500664

627.

627
~~k.~~
~~VIII. a. 62.~~
~~[illegible] 33~~
~~I. 8. 6. 33.~~
~~E~~

Systematische Uebersicht

über die seit den Jahren

1780 bis 1836

erschienenen

Gesetze und Verordnungen

im Bezuge auf das

Sanitätswesen im Allgemeinen

und

insbesondere für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg.

Herausgegeben von Dr. Wenzel Streinz,

kaiserl. königl. wirkl. Regierungsrathe, Protomedikus und Sanitäts-Referenten zu Linz.

Erster Band.

Linz 1838.

Gedruckt und im Verlage bey Joh. Christ. Quandt, Kastners sel. Eidam,

kaiserl. königl. privil. Buchdrucker und Buchhändler.

305377

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Systematische Uebersicht

der

Gesetze und Verordnungen im Bezuge auf das Sanitätswesen im Allgemeinen und insbesondere für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, und das Herzogthum Salzburg.

Erster Band.

Vorrede.

Der wahre und bleibende Nutzen gesetzlicher Anordnungen kann alleinig durch eine vollständige und genaue Uebersicht derselben erzielt und verbürgt werden, weil derley Vorschriften, namentlich bey den raschen Fortschritten der Zeit, zum größeren Theile vereinzelt, unbekannt und ohne geregelter Wirksamkeit bleiben.

Von der Wahrheit dieser Behauptung durch eigene vieljährige Erfahrung überzeugt, hat der Verfasser des vorliegenden Werkes sich bemüht, sämmtliche das allgemeine Gesundheitswohl betreffende Gesetze und Verordnungen, welche für den österreichischen Kaiserstaat überhaupt, insbesondere aber für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und für das Herzogthum Salzburg seit dem Beginne des Jahres 1770, nämlich durch das Sanitäts-Hauptnormativ, bis zum Schlusse des Jahres 1836 erlassen worden sind, zu sammeln, nach den einzelnen Hauptgegenständen zu ordnen und auf solche Weise für Jedermann ohne viele Mühe benutzbar zu machen.

Zu diesem Zwecke sind durchgehends, bey strengem Ausschlusse aller Compendien und Repertorien, die ursprünglichen somit nur die ämtlichen Quellen sorgfältig und gewissenhaft benützt worden, um durch wortgetreue Auszüge aller mit

gesetzlicher Kraft bestehenden Normen im Anbetrachte des Sanitätswesens ein belehrendes Handbuch für einen jeden Staatsbürger, besonders aber für öffentliche Beamte, für Aerzte, Wundärzte, Apotheker u. s. w. zu liefern.

Die Mühe und der Zeitaufwand des Sammlers dieser Anordnungen wird reichlich belohnt seyn, wenn vorliegende Uebersicht zur Belehrung über die Gesundheits-Vorschriften brauchbar anerkannt würde und zur genaueren Beobachtung derselben beytrüge.

Linz am 20. April 1837.

Der Verfasser.

Inhalt des ersten Bandes.

Einleitung . . . . . Seite 1

A. Verordnungen im Bezuge auf das Sanitäts-Personale.

I. Medicinal-Beamte . . . . . Seite 2
a) Heranbildung und Anstellung der Sanitätsbeamten . . . » —
b) Verwendung der Sanitätsbeamten . . . . . » 3
c) Sanitäts-Berichte . . . . . » 4
d) Verpflichtungen des Protomedikus . . . . . » 10
e) Das Kreis-Sanitäts-Personale überhaupt . . . . . » 14
f) Der Kreisarzt insbesondere und dessen Obliegenheiten . . . » 20
g) Der Bezirksarzt insbesondere und seine Verpflichtungen . . . » 22
h) Verordnungen hinsichtlich der Aushilfs-Aerzte . . . . . » 25
i) Der Landes-Thierarzt und dessen Obliegenheiten . . . . » —
k) Der Kreiswundarzt und seine Pflichten . . . . . » 38
l) Vorschriften für die Stadtärzte . . . . . » 40
m) Verpflichtungen der Stadtwundärzte . . . . . » 50
n) Obliegenheiten der Stadthebammen . . . . . » 54
o) Die Hebammen der Landgemeinden . . . . . » 56

II. Vorschriften im Bezuge auf Individuen, welche die Heilkunst ausüben . » 58
a) Rücksichtlich des heilkundigen Personales überhaupt . . . » —
b) Im Anbetrachte der Aerzte . . . . . » 60
c) In Beziehung auf die Wundärzte . . . . . » 64
d) Hinsichtlich der Thierärzte . . . . . » 76

III. Verordnungen im Anbetrachte der Individuen, welche zur Ausübung der Heilkunst mitwirken . . . . . » 77
a) Bezüglich der Apotheker . . . . . » —
b) Im Betreff auf die Hebammen . . . . . » 90
c) Hinsichtlich der Krankenwärter . . . . . » 92

B. Vorkehrungen wegen der Mittel zur Erhaltung des Gesundheits-Zustandes überhaupt.

I. Im Bezuge auf die Arzneyen . . . . . Seite 93
a) Einrichtung der Apotheken . . . . . » —
b) Bereitung der Arzneyen . . . . . » 94
c) Untersuchung der Arzneyen . . . . . » 95
d) Vorschriften rücksichtlich des Arzneyhandels . . . . » 98
e) Verordnungen im Anbetrachte der Kosten der Medikamente . . » 110

II. Vorschriften rücksichtlich der Heilquellen und Gesundbrunnen . . . » 115

C. Medizinisch-polizeyliche Vorkehrungen zur Sicherstellung des Gesundheits-Zustandes der Menschen.

I. Hinsichtlich der Ueberwachung des Ganges der Bevölkerung . . . Seite 124
II. Anstalten für das physische Wohl der Jugend . . . . . » —
III. Anordnungen wegen gehöriger Beschaffenheit der Wohnungen . . . » 125
IV. Verfügungen wegen gehöriger Beschaffenheit der Nahrungsmittel . . » 128
a) Im Betreff der Eßwaaren . . . . . » —
b) Rücksichtlich der Getränke . . . . . » 133
c) Im Bezuge auf die Geschirre . . . . . » 135

V. Vorkehrungen zur Verhütung besonderer Unglücksfälle . . . . » 137
a) Im Anbetrachte der Gifte . . . . . » —
b) Hinsichtlich anderweiter schädlicher Ereignisse . . . . » 143
c) Rettungsanstalten . . . . . » 147

VI. Anstalten für Erkrankungsfälle . . . . . » 158
a) Bey gewöhnlichen Krankheiten . . . . . » —
b) Anstalten für gemeine ansteckende Krankheiten . . . . » 168
c) Pestvorschriften . . . . . » 170
d) Vorkehrungen gegen die Menschenblattern . . . . . » 188
e) Anordnungen wegen der Kuhpocken-Impfung . . . . » 190
f) Vorkehrungen rücksichtlich der Lustseuche . . . . . » 224
g) Anordnungen im Bezuge auf Epidemien . . . . . » 226

Einleitung.

Die ersten und wirksamsten Schritte zur organischen Einrichtung des Sanitäts-Wesens innerhalb der österreich'schen Monarchie geschahen auf unmittelbaren Befehl Ihrer Majestät der Kaiserinn und Königinn Maria Theresia, und die wesentlichste Grundlage dieser umfassenden, unberechenbar wohlthätigen Anordnung bildet das sogenannte Sanitäts-Hauptnormativ.

Dasselbe befiehlt: §. 1. In jedem Erblande soll von der Landesregierung eine eigene Sanitäts-Commission angestellt werden, welche aus kaiserl. königl. Räthen zu bestehen, davon der erstere den Vorsitz zu führen hat; dieser Commission ist ein geschickter Arzt für beständig, oder so viele Aerzte, als in vorfallenden Begebenheiten nöthig wären, beyzuziehen, und das wichtige Geschäft der Gesundheit, den vorgeschriebenen Satzungen zu Folge, nach bestem Befund und Gewissen mit gehöriger Abhängigkeit von der Landes-Regierung und der Haupt-Sanitäts-Hof-Deputation in Wien zu leiten.

§. 2. In Ländern, die unter militärischer Besorgung stehen, haben die Stelle der kaiserl. königl. Räthe eben so viele Staabs- oder andere Offiziere zu vertreten.

§. 3. Jeder Kreishauptmann hat die Macht und Obliegenheit, mit allenfälliger Beyziehung des Kreisarztes, eines Chirurgen und einer Magistrats-Person eben jene Verrichtungen in vorkommenden Fällen zu besorgen und zu beschließen, als es die Sanitäts-Commissionen in den Hauptstädten zu thun befugt und verbunden sind, jedoch mit der gehörigen Abhängigkeit von diesen Haupt-Commissionen, an welche in allen Fällen außer einer unaufschieblichen Vorsicht, die aber allezeit anzuzeigen ist, die gehörigen Berichte zu erstatten und die Verordnungen zu erwarten sind.

§. 4. Die Verrichtungen, Macht und Obliegenheit dieser Sanitäts-Commissionen, welche alle 8 Tage, auch nach Beschaffenheit der Zufälle, so oft es die Noth erheischt, zusammen zu treten haben, betreffend, wird befohlen, daß dieselbe überhaupt zur Aufrechthaltung des Gesundheits-Zustandes unermüdlichen Eifer verwenden sollen; sie haben also zu sorgen, daß alle ansteckenden Krankheiten unter Menschen und beym Vieh gleich in der ersten Spur durch angemessene Mittel gehoben, auch, um diese Uebel nicht weiter überhand nehmen zu lassen, alle nöthigen Vorsichts-Maßregeln zu gebrauchen. Zu diesem Ende haben gedachte Sanitäts-Commissionen, sowohl durch ihre eigene Bestrebung, als auch durch die in den Kreisen und Städten bestellten Physiker, genaue Nachricht einzuziehen und zu sorgen, daß die entdeckten Mängel und Gebrechen mit gehöriger Wirkung nicht allein verbessert, sondern auch gänzlich hintan gehalten werden. In Folge dessen wird befohlen, daß alle Kreis- und Stadt-Physiker, Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Wundärzte, Barbierer und Bader, Oculisten, Operateurs und Hebammen in Ansehung ihres Amtes und ihrer Kunst unmittelbar von gesagten Sanitäts-Commissionen abhangen, ihre unmittelbaren oder durch andere Behörden ihnen zukommenden Verordnungen annehmen und denselben sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe gehörig unterziehen sollen, und gedachte Sanitäts-Commissionen werden berechtigt, gegen die Widerspänstigen mit wirklichen Strafen vorzugehen. Jene, die sich unterstehen sollten, gegenwärtigen Satzungen und Instructionen zuwider zu handeln, selbe zu überschreiten oder zu vernachlässigen, sind für das erste Mahl mit einer empfindlichen Ermahnung zur Schuldigkeit anzuweisen, das zweyte Mahl mit einer den Umständen angemessenen Geldbuße zu bestrafen, das dritte Mahl aber, d. i. bey fernerer Uebertretung ohne Weiterem und ohne alle Rücksicht von ihrem Amte zu entsetzen, und die Sanitäts-Commissionen sind zu dieser Strenge unter ihrer Eidespflicht dermaßen verbunden, daß dagegen keine Ausnahme, Gnade, Nachsicht und Uebersehung Platz

greifen solle, ohne die erheblichen Ursachen der Sanitäts-Hofdeputation angezeigt zu haben, maßen sonst wider die dagegen handelnden Sanitäts-Commissionen selbst mit aller Strenge verfahren werden soll. Wider Personen, die nicht in Aemtern stehen, ist auf gleiche Art zu verfahren, und anstatt der Strafe der Entsetzung, körperliche Züchtigung letzten Falles zu bestimmen. In die Geschäfte gedachter Sanitäts-Commissionen, deren vornehmstes Augenmerk die genaue Befolgung der in gegenwärtiger Satzung enthaltenen Vorschriften seyn soll, schlagen alle Zufälle ein, die sich wider gegenwärtiges Gesetz ergeben, daher dieselben in Erkenntniß zu nehmen, folglich die Uebertreter hievon zur Verantwortung zu ziehen, mit der verdienten und vorgeschriebenen Strafe zu belegen und die allenfalls eingehenden Geldstrafen über Abzug des Denunzianten-Drittels dem Aerar zu verrechnen sind. Aus dieser Ursache wird befohlen, daß alle und jede Instanzen, hohe und mindere Gerichts-Obrigkeiten und Magistrate sich der Erkenntniß über die Amtirung, Manipulation und Verhalt aller obgemeldeten von den Sanitäts-Commissionen abhangenden Personen sowohl, als über alles dasjenige, was in dieser Sanitäts-Ordnung gesetzlich vorgeschrieben ist, sub poena nullitatis gänzlich enthalten sollen, den oftgemeldeten Sanitäts-Commissionen aber wird hiemit gemessen verordnet, die den Aerzten, Chirurgen, Badern, Apothekern und Hebammen vorgeschriebenen Instructionen (welche an den gehörigen Stellen dieses Handbuches eingeschaltet werden) auszutheilen und kund zu machen, und auf ihren Vollzug mit allem Eifer zu wachen.

Allerhöchster Befehl vom 2. Jänner 1770, kund gemacht mittelst eines Circulars der k. k. Landes-Hauptmannschaft vom 30. April 1770.

A. Verordnungen im Bezuge auf das Sanitäts-Personale.

I. Medizinal-Beamte.

a) Heranbildung und Anstellung der Sanitäts-Beamten.

Wenn junge Aerzte freywillig und ohne Anspruch auf eine Unterstützung oder künftige Berücksichtigung bey dem Sanitäts-Departement einer Behörde prakticiren wollen, so ist ein solches Gesuch in jedem Falle mit einem gutächtlichen Vortrage zu unterlegen.

Allerhöchster Befehl vom 12. November 1818, kund gemacht von der kaiserl. königl. Hofkanzley am 3. Dezember 1818, Zahl 26680 und von der kaiserl. königl. Regierung am 30. Dezember 1818, Zahl 24869.

Gesuche der Aerzte um die Zulassung zur Praxis in den Sanitäts-Geschäften der Kreisämter sind nach der Vorschrift, daß nämlich diesen Individuen hieraus kein Anspruch auf irgend eine Anstellung oder Unterstützung erwachsen könne, von der Landesstelle zu erledigen.

Allerhöchster Befehl vom 2. May 1831, kund gemacht von der k. k. Hofkanzley am 12. May 1831, Z. 10887 und von der k. k. Regierung am 31. May 1831, Zahl 13784.

Alle in den kaiserl. königl. Erblanden anzustellenden Aerzte und Wundärzte sollen auf einer erbländischen Universität geprüft, approbirt und mit einem gehörigen Diplome versehen seyn. — Wenn ein städtisches oder ein Landschafts-Physikat, oder ein Physikat in einem Spitale, oder eine andere, in das medizinische oder chirurgische Wesen einschlagende salarirte Stelle vacant wird, so sind drey von einer erbländischen Universität approbirte Subjecte in Vorschlag zu bringen, aus welchen Jenes bestätiget werden wird, welches die mehresten Fähigkeiten erprobt, oder sich schon vorzügliche Verdienste gesammelt hat. — Es soll übrigens in keinem der kaiserl. königl. Erblande ein Landschafts-Chirurg angestellt werden, der nicht zugleich aus der Hebammen-Kunst auf einer erbländischen Universität examinirt, approbirt und mit einem Diplome versehen ist.

Allerhöchster Befehl vom 10. April 1773, kund gemacht von der k. k. Landes-Hauptmannschaft am 26. May 1773.

Kein Arzt kann ein Landes-Physikat erhalten, wenn er nicht wenigstens einige Jahre vorher sich mit guter Frucht in einem allgemeinen Spitale hat gebrauchen lassen.

Allerhöchster Befehl vom 12. September 1788, kund gemacht von der k. k. Hofkanzley am 18. September 1788, Zahl 1292 und von der k. k. Regierung am 24. October 1788, Zahl 13573.

Auch die Stadt-Physikate sollen nur jenen Aerzten, die sich in allgemeinen Spitälern durch einige Jahre nützlich verwendet haben, vorzüglich ertheilt werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 13. November 1788, Zahl 1951, kund gemacht von der k. k. Regierung am 24. Nov. 1788, Zahl 14877.

Um die Provinzen mit geübten Aerzten zu versehen, und um die im allgemeinen Krankenhause praktizirenden Aerzte zu größerem Fleiße und zur Thätigkeit anzueifern, soll bey Vergebung eines Physikats oder einer dergleichen Stelle eine besondere Rücksicht auf diese Aerzte getragen, und bey Erledigung eines solchen Platzes hievon jederzeit die Anzeige gemacht werden.

Allerhöchster Befehl vom 11. April 1789, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 13. April 1789, Zahl 1819 und von der k. k. Regierung am 22. April 1789, Zahl 4973.

Voranstehende drey Verordnungen werden mit dem Beysatze erneuert, daß alle Landes-Physikate, deren Erledigung auch in der Zeitung bekannt gemacht werden muß, gleich den Kreiswundarzten-Stellen von der k. k. Hofkanzley vergeben werden sollen und daß in allen Anträgen zu Beförderungen oder Belohnungen für Aerzte und Wundärzte angeführt werde, ob und welche Beyträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den medizinischen Jahrbüchern der österreichischen Monarchie, oder zu den actis medicorum Austriae geliefert habe.

Allerhöchster Befehl vom 17. Febr. 1814, kund gemacht von der k. k. Hofkanzley am 24. Febr. 1814, Zahl 1741 und von der k. k. Regierung am 29. März 1814, Zahl 3635; abermals erneuert auf Allerhöchsten Befehl vom 15. April 1816, kund gemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. April 1816, Zahl 7404 und von der k. k. Regierung am 10. May 1816, Zahl 6922.

Bey Vorschlägen zu Anstellungen heilkundiger Individuen soll immer bey jedem Competenten zugleich angezeigt werden, an welcher Lehranstalt er sein Diplom erhalten habe.

Allerhöchster Befehl vom 10. Jänner 1819, kund gemacht von der k. k. Hofkanzley am 20. Jänner 1819, Zahl 1772 und von der k. k. Regierung am 17. Februar 1819, Zahl 2934.

Doctoren der Chirurgie können als solche, mit Ausnahme der Lehrkanzeln, keine Anstellung mit Gehalt, gleich viel, ob dieser aus dem Staatsschatze, von Instituten, Gemeinden u. s. w. erfolgt wird, erhalten, wenn sie nicht auch geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind.

Allerhöchster Befehl vom 7. August 1825, kund gemacht von der k. k. Studien-Hofkommission am 25. August 1825, Zahl 5629 und von der k. k. Regierung am 11. Sept. 1825, Zahl 22219.

b) Verwendung der Sanitäts-Beamten.

Bey pflichtmäßigen Geschäften sollen nur die Physiker verwendet werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. Jänner 1803, Zahl 481.

Die unmittelbare Besorgung eines jeden Sanitäts-Vorfalles soll nur von demjenigen Individuum, welchem sie von dem Kreisamte anvertraut worden ist, alleinig und so lange, als es die Nothwendigkeit erheischt, ohne gleichzeitiger Beyziehung eines Wundarztes gehandhabt werden und letztere darf nur alsdann Statt finden, wenn der betreffende Sanitätsbeamte durch anderweite ämtliche Obliegenheiten an der ferneren persönlichen Obhut erwiesenermaßen verhindert ist, in welchem Falle er aber vorhinein die Anzeige an das Kreisamt mit Angabe des zu substituirenden Subjektes zu machen und die Genehmigung hiefür einzuholen hat, deren Erfolg den wundärztlichen Aufrechnungen im öffentlichen Dienste von nun an erst die gehörigen Ansprüche sichert.

Verordnung der k. k. Regierung vom 3. Jänner 1829, Zahl 35342.

Es ist angeordnet, bey allen auswärtigen Verfügungen für Sanitätszwecke, wo möglich, blos die öffentlich angestellten Medizinalpersonen zu verwenden, ganz willkührliche Requisitionen derselben durch die Unter-Behörden, gleichwie die Verwendung der Privatärzte und Privatwundärzte, mit Ausnahme jener seltenen Fälle, bey denen irgend eine Gefahr am Verzuge haftet, alsogleich und unverzüglich einzustellen, für letztgedachte Ausnahmen von dieser Vorschrift die Unterbehörden zur gleichzeitigen Meldung des Geschehenen, und zur Einholung der kreisämtlichen Genehmigung des Verfügten anzuweisen, nicht minder aber auch in derselben Art die eigenmächtigen Reisen des Kreis-Sanitäts-Personales, namentlich bey Epidemien, für welche der Kreisarzt und Distrikts-Physikus bloß als überwachender Sanitätsbeamter, keineswegs aber so lange die betroffene Gegend keinen absoluten Mangel am heilkundigen Personale lei-

det, in der unmittelbaren Eigenschaft eines behandelnden Arztes bestimmt ist, strengstens zu untersagen, so zwar: daß für jede Nachsichtsreise ein spezieller kreisämtlicher Auftrag in Folge der Erledigung des jüngsten Rapportes erlassen werden muß und dem zufolge das Kreisamt selbst sowohl für die gehörige Verwendung der öffentlichen Sanitäts-Individuen als rücksichtlich des dießfälligen Aufwandes an Diäten und Fuhrkosten verantwortlich gemacht wird.

Verordnung der k. k. Regierung am 28. April 1833, Zahl 9065.

c) Sanitäts-Berichte.

Jedes Vierteljahr erhält der Protomedikus von jedem Kreis- und Bezirksarzte, mittelst des Kreisamtes einen ordentlichen Sanitätsbericht über den Gesundheits-Zustand und andere Sanitäts-Angelegenheiten des Kreises; hierin wird alles angemerkt, was in Sanitäts-Angelegenheiten, während dieser Zeit, im Kreise vorfiel, oder was zur Verbesserung des Sanitätswesens in selbem geleistet werden könnte; diese Berichte werden an die Hofstelle einbegleitet. — Ebenso übergibt der Protomedikus mit jedem Jahre seiner Landesstelle einen an die Hofstelle einzubegleitenden allgemeinen Bericht über alle Vorfälle und Gegenstände, welche auf das Sanitätswesen Bezug haben und sich im verflossenen Jahre ereigneten. Dieser Bericht wird eine allgemeine Uebersicht alles dessen, was im vergangenen Jahre im Sanitätswesen geleistet wurde, gewähren. In selben gehören auch Trauungs-, Geburts- und nach Möglichkeit detaillirte Sterbelisten vom ganzen Lande, spezifizirte Aufnahme-, Entlassungs- und Sterblichkeits-Tabellen von Spitälern und Krankenhäusern, Bemerkungen über Witterungs-Constitutionen und andere Ereignisse sammt ihrem Einflusse auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, besondere Beobachtungen und merkwürdige Fälle aus dem Gebiete der praktischen Heilkunde und Chirurgie. Jeder Kreis-, Bezirks-, und erste Stadtarzt ist angewiesen, mit dem Ende eines jeden Jahres von seinem Kreise und Bezirke oder von seiner Stadt dergleichen Berichte mittelst des Kreisamtes an die Landesstelle einzusenden, welche einzelne Berichte zusammen dann dem Protomedikus zur Grundlage seines allgemeinen Provinzial-Berichtes dienen sollen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 25. Oktober 1806, Zahl 20502, kund gemacht von der k. k. Regierung am 22. November 1806, Zahl 15334.

Zum Behufe des jährlich einzusendenden Sanitäts-Haupt-Berichtes und um eine ganzjährige vollständige Uebersicht (des Ganges der Bevölkerung) zu erlangen, hat die Curat-Geistlichkeit ihre Ausweise über die Verstorbenen, Getrauten und Geborenen den Kreisämtern nach dem Solarjahre einzusenden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 30. Oktober 1812, Zahl 14389, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. November 1812, Zahl 13893.

Jedes Vierteljahr wird der Kreisarzt einen ordentlichen Sanitäts-Bericht über den Gesundheits-Zustand und die übrigen Sanitäts-Angelegenheiten des Kreises an das Kreisamt abgeben. Hier wird Alles angemerkt, was in Sanitäts-Angelegenheiten während dieser Zeit im Kreise vorfiel oder was zur Verbesserung des Sanitäts-Wesens in selbem geleistet werden könnte. Das Kreisamt begleitet diese Berichte an die Landesstelle ein, und fügt von Zeit zu Zeit die ihr nöthig scheinenden Bemerkungen über das Betragen, die Eigenschaften und die Moralität des Sanitäts-Personales bey.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 14. Februar 1809, Zahl 2552, kundgemacht von der k. k. Regierung am 14. Oktober 1813, Zahl 2924.

Die Kreisämter erhalten ein Formular, nach welchem die Sanitätsberichte der Kreisärzte zu verfassen sind.

Verordnung der k. k. Regierung vom 23. Dezember 1818, Zahl 24704.

Alle Spiele der Natur, alle Mißgeburten und merkwürdige anatomische Stücke, welche dem Kreisarzte vorkommen, sollen von diesem gehörig verwahrt, eingesendet, über das eingesendete Stück die Anzeige mittelst des Kreisamtes an die Landesstelle gemacht, und die aus dem Studienfonde zu ersetzenden Kosten für Gläser, Weingeist, Transport u. s. w. liquidirt werden. Demnach sind die Kreis- und Distrikts-Physiker, so wie auch die übrigen Aerzte und Chirurgen anzuweisen, daß sie derley Gegenstände immer mit einer (im Sanitätsberichte aufzuführenden) kurzen geschichtlichen Darstellung an das Kreisamt einzusenden haben.

Verordnung der k. k. Regierung vom 10. Jänner, 1820, Zahl 303.

Die Kreisämter haben nicht nur den Kreisarzt und die Bezirksärzte, sondern auch sämmtliche Aerzte zur Verfassung (einen besonderen Abschnitt des Sanitätsberichtes bildender) physisch-medizinischer Topographien, wobey auch Orts-Topographien oder auch nur gut geordnete Materialien sehr erwünschlich seyn werden, aufzu-

fordern, denselben aber auch nachfolgende Skizze zur Richtschnur beyden diesfälligen Ausarbeitungen mitzutheilen:

Medizinisch-topographische Skizze: I. Allgemeine Beschreibung des Ortes oder des Bezirkes, oder des Kreises: a) sein Name, dessen Ursprung; b) Die geographische Länge und Breite; c) sein Flächen-Inhalt; d) seine Lage und Gränze; e) seine Umgebungen, besonders bey Orts-Topographien: Gärten, Berge, Thäler, Ebenen, Flüsse, Sümpfe. II. Kurz gefaßte Geschichte. III. Naturgeschichte: a) geographische Beschaffenheit des Bodens; b) Mineralreich; c) Pflanzenreich; d) Thierreich oder wenigstens die vorkommenden seltenen Mineralien, Pflanzen, Thiere, dabey vorzüglich die Giftpflanzen, die schädlichen Thiere. IV. Climatische Beschaffenheit: a) der mittlere Baro- und Thermometerstand für das ganze Jahr nach einem mehrjährigen Durchschnitte; b) ebenso der höchste und niedrigste Baro- und Thermometer-Stand; c) der mittlere Thermometerstand für jeden Monat nach einem mehrjährigen Durchschnitte; d) Beyspiele von sehr hoher oder sehr niedriger Temperatur; e) die herrschendsten Winde und ihre Beschaffenheit; f) die Höhe des jährlich fallenden Regens, wenn dergleichen Untersuchungen dem Topographen möglich sind. V. Besondere Beschreibung bey Orts-Topographien oder auch bey Kreis- und Bezirks-Topographien, wo ein besonderer Ort beschrieben wird: a) Thore, Wälle, Gräben ꝛc.; b) Zahl der Häuser; c) ihre Bauart; d) öffentliche Gebäude; e) Wohnungen; f) Stallungen; g) Abtritte; h) Straßen-Pflaster; i) Straßen-Reinlichkeit; k) Abfluß-Kanäle; l) Gebäude, die durch Verderbniß der Luft Einfluß auf die Gesundheit haben; m) Schlachthäuser; n) Begräbnißplätze; o) Blitzableiter ꝛc. VI. Einwohner: a) ihre physische Constitution; b) Volkscharacter; c) Bevölkerung; 1. die Zahl der Einwohner überhaupt, 2. nach den verschiedenen Geschlechtern, 3. mehrjährige Tabellen über die Geburten, 4. Verhältniß der Todtgebornen zur Zahl der Geburten, 5. Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen, 6. Verhältniß der Knaben zu den Mädchen, 7. Verhältniß der einfachen zu den Zwillings-Geburten, 8. der Monat, in welchen im Durchschnitte die meisten Geburten fallen, 9. mehrjährige Tabellen der Gestorbenen, 10. Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen, 11. Verhältniß der Gestorbenen männlichen zu den Gestorbenen weiblichen Geschlechtes und der Gestorbenen zu den Lebenden, 12. Verhältniß der Gestorbenen nach dem verschiedenen Lebensalter, 13. Beyspiele von einem hohen Lebensalter, 14. Zahl der Selbstmorde, 15. der Monat, in welchem sich im Durchschnitte die meisten Sterbe-Fälle ergeben, 16. mehrjährige Traunngslisten, 17. Verhältniß der Getrauten zu den Lebenden, 18. Verhältniß der Ehen zu den Geburten; d) ihre physische und moralische Erziehung; e) Lebensart; f) Gewerbe und Manufakturen, Ackerbau, Viehzucht, Weinbau, Waldungen u. s. w.; g) Vergnügungen, Spaziergänge, Gesellschaften, Musik, Tänze, Theater, Volksfeste u. s. w.; h) Luxus; i) Nahrungsmittel: aus dem Pflanzenreiche, aus dem Thierreiche, Speisen überhaupt, jährliche Consumtion, Koch-Art, Koch-Geschirre; k) Getränke: Wasser, (Brunnen-, Pumpen-, Rohrkasten-Wasser, Resultate seiner chemischen Untersuchung), Bier, Most, Wein, Branntwein, Kaffee, Thee, Liqueurs; l) Taback; m) Kleidung; n) Betten; o) der Gesundheit nachtheilige Gebräuche. VII. Oeffentliche Anstalten zur Beförderung des physischen und moralischen Wohles: a) Schulen; b) Armen- und Versorgungs-Anstalten; c) Krankenanstalten. VIII. Medizinal-Verfassung: a) Aerzte; b) Wundärzte und Geburtshelfer; c) Hebammen; d) Apotheker und Apotheken; e) Thierärzte; f) Quacksalber; g) medizinische Volksirrthümer, Aberglauben und Vorurtheile; h) Lieblings-Curen; i) Bäder, ihre chemische Untersuchung; k) Impf-Anstalt; l) Todtenbeschau; m) Leichenkammern; n) Anstalten zur Rettung der Scheintodten. IX. Krankheitszustand: a) stehende, endemische Krankheiten; b) Krankheiten verschiedener Gewerbe; c) merkwürdige Epidemien; d) Succession der Krankheiten nach den Monaten; e) Thierkrankheiten.

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. July 1820, Zahl 13751.

Im Sanitäts-Hauptberichte sind die in einem jeden Kreise bestehenden Bäder, Mineral- und sonstigen Heilquellen aufzuzählen und zu beschreiben, ferner sind die heilkundigen Individuen, vorzüglich aber die öffentlich angestellten Medizinal-Personen zur Einsendung von Aufsätzen, welche zur Bereicherung der Arzney-Wissenschaft und der Landeskunde in Sanitäts-Hinsichten dienen können, aufzumuntern.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 11. May 1826, Zahl 8577, kund gemacht von der k. k. Regierung am 23. May 1826, Zahl 12235.

Ueber sämmtliche Ereignisse, welche der Sanitäts-Wirkungs-Kreis umfaßt, hat ein Jeder der (linzer) Stadtärzte alle Monate einen vollständigen Bericht dem Magistrate vorzulegen, und zugleich demselben seine Vorschläge in Betreff der Gesundheits-Polizey zu erstatten. Ebenso hat jeder Stadtarzt am Ende des Jahres einen

Hauptbericht über alle Sanitäts-Ereignisse des ganzen Jahres in der vorgeschriebenen Form vorzulegen, welcher dann dem Kreisamte einzureichen ist.

Verordnung der k. k. Regierung am 20. Dezember 1826, Zahl 5267.

Die vom Kreisamte zu erstattenden Sanitäts-Haupt-Berichte sollen mit Zuziehung des Kreisarztes auf folgende Art verfaßt werden und in den nachstehenden Abschnitten folgende Materien enthalten: I. Uebersicht des Gesundheitszustandes vom ganzen Kreise. Hier hat das Kreisamt a) aus sämmtlichen Berichten des Kreisarztes und der Distriktsärzte den Gesundheitszustand mit Angabe der Ursachen, die ihn konstituiren, überhaupt und von Monat zu Monat darzustellen, und b) die Ortschaften, in denen Menschen- und Thier-Krankheiten herrschten, mit Zuhülfenahme der Jahres-Rapporte aufzuzählen, so zwar: daß diejenigen Orte, in denen eine und dieselbe Krankheit epidemisch herrschte, unmittelbar aufeinander folgen. Dann sind c) in einer Tabelle die Epidemien und Epizootien nach Art der Epidemie-Standes-Tabellen mit allen wohl ausgeführten Rubriken des Ortes, vom Anfange so wie vom Ende der Krankheit, der Volkszahl vor und nach der Krankheit, der Zahl der Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen genau darzustellen. Sollte über die eine oder die andere Krankheit etwas Bemerkenswerthes vorhanden seyn, so ist dieses gehörig anzuführen. d) Ueber die im Kreise vorgekommenen Wuthfälle und die Wirksamkeit der dagegen gebrauchten Mittel ist ebenfalls in diesem Abschnitt Bericht zu erstatten. e) Nicht minder ist der Stand der Spitäler, die Anzahl der vom vorigen Jahre verbliebenen Kranken, der in diesem Hinzugewachsenen, Entlassenen, Gestorbenen und für das nächste Jahr Verbliebenen, und zuletzt eine vergleichende Zusammenstellung mit dem vorhergehenden Jahre, sowie die die Angabe des angestellten ärztlichen Personales tabellarisch darzustellen. II. Die im Laufe des ganzen Jahres im Kreise vorgefallenen Trauungen, Geburten und Sterbefälle; diese hat das Kreisamt summarisch aufzuführen. III. Den ganzjährigen Ausweis der Schutzpocken-Impfung im Vergleiche mit demjenigen des vorausgegangenen Jahres; dieser ist dem Berichte zur Vervollständigung desselben bloß summarisch einzuschalten. IV. Standtabelle aller im Kreise befindlichen Sanitäts-Individuen; hieher gehören öffentliche, sowohl als Privatärzte, die Doctoren oder Magister der Chirurgie, die Wundärzte mit Gewerben, die Apotheker uud Hebammen. Diese Sanitäts-Individuen hat das Kreisamt aus den Relations-Tabellen des Kreisarztes und der Distriktsärzte herauszuheben, bezirksweise zu ordnen, und die gleichstehenden Individuen an einander zu reihen. Auch sind die chirurgischen Gewerbe, welche unbesetzt sind, anzugeben. Am Ende ist vom ganzen Kreise der Abgang oder Zuwachs von Sanitäts-Individuen im Vergleiche mit dem vorigen Jahre ersichtlich zu machen. V. Beschaffenheit der öffentlichen und Haus-Apotheken, dann ob die Todtenbeschau vorschriftmäßig geführt und die Verordnung hinsichtlich des verzinnten Kupfer- und glasirten Eß- und Trinkgeschirres genau beobachtet und gehandhabt werde. Ein Verzeichniß der Materialisten mit und ohne Befugniß, Gifte zu verkaufen; Wasenmeister; Bemerkungen über Curpfuschereyen u. s. w. VI. Kurze skizzirte Darstellung der im Kreise befindlichen Heil- und Reinigungs-Bäder, dann der Mineralquellen; hier ist der Zustand und das Vorschreiten jeder einzelnen Badeanstalt nach der Zahl der Curgäste, der Resultate des Gebrauches der Bäder, der vorzüglichen Krankheitsformen, mit welchen die Badegäste behaftet waren, mit Rücksicht auf die Witterungs-Constitution des Jahres und andere Umstände ausführlich darzustellen, welches, sowie auch, was für Anstalten zur Verschönerung, Bequemlichkeit und zur Emporbringung der Bäder selbst getroffen wurden, genau aufzuführen. VII. Welche Verfügungen zum Wohle der Gesundheit im Laufe des Jahres getroffen wurden, wobey die Verordnungen namhaft zu machen sind. VIII. Die von den Sanitäts-Individuen gelieferten Bearbeitungen; als: a) aus dem Gebiethe der praktischen Heilkunde; b) Beyträge zur medizinischen Topographie. IX. In diesem Absatze sind die Eingaben, die dem Hauptberichte zum Grunde liegen, aufzuzählen und von Nr. I. bis einschlüssig VIII. gehörig zu ordnen und zu bezeichnen. — Der auf die hier vorgeschriebene Art verfaßte Jahresbericht ist längstens bis letzten Jänner eines jeden Jahres einzusenden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. Dezember 1826, Zahl 29600.

Da die vorgeschriebenen periodischen Sanitätsberichte noch fortan weder in der gehörigen Form verfaßt und demnach meistentheis unvollständig, noch auch zur gehörigen Zeit einlangen, so findet man es nothwendig die dießfälligen Vorschriften zur Beobachtung der nöthigen Ordnung bey diesen allerdings wichtigen Eingaben nochmals in Erinnerung zu bringen. Der Sanitätsbericht zerfällt in 10 Haupt-Abschnitte, nämlich:

I. Witterungs-Beobachtungen. In so fern es sich hier im Anbetrachte des den Sanitätsberichte zum Grunde liegenden Hauptzweckes keineswegs um eine zif-

fergerechte Angabe einer Reihe von Barometer-, Thermometer- oder Hygrometer-Beobachtungen handelt, hiefür auch dem praktisch-thätigen Arzte oder Wundarzte nicht einmal die erforderliche Zeit erübriget, sondern weil vielmehr allhier nur eine auf die allgemeine Entstehungs-Ursachen der Krankheiten Rücksicht nehmende Angabe der Naturerscheinungen als wünschenswerth sich darstellt, so sind die auf den öffentlichen Gesundheitszustand im höheren oder geringeren Grade einwirkenden Verhältnisse ein desto wichtigerer Gegenstand der Erforschung. Demnach gewärtiget man in diesem Kapitel die monatweise Angabe des Verlaufes der Witterung, ihrer etwa bemerkbaren auffallenden Unterschiede und Abweichungen, so wie schneller Uebergänge und Veränderungen, namentlich der im Allgemeinen wahrgenommenen Trockniß oder Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte, Heiterkeit oder Trübung der Atmosphäre, des Mangels oder des Uebermaßes der Luftströmung, des angemessenen oder von der Regel abweichenden Vegetations-Verhältnisses und mit einem Worte: aller Natur-Ereignisse, deren Einfluß auf den Gesundheits-Zustand der Menschen oder der Thiere von ersichtlicher oder doch muthmaßlicher Wichtigkeit ist. Am Schlusse ist ein allgemeiner Ausspruch über die mehr oder minder gesundheitsgemäße Beschaffenheit des Zeitraumes überhaupt, für welchen der Sanitäts-Bericht lautet, beyzufügen.

II. Gesundheits-Zustand. a) Der Menschen. Angabe der verhältnißmäßigen Zu- oder Abnahme der im Allgemeinen vorgekommenen Erkrankungsfälle, ihrer gut- oder bösartigen Natur, ihres mehr oder weniger regelmäßigen Verlaufes und der durch dieselben überhaupt hervorgebrachten Sterblichkeit; Andeutung der stehenden und am Allgemeinsten verbreiteten Krankheits-Constitution, sowie des Krankheits-Characters; ferner die Bezeichnung der am häufigsten vorgekommenen Arten und Formen der Krankheiten; Alles dieses, nämlich mit Bezug auf den ganzen Zeitraum, wofür der Sanitäts-Bericht erstattet wird. — Sodann folgt die Angabe des Vorkommens und Verlaufes der Krankheiten, gleichwie des Sterblichkeits-Verhältnisses im Allgemeinen nach den einzelnen Monaten mit gleichzeitiger Andeutung des entsprechendsten Heil-Verfahrens bey den beobachtenden Erkrankungsformen. — Hierauf sind die wahrgenommenen Epidemien aufzuzählen, und zwar einzeln die Zeit und der Ort ihres Ausbruches, ihre Entstehungs-Ursachen, der Gang ihrer Entwickelung, ihr Verlauf, ihr gemeinsamer pathologischer Character, ihre besonderen Eigenthümlichkeiten, die befriedigendste und nachtheiligste Curart nebst gleichzeitiger Andeutung der getroffenen polizeylichen Vorkehrungen, ferner die Aufzählung der Ortschaften, über welche sich die Epidemie verbreitet hat, sowie der Summe der im Laufe derselben hieran Erkrankten, Wiedergenesenen, Verkrüppelten und Gestorbenen. Am Schlusse ist anzugeben, wie viele Ortschaften und Menschen überhaupt im ganzen Zeitraume, für welchen der Sanitäts-Bericht eingesendet wird, von allen Epidemien zusammen genommen ergriffen worden sind, wie viele von den letzteren genasen, verkrüppelt wurden und starben. Endlich ist aber auch noch das etwaige Vorkommen der chronischen Contagien, nämlich: ansteckender Augenübel, der Lustseuche, der Krätze, der Flechten, der Tollwuth u. s. w. mit der Angabe ihres eigentlichen Ursprunges, der Orte und der Art ihres Umsichgreifens, sowie der dagegen statt gefundenen Vorkehrungen und ihres Erfolges nöthig. b) Der Thiere. Aufzählung der vorgekommenen seuchenartigen Erkrankungs-Zufälle der Nutz- und Hausthiere, mit der Angabe der Zeit, sowie des Ortes ihres Ausbruches, ihrer Entstehungs-Ursachen, des Ganges ihrer Entwickelung, ihres Verlaufes, ihres pathologischen Gemein-Characters, ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten, der Cur-Methode, sowie der polizeylichen Maßregeln und ihres Erfolges, Aufzählung der Ortschaften, über welche die Epizootie sich verbreitet hat, so wie die Summe der durch dieselbe ergriffenen, hierunter genesenen, im kranken Zustande geschlachteten und umgestandenen Thiere. Am Schlusse ist zusammen zu fassen, wie viele Ortschaften und Thiere überhaupt im ganzen Zeitraume, wofür der Sanitäts-Bericht lautet, von allen Seuchen ergriffen worden sind, wie viele der letzteren genasen, noch krank getödtet wurden und umgestanden sind. Schließlich ist insbesondere von der etwa vorkommenden Wuth der Thiere auf dieselbe Weise Erwähnung zu machen.

III. Stand der Heilanstalten und Versorgungs-Institute. a) Stand der Heilanstalten. Dießfalls ist bey jeder einzelnen derselben Folgendes anzugeben:

Der Name des Hausarztes und jener des Hauswundarztes, gleichwie endlich des Verwalters der Anstalt.
Vom vorigen (Quart. oder Jahre) verblieben —
Im Laufe dieses (Quartales oder Jahres) wurden aufgenommen . . . . . —
Hievon sind, vollkommen geheilt, entlassen worden . . . . . —
Mit Linderung ihres Leidens . . . —
Als gänzlich unheilbar ausgetreten . . —
Gestorben . . . . . —
Am Schlusse des (Quartales oder Jahres) verblieben . . . . . —

Summa . —

Demnach starb also der . . . te Kranke.

Am Schlusse des Ganzen ist anzuführen, wie viele Kranke überhaupt verpflegt, wie viele hievon hergestellt oder doch gebessert worden, wie viele ganz unheilbar geblieben, wie viele gestorben, und wie viele zuletzt noch in der ärztlichen Pflege gestanden sind. b) Stand der Versorgungs-Anstalten. Anher gehören sämmtliche im Kreise vorhandenen Institute für die Unterkunft von Gebrechlichen und Unheilbaren jeder Art, welche Anstalten gewöhnlich mit dem Namen von Siechenhäusern, Spitälern, Leprosenhäusern, Incurabilien-Anstalten, Gemeinde-Armenstuben, Pfründnerhäusern, Bürger-Spitälern u. s. w. belegt zu werden pflegen. Bey jeder einzelnen Anstalt ist erforderlich, anzuführen:

Der Namen des Hausarztes, sowie des Hauswundarztes und des Instituts-Verwalters.

Der Rest vom vorigen (Quartale oder Jahre) betrug . . . . . —
Im laufenden (Quartale oder Jahre) sind zugewachsen . . . . . —

Summa . —

Von dieser Gesammtzahl wurden im gebesserten Zustande entlassen . . . . . —
Freywillig, obschon ungeheilt sind ausgetreten . . . . . —
Gestorben sind . . . . . —
Am Ende des (Quartals oder Jahres) blieben in der Versorgung . . . . . —

Summa . —

Am Schlusse dieses Abschnittes ist anzugeben, wie viele Individuen insgesammt in allen diesen Instituten verpflegt wurden, wie viele derselben gebessert oder ungebessert ausgetreten, wie viele gestorben sind, endlich aber, wie groß die Anzahl aller Verpflegten gewesen ist.

IV. Gang der Bevölkerung. Angabe der Gesammtzahl der Trauungen, der Geburten und der Sterbefälle.

Unter den Geborenen waren:
Eheliche Kinder des männlichen Geschlechtes —
» » des weiblichen Geschlechtes —
Uneheliche » des männlichen Geschlechtes —
» » des weiblichen Geschlechtes —
Todt kamen zur Welt insgesammt . . —

Unter den Verstorbenen waren:
Vom männlichen Geschlechte . . . . —
» weiblichen Geschlechte . . . . —
Von der Geburt bis zum 4. Jahre . . —
Vom 4. bis zum 20. Jahre . . . . —
» 20. bis » 40. » . . . . —
» 40. bis » 60. » . . . . —
» 60. bis » 80. » . . . . —
» 80. bis » 100. » . . . . —
und noch weiter hinab » . . . . —
An gewöhnlichen Krankheiten starben . . —
» epidemischen Uebeln. . . . . —
» den Blattern . . . . . —
» der Hundswuth . . . . . —
Durch Mord von eigener Hand . . . —
» » von fremder Hand . . . —
» zufällige Ereignisse überhaupt . . —
insbesondere durch ꝛc. ꝛc.

V. Fortschritte der Schutzpocken-Impfung. Angabe aller geimpften Individuen, sodann der ächt, unächt und ohne Erfolg Vaccinirten. Bezirksweise Aufzählung der, der Impfung widerstrebenden Aeltern und allgemeine Erörterung der Ursachen des etwa nicht gehörigen Fortschreitens der Impfung. Sterbefälle, die sich vielleicht im Laufe der eigentlichen Impfperiode bey Impflingen ereignet hätten, Angabe ob ein ächt geimpftes Kind von den Menschenblattern befallen worden ist, Berücksichtigung des Gesundheits-Zustandes aller Impflinge dieses Jahres, so wie der früheren Jahrgänge, nicht minder auch besonderer Erkrankungsfälle oder anderweiter merkwürdiger Erscheinungen bey den Geimpften. Die dießjährigen Aufrechnungen hinsichtlich des Impfgeschäftes betrugen insgesammt . . . . Aufzählung der ausgezeichneteren Impfärzte und der Summe der von jedem Einzelnen vollbrachten Impfungen, endlich aber die Benennung aller jener sonstigen Individuen, die durch ihren Eifer bey der Förderung des Impfwesens verdienstlich oder aber durch Vernachlässigung desselben strafbar geworden sind.

VI. Stand des Sanitäts-Personales. 1) Aufzählung der angestellten Individuen mit Angabe ihrer jährlichen Gehalte und sonstigen Neben-Genüsse. 2) Aufzählung des gesammten Sanitäts-Personales mit Einschluß der Obigen und zwar: der Aerzte, Wundärzte, nämlich Doctoren und Magistri der Chirurgie und Gewerbs-Wundärzte, der Augenärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Curschmiede, der Hebammen und Apotheker; durchgehends jedoch blos summarisch.

VII. Angabe der zum Wohle des öffentlichen Gesundheitsstandes getroffenen Verfügungen; hiebey sind blos die vom Kreisamte unmittelbar erlassenen Anordnungen mit Angabe des Tages und der Geschäfts-Zahl anzuführen.

VIII. Beyträge aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde, nämlich aus dem Bereiche der Medicin, Chirurgie, Augen-, Zahn- und Thier-Heilkunde, so wie der Geburtshilfe und Pharmacie mit Einbeziehung von Aufsätzen aus dem Felde sämmtlicher Natur-Wissenschaften, namentlich dem der Zoologie, Botanik und Mineralogie, Chemie und Physik, Geognosie, Hydrologie, Meteorologie u. s. w., Abhandlungen und Vorschläge im Bezuge auf die Medicinal-Polizey, gleichwie aus dem Umfange der gerichtlichen Arzneykunde, insbesondere Sections-Geschichten, gerichtsärztliche Gutachten u. s. w. Zur Einsendung solcher Ausarbeitungen, die im Sanitätsberichte blos summarisch zu verzeichnen und demselben anzuschließen sind, werden alle, besonders aber die öffentlich angestellten Sanitäts-Individuen mit der Versicherung nachdrücklich aufgefordert, daß die dießfälligen Beweise eines regen Strebens nach höherer wissenschaftlicher Ausbildung und nützlicher Verdienstlichkeit jederzeit ihre volle Würdigung finden und namentlich bey Beförderungs-Vorschlägen nach Gebühr berücksichtiget werden sollen.

IX. Notizen über Mineralquellen und Heilbäder. Zur Einlieferung von derley Aufsätzen werden gleichfalls sämmtliche, vorzüglich aber die angestellten Medicinal-Personen mit allem Nachdrucke und mit dem Beysatze der vorerwähnten Zusicherungen aufgefordert.

X. Beyträge zur physisch-medicinischen Topographie. Auch hiezu werden alle Sanitäts-Individuen mit dem Versprechen der anzuhoffenden Berücksichtigung ermuntert, ausdrücklich aber sämmtliche Kreis- und Bezirksärzte zur alljährlichen Einlieferung der medicinisch-topographischen Beschreibung eines bestimmten Distriktes oder mindestens einer einzelnen Ortschaft verpflichtet und angewiesen. Diese Ausarbeitungen sind gleichfalls nur summarisch im Sanitäts-Berichte zu verzeichnen und demselben beyzufügen. Hinsichtlich des Formulars zur Verfassung von Aufsätzen aus dem Gebiete der physisch-medicinischen Topographie werden die Sanitäts-Individuen auf den im Jahre 1820 hinausgegebenen Entwurf, jedoch mit dem Beyfügen, hingewiesen, daß es einem Jeden überlassen sey, die einzusendende Skizze nach Erforderniß und völlig freyem Gutdünken, auch selbst nach einer anderweiten Anordnung der dießfälligen Materialien zu verfassen. — Was endlich die Einlieferung und Zusammenstellung der Behelfe für den Sanitäts-Bericht überhaupt betrifft, so wird angeordnet, daß die k. k. Bezirksärzte spätestens binnen dem Verlaufe von acht Tagen nach dem Ende eines jeden Monates von sämmtlichen Aerzten und Wundärzten, namentlich aber von den Heilanstalten ihres Distriktes einen Kranken-Rapport, nach dem unten folgenden Formulare verfaßt, erhalten sollen. Diese Rapporte bilden die Grundlagen der Sanitäts-Berichte, welche von den Bezirksärzten längstens binnen drey Wochen nach dem Ablaufe eines jeden Quartales dem k. k. Kreisamte vorzulegen sind, so zwar: daß in demselben für die ersteren drey Quartale eines jeden Jahres bloß die Abschnitte I., II. und III. vollständig auszuarbeiten, und im Bezuge auf die Abtheilung VI. nur die dießfalls etwa vorgefallenen Veränderungen anzugeben, hinsichtlich der übrigen Kapitel endlich bloß die etwa besonders wichtigen Ergebnisse anzuführen sind.

Den Sanitäts-Bericht für das letzte Jahresviertel haben die Bezirksärzte in allen Beziehungen durchgeführt zu liefern.

Rapport über den Gesundheits-Zustand im Monate N.

Vom vorigen Monate verblieben Kranke: z. B.	
an Lungen-Entzündung	5
Im Laufe dieses Monats zugewachsen . .	7
Hievon sind:	
genesen	4
gebessert	2
ungeheilt geblieben	—
ausgetreten oder ausgeblieben . . .	—
gestorben	3
für das kommende Monat verbleiben .	3

Angabe der bemerkbarsten allgemeinen Krankheits-Ursachen.

Anmerkungen im Bezuge auf besonders merkwürdige Erscheinungen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 15. Nov. 1829, Zahl 9916 und vom 15. Nov. 1835, Zahl 34452.

Um die Erstattung der Sanitätsberichte, insbesondere für die k. k. Provinzial-Hauptstadt zu vereinfachen und zu erleichtern, werden nachstehende specielle Bestimmungen festgesetzt: 1) Die zur Besorgung der Armen, so wie in den Heilanstalten und Versorgungs-Instituten aufgestellten Aerzte und Wundärzte haben insgesammt und ohne Ausnahme, wie bisher, binnen acht Tagen nach dem Ablaufe eines jeden Monates eine Zusammentretung unter dem Vorsitze des Kreisarztes abzuhalten. 2) Ueber diese Conferenzen ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in diesem der während des verflossenen Monates beobachtete Krankheits-Character, nebst den vorgekommenen Erkrankungsformen, und das bey denselben am Meisten bewährt gefundene Heilverfahren anzugeben, endlich sind hierin die vorgefallenen medicinisch-polizeylichen Ereignisse und die etwa bemerkten gesund-

heitswidrigen Gebrechen sammt den zur Abhilfe führenden Vorschlägen namhaft zu machen. 3) Sind diesen Sanitäts-Individuen besondere und merkwürdige Krankheitsfälle vorgekommen, so sind die hierüber verfaßten Krankheits-Geschichten dem Protokolle beyzuschließen. 4) Dem Protokolle für den letzten Monat im Jahre sind stets die mit der Verordnung vom 16. November 1833, Zahl 21884, vorgeschriebenen Protokolle der Stadtärzte, sowie des Stadt-Wundarztes und des Armen-Augenarztes über die in der öffentlichen Armen-Krankenpflege, während des entwichenen Jahres behandelten Individuen beyzulegen. 5) Gleichzeitig sind die ganzjährigen Relationen der in den Heil-Anstalten und Versorgungs-Instituten verwendeten Aerzte und Wundärzte diesem Berathungs-Protokolle anzuschließen. 6) Diese Protokolle hat das k. k. Kreisamt binnen vierzehn Tagen nach dem Ablaufe eines jeden Monates zur Einsicht zu nehmen; findet dasselbe aus Anlaß dieser Eingaben eine besondere Verfügung nothwendig, so ist diese ungesäumt einzuleiten. 7) Besagte monatliche Protokolle sind vierteljährig mit dem Quartals-Sanitätsberichte als unentbehrliche Beylagen desselben der Landesstelle vorzulegen. 8) Dagegen sind die Stadtärzte so wie die in den hiesigen Heil-Anstalten verwendeten Aerzte und Wundärzte von der bisherigen Erstattung der Sanitätsberichte enthoben.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. Oktober 1834, Zahl 30452.

Die Kreisämter werden beauftragt, dem Sanitätsberichte für jedes Jahr zur Rubrik VI. einen individuellen Ausweis des Sanitäts-Personales nach folgendem Muster beyzuschließen.

Ausweis vom Stande der Sanitäts-Individuen des Kreises:

Namen und Standort:

der Kreis-Physiker . . . . . —
» Bezirks-Physiker . . . . . —
» Stadt- und Armen-Aerzte . . . —
» sonstigen Aerzte . . . . . —
» Augenärzte . . . . . —
» Thierärzte . . . . . —
» Wundärzte . . . . . —
» Hebammen . . . . . —
» Apotheker . . . . . —

Anmerkung besonderer localer oder individueller Verhältnisse:

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 29. April 1835, Zahl 12326, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. May 1835, Zahl 14785.

d) Verpflichtungen des Protomedikus.

Damit der Landes-Protomedikus ein seinem wichtigen Amte angemessenes Ansehen habe, so soll er auch zugleich, jedoch ohne besonderem Gehalte wirklicher Sanitätsrath seyn, und, gleich den anderen wirklichen Räthen, bey der Landesstelle seinen gehörigen Rang haben und in vorfallenden Sanitäts-Angelegenheiten ordentlich referiren.

Allerhöchstes Patent vom 10. April 1773, kundgemacht von der k. k. Landes-Hauptmannschaft am 26. May 1773.

Amts-Vorschrift für die Landes-Protomediker der österreichischen Monarchie.

§. 1. Jeder Landes-Protomedikus ist in der Regel bey der Landesstelle der Provinz, in welcher er als Protomedikus angestellt ist, Sanitätsrath und wirklicher referirender Rath in Sanitätssachen. Diese Regel leidet eine Ausnahme, wo, wie bey der niederösterreichischen Landes-Regierung der Fall ist, außer dem Landes-Protomedikus bereits ein anderer Arzt als referirender Rath für die Sanitätssachen angestellt ist.

§. 2. Der Landes-Protomedikus, wenn sein ordentlicher Sitz in einer Stadt ist, wo sich eine Universität oder ein Lycäum befindet, ist zugleich Director des medicinischen Studiums und führet bey der medicinischen Facultät oder dem Collegium medicorum den Vorsitz. Hievon bleibt Wien beständig ausgenommen, wo die Geschäfte des Landes-Protomedikus von Niederösterreich sich nur auf das offene Land erstrecken. Auch sind jene Universitäten davon ausgenommen, an welchen wie z. B. in Pesth, vermöge Allerhöchster Anordnung das Directorat des medicinischen Studiums von dem Protomedikate wirklich getrennt und unter zwey Männer getheilt ist.

§. 3. Der Landes-Protomedikus ist politischer Censor aller in das Fach der Heilkunde gehörenden Bücher und Manuscripte, wie auch der medicinischen Nachrichten, welche in die Zeitungsblätter eingeschaltet werden sollen. Wo aber das Protomedikat von dem Studiendirectorate getrennt ist, soll der Director des medicinischen Studiums politischer Bücher-Censor seyn.

§. 4. Die Amts-Verrichtungen eines Landes-Protomedikus lassen sich übrigens unter folgende vier Hauptpunkte zusammen fassen: a) Die beständige Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand; b) die besondere Besorgung der bey Seuchen unter Menschen oder Thieren zu ergreifenden Maßregeln; c) die Aufsicht über das

ärztliche Personale des Landes; d) die Aufsicht über die Krankenhäuser und Gebärhäuser, die Mitaufsicht in Beziehung auf den Gesundheits-Zustand bey Findlings-, Siechen-, Waisen-, Erziehungs-, Zuchthäusern und Gefängnissen.

Beständige Aufsicht über den allgemeinen Gesundheits-Zustand.

§. 5. In dieser Hinsicht ist es nothwendig, daß der Protomedikus sich die genaueste Kenntniß von der Beschaffenheit des Landes und seiner Einwohner, von der Lebensart, den Nahrungsmitteln, den Sitten, Gewohnheiten, Nahrungszweigen u. s. w. eigen mache und solchergestalt Alles, was auf Menschen oder Hausthiere, auf ihr Leben oder ihre Gesundheit nachtheiligen Einfluß haben kann, kenne, und von Zeit zu Zeit bey der Landesstelle zur Verminderung oder gänzlichen Hinwegräumung dieser schädlichen Einflüsse das Nöthige in Vorschlag bringe, Was ferner seinen eigenen Bemerkungen entgeht, kann er aus den Berichten der Kreisärzte erfahren, denen er daher zu ihren Beobachtungen Leitung und Anweisung zu geben hat.

§. 6. Hieher gehören die schädlichen Wirkungen, denen sowohl Menschen als Thiere ausgesetzt sind, von nachtheiligen Ortslagen, von Pfützen, von Austretungen der Flüsse, von schlechten, verdorbenen, giftartigen, übel oder in schädlichen Gefäßen zubereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmitteln und Getränken, vom schlechten Trinkwasser, von schlechten Weiden, nachtheiliger Kleidertracht, übler Anlage und Bauart der Ortschaften, Häuser und Stallungen, von derselben zu frühen Bewohnung, von schlechter Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude als: Kirchen, Bethhäuser, Schulen, Erlustigungs-Oerter, Theater und der Gefängnisse; von Vorurtheilen, welche in Hinsicht des Benehmens während der Schwangerschaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Kindbettes u. s. w. in Hinsicht der Behandlung der Neugeborenen und der physischen Erziehung der Kinder, in Hinsicht des Benehmens bey Krankheiten u. s. w. unter dem Volke herrschen.

§. 7. Nicht weniger muß hieher gezählt werden der mannigfaltige Nachtheil von schädlichen Volksergötzlichkeiten, von dem Mangel passender Reinigungsanstalten, besonders in Städten und größeren Wohnplätzen, vom gänzlichen Mangel der Rettungs-Anstalten für durch plötzliche Zufälle in Lebensgefahr gerathenen Personen, vom Mangel einer ordentlichen Todtenbeschau, vorzüglich in Städten, von zu früher Beerdigung der Verstorbenen, von Anlegung der Begräbnißplätze innerhalb der Ortschaften oder zu nahe an denselben, von Duldung für die Gesundheit nachtheiliger Gewerbe an eingeschlossenen Stellen oder mitten unter den Wohnplätzen, z. B. der Schlachthäuser, Weisgärber u. s. w vom Mangel oder von der nicht verhältnißmäßigen Vertheilung geprüfter Aerzte, Wundärzte, Hebammen u. s. w. im Lande, von Duldung der Charlatane, Quacksalber, unbefugter Aerzte, Wundärzte, Hebammen und unbefugter Arzneykrämer, vom unbeschränkten Handverkauf heftiger Arzneymittel, der Emenagogorum, der Gifte, von dem Mangel an Anstalten zur Erhaltung uneheliger Kinder und ihrer Mütter u. s. w.

§. 8. Nach Verschiedenheit der bemerkten und in Erfahrung gebrachten Gebrechen wird der Protomedikus besorgt seyn, denselben so weit es thunlich ist und wie es mit den Klugheitsregeln am Besten übereinstimmt, entweder durch bewirkte Verordnungen der Landesstelle oder durch Belehrungen für Güterbesitzer und das Landvolk abzuhelfen, wobey die Mitverwendung der Seelsorger immer vom größten Nutzen seyn wird. Ein kluger mit gehöriger Sachkenntniß und erforderlichem Eifer ausgerüsteter Protomedikus wird hier ein weites Feld finden, unzählbar viel Gutes zu stiften. Aber bloßer Eifer und Fleiß, nicht durch die nöthigen Einsichten geleitet, können nur dazu dienen, Verwirrungen zu erregen.

§. 9. In manchem Stücke, z. B. bey fehlerhafter Anlage der Ortschaften u. dgl. läßt sich zwar nicht leicht eine Abhilfe treffen, immer kann aber auch in solchen Fällen durch gelegenheitliche Verbesserungen oft Vieles gewonnen werden. Wenigstens soll der Protomedikus oder Kreisphysikus bey neuen Anlagen der §§. 6. und 7. genannten Gegenstände zu Rathe gezogen werden und in einer schriftlichen Beurtheilung bestimmen, ob dabey keine für die Gesundheit der Menschen nachtheilige Wirkungen erzeugt werden würden.

Pflichten des Protomedikus bey der Entstehung einer Seuche unter Menschen oder Thieren.

§. 10. Entstehet im Lande unter Menschen oder Thieren eine Seuche, so hat der Kreis- und Bezirksarzt oder Kreiswundarzt die Anweisung, mittelst der Orts-Obrigkeiten und des Kreisamtes sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen und darüber von 14 zu 14 Tagen, in sehr bedenklichen Fällen von 8 zu 8 Tagen bis zur Beendigung der Seuche, Bericht zu erstatten, mit Beyfügung der Standtabellen der Kranken und Verstorbenen und der Maßregeln, welche er dawider ergriff. Der Protomedikus wird deshalb, sowohl nach diesen eingehenden Berichten und Anzeigen als mit Zuhilferufung anderer Erkundigungs-Mittel, mögliche Sorge tragen, sich die genaueste Kenntniß von der Entstehung, dem Verlaufe, der Beschaffenheit, Ausbreitung der Seuche u. s. w. zu verschaffen, um im Stande zu seyn, die Kreisärzte durch

schriftliche Rathschläge und Anordnungen, wo es nöthig ist, in ihrem Benehmen zu leiten, und durch Volksbelehrungen die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern und selbe baldigst aufhören zu machen. Ist es nöthig, so wird er sich selbst in die der Seuche unterliegenden Ortschaften begeben, sich mit den Kreisärzten darüber berathen und die erforderlichen Anordnungen an Ort und Stelle treffen. Nach dem Aufhören der Seuche wird er die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß selbe sich nicht erneuere, und der Landesstelle einen auf alle Umstände Bezug nehmenden vollständigen Bericht über selbe vorlegen, in welchem er die Zahl der ergriffenen Ortschaften und Individuen, der Genesenen und Gestorbenen möglichst genau angeben und sich überhaupt bestreben wird, eine möglichst getreue Schilderung von den Ursachen, der Entstehung und Ausbreitung, von dem Verlaufe, der Beschaffenheit, besten Heilart u. s. w. der Seuche zu entwerfen und mit Beyfügung sich darbietender, interessanter, pathologischer und therapeutischer Bemerkungen den Bericht zur Einbegleitung an die Hofstelle zu verfassen. Herrscht in einem angränzenden Lande eine ansteckende Seuche unter Menschen oder Thieren und ist die Besorgung der Gränzen desselben in dieser Hinsicht nicht ausschließlich dem Hofkriegsrathe anvertraut, so wird der Protomedikus bey der Landesstelle die zu ergreifenden Maßregeln vorschlagen, um das Eindringen derselben in die Erbstaaten zu verhindern.

Aufsicht über das ärztliche Personale des Landes.

§. 11. Unter der Aufsicht des Protomedikus steht das ganze heilkundige Personale des Landes, nämlich: Aerzte, Chirurgen, Zahnärzte, Oculisten, Apotheker und Hebammen, vorzüglich aber alle Kreis-, Bezirks- und Landschafts-Aerzte, Chirurgen und Hebammen, welche vom Landesfürsten, von den Landesständen, Städten oder Gemeinden eigene Besoldungen beziehen, oder auch als Titulares von selben angestellet sind. Eine Ausnahme hievon machen nur jene Städte, in welchen Universitäten sind und in welchen außer dem Landes-Protomedikus ein eigener Director des medicinischen Studiums besteht. Jedes Vierteljahr erhält der Protomedikus von jedem Kreisarzte mittelst des Kreisamtes einen ordentlichen Sanitätsbericht über den Gesundheits-Zustand und andere Sanitäts-Angelegenheiten des Kreises. Hierin wird Alles angemerkt, was in Sanitäts-Angelegenheiten während dieser Zeit im Kreise vorfiel, oder was zur Verbesserung des Sanitätswesens in selbem geleistet werden könnte. Diese Berichte werden an die höchste Hofstelle einbegleitet.

§. 12. Im Falle der Erledigung einer der im §. 11. berührten Stellen, deren Besetzung von der Landesstelle abhängt, oder an selbe gelangt, hat der Protomedikus über derselben Besetzung zu referiren und das tauglichste Subjekt vorzuschlagen.

§. 13. Die Aufsicht über die Apotheken fordert, daß selbe im Jahre wenigstens ein Mahl unvermuthet, bey sich zeigenden oder sehr beargwohnten Gebrechen aber, auch öfter im Jahre untersucht werden. Die Untersuchungen der Apotheken geschehen an dem Orte des Aufenthaltes des Landes-Protomedikus und auf dem Lande da, wo es wegen der Entfernung thunlich ist, von dem Protomedikus selbst, in großen Städten mit Zuziehung des ersten Stadtarztes und eines bürgerlichen Apothekers, auf dem Lande mit Zuziehung des nächsten Physikus, wenn einer in der Nähe ist. Apotheken, welche wegen ihrer Entfernung von dem Protomedikus nicht untersucht werden können, werden von dem Kreisarzte untersucht. Nach geschehener Untersuchung berichten die Kreisärzte mittelst des Kreisamtes über den Befund an die Landesstelle, sowie der Protomedikus über seine Untersuchungen einen genauen Bericht unmittelbar bey der Landesstelle abstattet.

§. 14. Auch in jenen Städten, in welchen sich eine Universität befindet, bey der das Studiendirectorat von dem Protomedikate getrennt ist, müssen die Apotheken-Untersuchungen vom Protomedikus unternommen werden.

§. 15. Apotheken-Untersuchungen müssen mit Genauigkeit, gehöriger Sachkenntniß, Strenge und unbestechlicher Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden: denn aus den Apotheken wird für den Kranken das Leben oder der Tod geholt.

§. 16. Es ist dabey vorzüglich darauf zu sehen, ob der Besitzer oder Provisor der Apotheke ordentlich geprüft ist? ob die daselbst angestellten Subjecte das Tirocinium ordentlich vollendet haben? ob die Apotheke mit dem im Dispensatorio vorgeschriebenen und nach selbem verfertigten Arzney-Vorrathe versehen ist? ob dieser von guter vorschriftmäßiger Eigenschaft und in gehöriger Menge vorhanden ist? ob die Vorraths-Kammer, Keller, Böden u. s. w. zur guten Erhaltung und Aufbewahrung des Vorrathes geeignet sind? ob in der Apotheke Ordnung, Reinlichkeit und zureichende Sicherheit vor leichten und gefährlichen Irrungen herrscht, oder ob nicht gefährliche und heftig wirkende Arzneyen mit den häufigst zu gebrauchenden nebeneinander gereihet stehen? ob die Gefäße, in denen die Arzneyen aufbewahrt werden, von gehöriger und unschädlicher Beschaffenheit sind? ob der Apotheker sich nach den vorgeschriebenen Preisen hält, daß Publikum schnell bedient u. s. w.

§. 17. Finden sich Fehler und Mängel, schlechtes und verdorbenes Materiale oder derley Präparate, so muß der Protomedikus oder Kreisarzt, in deren Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen verfahren und das Verdorbene sogleich vertilgen, oder, Falls der Apotheker dagegen Einwendungen machte, den zweifelhaften Vorrath mit seinem und des Apothekers Pettschaft versiegeln und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon an die Landesstelle zur weiteren Untersuchung einsenden.

§. 18. Der Protomedikus wird darüber wachen, daß nur ordentlich geprüfte und befugte Personen die ärztliche, chirurgische, geburtshilfliche und derley Praxis ausüben, daß die verschiedenen Individuen die Gränzen ihres Wirkungs-Kreises nicht überschreiten, daß es am heilkundigen Personale, besonders an Chirurgen und Hebammen in bedeutenden Ortschaften oder in entferntern Oertern nicht fehle.

§. 19. Hat der Protomedikus wegen einer Seuche oder anderer Amtsgeschäfte wegen das Land zu bereisen, so erhält er nebst Vorspann die landesüblichen Diäten.

Aufsicht über Spitäler, Gebär-, Findlings-, Versorgungs-, Waisen- und Erziehungshäuser, sodann über Zuchthäuser und Gefängnisse, so weit er solche auf letztere bisher hatte.

§. 20. Von allen Spitälern eines Landes werden monatlich specificirte Listen von den aufgenommenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen und verstorbenen Individuen an die Landesstelle, am Ende des Jahres aber eine allgemeine dergleichen Tabelle an selbe übersendet, worüber der Protomedikus referiret, und selbe mit seinen Bemerkungen an die Hofstelle einbegleitet. Um hievon Nutzen ziehen zu können, müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beygerückt werden.

§. 21. Bey Bereisungen des Landes, wegen Apotheken-Untersuchungen oder wegen was immer für Amtsverrichtungen untersucht der Protomedikus zugleich gelegenheitlich die Spitäler, Erziehungshäuser u. s. w. an Orten, die er ohnehin zu passiren hat, und erstattet darüber bey der Landesstelle Bericht. Es versteht sich von selbst, daß diese Untersuchungen nie die Schranken des ärztlichen Wirkungskreises überschreiten dürfen.

§. 22. Bey Spitälern muß darauf gesehen werden, ob in selben die nöthige Reinlichkeit, Ordnung, Bedienung, Absonderung der Kranken u. s. w. Statt findet? ob von dem ärztlichen Personale die Visiten vorschriftmäßig gemacht werden? ob Krankenwärter oder Krankenwärterinnen in zureichender Anzahl und von gehörigen Eigenschaften vorhanden sind? ob Lebensmittel und Arzneyen von gehöriger Qualität sind? wie die Oekonomie des Spitales geleitet wird? ob selbes mit Schulden belastet ist? u. s. w.

§. 23. Bey Findlings-, Waisen-, und Erziehungshäusern wird der Protomedikus vorzüglich dahin sehen, ob in ersteren die Einrichtungen von der Art sind, daß so viel als möglich Findlinge am Leben erhalten und in letzteren die Gesundheit der Waisen und Zöglinge nach Thunlichkeit gesichert und erhalten und ihre Körperkräfte gestärkt werden?

§. 24. Mit jedem Jahre übergiebt der Protomedikus seiner Landesstelle einen an die Hofstelle einzubegleitenden allgemeinen Bericht über alle Vorfälle und Gegenstände, welche auf das Sanitätswesen Bezug haben und sich im verflossenen Jahre ereigneten. Dieser Bericht wird eine allgemeine Uebersicht alles dessen, was im vergangenen Jahre im Sanitätswesen geleistet wurde, gewähren; in denselben gehören auch Trauungs-, Geburts- und nach Möglichkeit detaillirte Sterbelisten vom ganzen Lande, specificirte Aufnahme-, Entlassungs- und Sterblichkeits-Tabellen von Spitälern und Krankenhäusern, Bemerkungen über Witterungs-Constitutionen und andere Ereignisse sammt ihrem Einflusse auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, besondere Beobachtungen und merkwürdige Fälle aus dem Gebiete der practischen Medicin und Chirurgie. Jeder Kreis-, Bezirks- und erste Stadt-Arzt ist angewiesen, mit Ende eines jeden Jahres, von seinem Kreise oder Bezirke, gleichwie von der Stadt dergleichen Berichte mittelst des Kreisamtes an die Landesstelle einzusenden, welche einzelnen Berichte zusammen dann dem Protomedikus zur Grundlage seines allgemeinen Provinzialberichtes dienen sollen.

Anhang für See-Provinzen.

§. 25. Der Landes-Protomedikus einer an das Meer gränzenden Provinz ist ein wirkliches Mitglied und wirklicher Rath des daselbst bestehenden Gesundheits-Magistrates, wenn er an dem nämlichen Orte seinen Wohnsitz hat, in dem der Gesundheits-Magistrat sich befindet. Die Besorgung der Sanitäts-Gegenstände, welche auf den Seehandel Bezug haben, wird dadurch mit der Leitung der Sanitäts-Gegenstände des inneren Landes in die nöthige Verbindung gesetzt, und es wird auf diese Art leicht, gemeinschaftliche Maßregeln in Fällen zu treffen, in welchen die beyden Gegenstände dergleichen fordern.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 23. Oktober 1806, Zahl 20502, kundgemacht von der k. k. Regierung am 23. November 1806, Zahl 15334.

Der Dienstes-Eid des Landes-Protomedikus lautet dahin, daß derselbe hiermit angelobet, Seiner Majestät, dem Kaiser und Könige und dessen Erben treu und gehorsam zu seyn, das anvertraute Referat mit allem Fleiße und mit Thätigkeit zu führen, in der Bearbeitung der Geschäfte die strengste Gewissenhaftigkeit zu befolgen, zu den Rathssitzungen und anderweitigen Commissionen, welche das Landespräsidium oder dessen Stellvertreter ansagen lassen wird, sich einzufinden, sowohl die in den Rathssitzungen verhandelten, als auch die sonst vertrauten Amts-Gegenstände geheim zu halten, in allen Geschäfts-Gegenständen die Meinung nach besten Wissen und Gewissen ohne alle Nebenabsichten sowohl mündlich als schriftlich abzugeben und alle bereits bestehenden und künftig erfolgenden Allerhöchsten Anordnungen und Instruktionen, so wie es einem getreuen und rechtschaffenen Staatsbeamten zusteht, pünktlichst zu befolgen, als Director der medicinisch-chirurgischen Studien-Anstalten die sittliche und wissenschaftliche Ausbildung der Schüler sich allen Ernstes angelegen seyn zu lassen und bey den öffentlichen Prüfungen mit unbestechlicher Gerechtigkeit vorzugehen, wie auch die unterstehenden Professoren zur genauen Unpartheilichkeit zu verhalten, als Director der öffentlichen Kranken- und Versorgungs-Anstalten nicht nur für das Beste der Kranken und Armen mit wahrer Menschenliebe zu sorgen, sondern auch die Beförderung der Kranken- und Versorgungs-Anstalten auf das Genaueste und Thätigste sich angelegen seyn zu lassen; endlich betheuert er, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten sey, oder so er es wäre sich alsogleich davon los zu machen, noch auch für das Künftige in eine dergleichen geheime Gesellschaft oder Verbrüderung unter was immer für einem Vorwande sich einlassen werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 29. Dezember 1814, Zahl 16599.

Der Protomedikus hat das Referat im Sanitätswesen bey der Landesstelle selbst zu führen, weshalb bey der Auswahl desselben darauf gesehen werden soll, daß er die hiezu erforderlichen Eigenschaften vollkommen besitze.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 18. August 1808, Zahl 16185, kundgemacht von der k. k. Regierung am 1. September 1808, Zahl 12342.

Es ist darüber zu wachen, daß die in Hinsicht des Sanitäts-Referates gegebenen höchsten Befehle genau beobachtet werden, und der Begriff von wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Sanitäts-Gegenständen keine Verwirrung in dieses Referat bringe, sondern daß dem Sanitäts-Referenten alle Sanitäts-Gegenstände zum Referiren zugewiesen werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 30. May 1810, Zahl 7233, kundgemacht von der k. k. Regierung am 20. Juny 1810, Zahl 6058.

Das Sanitäts-Referat bey der Landesstelle hat folgende Gegenstände in sich zu fassen: 1) Alles, was auf den Gesundheits-Zustand oder die Krankheiten der Menschen und der Hausthiere Bezug hat, die Berichte, Vorschläge, Vorfälle, Ereignisse oder die zu nehmenden Maßregeln und Anordnungen, mögen sie nun auf die Erhaltung und Befestigung des Lebens und der Gesundheit oder auf die Entstehung, Heilung und Abwendung der Krankheiten sich beziehen. 2) Spitäler, Kranken-, Gebär-, Findel-, Siechen- und Versorgungshäuser im ganzen Umfange der ärztlichen Besorgung, der ökonomischen Verwaltung, der zu führenden Baulichkeiten ꝛc. 3) Das gesammte Apothekerwesen, mit Einschluß der Errichtung neuer Apotheken. 4) Die Anstellungen, Belohnungen, Beförderungen oder Ahndungen aller Sanitätsindividuen, die Errichtung neuer chirurgischer Gewerbe, Verhandlungen über den Wirkungskreis der verschiedenen Zweige des Sanitätspersonales u. s. w. Ferner sind dem Sanitäts-Referenten die Geschäftsprotokolle der Kreisämter zur Durchsicht zuzustellen. — Wenn übrigens auch die Verwaltung des Sanitätsfonds bey jenem Referate, dem sie bisher zugewiesen ist, verbleibt, so muß dennoch dem Sanitäts-Referenten Alles, was hierauf Bezug hat, um so mehr zur Einsicht zugestellet werden, als die Verwendung desselben ohnehin in sein Departement einschlägt. — Endlich soll der Sanitäts-Referent allen Rathssitzungen der Landesstelle ordentlich beywohnen, und gleich den anderen Räthen seine Stimme geben, auch im Range wie jeder andere Beysitzer vorrücken, worauf daher bey den Vorschlägen zur Besetzung erledigter Sanitäts-Referentenstellen jederzeit der gehörige Bedacht zu nehmen ist.

Allerhöchster Befehl vom 28. Juny 1812, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 2. July 1812, Zahl 9521 und von der k. k. Regierung am 13. July 1812, Zahl 8415.

e) Das Kreis-Sanitäts-Personale überhaupt.

Die Physiker sollen sich ohne Erlaubniß der Landes- oder Kreis-Obrigkeit von ihren Stationen nicht entfernen und bey Einreissung ansteckender oder sonst bedenklicher Krankheiten in den behafteten Gegenden sich

aufhalten, in jenen Fällen hingegen, wo sie entweder selbst erkrankten, oder sonst wichtige Hindernisse obwalteten, auf geschehene Anzeige an die vorgesetzte Behörde und von dannen erfolgte Bestätigung einen anderen geschickten Arzt substituiren. Wenn ein Landschaftsmedikus durch obrigkeitliche Verordnung außer seiner Station verschickt wird, hat er gegen billige Vergütung der gewöhnlichen Reise- und Liefergelder sich dem Auftrage willig zu fügen und sobald von Seiten der Obrigkeiten oder Unterthanen ansteckende und gefährliche Krankheiten, sie seyen bey Menschen oder Thieren, verspürt würden, so haben die Medici davon den Kreishauptleuten und anderen Vorstehern auf dem Lande die unverzügliche Anzeige zu ihrer weiters nöthigen Vorkehrung zu machen, und alle nur Menschen mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit das Uebel gehemmt und seiner Erweiterung zuvorgekommen werde. Ihre Pflicht erfordert ferner, auf den verbotenen Verkauf der Arzneyen oder Ausübung der Kuren zu wachen, deren sich Quacksalber, Landstreicher und andere derley unbefugte Leute anmassen wollten, worüber alsogleich die Anzeige zu machen ist, um solche Unordnungen abzustellen. Wenn sich besondere Beobachtungen bey Krankheiten oder bey Anwendung der ergriffenen Gegenmittel ergeben, sollen die Physiker ihre Berichte an die Sanitäts-Commissionen erstatten, und es wird ihnen zu vielem Verdienste gereichen, wenn sie Erforschungen anzustellen sich befleißen, welche zur Erhebung der dem menschlichen Geschlechte so nutzbaren Arzneykunst dienen können.

Allerhöchster Befehl vom 2. Jänner 1770, kund gemacht mittelst eines Circulares der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft am 30. April 1770.

Amts-Unterricht für die Kreisämter der böhmischen und österreichisch-deutschen Erbländer.

Den in den Provinzen eigens besoldeten Kreisärzten wird zur sicheren Erreichung der heilsamen Absicht ihrer Anstellung folgende Vorschrift über ihre Amtspflicht ertheilt. 1) Die Verrichtungen der Kreisärzte beziehen sich auf den allgemeinen Gesundheitsstand des ihnen anvertrauten Kreises, auf den besonderen der einzelnen Kranken und auf die ihnen von der öffentlichen Aufsicht in landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen.

2) In Ansehen des allgemeinen Gesundheitsstandes muß ihre Aufmerksamkeit auf Epidemien, Viehseuchen, Winkelärzte, Geburtshilfe, auf die Apotheken und alle jene Gegenstände gerichtet seyn, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft und Unheilsamkeit der Lebensmittel, Krankheiten verursachen können.

3. Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben bereits die Verordnung, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen, in kurzer Zeit durch einerley Krankheit aufgerieben werden, sogleich, unter der schwersten Verantwortung, die Anzeige an das Kreisamt zu machen. Bey einer einlaufenden Anzeige dieser Art hat sich der Kreisphysikus auf Verordnung des Kreisamts unverzüglich nach dem angezeigten Orte zu begeben, die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und der dadurch verursachten Sterblichkeit genau zu untersuchen, und über die erhobenen Umstände den Bericht an das Kreisamt zu machen.

4. Bestätiget sich, daß wirklich eine Epidemie herrscht, so hat der Kreisphysikus über die, den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungsmethode und sonst über die diätetischen Mittel Vorschrift zu ertheilen und so lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Uebel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größtentheils gehoben ist. Von Zeit zu Zeit aber muß er den Fortgang und die Wirkung seiner Vorkehrungen dem Kreisamte einberichten.

5. Wenn ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel das Uebel weiter um sich greifen sollte, so muß der Kreisphysikus dem Kreisamte die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabey wahrgenommenen Umstände, der gebrauchten Arzneymittel und gemachten Vorkehrungen, wie auch den Erfolg dieser Vorkehrung übersenden. Das Kreisamt begleitet diese Beschreibung an die Landesstelle, welche nach Einvernehmung des Protomedikus dem Kreisphysikus mittelst des Kreisamtes die weitere Weisung zufertiget.

6. Bey einer ausbrechenden Viehseuche hat der Kreisphysikus auf Veranlassung des Kreisamtes ebenfalls die Beschaffenheit des Uebels zu untersuchen, in dieser Absicht und um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, ein neugefallenes Stück zu eröffnen und nach dem hieraus geschöpften Erkenntnisse dem Landvolke, was zum Gegenmittel dienlich scheint, an die Hand zu geben.

7. Findet er, daß die Anzeichen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art sind, so hat er nach seiner Erfahrung und nach der Wollstein'schen Anweisung, in welcher die ordentlichen Anzeichen und die dabey zu gebrauchenden Heilungsmittel aufgezeichnet sind, zu Werke zu gehen.

8. Bey außerordentlichen Anzeichen oder sonst neuen und ihm unbekannten wichtigen Umständen, so wie überhaupt jedes Mahl, wenn eine Viehseuche sich ereignet,

ist die Anzeige, wie bey einer Epidemie unter Menschen mit Bemerkungen über die Eigenschaft der Krankheit und die Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden soll, an das Kreisamt und von diesem an die Landesstelle zu machen, welche nach Einvernehmung des Protomedikus nöthigen Falles die Vorkehrung treffen wird, daß der ordentliche Lehrer der Vieharzneykunde dahin abgeschickt werde. In dringenden Fällen, sowohl einer Viehseuche als einer Epidemie, wird der Kreisphysikus sich zugleich an den Protomedikus zu verwenden, immer aber auch von dem Fortgange oder von der Abnahme des Uebels von Zeit zu Zeit die Anzeige an das Kreisamt oder nöthigen Falles auch an den Protomedikus zu machen haben.

9. Um die Gesundheit der Bürger nicht den Betrügereyen nnd der Unwissenheit Preis zu geben, besteht die Verordnung, daß Niemand als ordentlich geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, die Stabs- und Regiments-Chirurgen sich mit der Heilung der Kranken bemengen dürfen. Der Kreisarzt hat also in seinem Bezirke über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, damit Niemand Winkel-Arzney treibe.

10. Sollten ungeachtet des Verboths, Winkelärzte betreten werden, so sind sie Anfangs ernstlich zu ermahnen, allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen, woferne aber die Abmahnung nicht fruchtet, ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

11. Der Kreisphysikus hat darauf zu sehen, damit kein Weib als Wehemutter die Geburtshilfe ausübe, welches nicht zuvor auf einer erbländischen Universität, auf einem Lycäum, oder wenigstens von einem anderen Kreisphysikus gehörig geprüft und tauglich befunden worden; weßwegen ohne einem auch von ihm ertheilten Zeugnisse über eine dieser vorgeschriebenen Prüfungen nirgendwo eine Wehemutter angestellet werden soll. Da sich aber für jetzt noch auf dem offenen Lande nur wenige Wehemütter befinden dürften, die mit den nöthigen Zeugnissen bereits versehen sind, so wird den Kreisärzten aufgetragen, daß sie mehrere Weiber von einem nicht zu hohen Alter und welche die zur Erlernung der Geburtshilfe nöthigen Eigenschaften haben, in den Gegenden, die von der Hauptstadt nicht zu weit entfernt sind, dem Unterrichte bey dem öffentlichen Lehrer der Geburtshilfe beyzuwohnen, aufmuntern.

12. Wo die Entfernung zu groß ist, sollen die Weiber, welche die Geburtshilfe als Wehmütter ausüben wollen, zuvor von dem Kreischirurgus, der vermög der bestehenden Gesundheits-Vorschriften ohnehin ein Geburtshelfer seyn muß, unterrichtet und von dem Kreisphysikus mit Beyziehung des Kreischirurgus über ihre Fähigkeit ordentlich geprüft und nur, wenn sie tauglich befunden worden, denselben ein von beyden unterzeichnetes Zeugniß ausgefertiget und die Geburtshilfe auszuüben erlaubt werden.

13. Die im Kreise befindlichen Apotheken sind einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner Aufmerksamkeit; vor Allem hat er darauf zu sehen, daß kein Apotheker oder Provisor angestellt werde, der sich nicht über die vorschriftmäßige Apothekerprüfung durch ordentliche Facultäts-Zeugnisse auszuweisen fähig ist.

14. Dann muß seine Sorgfalt dahin gerichtet seyn, daß in jeder Apotheke die Arzneyen stets in erforderlicher Menge und Güte vorhanden seyen, auch nach der vorgeschriebenen Taxe ohne Uebervortheilung des Publikums ausgegeben werden.

15. Um sich nun hievon überzeugen zu können, überhaupt um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets im guten Stande zu erhalten und immer einen ächten und hinlänglichen Vorrath, besonders von jenen Waaren und Arzneyen, die nicht zu jeder Jahreszeit, sondern nur im Frühjahre und im Sommer gesammelt und verfertiget werden können, bey Handen zu haben, wird dem Kreisarzte aufgetragen, in allen in seinem Bezirke befindlichen Apotheken, jährlich eine Haupt-Untersuchung und zwar vom halbem Julius bis Ende Oktobers, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkommen und mit genugsamen Vorrathe versehen werden muß, vorzunehmen. Außer diesem Zeitraume wird zur Haupt-Untersuchung keine nähere eigene Zeit bestimmt, sondern dieselbe seiner Willkühr überlassen. Nebst dieser Hauptuntersuchung steht es ihm auch frey, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände zu jeder Jahreszeit Nebenuntersuchungen anzustellen.

16. Die bey einer solchen Untersuchung gefundenen Gebrechen, welche es zugeben, sind sogleich abzustellen, der Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen anzuhalten, jedes Mal aber nach vorgenommener Haupt-Untersuchung über den Zustand der Apotheken, über die dabey wahrgenommenen Gebrechen an das Kreisamt Bericht zu erstatten, und in demselben ist vorzüglich anzumerken, wofern ein Apotheker bereits zu Abstellung einer oder der anderen Unordnung und eines Fehlers angewiesen worden wäre, die ihm gemachten Erinnerungen aber nicht befolgt hätte.

17. Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken auf dem offenen Lande so sehr zu vermehren, daß selbe überall in jener Nähe sich befinden sollten, welche die

dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fordern, so sollen die Kreisärzte es dahin einzuleiten suchen, daß die Apotheker den Landwundärzten einigen Vorrath von den gemeinnützigsten Arzneyen gegen Verrechnung überlassen, oder daß an jenen Orten, die von einer öffentlichen Apotheke zu weit entfernt sind, die Landwundärzte eine kleine, mit den nöthigsten Arzneyen versehene Hausapotheke halten, welche, wie die ordentlichen Apotheken der Untersuchung unterliegen.

18. Die Spezereyhändler und alle diejenigen, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind gleichfalls, wenigstens insofern der besonderen Aufsicht des Kreisphysikus unterworfen, daß er nach Zeit und Gelegenheit nachsehe, ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen? ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig? ob die Gifte von anderen Waaren gehörig abgesondert seyen? und ob sonst alle jene Behutsamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind?

19. Wenn der Kreisphysikus in seinem Bezirke Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten auf beständig veranlassen oder auch nur für den Augenblick durch Ansteckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkungen haben könnten, z. B. große Pfützen oder Schindanger, nahe an bewohnten Orten oder an den Straßen hingeworfenes todtes Vieh u. dgl., so hat er darüber die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

20. Insofern der Genuß einiger Lebensmittel der Gesundheit überhaupt oder unter gewissen Umständen nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, unreifes Obst, ungesundes Schlachtvieh u. dgl. ist es seine Pflicht, dem Kreisamte seine Beobachtungen mitzutheilen und allenfalls die Maßregeln vorzuschlagen, welche ihm zur Abwendung des Uebels die schicklichsten und anwendbarsten scheinen.

21. Ueberhaupt hat er sich in seinem Kreise als den zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes aufgestellten öffentlichen Beamten zu betrachten, in welcher Eigenschaft Alles, was dahin Bezug hat, und was er dazu Nützliches beyzutragen fähig ist, in den Umkreis seiner Verrichtungen einschlägt.

22. Wenn er zu einzelnen Kranken gerufen wird, so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denselben zu begeben, ohne Unterscheidung, ob es vermögende oder unvermögende Personen seyen, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthaltes oder außerhalb desselben befinden.

23. Bey vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angeboten wird.

24. Die Armen hat er ohne Unterschied unentgeltlich zu besorgen, überhaupt aber an keine Kranken, denen er beysteht, bey ernstlicher Ahndung eine übertriebene Forderung zu machen; da er endlich vom Staate eigens dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenderen in ihren Krankheiten mit der nämlichen Sorgfalt und Mühe wie den Reichen beyzustehen schuldig.

25. Wird er zu Kranken in seinem Bezirke außerhalb seines Wohnortes abgerufen, so hat er sich sogleich dahin zu verfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich gerufen würde, so hat er ohne Unterscheidung der Personen, zu dem, wohin er zuerst gerufen worden, sich zu begeben; nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen bekanntermaßen Gefährlicheren den übrigen vorziehen.

26. Wenn der Kreisphysikus über Land gerufen wird, so muß demselben die Fuhre hin und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeltlich verschafft werden.

27. Wo Jemand stirbt, dem der Kreisarzt beygestanden und bey dessen Absterben derselbe zugegen gewesen ist, so muß er an dem Orte des Verstorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankheit angezeigt ist, zurück lassen, damit der Verstorbene hiernach in das Sterberegister eingetragen werde.

28. Wenn er zur Beschau in Sicherheitsfällen, als Todschlägen, Verletzungen und anderen Gewaltthätigkeiten gerufen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vorschrift den Augenschein nehmen und das ordentliche Besichtigungs-Zeugniß ausstellen. Eben das ist zu beobachten, wenn bey plötzlichen Todesfällen oder bey dem Verdachte einer Vergiftung u. dgl. von der Obrigkeit die Besichtigung oder Zergliederung des Körpers befohlen würde, in welchen Fällen er mit der größten Genauigkeit, die sich etwa zeigenden Merkmale aufzuzeichnen, und das Erhobene an das Gericht einzuschicken hat.

29. Wird der Kreisphysikus von Amtswegen an einen entfernten Ort abgeschickt, so muß ihm die nöthige Vorspann von dem Kreisamte angewiesen, und das in dem Anstellungs-Decrete zugesicherte Diätengeld verabfolgt werden.

30. Bey so wichtigen und vielfältigen Geschäften muß der Kreisphysikus beständig an seinem Aufenthaltsorte gegenwärtig seyn, von welchem er daher ohne Vorwissen des Kreisamtes sich nicht entfernen darf. Falls er dennoch, um bey einer einreissenden Krankheit eine Untersuchung vorzunehmen oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, wo er eine Nacht oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, berufen würde, hat er jedes Mal den Ort seines Aufenthaltes und die Ursache seiner Abreise zurück zu lassen.

31. Hat er von dem Kreisamte die Bewilligung zur Abreise erhalten, so soll er an seinem Anstellungsorte,

oder Falls er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Viehseuche herrscht, inzwischen anderer dringender Geschäfte halben weggerufen würde, an dem Orte seines damaligen Aufenthaltes den Kreischirurgus mit der ihm ertheilten Belehrung zurück lassen, damit dieser nöthigen Falls zur Hilfe und zum Beystande vorhanden sey.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 28. November 1785, Zahl 2105, kund gemacht von der k. k. Regierung am 6. Dezember 1785, Zahl 12584.

Instruktion für das Kreis-Sanitäts-Personale.

§. 1. Das Kreis-Sanitäts-Personale, das ist: Aerzte, Wundärzte, Oculisten, Apotheker, Hebammen, vorzüglich aber Kreisphysiker, Kreiswundärzte, Kreisapotheker und Kreishebammen eines Kreises stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisämter; diese wachen darüber, daß jene ihre Pflichten genau erfüllen, und halten ein obachtsames Auge auf ihre Moralität.

§. 2. Das, was der Protomedikus in Hinsicht einer ganzen Provinz ist, ist der Kreisphysikus im Bezug auf seinen Kreis. Er führt die Aufsicht a) über den allgemeinen Gesundheitszustand; b) über das Sanitäts-Personale; c) über die Spitäler, Gebär-, Findel-, Siechenhäuser, Erziehungshäuser, Zuchthäuser, Gefängnisse des Kreises u. s. w.; d) besorgt bey Epidemien und Viehseuchen die zu ergreifenden Maßregeln im Kreise.

§. 3. In Hinsicht des allgemeinen Gesundheitszustandes muß ein Kreisphysikus die genaueste Kenntniß des Kreises und seiner Einwohner im Betreff ihrer Lebensart, Sitten, Gewohnheiten, Nahrungszweige u. s. w. sich eigen machen, um Alles, was auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse hat, kennen zu lernen und von Zeit zu Zeit zur Verminderung oder gänzlichen Hinwegräumung dieser schädlichen Einflüsse die nöthigen Vorschläge bey dem Kreisamte machen zu können.

§. 4. Hierher gehören die schädlichen Wirkungen, denen sowohl Menschen als Thiere ausgesetzt sind, vom fehlerhaften Lokale, von Pfützen, von Austretungen der Flüsse, von schlechten, verdorbenen, giftartigen, übel, oder in schädlichen Gefäßen zubereiteten und aufbewahrten Nahrungsmitteln und Getränken, vom schlechten Trinkwasser, von schlechten Weiden, von nachtheiliger Kleidertracht, von übler Anlage und Bauart der Ortschaften, Häuser und Stallungen, von derselben zu frühen Bewohnung, von schlechter Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude, von Vorurtheilen, welche in Hinsicht des Benehmens während der Schwangerschaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Wochenbettes u. s. w., in Hinsicht der Behandlung der Neugebornen und der physischen Erziehung der Kinder, in Hinsicht des Benehmens bey Krankheiten u. s. w. unter dem Volke herrschen.

§. 5. Nicht weniger muß hieher gezählt werden: der mannigfaltige Nachtheil, welchen die schädlichen Volksergötzlichkeiten, der Mangel passender Reinigungs-Anstalten, vorzüglich in Städten, die zu frühe Beerdigung der Verstorbenen, die Anlegung der Begräbniß-Stellen mitten in den Ortschaften oder nahe an denselben, der Mangel oder die nicht verhältnißmäßige Vertheilung guter Aerzte, Wundärzte und Hebammen im Lande, die Duldung der Charlatane, Quacksalber, unbefugter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, so wie unbefugter Arzneykrämer, der unbeschränkte Handverkauf heftig wirkender Arzneymittel, der Emenagogorum, Gifte u. s. w. verursachen.

§. 6. Bey neuen Anlagen der §. 4. und 5. genannter Dinge soll der Kreisphysikus immer zu Rathe gezogen werden und in einer schriftlichen Beurtheilung bestimmen: Ob dabey keine für die Gesundheit der Menschen nachtheiligen Wirkungen erzeugt werden würden.

§. 7. Unter der Aufsicht des Kreisarztes steht das gesammte heilkundige Personale des Kreises, und er hat die an demselben während seiner Bereisungen wahrgenommen, bedeutenderen Gebrechen bey dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 8. Eine ganz vorzüglich genaue Aufsicht soll der Kreisphysikus über die Apotheken des Kreises führen und er wird jene Apotheken, welche der Protomedikus nicht selbst untersucht, sondern derselben Untersuchung ihm überträgt, im Jahre wenigstens ein Mal (bey sich zeigenden oder sehr zu vermuthenden Gebrechen aber auch öfter im Jahre) unvermuthet auf das Genaueste untersuchen und über den Befund gewissenhaften Bericht an das Kreisamt erstatten.

§. 9. Bey diesen Untersuchungen ist vorzüglich darauf zu sehen: Ob der Besitzer oder Provisor der Apotheke ordentlich geprüft ist, ob die daselbst angestellten Subjecte das Tirocinium ordentlich vollendet haben, ob die Apotheke mit den im Dispensatorium vorgeschriebenen und nach denselben verfertigten Arzney-Vorräthen versehen ist, ob dieser Vorrath von guter vorschriftmäßiger Qualität und in gehöriger Quantität vorhanden ist, ob die Vorrathskammern, Keller, Böden u. s. w. zur guten Erhaltung und Aufbewahrung des Vorrathes geeignet sind, ob in der Apotheke Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit vor leichten und gefährlichen Irrthümern herrscht, oder ob nicht gefährliche und heftig wirkende Arzneyen mit den häufigst zu gebrauchenden neben einander gereihet stehen, ob die Gefäße, in denen die Arzneyen aufbewahret werden, von gehöriger unschädlicher

Beschaffenheit sind, ob der Apotheker sich nach den vorgeschriebenen Preisen hält, und das Publikum schnell bedient?

§. 10. Findet sich schlechtes und verdorbenes Materiale oder dergleichen Präparate, so muß das Verdorbene alsogleich vertilgt werden, oder im Falle der Apotheker dagegen protestirte, so soll der zweifelhafte Vorrath mit des Kreisarztes und Apothekers Pettschaft versiegelt und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon an das Kreisamt und Gubernium zur weiteren Untersuchung eingesendet werden.

§. 11. Für die von dem Protomedikus übertragenen gesetzlichen Untersuchungen der Apotheken erhält der Kreisphysikus von dem Apotheker die nämliche Bezahlung, die der Protomedikus erhalten hätte; sonst aber dürfen Kreisärzte für Untersuchungen der Apotheken niemals etwas verlangen.

§. 12. Auf gleiche Art müssen Kreisärzte jährlich wenigstens einmahl und immer unentgeldlich die Hausapotheken der Landwundärzte auf das Genaueste untersuchen und dabey strenge darauf sehen: a) ob diese nicht Präparate oder zusammengesetzte Arzneyen haben, die in dem Dispensatorio Viennensi enthalten sind, welche sie selbst verfertigten; deswegen muß sich der Landwundarzt bey der Untersuchung seiner Hausapotheke immer über die obenerwähnten zubereiteten und zusammengesetzten Arzneymittel (Praeparata et Composita) mit einem von dem Apotheker, von welchem er dieselben kaufte, gefertigten Verzeichnisse dieser Arzneyen ausweisen, in welchem sowohl der Name als das Gewicht jeder erkauften Arzney, wie auch die Zeit des Kaufes richtig bestimmt seyn muß; b) ob unter den einfachen Arzneymitteln, da Kräuter, Blumen, Wurzeln und Samen zu sammeln, den Wundärzten selbst erlaubt ist, sich nicht unächte vorfinden, wodurch mancherley Unheil verursacht werden könnte.

§. 13. Bey diesen Untersuchungen muß der Kreisarzt auch noch darauf sehen: a) ob der Landwundarzt mit den nöthigsten Instrumenten versehen ist und ob dieselben rein und im brauchbaren Stande sind; b) ob er die Leute in den Contis für geleistete Hilfe und für gelieferte Arzneyen nicht überhalte, wo dann die Schuldigen Anfangs zur Billigkeit zu ermahnen, im Wiederholungs-Falle aber dem Kreisamte anzuzuzeigen sind; c) endlich, wie die Aufführung und das Betragen der Landwundärzte beschaffen ist und ob sie die gehörige Geschicklichkeit besitzen?

§. 14. Allenthalben muß untersucht werden, ob Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w. ordentlich geprüft sind, ob selbe die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten, ob es am heilkundigen Personale, besonders an Chirurgen und Hebammen in bedeutenden Ortschaften oder in entfernteren Oertern nicht mangle, ob nicht unbefugte Menschen sich mit Kurpfuschereyen abgeben?

§. 15. Bey jeder Gelegenheit, besonders aber bey den gewöhnlichen Kreisbereisungen werden Kreisärzte sorgfältig nach den Krankenanstalten und Spitälern sich erkundigen und über den Stand derselben mit Beyrückung ihrer Bemerkungen genauen Bericht erstatten, wie nicht minder über den Stand anderer öffentlichen Institute, z. B. der Schulen, der Waisen-, Erziehungs-, und Zuchthäuser u. s. w.; doch dürfen diese Untersuchungen nie die Schranken des ärztlichen Wirkungskreises überschreiten.

§. 16. Von allen Spitälern des Landes müssen monatliche spezificirte Listen von den aufgenommenen, geheilt und ungeheilt entlassenen und verstorbenen Kranken, mit Ende des Jahres aber muß eine allgemeine dergleichen Tabelle an das Kreisamt und von diesem an das Gubernium übersendet werden.

§. 17. Eben so erhält das Kreisamt mit Ende eines jeden Jahres von jeder Pfarre genaue Trauungs-, Geburts- und Sterbetabellen und befördert dieselben an die Landesstelle.

§. 18. Bey Entstehung einer Epidemie oder Viehseuche hat der Kreisphysikus sogleich sich dahin zu begeben, die erforderlichen Maßregeln zu treffen und davon die Anzeige an das Kreisamt zu machen, dann darüber von 14 zu 14 Tagen, in sehr schlimmen Fällen von 8 zu 8 Tagen bis zur Beendigung der Epidemie oder Viehseuche Bericht zu erstatten mit Beyfügung der Standtabellen der Kranken, Verstorbenen u. s. w.

§ 19. Nach Beendigung der Epidemie oder Viehseuche wird der Kreisarzt genauere Bemerkungen beyfügen über die Entstehung, den Verlauf, die Beschaffenheit, die Ausbreitung, die beste Heilmethode u. s. w. derselben, und er wird alles anführen, was ihm bey derselben Interressantes und Bemerkenswerthes vorfiel, wie nicht minder, wie derselben für die Hinkunft vielleicht vorgebeugt, oder wie selbe wenigstens minder schädlich gemacht werden könnte.

§. 20. Herrschen in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Viehseuchen, so ist davon sogleich die Anzeige an das Kreisamt und von diesem an das Gubernium zu machen, um die nöthigen Vorkehrungen zu deren Abwendung treffen zu können.

§. 21. Um immer sogleich in die Kenntniß einer Epidemie oder Viehseuche gesetzt zu werden, sind die Ortsrichter verbindlich zu machen, sogleich eine Anzeige an ihre Orts-Obrigkeit zu machen, wenn in einer Ortschaft sechs bis acht Menschen oder eben so viele Thiere

von der nämlichen Krankheit befallen werden. Der Arzt oder Wundarzt, welcher diese Kranken behandelt, ist unter schwerster Verantwortung verbunden, hievon sogleich die Anzeige dem Ortsrichter zu machen wie nicht minder der Pfarrer, der zu einigen solchen Kranken geholt wird. Die Orts-Obrigkeit macht sogleich die weitere Anzeige an das Kreisamt, von welchem dann die weiteren Vorkehrungen getroffen werden.

§. 22. Jedes Vierteljahr werden die Kreisärzte einen ordentlichen Sanitätsbericht über den Gesundheitszustand des Kreises und die übrigen oben bemerkten Sanitätsangelegenheiten des Kreises an das Kreisamt abgeben. Hier wird Alles angemerkt, was in Sanitätsangelegenheiten während dieser Zeit im Kreise vorfiel, oder was zur Verbesserung des Sanitätswesens in demselben geleistet werden könnte. Das Kreisamt begleitet diese Berichte an die Landesstelle ein und fügt von Zeit zu Zeit die ihm nöthig scheinenden Bemerkungen über das Betragen, die Eigenschaften und die Moralität des Sanitäts-Personale bey.

§. 23. Kreiswundärzte haben nur dann Berichte an das Kreisamt abzugeben, wenn sie allein und ohne dem Kreisarzte zu Kreis-Kommissionen und Verrichtungen verwendet werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 14. Februar 1809, Zahl 2552, kundgemacht von der k. k. Regierung am 14. Dezember 1813, Zahl 2924.

Dem Kreis-Sanitäts-Personale gebühren in den Fällen des §. 528. vom I. Theile des Strafgesetzbuches und des §. 446. im II. Theile desselben die Diäten von Amtswegen, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser Paragraphe nebst der Fuhre auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 24. Dezember 1818, Zahl 29062, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. Jänner 1819, Zahl 567.

Demselben gebühren bey allen auswärtigen Geschäften die Diätengenüsse und diese sind auch dann zu verabfolgen, sobald sie ihm nach den sonst bestehenden Vorschriften zukommen oder ihm noch künftig bewilliget werden, wenn auch die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet und wohin die Nachsichtsreise unternommen wird, weniger als zwey Stunden vom Wohnorte des Arztes oder Wundarztes entfernt ist. Uebrigens wird mit Beziehung auf den §. 28. des Diäten-Normales erinnert, daß die dort bewilligte ganze Diät in jenen Fällen nicht statt haben kann, wenn es vorliegt, daß das ganze Geschäft sammt der Hin- und Rückreise in einem halbem Tage vollbracht worden ist, wo dann nur eine halbe Diäte aufgerechnet werden darf.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 19. May 1823, Zahl 17088, kundgemacht von der k. k. Regierung am 26. Juny 1823, Zahl 13549.

Die Bezahlung der Gehalte, Pensionen und Reiseauslagen des Kreis-Sanitäts-Personales hat ganz allein aus dem Staatsschatze zu geschehen.

Allerhöchster Befehl vom 24. März 1828, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 1. July 1828, Zahl 14557 und von der k. k. Regierung am 12. July 1828, Zahl 19369.

Jedes ärztliche oder wundärztliche zu politischen Zwecken dienende Zeugniß muß entweder unmittelbar vom betreffenden k. k. Kreisarzte, Bezirksarzte oder Kreiswundarzte ausgestellt oder doch wenigstens von demselben nach früher geschöpfter Ueberzeugung unter persönlicher Dafürhaftung ausführlich bestätiget seyn, wogegen Zeugnisse, bey welchen vorerwähnte Bedingungen mangeln, als ungenügend und unbrauchbar bey keiner hierländigen politischen Behörde zur Grundlage einer Amtshandlung geeignet sind.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. July 1828, Zahl 18989.

Das Kreis-Sanitäts-Personale ist zur Beobachtung der strengsten Wahrhaftigkeit in den von demselben auszustellenden Zeugnissen, so wie zur schärfsten dießfälligen Ueberwachung des untergeordneten Personales anzuweisen.

Allerhöchster Befehl vom 14. May 1834, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 24. July 1834, Z. 18426 und von der k. k. Regierung am 13. August 1834, Zahl 24511.

f) Der Kreisarzt insbesondere und dessen Obliegenheiten.

In jedem Kreise des Landes ob der Enns soll ein Kreisarzt angestellet werden. Dem Kreisarzte wird derselbe Wirkungskreis eingeräumt, welcher in der Amts-Instruktion für das Kreis-Sanitäts-Personale enthalten ist. Der Kreisarzt wird verpflichtet, an dem Orte zu wohnen, wo das Kreisamt seinen Sitz hat. Zur Nachrückung von einer Bezirksarzten-Stelle in einen erledigten Kreisarzten-Posten haben Verdienste

und nur bey gleichen Verdiensten die Dienstjahre den Ausschlag zu geben. Der Kreisarzt hat 600 fl. jährlich zu beziehen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 19. September 1813, Zahl 14582, kundgemacht von der k. k. Regierung am 13. Oktober 1813, Zahl 12231.

Dem Kreisarzte ist das sämmtliche im Kreise befindliche Sanitätspersonale untergeordnet, und demselben kömmt der gleiche Wirkungskreis in seinem Kreise zu, welchen der Landes-Protomedikus in Hinsicht der Provinz hat, wornach denn die Distriktsärzte dem Kreisarzte untergeordnet sind und ihre Berichte an ihre Behörde, nämlich an das Kreisamt einzusenden haben, welches die Kreisärzte hievon in die Kenntniß setzt.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 19. September 1813, Zahl 14493, kundgemacht von der k. k. Regierung am 14. Oktober 1813, Zahl 12232.

Die Eidesformel des Kreisarztes lautet folgendermassen, daß derselbe angelobet, Seiner Majestät, dem Kaiser und Könige so wie dessen Erben und Nachfolgern treu und gehorsam zu seyn, des österreichischen Kaiserthumes Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel als möglich abzuwenden, dem Kreisamte Gehorsam zu leisten, alle von demselben erhaltenen Aufträge mit aller Genauigkeit und allem Fleiße zu vollziehen, Alles was auf das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere einen nachtheiligen Einfluß äußert, entweder durch eigenes thätiges Wirken oder durch das untergeordnete Sanitätspersonale zu entfernen, wie auch über das Entstehen einer Seuche im Kreise oder in den angränzenden oder auswärtigen Provinzen den ungesäumten Vortrag bey dem Kreisamte zu machen, die zweckmäßigen Maßregeln vorzuschlagen und derselben Ausführung entweder selbst vorzunehmen oder durch die untergeordneten Bezirksärzte oder den Kreiswundarzt in genauen Vollzug bringen zu lassen, über alle gepflogenen Sanitätsgeschäfte genaue Relation zu erstatten, den Armen so wie den Reichen ohne Unterschied mit gleichem Eifer und mit Menschenliebe zu behandeln und die Heilung zu befördern, sich ohne Erlaubniß des Kreisamtes nicht über Nacht vom Wohnorte zu entfernen, und übrigens Alles was die Amts-Instruktion enthält genau zu befolgen, die medicinisch-gerichtlichen Geschäfte mit aller Verläßlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, bey Abfassung seiner und bey Beurtheilung fremder Gutachten sich der strengsten Wahrheitsliebe zu befleißen, die ihm anvertrauten geheimen Aufträge und Rathschläge Niemanden zu offenbaren, sondern bis in's Grab verschwiegen zu halten, und sich in keinem Stücke weder durch Geschenke noch durch Freundschaft oder Feindschaft gegen die Amtspflicht zu handeln verleiten zu lassen. Er verspricht ferner, allen Fleißes bemüht seyn zu wollen, sich mit allen in der Wissenschaft gemachten neuen bewährten Entdeckungen und Erfindungen bey Zeiten bekannt zu machen, und sie zum Wohle der Mitbürger anzuwenden, so wie er auch gelobt, jene merkwürdigen Fälle, Entdeckungen und Erfahrungen, die er in seinem Wirkungskreise zu beobachten und zu machen Gelegenheit haben wird, und welche zur Erweiterung oder festeren Begründung der Wissenschaft beytragen können, gleichfalls zum Wohle der Menschheit und zum Behufe der Amtsbrüder auf irgend eine Weise bekannt zu machen. Endlich schwört er, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten sey oder so er es wäre, sich sogleich davon los zu machen, noch auch für das Künftige in eine dergleichen geheime Gesellschaft oder Verbrüderung unter was immer für einem Vorwande sich einlassen werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 29. Dezember 1814, Zahl 16599.

Im Erkrankungsfalle eines Kreisarztes kann für die Versehung seiner Stelle eine Substitution nicht Statt finden, weil die Bereisungen bey Epidemien oder Viehseuchen immer einem anderen Arzte gegen Bewilligung der vorschriftmäßigen Diäten übertragen werden können die kurrenten Amts- und Konceptsgeschäfte aber von einem anderen Kreiskommissär zu behandeln sind.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 21. July 1817, Z. 34726, kundgemacht von der k. k. Regierung am 11. August 1817, Zahl 13966.

Voranstehende Verordnung hat sich auf alle jene Fälle zu erstrecken, wo der Kreisarzt in Folge seiner Amts-Instruktion Bereisungen in seinem Kreise vorzunehmen verpflichtet ist.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 7. September 1817, Zahl 44129, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. September 1817, Zahl 16498.

Das Formular, nach welchem die Kreis- und Distriktsärzte im laibacher Gubernial-Gebiete ihre Bereisungs-Pläne zu entwerfen und den Kreisämtern zur Censurirung vorzulegen haben, wird, wie folgt, den Kreisämtern zur Benützung mitgetheilt.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 7. July 1825, Zahl 20667, kund gemacht von der k. k. Regierung am 25. July 1825, Zahl 17459.

Formular zu den Bereisungs-Plänen der Kreis- und Distriktsärzte.

Benennung der Bezirke
Benennung der zu bereisenden Ortschaften
Angabe der Gegenstände, welche darin eine ärztliche Aufsicht erfordern
Bemerkung, ob diese Ortschaften im vorigen Jahre bereiset wurden, und warum ihre Bereisung in diesem Jahre nothwendig ist
Zahl der dazu verwendeten Tage
Meilen-Entfernung

Den Kreisämtern wird bedeutet, dafür zu sorgen, daß die k. k. Kreis- und Bezirksärzte bey ihren Geschäftsreisen auch auf die in der Instruktion für das Kreis-Sanitäts-Personale §. 4. und 5. angeführten, die Gesundheit der Menschen und Thiere gefährdenden Einflüsse, auf die gehörige Kundmachung und genaue Befolgung der Sanitäts-Vorschriften, auf die ordnungsmäßige Besorgung des Impf- und Leichenbeschau-Geschäftes, so wie die Viehbeschau, auf die Wachsamkeit hinsichtlich des Entstehens von Epidemien, Viehseuchen, der Hundswuth u. dgl., ferner zufolge des §. 14. der erwähnten Instruktion ihr Augenmerk darauf zu richten haben, ob Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen ordentlich geprüft sind, ob dieselben ihre Obliegenheiten pünktlich erfüllen, und die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten; ob es am heilkundigen Personale, besonders an Wundärzten und Hebammen, namentlich in bedeutenderen Ortschaften oder in entfernteren Gegenden nicht mangle; ob nicht irgendwo Kurpfuscherey oder Quacksalberey getrieben wird u. dgl., schlüßlich aber gemäß des §. 15. dieser Instruktion nach den Krankenanstalten und Spitälern sich zu erkundigen, den Zustand derselben so wie anderer öffentlichen Gebäude, vorzüglich der Schulen, Gefängnisse, Schenken, Schlachthäuser, Fleischscharren, nicht minder auch jenen der Begräbniß-Plätze und Wasenmeistereyen u. dgl. in medicinisch-polizeylichen Beziehungen zu untersuchen haben. Alle hiebey entdeckten Mängel und Gebrechen sind von dem k. k. Kreisarzte und von den k. k. Bezirksärzten mittelst eines eigenen summarischen von dem Apotheken-Untersuchungs-Befunde abgesonderten Berichts dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, deren Abhilfe, so weit sie diesem zusteht, von demselben sogleich zu veranlassen, und wenn die Abstellung derselben den kreisämtlichen Wirkungskreis übersteigt, unter Beyfügung eines wohlbegründeten Gutachtens über diese Uebelstände und deren Abhilfsmittel zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen. Auf jeden Fall aber wird der Befund der Untersuchung der öffentlichen Apotheken, so wie der Ausweis über den Zustand der wundärztlichen Hausapotheken nebst den vorerwähnten Bereisungs-Berichten des Kreisarztes und der Bezirksärzte längstens bis zum Schlusse eines jeden Jahres bey der Landesstelle gewärtiget.

Verordnung der k. k. Regierung vom 8. April 1829, Zahl 7010.

Bey der Ernennung von Kreisärzten ist jenen Individuen, welche ein Diplom aus der Thierarzneykunde besitzen, caeteris paribus der Vorzug einzuräumen.

Allerhöchster Befehl vom 25. November 1829, kund gemacht von der k. k. Hofkanzley am 7. Jänner 1830, Zahl 28219 und von der k. k. Regierung am 27. Jänner 1830, Zahl 2349.

g) Der Bezirksarzt insbesondere und seine Verpflichtungen.

Für Bezirksärzte hat im Allgemeinen auch alles dasjenige zu gelten, was im Anbetrachte des Kreis-Sanitäts-Personals und zum Theile auch rücksichtlich der Kreisärzte angeführt worden ist; überdieß bestehen jedoch hinsichtlich der Bezirksärzte nachfolgende specielle Vorschriften:

Für die, den Kreisärzten untergeordneten Landphysiker ist bey Reisen, die sie auf Kosten des Kameral-Aerars zu machen haben, die zehnte Diäten-Klasse zu vier Gulden ausgemessen

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkammer vom 30. April 1807, Zahl 13437, kund gemacht von der der kaiserl. königl. Regierung am 16. May 1807, Zahl 7189.

In jedem Kreise des Landes ob der Enns sollen zwey, im Mühlkreise aber drey Distriktsärzte angestellt werden. Für dieselben sind fixe, nach Thunlichkeit in der Mitte des ihnen zugewiesen werdenden Distriktes gelegene Punkte zu wählen, von welchen sich Keiner derselben eigenmächtig, und zwar bey dem Verluste des Dienstes entfernen darf. Zu diesen Punkten sind größere, ohnehin von Aerzten bewohnte Städte und Märkte nicht zu bestimmen. Die Bezirke selbst sind so viel als möglich gleich, und mit Berücksichtigung der Ströme und Gebirge zu bemessen. Jeder Bezirksarzt hat 400 Gulden jährlich zu beziehen.

Allerhöchster Befehl vom 12. September 1813, kundgemacht von der kaiserl. königl. Hofkanzley am 19. September 1813, Zahl 14582, und von der kaiserl. königl. Regierung am 13. Oktober 1813, Zahl 12231.

Die Distriktsärzte sind dem Kreisarzte untergeordnet und haben ihre Berichte an ihre Behörde, nämlich an das Kreisamt einzusenden, welches die Kreisärzte hievon in die Kenntniß setzt.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 19. September 1813, Zahl 14493, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 14. Oktober 1813, Zahl 12232.

Mit seinem Amts-Eide macht der Bezirksarzt das Angelobniß, Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Erben und Nachfolger so wie des österreichischen Kaiserthumes Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel als möglich zu hindern und abzuwenden, dem k. k. Kreisamte und dem Kreisarzte Gehorsam zu leisten, alle von diesen empfangenen ämtlichen Aufträge mit Genauigkeit und Fleiß zu vollziehen, Alles, was auf das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere einen nachtheiligen Einfluß äußert, durch eigenes thätiges Wirken zu entfernen und das Veranlaßte dem Kreisamte und Kreisarzte ungesäumt anzuzeigen, so auch von dem Entstehen einer Epidemie oder Viehseuche in seinem Bezirke oder dem angränzenden fremden Lande das Kreisamt sogleich zu verständigen und die zweckmäßigsten Vorkehrungen dagegen anzuwenden. Ueber die Untersuchungen der Epidemien und Viehseuchen so wie über alle Commissionen und Geschäfte, wozu er verwendet wird, hat er dem Kreisamte genaue Berichte unmittelbar zu erstatten. Er hat den Armen wie den Reichen ohne Unterschied mit gleichem Eifer und mit Menschenliebe zu behandeln und die Heilung zu fördern, ohne Erlaubniß des Kreisamtes nie von seinem Standorte sich zu entfernen, und übrigens Alles, was die Amts-Instruktion enthält, genau zu befolgen, die medicinisch-gerichtlichen Geschäfte mit aller Verläßlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, bey Abfassung der eigenen, so wie bey der Beurtheilung fremder Gutachten sich der strengsten Wahrheitsliebe zu befleißen, die ihm anvertrauten geheimen Aufträge und Rathschläge Niemanden zu offenbaren, sondern bis in's Grab verschwiegen zu halten, und sich in keinem Stücke weder durch Geschenke noch durch Freundschaft oder Feindschaft gegen seine Amtspflicht zu handeln verleiten zu lassen; unausgesetzt allen Fleisses bemüht zu seyn, sich in allen neuen Entdeckungen und Erfindungen seines Faches bey Zeiten bekannt zu machen, und sie zum Wohle seiner Mitbürger und Kranken anzuwenden, so wie er auch verspricht, jene merkwürdigen Fälle, Entdeckungen und Erfahrungen, die er in seinem Wirkungskreise zu beobachten und zu machen Gelegenheit haben wird und welche zur Erweiterung oder festeren Begründung der Wissenschaften beytragen können, gleichfalls zum Wohle der Menschheit und zum Behufe seiner Amtsbrüder auf irgend eine Weise öffentlich bekannt zu machen; endlich schwört er, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten sey oder so er es wäre, sich alsogleich davon los zu machen, noch auch für das Künftige in eine dergleichen geheime Gesellschaft oder Verbrüderung unter was immer für einem Vorwande sich einlassen werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 29. Dezember 1814, Zahl 16599.

Zu Wohnsitzen der Distriktsärzte werden folgende Punkte bestimmt. Im Mühlkreise: Neufelden, Freystadt und Perg; im Hausruckviertel: Eferding und Lambach; im Traunviertel: Kirchdorf und Neuhofen.

Allerhöchster Befehl vom 23. September 1815, kundgemacht von der kaiserl. königl. Hofkanzley am 6. Oktober 1815, Zahl 18003 und von der kaiserl. königl. Regierung am 26. Oktober 1815, Zahl 14649.

Das eine der beyden Bezirksphysikate im Hausruckkreise wird von Lambach nach Schwanenstadt versetzt.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 22. Februar 1818, Zahl 35043, kundgemacht von der k. k. Regierung am 4. März 1818, Zahl 4494.

Rohrbach wird statt Neufelden zum Wohnorte des Distriktsarztes bestimmt.

Allerhöchster Befehl vom 31. März 1818, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 4. April 1818, Z. 38372, und von der k. k. Regierung am 22 April 1818, Zahl 7932.

Die Wohnsitze der Bezirksärzte im Innkreise sind zu Mattighofen und zu Siegharting; jener im Salzburger Kreise: zu Neumarkt, Tamsweg, Radstadt, Goldegg und Zell am See.

Allerhöchster Befehl vom 17. Februar 1818, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 13. September 1818, Zahl 41430 und von der k. k. Regierung am 26. September 1818, Zahl 18774.

Der Sitz des Bezirksarztes zu Schwanenstadt wird nach Vöcklabruck bestimmt.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 10. July 1826, Zahl 19328, kundgemacht von der k. k. Regierung am 22. July 1826, Zahl 16997.

Zu Mittersill im salzburger Kreise wird ein neues Distriktsphysikat mit dem für Distriktsphysikate allgemein bestehenden Gehalte errichtet.

Allerhöchster Befehl vom 17. August 1827, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 23. August 1827, Zahl 22560 und von der k. k. Regierung am 6. September 1827, Zahl 23402.

Die Kreisämter haben die unterstehenden Bezirksärzte anzuweisen, daß sie auf den ihnen übergebenen Reise-Partikularien oder Konten den Tag ansetzen sollen, an welchem sie diese Kosten-Verzeichnisse zur vorschriftmäßigen Bestätigung erhalten haben.

Verordnung der k. k. Regierung vom 22. April 1829, Zahl 11085.

Die Ernennung der Bezirksärzte wird der Landesstelle überlassen.

Allerhöchster Befehl vom 20. April 1832, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 11. May 1832, Z. 9558 und von der k. k. Regierung am 25. Juny 1832, Zahl 16174.

Im Hausruck-Kreise werden dem Physikate Wels die Commissariats-Bezirke Stadt Wels, Burg Wels, Aistersheim, Freyling, Noith, Schmieding, Stahremberg, Traun und Würting zugewiesen; dem Bezirksphysikus zu Eferding die Commissariate Wilhering, Hartheim, Eferding, Aschach, Peuerbach und Riedau; endlich: dem Bezirksphysikate Vöcklabruck die Commissariate Buchheim, Vöcklabruck, Kammer, Köppach, Wolfsegg, Wartenburg, Frankenburg, Walchen, Kogl und Mondsee.

Im Traun-Kreise gehören zu dem Physikate in Steyer die Commissariatsbezirke Steyer, Ternberg, Großraming und Weyer, Losenstein, Garsten, Gleink und Sierning; zu dem Bezirksphysikate Kirchdorf die Commissariate Hochhaus, Seisenburg, Scharnstein, Spital, Pernstein, Schlierbach, Feyeregg, Leonstein und Steinbach; zu dem Distriktsphysikate Neuhofen die Bezirke von Wimsbach, Steinhaus, Kremsmünster, Hall, Gschwendt, Enns, Ebelsberg, St. Florian, Losensteinleithen, Weissenberg und Dietach; sodann (nachdem die beyden hierkreisigen k. k. Salinenärzte gleichzeitig als Bezirksphysiker aufgestellt worden sind) zu dem Distriktsphysikate von Gmunden die Commissariatsbezirke Gmunden und Ort, gleichwie endlich zu dem Physikate Ischl die Commissariatsdistrikte Ischl, Ebensee, Wildenstein und St. Wolfgang.

Im Mühl-Kreise umfaßt das Physikat Linz die Commissariatsbezirke Linz und Ottensheim, gleichwie die Pfarrsprengel von Ursahr-Linz, Pöstlingberg, St. Magdalena, Altenberg, Gallneukirchen, Katzdorf und Steyeregg; dagegen enthält der Physikatsbezirk von Rohrbach die Commissariate Altenhof, Eschelberg, Götzendorf, Helsenberg, Lichtenau, Marsbach, Neuhaus, Peilstein, Pürnstein, Ranaridl, Schlögl, Sprinzenstein und Wachsenberg; das Physikat zu Freystadt die Commissariatsbezirke der Stadt und Herrschaft Freystadt; ferner das Commissariat Harrachsthal, Leonfelden, Reichenau, Niedegg mit alleiniger Ausnahme der Pfarreyen, Gallneukirchen, Katzdorf und Altenberg; gleichwie jene von Waldensels und Weinberg, nebst den Pfarrbezirken Hagenberg, Hellmonsödt, Zwettl, Schönau, Liebenau, Kaltenberg und Weissenbach; das Distriktsphysikat Perg aber besteht im Umfange der Commissariate Baumgartenberg, Greinburg, Haus ohne dem Pfarrsprengel von Hagenberg; der Commissariatsbezirke Klam, Kreutzen, Mauthhausen, Ruttenstein ohne den Sprengeln Liebenau, Kaltenberg und Weissenbach, aus dem Amtsgebiete von Schwertberg und Steyeregg ohne der gleichnamigen Pfarre, so wie aus den Commissariatsbezirken Waldhausen, Windhag und Zellhof, bey welchem letzteren abermals, (wie bereits oben angedeutet wurde) die Pfarre Schönau wegfällt.

Im Inn-Kreise gehören zum Physikate Ried die Pfleggerichtsbezirke von Ried und Mauerkirchen, zu dem Distriktsphysikate Mattighofen der Pfleggerichtsbezirk Mattighofen, Wildshut und Braunau; gleichwie endlich zu dem Distriktsphysikate Siegharting die Pfleggerichtsbezirke Obernberg, Schärding und Fichtenstein.

Im salzburger Kreise sind mit Hinzunahme des k. k. Salinenarztes zu Hallein in die Reihe der Bezirksärzte die Physikatsdistrikte dergestalt eingetheilt, daß zu dem salzburger Physikate die Stadt und das Pfleggericht Salzburg, zum Bezirksphysikate Neumarkt der gleichnamige Pfleggerichtsdistrikt so wie jener von Mattsee, Thalgau, St. Gilgen und Weitwörth, zum Bezirksphysikate Hallein das Pfleggericht Hallein und Golling, zu dem Bezirksphysikate Radstadt der Pfleggerichtsdistrikt Radstadt, Werfen und Abtenau nebst den zum Pfleggerichte St. Johann gehörenden Sprengeln von Kleinarl und Wagrain, zum Bezirksphysikate Tamsweg das gleichnamige Pfleggericht nebst jenem zu St. Michael, zu dem Bezirksphysikate Goldegg, dessen Sitz einstweilen im Markte Hofgastein ist, die Pfleggerichte Gastein, Goldegg und Großarl, nebst dem Pfarrsprengel St. Johann in dem Pfleggerichtsdistrikte desselben Namens, zu dem Bezirksphysikate in Zell am See, der

Pfleggerichtsbezirk Zell am See, sammt dem von Taxenbach, Saalfelden und Lofer, gleichwie endlich zu dem Bezirksphysikate Mitterfill der Pfleggerichtsdistrikt gleicher Benennung zur Aufsicht und Besorgung zugewiesen ist.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. Apr. 1833, Zahl 658.

h) Verordnungen hinsichtlich der Aushülfs-Aerzte.

Aerzten, welche nicht in landesfürstlicher Anstellung stehen, sind, wenn sie in Sanitäts-Angelegenheiten ausgeschickt werden, die Diäten der X. Klasse, nämlich zu 4 fl. bestimmt.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 10. September 1807, Zahl 30022, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 20. September 1807, Zahl 13640.

Den Privat- und Aushilfsärzten und derley Wundärzten gebühren bey auswärtigen Geschäften die Diäten-Genüsse und diese sind denselben auch dann zu verabfolgen, sobald sie denselben nach den sonst bestehenden Vorschriften zukommen oder ihnen noch künftig bewilliget werden, wenn auch die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet und wohin die Nachsichtsreise unternommen wird, weniger als 2 Stunden vom Wohnorte des Arztes oder Wundarztes entfernt ist. Uebrigens wird mit Beziehung auf den §. 28. des Diäten-Normales erinnert, daß die dort bewilligte ganze Diät in jenen Fällen nicht Statt haben kann, wenn es vorliegt, daß das ganze Geschäft sammt der Hin- und Rückreise in einem halben Tage vollbracht worden ist, wo dann nur eine halbe Diät aufgerechnet werden darf.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 19. May 1823, Zahl 17088, kundgemacht von der k. k. Regierung am 26. Juny 1823, Zahl 13549.

Die Diäten für Privatärzte und Privatwundärzte in Sanitäts-Angelegenheiten werden um ein Fünftel, wie die Diäten aller übrigen Klassen, auf die Beträge von 3 fl. 12 kr. und 1 fl. 36 kr. herabgesetzt.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 29. Oktober 1826, Zahl 43700, kundgemacht von der k. k. Regierung am 28. November 1826, Zahl 27815.

Da ohnehin die meisten Wundärzte sowohl bey Impfreisen als auch bey andern öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten nur die Vergütung eines Vorspannpferdes ansprechen, das einspännige Fuhrwerk auch wirklich bey derley Reisen gewöhnlich gebraucht wird, und die Fuhren nur in dem Maße vergütet werden sollen als sie gebraucht werden, so findet man als allgemein verbindliche Richtschnur festzusetzen, daß: 1) die Wundärzte sowohl bey dem Impfgeschäfte als bey anderen Sanitäts-Angelegenheiten, wo ihnen überhaupt die Aufrechnung der Reise-Auslagen zusteht, nur einen Viertel-Vorspannswagen nach dem Normalpreise zu 15 Kreuzer pr. Pferd und Meile, dann 2) das Wagenreparaturgeld nach dem jeweiligen bestimmten Preise, dermalen mit 10 Kreuzern pr. Pferd und Meile; endlich 3) das Schmiergeld nach dem jeweiligen Posttarife aufzurechnen und zu liquidiren berechtiget sind, die Wagenreparatur- und Schmiergelder aber nur dann zur Vergütung sich eignen, wenn der Partikularleger nachweiset, daß er sich des eigenen Wagens bedient hat.

Verordnung der k. k. Regierung vom 19. Dezember 1832, Zahl 31606.

i) Der Landes-Thierarzt und dessen Obliegenheiten.

In jeder der deutschen Provinzen, in welcher eine Landesstelle besteht, ist ein Thierarzt mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. anzustellen, und demselben der Sitz der Landesstelle zum fixen Aufenthaltsorte anzuweisen. Die Gehaltee dieser Thierärzte übernimmt der Staatsschatz. Jene, welche als graduirte Aerzte und examinirte Wundärzte im Thierarzney-Institute als Correpetitoren oder als Pensionäre zu Thierärzten sich ausgebildet haben, genießen einen Vorzug bey Erlangung dieser Stellen.

Allerhöchster Befehl vom 10. July 1819, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. July 1819, Z. 23511 und von der k. k. Regierung am 16. August 1819, Zahl 15445.

Instruktion des k. k. Landes-Thierarztes.

§. 1. Beruf und Pflichten der Landes-Thierärzte überhaupt. Die Erhaltung der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, sowohl durch Abwendung der ihnen drohenden Schädlichkeiten, als auch durch Verbesserung ihrer Zucht, Pflege und Behandlung, die Heilung ihrer Krankheiten, die Tilgung gefährlicher Seuchen und Heerde-Krankheiten, so wie die Abschaffung der in Bezug auf Behandlung kranker Thiere obwaltenden Mißbräuche, endlich die Bereicherung und Förderung der landwirthschaftlichen Thier-Arzneykunde in allen ihren Zweigen, machen die wesentlichsten Berufspflichten des Landes-Thierarztes aus, deren Erfüllung daher nicht weniger Diensteifer und

Thätigkeit, als eine ansehnliche Summe thierärztlicher, gründlicher Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

§. 2. Dienstverhältniß überhaupt. Der Landes-Thierarzt ist unmittelbar dem Gubernium (der Regierung) des Landes, in welchem er angestellt ist, untergeordnet; er ist dieser Behörde pünktlichen Gehorsam schuldig, und hat ihre Befehle und Aufträge unverweilt und genau zu vollziehen. Der Protomedikus des Landes ist sein unmittelbarster Vorgesetzter. Uebrigens ist er auch den kreisämtlichen Aufträgen zur Zeit, da er im Bezirke derselben von Amtswegen Beschäftigung erhält, Folge zu leisten verpflichtet und zu solchen Zeiten dem Kreisphysikus coordinirt. Im Bezug auf den Character und die Diäten wird der Landes-Thierarzt in die IX. Klasse gesetzt.

§. 3. Amtspflichten insbesondere. Die Pflichten und Geschäfte des Landes-Thierarztes reihen sich in folgende Unterabtheilungen: a) Ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Zucht, Pflege und den Gesundheitszustand der landwirthschaftlichen Hausthiere, Auffassung aller Umstände, die das Gedeihen des Viehstandes zu fördern oder zu stören vermögen, und daher auch einige Aufmerksamkeit auf die vorhandenen Verhältnisse der Landwirthschaft selbst. b) Zweckmäßiges ärztliches und polizeyliches, curatives und prophylatisches Verfahren bey einzelnen Krankheiten sowohl, als insbesondere bey Viehseuchen, Ausführung aller hieher gehörigen Maßregeln der Thierheilkunst und der Veterinär-Polizey in möglichster Ergiebigkeit und Schnelligkeit, durch genaue Würdigung der sich darauf beziehenden Gegenstände und durch ungesäumte Anrufung der Hilfe von Seite der politischen Behörde zur Handhabung und Ausübung der dahin einschlagenden Gesetze. c) Genaue Beachtung der mannigfaltigen Verhältnisse des Landes-Thierarztes zu den Behörden, Wirthschaftsämtern, Landleuten und Privaten. d) Benützung aller sich darbiethenden Gelegenheiten zur Bereicherung der praktischen Thierheilkunst sowohl, als auch aller zu der Thierarzney, Naturkunde u. s. w. gehörigen wesentlichen und Hilfswissenschaften.

Erster Abschnitt. Vorschriften in Bezug auf die Kenntniß des Landes, der Landwirthschaft überhaupt und der verschiedenen Arten des Viehstandes insbesondere.

§. 4. Topographische Landeskenntniß. Um mit den klimatischen Einflüssen und den übrigen Außenverhältnissen, in welchen die landwirthschaftlichen Thiere leben und von welchen ihr Gesundheitszustand, die Spielarten, die Ursachen ihrer gewöhnlichsten Krankheiten und Seuchen abhängen, so wie mit den ausführbaren Anstalten zur Vermeidung derselben sich bekannt zu machen, muß der Landesthierarzt bemüht seyn, nach und nach, wie Zeit und Gelegenheit es erlauben, die einzelnen Kreise, Bezirke und die verschiedenen Gegenden des Landes topographisch, nach ihren Naturprodukten und allen physikalischen Beschaffenheiten, die das Klima ausmachen, kennen zu lernen.

§. 5. Landesbereisungen. Damit der Landes-Thierarzt diese nöthige Kenntniß so bald und umfassend, als möglich, erreiche, muß er in den ersten Jahren seiner Anstellung, so oft ihm seine Dienstgeschäfte es gestatten, das Land nach verschiedenen Richtungen, jedoch nach einem bestimmten Plane bereisen. Bey diesem Plane ist besonders auf eine gewisse, natürliche oder physikalische Eintheilung des Landes Rücksicht zu nehmen, nemlich in solche Bezirke, die wie Gebirgsketten, Alpen, Waldgegenden, Ebenen und Niederungen u. s. w. in allem, was die Viehzucht betrifft, von einander auffallend verschieden sind. Außer den eigens zu diesem Zwecke unternommenen Reisen muß auch jede Geschäftsreise auf gleiche Weise mitbenützt werden. Uebrigens wird gefordert, daß der Landes-Thierarzt bey solchen Reisen nirgends aus andern Antrieben, als die seinen Beruf unmittelbar betreffen, verweile, um dem Aerarium keine vergeblichen Auslagen zu veranlassen; daß die Landes-Behörde, die ihm seine Reiseroute vorschreibt, oder die von ihm vorgelegte genehmiget, von seinem jedesmaligen Aufenthaltsorte in Kenntniß bleibe, um bey unvorgesehenen Dienstfällen ihn berufen und verwenden zu können und daß er über alles Beobachtete ein vollständiges Reise-Journal führe, welches er nach der Zurückkunft in seinen fixen Standort in's Reine zu bringen hat. Um die erforderlichen Notizen auf eine sichere Art zu gewinnen, oder zu vervollkommnen, muß er überall mit den Gutsbesitzern, Pächtern, Landleuten, Aerzten, Thierärzten, Schafmeistern u. s. w. sich über das zu besprechen suchen, worüber er sich nähere Kenntniß verschaffen will.

§. 6. Augenmerk auf den Betrieb der Viehzucht überhaupt. In so fern in der Landwirthschaft Feldbau und Viehzucht von einander unzertrennlich sind und sich wechselweise bedingen, wird der Landes-Thierarzt auch von den mannigfaltigen Landwirthschaftsbetrieben der verschiedenen Gegenden Kenntniß zu erlangen suchen, während sein hauptsächliches Augenmerk hierbey auf die Viehzucht gerichtet bleibt und zwar zunächst auf folgende Haupttheile derselben: a) Die Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere oder ihre Erzeugung, Vermehrung, Verbesserung, Veredlung. b) Die Aufzucht oder Wartung, Pflege und sonstige Behandlung der Jungen. c) Aufenthalt und Wohnung. d) Nah-

rung oder Fütterung und Tränke. c) Anderweitige Pflege und Wartung, so wie die ökonomische Verwendung.

§. 7. Beachtung des Futterbaues, der Wiesen, Weiden und ihrer Gewächse. Insbesondere hat der Landes-Thierarzt auf die Art und Weise zu sehen, wie der Futterbau betrieben wird und mit welchen Gewächsen, eben so auf den Zustand der natürlichen Wiesen, Huthungen und Gemeindeweiden, mit besonderer Rücksicht auf die daselbst vorkommenden, vorzüglich gedeihlichen und nahrhaften oder schädlichen Gewächse. Hierbey wird es ihm sehr nützlich seyn, von allen derley wichtigen Gewächsen ein ökonomisches Herbarium mit Bezeichnung der Standörter, d. i. der Oerter, auf welchen sie am häufigsten anzutreffen sind, anzulegen. Gewächse, die er nicht kennt und die ihm jedoch in Betreff ihres Einflusses auf die Gesundheit der Haus-Thiere als besonders merkwürdig erscheinen, hat er im frischen oder im kenntlich getrockneten Zustande an die Landesstelle einzusenden, um über dieselben mittelst der medizinischen Fakultät, oder eines von dieser Stelle dazu veranlaßten Sachkundigen Auskunft zu erhalten.

§. 8. Augenmerk auf die Zucht, Behandlung und Verwendung der Pferde. Mit den Grundsätzen der Gestüttkunde wird der Landesthierarzt zuerst sich die Kenntniß der in den Landesbezirken vorfindigen Racen, Landesschläge und gewöhnlichsten Blendlinge (Bastarde) angelegen seyn lassen. Er wird besonders den Betrieb des bestehenden Landgestüttes überall sorgfältig beobachten, und wo er auffallende Fehler, oder die leichte Ausführbarkeit irgend einer wesentlichen Verbesserung bemerkt, der hohen Civil-Landesbehörde zur weiteren Mittheilung an die hohe Militär-Behörde und das k. k. Beschell-Departement davon die gehörige Anzeige machen. Er wird sich über die übliche Auferziehung und Verpflegung der Pferde, so wie über die Zeit ihres Alters, wo sie zum Dienste verwendet werden, verständigen, und alle Außenverhältnisse sich anmerken, die auf ihr gesundes oder krankes Leben Einfluß haben können. Er wird in Rücksicht auf die Lokalität (Lage des Ortes, Weite, Ausdehnung des Feldbaues u. s. f.) auszumitteln suchen, in welchem Grade und auf welche Weise die Pferdezucht vermehrt, durch Paarung in der Race verbessert, oder durch fremde Racen veredelt werden könne. Maulthiere und Esel werden zwar nur in geringer Anzahl gehalten, allein ihre Ausdauer, Nützlichkeit und leichte Verpflegung machen sie zu schätzbaren Hausthieren, so daß der Landes-Thierarzt sich ein Verdienst erwirbt, wenn er dem Landmanne die Haltung derselben anempfiehlt und ihn darüber belehrt.

§. 9. Zucht, Verpflegung und Verbesserung des Hornviehes. Die Aufmerksamkeit auf diesen in der Landes-Oekonomie so höchst wichtigen Gegenstand darf jener auf die Pferdezucht nicht nachstehen. Der Landes-Thierarzt hat sich darüber zu belehren, welcher Schlag im Allgemeinen dem Lande eigenthümlich sey, wie er in manchen Bezirken sich abändere, welche fremde Racen im Lande gehalten werden, und in welcher Menge? Welcher unter den verschiedenen, einzelnen Landesschlägen der vorzüglichste und welche fremde Race die vortheilhafteste sey? Auf welche Weise und unter welchen Bedingnissen in den verschiedenen Bezirken die Rindviehzucht zu besserem Flor gebracht werden könne? Wie sich Weide und beständige Stallfütterung zu einander verhalten? Wie weit es mit der Einrichtung der letzteren, und mit der Aufhebung der Gemeinweiden schon gekommen ist? Welche Meiereyen, besonders herrschaftliche, schon eine sehr bedeutende Stufe von Nutzbarkeit und Güte erreicht haben? Auf welche Weise die Aufzucht der Kälber, die Milchwirthschaft, die Verpflegung der Melkkühe, die Aufziehung der Zugochsen, die Mastung u. s. w. betrieben werden? Wie sich die Rindviehzucht in Ebenen und Ackerländereyen von jener im Gebirge, am Fuße der Alpen und auf denselben unterscheiden?

§. 10. Zucht, Verpflegung, Veredlung des Wollviehes. Die besonderen Punkte, auf welche der Landes-Thierarzt bey diesem seit den letzten Dezennien so sehr in Aufnahme gekommenen Zweige der Viehzucht zu sehen hat, sind: a) Kenntniß des gemeinen Landschlages, der aus- oder inländischen gemeinen Racen, z. B. des ungarischen Zackelschafes, des deutschen Landschafes, der vorfindigen fremden Zuchtthiere von edler Race, und der veredelten Blendlinge nach den verschiedenen, schon erreichten Graden der Veredlung. b) Besondere Aufmerksamkeit auf die vorzüglicheren Schäfereyen und den Gang des Veredlungs- und Wollverfeinerungs-Geschäftes. In welchen Bezirken und unter welchen Verhaltungsarten geht dieses Geschäft am glücklichsten von Statten? Welche sind die in physikalischen Ortsbeschaffenheiten und in der Manipulation gegründeten Hindernisse der Veredlung; kann ihnen begegnet werden und wie? c) Wie ist der Weidegang der Schafe, wie die Winter-Fütterung beschaffen? d) Wie sind die Schafställe eingerichtet? e) Wie verfährt man bey der Belegung der Mutterschafe, beym Lammen, bey der Aufzucht der Lämmer, der Schafschur, wie ist die übrige Pflege und Wartung? f) In wie weit und wo ist die Einrichtung einer beständigen Stallfütterung der Schafe vortheilhaft und ausführbar? g) Mit welcher

Sicherheit kann man sich nach den Lokalitäten der Weiden u. s. w. vom Betriebe der veredelten Schafzucht einen sicheren und dauernden Nutzen versprechen, ohne daß dieser fast jedes Jahr durch häufige Krankheiten gefährdet wird? h) In wie weit wird dermalen in manchen Bezirken der Betrieb der Rindviehzucht von jenem der Schafzucht zum wahren Schaden des Landes zu sehr beeinträchtiget?

§. 11. Zucht, Verpflegung, Benützung der übrigen Hausthier-Gattungen. In Betreff der Schweinzucht hat der Landes-Thierarzt mit der Kenntniß der im Lande vorhandenen Racen, ihrer Nahrung, Pflege, Mästung, so wie mit der Würdigung ihres Nutzens bey kleineren Wirthschaften sich zu beschäftigen. Auch die Ziege muß, besonders in jenen Gegenden, wo sie in größerer Anzahl gehalten wird, ein Gegenstand seiner Beobachtung seyn. Außerdem ist es nicht unerheblich, auch auf das Hausgeflügel einige Aufmerksamkeit zu wenden, weil diese Thiere, die in Hinsicht der Physiologie und Pathologie noch so wenig bekannt sind, und die in mancher Haus- und Landwirthschaft einen wesentlichen Nutzen bringen, nicht selten von seuchenartigen Krankheiten ergriffen werden. Endlich wird es zweckmäßig seyn, auch auf die Hunde, ihre Racen, Spielarten, Zahl und Lebensweise u. s. w. einiges Augenmerk zu haben, in so fern von solchen Beobachtungen manche Resultate zur näheren Kenntniß der Hundswuth, ihrer Entstehungsart und Natur erwartet werden dürfen.

§. 12. Führung von Viehstands-Tabellen. Vergleichende Tabellen über den Stand der sämmtlichen in den verschiedenen Kreisen oder Bezirken unterhaltenen Haussäugethiere (mit Ausschluß der Hunde, deren Zahlbestimmung kaum Statt finden kann) sind dem Landes-Thierarzte in vielfacher Rücksicht so nöthig und vortheilhaft, daß er sich dieselben mit Unterstützung der Landesstelle zu verschaffen bemüht seyn muß. Mit besonderer Bestimmung wird er einer Special-Tabelle von dem gesammten Hornviehstande bedürfen.

Zweyter Abschnitt: Vorschriften in Bezug auf das thierärztliche Wirken überhaupt.

§. 13. Umfang des ärztlichen Wirkens. Das ärztliche Wirken des Landes-Thierarztes, als Sanitäts-Beamten ist nicht blos auf die Behandlung der Thier-Krankheiten an und für sich gerichtet, sondern auf das genaueste mit der Ausübung aller jener Maßregeln und Vorschriften verflochten, welche die Veterinär-Polizey an die Hand gibt, indem seine Umsicht und Thätigkeit zumal bey herrschenden, gefährlichen Seuchen zur Sicherung des Wohlstandes ganzer Bezirke in Anspruch genommen wird. Seine eigentliche ärztliche Praktik also, für die, als das Resultat seiner Kenntnisse und seiner Urtheilskraft ihm keine speziellen Vorschriften ertheilt werden können, muß so geordnet seyn, daß sie den höheren veterinärisch-polizeylichen Geschäften entspreche, und dieselben fördere. In dieser Hinsicht werden hier nur einige nähere Verhaltungs-Normen in Folgendem mitgetheilt:

§. 14. Verhalten bey der Krankheits-Beobachtung und Prognostik. Damit der Landesthierarzt seine Krankheits-Beobachtungen möglichst vollständig und genau durchführe, wird er sich bey diesem Geschäfte des in dem Formulare A. angeschlossenen Krankheits-Geschichtbogens, wie derselbe am k. k. Wiener Thierarzney-Institute eingeführt ist, als Norm der zu befolgenden Ordnung bedienen oder selben denjenigen zur Norm geben, welche er während seiner Abwesenheit zu der Beobachtung der kranken Thiere verwendet. Ferner wird er sowohl bey Privat- als Dienst-Geschäften in seinen prognostischen Urtheilen mit größter Behutsamkeit zu Werke gehen müssen.

§ 15. Verhalten bey der Wahl der Arzneystoffe. Bey dem Heilgeschäfte kommt es durchaus auf die Auswahl möglichst wohlfeiler Arzneymittel an, deren Kostenbetrag zum pecuniären Werthe der behandelten Thiere im Verhältnisse steht. Ausländische und kostspielige Arzneyen sind überall aus dem Spiele zu lassen, wo sie nicht, wie z. B. in vielen Fällen der Kampfer, der Asand u. dgl. m. unumgänglich nothwendig sind; durchaus unstatthaft ist der widersinnige Luxus mit solchen Mitteln, die, wie z. B. Chinarinde, Rhabarber, Zimmet u. dgl. m. nur dazu dienen können, durch die Kostbarkeit ihrer Anschaffung den Landwirth von ihrem Gebrauche abzuschrecken und dem hohen Aerarium Schaden zuzufügen. Es wird daher dem Landes-Thierarzte sehr zu Statten kommen, wenn er sich mit den wild oder in Gärten häufig wachsenden Arzneypflanzen und den übrigen Mitteln, die am leichtesten zu haben sind, gehörig bekannt macht, um im Nothfalle, wenn gerade keine anderen Arzneyen zu Gebothe stehen, sich damit behelfen zu können. So z. B. finden sich überall bitterherbe Baumrinden; auf Aeckern und wüsten Plätzen: Camillen, Wermuth, Beyfuß; an nassen Stellen: wilde Münzen, Ruhralont, Calmus; ferner Hollunder, Malve u. s. w. in allen Dörfern; sodann Kleyen, Mehl, Leinsamen, Fenchelsamen, fette Oele, Seife, Schwefel, Kohle, Schießpulver (statt Salpeter) Kochsalz ꝛc. in jeder Haushaltung.

§. 16. Verhalten in Betreff sogenannter Hausmittel. Was die sogenannten Hausmittel insbesondere, so wie alle jene Mittel anbelangt, die von

Krankheits - Geschichte

eines

dem . . . . . angehörigen (Pferdes ect.), welches am . . . . des N. Kreises, Hof-Nro. . . . . unter der Leitung des gefertigten Landes - Thierarztes der Inspection des . . . . anvertraut worden ist. — Dasselbe ist von Farbe . . . . seines Geschlechtes . . . . bezeichnet mit . . . . am Alter . . . . an Gröfse . . . . von Nation . . . . von Raçe . . . . seines Gebrauches ein . . . .

Tag der Krankheit.	Tag der Behandlung.	a. Allgemeine und besondere Beschaffenheit des Körpers.	b. Lebensäusserungen in den Verrichtungen des Athems und Blutumlaufes.	c. Lebensäusserungen in den Verrichtungen der Verdauungs- und Absonderungswerkzeuge.	d. Lebensäusserungen in den Verrichtungen der Sinnes- und Bewegungs-Werkzeuge.

Bemerkungen:

Zu a. Ist das Thier fett oder mager? Das Fleisch stramm oder schlaff? Bemerkt man härtere Stellen am Körper? Wo? Von welchem Umfange? Ist die höhere Wärme oder Kühle am ganzen Körper gleich- oder ungleichförmig vertheilt? Ist das Haar am ganzen Körper oder an einzelnen Stellen glatt oder struppig? Glänzend oder matt? Ist ein Theil mehr abgemagert oder angeschwollen? Von welcher Beschaffenheit ist die Geschwulst? Hart oder weich oder von Luft knisternd? Kalt oder warm? Begränzt oder ausgebreitet? Schmerzhaft oder unschmerzhaft? Sind Narben oder haarlose Stellen oder Auswüchse da? Wo? Von welcher Beschaffenheit? Bemerkt man Hautausschläge? Wo? Wie ist ihr Aussehen? Zeigen sich Wunden oder Geschwüre? Wo? Bluten sie oder sickern sie eine Feuchtigkeit? In welcher Menge? Von welcher Beschaffenheit? Ist der Bauch angespannt oder schlaff oder aufgezogen? Ist die Hungergrube bey Wiederkäuern aufgetrieben oder leer und eingefallen? Ist ein Theil durch Lähmung verzogen? Ist ein Theil vorgefallen oder als Bruch eingesackt? Sind die Hörner, der Grund der Ohren, die Hüfe oder Klauen wärmer oder kühler? Ist die weifse Haut der Augen röther oder blässer oder gelb? Sind die Augen offen oder geschlossen oder tritt die Nickhaut über dieselbe? Sind sie hell oder trübe? Wie? Sind sie aus ihren Höhlen stier blickend hervorgedrängt oder matt eingefallen? Ist der Augenstern des Lichtreitzes empfänglich oder wird er zu sehr verengert oder bleibt er zu sehr erweitert? Sind die Augenlieder aufgetrieben oder abgemagert, sanft gewölbt oder in einem spitzigen Winkel aufgezogen? Ist die innere Haut der Nasenhöhle und jene des Maules höher als rosenroth oder dunkelroth oder blaulich oder blafs entfärbt? Ist das Zahnfleisch gelb oder hat es an der Zahneinfassung einen rötheren Rand? Sind Blattern oder Geschwüre oder Wunden oder Auswüchse in der Nasen- oder in der Maulhöhle? Von welcher Beschaffenheit? Sind die Zähne locker oder fehlerhaft gebildet? Ist der After tief eingesenkt oder vorgedrängt? Ist das Geschröte aufgezogen oder schlaff? Ist die Krone des Hufes oder der Klaue tief eingesunken oder sind die Hüfe fehlerhaft gebildet?

Zu b) Geschieht das Athmen in ruhigem Stande des Thieres langsam oder geschwind, leise, schnarchend, sehnaufend, brausend, stöhnend, ächzend oder röchelnd? Ist beym Athmen die Bewegung der Rippen, der Flanken, der Bauchmuskel stark oder schwach, nur wenig sichtbar? Ist eine dieser Bewegungen mehr angestrengt? Wird viel oder wenig Luft eingeathmet? Wird die Luft mehr kühl oder mehr warm ausgeathmet? Athmet das Thier mit weit oder nur mit wenig aufgesperrten Nasenlöchern? Sind die Luftwege frey oder nicht? Kann das Thier seine Stimme hören lassen oder nicht, ist sie rein oder heiser oder brüllend? Hustet es oft oder selten, trocken oder locker? Hat die ausgestossene Luft einen oder keinen widrigen Geruch? Welcher Unterschied wird bey der Ruhe oder der Bewegung überhaupt beobachtet? Gähnt das Thier öfter? Schluchzet es? Sind die Schläge der Pulsadern langsam oder geschwind? Stehen sie mit den Athemzügen in gehörigem Verhältnisse oder nicht? Wie viele zählt man in einer Minute? Sind sie stark oder schwach? Hart oder weich? Der Zeit und Stärke nach gleich oder ungleich oder aussetzend oder gar nicht fühlbar? Fühlt man die Schläge des Herzens oder nicht? Nur linker oder auch rechter Seits oder an beyden Seiten? Sind die fühlbaren Schläge des Herzens mit den Pulsaderschlägen gleich oder ungleichzeitig, stark oder schwach, wallend oder pochend? Welcher Unterschied besteht bey der Ruhe und nach einer Bewegung? Werden unfühlbare Schläge des Herzens fühlbar oder fühlbare unfühlbar? Verschwinden fühlbar gewordene Herzensschläge bey einer kleinen Bewegung schnell?

Zu c) Ist die Frefslust, der Durst vermehrt oder vermindert? Aeussert das Thier eine gröfsere Neigung gegen eine Futtergattung und verschmäht die anderen? Frifst es hastig oder langsam? Macht das Thier beym Kauen die reibende Seitenbewegung oder nicht oder knirscht es mit den Zähnen? Kann es das Maul gehörig öffnen oder nicht, auf welche Weite? Frifst es aus der Raufe und der Barre oder nur am Boden? Behält es das Futter, ohne selbes zu kauen, bewufstlos länger im Maule oder läfst es dasselbe wieder herausfallen? Schluckt es gehörig oder nicht? Wiederkäuer, verrichten sie dieses Geschäft oder nicht oder nur selten? Säuft das Thier ohne oder mit eingetauchter Nase? Hastig oder langsam? Reckt das Thier öfter oder kehrt das Futter oder Getränk durch die Nase zurück? Wie ist dieses Futter beschaffen, hat es einen Geruch? Wird die Thränen-Feuchtigkeit viel oder wenig abgesondert? Verdichtet sich diese Feuchtigkeit an beyden oder

e. Bestimmung und Beurtheilung der Krankheit.	Heilart: welche Heilmittel sind angezeigt, in welcher Gabe, wie oft? Innerlich: Pfunde.	Lothe.	Quintel.	Aeusserlich.	Verhalten: Verpflegung: Hafer.	Heu.	Stroh.	Bewegung. Trott.	Schritt.	Kehre.	f. Zergliederung des umgestandenen Thieres.

Bemerkungen:

an einem Auge, in den Augenwinkeln? Ist der Ausfluss aus der Nase wasserhell oder von anderer Beschaffenheit? In welcher Menge? Von welcher Farbe? Von welchem Geruche? Sind die Ränder der Nase mit einem schorfartigen Schmutze belegt? Ist die Schnautze der Wiederkäuer feucht oder trocken? Ist die Maulhöhle und die Zunge mehr trocken oder feucht? Der Speichel dünn oder zähe, als Schaum oder angehäuft, widrig riechend? Geht der Harn oft oder selten, in grofser oder geringer Menge ab? Wird er leicht oder mit vieler Anstrengung abgesetzt oder fliefst er unwillkührlich ab? Werden die letzten Ueberreste ausgestossen oder träufeln sie nur ab? Ist der Harn trüb oder klar, dunkel oder licht gefärbt, oder wasserhell, dünn-flüssig oder zäh oder mit einem sandigen Bodensatze oder mit Blut, Eiter u. dgl. vermengt? Nimmt die Milch ab, wie ist ihre Beschaffenheit? Ist sie fett oder mehr blau? Wird der Mist oft oder selten entleert? In welcher Menge? Trocken oder feucht, klein oder grofs geballt oder ungeballt und flüssig? Verdaut oder unverdaut? Ist er licht oder dunkel gefärbt oder mit Schleim umhüllt? Werden Würmer, Sand, Steine, Blut oder Eiter mit abgesetzt? Hat der Mist einen mehr widrigen Geruch? Was lassen sich aus den aufgefundenen Merkmalen für Folgerungen auf den Zustand der Verdauung machen? Ist die Absonderung der Galle, des Magensaftes, des Gedärmschleimes vermehrt, vermindert oder krankhaft verändert? Wie verhält sich die Thätigkeit der Sauggefäfse.

Zu d) Sind das Gesicht, Gehör und Gefühl gegen äufsere Eindrücke empfänglich oder abgestumpft? Ist ein Zittern oder Schaudern wahrzunehmen? Von welcher Dauer und Heftigkeit? Aeufsern sich Zuckungen oder ein beharrender Krampf? An welchem Theile äufsert das Thier beym stärkeren oder auch leiseren Befühlen Schmerzen und wo? Reibt das Thier eine dasselbe juckende Stelle und welche? Leidet das Thier den Druck nach vorwärts an der Bauchgegend oder nicht? Ist die Krone des Hufes empfindlich? Steht das Thier mit aufgerichteten oder hängenden Ohren? Schüttelt es öfter den Kopf? Streckt es den Hals? Ist es beweglich oder unbeweglich? Hängt ein gelähmtes Ohr? Leidet das Thier den im Ohre kitzelnden Finger? Ist die Stellung der Füsse beym ruhigen Thiere vor und von einander mehr entfernt oder genähert oder steht es mit einem mehr vor und auswärts-gestellten Vorderfusse oder stellt es die Füsse kreuzend und läfst sie in dieser Stellung? Steht es von der Krippe entfernt oder nahe, oder stützt es den Kopf am Barren oder schiebt es gegen selben? Schaudert das Thier öfter? Bildet es einen gewölbten oder gesenkten Rücken? Sieht es öfter nach einem seiner Theile? Nach welchem? Steht es ruhig oder unruhig? Legt es sich öfter oder gar nicht nieder? Liegt es ruhig mit von sich gestreckten oder mit untergeschlagenen Füfsen, oder wälzt es sich? Kniet es auf den Vorderfüfsen und steht mit den hinteren, oder sitzt es auf den hinteren mit angestemmten Vorderfüfsen? Liegt es auf dem Rücken mit auf den Bauch gestützten Vorderfüfsen? Wie ist die Bewegung überhaupt, munter oder schwach und träge? Ist der Gang regelmäfsig oder hinkend oder in einem Kreise oder in Sätzen nach einer Seite? Berührt das Thier mit der Zehenspitze den Boden oder setzt es die Sohlen flach auf? Hebt es die Füfse hoch und läfst sie eben auffallen? Hört man bey der Bewegung der Glieder ein Knacken in den Gelenken? Ist eine Steifheit der Gelenke oder eine Verrenkung oder ein Knochenbruch da? Ist der Schweif anhaltend nach einer Seite gezogen oder bogenförmig gehoben? Wedelt das Thier öfter ohne äufserem Reitz mit dem Schwanz?

Zu e) Von welcher Natur ist die Krankheit des Thieres? Ist sie fieberhaft oder fieberlos? Entzündlich? Faulig? Gastrisch? Nervös? In welchem Grade? Ist sie ansteckend oder nicht? Allgemein oder örtlich? Einfach oder zusammengesetzt? Im Zu- oder Abnehmen? Welche ist die gewisse oder nur die mehr oder weniger wahrscheinliche Ursache der Krankheit? Welche Hauptwerkzeuge des thierischen Organismus sind dadurch vorzüglich ergriffen? Ist ein ursprünglich örtliches Uebel in ein allgemeines übergegangen oder ein allgemeines in ein örtliches? Wie nennt man diese Krankheit zum Unterschiede von anderen? Was für ein Ausgang läfst sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten?

Zu f) Welche Veränderungen sind bey der Zergliederung des umgestandenen Thieres an der Organisation überhaupt zu bemerken? Was findet man insbesondere in dem einen oder anderen Systeme, Eingeweide oder Theile desselben? Welche Schlufsfolgerungen kann man aus dem Aufgefundenen in Hinsicht der Beschaffenheit der vorausgegangenen Krankheit, der zweckmäfsigen oder zweckwidrigen Behandlung und der nächsten Ursache des Todes machen?

Landleuten, Hirten (Haltern), Schafmeistern, Schmieden u. dgl. angepriesen und verwendet zu werden pflegen, so ist es zweckmäßig, daß der Landes-Thierarzt dieselben, wo immer davon Notiz erhält, nicht geradezu verwerfe und ihnen vorhinein alles Gute absprechе, sondern selbe mit Fleiß und Umsicht prüfe und keine Mühe spare, um sie näher kennen zu lernen. Dieß ist um so nöthiger, da manches Mittel der Art, gehörig angewendet, allerdings hilfreich seyn kann und da in einer vernünftigen ärztlichen Empirie über kein Arzneymittel, das nicht der Hauptindication gerade zu widerspricht, in Vorhinein abgeurtheilt werden kann.

§. 17. Verhalten in Betreff der Anschaffung und Bereitung der Arzneyen. Alle pharmaceutischen Stoffe sind zwar der Regel nach mittelst ordentlicher, vom Thierarzte unterfertigter Verschreibungen aus der nächsten Stadt- oder Landschafts-Apotheke zu nehmen, doch sind hiebey folgende Abänderungen vom gewöhnlichen Vorgange zu beobachten: a) Daß bey Gelegenheit des Erkrankens vieler Thiere und zwar zunächst solcher, welche den minder bemittelten Landleuten angehören oder wo das hohe Aerarium die Auslagen bestreitet, auf eine besondere Art verfahren wird, die weiter unten bey den Vorschriften für die Behandlung der Seuchen zu erörtern kömmt. b) Daß in allen Fällen, wo nur höchst einfache und kunstlose Zusammenmischungen der Arzneystoffe, so wie deren Verwendung im Großen und mit Zuziehung von gewissen Nahrungsmitteln nothwendig sind, die erforderlichen Quantitäten dieser Arzneystoffe einzeln und unvermengt, jede in besondere Packeten oder Gefäßen, und namentlich signirt zu verschreiben sind. Diese Arzneystoffe werden von dem Apotheker nach der bestehenden Taxe des Feld-Medikamenten-Kataloges zu berechnen seyn. Solche Stoffe aber, die wie Camillen und Hollunderblüthen, Salbey, Weiden und Eichenrinde u. dgl. m. in Menge sich vorfinden und in der Nähe ohne viele Mühe und Auslagen sich sammeln lassen, werden ganz füglich auch auf diese letztere Art herbeyzuschaffen seyn, da es nicht wohl zu rechtfertigen wäre, wenn man auch diese aus der Apotheke verschreiben würde. Für die schickliche Zusammensetzung und Bereitung der Arzneyen hat der Landesthierarzt durch gemeinfaßliche Vorschriften Sorge zu tragen. Er wird den Landmann in der Bereitung der Lattwergen, Lecken oder Vorstreupulver, Eingüsse und Klystiere, Salben zu Einreibungen, so wie in der Art und Weise diese Mittel den Thieren beyzubringen, hinlänglich unterrichten, weshalb er auch überall selbst Hand anzulegen und solchen Individuen, die in der Behandlung der kranken Thiere Geschicklichkeit äußern, die nöthigsten Manipulationen practisch zu zeigen verbunden ist. c) Wenn der Landes-Thierarzt Mittel für nöthig erachtet, die in den Apotheken entweder nur in sehr geringer Menge, oder gar nicht vorräthig sind, wie z. B. glänzenden Ofenruß Stahlschwefel, Lorbeeröl u. dgl. m., so ist er berechtigt, dieselben aus einer Material-Handlung anzuschaffen, oder die Leute zu unterrichten, wie sie solche Mittel, z. B. glänzenden Ofenruß selbst sammeln und zurecht machen oder wie sie z. B. Schwefelleber selbst künstlich bereiten können. In allen übrigen Gelegenheiten, zumal bey Privat-Cur-Geschäften, bey der Behandlung der Thiere wohlbemittelter Eigenthümer, besonders in sporadischen Krankheitsfällen, dann bey der Behandlung kranker Hunde hat der Thierarzt die Arzneymittel in ihren vollständigen Formeln aus der Apotheke zu verschreiben, jedoch beyzusetzen, daß die zu bereitende Arzney einem Thiere bestimmt sey und von welcher Gattung.

§. 18. Erfordernisse in Betreff chirurgischer Operationen. In allen wichtigeren chirurgischen Operationen, insbesondere aber in jenen, welche zu den allgemeinen Heilmitteln gehören, z. B. Aderlassen, Eiterbandziehen, so wie auch im Troicariren, Inoculiren, Eröffnen der Abscesse u. dgl. muß der Landes-Thierarzt sowohl geübt, als zu diesem Behufe auch mit den dazu gebräuchlichen, gut gearbeiteten Instrumenten versehen seyn. Von den chirurgischen Operationen, die bey dem Pferde in Anwendung kommen, soll er hauptsächlich jene sowohl theoretisch als praktisch inne haben, die auf Heilung der mannigfaltigen Huf-Uebel abzwecken so wie überhaupt auch die Kenntnisse des Pferdehufes und seines Beschläges in gesunden und kranken Zuständen für ihn ein Gegenstand von ausnehmender Wichtigkeit ist. Die Beschäftigung mit den verschiedenen Luxus-Operationen an Pferden, z. B. Englisiren und mit der Castration, bleibt als eine Privatsache seinem Willen freygestellt, wiewohl man sich von ihm versieht, daß er auch hierin die nöthige Kenntniß und Kunstfertigkeit besitze.

Dritter Abschnitt: Vorschriften in Betreff allgemeiner veterinär-polizeilicher Geschäfte.

§. 19. Umfang der Geschäfte. Der veterinärisch-polizeyliche Wirkungskreis des Landes-Thierarztes, welcher den wesentlichsten Theil seines Amtes ausmacht, umfaßt folgende Dienstgeschäfte: a) Die Aufsicht über die Art und Weise, wie die Thier-Heilkunst überhaupt im Lande ausgeübt wird. b) Die Aufsicht über die verschiedenen Verhältnisse, aus welchen Thierseuchen ihren Ursprung und ihre Verbreitung zu nehmen pflegen, so wie die Vorschriften und Anstalten, wodurch

denselben vorgebeugt werden kann. c) Die möglichst schnelle und sichere Unterdrückung oder Tilgung der Seuchen und ansteckenden Uebel, wo selbe zum Ausbruche gekommen sind (wovon im folgenden Abschnitt insbesondere gehandelt wird).

§. 20. Verwendung des Landes-Thierarztes zu Revisionen und sonstigen schriftlichen Arbeiten. Dem Landes-Thierarzte werden zur Zeit, wo ihn nicht seine Berufspflichten auswärtig beschäftigen, vom Sanitäts-Bureau aus alle jene kreisämtlichen Berichte, Anfragen u. s. w., welche in das Veterinärfach einschlagen, zugetheilt, um über dieselben sein Gutachten oder allenfallsige Bemerkungen schriftlich abzufassen und von den verschiedenen, die Viehzucht und den Gesundheitszustand der Hausthiere im Lande betreffenden Ereignissen und Verhältnissen, so wie von dem Zustande des Betriebes der Veterinär-Polizey ihren noch vorhandenen Unvollkommenheiten und den Mitteln ihres besseren Betriebes allmählig eine vollständigere Kenntniß zu gewinnen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird er einen aus diesen sämmtlichen Rapporten ausgehobenen Totalausweis über die Statt gefundenen Viehkrankheiten, sammt den dabey sich ergebenden Bemerkungen und Vorschlägen, seiner Landesstelle unterlegen. Außerdem soll er auch in Zeiten einer längeren Muße die in den letztverflossenen 10 bis 20 Jahren eingegangenen oder noch weiter zurückreichenden Rapporte der Art durchgehen und zu diesem Behufe um deren Mittheilung bey der Landesstelle sich verwenden, die ihm selbe gegen Recepissirung aus der Registratur verabfolgen wird.

§. 21. Aufsicht über den Betrieb der Thier-Heilkunst. Die Aufsicht über die Art und Weise, wie und von wem die Thierheilkunst im Lande ausgeübt wird, muß sich der Landes-Thierarzt um so angelegener seyn lassen, je mehr dieselbe in den Händen der Hirten, Schafmeister, Hufschmiede, Jäger, Abdecker u. s. w. zu seyn pflegt. Er ist verpflichtet, alle solche, die er unbefugter Weise mit der Behandlung kranker Thiere sich abgeben sieht, bey der Landesstelle oder dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen. Durch blindes Zutrauen irre geleitete Landwirthe muß er eines Besseren zu belehren suchen, welches ihm jedoch erst dann am sichersten gelingen dürfte, wenn sein eigenes ärztliches Wirken von einem augenscheinlich guten Erfolge begleitet wird. Insbesondere wird er darauf hinarbeiten, die mannigfaltigen, im Schwunge gehenden, abgeschmackten und meistens schädlichen Operationen, wie z. B. das sogenannte Kernstechen, Hornabschlagen, Maulräumen, Feiselschneiden u. d. m. zu verdrängen und allmählig in Vergessenheit zu bringen, eben so die verschiedenen noch häufig üblichen vermeintlichen Vorbauungs- und Frühlings-Kuren, die nach alten Kalender-Regeln in Anwendung gesetzten Aderlässe, Purganzen, die zur Unzeit und mit Uebermaße verwendeten Salzlecken und manche andere Mißbräuche der Art, die der Landes-Thierarzt bey fleißiger Umsicht entdecken wird. Von gleicher wo nicht von noch größerer Wichtigkeit ist die Aufmerksamkeit auf die vielfältigen, nicht selten verderblichen Mißhandlungen der Thiere bey vermeintlichen geburtshilflichen Handlungen, z. B. bey Gelegenheit des Kalbens der Kühe, und sonach auch die Pflicht, über diesen Gegenstand naturgemäßere Ansichten und die Kenntniß besserer Hilfsleistungen unter dem Landvolke zu verbreiten.

§. 22. Aufsicht über den Betrieb des Pferdehuf-Beschlages. Die Aufsicht über das zweckmäßige Beschlag der Pferdehufe und die gehörige Behandlung kranker oder verletzter Hufe ist um so nöthiger jemehr die ganze Brauchbarkeit, dieser dem Lande so wichtigen Thiere von dem gesunden Zustande der Füße abhängt, und je öfter derselbe durch ungeschicktes Beschläge oft unwiederbringlich zerrüttet wird. Der Landes-Thierarzt muß daher überall, auch die Beschaffenheit des üblichen Hufbeschlages beobachten und auf die Hufschmiede (die ohnehin als Leute, die sich befugt oder unbefugt mit Curen beschäftigen, seine Aufmerksamkeit ansprechen), in dieser Rücksicht ein besonderes Augenmerk richten, um sie, wo er offenbar Fehler oder Nachlässigkeiten in ihrer Arbeit entdeckt, zu mehrerer Sorgfalt anzuhalten, eines Besseren zu belehren; allzu plumpe, schwere, langarmige, ungleiche und sonst fehlerhafte Hufeisen, so wie alle zweckwidrigen und schädlichen Methoden in Zurichtung, Niederschneidung, Auswirkung der Hufe u. s. w. abzuschaffen, überhaupt eine in allen Stücken zweckmäßige Pflege gesunder und kränklicher Hufe zu befördern.

§. 23. Aufsicht in Betreff der allgemeinen Vorbauungsregeln gegen Seuchen. Eine der vornehmsten Pflichten des Landes-Thierarztes besteht darin, allen Fleiß auf die Kenntniß der Quellen, aus denen die Seuchen der Hausthiere ihren Ursprung nehmen, zu wenden, um dadurch fähig zu werden, für die Begründung sicherer und gut ausführbarer Maßregeln zur Vorbauung oder Abhaltung der Seuchen etwas Wesentliches und dem Gemeinwohle, Ersprießliches zu leisten und in Folge seiner gemachten Bemerkungen und Forschungen der Landes-Behörde theils neue, zweckmäßige, gesetzliche Verfügungen, theils Modifikationen der schon bestehenden in Vorschlag zu bringen. Die in prophylaktischer Hinsicht bestehenden Vorschriften und Anstalten müssen daher von dem Landes-Thierarzte so gründ-

lich und vielseitig als möglich beachtet und nach den klimatisch-ökonomischen, kommerziellen und Gränzverhältnissen des Landes oder Bezirkes gewürdiget werden. Hierbey werden dem Landes-Thierarzte seine unterm §. 20. dargestellten Kanzelley-Arbeiten gar sehr zu Statten kommen, indem er dadurch über die im Lande und in gewissen Gegenden und Bezirken gewöhnlichsten Seuchen, deren Entstehungsweise und Fortgang eine Uebersicht gewinnt. Insbesondere aber wird er bey dieser Beschäftigung auf die Hauptverschiedenheit Rücksicht nehmen, die zwischen der Prophylax gegen epizootische und Contagions-Seuchen statt findet.

§. 24. Aufsicht über Vorbauungs-Maßregeln gegen epizootische Seuchen. Gegen die Epizootien oder die von Witterung, Fütterung und anderen allgemeinen, zeitweiligen Einflüssen herrührenden Heerde-Krankheiten, so wie gegen die Enzootien oder solche Krankheiten, die aus gewissen localen und beständig vorhandenen Ursachen die Heerden irgend einer Gegend heimsuchen, können allgemeine Vorbauungs-Maßregeln nur in sofern stabilirt werden, als es möglich ist, dergleichen Schädlichkeiten zu beseitigen oder zu mäßigen, oder die Thiere vor selben auf andere Weise zu schützen. Von der physikalischen Landeskenntniß (§. 4.) und den erforderlichen ökonomischen Kenntnissen (§. 6. und 7.) unterstützt, wird demnach der Landes-Thierarzt, Mittel und Wege aufzusuchen bemüht seyn, die den eben genannten Forderungen Genüge leisten können, und daher in der Lebensordnung der Thiere, wie sie in den verschiedenen Jahreszeiten beobachtet wird, in den Verhältnissen der Weide und Stallfütterung, in der Wahl der Futterstoffe u. s. w. gewisse Vorschriften nahmhaft zu machen suchen, welche von entschiedenem prophylaktischen Nutzen gegen mancherley zu befürchtende Seuchen und zugleich ohne sonderliche Schwierigkeit ausführbar sind. Er wird ferner über die Beseitigung localer Schädlichkeiten, Verbesserung der Wiesen und Weiden, Vermeidung gewisser Weideplätze, Abstellung schädlicher Gebräuche, bessere Einrichtung der Ställe u. s. f. wohl durchdachte Vorschläge geben und die zweckmäßigen Präservativ-Mittel, die den Thieren zu solchen Zeiten, wo gewisse Witterungseinflüsse Seuchen zu erregen drohen, zu reichen sind und wohin z. B. auch der reichlichere Gebrauch der Salzlecke gehört, genau bestimmen.

§. 25. Aufsicht über Vorbauungs-Maßregeln gegen Ansteckungs-Seuchen. Da die auf Abhaltung der Ansteckungs-Seuchen oder Contagionen gerichteten, größtentheils polizeylichen Maßregeln, wenn sie im gehörigen Umfange und genau befolgt werden, ihres Zweckes gewiß sind, diese Seuchen selbst aber zu den verheerendsten gehören, so muß der Landes-Thierarzt auch über alles hieher gehörige ein besonderes wachsames Auge haben. Demnach wird er auch allen Wegen und Gelegenheiten, durch welche ansteckende Krankheiten verbreitet zu werden pflegen, nachforschen, und insbesondere über den Viehverkehr an den Gränzen jener Länder, aus welchen Schlacht-Viehtriebe hereingebracht werden, über die Haupt- und Seitenstraßen, welche solche Transporte einschlagen, über den Betrieb der Viehmärkte, über alle sich dabey ergebenden Mängel, Unterschleife und Gefahrs-Momente über den Zug, welchen manche Contagionen seit vielen Jahren von gewissen Gegenden her zu nehmen gewohnt sind, u. s. f. ausführliche Notizen sammeln, um in der Folge die sichersten Verfügungen gegen Uebelstände und Fährlichkeiten dieser Art in Vorschlag bringen zu können. Daher soll er sich auch mit den wichtigsten, hieher einschlagenden Landesgesetzen und Verordnungen, die seit mehreren Jahrzehenden publicirt worden sind, bekannt zu machen streben.

Vierter Abschnitt. Vorschriften bey Behandlung der Seuchen und ansteckenden Krankheiten insbesondere.

§. 26. Aemtliche und sonstige Berufung zu Seuchen. Nicht allein die Aufträge der Landesstelle, sondern in dringenden Fällen auch die Ersuchschreiben von Seite eines herrschaftlichen Amtes oder einer Ortsgemeinde um Hilfeleistung gegen ausgebrochene Viehkrankheiten, verbinden den Landes-Thierarzt sich unverzüglich, im letzteren Falle jedoch nach gemachter Anzeige an die Landesstelle, in die bezeichnete Gegend und Ortschaft zu begeben und er ist für alle hierin begangenen willkührlichen Versäumnisse strenge verantwortlich. Bey jeder solchen Geschäfts-Reise hat er die am gewöhnlichsten erforderlichen chirurgischen Instrumente mitzunehmen.

§. 27. Verhalten bey der Untersuchung der Seuche. Gleich nach seiner Ankunft in dem Orte, wo die Seuche herrscht, hat sich der Landes-Thierarzt bey der vorhandenen Behörde zu melden, um die nöthigen Notizen und ämtliche Unterstützung von dieser zu erhalten; er hat sich ferner mit dem Arzte, Thierarzte, und in Ermanglung desselben mit den Hirten, Eigenthümern, Thierwärtern u. s. w. über alles bis jetzt an den kranken Thieren Bemerkte und Geschehene zu besprechen und somit die Ursachen, den Verlauf und die Behandlungsart der herrschenden Krankheit genau zu erheben. Bey dieser Diagnostik der zu untersuchenden Krankheiten kömmt es auf zwey gleich wesentliche Punkte an, nämlich: a) auf die Bestimmung der Natur des krankhaften Zustandes, b) auf die Bestimmung ihrer allge-

meinen Eigenschaft, als ursprünglich epizootische oder contagiöse Krankheiten, wovon die Wahl der zu treffenden Verfügungen so sehr abhängt. Daher muß die sorgfältige Beobachtung der Krankheitsfälle und des Befundes bey Sektionen der gefallenen, oder absichtlich zu diesem Behufe getödteten kranken Thiere mit der gleich sorgfältigen Erforschung der wahren und ursächlichen Momente und des Ganges, den die Seuche bisher genommen hat, vereinigt werden. Für die Krankheits-Beobachtung und den Sections-Befund genügen dem Landes-Thierarzte außer seiner eigenen Beaugenscheinigung die Relationen des Arztes, Thierarztes oder auch nur solcher Leute, welche der Pflege der kranken Thiere obliegen; für die übrigen zu erhebenden Momente aber bedarf er der kräftigen Mitwirkung von Seite der betreffenden Behörde, des Kreisamtes und Kreisphysikates, der herrschaftlichen und Ortsobrigkeit, und die erforderlichen Protokolls-Aufnahmen mit den Landleuten, Hirten, Viehhändlern, Fleischhauern und andern Individuen, von welchen wissenswürdige Notizen erwartet werden können, einzuleiten und dieß um so mehr, je gefährlicher die Seuche erscheint und je mehr von ihrem Ansteckungs-Vermögen zu befürchten steht.

§. 28. Verhalten bey der Wahl der zu verschreibenden Maßregeln. Nach gehöriger Ausmittelung der Natur, Verbreitungsart und bereits Statt gefundenen Fortschritte der Seuche entwirft der Landes-Thierarzt seiner Einsicht gemäß den Plan zur Behandlung derselben, wobey er als öffentlicher Sanitäts-Beamter bloß den kameralistischen Zweck verfolgen muß; die Seuche eben so bald, als sicher, und zwar so, daß ihr möglichst wenige Thiere zum Opfer fallen, zu unterdrücken oder zu tilgen. Wenn demnach die herrschende Krankheit als eine Epizootie oder Enzootie sich darstellt, so entwirft er nicht bloß einen dem Charakter derselben entsprechenden Heilplan, sondern schreibt auch die ärztlich-prophylaktische oder präservative Behandlung vor, welcher die bisher noch gesunden, aber ebenfalls gefährdeten Thiere zu unterziehen sind. Erscheint sie hingegen ursprünglich als Ansteckungs-Seuche, so hat er hauptsächlich und vor allem andern jene polizeylichen Verfügungen anzugeben, die eben so schnell als energisch ausgeführt, die Ansteckungs-Gefahr zu beseitigen, und somit den Fortschritten der Seuche ein Ende zu machen vermögen. Ist endlich die Seuche gar ihrem Ursprunge nach epizootisch aber in ihrer Fortdauer fähig, ein Ansteckungsgift zu entwickeln und dadurch sich noch mehr zu verbreiten, so sind die in solchen Fällen in gleichem Grade wichtigen curativen und polizeylichen Maßregeln zugleich festzusetzen.

§. 29. Aufenthaltsdauer und Verhältniß zum übrigen ärztlichen Personale. Da der Kreis- und Bezirks-Physikus über alle Sanitäts-Angelegenheiten seines Kreises oder Bezirkes zu wachen hat, so muß der Landes-Thierarzt auch mit denselben in gehörigen Einverständnisse wirken. Er ist daher auch verpflichtet, über alle während der Abwesenheit des Physikus eingeleiteten und ausgeführten Maßregeln diesem Letzteren vollständige Auskunft zu geben und mit ihm über derley Maßregeln zu consultiren. Sind diese gehörig eingeleitet, und stehen der baldigen und leichteren Beseitigung des Uebels keine Schwierigkeiten entgegen, so übernimmt der Kreis- oder Distriktsarzt die weitere Obsorge, und der Landes-Thierarzt begibt sich in seinen Wohnort zurück oder dahin, wohin er mittlerweile berufen worden ist. Wenn aber die Seuche ein bedenklicheres Ansehen nimmt und beträchtlich um sich zu greifen droht, so muß der Landes-Thierarzt im Orte, wo die Seuche herrscht, verweilen und die Behandlung bis zur Beseitigung des Uebels fortsetzen, zu welchem Behufe er von der Gemeinde mit Wohnung, Licht und Heitzung zu versehen ist In solchen Fällen aber, wo eine bedenkliche Seuche in mehreren einander benachbarten Ortschaften einer Gegend sich zeigt, wählt der Landes-Thierarzt von diesen Ortschaften eine am meisten gefährdete oder am bequemsten gelegene zum fixen Aufenthalte, von welcher aus er täglich, oder einen Tag um den andern die übrigen Orte bereiset, wo Hilfe und Aufsicht nöthig ist.

§. 30. Verhalten in Betreff der Arzneygaben und übrigen Hilfsleistungen. In allen Bauernhöfen, Maiereyen u. s. w., wo kranke Thiere sich finden hat der Landes-Thierarzt (abgesehen von den polizeylichen Anordnungen) sowohl die diätetische Pflege derselben, als die ärztliche Behandlung den Eigenthümern oder Wärtern genau und faßlich vorzuschreiben, zum Behufe der letzteren aber insbesondere einige fähige Individuen abzurichten, welche die Bereitung und Beybringung der Arzneyen, Klystiere, Bähungen u. s. w. besorgen. Die Aufstellung von Gehilfen wird um so nöthiger, je größer die Zahl der kranken Thiere, und jemehr die Seuche über die verschiedenen Ortschaften der Gegend verbreitet ist, je weniger demnach der Landesthierarzt bey den einzelnen Kranken sich verweilen kann. Der Ortsrichter aber ist verbunden den Landes-Thierarzt bey der Wahl solcher Gehilfen zu unterstützen. In eben diesen Fällen, und insbesondere, wenn die angesteckten Orte mehr als 4 Stunden von der nächsten Apotheke entfernt sind, wird der Landes-Thierarzt nach den vorhandenen Umständen die etwa erforderlichen Quantitäten der indicirten Arzneyen ermessen, um dieselben (nach

§. 17. theils aus der Apotheke, oder (wie in eben jenem Paragraph bestimmt worden) aus einer Material-Handlung zu beziehen, theils aus Gärten und im Freyen u. s. w. sammeln, oder wie z. B. Seife, Essig, Kleyen u. dgl. m. von den Ortseinwohnern abliefern zu lassen. Von diesen Arzneykörpern wird er in einem vom Ortsrichter anzuweisenden passenden Lokale ein Depot errichten, welches auch mit den nöthigen Geräthschaften zur Abwägung und Zusammenmischung der Arzneyen u. s. w. versehen werden muß, damit letztere von hier aus unter der Aufsicht und Kontrolle des Ortsrichters oder eines Wirthschaftsbeamten an die derselben bedürfende Partheyen abgegeben, oder versendet werden können. Die Abgabe selbst geschieht nach den vom Landes-Thierarzte ausgestellten und unterfertigten Ordinations-Zetteln, über die er auch seiner Seits ein Journal mit genauer Bezeichnung der Hof-Nummern, Namen der Viehbesitzer, und der kranken Thiere selbst führen muß. Die Verrechnung ist lediglich nach den Einkaufspreisen mit Zuschlag der Auslagen, welche für die Herbeyschaffung erforderlich waren, und des unvermeidlichen Gewichtsverlustes zu machen, es sey nun, daß der Landmann diese Kosten selbst zu bezahlen hat oder daß das hohe Aerarium dieselben für die Unbemittelten trägt.

§. 31. Berichterstattungen. In solchen Fällen, wo der Kreis- oder Distriktsarzt das ganze Behandlungsgeschäft der Seuche dem Landes-Thierarzte übergibt und bloß von Zeit zu Zeit mit ihm darüber consultirt, hat der Letztere nach der den Kreisärzten vorgeschriebenen Norm seine Berichte an das Kreisamt zu erstatten und den Krankenstand, in die dafür bestimmten gedruckten Tabellen verzeichnet, den Berichten beyzulegen. Wenn aber der Kreisarzt diese Berichte selbst erstattet, so hat der Landes-Thierarzt dieselben bloß mit zu unterfertigen, es sey denn, daß er dem Kreisamte noch über besondere Gegenstände einen Bericht zu erstatten hätte. Auch hat der Thierarzt in wichtigeren Seuchen von acht zu acht Tagen Berichte, in jedem Falle aber nach einer beendigten Seuche einen umfassenden Bericht an die Landesstelle mittelst der Kreisstelle einzusenden, wie dieß bey Menschen-Epidemien vorgeschrieben ist. Nach beendigtem Geschäfte ist er verpflichtet, alle Verrechnungen über die Abgabe der Medikamente, Auslagen für Gehilfen, Noth- oder Krankenställe u. s. w. welche die Gemeinde angehen, gemeinschaftlich mit den Ortsrichtern und den kontrollirenden Beamten und mit den erforderlichen Dokumenten belegt, abzuschließen, welche alsdann von Seite der einzelnen Partheyen berichtigt oder, wenn die ärmeren derselben vom hohen Aerarium zu unterstützen sind, mit den Certifikaten über ihre Dürftigkeit begleitet, ohne Verzug an das Kreisamt abgeschickt werden. Nach der Zurückkunft in seinen Wohnort reicht der Landes-Thierarzt sein vollständiges Reise-Partikulare über die zu fordernden Diäten und allenfalls ausgelegten Vorspanns-Gebühren mit einem Certifikate des Kreisamtes, der Ortsgerichte und den übrigen Documenten belegt, bey der Landesstelle ein, was höchstens vor Ablauf von sechs Monaten zu geschehen hat, widrigen Falls die Rechnung als verfallen angesehen wird. Von den bemittelten Viehbesitzern kann er übrigens eine mäßige Vergütung in Anspruch nehmen.

§. 32. Besondere Vorschriften in Betreff der einzelnen Seuchen. Das besondere Verfahren, das der Landes-Thierarzt bey den verschiedenen Seuchen, zu denen er berufen wird, zu wählen und durchzuführen hat, kann ihm zwar um so weniger vereinzelt vorgeschrieben werden, als die Fälle so sehr mannigfaltig sind und es hauptsächlich hier auf seine Urtheilskraft, Geistesgegenwart, Umsicht und Energie ankommen muß. Es werden daher hierorts die wichtigsten und gewöhnlichsten dieser Seuchen genannt, um bey selben einige Punkte anzudeuten, für deren Berücksichtigung der Landes-Thierarzt vorzugsweise besorgt seyn muß: a) Bey herrschender Milzbrand-Epizootie, es sey bloß unter dem Hornvieh oder zugleich auch unter Pferden, Schweinen und anderen Hausthieren, werden folgende Umstände besonders zu beachten seyn: 1. In welchen Verhältnissen der Witterung, Nahrung u. s. f. läßt sich der Ursprung der Seuche gründlich nachweisen? 2. Erscheint die Krankheit mit oder ohne Karbunkeln (Brandbeulen) gut oder bösartig, entzündlich oder faulig oder typhusartig? 3. Ist sie gleich Anfangs ansteckend oder nicht oder wird sie es im späteren Verlaufe und unter welchen Umständen und in wie fern ist sie demnach auch mit polizeylichen Maßregeln zu bekämpfen? Ist die Seuche von der Art, daß die Auswurfs- und andere Stoffe der Kranken auch dem Menschen Gefahr drohen, als giftartige Schärfen? und sind daher auch von dieser Seite polizeyliche Verfügungen nöthig? Aehnliche Rücksichten sind auch in Betreff des Zungenkrebses und der brandigen Bräune des Borsten-Viehes zu beobachten. b) Bey der Lungenseuche oder Brustseuche, zumal des Hornviehes und der Pferde, ist auszumitteln nöthig: Ob die Krankheit in einer Lungenentzündung oder in jener besondern Degeneration bestehe, die man Lungenfäule nennt? Ob sie mehr hitzigen oder schleichenden Verlaufes sey? Durch welche Präservativ-Behandlung man ihr am besten begegne? c) In Betreff der Maul- und Klauenseuche: Ob und unter welchen Umständen sie sich ansteckend beweisen? Wie die letztere gleich Anfangs zu behandeln sey?

damit sie in kein schwer heilbares Uebel ausarte? Insbesondere sind bey der Klauenseuche der Schafe sorgfältige Beobachtungen über die mannigfaltige Natur, Entstehung und Verbreitungs-Art dieser der Schafzucht so nachtheiligen Heerdekrankheit höchst nothwendig. d) Die verschiedenen Katarrhal-Fieber oder Frühlings- und Herbstseuchen der Hausthiere, z. B. Schnupfen, Schafroß, besonders aber Strengel und Drüse der Pferde, sodann die typhusartigen Seuchen, wie z. B. das ansteckende Stallfieber der Pferde, die Ruhrseuche (Magenseuche, Löserseuche) des Hornviehes u. dgl. m. erheischen die Aufmerksamkeit auf ähnliche Frage-Punkte. e) In Betreff der Rinderpest oder Löserdürre: Welche Wege diese furchtbare Seuche bey ihrem ersten Einschleichen und ferneren Ausbreiten nimmt? Aus welchen Thatsachen der Beweis sich ergibt, daß sie lediglich durch Einschleppung eines Contagiums von anders woher entstehe, ohne sich jemals im Lande epizootisch zu entwickeln? Durch welche Polizey-Maßregeln, Contumaz-Anstalten, Gesundheits-Pässe u. s. w. ihre Abhaltung erreicht werden könne? Unter welchen Bedingnissen die Handhabung der Kenle zur Tilgung der Seuche wirksam sey? Ob eine ärztliche Behandlung Statt finden soll, welche, unter was für Vorsichts-Maßregeln? f) Auch bey der Schafpockenseuche hat der Landes-Thierarzt auf den Zug derselben von einer Gegend zur andern, so wie auf den Cyklus von Jahren, binnen welchen sie aufs Neue wieder zu erscheinen pflegt, zu achten. Seine wesentlichste Sorge hiebey aber ist jene für die Leitung des Impfgeschäftes mit cultivirtem Blatterngifte im Großen. Die dafür nöthige Anstalt kann freylich nur durch Vermittlung einer mit zahlreichen Schäfereyen versehenen Herrschaft oder durch Vereinigung von mehreren Besitzern kleinerer Schäfereyen ausgeführt werden, weil jährlich eine Anzahl von etwa 70 bis 100 (ganz gesunden) Schafen zur fortgesetzten Regeneration des Impfstoffes erfordert wird; die Sache des Landes-Thierarztes ist es, dafür zu sorgen, daß diese Anstalt zweckmäßig eingerichtet und fortgeführt werde und daß besonders alle Kränkelnden davon jederzeit ausgeschlossen bleiben, als durch welche das Cultivations-Geschäft vereitelt und bösartiger Blatterstoff erzeugt würde. g) Unter den übrigen Seuchen und Krankheiten, welche die Thätigkeit und sorgfältige Nachforschung des Landes-Thierarztes im hohen Grade in Anspruch nehmen, sind noch zu nennen: die verschiedenen Wurmkrankheiten der Schafe, besonders die bisher den Heilversuchen so sehr widerstehende Egelseuche, die Drehkrankheit, die Lungenwürmer; ferner die Raude oder Schäbe, die Faulsucht oder Fäule, die Ruhr der Schafe, die Harnruhr, der Pferderoß und Hautwurm, der Sterzwurm des Hornviehes, der Starrkrampf der Pferde, der Krampf neugeborner Lämmer, endlich die Wuth der Hunde, so wie die durch den Wuthbiß mitgetheilte bey Pferden, Hornvieh und anderen Hausthieren.

Fünfter Abschnitt: Vorschriften in Betreff gerichtlich-thierärztlicher Geschäfte.

§. 33. Umfang dieser Geschäfte. Die Fälle, in welchen der Landes-Thierarzt von den gerichtlichen Behörden zum Behufe der Rechtspflege in Anspruch genommen werden kann, sind zweyerley Art: a) Muthwillige oder unvorsetzliche Verletzungen an Thieren, wo es sich darum handelt, zu beurtheilen, ob diese Verletzungen ohne weiteren Nachtheil für die Gesundheit und Brauchbarkeit der Thiere heilbar oder unheilbar seyen, ob absolut tödtlich, oder ob der Tod nur zufällig durch ganz andere Umstände veranlaßt worden? Von diesem Urtheile hängt die Bestimmung des Schadenersatzes von Seite desjenigen ab, der an der Verletzung Schuld war. b) Streitigkeiten, die sich beym Viehhandel aus absichtlich verhehlten, vom Käufer nicht erkannten, oder dem Verkäufer selbst nicht bewußten Krankheiten und Gebrechen der Thiere ergeben. In dieser Hinsicht muß der Landes-Thierarzt mit den Kennzeichen der Hauptmängel, die, binnen der gesetzlichen Frist wahrgenommen, den Kauf rückgängig machen, so wie der übrigen Mängel, die eine Wandlungsklage veranlassen können, aufs genaueste bekannt seyn. Dahin gehören nach den k. k. österreichischen Gesetzen der Koller, der Dampf, der Hautwurm, der Roß des Pferdes, die Franzosen-Krankheit des Rindviehes, die Pocken, die Räude, die Fäule (Egelkrankheit) des Schafes, die Finnen des Schweines, dann auch die verdächtigen Drüsen, die Monatblindheit, der schwarze Staar, die Stättigkeit, worüber der zu diesen Beurtheilungen als Gewährsmann beeidete Landes-Thierarzt aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die deutschen Erblanden sich verständigen muß.

§. 34. Verhalten bey gerichtlich-thierärztlichen Geschäften. Daß der Landes-Thierarzt bey allen Geschäften dieser Art einzig und allein nach Wissen und Gewissen zu verfahren habe, ergibt sich aus dem Zwecke derselben von selbst und es wird schlüßlich nur noch die Erinnerung hinzugesetzt, daß der Landes-Thierarzt alle solche Beurtheilungen mit großer Behutsamkeit, in zweifelhaften Fällen erst nach einige Male wiederholten kunstverständig gemachten Beobachtungen abzugeben habe. Mit gleicher Behutsamkeit aber wird er auch bey jeder von Privaten angesuchten Beschau verfahren, wo es sich darum handelt, die Gesundheit und Brauchbarkeit der Thiere vor dem Ankaufe derselben auszumitteln und den Käufer darüber zu verständigen.

Da es dem Landes-Thierarzte so sehr um Begründung und Erhaltung des allgemeinen Zutrauens zu thun seyn muß, so wird er in solchen Urtheilen gleich vorsichtig als in seinen wichtigsten und staatsärztlichen Diensten und Geschäften zu Werke gehen müssen.

Sechster Abschnitt. Vorschriften in Betreff des Verhaltens zu den Landleuten, Dominien, Behörden u. a. m.

§. 35. Verhaltungs-Normen überhaupt. Damit der Landes-Thierarzt seinen Amtspflichten und den Forderungen, die man für das Gemeinwohl des Landes an ihn macht, Genüge leisten könne, muß er mit dem nöthigen Grade wissenschaftlicher Bildung und Kunstfertigkeit auch ein solches Benehmen vereinen, welches ihm in den vielfältigen Verhältnissen seines Geschäfts-Kreises Achtung und Zutrauen zu erwerben geeignet ist. Je häufiger er in diesem Geschäfts-Kreise aller Orten mit Landleuten, Bauern, Häuslern, Viehwärtern, Hirten u. s. w. im Verkehr steht und sonach der Beurtheilung von Leuten ausgesetzt ist, welche auf ihren Vorurtheilen hartnäckig bestehen und aus Widerwillen gegen alle wissenschaftlich Gebildeten sich alle Mühe geben, um Schwächen auszuspähen, Lächerlichkeiten aufzufassen und Bemerkungen der Art unter ihres Gleichen zu verbreiten, desto größer muß auch die Sorgfalt seyn, die er auf sein Betragen im Umgange und Verkehr mit diesen Leuten verwendet. Indem er alles zu vermeiden bemüht seyn muß, was ihm durch eigenes Verschulden den Ruf von Unkenntniß, Nachlässigkeit u. dgl. zuziehen könnte, wird er sich von Unentschlossenheit und Furchtsamkeit eben so sehr als von Selbstgenügsamkeit und unüberlegter Dreistigkeit entfernt zu halten bemüht seyn und unbeschadet des gerechten Vertrauens auf seine wissenschaftliche Ansicht und Bildung doch nie vergessen, daß es in der Thierheilkunde noch gar viele Dunkelheiten gebe, wo nur Erfahrung geltend ist, und daß mancher Landwirth ihm Bemerkungen mitzutheilen im Stande sey, die seinen Untersuchungen wesentlich zu Statten kommen können.

§. 36. Benehmen im Umgange mit Landleuten. Da die Kenntniß der verschiedenen Landwirthschafts- und Viehzuchtsbetriebe, ihrer guten und übeln Seiten u. s. f. auf keinem Wege genauer als durch die Landleute selbst erlangt werden kann, so muß der Landes-Thierarzt bey allen Gelegenheiten bedacht seyn, sich mit solchen in freundschaftlichen Umgang zu setzen, die als fleißige und einsichtsvolle Landwirthe bekannt sind. Er wird sich durch ein einfaches und unbefangenes Benehmen und durch Vermeidung alles gelehrten Anstriches, ihr Zutrauen zu erwerben suchen und selbst, sey es auch nur zum Scheine, sich von ihnen belehren lassen, wenn sie die Sache besser zu verstehen meinen, sofern nur die Dienstgeschäfte dadurch keine Beeinträchtigung erleiden. Hat er es hingegen bey Seuchenereignissen und den hierbey vorzunehmenden Untersuchungen und Vorkehrungen mit dem Landmanne zu thun, so muß er als Sanitäts-Beamter Bestimmtheit und Energie zeigen, und darf in solchen Fällen, wo er selbst zu handeln hat, in keine Anfrage, Besprechungen und Rathserholungen sich einlassen. Mit je größerer Bestimmtheit und Sicherheit er gleich im Anfange solcher Geschäfte zu Werke geht, desto leichter wird es ihm, im Verfolge derselben alle Schwierigkeiten von Seite des Landmannes zu beseitigen. Er thut daher z. B. viel besser, die kranken Stücke aus der Heerde durch eigene Besichtigung zu erkennen und heraus zu finden, als sich dieselben erst von den Hirten oder Landmanne anzeigen zu lassen und ein richtiges Urtheil der Art vermag sein Ansehen gleich Anfangs zu begründen.

§. 37. Umgang mit Honoratioren. Der Umgang mit Honoratioren auf dem Lande ist für den Landes-Thierarzt von gleicher, wo nicht von größerer Wichtigkeit, besonders, was jene derselben betrifft, die entweder selbst mit der Oekonomie beschäftigt sind oder irgend einen Einfluß darauf ausüben. Hieher gehören zunächst die Wirthschafts-Beamten, die unterrichteten Gutsbesitzer, Pächter ansehnlicher Höfe und Schäfereyen, Pfarrer u. a. m. Dieser Umgang, der aus dem ämtlichen Verhältnisse, in welchem der Landes-Thierarzt steht, von selbst resultirt, kann für ihn, sofern er ihn durch ein stets bescheidenes und festes Benehmen zu sichern und zu benützen weiß, nicht anders, als sehr lehrreich und seinen Geschäften förderlich seyn.

§. 38. Benehmen gegen befugte und unbefugte Thierärzte. Jene Personen, mit denen der Landes-Thierarzt am leichtesten und gewöhnlichsten in unangenehme Begegnungen gerathen kann, also zunächst solche, die sich mit den Kuriren kranker Hausthiere beschäftigen, muß er, wenn sie (wie z. B. Kurschmide) die Befugniß dazu haben, mit möglichster Schonung behandeln, in sofern er selbe, wenn sie nach fehlerhaften Methoden handeln, auf freundschaftliche Weise eines Bessern zu belehren sucht, was ihm auch meist nur auf diese Art gelingen kann. Gegen die unbefugten aber, z. B. Hirten, Abdecker u. dgl. m., hat er durchaus nach §. 21. zu verfahren, indem gegen diese Leute kein allzuschonendes und glimpfliches Benehmen von Nutzen seyn kann. In sofern jedoch die Hirten und Schafmeister der Natur der Sache gemäß von der Behandlung kranker

Thiere in ihren Heerden nicht leicht gänzlich abgehalten werden können, wird er wohl thun, diesen Leuten bey allen sich ergebenden Gelegenheiten die nothwendigsten Begriffe über die gewöhnlichen Thierkrankheiten und die im Nothfalle dagegen anzuwendenden Hilfsmittel auf eine populäre Weise beyzubringen.

§. 39. Benehmen gegen Kreis- und Distrikts-Aerzte. Gegen Kreis- und Distrikts-Aerzte, wenn er mit ihnen gemeinschaftlich zu wirken hat, muß sich der Landes-Thierarzt mit jener Achtung benehmen, die ihnen als Sanitäts-Beamten und gebildeten Männern gebührt. Findet er gegen das von ihnen gewählte curative oder sonstige Verfahren etwas einzuwenden, so wird er ihnen seine Ansicht klar und gründlich darzustellen suchen, um auf diese Weise zu einem einstimmigen Resultate zu gelangen. Können jedoch der Landes-Thierarzt und der Kreisarzt in ihren Ansichten sich nicht vereinigen, so bleibt der für seine getroffenen Maßregeln verantwortliche Landes-Thierarzt in dringenden Fällen verpflichtet, seiner eigenen Ansicht, von der er überzeugt ist, zu folgen, wenn sie auch jener des Kreisarztes widersprechen sollte. Der Landes-Thierarzt ist zwar dem Letzteren in Seuchen-Geschäften nichts weniger als vorgesetzt, sondern allenfalls nur coordinirt, aber seinem Urtheile und Gutachten wird in Veterinär-Sachen der Vorzug vor jenem des Kreisarztes zugestanden. Kömmt es bey solchen Gelegenheiten zu Differenzen zwischen den beyden ärztlichen Beamten, so soll der streitige Fall durch das Kreisamt der Landesstelle eingereicht und von dieser der vorhandenen medicinischen Fakultät, oder den Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums an Lyceen zur Entscheidung zugestellt werden. Was die einzureichende Darstellung betrifft, so muß sie genau nach allen Umständen des streitigen Falles detaillirt und von beyden zugleich unterzeichnet seyn; die Behandlung der Seuche selbst aber darf der Landes-Thierarzt in Erwartung jener Entscheidung keineswegs aufschieben, sondern er muß Alles in's Werk setzen, was er für dringend angezeigt erkennt.

§. 40. Verhältniß zu Dominien und Wirthschaftsämtern. Den Wirthschaftsämtern, Dominien u. s. f., ist der Landes-Thierarzt, so oft sich dieselben in den Veterinär-Angelegenheiten um irgend ein Urtheil, Rath und Auskunft schriftlich an ihn selbst wenden, diese Beantwortung baldmöglichst und nach dem Maße seiner Einsicht zu geben verpflichtet. Auf seinen Geschäftsreisen und während eines Aufenthaltes in Orten, wo die Seuche herrscht, ist er, in so weit es diese Geschäfte zulassen, dem Ansuchen benachbarter Wirthschaftsämter, Gutsbesitzer u. s. w., um Hilfe bey dringenden Fällen Gewähr zu leisten schuldig, ohne erst hierzu die Requisition von Seite der Kreisbehörde abzuwarten, welche ohne Verzögerung nicht eingeleitet werden könnte.

§. 41. Verhalten bey thierärztlichen Privatgeschäften. Da die Erhaltung des sämmtlichen Viehstandes und die Beförderung des Flores der Viehzucht die wesentlichste Sorge des Thierarztes ausmachen muß, so wird er dieselbe auch bey seinen thierärztlichen Privatgeschäften niemals aus den Augen verlieren. Indem es ihm also freygestellt bleibt, sich mit so vielen Privatkuren kranker Thiere zu befassen, als das Zutrauen das er sich erworben hat, ihm ermittelt, so darf er doch diesen Geschäften nur unter folgenden zwey Bedingungen obliegen: a) daß er auch bey solchen von Privaten begehrten und von ihnen vergüteten Heilbemühungen auf alles dasjenige aufmerksam sey, was in irgend einer Beziehung zur Verbesserung der thierärztlichen Praxis, und zum sogenannten Landeswohl stehen kann. b) Daß er durch derley Beschäftigungen nicht im Mindesten von der Erfüllung seiner Amtspflichten abgehalten werde, indem er sie ohne Ausnahme unverzüglich zu verlassen bereit seyn muß; so oft ihn der Dienst anders wohin abruft oder seine Zeit so einnimmt, daß ihm für jene Beschäftigungen keine Muße übrig bleibt.

§. 42. Anatomische Untersuchungen. Die Anatomie der nutzbaren Hausthiere darf von dem Landes-Thierarzte durchaus nicht vernachlässigt werden, da sie eine so wichtige Grundlage seiner übrigen Kenntnisse ausmacht, und bey Sectionen so nothwendig ist. Da es ihm auf dem Lande, besonders während einer Seuche, nie an Thier-Cadavern fehlen kann, so wird er wohl thun, eine Sammlung von Skelleten anzulegen, wohin er zum Behufe der comperativen Anatomie auch andere Thiergattungen verwenden kann. Wohlgerathene Skellete von Rindern, Schafen, Schweinen, Hirschen, und von was immer für wirbelsäuligen Thiere wird er gegen Vergütung aller Auslagen und wohl auch gegen besondere Remuneration an das wiener Thierarzney-Institut einsenden; so auch Embryonen der Hausthiere, in Weingeist gelegt, aus gefallenen trächtigen Thieren, oder beym Verwerfen u. s. f. Bey solchen Einsendungen ist, wenn die Präparate von Thieren genommen wurden, unter denen eine Ansteckungsseuche einriß, außer der Verwahrung in Weingeist und der genauen Verschließung in Gefäßen, auf alle übrigen Vorsichtsmaßregeln zu achten, wie sie die Veterinär-Polizey vorschreibt. Auch in Hinsicht der Eingeweidewürmer (Enthelmintha) soll er die ersten Wege, Leber, serösen Membranen, Nieren, Luftröhre, Hirnhöhlen u. s. w., der getödteten oder gefallenen Thiere untersuchen und

alle merkwürdigen und seltenern Würmer der Art, in Weingeist zur Einsendung aufbewahren.

§. 43. Untersuchungen im Gebiethe der Physiologie, Pathologie, Therapie u. s. w. Bey allen Gelegenheiten muß der Landes-Thierarzt das Merkwürdigste, was über die verschiedenen Lebensäußerungen und physiologischen Verrichtungen der Thiere, über die Natur ihrer krankhaften Zustände u. s. w. seiner Beobachtung sich darbietet, sorgfältig zu sammeln bemüht seyn, so z. B. ist von ihm zu erwarten, daß er die Semiotik oder Zeichenlehre des gesunden und kranken Zustandes der Thiere bereichere und vervollkommne; daß er, so oft es die Umstände erlauben, gelegenheitliche Versuche mit noch wenig üblichen oder neuen Nahrungs- und Arzneymitteln anstelle und den Erfolg davon genau eruire; daß er die Kenntniß des sogenannten Exterieurs der Thiere, zumal der Pferde vollständiger mache; daß er der bisher noch sehr dunkeln Natur mancher Krankheiten nachforsche; daß er die Verwandtschafts-Verhältnisse der Menschen-, Kuh-, Schafpocken, Hundepocken und der Pferdemaucke durch fortgesetzte Beobachtungen und Versuche aufkläre u. dgl. m. Bey allen Beschäftigungen der Art darf er auch nicht verabsäumen, das Wichtigste der dahin einschlagenden, neu erscheinenden Werke und Journale zu seiner Kenntniß zu bringen. Auf diese Weise, noch mehr aber durch unbefangene und fleißige Beobachtung und Erforschung der Seuchen (wofür ihm die in den Schriften des Thierarztes Adami herrschende Methode das beste Muster abgeben kann) wird der Landes-Thierarzt die Theorie der Schule zu berichtigen und zur Begründung einer umfassenden landwirthschaftlichen Thierheilkunde wesentlich beyzutragen im Stande seyn.

§. 44. Wissenschaftliche Journalführung, Jahresberichte u. dgl. Um die ebengedachten Beobachtungen und Nachsuchungen, wie sie theils gelegenheitlich sich ergeben, theils durch längere Zeit fortgesetzt werden, und wovon bald die eine, bald die andere, als die für den Augenblick wichtigere erscheinen wird, zu sammeln und festzuhalten, muß der Landes-Thierarzt darüber ein getreues und ununterbrochenes Journal führen, worin alles nur immer Merkwürdige mit genauer Angabe der Umstände aufgezeichnet wird. Dem Landes-Thierarzte wird zur Pflicht gemacht, aus diesem Journale am Schlusse eines jeden Jahres einen bündigen Hauptbericht über seinen Wirkungskreis zu verfassen und der Landesstelle zu unterlegen, um sich dadurch nicht allein über die von ihm unternommenen Arbeiten und den Grad seiner Thätigkeit auszuweisen, sondern auch solche Resultate derselben mitzutheilen, die irgend einen Einfluß auf den Flor der Viehzucht, auf die Verbesserung veterinär-polizeylicher Anstalten u. s. w. haben können. Ergeben sich aber in seinem Geschäftskreise Beobachtungen oder Entdeckungen, die ihrer Vollständigkeit, Neuheit oder Gemeinnützigkeit halber, sich für die öffentliche Mittheilung eignen, so ist es seine Pflicht, selbe entweder in die medicinischen Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates einrücken zu lassen oder, wenn die Aufsätze von größerem Umfange sind, in selbstständigen Schriften bekannt zu machen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 31. Oktober 1819, Zahl 38429, kundgemacht von der k. k. Regierung am 8. November 1819, Zahl 21091.

Den Landes-Thierärzten ist bey ihren Dienstreisen der Gebrauch der Postpferde und die Aufrechnung der festgesetzten Postgebühren, jedoch nur für jene Strecken gestattet, worauf Poststationen bestehen; für die außer den Poststationen liegenden Strecken aber, auf denen sie sich der Post ohnehin nicht bedienen können, hat nur die Aufrechnung der Vorspannsgebühr Statt zu finden. Die Fuhrkosten und Diäten haben in jenen Fällen, wo Private dazu die Veranlassung geben, die Partheyen, außerdem aber der Staatsschatz zu bestreiten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 18. Dezember 1820, Zahl 35369, kundgemacht von der k. k. Regierung am 29. Dezember 1820, Zahl 23476.

Die Ertheilung der Erlaubniß an den Landes-Thierarzt, sich bey Viehseuchen in das Ausland begeben zu dürfen, kann, da sie mit den allgemeinen in Beziehung auf Reisen der Beamten in das Ausland bestehenden Directiven nicht in Einklang gebracht werden kann, nicht Statt finden, sondern es ist in eintretenden besonderen Fällen hierüber Bericht an die k. k. Hofkanzley zu erstatten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 11. Jänner 1827, Zahl 34784, zur Kenntniß der k. k. Regierung am 21. Jänner 1827, Zahl 1532.

Dem Landes-Thierarzte gebührt außer dem Bezuge der Diäten und des Ersatzes der Fuhrkosten kein Anspruch auf freyes Quartier, Holz und Licht von Seite der Gemeinden, weil in der Instruktion für Landes-Thierärzte vom Jahre 1819, sub §. 29. nicht gesagt ist, daß der Landes-Thierarzt von den Gemeinden mit Wohnung, Holz und Licht unentgeltlich zu versehen sey, sondern diese Vorschrift sich nur dahin ausspricht, daß die

Gemeinden dieses zu verschaffen haben, welches jedoch eine dafür zu leistende Vergütung nicht ausschließt.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 22. März 1829, Zahl 1079, kundgemacht von der k. k. Regierung am 3. Februar 1829, Zahl 3129.

Die k. k. vereinte Hofkanzley hat sich bestimmt gefunden, das Decret vom 18. Dezember 1820, Z. 35369, (kundgemacht von der k. k. Regierung am 29. Dezember 1820, Z. 23476), rücksichtlich der Behandlung der Landes-Thierärzte bey ihren Bereisungen dahin abzuändern, daß auch bey den Aufrechnungen der Landes-Thierärzte bezüglich ihrer ämtlichen Reisen das gleiche Verfahren, welches für das Kreis-Sanitäts-Personale bey Epidemien und sonstigen ämtlichen Reisen besteht, als Regel zu gelten hat.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 24. Dezember 1833, Zahl 30338, kundgemacht von der k. k. Regierung am 14. Jänner 1834, Zahl 1518.

k) Der Kreis-Wundarzt und seine Pflichten.

Entsteht unter Menschen oder Thieren eine Seuche, so hat der Kreiswundarzt die Anweisung, mittelst der Ortsobrigkeiten und des Kreisamts sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und darüber von 14 zu 14 Tagen, in sehr bedenklichen Fällen von 8 zu 8 Tagen bis zur Beendigung der Seuche Bericht zu erstatten mit Beyfügung der Stand-Tabelle der Kranken und Verstorbenen und der Maßregeln, welche er dawider ergriff.

Paragraph 10. der Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 25. Oktober 1806, Zahl 20502, kundgemacht von der k. k. Regierung am 22. November 1806, Zahl 15334.

Für die Kreiswundärzte ist bey jenen Reisen, welche sie auf Kosten des Kameral-Aerars zu machen haben, die XI. Diätenklasse zu 3 fl. ausgemessen.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 30. April 1807, Zahl 13437, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. May 1807, Zahl 7189.

Instruktion für Kreiswundärzte.

§. 1. Der Kreiswundarzt ist dem Kreisamte seines Distriktes und dei Kreisarzte unmittelbar untergeordnet. §. 2. Alle von diesen empfangenen ämtlichen Aufträge wird er mit Genauigkeit und Fleiß vollziehen. §. 3. Gelangen Dinge zu seiner Kenntniß, welche auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse äußern, so wird er davon an den Kreisarzt oder falls dieser hierüber das Nöthige zu thun unterließe, an das Kreisamt die Anzeige machen. §. 4. Entsteht in seinem Kreise eine Seuche unter Menschen oder Thieren, so wird er davon gleich den Kreisarzt verständigen oder in dessen Abwesenheit die Anzeige davon an das Kreisamt machen. §. 5. Dasselbe geschieht, wenn in einem angränzenden fremden Lande eine Epidemie oder Viehseuche entstände. §. 6. Würde er im Abgange des Kreisarztes zur Untersuchung einer Epidemie oder Viehseuche abgesendet, so hat er darüber von 14 zu 14 Tagen in sehr schlimmen Fällen von 8 zu 8 Tagen bis zur Beendigung derselben an das Kreisamt Bericht zu erstatten mit Beyfügung der Standtabelle der Kranken, Verstorbenen, Genesenen u. s. w. §. 7. Eben so hat er bey jeder Commission, zu welcher ihn das Kreisamt bestimmt, Bericht zu erstatten. §. 8. In beyden Fällen erhält er die landesüblichen Diäten und Vorspann. §. 9. Ohne Erlaubniß des Kreisamtes darf sich der Kreiswundarzt über Nacht von seinem Standorte nicht entfernen. §. 10. Uebrigens ist Alles, was in der Instruktion für bürgerliche Wundärzte enthalten ist, auch für den Kreiswundarzt verbindlich.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 9. Oktober 1809, Zahl 21517, kundgemacht von der k. k. Regierung am 28. July 1809, Zahl 14497.

Bey der Besetzung der Kreiswundarzten-Stellen sollen jene Chirurgen, welche an der wiener Hochschule in dem dort bestehenden Institute zu Operateurs mit entsprechendem Erfolge gebildet wurden, vor Allen den Vorzug erhalten.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 29. Dezember 1810, Zahl 18987, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 28. Jänner 1811, Zahl 661.

Kreiswundärzte haben nur dann Bericht an das Kreisamt abzugeben, wenn sie allein und ohne dem Kreisarzte zu Kreis-Commissionen und Verrichtungen verwendet werden.

Paragraph 23. der Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 14. Februar 1809, Zahl 2552, kundgemacht vonder k. k. Regierung am 14. Oktober 1813, Zahl 2924.

In jedem Kreise des Landes ob der Enns soll ein Kreiswundarzt angestellt werden. Zu Kreiswundärzten sind nur Magistri der Chirurgie als geeignet anzusehen, so wie das Studium der Thierheilkunde ein unerläßliches Erforderniß zur Erhaltung einer solchen Stelle bleibt, übrigens aber rücksichtlich des den am wiener Operations-Institute gebildeten chirurgischen Zöglingen eingeräumten Vorzuges sich an die Verordnung vom 29. Dezember 1810, Zahl 18987, (kundgemacht von der k. k. Regierung am 25. Jänner 1811, Zahl 661), zu halten ist. Der Kreiswundarzt hat 300 fl. jährlich zu beziehen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 19. September 1813, Zahl 14582, kundgemacht von der k. k. Regierung am 13. Oktober 1813, Zahl 12231.

Der Inhalt der ämtlichen Eidesformel des Kreiswundarztes lautet dahin, daß derselbe angelobet, Seiner Majestät, dem Kaiser und Könige und dessen Erben treu und gehorsam zu seyn, des österreichischen Kaiserthumes Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel als möglich zu hindern und abzuwenden, dem k. k. Kreisamte und dem Kreisarzte Gehorsam zu leisten, alle von diesen empfangenen ämtlichen Aufträge mit Genauigkeit und Fleiß zu vollziehen, Alles, was auf das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere einen nachtheiligen Einfluß äußert, entweder dem Kreisarzte oder Falls dieser das Nöthige zu thun unterließe, dem Kreisamte ungesäumt anzuzeigen, so auch von dem Entstehen einer Epidemie oder Viehseuche im Kreise oder dem angränzenden fremden Lande den Kreisarzt, oder in dessen Abwesenheit das Kreisamt sogleich zu verständigen und wenn er im Abgange des Kreisarztes zur Untersuchung eine Epidemie oder Viehseuche abgesendet würde, dem Kreisamte hierüber so wie über alle Commissionen und Geschäfte, zu denen er verwendet wird, unmittelbar genauen Bericht zu erstatten. Er gelobet ferner den Armen wie den Reichen ohne Unterschied mit gleichen Eifer und mit Menschenliebe zu behandeln und die Heilung zu fördern, sich ohne Erlaubniß des Kreisamtes nicht über Nacht von seinem Standorte zu entfernen und übrigens Alles, was seine Amts-Instruktion enthält, genau zu befolgen, die medicinisch-gerichtlichen Geschäfte mit aller Verläßlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, bey Abfassung der Gutachten sich der strengsten Wahrheitsliebe zu befleißen, die ihm anvertrauten geheimen Aufträge und Rathschläge Niemanden zu offenbaren, sondern bis in's Grab verschwiegen zu halten und sich in keinem Stücke, weder durch Geschenke noch durch Freundschaft oder Feindschaft gegen seine Amtspflicht zu handeln sich verleiten zu lassen. Ueberdieß verspricht er, allen Fleißes unausgesetzt bemüht seyn zu wollen, sich mit allen in seinem Fache gemachten neuen bewährten Entdeckungen und Erfindungen bey Zeiten bekannt zu machen, um sie zum Wohle der Kranken, gleichwie jene merkwürdigen Fälle, Entdeckungen und Erfahrungen, die er in seinem Wirkungskreise zu beobachten und zu machen Gelegenheit haben wird und welche zur Erweiterung oder festeren Begründung der Kunst beytragen können, gleichfalls zum Wohle der Menschheit und zum Nutzen der Kunstgenossen auf irgend eine Art öffentlich bekannt zu machen, endlich schwört er, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten sey oder so er es wäre, sich alsogleich davon los zu machen, noch auch für das Künftige in eine dergleichen geheime Gesellschaft oder Verbrüderung, unter was immer für einem Vorwande sich einlassen werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 29. Dezember 1814, Zahl 16599.

Bey Besetzungen der Kreiswundarzten-Stellen sollen nur die Zöglinge des chirurgisch-operativen Institutes und jene Magistri der Chirurgie, welche ihre Diplome nach der Verordnung vom 29. Dez. 1810, Zahl 18987, (kundgemacht von der k. k. Regierung am 25. Jänner 1811, Zahl 661), erwarben, einen Vorzug haben. Magister-Diplome, welche vor diesem Zeitpunkte erworben wurden oder welche die Josephs-Akademie ertheilt, sind hiebey den Patrons-Diplomen gleich zu halten; wenn keine Individuen der ersten Beziehung sich melden, sind erledigte Kreiswundarzten-Stellen immer mit den geschicktesten Individuen aus jenen Chirurgen, welche Patrons-Diplome haben, zu besetzen.

Allerhöchster Befehl, kundgemacht mit der Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 23. Febr. 1815, Zahl 2776 und von der k. k. Regierung am 11. März 1815, Zahl 3376.

Bey der Ernennung von Kreiswundärzten ist jenen Individuen, welche ein Diplom aus der Thierarzneykunde besitzen, caeteris paribus, der Vorzug einzuräumen.

Allerhöchster Befehl vom 25. November 1829, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 7. Jänner 1830, Zahl 28219 und von der k. k. Regierung am 27. Jänner 1830, Zahl 2349.

Die Ernennung der Kreiswundärzte wird der Landesstelle überlassen, jedoch unter der Bedingung, daß derley Plätze zunächst durch Zöglinge des Operations-Institutes besetzt werden müssen.

Allerhöchster Befehl vom 20. April 1832, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 11. May 1832, Zahl 9558 und von der k. k. Regierung am 25. Juny 1832, Zahl 16174.

1) Vorschriften für die Stadtärzte.

Zur Besorgung der öffentlichen Sanitätsgeschäfte in der k. k. Hauptstadt Linz werden zwey Stadtärzte, wovon ein Jeder eine jährliche Besoldung mit 300 fl. Metallmünze aus der städtischen Kasse empfängt, aufgestellt. Da jedoch der eine von den Stadtärzten für das oberennsische Landrecht verwendet wird, und das Inquisitionshaus besorgen muß, so wird demselben eine jährliche Remuneration mit 100 fl. aus dem Kamerale für seine diesfällige Dienstleistung bewilliget. Das Vorschlagsrecht zur Besetzung jener Stellen wird dem Magistrate, das Ernennungsrecht der Landesregierung eingeräumt.

Allerhöchster Befehl vom 22. März 1824, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 1. April 1824, Z. 9213 und von der k. k. Regierung am 12. April 1824, Zahl 8228.

Für dieselben wird nachfolgende Instruktion erlassen: §. 1. Die Hauptstadt Linz wird in zwey Bezirke getheilt, und zwar in den Stadt- und Vorstadt-Bezirk, der Stadtbezirk begreift alle Häuser der Stadt, der Kalvarienwand, der unteren Vorstadt, und von der äußeren Vorstadt jene, welche längs der Landstraße links gelegen sind. Zu dem Vorstadt-Bezirke gehören die übrigen Häuser der äußeren Vorstadt die obere Vorstadt mit Ausnahme der Kalvarienwand. In jedem dieser Bezirke liegt dem für denselben angestellten Stadtarzte die Aufsicht über alle in die medicinische Polizey einschlagenden Gegenstände ob; es wird daher jedem Stadtarzte zur besonderen Pflicht gemacht, nicht nur die Sanitäts-Normalien, so wie auch alle das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden höchsten Verordnungen sich eigen zu machen, zu beobachten und sich selbe nicht nur zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, sondern auch Sorge zu tragen, daß dieselben überall pünktlich befolgt werden.

§. 2. Jeder Stadtarzt hat in seinem Bezirke zu wohnen, seine Wohnung und die Stunden, in welchen er täglich anzutreffen ist, durch die Zeitung öffentlich bekannt zu machen und auch durch eine Anschlags-Tafel am Hause zu bezeichnen.

§. 3. Die Stadtärzte stehen unmittelbar unter dem Magistrate und durch den Magistrat unter dem Kreisamte.

§. 4. In allen Polizey-Geschäften wird jeder der beyden Stadtärzte den Weisungen der k. k. Polizeydirection für seinem ihm zugewiesenen Bezirke genau nachzukommen haben.

§. 5. Der Stadtarzt des Stadtbezirkes ist zugleich gerichtlicher Arzt bey dem obderennsischen Stadt- und Landrechte und untersteht als solcher demselben. Er besorgt auch die dem Stadt-Magistrate als Behörde in schweren Polizey-Uebertretungen eingeräumten Arreste. Der zweyte Stadtarzt ist der k. k. Polizeydirection zur ärztlichen Verordnung zugewiesen und hat die Arrestanten und die Polizey-Mannschaft in den ihnen zugestossenen Erkrankungsfällen ärztlich zu besorgen.

§. 6. Da vermög der Allerhöchsten Anordnung der bey dem Stadt- und Landrechte verwendete Stadtarzt für dieses Geschäft eine für denselben in Absicht auf diese Dienstleistung besonders entworfene Instruktion zu erhalten hat, so ist hier nur von der Verwendung des zweyten Stadtarztes bey der k. k. Polizeydirection die Rede. In dieser Beziehung hat er: 1) Die Aufträge und Untersuchungen, die ihm von der k. k. Polizeydirection gegeben werden, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen und darüber sein kunstgemessenes Gutachten abzugeben. 2) Hat er über die Gesundheit der Arrestanten in dem Polizeyhause zu wachen. Er hat in selben auf Alles zu sehen, was auf den Gesundheitszustand der dortigen Arrestanten Einfluß hat. Er hat von Zeit zu Zeit die dortigen Arrestanten zu besuchen, über die Handhabung der Reinlichkeit daselbst zu wachen, öfter die Speisen und das Brod zu kosten und in wie fern er etwas der Gesundheit Nachtheiliges findet, es sogleich abzustellen oder der betreffenden Behörde anzuzeigen. 3) Hat er sich wöchentlich wenigstens drey Mal, nöthigen Falls auch täglich, zu einer bestimmten Stunde in das Polizeyhaus zu verfügen und das, was seines Amtes ist, zu vollführen. Zu einem erkrankten Arrestanten gerufen, hat er bey Tag und Nacht ungesäumt zu erscheinen. Die Arrestanten, welche ihm bey diesen Besuchen als krank oder unpäßlich gemeldet werden, hat er zu untersuchen, den Unpäßlichen die nöthigen Arzneyen und Diät, mit beständiger Hinsicht auf die so nöthige Oekonomie zu verordnen und die Fieber-Kranken oder die mit ansteckenden Krankheiten, als: Lustseuche, Krätze u. dgl. behafteten, nach Anzeige an die k. k. Polizeydirection und durch Veranstaltung derselben in ein hiesiges Krankenhaus bringen zu lassen. Ueber den Zustand der Arrestanten in medicinischer Hinsicht, über die bemerk-

ten Gebrechen oder vorzuschlagenden Verbesserungen hat er wenigstens alle Vierteljahre einen Bericht an die Landesregierung zu erstatten. 4) Die kranken oder unpäßlichen Arrestanten hat er mit humanen Ernste zu behandeln, dabey aber hat er sich in nichts zu mengen, was die Gesundheit der Arrestanten nicht betrifft, noch viel weniger darf er sich mit ihnen in Privatsachen einlassen oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben mißbrauchen. 5) So wie es seine Pflicht ist, über die Zulässigkeit der den Arrestanten während ihrer Untersuchung andiktirten Strafe, im Bezug auf ihren Gesundheitszustand sein gewissenhaftes Gutachten abzugeben, eben so ist es seine Pflicht, über die Ordnung der Straf-Protokolle zu wachen. 6) So wie er über alle seine Amtsverrichtungen, gemäß seines Eides, die größte Verschwiegenheit zu beobachten hat, eben so ist er dieselbe zu halten schuldig, über die Arrestanten, die in ihren Krankheiten ihm zur Behandlung von der k. k. Polizeydirection übergeben werden. Er hat derselben die hierüber abgeforderten Relationen sogleich zu erstatten. 7) Der in der Stadt aufgestellte Rettungs-Apparat für plötzlich in Lebensgefahr Gerathene unterliegt seiner speziellen Aufsicht; er hat dafür zu sorgen, daß derselbe fortwährend mit den nöthigen Medikamenten und Instrumenten gehörig versehen sey, daß das Mangelnde sogleich ersetzt, das Schadhafte ausgebessert und daß die ordentliche Gebahrung dabey genau beobachtet werde. Ueber den Befund und das Verfügte hat er alle Vierteljahre an die k. k. Polizeydirection Bericht zu erstatten. 8) Der Stadtwundarzt der zugleich Polizey-Wundarzt ist, ist in Amtssachen zur Parition an ihn angewiesen, eben so die Stadthebammen. Er hat darauf zu sehen, daß diese Individuen ihre Pflicht genau erfüllen, widrigen Falls hat er sie nach vorausgegangener fruchtloser Zurechtweisung der Behörde anzuzeigen. 9) Da diese Amtsverrichtungen seine immerwährende Gegenwart in der Stadt unumgänglich erheischen, so darf er sich von der Stadt Linz niemals entfernen, ohne seinen Amts-Collegen, den ersten Stadtarzt, hievon zu benachrichtigen und ihm seine Amtsgeschäfte zu übertragen. 10) In allen Verhinderungsfällen ist der erste Stadtarzt angewiesen, ihn zu suppliren, so wie er hingegen auch wieder den ersten Stadtarzt zu suppliren hat. Falls er aber wegen eigener Geschäfte jene gehörig zu besorgen außer Stande wäre, hat er die Anzeige an die Landesstelle zu machen. 11) Wenn der Dienst in Polizey-Gegenständen seine Gegenwart außer dem Stadtbezirke fordert, so hat er die Vergütung des Fuhrlohnes anzusprechen. In polizeylichen Amtsgeschäften außer dem Kommissariats-Bezirke Linz sind ihm die normal-mäßigen Diäten und Fuhrkosten bemessen. 12) Alle Zeugnisse, Gutachten und dergleichen, sie mögen arme oder bemittelte Partheyen betreffen, ist er verbunden, in Amtssachen unentgeldlich auszustellen.

§. 7. Jeder Stadtarzt besorgt im Allgemeinen, vorzüglich aber in seinem Bezirke Alles, was in die Sanitäts-Polizey einschlägt; er richtet daher seine Aufmerksamkeit: a) Auf sämmtliche Sanitäts-Individuen. b) Auf den allgemeinen Gesundheits-Zustand. c) Auf den öffentlichen Verkauf der Viktualien. d) Auf die Reinlichkeit der Gässen und Plätze, in so fern sie auf die Gesundheit der Menschen und Thiere Beziehung hat, gleichwie endlich: e) Auf Alles, wodurch die Gesundheit der Menschen und Thiere gefährdet werden könnte.

§. 8. Rücksichtlich der Sanitäts-Individuen hat jeder Physiker genau darauf zu sehen, ob Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte ihren Instruktionen nachkommen oder nicht; sollten sie nun einige Außerachtlassungen von denselben bemerken, so haben sie selbe, wenn sie politische Gegenstände berühren, dem Stadtmagistrate und wenn sie rein technisch wären, dem Kreisamte unmittelbar anzuzeigen, damit sodann eine oder die andere Behörde die weitere Amtshandlung einleiten könne.

§. 9. Die durch die Anzeigen der Aerzte und Wundärzte oder durch seine Praxis ihm bekannt gewordenen unbefugten Verkäufer der Arzneyen, besonders der sogenannten Arkane, hat er eben so, wie die Wundärzte, welche den ihnen zugewiesenen Wirkungskreis überschreiten und Kurpfuscherey treiben, zur Kenntniß des Magistrates zu bringen, so wie er jede entdeckte Kurpfuscherey in jedem Falle der betreffenden Behörde anzuzeigen hat.

§. 10. In Ansehung des allgemeinen Gesundheits-Zustandes haben die Stadtärzte den Gang der Krankheiten, namentlich der herrschenden und ihren besonders vorwaltenden Character genau zu beobachten und ihre Meinung hierüber den Monats-Berichten beyzufügen. Sollten sie aber den Eintritt einer Contagion oder Epidemie bemerken, so haben sie dieselbe sogleich dem Stadt-Magistrate anzuzeigen, damit bey Zeiten die vorgeschriebenen Vorkehrungen getroffen werden können. Diesen Anzeigen haben sie ihre Ansichten über die Ursachen und Entstehung dieser Krankheit nebst den hier nothwendig scheinenden Maßregeln genau und wissenschaftlich begründet beyzurücken. Wenn sie mehrere mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Personen in einem Hause antreffen, so haben sie sogleich die nöthige Absonderung der Kranken von den Gesunden zu veranlassen und nur Jenen den Zutritt zu gestatten, welche zur Wartung und Heilung nothwendig sind. Im Falle aber die Absonderung unthunlich wäre, so müßten die Erkrankten ohne

Verzug nach der Verschiedenheit des Geschlechtes in die betreffenden Krankenhäusern überbracht werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sie in derley Fällen öftere Nachsicht zu pflegen und allenfällige Widerspänstigkeiten dem Magistrate anzuzeigen haben. Nicht minder haben sie bey derley contagiösen oder epidemischen Krankheiten, nach dem Erfordernisse der Umstände, bey dringender Gefahr und Größe des Uebels täglich, sonst aber wöchentlich den Bericht zu erstatten, ob die Ansteckung sich verbreite, wie viele Personen genesen oder gestorben seyen und zugleich die Mittel vorzuschlagen, wie dem Fortschreiten der Krankheiten vorzubeugen wäre.

§. 11. Um in der Kenntniß alles dessen zu seyn, was in Hinsicht auf das allgemeine Gesundheitswohl, auf herrschende Krankheiten und auf Sanitäts-Polizey überhaupt in jedem Monate bemerkenswerth war, haben beyde Stadt-Aerzte mit Beyziehung des Stadt-Wundarztes, in der ersten Hälfte jeden Monats an einem von dem k. k. Kreisarzte in Linz zu bestimmenden Tage, unter dem Vorsitze desselben, mit demselben eine Zusammentretung zu halten, bey welcher die gemeinschaftlichen oder besonderen Beobachtungen, Bemerkungen und Vorschläge aufzunehmen und die Resultate nebst der gutächtlichen Aeußerung, der Landesstelle vorzulegen sind. Wenn Epidemien, ansteckende Krankheiten vorkommen, können zu diesen Berathungen, die dann nach erheischender Nothwendigkeit auch in kürzeren Zeitpunkten wiederholt vorzunehmen wären, auch die übrigen ausübenden Aerzte und Wundärzte der Stadt beygezogen werden.

§. 12. Jedem Stadt-Arzte wird zur besonderen Pflicht gemacht, auf die in seinem Bezirke befindlichen Findlinge, sowohl in Hinsicht ihrer Verpflegung, Wartung als Gesundheit die nothwendige Aufsicht zu führen und im Falle entdeckter Gebrechen dem Magistrate die Anzeige zu machen. Jeder Stadt-Arzt hat die in seinem Stadt-Bezirke in den Wohnungen der Zieh-Aeltern befindlichen Findlinge in ihren Krankheiten zu behandeln. Jeder Stadt-Arzt hat in jeder Jahreshälfte einmal bey allen in seinem Stadt-Bezirke befindlichen Findlingen Nachsicht zu pflegen, daher ihm der Magistrat die Listen der in seinem Stadt-Bezirke befindlichen Findlinge periodisch zufertigen wird und die Stadt-Aerzte haben daher auch die periodisch einzureichenden Ausweise über den Stand der Findlinge mitzufertigen.

§. 13. Da die physische Erziehung der Kinder und der Jugend überhaupt so allgemein auf die künftige nächste Generation einwirkt, so ist auch diese ein Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der Stadtärzte. Wenn selbe dabey bedeutende Mißbräuche oder Gebrechen wahrnehmen sollten, die offenbar nachtheilig auf die Gesundheit und Entwickelung des künftigen Staatsbürgers einwirken, so ist es die Pflicht der Stadtärzte diese der betreffenden Behörde anzuzeigen; eben so ist vorzüglich auf die gesunde Beschaffenheit der Lehrzimmer in den Schulen zu sehen; hieher gehört ferner auch die Aufsicht über das Spielzeug der Kinder; dasselbe gilt auch von allen herrschenden Moden in der Bekleidung, wenn selbe als gesundheits-schädlich anerkannt werden.

§. 14. Die Stadtärzte haben eine anhaltende thätige Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Lebensmittel zu richten; hieher gehören alle Gattungen Fleisch, Fische, Mehl, Brot, Butter, Schmalz, Eyer, Milch, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Trinkwasser, Wein, Bier, Branntwein, Rosoglio, Essig u. s. w.; findet daher der Stadtarzt irgend eine schlechte, der Gesundheit der Menschen schädliche Beschaffenheit derselben, so hat er hievon gleich dem Magistrate die Anzeige zu machen. In dieser Beziehung stehen besonders öffentliche Gast-, Wein-, Bier-, Kaffee- und Branntwein-Häuser unter strenger Aufsicht, nicht nur in Absicht auf die Qualität und die vorkommenden gesundheits-schädlichen Verfälschungen der Speisen und Getränke, sondern auch rücksichtlich der hiezu verwendeten Geschirre und Werkzeuge. Unverzinnte kupferne oder messingene Kochgeschirre, so wie derley zum Branntweinbrennen, Essigsieden und Aufbewahren und in Weinschenken verwendeten Werkzeuge und Gefäße sind wegen ihrer allgemein anerkannten Schädlichkeit streng verbothen. Alle an den Stadtarzt in Betreff dieser Gegenstände gelangenden Anzeigen hat jeder derselbe in seinem Bezirke schnell zu untersuchen, und hievon ohne Verzug dem Magistrate Bericht zu erstatten. Vorzüglich wird sich auch in Ansehung des Verkaufes der Schwämme, die mit dem Circular vom 4. Sept. 1818, Zahl 11067, kundgemachte Regierungs-Verordnung vom 27. Aug. 1818, Zahl 16332, gegenwärtig zu halten seyn.

§. 15. Alle Jahre ein Mahl, und wenn es nöthig ist, auch öfter hat jeder Stadtarzt in seinem Bezirke die Material-Handlungen, denen der Gift-Verkauf allein zusteht, so wie die Dürrkräuter-Händler unvermuthet zu untersuchen, ob sie sich in der Aufbewahrung und bey dem Verschleiße genau nach den in der Regierungs-Verordnung vom 1. Juny 1826, Zahl 13286, vorgeschriebenen Vorsichten benehmen; die erhobenen Gebrechen hat er sodann sowohl in einem an den Magistrat als an die Polizeydirection abzugebenden Berichte aufzuführen.

§. 16. Es ist eine fernere Obliegenheit der Stadtärzte, auf die Beschaffenheit der Atmosphäre, in sofern sie sich durch veranlaßte Einflüsse zum Nachtheile der Gesundheit verändert und schädlich gemacht hat, stets ihre Aufmerksamkeit zu richten. Hieher gehören: Unrei-

nigkeit auf öffentlichen Plätzen, Straßen und in Häusern, schädliche, die Luft verderbende Ausdünstungen bey verschiedenen Gewerben, die meistens aus Vernachlässigung der nöthigen Reinlichkeit oder der bestehenden Vorschriften entstehen, als: bey Schlacht- und Fleischbänken, bey Fleischselchern, Gerbern, Seifensiedern, Leim- und Biersiedern, Ueberfüllung der Senkgruben, Verstopfung der Unraths-Kanäle in den Häusern, Hemmung der Abflüsse des Wassers auf der Straße, Merkurial-Dämpfe bey Vergoldern, Bronce-Arbeitern in sehr beengten, dem Luftzuge nicht offen genug stehenden Lokalitäten. Eben so wird der Stadtarzt darauf zu sehen haben, daß außer dem allgemeinen Schlachthause an der Donau, und ohne vorläufiger Beschau von einem dazu beeideten und bestellten Fleisch-Beschauer kein Vieh geschlachtet werde, nicht minder wird derselbe auf die Reinlichkeit des Schlachthauses zu dringen haben. Eben so unterliegen die öffentlichen Marktplätze des Bezirkes, auf welchen die verschiedenen Viktualien verkauft werden, in Ansehung der Reinlichkeit, der Obsorge und Beobachtung der Stadtärzte.

§. 17. Es ist die Pflicht der Stadtärzte, in ihren zugewiesenen Bezirken auf die Beschaffenheit der Häuser und Wohnungen, dann jener Lokalitäten überhaupt, in denen ein größerer Zusammenfluß und ein längerer Aufenthalt von Menschen Statt findet, als: öffentliche Orte, Spaziergänge, Erziehungs-, Kommunitäts-, Versorgungs- und Krankenhäuser, Gefängnisse, Straforte, Theater, Kirchen, Schulen u. s. w. ein wachsames Auge zu haben, so wie alle wesentlichen Gebrechen bey allen Gebäuden oder Baufälligkeiten, durch welche die persönliche Sicherheit und Gesundheit der Bewohner und der Vorübergehenden gefährdet wird, wenn selbe davon in Kenntniß gesetzt werden, dem Magistrate mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

§. 18. Bey neuen Gebäuden haben dieselben vorzüglich darauf zu sehen, daß das Mauerwerk so wie der Anstrich der Thüren und Fenster vollkommen ausgetrocknet, die zu bewohnenden Zimmer und Gemächer in vollkommen fertigen Stande seyen, daß die in feuchten finsteren Winkeln angebrachten Zimmer nicht bewohnt, sondern zu anderen Zwecken verwendet werden, wo sie weniger auf die Gesundheit einwirken können; daß das Haus vor der Ertheilung des Bewohnungs-Konsenses mit den nöthigen Gängen und Treppen, und diese mit den erforderlichen Geländern versehen, die Brunnen, Senkgruben und Keller-Eingänge gehörig verwahrt seyen. Ueber alle diese Gegenstände hat der Stadtarzt bey der Sanitäts-Beschau seine Bemerkungen zu Protokoll zu geben. Bey neu zu wählenden Bau-Plätzen ist darauf zu sehen, daß sie die zu einer gesunden Wohnstätte erforderlichen Bedingnisse haben, als: trockenen, festen Baugrund, eine dem Luftzuge offene Lage, gehörigen Abhang zum Abflusse der Feuchtigkeit, reines Trinkwasser. Bey den Bau-Plänen zu neuen Häusern ist darauf zu sehen, daß die Mauern die gehörige Dicke haben, um gegen Kälte und Hitze Schutz zu geben, daß die Wohnzimmer, wenn es anders möglich ist, gegen die Sonnenseite angebracht werden, damit das unterste Geschoß hoch genug über dem Erdboden angebracht werde, um vor der Feuchtigkeit bewahrt zu seyn.

§. 19. Gähe oder zweydeutige Todfälle hat der betreffende Stadtarzt dem Magistrate anzuzeigen und denselben um die Vornahme der gerichtlichen Leichen-Eröffnung anzugehen. Bey gähen Unglücksfällen hat jeder der Stadtärzte die Verpflichtung, sich sogleich zu dem Beschädigten zu verfügen und Alles anzuordnen, was zu dessen Rettung erforderlich ist, wobey zugleich bemerkt wird, daß der Rettungs-Apparat für Scheintodte bey dem Stadtwundarzte aufbewahrt sey, zu welchem Ende jedem Stadtarzte ein Schlüssel zu dem diesfälligen Kasten durch den Magistrat übergeben wird. Ueber das in derley Fällen Befundene und Veranlaßte ist die berichtliche Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§. 20. Die genaue Besorgung der Todtenbeschau ist dem ersten Stadtarzte zugewiesen; bey ihm sind täglich die Todtenbeschau-Zettel zu hinterlegen; er hat selbe sogleich durchzusehen und dabey anzumerken, welche Stücke vom Bettgewand und andere die Ansteckung verbreitende Fahrnisse nach dem bestehenden Normale verbrannt, gereinigt oder gelüftet werden sollen. Dieses Geschäft hat er dem Stadtwundarzte aufzutragen und genau darüber zu wachen, daß es gehörig vollzogen werde. Jede Fahrlässigkeit hat er sogleich zu rügen oder der Behörde anzuzeigen, durch die tägliche Einsicht eben dieser von den Aerzten ausgestellten Sterbe-Zettel und Zeugnisse muß er sich in beständige Kenntniß jener Krankheiten setzen, welche vorherrschend und zahlreichere Sterbfälle veranlassen, um auf diese Art den Anfang einer Contagion zu entdecken und der Behörde zur Kenntniß zu bringen, ferner um unbefugte Aerzte, die sich mit Kuren abgeben und Todtenzettel ausstellen oder die den Leichenbeschauern durch Relationen der Partheyen bekannt werden, dem Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen. Die ihm auf diesem Wege durch den Todtenzettel der Beschauer, durch die eingeschickten dergleichen Zettel der Krankenhäuser der barmherzigen Brüder so wie der Elisabethienerinnen und der übrigen Kranken- und Versorgungs-Anstalten so wie der gerichtlichen Beschau bekannten Verstorbenen hat er mit ihren Krankheiten und dem Sterbetage in

eine Tabelle einzutragen und nach dem Verlaufe eines jeden Monats, längstens bis zum 10. Tage des nächstfolgenden bey der Landesstelle einzureichen. In der Einbegleitung dieser Tabelle hat er die diesfalls gemachten Bemerkungen über den allgemeinen Gesundheitszustand oder Anzeigen und Vorschläge, welche darauf Bezug haben, beyzufügen. Im Zusammenhange mit dieser Aufsicht steht die Oberaufsicht über den hiesigen Leichenhof und die vorgeschriebene Beerdigungs-Ordnung. In dieser Beziehung hat der Stadtwundarzt, dem bey Anweisung der Plätze zu den Extra-Gräbern die beständige Aufsicht über den Leichenhof obliegt, dem ersten Stadtarzte über das Betragen der Todtengräber und Todtenträger und den Zustand des Leichenhofes alle Monate mündlichen Rapport abzustatten. Vorkommende Gebrechen sind alsogleich abzustellen und die pflichtwidrig Handelnden dem Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 21. Ueber die Blattern und Kuhpocken hat der erste Stadtarzt besonders zu wachen. Jeder Stadtarzt hat übrigens die Vaecination in seinem Bezirke nach der vorgeschriebenen Ordnung vorzunehmen. Sämmtliche Impfärzte in der Stadt Linz haben dem ersten Stadtarzte ihre Impftabellen jedes Jahr zu übergeben, deren Resultat selber jährlich dem Kreisamte vorzulegen hat. Bey dem Ausbruche der wahren Blattern, sie mögen einzeln (selbst wenn nur ein einziger Blattern-Kranker sich vorfände) oder epidemisch vorkommen, ist sogleich die Anzeige an den Magistrat zu machen, damit die diesfalls gesetzlichen Maßregeln ohne Verzug vorgekehrt werden können. Ueber die Befolgung der Vorschriften bey ausbrechenden natürlichen Blattern, als: die Aushängung der Warnungs-Tafel u. s. w. hat jeder Stadtarzt in seinem Bezirke genau zu wachen; auch hat er in zweyfelhaften Fällen, besonders, wo Blattern nach geimpften Kuhpocken folgen sollten, oder wo andere Ausschläge für ächte Blattern gehalten werden, alle Umstände genau und im Erforderungsfalle mit Zuziehung mehrerer Kunstverständiger zu untersuchen.

§. 22. Die Gesundheit der Thiere hat ebenfalls ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und Beobachtung der Stadtärzte zu seyn, dieselben haben, wenn ihnen Krankheiten unter denselben vorkommen, den Magistrat davon in Kenntniß zu setzen. Das nämliche liegt ihnen ob, wenn sie von der Existenz einer unter den Thieren in der Umgegend der Stadt herrschenden Krankheit, wie immer in Kenntniß kommen.

§. 23. Es wird jedem Stadtarzte zur besonderen Pflicht gemacht, es dem Kreisamte in wichtigen Fällen sogleich anzuzeigen, wenn Unterbehörden auf seine Meldung der Sanitäts-Gebrechen nicht achten und selbe nicht abschaffen sollten, bey nicht dringenden Fällen hat er dieses in seinen Monats-Bericht aufzunehmen und seine Verbesserungs-Vorschläge beyzusetzen.

§. 24. Eine vorzügliche Pflicht der Stadtärzte ist, die Armen ihres Bezirkes in ihren Krankheiten zu besorgen. Zu diesem Ende hat jeder der beyden Stadtärzte eine bestimmte Stunde des Vor- und Nachmittags durch die Zeitung öffentlich bekannt zu machen, in welcher er zu Hause den armen Kranken unentgeltlich verordnen wird. An dem Hause seiner Wohnung wird auf einer Tafel angedeutet stehen, daß hier der Stadtarzt wohne. Jedem sich meldenden Armen hat er mit Sanftmuth anzuhören, gehörig zu untersuchen und ihm Rath und Ordination zu ertheilen. Arme Kranke, welche wegen der Beschaffenheit und Schwere ihrer Krankheit außer Stande sind, persönlich bey ihm die Ordination einzuholen, ist er schuldig, alsogleich nach geschehener Meldung in ihrer Wohnung zu besuchen und ihnen zu ordiniren. Von jenen, welche zur Aufnahme in die Spitäler geeignet sind, hat er mittelst schriftlicher Anweisung die zu verfügende Aufnahme in selbe zu veranstalten; jene arme Kranke aber, welche zur Spitals-Aufnahme nicht geeignet sind, hat er fortwährend in ihrer Krankheit ärztlich zu behandeln. Kömmt ein Stadtarzt in die Kenntniß, daß irgendwo in seinem Bezirke ein hilfloser Kranker ist, so hat er denselben aufzusuchen und einzuleiten, daß er in eines der Krankenhäuser überbracht werde. Uebrigens bleibt die Verschreibungsart für arme Kranke bey der bisherigen Ordnung; der Tauf- und Zunamen des Kranken, die Hausnummer seiner Wohnung und die die Armuth bezeugende Unterschrift des betreffenden Armenvaters des Bezirkes so wie des geistlichen Seniors der Pfarre werden auf das Receept gesetzt, worauf die Arzney aus der Apotheke abgegeben und in Rechnung für arme Kranke gebracht wird.

§. 25. Ueber sämmtliche Ereignisse, welche der Sanitäts-Wirkungskreis umfaßt, hat jeder Stadtarzt alle Monate einen vollständigen Bericht dem Magistrate vorzulegen und zugleich demselben seine Vorschläge in Betreff der Gesundheits-Polizey aufzuführen; eben so hat jeder Stadtarzt am Ende des Jahres einen Hauptbericht über alle Sanitäts-Ereignisse des ganzen Jahres in der vorgeschriebenen Form vorzulegen, welcher dann dem Kreisamte einzureichen ist.

§. 26. Endlich wird beyden Stadtärzten zur Pflicht gemacht, bey sich ergebenden Fällen eines Auftrages sich in ihren Dienstleistungen wechselseitig zu suppliren. Da aber die vielen, den öffentlichen Gesundheits-Zustand betreffenden Geschäfte die immerwährende Gegenwart eines Stadtarztes nothwendig machen, so dürfen niemals

beyde Stadtärzte zugleich abwesend seyn; tritt jedoch der Fall ein, daß sich der Eine oder der Andere aus der Stadt entfernen muß, so hat er seinen Amts-Collegen hievon zu benachrichtigen und ihm seine Amtsgeschäfte zu übergeben. Zu einer über drey Tage dauernden Abwesenheit muß die Bewilligung der Landesstelle eingeholet werden. In Fällen endlich, wo ein Stadtarzt außerhalb den Stadt-Bezirken ämtlich verwendet wird, gehören demselben die Fuhrkosten und normalmäßigen Diäten.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. Dezember 1826, Zahl 5267.

Instruction für den bey dem k. k. Stadt- und Landrechte verwendeten Stadtarzt (den gerichtlichen Arzt).

§. 1. Die Aufträge und Untersuchungen, die ihm von dem k. k. Stadt- und Landrechte gegeben werden, hat er mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen und darüber seine kunstgemessenen Gutachten abzugeben. §. 2. Hat er über die Gesundheit der Gefangenen in dem Kriminal-Gefängnisse zu wachen. Er hat auf Alles zu sehen, was auf den Gesundheits-Zustand der Gefangenen Einfluß hat. Er hat von Zeit zu Zeit die Arreste zu besuchen, über die Handhabung der Reinigung daselbst zu wachen, öfter die Speisen und das Brot zu kosten, und in wiefern er etwas der Gesundheit Nachtheiliges findet, es sogleich abzustellen oder dem k. k. Stadt- und Landrechte anzuzeigen. §. 3. Hat er sich wöchentlich wenigstens drey Mal, nöthigen Falles auch täglich zu einer bestimmten Stunde in die Gefängnisse zu verfügen, und das, was seines Amtes ist, zu vollführen. Zu einem erkrankten Gefangenen gerufen, hat er bey Tag und Nacht ungesäumt zu erscheinen. Die Gefangenen, welche ihm bey diesem Besuche von dem Gefangenwärter als krank oder unpäßlich gemeldet werden, hat er zu untersuchen, den Unpäßlichen die nöthigen Arzneyen und Diäten mit beständiger Hinsicht auf die so nöthige Oekonomie zu verordnen und die Fieberkranken oder die mit ansteckenden Krankheiten, als: Lustseuche, Krätze u. dgl. behafteten, sogleich nach gemachter Anzeige und ertheilter Bewilligung des k. k. Stadt- und Landrechtes, in ein Krankenhaus bringen zu lassen. Ueber den Zustand der Gefängnisse in medicinischer Hinsicht und über die bemerkten Gebrechen oder vorzuschlagenden Verbesserungen hat er wenigstens alle Vierteljahre einen Bericht an die Landesregierung zu erstatten. § 4. Die kranken oder unpäßlichen Gefangenen hat er mit jenem humanen Ernste zu behandeln, der dieser Klasse von Menschen gebührt; dabey aber hat er sich in nichts zu mengen, was die Gesundheit der Gefangenen nicht betrifft, noch viel weniger darf er sich mit ihnen in Privatsachen einlassen oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben mißbrauchen. §. 5. So wie es seine Pflicht ist, über die Zulässigkeit der den Inquisiten während ihrer Untersuchung andiktirten Strafe, in Bezug auf ihren Gesundheits-Zustand sein gewissenhaftes Gutachten abzugeben, eben so ist es seine Pflicht, über die Ordnung der Straf-Protokolle zu wachen. §. 6. Ueber alle seine Amtsverrichtungen hat er, gemäß seines Eides, als Arzt und Staatsbeamter, die größte Verschwiegenheit zu beobachten. §. 7. Der Stadtwundarzt (zugleich Kriminalwundarzt) und die für das k. k. Stadt- und Landrecht angestellte Hebamme, ist in Amtssachen zur Parition an ihn angewiesen; er hat darauf zu sehen, daß dieselben ihre Pflichten genau erfüllen, widrigen Falls hat er sie, nach vorausgegangener fruchtloser Zurechtweisung, dem k. k. Stadt- und Landrechte anzuzeigen. §. 8. Da die erwähnten Amtsverrichtungen seine immerwährende Gegenwart in der Stadt unumgänglich erheischen, so darf er sich von Linz niemals entfernen, ohne seinen Amts-Collegen, den zweyten Stadtarzt, hievon zu benachrichtigen und ihm seine Amtsgeschäfte zu übertragen. Sollte jedoch seine Entfernung von Linz über drey Tage dauern, so hat er vorher um die Bewilligung dazu bey der Landesstelle einzukommen. §. 9. In allen Verhinderungsfällen ist der zweyte Stadtarzt angewiesen, ihn zu suppliren, so wie er hingegen auch wieder den zweyten Stadtarzt zu suppliren hat. Falls er aber wegen eigener Geschäfte jene gehörig zu besorgen außer Stande wäre, hat er die Anzeige hievon an die Landesstelle zu machen. §. 10. Wenn der Dienst seine Gegenwart außer dem Stadtbezirke fordert, hat er die Vergütung des Fuhrlohnes anzusprechen. In Amtsgeschäften außerhalb dem Kommissariats-Bezirke Linz sind ihm die normalmäßigen Diäten und Fuhrkösten bemessen. §. 11. Alle Zeugnisse, Gutachten u. dgl. sie mögen arme oder bemittelte Partheyen betreffen, ist er verbunden, unentgeltlich auszustellen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. Dezember 1826, Zahl 5267.

Für die Stadt Salzburg werden zwey Stadtärzte aufgestellt; der erste Stadtarzt daselbst hat 400 fl., der zweyte Stadtarzt dagegen 300 fl. jährlich zu beziehen. — Die Instruction dieser beyden Stadtärzte lautet folgendermaßen:

§. 1. Die k. k. Kreishauptstadt Salzburg wird rücksichtlich der öffentlichen Sanitätspflege in zwey Bezirke, nämlich in den diesseits und in den jenseits des Salzachflusses gelegenen Bezirk getheilt.

§. 2. Der am linksseitigen Ufer des Flusses gelegene Theil der Stadt wird dem ersten, dagegen der am rechten Ufer der Salzache gelegene Antheil dem zweyten Stadtarzte zur Obsorge überwiesen.

§. 3. Jeder Stadtarzt hat wo möglich im Mittelpunkte seines Bezirkes zu wohnen, seine Wohnung und die Stunden, in welchen er täglich zu treffen ist, durch die Zeitung öffentlich bekannt zu machen und auch durch eine Anschlagstafel am Hause zu bezeichnen.

§. 4. Die Verpflichtungen und Obliegenheiten eines jeden Stadtarztes beruhen überhaupt in der genauesten Kenntniß aller das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Verordnungen so wie in der steten Aufsicht, daß diese von Jedermann pünktlich befolgt werden, insbesondere aber sind selbe dreyfach, je nachdem er nämlich für das Gesundheitswohl der Stadtbewohner unmittelbar zu sorgen hat oder nur mittelbarer Weise zu diesem Zwecke von der Polizeybehörde in Anspruch angenommen oder endlich, wenn er zur Amtshandlung in gerichtsärztlicher Hinsicht aufgefordert wird.

§. 5. Er ist dem Stadtmagistrate untergeordnet, und allen ihm von selbem ertheilten Aufträgen den pünktlichsten Gehorsam schuldig, übrigens auch verpflichtet, den ihm vom k. k. Polizey-Oberkommissariate oder vom k. k. Stadt- und Landrechte zukommenden Weisungen unverzüglich gehörige Folge zu leisten.

§. 6. In seiner Eigenschaft als Stadtphysikus ist er der Vorgesetzte aller innerhalb seines Bezirkes praktizirenden Sanitäts-Individuen, mit alleiniger Ausnahme der k. k. Professoren im Anbetrachte ihrer speziellen Obliegenheiten, und in dieser Stellung ist er verbunden, selbe in der, den allerhöchsten Medicinal-Gesetzen entsprechenden Erfüllung ihrer Pflichten fortan genau zu überwachen, diesfalls wahrgenommene Mängel oder Unzukömmlichkeiten durch wohlwollende Ermahnungen zu beseitigen, oder wenn letztere nicht fruchten sollten, mittelst einer schriftlichen Anzeige zur Kenntniß des Magistrates zu bringen.

§. 7. Hinsichtlich des seiner besonderen Obsorge und Aufmerksamkeit anvertrauten allgemeinen Gesundheitszustandes der Bewohner seines Bezirkes muß er sich stets eifrigst angelegen seyn lassen, Alles was auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere einen nachtheiligen Einfluß zu nehmen vermag, demnach vorzüglich die Lebensweise der Einwohner gleichwie ihre Sitten, Gewohnheiten, Nahrungszweige u. s. w. genau kennen zu lernen, um die etwa nöthigen Vorschläge zur Verminderung oder gänzlichen Hinwegräumung derley schädlicher Einflüsse bey dem Stadtmagistrate und bey dem Polizey-Oberkommissariate machen zu können.

§. 8. Es ist demnach eine besondere Obliegenheit des Stadtarztes auf die Beschaffenheit der Atmosphäre, in so fern sie sich durch irgend ein eigenthümliches Verderbniß zum Nachtheile der Gesundheit verändert hat, stets seine gespannteste Aufmerksamkeit zu richten. Unmittelbare Gegenstände der letzteren sind: Schädliche, die Luft verpestende Ausdünstungen verschiedener Gewerbe, wenn nämlich die erforderliche Reinlichkeit oder das gehörige Verfahren nicht beobachtet wird, vorzüglich bey Schlachthäusern und Fleischbänken, bey Fleischselchern, Gerbern, Seifen- und Leimsiedern, in Bierbrauereyen und Branntweinbrennereyen; ferner gehören anher Mercurialdämpfe bey Vergoldern und Bronce-Arbeitern in sehr beengten, dem Luftzuge nicht offen genug stehenden Lokalitäten, Unreinigkeit auf öffentlichen Plätzen, Straßen und in Häusern, Ueberfüllung der Senkgruben, Verstopfung der Unrathskanäle in den Häusern, Hemmung vom Abflusse des Wassers auf den Straßen u. s. w.

§. 9. Er hat auch eine anhaltende und thätige Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Lebensmittel, aller Eßwaaren und Getränke zu richten und wenn er in dieser Beziehung irgend ein Bedenken findet, die Anzeige hievon sogleich zu erstatten. Deshalb stehen besonders die öffentlichen Gast-, Wein-, Bier-, Kaffee- und Branntweinhäuser unter strenger Aufsicht, nicht nur im Bezuge auf die Qualität und die der Gesundheit nachtheiligen Verfälschungen der Speisen und Getränke sondern auch im Anbetrachte der hiezu verwendeten Geschirre und Werkzeuge. Kochgeschirre aus Messing oder schlecht verzinntem Kupfer oder derley Gefäße zur Aufbewahrung des Weines, Branntweines oder Essiges sind streng verbothen. Eben so ist der Verkauf der Schwämme gleichwie jener des unreifen Obstes jederzeit sorgfältig zu überwachen. Alle Anzeigen, welche dem Stadtarzte in Betreff dieser Gegenstände zukommen, hat derselbe schleunigst zu untersuchen, worüber er sodann eben so schnell Bericht zu erstatten nicht unterlassen wird.

§. 10. Der Stadtphysikus ist nicht minder auch verpflichtet, auf die Beschaffenheit der Gebäude und Wohnungen, dann jener Lokalitäten überhaupt, woselbst ein größerer Zusammenfluß und ein längerer Aufenthalt von Menschen Statt findet, somit auf den Zustand aller öffentlichen Orte, namentlich der Spaziergänge, Theater, Kirchen, Schulen u. s. w. ein wachsames Auge zu haben, gleichwie alle wesentlichen Gebrechen bey Wohnhäusern, besonders aber Baufälligkeiten, welche die persönliche Sicherheit und Gesundheit der Bewohner oder Vorübergehenden zu gefährden im Stande sind, so bald er in seiner ämtlichen Stellung zur Kenntniß derselben gelangt, dem Magistrate und k. k. Polizey-Oberkommissariate unverzüglich anzuzeigen.

§. 11. Bey neuen Gebäuden hat er insbesondere darauf zu sehen, daß das Mauerwerk so wie der Anstrich der Thüren und Fensterrahmen vollkommen trocken sey, daß die in feuchten, finstern Winkeln gelegenen Stuben nicht bewohnt, sondern zu anderen Zwecken verwendet werden, wodurch sie nicht so nachtheilig auf die Gesundheit einwirken können. Ueber alle diese Gegenstände hat der Stadtarzt seine Bemerkungen bey der Häuserbeschau zu Protokoll zu geben. Bey der Wahl neuer Bauplätze ist endlich auch darauf zu sehen, daß sie die zu einer gesunden Wohnstätte erforderlichen Bedingnisse haben, wobey vorzüglich auf einen trockenen festen Baugrund, eine dem Luftzuge offene Lage, gehöriger Fall des Bodens zum Abflusse der Feuchtigkeit und auf reines Trinkwasser zu sehen ist, gleichwie er bey den Bauplänen zu neuen Wohnhäusern darauf Bedacht nehmen soll, fürzusorgen, daß die Wohnzimmer, so fern es nur immer möglich ist, an der Sonnenseite angebracht werden und daß das unterste Geschoß hoch genug über der Erde angelegt werde, um vor dem Eindringen der Feuchtigkeit verwahrt zu seyn.

§. 12. Im Anbetrachte der unmittelbaren Aufsicht über den Gesundheitszustand hat der Stadtarzt den Gang der Krankheiten, besonders aber ihren vorwaltenden Charakter genau zu beobachten und ein vorzügliches Augenmerk auf die vorherrschenden Krankheitserscheinungen zu richten. Um daher zur Kenntniß von allen dem zu gelangen, was im Bezuge auf das allgemeine Gesundheitswohl, auf die am häufigsten vorkommenden Krankheiten und auf Sanitätspolizey überhaupt im Laufe eines jeden Monates bemerkenswerth war, haben die Stadtärzte unter Beyziehung der beyden Spitalärzte und des Stadtwundarztes binnen 8 Tagen nach dem Ablaufe des Monates eine Zusammentretung und Berathung unter dem Vorsitze des Kreisarztes abzuhalten. Wenn Epidemien oder Viehseuchen ausbrechen, sollen zu diesen Conferenzen, welche nach dem Maße der Nothwendigkeit in angemessenen kürzeren Fristen wiederholt vorzunehmen sind, auch die übrigen ausübenden Aerzte und Wundärzte der Stadt beygezogen werden.

§. 13. Ueber diese Berathungen ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in diesem der während des verflossenen Monates beobachtete Krankheits-Charaeter nebst den vorgekommenen Erkrankungsformen und das bey denselben am Meisten bewährt gefundene Heilverfahren anzugeben; endlich sind hierin die vorgefallenen medicinisch-polizeylichen Ereignisse und die etwa bemerkten gesundheitswidrigen Gebrechen sammt den zur Abhilfe führenden Vorschlägen namhaft zu machen.

§. 14. Sind diesen Sanitäts-Individuen besondere und merkwürdige Krankheitsfälle vorgekommen, so sind die hierüber verfaßten Krankheitsgeschichten dem Protokolle beyzuschließen.

§. 15. Dem Protokolle für den letzten Monat im Jahre sind stets die mit der Regierungs-Verordnung vom 16. Nov. 1833, Z. 21884, vorgeschriebenen Protokolle der Stadtärzte so wie des Stadtwundarztes über die in der öffentlichen Armen-Krankenpflege während des entwichenen Jahres behandelten Individuen beyzulegen.

§. 16. Gleichzeitig sind die ganzjährigen Relationen der in den Heilanstalten und Versorgungs-Instituten verwendeten Aerzte und Wundärzte diesem Berathungs-Protokolle anzuschließen.

§. 17. Diese Protokolle hat das k. k. Kreisamt binnen 14 Tagen nach dem Ablaufe eines jeden Monates zur Einsicht zu nehmen; findet dasselbe aus Anlaß dieser Eingaben eine besondere Verfügung nothwendig, so ist diese ungesäumt einzuleiten.

§. 18. Besagte monatliche Protokolle sind vom k. k. Kreisamte vierteljährig mit dem Quartals-Sanitätsberichte als unentbehrliche Beylagen desselben der Landesstelle vorzulegen.

§. 19. Gewahrt der Stadtarzt den Eintritt einer Contagion oder Epidemie, so hat er die Meldung hievon und zwar schriftlich und ohne Verzug bey dem Magistrate zu machen, damit die dagegen erforderlichen Maßregeln noch bey guter Zeit getroffen werden können. Bey einer solchen Anzeige hat er jederzeit die Art und Weise der Entstehung des Uebels nicht minder endlich die nachweislichen oder doch muthmaßlichen Bedingungen und Ursachen desselben darzustellen, gleichzeitig aber auch die angemessenen Vorkehrungen in Antrag zu bringen und die Nothwendigkeit derselben genau und wissenschaftlich begründet nachzuweisen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß er in derley Fällen öftere Nachsicht wegen des Vollzuges und der gehörigen Handhabung der getroffenen Verfügungen zu pflegen, bey dringender Gefahr und Größe des Uebels täglich, sonst aber wochentlich einen mit der vorschriftmäßigen Kranken-Standtabelle belegten Bericht über den Gang der Krankheit mit ferneren, den Umständen angemessenen Vorschlägen zu erstatten habe.

§. 20. Die durch besondere Anzeigen oder durch seine Praxis ihm bekannt gewordenen unbefugten Verkäufer von Arzneyen, besonders aber von Geheimmitteln hat er eben so wie Fälle, in welchen Apotheker, Wundärzte oder Hebammen den ihnen gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreis überschritten haben, allsogleich dem Magistrate schriftlich zu melden.

§. 21. Eben deßhalb soll er aber auch alle Jahre einmal und wenn es nöthig ist, auch öfter die Vorräthe sämmtlicher Material- und Spezereywaaren-Krämer

und der Kräuterhändler seines Bezirkes in Begleitung einer Magistratsperson genau untersuchen, um zur Ueberzeugung zu gelangen, daß kein gesetzwidriger Arzneyverkauf Statt finde und ob namentlich der Giftverschleiß mit genauer Beobachtung der dießfälligen Vorschriften gehandhabt werde. Den hierauf Bezug nehmenden Untersuchungsbefund hat er dem letzten Monats-Rapporte eines jeden Jahres beyzuschließen.

§. 22. Gähe und bedenkliche Todesarten oder Unglücksfälle und Beschädigungen hat ein jeder der Stadtärzte schleunigst dem Magistrate zur weiteren Verfügung schriftlich anzuzeigen, noch etwa mögliche Rettungsversuche bey Verunglückten alsogleich selbst einzuleiten und hiezu den auf dem Rathhause verwahrten Rettungsapparat, dessen brauchbare Erhaltung der erste Stadtarzt sich angelegen seyn lassen, und nöthigen Falles auf Kosten des Armeninstitutes durch den Magistrat vermitteln soll, herbey holen zu lassen.

§. 23. Zur Vornahme einer gerichtlichen Section aufgefordert, wird der in seiner Eigenschaft als Gerichtsarzt hiefür besonders verpflichtete erste Stadtphysikus nicht nur das Untersuchungs-Protokoll der Instruction zufolge genau aufnehmen, sondern auch das hiernach zu entwerfende Gutachten unter dem Rückschlusse des Protokolls längstens binnen 24 Stunden erstatten.

§. 24. Derselbe hat ferner gleichfalls ausschließend die Sorge hinsichtlich des gehörigen Ganges der Leichenbeschau zu tragen; er soll deshalb, das nach dem Verlaufe eines jeden Monates bey ihm einlangende Todtenbeschau-Protokoll des Stadtwundarztes genau durchsehen und den Letzteren über die darin etwa vorkommenden Unrichtigkeiten und Mängel belehren; entdeckt er aber dem ohngeachtet mehrere Male die nämliche Fahrlässigkeit, so ist er verpflichtet, hievon die Anzeige dem Magistrate zu erstatten.

§. 25. Der erste Stadtarzt soll sich auch vorzüglich die thunlichste Verbreitung der Schutzpocken-Impfung angelegen seyn lassen, demnach hat er die Vaccination aller in dem am Schlusse des Monates März ihm vom Magistrate zukommenden Verzeichnisse nachgewiesenen impfbedürftigen Individuen des eigentlichen Stadtbezirkes selbst zu besorgen und den gehörigen Vorgang des Stadtwundarztes bey der Impfung in den Vorstädten sorgfältig zu überwachen.

§. 26. Das Erscheinen der Blatternkrankheit hat ein jeder von beyden Stadtärzten bey der Entdeckung des ersten Falles dieser Art dem Magistrate anzuzeigen und alle Maßregeln, welche geeignet sind, die weitere Verbreitung dieses Uebels zu verhindern, entweder selbst unmittelbar einzuleiten, oder zur Ausführung derselben in Antrag zu bringen.

§. 27. Dem Stadtarzte wird übrigens zur besonderen Pflicht gemacht, auf die in seinem Distrikte unterbrachten Findlinge die nöthige Aufsicht sowohl im Anbetrachte, ihrer Pflege und Erziehung als auch hinsichtlich ihrer Gesundheit zu pflegen, so daß er sie bey Erkrankungsfällen in den Wohnungen ihrer Zieh-Aeltern zu behandeln hat. Er soll also auch in jeder Jahreshälfte einmal bey allen Findlingen seines Bezirkes eine genaue Nachsicht vornehmen, zu welchem Ende er auch ein Verzeichniß der daselbst vorhandenen Findlinge vom Magistrate empfängt und den Ausweis über den Stand der Findlinge mitzufertigen verpflichtet ist.

§. 28. Eine der vorzüglichsten Obliegenheiten des Stadtarztes ist die unentgeltliche Besorgung der erkrankten städtischen Armen in Gemäßheit der Regierungs-Verordnung vom 26. November 1833, Zahl 21884, ohne jedoch hiebey die Gränzen und den Unterschied der Stadtbezirke gelten zu lassen, da es jedem armen Kranken frey steht, den einen oder den andern Stadtarzt zu wählen. Jeden mit dem von der Armeninstituts-Commission ausgefertigten Mittellosigkeits-Zeugnisse sich meldenden Kranken soll er demnach mit Sanftmuth anhören, gehörig untersuchen, und ihm, nachdem er in dem Kranken-Protokolle, welches in fortlaufender Zahl für jeden Jahrgang den Tauf- und Zunamen des Kranken, die Hausnummer seiner Wohnung und die Krankheitsform nachweisen wird, vorgemerkt worden, die nöthige Hilfe angedeihen lassen. Die Recepte für Arme sollen mit den Rubriken des Kranken-Protokolles bezeichnet, nach der gesetzlichen Ordinations-Norm verfaßt seyn, und mit dem ersten Recepte soll das Armuths-Zeugniß in die Apotheke gebracht werden, allwo die Arzney auf Rechnung der Armen-Instituts-Kasse verabreicht wird. In dringenden Fällen ist der Stadtarzt ermächtiget, die nöthigen Arzneyen auch, ohne daß ein Mittellosigkeits-Zeugniß vorliegt, zu verschreiben; doch hat er die Parthey zur nachträglichen Beyschaffung jenes Attestates anzuweisen, dessen Einlieferung der Apotheker unter sonstigem Verluste des Kostenersatzes zu fordern berechtiget ist, da er zu letzterem Behufe die einzelnen Posten der Medikamenten-Rechnung mit den Armuths-Zeugnissen zu dokumentiren hat. Diese Zeugnisse gelten für die Dauer der Krankheit jeder einzelnen Person, auf welche sie lauten und sind vom Stadtarzte mit den Nummern des Protokolles, so wie mit seiner Unterschrift zu bezeichnen; dauert jedoch die Krankheit länger als bis zum Schlusse des Vierteljahres, so hat der Kranke für die Beybringung eines neuen Zeugnisses zu sorgen. Arme Kranke, welche wegen der Beschaffenheit ihrer Erkrankung außer Stande sind, persönlich bey dem Stadtarzte zu erscheinen, soll er unverzüglich nach geschehener Mel-

dung in ihren Wohnungen besuchen, um ihnen den nöthigen Beystand zu gewähren, jene aber, welche einen sichtlichen Mangel an der erforderlichen Wartung und Pflege leiden, in das St. Johannis Spital oder aber, wenn sie mit unheilbaren Gebrechen behaftet sind, in die für sie geeignete Versorgungs-Anstalt mittelst eines diese Verfügung gehörig beurkundenden schriftlichen Gutachtens anweisen.

§. 29. Der Stadtarzt ist auch der Hausordinarius aller innerhalb seines Bezirkes vorhandenen Versorgungs-Institute, so daß demnach der erste Stadtphysikus die Irrenanstalt, das Leprosenhaus, das Bürgerspital und das St. Erharts Spital, der zweyte Stadtarzt aber das Bruderhaus und die in der Kommunstube unterbrachten Individuen zu besorgen hat. Er soll diese Institute täglich einmal zur festgesetzten Stunde besuchen, um jenen Personen, welche innerlich krank sind, die erwünschte Hilfe zu leisten, gleichwie er, wenn er in einem besonderen Falle herbey gerufen wird, zu jeder Stunde des Tages so wie der Nacht zu erscheinen verpflichtet ist. Er hat darauf zu sehen, daß das Standes-Protokoll in jeder Anstalt mit Verzeichnung des Vor- und Zunamens der einzelnen Individuen, ihres Alters, vormaligen Standes, der Form ihres Siechthumes, der Zeit des Eintrittes und jener ihres Austrittes nebst anderweiten Anmerkungen vom Wundarzte sorgfältig und richtig geführt werde. Die erforderlichen Medikamente sollen mit Bezeichnung der einzelnen Kranken nach der gesetzlichen Ordinations-Norm verschrieben und mittelst eines eigenen Buches aus der Spitals-Apotheke bezogen werden. Der Stadtarzt ist endlich gehalten, bey einem jeden in den vorbenannten Anstalten verstorbenen Individuum eine gehörige Leichen-Oeffnung vornehmen zu lassen, die Sectionsbefunde, denen eine kurze Krankengeschichte vorausgesendet werden soll, den Monatsrapporten beyzuschließen und merkwürdige pathologische Präparate dem k. k. Professor der Anatomie zur Aufstellung im Lyceal-Museum gegen Empfangsbestätigung zustellen zu lassen.

§. 30. Die Gesundheit der Thiere hat ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des zweyten Stadtarztes zu seyn, weshalb er, wenn er irgend eine Kunde vom Erscheinen einer Krankheit unter denselben erlangt, ohne Verzug den Magistrat hievon in Kenntniß zu setzen hat. Das Nämliche liegt ihm ob, wenn er die Existenz einer unter den Thieren in der Umgebung der Stadt herrschenden Krankheit erfährt. Eben deshalb ist es auch nothwendig, daß er stets ein wachsames Auge auf den Vorgang bey der Fleischbeschau richte und jeden hiebey entdeckten Unfug sogleich dem Magistrate schriftlich anzeige.

§. 31. Dieser Stadtarzt besorgt auch die dem Stadtmagistrate als der competenten Behörde in schweren Polizey-Uebertretungen unterstehenden Arreste. In dieser Beziehung hat er sich wöchentlich mindestens zwey Mal, erforderlichen Falles auch so oft er gerufen wird, in den Arresten einzufinden, woselbst er, was seines Amtes ist und die Umstände nothwendig machen, vollführen wird. Er soll insbesondere im Gefangenhause auf Alles sehen, was nur irgend einen Einfluß auf den dortigen Gesundheits-Zustand zu äußern vermag; deshalb hat er namentlich allda über die stete Erhaltung der gehörigen Reinlichkeit zu wachen, öfter die Speisen, das Brot und das Trinkwasser zu kosten, und, wenn er etwas der Gesundheit Nachtheiliges findet, es wo möglich sogleich abzustellen oder der betreffenden Behörde anzuzeigen. Die seiner ärztlichen Obsorge anvertrauten Inquisiten ist er verpflichtet, mit einem humanen Ernste zu behandeln: doch hat er sich außerdem in keine anderweiten Beziehungen zu denselben, noch viel minder in persönliche Vertraulichkeiten mit ihnen einzulassen oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt in die Gefängnisse zu mißbrauchen. Zu einem erkrankten Gefangenen herbeygerufen, hat er denselben genau zu untersuchen, die nöthigen Arzneyen nach der gesetzlichen Norm und auch die angemessene Kost zu verordnen: Fieberkranke jedoch, oder die mit ansteckenden Uebeln, z. B. mit Lustseuche, Krätze, Grind u. dgl. Behafteten, mittelst schriftlichen Gutachten zur Ueberbringung in das St. Johannis Spital beantragen. Gleichwie er gemäß seines Eides die unverbrüchlichste Verschwiegenheit hinsichtlich aller seiner Amtsverrichtungen zu beobachten hat, so ist er selbe auch im Anbetrachte der Arrestanten bey sonstiger schwerer Verantwortung zu halten schuldig. Vom Magistrate zu was immer für einem Geschäfte oder zu irgend einer Verrichtung, gleich viel, ob in rein ärztlicher oder in medicinisch-polizeylicher, oder aber in gerichtlicher Beziehung aufgefordert, hat er dem Auftrage genau und so bald als möglich zu entsprechen.

§. 32. Eben dasselbe gilt auch von den Requisitionen durch das k. k. Polizey-Ober-Commissariat, bey welchem er sich überdies zu einer festgesetzten Stunde zur Einholung der etwaigen Weisungen und zum augenblicklichen Vollzuge der dringenden Geschäfte einzufinden hat.

§. 33. Der erste Stadtphysikus hat in seiner Eigenschaft als Kriminal-Gerichtsarzt die ihm vom k. k. Stadt- und Landrechte gegebenen Aufträge und zugewiesenen Untersuchungen ebenfalls mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen und darüber seine kunstgemäßen Gutachten abzugeben, außerdem finden für diesen Stadtarzt ganz die nämlichen Obliegenheiten bey der landrechtlichen Frohnveste und wegen den Kriminal-Inquisiten Statt, wie sie vorwärts (§. 31.) rücksichtlich der

magistratischen Arreste und Gefangenen aufgezählt worden sind: nebstbey hat er sich jedoch im Anbetrachte des über die körperliche Beschaffenheit eines Inquisiten auszustellenden Zeugnisses nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches I. Theil, §§. 11., 12., 13., 14., 15., 16., 18., 20., 21. und 373., bey Gutachten über Verwundungen oder Tödtung aber nach dem II. Theile, §. 242., und in letzterer Hinsicht zuvörderst nach der besonderen Instruction vom 13. Februar 1815, zu benehmen.

§. 34. Alle ärztliche geforderten Zeugnisse und Gutachten ist jeder der Stadtärzte verbunden, ohne Unterschied der Personen oder Partheyen unentgeltlich auszustellen, ja er würde sogar strafbar werden, wenn er hiefür irgend ein Geschenk annähme.

§. 35. Muß er des Dienstes halber sich aus dem Stadtbezirke entfernen, so hat er nach den bestehenden Direktiven das Recht, den Ersatz der legal nachgewiesenen Fuhrkosten und nach Umständen auch die Diäten der 10ten Klasse mit täglichen 3 fl. 12 kr. Metallmünze anzusprechen.

§. 36. Da die Wichtigkeit der Amtsverrichtungen des Stadtarztes seine immerwährende Gegenwart in der Stadt unumgänglich erheischt, so darf er sich niemals auf länger, denn einen halben Tag ohne vorläufiger Genehmigung von Seiten des Magistrates aus der Stadt entfernen: sollte jedoch seine Abwesenheit die Dauer von drey Tagen überschreiten, so hat er die Bewilligung des k. k. Kreisamtes einzuholen. Wird er also in derley oder in anderen Fällen an der Erfüllung seiner Dienstespflichten gehindert, so soll er jederzeit ungesäumt die Anzeige hievon dem Stadtmagistrate erstatten, damit dieser die nöthigen Substitutions-Verfügungen durch die Requisition seines Amtskollegen alsogleich treffen und selbe nicht nur entweder dem k. k. Stadt- und Landrechte oder dem k. k. Polizey-Ober-Commissariate frühzeitig genug eröffnen, sondern auch höheren Ortes anzeigen und selbst nöthigen Falles allgemein kund machen lassen könne.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 5. Februar 1835, Zahl 3072, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. April 1835, Zahl 10746.

Mit seinem Amts-Eide gelobet der Stadtarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Erben und Nachfolger, so wie des österreichischen Kaiserthumes Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an ihm liegt, zu hindern und abzuwenden. Er wird dem Magistrate als seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde, dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kriminal- und der k. k. Polizeydirection in Polizey-Angelegenheiten, dem Protomedikus und dem Kreisarzte Gehorsam leisten, alle von denselben erhaltenen Aufträge mit Genauigkeit und Eifer vollziehen, Alles, was auf das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere einen nachtheiligen Einfluß äußert, entweder durch eigenes, thätiges Wirken, durch Anzeigen an die vorgesetzten Behörden oder durch das untergeordnete Sanitäts-Personale zu entfernen suchen; er wird überhaupt Alles genau und gewissenhaft befolgen, was ihm seine Amts-Instruction vorzeichnet. Er wird die medicinisch-gerichtlichen Geschäfte mit aller Verläßlichkeit und Gewissenhaftigkeit vollziehen, bey Abfassung seiner Gutachten der strengsten Wahrheitsliebe sich befleißen, die ihm anvertrauten geheimen Aufträge und Rathschläge Niemanden offenbaren, sondern stets verschwiegen halten und sich in keinem Stücke weder durch Geschenke noch durch Freundschaft oder Feindschaft gegen seine Amtspflicht zu handeln verleiten lassen. Er wird unausgesetzt beflissen seyn, sich mit allen in seinem Fache gemachten neuen bewährten Entdeckungen und Erfindungen bey Zeiten bekannt zu machen, um sie zum Wohle seiner Mitbürger anzuwenden, so wie er auch verspricht, jene merkwürdigen Fälle und Erfahrungen, die er in seinem Wirkungskreise zu beobachten und zu machen Gelegenheit haben wird, und welche zur Erweiterung oder festeren Begründung der Wissenschaft beytragen können, gleichfalls zum Wohle der Menschheit und zum Behufe seiner Kunstgenossen auf irgend eine Weise öffentlich bekannt zu machen. Endlich schwört er, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten sey oder so er es wäre, sich alsogleich davon los machen, noch auch für das Künftige in eine dergleichen geheime Gesellschaft oder Verbrüderung, unter was immer für einem Vorwande, sich einlassen werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. May 1827, Zahl 12884.

Die Ernennung der Stadtärzte wird der Landesstelle überlassen.

Allerhöchster Befehl vom 20. April 1832, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 11. May 1832, Zahl 9558, und von der k. k. Regierung am 25. Juny 1832, Zahl 16174.

m) Verpflichtungen der Stadtwundärzte.

Für die Stadt Linz wird ein Stadtwundarzt mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. Metallmünze aufgestellt. — Der Inhalt der Instruction für den Linzer Stadtwundarzt ist, wie folgt: §. 1. dem Stadtwund-

arzte liegt ob, auf die in der Stadt und Vorstadt Linz sich ereignenden und die Gesundheit oder das Leben der Menschen und Thiere betreffenden Gegenstände ein obachtsames Auge zu tragen und selbe sogleich dem Magistrate, dann dem betreffenden Stadtarzte anzuzeigen; er wird sich die diesfälligen Verordnungen eigen zu machen und dieselben pünktlich zu beobachten haben. §. 2. Der Wundarzt hat seine Wohnung und die Stunden, in welchen er täglich zu treffen ist, durch die Zeitung öffentlich bekannt zu machen, und überdieß seine Wohnung durch eine Anschlagstafel am Hause zu bezeichnen. §. 3. Der Stadtwundarzt ist dem Magistrate unmittelbar und durch denselben dem Kreisamte, in Kriminalsachen aber dem k. k. Stadt- und Landrechte untergeordnet und wird daher, den von diesen Behörden empfangenen Aufträgen pünktlich Folge zu leisten haben. §. 4. In allen dem Wirkungskreise der Polizey-Direction zugewiesenen Polizey-Angelegenheiten wird sich der Stadtwundarzt den Weisungen der k. k. Polizey-Direction zu fügen haben. §. 5. Der Stadtwundarzt hat sich bey gerichtlichen Leichenbeschauungen unter der Leitung des Stadtarztes nach der diesfalls bestehenden Instruction zu benehmen. §. 6. Wenn gähe oder zweydeutige Todfälle, Unglücksfälle, Verwundungen u. s. w. sich ereignen, so hat derselbe solche sogleich dem Magistrate und dem betreffenden Stadtarzte anzuzeigen, bey gähen Unglücks-Fällen sich sogleich zu dem Beschädigten zu verfügen und unter der Leitung des Stadtarztes dasjenige anzuwenden, was zu dessen Rettung und Erhaltung als zweckdienlich erachtet wird. §. 7. Der Stadtwundarzt hat besonders die Armen der Stadt und Vorstadt in Beziehung auf die ihm obliegenden Verrichtungen unentgeltlich zu besorgen und in besonders wichtigen Fällen, wo ärztliche Hilfe nothwendig ist, sich mit dem betreffenden Stadtarzte zu berathen; auch bey beschwerlichen Geburten wird er den armen Kranken den unentgeltlichen Beystand zu leisten haben. Erhält derselbe Kenntniß, daß irgendwo ein hilfeloser, mit äußerlichen Gebrechen behafteter Armer in der Stadt sich befindet, so hat er denselben aufzusuchen und zu behandeln, und wenn derselbe bey Hause nicht gepflegt werden kann, den Antrag zu machen, daß er in eines der Krankenhäuser nach Verschiedenheit des Geschlechtes gebracht werde. Auf die Recepte über die für Arme zum äußerlichen Gebrauche verschriebenen Arzneyen hat er den Namen und Wohnort des Kranken zu setzen, jene müssen von dem betreffenden Armenvater und Senior der Pfarre mitgefertiget seyn, worauf erst der Apotheker die verordneten Mittel abgeben und in Rechnung für Arme bringen kann. §. 8. Da der Wundarzt der Stadt zugleich für das k. k. Stadt- und Landrecht verwendet wird, so hat selber Aufträge und Untersuchungen, die ihm von dem k. k. Stadt- und Landrechte gegeben werden, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen und darüber seine kunstgemessenen Gutachten abzugeben. Er hat in Krankheitsfällen der Gefangenen denselben bey jeder Stunde des Tages und der Nacht den erforderlichen Beystand mit aller Sorgfalt zu leisten, sich aber in nichts zu mengen, was den Gesundheitszustand der Gefangenen nicht betrifft, noch weniger wird er sich mit denselben in Privat-Gespräche einzulassen, endlich über alle seine Amtshandlungen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten haben. In seiner Dienstleistung bey dem k. k. Stadt- und Landrechte ist er zur Parition an den bey demselben angestellten ersten Stadtarzt angewiesen. §. 9. Im Falle, der Stadtwundarzt außerhalb dem Stadtbezirke ämtlich verwendet werden sollte, hat er die Vergütung des Fuhrlohnes anzusprechen. In Amtsgeschäften, außerhalb den Linien der Stadt Linz sind ihm die normalmäßigen Diäten und Fuhrkosten bemessen. §. 10. Alle ämtlichen Zeugnisse, Gutachten u. dgl., sie mögen arme oder bemittelte Partheyen betreffen, ist er verbunden, unentgeltlich auszustellen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. Dezember 1826, Zahl 5267.

Für die Stadt Salzburg wird ein Stadtwundarzt mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. Metallmünze aufgestellt. — Seine Dienstes-Vorschrift ist nachstehenden Inhaltes:

§. 1. Die Verpflichtungen und Obliegenheiten des für die k. k. Kreishauptstadt Salzburg, so wie für die Antheile derselben aufgestellten Stadtwundarztes sind dreyfach, indem sie nämlich entweder seine Dienstleistungen bey der Stadtgemeinde selbst und bey ihren Wohlthätigkeits-Anstalten oder die Anforderungen des k. k. Polizey-Oberkommissariats oder aber seine Verwendung bey dem k. k. Stadt- und Landrechte betreffen.

§. 2. Er ist dem Stadtmagistrate und den Stadtärzten unmittelbar untergeordnet, und allen ihm von denselben ertheilten Aufträgen den pünktlichsten Gehorsam schuldig; übrigens auch verpflichtet, den ihm vom k. k. Polizey-Oberkommissariate oder vom k. k. Stadt- und Landrechte zukommenden Weisungen unverzüglich gehörige Folge zu leisten.

§. 3. In seiner Eigenschaft als einer der städtischen Sanitäts-Beamten ist er der Vorgesetzte aller im Weichbilde der Stadt Salzburg praktizirenden Chirurgen, mit alleiniger Ausnahme der k. k. Professoren im Anbetrachte ihrer speciellen Obliegenheiten, so wie der Hebammen,

und in dieser Stellung verbunden, selbe in der den allerhöchsten Medicinal-Gesetzen entsprechenden Erfüllung ihrer Pflichten fortan genau zu überwachen, dießfalls wahrgenommene Mängel und Unzukömmlichkeiten aber sogleich dem betreffenden Stadtarzte anzuzeigen.

§. 4. Wenn er irgend Etwas bemerkt, wodurch seiner Meinung gemäß eine nachtheilige Einwirkung auf das Gesundheitswohl der Stadtgemeinde oder auch selbst nur einzelner Personen hervorgebracht werden könnte, so ist er streng verpflichtet, hievon die augenblickliche Meldung entweder dem Stadtarzte oder dem Magistratsvorstande zu machen.

§. 5. Die ihm bekannt gewordenen Unfüge von Pfuschern und Quacksalbern, sie mögen von was immer für einer Art seyn, hat er unverzüglich zur Kenntniß des Magistrates oder des betreffenden Stadtarztes gelangen zu lassen.

§. 6. Bey gähen und bedenklichen Todesarten, so wie bey Unglücksfällen oder Beschädigungen hat er, so bald er sie erfährt, zur Hilfeleistung zu eilen, einen der Stadtärzte rufen, und den Rettungs-Apparat holen zu lassen, auch, wenn er ganz allein wäre, Alles zur etwanigen Rettung des Verunglückten schleunigst anzuwenden, und sobald der Stadtarzt herbey gekommen, denselben in jedem Bemühen sorgfältig zu unterstützen.

§. 7. Zur Vornahme einer gerichtlichen Sektion aufgefordert, wird er nicht nur die Eröffnung der Leiche instruetionsmäßig genau vornehmen, sondern auch das hiernach mit dem Stadtarzte gemeinschaftlich zu entwerfende Gutachten längstens binnen 24 Stunden erstatten.

§. 8. Er hat die Todtenbeschau im gesammten Stadtbezirke nach der bestehenden Vorschrift zu besorgen, bey Armen und Findlingen ganz unentgeltlich, außerdem aber gegen die diesfalls festgesetzte Gebühr; das Beschau-Register soll er nach dem Verlaufe eines jeden Monates dem ersten Stadtarzte zur Einsicht vorlegen.

§. 9. Die Vorstädte und die nächst denselben befindlichen zur Stadtgemeinde gehörigen Ortschaften bilden seinen Impfbezirk, innerhalb dessen er sich die thunlichste Verbreitung der Vaceine eifrigst angelegen seyn lassen wird.

§. 10. Das Erscheinen der Blatternkrankheit hat er gleich nach der Entdeckung des ersten Falles dieser Art dem Magistrate oder doch dem betreffenden Stadtarzte anzuzeigen.

§. 11. Eine der vorzüglichsten Obliegenheiten des Stadtwundarztes ist die unentgeltliche chirurgische Besorgung der erkrankten städtischen Armen. Er hat zu diesem Behufe seine Wohnung möglichst im Mittelpunkte der Stadt zu wählen und selbe gleichwie die Tageszeit, in welcher er zuverlässig anzutreffen ist, nicht nur mittelst der Zeitung, sondern auch durch eine Anschlags-Tafel am Eingange des Hauses bekannt zu machen. Jeden mit dem von Seiten der Armeninstituts-Commission ausgefertigten Mittellosigkeit-Zeugnisse oder mit einem vom Stadtarzte ausgestellten Scheine sich meldenden Armen soll er mit Sanftmuth anhören, gehörig untersuchen und ihm, nachdem er in dem Kranken-Protokolle, welches in fortlaufender Zahl für jeden Jahrgang den Tauf- und Zunamen des Kranken, die Haus-Nummer seiner Wohnung und die Krankheitsform nachweisen wird, vorgemerkt worden, die nöthige Hilfe angedeihen lassen. Die Receepte für Arme sollen mit den Rubriken des Kranken-Protokolles bezeichnet, nach der gesetzlichen Ordinations-Norm verfaßt seyn und mit dem ersten Recepte soll das Armuths-Zeugniß oder die hierauf Bezug nehmende Anweisung des Stadtarztes in die Apotheke gebracht werden, allwo die Arzney auf Rechnung der Armeninstituts-Kasse verabreicht wird. In dringenden Fällen ist der Stadtwundarzt befugt, die nöthigen Arzneyen auch, ohne daß ein Mittellosigkeits-Zeugniß vorliegt, zu verschreiben: doch hat er die Parthey zur nachträglichen Beyschaffung jenes Attestates anzuweisen, dessen Einlieferung der Apotheker unter sonstigem Verluste des Kostenersatzes zu fordern berechtiget ist, da er zu letzterem Behufe die einzelnen Posten der Medikamenten-Rechnung mit den Armuths-Zeugnissen oder stadtärztlichen Anweisungsscheinen zu dokumentiren hat. Jene Attestate gelten für die Dauer der Krankheit jeder einzelnen Person, auf welche sie lauten und sind von dem Stadtwundarzte mit den Nummern seines Kranken-Protokolles zu bezeichnen; dauert jedoch die Krankheit länger als bis zum Schluße des Vierteljahres, so hat der Kranke für die Beybringung eines neuen Zeugnisses zu sorgen. Benöthiget der Stadtwundarzt für einen in seiner Behandlung stehenden Armen ein Bruchband, ein Mutterkränzchen oder sonst ein ähnliches Hilfsmittel, so hat er selbes, jedoch mit steter Beobachtung der thunlichsten Sparsamkeit verfertigen zu lassen und den Kostenersatz unter Vorlage der auch von ihm unterfertigten Empfangsbestätigung bey der Armeninstituts-Kasse anzusprechen.

§. 12. Arme Kranke, welche wegen der Beschaffenheit ihrer Erkrankung außer Stande sind, persönlich bey dem Stadtwundarzte zu erscheinen, soll er nach geschehener Meldung unverzüglich in ihren Wohnungen besuchen, um ihnen den nöthigen Beystand zu gewähren, jene aber welche einen sichtlichen Mangel an der erforderlichen Wartung und Pflege leiden, in das Johannesspital oder aber wenn sie mit unheilbaren Gebrechen behaftet

sind, in die für sie geeignete Versorgungs-Anstalt mittelst eines diese Verfügung gehörig beurkundenden Gutachtens anweisen.

§. 13. Der Stadtwundarzt ist auch der Hauschirurg aller im Leprosenhause, im Bürgerspitale, im Bruderhause, im Erhartsspitale, in der Communstube und im Irrenhause unterbrachten Individuen, weßhalb er diese Institute täglich einmal zu der von den Stadtärzten festgesetzten Stunde zu besuchen hat, um jene Personen, welche mit äußeren Schäden behaftet sind, die nöthige Hilfe zu leisten, gleichwie er, wenn er in einem besonderen Falle herbeygerufen wird, zu jeder Stunde des Tages so wie der Nacht zu erscheinen verpflichtet ist. Er hat ferner das Standes-Protokoll in jeder Anstalt mit Verzeichnung des Vor- und Zunamens der einzelnen Individuen, ihres Alters, vormaligen Standes, der Form ihres Siechthums, der Zeit ihrer Aufnahme und jener ihres Austrittes nebst anderweitigen Anmerkungen genau und sorgfältig zu führen. Die erforderlichen Medikamente sollen mit Bezeichnung der einzelnen Kranken nach der gesetzlichen Ordinations-Norm verschrieben und mittelst eines eigenen Buches für jede Anstalt aus der Spitalsapotheke bezogen werden. Der Stadtwundarzt ist endlich gehalten, bey einem jeden in den vorbenannten Anstalten verstorbenen Individuum eine gehörige Leichenöffnung vorzunehmen und merkwürdige pathologische Präparate, wenn sie sich vorfinden, abzuliefern.

§. 14. Die Gesundheit der Thiere hat ebenfalls ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und Beobachtung des Stadtwundarztes zu seyn, weshalb er, wenn er irgend eine Nachricht vom Erscheinen einer Krankheit unter denselben erlangt, ohne Verzug den Magistrat oder den zweyten Stadtarzt hievon in die Kenntniß setzen soll. Das Nämliche liegt ihm ob, wenn er die Existenz einer unter den Thieren in der Umgebung der Stadt herrschenden Krankheit erfährt. Eben deßhalb ist es auch nothwendig, daß er stets ein wachsames Auge auf den Vorgang bey der Fleischbeschau richte und jeden hiebey entdeckten Unfug dem Magistrate oder dem Physikus anzeige.

§. 15. Der städtische Chirurg besorgt auch die dem Stadtmagistrate als der kompetenten Behörde bey schweren Polizey-Uebertretungen unterstehenden Arreste. Zu diesem Behufe hat er sich wöchentlich mindestens zwey Mal, erforderlichen Falles auch so oft er gerufen wird, in den Gefängnissen einzufinden, woselbst er, was seines Amtes oder Berufes ist und die Umstände nothwendig machen, vollführen wird. Er soll namentlich im Gefangenhause auf Alles sehen, was nur irgend einen Einfluß auf den dortigen Gesundheitszustand zu äußern vermag, deßwegen hat er insbesondere allda über die stete Erhaltung der gehörigen Reinlichkeit zu wachen, öfter die Speisen, das Brot und das Trinkwasser zu kosten, und wenn er etwas der Gesundheit nachtheiliges findet, es der betreffenden Behörde oder dem zweyten Stadtarzte anzuzeigen. Bey den nämlichen Gefangenen hat er die Bartreinigung zwey Mal in jeder Woche zu besorgen. Die seiner chirurgischen Obsorge anvertrauten Inquisiten ist er verpflichtet, mit einem humanen Ernste zu behandeln: doch hat er sich außerdem in keine anderweite Beziehungen zu denselben, noch viel minder in persönliche Vertraulichkeiten mit ihnen einzulassen oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt in die Gefängnisse zu mißbrauchen und gleichwie er gemäß seines Eides die unverbrüchlichste Verschwiegenheit rücksichtlich aller seiner Amtsverrichtungen beobachten soll, so ist er selbe auch im Anbetrachte der Arrestanten bey sonstiger schwerer Verantwortung schuldig. Zu einem mit irgend einem äußerlichen Gebrechen behafteten Inquisiten herbey gerufen, soll er denselben genau untersuchen und die nöthigen Heilmittel nach der gesetzlichen Norm vorschreiben, diejenigen Individuen aber, welche an einem ansteckenden Uebel z. B. an Lustseuche, Krätze, Grind u. d. gl. leiden, zur Ueberbringung in das Johannesspital beantragen.

§. 16. Vom Magistrate oder von einem der Stadtärzte zu was immer für einem Geschäfte gleichviel ob in technischer oder aber in gerichtlicher Beziehung aufgefordert, hat er dem Auftrage genau und so bald als möglich zu entsprechen.

§. 17. Dasselbe gilt auch von den Requisitionen durch das k. k. Polizey-Oberkommissariat, bey welchem er sich übrigens zu einer festgesetzten Stunde zur Einholung der etwanigen Weisungen und zum augenblicklichen Vollzuge der ihm übertragenen Geschäfte einzufinden hat.

§. 18. Die ihm vom k. k. Stadt- und Landrechte ertheilten Aufträge und die ihm von dort zugewiesenen Untersuchungen soll er ebenfalls mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vollziehen und hiernach seine kunstgemäßen Gutachten abgeben; außerdem finden für den Stadtwundarzt ganz dieselben Obliegenheiten bey der landrechtlichen Frohnveste und wegen den Kriminal-Inquisiten Statt, wie sie vorwärts rücksichtlich der magistratischen Arreste und Gefangenen aufgezählt worden sind; nebstbey hat er sich jedoch im Anbetrachte des über die körperliche Beschaffenheit eines Inquisiten auszustellenden Zeugnisses nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches I. Theil §§. 11., 12., 13., 14., 15., 16., 18., 20., 21 und 373, bey Gutachten über Verwundungen oder Tödtung aber nach §. 242. des Strafgesetzbuches I. Theil und in letzterer Hinsicht nach der

besonderen Instruction vom 13. Februar 1815 zu benehmen.

§. 19. Alle ämtlich geforderten Zeugnisse und Gutachten ist er verbunden, ohne Unterschied der Personen oder Partheyen, unentgeldlich auszustellen, ja er würde sogar strafbar werden, wenn er hiefür irgend ein Geschenk annähme.

§. 20. Muß er des Dienstes halber sich aus dem Stadtbezirke entfernen, so hat er nach den dießfalls bestehenden Directiven das Recht, den Ersatz der legal nachgewiesenen Fuhrkosten und nach Umständen auch die Diäten der XII. Klasse mit dem täglichen Betrage von 1 fl. 36 kr. Conv. Mze. W. W. anzusprechen.

§. 21. Da die Wichtigkeit der Amtsverrichtungen eines Stadtwundarztes seine immerwährende Gegenwart in der Stadt unumgänglich erheischt, so darf er sich niemals auf länger denn einen halben Tag ohne vorläufiger Genehmigung des Magistrates und ohne Meldung bey den Stadtärzten aus der Stadt entfernen, sollte jedoch seine Abwesenheit die Dauer von 3 Tagen überschreiten, so hat er die Bewilligung des k. k. Kreisamtes einzuholen. Wird er also in derley oder in anderen Fällen an der Erfüllung seiner Dienstpflichten gehindert, so soll er die Anzeige hievon jederzeit ungesäumt dem Stadtmagistrate erstatten, damit dieser die nöthigen Substitutionsverfügungen alsogleich treffen und selbe nicht nur dem k. k. Polizey-Oberkommissariate gleichwie dem k. k. Stadt- und Landrechte frühzeitig genug eröffnen, sondern auch höheren Ortes anzeigen und selbst nöthigen Falles allgemein kund machen lassen könne.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 5. Februar 1835, Zahl 3072, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. April 1835, Zahl 10746.

Der Inhalt der ämtlichen Eidesformel eines Stadtwundarztes lautet dahin, daß derselbe angelobet, Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, dessen Erben und Nachfolger treu und gehorsam zu seyn, des österreichischen Kaiserthums Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an ihm liegt, zu hindern und abzuwenden. Er wird dem Magistrate, dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kriminal- und der k. k. Polizeydirection, (in Salzburg dem k. k. Polizey-Oberkommissariate), in Polizey-Angelegenheiten dem k. k. Kreisamte, den Stadtärzten, dem Kreisarzte und Protomedikus Gehorsam leisten, alle von denselben erhaltenen Aufträge mit Fleiß und Genauigkeit vollziehen, auf die sich ereignenden, die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere betreffenden Gegenstände ein obachtsames Auge tragen und selbe sogleich dem Magistrate anzeigen. Er wird die Armen mit gleichem Eifer wie die Reichen behandeln, die Heilung der Armen unentgeltlich mit allem Fleiße zu befördern suchen, und er wird überhaupt Alles genau befolgen, was seine Amts-Instruction enthält. Er wird die medicinisch-gerichtlichen Geschäfte mit aller Verläßlichkeit und Gewissenhaftigkeit vollziehen; bey Abfassung seiner Gutachten der strengsten Wahrheitsliebe sich befleißen, die ihm anvertrauten geheimen Aufträge und Rathschläge Niemanden offenbaren, sondern stets verschwiegen halten und sich in keinem Stücke weder durch Geschenke noch durch Freundschaft oder Feindschaft gegen seine Amtspflicht zu handeln sich verleiten lassen. Er wird unausgesetzt beflissen seyn, sich mit allen in seinem Fache gemachten neuen bewährten Entdeckungen und Erfindungen bey Zeiten bekannt zu machen, um sie zum Wohle seiner Mitbürger anzuwenden, so wie er auch verspricht, jene merkwürdigen Fälle und Erfahrungen, die er in seinem Wirkungskreise zu beobachten und zu machen Gelegenheit haben wird, und welche zur Erweiterung oder festeren Begründung der Wissenschaft beytragen können, gleichfalls zum Wohle der Menschheit und zum Behufe seiner Kunstgenossen auf irgend eine Weise öffentlich bekannt zu machen. Endlich schwört er, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im Inlande noch im Auslande verflochten sey oder so er es wäre, sich alsogleich davon los zu machen, noch auch für das Künftige in eine dergleichen geheime Gesellschaft oder Verbrüderung unter was immer für einem Vorwande sich einlassen werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. May 1827, Zahl 12884.

n) Obliegenheiten der Stadt-Hebammen.

Für die Stadt Linz werden drey Hebammen angestellt, jede derselben erhält einen Gehalt von 24 fl. in Metallmünze aus der städtischen Kasse. Da jedoch eine der Stadthebammen für das obderennsische Landrecht verwendet wird, und das Inquisitionshaus besorgen muß, so wird dieser eine jährliche Remuneration mit 25 fl. aus dem Kamerale für ihre diesfällige Dienstleistung bewilliget. Das Vorschlagsrecht zur Besetzung jener Stellen wird dem Magistrate, das Ernennungsrecht der Landesregierung eingeräumt.

Allerhöchster Befehl vom 22. März 1824, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 1. April 1824, Z. 9213, und von der k. k. Regierung am 12. April 1824, Z. 8228.

Die linzer Stadthebammen erhalten nachfolgende Instruction: §. 1. Von den bey der Stadt Linz ange-

stellten drey Hebammen wird jeder der drey Pfarren eine Stadthebamme zugewiesen. §. 2. Jede Hebamme hat in ihrem Bezirke zu wohnen, ihre Wohnung durch die Zeitung bekannt zu machen und überdies durch eine Anschlags-Tafel am Hause zu bezeichnen. §. 3. Jede Stadthebamme ist dem Magistrate unmittelbar und durch denselben dem Kreisamte untergeordnet, weßhalb sie sich den vom Magistrate erhaltenen Aufträgen zu unterziehen hat; eben so wird jede Hebamme die von der k. k. Polizeydirection erhaltenen Weisungen befolgen. §. 4. Jede Stadthebamme hat den armen Gebärenden die unentgeltliche Hilfe zu leisten und wird bey schweren und gefährlichen Geburtsfällen, wo Instrumenten- oder sonstige ärztliche Hilfe erforderlich seyn sollte, in der rechten Zeit den Stadtwundarzt und den betreffenden Stadtarzt oder jenen Arzt und Geburtshelfer, welchen die Kranke verlangt, herbeyholen zu lassen haben. Uebrigens hat Jede sich nach der gedruckten allgemeinen Instruction für Hebammen zu benehmen. §. 5. Jene Hebamme, welche bey dem k. k. Stadt- und Landrechte verwendet wird, hat die Aufträge und Untersuchungen, welche ihr von demselben gegeben werden, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen und darüber ihr kunstgemäßes Gutachten abzugeben. Sie hat ihre Verrichtungen zu jeder Stunde, bey Tag oder Nacht mit aller Sorgfalt vorzunehmen, und im Falle schwerer, gefährlicher Geburten den bey dem k. k. Stadt- und Landrechte angestellten Stadtarzt und den Stadtwundarzt zu rufen. Uebrigens wird sie sich außer ihren Geschäften in keine Unterredung oder andere Mittheilungen einzulassen und bey allen ihren Amtshandlungen die größte Verschwiegenheit zu beobachten haben. In ihrer Dienstleistung ist sie zur Parition an den bey dem k. k. Stadt- und Landrechte angestellten ersten Stadtarzt angewiesen und demselben untergeordnet.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. Dezember 1826, Zahl 5267.

Für die Stadt Salzburg werden vier Hebammen aufgestellt, jede von ihnen erhält einen jährlichen Gehalt von 25 fl. in Metallmünze aus der städtischen Kasse. Da jedoch eine derselben für das k. k. Landrecht, die andere bey dem k. k. Polizey-Oberkommissariate zu Salzburg verwendet wird, so erhält eine jede von diesen eine jährliche Belohnung mit 25 fl. Conv. Münze aus der Kameral-Kasse. Die Instruction der salzburger Stadthebammen lautet: §. 1. Jede der Stadthebammen ist dem Magistrate, den Stadtärzten und dem Stadtwundarzte untergeordnet und allen ihr von denselben zukommenden Aufträgen den pünktlichsten Gehorsam schuldig. §. 2. Die vorzüglichste Obliegenheit jeder städtischen Hebamme ist der gehörige unentgeltliche Beystand für arme Schwangere und Wöchnerinnen gleichwie die erforderliche Hilfsleistung bey neugebornen Kindern der unbemittelten Klasse; nicht minder aber ist sie auch verpflichtet, da, wo der eine oder der andere Stadtarzt, oder der Stadtchirurg in irgend einem Falle der Armen-Praxis bey einer Weibsperson eine körperliche Untersuchung, die Beybringung eines Klystieres, eines Mutterkränzchens u. dgl. für nöthig fände, sich gebrauchen zu lassen. Deshalb hat sie ihre Wohnung möglichst im Mittelpunkte des ihr zugewiesenen Pfarrbezirkes zu wählen und selbe nicht nur mittelst der Zeitung, sondern auch durch eine Anschlags-Tafel an dem Eingange des Hauses bekannt zu machen. §. 3. Sie hat, wenn sie von einer armen Parthey herbey gerufen, von einem der Stadtärzte oder vom Stadtchirurg irgend wohin abgesendet wird, ihre Verrichtungen zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht mit aller gehörigen Sorgfalt vorzunehmen und im Falle einer schweren Geburt jedes Mal frühzeitig den betreffenden Stadtarzt oder den städtischen Chirurg herbey holen zu lassen. §. 4. Jene Stadthebamme, welche nebstbey für die besonderen Dienstleistungen in dem Gefangenhause des Magistrates oder bey dem k. k. Polizey-oberkommissariate und jene, welche für die Frohnveste des k. k. Stadt- und Landrechtes aufgestellt ist, hat die Untersuchungen und sonstigen Aufträge, welche ihr von diesen Behörden ertheilt werden, mit der möglichsten Sorgfalt und mit der größten Gewissenhaftigkeit zu vollziehen und die abgeforderten Gutachten zu erstatten, in jeder Hinsicht aber die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten. §. 5. Die Stadthebamme darf sich niemals auf länger denn einen halben Tag ohne vorläufiger Genehmigung des Magistratsvorstandes aus der Stadt entfernen. Wird sie in derley oder in andern Fällen an der Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten gehindert, so soll sie jederzeit ungesäumt die Anzeige hievon dem Stadtmagistrate erstatten, damit dieser die nöthigen Substitutionsverfügungen sogleich treffen könne.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 5. Februar 1835, Zahl 3072, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. April 1835, Zahl 10746.

Mit dem Anstellungs-Eide gelobet eine Stadthebamme Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, dessen Erben und Nachfolgern treu und gehorsam zu seyn, des österreichischen Kaiserthumes Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an ihr liegt, zu hindern und abzuwenden, Sie wird dem Magistrate, dem k. k. Stadt- und Landrechte,

(in Salzburg dem k. k. Polizey-Oberkommissariate) den Stadtärzten, dem Stadtwundarzte, dem k. k. Kreisamte, dem Kreisarzte und dem Protomedikus Gehorsam leisten, alle von ihnen erhaltenen Aufträge mit Fleiß und Genauigkeit vollziehen und sich überhaupt strenge und gewissenhaft nach ihrer Dienstesvorschrift und der allgemeinen Instruction für Hebammen benehmen. Sie wird den Armen unentgeltlich mit eben dem Eifer wie den Reichen dienen; sie wird die ihr aufgetragenen Geschäfte gewissenhaft vollziehen, bey Abgabe ihrer Gutachten der strengsten Wahrheitsliebe sich befleißen, stets nüchtern und verschwiegen seyn und sich weder durch Freundschaft noch Feindschaft gegen ihre Pflicht zu handeln verleiten lassen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. May 1827, Zahl 12884.

o) Die Hebammen der Land-Gemeinden.

Jene Hebammen, welche auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet worden sind, müssen immer in der nämlichen Gemeinde verbleiben und ihre Dienste derselben widmen. Sollte eine derley Hebamme wegen ihres bessern Verdienstes des Vorhabens seyn, aus ihrem Pfarrbezirke auszutreten, soll ihr solcher Austritt nicht eher gestattet werden, bis nicht die Pfarrgemeinde mit einer anderen geprüften Hebamme versehen und der Gemeinde der Unterrichts-Kostenbetrag entweder von der austretenden Hebamme oder von der nämlichen Pfarrgemeinde, in welcher sie ihr besseres Fortkommen sucht, zurückersetzt seyn wird.

Verordnung der k. k. Regierung vom 2. September 1808, Zahl 14179.

Die auf Kosten einer Gemeinde angekauften Hebammen-Geräthschaften sollen immer der nachfolgenden Hebamme im möglichst brauchbaren Zustande übergeben werden; zu diesem Behufe haben die Distrikts-Kommissariate oder Pfleggerichte ein Verzeichniß hierüber zu verfassen und solches jederzeit der Prüfungs- und Verpflegskosten-Rechnung der zur Erlernung der Hebammenkunde abgeordneten Person anzuschließen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 28. July 1823, Zahl 16604.

Um die Aufstellung gehörig unterrichteter Hebammen zu erzielen, wird anbefohlen, die zu ihrer Reise so wie zum Unterrichte und zur Prüfung nothwendigen Kosten aus der obrigkeitlichen und unterthänigen Kasse zu tragen, auch den armen Hebammen einen kleinen jährlichen Sustentations-Beytrag auszuwerfen.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 3. September 1779.

Die Kreisämter haben die Repartitionen der Kosten für die Prüfung und Besoldung der Hebammen mit den betreffenden Obrigkeiten nach den Kaufpretien für die Unterthanen zu zwey Dritteln, und für die Dominien zu einem Drittheil zu bearbeiten und in Richtigkeit zu bringen, auch so die Einhebung der diesfälligen Geldbeträge nach diesen mit den Obrigkeiten zu Stande gebrachten und vorläufig von der Landesstelle bestätigten Repartitionen zu besorgen und den Empfängern von Zeit zu Zeit gegen ihre Quittungen zustellen zu lassen, wobey angeordnet wird, daß bey Anrechnung der Prüfungskosten ein Zeugniß des Lehrers der Geburtshilfe über die Zeit, durch welche die Hebamme im Unterrichte gewesen ist, mit Ansetzung der Anzahl der Tage beygebracht und den Rechnungsakten eingelegt werden muß.

Verordnung der k. k. Regierung vom 19. April 1791, Zahl 4642.

Die jährliche Einsendung der Hebammen-Sustentations-Rechnungen wird aufgehoben: jedoch hat der Beytrag, wenn eine Hebamme mit Tod abginge, untauglich oder entlassen würde, auf so lange als keine Hebamme besteht, aufzuhören, und das Kommissariat soll die vorschriftmäßige Rechnung und Repartition über die Prüfungs- und Sustentations-Kosten für die neue Hebamme verfassen und zur Adjustirung einsenden. Die einmal adjustirte Repartition soll unverändert beybehalten, am Allerwenigsten aber erhöht werden; sollte sich aber wider alles Vermuthen ein oder das andere Kommissariat des Gegentheils überzeugen lassen, so würde selbes mit dem Ersatze des Zehnfachen unnachsichtlich bestraft werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 11. Sep. 1795, Zahl 12370 und 25. Nov. 1798, Zahl 16322.

Die Kreisämter haben mit den Hebammen-Rechnungen, auch die Armuthszeugnisse den Kommissariaten abzufordern und zu überreichen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 27. July 1797, Zahl 9130.

Rücksichtlich der Wartgelder oder Sustentationsbeyträge für die Gemeinde-Hebammen sind die betreffenden Contribuenten, so fern sie nicht schon wirklich diese Beyträge im Conv. Gelde leisten, durch zweckmäßige Auf-

forderungen zu der Umstaltung dieser Beträge in die Metallmünze aus freyen Willen zu vermögen; übrigens versteht es sich von selbst, daß diese Sustentations-Beträge, so wie dies seit ihrer Einführung geschah, mit einem Drittheil von den Dominien und mit zwey Drittheilen von den Gemeinden fortwährend zu leisten seyn werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 7. Februar 1825, Zahl 2183, kundgemacht von der k. k. Regierung am 24. Februar 1825, Zahl 4512.

Die Behörden haben den an die Hebammen-Lehranstalten auf öffentliche Kosten abgehenden Schülerinnen sowohl den gesetzlichen Unterrichts-Beytrag zur gehörigen Zeit zu übermitteln als auch denselben die nöthige Vorsicht im Bezuge auf die zweckmäßige Verwendung jenes Geldes einzuschärfen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 27. Juny 1828, Zahl 17108.

Schwangere und solche Personen, welche nicht mehr weit von 50 Jahren, des Lesens und Schreibens nicht kundig sind, die zur Erlernung der Hebammenkunst erforderlichen körperlichen Eigenschaften und die nöthigen geistigen Fähigkeiten nicht besitzen, so wie Jene, welche nach bereits begonnenem Lehrkurse an der Lehranstalt eintreffen, dürfen zu diesem Unterrichte, gleichviel ob auf eigene oder öffentliche Kosten nicht zugelassen werden. Demzufolge muß insbesondere ein jedes diesem Unterrichte auf Kosten einer Gemeinde sich widmende Weib hinsichtlich der zur Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst nothwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten sich vom k. k. Kreis- oder Bezirksarzte untersuchen und prüfen lassen, und diesfalls mit dem ärztlichen Zeugnisse so wie auch mit einem über ihre Widmung von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit ausgestellten Atteste, worin gleichzeitig angezeigt seyn muß, welcher Geldbetrag ihr zu diesem Ende eingehändigt worden ist, sich auszuweisen im Stande seyn, um für den Hebammen-Unterricht aufgenommen werden zu können. Personen, die auf Rechnung der Gemeinden zum Hebammen-Unterrichte abgesendet werden und ohne den Zeugnissen über die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten oder nicht gleich am Anfange des Schulkurses sich melden, werden unnachsichtlich auf Kosten der betreffenden geistlichen und weltlichen Behörde zurückgesendet und diese letzteren zum Rückersatze der Reise- und Zehrungskosten verhalten werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 28. July 1828, Zahl 19784.

In jeder Gemeinde soll wo möglich eine geprüfte Hebamme aufgestellt und in so fern dieselbe die mit dem Unterrichte und für die Prüfung verbundenen nothwendigen Kosten nicht zu bestreiten vermag, sollen dieselben mit einem Drittel von den Dominien und mit zwey Drittheilen von den Unterthanen des betreffenden Pfarrbezirkes getragen werden. In Beziehung auf diese Unterrichts- und Prüfungskosten ist es die Pflicht der Distrikts-Kommissariate, darüber zu wachen, daß dieselben nur an wirklich Unbemittelte und dort bewilliget werden, wo noch keine geprüfte Hebamme besteht und daß dabey jene Vorschriften genau befolgt werden, welche rücksichtlich der Reise- und Zehrungskosten für die Zeit des Unterrichtes, endlich im Anbetrachte der Prüfungstaxen bestehen.

Was die Hebammen-Sustentation betrifft, so ist diese keineswegs mit einem bestimmten Betrage festgesetzt, sondern dießfalls gilt, daß mittellosen Hebammen, welche den Armen unentgeldlichen Beystand zu leisten haben, ein kleiner jährlicher Sustentations-Beytrag, wozu ebenfalls die Dominien ein Drittel, die Pfarrgemeinden aber zwey Drittheile beyzutragen haben und welcher in der Regel den Betrag von 24 fl. nicht überschreiten soll, verabfolgt werde, ohne daß jedoch eine zwangsweise Verhaltung zu diesem Beytrage eintreten darf. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen haben die Distrikts-Obrigkeiten bey der Aufnahme der Gemeinde-Hebammen vor Allem dahin zu wirken, daß sich dieselben zur unentgeldlichen Besorgung der Armen gebrauchen lassen. Sollte die Verabreichung eines Sustentations-Beytrages wegen der Mittellosigkeit der Hebamme für billig erkannt werden, so ist derselbe im Einvernehmen mit den Dominikal- und Rustikal-Repräsentanten unter der möglichsten Schonung der Koncurrenz-Pflichtigen zu bestimmen und im Falle, als hiebey das Maximum von 24 fl. überschritten werden sollte, der Gegenstand jederzeit der Beurtheilung von Seiten der Landesstelle zu unterziehen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Verordnung auf jene Hebammen, welche sich bereits im rechtlichen Bezuge eines Sustentations-Beytrages befinden, für die Zeit, auf welche dieser Bezug statuirt wurde, keine beschränkende Wirkung äußern könne.

Verordnung der k. k. Regierung vom 14. September 1832, Zahl 18290.

Auf Kosten der Pfarrdominien und Gemeinden darf nur dann eine Weibsperson zur Erlernung der Hebammenkunst an die dießfälligen Lehranstalten zu Linz und Salzburg abgesendet werden, wenn die Wiederbesetzung

eines erledigten Gemeinde-Hebammen-Platzes wirklich nothwendig ist und sich für einen solchen Platz nach vorausgegangener Ausschreibung nicht eine schon geprüfte Hebamme oder eine Person meldet, welche gegen Zusicherung der erledigten Stelle erbietig ist, den Lehrkurs auf eigene Kosten zu hören und sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen. Die Bewilligung zur Absendung einer Schülerin der Hebammenkunst auf Kosten der Pfarr-Koncurrenz ist von Fall zu Fall von den Pflegerichten und Bezirks-Kommissariaten bey dem vorgesetzten k. k. Kreisamte einzuholen, welches dieselbe nur dann zu ertheilen hat, wenn die Ueberzeugung sowohl von der Nothwendigkeit als auch darüber vorliegt, daß auf den Eingangs bezeichneten Wegen der Zweck nicht erreicht werden könnte. Uebrigens hat jede solche Candidatin vorgeschriebener Weise ein Zeugniß des berufenen Bezirksarztes, daß sie nach ihrer physischen und intellectuellen Beschaffenheit für diesen Unterricht geeignet ist, gleichwie ein anderes von den Gemeinde-Vorstehern ausgefertigtes und vom Seelsorger sowie von der Bezirks-Obrigkeit bestätigtes Zeugniß, daß sie den Unterricht auf Kosten der Gemeinde zu genießen habe, beyzubringen. Der Unterhalts-Beytrag für eine unter diesen Voraussetzungen auf Kosten der Pfarr-Koncurrenz an eine der beyden Lehranstalten abzusendenden Hebammen-Schülerin darf für die ganze Dauer ihres Aufenthaltes an der Lehranstalt in keinem Falle die Summe von 50 fl. Metallmünze übersteigen; vielmehr haben sich die Gemeinde-Vorsteher und Obrigkeiten zu bemühen, Individuen aufzufinden, deren Verhältnisse es zulässig machen, sich mit einer geringeren Beyhilfe zu begnügen und mit denselben hierwegen vor den Pfleggerichten oder Kommissariaten ein ordentliches Uebereinkommen abzuschließen. Die Prüfungen der von den Gemeinden unterstützten Hebammen-Schülerinnen sind an beyden Lehranstalten unentgeltlich vorzunehmen und außer der Diploms- und Beeidigungs-Taxe mit 13 fl. Metallmünze ist unter keinem anderen, wie immer gearteten Titel, ein höherer Betrag abzuheischen. Die Entrichtung einer besonderen Gebühr für den Wiederholungs-Unterricht so wie Geschenke an Hebammen, Hausmeister u. s. w. sind Unzukömmlichkeiten, welche überhaupt nicht Statt finden sollen und am Allerwenigsten auf Kosten der Gemeinden geduldet werden können. Außerdem wird noch die Anschaffung der zur Ausübung der Hebammenkunst unumgänglich nothwendigen Geräthschaften auf Kosten der Pfarr-Koncurrenz, jedoch nur in jenen Fällen gestattet, wo dieselben nicht bereits angeschafft worden sind, indem sie ein Eigenthum der Gemeinde bleiben und die Hebammen die Verbindlichkeit übernehmen, sie im brauchbaren Zustande fortwährend zu erhalten, was übrigens an und für sich schon eine unerläßliche Bedingung zur Ausübung ihrer Kunst ist. Der bestimmte Unterhalts-Beytrag ist den ausgewählten Schülerinnen zur Hälfte bey ihrer Abreise an die Lehranstalt und zur anderen Hälfte am Anfange vom dritten Monate des Lehrkurses dann zu erfolgen, wenn sie ein vom Professor ausgestelltes Zeugniß über den fleißigen Besuch der Lehrstunden und über guten Fortgang beybringen, welches ihnen auf Ansuchen in der Mitte des zweyten Monates unentgeltlich zu ertheilen ist. Bey Individuen aber, wo die entsprechende Verwendung des Geldes nicht durch ihren bekannten guten Character oder durch eine annehmbare Bürgschaft vollkommen gesichert erscheint, hat das betreffende Pfleggericht oder Kommissariat den Unterstützungs-Beytrag in den oben bezeichneten Terminen dem Professor der Lehranstalt mit dem Ersuchen einzusenden, der Schülerin denselben in monatlichen Raten erfolgen zu lassen, so lange als sie sich dieser Unterstützung würdig bezeigt. Hinsichtlich der Präliminirung, Repartition, Ausschreibung, Einhebung und Verrechnung der Kosten für den Unterricht und die Prüfung der Gemeinde-Hebammen ist sich wie bisher nach der allgemeinen Koncurrenz-Instruction zu benehmen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 19. April 1833, Zahl 123.

II. Vorschriften in Bezuge auf Individuen, welche die Heilkunst ausüben.

a) Rücksichtlich des heilkundigen Personale überhaupt.

Dem Collegio medico wird anbefohlen, die einlangenden Allerhöchsten und landeshauptmannschaftlichen Verordnungen jedem Individuo bey sonstiger Verantwortung gehörig kund zu machen.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 5. November 1770.

Es wird anbefohlen, daß nirgends ein Medicus, Chirurg oder Bader, welcher nicht vorläufig von der Behörde beangenehmet worden, aufgenommen oder geduldet und vielmehr auf derley unbefugte Aerzte jederzeit das wachsamste Augenmerk gerichtet, selbe im Betretungsfälle in Verwahrung genommen und darüber die ungesäumte Anzeige anher erstattet werden solle.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 17. August 1772.

Alle in den k. k. Erblanden ihre Kunst ausüben wollende Aerzte und Wundärzte sollen auf einer erbländischen Universität geprüfet, approbiret und mit einem gehörigen Diplome versehen seyn.

Allerhöchstes Patent vom 10. April 1773, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 26. May 1773.

Die Befugniß zur Praxis der Arzney-Wissenschaft soll Niemanden eingeräumt werden, der sich nicht einer strengen Prüfung auf einer erbländischen Universität unterzohen hat.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 2. März 1792, Zahl 43, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 15. März 1792, Zahl 3664.

Hinsichtlich der Ausübung der Heilkunst bestimmt das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen im II. Theile: §. 98. Wer ohne nach den gesetzlichen Vorschriften dazu berechtiget zu seyn, sich mit der Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bemenget und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben und des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden. §. 99. Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist er nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 111. Einem Arzte, der nach dem Erkenntnisse der Fakultät bey Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben oder in den Stand einer Siechheit oder Erwerbsunfähigkeit versetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bey der Fakultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben. §. 112. Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bey einer ungeschickten Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt worden. §. 113. Wenn ein Arzt oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat und nach der Hand, denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, ist ihm eine Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden aufzutragen.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der kaiserl. königl. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der kaiserl. königl. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Im Anbetrachte der Aerzte und ihres Lohnes für die gehabte Bemühung bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch: §. 879. Ein Vertrag ist ungiltig, wobey ein Arzt sich von dem Kranken eine bestimmte Belohnung für die Uebernahme der Kur bedingt. §. 1162. Ein Lohnvertrag über Arbeiten, bey denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pflegt, wird durch den Tod des Arbeiters aufgehoben und die Erben können nur einen dem Werthe der geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes fordern. Stirbt der Besteller einer Arbeit, so müssen seine Erben den Vertrag fortsetzen oder den Bestellten schadlos halten. §. 1163. Die hier aufgestellten Vorschriften gelten auch von Aerzten und Wundärzten, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben, in sofern hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen.

Allerhöchster Befehl vom 1. Juny 1811, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 5. July 1811, Zahl 9985 und von der k. k. Regierung am 10. July 1811, Zahl 7686.

Jeder Arzt und jedes andere Individuum, so sich mit Magnetisiren oder Einschläfern abgibt, soll der betreffenden Behörde zur Amtshandlung angezeigt werden.

Allerhöchster Befehl vom 9. April 1818, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. Juny 1818, Zahl 11609.

Bey dem bestehenden unbedingten Verbote des Magnetisirens hat es auch ferner zu verbleiben.

Allerhöchster Befehl vom 8. July 1825, kundgemacht von der k. k. Regierung am 29. July 1825, Zahl 18916.

Die homöopathische Kurmethode des Doctors Hahnemann ist allgemein und streng verbothen.

Allerhöchster Befehl vom 13. Oktober 1819, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 21. Oktober 1819, Zahl 33571 und von der k. k. Regierung am 12. November 1819, Zahl 20425.

Ueber die genaue Beobachtung der in Beziehung auf Kurpfuschereyen bereits bestehenden Gesetze ist mit Strenge zu wachen.

Allerhöchster Befehl vom 5. September 1818, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 14. September 1818, Zahl 18545 und von der k. k. Regierung am 26. September 1818, Zahl 18847.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches II. Theils §. 98. finden zwar ihre Anwendung besonders auf die Kurpfuscher, Quacksalber und solche Leute, welche gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, doch aber kann hieraus noch keineswegs eine Strafloſigkeit für jene an ausländische Universitäten graduirten Aerzte gefolgert werden, welche sich hierlandes ohne eingeholter und erhaltener Bewilligung von Seiten der hiezu berufenen Behörden mit der Behandlung von Kranken befassen, weil sie schon deshalb strafbar sind, daß sie die dießfalls bestehenden Vorschriften übertreten und sich gewissermaßen auch durch eine unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis Gewerbsstörungen zu Schulden kommen lassen und weil endlich, in sofern durch ihre Unwissenheit das Leben oder die Gesundheit der von ihnen behandelten Individuen gefährdet werden sollte, auch gegen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 89. fürgegangen werden könnte.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 26. Februar 1836, Zahl 4751, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 25. März 1836, Zahl 9008.

Das allgemeine Verbot der Auswanderung von Sanitäts-Individuen aus den Erbstaaten hat andauernd fortzubestehen und die Behörden sind verbunden, über dessen Beobachtung strenge zu wachen.

Allerhöchster Befehl vom 31. May 1830, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 9. Juny 1830, Zahl 13150 und von der k. k. Regierung am 22. Juny 1830, Zahl 17372.

Die k. k. Kreisämter werden beauftragt, einen jeden speziellen Fall irgend einer Veränderung im Stande des gesammten Sanitäts-Personales unverzüglich zur Kenntniß der Landesstelle gelangen zu lassen.

Verordnung der k. k. Regierung am 23. September 1835, Zahl 25368.

b) Im Anbetrachte der Aerzte.

Alle Aerzte, die ihre Kunst in den k. k. Erblanden üben wollen, müssen den Gradum Doctoratus auf einer inländischen Universität, bey welcher eine Facultas medica vorhanden ist, genommen haben, andere sollen weder angenommen werden, noch ist ihnen die allenfalls übende Praxis beyzulassen, es wäre denn, daß sie sich durch das vorgeschriebene Examen hierzu tauglich gemacht hätten. Es sollen aber ad Gradum Doctoratus nicht, dann Leute von erkannter Wissenschaft gelassen werden, und Falls über die Frage ihrer Fähigkeit zur Doctorswürde in der Fakultät getheilte Meinungen ausfielen, so wird der Zufall unter schwerer Verantwortung durch den Director und die Examinatoren der in der Residenzstadt Wien in Universitate wohl bestellten medicinischen Fakultät zur Entscheidung überlassen, und ehe diese erfolgt, der Gradus Doctoratus nicht ertheilt werden. — Die mit gehöriger Ordnung aufgenommenen und bestätigten Medici haben vorzüglich auf die Erhaltung des allgemeinen Gesundheits-Standes gesammt und insonderheit in den Bezirken, wo sie aufgestellt sind, zu wachen und den zur Befolgung der Sanitäts-Satzungen bestimmten Obrigkeiten mit allem Eifer, guten Willen und Sorgfalt an die Hand zu gehen, auch die von denselben erhaltenen Verordnungen ungesäumt zu erfüllen, alles Unheil so viel als möglich abzuwenden und bey ausbrechenden Menschen- oder Viehseuchen alsogleich die erforderlichen Hilfsmittel an die Hand zu lassen und zu ergreifen. Sie haben den sich entdeckenden Mißbräuchen und Mängeln abzuhelfen und fleißig zu sorgen, daß die in ihrem Bezirke aufgestellten Chirurgen, Bader, Apotheker und Hebammen den ihnen obliegenden und vorgeschriebenen Pflichten unverruckt nachleben, überhaupt aber soll ihre Aufmerksamkeit dahin gehen, daß keine aus besagten Personen zur Ausübung ihrer Kunst zugelassen oder geduldet werde, wenn nicht vorläufig die ihnen vorgeschriebene Prüfung und obrigkeitliche Bestätigung erfolgt ist. — Bey Eröffnung der Körper hat der Medikus alle gewissenhafte Einsicht zu gebrauchen und den betreffenden Obrigkeiten im erforderlichen Falle hierüber gründlichen Bericht zu erstatten. — Die Medici haben zu sorgen, daß die Arzneyen in den Apotheken in erforderlicher Güte und Menge allzeit vorräthig gefunden werden, mithin die Apotheken, auch außer den gewöhnlichen Untersuchungen für sich allein öfter zu besuchen und ihres Orts selbst den Apothekern und Gesellen mit nützlichem Rathe und nöthigem Unterrichte an die Hand zu gehen, den erfundenen Gebrechen aber durch sich selbst oder durch obrigkeitlichen Beytritt zu steuern. — Die Aerzte haben sich eines christlichen Lebenwandels zu befleißen, den Kranken mit Sorgfalt und Liebe beyzuspringen, allen Fleiß der Kunst anzuwenden, sie zu heilen, massen sie sich sonst von strenger Rechenschaft nicht entbinden können; sie sollen verschwiegen, aufmerksam, unter einander friedlich seyn und wenn sie mit gemeinschaftlichem Rathe einen Kranken beystehen müssen, einhellig und einverständlich zu Werke gehen, mithin in allen ihren Beschäftigungen keine andere Absicht haben, als die Erhaltung ihres Nebenmenschen, der sich ihren Händen anvertraut hat. Sie sollen nicht ohne erheblichen Ursachen über Nacht von dem Orte ihrer Anstellung sich

entfernen und in ihrer Abwesenheit vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden lassen. Sie haben ihr Amt bey Reichen und Armen mit gleichem Eifer zu pflegen, den Kranken mit Liebe zu begegnen, vorzüglich aber um sein Seelenheil Sorge zu tragen, folglich bey verspürender Gefahr, alsogleich die Empfangung der heil. Sakramente zu verordnen, auch über die letztwillige Anordnung Ermahnung zu geben. Dahingegen haben sie ohne Noth die Krankheiten auch nicht gefährlicher abzumalen, als sie in der That sind, minder de palmario oder um außerordentlichen Arztlohn zu paktiren, sondern sich mit der billigen landesüblichen Belohnung zu begnügen. — Gleichwie den Wundärzten und Apothekern das innerliche Heilen verboten ist, also haben auch die Medici sich aller äußerlichen chirurgischen Kuren und des Handels mit Arzneyen, wo Apotheken vorhanden sind, zu enthalten und man versieht sich, daß bey ihrem Amte überhaupt aller Unterschleif, Betrug, schädlicher Eigennutz unterbleiben und in allen Fällen der Antrag bloß auf Pflichten und Redlichkeit gebaut seyn werde. — Die Aerzte haben ihren Fleiß nicht minder bey ausbrechenden Viehseuchen zu verwenden, sich um die Ursachen des Uebels zu erkundigen und um die Hilfsmittel zu sorgen.

Allerhöchster Befehl vom 2. Jänner 1770, kundgemacht mittelst eines Circulares der k. k. Landeshauptmannschaft vom 30. April 1770.

Mit dem Promotions-Eide gelobet der Arzt, dem Rector der Universität Ehrerbietung und Gehorsam, dem Director und Dekan der Fakultät so wie sämmtlichen Mitgliedern des ärztlichen Standes gebührende Achtung und Liebe zu zollen, die Rechte und Privilegien der Universität stets männlich zu bewahren und zu fördern, die erlangte Heilkunst zum Wohle der Kranken eifrig und fleißig zu üben, mit der nämlichen Sorgfalt und Freundlichkeit den Armen wie den Reichen beyzuspringen, verschwiegen zu seyn und letztlich schwört er, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im Inlande noch im Auslande verflochten sey, noch künftig in eine derley geheime Verbrüderung sich einlassen werde und so er es wäre, sich sogleich davon losmachen wolle.

Keinem Medico ist erlaubt, sich heimlich mit einem Apotheker zu verstehen und seine Rezepte unter verdecktem Namen oder mit ungewöhnlichen Wörtern zum Schaden des Anderen zu verschreiben oder den Gewinn gemeinschaftlich zu theilen. Wenn ein Medicus, dessen überzeugt wird, so verliert er die Freyheit, seine Kunst ferner auszuüben und dem Apotheker wird seine Apotheke geschätzt.

Allerhöchstes Patent vom 10. April 1773, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 26. May 1773.

Alle Medici sind auch bey jenen Krankheiten, wo nur einige Gefahr vorzusehen ist und erwachsen könnte, ihren Patienten, daß sie sich anvörderst durch das heil. Sakrament der Buße mit Gott versöhnen und auch sodann bey anscheinender Gefahr das heil. Sakrament des Altars öffentlich zu administriren zu lassen hätten, zum spätesten auf den dritten Besuch auf eine geziemende Art beyzubringen schuldig und der Medicus soll verbunden seyn, wenn der Patient solches zu thun sich weigerte, denselben bey schwerer Verantwortung und Niederlegung der Praxis nicht mehr zu besuchen.

Allerhöchstes Reskript vom 27. Sept. 1779, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 1. Oktober 1779.

Die Praxis ist nur jenen Aerzten gestattet, welche die Arzney-Wissenschaft nach allen ihren Theilen entweder an einer teutsch-erbländischen Universität oder an der hohen Schule zu Pavia mit gutem Erfolge studiert oder sich wenigstens einer strengen Prüfung aus allen Zweigen dieser Wissenschaft, wie man sie auf den teutsch-erbländischen Universitäten lehrt, auf einer hohen Schule der teutschen Erbländer mit gutem Erfolge unterzogen haben. Hierüber muß ein jeder Arzt, welcher prakticiren will, sich vorher bey dem Protomedikus ausweisen.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 13. Oktober 1792, Zahl 1637, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 27. Oktober 1792, Zahl 15346.

Instruction für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen und keine Kreisärzte sind.

§. 1. Nur in den k. k. Erbstaaten promovirte Aerzte sind befugt, in selben ihre Kunst auszuüben. §. 2. Die Aerzte einer Provinz sind der Landesstelle und unmittelbar dem Kreisamte ihres Districtes untergeordnet. §. 3. Von jener oder diesem zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden sie sich denselben mit allem Fleiße und mit aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Beloh-

nungen zu gewärtigen haben. §. 4. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen fixen Aufenthalt hat, Einfluß nimmt, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen wird er zur höheren Kenntniß bringen. §. 5. Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Ortes oder der von ihm besuchten Oerter wird er ein aufmerksames Auge haben und bey selben bemerkte bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen oder wenn diese fruchtlos sind, selbe dem Kreisamte anzeigen. §. 6. Dasselbe soll auch geschehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte. §. 7. Von Charlatanen, Quacksalbern, unbefugten Aerzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arzneykrämern wird er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen nicht unterlassen. §. 8. Einen besonderen Fleiß soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltsortes vorfallen, verwenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die Verfertigung guter, medicinischer Topographien, lehrreicher Beschreibungen, merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Aerzten immer als empfehlendes Verdienst angerechnet und bey Anstellungen und Vorrückungen berücksichtiget werden. §. 9. Wenn der auf Untersuchung kommende Protomedikus oder Kreisarzt den Arzt eines Ortes dazu auffordert, hat dieser ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beystand zu leisten und die erforderlichen Aufklärungen zu geben, damit auf diese Art der Zweck der Untersuchung durch Ersteren desto richtiger und vollständiger erreicht werde. §. 10. Das Entstehen einer Epidemie oder Viehseuche hat er bey schwerer Verantwortung sogleich an die Ortsobrigkeit, und wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht saumselig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Viehseuche überhand genommen, sondern sobald in einem Orte, nach der verschiedenen Größe desselben 4, 6, 8 Personen oder eben so viele Thiere von der nämlichen Krankheit befallen werden, so ist dieses ohneweiters anzuzeigen. §. 11. Das Nämliche haben Aerzte zu beobachten, welche näher an den Gränzen sich befinden, wenn sie in Erfahrung bringen, daß in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Thierseuchen herrschen. §. 12. Hat der Arzt ein Spital, Gebär-, Findlings- oder Siechenhaus zu besorgen, so wird er von selbem monatlich specifizirte Listen von den aufgenommenen, gebornen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, von den im Hause zurückbehaltenen oder aus demselben auf das Land oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres aber eine allgemeine dergleichen das ganze Jahr umfassende Tabelle an das Kreisamt oder wenn es am Sitze der Landesstelle ist, unmittelbar an diese übergeben. Hiebey müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beygerückt werden. §. 13. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes oder sehr nahe an selbem eine Apotheke, so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzneyen auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es dem Arzte erlaubt, eine Hausapotheke zu halten und aus selber die Arzneyen nach der Provinzial-Pharmacopoe an Kranke abzugeben. §. 14. Mit besonderem Fleiße wird er die Vaccination zu befördern suchen.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 9. Oktober 1809, Zahl 21517, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 28. July 1810, Zahl 14497.

Aerzte sollen bey einem jeden Kranken sogleich, wenn sie Gefahr bemerken, wegen Darreichung der heil. Sakramente eine ernstliche Erinnerung machen, dieses aber insbesondere bey jenen Kranken, welche mit einem anhaltenden Fieber behaftet sind, wenigstens mit der fünften Visite thun.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 17. Jänner 1812, Zahl 648, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 11. Februar 1812, Zahl 1277.

Den Witwen und Waisen der Aerzte, welche im Feldspitals-Dienste erkranken und sterben, sollen Gnadengaben und Unterhalts-Beyträge vom Tage des Todes ihrer Gatten und Väter verabfolgt werden.

Allerhöchster Befehl vom 11. May 1814, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 22. May 1814, Zahl 5963 und von der k. k. Regierung am 13. Juny 1814, Zahl 7544.

Individuen, welche in den neu erlangten Provinzen bey derselben Uebernahme ansässig waren und einen Zweig der Heilkunde nach den damals im Lande bestandenen Vorschriften rechtmäßig auszuüben befugt waren,

sind in dem Besitze dieses Ausübungsrechtes ungestört zu lassen. Eben so haben Individuen, welche nun österreichische Unterthanen sind und welche auf einer der Lehranstalten der neu erlangten Provinzen ein Diplom aus einem Zweige der Heilkunde sich erwerben, ein Recht, diesen Zweig nach den in der österreichischen Monarchie bestehenden Normal-Vorschriften auszuüben; sind solche Individuen aber Ausländer, welche bey der Uebernahme der neuen Provinzen noch nirgends ansässig waren, so gibt ihnen ein zu Padua, Pavia u. s. w. erlangtes Diplom kein Recht, einen Zweig der Heilkunde in den österreichischen Staaten auszuüben und sie sind wie Ausländer zu behandeln, welche mit Diplomen fremder Universitäten versehen, ein Recht zur Ausübung der Heilkunde in den österreichischen Staaten erlangen wollen.

Allerhöchster Befehl, kundgemacht mit dem Dekrete der k. k. Studien-Hofkommission vom 25. May 1816, Zahl 1140 und von der k. k. Regierung am 22. Juny 1816, Zahl 8464.

Individuen, welche in den von Bayern abgetretenen Provinzen bey der Uebernahme ansässig waren, hiedurch österreichische Unterthanen wurden und nach der unter der vorigen Regierung bestandenen Einrichtung das Befugniß hatten, einen Zweig der Heilkunde auszuüben, sind in dem Genusse dieses Befugnisses auch dann ungestört zu lassen, wenn sie ihre Diplome an einer kön. bayerschen Lehranstalt sich erwarben; nur müssen jene, welche das von der vorigen Regierung Vorgeschriebene noch nicht vollständig geleistet haben, zur Nachtragung des Fehlenden verhalten werden: Diplome jedoch, welche von den oben benannten Individuen erst nach der Uebernahme der berührten Provinzen an bayerschen Lehrinstituten erworben wurden, haben dann keine Giltigkeit.

Allerhöchster Befehl vom 7. Oktober 1816, kundgemacht von der k. k. Studien-Hofkommission am 13. Oktober 1816, Zahl 2240 und von der k. k. Regierung am 7. November 1816, Zahl 16119.

Aerzte, die an einer bayerschen Universität geprüft wurden und das Doctors-Diplom erhalten, bisher aber in Deutsch-Tirol praktizirt haben, sind für den Fall, als sie alle von den damaligen Regierungen vorgeschrienen Bedingungen zur Erlangung der Doctorswürde und Ausübung der freyen Praxis erfüllten, in ihren wohl erworbenen Rechten nicht zu beirren, im entgegengesetzten Falle aber zur genauen Erfüllung dieser Bedingungen anzuweisen.

Allerhöchster Befehl vom 25. Septemb. 1816, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 24. November 1816, Zahl 21056 und von der k. k. Regierung am 18. Dezember 1816, Zahl 18497.

Da die Beflissenen der Arzneykunde aus Istrien und Dalmatien, oder die sogenannten Ultramarini und überdies auch Fremde nach einem zu den Zeiten der venetianischen Republik bestandenen Dekrete vom 28. Dezember 1776, selbst dann, wenn sie sich dem Studium der Arzneykunde auch nur privatim gewidmet hatten, zu den strengen Prüfungen pro gradu Doctoratus zugelassen wurden, während alle anderen einheimischen Individuen den vorgeschriebenen Studienkurs von vier Jahren an der Universität zu Padua regelmäßig vollstreckt haben mußten, wogegen die Ultramarini in der Ausübung ihrer Praxis auf ihre Heimath, auf die jenseits des Meeres gelegenen Provinzen beschränkt, die Fremden aber von der Ausübung der Praxis in den venetianischen Staaten ganz ausgeschlossen blieben: so sollen die ersteren in der Ausübung ihrer Kunst nicht gestört werden, in sofern ihnen selbe unter der vorigen Regierung in den ihnen angewiesenen Provinzen gestattet war: doch wird das diesen Aerzten zustehende Recht nur in der unter der damaligen Regierung bereits festgesetzten Beschränkung aufrecht erhalten. Es wird daher diesem Rechte keine Ausdehnung in der Art gegeben, daß sich die Inhaber solcher Diplome auch der im zweyten Absatze ausgesprochenen Begünstigung zu erfreuen hätten, nämlich, in so fern sie nunmehr österreichische Unterthanen geworden sind, die freye Praxis in den gesammten Erbstaaten ausüben zu dürfen, so wie auch jene Fremde, welche zwar das Doctors-Diplom aber hiemit keine Berechtigung zur Praxis erhielten, auf die im zweyten Absatze ausgesprochene Begünstigung kein Anspruch zu machen haben.

Allerhöchster Befehl vom 6. May 1816, kundgemacht von der kaiserl. königl. Hofkanzley am 25. November 1816, Zahl 23161 und von der kaiserl. königl. Regierung am 19. Dezember 1816, Zahl 18500.

Keinem Unterthan der österreichischen Monarchie ist zu gestatten, ein Doctors-Diplom von einer fremden Universität anzunehmen.

Allerhöchster Befehl vom 1. Dezember 1819, kundgemacht von der kaiserl. königl. Studien-Hofkommission am 9. Dezember 1819, Zahl 8027 und von der kaiserl. königl. Regierung am 27. Dezember 1819, Zahl 24347.

Den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden

kann, ob und auf welche Art ihr Unterhalt sicher gestellt sey, nur hat die Obrigkeit das Diplom sogleich vorzulegen.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 24. April 1827, Zahl 11840, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 24. May 1827, Zahl 12067.

Gegen jeden Arzt, der ohne daß er in der Unmöglichkeit ist, es thun zu können, sich weigert, den Kranken den nöthigen Beystand zu leisten und sich überall, wo es die Noth erfordert, sich verwenden zu lassen, soll nach den bestehenden Vorschriften die Amtshandlung eintreten.

Allerhöchster Befehl vom 18. Jänner 1832, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 24. Jänner 1832, Zahl 5981 und von der k. k. Regierung am 18. Februar 1832, Zahl 2636.

Den Sanitäts-Referenten wird bey Verlust des Dienstes, der im Uebertretungsfalle auch ohne weiters einzutreten hat, die Ausübung aller und jeder medicinischen oder chirurgischen currenten Praxis untersagt, die Beywohnung bey medicinischen Consultationen aber nur in so weit gestattet, als ihre Amtsverrichtungen hiedurch nicht beeinträchtiget werden.

Allerhöchster Befehl vom 5. May 1832, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 13. May 1832, Zahl 10058, und von der k. k. Regierung am 25. May 1832, Zahl 14237.

Den an der Josephinischen Akademie promovirten Individuen, sie mögen sich im wirklichen Militärdienste befinden oder aus demselben getreten seyn, gebühren in Gemäßheit des erlangten Diploms die nämlichen Vorrechte in Ansehung der Civilpraxis, deren die Doctores und Magistri der Chirurgie, die an was immer für einer Universität der Monarchie promovirt sind, genießen; den Militär-Aerzten aber, die kein Diplom haben, ist die Civilpraxis auszuüben untersagt.

Allerhöchster Befehl vom 17. Oktober 1812, kundgemacht von der kaiserl. königl. Hofkanzley am 1. November 1812, Zahl 16152 und von der kaiserl. königl. Regierung am 17. November 1812, Zahl 13894.

Den in der militärischen Josephs-Akademie zu Doctoren beförderten Militärärzten sind in Ansehung der Civilpraxis lediglich jene Befugnisse eingeräumt, welche den Doctoren der Chirurgie, welche diese Würde auf inländischen Universitäten erlangt haben, zugestanden sind.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 31. May 1813, Zahl 9174, kundgemacht von der k. k. Regierung am 19. Juny 1813, Zahl 7964.

Im Bezuge auf die Ausübung der innerlichen Heilpraxis durch die Militärärzte so wie in Hinsicht der Rechte und Befugnisse, welche Individuen, die an der Josephs Akademie Diplome erhielten, zukommen, ist sich genau an den klaren Sinn der Statuten dieser Akademie und an die Befehle vom 1. November 1812, Zahl 16152, wie auch vom 31. May 1813, Zahl 9174 zu halten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 28. Oktober 1819, Zahl 33447, kundgemacht von der k. k. Regierung am 12. November 1819, Zahl 21418.

Den Wittwen und Waisen der Civilärzte, Wundärzte und Krankenwärter, welche in Feldspitals-Dienste erkranken und sterben, sollen Gnadengaben und Unterhalts-Beyträge vom Tage des Todes ihrer Gatten und Väter verabfolgt werden.

Allerhöchster Befehl vom 11. May 1814, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 22. May 1814, Zahl 5968, und von der k. k. Regierung am 13. Juny 1814, Zahl 7544.

c) In Beziehung auf die Wundärzte.

Instruction für Wundärzte und Bader.

§. 1. Alle die in den Erblanden dem Amte eines Wundarztes oder Baders vorstehen wollen, haben sich an einer erbländischen Universität, bey der eine medicinische Fakultät vorhanden ist, examiniren zu lassen und nicht anders, als wenn sie von derselben eine Urkunde ihrer Tauglichkeit erhalten, können sie zur Ausübung ihrer Kunst gelassen und in Städten oder auf dem Lande angestellt werden.

§. 2. Die Wundärzte und die Bader haben sich eines mäßigen, ehrbaren und gottesfürchtigen Lebenswandels zu befleißen, bey ihren Verrichtungen allen möglichen Fleiß und Fürsichtigkeit anzuwenden, bey Tag und Nacht sich dabey unverdrossen zu erweisen und gebrauchen zu lassen, auch in vorkommenden Pest- und Sterbenszeiten in den Lazarethen sich willigst einzufinden, wogegen denselben für ihre Bemühung die billig mäßige Belohnung ausgemessen werden soll, und dieses zwar nach Beschaffenheit der Umstände und des Entganges an ihrem gewöhnlichen Verdienste, den sie durch ihre Anstellung in den Lazarethen zu ertragen haben.

§. 3. Wenn gefährliche oder tödtliche Verwundungen vorfallen, so sollen sie gleich nach dem ersten Verbande der Obrigkeit des Ortes die Beschaffenheit der Verletzung, dann den Namen des Verwundeten und seine Wohnung zu dem Ende anzeigen, damit dieselbe die Besorgung der Gerechtigkeit wider den Thäter allenfalls vor die Hand nehmen möge.

§. 4. In allen schweren Kuren, zu deren Uebersehung es ihnen an zulänglichen Kräften oder Hilfsmitteln gebricht, werden sie mit dem Beystande des einen oder des andern vernünftigen Medici vorgehen und ohne desselben Einrathen keine innerlichen Arzneyen zu veranlassen und einzugeben sich unterstehen, wohingegen wenn sie mit den Medicis zusammentreten, die Verwundung und ihr wesentlicher Stand treulich anzuzeigen, ihre Meinung deutlich zu eröffnen, der Kurart aber, welche meistens einstimmig beschlossen wird, auf das Genaueste nachzugehen ist. Die Chirurgen sollen ferner bey gerichtlich angeordneten Eröffnungen der Körper oder bey was immer derley Gelegenheiten auf jedesmaliges Begehren der bestellten Medici willig erscheinen, die Operation nach anatomischen Handgriffen vorsichtig verrichten, die Erinnerungen des Physici oder Medici in unfehlbare Beobachtung nehmen und Alles ordentlich vormerken, damit deutliche und gemeinschaftliche Obductionsberichte abgefaßt und erstattet werden können.

§. 5. Ansonsten sollen die Chirurgen sich von allen innerlichen Kuren und Zubereitungen von Arzneyen, wo Apotheken vorhanden sind, gänzlich enthalten. Dann wird ihnen auch das Aderlassen zur Unzeit und hauptsächlich in bedenklichen, heftigen und hitzigen Fiebern, ohne Anrathen eines Medici, wo welcher vorhanden ist, untersagt, wohl aber dagegen jenen Chirurgen, welche in kleinen Städten und Flecken wohnen, wo kein Medicus angestellt ist, unverwehrt ist, unschädliche Arzneyen abzugeben und zu verschreiben.

§. 6. Den bey den Regimentern angestellten Chirurgen ist zwar nicht verboten, ihre Kunst in den Quartieren, wo sie liegen, auch bey Civil-Personen auszuüben, sie erhalten aber andurch kein Befugniß sich niederzulassen, sondern bleiben dem Regimente unterworfen, welches von einem Orte zu dem anderen beweglich ist.

§. 7. Die chirurgischen Instrumente sind in möglichster Vollkommenheit zu halten und die Stadt- so wie die Land-Physici werden besonders besorgt seyn, daß bey Jedem wenigstens das Allernothwendigste vorhanden sey.

Ueberhaupt haben die Chirurgen und Bader bey der Anstellung ihre Pflichten, die sie zu beobachten über sich nehmen in der Art zu beschwören, daß ein jeder gelobet, den Sanitäts-Verordnungen und Gesetzen besonders aber der den Chirurgen vorgeschriebenen Instruction getreulich nachzukommen, die sich ihm anvertrauenden Kranken nach den äußersten Kräften der Kunst zu heilen und ihnen beyzustehen, auch seine vorzüglichste Sorge dahin verwenden wolle, damit der allgemeine Gesundheitszustand, so viel an ihm liegt, erhalten werde, weswegen er, wo es sich geziemet, bey Zeiten die erforderliche Anzeige zu machen, nicht übergehen wird. Er gelobet, den Armen und Reichen mit schuldiger christlicher Liebe nach allen Kräften beyzuspringen, ihre Heilung befördern und die Pflichten getreulich erfüllen zu wollen, die einem ehrbaren christlichen Chirurgen zu beobachten geziemen, ohne sich in einem Stücke durch Gabe, Freundschaft oder Feindschaft verblenden zu lassen. Er gelobet ferner in seinem Amte verschwiegen zu seyn und die ihm anvertrauten Geheimnisse Niemand sonderheitlichen zu entdecken; falls in dem Orte seiner Anstellung kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen wäre, demnach auch die Versorgung der Kranken auf ihn fallen sollte, denselben nach seinem besten Wissen und Gewissen zu rathen, auch gute, dienliche und sichere Arzneyen zu reichen, in schweren, gefährlichen, seine Kräfte übersteigenden Krankheiten aber mit bescheidenen Medicis, wo es thunlich ist, sich berathen zu wollen.

Allerhöchster Befehl vom 2. Jänner 1770, kundgemacht mittelst eines Circulares der k. k. Landeshauptmannschaft vom 30. April 1770.

Alle Wundärzte müssen ihre Kunst ordentlich erlernen und darüber mit dem gehörigen Lehrbriefe versehen seyn. Zu diesem Ende müssen ordentliche Gremien der Wundärzte in jedem Kreise durch die Landesstelle mit Zuziehung des Landes-Protomedicus errichtet werden, bey welchen alle Wundärzte des Kreises einverleibt seyn müssen und bey welchen auch die Lehrjungen gehörig aufgedungen und nach verflossener Lehrzeit freygesprochen, und mit einem Lehrbriefe versehen werden. Um aber die schädlichen Mißbräuche und Anstößigkeiten zwischen den Barbierern und Badern gänzlich und auf ein Mal zu heben, so sollen sie, nachdem sie ihre Kunst ordentlich erlernt haben, ohne Unterschied in ein Gremium vereinigt und insgemein Chirurgen oder Wundärzte genannt werden und nach dieser Benennung sind auch hinfüro alle Lehrbriefe und Diplome einzurichten. — Ehebevor ein Lehrjunge freygesprochen wird, muß man erstlich versichert seyn, daß er sich ehrlich und gesittet durch seine Lehrjahre verhalten habe, dann muß selber bey seinem Gremio hinlänglich geprüft werden, ob er wenigstens die Hauptgrundsätze seiner Kunst besitze; sollte er

sich nicht fähig genug erweisen, so ist ihm die Lehrzeit noch auf ein oder zwey Jahre zu verlängern. — Jedem Wundarzte auf dem Lande kann eine gewisse Anzahl nahe liegender Dörfer anvertraut werden, welche er nach Möglichkeit besorgen muß, in diesem seinem Bezirke aber soll sich kein anderer seßhaft machen, denn sonst kann Keiner aus Beyden leben und sie würden dadurch gezwungen, ihre Kunst zu vernachlässigen; doch steht es jedem Patienten frey, auf seine Unkosten auch einen andern Wundarzt aus benachbarten Bezirken zu berufen und sich von ihm besorgen zu lassen. — Jeder Vorsteher des Gremiums der Wundärzte muß Sorge tragen, damit in seinem Kreise sich kein unexaminirter Wundarzt seßhaft mache, vielweniger soll ein solcher unbefugter in das Gremium aufgenommen werden; deswegen sind auch an alle Herrschaften die Befehle ertheilt worden, daß sie bey 20 Dukaten Pönfall keinen Wundarzt, bevor solcher gehörig examinirt worden ist, auf ihre Herrschaften anstellen sollen. Auch die Wittwe eines Wundarztes muß längstens in Zeit eines halben Jahres einen examinirten Provisor haben oder sich mit einem dergleichen befugten Subjecte vereheligen, widrigenfalls verliert sie die Gerechtigkeit auf ihre Offizin, welche sie doch an einen examinirten Wundarzt verkaufen kann, wo solche verkäuflich ist. — Damit aber Alles ordentlich und ohne aller Verweilung oder Nachsicht geschehe, so muß der Vorsteher von jedem Gremio halbjährig dem Landschafts-Protomedikus oder wo eine Universität ist, dem Dekan der medicinischen Fakultät eine wohleingerichtete Tabelle einschicken und Alles, was sich unter dieser Zeit verändert hat, genau andeuten, nämlich wann, wie und wo ein oder der andere Wundarzt gestorben, ob die Wittwe zur gehörigen Zeit mit einem approbirten Provisor versehen sey oder nicht, wie dieser sich nenne und wo er examinirt worden; geschieht dieses nicht auf vorgeschriebene Art, so soll es sogleich bey der Landesstelle gemeldet und dem Vorsteher des Gremiums eine Geldstrafe pr. 12 Reichsthaler in die Armen-Kasse auferlegt werden. — Es soll in keinem Erblande ein Landschaftschirurg angestellt werden, der nicht zugleich aus der Hebammenkunst examinirt ist. — Dem Wundarzte ist allezeit die innerliche Praxis verboten, wo ein befugter Medicus zugegen ist, wo aber kein Medicus ist, muß er auch innerliche Krankheiten nach Möglichkeit besorgen und sich in zweyfelhaften Fällen bey dem nächsten Kreisphysikus Raths erholen. — Wenn eine Person durch Raufhändel oder Zänkereyen, durch Bosheit oder meuchelmörderische Weise beschädiget, verletzt oder wohl gar um das Leben gebracht wird, so muß jener Wundarzt, dem ein solcher Verwundeter oder Getödteter unterkömmt, alsogleich sein Verband- oder Beschau-Zettel dem Gerichte übergeben und darin alles anzeigen, was er vermög seiner Kunst findet und was er vor Gott und dem weltlichen Gerichte verantworten kann, widrigen Falles soll er empfindlichst gestraft werden, besonders wenn er sich durch Versprechungen und Geschenke verblenden läßt. — Wer ein Kind boshafter Weise durch Medicamente oder was immer für eine Art abtreibet oder in der Geburt vorsätzlich erwürgt, ist nach Maßgabe der peinlichen Gesetze zu bestrafen.

Nachtrag zu dem Sanitäts-Haupt-Normativ, kundgemacht mittelst eines Circulares der k. k. Landeshauptmannschaft am 1. Februar 1773.

Mißgeburten sollen gesammelt und an das anatomische Museum eingeliefert werden.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 15. July 1773.

Das vom k. k. Hofrathe und Protomedikus Störk verfaßte gemeinnützliche Werk unter dem Titel: Medicinisch-praktischer Unterricht für Feld- und Land-Wundärzte ist allen Badern bekannt zu machen und solche sind zur Beyschaffung desselben eifrig anzumahnen.

Allerhöchster Befehl vom 11. May 1776, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 24. May 1776.

Es soll kein Wundarzt angenommen und Keinem derselben die Praxis gestattet werden, wenn er nicht vorher die Geburtshilfe erlernt hat und darüber das ordentliche Prüfungszeugniß beybringt.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 29. April 1785, Zahl 3817, kundgemacht von der k. k. Regierung am 13. May 1785, Zahl 4811.

Chirurgen sollen von allen zu ihnen in den Verband oder in die Kur kommenden, durch Raufhändel, Zänkerey, Bosheit oder Meuchelmord beschädigten, verletzten oder um das Leben gebrachten Personen bey Bestrafung sogleich nach dem ersten Verbande den Beschauzettel dem Polizeyamte und respective der Ortsobrigkeit überreichen und den Befund gewissenhaft anzeigen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 14. May 1788, Zahl 5578.

Sämmtlichen Obrigkeiten wird anbefohlen, daß sie auf ihren Herrschaften keinen Wundarzt anstellen sollen, welcher sich nicht gehörig mit seinem Prüfungs-Diplom

ausweisen kann, widrigenfalls dieselben nicht allein mit dem bestimmten Pönfall von zwanzig Dukaten angesehen, sondern auch zur Bezahlung der Prüfungskosten verhalten werden würden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 24. November 1789, Zahl 14233.

Wo immer auf dem Lande in einer Gemeinde noch kein Bader sich befindet, soll einem derley gehörig geprüften Subjekte die angesuchte Niederlassung in der Gemeinde nicht nur nicht erschwert, sondern von der Ortsobrigkeit möglichst erleichtert und es seiner Sorge überlassen werden, ob selbes von seiner Niederlassung hinlängliche Nahrung erwarten könne. Den Badern der umliegenden Ortschaften aber entfällt aller Grund zur Beschwerde, sobald ihnen das, was diese neuen Ankömmlinge an der Gewerbsteuer zu übernehmen haben, an der ihrigen abgeschrieben wird.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 29. November 1790, Zahl 3950, kundgemacht von der k. k. Regierung am 13. Dezember 1790, Zahl 13933.

Die Verleihung chirurgischer Gewerbe soll nur mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes geschehen, welches nach dem Lokale die Nothwendigkeit und ob der Chirurg bey dem neuen Gewerbe bestehen könne, zu ermessen haben wird; übrigens sind neue Gewerbe nur ad personam zu verleihen und die um deren Verleihung anlangen, der strengsten Prüfung zu unterziehen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 9. März 1792, Zahl 228, kundgemacht von der k. k. Regierung am 22. März 1792, Zahl 4111.

Bader-Gerechtigkeiten sind als sogenannte ehehafte oder auf den Häusern insgemein unzertrennlich haftende (radicirte) Gewerbe anzusehen und zu behandeln.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 17. Dezember 1793, Zahl 8386, kundgemacht von der k. k. Regierung am 24. Dezember 1793, Zahl 16816.

Der Befehl, gefährliche oder tödtliche Verwundungen gleich nach dem ersten Verbande der betreffenden Behörde anzuzeigen, ist den Wundärzten einzuschärfen.

Verordnung der k. k. Landesregierung vom 17. Februar 1798, Zahl 2254 und vom 9. März 1811, Zahl 2726.

Den approbirten und berechtigten Wundärzten ist die Heilung innerlicher Krankheiten nur in soweit erlaubt, als selbe gemeine, vorübergehende Krankheiten sind, dagegen werden sie bey einer Strafe von 6 Reichsthalern verantwortlich gemacht, bey schweren, anhaltenden und gefährlichen oder bösartigen und ansteckenden Krankheiten gleich einen Arzt zu Hilfe zu rufen und seinem Rathe genaue Folge zu leisten; vollends werden sie unbedingt straffällig, wenn sie zur Behandlung der Kranken in was immer für Krankheiten auch von der geringsten Erheblichkeit ihre Barbiergesellen abordnen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 27. November 1799, Zahl 17097.

Chirurgen sollen sich von allen innerlichen Kuren und von Zubereitungen der Arzneyen, wo Apotheken vorhanden sind, gänzlich enthalten; ihnen ist ferner auch das Aderlassen zur Unzeit und hauptsächlich in bedenklichen und hitzigen Fiebern ohne Anrathen eines Arztes, wo welcher vorhanden ist, untersagt, wohl aber ist dagegen jenen Chirurgen, welche in kleinen Städten und Flecken wohnen, wo kein Medicus aufgestellt ist, unverwehrt, unschädliche Arzneyen aufzuschreiben und abzureichen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 29. November 1806, Zahl 15755.

Instruction für bürgerliche Wundärzte der kaiserl. königl. Staaten.

§. 1. Die Wundärzte sind dem Kreisamte ihres Bezirkes und in Städten auch unmittelbar dem Magistrate derselben untergeordnet. §. 2. Kein Wundarzt kann ein Gewerbe antreten oder eine Provisorsstelle versehen, der sich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann. §. 3. Wundärzte, sowohl in Städten als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, müssen sich in Gremien vereinigen. §. 4. Die Gremialstatuten, wohin auch die Art der Aufnahme und des Freysprechens der Lehrjungen gehört, hat die Landesstelle einer jeden Provinz nach den in Oesterreich bestehenden Gremialstatuten der Chirurgen zu verfassen. §. 5. Von der Landesstelle oder vom Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden die Wundärzte sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie dann auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben. §. 6. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug nimmt, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken und seine darüber gemachten Bemerkungen dem Kreisarzte bey

dessen Bereisungen mittheilen. §. 7. Eben diesem hat er es zu bedeuten, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangelte. §. 8. Dem auf Untersuchung kommenden Kreisarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben und nöthigen Falles den erforderlichen Beystand leisten. §. 9. Das Entstehen einer Epidemie oder Viehseuche hat er sogleich, bey schwerer Verantwortung, an die Ortsobrigkeit, oder wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt saumselig wäre, an dieses selbst anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen darf nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Viehseuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte, nach der verschiedenen Größe desselben, 4, 6, 8 Personen oder eben so viele Thiere von der nämlichen Krankheit befallen werden, so ist dieses ohne weiters anzuzeigen. §. 10. Das Nämliche muß geschehen, wenn ein an den Gränzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Viehseuchen herrschen. §. 11. Der Wundarzt muß sich eines guten moralischen Charakters befleißen, er soll in seinen Verrichtungen ordentlich und genau seyn, bereitwillig Jedermann, der seine Hilfe bedarf, dieselbe angedeihen lassen, durch Lesung guter Bücher seine weitere Ausbildung befördern, seine Kranken selbst besuchen und behandeln und nicht etwa von Gesellen und Lehrjungen besuchen und behandeln lassen. §. 12. Für die bessere Ausbildung der Gesellen und Lehrjungen werden die Wundärzte nach Möglichkeit besorgt seyn und zu diesem Zwecke ihnen Liebe zur Lesung einzuflößen suchen und es gestatten, daß diese von ihrem Büchervorrathe Gebrauch machen. §. 13. Jeder bürgerliche Wundarzt muß die unentbehrlichsten Instrumente rein und im brauchbaren Stande vorräthig haben. §. 14. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes oder sehr nahe an selben eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneyen auszugeben; ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten und aus selber die Arzneyen nach der Provinzial-Pharmacopoe an Kranke abgeben. §. 15. Die aus diesen Apotheken hinausgegebenen Arzneyen sind nie über die bestehende Apotheker-Taxe zu taxiren. §. 16. Einfache, ihm wohl bekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneymittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Samen u. s. w. ist dem Wundarzte erlaubt, selbst zu sammeln. §. 17. Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Hausapotheke zu führen, verboten, zubereitete und zusammengesetzte Arzneyen, welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muß selbe von einem ordentlichen Apotheker kaufen und sich darüber jederzeit mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Namen und das Gewicht der Arzneyen, gleichwie die Zeit des Kaufes bestimmt seyn muß, ausweisen können. §. 18. Kuren innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist dem Wundarzte verboten, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist; wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm erlaubt, auch innerliche Krankheiten zu besorgen. §. 19. In schweren Fällen dieser Art wird er nicht unterlassen, sich bey dem nächsten Arzte Rathes zu erholen und selben, wenn es möglich ist, zu Hilfe zu rufen. §. 20. Eben so wird er bey wichtigen chirurgischen Operationen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt zuziehen und in dessen Gegenwart die Operation verrichten. §. 21. Wundärzte werden sich hüten, Weibspersonen, welche öfter, um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen, eine Ader zu öffnen oder Arzneyen abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten. §. 22. Kommen ihnen bedenkliche, zweydeutige oder gar tödtliche Verwundungen vor, so haben sie sogleich nach dem ersten Verbande den Namen des Verwundeten, dessen Wohnung und die Beschaffenheit der Verletzung bey der Polizeystelle, oder wo keine solche ist, bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen. §. 23. Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisamtes oder des Physikers werden die Wundärzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten. §. 24. Kurpfuschereyen aller Art, den unerlaubten Verkauf von Arzneyen, und überhaupt alle Vergehen gegen die Sanitäts-Anordnungen, welche ihnen bekannt werden, sollen sie dem Kreisarzte oder unmittelbar dem Kreisamte anzeigen. §. 25. Mit besonderem Fleiße wird jeder Wundarzt die Vaccination zu befördern suchen. §. 26. Eine Witwe muß längstens binnen drey Monaten einen geprüften Provisor haben.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 9. Oktober 1809, Zahl 21517, kundgemacht von der k. k. Regierung am 28. July 1810, Zahl 14497.

Der bey einigen Salinen bisher üblich gewesene Unfug, nach welchem die dort aufgestellten Chirurgen aus den Apotheken Beträge von dem Werthe der verschiedenen Recepte beziehen, ist sogleich einzustellen und diese Beträge haben dem Aerar zu Guten zu kommen; ferner sollen nicht nur die Kameral-Wundarztenstellen immer von der k. k. Hofkammer selbst vergeben werden, sondern hiebey die Zöglinge des chirurgischen Operations-Instituts in Wien vor Allen den Vorzug haben.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 21. Jänner 1812, Zahl 954, kundgemacht von der k. k. Regierung am 22. Februar 1813, Zahl 2416.

Den an den Lyceen approbirten Patronen der Wundarzneykunst sind alle jene Rechte eingeräumt, deren Patrone der Chirurgie genießen, welche an den erbländischen Universitäten approbirt wurden.

Allerhöchster Befehl, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 17. März 1815, Zahl 268 und von der k. k. Regierung am 22. April 1815, Zahl 5237.

Die in Baiern gebildeten Landärzte sind den in Oesterreich gebildeten Wundärzten gleich zu halten und wenn sie schon an einem bestimmten Orte ansässig sind, im Genusse der ihnen zugesicherten Rechte in so fern selbe mit der in Oesterreich bestehenden Sanitäts-Verfassung nicht im Widerspruche stehen, ungestört zu lassen, treten aber, wenn sie noch nirgends seßhaft sind, in die Rechte der Wundärzte, jedoch nur in so fern sie österreichische Unterthanen geworden sind: doch hat ein im Lande befindlicher Landarzt, wenn er ein Ausländer, das heißt: ein baier'scher Unterthan ist, durch sein Diplom kein Recht zur Ausübung seiner Kunst in den österreichischen Staaten und er ist nach der für die Ausländer bestehenden Vorschrift zu behandeln. Eben so wenig kann endlich ein Landarzt, wenn er wirklich ein österreichischer Unterthan geworden wäre, ein Recht zur Ausübung seiner Kunst ansprechen, der nicht allen Forderungen entsprochen hat, welche die königl. baier'sche Verordnung vom 29. July 1808 festsetzt.

Allerhöchster Befehl vom 23. July 1816, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 12. September 1816, Zahl 18045 und von der k. k. Regierung am 4. Oktober 1816, Zahl 14295.

Im Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerlicher Kuren ihre Befugnisse überschreiten, soll sich genau nach der in der zweyten Auflage des Strafgesetzbuches vom Jahre 1815 enthaltenen Vorschrift benommen werden und sonach sind jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihrer Befugnisse überschreiten, gleich anderen ihre Befugnisse überschreitenden Gewerbsleute zu behandeln und nach Maßgabe ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 28. May 1818, Zahl 4649, kundgemacht von der k. k. Regierung am 8. July 1818, Zahl 12860.

Gremial-Ordnung für die Wundärzte.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die im Lande ob der Enns ein chirurgisches Gewerbe besitzenden Wundärzte haben fünf Gremien zu bilden, deren jedes einen Kreis umfaßt, so daß die Bezirke der Gremien jenen der Kreisämter gleich sind.

§. 2. Die bürgerlichen Wundärzte der Provinzial-Hauptstadt Linz können wegen ihrer zu geringen Anzahl kein eigenes Gremium bilden, sondern werden in das Gremium des Mühlkreises einbezohen.

§. 3. Jedes Gremium wird nach dem Sitze des Kreisamtes benannt und hält auch dort seine Versammlungen.

§. 4. Da die zweckmäßige chirurgische Hilfe so viel zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes beyträgt, so ist es nothwendig, daß auch in Ansehung der Mitglieder der Gremien, welche auf die öffentliche Gesundheitspflege Einfluß haben, eine zweckmäßige Ordnung festgesetzt und dieselben einer angemessenen Aufsicht unterzohen werden.

§. 5. Jeder Wundarzt der in dieser Provinz ein chirurgisches Gewerbe entweder schon besitzt oder künftig antreten wird, muß daher dem Gremium des Bezirkes, wo sein Gewerbe sich befindet, ordentlich einverleibt seyn; auch ist bey jedem Gremium eine besondere Vormerkung über alle Gesellen zu führen, welche in diesem Bezirke dienen.

§. 6. Die Oberaufsicht über das Gremium eines jeden Kreises führt der Kreisarzt des betreffenden Kreisamts; er ist beständiger Gremial-Kommissär und hat nicht nur bey der jährlichen allgemeinen Versammlung sondern auch bey allen Gremial-Berathungen und übrigen Gesammthandlungen des Gremiums den Vorsitz zu führen.

§. 7. Der betreffende Kreiswundarzt ist beständiger Obervorsteher des Gremiums, ohne daß er ein wundärztliches Gewerbe besitzen muß; Belehrungen sind bey ihm und nur, wenn diese nicht genügen, bey dem Kreisarzte einzuholen.

§. 8. Diesem Obervorsteher sind zur unmittelbaren Leitung des Gremiums zwey Mitvorsteher beyzugeben, welche Beyde wundärztliche Gewerbe besitzen und Mitglieder des Gremiums seyn müssen. Sie werden bey den Haupt-Gremial-Versammlungen durch die Wahl auf drey Jahre ernannt. Einer dieser Mitvorsteher muß aus der Zahl der Wundärzte dieses Ortes, wo das Kreisamt seinen Sitz hat, der zweyte aber aus den Wundärzten des übrigen Kreises gewählt werden. Zu dieser Wahl hat jedes Mitglied des Gremiums den Namen desjenigen, für den es stimmt, schriftlich mitzubringen. Das öffentliche Aufschreiben und Sammeln der Stimmen bey der Gremial-Versammlung selbst ist untersagt. Mit den Vorstehern zugleich sind nach den nämlichen Grundsätzen zwey Individuen zu wählen, welche ihre Stelle in Fällen einer Verhinderung zu vertreten haben.

B. Pflichten der Vorsteher.

§. 1. Die allgemeinen und übrigen Gremial-Versammlungen sollen immer bey dem Ober-Vorsteher abgehalten werden, wenn es aber der Raum seiner Wohnung nicht zuläßt oder wenn andere Hindernisse obwalten, hat das Gremium einen diesem Zwecke angemessenen Ort bey den Mitvorsteher oder einem anderen bürgerlichen Wundarzte im Kreisorte zu widmen. In dem gewählten Orte müssen sonach alle Gremial-Versammlungen und Berathschlagungen gehalten, alle Lehrjungen aufgedungen, daselbst nach vollendeten Lehrjahren ordentlich freygesprochen und mit den nöthigen Lehrzeugnissen versehen werden. — Die Gremialkasse ist mit zwey verschiedenen Schlössern zu versehen, ein Schlüssel hiezu gehört dem Ober-Vorsteher, der andere dem im Orte befindlichen Mitvorsteher. Beyde haften gemeinschaftlich für die Kasse, welche bey dem Ober-Vorsteher zu verwahren ist. Dem zweyten Mitvorsteher ist gestattet, sich von Zeit zu Zeit mit dem Kassestande und der Gebahrung bekannt zu machen. Alle zur Gremialkasse gehörigen Gelder sind daher bey dem Obervorsteher im Beyseyn des erwähnten, im Orte befindlichen Mitvorstehers zu erlegen. — Sollte die allgemeine Gremial-Versammlung, bey welcher die jährliche Einlage zu entrichten und die Rechnung sowohl über die Einkünfte als über die Ausgaben zu legen ist, nicht in der Wohnung des Ober-Vorstehers abgehalten werden können, so muß die Gremialkasse auf diese Zeit in die dazu gewählte anderweitige Wohnung übertragen werden, nur muß in diesem Falle genau darauf gesehen werden, daß die Gremialkasse sicher gestellt werde, wofür der Ober-Vorsteher verantwortlich zu bleiben hat.

§. 2. Die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben müssen die Vorsteher gemeinschaftlich führen, selbe jährlich bey der Hauptversammlung aller Mitglieder, welche unter dem Vorsitze des Kreisarztes im Beyseyn der Ortsobrigkeit gehalten werden, deutlich und umständlich vortragen und wenn darüber bey der Versammlung keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, sie von dem Kreisarzte und von den drey Vorstehern unterfertigt, dem Kreisamte zur Einsicht überreichen.

§. 3. Die Vorsteher müssen dafür sorgen, daß bey jeder Erledigung eines Gewerbes längstens binnen drey Monaten ein tauglicher Provisor angestellt werde. Bey dem Verkaufe oder der Abtretung eines Gewerbes hat die Ortsobrigkeit ein specificirtes Verzeichniß über die Gewerbs-Geräthschaften, Bücher u. s. w. mit Zuziehung des nächst befindlichen Wundarztes aufzunehmen und den Vorstehern zur Einsicht einzuschicken, welche mit Rücksicht auf den bey der Aufnahme des Verzeichnisses von dem beygezohenen Wundarzte zu beschreibenden Zustand und die Brauchbarkeit der Gewerbs-Geräthschaften die Schätzung vorzunehmen und dem Kreisamte anzuzeigen haben. — Wenn ein Lehrjunge außer der Haupt-Versammlung aufgedungen wird, so müssen die Vorsteher gegenwärtig seyn, doch ist der außer dem Orte des Kreisamtes sich aufhaltende Mitvorsteher nur jederzeit hierzu einzuladen, aber nicht verpflichtet, zu erscheinen. Dabey haben sie unter dem Vorsitze des Kreisarztes gemeinschaftlich zu untersuchen, ob der Aufzudingende das gehörige Alter habe? ob sein sittliches Betragen gut sey? ob er hinlängliche Zeugnisse beybringe, daß er vorläufig Alles bisher in der Normalschule erlernt habe, was ein angehender Lehrjung wissen muß? dann auch, ob er den gehörigen Körperbau habe und eine natürliche Fähigkeit oder Anlage zur Erlernung der Chirurgie besitze? Diese Eigenschaften sämmtlich sind nebst dem Taufscheine in dem Aufdingungs-Protokolle anzumerken und jener Junge, dem eine derselben mangelt, darf nicht aufgedungen werden, hingegen ist bey der Aufnahme ein vorzüglicher Bedacht auf solche Jungen zu nehmen, welche mehr Ausbildung besitzen und daher bessere Fortschritte erwarten lassen — Ist der Junge zum Aufdingen geeignet, dann haben die Vorsteher dem Lehrherrn in Gegenwart des Lehrlinges pflichtmäßig aufzutragen, daß er: a) Ueber das sittliche Betragen desselben genau wache, ihn anständig behandle, bloß zur Chirurgie verwende und keineswegs zu häuslichen oder knechtlichen Arbeiten anhalte, daß er b) ihm Liebe zur Lesung der seiner Fähigkeit angemessenen Bücher einflöße und gestatte, daß derselbe von seinem eigenen Büchervorrathe oder von dem des Gremiums Gebrauch mache, daß er c) dem Lehrlinge während seiner dreyjährigen Lehrzeit aus der Anatomie und theoretischen Chirurgie und im dritten Jahre aus der Instrumenten- und Verbandlehre einen genügenden Unterricht ertheile. Die in der Kreisstadt Salzburg aufgedungenen Lehrjungen aber sind, da dort ein medicinisch-chirurgisches Studium besteht, strenge zu verhalten, daß sie im ersten und zweyten Jahre ihrer Lehrzeit die öffentlichen Vorlesungen über Anatomie und theoretische Chirurgie, im dritten aber jene über die Instrumenten- und Verband-Lehre unausbleiblich besuchen. Ferner sollen die Lehrherren ihre Lehrlinge öfter prüfen, um zu ersehen, ob sie die ihrer Fähigkeit angemessenen Fortschritte gemacht haben; auch sollen sie selbe bey den ihnen vorkommenden chirurgischen Kranken so viel als möglich unterweisen und ihnen besonders die nöthigen Handgriffe mit Geduld und Deutlichkeit beybringen.

§. 4. Nach den vollendeten drey Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrling bey der Haupt-Versammlung

dem Gremium oder außer derselben wenigstens dem Kreisarzte und den zwey Kreis-Ortsvorstehern abermals vorstellen, um das Freysprechen anhalten und zugleich über das Betragen desselben während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten. Die Lehrlinge zu Salzburg müssen überdieß Zeugnisse von den öffentlichen Lehrern der Anatomie und Chirurgie beybringen, daß sie die öffentlichen Vorlesungen durch drey Jahre ununterbrochen besucht und aus den im vorigen Paragraphe bestimmten Gegenständen in Rücksicht auf den Fortgang und die Sitten die erste Klasse erhalten haben. Hierauf wird der Lehrling von den Vorstehern in der Gegenwart des Kreisarztes über jene Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, die einem guten Wundarzt-Gehilfen zu wissen nothwendig sind, genau geprüft und wenn er hinlängliche Kenntnisse besitzt, freygesprochen, wornach er das gewöhnliche Lehrzeugniß erhält, welches von dem Kreisarzte und den Vorstehern zu unterschreiben und mit dem Gremialsiegel zu bestätigen ist; wird er aber nicht fähig gefunden, dann muß er noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er über sämmtliche geforderte Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande seyn wird. — Sollten während der Lehrzeit Uneinigkeiten zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrjungen entstehen, so müssen die Klagen sowohl von den Lehrjungen als von dem Lehrherrn bey dem Gremium angebracht werden und es haben hierüber die Vorsteher nach gepflogener genauer Untersuchung und gemeinschaftlichen Berathung zu urtheilen und zu unterscheiden. — Eben dahin gehören auch die chirurgischen Händel und Streitigkeiten, die sich zu Zeiten unter den bürgerlichen Wundärzten oder zwischen diesen und ihren Gesellen ereignen; wäre in einem Falle dieser Art ein besonderer Schaden dem Prinzipal durch die Gesellen zugefügt worden, so steht es dem Beschädigten übrigens frey, den Ersatz des erweislichen Schadens im gerichtlichen Wege zu suchen.

§. 5. Den Vorstehern liegt auch ob, für die Aufrechthaltung der Ordnung, Aufhebung aller Mißbräuche und Erfüllung der allerhöchsten, in das chirurgische Fach einschlagenden Gesetze bestens zu wachen, auf solche Individuen, welche unbefugter Weise die Chirurgie ausüben, ein wachsames Auge zu haben und jeden Kurpfuscher, von dem sie Beweise darbringen können, sogleich bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche vorschriftmäßig ihr Amt zu handeln wissen wird. Sollte sich diese dazu nicht herbey lassen, so steht dem Vorsteher der Weg zu dem betreffenden Kreisamte offen.

§. 6. Nebstdem ist der Obervorsteher verbunden, über Alles ein genaues Protokoll zu führen, welches folgende Abtheilungen enthalten soll: a) Das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums, mit Anmerkung ihres Geburts- und Wohnortes, ihres Alters, der Lehranstalt, welche das Diplom ertheilte, des Tages an dem sie es erhielten und der Zeit des Gewerbs-Antrittes. b) Das Verzeichniß der Lehrlinge mit Anmerkung ihres Alters und Geburtsortes, des Namens vom Lehr-Herrn, des Tages ihrer Aufnahme als Lehrling und der Freysprechung. c) Das Verzeichniß der Gesellen. d) Das Verzeichniß der Instrumente und Bücher. e) Die Sanitäts-Verordnungen. f) Den Kasse-Stand.

§. 7. Die jährliche allgemeine Versammlung ist im Monate Juny abzuhalten; Tag und Stunde werden sämmtlichen Mitgliedern durch eine Currende vom Kreisamte angesagt. Bey dieser Versammlung muß Alles, was etwa das Jahr hindurch in Gremial- und Sanitäts-Angelegenheiten vorgefallen ist, vorgetragen werden. Ueber die Abhaltung dieser Versammlung wird ein ordentliches Gestions-Protokoll geführt, in welchem die Namen aller Anwesenden verzeichnet werden müssen und welches von dem Kreisarzte nebst den Vorstehern wie auch von allen Anwesenden unterschrieben werden muß. Dieses Protokoll, wovon eine Abschrift beym Gremium aufzubewahren ist, muß nebst dem Verzeichnisse der Mitglieder, der Subjecte und Lehrlinge, der beym Gremium vorfindigen Instrumente und Bücher, der Empfänge und Ausgaben, längstens binnen vier Wochen nach der abgehaltenen Gremial-Versammlung an das Kreisamt eingeschickt werden. Bey dieser Versammlung werden auch a) die Instrumente untersucht und wegen allenfalls nöthiger Anschaffung neuer, noch mangelnder oder Reparirung der bereits vorfindigen die Verabredung getroffen, auch werden dabey die Bücher inventirt und über die allenfalls nöthige Anschaffung derselben berathschlagt. b) Werden dem Gremium Jene vorgestellt, welche incorporirt zu werden verlangen. c) Eben so werden dem Gremium die aufzudingenden und frey zu sprechenden Lehrlinge vorgestellt: doch kann, wie bereits gesagt, sowohl die Aufdingung als die Freysprechung auch außer der Gremial-Versammlung vorgenommen werden. d) Wird hierbey die jährliche Einlage entrichtet; die Vorsteher haben zu sorgen, daß keine Reste entstehen und die allenfalls entstandenen eingebracht werden, zu deren Eintreibung nach Umständen die Einwirkung der Kreisämter anzusuchen ist.

§. 8. Die Bestimmung der aus der jährlichen Einlage und aus den anderweiten Zuflüssen entstehenden Gremial-Kasse ist: a) Die Anschaffung chirurgischer Instrumente und der Instrumente zur Geburtshilfe, welche bey dem Gremial-Obervorsteher aufzubewahren sind. Jedes Mitglied ist berechtiget, bey Vornahme einer Operation, wozu besondere Instrumente erforderlich sind, die er

nicht hat oder wenn er derselben zum Unterrichte seiner Lehrlinge oder Gehilfen bedarf, selbe gegen Empfangsschein vom Obervorsteher zu entlehnen, doch mit der Verbindlichkeit, die Instrumente in den nämlichen Zustande, als sie ihm erfolgt wurden, wieder zurückzustellen, widrigens sie auf Kosten des Entlehners hergestellt oder im Falle einer gänzlichen Unbrauchbarkeit neu angeschafft werden würden. Die Instrumente, welche für das Gremium beygeschafft werden sollen, sind bey den jährlichen Gremial = Hauptversammlungen zu bestimmen. b) Die Anschaffung nützlicher Kunstbücher; der Vorrath dieser Bücher, welche mit einem dem Gremium eigenen Stempel auf dem Titelblatte bezeichnet seyn müssen, ist bey dem Gremial = Obervorsteher aufzubewahren, wo jedes Gremial = Mitglied, das ihm beliebige Buch gegen Empfangsschein und Dafürhaftung auf eine angemessene Zeit zum Gebrauche entlehnen kann. Vorzugsweise sind für das Gremium folgende Bücher anzuschaffen: Anatomische Beschreibung des ganzen menschlichen Körpers, vom Professor A. M. Mayer, 2 Theile, 4te Auflage, Wien. Schallgrubers Entwurf einer Physiologie des Menschen, Grätz. Richters Anfangsgründe der Wundarzneykunde, 7 Bände, Wien. Henkels Anweisung zum verbesserten chirurgischen Verbande, nach der von Stark ganz umgearbeiteten 5ten Auflage, Berlin. Johann Hunczowskys Anweisung zu chirurgischen Operationen, Wien. Kerns Annalen der chirurgischen Klinik, 2 Bände, Wien. Kerns Lehrsätze aus dem manuellen Theile der Heilkunde, Laibach und Wien. Physisch = therapeutische Erläuterung aller jener Arzneymittel, welche in der neuen verbesserten österreichischen Provinzial = Pharmacopoe enthalten sind, von drey ausübenden Aerzten, Wien. Naimanns Handbuch der speziellen medicinischen Pathologie und Therapie, 2 Theile, Wien. Rust's Helkologie, 2 Theile, 2te Auflage. Plenk's Giftlehre. Plenk's Lehre von den Augenkrankheiten, Wien. Consbruch's klinisches Taschenbuch für practische Aerzte, 2 Theile, Leipzig. Lehrbuch der Geburtshilfe, von Anton Jungmann, Prag. Systematisches Handbuch der Staatsarzneykunde, von Joseph Bernt, 2 Theile, Wien. Wolstein's Thierarzneykunde, Wien. Alphabetisches Taschenbuch der hauptsächlichsten Rettungsmittel für todtscheinende und in plötzliche Lebensgefahr gerathene Menschen, von Adalbert Zarda, Prag. Medicinische Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates, Wien. John's Lexikon der k. k. Medicinalgesetze, 6 Theile, Prag. Die Beyschaffung anderer Bücher muß bey der Gremial = Hauptversammlung verabredet werden. c) Die Abreichung des gewöhnlichen Zehrgeldes für reisende, darum ansuchende Gesellen. d) Die Aushilfe für Gremial = Mitglieder, welche ohne ihrem Verschulden verunglückt sind. e) Endlich die Bestreitung kleiner unvorhergesehener Auslagen. Hingegen sind alle Sammlungen, welche bey den Gremial = Hauptversammlungen vorhin üblich waren, abgestellt.

§. 9. Die erübrigende Kasse = Baarschaft soll fruchtbringend auf eine sichere Hypothek, unter Dafürhaftung der Vorsteher angelegt und der Schuldschein in der Gremial = Kasse aufbewahrt werden.

§. 10. Endlich sind die Vorsteher verbunden, jedem Wundarzte, sobald er dem Gremium einverleibt wird, ein Exemplar dieser gedruckten Gremial = Ordnung mitzutheilen, damit demselben als Wundarzt und Bürger seine Pflicht gegen den Staat und gegen das Gremium bekannt werde und er nicht einen Entschuldigungsgrund für begangene Fehler in dem Mangel an gehöriger Belehrung finden könne.

C. Pflichten der Wundärzte.

§. 1. Kein Wundarzt kann ein chirurgisches Gewerbe antreten, oder eine chirurgische Provisorsstelle annehmen, der nicht vorläufig entweder von der medicinischen Fakultät einer k. k. Universität oder von den Professoren des medicinisch = chirurgischen Studiums an einem k. k. Lyceum oder an der Josephinischen Militär = Akademie sowohl über die Chirurgie als über die Geburtshilfe ordentlich geprüft und mit den nöthigen Diplomen versehen ist. Um aber hierüber sowohl als auch im Allgemeinen über die Eigenschaften jenes Wundarztes, welcher ein chirurgisches Gewerbe an sich bringen will, Gewißheit zu erlangen, hat jeder solche Anwerber sein mit dem Diplome über die Chirurgie und Geburtshilfe belegtes Gesuch bey dem betreffenden Kreisamte einzubringen, welches einverständlich mit dem Kreisarzte und dem Gremial = Vorsteher dasselbe beurtheilen, die Obrigkeit einvernehmen und sodann über das Gesuch verfügen wird; handelt es sich um ein verkäufliches Gewerbe, so hat der Anwerber darzuthun, daß der Verkauf nach den bestehenden Gesetzen verabredet sey, d. i., daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteige.

§. 2. Wird der Wundarzt zur Uebernehmung eines chirurgischen Gewerbes geeignet anerkannt, so hat er noch vor dem Antritte seines Gewerbes sich dem betreffenden Gremium einverleiben zu lassen, die Einverleibungs = Gebühren richtig zu erlegen, und wo es erforderlich ist, auch um das Bürgerrecht einzukommen, und gleichwie die Bewilligung einer chirurgischen Gerechtsame nur unter den eben beschriebenen Bedingungen ertheilt werden kann, eben so ist auch kein Wundarzt vor Erfüllung derselben und vor gehöriger Entrichtung der Gebühren zur Ausübung des erkauften oder personalen Gewerbes berechtiget. Bey Uebersiedlung aus einem Krei-

se in den andern, muß sich der Uebersiedler bey dem betreffenden Gremium neuerdings, jedoch ohne Entrichtung einer Gebühr einverleiben lassen; doch hat er sich mit einem vom Kreisarzte des Kreises, in welchem er vorher ansässig war, koramisirten Inkorporationsscheine auszuweisen. Den Gremialrang erhält der Wundarzt von dem Eintritts-Tage in das Gremium.

§. 3. Jeder Wundarzt muß in Folge seines Eides den Armen und Reichen mit gleichem Eifer Hilfe leisten, und besonders bey Unglücksfällen unverweilt zu Hilfe eilen. Von der Regierung oder vom Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, hat er sich denselben mit allem Fleiße und mit aller Redlichkeit zu unterziehen.

§. 4. Jeder Wundarzt hat nicht nur alle sich ereignenden Unglücksfälle, sondern auch und zwar ganz besonders jene Fälle sogleich der Ortsobrigkeit, oder wo eine Polizeybehörde vorhanden ist, dieser anzuzeigen, wo ihm in Raufereyen hart geschlagene oder durch diebische und mörderische Angriffe Verwundete vorkommen; eben so jene Fälle, wo ihm die geschlagenen oder verwundeten Personen verdächtig zu seyn scheinen; in beyden Fällen hat er den Namen des Verwundeten und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzugeben. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt sich aufhält, Bezug hat, ist er verpflichtet, seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken und seine darüber gemachten Bemerkungen in seinem Sanitäts-Berichte aufzuführen. Eben so hat er anzuzeigen, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangeln sollte. Dem auf Untersuchung kommenden Kreis- oder Bezirksarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben, und nöthigen Falls den erforderlichen Beystand leisten.

§. 5. Das Entstehen einer Epidemie oder Viehseuche hat er bey schwerer Verantwortung sogleich an die Ortsobrigkeit und zugleich an den betreffenden Bezirksarzt anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen darf nicht gezögert werden, bis die Epidemie oder Viehseuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte, nach der verschiedenen Größe desselben, 4 bis 8 Personen oder eben so viele Thiere mit der nämlichen Krankheit befallen werden, so ist die Anzeige ohneweiters zu erstatten.

§. 6. Das Nämliche muß geschehen, wenn ein an den Gränzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Viehseuchen herrschen.

§. 7. Jeder Wundarzt muß, wenn er vom Gremium vorgeladen wird, ohne Weigerung und um die bestimmte Zeit erscheinen.

§. 8. Jeder Wundarzt muß für die Kuren, die er seinen Gesellen anvertraut, Bürge seyn, dafür bey vorkommenden Klagen Rechenschaft geben und, wenn er eines Fehlers überzeugt wird, den daraus hervorgehenden Schaden ersetzen.

§. 9. Jeder Wundarzt ist verpflichtet, seine Gesellen und Lehrlinge mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur häuslichen Ordnung und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten, sie öfter über chirurgische Fälle zu prüfen, ihnen bey seinen chirurgischen Kranken die nöthige Weisung und praktischen Unterricht zu ertheilen und sie dort, wo chirurgische Studien bestehen, nie ohne dringende Ursachen vom Besuche öffentlicher medicinisch-chirurgischer Kollegien zu hindern.

§. 10. Damit aber die Wundärzte, da sie des Publikums wegen Subjekte halten, und nebstdem die Steuern und andere Auslagen bestreiten müssen, in ihrem Nahrungszweige nicht beeinträchtiget werden, ist allen Jenen die freye chirurgische Praxis in den Kreisstädten und in jenen Orten, wo die chirurgischen Gewerbe verkäuflich sind, verbothen, welche nicht beweisen können, daß sie das Studium der höhern Chirurgie auf einer erbländischen Universität ordentlich vollendet haben, und darüber als Doctoren oder Magistri der Chirurgie vorschriftmäßig geprüft sind. Doch ist es weder den Doctoren noch den Magistern der Chirurgie gestattet, Gesellen und Lehrlinge zu halten, wenn sie nicht zugleich ein chirurgisches Gewerbe besitzen. Den an der k. k. Josephinischen Akademie graduirten Doctoren und Magistern der Chirurgie ist die freye chirurgische Praxis ebenfalls so wie den auf was immer für einer Universität der Monarchie gradurten Doctoren und Magistern der Chirurgie allenthalben erlaubt, sie mögen sich im wirklichen Dienste befinden oder aus demselben getreten seyn. Den Militär-Aerzten aber die kein Diplom haben, ist die Civil-Praxis untersagt. Ein Wundarzt der ein verkäufliches Gewerbe besitzt, und dasselbe verkauft, folglich seinen Gerechtsamen entsagt, verliert dadurch das Recht, seine Kunst auszuüben, wenn ihm nicht die freye Praxis durch den Antritt eines öffentlichen Dienstes oder dadurch gesichert ist, daß er sich mit einem Diplom als Doctor oder Magister der Chirurgie oder aber mit einer von Obrigkeiten oder Gemeinden ihm zugestandenen Bestallung ausweisen kann.

§. 11. Das Wohl des Publikums erfordert, daß die bürgerlichen Wundärzte unter sich einig und verträglich leben, daß sie bey dringenden und gefährlichen Fällen einander zu Hilfe eilen, daß Keiner den Andern und besonders in Gegenwart der Kranken beschimpfe und dadurch Kundschaften an sich zu ziehen trachte, noch weniger aber einem andern Wundarzte seine Gesellen abwen-

dig mache, selbe sammt den Kundschaften an sich locke, und in seinen Dienst nehme. In diesem Falle ist der Wundarzt, wenn er seines Vergehens überwiesen wird zu einer Geldstrafe von 20 fl. Conv. Mze. zur Gremialkasse zu verurtheilen und zu verhalten, den Gesellen auf der Stelle ohne Kundschaft zu entlassen.

§. 12. Ebenso darf kein Wundarzt einen Gesellen aufnehmen, der nicht ein Zeugniß von seinem vorigen Dienstherrn mitbringt, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe. Der gegen dieses Gesetz handelnde Wundarzt muß eine Geldstrafe von 20 fl. Conv. Mze. zur Gremialkasse erlegen.

§. 13. Da oft dringende Fälle die Hilfe eines Wundarztes augenblicklich nothwendig machen, so muß jeder bürgerliche Wundarzt bey seiner Offizin ein chirurgisches Schild angeheftet haben, damit ihm Jedermann gleich finden könne.

§. 14. Jeder bürgerliche Wundarzt muß die unentbehrlichsten Instrumente rein und im brauchbaren Zustande vorräthig haben.

§. 15. Befindet sich in dem Aufenthalte des Wundarztes oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist ihm nicht erlaubt, selbst Arzneyen auszugeben; ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten, und aus derselben die Arzneyen nach der Provinzial-Pharmacopoe und nach der bestehenden Taxnorm an Kranke abgeben.

§. 16. Einfache, ihm wohl bekannte in seiner Gegend wachsende Arzneymittel, als: Kräuter, Blumen, Wurzeln, Samen u. s. w., ist dem Wundarzte erlaubt, selbst zu sammeln.

§. 17. Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Hausapotheke zu führen, verbothen, zubereitete und zusammengesetzte Arzneyen, welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muß dieselben von einem ordentlichen Apotheker kaufen und sich jederzeit darüber mit einem vom Apotheker gefertigten Zeugnisse, worin der Name und das Gewicht der Arzneyen und die Zeit des Kaufes bestimmt seyn muß, ausweisen können.

§. 18. Kuren innerlicher Krankheiten vorzunehmen ist jedem Wundarzte verbothen, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist: wo es aber an einem Arzte mangelt, ist es ihm erlaubt, auch innerliche Krankheiten zu besorgen und deren Heilung vorzunehmen.

§. 19. In schweren Fällen dieser Art hat er aber nicht zu unterlassen, sich bey dem Arzte Raths zu erholen und ihn, wenn es möglich, zu Hilfe zu rufen.

§. 20. Eben so hat er bey wichtigen chirurgischen Operationen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt und einige Wundärzte zuzuziehen und in ihrer Gegenwart die Operation zu verrichten.

§. 21. Wundärzte sollen sich hüten, Weibspersonen, welche öfter um ihre Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzneyen zu verabreichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten.

§. 22. Kurpfuschereyen aller Art, den unerlaubten Verkauf der Arzneyen und überhaupt alle Vergehen gegen die Sanitäts-Verordnungen, welche ihnen bekannt werden, haben die Wundärzte der Ortsobrigkeit und, wenn diese nicht einschreiten sollte, dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 23. Mit besonderem Fleiße soll jeder Wundarzt die Kuhpocken-Impfung zu befördern suchen.

D. Pflichten der Gesellen.

§. 1. Jeder, der bey einem Wundarzte als Gesell eintreten will, muß mit dem gehörigen Lehrzeugnisse und den gewöhnlichen Kundschaften, vorzüglich mit der Kundschaft seines letzten Dienstgebers versehen seyn, und diese Urkunden jedesmal an seinen Prinzipal abgeben. Bey dem Austritt ist ihm das Lehrzeugniß nebst seinen vorigen Kundschaften, jedoch mit der auf die letzte Kundschaft gesetzten Bemerkung zurück zu geben, daß ihm hierüber eine neue Kundschaft ertheilt worden ist. Diese neue Kundschaft ist ihm ohne gegründete Ursache nicht zu verweigern, aber auch bey Dafürhaftung strenge nach seinem Verdienste auszufertigen.

§. 2. Von der Zeit an, da ein Geselle in den Dienst eines Wundarztes getreten ist, ist er auch verpflichtet, diesem fleißig und treu zu dienen.

§. 3. Findet der Geselle nach einiger Zeit, daß ihm der Dienst nicht ansteht oder will er, um sein Glück zu befördern, in einen andern Dienst treten, so muß er sechs Wochen vorher den Dienst aufkündigen. Da jedoch die Gesellen gewöhnlich zu Ende des Jahres den Prinzipalen die Barbierbestallungs-Gelder zu verrechnen haben, so sind jene Gesellen, welche in den Monaten November und Dezember aufkündigen, in Ansehung dieser Bestallungs-Gelder zu besonders genauen und ordentlichen Ausweisen verbunden und es ist, wenn gleich die sechs Wochen der Aufkündigungszeit verstrichen sind, kein Geselle eher zu entlassen und ihm sein Lehrzeugniß sammt den Kundschaften eher einzuhändigen, bevor er nicht über diese Bestallungs-Gelder mit seinem Prinzipale volle Richtigkeit gepflogen hat.

§. 4. Auch der Dienstherr muß dem Gesellen seine Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen.

§. 5. Sollte aber der Geselle eine gegründete Ursache haben, wegen welcher er vor Verlauf von sechs Wo-

chen aus dem Dienste treten wollte oder sollte der Dienstherr Ursache haben, den Gesellen vor dieser Zeit zu entlassen, so müssen diese Fälle jedesmal bey dem Gremium angezeigt werden. Die Vorsteher haben dann die Beweggründe zu untersuchen und darüber den Bescheid zu ertheilen.

§. 6. Wenn ein Geselle an seinen Dienstherrn eine Untreue verübt, oder ohne dessen Vorwissen Kundschaften an sich zieht und die Bezahlung verhehlet, so muß er, wenn er der Untreue überwiesen wird, seinem Dienstherrn den Schaden ersetzen und er wird dann ohne Kundschaft entlassen. Bey Veruntreuungen und Betrügereyen, in sofern die ersteren nicht nach den §§. 161. und 163., die zweyten durch die in den §§. 178., 180. des I. Theiles vom Strafgesetzbuche aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten, findet nebst dem Schadenersatze noch der §. 211. und 212. des II. Theiles vom Strafgesetzbuche seine Anwendung und daher sind Gesellen, die sich denselben zu Schulden kommen lassen, ohneweiters der Ortsobrigkeit zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 7. Gesellen, die aus einem Dienste treten und für sich Kuren unternehmen, werden als Pfuscher angesehen und nach dem §. 98. des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen mit aller Strenge bestraft werden.

§. 8. Da das Gremium sowohl die armen durchreisenden Gesellen aus ihrer Kasse unterstützt als auch die im Dienste stehenden, wenn sie von einer Krankheit befallen werden, wohlthätig nach Kräften besorgt, so muß jeder ordentliche Geselle jährlich einen bestimmten Beytrag in die Gremial-Kasse erlegen.

§. 9. Uebrigens wird den Gesellen überhaupt ein anständiges Betragen gegen ihre Prinzipale sowohl als ihre Kundschaften nachdrücklich eingeschärft und das sehr überhand genommene Tabakrauchen in den Officinen ausdrücklich verboten.

§. 10. Jeder Prinzipal ist verbunden, seinen Gesellen ihre Pflichten bey ihrer Aufnahme vorzulesen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen und im Falle sie wegen Uebertretung der einen oder der anderen strafbar werden sollen, sich nicht damit entschuldigen können, daß man ihnen diese Pflichten nicht kundgemacht habe. — Die Gremial-Taxen sind: Für die Incorporation 4 fl. 48 kr.; jährliche Einlage der Wundärzte 24 kr.; jährliche Einlage der Gesellen 10 kr.; Ein- und Ausschreibe-Geld für die Provisoren 12 kr.; Ein- und Ausschreibe-Geld für die Gesellen 3 kr.; für das Aufdingen eines Lehrjungen 1 fl. 12 kr.; für das Freysprechen 2 fl. 58 kr.; für eine Kundschaft 6 kr. Cv. Mze. W. W.

Allerhöchster Befehl vom 3. July 1820, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 18. July 1820, Zahl 20585 und von der k. k. Regierung am 23. August 1820, Zahl 15052.

Jeder Wundarzt hat bey vorkommenden außerordentlichen Krankheitsfällen sogleich an den ihm vorgesetzten Bezirks- oder Kreisarzt die Anzeige nebst Einsendung der Krankengeschichte zu erstatten, aus welcher von dem betreffenden Distrikts- oder Kreisarzte zu beurtheilen ist, ob aus der näheren Untersuchung des angezeigten Krankheitsfalles für die Heilkunde ein Vortheil resultiren oder wegen allfälligen Betrugs oder Aberglaubens in polizeylicher Hinsicht wichtig seyn dürfte, die eigene ämtliche Untersuchung vorzunehmen, in welchem Falle er hierüber dem Kreisamte Bericht zu erstatten und die Untersuchung sogleich vorzunehmen hat.

Verordnung der k. k. Regierung vom 7. Dezember 1824, Zahl 27527.

Die Verleihung der chirurgischen Gewerbe steht in erster Instanz der Regierung zu.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. Oktober 1825, Zahl 24533.

Den an einer inländischen Lehranstalt geprüften Wundärzten steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sicher gestellt sey; nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe einverständlich mit dem Kreisarzte und den Vorstehern der chirurgischen Gremien diese Urkunden beurtheilen und sodann über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden könne. In zweyter Instanz bleibt der Rekursweg an die Landesstelle, so wie in der dritten an die Hofkanzley den betreffenden Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtiget finden, offen. — Bey den Patronen der Chirurgie hat es bey der gesetzlichen Bedingung noch ferner zu verbleiben, daß sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben und ist jedes Mal die Bestätigung bey dem Kreisamte einzuholen. Bey verkäuflichen Gewerben hat der Anwerber darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, d. h., daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteigt. In sofern endlich kein fremder Jude in einer Judengemeinde, und wo keine Gemeinden bestehen, auch kein einheimischer Jude bisher ohne Bewilligung der Landesstelle sich niederlassen dürfte, so haben die jüdischen Wundärzte, welche als fähig von Seiten des Kreisamtes agno-

feirt sind, gegen Beybringung der Zustimmung der Obrigkeit ihres Wohnortes die Duldungs-Bewilligung bey der Landesstelle anzusuchen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 24. April 1827, Zahl 11840, kundgemacht von der k. k. Regierung am 24. May 1827, Zahl 12067.

Jedem Wundarzte, dem die Ausübung der Geburtshilfe untersagt wird, soll auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum eingestellt werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 19. July 1827, Zahl 17242, kundgemacht von der k. k. Regierung am 9. August 1827, Zahl 20841.

Zu den promovirten Wundärzten gehören nur die Doctoren und Magistri der Chirurgie, so wie auch die Operateurs, welche an einer inländischen Universität ernannt worden sind; alle übrigen an einer inländischen Lehranstalt approbirten Wundärzte sind Patrone der Chirurgie, denen das Recht der Niederlassungs-Freyheit nicht zusteht, sondern die sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes ausweisen müssen und im Falle sie dieses nicht können, um die Verleihung eines solchen Gewerbes bey der competenten Behörde, nämlich bey der Landesregierung einschreiten müssen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 31. Dezember 1830, Zahl 34848.

Das k. k. Directorat der chirurgischen Studien zu Salzburg wird angewiesen, in den Diplomen der alldort approbirten Wundärzte ausdrücklich einschalten zu lassen, daß dieselben nur an jenen Orten ihre Kunst ausüben dürfen, wo sie hiezu berechtiget sind, d. h., wo sie ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder von einer Obrigkeit oder Gemeinde eine fixe Bestallung genießen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 13. May 1831, Zahl 11091, kundgemacht von der k. k. Regierung am 29. May 1831, Zahl 13789.

Den Chirurgen ist die Haltung der Gesellen und Jungen gestattet.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 28. September 1792, Zahl 920, kundgemacht von der k. k. Regierung am 9. Oktober 1792, Zahl 14516.

Für den gewöhnlichen und ordentlichen Dienstwechsel der chirurgischen Gesellen ist der 15. Oktober eines jeden Jahres festgesetzt; nebstbey ist es noch ferner sowohl den Herren als den Gesellen überlassen, den Dienst auch während des Jahres mit einem Termine von sechs Wochen aufzusagen.

Allerhöchster Befehl, kundgemacht von der k. k. Studien-Hofkommission am 19. Oktober 1812, Zahl 15807 und von der k. k. Regierung am 16. November 1812, Zahl 13891.

d) Hinsichtlich der Thierärzte.

Den Militär-Schmieden ist die Behandlung der erkrankten Hausthiere, welche Civil-Personen gehören, durchaus untersagt, mit einziger Ausnahme der Pferde, zu deren Behandlung die Civil-Personen auch der Militär-Schmide sich bedienen können. Ebenso ist die Behandlung der kranken Hausthiere bey Civil-Personen in jedem Falle ohne Ausnahme den Militär-Aerzten verboten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 2. August 1811, Zahl 1245, kundgemacht von der k. k. Regierung am 26. August 1811, Zahl 9854.

Ist der Thierarzt, wenn er in öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten verwendet wird, zugleich promovirter Arzt, so gebühren ihm die Diäten der zehnten Klasse, ist er aber bloß Thierarzt oder zugleich Wundarzt, so sind ihm die Diäten der zwölften Klasse anzuweisen; diese Diäten-Bestimmung hat jedoch keineswegs für nicht approbirte Thierärzte zu gelten, für welche, wenn ihre Verwendung in Sanitäts-Angelegenheiten durchaus nothwendig seyn sollte, von Fall zu Fall ein angemessenes Taggeld bestimmt werden muß.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 20. Jänner 1820, Zahl 1460, kundgemacht von der k. k. Regierung am 5. Februar 1820, Zahl 1917.

Nur denjenigen Individuen darf das Befugniß zur thierärztlichen Praxis in dem ganzen Umfange des Wortes ertheilt werden, welche den zweyjährigen Unterricht an dem Thierarzney-Institute zu Wien vollständig zurückgelegt haben und sich mit dem vorschriftmäßigen Diplome auszuweisen im Stande sind, wobey jedoch bemerkt wird, daß den bestehenden Verordnungen gemäß nur Aerzte oder Wundärzte zu diesem Unterrichte zugelassen werden. Das Befugniß eines bloßen Roßarztes aber kann Jenem ertheilt werden, der sämmtliche auf die Pferdarzneykunde sich beziehende Gegenstände, d. i. nicht nur den einjährigen Kurs für Civil-Schmide, sondern auch alle übrigen, die Pferdarzneykunde betreffenden Vorlesungen mit gutem Erfolge gehört hat und sich darüber mit dem Diplome auszuweisen vermag. Das Recht der Ertheilung dieser Befugnisse ist der Landesstelle nach vor-

läufiger Prüfung der Urkunden und Erhebung der übrigen zur Aufklärung noch nöthigen Umstände von Seiten des Landes-Protomedikus vorbehalten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 21. Febr. 1822, Zahl 4617, kundgemacht von der k. k. Regierung am 11. März 1822, Zahl 4526.

Alle jene Individuen, welche weder Aerzte noch Wundärzte sind, sollen nicht als wirkliche Thierärzte, sondern nur als Kurschmide zu betrachten seyn.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 28. Febr. 1831, Zahl 4077, kundgemacht von der k. k. Regierung am 26. März 1831, Zahl 7286.

III. Verordnungen im Anbetrachte der Individuen, welche zur Ausübung der Heilkunst mitwirken.

a) Bezüglich der Apotheker.

Instruction für Apotheker.

§. 1. Da an der Zubereitung der Arzneyen Alles gelegen ist, soll eine Apotheke zu führen, Niemand erlaubt werden, der nicht auf einer erbländischen Universität, welcher eine medicinische Fakultät einverleibt ist, ordentlich examinirt worden, und das Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat.

§. 2. Die sogestalt angenommenen Apotheker haben ihre beständige Rücksicht auf einen Gott gefälligen Lebenswandel zu richten, von der Sanitäts-Kommission ihre Abhängigkeit und Subordination zu erkennen und sich nach dem vorgeschriebenen Dispensatorium und der Tax-Ordnung zu achten.

§. 3. Außer in dem Falle der äußersten Noth, wo der Beystand des Arztes nicht zu erholen ist, sind den Apothekern alle innerlichen und äußerlichen Kurarten und die eigenmächtige Dispensation der Arzneyen unter scharfer Ahndung verboten. Die Medicinen sind in genüglicher Quantität und Güte nach Vorschrift besagten Dispensatoriums in Bereitschaft zu halten, in Folge deren auch die jährlich unversehens vorzunehmenden Visitationen gerichtet werden sollen.

§. 4. Mit allen der Sanitäts-Kommission unterworfenen Personen sollen sie im guten Vernehmen stehen, den Dienstboten der Kranken eine genügliche Auskunft und Nachricht über den Gebrauch der Medicinen ertheilen, ihnen bescheidentlich begegnen und sie so geschwind als möglich abfertigen, hiernächst aber die Provisoren, Gesellen und Jungen in guter Ordnung halten und diesen nicht eher ihren Lehrbrief ertheilen, als nachdem sie in der erlernten Kunst die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sich beygelegt haben.

§. 5. Die Ingredientia medicamentorum und Simplicia aus allen drey Reichen müssen, sobald man selbe zur Corruption sich zu neigen verspüret, weggeschafft, so wie jene, welche an sich selbst mit der Zeit ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in hinreichender Menge und Güte angeschafft, zu rechter Zeit eingesammelt, mit allem Fleiße ausgetrocknet und gereiniget und in sauberen Gefäßen aufbehalten, die alten und verdorbenen Präparate aber, welche nicht durch chemische Handgriffe wieder verbessert werden können, ausgesondert und an ihrer Statt frische verfertiget werden, und da es besonders bey den chemischen Medikamenten gar oft auf gewisse wohl kündige Handgriffe ankömmt, so werden die Apotheker solche und alle Composita nach maßgebiger Anleitung des Dispensatoriums zubereiten und dabey alle Vorsichtigkeit gebrauchen, auch wenn ihnen ein oder anderer Handgriff nicht vollkommen bekannt wäre, sich bey den Landphysikern oder anderen geschickten Aerzten Raths erholen, keineswegs aber in Zubereitung der Arzneyen auf die Gesellen allein sich verlassen, sondern bey Zusammensetzung und Verfertigung der Rezepte mit allem Fleiße darob seyn, damit selbe vorgeschriebenermaßen gemacht und nichts davon vernachlässiget oder eine andere Spezies eingemengt werden möge. Vorzüglich ist unter schwerer Strafe zu sorgen, daß die Gefäße, Tiegel, Mörser u. dgl., worin die Arzneyen zubereitet werden, wohl gereinigt und jenes Unheil vermieden werde, welches hierinfalls durch den Einfluß schädlicher Materien entsteht und oft mit den Arzneyen die empfindlichsten Folgen nach sich gezogen hat. Im Falle ein oder anderes vorgeschriebenes Ingrediens nicht vorhanden wäre, so haben sie solches dem betreffenden Arzte, auf daß er selbst an dessen Statt ein anderes von gleicher Wirkung anordnen könne, zu melden, die Rezepte hingegen, vorzüglich wenn darin Ingredienzien von starker Wirkung befindlich wären, keineswegs dem Lehrjungen, um nicht etwa durch Unbehutsamkeit oder andere Fehler dem Kranken zu schaden, zur Verfertigung anzuvertrauen.

§. 6. Die Apotheker sowohl als Materialisten sollen im Betreff des Opii, Mercurii sublimati und anderer Corrosiven, der Gifte und starker Brecharzneyen gute Vorsicht nehmen und nichts von dergleichen angreifenden und schädlichen Materialien, wie auch keine Medicamenta composita ohne Verschreibung oder Censur des Arztes hintan geben und verkaufen; jedoch bleibt ih-

nen frey, gelinde Laxantia und Lenitiva, als: Manna, Cassia, Tamarinden, Folia sennae, deren Syrupe u. dgl. in gemäßigter Dosis für sich selbst hintan zu geben. Wenn derley starke, besonders abtreibende oder giftige Medikamente von unbekannten Menschen oder verdächtigen Weibspersonen begehrt würden, so sollen die Apotheker oder Andere, die solche Dinge feil haben, solches gehörig anzeigen und ohne Gutheißen eines Arztes nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die Gifte nicht anders als an Personen guten Rufes und Namens und auf derselben eigenhändigen Schein hintan geben. Abtreibende Arzneyen sind sogar den Hebammen ohne Bewilligung des Arztes nicht zu verabfolgen und in diesem Stücke ist eine ununterbrochene Bescheidenheit und Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

§. 7. Da bey dem Verkaufe des Arseniks vielfältige Gefahren unterlaufen, so wird den Apothekern allen Ernstes geboten, den ihren Offieinen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materials allzeit wohl verschlossen aufzubewahren und keines zu verkaufen, damit etwa nicht durch Geschirre, so dazu gebraucht wurden, schädliche Folgen entstehen. Gleichwie aber dasselbe dennoch in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten und Zubereitungen unentbehrlich ist, so soll es keinem Anderen zu verkaufen erlaubt seyn, als einer einzigen Person und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieses zwar einem solchen Manne, der von dem Orts-Magistrate ausgewählt und für bescheiden und sicher anerkannt wird. Auch diesem wird hiemit zur gesetzlichen Richtschnur vorgeschrieben, daß er ein eigenes Buch halte, in welches alle Jene, die einiges Arsenik kaufen, den Empfang, die Quantität desselben, den Tag und ihren Namen einschreiben müssen, dabey aber wohl zu beobachten kommt, daß solch giftiges Materiale Niemanden als bekannten sicheren Personen gegeben werde; sollte sich aber Jemand darum einfinden, der dem Verkaufer nicht sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zwey dem Verkaufer bekannte Zeugen mitbringt, die nebst dem Kaufer ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben und bestätigen müssen, daß der oder jener, welcher einiges Arsenik verlangt, die angeblich sichere Person sey.

§. 8. In den kleineren Städten auf dem Lande, falls keine Apotheke vorhanden seyn sollte, haben die Aerzte vorzusorgen, daß die nöthigsten Mittel beygeschafft werden und bey Handen seyen.

§. 9. Zu Zeiten einreißender Krankheiten soll bey Tag und Nacht, wo es möglich ist, ein geschickter Geselle oder taugliche Junge in der Apotheke zugegen seyn, welcher den nothleidenden Kranken die erforderlichen Arzneyen schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens zu setzen, abzureichen hat. In großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Geselle vorhanden, soll alle Mal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause und aus der Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten bey Tag und Nacht bereit sey; mit einem Worte: Eine der wichtigsten Pflichten der Apotheker besteht darin, daß sie sich in der regelmäßigen Beförderung der Arzneymittel nichts zu Last legen lassen.

§. 10. Was die Materialisten, Gewürzkrämer, Destillanten, Branntweinbrenner, Wurzelkrämer u. dgl. betrifft, so sollen diese Arzneyen, welche allein in die Apotheken gehören, nicht zubereiten oder nach der Hand verkaufen, am Allerwenigsten aber sich des Kurirens anmaßen, sondern lediglich sich ihres Gewerbes halten und im Widrigen gewärtigen, daß gegen die diesfälligen Uebertreter nebst der Confiscation ihrer Medikamente, auch noch mit einer besonderen Geld- oder, bey nicht verfangender Besserung, mit empfindlicher Leibesstrafe vorgeschritten werde. Es wird daher allen Marktschreyern und Wurzelkrämern, Oculisten und Operateurs das Feilhaben der Arzneyen in öffentlichen Gewölben und Privathäusern gänzlich verboten und dieses Verbot wird auch auf die im Lande herumziehenden Wasser- und Olitäten-Krämer erweitert, denen nach den in den Erblanden bestehenden Gey-Handels-Generalien nichts anders als ihre Wässer und Oele zu verkaufen erlaubt ist, mit der allgemeinen Hauptregel, daß Alles, was von ihnen feilgeboten wird, in die Reihe der Simplicium allerdings gehöre. — Die Eides-Formel eines Apothekers lautet dahin, daß er angelobet, den allerhöchsten Sanitäts-Verordnungen und der den Apothekern vorgeschriebenen Instruction getreulich nachkommen, seine Kunst, sein Amt und die davon abhangenden Verrichtungen jederzeit treu und fleißig besorgen und die vorgeschriebenen Recepte nach den Benennungen der Arzneyen, nach dem vorgeschriebenen Maße und Gewichte und ohne sonst einiger Veränderung selbst verfertigen oder verfertigen lassen zu wollen, nicht einen Arzneykörper statt eines anderen nehmen, auch mit dem Verkaufe gefährlicher, stark wirkender Arzneyen, ohne Vorschrift des Arztes sich nicht befassen zu wollen, sich des ärztlichen Behandelns und Besuchens der Kranken, außer im Nothfalle, gänzlich enthalten, an Niemanden Gift ohne Beobachtung der für den Giftverkauf bestehenden Vorschriften verabfolgen lassen zu wollen, sich überhaupt endlich, wie es einem redlichen Apotheker gebühret und zusteht, und wie es die Apotheker-Instruction und Gremial-Ordnung vorschreibt, verhalten und Lehrlinge nach Maßgabe ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit verwenden und anhalten zu wollen. Schlüßlich schwöret, daß er mit keiner gehei-

men Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande verflochten sey, noch künftighin in eine solche geheime Gesellschaft oder Verbrüderung unter was immer für einem Vorwande sich je einlassen werde.

Sanitäts-Hauptnormativ, kundgemacht mittelst eines Circulares der k. k. Landeshauptmannschaft vom 30. April 1770.

Wenn ein Apotheker mit Tod abgehet und die Witwe diese Apotheke für sich behalten will, so muß selbe wenigstens innerhalb sechs Monaten einen an einer erbländischen Universität geprüften Provisor anstellen, welcher Alles besorgen und für Alles so haften muß, als wenn ihm die Apotheke eigen wäre; ja, wenn er überzeugt würde, daß er geflissener Weise nachlässig sey oder die Medikamente schlecht oder unächt zubereitete und dadurch die Apotheke in Verfall zu bringen und zu Grunde zu richten suche, so soll er für allzeit als untüchtig erklärt und seines Diplomes beraubt werden. — Die barmherzigen Brüder haben an jenen Orten, wo ihnen aus besonderer höchster Gnade Arzneyen öffentlich zu verkaufen gestattet ist, allzeit einen von einer erbländischen Universität examinirten und approbirten Provisor zu halten. — Allen übrigen Klöstern und Ordensgeistlichen ist schärfstens und unter einer Strafe von 100 Dukaten verboten, unter was immer für einem Vorwande Medikamente öffentlich oder heimlich, um Bezahlung oder unentgeltlich abzugeben; unter eben dieser Strafe ist sowohl den barmherzigen Brüdern als allen anderen Geistlichen verboten, außer ihren Klöstern eine innerliche oder äußerliche Praxis auszuüben. — Alle Apotheker müssen ihre Kunst ordentlich erlernen und darüber mit dem gehörigen Lehrbriefe versehen seyn. — Deshalb müssen ordentliche Gremien durch die Landesstelle mit Zuziehung des Landesprotomedikus errichtet werden und die Apotheker können ihre diesfälligen Zusammenkünfte in der Hauptstadt des Landes halten. — Ehe und bevor ein Lehrjunge frey gesprochen wird, muß man erstlich versichert seyn, daß er sich ehrlich und gesittet durch seine Lehrjahre verhalten habe, sodann muß selber bey seinem Gremio hinlänglich geprüft werden, ob er wenigstens die Hauptgrundsätze seiner Kunst besitze; sollte er sich nicht fähig genug erweisen, so ist ihm die Lehrzeit noch auf ein oder zwey Jahre zu verlängern.

Nachtrag zum Sanitäts-Hauptnormativ, kundgemacht durch ein Circulare der k. k. Landeshauptmannschaft vom 1. Februar 1773.

Sämmtlichen Apothekern wird aufgetragen, daß sie bey schwerster Strafe keine Vorschrift, wo nicht ein Arzt oder ein approbirter und berechtigter Wundarzt unterschrieben ist, verfertigen lassen sollen.

Verordnung der k. k. Landesregierung vom 27. November 1799, Zahl 17097.

Instruction für Apotheker.

§. 1. Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in Städten auch dem Magistrate unmittelbar untergeordnet. §. 2. Niemand kann zum Besitze einer Apotheke gelangen oder selbe als Provisor führen, als wer sich mit einem ordentlichen Lehrbriefe und auch darüber ausweiset, daß er wenigstens zwey Jahr als Gehilfe in einer inländischen, öffentlichen Apotheke ordentlich gedient und dann sich den strengen Prüfungen an einer k. k. Universität unterworfen und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe. §. 3. Die Provinzial-Pharmakopoe bestimmt die einfachen Arzneykörper, die bereiteten und zusammengesetzten Arzneymittel, welche in einer Apotheke vorfindig seyn müssen. §. 4. Nach den in diesen gegebenen Vorschriften wird sich der Apotheker bey den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneyen und in Hinsicht des Verkaufspreises nach der vorgeschriebenen Taxe unabweichlich richten. §. 5. Aller Vorrath muß in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden seyn, daß der ordentliche Absatz dadurch gedeckt ist. §. 6. Gefäße, Utensilien, Behältnisse und die Aufbewahrungsorte müssen von der Art seyn, daß die Arzneyen weder davon schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden können, noch deren Verderbniß durch selbe befördert wird. §. 7. Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden. §. 8. Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in denen Arzneyen aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und vollständig angeschrieben seyn. §. 9. Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilungen haben, weil dabey die aufzubewahrenden Materialien zu leicht verwechselt werden. Aus gleicher Ursache müssen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen Deckel, sondern mit eigenen, also abgesonderten Deckeln versehen seyn. §. 10. Heftig wirkende, giftartige Arzneyen werden an abgesonderten Stellen aufbewahrt. §. 11. Was verdorben ist oder kraftlos geworden, wird weggeworfen. §. 12. In Hauptstädten werden sich die Apotheker in Gremien vereinigen und nach der von der Landesstelle vorzuschreibenden Gremial-Ordnung richten. §. 13. Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich von dem Handwerksmäßigen immer mehr und mehr zu entfernen und mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der zu seinem Fache gehörenden Kenntnisse und an seiner fortschreiten-

den Ausbildung zu arbeiten und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu seyn. §. 14. Wird der Besitzer einer Apotheke von einer Krankheit befallen, die ihn hindert, die gehörige Aufsicht in der Apotheke zu führen, oder stirbt er, so muß in selber so bald als möglich ein Provisor angestellt werden. §. 15. Arzneyen müssen an Jedermann, bey Tag und Nacht mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug und mit der gehörigen Signatur versehen, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen. §. 16. Gelind wirkende, unschädliche Arzneymittel dürfen nach dem Handverkaufe aus der Apotheke abgegeben werden. §. 17. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneykörper aber, und überhaupt heftig wirkende Dinge: wie Brechmittel, starke Purgiermittel, Queckssilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzneyen u. s. w. dürfen nie als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. Bey wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deswegen bestehenden Vorschriften genau zu richten. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handkaufe verlangen, müssen in Geheim der politischen Stelle angezeigt werden. §. 18. Nur ärztliche Vorschriften (Rezepte), welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. §. 19. Nie darf ein Apotheker über ein Rezept oder über den Arzt, der selbes verordnete, gegen jene Personen, welche die Arzneyen abholen, sich Bemerkungen erlauben. §. 20. Er wird sich hüten, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten zum Nachtheile der Kranken und kaufenden Personen zu unterhalten. §. 21. Bey Verfertigung der Arzneyen wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen oder von Arzneykörpern, die ihm gleich wirkend scheinen, einen dem anderen nach Willkühr zu substituiren. §. 22. Wäre ein Rezept unleserlich geschrieben oder ihm unverständlich, so darf selbes nie eher verfertiget werden, als bis er vom Arzte Aufklärung darüber eingeholt hat. §. 23. Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Rezeptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für itzt unmöglich, und es wären in der Verordnung des Arztes sehr heftig wirkende Arzneyen, z. B. Brechmittel, drastische Purgiermittel, Opium u. dgl. auf eine Art oder in einer Menge verordnet, in welcher selbe nach seiner Ueberzeugung vom Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, er daher gegründete Ursache hat, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu schließen, so ist es ihm erlaubt, ja, es ist Pflicht, Beydes so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, so bald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen. §. 24. Lehrjungen soll die Verfertigung heftiger Arzneyen nie überlassen werden. §. 25. Bey den vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheke wird der Apotheker mit Anständigkeit sich benehmen und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er, von diesen gekränkt zu seyn, so ist der zweifelhafte Arzneykörper unter zweyfaches Siegel zu legen und an die medicinische Fakultät der Provinz zur Untersuchung zu senden. §. 26. Der Apotheker ist verbunden, jedem Arzte der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, sich von der Güte und Qualität des einen oder anderen Arzneymittels zu überzeugen, dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen. §. 27. Heilungen innerlicher oder äußerer Gebrechen zu unternehmen, ist den Apothekern nie und unter keinerley Vorwande erlaubt. §. 28. Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Partheyen soll das einzige Mittel des Apothekers seyn, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschickter Gehilfen anderer Apotheker u. s. w., deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten, um zum obigen Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen. §. 29. Der Apotheker oder Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehilfen und Lehrjungen verantwortlich, er wird daher über selbe eine genaue Aufsicht führen. §. 30. Der Besitzer oder Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner Gehilfen und Lehrjungen strenge wachen, selben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern. §. 31. Niemand kann als ordentlicher Gehilfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein Zeugniß seiner vorschriftmäßig erlernten Kunst und des Wohlverhaltens während seiner Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehilfe in einer anderen Apotheke gedient, so muß er von dem Besitzer oder Vorsteher derselben ein Zeugniß des Wohlverhaltens während der dortigen Dienstzeit aufzuweisen haben. §. 32. Die Lehrzeit der Lehrjungen dauert vier Jahre. §. 33. Um in die Lehre genommen zu werden, muß der Junge 15 Jahre alt seyn, eine gute Gesundheit, hinreichende Kräfte und die zur Erlernung

der Apothekerkunst erforderliche Geistesfähigkeit haben; er muß endlich alle Klassen der Normalschule zurückgelegt und hinlängliche Kenntnisse der lateinischen Sprache sich eigen gemacht haben, weswegen er das Zeugniß der erlernten dritten lateinischen Klasse beybringen muß, nicht minder wird er sich mit Zeugnissen von seinen Lehrern über sein bisheriges, gutes und sittliches Betragen ausweisen. §. 34. Der Eigenthümer oder Vorsteher der Apotheke wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrjungen wachen und dafür Sorge tragen, daß dieser so viel als möglich gute Fortschritte in der Erlernung der Apothekerkunst mache. Derselbe darf daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig dazu verwendet werden, was auf die Apothekerkunst Bezug hat. §. 35. Die Aufnahme und Freysprechung der Lehrjungen geschieht in Städten, wo Apotheker-Gremien bestehen, mittelst des Gremiums; auf dem Lande mittelst des Kreisarztes und des nächsten Apothekers. §. 36. Lehrbriefe sind daher im letzteren Falle vom Kreisarzte, vom Lehrgeber und den dazu geladenen nächsten Apotheker zu unterzeichnen. §. 37. Kein Lehrjung kann einen Lehrbrief erhalten, als welcher in der vom Gremial-Vorsteher und zwey Mitgliedern oder auf dem Lande vom Kreisarzte und dem nächsten Apotheker unternommenen Prüfung bewiesen hat, daß er die für einen Apotheker-Gehilfen erforderlichen Kenntnisse sich eigen gemacht habe. §. 38. Wer in diesen Prüfungen nicht Genüge leistet, wird auf eine verhältnißmäßige Verlängerung der Lehrzeit so lange verwiesen, bis man nach abermals unternommener Prüfung Ursache hat, mit ihm zufrieden zu seyn.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 9. Oktober 1809, Zahl 21517, kundgemacht von der k. k. Regierung am 28. July 1810, Zahl 14497.

Die genaue Befolgung des §. 33. der Instruction für die Apotheker, welcher den aufzunehmenden Lehrjungen das Zeugniß der erlernten dritten lateinischen Klasse beyzubringen befiehlt, wird erneuert mit dem Beysatze angeordnet, daß a) die Apotheker keine Lehrjungen ohne dieses Zeugniß künftig mehr aufnehmen und die bereits aufgenommenen, welchen dieses Zeugniß mangelt, bey eigener Verantwortung sogleich entlassen. b) Haben die Kreisärzte bey ihren Apotheken-Visitationen sich die Studienzeugnisse von den Tironen vorweisen zu lassen und falls diesen das Zeugniß der erlernten dritten lateinischen Klasse mangeln sollte, hievon sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, welches hiernach sein Amt zu handeln wissen wird.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. Oktober 1819, Zahl 19546.

Apotheker-Gerechtigkeiten sind als sogenannte ehehafte oder auf den Häusern insgemein unzertrennlich haftende (radicirte) Gewerbe anzusehen und zu behandeln.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 17. Dezember 1795, Zahl 8386, kundgemacht von der k. k. Regierung am 24. Dezember 1795, Zahl 16816.

In sämmtlichen österreichischen Staaten soll das Apothekergewerbe nicht mehr unter die den Juden zur Ausübung gestatteten Gewerbe gezählt werden.

Allerhöchster Befehl vom 16. May 1829, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 26. May 1829, Zahl 11804 und von der k. k. Regierung 12. Juny 1829, Zahl 16495.

Gremial-Ordnung für die Apotheker im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns und im Herzogthume Salzburg.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Sämmtliche im Lande ob der Enns ein pharmaceutisches Gewerbe ausübende Apotheker haben sich in ein Gremium zu vereinigen, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die fortschreitende Verbesserung des hierländigen Apothekerwesens möglich zu machen, hiemit also das wünschenswertheste Vertrauen des Publikums zu demselben zu erlangen und auf solche Weise ihr gegenseitiges Interesse erfolgreich zu sichern: denn selbst schon der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich von dem Handwerkmäßigen immer mehr zu entfernen und mit rastlosem Fleiße an der Erweiterung der zu seinem Fache gehörenden Kenntnisse gleichwie an seiner ununterbrochenen Ausbildung zu arbeiten, nicht minder endlich sich jederzeit zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu seyn. In der Berücksichtigung, daß durch die Einführung von Apotheker-Filial-Gremien in jedem Kreise der Provinz und durch die jährliche Beyziehung wenigstens eines Abgeordneten aus jedem Kreise zu der Haupt-Gremialversammlung in der Hauptstadt eine größere Gleichförmigkeit in dem Apothekerwesen erzielt wird, daß ferner alle diesen Gewerbsstand betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen durch die Kreisvorsteher schneller verbreitet, daß endlich bey dieser Einrichtung die Lehrlinge der Apotheker des flachen Landes einer Haupt-Prüfung bey dem Gremio der Hauptstadt unterzogen werden können, wodurch die Landapotheker veranlaßt werden, ihren Zöglingen eine bessere Ausbildung zu geben, werden überdies auch Filial-Gremien, und zwar je eines in jedem Kreise dieser Provinz errichtet. Zwischen den Besitzern verkäuf-

licher Apotheken und Jenen, die nur im Besitze eines Personal-Besugnisses sind, gilt kein Unterschied, sondern Jeder von ihnen hat beym Gremium den Platz einzunehmen, der ihm von der Zeit der beym Gremium geschehenen Einverleibung gebührt; die Provisoren aber, unter welcher Benennung jedoch nur selbstständige Vorsteher einer Apotheke zu verstehen sind, erhalten ihren Gremial-Platz nach den wirklichen Apothekern und unter einander nach der Zeit ihrer Statt gefundenen Incorporation.

§ 2. Das Gremium der Apotheker steht unmittelbar unter dem Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt, die Filial-Gremien in den Kreisen sind den Kreisämtern untergeordnet. Die Oberaufsicht über dasselbe führt der Landes-Protomedikus und zwar mittelbarer Weise durch einen vom Apotheker-Gremium aus den angestellten Aerzten der Hauptstadt auf unbestimmte Zeit zu wählenden und von der Landesstelle, nach vorläufiger Anzeige und nach Zulässigkeit zu bestätigenden Gremial-Kommissär, welcher Letztere in dieser Eigenschaft nicht nur bey der jährlichen allgemeinen Versammlung, sondern auch bey allen übrigen Berathungen und den sonstigen Gesammt-Handlungen des Gremiums den Vorsitz zu führen, dem Gremium im erforderlichen Falle Rath zu ertheilen und sämmtliche Geschäfts-Verhandlungen desselben zu überwachen hat; auf dem Lande hat der Kreisarzt diese Stelle permanent zu bekleiden.

§. 3. Die Geschäfte des Gremiums leitet ein Obervorsteher von zwey Mitvorstehern unterstützt, welche insgesammt Mitglieder des Gremiums seyn müssen und bey den Haupt-Gremial-Versammlungen durch freye Wahl auf drey Jahre ernannt werden. Der Obervorsteher kann nur aus den ehemaligen Mitvorstehern gewählt werden, indem es nothwendig ist, daß der Obervorsteher in Gremialgeschäften wohl bewandert sey, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bey den Behörden und in allen vorkommenden Gelegenheiten zu vertreten hat. Zu der Stelle eines Mitvorstehers ist ein jedes Gremial-Mitglied geeignet. Der Obervorsteher so wie einer der Mitvorsteher muß aus der Zahl der Apotheker in der k. k. Hauptstadt Linz oder höchstens im Marktflecken Urfahr seyn, der zweyte Mitvorsteher aber soll jederzeit aus den übrigen Apothekern des Landes gewählt werden. Mit den Vorstehern zugleich sind nach denselben Grundsätzen zwey Individuen zu wählen, welche in Fällen der Verhinderung oder Erledigung die Stelle zu ersetzen haben; endlich ist aber noch überdies für jeden einzelnen Kreis ein Apotheker als Kreisvorsteher, gleichfalls auf einen Zeitraum von drey Jahren, zu ernennen.

B. Pflichten der Vorsteher.

§. 1. Die Vorsteher sollen als ordentliche Vorgesetzte die genaue Befolgung der Gremial-Ordnung strenge überwachen, die Erhaltung der gemeinschaftlichen Einigkeit der Mitglieder so wie die Aufsicht über die pünktlichste Erfüllung ihrer Obliegenheiten und ihre Ermunterung zur fortschreitenden höheren Ausbildung in nützlichen Kenntnissen, zum Wohle des Publikums und zur Ehre ihres Standes sich ernstlich und unverdrossen angelegen seyn lassen. Demnach liegt es denselben auch insbesondere ob, die Aufrechthaltung der guten Ordnung hinsichtlich des Apothekerwesens im Gremialbezirke, die Beseitigung aller diesfälligen Mißbräuche und die genaueste Vollziehung aller dasselbe betreffenden Gesetze und Verordnungen bestens zu bewahren. Deshalb sind auch die Vorsteher verpflichtet, jene Gremial-Mitglieder, welche zum Nachtheile des Publikums ihr Gewerbe vernachlässigen, freundschaftlich zu ermahnen, und, wenn die Ermahnung nichts fruchtet, bey der geeigneten Behörde zum Behufe der ernstlicheren Zurechtweisung anzuzeigen.

§. 2. Sowohl die allgemeinen als auch alle anderen Gremial-Versammlungen sollen bey dem Obervorsteher abgehalten werden. Eben daselbst ist auch die Gremial-Kasse aufzubewahren; diese ist mit zwey verschiedenen Schlössern zu versehen, so daß der eine Schlüssel dem Obervorsteher, der andere aber dem im Orte befindlichen Mitvorsteher zugehört. Beyde haften gemeinschaftlich für diese Kasse, doch hat auch der zweyte Mitvorsteher das Recht, von dem Kassestande und der Gebahrung Einsicht zu nehmen. Alle zur Gremialkasse gehörigen Gelder sind bey den Obervorsteher in Gegenwart des erwähnten, im Orte befindlichen Mitvorstehers zu erlegen.

§. 3. Die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben müssen die Vorsteher gemeinschaftlich führen, selbe jährlich bey der Haupt-Versammlung aller Mitglieder, welche unter dem Vorsitze des Gremial-Kommissärs gehalten wird, umständlich vortragen, und, wenn darüber bey der Versammlung keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, sie von dem Gremial-Kommissär und von den drey Vorstehern unterfertigt, mittelst des Stadtmagistrates zu Linz und mittelst des Kreisamtes der Landesstelle zur Einsicht überreichen.

§. 4. Die Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß im jedesmaligen Falle des Ablebens eines Apothekers oder auch nur bey einer länger dauernden, ihn an der persönlichen Leitung seines Geschäftes hindernden Erkrankung desselben, und zwar im ersteren Falle mit Vorwissen der Erben, im letzteren aber mit Zustimmung des Eigenthümers ein tauglicher Provisor für die Apotheke

aufgestellt werde; sollte ihr diesfälliges Bemühen fruchtlos seyn, so ist hievon die Anzeige an die Behörde zu erstatten; insbesondere aber sind sie verpflichtet, den Witwen und Waisen der Gremial-Mitglieder in allen Dingen mit Rath und That beyzustehen. Bey dem Verkaufe oder der Abtretung einer Apotheke hat die Ortsobrigkeit ein genaues Verzeichniß des gesammten Arzneyvorrathes, aller Geräthschaften, Bücher u. s. w. mit Zuziehung eigener und bestimmter aus dem Mittel der hierländigen Apotheker vom Gremium selbst zu erwählenden und sohin nach vorläufiger Anzeige gerichtlich und für immer zu bestätigenden Schätzmänner aufzunehmen und den Vorstehern zur Einsicht zuzuschicken, welche mit Bedachtnahme auf den bey der Aufnahme des Verzeichnisses von den beygezogenen Apothekern beschriebenen Zustand und die Brauchbarkeit der angeführten Gegenstände die Schätzung zu begutachten und mittelst des Kreisamtes der Landesstelle anzuzeigen haben.

§. 5. Lehrlinge für die Apotheken der Hauptstadt, gleichwie für die Apotheke des Marktfleckens Urfahr dürfen außer der Haupt-Versammlung nur in der Gegenwart des Gremial-Kommissärs und der Vorsteher aufgenommen werden; hiezu ist der außerhalb der Hauptstadt befindliche Mitvorsteher zwar jederzeit einzuladen, doch aber keineswegs geradezu verpflichtet, zu erscheinen; dagegen aber soll die Aufnahme aller übrigen Apotheker-Lehrlinge nur bey dem Kreisvorsteher unter Zuziehung wenigstens noch eines Apothekers außer dem Lehrherrn vollzohen werden. Bey diesem Geschäfte des Aufdingens ist vorzüglich zu untersuchen, ob der sich vorstellende Jüngling das gehörige Alter von mindestens 15 Jahren habe, ob er den gehörigen Körperbau und die nöthigen Fähigkeiten zur Erlernung der Apothekerkunst besitze, ob er die Humanitäts- oder wenigstens die Grammatikal-Studien, in welchem letzteren Falle jedoch immer die Bewilligung der Landesstelle vorher einzuholen ist, mit gutem Erfolge zurückgelegt habe und ob sein sittliches Betragen gut sey? Diese Eigenschaften sind sämmtlich in dem Aufdingungs-Protokolle anzumerken und jener Lehrling, welchem eine derselben mangelt, darf nicht aufgenommen werden; hingegen ist bey der Aufnahme ein vorzüglicher Bedacht auf solche Jünglinge zu nehmen, welche eine gründlichere Vorbildung beurkunden und demnach bessere Fortschritte erwarten lassen. Ist der Jüngling zum Aufdingen geeignet, dann haben die Vorsteher, gleichwie im sonstigen Falle der Kreisarzt und der Kreisvorsteher dem Lehrherrn in der Gegenwart des Lehrlings pflichtmäßig aufzutragen, daß er a) über das sittliche Betragen desselben väterlich wache, ihn anständig behandle, bloß zur Pharmacie, keineswegs aber zu häuslichen oder wohl gar knechtischen Arbeiten verwende; b) ihm Liebe zum Lesen der, seinen Fähigkeiten angemessenen Bücher über pharmaceutische Waarenkunde, nicht minder auch über die hiemit verwandten Wissenschaften, als: Zoologie, Botanik, Mineralogie, Chemie, Physik und Mathematik, namentlich jedoch über praktische Apothekerkunst einflöße und gestatte, daß derselbe von seinen eigenen Bücher-Vorrathe Gebrauch mache; daß er ferner c) dem Lehrlinge während der vierjährigen Lehrzeit unmittelbar und persönlich einen genügenden Unterricht, vorzüglich in der Apotheker-Waarenkunde, gleichwie in der richtigen Bereitungsart der Arzneyen nach der Vorschrift der österreichischen Provinzial-Pharmakopoe ertheile. Zu diesem Ende sollen die Lehrherrn ihre Discipel bey den ihnen vorkommenden pharmaceutischen Arbeiten, so viel als möglich, beyziehen und ihnen die nöthigen praktischen Regel und Handgriffe mit Geduld und Deutlichkeit beybringen, wobey es vor allem Anderen nöthig ist, dem Lehrlinge gleich Anfangs die leichtesten und einfachsten Verrichtungen deutlich zu erklären und vorzuzeigen; fehlt er oder hat er einen Zweifel, so hat der Lehrherr ihn mit Sanftmuth zurecht zu weisen und, wenn der Lehrling in den einfacheren Verrichtungen sattsam geübt ist, dann soll er stufenweise zu wichtigeren Arbeiten angeleitet werden. Damit jedoch derselbe nicht bloß zu einem empirischen, sondern zu einem geschickten und wissenschaftlich gebildeten Apotheker erzogen werde, so ist es unumgänglich nothwendig, daß er auch gleich Anfangs ein gutes und vollständiges Apotheker-Lehrbuch erhalte und daß ihm der Lehrherr täglich, wenigstens zwey Stunden, zum Lesen, Wiederholen und Selbstlernen, frey lasse. Auch bey diesen Studien soll der Lehrherr den Jüngling leiten, ihm dasjenige erklären, was dieser noch nicht selbst begreifen kann, endlich aber soll er ihn öfter und zwar jede Woche mindestens ein Mal prüfen, um daraus die Ueberzeugung zu schöpfen, ob derselbe, die seinen Fähigkeiten angemessenen Fortschritte mache; außerdem aber sollen die Apotheker-Lehrlinge zu Linz, Salzburg und Kremsmünster, während des dritten und vierten Jahrganges der Lehrzeit die öffentlichen Vorlesungen über Mathematik, Physik und allgemeine Naturgeschichte besuchen. — Gleichzeitig sind die Vorsteher eben so wie der Kreisarzt in seiner Eigenschaft als Gremial-Kommissär verpflichtet; d) dem neu aufgenommenen Lehrlinge die schuldige Ehrerbietung und den unbedingtesten Gehorsam gegen seinen Lehrherrn gleichwie die geziemende Achtung gegen die Gehilfen, nicht minder endlich den angestrengtesten Fleiß, die unverbrüchlichste Treue und ein streng sittliches Betragen mit gehörigem Ernste anzuempfehlen. Nach den vollendeten vier Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrling, welcher, wenn er vom Lande ist, einer Vorprüfung bey

dem Filial-Gremium sich unterzohen haben und ein Zeugniß hierüber aufweisen soll, entweder bey der Gremial-Haupt-Versammlung dem Gremium oder außerhalb derselben wenigstens dem Gremial-Kommissär und den beyden in der Hauptstadt wohnenden Vorstehern neuerdings vorstellen, um das Freysprechen anhalten und vor allem Anderen ein mündliches Zeugniß über das Betragen des Jünglings während seiner ganzen Lehrzeit ablegen. Hierauf wird der Discipel, nachdem bey jenen Lehrlingen, welche zu Linz, Salzburg und Kremsmünster in der Lehre gewesen waren, die gehörigen Zeugnisse der öffentlichen Lehrer der Mathematik, Physik und allgemeinen Naturgeschichte, daß sie jene Vorlesungen mit anhaltendem Fleiße und gutem Fortgange besucht haben, eingesehen worden sind, über jene Zweige der pharmaceutischen Mineralogie, Botanik, Zoologie, Waarenkunde, Chemie und Physik, welche einem brauchbaren Apotheker-Gehilfen zu wissen nothwendig sind, vorzüglich jedoch über die Zubereitung der Arzneyen nach der Vorschrift der österreichischen Provinzial-Pharmakopoe von allen Anwesenden genau geprüft und wenn er hinlängliche Kenntnisse besitzt, frey gesprochen, wornach er das gewöhnliche Lehrzeugniß erhält, welches mit einem Stämpel von einem Gulden versehen seyn muß, von den Prüfungs-Kommissären insgesammt zu unterschreiben und mit dem Gremial-Siegel zu bestätigen ist; wird er aber nicht fähig befunden, dann muß er noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er über sämmtliche geforderte Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande seyn wird. Sollten während der Lehrzeit Uneinigkeiten zwischen dem Lehrherrn und einem Lehrlinge über Gegenstände des Lehrverhältnisses entstehen, so müssen die Klagen sowohl vom Lehrlinge als auch vom Lehrherrn beym Gremium vorgebracht werden und es haben hierüber die Vorsteher nebst dem Gremial-Kommissär nach gepflogener sorgfältiger Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathung zu urtheilen und zu entscheiden; sollten sich aber dergleichen Klagen auf Gegenstände beziehen, welche nach dem bürgerlichen oder dem Straf-Gesetze zu beurtheilen und zu entscheiden sind, so versteht es sich, daß sie kein Objekt der Gremial-Verhandlung seyen, sondern bey den hiezu berufenen gerichtlichen oder politischen Behörden vorgebracht werden müssen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gehilfen so wie im Anbetrachte der Zwistigkeiten, welche bisweilen zwischen den Apothekern selbst, wegen der Nichtbeobachtung der Gremial-Vorschriften und bey Gegenständen sich ereignen, welche sich auf die Dienstleistungen in der Apotheke beziehen. Wäre in einem Falle dieser Art Einem derselben ein besonderer Nachtheil zugefügt worden, so steht es dem Beschädigten übrigens frey, den Ersatz des erweislichen Schadens im gerichtlichen Wege zu suchen.

§. 6. Wenn ein Auftrag oder eine Aufforderung von was immer für einer Behörde an das Gremium einlangt, so soll der Obervorsteher ohne Verzug die Gremial-Mitglieder zur Versammlung einladen, die Anordnung kund machen und alsogleich in Vollzug zu bringen trachten. In solchen Fällen ist der Vorsteher ganz allein für jede Verzögerung oder Nichtbefolgung verantwortlich. Der Obervorsteher ist übrigens verbunden, genaue Protokolle über alle Gremial-Geschäfts-Verhandlungen zu führen, und zwar: a) Ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihres Geburts- und Wohnortes, ihres Alters, der Lehranstalt, welche das Diplom ertheilte, des Tages, an dem sie es erhielten, der Zeit des Antrittes der Apotheke, so wie ihrer Einverleibung in das Gremium. b) Ein Verzeichniß der Gehilfen mit Anmerkung ihres Vor- und Zunamens, ihres Geburtsortes und Alters, des Namens und Wohnortes ihres Dienstherrn, des Tages ihrer Freysprechung, der Namen Jener, welche hiebey zugegen waren, so wie der Zeit, wenn sie ihren Dienstposten angetreten und wann sie ihn endlich wieder verlassen haben. c) Ein Verzeichniß der Lehrlinge mit Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihres Geburtsortes und Alters, des Namens und Wohnortes ihres Lehrherrn, des Tages ihrer Aufnahme als Lehrlinge, gleichwie dessen ihrer vollendeten Lehrzeit und der Benennung Jener, welche hiebey zugegen waren. d) Ein jährlich abzuschließendes Geschäfts-Protokoll mit den Kolumnen: Fortlaufende Geschäftszahl, Tag des Einlangens, Gegenstand, Erledigung, Tag der geschlossenen Verhandlung. Die hierauf Bezug nehmenden, bey dem Gremium zurückbleibenden Aktenstücke sind in obiger chronologischer Ordnung in Jahres-Bündeln gehörig aufzubewahren. e) Ein Protokoll über die das Apotheker-Wesen betreffenden Verordnungen. f) Eine gehörige Kasserechnung, bestehend in einem Tagebuche über die Empfänge der Gremialkasse und einem anderen über die Ausgaben derselben, welche beyde gleichfalls mit dem Gremial-Jahre abzuschließen sind.

§. 7. Die allgemeine Versammlung des Gremiums wird alljährlich in der zweyten Hälfte des Monats August an einem von dem Obervorsteher zu bestimmenden und, wenigstens vier Wochen vorher, mittelst der Zeitung bekannt zu machenden Tage abgehalten und zu derselben haben sich wenigstens alle Apotheker der Hauptstadt nebst jenem in Urfahr und die Vorsteher der Kreis-Gremien einzufinden, im Verhinderungsfalle aber mit einem an den Obervorsteher gerichteten Schreiben grundhältig und zwar noch vor dem Tage der Versammlung, bey einem sonstigen Pönfalle von 2 fl. Conv. Mze. zur Gremialkasse, sich standhaft zu entschuldigen; inzwischen steht es

jedem Apotheker der Provinz, wenn er auch nicht ein Abgeordneter seines Kreises ist, frey, alsdann zu erscheinen, namentlich aber, wenn er etwas vorzubringen hat. Bey dieser Versammlung muß Alles, was das Jahr hindurch im Bezuge auf das Gremium und die dasselbe betreffenden Angelegenheiten sich ereignet hat, vorgetragen werden. Ueber diesen Vortrag wird ein ordentliches Protokoll geführt, welches vom Gremial-Kommissär, von den Vorstehern und allen Anwesenden zu unterschreiben ist, alsdann aber nebst einem Verzeichnisse der Mitglieder, der Gehilfen und Lehrlinge gleichwie endlich einem Ausweise über den Kassestand, längstens binnen 4 Wochen nach der abgehaltenen Gremial-Versammlung, mittelst des Magistrates und des k. k. Kreisamtes der Landesstelle vorgelegt werden muß; sobald endlich die Entscheidung hierüber von der k. k. Regierung herabgelangt ist, sind die Resultate der letzten Gremial-Berathung sämmtlichen Gremial-Mitgliedern durch die betreffenden Kreisvorsteher unverzüglich bekannt zu machen. Bey der Gremial-Haupt-Versammlung sind insbesondere folgende Gegenstände zu berücksichtigen: a) Der Obervorsteher hat die während des verflossenen Jahres bey dem Personalstande der Gremial-Mitglieder sowie der Gehilfen und Lehrlinge vorgefallenen Veränderungen in gedrängter Kürze anzugeben. b) Derselbe soll eine möglichst kurze Uebersicht aller im Einreichungs-Protokolle für das entwichene Jahr angemerkten Verhandlungen kundmachen; ferner ist es nothwendig c) die seit einem Jahre erlassenen Verordnungen nach ihrem ganzen Inhalte vorzulesen. d) Den Stand der Gremialkasse mit Rücksicht auf das Ergebniß am Schlusse des letzten Gremialjahres den Anwesenden zur Kenntniß zu bringen, die Einhebung der diesjährigen Gremial-Empfänge sowie die Eintreibung der ausstehenden Beträge zu vermitteln. e) Die Beylegung der zwischen den Mitgliedern des Gremiums Statt findenden Uneinigkeiten und Behelligungen, in so weit nämlich ihre Beseitigung nach dem Wirkungskreise des Gremiums zulässig ist, zu veranlassen; dagegen f) jene Anstände, welche eine Verfügung vom höheren Orte erheischen, gründlich zu erheben, um alsdann die betreffenden Behörden zum Behufe der gehörigen Amtshandlung in Anspruch nehmen zu können. g) Die Berathschlagung, auf welche Weise die ohne ihrer Schuld verunglückten Mitglieder des Gremiums oder Hilfe bedürftige Wittwen und Waisen ehemaliger Congremialen, wohl auch, wie bedrängte und verdienstlich gewordene Apotheker-Gehilfen zu unterstützen seyen? h) Verabredungen über die weiseste und nützlichste Art der Verwendung der disponiblen Gremial-Baarschaft. i) Die Aufmunterung der Gremial-Mitglieder zum ernstlichen Streben nach höherer Ausbildung sowohl in der Pharmacie selbst, als auch in ihren unmittelbaren Hilfs-Wissenschaften, namentlich in der Chemie, Physik, Botanik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik u. s. w. in welchen Beziehungen die Gremial-Versammlung denjenigen, welche sich bemüht haben, Entdeckungen, Berichtigungen oder Aufklärungen in irgend einem dieser wissenschaftlichen Zweige zu versuchen, die schicklichste Gelegenheit darbietet, ihre Anträge alsogleich von sachverständigen Männern beurtheilen zu lassen und durch ihre Bekanntmachung in der That recht gemeinnützig zu machen. k) Die Wahl oder Bestätigung der Gremial-Vorsteher und der Kreisvorstände, wobey die Stimmen-Mehrzahl zu entscheiden hat. Zu dieser Wahl hat jedes anwesende Mitglied die Namen derjenigen, für die es stimmt, auf einzelne Zettel geschrieben, mitzubringen: denn das öffentliche Aufschreiben, so wie das mündliche Sammeln der Stimmen während der Gremialversammlung ist untersagt. Jene Mitglieder, welche bey der Gremial-Hauptversammlung zu erscheinen verhindert sind, haben in ihren Entschuldigungsschreiben über die voranstehenden Punkte und alle anderweiligen dem Gremium vorzutragenden Wünsche und Beschwerden um desto gewisser und um so ausführlicher sich zu äußern, als sie sich sonst ohne aller Widerrede in den Beschluß der übrigen Congremialen zu fügen hätten.

§. 8. Die Quellen des Einkommens der Gremial-Kasse sind: a) Die Einverleibungs-Gebühr der eintretenden Gremial-Mitglieder, welche bey Jenen der Hauptstadt mit 50, und bey den Apothekern so wie den Provisoren des Landes mit 25 fl. Conv. Mze. w. Währ. festgesetzt wird. b) Die jährliche Einlage der Congremialen, welche in Linz 3 fl., außerdem 2 fl. Conv. Mze. w. Währ. beträgt. c) Die Gebühr für das Aufdingen eines Lehrlings in der Hauptstadt mit 6 fl., sonst aber mit 3 fl. Conv. Mze. w. Währ. d) Die Taxe für das Freysprechen eines Lehrlings in der Hauptstadt mit 12 fl., außerdem aber mit 6 fl. Conv. Mze. w. Währ. e) Sonstige außerordentliche Einnahmen, als z. B. Rückersätze, Schenkungen, Vermächtnisse, Strafgelder u. dgl., letztere dürften jedoch erst nach der von der Landesstelle herabgelangten Genehmigung, um welche das Gremium nach dem Ablaufe des Gremial-Jahres gleichzeitig mit der Vorlage der Verhandlungsacten nachzusuchen hat, in Wirksamkeit treten und eingehoben werden.

§. 9. Die Bestimmung der Gremial-Kasse bezieht sich: a) Auf die Bestreitung der dem Gremium im Allgemeinen nöthigen Auslagen: z. B. Anschaffung der Schreib-Materialien, Berichtigung der Druckkosten, des unvermeidlichen Postporto u. dgl.; ferner b) auf die Berichtigung der für den Gremial-Kommissär jährlich

mit 25 fl. Conv. Mze. w. Währ. festgesetzten Remuneration und eine dem Gremium zur zeitweiligen Bestimmung anheim gestellte Belohnung für den Ansager des Gremiums. c) Auf den Ankauf nützlicher Bücher zum gemeinschaftlichen Gebrauche. d) Auf die Nachschaffung merkwürdiger Präparate und seltener Naturprodukte zur gemeinsamen Belehrung. e) Auf die Unterstützung ohne ihrer Schuld verunglückter Gremial-Mitglieder, ihrer Witwen und Waisen oder erwerbunfähiger Subjecte dieser Provinz, entweder durch unverzinsliche Vorschüsse oder durch eigentliche Geldgeschenke. Die erübrigende Kasse-Baarschaft soll endlich entweder auf eine sichere Hypothek, unter Dafürhaftung der Vorsteher, fruchtbringend angelegt oder zum Ankaufe von öffentlichen Staats-Obligationen verwendet und die dießfälligen Schuldscheine sollen in der Gremial-Kasse aufbewahrt werden.

§. 10. Endlich sind die Vorsteher verbunden, jeden Apotheker und Provisor, sobald er dem Gremium einverleibt ist, gleichzeitig mit dem Inkorporations-Scheine ein Exemplar dieser gedruckten Gremial-Ordnung mitzutheilen, damit ihm der Umfang seiner Verpflichtung gegen den Staat und das Gremium bekannt werde und er bey etwa vorkommender Verletzung derselben keinen Grund finden möge, sich durch den Mangel an gehöriger Belehrung zu entschuldigen.

C. Pflichten der einzelnen Apotheker.

§. 1. Nur derjenige darf die Leitung einer Apotheke übernehmen, welcher aus sämmtlichen Gegenständen der pharmaceutischen Studien an einer k. k. Universität ordentlich und strenge geprüft worden ist und hierüber das gehörige Diplom aufzuweisen vermag. Damit jedoch die Behörden sowohl in dieser Beziehung als auch im Allgemeinen über die Eigenschaften eines jeden Apothekers, der die Führung einer öffentlichen Apotheke an sich bringen will, Gewißheit erlangen, hat ein jeder Anwerber sein mit dem Diplome belegtes Gesuch um die Bestätigung seiner Eigenschaft als öffentlicher Apotheker an das betreffende k. k. Kreisamt einzubringen, welches nach Einvernehmung des Apotheker-Gremiums so wie der diesfälligen Obrigkeit über das Bittgesuch entscheiden wird. In dem Falle, als es sich um die Aneignung eines verkäuflichen Gewerbes handelt, hat der Bewerber gleichzeitig darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen verabredet sey, d. i., daß der Kauf den Normalwerth nicht übersteige.

§. 2. Wird der Apotheker zur Leitung eines pharmaceutischen Gewerbes für geeignet anerkannt, so hat derselbe noch vor dem Antritte desselben sich dem hierländigen Gremium einverleiben zu lassen, die Inkorporations-Gebühren binnen vier Wochen bey demselben um so gewisser zu erlegen, als die Gremial-Kasse widrigen Falls einen Strafbetrag von 1 fl. Cv. Mze. w. W. für jede versäumte Woche anzusprechen berechtiget ist, nicht minder endlich, wo es erfordert wird, auch um die Erlangung des Bürgerrechtes einzukommen und, gleichwie die oben erwähnte Genehmigung nur unter jenen Bedingungen ertheilt werden kann, eben so ist auch kein Apotheker vor der Erfüllung derselben zur Ausübung des diesfälligen Befugnisses berechtiget. Der Inkorporations-Schein eines Apothekers in einer unterthänigen oder Schutz-Stadt muß mit einem Stämpel von 30 kr., für jenen aus einer landesfürstlichen Stadt außer der Hauptstadt mit dem zu 1 fl. und für einen Apotheker in der Hauptstadt mit einem Stämpel von 2 fl. versehen seyn.

§. 3. Der Apotheker ist seinen Vorgesetzten Achtung und den von denselben an ihn ergehenden Weisungen den pünktlichsten Gehorsam schuldig. Wird er vom Kriminalgerichte aufgefordert, die chemische Untersuchung irgend einer giftverdächtigen Substanz vorzunehmen, so hat er diesem Begehren auf das Genaueste unverzüglich Folge zu leisten. Dasselbe gilt hinsichtlich, der vom Gremium einlangenden Aufträge, so zwar, daß er, wenn er einer von demselben an ihn erlassenen Aufforderung nicht entspricht und auch deshalb zur gehörigen Zeit sich nicht grundhältig entschuldigt, er (mit Ausnahme des im vorhergehenden Absatze erwähnten Falles der Fristversäumniß) eine Geldbusse von 2 fl. Cv. Mze. w. Währ. zur Gremialkasse verwirkt hat; eine fernere Unachtsamkeit wird von dem Obervorsteher des Gremiums der geeigneten Behörde zur gebührenden Amtshandlung angezeigt.

§. 4. Die Provinzial-Pharmakopoe bestimmt die einfachen Arzneykörper so wie die bereiteten und zusammengesetzten Medikamente, welche in einer Apotheke vorhanden seyn müssen, und der Apotheker wird sich nach den in derselben gegebenen Vorschriften bey den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneyen, endlich aber hinsichtlich des Verkaufs-Preises nach der vorgeschriebenen und in gesetzlicher Wirksamkeit befindlichen Taxe unabweichlich richten. Wundärzten, welche eine Stunde weit oder noch entfernter von jeder öffentlichen Apotheke wohnen, zur Haltung einer Hausapotheke berechtigt und angewiesen sind, die Arzneyen aus einer öffentlichen Apotheke zu kaufen, wird er dieselben mit einer billigen Perzenten-Nachsicht zukommen lassen. Jede vorschriftmäßig berichtigte Apotheker-Rechnung soll ohne allem Abzuge nach der Tax-Ordnung bezahlt werden und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so darf der Apotheker für die weitere Zeit vier von Hundert als Zinsen fordern. Eine erwiesene Ueberschreitung der festgesetzten Arzney-Taxe

wird an dem Apotheker mit einer Geldbuße von 24, im Wiederholungsfalle mit 48 Dukaten, bey dem dritten Betreten aber nebstbey, dem Gesetze zufolge, mit dem Verluste des Gewerbes durch das Ortsgericht bestraft und jedem Anzeiger einer Arzney-Taxübertretung soll, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, die Hälfte der Geldbuße als Belohnung zuerkannt werden. Auf jedem Rezepte und auf jeder Signatur ist sowohl der nach der Taxordnung berechnete Preis der Arzney als auch der Name desjenigen, welcher die Arzney bereitet hat, deutlich anzumerken. Uebrigens ist jedoch kein Apotheker, wenn er alle oder einzelne Heilmittel unter der Taxe zu verabfolgen geneigt ist, zu beirren, weil das Publikum hiebey nur gewinnen kann; allein alsdann ist sowohl der taxmäßige als der freywillig herabgesetzte Betrag auf dem Rezepte mit Ziffern deutlich anzumerken und um desto mehr darauf zu sehen, daß er sich keiner arglistigen Arzney-Verschleuderung schuldig mache, die ihm jedoch bloß alsdann beygemessen werden kann, wenn er bey billigerer Preisbestimmung mit Absicht den Verdacht einer Taxüberschreitung gegen seine Kunstgenossen rege macht, um den Absatz derselben zu schmälern, billigere Preise macht, diese den Abnehmern seiner Gewerbs-Verwandten förmlich anbietet und durch Ränke anderen Apothekern ihre Kundschaften entzieht. Aus diesen Rücksichten muß sich auch der wohlfeiler verkaufende Apotheker eine desto öftere und um so strengere Nachsichtspflege gefallen lassen.

§. 5. Sämmtlicher Arzney-Vorrath muß von vollkommen guter Beschaffenheit und in solcher Menge vorhanden seyn, daß der ordentliche Absatz hiedurch gänzlich gedeckt ist. Arzneykörper, deren Gattung früher ganz unbekannt war, dürfen nicht, ohne vorher von der Behörde geprüft und genehmigt worden zu seyn, in Umlauf gesetzt und verkauft werden, widrigen Falls der Apotheker der im Gesetzbuche über schwere Polizeyübertretungen §. 122. und 125. ausgesprochenen Strafe unterliegt. Dagegen aber dürfen und können die Apotheker auch nicht verhalten werden, andere als in der Pharmakopoe vorgeschriebene Artikel zum Behufe der Ordination der Aerzte vorräthig zu haben, weil ihnen nur diese zu führen von der Staatsverwaltung anbefohlen ist und ihre Pflicht im entgegengesetzten Falle keine Gränzen hätte. Wenn daher ein Arzt in seiner Privatpraxis ein nicht officinelles Arzneymittel anwenden will, so bleibt es seine Sache, einen Apotheker zu suchen, der selbes bereitet und für derley nicht officinelle Medikamente hat der Landes-Protomedikus eine Taxe zu entwerfen.

§. 6. Gefäße, Geräthschaften, Behältnisse und Aufbewahrungsorte müssen von der Art seyn, daß die Arzneyen hievon weder schädliche Eigenschaften annehmen, noch Veränderungen oder wohl gar ein Verderbniß erleiden können.

§. 7. Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden und die Apotheker sind unter Sperrung ihrer Apotheken angewiesen, nach keinem anderen als dem wiener Medicinal-Gewichte zu dispensiren.

§. 8. Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnißen, in denen Arzneyen aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und vollständig angeschrieben seyn.

§. 9. Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilungen haben, weil sonst die daselbst aufzubewahrenden Materialien allzu leicht verwechselt werden; aus derselben Ursache müssen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen Deckel, sondern mit eigenen, demnach abgesonderten Deckeln versehen seyn.

§. 10. Heftig wirkende und giftartige Arzneyen sind, um Gefahr drohende Verwechslungen möglichst zu verhüten, an sorgfältig abgeschlossenen Stellen aufzubewahren.

§. 11. Was kraftlos geworden oder verdorben ist, wird weggeworfen.

§. 12. Arzneyen müssen für Jedermann bey Tag und Nacht, mit gleicher Sorgfalt, Bereitwilligkeit und Redlichkeit, für Arme so wie für Reiche, ohne unnöthigem Verzuge und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden; bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 13. Jeder Vorsteher einer Apotheke gleichwie jeder Apotheker-Gehilfe hat sich die Vorschriften und Bestimmungen welche in dem II. Theile des Strafgesetzbuches §§. 100., 101., 102., 103., 104., 105., 106., 107., 108., 119., 120., 121., 122. und 123. enthalten sind, immer gegenwärtig zu halten.

§. 14. Bey wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deswegen bestehenden Vorschriften zu richten. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handkaufe verlangen, müssen im Geheim und ohne Verzug der politischen Stelle angezeigt werden.

§. 15. Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken angenommen werden: denn es ist bey einer Geldstrafe von 2 Reichsthalern für jeden einzelnen Fall untersagt, Rezepte, welche von unbefugten Personen ausgestellt sind, anzunehmen.

§. 16. Nie darf ein Apotheker über ein Recept oder über den Arzt, der selbes verordnete, in Gegenwart jener Personen, welche die Arzney abholen, sich Bemerkungen erlauben.

§. 17. Er wird, bey sonstiger Strafe von 24 Dukaten, sich hüten, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten zum Nachtheile der Kranken und kaufenden Personen zu unterhalten.

§. 18. Bey der Verfertigung der Arzneyen wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach den Vorschriften des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben auch nur im Geringsten abzugehen oder von Arzneykörpern, die ihm gleichwirkend erscheinen, einen dem anderen zu substituiren; jeder Uebertretungsfall dieser Art wird ohne alle Nachsicht mit einer Geldbuße von 24 Dukaten geahndet werden.

§. 19. Wäre ein Receept unleserlich geschrieben oder unverständlich, so darf selbes nie eher verfertiget werden als bis der Apotheker hierüber eine Aufklärung vom Arzte eingeholt habe.

§. 20. Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung der Arzney dem verordnendem Arzte, allein in Freundschaft, zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes augenblicklich unausführbar, und es wären in der Verordnung des Arztes sehr heftig wirkende Arzneyen z. B. Brechmittel, drastische Purganzen, Opium u. d. gl., auf eine Art oder in einer Menge verordnet, in welcher selbe nach seiner Ueberzeugung den Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, weßhalb er gegründete Ursache hat, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu schließen, so ist es ihm erlaubt, ja es ist sogar seine Pflicht, Beydes so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspeche; der Apotheker wird aber diese Abänderung so bald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art und ohne Auffehen zu erregen, bekannt machen.

§. 21. Lehrlingen soll die Verfertigung heftig wirkender Arzneyen nie überlassen werden.

§. 22. Bey den vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheke wird der Apotheker mit Anständigkeit sich benehmen und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Meint er, von diesen gekränkt zu seyn, so ist der zweifelhafte Arzneykörper unter zweyfaches Siegel zu legen und an die betreffende Behörde zu senden, welche denselben durch zwey unpartheyische Kunstverständige zu untersuchen und hierüber zu entscheiden hat.

§. 23. Obschon das Recht der Apotheken-Untersuchung den Privat-Aerzten nicht zusteht, so ist doch der Apotheker verbunden, jedem Arzte der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kömmt, sich von der Güte und Beschaffenheit des einen oder des anderen Arzneymittels zu überzeugen, dasselbe auf sein Verlangen vorzuweisen. Wird hiebey ein Uebelstand vom Arzte entdeckt, so hat dieser, ohne sich irgend ein Recht der Abstellung oder sonstigen Verfügung anmaßen zu dürfen, die Anzeige hievon unverzüglich der Behörde zu erstatten, welche dießfalls die Amtshandlung einzuleiten verpflichtet ist.

§. 24. Heilungen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie und unter keinerley Vorwande erlaubt.

§. 25. Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue nnd gewissenhafte Bedienung der Partheyen soll das einzige Mittel seyn, einer Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Das Wohl des Publikums, gleichwie die Ehre der Apotheker erfordert es, daß sie unter einander einig und verträglich leben und im erforderlichen Falle einander nach Kräften unterstützen, dagegen sind Ränke, z. B. Verläumdungen der Kunstgenossen, Bestechungen der Haus-Offiziere und sonstiger Dienstleute von Kundschaften, Abwendigmachung geschickter Gehilfen anderer Apotheker und ähnliche Versuche, welche irgend ein Apotheker sich erlauben wollte, um zu obigem Zwecke zu gelangen, sträfliche Handlungen, welche im ersten Betretungsfalle von Seiten des Gremiums ernstlich zu rügen, bey nochmaliger Wiederholnng mit einer Geldbuße von 10 fl. Conv. Mze. w. W. zur Gremialkasse zu bestrafen, im dritten Ereignungsfalle aber der geeigneten Behörde zur ernstlicheren Amtshandlung anzuzeigen sind.

§. 26. Der Vorsteher einer Apotheke ist für die Verrichtungen seiner Gehilfen und Lehrlinge verantwortlich, er wird daher über selbe eine genaue Aufsicht führen.

§. 27. Eben so ist er verpflichtet, seinen Gehilfen und Lehrlingen mit Leutseligkeit und Anstand zu begegnen, sie zur Reinlichkeit, häuslichen Ordnung und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten, endlich aber im gleichen Maße ihre wissenschaftliche Ausbildung durch wohlwollende Erinnerungen, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere aber selbst denselben mit einem guten Beyspiele voranzugehen.

§. 28. Kein Apotheker darf einen Gehilfen aufnehmen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beybringt, daß er sich während der ganzen Dienstzeit getreu, fleißig, sittsam und wohl verhalten habe; die Unterlassung dieser Vorsicht hat, da sie einen so entscheidenden Einfluß auf den Werth des Nachwuchses der Apotheker mit sich bringt, eine Geldbuße von 10 fl. Conv. Mze. w. W. an die Gremialkasse zur unmittelbaren Folge. Den Eintritt so wie den Abgang eines jeden Gehilfen hat der Vorsteher der Apotheke um so

gewisser spätestens acht Tage nachher dem Gremium anzuzeigen, als sonst die diesfällige Saumseligkeit im geeigneten Wege und im Wiederholungsfalle nachdrücklich geahndet werden soll.

§. 29. Jedem Apotheker liegt es ob, auf solche Individuen, welche unbefugter Weise den Arzneyhandel ausüben, dießfalls insbesondere auf die hiezu nicht berechtigten Wundärzte, so wie auf Hebammen, Materialwaaren-Händler, Spezerey-, Gewürz- und Wurzelkrämer, Saamenhändler, Wasserbrenner, Oelträger, Hausierer u. dgl. ein wachsames Auge zu haben und jeden Quacksalber, den er zu überweisen im Stande ist, sogleich bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche alsdann ihr vorschriftmäßiges Amt zu handeln wissen wird; sollte sich diese hiezu nicht herbeylassen, so steht ihm der Weg zu dem betreffenden Kreisamte, und weiterhin wohl auch selbst zur Landesstelle offen.

§. 30. Diese gedruckte Gremial-Ordnung ist zu Jedermann's freyer Einsicht in der Apotheke aufzubewahren.

D. Pflichten der Gehilfen.

§. 1. Niemand darf als ein ordentlicher Gehilfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein Zeugniß seiner vorschriftmäßig erlernten Kunst und seines steten Wohlverhaltens während seiner Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehilfe in einer anderen Apotheke gedient, so muß er ein Zeugniß untadelhaften Betragens für die ganze Dauer seiner dortigen Dienstleistung von dem Besitzer oder Vorsteher der Apotheke aufzuweisen haben.

§. 2. Von der Zeit an, da ein Gehilfe in den Dienst eines Apothekers eingetreten ist, soll er auch verpflichtet seyn, demselben fleißig und treu zu dienen, ihm ganz ergeben und gehorsam sich zu beweisen, wohlgemeinte Erinnerungen dankbar anzunehmen und demselben jederzeit mit der schuldigen Achtung zu begegnen; dabey darf er aber niemals die wesentlichste Pflicht außer Acht lassen, welche ihm aufträgt, das Publikum immer mit guten, frischen und richtig zubereiteten Arzneyen zu bedienen.

§. 3. Findet er nach einiger Zeit, daß ihm der Dienst nicht ansteht, oder will er, um sein weiteres Fortkommen zu suchen, in eine andere Apotheke übertreten, so muß er sechs Wochen zuvor den Dienst aufkündigen, gleichwie auch der Dienstherr verpflichtet ist, dem Gehilfen seine Entlassung sechs Wochen vorher anzukündigen.

§. 4. Sollte jedoch ein Gehilfe eine gegründete Ursache haben, noch vor dem Verlaufe von sechs Wochen seinen Dienstposten verlassen zu wollen oder sollte der Dienstherr gesonnen seyn, den Gehilfen vor dieser Zeit zu entlassen, so müssen diese Fälle, wenn keine gütliche Ausgleichung der Partheyen zu Stande käme, jedesmal bey dem Gremium zur Vermittlung von Seiten der Vorsteher angezeigt werden, wobey jedoch demjenigen, welcher durch diesen Versuch der gütlichen Ausgleichung etwa nicht befriedigt worden wäre, der weitere Weg sowohl zu den politischen, als auch zu den gerichtlichen Behörden offen gelassen wird.

§. 5. Wenn ein Gehilfe sich so weit vergehen sollte, die seinem Dienstherrn schuldige Achtung zu verletzen, so hat Letzterer hievon alsogleich die Anzeige an das Gremium zu machen, welches den Fall gehörig erörtern wird und nach Maßgabe der Schuld sogar auf die augenblickliche Entlassung des Gehilfen, ohne daß er ein Dienstzeugniß ansprechen darf, zu erkennen hat. Schwerere Vergehen eines Gehilfen hat der Dienstherr unmittelbar der Gerichtsbehörde anzuzeigen.

§. 6. Es ist endlich auch die Pflicht eines jeden Apotheker-Gehilfen, wenn ein Lehrling in der Apotheke sich befindet, über das sittliche Betragen desselben genau zu wachen, ihn anständig zu behandeln, ihm Liebe zum Lesen nützlicher Bücher einzuflößen, demselben, wo es nur immer angeht, einen guten Unterricht zu ertheilen und bey den ihm vom Dienstherrn übertragenen pharmaceutischen Arbeiten die nöthigen praktischen Regeln mit Geduld und Deutlichkeit beyzubringen, vorzüglich aber in allen Dingen ihm mit einem guten Beyspiele voranzugehen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 15. Dezember 1831, Zahl 31865.

Hinsichtlich der Behandlung der Apotheker-Lehrlinge bey ihrer Zulassung zu den Vorlesungen über Mathematik, Physik und Naturgeschichte werden folgende Bestimmungen festgesetzt: a) Diese Lehrlinge sind bey ihrer Zulassung zu diesen Vorlesungen nicht zu immatriculiren, da die Immatriculation nur die Aufnahme ordentlicher, öffentlicher Schüler constatirt, diese Lehrlinge aber auf keinen Fall als ordentliche philosophische Zuhörer angesehen werden können. b) Eben so wenig können diese Lehrlinge zur Entrichtung des Unterrichtsgeldes verhalten werden, da dieses nur von den ordentlichen Schülern gesetzlich zu entrichten ist und das Anhören der freyen Fächer ohnehin Jedermann frey gegeben wird; zwar ist Physik wie Mathematik ein obligates Studium: allein, da die Apotheker-Lehrlinge nicht auch alle übrigen philosophischen Obligat-Fächer zu hören verpflichtet sind und nicht als ordentliche Schüler, sondern bloß als außerordentliche Zuhörer dieser beyden Obligat-Fächer zu betrachten sind, so kommen sie nach dem für die Hörung der freyen Gegenstände aufgestellten

Normen zu behandeln. c) Da sie die erste Klasse aus der Physik, Mathematik und Naturgeschichte nachweisen müssen, um frey gesprochen zu werden, so sind sie auch jeder Semestral-Prüfung aus diesen Fächern, jedoch nur als außerordentliche Zuhörer zu unterziehen. d) Den akademischen Statuten und den Disciplinar-Gesetzen unterliegen sie, sobald sie im Lyceal-Gebäude und im Vorlese-Saale sich befinden und sie sind in diesem Falle nach demselben zu behandeln: allein außer dem Hörsaale können sie nicht gleich den philosophischen, ordentlichen Zuhörern betrachtet und behandelt werden, sondern außer der Schule bleiben sie im Unterordnungs-Verbande zu ihren Lehrherren, die sie nach den diesfälligen Vorschriften zu behandeln haben; sollte aber ein Apotheker-Lehrling außer der Schule ein Aergerniß geben oder andere Schüler irre leiten, so ist vom philosophischen Studien-Directorate die Ausschließung dieses Lehrlings vom Besuche der Vorlesungen als außerordentlichen Zuhörers einzuleiten und der Orts-Polizeybehörde das Veranlaßte nebst den Gründen dazu zur weiteren Verfügung und Verständigung des bezüglichen Lehrherrn die Mittheilung zu machen. e) Da diese Lehrlinge Zeugnisse aufzuweisen haben, so sind ihnen solche nach jeder Semestral-Prüfung über Fleiß und Fortgang in diesen drey Fächern zu erfolgen und zwar nach dem für die freyen Gegenstände vorgeschriebenen Formulare, jedoch mit dem Beysatze, daß nach dem Tauf- und Familien-Namen des Lehrlings beygesetzt werde: Apotheker-Lehrling, und daß nach dem Worte beygewohnt im Formulare eingeschaltet werde: In Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 17. November 1831, Zahl 19413. f) Diese Lehrlinge sind keine Privat-Studierende, sie haben daher das für Privat-Studierende vorgeschriebene Honorar bey den Prüfungen nicht zu entrichten, zumal sie diese Fächer nicht aus eigener Willkühr, sondern über Anordnung der Staatsverwaltung hören.

Verordnung der kaiserl. königl. Studien-Hofkommission vom 27. Juny 1833, Zahl 192, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 16. July 1833, Zahl 18754.

Es wird verboten, Individuen, welche die Apothekerkunst nicht in den k. k. österreichischen Staaten vorschriftmäßig erlernt haben, als Subjekt, Gehilfe, Laboratorius u. dgl. in einer Apotheke der k. k. Staaten zu verwenden oder anzustellen.

Allerhöchster Befehl vom 2. Jänner 1834, kundgemacht von der kaiserl. königl. Studien-Hofkommission am 8. Jänner 1834, Zahl 125 und von der kaiserl. königl. Regierung am 27. Jänner 1834, Zahl 2685.

b) In Betreff der Hebammen.

Instruction für Hebammen.

§. 1. Dem Geschäfte der Hebammen soll keine Person obliegen, welche nicht die hiezu erforderliche Kenntnisse und Erfahrung hat, geprüft und beeidet worden ist. §. 2. Die Sorge, der das Sanitätswesen leitenden Obrigkeiten wird ferner dahin gehen, daß in dem Lande jederzeit eine genügliche Anzahl derley geschickter Hebammen vorhanden, und wo nicht in jedem Dorfe, doch wenigstens für zwey oder drey benachbarte Gemeinden nach Thunlichkeit eine aufgestellt sey. §. 3. Eine obrigkeitlich bestätigte Hebamme soll eines ehrbaren und christlichen, insonderheit aber, weil sie zu allen Stunden bey Tag und Nacht hilfliche Hand zu reichen bereit seyn muß, eines nüchternen Lebenswandels befleißen. §. 4. Hebammen sollen vorzüglich verschwiegen seyn, unter sich ein gutes Vernehmen und Vertraulichkeit pflegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorkommenden schweren Fällen einander mit getreuem Rath und in der That auf Begehren und Erfordern beystehen und sich dem Dienste ihres Nebenmenschen, außer in Krankheiten oder anderen wichtigen Verhindernissen nicht entziehen. Sie haben sich in ihrem Berufe der beschworenen schweren Pflichten mit steter Aufmerksamkeit zu erinnern, in solchem keine abergläubischen Worte, Gebärden oder Mitel zu gebrauchen, sondern den in Nöthen befindlichen Frauen mit allem Glimpf und mit Bescheidenheit beyzuspringen und das Geschäft ihrer Kunst mit der erforderlichen Vorsichtigkeit zu besorgen, im Falle der Noth auch und bey gefährlichen Umständen den Beystand eines Arztes zeitlich beyzuziehen, massen eine diesfällige Uebergehung mit empfindlichsten Strafen, vorzüglich aber mit der Entsetzung ihres Amtes angesehen werden würde. §. 5. Eine der vorzüglichsten Sorgen der Wehemütter besteht in dem, daß in gefährlichen Umständen einer Geburt, und wo diese beym Leben zu erhalten Gefahr läuft, so bald als möglich mit der Noth-Taufe nach dem Gebrauche der heil. Kirche vorgegangen werde; sie haben sich daher in der Art und Weise der Ausführung dieses heiligen Werkes, nach den ihnen bey ihrer Anstellung behändigten gedruckten Vorschriften zu achten und im Falle sich ferner Zweifel erregen sollten, bey den Pfarrern zu erkundigen und sich belehren zu lassen, auch nach ihren Anleitungen sich getreulich zu richten und jederzeit die Wichtigkeit und Schwere ihres Versprechens gegenwärtig zu halten, die sie nicht allein zu dieser geistlichen Rücksicht, sondern auch zu bestmöglichster Erhaltung der Geburt selbst verbindet. §. 6. Gleiche Obliegenheit verbindet sie auf die Erhaltung der Mutter selbst zu wachen und sie haben mit äußersten

Kräften, mit Vorsicht und Bescheidenheit Alles sowohl vor und während als nach der Geburt anzuwenden, das zu thun, wozu sie ihr Gelübde verpflichtet, hiebey aber sich von Ertheilung der Arzneyen sowohl vor als nach der Geburt zu enthalten. §. 7. Den Hebammen wird schärfstens eingebunden, daß sie bey dem Verluste ihres Amtes so wie ihrer Ehre und anderen schweren, auch nach befundener Größe des Verbrechens in den Kriminal-Rechten ausgemessenen Leib- und Lebens-Strafen keiner Person, sie sey ledig oder vereheligt, eine Arzney, einen Trank, Pulver oder wie dasselbe Namen haben mag, wodurch eine Frucht im Mutter-Leibe, früh oder spät, lebendig oder todt abgetrieben werden könnte, zuzubereiten oder zubereiten zu lassen, abzureichen oder einen Rath dazu zu ertheilen sich nicht vermessen sollen, wenn aber ihnen dergleichen boshafte Zumuthung geschähe, so sind sie Solches ohne dem mindesten Vorschub der Obrigkeit anzuzeigen schuldig. §. 8. Den Hebammen wird hiemit ernstlich anbefohlen, sich bey Frauen, Wöchnerinnen, Kindern und anderen Personen des Kurirens zu enthalten. §. 9. Falls von den Hebammen eine obrigkeitliche Erforschung einer Person erfordert würde, haben sie genau und unpartheyisch zu untersuchen, alle Umstände wohl zu erwägen, nach ihrer besten Vernunft und nach Gewissen vorzugehen und sich zum Gegentheile weder durch Gewalt noch Bedrohung, weder durch Bitten noch Geld oder Geschenke verleiten zu lassen, mithin treulich die Wahrheit gehörigen Ortes, davon sie abgeschicket, sonst aber nirgend anderwo anzuzeigen, in jenen Fällen hingegen, zu deren Unternehmung es ihnen an zulänglicher Wissenschaft mangeln möchte, die vorgängige Belehrung ihres Verhaltens von einem erfahrenen Arzte anzusuchen. Uebrigens wird eine jede Hebamme in den Städten oder größeren Ortschaften zu desto besserer Erkenntniß ihrer Wohnung einen Schild auszuhängen verpflichtet. (Sanitäts-Haupt-Normativ, kundgemacht mittelst eines Circulars der k. k. Landeshauptmannschaft am 30. April 1770.)

Mit ihrem Approbations-Eide gelobet die Hebamme, daß sie ihre Pflichten bey allen Geburtsfällen gewissenhaft und sorgfältig verrichten, ohne allen Nebenabsichten handeln und Niemanden vorsätzlich nachtheilig seyn wolle, vielmehr durch ihren Beystand den Gebärenden alle mögliche Hilfe zu leisten und der ihr vorgeschriebenen Instruction nach ihrem besten Wissen und Gewissen getreulich nachzukommen. Auch gelobet sie ferner, die Seelsorger als Führer der Geburts-Bücher, wenn sie von ihnen befragt werden sollte, was ihr von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Vereheligung oder Nichtvereheligung bekannt ist, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu unterrichten, wie nicht minder den Armen als den Reichen gleich willfährig beyzustehen und dieselben nicht zu verlassen oder zu versäumen.

Die Ausübung der Hebammenschaft soll keinem anderen Weibe, als welche sich wegen des ihrer Wissenschaft halber ausgestandenen Examens legitimiren kann, gestattet werden.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 22. Jänner 1771.

Diese Verordnung wird erneuert und mit der Androhung einer Geldstrafe von zwölf Reichsthalern verschärft.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 23. September 1771.

Die Obrigkeiten werden verantwortlich gemacht, ungeprüfte Hebammen zum vorschriftmäßigen Examen anzuweisen, und im Weigerungsfalle aus dem Gerichtsbezirke abzuschaffen.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 10. Dezember 1777.

Die Seelsorger und Obrigkeiten sind anzuweisen, daß sie vorzüglich in jenen Gegenden, wo noch gar keine geprüfte Hebamme besteht, dem Publikum das Vortheilhafte der Hebammen-Anstalt begreiflich machen, selbes davon überzeugen und aneifern sollen, eine taugliche Weibsperson unter ihnen auszuwählen und zum Unterrichte einzusenden, in jenen Pfarreyen aber, wo wirklich eine oder mehrere geprüfte Hebammen bestehen, sollen die Seelsorger die bey der Taufe erscheinenden ungeprüften vormerken und, nach der Hand, der Obrigkeit zur gehührenden Strafe anzeigen; endlich sollen geistliche und weltliche Obrigkeiten auch den geprüften Hebammen eine moralische Aufführung und vorzüglich eine gnte Behandlung der Gebärenden anempfehlen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. August 1796, Zahl 10654.

Instruction für Hebammen.

§. 1. Hebammen sind dem Kreisamte, den Ortsobrigkeiten und dem Kreisarzte unmittelber untergeordnet. §. 2. Nur Hebammen, welche mit einem von einer k. k. Universität oder von einem k. k. Lycäum gefertigten Diplom versehen sind, sind befugt, in den k. k. Staaten die Hebammen-Kunst auszuüben. §. 3. Die Wohnung einer Hebamme soll mit einem Schilde bezeichnet seyn. §. 4. Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels befleißen, ver-

schwiegen seyn, und bey Tag so wie bey der Nacht Gebärenden, die ihrer Hilfe bedürfen, dieselbe mit Bereitwilligkeit und größtem Fleiße leisten. §. 5. Bey schweren, gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Instrumentenhilfe erforderlich seyn kann, sind Hebammen bey schwerer Verantwortung verbunden, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer herbeyrufen zu lassen. §. 6. Ist das Leben des Kindes in wirklicher Gefahr, so sollen sie nie unterlassen, dasselbe nothzutaufen. §. 7. Bey todtscheinenden, reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, werden sie mit Fleiß und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel versuchen, selbe zum Leben zu bringen. §. 8. Keine Hebamme darf die Kindbetterin nach der Geburt früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert ist. §. 9. Es ist Hebammen unter Strafe verbothen, Frauen oder Kindern Arzneyen, außer dem gewöhnlichen Säftchen für neugeborne Kinder und außer der höchsten Noth zu reichen und zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu lösen, sondern wenn letzteres nöthig wäre, sollen sie hiezu immer einen Wundarzt rufen. §. 10. Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich Jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt oder Hilfe leistet. §. 11. Weibspersonen, welche ihnen zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeystelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen. §. 12. Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder einer Gerichtsstelle zu einer Untersuchung verwendet, so wird selbe nach ihrem besten Bewußtseyn derselben richtig und genau das angeben, was sie durch die Untersuchung fand.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 9. Oktober 1809, Zahl 21517, kundgemacht von der k. k. Regierung am 28. July 1810, Zahl 14497.

In das Taufbuch ist auch alle Male der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, einzuschalten; ferner wird dem öffentlichen Sanitäts-Personale die Einsicht der Taufbücher nicht nur gestattet, sondern es wird ihnen sogar zur Pflicht gemacht, sich von Zeit zu Zeit aus denselben die Ueberzeugung zu verschaffen, ob After-Hebammen bey Geburten gebraucht wurden, und hiernach die vorschriftmäßige Anzeige zu erstatten. Was die Strafen der After-Hebammen betrifft, so haben dieselben das erste Mal in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen, das zweyte und die folgenden Male ist der §. 98. des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen auch auf die Hebammen anzuwenden und dieselben hiernach mit Arrest gleich Jenen zu bestrafen, welche die Arzney- oder Wundarzneykunst ohne hiezu berechtiget zu seyn ausüben.

Allerhöchster Befehl vom 25. Juny 1825, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 2. July 1825, Zahl 20248 und von der k. k. Regierung am 19. July 1825, Zahl 17343.

Den an einer inländischen Lehranstalt geprüften Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sicher gestellt sey: nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 24. April 1827, Zahl 11840, kundgemacht von der k. k. Regierung am 24. May 1827, Zahl 12067.

Dort, wo jüdische Wehemütter zur Ausübung ihrer Kunst bey christlichen Frauen verwendet werden und die Verpflichtung der Hebamme, die Kinder nothzutaufen, eintreten kann, ist in jedem Falle, wo jüdische Hebammen vorhanden sind, die Einrichtung zu treffen, daß, wenn eine solche gerufen wird, von den Eltern des zu taufenden Kindes, deren Pflicht es ist, für die Taufe desselben Sorge zu tragen, auch immer zugleich eine rücksichtlich der Noth-Taufe genau unterrichtete Christenfrau zugezohen werde, um, wenn es erforderlich seyn sollte, die Noth-Taufe zu ertheilen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 4. Februar 1830, Zahl 776, kundgemacht von der k. k. Regierung am 4. März 1830, Zahl 6032.

Weiber, welche den Gebärenden bey übereilter Niederkunft ohne dem Beyseyn einer geprüften Hebamme Beystand leisten, sind verpflichtet, auch nach der Geburt die geprüfte Hebamme beyzuziehen, so daß sie im Vernachlässigungsfalle dieses Gebotes als unbefugte Hebammen angesehen und bestraft werden sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 5. Jänner 1815, Zahl 16148.

c) Hinsichtlich der Krankenwärter.

Den Witwen und Waisen der Krankenwärter, welche im Feldspitalsdienste erkranken und sterben, sollen Gnadengaben und Unterhalts-Beyträge vom Tage des Todes ihrer Gatten und Väter verabfolgt werden.

Allerhöchster Befehl vom 11. May 1814, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 22. May 1814, Zahl 5968 und von der k. k. Regierung am 13. Juny 1814, Zahl 7544.

B. Vorkehrungen wegen der Mittel zur Erhaltung des Gesundheitszustandes überhaupt.

I. Im Bezuge auf die Arzneyen.

a) Einrichtung der Apotheken.

Es soll keine neue Apotheke sowohl in Städten als auch in größeren Marktflecken über die dermaligen wirklich existirenden ohne wichtige Ursache und vorläufiger Einholung der höchsten Erlaubniß errichtet werden. — Wo weder im Orte selbst noch in der Nachbarschaft auf eine Meile eine bürgerliche oder Landschafts-Apotheke gefunden wird, da ist sowohl dem Arzte als dem Wundarzte erlaubt, eine Haus-Apotheke zu seinem Gebrauche zu haben und den Kranken auf gebührende Art Arzneyen abzugeben.

Nachtrag zum Sanitäts-Haupt-Normativ, kundgemacht durch ein Circulare der k. k. Landeshauptmannschaft vom 1. Februar 1773.

Die Arzneykörper, welche in jeder Haus-Apotheke eines Landwundarztes vorräthig seyn müssen, sind:

Acetas ammoniac solutus — Aufgelöster essigsaurer Ammoniak.
» plumbi acidulus solutus — Bleyzucker.
Assa foetida — Stinkender Asand.
Borax — Borax.
Aether sulfuricus — Schwefeläther.
Camphora — Kampfer.
Cortex Mezerei — Seidelbastrinde.
» quercus — Eichenrinde.
Carbonas magnesiae — Kohlensaure Magnesie.
Emplastrum diachylon simplex — Einfaches Bleypflaster.
Extractum cichorei — Wegwart-Extract.
» dulcamarae — Bitterfüßstengel-Extract.
» gentianae — Enzianwurzel-Extract.
» hyoscyami — Bilsenkraut-Extract.
» scillae — Meerzwiebel-Extract.
» taraxaci — Löwenzahn-Extract.
Folia digitalis purpureae — Blätter vom rothen Fingerhute.
» trifolii fibrini — Bitterklee-Blätter.
Gummi arabicum — Gepulvertes arabisches Gummi.
Herba absynthii — Wermuth-Kraut.
» malvae — Käsepappel-Kraut.
» menthae crispae — Krausemünzen-Kraut.
Lichen islandicus — Isländische Flechte.
Liquor acidus Halleri — Haller'sche Säure.
Manna calabrina — Gemeine Manna.
Murias ammoniac — Salmiak.
» hydrargyri mitis — Versüßtes Queckſilber.
Nitras lixivae — Gereinigter Salpeter.
Oleum terebinthinae — Terpentinöl.
Oxydulum stibii hydrosulfuratum aurantiacum — Goldschwefel.
» stibii hydrosulfuratum rubrum — Mineralkermes.
Oxymel simplex — Einfacher Sauerhonig.
» squillae — Meerzwiebel-Sauerhonig.
Pulvis cantharidum — Spanischfliegen-Pulver.
» chinae fuscae — Fein gepulverte braune Fieber-Rinde.
» chinae regiae — Fein gepulverte Königs-Fieber-Rinde.
» limaturae ferri — Feine Eisenfeile.
» liquiritiae — Fein gepulverte Süßholzwurzel.
» salep — Fein gepulverte Salepwurzel.
Radix acori — Kalmuswurzel.
» bardanae — Klettenwurzel.
» gentianae — Enzianwurzel.
» graminis — Graswurzel.
» liquiritiae — Süßholzwurzel.
» salep — Salepwurzel.
» taraxaci — Löwenzahnwurzel.
» valerianae sylvestris — Baldrianwurzel.
Roob juniperi — Wachholderbeeren-Salse.
» sambuci — Hollunderbeeren-Salse.
Semen cinae — Wurmsaamen.
Species althaeae — Eibischspecies.
Spiritus saponis — Seifengeist.
Sulfas ferri purus — Reines schwefelsaures Eisen.
» lixivae — Doppelsalz.
» sodae — Glaubersalz.
Sulfur depuratum — Gereinigter Schwefel.
Sulfuretum hydrargyri stibiatum — Spießglanzmohr.
Tartras lixive acidulus depuratus vel Cremor tartari — Weinsteinrahm.
Tinctura amara — Bittere Tinctur.

Die Bestimmung der Quantität dieser Arzneyen für jeden Wundarzt bleibt dem billigen Ermessen der betreffenden Kreis- und Distriktsärzte überlassen, welche vor-

züglich bey den, dem Verderben unterliegenden und nicht oft erforderlichen Arzneykörpern die gesetzliche Quantität so geringe als es nur immer nach der Eigenschaft und Wirkung des Arzneykörpers möglich ist, zu bestimmen haben, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß es jedem Inhaber einer Hausapotheke frey stehen müsse, auch noch mehrere, als die in obigem Verzeichnisse enthaltenen Arzneyartikel, wenn er selbe zu benöthigen glaubt, mit Ausnahme der Gifte in seiner Apotheke, jedoch in einem durchaus gesetzmäßig guten Zustande vorräthig zu haben. Eben so muß die bereits bestehende Verordnung, daß alle Praeparata und Composita aus einer öffentlichen Apotheke abgenommen werden müssen und sich mit dem Fassungsbuche hierüber auszuweisen sey, fortwährend gehandhabt werden. Endlich wird den Kreis- und Distriktsärzten besonders aufgetragen, bey ihren Bereisungen und Visitationen über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 21. Juny 1827, Zahl 16698, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 7. July 1827, Zahl 17243.

Wenn in dem Aufenthaltsorte eines Wundarztes oder nahe an demselben eine Apotheke sich befindet, ist ihm nicht erlaubt, selbst Arzneyen auszugeben, dagegen darf er, wenn in dem Umkreise einer Stunde keine Apotheke vorhanden ist, eine Hausapotheke halten und aus selber die Arzneyen nach der Provinzial-Pharmakopoe und nach der bestehenden Taxnorm an Kranke abgeben. Hiebey ist zwar dem Wundarzte gestattet, einfache, ihm wohl bekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneymittel als: Kräuter, Blumen, Wurzeln, Samen u. dgl. selbst zu sammeln: doch aber ist ihm, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Hausapotheke zu führen, verbothen, zubereitete und zusammengesetzte Arzneyen, welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muß dieselben in einer ordentlichen Apotheke kaufen und sich jederzeit darüber mit einem von den Apotheker gefertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Arzneyen so wie die Zeit des Kaufes bestimmt seyn muß, ausweisen können.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 9. May 1833, Zahl 9831, kundgemacht von der k. k. Regierung am 8. Juny 1833, Zahl 15309.

Von nun an ist, wenn die Errichtung einer neuen Apotheke nothwendig gefunden und gestattet wird, zur Verleihung derselben stets ein Concurs auszuschreiben, damit für dieselbe das würdigste Individuum aufgefunden werde.

Allerhöchster Befehl vom 26. November 1833, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 30. November 1833, Zahl 29825 und von der k. k. Regierung am 15. Dezember 1833, Zahl 36921.

b) Bereitung der Arzneyen.

Die Pharmacopoea austriaco provincialis wird eingeführt.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 1. July 1774; die ferneren verbesserten Auflagen derselben erschienen in Folge der Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 10. Jänner 1794, Zahl 146, kundgemacht von der k. k. Regierung am 6. Februar 1794, Zahl 1011, mit dem Dekrete der k. k. Hofkanzley vom 18. Dezember 1812, Zahl 18537, kundgemacht von der k. k. Regierung am 7. Jänner 1813, Zahl 227, mit der Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 23. Februar 1815, Zahl 2906, kundgemacht von der k. k. Regierung am 8. July 1815, Zahl 3223, mit dem Dekrete der k. k. Hofkanzley vom 15. November 1821, Zahl 32688, kundgemacht von der k. k. Regierung am 26. November 1821, Zahl 22581 und in Folge der Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 23. Dezember 1834, Zahl 32219, kundgemacht von der k. k. Regierung am 3. März 1835, Zahl 301.

Das Strafgesetzbuch bestimmt im II. Theile. §. 104: Wenn eine Arzney falsch, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzneykraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderen vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in sofern dem einen oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bey einem Kranken vorkömmt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet. §. 105. Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweyte Mal mit eben so langem verschärftem Arreste zu bestrafen; bey dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bey einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in der Bereitung der Arzneyen erforderlichen Genauigkeit gegeben hat. §. 106. Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um 50, bey Wiederholung um 100 fl. bestraft, dafern Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist selbem auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen. §. 107. Ein Provisor soll bey einem solchen Falle mit Arrest von

einer Woche, das zweyte Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bey öfteren Fällen vom Prorisorsdienste entfernt werden. §. 108. Wenn in einer Apotheke Arzneyen verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist Jener der sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche, bey unterlaufender größeren oder oftmaligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu 3 Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu strafen.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 29. Oktober 1803, Zahl 18385, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Sämmtlichen Apothekern in Oesterreich ob der Enns wird die Weisung ertheilt, daß sie nach der Vorschrift der dritten verbesserten Ausgabe der österreichischen Pharmakopoe das Extractum Aconiti, Belladonnae, corticum viridium nucis juglandis, Cicutae, Fumariae, Hyoscyami und Scillae bey der strengsten Verantwortung aus dem frischen Safte zu bereiten und so bereitet in ihren Apotheken aufzubewahren haben. Die Kreisärzte werden angewiesen, auf diese Extracte bey ihren Apotheken-Untersuchungen ein besonderes Augenmerk zu haben und wo selbe eines der obigen Extracte aus dem getrockneten Kraute gegen die Vorschrift bereitet antreffen, diesen Unfug dem Kreisamte zur nöthigen Amtshandlung anzuzeigen.

Verordnung der k. k. Regierung am 3. Dezember 1821, Zahl 23299.

Man ist zur Kenntniß gelangt, daß mehrere practizirende Aerzte selbst Arzneymittel bereiten und dieselben im Widerspruche mit den bestehenden Vorschriften, welche die Zubereitung und Hintangabe der Medikamente ausschließend den Apothekern vorbehalten wissen wollen, jenen aber nur die Anordnung derselben mittelst Recepten gestatten, ihren Kranken darreichen. Da dieser Unfug um so weniger geduldet werden kann, als hiedurch jede Controllirung des Arztes im Bezuge auf sein Heilverfahren unmöglich gemacht wird, so ist die Ueberzeugung einzuholen, ob ein solches gesetzwidriges Benehmen von Seiten der Aerzte Statt finde und im Bejahungsfalle zur Abwendung desselben vorschriftmäßig das Amt zu handeln, jeden Falls aber die unterstehenden Aerzte gegen derley Gesetz-Ueberschreitungen zu warnen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 27. Jänner 1829, Zahl 2200, kundgemacht von der k. k. Regierung am 3. Februar 1829, Zahl 3133.

Der Verkauf von Medicamenten durch Aerzte und Wundärzte bey dem Bestande einer nicht über eine Stunde entfernten Apotheke ist nicht als eine schwere Polizey-Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 109. II. Theil des Strafgesetzbuches sondern nach der Analogie mit der Bestimmung des Hofkanzleydekretes vom 22. Februar 1807, rücksichtlich des Verfahrens gegen Wundärzte, welche innerliche Kuren vornehmen als eine Gewerbsstörung nach den besonderen dießfalls bestehenden Vorschriften und zwar dem Allerhöchsten Patente vom 10. April 1773, §. 9., und der Allerhöchsten Entschließung vom 2. July 1794, §. 4., zu beurtheilen und zu behandeln.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 15. May 1835, Zahl 10473, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 26. May 1835, Zahl 15742.

c) Untersuchung der Arzneyen.

Die Aerzte haben zu sorgen, daß die Arzneyen in den Apotheken in erforderlicher Güte und Menge allzeit vorräthig gefunden werden, mithin die Apotheken auch außer den gewöhnlichen Untersuchungen für sich allein öfter zu besuchen und ihres Ortes selbst den Apothekern und Gesellen mit nützlichem Rathe und nöthigem Unterrichte an die Hand zu gehen, den erfundenen Gebrechen aber durch sich selbst oder durch obrigkeitlichen Beytritt zu steuern. In den Hauptstädten soll der Protomedikus mit zwey anderen, welche die Sanitäts-Commission benennen wird, auf dem Lande aber der bestellte Landschafts-Physikus mit Zuziehung einer Polizey-, Kreis- oder Magistratsperson alle Jahre ein Mal unversehens eine General-Untersuchung aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken und zwar ohne Entgelt, außer des unten bestimmten Betrages vornehmen, bey solchen nicht das mindeste Gebrechen aus Freundschaft oder andern Bewegnissen übersehen, sondern nach Gewissen und Vorschrift dieser Verordnung zu Werke gehen, nach dieser dergestalten vollzohenen Untersuchung aber den Befund an die vorgesetzte Sanitäts-Commission oder den Kreisvorsteher umständlich und unpartheyisch berichten, welcher hierüber an die betreffende Landesobrigkeit im erforderlichen Falle das Weitere zu befördern hat. Jeder Apotheker in der Residenzstadt Wien hat für die jährliche Visitation den untersuchenden Aerzten 6, in den Provinzen aber 3 Gold-Dukaten zu bezahlen und wenn sie auf dem Lande außer ihren Anstellungsort sich entfernen müssen, sind ihnen nicht allein die Reisekosten sondern auch die landesüblichen Liefergelder täglich zu vergüten, welche Gebühren die Landesstelle als eine für das Beste

des Landes gemachte Polizey-Auslage bey den Provinzial-Kassen zahlbar anzuweisen hat. Damit aber die Aerzte diese Beköstigungen nicht über das Maß zu treiben Gelegenheit haben mögen, hat ihnen der Kreis-Vorsteher die Täge auszumessen, über welche sie ihre Entfernung in derley Visitations-Geschäften nicht erstrecken sollen.

Sanitäts-Haupt-Normativ, kundgemacht mittelst eines Circulars der k. k. Landeshauptmannschaft vom 30. April 1770.

Alle öffentlichen Apotheken in einer Hauptstadt, wo eine Universität ist, sind von dem Director der medizinischen Fakultät, dem Decan, Professor der Chemie und Botanik und von den zwey ältesten Apothekern, in größeren Städten hingegen, wo keine Universität ist, von dem Landes-Protomedikus mit Zuziehung des ersten Stadtarztes und eines bürgerlichen Apothekers, endlich aber auf dem Lande lediglich durch den Landes-Protomedikus mit Zuziehung des nächst liegenden Landschafts-Physikus jährlich wenigstens einmal genau und von ungefähr zu visitiren, also zwar, daß alle einfache und zusammengesetzte Arzneyen, das Laboratorium, der Wasserkeller, der Kräuterboden u. s. w., ohne alle Rücksicht eifrigst durchsucht und da etwas Verdorbenes oder Unächtes gefunden wird, selbes auf der Stelle vertilget und der Apotheker für das erste Mal schärfstens ermahnet werde; zum zweyten Male ist aber dergleichen sträfliche Nachlässigkeit bey der Landesstelle anzuzeigen und dem Apotheker eine seiner Nachlässikeit angemessene Geld-Strafe für die Armenkasse aufzulegen. Wird nach zwey vorhergegangenen Ahndungen ein Apotheker zum dritten Male strafbar, nachläßig und lüderlich befunden, so ist nach gemachter Anzeige durch die Landesstelle, dessen Apotheke in einem Orte, wo mehrere sind, alsogleich entweder auf einige Monate oder nach Befund der Sache für allzeit zu sperren, wo hingegen nur eine Apotheke ist, wird dieselbe in diesem Falle binnen einem halben Jahre an einen anderen von einer erbländischen Universität examinirten und approbirten Apotheker zu verkaufen seyn. In so fern ein Land so weitschichtig seyn sollte, daß der Landes-Protomedikus die Visitirung der Apotheken nicht selbst unternehmen könnte, so hat selber jene Landschafts-Physiker, welche solches am bequemsten bewerkstelligen können, dazu zu benennen und von selben jährlich darüber Bericht zu fordern, und es, sonach der Landesstelle gehörig einzuberichten.

Nachtrag zum Sanitäts-Hauptnormativ, kundgemacht mittels eines Circulars der k. k. Landeshauptmannschaft vom 1. Februar 1773.

Die Untersuchung der Apotheken zu Wien und zu Prag hat auch in Hinkunft nach der bis nun bestandenen Art zu geschehen, in den übrigen Hauptstädten wird die Untersuchung der Apotheken der Landesprotomedikus wie bis nun besorgen, auf dem Lande aber muß der Kreis- und Distriktsarzt die in dem Kreise befindlichen Apotheken untersuchen. Zu außerordentlichen Untersuchungen und Superrevisionen, wenn sie erforderlich sind, sendet die Landesstelle den Protomedikus oder einen anderen Kreisarzt. Für die Apotheken-Untersuchungen wird nicht die Post sondern nur die Vorspann gestattet. Für die einmal im Jahre vorzunehmende Untersuchung haben die Apotheker die bisher bestandene Taxe zu erlegen und es sind für dieselbe keine Diäten, sondern nur im obgedachten Falle die Vorspannskösten zu vergüten. Bey außerordentlichen Untersuchungen, für welche der Apotheker nichts zu leisten hat, müssen nebst der Vergütung der Fuhrkosten auch die gewöhnlichen Taggelder ausgefolgt werden.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 19 September 1813, Zahl 14493, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 14. Oktober 1813, Zahl 12232.

Bey den gewöhnlichen Visitationen der Apotheken, welche unmittelbar zum Wohle des Landes gereichen, sind die Vorspannskosten den visitirenden Kreis- und Distriktsärzten aus der ständischen Kasse zu vergüten; bey außerordentlichen Visitationen ist, wenn dazu eine Anzeige über mangelhafte Einrichtung oder unordentliche Verwaltung einer Apotheke Anlaß gegeben und diese sich bewähret hat, der Apotheker als sachfällige Parthey zum Ersatze der Diäten und der Vorspannkosten ohneweiters zu verhalten; sollte er aber schuldlos befunden werden oder eine solche Untersuchung aus einer andern Veranlassung angeordnet worden seyn, so kommen die Untersuchungskosten, wofern ein Denunziant diese unrichtige Anzeige gemacht hat, von demselben einzutreiben, außerdem sind jedoch solche aus der Kameralkasse zu bestreiten.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 8. August 1815, Zahl 14211, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 25. August 1815, Zahl 11600.

Die Taxen für die Visitationen der Apotheken dürfen auf das Doppelte in w. W. bis auf weitere Anordnung erhöht werden.

Allerhöchster Befehl vom 17. Februar 1817, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 24. Februar 1817, Zahl 4254 und von der k. k. Regierung am 19. März 1817, Zahl 4850.

Die Apotheken-Visitations-Taxen sind in C. M. abzunehmen.

Allerhöchster Befehl vom 29. November 1819, kundgemacht von der k. k. Studien-Hofkommission am 6. Dezember 1819, Zahl 7975 und von der k. k. Regierung am 30. Dezember 1819, Zahl 23697.

Jeder neu verfertigte Schwefel-Räucherungsaparat muß vor seinem Gebrauche von einem öffentlichen Sanitätsbeamten besichtiget und von diesem nach Befund der Umstände der Gebrauch entweder zugestanden oder verweigert werden: auch ist der Gebrauch solcher Apparate ohne Intervenirung eines Arztes für keinen Fall zu gestatten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 6. April 1820, Zahl 9195, kundgemacht von der k. k. Regierung am 24. April 1820, Zahl 7448.

Zur besseren Uebersicht des Befundes bey Untersuchung der öffentlichen Apotheken wird das unten beygefügte Formulare vorgeschrieben und die Kreisämter werden zugleich angewiesen, dem Kreisarzte aufzutragen, von dieser Tabelle Gebrauch zu machen und selbe, nach allen Rubriken ausgefüllt, seinem Apotheken-Visitations-Berichte beyzulegen.

Uebersicht des Befundes bey der Untersuchung der öffentlichen Apotheken im N. Kreise für das Jahr 18 . .

Numerus currens. . . . . .
Standort der Apotheke . . . . .
Derselben Schild . . . . . .
Namen und Qualifikation des Eigenthümers
Provisor . . . . . .
Subjekte . . . . . .
Lehrlinge . . . . . .
Tag der Untersuchung . . . . . .
Commissarien . . . . . .
Zustand:
der Arzneyen in Absicht auf Menge und Bereitungsart . . . . .
der Materialien-Kammer . . . . .
des Laboratoriums . . . . . .
des Wasserkellers . . . . . .
des Kräuter-Bodens . . . . . .
Anmerkungen in Absicht auf Gewicht, Taxirung der Arzneyen, Bedienung des Publikums und was sonst einer Bemerkung würdig ist.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. May 1820, Zahl 8713.

Der Protomedikus hat bey wichtigeren Uebernahmen militärischer Arzney-Materialien auf geschehenes Ersuchen zu interveniren und er ist zur strengsten, sorgfältigsten Prüfung, wie auch zur gewissenhaftesten Sorgfalt für vollkommen entsprechende Güte der zu übernehmenden Artikel verpflichtet.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 15. Juny 1820, Zahl 15939, kundgemacht von der k. k. Regierung am 28. Juny 1820, Zahl 11543.

Die Distriktsärzte werden beauftragt, die Untersuchungen aller in ihren Distrikten vorhandenen Hausapotheken vorzunehmen und alljährlich den dießfälligen Untersuchungsbefund in der vorgeschriebenen Form dem k. k. Kreisamte vorzulegen, welches denselben dem kreisärztlichen Apotheken-Untersuchungs-Ausweise anzuschließen hat; wodurch jedoch die Pflicht der Kreisärzte, derley Untersuchungen gleichfalls vorzunehmen, nicht ausgeschlossen, sondern nur dahin modificirt wird, daß diese Untersuchungen nur gelegenheitlich, allenfalls bey der Visitation der öffentlichen Apotheken oder wenn eine Dienstreise vorfällt, daher ohne Anrechnung besonderer Kosten dafür vorgenommen werden. Die Arzneyvorräthe der Materialwaaren-Händler können, da sie keineswegs in die Kathegorie der Apotheken einbezohen werden dürfen und im Falle, als irgend ein Umstand ihre Untersuchung nöthig machen sollte, eine sperielle Aufrechnung der Untersuchungskosten nach sich ziehen müssen, allhier gar nicht berücksichtiget werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 13. Februar 1829, Zahl 940.

Es wird neuerdings befohlen, daß jeder zur Haltung einer Hausapotheke berechtigte Wundarzt über die Arzneyen, welche er aus einer öffentlichen Apotheke abnimmt und abzunehmen verpflichtet ist, ein eigenes Fassungsbuch führe, daß dasselbe von dem Apotheker, bey welchem die Arzneyen abgenommen werden, rücksichtlich jeder einzelnen Post unterfertigt seyn müsse, und daß der Kreisarzt so wie die Bezirksärzte bey Untersuchung der Hausapotheken der Wundärzte sich die Ueberzeugung verschaffen, ob diese Fassungsbücher ordentlich geführt werden, dann ob die Wundärzte die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneyen aus öffentlichen Apotheken abnehmen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 6. März 1836, Z. 6942 und vom 23. May 1836, Z. 15565.

Sämmtliche Aerzte und Wundärzte werden ernstlich erinnert, die Recepte deutlich, die Quantitäten der Arz-

neyen mit vollkommen ausgefertigten Worten zu schreiben und den Receepten die Unterschriften vollständig und leserlich beyzufügen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. Dezember 1834, Zahl 39216 und vom 8. Juny 1836, Zahl 17565.

Wenn es sich um die chemische Untersuchung zusammengesetzter Arzneyen, Ungeziefer-Vertilgungsmittel und derley Gegenstände handelt, welche auf gesetzlichem Wege bezohen werden sollen und zu deren Einfuhr die Bewilligung bereits vorliegt oder aber ertheilt werden kann, sobald die Unschädlichkeit des eingeführten Artikels nachgewiesen ist, sind die Untersuchungskosten immel von der betroffenen Parthey zu berichtigen. In jenen Fällen dagegen, wo die Bestimmungen des Regierungs-Circulares vom 24. März 1821, Zahl 5463, und des durch das Regierungs-Dekret vom 9. Juny 1833, Zahl 13397 bekannt gemachten hohen Hofkammer-Decretes vom 11. April 1826, Zahl 32930 in Anwendung kommen und die Strafgesetze wegen betretenen Arzneyen, Ungeziefer-Vertilgungsmitteln und derley Gegenständen wirksam werden, sind die ehemischen Untersuchungskosten aus jenem Fonde oder Gefälle zu bestreiten, für welches der Strafbetrag eingeht. Die Kosten solcher chemischen Untersuchungen sind von dem hiemit beauftragten geprüften Apotheker von Fall zu Fall gehörig zu liquidiren und diese Liquidationen immer vorerst der Prüfung des Kreisarztes oder eines Bezirksarztes zu unterziehen, ehe ihre Vergütung in einem oder anderem Wege eingeleitet wird.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. Juny 1833, Zahl 16940.

d) Vorschrift rücksichtlich des Arzney-Handels.

Es ist allerdings erlaubt, einfache Arzneyen nach Belieben einführen zu lassen, da dieses Verboth nur die zusammengesetzten Arzneyen betrifft, welche doch auch Jedermann zu seinem Gebrauche kommen lassen kann, mit der einzigen Vorsicht, daß, wenn Jemand eine solche Quantität kommen ließe, welche offenbar sein eigenes Bedürfniß überstiege, solchen Falls demselben ein proportionirtes Quantum zu seinem Gebrauche gelassen, der Ueberrest aber an den Ort, von welchem derley Medicinen hergekommen, zurückgeschoben werde.

Allerhöchster Befehl vom 30. November 1771, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 16. Dezember 1771.

Es soll nirgends weder eine innerliche noch eine äußerliche Arzney verkauft werden, welche nicht vorläufig von der Behörde genehmiget worden, vielmehr soll auf derley ausgetheilt werdende Arzneyen stets das wachsamste Augenmerk gerichtet, diese im Betretungsfalle in Verwahrung genommen und darüber die ungesäumte Anzeige an die Landesstelle erstattet werden.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 17. August 1772.

Alle Marktschreyer, Theriak- und Arzney-Krämer u. dgl. sind in allen k. k. Erblanden abzuschaffen. — Wo ein von einer erbländischen Universität examinirter und approbirter Apotheker seßhaft ist, ist weder einem Arzte oder einem Wundarzte noch einer Hebamme oder anderen Person, welchen Standes sie auch seyn mag, Arzneymittel öffentlich oder heimlich zu verkaufen erlaubt, auch der Apotheker selbst soll niemals unter schärfester Strafe abtreibende oder giftige Medikamente oder gefährliche und starke Purganzen, Brechmittel, Opiate ꝛc. ohne Vorschrift eines Arztes verabfolgen lassen. — Wo aber weder im Orte selbst, weder in der Nachbarschaft auf eine Meile eine bürgerliche oder landschaftliche Apotheke gefunden wird, da ist sowohl dem Arzte als dem Wundarzte erlaubt, eine Hausapotheke zu seinem Gebrauche zu haben und den Kranken auf gebührende Art Arzneyen abzugeben. — Aeußerliche Mittel aber können die Wundärzte allzeit selbst sammeln und zu ihrem Gebrauche zubereiten und sind nicht verbunden, solche aus einer Apotheke zu nehmen.

Nachtrag zu dem Sanitäts-Hauptnormativ, kundgemacht mittelst eines Circulares der k. k. Landeshauptmannschaft am 1. Februar 1773.

Den im Lande herumziehenden unbefugten Wasser- und Oel-Krämern soll kein Unterstand noch viel weniger der Verkauf ihrer Wässer, Oele und Arzneyen verstattet, sondern im Betretungsfalle sollen ihnen solche Waaren abgenommen und anher zur weiteren Vorkehrung eingesendet werden.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 1. Februar 1774.

Den ungarischen Oel-Krämern ist nicht allein der Verkauf von Medikamenten sondern auch der so sehr schädliche Handel mit Oel-Sorten gänzlich und schärfstens einzustellen.

Allerhöchster Befehl vom 12. Oktober 1776, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 11. Nov. 1776, erneuert am 10. Febr. 1784.

Oel-Träger, welche Medikamente verkaufen, sollen durch den Schub an den Ort ihres Domizils zurückgewiesen werden, nachdem ihnen die Medicinen abgenommen worden sind.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 9. März 1786, Zahl 2726, kundgemacht von der k. k. Regierung am 20. März 1786, Zahl 3046.

Die Kreisämter haben darüber zu wachen, daß kein Bader da, wo ordentliche Apotheken bestehen, innerliche Arzneyen verfertige, viel weniger aber Krämer und Hausierer Arzneyen verkaufen. Jene, welche in diesem Falle betreten werden, sollen mit der in den Patenten vorgeschriebenen Strafe gezüchtiget werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 26. Jänner 1792, Zahl 515.

Auf die Abschaffung der herumziehenden Wurzelkrämer soll mit allem Ernste gewacht und den berechtigten Wundärzten auf Verlangen und allenfalls bey vorhandenem Verdacht auch bey den Materialisten die Visitation mittelst Leistung der nöthigen Assistenz unverweigerlich gestattet, der bey denselben gefundene Vorrath von zusammengesetzten Arzneyen und Giften in Beschlag genommen und sofort hierüber die ungesäumte Anzeige anher gemacht werden.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 8. März 1775, neuerdings kundgemacht von der k. k. Regierung am 5. July 1795, Zahl 8105.

Die Verordnungen, welche den Oel-Handel überhaupt verbieten, sind aufzufrischen und den Obrigkeiten ist unter Bedrohung eines Pönfalles von sechs Reichsthalern zu gebieten, daß selbe die Befolgung dieser höchsten Verordnungen sich genau angelegen seyn lassen sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. July 1795, Zahl 9330.

Bey zwanzig Reichsthalern Strafe darf Niemand ein sogenanntes Arcanum, weder außer den Apothekern Arzneyen, eben so wenig Materialisten und Gewürzkrämer die den Apothekern vorbehaltenen Arzneyen Kreuzer- und Groschenweise, besonders aber Purgier-, Brech- oder Schlaf machende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt, verkaufen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 26. März 1796, Zahl 679, kundgemacht von der k. k. Regierung am 21. April 1796, Zahl 5336.

Die Obrigkeiten sollen einen jeden mit Menschen-Arzneyen hausierenden Tyroler anhalten, seine Waaren durch einen Physikus untersuchen und ihm alle zusammengesetzten oder stärker wirkenden Arzneyen abnehmen lassen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. May 1800, Zahl 2587.

Die Einfuhr einfacher und zusammengesetzter Arzneyen ist erlaubt, jene der letzteren, d. i., der zusammengesetzten soll aber bloß auf den eigenen Gebrauch und zwar dergestalt beschränkt werden, daß, wenn Jemand eine solche Menge sich kommen ließe, welche das eigene Bedürfniß überstiege, demselben nur eine seinem Gebrauche angemessene Quantität gelassen, der Ueberrest aber wieder außer Land geschafft werden solle.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. May 1803, Zahl 6712.

Die Kreisämter haben die sorgsamste Wachsamkeit gegen die schädliche Verbreitung eines gefälschten Arzneymittels unter dem Namen China nova anzuordnen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 9. May 1806, Zahl 6841, kundgemacht von der k. k. Regierung am 20. May 1806, Zahl 4641.

Die Angustura-Rinde wird allgemein außer Gebrauch gesetzt und ihre Anwendung ist verboten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 15. July 1806, Zahl 11762, kundgemacht von der k. k. Regierung am 20. July 1806, Zahl 8170.

Aller Vorrath der Angustura-Rinde ist zu sammeln und zu vertilgen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 31. July 1806, Z. 12894, 12768 und 12876, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. August 1806, Z. 9638.

Die Kreisämter haben sämmtliche Unterbehörden anzuweisen, die genaueste Aufmerksamkeit auf die ungarischen Oel-Händler und Kräuter-Krämer, und auf die im Betreff derselben bestehenden Verordnungen, besonders auf das Hausier-Patent vom 5. May 1811, zu lenken.

Verordnung der k. k. Regierung vom 22. April 1813, Zahl 5257.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, sämmtliche Unterthanen durch die Kommissariate von dem Ankaufe der Arzneyen, Geister und Kräuter vor Hausierern neuerdings warnen zu lassen, zugleich dafür Sorge zu tragen,

daß derley Hausierer beym Betreten sogleich angehalten und nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 1. März 1816, Zahl 5542.

Bey der Einführung des venetianischen oder triester Theriaks hat man sich an die bestehenden Sanitäts-Vorschriften zu halten und derselbe kann hiernach bloß von den Apothekern eingeführt und einzig von diesen an Private abgesetzt werden.

Allerhöchster Befehl vom 30. März 1816, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 8. April 1816, Z. 5902 und von der k. k. Regierung am 29. April 1816, Zahl 5857.

Das Verbot wegen des Hausier-Handels mit Arzneyen wird neuerdings kund gemacht.

Verordnung der k. k. Regierung vom 1. May 1816, Zahl 5542.

Bey der Verschreibung von Liquor acetatis ammoniae hat jeder Arzt den Unterschied, ob er nach der älteren oder neueren Pharmakopoe zu verabfolgen sey, mittelst des Beysatzes auf dem Rezepte: Dispensatorii veteris oder Dispensatorii novi ersichtlich zu machen, um hiedurch jedem Nachtheile, welcher sonst für das Publikum hieraus entstehen könnte, wirksam vorzubeugen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 10. Aug. 1817, Zahl 18016, kundgemacht von der k. k. Regierung am 1. Sept. 1817, Zahl 15540.

Dem köllnischen Wasser sollen bey dem Verkaufe desselben keine medicinischen Kräfte und Wirkungen beygelegt und es darf noch viel weniger durch marktschreyersche Gebrauchzettel als eine Universal-Arzney angerühmt werden, weshalb auch insbesondere derley medicinische Gebrauchzettel dieses Wassers, wo sie beym Verkaufe vorgefunden werden, allerorten zu unterdrücken sind.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 2. August 1817, Zahl 17568, kundgemacht von der k. k. Regierung am 1. Sept. 1817, Zahl 15544.

Von den nachstehenden zwey Verzeichnissen enthält das eine jene rein pharmaceutischen Präparate, deren Zubereitung und Führung nur den Apothekern zusteht und (mit Ausnahme des Sulfas ferri purus) den chemischen Fabriken nicht erlaubt ist, das andere aber weiset die chemisch-pharmaceutischen Präparate aus, deren Haltung und Erzeugung auch den chemischen Fabriken gestattet ist. Um aber eine möglichst genaue Gränz-Linie zwischen den rein pharmaceutischen und zugleich technischen Präparaten zu erzielen, wird ferner verordnet, daß die chemischen Fabrikanten ihre Produkte nur nach ihrer deutschen oder alt-lateinischen Benennung so wie sie in dem Verzeichnisse auf der pag. 101. zu lesen sind, zu führen und zu verkaufen berechtiget seyn und daß zu diesem Ende von Zeit zu Zeit eine Revision und Klassifikation derselben Statt haben solle. Da übrigens die erwähnten zwey Verzeichnisse schon in Fällen, wo es sich um die Bestimmung der von Apothekern oder chemischen Fabriken zu führenden Artikel handelt, Maß und Ziel geben, so ist hiernach der Verkauf der Fabrikanten ohne mindester Ausnahme und Rücksicht, ob irgend einer derselben früher Apotheker war, zu beschränken und allgemein darauf zu sehen, daß keiner der den Fabriken verbotenen Artikel von ihnen an Wen immer und selbst an Apotheker, Aerzte und Wundärzte verkauft werde, indem sich Jedermann diese Gegenstände bey den Apothekern, welche sie sämmtlich verfertigen und diesfalls der gehörigen Untersuchung unterliegen, in der besten Gattung verschaffen kann.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 26. März 1818, Zahl 16611, kundgemacht von der k. k. Regierung am 30. April 1818, Zahl 8071.

Erstes Verzeichniß.

Benennungen jener chemisch-pharmaceutischen Arzneykörper, deren Bereitung und Verkauf nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten und daher den chemischen Fabriken gänzlich verboten seyn soll.

Acetas ammoniae solutus. Acetas lixivae solutus. Acetas sodae. Acidum aceticum purum. Aether aceticus. Aqua cerasorum. Aqua foliorum persicae. Aqua laurocerasi. Aquae omnes compositae, nach der Norm der Pharmacopoea austriaca bereitet. Aqua vulneraria cum aceto. Aqua vulneraria cum vino. Electuaria, alle der Pharmakopoe oder sonst zum medicinischen Gebrauche bestimmte. Cerata et Emplastra, alle, worunter alle Haus- und sonst verkäuflichen Pflaster begriffen sind. Extracta omnia. Globuli tartratis ferri et lixivae. Linimentum saponato-camphoratum seu Opodeldok. Linimentum saponato-camphoratum volatile. Magnesia pura. Mellita der Pharmacopoea. Murias ferri ammoniacalis. Murias hy-

drargyri ammoniacalis insolubilis. Murias hydrargyri mitis. Nitras argenti fusus. Nitras argenti solutus. Oleum animale aethereum. Oxydulum ferri nigrum. Oxydulum stibii hydrosulfuratum aurantiacum. Oxydulum stibii hydrosulfuratum rubrum. Oxydulum stibii sulfuratum fuscum. Pulveres compositi. Pulveres simplices der Pharmacopoea, mit Ausnahme der in dem zweyten Verzeichnisse speciell aufgeführten. Sapo antimonialis. Resina guajaci artefacta. Resina jalapae. Species pro thee compositae, das heißt: Alle gemengten und gemischten Kräuter, Blumen, Wurzeln und Hölzer, worunter alle sogenannten Brust-, Blutreinigungs- und Laxir-Thee verstanden werden, welche zu verkaufen sowohl den Kräuterhändlern als den Materialisten verboten sind. Spiritus aetheris ferratus. Spiritus aetheris nitricus. Spiritus vini camphoratus. Spongia praeparata et usta. Sulfas cupri ammoniacalis. Sulfur praecipitatum. Sulfuretum hydrargyri nigrum. Sulfuretum hydrargyri stibiatum. Tartras lixivae purae cristallisatus. Tartras lixivae et sodae. Tartras lixivae stibiatus. Tincturae, Elixiria und Essentiae zum Arzneygebrauche. Unguenta omnia.

Zweytes Verzeichniß.

Benennungen, deren sich die Fabrikanten in ihren Ankündigungen nicht bedienen sollen.	Benennungen, unter welchen Fabriken ihre Artikel anbiethen und verkaufen sollen.
Acetas plumbi siccus.	Bleyzucker oder Saccharum saturni.
Acetum antisepticum.	Räuber- oder Diebs-Essig.
Acidum aceticum concentratum.	Concentrirte Essigsäure.]
» aceticum dilutum.	Destillirter Essig.
» muriaticum concentratum.	Concentrirte Salzsäure.
» salis oxygenatum.	Oxygenirte Salzsäure.
» nitricum concentratum.	Concentrirte Salpetersäure.
» oxalicum.	Zucker- oder Sauerkleesäure.
» sulfuricum concentratum.	Concentrirte Schwefelsäure oder Oleum vitrioli.
» tartricum.	Weinsteinsäure.
Aether sulphuricus.	Aether, Schwefeläther oder Naphta vitrioli.
Alcohol.	Alkohol oder Weingeist.
Ammonia pura liquida.	Aetzammoniak oder Spiritus salis ammoniaci causticus.
Carbonas ammoniae alcalinus siccus.	Alcali volatile oder flüchtiges Laugensalz.
» ammoniae alcalinus solutus.	Salmiakgeist.
» ammoniae pyro-oleosus solutus	Hirschhorngeist oder Spiritus corni cervi.
» lixivae alcalinus.	Weinsteinsalz oder Sal tartari.
» magnesiae.	Salzmagnesia oder Magnesia muriac.
» sodae alcalinus.	Soda oder Natrum.
Emplastrum glutinosum.	Englisches Pflaster.
Lixiva pura.	Aetzendes Laugensalz oder Lapis causticus.
Murias ammoniae.	Salmiak.
» hydrargyri corrosivus.	Mercurius sublimatus corros. oder ätzendes Sublimat.
» stibii.	Spießglanzbutter oder Butyrum antimonii.
Nitras argenti cristallisatus.	Kristallisirtes salpetersaures Silber.
» bismuthi.	Wismuthweiß oder Magisterium bismuthi.
Olea destillata et pressa.	Unter ihren wahren deutschen Benennungen, die blos ihre Namen, nicht aber ihre medicinische Anwendung oder Heilkraft anzeigen.
Oxydum hydrargyri rubrum.	Rother Queckſilber-Präcipitat.
» zinci album.	Zinkblumen.
Phosphorus.	Phosphor, auch Brand'scher oder Kunkel'scher Phosphor.
Prussias ferri et lixivae.	Blausaures Kali.

Spiritus aetheris sulfurici.	Hofmann's Geist.
» odorati.	Unter einfacher, aber nicht medicinische Wirkungen anzeigenden Namen.
» saponatus.	Seifengeist.
Sulfuretum lixivae.	Schwefelleber.
» calcis.	Kalk-Schwefelleber.
» hydrogenatum ammoniae.	Ammoniak-Schwefelleber.
Sulfas ferri purus.	Reines schwefelsaures Eisen oder künstlicher Eisenvitriol.
» lixivae.	Doppelsalz, Arcanum duplicatum.
» sodae.	Glaubersalz.

Bey den im unbefugten Verkaufe inländischer oder geschwärzter Arzneymittel Betretenen hat die politische Behörde vorläufiges Einverneymen mit der medicinischen Fakultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzneymittel und die Nothwendigkeit der Vertilgung derselben zu pflegen, nach geendeter politischer Verhandlung soll jene der Bankalbehörde eintreten.

Allerhöchster Befehl vom 1. Februar 1819, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 11. Februar 1819, Zahl 4106 und von der k. k. Regierung am 7. März 1819, Zahl 4271.

Die Verordnung rücksichtlich der chemischen Artikel, welche nur den Apothekern und jener, welche auch den Fabriken zu erzeugen und zu führen gestattet sind (Siehe Seite 101), wird dahin modificirt, daß den Aerarial-Fabriken gestattet seyn solle, den Mercurius dulcis und andere Queckfilber-Präparate, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, nur in's Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen. Rücksichtlich aller übrigen Artikel hat es aber unabänderlich bey obiger Vorschrift zu verbleiben.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 25. Februar 1819, Zahl 5548, kundgemacht von der k. k. Regierung am 2. April 1819, Zahl 6135.

Es ist durch den Kreisarzt und durch die Bezirksärzte die Einleitung zu treffen, daß nicht nur in der Kreisstadt und in den übrigen Städten, sondern auch überall, wo es nöthig und zweckmäßig seyn dürfte, von den Wundärzten Blutegel gehalten werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 24. May 1820, Zahl 9348.

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Apotheken und zur Sicherung ihrer Eigenthumsrechte wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen: a) Allen Aerzten und Wundärzten in den Orten, wo eine öffentliche Apotheke besteht, und in der Entfernung auf eine Stunde von derselben die Führung einer Haus-Apotheke neuerdings ernstlich zu untersagen. b) Allen Aerzten und Wundärzten die Recepte mit der Aufschrift: Ad rationes meas, ad rationes proprias u. s. w., wodurch nur ein das Publikum bevortheilender Zwischenhandel zwischen dem Kranken und dem Wundarzte getrieben wird, auf das Strengste zu verbieten. c) Alle Wundärzte, sie mögen eine Haus-Apotheke besitzen oder nicht, zu verhalten, den Kranken ihre Recepte jedes Mal mitzugeben, wodurch nicht nur die Kranken in den Stand gesetzt werden, sich ihre Recepte auch in öffentlichen Apotheken verfertigen zu lassen, sondern woraus auch der Nutzen entspringt, daß der nachfolgende Arzt oder Wundarzt in bessere Kenntniß der vorhergegangenen Heilart gesetzt wird. d) Den chemischen Fabrikanten, Materialisten, Gewürzkrämern, Wurzelkrämern u. s. w. neuerdings schärfstens einzubinden, nur solche Arzneyartikel zu führen, wozu sie nach den bestehenden Vorschriften befugt sind. e) Den chemischen Fabrikanten, Materialisten und Gewürzkrämern den §. 6. des Circulares der Taxordnung zu republiciren, wodurch der Kleinverkauf der Arzneymittel unter einer Strafe von zwanzig Reichsthalern denselben verboten wird. Die Kreisärzte, Bezirksärzte und Landgerichte haben über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 7. November 1820, Zahl 19825.

Der Wirkungskreis der politischen und der Kameralbehörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel wird folgendermaßen bestimmt: 1) In Fällen, wo ein befugter Apotheker sich einer Schwärzung mit Arzneymitteln schuldig macht oder sonst eine andere Parthey in der Einschwärzung derselben betreten wird, haben die Zollbehörden unverweilt den Thatbestand und die zur Beweisführung gereichenden Umstände genau zu erheben, hievon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen und derselben eine be-

glaubte Abschrift der Thatbeschreibung wie auch den Betretenen namhaft zu machen oder an selbe abzuliefern. 2) In der Anzeige muß angeführt werden, ob sich der Betretene nebst der Uebertretung der Zollgesetze auch jener des Hausierpatents oder beyder zugleich schuldig gemacht hat und ob in Beziehung auf diese Betretung derselbe auf freyem Fuße belassen werden dürfe oder nicht, damit die politischen Behörden sich hiernach achten und nach Beendung ihrer Amtshandlung den Betretenen an die Zoll-Behörden anweisen oder an selbe wieder abliefern können. 3) Von den Zollbehörden sind die betretenen Arzneyen jedes Mal den politischen Behörden sogleich einzuantworten. 4) Den politischen Behörden liegt ob, mit der medicinischen Fakultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzneyen und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Einvernehmen zu pflegen und den Werth dieser Arzneyen durch Sachkundige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, in so weit eine Uebertretung des Zoll- oder Hausierpatents Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemessen können. 5) Bey dieser Strafbemessung ist eben so wie für alle Fälle, wo nebst einer Gefälls-Uebertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ist, zu beobachten, daß die Strafe für Gefälls-Uebertretungen jener, welche von der politischen Behörde verhängt wird, zu folgen hat und bey deren Bestimmung auf jene zurück zu sehen ist. 6) Da nach dem 9. Artikel vom II. Theile des Strafgesetzes der gelöste Geldbetrag der verkauften Arzneyen dem Armenfonde des Ortes zugedacht ist, so hat die politische Behörde in jenen Fällen, wo keine Uebertretung des Zoll- oder Hausierpatents eingetreten, gleichwohl aber der Verkauf verbotener Heilmittel durch Zuthun der Zollbeamten oder Aufseher, oder durch geheime Anzeiger entdeckt worden ist, für den Anzeiger ein Drittel der Wertstrafe, eben so auch für den Ergreifer, wenn aber keine Anzeiger vorhanden sind, nur ein Drittel für die Ergreifer, nebstdem aber in jedem Falle auch die aufgelaufenen Untersuchungskosten und die vorgeschriebenen inspektoratämtlichen Schreibgebühren dem Betretenen noch insbesondere zur Strafe anzuerkennen und die eingebrachte Strafe auch an die Zollbehörde abzugeben.

Allerhöchsten Befehl vom 21. Dezember 1820, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 8. März 1821, Zahl 5355 und von der k. k. Regierung am 24. März 1821, Zahl 5463.

Jeder Fall unbefugten Handels mit Arzneymitteln ist nur nach den §. 109. vom II. Theile des Strafgesetzbuches mit Rücksicht auf die Vorschrift, womit in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneyen der Wirkungskreis der politischen und Kameral-Behörden bestimmt wurde, zu beurtheilen.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 21. July 1825, Zahl 22011, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 11. August 1825, Zahl 19264.

Das sämmtliche ärztliche und wundärztliche Personale ist anzuweisen, in allen jenen Fällen, wo öffentliche Fonde zur Tragung der Arzneykosten entweder ganz oder zum Theile in Anspruch genommen werden, alle zusammen zu setzenden Pulver in Masse zu ordiniren und dieselben sodann erst durch die Apotheker theilen zu lassen, nachdem diese ohnehin, um am Zeitaufwande zu gewinnen, für 6, 12 oder mehrere ordinirte Doses Pulver, die ganze Masse unter Einem dispensiren und dann nach dem pro dosi kommenden Gewichte abtheilen und sich folglich den nach dem §. 4. des Tax-Circulares ihnen bey den granweise ordinirten Arzney-Ingredientien stipulirten höheren Gewinn unverdient zueignen.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 15. Juny 1822, Zahl 15007, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 1. July 1822, Zahl 13399.

Bey Aerzten und Wundärzten hat, nachdem sie ihre Medikamente erst aus der Hand des Apothekers beziehen, ein 10perzentiger Abzug Statt zu finden. Arzneylieferungen für alle öffentlichen Anstalten sind, wo eine Concurrenz von Apothekern zu erwarten ist, im Wege der Lizitation sicher zu stellen und es ist dabey ein 25perzentiger Abzug als Basis anzunehmen. Aerzten und Wundärzten ist die Arzneylieferung bey Volkskrankheiten, Vieh- und Luftseuchen nur in dem Falle zu gestatten, als die Entfernung der nächsten Apotheke mehr als eine Stunde Weges beträgt. Zugleich haben die Kreis- und Bezirksärzte zu wachen, daß die diesfälligen Hausapotheken in solchen Fällen mit Medikamenten in gehöriger Quantität und Qualität versehen seyen. Ferner ist das Sanitäts-Personale überhaupt anzuweisen, die Arzneyen, welche die Apotheker für öffentliche Anstalten und in den oben besagten Fällen liefern, ihrer Qualität nach oft und mit Vorsicht zu prüfen. Die Regierung ist endlich ermächtiget, bey Arzney-Rechnungen, die von der Provinzial-Staatsbuchhaltung dem Ziffer nach berichtiget sind und wobey der bestimmte Abzug an Perzenten ausgewiesen ist, zwey Drittheile des liquid befundenen

Betrages sogleich auszahlen zu lassen, ohne die Superrevision von Seiten der k. k. Stiftungs-Hofbuchhaltung abzuwarten.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 4. July 1822, Zahl 15516, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 24. July 1822, Zahl 14938.

Eine Ordinations-Norm für die Aerzte sämmtlicher Versorgungshäuser und sonstiger Anstalten, deren Kosten für den Medikamenten-Bedarf entweder aus dem Aerar oder aus den unter der öffentlichen Verwaltung oder Aufsicht stehenden Fonds bestritten werden, wird mit dem Bedeuten kund gemacht, daß alle Aerzte und Wundärzte bey der Behandlung von epidemischen Krankheiten, Venerischen oder anderen Armen, deren Arzneykosten von Gemeinden, oder Armen-Instituten zu vergüten sind, ebenfalls nach dieser Norm sich genau benehmen sollen.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 26. August 1813, Zahl 13750, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 22. September 1813, Zahl 11383.

Es werden nachstehende zwey Ordinations-Normen für das ärztliche und Apotheker-Personale zur Beobachtung

Erstens: Bey den Kranken-, Armen- und anderen öffentlichen Versorgungs-Anstalten, dann

Zweytens: Für die kranken Findlinge

eingeführt. Das sämmtliche heilkundige und wundärztliche, wie auch das Apotheker-Personale wird demnach angewiesen, sich genau an diese Ordinations-Normen zu halten. Da übrigens die Absicht der Staatsverwaltung dahin geht, dem unnöthigen Medikamenten-Aufwande, besonders in jenen Fällen zu steuern, in welchen der Arzneybedarf entweder aus dem Staatsschatze oder aus den unter der öffentlichen Verwaltung oder Aufsicht stehenden Fonds bestritten wird und sich nur selten der Fall ereignet, wo das Aerar nicht unmittelbar oder mittelbar zur Bestreitung der an arme Kranke verabfolgten Medikamente beyzutragen hat, so wird sämmtlichen Aerzten und Wundärzten insbesondere aufgetragen, sich bey der Behandlung epidemischer Kranken, Venerischer oder auch dann, wenn die Arzneykosten von einer Gemeinde getragen oder aus dem Armen-Institute bestritten werden, nach diesen Normen zu benehmen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 4. März 1823, Zahl 6561, kundgemacht von der k. k. Regierung am 23. April 1823, Zahl 6167.

Erstens: Ordinations-Norm

zum Gebrauche der ärztlichen Individuen und Apotheker der Kranken-, Armen- und Versorgungs-Anstalten.

Decoctum bardanae.

Rp. Radicis bardanae, unciam unam semis. Coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae. — Colatura librarum duarum detur usui.

Ita paratur.

Decoctum lapathi acuti.

Decoctum corticis chinae.

Rp. Corticis chinae regiae ruditer tusi, unc. sem. C. c. s. q. a. per horam. — Colatura fortiter expressa librae unius d. u.

Decoctum corticis hippocastani.

Rp. Cortic. hippocastani ruditer tusi, unc. unam C. c. s. q. a. per 1/2 horam. — Colatura expressa librae unius d.

Ita paratur:

Decoctum corticis quercus.

Decoctum corticis salicis.

Rp. Cortic. salicis albae ruditer tusi, unc. unam C. c. s. q. a. per 1/4 horae. — Colatura expressa librae unius d.

Ita paratur:

Decoctum corticis fructuum juglandum.

Decoctum dulcamarae.

Rp. Caulium dulcamarae, drachm. duas. C. c. s. q. a. per 1/4 horae. — Colatura librae unius detur usui.

Ita paratur;

Decoctum lichenis islandici.

Decoctum foliorum saponariae.

Rp. Foliorum saponariae, unc. sem. C. c. s. q. a. per 1/4 horae. — Colatura expressa librae unius d. u.

Decoctum graminis.

Rp. Radic. graminis, unc. tres. C. c. s. q. a. per 1/2 horam. — Colatura fortiter expressa librarum duarum d. u.

Decoctum malti cum turionibus pini.

Rp. Malti molendina fracti, unc. duas. — Turionum pini, unc. sem. C. c. s. q. a. per 1/2 horam. — Colatura librarum duarum d. u.

Decoctum ononidis.

Rp. Rad. ononidis spinosae, unc. unam. C. c. s. q. a. p. 1/4 hor. — Colat. librar. duarum d. u.

Decoctum polygalae.

Rp. Radicis polygalae vulgaris, unc. semis. C. c. s. q. a. p. 1/4 hor. — Colatura libr. unius d. u.

Decoct. rad. althaeae. (Decoct. emoll.).

Rp. Radicis althaeae, unc. semis. C. c. s. q. a. p. 1/4 hor. — Colatura librarum duarum d. u.

Decoctum salep.

Rp. Rad. salep ruditer tusae, scrup. duos. C c. s. q. a. p. 1/4 horae. — Colat. libr. duarum d. u.

Decoctum taraxaci. (Decoct. solvens).

Rp. Radicis taraxaci, unc. unam. C. c. s. q. a. per 1/2 horam. — Colatura librae unius fortiter expressa d. u.

Emulsio amygdalina. (Emulsio comm.).

Rp. Amygdalarum dulcium decorticatarum, drach. duas. Aquae fontanae quantum satis, fiat lege artis emulsio. — Colaturae librae unius adde, sacchari albi, drachmam unam d. u.

Infusum amarum.

Rp. Herbae absinthii. Herb. trifolii fibrini, ana drachmas duas. Infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per horam vase clauso, ut sit colatura unciarum octo.

Infusum angelicae.

Rp. Radicis angelicae, drach. duas. I. c. s. a. f. p. 1/2 hor. v. c. — Colatura librae unius d. u.

Ita parantur:

Infusum baccarum juniperi.
Infusum calami aromatici.

Infusum florum arnicae.

Rp. Florum arnicae, drach. unam. I. c. s. q. a. f. p. 1/2 horam. — Colatura librae unius d. u.

Infusum florum chamomillae.

Rp. Florum chamomill. vulgaris drach. duas. I. c. s. q. a. f. p. 1/4 horae v. c. — Colatura librae unius d. u.

Ita parantur:

Infusum florum sambuci.
Infusum herbae menthae crispae.
Infusum herbae salviae.

Infusum liquiritiae.

Rp. Rad. liquiritiae conscissae, drach. duas. I. c. s. q. a. f. p. 1/4 hor., ut sit colat. libr. unius.

Infusum radicis valerianae.

Rp. Radicis valerianae sylvestris, drachmas tres I. c. s. q. a. f. p. 1/4 horae v. c. — Colatura librae unius d. u.

Ita paratur:

Infusum herbae floridae millefolii.

Infusum sennae cum sale amaro. (Potio laxans fortior).

Rp. Foliorum sennae, drachmas duas. I. c. s. q. a. p. 1/4 horae v. c. — Colaturae unciarum sex adde, salis amari, unciam unam, m. d. s. In getheilten Gaben zu nehmen.

Linctus gummosus. (Linctus demulcens).

Rp. Mucilaginis gummi arabici, drach. sex. Syrupi simplicis, drachmas duas, m.

Mixtura gummosa.

Rp. Gummi arabici, drach. duas. Sacchari albi drach. unam. Aquae fontanae uncias sex, m.

Mixtura juniperina. (Mixtura diuretica).

Rp. Roob juniperi, oxymellis squilitici ana unciam semis. Infusi baccarum juniperi, unc. sex, m.

Mixtura nitrosa.

Rp. Nitri puri, drach. unam. Oxymellis simplicis, unc. unam. Aquae fontanae, libr. unam.

Mixtura oleosa.

Rp. Olei amygdalarum recenter pressi. Syrupi simplicis, ana drach. duas. Mucilaginis gummi arabici, unc. sem. Bene subactis adde, terendo. Aquae fontanae, uncias quinque, d. u.

Mixtura sambucina. (Mixt. diaphoret.).

Rp. Roob sambuci, unciam semis. Infusi florum sambuci, unc. sex. Liquoris ammonii acetici, drachmam unam, m.

Potio e sale amaro. (Potio laxans).

Rp. Salis amari, unc. unam. Solv. in aquae fontanae, unc. sex. s. In getheilten Gaben zu nehmen.

Potio e tartaro emetico. (Potio emetica).

Rp. Tartari emetici, grana tria. Solve in aquae destillatae, unciis tribus. s. In getheilten Gaben zu nehmen.

Pulvis aluminosus.

Rp. Pulv. aluminis, grana duodecim. Pulv. sacchari albi, drachmam unam. Misce, divide in doses aequales sex.

Pulvis camphoratus.

Rp. Pulveris camphorae, grana tria. Pulv. gummi arabici, grana duodec. Pulv. sacchari albi, drach. unam. M. divide in doses aequales sex.

Pulv. cinae cum jalapa. (Pulv. anthelm.).

Rp. Pulveris seminum cinae. Pulveris radicis jalapae, ana scrupulum unum. M.

Pulvis corticis chinae regiae.

Rp. Pulveris alcoholisati corticis chinae regiae, drach. unam sem. Div. in doses aequales sex.

Pulvis gummosus.

Rp. Pulveris gummi arabici. Pulv. sacchari albi, ana drach. nuam. M. Div. in part. aequal. sex.

Pulvis ipecacuanhae cum tartaro emetico. (Pulvis emeticus).

Rp. Pulveris radicis ipecacuanhae, grana decem. Pulveris tartari emetici, granum unum. M.

Pulvis squillae.

Rp. Pulveris squillae recentis, grana sex. Pulveris sacchari albi, drachmam unam. M. exacte, divide in doses aequales sex.

Solutio salina. (Mixtura salina).

Rp. Arcani duplicati, unc. semis. Solve in aquae fontanae, unciis decem. M.

Sinapismus.

Rp. Fermenti panis, unc. tres. Farinae semin. sinapis, unc. unam et sem. Aceti vini unc. unam. M.

Species pro cataplasmate emolliente.

Rp. Farinae secalis. Farinae seminis lini, ana, libram semis. M.

Species pro fomento aromatico.

Rp. Herbae absinthii. Herbae floridae chamomillae vulgaris, ana unciam sem. Conscissa misce. s. Auf ein Seitel Waſſer.

Species pro fomento emolliente.

Rp. Foliorum malvae. Folior. verbasci, ana unc. semis. Conscissa misce s. Auf ein Seitel Waſſer.

Species pro fomento sicco.

Rp. Furfuris tritici, uncias quatuor. Pulv. grossi herbae floridae chamomillae vulgaris. Pulveris grossi florum sambuci, ana unciam unam. M.

Unguentum e pulvere carbonum.

Rp. Axungiae porci, unciam unam. Pulveris carbonum vegetabilium, drachmas tres. M.

Unguentum mercuriale album.

Rp. Axungiae porci unciam unam. Mercurii praecipitati albi, drach. semis. Misce exactissime.

Unguentum saturninum seu lithargyri.

Rp. Unguenti simplicis, drachmas sex. Liquefactis admisce. Aceti lithargyri, drachm. duas d.

Zuſätze. Da es nicht thunlich iſt, für alle einzelnen Krankheitsfälle allgemein paſſende Arzneyformeln zu entwerfen, ſo iſt zwar den Aerzten und Wundärzten der oben benannten Armen-Anſtalten unbenommen, nach Befund des Bedürfniſſes auch die übrigen in der Pharmacopoea austriaca enthaltenen Körper in eigenen Magiſtralformeln zu verordnen, und es ſind vorzüglich die heroiſch wirkenden und mit der größten Genauigkeit zu modificirenden Heilmittel, z. B. Mercurial-Präparate, Digitalis u. dgl. nach individuellen Fällen immer magistraliter zu verſchreiben, jedoch wird es dieſen Aerzten und Wundärzten zur beſonderen Pflicht gemacht, nicht ohne Noth theuere Arzneyen z. B. Moschum, Castoreum, Extractum corticis peruani, Rheum chinense u. dgl. zu verordnen, wo ſie mit wohlfeileren und einheimiſchen Heilmitteln den nämlichen Zweck der Heilung erreichen können und es bleibt das benannte armenärztliche Perſonale für die genaue Befolgung dieſer Anordnung ſtrenge verantwortlich. — Bey Verſchreibung einiger oder mehrerer Pulver ſollen die Ingredienzen nie für ein einzelnes Pulver mit dem Beyſatze: dentur tales doses etc.; ſondern für alle zuſammen verordnet, dieſe ganze Quantität gemiſcht, gleichförmig gepulvert, und ſodann in die erforderliche Zahl gleicher Doſen getheilt werden. — Statt der aromatiſchen Wäſſer ſind immer die Infusa zu verſchreiben. — Zucker darf nur zu Pulvern verwendet, Syrupi dürfen nur den Kindern und zwar nur der Syrupus simplex und Syrupus cichorei cum rheo ordinirt werden. — Beym Chinadecoct, Salepdecoct u. ſ. w. iſt das Infusum liquiritiae, welches ſonſt ſtatt Syrup zur Verſüßung der Medikamente gebraucht wird, überflüſſig und ſelbſt bey eckelhaften Arzneyen entbehrlich, weil ihr Geſchmack dadurch nicht weſentlich verbeſſert wird. — Pro potu communi wird Gerſte geſotten, welche nicht in der Apotheke gefaßt und auf den Krankenſälen oder zu Hauſe gekocht wird. — Desgleichen dürfen die Cataplasmen und Fomente nicht in der Apotheke gekocht werden. — Zum gemeinen Klyſtier wird blos laues Waſſer genommen und zum reitzenden wird Küchenſalz zugeſetzt, die ſchleimigen Klyſtiere werden mit Leinſamenmehl bereitet.

Zweytens: Ordinations-Norm

zum Gebrauche der ärztlichen Individuen, welche Findlinge behandeln.

Decoctum bardanae.

Rp. Radicis bardanae, drachmas sex. Coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae. — Colatura librae unius detur usui.

Ita paratur.

Decoctum lapathi acuti.

Decoctum corticis chinae.

Rp. Cort. chinae regiae ruditer tusi, drach. duas C. c. s. q. a. per horam. — Colatura fortiter expressa unciarum sex, d. u.

Decoctum corticis hippocastani.

Rp. Cortic. hippocastani ruditer tusi, unc. semis C. c. s. q. a. per 1/2 horam. — Colatura expressa unciarum sex, d. u.

Ita paratur:

Decoctum corticis quercus.

Decoctum corticis salicis.

Rp. Cortic. salicis albae ruditer tusi, unc. semis C. c. s. q. a. per 1/4 horae. — Colatura expressa unciarum sex, d. u.

Ita paratur:

Decoctum corticis fructuum juglandum.

Decoctum dulcamarae.

Rp. Caulium dulcamarae, drachmam semis. C. c. s. q. a. per 1/4 horae — Colatura unciarum sex d. u.

Ita paratur ex drachma una:

Decoctum lichenis islandici.

Decoctum graminis.

Rp. Radic. graminis, unc. unam. C. c. s. q. a. p. 1/2 horam. — Colatura fortiter expressa librae unius d. u.

Decoctum malti.

Rp. Malti molendina fracti, unciam unam. C. c. s. q. a. per 1/2 horam. — Colatura librae unius d. u.

Decoctum ononidis.

Rp. Radicis ononidis spinosae, drach. duas. C. c. s. q. a. p. 1/4 hor. — Colat. unciar. sex d. u.

Ita paratur:

Decoctum polygalae vulgaris.

Decoct. rad. althaeae. (Decoct. emolliens.)

Rp. Radicis althaeae, drach. duas. — C. c. s. q. a. p. 1/4 horae. — Colatura librae unius d. u.

Decoctum salep.

Rp. Radicis salep ruditer contusae, scrup. unum C. c. s. q. a. per 1/8 horae. — Colatura librae unius d. u.

Decoctum taraxaci. (Decoctum solvens).

Rp. Radicis taraxaci, unc. semis. C. c. s. q. a. p. 1/2 horam. — Colatura fortiter expressa librae unius d. u.

Emulsio amygdalina. (Emulsio comm.)

Rp. Amygdalarum dulcium decorticatarum, drach. unam. Aquae fontanae quantum satis; fiat lege artis emulsio. — Colaturae unciarum sex adde, sacchari albi, drachmam semis.

Infusum angelicae.

Rp. Radicis angelicae, drach. unam Infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/2 horam vase clauso. — Colatura unciarum sex d. u.

Ita paratur:

Infusum baccarum juniperi contusarum.

Infusum florum chamomillae.

Rp. Florum chamomillae vulgaris, drachm. unam. I. c. s. q. a. f. per 1/4 horae v. c. — Colatura unciarum sex d. u.

Ita parantur:

Infusum calami aromatici.
Infusum florum sambuci.
Infusum herbae menthae crispae.
Infusum herbae salviae.

Infusum liquiritiae.

Rp. Radicis liquiritiae conscissae, drachm. unam. I. c. s. q. a. f. per 1/4 horae, ut sit colatura unciarum sex.

Infusum radicis valerianae.

Rp. Radicis valerianae sylvestris, drach. unam et semis. I. c. s. a. f. per 1/4 horae v. c. — Colatura unciarum sex d. u.

Ita paratur:

Infusum herbae floridae millefolii.

Linctus gummosus. (Linctus demulc.).

Rp. Mucilaginis gummi arabici, drachm. sex. Syrupi simplicis, drachmas duas. Misce.

Mixtura gummosa.

Rp. Gummi arabici, drachm. unam et sem. Sacchari albi, drachm. sem. Aquae fontanae, uncias quatuor. M.

Mixtura juniperina. (Mixt. diuretica).

Rp. Roob juniperi, Oxymell. squillitici, ana drach. duas. Infusi baccarum juniperi, unc. quatuor.

Mixtura nitrosa.

Rp. Nitri puri, scrupulum sem. Oxymellis simplicis, unc. sem. Aquae fontanae, unc. sex. M.

Mixtura oleosa.

Rp. Olei amygdalarum recenter pressi, drachmam unam. Sacchari albi, drachmam semis. Mucilaginis gummi arabici, drach. duas. Bene subactis admisce terendo. Aquae fontanae uncias quatuor, d. u.

Mixtura sambucina. (Mixt. diaphoretica).

Rp. Roob sambuci, drachmas duas. Infusi florum sambuci, unc. quatuor. Liquoris ammonii acetici, scrupulum unum. M.

Pulvis gummosus.

Rp. Pulveris gummi arabici, pulv. sacchari albi, ana drachmam sem. M. divide in partes aequales sex.

Sinapismus.

Rp. Fermenti panis, unc. duas. Farinae seminis sinapis, unciam unam. Aceti vini, unciam semis. M.

Species pro cataplasmate emolliente.

Rp. Farinae secalis, Farinae seminis lini, ana libram semis. M.

Species pro fomento aromatico.

Rp. Herbae absinthii, herbae floridae chamomillae vulgaris, ana unc. semis. Conscissa misce, s. Auf ein Seitel Waſſer.

Species pro fomento emolliente.

Rp. Foliorum malvae, foliorum verbasci, ana unciam semis. Conscissa misce, s. Auf ein Seitel Waſſer.

Species pro fomento sicco.

Rp. Furfuris tritici, uncias duas. Pulveris grossi herbae floridae chamomillae vulgaris. Pulveris grossi florum sambuci, ana unciam semis. M.

Unguentum e pulvere carbonum.

Rp. Axungiae porcinae, unciam unam. Pulveris carbonum vegetabilium, drachmas tres. M.

Zuſätze. Da es nicht thunlich iſt, für alle einzelnen Krankheitsfälle allgemein paſſende Arzneyformeln zu entwerfen, ſo iſt zwar den Aerzten und Wundärzten der oben benannten Armen-Anſtalten unbenommen, nach Befund des Bedürfniſſes auch die übrigen in der Pharmacopoea austriaca enthaltenen Körper in eigenen Magiſtralformeln zu verordnen, und es ſind vorzüglich die heroiſch wirkenden und mit der größten Genauigkeit zu modificirenden Heilmittel, z. B. Mercurial-Präparate, Digitalis u. dgl. nach individuellen Fällen immer magistraliter zu verſchreiben, jedoch wird es dieſen Aerzten und Wundärzten zur beſonderen Pflicht gemacht, nicht ohne Noth theuere Arzneyen z. B. Moschum, Castoreum, Extractum corticis peruani, Rheum chinense u. dgl. zu verordnen, wo ſie mit wohlfeileren und einheimiſchen Heilmitteln den nämlichen Zweck der Heilung erreichen können und es bleibt das benannte armenärztliche Perſonale für die genaue Befolgung dieſer Anordnung ſtrenge verantwortlich. — Bey Verſchreibung einiger oder mehrerer Pulver ſollen die Ingredienzen nie für ein einzelnes Pulver mit dem Beyſatze: dentur tales doses etc.; ſondern für alle zuſammen verordnet, dieſe ganze Quantität gemiſcht, gleichförmig gepulvert, und ſodann in die erforderliche Zahl gleicher Doſen getheilt werden. — Statt der aromatiſchen Wäſſer ſind immer die Infusa zu verſchreiben. — Zucker darf nur zu Pulvern verwendet, Syrupi dürfen nur den Kindern und zwar nur der Syrupus simplex und Syrupus cichorei cum rheo ordinirt werden. — Beym Chinadecoct, Salepdecoct u. ſ. w. iſt das Infusum liquiritiae, welches ſonſt ſtatt Syrup zur Verſüßung der Medikamente gebraucht wird, überflüſſig und ſelbſt bey eckelhaften Arzneyen entbehrlich, weil ihr Geſchmack dadurch nicht weſentlich verbeſſert wird. — Pro potu communi wird Gerſte geſotten, welche nicht in der Apotheke gefaßt und auf den Krankenſälen oder zu Hauſe gekocht wird. — Desgleichen dürfen die Cataplasmen und Fomente nicht in der Apotheke gekocht werden. — Zum gemeinen Klyſtier wird blos laues Waſſer genommen und zum reitzenden wird Küchenſalz zugeſetzt, die ſchleimigen Klyſtiere werden mit Leinſamenmehl bereitet.

Den inländischen Apothekern ist die Einfuhr der venetianischen und triester Theriaks nur unter der Bedingung gestattet, daß von ihnen immer vorläufig die Bewilligung zur Einfuhr der erforderlichen Menge desselben bey der k. k. Landesstelle anzusuchen, sich bey der Einfuhr mit dieser Bewilligung bey den Gränz-Zollämtern zu legitimiren, übrigens aber dieser Artikel an Private nur gegen Vorweisung eines von einem befugten Arzte unterfertigten Receptes zu verabfolgen sey.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkammer vom 24. July 1823, Zahl 29431, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 13. August 1823, Zahl 17881.

Die Ordinations-Norm ist jederzeit wo möglich zur Richtschnur zu nehmen, keineswegs aber darf irgend eine Vergütung für Arzneyen auf Kosten des Staatsschatzes oder eines Fondes erfolgen, welche in der Pharmacopoea austriaca und in der Medikamenten-Taxordnung nicht enthalten sind.

Verordnung der k. k. Regierung vom 1. Februar 1835, Zahl 1486.

Die Taxe für die Blutegel in den Apotheken ist nach den Lokalverhältnissen einer jeden Provinz von Seite der Protomedikate zu bestimmen und durch die betreffende Landesstelle kund zu machen.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 27. Februar 1825, Zahl 5587, kundgemacht von der kaiserl. kaiserl. Regierung am 30. August 1823, Zahl 5983.

Der triester Theriak gehört eben so wie der wirklich ausländische unter die außer Handel gesetzte Artikel, weßhalb er nur nach erlangter Bewilligung der Landesstelle gegen Paß und Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren eingeführt, dagegen der venediger Theriak im ganzen Umfange der Monarchie innerhalb der Zoll-Linien zollfrey bezogen werden darf. Dieser Bezug des venediger Theriaks ist jedoch aus Sanitäts-Rücksichten nur den Apothekern gestattet und diese dürfen denselben nur gegen Vorweisung eines ärztlichen Receptes an Private verkaufen.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 14. März 1824, Zahl 8645, kundgemacht von der k. k. Regierung am 2. April 1824, Zahl 7163.

Hinsichtlich der Apotheker-Waaren ist den Materialisten zwar gestattet, verschiedene, zum Genusse oder sonst zum Abbruche der Arzney nicht abzielende Sachen zu führen und zu verkaufen: dagegen ist ihnen unter keinem Vorwande erlaubt, das Praecipitatum album et rubrum, destillirte gemeine oder zusammengesetzte Geister, destillirte Wässer, Unguenta, Emplastra, Essenzen, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver, Latwergen und überhaupt alle gemeinen und zusammengesetzten Medicamente, dann unter dem Namen des Oeles keine anderen als Baum-, Rüben- und Leinöl, nicht minder auch die gepreßten Muskatnuß- und Lorbeer-, wie auch Jasminöl, keineswegs aber die aus Zimmet, Nelken, Pfeffer, Zibeben und aus Rosenholz herrührenden, dann derley destillirte, weder einige riechende wälsche Oele, um so weniger Brech- oder abführende Mittel oder giftige, gemeine oder zusammengesetzte Arzneyen zu verkaufen. Es ist ihnen ferner verbothen, unter einem Pfunde zu verkaufen: Balsamum copaivae, Cantharides, Cassiam fistulam, Castoreum, Colocynthides, Cobaltum, Corticem cascarillae, corticem chinae, Cremorem tartari, Folia sennae, Gummi euphorbii, Gummi guttae, Gummi scammonii, Herbam hyoscyami, Herbam sabinae, Mannam, Mercurium sublimatum, Radicem asari, Radicem hellebori albi et nigri, Radicem esulae, Radicem jalapae, Radicem ipecacuanhae, Radicem mandragorae, Radicem mechoacanhae, Radicem rhei, Semen cataputiae, Semen coccognidii, Semen cocculi, Semen cinae, Semen hyoscyami, Semen staphydis agriae, Sperma ceti, Tamarindos, Terram sigillatam, Turpethum, Vitriolum album. — Unter einem halben Pfunde: Arsenicum, Balsamum peruanum, Mercurium praecipitatum rubrum, Opium. — Unter einer Unze: Fabam S. Ignatii, Olea destillata pretiosa exotica, Oleum nucum moschatarum expressum, so wie auch, was immer für Arzneyen ohne Ausnahme im Kleinen zu verkaufen, wohin allerdings die Manna, Rhabarber, Jalapa, Tamarinden, Weinstein, Krebsaugen, Sennesblätter und Arcanum duplicatum gehören.

Verordnung der k. k. Regierung vom 4. Dezember 1826, Zahl 7679.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche durch die Verabreichung der von unberechtigten Individuen abverlangten Arzneyen veranlaßt werden könnten, ist ein genaues Verzeichniß aller im Kreise vorhandenen Doctoren der Heilkunde so wie der Wundärzte den Apothekern am Schlusse eines jeden Jahres mit der Weisung mitzutheilen, nach der gesetzlichen Vorschrift kein Recept, außer es wäre von einem gehörig befugten Sanitäts-Individuum ausgefertiget, anzunehmen.

Verordnung vom 8. April 1829, Zahl 7010.

Der Bezug des englischen Gicht-Papieres aus dem Auslande ist nur den Apothekern zum Absatze und den Privaten zum eigenen Gebrauche nur gegen Bewilligung der Landesstelle und gegen Entrichtung des Eingangszolles gestattet.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 24. September 1831, Zahl 32341, kundgemacht von der k. k. Regierung am 10. Oktober 1831, Zahl 25849.

Die Medicamenten-Lieferungen für öffentliche Anstalten in dem allgemein vorgeschriebenen Versteigerungswege haben ohne Festsetzung irgend eines Maximums des Perzenten-Nachlasses an der Apothekertaxe Statt zu finden, jedoch ist den Individuen die es betrifft, zur strengsten Pflicht zu machen, auf die Lieferung von guten und dem Zwecke entsprechenden Arzneyen unablässig zu dringen und sich von der qualitätmäßigen Beschaffenheit derselben zu überzeugen.

Allerhöchster Befehl vom 25. September 1834, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 16. Oktober 1834, Zahl 25221 und von der k. k. Regierung am 29. Oktober 1834, Zahl 32817.

e) Verordnungen im Anbetrachte der Kosten der Medicamente.

Alle Apotheker ohne Ausnahme sollen sich genau an die Pharmacopoeam austriaco-provincialem und an die Taxordnung halten, widrigenfalls, wenn ein Apotheker die Arzneyen aus Wucher oder unerlaubter Gewinnsucht nicht ächt zubereitete oder geflissener Weise die Taxe überschritte und dessen richtig überzeugt wäre, er jedes Mal um 24 Dukaten gestraft werden soll. — In eben diesen Pönfall sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse oder durch Geschenke Kundschaften an sich zu ziehen trachten. — Jeder richtige Apotheker-Conto soll ohne allem Abzug gesetzgebig nach der Taxordnung bezahlt, demselben auch bey jedem Gerichte die vollständige Bezahlung ohne Anstand zugesprochen werden und wäre ein Conto länger als ein Jahr ausständig, so kann der Apotheker hiernach für die künftige Zeit 4 Prozente anrechnen. — Da zuweilen mehrere Arzneyen gran- oder tropfenweise verschrieben werden und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und beymischen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jedes dieser Stücke, falls solche unter der gewöhnlichen Taxe ausfallen, einen Kreuzer anzusetzen. — Niemand soll, wer er auch sey, bey 20 Reichsthaler Strafe, ein Arcanum oder auch andere Arzney verkaufen, endlich sollen mit dieser Strafe auch die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie alla minuta oder Kreuzer- und Groschenweise die den Apothekern zugehörigen Arzneyen, besonders aber Purgir-, Brech- oder Schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen. — Diejenigen Artikel welche in der Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, dürfen nie anders als nach der üblichen Verordnung eines hiezu befugten Arztes oder Wundarztes dagegen aber können die übrigen mit keinem † bezeichneten Artikel auch im Handverkaufe u. s. w. hintan gegeben werden. — Jede Uebertretung dieser Verordnung so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzneyen, die Verwechslung derselben und jede Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe wird nach den §§. 100. bis 110., dann nach den §§. 119. und 120. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen bestraft werden.

Allerhöchster Befehl vom 18. May 1776, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 31. May 1776. — Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 26. März 1796, Zahl 679, kundgemacht von der k. k. Regierung am 21. April 1796, Zahl 5336. — Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 9. May 1804, Zahl 6841, kundgemacht von der k. k. Regierung am 24. May 1804, Zahl 4047. Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 4. Juny 1807, Zahl 9867, kundgemacht von der k. k. Regierung am 8. July 1807, Zahl 9272. — Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 24. März 1810, Zahl 3724, kundgemacht von der k. k. Regierung am 14. May 1810, Zahl 3250. — Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 4. Februar 1811, Zahl 1796, kundgemacht von der k. k. Regierung am 29. März 1811, Zahl 3459. — Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 4. Februar 1812, Zahl 1746, kundgemacht von der k. k. Regierung am 22. Februar 1812, Zahl 2270. — Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 29. Dezember 1813, Zahl 29373, kundgemacht von der k. k. Regierung am 14. Jänner 1814, Zahl 531. — Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 8. Dezember 1815, Zahl 5771, kundgemacht von der k. k. Regierung am 13. April 1816, Z. 5097. — Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 14. Oktober 1819, Zahl 32815 und 34834, kundgemacht von der k. k. Regierung am 2. Nov. 1819, Zahl 21090. — Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 13. Juny 1822, Zahl 15755, kundgemacht von der k. k. Regierung am 26. Juny 1822, Zahl 12705. — Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 14. März 1835, Zahl 5955, kundgemacht von der k. k. Regierung am 29. May 1835, Zahl 15963 und am 25. July 1835, Zahl 18697.

Die in der Apotheker-Taxordnung vorkommenden Taxen sollen nicht überschritten werden, wohl aber soll es jedem Apotheker frey stehen, auch unter der Taxe zu verkaufen. Solche wohlfeile Apotheken sind vorzüglich zu begünstigen, hingegen ist in solchen Apotheken durch die

hiezu bestellten Aerzte nach Pflicht und Billigkeit nachzusehen. Zu diesem Ende können noch besonders und ohne Abbruch des §. 5. von dem Normale vom Jahre 1773 unpartheyische Aerzte benannt werden, welche nicht nur die erste Einrichtung einer neuen Apotheke, ohne etwas anzunehmen, mithin unentgeldlich zu untersuchen, sondern auch in der Folge öfter nachzusehen und sie zu überfallen haben. Ueberhaupt sollen auch andere Aerzte die abgelieferten Arzneyen öfter verkosten und untersuchen, mithin, wenn sie ein unächtes oder gar verfälschtes Medikament entdecken, sollen sie es alsogleich anzeigen und die Apotheker haben sich allzeit mit frischen, ächten und wirksamen Medikamenten zu versehen.

Allerhöchster Befehl vom 24. März 1783, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 3. April 1783.

Die der bestehenden Medikamenten-Taxordnung vorgedruckten Vorschriften und Strafen werden noch mit folgenden Verschärfungen belegt: 1) Nicht nur der Besitzer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch jener Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine Hausapotheke führt, ist verbunden auf jedes Rezept und auf jede Signatur sowohl den nach der Taxordnung berechneten Arzney-Preis als auch bey den Apothekern den Namen des Gehilfen, der die Arzney bereitet hat, deutlich aufzuschreiben. 2) Jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arzney-Taxe wird das erste Mal mit 24 Dukaten, das zweyte Mal mit 48 Dukaten, und das dritte Mal als schwere Polizey-Uebertretung an dem Apotheker bestraft werden. 3) Sämmtlichen, sowohl öffentlich angestellten als auch Privat-Aerzten wird überhaupt ihre Pflicht, zu wachen, daß keine Arzneytax-Uebertretung Platz greife, wiederholt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf jene Apotheker, welche, wenn auch nur einigen Verdacht einer Taxüberschreitung sich zu Schulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk richten sollen. 4) Hätte ein Apotheker-Gehilfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumal in der betrügerischer Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe wie jeder Gehilfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Taxordnung (Satzung) zu halten hat, bestraft werden. 5) Jedem Anzeiger einer solchen Tax-Uebertretung wird, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, die Hälfte der festgesetzten Geldstrafe als Belohnung zugewendet werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 26. Dezember 1822, Zahl 35986, kundgemacht von der k. k. Regierung am 8. März 1823, Zahl 1718.

Da auf die jedesmalige Uebertretung der Taxordnung durch Unächtheit im Maß, Gewicht oder in der Eigenschaft laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften die Strafe bestimmt ist, so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset als eine schwere Polizey-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Für jene nicht officinellen Arzney-Artikel, von denen bekannt wird, daß sie von den Aerzten der Provinz häufiger verwendet werden, ist eine angemessene Taxe durch den Protomedikus entwerfen zu lassen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 7. May 1829, Zahl 7785, kundgemacht von der k. k. Regierung am 18. May 1829, Zahl 13965.

Für Physiker, Chirurgen und Apotheker wird ein peremtorischer Termin von sechs Monaten zur Einreichung ihrer Partikularien und Conten bestimmt, wenn sie bey Versendungen in Epidemien oder wegen Behandlung der armen Kranken oder wegen abgereichter Medikamente eine Vergütung vom Aerar anzusprechen haben.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 13. April 1812, Zahl 3724, kundgemacht von der k. k. Regierung am 19. März 1812, Zahl 3415.

Die den Länderstellen gegebene Vollmacht, Arzney-Conten, welche 25 Gulden nicht übersteigen, selbst flüssig zu machen, kann nur auf jene Conten Bezug haben, welche von epidemischen oder anderen zufälligen Krankheiten armer Unterthanen herrühren, alle übrigen Arzney-Conten aber, welche von stets bleibenden Anstalten, als: Kranken-, Versorgungs-, Straf-Häusern u. s. w. herkommen, sind quartalmäßig, wenn dieselben auch den Betrag von 25 Gulden nicht erreichen, nach geschehener Berichtigung des Calculs von der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur weiteren Censurs-Veranlassung der Hofkanzley vorzulegen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 19. July 1819, Zahl 21839, kundgemacht von der k. k. Regierung am 8. Aug. 1819, Zahl 14829.

Den Apothekern soll ernstlich eingebunden werden, den Medikamenten-Preis immer mit Ziffern deutlich auf die Rezepte zu schreiben.

Verordnung der k. k. Regierung vom 16. Oktober 1819, Zahl 19765.

Die Vorschrift, daß alle Medicinal-Conten, bevor ihre Vergütung angesucht wird, der bezirksärztlichen Revision, hinsichtlich der Berechnung der aufgerechneten Medikamente nach der Tax-Norm unterzohen werden sollen, wird mit der Weisung erneuert, daß derley Conten bey Ermanglung dieses Erfordernisses jedes Mal den Conto-Legern zur Beobachtung dieser Vorschrift zurück zu schließen seyen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 29. Dezember 1820, Zahl 23138.

Apotheker haben ihre Conten über die an Bankal-Arrestanten gelieferte Medikamente ohne Verzögerung und unmittelbar an die k. k. Bankal-Administration zu überreichen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 2. Jänner 1822, Zahl 26.

Bey Aerzten und Wundärzten hat, nachdem sie ihre Medikamente erst aus der Hand des Apothekers beziehen, ein 10prozentiger Abzug Statt zu finden; Arzney-Lieferungen für alle öffentlichen Anstalten sind, wo eine Concurrenz von Apothekern zu erwarten ist, im Wege der Lizitation sicher zu stellen und es ist dabey ein 25prozentiger Abzug als Basis anzunehmen. Aerzten und Wundärzten ist die Arzney-Lieferung bey Volkskrankheiten, Vieh- und Lustseuchen nur in dem Falle zu gestatten, als die Entfernung der nächsten Apotheke mehr als eine Stunde Weges beträgt. Zugleich haben die Kreis- und Bezirksärzte zu wachen, daß die diesfälligen Hausapotheken in solchen Fällen mit Medikamenten in gehöriger Quantität und Qualität versehen seyen. Ferner ist das Sanitäts-Personale überhaupt anzuweisen, die Arzneyen, welche die Apotheker für öffentliche Anstalten und in den oben besagten Fällen liefern, ihrer Qualität nach oft und mit Vorsicht zu prüfen. Die Regierung wird endlich ermächtiget, bey Arzney-Rechnungen, die von der Provinzial-Staatsbuchhaltung dem Ziffer nach berichtiget sind und wobey der bestimmte Abzug an Prozenten ausgewiesen ist, zwey Drittheile des liquid befundenen Betrages sogleich auszahlen zu lassen, ohne die Super-Revision von Seite der k. k. Stiftungen-Hofbuchhaltung abzuwarten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 4. July 1822, Zahl 15516, kundgemacht von der k. k. Regierung am 24. July 1822, Zahl 14938.

Es wird verordnet, daß 1) der schon seit längerer Zeit eingeführte 25prozentige Abzug bey Vergütung jener Medikamente, welche Apotheker oder zur Führung von Hausapotheken berechtigte Aerzte und Wundärzte bey Epidemien und Viehseuchen, dann Hundswuth, ferner für Arme, mit der Lustseuche behaftete und überhaupt für zahlungsunfähige Kranke geliefert haben, auch noch ferner, in soweit die Medikamenten-Lieferung die öffentlichen Apotheken betrifft, beyzubehalten sey; dagegen hat 2) in Hinsicht der Lieferung der Medikamente von Aerzten und Wundärzten, nachdem sie ihre Medikamente erst aus der Hand des Apothekers beziehen, künftig nur ein 10prozentiger Abzug Statt zu finden; 3) Arzney-Lieferungen für alle öffentlichen Anstalten sollen dort, wo eine Concurrenz von Apothekern zu erwarten ist, im Wege einer Lizitation sicher gestellt werden und es ist dabey der 25prozentige Abzug als Basis anzunehmen; 4) den Aerzten und Wundärzten ist die Arzney-Lieferung bey ausgebrochenen Volkskrankheiten, Vieh- und Lustseuchen nur in dem Falle zu gestatten, wenn die Entfernung der nächsten Apotheke mehr als eine Stunde Weges beträgt. Zugleich wird 5) den Kreis- und Distriktsärzten zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß die Hausapotheken in solchen Fällen mit Medikamenten in gehöriger Quantität und Qualität versehen seyen. Ueberhaupt hat 6) das Sanitäts-Personale die Arzneyen, welche die Apotheker für öffentliche Anstalten und in vorgedachten Fällen liefern, ihrer Qualität nach oft und mit Vorsicht zu prüfen. Damit aber 7) auch alle Jene, welche auf was immer für eine Art Arzneyen liefern, mit ihren Forderungen befriedigt werden, wird die Regierung ermächtigt, bey Arzney-Rechnungen, die von der Provinzial-Staatsbuchhaltung dem Ziffer nach richtig befunden werden und wobey der bestimmte Abzug an Prozenten nachgewiesen wurde, zwey Drittel des liquid befundenen Betrages sogleich auszahlen zu lassen, ohne die Super-Revision von Seiten der k. k. Stiftungen-Hofbuchhaltung abzuwarten.

Verordnung der k. k. Regierung am 29. August 1822, Zahl 17248.

Arzney-Rechnungen, welche der Adjustirung der Stiftungen-Hofbuchhaltung unterzohen werden müssen, sind gleich unmittelbar an die k. k. Stiftungen-Hofbuchhaltung einzusenden, von welcher auch unmittelbar die adjustirten Rechnungen an die Landesstelle zur Anweisung der Geldreste wieder zurückgelangen werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 1. September 1825, Zahl 26930, zur Wissenschaft genommen von der k. k. Regierung am 10. September 1825, Zahl 22094.

Der gesetzliche Abzug an den Arzneykosten zu 25 Prozenten für Apotheker und zu 10 Prozenten für Wundärz-

te hat auch bey den Kosten für die an zahlungsunfähige Arrestanten abgereichten Medikamente Statt zu finden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 16. Februar 1828, Zahl 3948.

Nachträglich zu dieser Vorschrift wird verordnet, daß der obgedachte Prozenten-Abzug auch bey den Medikamenten-Kosten für die an zahlungsunfähige Arrestanten abgereichten Arzneyen Statt zu finden habe.

Verordnung der k. k. Regierung vom 5. Februar und 6. April 1828, Zahl 2650 und 9526.

Der Landesstelle wird aufgetragen, die Einleitung zu treffen, damit künftig in den Ordinations-Büchern sämmtlicher Anstalten nach jeder täglichen Ordination von dem Ordinarius sein Name unterschrieben und von der Lokalverwaltung der richtige Empfang der Arzneyen am Ende eines jeden Buches bestätiget werde. Eben so sind auch die für Findlinge vorgeschriebenen Recepte, ehe die Arzney von dem Apotheker bereitet wird, durch die Verwaltung zu bestätigen und nur bey einer Gefahr im Verzuge ist zu gestatten, diese Bestätigung nachzuholen. Zugleich wird der Regierung bedeutet, künftig alle auf Rechnung des Aerars oder der öffentlichen Fonde zur Zahlungsanweisung vorkommenden Arzney-Conten, wenn sie stets bleibende Anstalten betreffen, ohne Unterschied des Betrages, wenn sie sich aber auf Epidemien, Epizootien oder andere zufällige Krankheiten gründen, so bald sie den Betrag von 25 fl. Metallmünze überschreiten, nach vorher genommener Einsicht des Landesprotomedikus im Bezug auf die anbefohlene Revision der Distrikts- und Kreisärzte quo ad lineam medicam und vorgenommener Adjustirung quo ad calculum von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung der k. k. Stiftungen-Hofbuchhaltung zur normalmäßigen Censur quo ad taxam unmittelbar einzusenden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 16. July 1829, Zahl 15191, kundgemacht von der k. k. Regierung am 9. Aug. 1829, Zahl 22563, am 30. May 1836, Zahl 16778 und am 24. November 1836, Zahl 36879.

Auf allen Arzney-Conten, die von nun an auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines anderen, was immer für einen Namen habenden öffentlichen Fondes zur Zahlungserwirkung vorgelegt werden, soll unter Beobachtung aller bereits bestehenden Vorschriften noch die bestimmte Klausel: in linea medica revidirt und je nach dem Befunde mit dem Beysatze mit oder ohne Bemänglungen auf den Recepten nebst der Unterschrift und dem Charakter des revidirenden Arztes beygerückt werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 28. August 1832, Zahl 19252, kundgemacht von der k. k. Regierung am 15. September 1832, Zahl 25455.

Zur Verminderung der Schreiberey bey der Hofkriegsbuchhaltung, und insbesonderes um das Liquidations-Geschäft bey der Censur-Abtheilung dieser Hofbuchhaltung im Medikamenten-Rechnungsfache zu vereinfachen, findet der k. k. Hofkriegsrath in Absicht auf die Rechnungen und Conten über die von Civilärzten und Civilwundärzten und Civilapothekern, an das Militär geschehenen Leistungen Folgendes allgemein zu erinnern. 1) Alle derley Rechnungen und Conten ohne Unterschied sind bey ihren Einlangen an die General-Kommanden vor Allem dem dirigirenden Staabsarzte zuzustellen. 2) Von diesen Rechnungen und Conten sind jene, welche im Ganzen den Betrag von 30 fl. Conv. Mze. nicht übersteigen, gleich von den dirigirenden Staabsarzte, nach den von der Hofkriegsbuchhaltung zu diesem Behufe in der folgenden Belehrung zusammengestellten Grundsätzen, welche sie bey den dießfälligen Liquidationen bisher befolgt hat, indefinitiv zu liquidiren, jene aber, welche entweder den Betrag von 30 fl. Conv. Mze. übersteigen, oder von einer Provinzial-Staatsbuchhaltung oder von einem Kreisphysikus schon adjustirt sind, in wissenschaftlicher Hinsicht genau zu prüfen und mit keinen etwaigen Bemerkungen oder in entgegengesetztem Falle blos mit seinem Vidi abzufertigen. 3) Von den General-Kommanden ist den auf diese Art von den dirigirenden Staabsärzten zurück zu leitenden Rechnungen die Folge zu geben, daß sie jene, welche von dem dirigirenden Staabsarzte von einem Kreisphysikus oder von der Provinzial-Staatsbuchhaltung schon förmlich liquidirt sind, gleich unmittelbar bey der nächsten unterstehenden Kreis-Kasse zahlbar anweisen und daß die Kriegs-Kasse die dießfälligen Auslagen gegen die einzuziehende vorschriftmäßige Quittung auf ärztliche Hilfeleistung und Medikamenten-Verabreichung durch das Civile mit Benennung aller der Militär-Körper, welche die geschehene Leistung betrifft und mit Zurechnung der liquidirten Rechnung und aller ihrer Dokumente verausgabe. 4) Nur die von einem Kreisphysikus oder von der Provinzial-Staatsbuchhaltung noch nicht liquidirten derley Rechnungen, wenn sie den Betrag von 30 fl. Conv. Mze. im Ganzen übersteigen, sind hiernach künftig jedoch immer mit dem schon beygerückten Prüfungsbefunde von Seite des dirigirenden Staabsarztes von dem General-Kommanden mittelst Indorsats an die Hofkriegsbuchhaltung zur Liqui-

dation noch vor der Zahlungsanweisung zu befördern. Nichts desto weniger müssen aber auch die, nach den, wie gesagt, durch die Civil-Behörden oder durch den dirigirenden Staabsarzt vollzogenen Liquidationen bereits bezahlten und mit den Kriegs-Kasse-Journalen an die Hofkriegs-Buchhaltung gelangenden dießfälligen Rechnungen dort, so wie alle Reise-Partikularien superrevidirt und auf die ganz gleiche Weise mit diesen verhalten werden. 5) Ueber die von den Civil-Aerzten, Civil-Wundärzten und Civil-Apothekern bey dem Militär-Gränz-Cordons, bey einzelnen kleinen Truppen-Detachements oder bey jenen kleinern Militärkörpern, bey welchen keine Feldärzte angestellt, dann für Pferdarzneyen und Kuren bestrittenen Kosten und geschehenen Leistungen sind monatlich oder, wenn es die hilfeleistenden Partheyen vorziehen, wenigstens vierteljährig die dokumentirten Rechnungen an die General-Kommanden einzureichen, nie aber ist es diesen Körpern gestattet, solche Auslagen gleich in ihrer Verpflegsrechnung sich zur Gebühr zu stellen oder in die Verwendung zu bringen, sondern dieselben müssen hierüber immer zuförderst die Liquidation auf die eben vorgezeichnete Art ansuchen. Mit diesen Rechnungen wird dann nach der Gattung des Inhaltes eben so vorzugehen seyn, wie es in den vorstehenden vier Punkten angeordnet worden ist. 6) Alle Militär-Behörden haben es sich besonders angelegen seyn zu lassen, die Berichtigungen der Forderungen für die in der Rede stehenden Hilfeleistungen zu befördern und so schleunig als möglich herbeyzuführen.

Belehrung, wie sich bey der Liquidirung der von den Civilärzten und Wundärzten einzureichenden Conten hinsichtlich ihrer Verrichtungen zu benehmen ist.

Für einen Gang im Wohnorte oder in einer Entfernung von einer halben Stunde kann der Wundarzt aufrechnen 10 kr. Conv. Mze. Für einen Weg über eine halbe Stunde bis eine Stunde einschlüssig gebühren demselben 32 kr. Conv. Mze. Für einen Weg über eine Stunde bis zu zwey Stunden 48 kr. Conv. Mze. Für einen Weg über zwey Stunden bis zu vier Stunden 1 fl. 36 kr. Cv. Mze. Für einen Weg über vier Stunden gebühren ihm 3 fl. 12 kr. Conv. Mze. Wenn ein Wundarzt in einem Orte mehrere Kranke an einem Tage und auf demselben Wege zu besuchen hat, so ist nur der Gang zu einem Kranken nach der ganzen Taxe, die Gebühr für die Gänge in die Wohnungen der Uebrigen nur zu 10 kr. aufzurechnen; wenn ferner der Kranke oder Marode zum Arzte selbst geht oder gehen kann, so darf der Arzt für die Ordination nur 6 kr. aufrechnen. Für ein Aderlaß werden den Wundärzten bewilliget 12 kr. Conv. Mze. Für die Ausziehung eines Zahnes 12 kr. Conv. Mze. Für die Applikation eines Klystieres ohne Ingredienzen 8 kr. Conv. Mze. Die Gebühr für die Applikation eines Blutegels richtet sich nach der Landes-Verordnung. Für einige Stücke Seidelbast 15 kr. Conv. Mze. Für ein Blasenpflaster ohne Ingredienzen 10 kr. Conv. Mze. Für ein Blasenpflaster mit Ingredienzien 20 kr. Conv. Mze. Für einen blutigen Schröpfkopf 12 kr. Conv Mze. Für einen trockenen Schröpfkopf 6 kr. Conv. Mze. Für die Anlegung eines Haarseils 24 kr. Conv. Mze. Für die Anwendung eines Katheters 30 kr. Conv. Mze. Für ein Fontanell ohne Zugmittel 16 kr. Cv. Mze. Für eine Einspritzung ohne Ingredienzien 10 kr. Conv. Mze. Für die Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwulst u. dgl. 16 kr. Conv. Mze. Für den Verband eines Geschwürs 6 kr. Conv. Mze. Für die Einrichtung eines Beinbruches 2 fl. Conv. Mze. Für die Einrichtung einer Verrenkung 1 fl. 36 kr. Conv. Mze. Für den jedesmaligen Verband bey dem Beinbruche oder der Verrenkung 10 kr. Conv. Mze. Für die Einrichtung eines Leistenbruches 1 fl. Conv. Mze. Insbesondere aber ist noch zu beobachten: a) Ob der vorgekommene Kranke der obgewalteten Krankheit noch nicht entweder sogleich oder doch nach der vorübergegangenen Gefahr in ein Militär-Spital hätte gebracht werden können, in welchem Falle sogleich und ohne Liquidirung des Aufwandes, wenn derselbe erheblich wäre, den hieran Schuld Tragenden zur Verantwortung ziehen zu lassen und die erhobenen Umstände höheren Ortes zur Entscheidung anzuzeigen wären. b) Ob die verordneten und aufgerechneten Arzneyen der angegebenen Krankheit ganz angemessen sind. c) Ob der Heilzweck nicht auch mit minder kostspieligen Arzneyen hätte erreicht werden können. d) Ob nicht zu viel Gänge aufgerechnet wurden und überhaupt mehrere Zwecke als Visitirungen mit einem Gange vereint, hätten verrichtet werden können. e) Ob die verordneten und abgereichten Arzneyen gehörig erwiesen, dann überhaupt taxmäßig oder nach den bestehenden Kontrakten genau berechnet sind. In allen diesen Fällen ist bey der Liquidirung der angemessene Abzug sogleich zu bewirken, dem Aufrechner die nachdrückliche Ausstellung zu machen und derselbe überhaupt in die Gränzen der Billigkeit zu weisen.

Zur gehörigen Vollziehung dieser Vorschrift sind die Aerzte, Wundärzte und Apotheker anzuweisen, ihre Rechnungen für die einem Exekutionsmann oder beurlaubten Soldaten geleisteten Dienste und abgereichten Arzneyen mit der vorgeschriebenen Quittung belegt an das vorgesetzte Kommissariat oder Pfleggericht sogleich nach beendeter Heilung zu überreichen. Diese Behörden haben dann zu prüfen, ob dem Militär-Aerar in dem gegebenen Falle die Vergütung entweder gesetzlich oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuld Tragenden obliegt oder

ob die Bezahlung einer und welcher Schuld tragenden Parthey zur Last falle. In den ersteren zwey Fällen haben dieselben die wesentlichen Umstände des Falles auf der Rechnung ämtlich zu bestätigen, nämlich, daß der Exekutionsmann oder Beurlaubte ohne eigene Schuld und ohne gewaltthätige Einwirkung oder sonstige offenbare Schuld eines Dritten so plötzlich und schwer erkrankt oder verwundet worden sey, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächste Militär-Spital transportirt werden konnte oder daß zwar erhobenermaßen die Schuld dem betroffenen Militärsmanne oder einem Dritten zur Last liege, der Schuld Tragende aber zahlungsunfähig ist. Zur Erörterung des Umstandes, daß die Transportirung nicht thunlich war, ist immer von dem zur Hilfe gerufenen Arzte ein Parere abzufordern, in welchem dieser Umstand klar ausgedrückt werden muß und zum Beweise der Zahlungsunfähigkeit ist das in solchen Fällen vorgeschriebene von der geistlichen und weltlichen Armenvorstehung gehörig ausgefertigte Armuthszeugniß erforderlich, welche Belege der ämtlichen Bestätigung beyzuschließen sind. In jenen Fällen, wo die Heilungskosten einen zahlungsfähigen Schuld Tragenden treffen, hat die Behörde unter Vorbehalt der Berufung an das k. k. Kreisamt das Erforderliche zu verfügen, wogegen jene Rechnungen, deren Vergütung aus dem Militär-Aerar angesprochen wird, dem k. k. Kreisamte auf die oben vorgeschriebene Art instruirt zur weiteren Veranlassung vorzulegen sind. Das k. k. Kreisamt hat sofort zu erwägen, ob sich die fraglichen Heilungskosten wirklich zur Vergütung aus dem Militär-Aerar eignen und ob alle vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln erfüllt sind, alsdann wenn dieses der Fall ist, die Rechnung durch den k. k. Kreisarzt adjustiren zu lassen und dem k. k. Militär-Oberkommando zur Zahlungsveranlassung einzusenden, außerdem aber das Fehlende noch zu ergänzen oder sonst das Entsprechende darüber zu verfügen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 22. März 1833, Zahl 6774.

Das Apotheker-Gremium wird von der Revision der Arzney-Conten enthoben und es wird angeordnet, sämmtliche Medikamenten-Rechnungen vierteljährig von Seiten der k. k. Kreisämter an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gelangen zu lassen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. August 1834, Zahl 22734.

II. Vorschrift rücksichtlich der Heilquellen und Gesundbrunnen.

Am Heilbade zu Gastein besteht ein Hospital für arme dieses Bades bedürftigen Kranke. Inländer erhalten daselbst zur wochentlichen Spende 15, die Ausländer 8 Kreuzer, alle aber freye Wohnung, Bett, Holz, Licht, Medizin und ärztliche Pflege; über dies wird das wochentlich bey den Kurgästen gesammelte Almosen, um das einzelne Betteln entfernt zu halten, unter die Pfründler vertheilt. Die Statuten des Hospitales und spätere Circular-Befehle setzen jedoch als Bedingung zur Aufnahme fest, daß sich Ausländer gleich an der Gränze des Landes und Inländer bey der politischen Obrigkeit mit verläßlichen Zeugnissen von der weltlichen und geistlichen Obrigkeit und von Distriktsärzten: 1) Ueber wirkliche Armuth, 2) über guten Leumund und 3) über die Nothwendigkeit der Bade-Kur ausweisen, zugleich 4) eine baare Summe Geldes oder eine Anweisung auf Geld, um sich durch ungefähr vier Wochen die nöthigen Lebensmittel anschaffen zu können und die Einwohner durch betteln nicht zu belästigen, vorzeigen sollen. In- und Ausländer haben sich sofort mit den oben bemerkten giltigen Zeugnissen und letztere insbesondere mit einem baaren Geldvorrathe von 12 fl. für die Person auszuweisen; Inländer haben 6 fl. mitzubringen oder können sich zum Theile durch mitgebrachte Viktualien behelfen. Wer diese Bedingungen nicht erfüllen kann, ist ohneweiters an der Gränze oder im Inneren des Landes in seine Heimath zurück zu schaffen und kann von der Verwaltung in das Hospital nicht aufgenommen werden. Die Gränzgerichte und Mauthämter haben diese Anordnung streng, jedoch mit Bescheidenheit zu vollziehen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 24. May 1810, Zahl 4753.

Bey dem Ueberflusse und der Vortrefflichkeit inländischer Mineral-Quellen ist von nun an keine vorläufige Bewilligung zum Besuche auswärtiger Bäder zu ertheilen und auch ohne höchst wichtige Gründe hiezu nicht einzurathen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 31. May 1813, Zahl 9215, kundgemacht von der k. k. Regierung am 19. Juny 1813, Zahl 7367.

Badeordnung für das Bad Gastein.

1) Jeder angekommene Badegast hat seinen Namen und Stand in das vorhandene Fremdenbuch des Hauses, in welchen er seine Wohnung aufgenommen hat, zu

schreiben und die betreffenden Rubriken dieses Buches auszufüllen.

2) Die Päße oder Reise-Urkunden werden am Tage der Ankunft, oder wenn diese Abends erfolgt, am anderen Morgen dem Badedirector gegen einen Schein übergeben und sind am Tage vor der Abreise gegen Vorweisung und Rückgabe dieses Scheines wieder in Empfang zu nehmen.

3) Die Badestunden sind von 5 bis 10 Uhr Morgens und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags. Früher, als um 4 Uhr zu baden, ist in den gemeinschaftlichen Bädern keinem Einzelnen gestattet. Um 6 Uhr Abends müssen die Bäder wieder geschlossen seyn. Eine Ausnahme hinsichtlich der vormittägigen Schlußstunde kann blos für jene einzelne Bäder eintreten, welche Nachmittags nicht mehr benützt werden. Abends aber müssen die einzelnen Bäder sowohl als die gemeinschaftlichen Bäder geschlossen werden und es wird durchaus nicht gestattet, daß in den einzelnen Bädern spät Abends oder gar bey Nacht gebadet werde.

4) Um sich von dem Wärmegrade des Bades überzeugen zu können, wird in jedem Bade ein Thermometer nach Reaumur aufgestellt. Es ist rathsam, für jeden Kurgast, sich über den ihm zuträglichen Wärmegrad mit dem Arzte zu besprechen und sich darnach zu richten, sonst bleibt die gewöhnliche Temperatur bey gemeinschaftlichen Bädern auf 28 Grad Reaumur festgesetzt. In den einzelnen Bädern wird jedoch die Temperatur nach den individuellen Bedürfnissen gerichtet.

5) Den Bade-Inhabern und ihren Stellvertretern ist ausdrücklich verboten, das zu heiße Badewasser mit gemeinen kalten Wasser abzukühlen; auch dürfen sie ihre Bäder nicht unbedingt einem jeden zum Gebrauche aufschließen, sondern sie müssen denselben eher an den Arzt anweisen. In den gemeinschaftlichen Bädern hat Jedermann in einem anständigen Badegewande zu erscheinen. Im Schlosse und beym Straubinger ist Domestiken und sogenannten Haus-Offizieren der Zutritt in die gemeinschaftlichen Bäder untersagt.

6) Das Anspritzen, Untertauchen, Schwimmen und Ausspucken in das Bad, das eigenmächtige An- und Ablassen des Wassers, überhaupt jede Unanständigkeit, jede die Mitbadenden störende oder belästigende Rede und Handlung wird hiermit strenge untersagt. Eben so wenig kann gestattet werden, sich in den Bädern mit Seife zu waschen oder dieselben auf was immer für eine Art zu verunreinigen; es sollen nie zwey Personen, besonders verschiedenen Geschlechtes, zu gleicher Zeit aus dem Bade gehen und auf der Stiege oder in dem Ankleide-Zimmer beysammen seyn.

7) In den einzelnen Bädern, wenn mehrere Partheyen nach einander sich des nämlichen Bades bedienen müssen, hat diejenige, die dasselbe zuerst bestellt hat, den Vorzug oder die erste Stunde; doch hängt der Wechsel dieser Stunde auch von dem gemeinschaftlichen Uebereinkommen zweyer Personen oder Partheyen ab und der Badearzt kann wegen Krankheits- oder besonderer Umstände es für zweckmäßig finden, derselben eine spätere oder die letzte Stunde anzuweisen.

8) Die einzelnen Badestunden werden von dem Arzte dem Kurgaste bestimmt und derselbe hat sich pünktlich darnach zu halten, damit keine Parthey in ihrer Badezeit verkürzt und dadurch die Ordnung gestöret werde. Wer seine Stunde versäumt, wird so angesehen, als wenn er sich des Badens während derselben bedient hätte; wer acht Tage über die bestellte und zugesagte Zeit ausbleibt, hat sein Recht auf die zugesagte Stunde verloren. Die Ankündigung der Preise für die Bäder, für Heitzung des Badestübchens und für Badewäsche wird in jedem Bade angeheftet.

9) Finden sich Badegäste wegen Nichterfüllung ihrer billigen Forderung gekränkt: so wird der Badedirector oder Badearzt, jeder in seinem Fache, die gemachte Anzeige dankbar annehmen und den Beschwerden abhelfen. Sind jedoch diese wider den Badedirector oder den Badearzt: so kann die Anzeige an das k. k. Landgericht oder Kreisamt geschehen.

10) Das Haus- und Gassenbetteln im Badeorte ist strenge untersagt und von dem Badedirector und Polizeydiener mit immer reger Wirksamkeit zu verhindern; sollten dessen ungeachtet zuweilen Bettler die Wachsamkeit der Polizey hintergehen und sich einzuschleichen versuchen, so werden die Badegäste ersucht, dergleichen Bettler abzuweisen und dem Badedirector die Anzeige zu machen. Dagegen aber werden die Badegäste, welche mehr oder minder mit Glücksgütern betheilt sind, ersucht, den Armen und Unglücklichen im Spitale, welche aus fernen und nahen Gegenden herbey kommen und Linderung und Heilung ihrer verschiedenen, oft sehr schweren körperlichen Leiden an der nämlichen wohlthätigen Heilquelle suchen, einen milden Beytrag und ein menschenfreundliches Almosen zu steuern, welches am Freytage in jeder Woche mit einer verschlossenen Büchse durch einen hierzu vom Spitale Bestellten in den Häusern eingesammelt und am darauf folgenden Mondtage durch die Spitals-Kommission vertheilt wird.

§. 11. Was die Quartier-Bestellung im k. k. Schlosse betrifft, so hat man sich in frankirten Briefen an den Bade-Director zu wenden. Ausländer haben die Briefe bis zur Gränze zu frankiren. Auf unfrankirte Bestellungsbriefe wird keine Rücksicht genommen. Die Bestel-

lungen der Wohnung und Bäder in den Gasthäusern werden unmittelbar bey den betreffenden Eigenthümern derselben gemacht.

§. 12. Die Kurgäste, welche im k. k. Schlosse wohnen, haben die in jedem Zimmer befindlichen Meubeln in demjenigen Zustande, in welchem sie dieselben erhalten haben, wieder so zu hinterlassen und den allenfälligen Schaden, Deteriorirung und Abgang, entweder aus eigener Schuld oder aus Fahrlässigkeit ihrer Domestiken, zu ersetzen; eben so wenig ist gestattet, die Meubeln nach eigener Willkühr aus einem Zimmer in das andere zu bringen, oder die entbehrlichen einem anderen Kurgaste abzutreten. Sollte ein Kurgast das eine oder andere Stück nicht in seinem Zimmer zu haben wünschen und entbehrlich finden, so ist dieses überflüssige Stück von dem Zimmerwärter in Verwahrung zu nehmen und nach Umständen für ein anderes Zimmer zu verwenden. Zu diesem Ende wird jedes Zimmer mit einem Verzeichnisse der darin gehörigen, nur für dasselbe bestimmten Einrichtungsstücke versehen werden.

§. 13. Das im Straubinger-Gasthause bestehende Conversations-Zimmer ist zur gemeinschaftlichen Mittags- und Abendstafel und außer dem zu Zusammenkünften und geselligen Unterhaltungen der Badegäste bestimmt. Die Zeitungen werden in diesem Zimmer niedergelegt und sollen nur hohen Standespersonen auf ihr Zimmer gegeben werden, welche dieselben jedoch bald möglichst zurück stellen sollen.

§. 14. Jeder Kurgast aus dem Stande der Honoratioren so wie die Vermöglicheren aus dem Bürgerstande haben für die ganze Kurzeit einen Beytrag von 2 fl. Cv. Mze. zu bezahlen; bey minder Bemittelten ist dieser Beytrag auf 1 fl. Cv. Mze. festgesetzt. Diese Beyträge dienen zur Bestreitnng der Auslagen für Polizey-Verwaltung so wie zu einigen, zur Sicherheit, Bequemlichkeit und Unterhaltung der Kurgäste bestehenden Anstalten. Dieser Beytrag ist in der ersten Woche nach der Ankunft und von dem im Schlosse wohnenden Badegästen allenfalls auch gelegenheitlich bey Berichtigung ihrer Rechnungen zu Handen des Bade-Directors zu erlegen, welcher mit Ende eines jeden Monates Rechnung an das k. k. Kreisamt zu stellen hat.

§. 15. Die dürftigen Cur-Gäste, welche in das Spital aufgenommen zu werden wünschen, haben nebst einem ordentlichen Reisepasse, ein Zeugniß über ihre Dürftigkeit und Armuth, dann, weil sie sich die Kost selbst herbey zu schaffen haben, diejenigen, welche aus dem salzburger Kreise kommen, eine Barschaft von wenigstens 5 fl. C. M. w. W.; diejenigen aber, welche aus einem entfernten Kreise oder aus dem Auslande kommen, eine Barschaft von wenigstens 10 fl. C. M. w. W. mitzubringen.

§. 16. Die genaue Beobachtung dieser Bade-Ordnung ist durch die Bade-Eigenthümer, Badediener und Polizey sorgsam zu befördern und von dem Bade-Director im aufrechten Stande zu erhalten. Anzeigen und allenfällige Beschwerden, welche über Bade-Unordnung Unfug und dergleichen von Seite gutdenkender Badegäste selbst gemacht werden, sind von dem Bade-Director mit Dank anzunehmen und zur augenblicklichen Abstellung und Bestrafung dieser Unordnung zu benützen.

Badetaxen.

Im Communbade zahlt eine Person wöchentlich 1 fl., drey bis vier Personen bezahlen für ein besonderes Bad individuell 1 fl. 36 kr. Von zwey Personen in einem kleinem Bade bezahlt jede 2 fl. Für ein kleines Bad ausschließlich für eine Person wird bezahlt 2 fl. 42 kr. wöchentlich. Für die Beheitzung der Bade- und Ankleidestübchen zahlt jede Person täglich 3 kr. Die Badewäsche kann jeder Curgast durch seine Domestiken oder von wem immer nach Belieben besorgen lassen; in so fern sie aber dem Schloßzimmer-Aufwärter übergeben wird, hat derselbe dafür von jener Person, die des Tags nur einmal badet, wöchentlich 24, von einer Person aber, die zweymal badet 36 kr. zu empfangen. Diesem Zimmerwärter bezahlt jeder Badegast für die ganz vollendete Kurzeit, wenn des Tages nur einmal gebadet wurde, als Trinkgeld 30 und wenn zweymal gebadet wurde 48 kr. Außerdem darf der Zimmerwärter für sich und sein Gesinde nichts fordern. Domestiken von Kurgästen, welche im Schlosse wohnen, finden, wenn sie baden wollen, in den Bädern der Wirthe, des Chirurgen u. s. w. dazu hinlänglich Gelegenheit. Außer der Badezeit bleiben die Bäder verschlossen, um die Reinigung, Füllung und Temperatur derselben nicht zu stören. Allenfällige Gesuche und Beschwerden beliebe der Kurgast bey dem k. k. Pfleggerichte und dem Badearzte vorzubringen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 15. März 1819, Zahl 6824, kundgemacht von der k. k. Regierung am 5. May 1819, Zahl 12789.

Die Wegmauthgabe bey der Transportirung mittelloser Kranken nach Gastein liegt jenen Privaten oder Fonden ob, welche die übrigen Fuhrkosten für selbe bestreiten.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 24. Jänner 1829, Zahl 3600, kundgemacht von der k. k. Regierung am 3. Februar 1829, Zahl 3079.

Im Betreff der Ueberbringung armer Kranker in das Gasteiner Bad wird festgesetzt: 1) daß jede einzelne

Gemeinde für die Transportirung ihrer armen Kranken nach Gastein und eben so von da auch zurück in ihre Heimath auf ihre eigenen Kosten zu sorgen habe; 2) daß jede einzelne Gemeinde, welche für einen ihrer armen Kranken die Wohlthat der Unterkunft in dem Spitale zu Wildbad-Gastein ansprechen will, sich vorher durch ihre Obrigkeit unter Beylegung des Armuths-Zeugnisses hinsichtlich des Individuums, für welches die Unterkunft in dem Spitale angesucht wird, und des ärztlichen Zeugnisses, daß das befragliche Individuum zur Herstellung seiner Gesundheit des Heilbades zu Gastein bedürfe, an das k. k. Kreisamt zu Salzburg sich zu wenden habe, welches denjenigen, so früher einschreiten, unter gleichen rücksichtswürdigen Verhältnissen immer auch den Vorzug geben wird; 3) daß alle jene armen Kranken, welche nicht aus dem salzburger Kreise sind, zu jenem Behufe eine Barschaft von wenigstens 10 fl. Conv. Mze. W. W. mitbringen sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. May 1835, Zahl 14834.

Amts-Vorschrift für den k. k. Badearzt im Wildbade Gastein.

§. 1. Der Badearzt ist dem k. k. Kreisamte und dem k. k. Pfleggerichte Achtung und Gehorsam schuldig, weßhalb er auch alle von diesen beyden Behörden ihm ertheilten Aufträge im Bezuge auf ärztliche Untersuchungen oder Verrichtungen unverweilt und genau zu vollziehen verpflichtet ist.

§. 2. Sein Pflichtenkreis umfaßt:

I. Die Sorge für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheits-Zustandes.

II. Die Aufsicht über das Sanitäts-Personale des Kurortes.

III. Die Obhut über die Heilquellen und Bade-Anstalten.

IV. Die Pflege armer Kranken.

V. Einige allgemeine Obliegenheiten.

I. Pflichten des k. k. Badearztes im Bezuge auf die Sorge für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheits-Zustandes.

§. 3. Alles, was auf den Gesundheits-Zustand des Kurortes überhaupt und auf jenen der Kurgäste insbesondere nachtheilig einwirken kann, ist ein Gegenstand seiner steten Aufmerksamkeit. In diesem Anbetrachte muß auch der k. k. Badearzt bemüht seyn, nicht nur alle schädlichen Einflüsse dieser Art genau kennen zu lernen, sondern er hat auch die nöthigen Vorschläge zur Verminderung oder gänzlichen Beseitigung derselben durch das k. k. Pfleggericht dem k. k. Kreisamte zu unterlegen.

§. 4. Hieher gehören vorzüglich die nachtheiligen Wirkungen einer unreinen und verdorbenen Luft, Folgen des Genusses unzweckmäßiger, schlechter, verdorbener, übel- oder in schädlichen Gefäßen zubereiteter oder aufbewahrter Speisen und Getränke, Einflüsse von einer schlechten Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Lokalitäten, von übler Anlage und Bauart der Wohngebäude und ihrer zu frühzeitigen Bewohnung, endlich aber die Beobachtung epidemischer und ansteckender Krankheiten im Kurorte selbst oder auch in der Nähe desselben.

§. 5. Der k. k. Badearzt muß deßhalb, wenn er Gegenstände wahrnimmt, welche eine nachtheilige Wirkung auf den öffentlichen Gesundheitszustand äußern könnten, hievon alsogleich die Anzeige an das k. k. Pfleggericht erstatten, daher auch insbesondere die Obsorge für die schleunigste Beseitigung stehender Pfützen, unreiner Abzugsgräben, allen Unrathes an öffentlichen Orten, auf die Straßen geworfener Aeser, der die Luft verderbenden Ausdünstungen bey verschiedenen Gewerben u. dgl. m. sich ernstlich angelegen seyn lassen.

§. 6. Ein besonderes Augenmerk hat er auf die zweckmäßige Beschaffenheit der Speisen und Getränke im Kurorte selbst zu richten. Zu diesem Behufe ist er angewiesen, nicht nur die Güte der Nahrungsmittel und Getränke gleichwie im Bezuge auf die etwa vorkommenden der Gesundheit gefährlichen Beymischungen zu den Speisen und Getränken, und im Anbetrachte der für ihre Zubereitung und Aufbewahrung verwendeten Geschirre, so oft als möglich jedoch allemal, wenn es thunlich ist, unvermuthet zu untersuchen, sondern auch die Ausspeiser überhaupt über jene Gerichte zu belehren, welche einem günstigen Erfolge der Badekur hinderlich oder wohl gar geradezu nachtheilig seyn können. Er hat sich bey jenen zeitweiligen Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob diesen Belehrungen Folge geleistet wird, und nicht etwa dennoch anstößige Speisen und Getränke den Kurgästen vorgesetzt werden, in welchem Falle der Unfolgsamkeit und Widersetzlichkeit er seine dießfälligen Wahrnehmungen unverweilt dem k. k. Pfleggerichte zur ämtlichen Wissenschaft mitzutheilen bedacht seyn wird.

§. 7. Auf alle Orte, woselbst ein größerer Zusammenfluß und ein längerer Aufenthalt der Kurgäste Statt hat, z. B. auf öffentlichen Belustigungsplätzen, Spaziergängen u. s. w. soll derselbe ein wachsames Auge haben und alle wesentlichen Gebrechen, durch welche die persönliche Sicherheit und Gesundheit der Kurgäste gefähr-

det werden kann, dem kaiserl. königl. Pfleggerichte anzeigen.

§. 8. Bey der Wahl neuer Baustellen hat er darauf zu sehen, daß sie die zu einer gesunden Wohnstätte erforderlichen Bedingungen, einen trockenen festen Baugrund, eine dem Luftzuge offene Lage, einigen Abhang zum Abflusse der Feuchtigkeit haben. Eben so soll er bey den Bauplänen zu neuen Gebäuden Sorge tragen, daß die Mauern die gehörige Dicke haben, um gegen Hitze und Kälte Schutz zu gewähren, daß die Wohnzimmer, wenn es anders seyn kann, gegen die Sonnenseite angelegt, gleichwie daß die Stuben im untersten Geschoße hoch genug über die Erde angebracht werden, um vor der Feuchtigkeit gehörig verwahrt zu seyn. Dessen Pflicht ist es gleichfalls, darüber zu wachen, daß jene Gemächer in alten oder in neuen Gebäuden, welche in finsteren oder feuchten Winkeln angebracht sind, nicht bewohnt, sondern zu andern Zwecken, wobey sie auf den Gesundheitszustand minder nachtheilig einwirken, verwendet, Wohnzimmer jedoch überhaupt nicht eher bezogen werden, als bis sie im vollkommen fertigen Stande, namentlich aber die Wände, gleichwie die Thüren und Fenster, besonders letztere hinsichtlich des Anstriches, gänzlich ausgetrocknet und bis endlich auch die Gänge, Treppen, Brunnen, Senkgruben und die Kellereingänge gehörig verwahrt sind. Aus diesen Gründen ist auch der k. k. Badearzt stets in derley Fällen beyzuziehen und derselbe hat bey allen aus diesen Rücksichten abgehaltenen Kommissionen seine Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

§. 9. Sollte der k. k. Badearzt das Entstehen epidemischer oder ansteckender Krankheiten in dem Kurorte selbst oder in dessen nächsten Umgebungen wahrnehmen, so hat er hievon sogleich die Meldung an das k. k. Pfleggericht zum Behufe der vorgeschriebenen Berichtserstattung an das k. k. Kreisamt zu machen und die den Umständen angemessenen, einstweilen bis zur Ankunft des k. k. Kreisarztes einzuleitenden Vorbeugungs- und Heilmittel vorzuschlagen und in Vollzug zu setzen, bey ansteckenden Krankheiten vorzüglich die Absonderung der Gesunden von den Kranken zu veranlassen, zu letzteren nur jene, welche hinsichtlich der Heilung und Wartung nöthig sind, zuzulassen, für die gehörige Reinigung, oder wenn sie nöthig wäre, für die Vertilgung der Betten und Kleidungsstücke der von solchen Krankheiten Wiedergenesenen sowohl als der hieran Verstorbenen vorzusorgen, dießfalls öfter genaue Nachsicht zu pflegen, und die der Wiederspänstigkeit Verdächtigen dem k. k. Pfleggerichte bekannt zu geben.

§ 10. Ueberhaupt hat der k. k. Badearzt in diesen Beziehungen nicht nur alle das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Verordnungen genau zu beobachten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselben jederzeit pünktlich befolgt werden.

II. Obliegenheiten des k. k. Badearztes im Anbetrachte der Aufsicht über das Sanitäts-Personale des Kurortes.

§. 11. Er hat das gesammte Sanitäts-Personale des Kurortes zu überwachen und demzufolge sein Augenmerk dahin zu richten, ob Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen gleichwie endlich die Bademeister und die Badediener ihren Pflichten nachkommen oder nicht. Sollte er Gebrechen oder fehlerhafte Handlungen von ihrer Seite wahrnehmen, so hat er dieselben durch freundschaftliche Erinnerungen abzustellen, wenn sie aber fruchtlos waren, dem k. k. Pfleggerichte zur Kenntniß zu bringen.

§. 12. Eine besondere Sorgfalt nimmt die Apotheke des Kurortes in Anspruch, in so fern es wichtig ist, zu wissen, daß in derselben die erforderlichen Arzneyen in der gehörigen Güte und Menge vorhanden sind, endlich aber auch nach der gesetzlichen Taxe ausgegeben werden. Um sich hievon zu überzeugen und das Publikum pflichtmäßig zu beruhigen, hat der k. k. Badearzt während der Kurzeit öfter und unvermuthet Untersuchungen der Apotheke vorzunehmen, den guten Ruf derselben möglichst zu sichern und vorgefundene Gebrechen alsogleich zu beseitigen, wenn sie jedoch wiederholt entdeckt oder von größerer Bedeutung seyn sollten, sie dem k. k. Pfleggerichte zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen. Erkrankt der Apotheker in der Art, daß er seinem Geschäfte entsprechend vorzustehen nicht vermag oder stirbt er sogar, so ist hievon die unaufschieblichste Eröffnung dem k. k. Pfleggerichte zu machen, damit die entsprechende vorschriftsgemäße Verfügung durch Vermittlung des k. k. Kreisamtes getroffen werden könne.

§. 13. Auf unbefugte Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneykrämer hat er gleichfalls ein wachsames Auge zu richten und selbe im Betretungsfalle alsogleich dem k. k. Pfleggerichte anzugeben.

III. Verpflichtungen des k. k. Badearztes zur Aufsicht über die Heilquellen und die Bade-Anstalten.

§. 14. Seine größte Aufmerksamkeit hat er auf die Quellen und ihren gehörigen Zustand, auf die zweckmäßige Verwendungs-Art derselben und auf die entsprechende Beschaffenheit der Bäder zu richten. Demnach soll er sichs insbesondere angelegen seyn lassen, darauf zu sehen, daß die sämmtlichen Heil-Quellen in Bezug auf die Menge und Güte des Gesundheits-Wassers nicht nur in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit

erhalten und alle darauf nachtheilig hinwirkenden Einflüsse möglichst beseitiget sondern jene auch vielmehr zu dem möglichsten Grade der Wirksamkeit emporgehoben werden.

§. 15. Der k. k. Badearzt soll darüber wachen, daß von Niemanden ohne Vorwissen und Genehmigung des k. k. Pfleggerichtes eine wie immer geartete Veränderung mit den Quellen, ihrer Fassung und dem weiteren Ueberbaue oder überhaupt sonst etwas unternommen werde, was auf die Menge oder Güte des Wassers dessen Zu- oder Abfluß auch nur die geringste nachtheilige Einwirkung äußern könnte. Jeder Versuch dieser Art ist gleich bey der ersten Wahrnehmung einzustellen und dem k. k. Pfleggerichte anzuzeigen.

§. 16. Nicht minder hat derselbe auf alle anderen, selbst auch auf die ohne fremder Einwirkung entstandenen Veränderungen an den Quellen und ihren nächsten Umgebungen, zumal wenn sie irgend eine nachtheilige Folge besorgen lassen, sorgsam zu achten. Im Entdeckungsfalle eines solchen Ereignisses hat er nicht nur ungesäumt die Anzeige an das k. k. Pfleggericht zu erstatten sondern auch die zur Beseitigung weiterer schädlichen Wirkungen nöthigen Maßregeln und Abhilfsmittel in einem gehörig begründeten Gutachten jener Behörde vorzuschlagen.

§. 17. Zur Vorbeugung solcher nachtheiliger Veränderungen der Quellen, und zur Sicherstellung ihres erwünschten Zustandes hat er auf die Hintanhaltung alles dessen, was eine solche schädliche Wirkung hervorzubringen vermag, vorzudenken, diese Rücksicht auch bey neuen Bauanlagen im Kurorte jederzeit zu würdigen und die zur Entfernung von derley schädlichen Einflüssen nöthigen so wie die zur Vervollkommnung und Verbesserung des Zustandes der Quellen führenden Vorkehrungen dem k. k. Pfleggerichte zur Bedachtnahme und weiteren Verfügung zu unterlegen.

§. 18. Um dieser Aufsicht über die Quellen gehörig nachkommen zu können, ist der k. k. Badearzt verpflichtet, sämmtliche Heilquellen täglich einmal zu besichtigen.

§. 19. In Bezug auf die Bäder hat er dafür zu sorgen, daß die Badezimmer und Ankleidestuben nicht dumpfig oder feucht und eben so wenig kalt oder unrein seyen, daß derley ungesunde Gemächer zu obigen Zwecken nicht verwendet und, wo es bereits geschehen wäre, ohne Widerrede abgeändert werden.

§. 20. Vorzüglich beachtungswerth ist ferner auch die ununterbrochene strenge Aufsicht, daß kein anderes Wasser, als nur unverfälschtes Mineralwasser zu Bädern verwendet werde, sodann die genaueste Aufmerksamkeit auf die Richtigkeit der Bade-Thermometer, der Vorrichtungen zu den Douche-, Spritz-, Tropf-, Regen- und Dunst-Bädern gleichwie die unermüdlichste Sorgfalt für die Erhaltung der größten Reinlichkeit in den Wasservorraths-Kammern und in den Badebehältnissen, für das gehörige Vorhandenseyn der Glockenzüge in den Badekabinetten gleichwie endlich für die angemessene Beheitzung der Ankleidestübchen, namentlich bey kühler und rauher Witterung.

§. 21. Ueber die zweckmäßige Vertheilung und Beobachtung der Badestunden wird er gleichfalls die Aufsicht pflegen und zu diesem Ende die Bademeister überwachen, damit jeder Kurgast in den Stand gesetzt werde, sich der Bäder gehörig und ungestört bedienen zu können.

§. 22. Der k. k. Badearzt ist gleichfalls verantwortlich, genau darauf zu sehen, daß der Wärmegrad des Badewassers in den Gemein-Bädern nicht unter die Temperatur von 28 Graden nach Reaumur herabsinke und eben so wenig dieselbe übersteige. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß alle Arten von Beunruhigung der Badenden verhütet werden, demnach auch das ärgerliche Anspritzen, Untertauchen, Ausspucken, den Gebrauch der Seife, das eigenmächtige Ab- und Zulassen des Wassers in den Bädern gleichwie jede andere Neckerey hintan zu halten, die strengste Beobachtung der Forderungen des Anstandes und der Sittlichkeit zu überwachen, eben so auch fürzu denken, daß das Schröpfen einzelner Kranken, wenn es nöthig seyn sollte, mit Ausnahme des für das gemeine Volk bereits bestehenden Kommun-, Schröpfbades, nie in einem Gemeinbade, sondern in den Separat-Bädern vorgenommen werde, vorzüglich aber mit eckelhaften, oder wohl gar mit ansteckenden Uebeln behaftete Kranke von den Kommunalbädern auszuschließen und rücksichtslos in abgesonderte Bäder anzuweisen.

§. 23. Eine seiner ersten Pflichten ist es übrigens, die pünktlichste Beobachtung der mittelst hohen Hofkanzley-Dekretes vom 17. Juny 1819 genehmigten, und von der k. k. Landesregierung unter dem 5. July 1819, Zahl 12789, verlautbarten allgemein verbindlichen Badeordnung zum besonderen Augenmerke zu nehmen.

§. 24. Aus diesen Rücksichten liegt es ihm ob, die Badehäuser alltäglich zu verschiedenen Stunden, jedoch ohne alle Störung der Badenden, zu besuchen, für die unverzügliche Abhilfe minderer Gebrechen und Anstände alsogleich zu sorgen, außerdem aber im erforderlichen Falle die nöthige Anzeige an das k. k. Pfleggericht zu erstatten.

IV. Pflichten im Bezuge auf die Pflege der Kranken.

§. 25. Wenn der k. k. Badearzt zu einzelnen Kranken gerufen wird, so ist es seine Sache, sich ohne Unterschied, ob sie vermögend sind oder nicht, zu denselben zu begeben und den nöthigen Beystand zu leisten.

§. 26. Ereignet sich ein Unglücksfall, so hat er in seiner Stellung um desto schneller zu Hilfe zu eilen und um in derley Fällen ohne allen Verzug herbeygeholt werden zu können, hat derselbe stets, wenn er seine Wohnung verläßt, den Ort, wohin er sich verfügt, und wo er allenfalls getroffen werden kann, seinen bey Hause bleibenden Angehörigen zu bezeichnen.

§. 27. In seinen Recepten hat er die Angabe des Maßes und Gewichtes der Arzneyen immer mit vollkommen und deutlich ausgeschriebenen Worten auszudrücken, insbesondere aber bey armen Kranken allemal mit dem Namen des Empfängers zu bezeichnen, wie auch bey jedesmaliger Wiederholung einer Arzney für arme Kranke ein neues Recept zu schreiben.

§. 28. In Bezug auf die zu empfangenden Besuche jener dürftigen Kranken, welche im Stande sind, sich zu dem k. k. Badearzte zu verfügen, hat derselbe eine bestimmte Stunde des Tages festzusetzen und dieselbe an der Thüre seiner Wohnung zur allgemeinen Wissenschaft nahmhaft zu machen: dagegen bleibt es seine Pflicht, jenen Kranken, welche ihn selbst aufzusuchen unvermögend sind, in ihrer Behausung die nöthige Sorgfalt angedeihen zu lassen.

§. 29. Bey der nöthigen Verordnung der Arzneyen für Arme muß er immer aus mehreren Mitteln von gleicher Wirkung die einfachsten und wohlfeilsten wählen, gleichwie er diesfalls verpflichtet ist, nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordinations-Norm für Arme auf das Genaueste sich zu halten.

§. 30. Ueberhaupt ist er allen Armen unentgeltliche Hilfe zu leisten und eben deshalb verpflichtet, das im Wildbade bestehende Spital in ärztlicher Hinsicht ohne allem Entgelt zu besorgen, zu diesem Ende auch gehalten, dasselbe mindestens einmal im Tage zu besuchen.

§. 31. Endlich aber ist für den kaiserl. königl. Badearzt in diesen Beziehungen Alles verbindlich, was die bestehenden Verordnungen für Aerzte überhaupt vorschreiben.

V. Allgemeine Dienstobliegenheiten.

§. 32. Da der k. k. Badearzt durch seine Anstellung den Charakter eines öffentlichen Beamten des Kurortes erhält und genießt, so hat er die Verpflichtung, mit allem Eifer dahin zu wirken, daß in so weit als er es zu fördern vermag, Alles, was auf den Kurort und den Ruf desselben einen vortheilhaften Einfluß nehmen kann, bestmöglichst herbeygeführt und benützt, damit Alles, was nur immer nachtheilig wirken könnte, vermieden und hintan gehalten werde.

§. 33. Wenn der auf Untersuchung kommende k. k. Kreisarzt ihn zur Mitwirkung auffordert, hat er ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beystand und Folge zu leisten und die nöthigen Aufklärungen zu geben, damit auf diese Art der Zweck der Erörterung desto sicherer und vollständiger erreicht werde.

§. 34. Während der Kurzeit, d. i. vom 1. April bis zum Schlusse des Oktobers hat der k. k. Badearzt seinen ordentlichen Wohnsitz im Wildbade zu nehmen und ohne dem Vorwissen des k. k. Pfleggerichtes sich nicht über zwey Stunden lang, gleichwie ohne der bey dem k. k. Kreisamte vorläufig eingeholten Bewilligung nicht länger als einen Tag vom Kurorte zu entfernen: dagegen bleibt es ihm freygestellt, vom 1. November bis zum Ende des Märzmonats seinen Aufenthaltsort nach eigenen Gutdünken zu wählen, nur bleibt er verpflichtet, in dieser Beziehung gleich jedem anderen kais. kön. Staats-Beamten der Vorschrift gemäß bey guter Zeit einen Urlaub mit Angabe des Ortes, wohin er sich zu begeben gedenkt, bey den betreffenden Behörden anzusuchen.

§. 35. Ueber die Ereignisse in seinem Wirkungskreise hat er am Schlusse einer jeden Kurzeit einen erschöpfenden Bericht dem k. k. Kreisamte mittelst des k. k. Pfleggerichtes längstens bis zum letzten Tage des Novembers zu überreichen. Die Grundlage dieses Berichtes bildet eine Tabelle, in welcher die Zahl der Badegäste aller Art numerisch in chronologischer Ordnung, jene der armen, im Spitale oder außerhalb desselben auf öffentlichen Kosten besorgter Kranken insbesondere namentlich anzuführen ist, vorzüglich aber die Krankheiten, um deren willen sie das Bad besuchten, mit Angabe des Erfolges, welchen dasselbe gewährte, zu bezeichnen sind. Der Bericht selbst enthalte außer der allgemeinen Andeutung der Resultate der Kurzeit mit einem Rückblicke auf die Ergebnisse des vorigen Jahres und nebst der Auseinandersetzung aller nachweislichen oder doch muthmaßlichen Ursachen des größeren oder geringeren Zuflusses der Kurgäste auch medicinisch-topographische Bemerkungen über den Kurort selbst und seine Umgebungen, die Aufzählung der im Laufe der letzten Kurperiode zu Stande gebrachten Verbesserungen, Verschönerungen und Erweiterungen so wie die Vorschläge jener Maßregeln, durch welche die einzelnen Anstalten des Kurortes einem höheren Grade der Vollkommenheit zugeführt, endlich aber insbesondere einen Anhang merkwürdiger Krankheitsfälle, aus denen belehrende Winke für die genauere Kenntniß der Wirksamkeit des gasteiner Mineralwassers abgeleitet werden können, um zur richtigeren Ansicht zu gelangen, unter welchen Bedingungen der Gebrauch desselben nützt oder schadet.

Verordnung der k. k. Regierung vom 27. März 1829, Zahl 2303.

Die Nachbildung von Mineralwässern wird allgemein verboten.

Allerhöchster Befehl vom 22. Dezember 1832, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Dezember 1832, Zahl 30039 und von der k. k. Regierung am 15. Jänner 1833, Zahl 1398.

Die Einfuhr der Struve'schen künstlichen Mineralwässer wird allgemein verboten.

Allerhöchster Befehl vom 27. Februar 1834, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 9. März 1834, Zahl 5843 und von der k. k. Regierung am 28. März 1834, Zahl 9112.

Badeordnung für Ischl.

§. 1. Jeder ankommende Fremde hat seinen Namen und Stand in den von dem k. k. Distrikts-Kommissariate jedem Hauseigenthümer zu diesem Zwecke hinausgegebenen Fremdenbogen einzutragen und die Rubriken desselben genau auszufüllen.

§. 2. Die Pässe oder Reise-Urkunden werden am Tage der Ankunft oder, wenn diese Abends erfolgt, des anderen Morgens dem k. k. Distrikts-Kommissariate übergeben, welches dieselben bis zur Abreise des Gastes gegen Hinausgabe eines Empfangscheines in Aufbewahrung nimmt. Was die anderweitigen polizeylichen Vorschriften anbelangt, so sind sie der Gegenstand einer besonderen Kundmachung, womit jeder Gastgeber und Hausbesitzer betheilt ist, daher sich von Jedermann leicht die gehörige Einsicht verschafft werden kann.

§. 3. Aus Sanitäts-Rücksichten theils auch wegen der Kontrolle bey dem Verbrauche der Soole ist der Bade-Eigenthümer beauftragt, für Niemand ein Soolenbad ohne voraus erfolgter Anweisung des Badearztes zu bereiten.

§. 4. Wer daher Soolenbäder zu gebrauchen Willens ist, wolle sich vorläufig mit dem Badearzte berathen, welcher nach Beschaffenheit des Resultates dieser Berathung, die auf die Art und Weise des Gebrauches der Bäder Bezug nehmenden Verfügungen treffen und den Namen des Badenden in die Badeliste aufnehmen wird.

§. 5. Nach dem dritten Bade findet eine neuerliche Berathung mit dem Badearzte Statt und es ist dem Bade-Eigenthümer verbothen, ohne besonderer Anweisung des Badearztes für denselben Gast das vierte Bad bereiten zu lassen.

§. 6. Die Badezeit beginnt mit 1. May und endet mit dem Ablaufe des Monates September. Während dieses Zeitraumes sind die Bäder jeden Tag ohne Ausnahme von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends offen; früher oder später zu baden, ist nicht gestattet.

§. 7. Jeder Badegast kann sich von dem Inhalte der Soole mittelst der Wage überzeugen und das Bad in seiner Gegenwart zurichten lassen. Es steht übrigens ein richtiges Thermometer zum Gebrauche bereit, in dem Badezimmer ist eine Glocke angebracht und für besondere Fälle ein Medikamenten-Apparat im Badehause vorhanden.

§. 8. Da bey der Badeanstalt nur einzelne Bäder bestehen, demnach die Badenden sich der einzelnen Kabinete nach einander bedienen müssen, so ist es nothwendig, daß jeder Badende die für ihn bestimmte Stunde genau zuhalte, da außerdem alle nachfolgenden bey dem Gebrauche ihrer Bäder in Rücksicht auf die Zeit und Stunde beeinträchtiget seyn würden. Es muß daher jeder Badende jene Zeit, um die er zu spät kömmt, als Verlust von dem ihm zugewiesenen Termine anerkennen.

§. 9. Die Bestimmung der Stunde hängt von der früheren Bestellung ab, so daß der zum Gebrauche des Bades sich früher meldende Gast den Vorzug vor dem später Eintretenden hat. Uebrigens bleibt es dem Uebereinkommen einzelner Partheyen anheim gestellt, mit den für sie bemessenen Stunden zu wechseln, so wie andererseits der Badearzt ermächtiget ist, wegen Erkrankung eines Badegastes oder sonst eintretenden Umständen eine solchen Verhältnissen entsprechende Stunden-Eintheilung zu machen.

§. 10. Da ohnedies für beyde Geschlechter abgesonderte Kabinete bestehen und jedem Gast sein Kabinet zugewiesen wird, so ist es nicht gestattet, von dieser Ordnung abzuweichen, eben so wenig ist in den Vollbädern, die nur Solitär-Bäder sind, das Baden zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes gestattet.

§. 11. Die männliche und weibliche Dienerschaft hat den strengsten Auftrag, sich höflich und bescheiden zu betragen, für Reinlichkeit überall eifrigst zu sorgen und eine prompte Bedienung sich angelegen seyn zu lassen. Der Bade-Eigenthümer ist verpflichtet, diesfalls die genaue Obsicht zu pflegen und der Badearzt ist berufen, jedes ihm auffallende Gebrechen zu rügen und auf geeignetem Wege zu verbessern.

§. 12. Beschwerden gegen die Dienerschaft sind dem Badearzte anzugeben, welcher sogleich Abhilfe verschafft oder nach Gestalt der Sache die Anzeige an das k. k. Distrikts-Kommissariat macht, gegen dessen Amtshandlungen einem Jeden die gesetzliche Berufung an das k. k. Kreisamt und in höherer Instanz an die k. k. Regierung vorbehalten ist.

§. 13. Arme Kranke, sowohl einheimische als fremde, bey welchen nach ärztlicher Erkenntniß der Gebrauch

der Soolenbäder Heilung verspricht, können gleichfalls von dieser Badeanstalt Gebrauch machen. Diesfalls sind jedoch eigene Bedingungen vorgeschrieben, worüber sich bey dem k. k. Distrikts = Kommissariate die besondere Kenntniß verschafft werden kann.

§. 14. Von dem Bade = Eigenthümer wird für jeden die Soolenbäder gebrauchenden Gast ein Conto eröffnet, welcher nach vollendeter Kur von Seite des Badearztes einer Revision unterzogen und sodann der Parthey zur Berichtigung eingehändiget wird.

§. 15. Die Behebung allenfälliger Differenzen im Bezug auf den Inhalt des Conto hat sich der Badearzt angelegen seyn zu lassen; im Falle, als ein gütliches Einverständniß nicht zu Stande kömmt, hat das Kommissariat auf vorkommende Anzeige einzuschreiten, den Gegenstand zu untersuchen und zu entscheiden; übrigens ist es Jedermann unbenommen, gegen das Erkenntniß des k. k. Distrikts = Kommissariates an das k. k. Kreisamt und weiter an die k. k. Landesstelle zu recuriren.

§. 16. Was den Gebrauch der Dunstbäder betrifft, so hat auch diesfalls eine Berathung mit dem Badearzte vorläufig zu geschehen, damit von diesem die gehörigen Verfügungen getroffen werden können.

§. 17. Jeder die Dunst = Bäder gebrauchende Gast wird in das hiezu eigends errichtete Verzeichniß eingetragen und von dem in jedem Lokale, wo Dunstbäder gebraucht werden, aufgestellten Individuum über die Zahl der gebrauchten Bäder die Vormerkung geführt.

§. 18. Nach beendetem Gebrauche der Dunstbäder wird aus dem oben erwähnten Verzeichnisse der Conto des betroffenen Badegastes verfaßt, von dem Badearzte revidirt und zur Zahlung übergeben.

§. 19. Der Preis sowohl für die Soolenbäder als auch für die Dunstbäder, nicht minder für die Wäsche und Zugehör überhaupt ist in dem Tarife ersichtlich, welcher in den verschiedenen Lokalitäten zu Jedermanns Einsicht angeheftet ist.

§. 20. Um den Badegästen den Aufenthalt so viel als möglich angenehm zu machen, sind verschiedene Einrichtungen getroffen. Es besteht ein Theater, in welchem eine für die Badezeit bestimmte Gesellschaft ihre Vorstellungen gibt, im Badesaale, welcher bestimmt ist, den Badegästen als Vereinigungspunkt zu dienen, finden sich Bücher, Zeitschriften und mehrere Zeitungen vor, welche zu Jedermanns Gebrauche, jedoch nur an Ort und Stelle, dienen, aber nicht nach Hause in die Wohnungen der einzelnen Leser genommen werden dürfen. Dieser Saal ist in der Regel von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends täglich geöffnet. An dem Tage aber, wo das Theater geschlossen bleibt, ist dieser Saal auch noch später offen, wo sodann für gehörige Wachsbeleuchtung, Spieltische, Karten u. s. w. die Vorsorge getroffen ist.

§. 21. Sollte jedoch eine Gesellschaft von Badegästen gesonnen seyn, an einem anderen Tage, wo theatralische Vorstellungen gegeben werden, eine Zusammenkunft in diesem Saale zu halten, so müßte nicht nur vorläufig wegen der nöthigen Vorrichtung bey demjenigen, welcher die diesfälligen Anstalten besorgt, die Ansage gemacht, sondern auch von der Gesellschaft ein Betrag von 10 fl. Cv. Mze. berichtiget werden, welchen der Theater = Unternehmer zufolge eines mit ihm geschlossenen Vertrages als Entschädigung für den allenfalls hiedurch verminderten Besuch des Theaters erhält.

§. 22. Außerdem wird noch insbesondere alle Dienstage im Theater Tanzmusik gehalten, wozu sämmtliche Badegäste gegen den Erlag eines bestimmten Betrages den Zutritt haben. Die näheren Bestimmungen rücksichtlich dieser Unterhaltung, welche den Namen Reunion führt, werden jedes Jahr besonders bekannt gegeben, indem nämlich ein Abonnement eröffnet und die Erklärung der Pl. Tit. Badegäste, für wie viele Personen und auf welche Dauer sie an dieser Unterhaltung Theil nehmen wollen, gesammelt wird.

§. 23. Zur Bestreitung der diesfälligen Kosten, welche keineswegs unbeträchtlich sind, besteht eine eigene Kasse unter der Benennung: Humanitätsfond, über dessen Verwaltung der §. 25. die nähere Bezeichnung enthält. Aus diesem Humanitätsfonde werden ferner theilweilweise Kosten, welche für die Bäder, Medikamente und Nahrungsmittel einheimischer sowohl als fremder kranken Armen erlaufen, dann die Auslagen für Zurichtung und Erhaltung der Spazierwege und Erholungsplätze, für die Beyschaffung der in dem Badsaale befindlichen Zeitungsblättern, Zeitschriften und Bücher, für die Unterhaltung einer Musikgesellschaft während der Dauer der Badezeit, die Miethe für den Salon im Badehause und für die Verwendung des Theaters zu den Reunionen, dann für mehrere andere zur Beförderung des Vergnügens und der Bequemlichkeit der Gäste bestimmten Anstalten gedeckt. Die Einnahmsquellen dieses Humanitätsfondes bestehen in dem Ertrage der Dunstbäder, in den Abonnements-Beyträgen für die Reunion und in den freywilligen Beyträgen der Pl. Tit. Badegäste.

§. 24. Im Bezuge auf die letztgenannte Quelle ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Badegast und jeder den Badeort besuchende Fremde, in sofern dieser nicht ein Durchreisender ist, sondern sich länger als eine Woche aufhält und somit mehr oder weniger an den bestehenden Anstalten Theil nimmt, zur Leistung eines Geldbeytrages, dessen Ziffer jedoch ganz seiner Discretion überlassen bleibt, eingeladen wird. Die Einhebung die-

ser Beträge geschieht in der Art, daß ein das öffentliche Vertrauen besitzender Bürger mit einer Liste, in welcher die von Zeit zu Zeit ankommenden Badegäste eingetragen sind, sich zu denselben begibt und deren freywillige Beyträge sammelt.

§. 25. Es besteht ein eigener Ausschuß, dem unter der Oberleitung des k. k. Distrikts-Kommissariates als Bade-Inspection die Verwendung und Gebahrung der auf die oben angezeigte Art eingehenden Gelder nach den besonderen, diesfalls vorgezeichneten administrativen Bestimmungen übertragen ist und welcher nach dem Ablaufe jeder Badezeit über sämmtliche Empfänge und Ausgaben förmliche Rechnung zu legen hat, die dem k. k. Traunkreisamte zur Einsicht vorgelegt wird.

§. 26. Im Bezuge auf Quartier-Bestellungen wird nur im Allgemeinen bemerkt, daß es zwar Jedermann frey stehe, sich unmittelbar mit den Quartiergebern wegen des abzuschließenden Miethvertrages ins Einvernehmen zu setzen, außerdem übernimmt es der Badearzt, für die ankommenden Gäste Quartiere zu bestellen: daher sich an ihn mit frankirten Briefen verwendet werden kann.

Verordnung der k. k. Regierung vom 19. July 1834, Zahl 21852.

C. Medicinisch-polizeyliche Vorkehrungen zur Sicherstellung des Gesundheitszustandes der Menschen.

I. Hinsichtlich der Ueberwachung des Ganges der Bevölkerung.

Zum Behufe des jährlich einzusendenden Haupt-Sanitäts-Berichtes und um eine ganzjährige vollständig Uebersicht zu erlangen, hat die Kuratgeistlichkeit ihre Ausweise über die Verstorbenen, Getrauten und Geborenen den Kreisämtern nach dem Solarjahre einzusenden.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 30. Oktober 1812, Zahl 14389, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 16. November 1812, Zahl 13893.

Die Trau-, Tauf- und Sterbe-Tabellen sind sowohl nach dem Militär- als nach dem Solarjahre zu verfassen und einzusenden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 15. May 1813, Zahl 7045, kundgemacht von der k. k. Regierung am 9. Juny 1813, Zahl 7489.

Der Ausweis über die Getrauten, Geborenen und Verstorbenen ist von nun an nach dem unter Lit. B. beygedruckten Formulare zu verfassen und einzusenden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 5. May 1828, Z. 9424, kundgemacht von der k. k. Reg. am 31. May 1828, Z. 14821 und am 20. Febr. 1829, Z. 4575.

II. Anstalten für das physische Wohl der Jugend.

Das Tragen der Mieder von was immer für einer Gattung wird in allen Waisenhäusern, Klöstern und wo immer sonst eine öffentliche, weibliche Erziehung sich befindet, untersagt und sämmtlichen Schulhältern soll eingebunden werden, daß sie kein Kind weiblichen Geschlechtes mit Miedern in die Schule aufnehmen oder dulden sollen.

Allerhöchster Befehl vom 14. August 1783, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 29. August 1783.

Die sträfliche Fahrlässigkeit der Eltern und der zu den Kindern angestellten Dienstbothen, kleine Kinder zu sich in das Bett zu legen wird strengstens mit der Erinnerung verboten, daß die Eltern derley eben so gefährliche als sträfliche Fahrlässigkeit weder ihren Dienstbothen nachsehen noch auch selbst begehen sollen; die bey sich ereignender derley unglücklichen Begebenheit Schuld tragend befunden werdenden Personen sollen mit der gehörigen Bestrafung nach den Gesetzen belegt werden.

Verordnung der kaiserl. königl. Regierung vom 24. August 1784, Zahl 7792 und vom 22. May 1835, Zahl 12298.

Es ist die Einleitung zu treffen, damit in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wo es von dem Arzte

Total-Uebersicht

Ueber die im Militär-Jahre 18 . . . in der Provinz Oesterreich ob der Enns und in Salzburg Gebornen und Gestorbenen, nebst der summarischen Uebersicht des diefsfälligen Ergebnisses im Jahre 18 . . .

| Kreise | *Geborne.* | | | | | | | | | | | | | | *Gestorbene.* | | | | | | | | | | | | | |

Total - Uebersicht

Ueber die im Militär-Jahre 18 . . in der Provinz Oesterreich ob der Enns und Salzburg Getrauten, nebst der summarischen Uebersicht des diefsfälligen Ergebnisses im Jahre 18 . .

Kreise.	Im Militär-Jahre 18.	Im Militär-Jahre 18 abgetheilt nach: Religion. Katholisch.	Akatholisch.	Vermischt.	Griechisch.	Jüdisch.	Stand: Beyde Theile ledig.	Beyde Theile verwittwet.	Vermischt.	Alter: Männlicher Seits: Bis 24 Jahren	Von 24 – 30 Jahren	Von 30 – 40 Jahren	Von 40 – 50 Jahren	Von 50 – 60 Jahren	Von 60 und mehr Jahren	Weiblicher Seits. Bis 20 Jahren	Von 20 – 24 Jahren	Von 24 – 30 Jahren	Von 30 – 40 Jahren	Von 40 – 50 Jahren	Von 50 und mehr Jahren	*Summa* des Militär-Jahres 18	Vergleich der Jahre 18 gegen 18 Im Jahre 18 Mehr.	Weniger.
Hausruck-Kreis																								
Traun-Kreis																								
Mühl-Kreis																								
Inn-Kreis																								
Salzburger Kreis																								
Summa vom Civile . .																								
Hiezu das Militär . . .																								
Total - Summa . . .																								

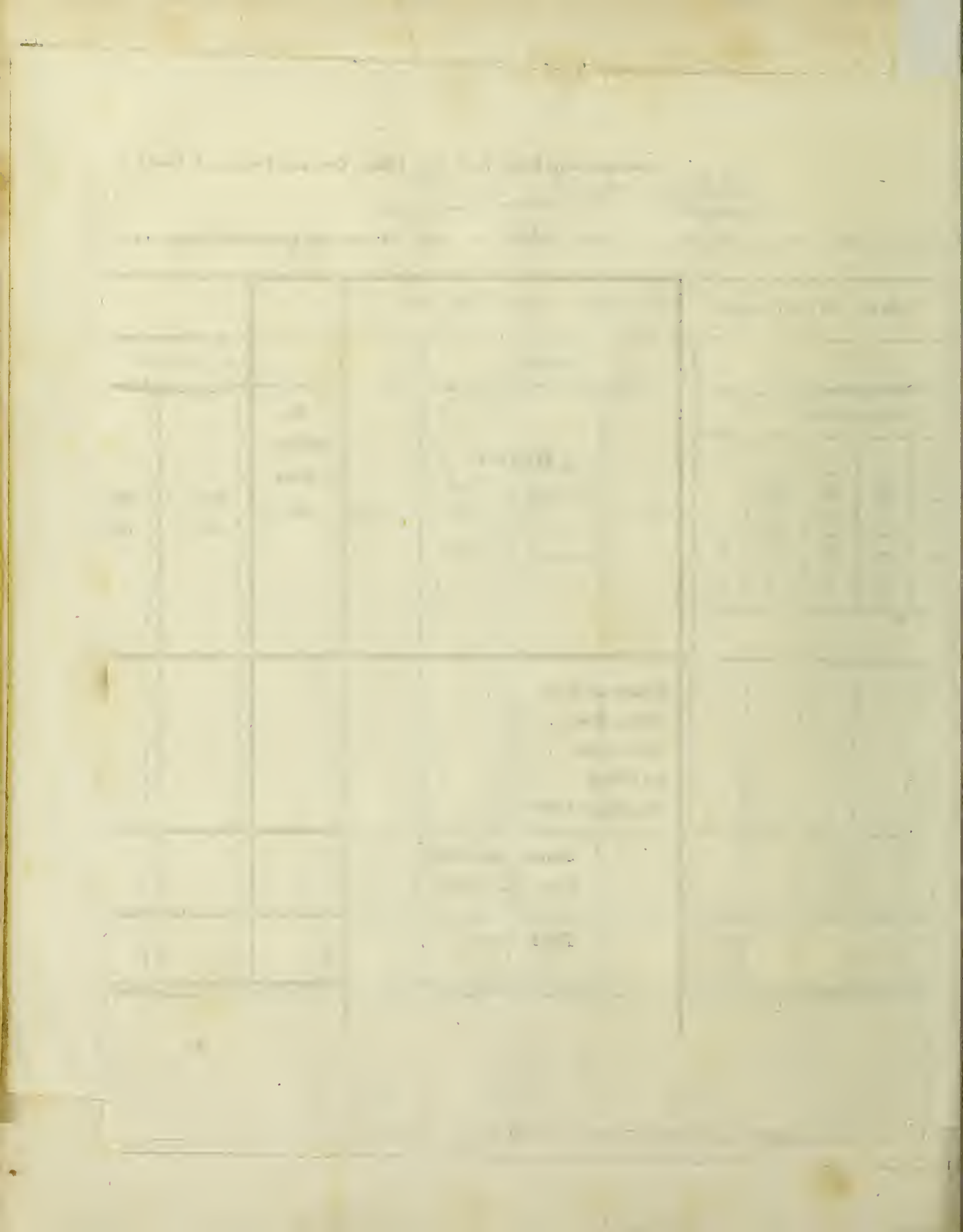

als nothwendig erkannt wird, die Taufe der Kinder auch im Hause vorgenommen werde.

Allerhöchster Befehl vom 3. July 1819, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 10. July 1819, Zahl 21506 und von der k. k. Regierung am 20. July 1819, Zahl 13799.

Das Strafgesetzbuch befiehlt im II. Theile: §. 130. Im Allgemeinen sind Jene, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder schwer verwundet wird, so ist der oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten zu bestrafen und diese Strafe bey eintretendem höheren Grade von Vernachlässigung noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen. §. 131. Insbesondere ist gegen Jene, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreymonatlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben oder sonst an Gesundheit und Körper verunglückt ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Die politische Schulverfassung der deutschen Schulen, 7. Auflage verordnet: §. 231. Auch die Sorge für die Gesundheit der Kinder gehört unter die Pflichten des Lehrers. §. 233. Er sehe darauf, daß die Mädchen nicht mit einem steifen, der Gesundheit und dem Wuchse schädlichen Schnürleibe in die Schule kommen. §. 234. Er warne die Kinder ernstlich und sehe bey der Schule darauf, daß sie nicht erhitzt und vom Schweiße triefend trinken, oder sich auf den kühlen Erdboden legen, im Winter sich nicht unvorsichtig dem heißen Ofen nähern und sich schmerzliche Frostbeulen zuziehen. §. 235. Nicht minder ernstlich warne er die Kinder vor dem Essen unbekannter Wurzeln, Kräuter, Beeren und Schwämme, vor dem muthwilligen Herumstoßen und Spielen am Wasser und auf öffentlichen Straßen, besonders bey der Dämmerung und zur Nachtzeit, vor dem Baden in Flüssen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, wodurch sie leicht in Lebensgefahr gerathen könnten. §. 236. Zur Winterszeit und bey Regenwetter sorge der Lehrer, daß die Kinder außer dem Schulzimmer den Schnee von ihren Kleidern abschütteln, den Koth von den Füßen abstreifen, damit nicht die Ausdünstung dadurch vermehrt und die Luft im Schulzimmer desto eher verdorben werde. §. 238. Kinder mit einem ansteckenden oder eckelhaften Ausschlage an Händen oder am Kopfe, Kinder, die geblattert haben und den Schorf noch am Leibe tragen, müssen bis zur völligen Genesung von der Schule ausgeschlossen werden. §. 239. Uebrigens fordert die Sorge für die Gesundheit der Jugend, daß das Lehrzimmer nicht übermäßig warm geheizt, nach jeder Schulzeit gelüftet und jeden zweyten Tag vom Staube und Unrathe gereiniget werde. §. 312. Den schulfähigen Kindern, deren Pflegeältern sich mit dem vom Findelhause erhaltenen Contracte ausweisen können, ist nach Maßgabe dieses Contractes der Unterricht unentgeltlich zu ertheilen. §. 321. Findlinge werden mit den nöthigen Lehrbüchern unentgeltlich und einstweilen dergestalt versorgt, daß je zwey und zwey, bey den Evangelien aber drey aus einem Buche lesen.

Verordnung der kaiserl. königl. Studien-Hofkommission vom 18. Dezember 1832, Zahl 6172, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 3. Jänner 1833, Zahl 36377.

III. Anordnungen wegen gehöriger Beschaffenheit der Wohnungen.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches im II. Theile sind dießfalls nachfolgende: §. 133. Wenn bey einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister oder wer sonst bey dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um 10 bis 50 fl. zu strafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von 1 bis zu 3 Monaten zu verhängen. §. 134. Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem die Aufsicht darüber aufgetragen ist, ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbey zu rufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch

der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit 25 bis 200 fl. zu bestrafen. §. 135. Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabey jedoch Niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung auf 50 bis 500 fl. zu erhöhen; dafern aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder schwer verwundet worden, ist der Schuld Tragende außer der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten zu strafen. §. 136. Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüste oder das Gebäude einstürzt, obgleich Niemand dabey beschädiget worden, das erste Mal mit 25 bis 200 fl. zu strafen, bey dem zweyten Falle ist selber nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden. §. 137. Ward bey einem solchen Einsturze Jemand getödtet oder schwer verwundet, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, seine Kenntnisse über diesen Theil der Baukunst zureichend verbessert zu haben. §. 138. Offenbart sich bey der Untersuchung eines im vorgehenden Paragraphe enthaltenen Falles grobe Unwissenheit von Seiten des Baumeisters, so ist demselben sogleich bey dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen. §. 139. Wer in Städten und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses oder mit achttägigem Arreste bestraft werden.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Sanitäts-Vorschriften der Bau-Ordnung für die Städte Linz und Salzburg.

Zur Erzielung eines ungehemmten und für die anliegenden Häuser unschädlichen Wasserabflusses sind die neu anzulegenden Gässen und Plätze vorhinein zu nivelliren und dadurch zugleich die Höhe des künftigen Pflasters zu bestimmen, über welches der Fußboden eines jeden anstoßenden Gebäudes zu ebener Erde wenigstens einen Schuh hoch erhoben seyn muß. §. 10. In der Regel muß jedes Haus zu Linz im Umkreise einer Entfernung bis zu 300 Klaftern vom Schmidtthore so wie zu Salzburg im Innern der Stadt wenigstens ein Stockwerk hoch über dem Erdgeschosse erbaut werden und das ebenerdige Geschoß muß wenigstens 9 Schuhe, dann das obere Stockwerk wenigstens 10 Schuhe hoch seyn, eine gleiche Höhe muß auch ein zweytes Stockwerk haben; für ein drittes Stockwerk genügt die Höhe von wenigstens 9 Schuhen. §. 11. Auf weiter entlegenen Bauplätzen dürfen neue Häuser auch mit einem ebenerdigen Geschosse allein gebaut werden und die Geschoßhöhe wird auf wenigstens 8 Schuhe bestimmt, für ein oberes Geschoß aber, wenn ein solches erbaut würde, die Höhe auf wenigstens 9 Schuhe festgesetzt. §. 23. Abtritte (Privete) sind an einem schicklichen Platze in dem Gebäude so anzubringen, daß der üble Geruch nicht im Hause verbreitet werde und sie sind in eigene durch Spund und Deckel gut verwahrte Senkgruben oder, wo es nur immer thunlich ist, in Wasser-Kanäle einzuleiten, damit der Unrath dadurch abgeführt werde. §. 29. Alle Bau-Gebrechen, welche die persönliche Sicherheit gefährden, sind binnen Jahresfrist abzuändern und insbesondere wird der Eigenthümer eines baufälligen Hauses verpflichtet, darüber beym Magistrate die Anzeige zu machen, eine Untersuchung zu erbitten und das Haus, vor Allem, mit Zuziehung eines Bauverständigen gegen die Gefahr eines augenblicklichen Einsturzes zu sichern, dann aber nach erhobenen Befunde und dem zur Bestätigung vorzulegenden Bauplane binnen Jahresfrist die Wiederaufbauung des baufälligen Gebäudes oder der schadhaften Theile desselben vorzunehmen. §. 34. Bey jedem neuen Baue sowohl, als bey jeder an den einzelnen Theilen eines Gebäudes vorzunehmenden Reparation müssen die erforderlichen Warnungszeichen ausgesteckt werden, damit Niemand beschädiget werde; der Baumeister oder wer sonst bey dem Baue die Aufsicht führt, wird im Falle der Unterlassung nach dem §. 133., des II. Theiles vom Strafgesetzbuche bestraft.

Verordnung der k. k. Regierung vom 18. April 1820, Zahl 6189.

Die Maßregeln, um die Ungesundheit der den Ueberschwemmungen ausgesetzten Wohnungen zu beseitigen, sind: 1) Die Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Wassers zu waschen. 2) Das Waschen öfter zu wiederholen. 3) Die Mauern mit Kalk zu überstreichen. 4) Die Wohnungen mit Wachholderholz öfter zu durchräuchern, auch mit angefeuertem Wachholder- oder Krannawet-Holz die Stuben, Kammern und Vorhäuser durchzugehen. 5) Vielen Durchzug der Luft zu machen, den Sonnenstrahlen so viel immer möglich Ein-

gang zu verschaffen. 6) Den Kopf gut bedeckt, die Füße trocken und warm und den Leib gut gekleidet zu halten. 7) Die Betten und Geräthschaften von den Mauern zu entfernen. 8) An die Mauern sind über Nacht Strohdecken zu legen und solche bey Tag wieder gut auszulüften. 9) Keine Speisen in den Wohnungen aufzubewahren, am wenigsten warmes Brod. 10) Die Ställe sind auch sorgfältig zu reinigen und die Misthaufen wegzuschaffen. — Diese Reinigungs-Vorschriften sollen von den Pfarrern auf der Kanzel abgelesen und gehörig erklärt werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 28. Juny 1786, Zahl 6928.

Eben so wird für derley Fälle kundgemacht: 1) Das vorzüglichste Mittel aus Allen ist, die Mauern und den Fußboden, gleich nach dem Zurückziehen des Wassers mit frischem Bach oder Brunnenwasser zu waschen, da hiedurch der zurückgebliebene Schlamm und die dem Boden und den Mauern anhangende klebrige schädliche Feuchtigkeit am sichersten weggeschaft wird. 2) Dieses Waschen ist, wenn nach einiger Zeit sich wieder eine solche klebrige Feuchtigkeit oder Schimmel an den Mauern oder am Boden zeigt, zu wiederholen, was nach Umständen drey auch vier Male geschehen kann, indem, so wiedersprechend es auch scheint, nichts so sehr das Austrocknen der vorher überschwemmten Wohnungen, wie die Erfahrung lehrt, befördert, als das Waschen mit klaren frischen Wasser. 3) Sind die Mauern, sobald sie ihre erste Nässe verloren haben, mit Kalk zu bestreichen und dieß besonders an einem trockenen Tage. 4) Sind die Wohnungen sogleich zu heitzen, aber es muß zum Trocknen nur eine gelinde Wärme unterhalten werden, da eine starke Hitze unter diesen Umständen nur schädlich wird. 5) Ist weder mit Holz noch Stroh, mit einem Worte mit Nichts was raucht, ein offenes Feuer in der Wohnung zu machen, da der Rauch die Feuchtigkeit der Mauern vermehrt. 6) Ist der freyen Luft so viel als möglich Durchzug zu machen und Licht und Sonne in die Wohnung hinein zu bringen. 7) Sind die Betten sowohl als die übrigen Hausgeräthschaften von den Mauern entfernt zu halten. 8) Ist es räthlich, die Nacht über Strohmatten von Rohr oder Binsen, oder wenigstens Bretter an die Mauer zu legen und sie am Tage an der Luft wieder auszutrocknen. 9) Schädlich ist es, Speisen oder Brod in den durch die Ueberschwemmung noch feuchten Wohnungen aufzubewahren, da sie sicher verderben. 10) Ist es den Inwohnern zu empfehlen, den Kopf gut bedeckt, den Leib gut bekleidet und die Füße trocken und warm zu halten, weshalb es wenigstens Anfangs in letzterer Hinsicht sehr räthlich ist, nach geschehener Waschung des Bodens, denselben mit Strohsäcken, oder noch besser mit Kotzen zu belegen. — Um aber auch Viehseuchen, die so oft als Folgen der Ueberschwemmungen entstehen, nach Möglichkeit vorzubeugen, sind mehrere der obigen Vorschriften als: die Reinigung durch Waschen, die gehörige Lüftung, das Bestreichen der Mauern mit Kalk u. s. w. auch für die Stallungen anzuwenden; vor Allem ist es aber nothwendig, die Düngerhaufen aus denselben zu entfernen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 29. Dezember 1819, Zahl 24509.

Instruction über die für die k. k. Hauptstadt Linz bey Ueberschwemmungen zu treffenden Maßregeln.

Partheyen, deren Wohnungen dem Andrange des Wassers ausgesetzt sind, sind zu verhalten, dieselbe zu räumen und einstweilen eine andere Unterkunft zu suchen. Kranke Personen, für die es an einem ihrem Zustande angemessenen anderen Zufluchtsorte fehlet, sind in die Krankenanstalt der barmherzigen Brüder oder der Elisabethinerinnen oder auch in das Lazareth aufzunehmen, wozu ihnen der k. k. Kreisarzt oder der Stadt- und Polizeyarzt die Anweisung zu ertheilen hat. — Das Vieh ist in die nächsten Bauernhöfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten einzustellen. — Während der Ueberschwemmung und schon von dem Zeitpunkte an, als die Nothwendigkeit eintritt, sich auf sie vorzusehen, müssen Aerzte und Wundärzte mit den bereit gehaltenen Rettungsapparaten stets zur Hand seyn. — Die Wohnungen, in welche Wasser eingedrungen war, sind, sobald dasselbe abgelaufen ist, durch Lüften, Heitzen, Räuchern und insbesondere durch das Waschen der Fußböden, sowie durch Abreiben und Abwaschen der naß gewordenen Wände gut zu reinigen. Ihre Wiederbeziehung ist erst alsdann zuzulassen, wenn die zu ihrer Untersuchung von dem Magistrate und der k. k. Polizey-Direction abzuordnende Commission, der ein Arzt beyzugeben ist, es für zulässig erkennt. — Eben so müssen die überschwemmt gewesenen Gassen, Plätze und Hofräume unverweilt sorgfältig gesäubert werden. — Der Genuß des Wassers von überschwemmt gewesenen Brunnen aber ist so lange zu untersagen, bis es von Sachverständigen untersucht und für unschädlich erkannt worden ist. Die Brunnen selbst sind, wenn es nothwendig gefunden wird, zu räumen oder ihr Wasser ist durch andere von Sachverständigen an die Hand zu gebende Mittel zu reinigen. Die Behörden und das Sanitäts-Personale haben nach der

Ueberschwemmung noch durch geraume Zeit dem Gesundheitszustande der Menschen und Thiere mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit zu widmen, damit, wenn sich Krankheiten zeigen sollten, denselben sogleich thätig entgegengewirkt und ihrem Umsichgreifen in rechter Zeit vorgebeugt werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 18. July 1826, Zahl 16178.

IV. Verfügungen wegen gehöriger Beschaffenheit der Nahrungsmittel.

a) In Betreff der Eßwaaren.

Den Herrschaften und Obrigkeiten so wie den Beamten derselben wird aufgetragen ihren Untergebenen und Unterthanen bekannt zu machen und anzuempfehlen, sich zur Absonderung und Reinigung des Hafers von dem Thonkraute, dessen Genuß der Gesundheit nachtheilig ist, der sogenannten Staubsiebe zu bedienen.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 10. Februar 1772.

Zur Zeit des Brotmangels wird empfohlen, ein Pfund Roggen- oder Waitzenmehl mit Salzwasser zu einem Teige anzurühren, welcher so fein als möglich aufgetrieben und geschnitten werden muß; hierauf wird selber mit 8 Pfunden Wasser anderthalb Stunden lange mit dem Zusatze von 8 Lothen Butter und etwas Salz unter fleißigem Umrühren so, daß keine Klumpen bleiben, gekocht; hievon sind selbst im Gebirge 3 arbeitsame Menschen satt geworden.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 9. März 1772.

Diejenigen welche des freyen Schlachtens sich bedienen wollen, haben sich bey der Ortsobrigkeit zu melden, damit ihnen ein Ort sowohl zum Schlachten als zum Verkaufe des Fleisches angewiesen werde und es ist bey 10 Reichsthalern Strafe nichts zu schlachten, was nicht in solchen Orten geschlachtet und der Beschau der dazu bestellten obrigkeitlichen Personen unterzohen worden wäre, welche sodann für die Aechtheit des ausgehauenen Fleisches dem Publiko gut zu stehen haben.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 9. August 1787, Zahl 2289, kundgemacht von der k. k. Regierung am 15. August 1787, Zahl 9574.

Dasjenige Vieh wird von dem Unerfahrenen für unrein und mit den Franzosen (der Lustseuche) angesteckt gehalten, bey welchem in der Brusthöhle an der Oberfläche der Lunge oder am Rippenfelle oder auch in der Bauchhöhle an verschiedenen Gegenden und am Ingeweide kleine runde harte und etwas Speckiges in sich enthaltende, öfter traubenförmig zusammenhängende Gewächse sich wahrnehmen lassen. Derley Gewächse werden bey dem gesündesten und gut gemästeten Viehe gefunden, das Fleisch ist an sich ganz gesund und das Fett von natürlicher Consistenz und Farbe. In diesem Falle sind derley Gewächse nichts anderes als ein Spiel der Natur. Das Fleisch von solchen, sonst ganz gesunden Thieren kann ohne allem Anstande von Jedermann ohne geringstem Nachtheile genossen werden. — Wenn hingegen nebst dergleichen Gewächsen auch noch in der Brust- oder Bauchhöhle und in verschiedenen Gegenden widernatürliche Erhärtungen, Geschwüre oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden oder wenn die Thiere schon vom äußerlichen Ansehen ungesund und ausgezehrt sind, das Futter schon einige Zeit gescheut haben, hauptsächlich aber, wenn sie durch übertriebene Geilheit und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt sind, dann ist das Fleisch entweder zähe, lederhaft und zur menschlichen Nahrung ganz untauglich oder es ist welk, bleich und geht leicht in Fäulniß über, das Fett ist verzehrt oder aufgelöst, wässerig und von schlechter Farbe, und dann ist es immer der Gesundheit des Menschen höchst nachtheilig, daher muß sich Jedermann vor dessen Genusse hüten und von der Polizey und Ortsobrigkeit darauf gesehen werden, daß ein solches Fleisch sogleich vertilgt und Niemanden zum Genusse dargereicht werde.

Verordnung der kaiserl. königl. Landesregierung vom 8. July 1788, Zahl 8226.

Das Strafgesetzbuch lautet im II. Theile §. 153. Wenn bey einem Gewerbe, das zum Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes 25 bis 200 Gulden, bey der zweyten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, bey dem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden. §. 160. Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche entweder schon für sich oder durch die dabey gebrauchten Materialien, durch die Art der Zube-

reitung oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizey-Uebertretung zu behandeln und nach dem Grade der Schädlichkeit und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die bey §. 156., 157. und 158. bestimmte Strafe zu erkennen.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1805, Zahl 14953.

Alles lebend oder abgestochen zu Markte oder Verkaufe gebracht werdende sogenannte Stechvieh muß vorher der im Orte oder Bezirke bestellten Fleischbeschau, ob es gesund und frisch, daher zur Nahrung geeignet sey, unterzogen werden und es darf kein ungesundes, verdorbenes, faules oder sonst der Gesundheit des Menschen schädliches Fleisch von Kälbern, Lämmern, Schweinen, Schöpsen u. dgl. verkauft werden. Die gegen diese Verordnung handelnden und schuldig befundenen Personen werden außer der Confiskation des Viehes oder Fleisches noch insbesondere nach den für die einzelnen Fälle bestehenden Strafgesetzen behandelt werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. Juny 1810, Zahl 6118.

Der Verkauf des geschlachteten Viehes, welches schon zum Verkaufe gebracht wird, ist in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Linz verboten, wenn nicht durch ein obrigkeitliches Certifieat die Gesundheit des geschlachteten Viehes dargethan werden kann, die Behörden aber werden verantwortlich gemacht und gewarnt, kein solches Certificat auszustellen, ohne sich von dem Gesundheitszustande des geschlachteten Viehes vorher gehörig überzeugt zu haben.

Verordnung der k. k. Regierung vom 9. August 1817, Zahl 14014.

Von dem Verbote der Ablieferung eines Fleisches von Seite der Wasenmeister darf in keiner Hinsicht abgegangen werden.

Allerhöchster Befehl vom 2. September 1818, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 17. September 1818, Zahl 18095 und von der k. k. Regierung am 19. Oktober 1818, Zahl 19591.

Die Marktordnung für die k. k. Hauptstadt Linz befiehlt: §. 27. Genetztes Getreide und derley Hülsenfrüchte, abgestandene, unreife, verfälschte, schädliche und verdorbene Feilschaften überhaupt werden confiscirt und nach Umständen entweder von Amtswegen verkauft oder vernichtet, nebstdem aber der Verkäufer einer verfälschten und schädlichen Feilschaft entweder nach Maß des Gesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen §. 153. bis 160. oder als Polizey-Vergeher bestraft werden. §. 28. Da einem jeden Käufer selbst daran gelegen seyn muß, daß er unverfälschte, ächte und genießbare Feilschaften in ächtem Maße und Gewichte erhalte, so wird es auch jedem Käufer zur Pflicht gemacht, jeden entdeckten Unfug auf dem Markte dem aufgestellten Markt-Aufsichts-Personale zur Amtshandlung anzuzeigen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 14. May 1819, Zahl 7443.

Den k. k. Kreisämtern wird erinnert, daß nach mehreren hierlandes bestehenden älteren Verordnungen kein Stück Vieh ohne vorläufiger Beschau geschlachtet werden dürfe und strenge verboten sey, Fleisch vom gefallenen oder kranken Vieh auszuhauen und zum Genusse zu verkaufen oder auch unentgeltlich an arme Leute abzugeben. Die Aufsicht hierüber ist der betreffenden Orts-Polizeybehörde übertragen und die Beschau ist jeden Orts nach den Lokal-Verhältnissen einzuleiten. Die Kreisämter werden daher zugleich angewiesen, diesen Anordnungen gemäß eine ordentliche Fleischbeschau sowohl in den Städten und Märkten ihres Kreises als auch auf dem Lande einzuleiten und strenge darüber zu wachen, daß nicht zum Nachtheile des öffentlichen Gesundheitsstandes Fleisch von umgestandenem oder krankem Vieh zum Genusse ausgehauen werde und es ist in dieser Beziehung die Wachsamkeit der Behörden vorzüglich auf die Wasenmeister und Scharfrichter, dann auf die Fleischhauer, Selcher, Fleckfieder, Garköche und Wirthe zu leiten. Als wesentliche Kennzeichen der Krankheit der Thiere sind bezeichnet, wenn in der Brust- oder Bauchhöhle des Viehes wiedernatürliche Erhärtungen, Geschwüre oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden, wenn die Thiere schon dem äußerlichen Ansehen nach ungesund und ausgezehrt sind, das Futter schon seit einiger Zeit gescheut haben, wenn sie durch übertriebene Geilheit und immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt sind, dann ist das Fleisch zähe, lederhaft und zur menschlichen Nahrung ganz untauglich oder es ist welk, bleich, und geht leicht in Faulung über, das Fett ist verzehrt und aufgelöst, wässerig und von schlechter Farbe. Das mit diesen Kennzeichen behaftete Fleisch ist der Gesundheit der Men-

schen immer höchst schädlich, es ist demnach der Genuß desselben zu verhüten und den betreffenden Orts-Polizeybehörden zur Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß ein solches Fleisch vertilgt und Niemanden zum Genusse dargereicht werde. — Außer den bemerkten Erscheinungen machen ferner den Genuß des Fleisches ganz unzulässig: 1) Die hitzigen Krankheiten der Thiere, sie mögen ansteckend seyn oder nicht, die Löserdürre, der Milzbrand, die Bräune, der Zungenkrebs, die Lungenfäule. 2) Der Anbruch, die Ruhr, die Blattern bey Schafen. 3) Der Aussatz bey Schweinen. 4) Die Plattwürmer-Seuche oder die Egelkrankheit, die hauptsächlich bey den Schafen vorkömmt und in einem höheren Grade das Fleisch ungenießbar und schädlich macht. 5) Die Finnen und die Franzosen-Krankheit bey dem Horn- und Borstenvieh und zwar auch im allerleichtesten Grade. — Die Zahl der zur Beurtheilung der Genußbarkeit oder Ungenußbarkeit des Fleisches nach den oben vorgezeichneten Hauptmerkmalen zu bestellenden Fleischbeschauer hat sich jeden Orts nach dem Verhältnisse der Zahl der Fleischhauer und der mit der Zubereitung des Fleisches sich abgebenden Gewerbsleute zu richten und es sind zu Fleischbeschauern nur Leute von strenger Rechtlichkeit und Unbefangenheit zu wählen, welche aber zugleich auch einige Wirthschaftskenntnisse besitzen müssen und denen die nöthige Einsicht zur Beurtheilung des Gesundheitsstandes eines Thieres nach den vorbemerkten Kennzeichen doch einiger Maßen zugetraut werden kann. Wo anerkannte Thierärzte oder geprüfte Schmide bestehen, sind vorzüglich diese zum Fleischbeschau beyzuziehen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 5. Oktober 1819, Zahl 18500.

Die Erzeugung und der Verkauf des aus gefärbtem ungenußbaren Korn-Teige verfertigten Spielwerks wird den Lebzeltern und Pfefferküchlern verboten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 29. November 1784, kundgemacht von der k. k. Regierung am 10. Dezember 1784, Zahl 12009.

Die Einfuhr des unter der Benennung: Oedenburger Obst vorkommenden, mit Farben verzierten gedörrten Obstes aus Ungarn wird mit der Weisung verboten, daß wenn dem ungeachtet ein mit was immer für einer Farbe bestrichenes Obst zur Einfuhr vorkommen sollte, dasselbe ohneweiters zurückzuweisen sey.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkammer vom 14. Oktober 1825, Zahl 38620, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 5. November 1825, Zahl 26189.

Die Verzierung der Lebkuchen, des Obstes oder anderer Eßwaaren mit Metallblättchen so wie deren Färbung wird als der Gesundheit nachtheilig bey Confiscationsstrafe allgemein verboten.

Verordnung der k. k. Regierung vom 13. Dezember 1827, Zahl 31338.

Alle Jene, welche für Erfindungen auf Gegenstände der Verzehrung Privilegien ansuchen, sollen verpflichtet seyn, gleich nach der erlangten Bewilligung des Privilegiums ihre Erfindung der ärztlichen Fakultät vorzulegen und das Privilegium ist ihnen erst dann auszufertigen, wenn sie das Zeugniß der Unschädlichkeit ihrer Erfindung beygebracht haben werden.

Allerhöchster Befehl vom 23. July 1822, kundgemacht von der k. k. Kommerz-Hofkommission am 29. July 1822, Zahl 2325 und von der k. k. Regierung am 17. August 1822, Zahl 16437.

Der medicinischen Fakultät in Wien wird die medicinische Voruntersuchung auch bey den aus anderen Provinzen vorkommenden Privilegien-Gegenständen, welche in das Sanitätsfach einschlagen, übertragen. Diese Verfügung wird mit dem Beysatze kundgemacht, daß bey jedem Privilegien-Gesuche, über welches nach Beschaffenheit der zum Grunde liegenden Erfindung eine ärztliche Voruntersuchung sich als nothwendig darstellt, der Bittsteller nebst den übrigen in dem Privilegien-Patente vom 8. Dezember 1820 festgesetzten Taxen auch an die dortige medicinische Fakultät eine Gebühr pr. 24 fl. Cv. Mze. nebst 1 fl. für Stämpel zu entrichten habe.

Verordnung des Präsidiums der k. k. Hofkanzley vom 24. May 1827, Zahl 14327, kundgemacht von der k. k. Regierung am 18. Juny 1827, Zahl 14060.

Die Verleihung von Privilegien auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken wird von nun an eingestellt, jedoch können sie auf die Vorrichtungen und Maschinen zu deren Erzeugung ertheilt werden, wodurch aber den Privilegirten durchaus kein Recht zur Erzeugung selbst erwachsen soll.

Allerhöchster Befehl vom 26. September 1829, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 23. Oktober 1829, Zahl 25094 und von der k. k. Regierung am 3. Dezember 1829, Zahl 34097.

Ein spezieller Fall gibt die Veranlassung, den k. k. Kreisämtern die strengste Sorgfalt für die genaueste Beobachtung der zur zweckmäßigen Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau, insbesondere auf dem Lande bestehen-

den Maßregeln aufzutragen; vorzüglich ist auch darüber zu wachen, daß kein todtes Vieh und bereits ausgeschrotetes Fleisch vom Lande zum Verkaufe in die Städte und größeren Ortschaften hereingebracht werde, worüber in sanitäts = polizeylicher Beziehung irgend ein Bedenken obwalten könnte. Die k. k. Kreisämter haben daher an alle politischen Unterbehörden, die es gegenwärtig betrifft, sogleich die entsprechenden Verfügungen zu erlassen, selbe auf die diesfälligen Vorschriften hinzuweisen, sich selbst hiernach zu achten und daher jedes diesfalls vorkommende Gebrechen bey eigener Verantwortlichkeit ohne Nachsicht zu ahnden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 24. Juny 1830, Zahl 16637.

Instruction für den Fleischbeschauer und das diesfällige Aufsichts = Personale der k. k. Provinzial-Hauptstadt Linz.

Der von dem Magistrate aufgestellte Fleischbeschauer und das ihm zur Aufsicht und Controllirung beygegebene städtische Amtspersonale sind vermöge ihrer dienstlichen Bestimmung und des geleisteten Eides überhaupt verpflichtet, das ihnen anvertraute Geschäft der allgemeinen Fleischbeschau mit aller Genauigkeit und Redlichkeit zu besorgen und sich daher stets nach allen in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften zu benehmen. Insbesondere findet aber der Magistrat denselben nachstehende Maßregeln und Weisungen zur Richtschnur und strengsten Darnachachtung vorzuzeichnen:

§. 1. Das Geschäft eines Fleischbeschauers kann nur einem Individuum mit Beruhigung anvertraut werden, welches sich den vorgeschriebenen öffentlichen Prüfungen aus der gesammten Thierarzneykunde mit entsprechendem Erfolge unterzogen hat und nebstdem auch über praktische Erfahrungen in diesem wissenschaftlichen Zweige sich befriedigend auszuweisen vermag.

§. 2. Die Fleischbeschau wird in dem vormaligen hierstädtischen Schlachthause vorgenommen, in welchem sowohl für den Fleischbeschauer ein heitz = und sperrbares Zimmer als auch zur allfälligen Einstellung des zu beschauenden Viehes ein geeignetes Lokale hergestellt worden ist.

§. 3. Der Fleischbeschauer hat dort täglich vom frühen Morgen bis zum späten Abend so lange der Eintrieb des Viehes bey den k. k. Linien = Aemtern Statt findet, gegenwärtig zu seyn; von 10 Uhr Vormittags aber bis 4 Uhr Nachmittags ist er angewiesen, die unten in §. 22. vorgeschriebene Revision bey den Fleischhauern, Stechviehhändlern u. s. w. vorzunehmen.

§. 4. Der Fleischbeschauer hat übrigens keinen Anspruch, in dem Beschauloeale zu wohnen, sondern es ist seine Sorge, sich in der Nähe desselben eine Wohnung auf eigene Kosten zu miethen, daher er auch das Beschaulocale an jedem Abende und überhaupt so oft er dasselbe verläßt, sorgfältig zu sperren und darin die Beschau = Protokolle und Schriften strenge zu verwahren haben wird.

§. 5. Jeder Fleischbeschauer, Viehhändler oder wer immer Schlacht = oder Stechvieh zur Schlachtung oder schon geschlachtet zum Verkaufe nach Linz bringt, ist bey gesetzlicher Strafe verpflichtet, das Vieh oder Fleisch unmittelbar in das Beschau = Loeale zu stellen, daselbst beschauen zu lassen und hierüber den Beschauzettel zu lösen, wornach erst das Vieh geschlachtet so wie das Fleisch ausgeschrotet und verkauft werden darf.

§. 6. Jede im §. 5. bemerkte Parthey wird zu diesem Behufe auch von dem k. k. Linienamte, wo sie erscheint, jedesmal an den Fleischbeschauer zur Vornahme der Beschau gewiesen werden. Zur Controlle der Befolgung dieser Weisungen werden dem Fleischbeschauer von den k. k. Linienämtern die Verzeichnisse über das dort zum Eintriebe täglich vorgekommene Schlacht = und Stechvieh mit namentlicher Angabe der Eigenthümer oder Treiber und zwar jedesmal am nächstfolgenden Morgen übersendet werden.

§. 7. Der Fleischbeschauer hat über alles ihm auf diese Weise zugebrachte Vieh und Fleisch die genaueste Untersuchung des Gesundheitszustandes und der unschädlichen Genießbarkeit desselben vorzunehmen.

§. 8. Entdeckt er eine Krankheit oder sonst einen Umstand, der den Genuß des Fleisches auch nur bedenklich machen könnte, so ist das betreffende Vieh oder Fleisch ohneweiters zurück zu weisen und nicht passiren zu lassen.

§. 9. Sollte aber die entdeckte Krankheit von anerkannt schädlicher oder ansteckender Art seyn, so ist das Vieh oder Fleisch anzuhalten und hievon dem Magistrate die schleunigste Anzeige zu machen, was auch insbesondere bey dem etwa schon in Fäulniß übergangenen Fleische zu geschehen haben wird.

§. 10. Die gleiche Anzeige hat der Fleischbeschauer an den Magistrat zu machen, wenn ihm bey der Untersuchung des Viehes und Fleisches in seinem Befunde irgend ein erheblicher Zweifel übrig bleibt, damit sodann durch Beyziehung anderer Sachverständiger eine verläßliche und beruhigende Entscheidung erzielt werde.

§. 11. Ueber die Beschau hat der Fleischbeschauer ein Protokoll nach dem unter Litt. A. nachgedruckten Formulare zu führen und die Rubriken desselben genau und richtig auszufüllen, indem dieses Proto-

koll zur Controle gegenüber der auszufertigenden Beschauzettel so wie bey der Revision der Fleischhauer und Fleischverschleißer dienen muß. Jede unrichtige Führung des Protokolls würde auf das Schärfste geahndet werden und nach Umständen sogar die Dienstensentlassung zur Folge haben.

§. 12. Nachdem das Beschau-Protokoll durch alle Rubriken genau ausgefüllt und jedes beschaute Stück richtig eingetragen worden ist, hat der Fleischbeschauer der betreffenden Parthey den gehörig auszufüllenden Beschauzettel nach dem unter Litt. B. nachgedruckten Formulare auszufertigen und einzuhändigen.

§. 13. Wenn die Parthey, die das Vieh oder Fleisch einbringt, nur ein Treiber oder Dienstbothe ist, so ist sowohl in dem Beschau-Protokolle als auch in dem Beschauzettel neben den Namen des Treibers oder Dienstbothen auch der Name des Fleischhauers oder des Fleischverschleißers aufzuführen, welchem das Vieh oder Fleisch gehört.

§. 14. Wird aber das Vieh oder Fleisch von einem Händler zum Verkaufe eingebracht, der den Käufer noch nicht bestimmt angeben kann, so ist in dem Beschauprotokolle und auf dem Beschauzettel beyzusetzen: Zum unbestimmten Verkaufe. Jener Fleischhauer oder Verschleißer, der von einem solchen Händler ein oder mehrere Stücke kauft, hat sich bey dem Fleischbeschauer sogleich um Dupplikate der Beschauzettel über die erkauften Stücke zu melden, widrigens er so bestraft werden würde, als wenn die erkauften Stücke Vieh gar nicht beschaut worden wären.

§. 15. Das Beschau-Protokoll ist mit fortlaufenden Nummern zu führen und in dem Beschauzettel jede betreffende Nummer richtig und deutlich anzusetzen, damit bey der Revision und Controle die Ueberzeugung von der richtig geschehenen Beschau des geschlachteten Viehes sich leicht verschafft werden könne.

§. 16. Die Protokollsbögen und Beschauzettel werden von dem Magistrate in Druck gelegt und dem Fleischbeschauer von Zeit zu Zeit nach Bedarf erfolgt werden. Die ersteren erhält er in Ternionen geheftet und mit dem Magistrats-Siegel versehen, daher auch der Fleischbeschauer darauf zu achten hat, daß dieses Siegel nicht herabgerissen oder sonst verletzt werde.

§. 17. Jede ausgefüllte Protokolls-Ternion ist von dem Fleischbeschauer mit unverletztem Siegel und seiner Unterschrift jedesmal sogleich dem magistratlichen Markt-Commissär zu übergeben der die Ternionen zu sammeln und sich zu überzeugen hat, ob sie richtig geführt sind und mit den von den Fleischhauern und Fleischverschleißern nach unten folgender Weisung abzustreifenden Beschauzetteln übereinstimmen oder nicht? Jedes dabey vorkommende Gebrechen hat der Markt-Commissär sogleich dem Magistrate anzuzeigen.

§. 18. Es muß jeder Fleischhauer und Fleischverschleißer noch vor der Schlachtung und dem Verkaufe des an sich gebrachten Viehes und Fleisches mit dem Beschauzettel darüber versehen seyn und es wird dießfalls keiner wie immer gearteten Entschuldigung Raum gegeben werden.

§. 19. Derjenige, welcher Vieh schlachtet oder Fleisch zum Verkaufe ausstellt, ohne sich über die vorgeschriebene Beschau desselben mit dem Beschauzettel ausweisen zu können, verfällt als schwerer Polizeyübertreter in die Strafbehandlung nach den §. 153. des Strafgesetzbuches II. Thl.

§. 20. Für die Vieh- und Fleischbeschau darf nicht das Geringste gefordert werden, auch sind die Beschauzettel unentgeltlich auszufertigen. Die Anforderung oder Annahme einer noch so geringen Gebühr oder eines Geschenkes so wie ein allfälliges Einverständniß mit den Partheyen wird strenge geahndet werden und hat den Diensteverlust des Fleischbeschauers zur unmittelbaren Folge.

§. 21. Eben so bleibt der Fleischbeschauer für jede Verletzung seiner Amtspflichten und insbesondere der gegenwärtigen Vorschriften so wie für jede Nachlässigkeit im Dienste strenge verantwortlich. Jedes solche Vergehen wird nach dem Grade der Schuld bestraft und nach Umständen selbst mit der Entlassung vom Dienste geahndet werden.

§. 22. Da die Schlachtung und der Fleischverkauf gewöhnlich vom frühen Morgen bis 10 Uhr Vormittags und Nachmittags von 4 Uhr bis Abends geschieht, so hat der Fleischbeschauer, wie schon oben erwähnt wurde, die Zwischenzeit von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zur persönlichen Nachsichtspflege zu verwenden, ob nicht in den Schlachtbänken und übrigen Fleischverschleiß-Orten unbeschautes Vieh geschlachtet oder derley Fleisch verkauft werde. Zu diesem Behufe hat er sich allenthalben die Beschauzettel vorweisen zu lassen und selbe nach richtigem Befunde der Parthey wieder zurück zu geben. Sollte in dieser Zwischenzeit dennoch Vieh oder Fleisch zur Beschau ankommen, so wird er sich auf erhaltene Meldung sogleich in das Beschau-Lokale zu begeben und sein Amt zu handeln haben.

§. 23. Dem Fleischbeschauer wird ein bescheidenes Benehmen gegen alle Partheyen eingebunden, damit er keine Ursache zu Zänkereyen und ordnungswidrigen Auftritten gebe. Unanständiges und ungestümmes Betragen der Partheyen hat er dem Magistrate namentlich anzuzeigen, der sodann die Schuld Tragenden zur Verantwortung ziehen wird.

§. 24. Der Markt-Commissär und der Stadtwachtmeister haben gleichfalls bey den Fleischbeschauern und

Fleischverschleißern von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob nicht unbeschautes Vieh geschlachtet oder derley Fleisch verkauft werde, daher sie sich zu diesem Zwecke auch die Beschauzettel vorzeigen zu lassen haben.

§. 25. Die Beschauzettel von dem geschlachteten Viehe und verkauften Fleische sind durch den Markt-Commissär und den Stadtwachtmeister von den Fleischhauern und Fleischverschleißern von Woche zu Woche und zwar jedes Mal aus der letzt verflossenen Woche in den ersten Tagen der nächstfolgenden Woche abzustreifen und von dem Markt-Commissär zur Aufbewahrung und Vergleichung mit den Fleischbeschauprotokollen in Empfang zu nehmen.

§ 26. Ueberdies aber wird der Markt-Commissär hiemit auch verpflichtet, den Fleischbeschauer in seiner Dienstesausübung und seinem Benehmen von Zeit zu Zeit zu beobachten und insbesondere sich von der ordentlichen Führung des Beschau-Protokolles in dem Beschau-Lokale selbst zu überzeugen. Entdeckte Gebrechen hat er sogleich zur Kenntniß des Magistrates zu bringen.

§ 27. Wenn der Fleischbeschauer durch Krankheit oder andere wichtige Umstände verhindert seyn sollte, die Beschau persönlich zu besorgen, so hat er hievon dem Magistrate die Anzeige zu machen, der sodann für die Zeit des Bedarfes die Aufstellung eines geeigneten Substituten verfügen wird.

Formular A. eines Fleischbeschau-Protokolls.

Fortlaufende Zahl.
Der Beschau-Vornahme Datum.
detto detto Ort.
Namen und Stand desjenigen, der das Vieh oder Fleisch zur Beschau bringt.
Namen und Stand des Fleischhauers oder Fleisch-Verschleißers, für welchen dasselbe bestimmt ist.
Des eingebrachten Viehes oder Fleisches
Kurze Beschreibung.
Gattung.
Beschau-Befund.
Anmerkung.

Formular B. eines Fleischbeschau-Zettels.

Protokolls-Nro. Beschau-Ort.
Name des Treibers.
detto Eigenthümers.
detto bestimmten Fleischhauers oder Fleisch-Verschleißers.
Stück Vieh und der Gattung
Befund.
Linz den

Verordnung der k. k. Regierung vom 27. Oktober 1831, Zahl 26609.

Der §. 2. des Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, welcher die Ertheilung von Privilegien auf die Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneyen nicht gestattet, ist auf die Bereitung und Raffinirung des Zuckers nicht anzuwenden, die neuen Erfindungen aber, so fern dabey Sanitäts-Rücksichten eintreten, sind, bevor darauf ein Privilegium ertheilt wird, von der medicinischen Fakultät untersuchen zu lassen.

Allerhöchster Befehl vom 9. May 1834, kundgemacht von der k. k. Hofkammer am 17. May 1834, Zahl 21351 und von der k. k. Regierung am 12. Juny 1834, Zahl 15896.

b) Rücksichtlich der Getränke.

Das Strafgesetzbuch lautet diesfalls im II. Theile §. 152. Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungesund werden kann, soll mit Arrest von einer Woche bey hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeinde-Arbeit und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche bestraft werden. §. 156. Weinhändler, Bierbräuer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten oder verdorbenen Getränkes nach dem Maße der vorhandenen Menge und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von 100 bis 500 Gulden verurtheilt werden. §. 157. Bey abermaliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln, bey der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes zu verhängen. §. 158. Zeigt sich bey der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder Beysatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Die Untersuchungsart des Bieres im Bezuge auf die beygemischten fremdartigen Ingredienzien beruht so-

wohl auf sinnlichen als chemischen Kennzeichen. Im Betreff der ersteren muß ächtes Bier den bekannten angenehmen, als braunes einen mehr oder weniger bitterlichen, als weißes einen säuerlich-weinigen Geschmack, vollkommene Klarheit und Durchsichtigkeit, einen etwas stechenden angenehmen Biergeruch besitzen, beym Einfüllen in ein Gefäß einen weißen dauerhaften Schaum bilden, nachdem es eine Zeit lang in einem Trinkgefäße gestanden ist, keinen Bodensatz geben, sich nicht allein durch eine geraume Zeit gut halten lassen, sondern auch durch die Aufbewahrung in tauglichen Gemächern noch besser werden, im gehörigen Maße getrunken den Durst löschen, weder den Kopf einnehmen noch die Verdauungs- und Urinwege beschweren, täglich genossen, ernähren und stärken, im Uebermaße getrunken, ohne weitere Folgen berauschen. Dagegen verrathen sich die von einer fehlerhaften Beschaffenheit der Bier-Ingredienzien herrührenden schlechten Biere durch einen unangenehmen saueren, süßlichen, schalen, fremdartigen Geschmack und widerlichen Geruch, den Mangel an Durchsichtigkeit oder Schaum, durch ihren Bodensatz, den schnellen Uebergang in gänzliche Verderbniß, durch die auf ihren Genuß folgenden Magenbeschwerden, Belästigungen der Urinwege u. dgl. Junges Bier kömmt aus einem vollen, Neigebier aus einem beynahe entleerten Gefäße; beyde sind trübe; machen nach einiger Zeit einen starken Bodensatz, beschweren die Verdauungs- und Harnwege; ersteres schäumt beym Aufgießen stark, hat einen etwas heftigen Geschmack und wird nach längerer angemessener Aufbewahrung besser, das letztere schäumt nicht mehr, ist schal und geistlos, wird endlich durch das Aufbewahren nur noch schlechter. — Da wo die physischen Kennzeichen nicht hinreichen, müssen zur Ausmittlung fremdartiger Bestandtheile die chemischen Untersuchungsmittel zur Hilfe genommen werden. Ein mit Kalk, Kreide oder Gyps verunreinigtes Bier ist unschmackhaft, geistlos, schal, unhaltbar, es bläht den Magen und die Gedärme auf, schwächt die Verdauungskraft, gibt mit kohlensaurem Kali unter Aufbrausen einen schmutzig-weißen Niederschlag (kohlensauren Kalk) und nachdem eine gewisse Quantität durch das Abdampfen verflüchtiget worden ist, mit Schwefelsäure, Selenit. — Beymischungen von Pottasche geben sich durch die Unhaltbarkeit des Getränkes, den scharfen salzigen Geschmack, die purgirende und harntreibende Eigenschaft und zugleich auch dadurch zu erkennen, daß das Bier mit salpetersaurer Bleyauflösung prismatischen Salpeter und essigsaures Bleyoxyd (Bleyzucker), eine abgedampfte hinreichende Biermenge mit Schwefelsäure schwefelsaueres Kali liefert. — Mit Küchensalz angeschwängertes Bier offenbaret sich durch den deutlichen Salzgeschmack, den auf seinen Genuß folgenden ungewöhnlichen Durst, das nach dem Hinzutröpfeln einer Auflösung des salpetersauren Silberoxides entstandene Hornsilber und salpetersaure Natrum, endlich durch die nach der Abdampfung einer bestimmten größeren Menge gewonnenen Salzkrystalle. — Bleyhältiges Bier verräth sich durch einen süßlichen, metallischen Geschmack, die auf seinen Genuß erfolgte Stuhlverhaltung, heftige hartnäckige Kolik, den mit Hahnemann's Probeflüssigkeit sich bildenden schwarzbraunen Niederschlag und die zu seiner Versüßung in das Gefäß geworfenen, daselbst vorgefundenen Bleystücke; kupferhältiges Bier durch das auf seinen Genuß folgende Würgen und Erbrechen, den rothen Beschlag an einem hineingelegten polirten Eisenstücke, die durch das Ammonium bewirkte schmutzig-blaue Farbe, den unreinen Zustand der gebrauchten kupfernen Geschirre und Geräthschaften. Die mit Hopfen-Surrogaten, besonders mit giftigen Pflanzen versetzten Biere haben einen mehr oder weniger widrigen, offenbaren Kräutergeschmack, eine dunkle ungewöhnliche Farbe, einen gefärbten Schaum, große Neigung zur Säure und zum Verderbniß, erregen, auch in geringer Menge genossen, Schwindel, Kopfschmerz, Schlafsucht, Irrereden, in großer Menge aber Zufälle von Vergiftung, liefern endlich nach der Eindickung durch das Abdampfen ein Extract, das sich von dem eines ächten Bieres aus Hopfen wesentlich unterscheidet. — Zusätze von animalischen Stoffen schlagen aus dem Getränke mehrere wirksame Theile nieder, theilen ihm ihre Neigung zur sauren oder faulen Gährung mit, machen es in einem hohen Grade eckelhaft und deuten auf ein der Verbesserung bedürftiges, somit schlechtes Getränk, sind aber außerdem, daß das Bier meistens schal, unhaltbar, klebrig ist und der thierische Leim sich durch eine Galläpfel-Abkochung durchaus flockig niederschlagen läßt, nicht mit Bestimmtheit zu entdecken.

Diese Andeutungen haben künftig bey vorzunehmenden Untersuchungen im Bezuge auf die Aechtheit der Biere und die Abwesenheit fremdartiger Ingredienzien zur Richtschnur zu dienen; übrigens wird den Polizey-Behörden zur Pflicht gemacht, sich von Zeit zu Zeit durch unvermuthete Visitationen während des Sudes von den etwa vorfallenden Fehlern beym Brau-Geschäfte zu überzeugen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 8. Dezember 1826, Zahl 25835.

Die Bereitung von Wein aus dem Weinlager (den Bodensatz des Weines) durch Beymischung von Wasser und geringhältigen Weingattungen wird allgemein ver-

bothen und jede Uebertretung dieses Verbothes soll strenge geahndet werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 25. Jänner 1821, Zahl 850, kundgemacht von der k. k. Regierung am 6. Februar 1821, Zahl 2288.

Rücksichtlich der Privilegirung von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen zur Bereitung künstlicher Weine ist ganz nach den unter den 29. July 1812, Zahl 2325 bekannt gemachten Normale in Ansehung der Gegenstände der Verzehrung überhaupt vorzugehen und nur noch die besondere Vorsicht anzuwenden, die betreffenden Partheyen bey Eröffnung der Einleitung wegen Ausfertigung und Kundmachung der Privilegien zum Verschleiße der künstlichen Weine in gehörig verschlossenen Flaschen unter Beyfügung von Etiquetten, zur Angabe des Fabrikzeichens und Namens, dann des Fabriks- und Wohnortes, vorzüglich aber der künstlichen Qualität der Weine von Fall zu Fall ausdrücklich anzuweisen, wie auch von Seite der Behörde unvermuthete Nachforschungen anzustellen, um sich von der ordnungsmäßigen Befolgung jener Weisung zu überzeugen.

Allerhöchster Befehl vom 29. März 1824, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 15. April 1824, Zahl 1032 und von der k. k. Regierung am 24. April 1824, Zahl 9033.

Das Volk ist über die Schädlichkeit des starken Branntweingenusses aufzuklären, weshalb die Kreisämter den dießfälligen Aufsatz des königl. preußischen Leibarztes Hufeland im berlinischen Intelligenzblatte vom Jahre 1802 allen Dominien und Schullehrern zur Beyschaffung empfehlen sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 31. März 1802, Zahl 4637.

Die Essig-Fabrikation wird überall einer strengen Sanitäts-Polizeyaufsicht untergeordnet.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 19. März 1812, Zahl 3990, kundgemacht von der k. k. Regierung am 6. August 1812, Zahl 9035.

c) Im Bezuge auf die Geschirre.

Den Kupferschmiden wird die Verzinnung mit reinem Zinne anbefohlen, sämmtlichen Herrschaften und Obrigkeiten, so wie deren Beamten aber bedeutet, daß sie auf den unfehlbaren Erfolg dieser Anordnung den sorgsamsten Bedacht nehmen sollen.

Allerhöchster Befehl vom 30. April 1771, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 10. May 1771.

Jene Gefäße, worin Speise oder Trank oder Arzney für Menschen zubereitet, aufbewahret oder genossen wird, wie auch chirurgische Instrumente müssen unumgänglich aus reinem Zinne verfertiget werden und die Einfuhr derley aus vermischten Zinne verfertigter Geräthe aus der Fremde soll keineswegs gestattet werden.

Allerhöchster Befehl vom 14. Oktober 1774, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 23. July 1775.

Den Zinngießern und Drechslern ist aufzutragen, daß sie die Eß-, Trink- und Arzney-Geräthschaften bey Vermeidung der schärfsten Strafe nur von reinem und ganz unvermischtem Zinn verfertigen und verkaufen sollen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 26. Febr. 1796, Zahl 1058, kundgemacht von der k. k. Regierung am 5. März 1796, Zahl 2830.

Das Strafgesetzbuch lautet diesfalls im II. Theile §. 159. Ein Zinngießer der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley gefälscht ist, verfertiget, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden zu belegen, bey dem zweyten Falle oder auch sogleich bey der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre verkauft oder wenn dadurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Die Vorschriften wegen der sorgfältigen Verzinnung der Kupfergeschirre werden neuerdings kundgemacht.

Verordnung der k. k. Regierung vom 28. März 1812, Zahl 13644.

Im Bezug auf die Aufsicht über Verzinnung der Kupfergeschirre und Glasirung der Eß- und Trinkgeschirre wird verordnet: Die Distrikts- und Kreisärzte haben alljährlich in ihren Bezirken zuverlässig ein Mal bey den dort befindlichen Kupferschmiden, Brauntweinbrennern, Fleischhackern, Essigsiedern, Kaffeesiedern u. s. w. mit Zuziehung der Obrigkeit die Geschirre auf das Genaueste zu untersuchen und diese Untersuchungen wohl auch nach

Erforderniß, besonders bey verdächtigen Gewerbsleuten zu wiederholen, ob ihre kupfernen Geschirre verzinnt sind, dann ob die Verzinnung auch so beschaffen ist, daß daraus kein der menschlichen Gesundheit nachtheiliger Einfluß zu befürchten sey. Damit indeß diese Untersuchung auf dem Lande ohne Abbruch der anderweitigen, den Sanitäts-Beamten obliegendem Geschäfte gepflogen werden könne, so sind sie anzuweisen, diese anbefohlenen Visitationen im Laufe des ganzen Jahres einzutheilen und ihr Augenmerk vorzüglich dahin zu richten, daß solche bey Gelegenheit ihrer sonstigen Amtsreisen vorgenommen werden. Bey diesen Untersuchungen haben dieselben auf das Allerhöchste Patent vom 30. April 1771 Rücksicht zu nehmen, welches bestimmt, daß die Kupferschmide die Verzinnung mit Zinn ohne Bley oder anderem Zusatz zu machen haben, daher jeder Kupferschmid sowohl als auch derjenige, welcher zu verzinnen befugt ist, sein Zeichen nebst der Jahreszahl auf das Geschirr, dasselbe mag alt oder neu seyn, aufschlagen muß. — Nicht minder wichtig ist es, auf die gute Glasirung der Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit die größte Aufmerksamkeit zu wenden, da selbe, wenn sie schlecht glasirt sind, die Speisen und Getränke vergiften können und auf diese Art die menschliche Gesundheit untergraben, ohne daß der Arzt die veranlassende Ursache aufzufinden vermag. — Die Behörden und Sanitäts-Beamten werden dieserwegen auf die §§. 159. und 160. des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen aufmerksam gemacht, nach welchen die Uebertreter der betreffenden Verordnungen zu behandeln sind.

Verordnung der k. k. Regierung vom 24. Jänner 1827, Zahl 1586.

Die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate wird aufgehoben. Rücksichtlich der Ueberwachung der Reinheit des in kupfernen Apparaten erzeugten Branntweins wird jedoch Folgendes befohlen: 1) Um den Branntwein rein vom Kupfergehalte zu gewinnen, sollen die Brenn- oder Destillir-Blasen in allen ihren Bestandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden und ihre innere Oberfläche ist durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupfer-Ocher genau zu befreyen. Zu diesem Zwecke sind (wenigstens bey Statt findender Ausbesserung oder Erneuerung) die Kühlröhren und Kühlapparate so wie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht und hinlänglich reinigen zu können. 2) Die Untersuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausaurer Kalianflösung (sogenannter reiner Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird. Ein Paar Tröpfchen dieser gelben Flüssigkeit mit einem Gläschen des zu untersuchenden Branntweines oder Weingeistes gemischt, lassen denselben, falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor; die geringste Spur vom Kupfergehalte zeigt sich aber sogleich durch eine dunkel-rothbraune Trübung. 3) Zur Vermeidung des Kupfergehaltes ist jeder Lutter vor der Läuterung, d. i. vor dem zweyten Abziehen zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines Streifens blauen Probepapieres (des Lackmuspapieres), das auch in jeder Apotheke vorräthig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nämlich nicht roth färben und muß blau bleiben, widrigen Falls der Lutter sauer ist. Eben so muß der Lutter auch mit oben genannter eisenblausaurer Kalianflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer oder wohl gar schon kupferhältig, so ist denselben so lange nach und nach Kalkbrey, d. i. frisch gelöschter Kalk unter fleißigem Umrühren zuzusetzen, bis er das Lackmuspapier nicht mehr färbt und dann erst zur Läuterung abzuziehen. In diesem Falle wird zu gedachtem Zwecke höchstens ein Loth Kalk auf eine Maaß Lutter erforderlich seyn. 4) Jeder erzeugte, schon fertige Branntwein ist von dem Erzeuger noch vor dem Verkaufe desselben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermaligen Destillation mit Zusetzung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleißern schon fertiger Branntweine, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht. 5) Werden die Branntweinerzeuger und Verschleißer auf ihre diesfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung §§. 156., 157., 158. und 160. im Strafgesetzbuche II. Theils aufmerksam gemacht und diese gesetzlichen Bestimmungen kommen auch gegen jene Branntweinerzeuger in Anwendung, deren Erzeugniß nach dieser erfolgten Aufhebung des Gebotes zur Verzinnung der Branntwein-Brennapparate nicht frey vom Kupfer- oder sonstigem Metall-Gehalte befunden wird. 6) Die Untersuchung über die Reinheit der Branntweinerzeugnisse sowohl bey den Branntweinerzeugern als auch bey den Verschleißern und Schänkern haben wie bisher die Obrigkeiten, denen ohnehin die Handhabung der Sanitäts-Polizey obliegt, zu veranlassen. Zugleich werden aber auch die Kreisämter und insbesondere die Kreis- und Distrikts-Aerzte verpflichtet, bey ihren Bereisungen die Untersuchungen über die Reinheit des Branntweins vorzunehmen. 7) Bey Beschwerden oder Recursen über

die Beanständigung eines Branntweines hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten. Endlich 8) hat sich die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der Branntwein-Brennapparate lediglich auf diese zu erstrecken und alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften haben in voller Kraft zu bleiben.

Allerhöchster Befehl vom 5. Juny 1835, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 21. September 1835, Zahl 24473 und von der k. k. Regierung am 13. Oktober 1835, Zahl 30651.

Die Verfertigung und der Verkauf der Eß-, Trink- und Kochgeschirre aus Packfong werden, wie bisher auch noch fernerhin unter der Verbindlichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem, den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stämpel versehen seyn müssen, um für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses Metalls oder durch eine gesundheits-schädliche Mischung der Bestandtheile desselben aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Gesundheit sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und weitere Verfügung einleiten zu können. Zugleich wird Jedermann aufmerksam gemacht, daß derley Geräthe stets rein gehalten und mit sauern und salzigen Speisen oder Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden dürfen, weil sie sonst der Gesundheit nachtheilig werden können.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 8. Juny 1836, Zahl 11056, kundgemacht von der k. k. Regierung am 9. July 1836, Zahl 20905.

Die Erzeugung, die Einfuhr und der Verkauf der mit einer grünlich-goldschillernden Glasur überzohenen Eß- und Kinderspielerey-Geschirre wird, da die angestellte Untersuchung dargethan hat, daß die Glasur desselben fast bloß aus Bleyglätte besteht und so lose ist, daß sie sogar mit den Fingern abgerieben werden kann, in dem gesammten Umfange der Monarchie verboten.

Allerhöchster Befehl vom 11. Oktober 1831, kundgemacht von der kaiserl. königl. Hofkammer am 31. Oktober 1831, Zahl 37437 und von der kaiserl. königl. Regierung am 19. November 1831, Zahl 29841.

V. Vorkehrungen zur Verhütung besonderer Unglücksfälle.

a) Im Anbetrachte der Gifte.

Die Apotheker sowohl als Materialisten sollen im Betreff des Opii, Mercurii sublimati und anderer Corrosiven, Venenatorum und starker Brecharzneyen gute Vorsicht nehmen und nichts von dergleichen angreifenden und schädlichen Materialien wie auch keine Medicamenta composita ohne Verschreibung oder Censur des Medici hintangeben und verkaufen: jedoch bleibt ihnen frey, gelinde Laxantia und Lenitiva als Mannam, Cassiam, Tamarinden, Folia sennae, deren Syrupos u. dgl. in gemäßigter Dosi für sich selbst hintan zu geben. Wenn derley starke, besonders abtreibende oder giftige Medikamente von unbekannten Menschen oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden, so sollen die Apotheker oder Andere, die solche Dinge feil haben, Solches gehörig anzeigen und ohne Gutheißen eines Medici nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die Venenosa nicht anders als an Personen guten Rufes und Namens und auf derselben eigenhändigen Schein hintangeben. Abtreibende Arzneyen sind sogar den Hebammen ohne Bewilligung des Medici nicht zu verabfolgen und in diesem Stücke eine ununterbrochene Bescheidenheit und Aufmerksamkeit zu gebrauchen. — Da bey dem Verkaufe des Arseniks vielfältige Gefahren unterlaufen, so wird den Apothekern allen Ernstes geboten, den ihren Officinen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materials allzeit wohlverschlossen aufzubewahren und keines zu verkaufen, damit etwa nicht durch Geschirre, so dazu gebraucht wurden, schädliche Folgen entstehen: gleichwie aber dasselbe dennoch in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten und Zubereitungen unentbehrlich ist, so soll es keinem Anderen zu verkaufen erlaubt seyn, als einer einzigen Person und in einem einzigen Gewölbe in den Städten und dieses zwar nur einem solchen Manne, der von dem Magistrate des Ortes ausgewählet und für bescheiden und sicher anerkannt wird. Auch diesem wird hiemit zur gesetzmäßigen Richtschnur vorgeschrieben, daß er ein eigenes Buch halte, in welchem alle diejenigen, die eigenen Arsenik ankaufen, den Empfang, die Quantität desselben, den Tag und ihren Namen einschreiben müssen, wobey aber wohl zu beobachten kömmt, daß solch giftiges Materiale Niemanden als bekannten sicheren Personen gegeben werde; sollte sich aber darum Jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zwey dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringt, die nebst dem Käufer ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben und bestätigen müssen, daß der oder diejenige, welche einigen Arsenik verlanget, die angeblich sichere Person sey.

Allerhöchstes Patent vom 2. Jänner 1770, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft am 30. April 1770.

Den Herrschaften und Obrigkeiten wird anbefohlen, den ihrer Jurisdiktion untergebenen Materialisten und Wundärzten den Verkauf des Arseniks bey sonst zu gewarten habender scharfer Ahndung zu verbieten, hingegen die Materialisten dahin anzuweisen, ihren dermal bey Handen habenden derley Giftvorrath den zu diesem Verkaufe autorisirten und mit gehöriger Instruction bereits versehenen Apothekern in billigem Preise zur Ablösung abzugeben.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 13. Dez. 1771 und vom 22. Nov. 1774.

Sämmtlichen Materialisten und Krämern wird von nun an aller Verkauf des Fliegensteines bey schwerer Verantwortung untersagt.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 30. September 1782.

Die Fabrikation, der Verkauf und die Einfuhr der weißen Schminke, unter welcher Form und Benennung solche erscheinen möge, wird als der Gesundheit schädlich, bey Confiskation, und der Verkauf so wie die Fabrikation noch mit einer Strafe von vier Gulden für jedes Loth verbothen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 20. September 1787, Zahl 3240, kundgemacht von der k. k. Regierung am 30. September 1787, Zahl 10960.

Die Vorschriften in Ansehung des Gift-Verkaufes werden neuerdings kundgemacht.

Verordnung der k. k. Regierung am 3. July 1796, Zahl 9009.

Das Strafgesetzbuch befiehlt dießfalls im II. Theile §. 115. Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben, Niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben und der Art, wie sie ihn getrieben haben, auszumessen. §. 116. Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn selber, da er unbefugt Gift verkauft, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bey der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden zu belegen, bey einem zweyten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Handels verlustig zu erklären. §. 117. Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten, so ist selber sogleich bey der ersten Betretung seines Handels verlustig und zeigt sich bey der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden oder Jemand sogar dadurch an seinem Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen strenger Arrest von 1 bis zu 6 Monaten. §. 118. Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausierer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern und nebst dem Verbote, künftig zu hausieren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen. §. 119. Bey den Apothekern und jenen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen beym Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen. §. 120. Wenn daher Jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolgt worden ist, die Strafe das erste Mal 50 Gulden, das zweyte Mal der Verlust des Gewerbes. §. 121. Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf das vorgeschriebene Vormerkbuch entweder gar nicht oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführt worden, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit 50, das zweyte Mal mit 100 Gulden, bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft. §. 122. Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben, Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder der Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bey der ersten Betretung mit 25 Gulden zu ahnden und diese Strafe bey ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn. §. 123. Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezohen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Bestrafung nach dem im folgenden

Paragraphe bestimmten Grade auszumessen. §. 124. Bey Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Strafe, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumt und Jemand dadurch zu Schaden kommt, Arrest von einer Woche bis zu drey Monaten, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird. §. 125. Der im §. 122. bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der kaiserl. königl. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18585 und von der kaiserl. königl. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, sämmtliche Commissariate auf die genaue Befolgung der in Absicht auf den Giftverkauf bestehenden Gesetze und besonders jener Vorschriften, welche hierwegen im Strafgesetzbuche II. Theiles, §. 120. und den folgenden enthalten sind, wiederholt aufmerksam zu machen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 17. Juny 1808, Zahl 12206, kundgemacht von der k. k. Regierung am 4. July 1808, Zahl 9073.

Die bestehenden Verordnungen wegen des Handels mit Arsenik sind wiederholt verlautbaren zu lassen, namentlich sind aber deshalb die sogenannten Schwefelträger aus Ungarn jederzeit sogleich der strengsten Untersuchung zu unterziehen und diese Untersuchung ist von den Obrigkeiten der Ortschaften, welche sie durchziehen, wiederholen zu lassen, im Betretungsfalle ist aber gegen dieselben nach dem §. 118. des VIII. Hauptstückes vom Gesetze über schwere Polizey-Uebertretungen zu verfahren.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 20. Juny 1817, Zahl 14164, kundgemacht von der k. k. Regierung am 20. July 1817, Zahl 11855.

Der Verkauf der Fischkörner oder Kokelskörner (Cocculi indici) wird eben jenen Vorsichten und Beschränkungen unterzogen, welche für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeschrieben sind.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 15. July 1819, Zahl 21529, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 9. August 1819, Zahl 14830.

Im Anbetrachte des Gifthandels werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt: §. 1. Niemand ist berechtigt, ohne von der competenten Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik oder mit was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben. §. 2. Der Apotheker darf nur dann Gift verkaufen, wenn dasselbe von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arzney verordnet wird. §. 3. In jedem Kreise werden mehrere Orte bestimmt werden, wo der Verkauf der Giftwaaren erlaubt ist. §. 4. Nur den in diesen ausgemittelten Orten von dem Kreisamte (in Linz vom Stadt-Magistrate) eigens zu bestimmenden Materialisten nnd Spezereyhändlern ist der Giftverkauf von nun an gestattet, diejenigen aber, denen für die Folge der Verkauf von Giftwaaren nicht mehr zukommen würde, haben ihre Vorräthe an die zu diesem Handel von den Behörden Berechtigten um billige Preise binnen drey Monaten von der Kundmachung dieser Verordnung an zu verkaufen. §. 5. Diese gewählten Materialisten und Spezereyhändler sind von dem Kreisamte (in Linz von dem Stadt-Magistrate) mit einem Erlaubnißscheine zum Giftverkaufe zu versehen und ohne diesen Schein darf Niemand von nun an mit Gift Handel treiben, unter den Strafen, welche in den §§. 115., 116., 117. und 118. des II. Theiles vom Strafgesetzbuche ausgesprochen sind. §. 6. Alle Händler und Hausierer mit sogenannten Ratten- und Mäusepulver oder anderen Gattungen von Gift sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften und sammt den Feilschaften zur Untersuchung an die competente Behörde abzuliefern. §. 7. In Rücksicht der Aufbewahrung von Giften sind von den Apothekern und von den zum Gifthandel berechtigten Kaufleuten die Vorräthe sowohl im Großen als zum Handverkaufe im Kleinen sammt den Geräthschaften in wohlverschlossenen, geeigneten Behältnissen, abgesondert von anderen Medikamenten und Waaren aufzubewahren und zu versperren. Die Gefäße, in welchen selbe enthalten sind, müssen sicher und zweckmäßig, gut erhalten, genau bedeckt und mit dem Namen des Giftes, welches sie enthalten, deutlich bezeichnet seyn. Selbst jene Werkzeuge, womit sie aus den Gefäßen genommen, gemessen, abgewogen, abgetheilt oder gerieben werden, sind gleichfalls einzusperren und zu nichts Anderem zu verwenden. §. 8. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen, wo die Gifte zum Vorrathe oder zum Handverkaufe aufbewahrt werden, hat der Apotheker oder der zum Gifthandel berechtigte Kaufmann selbst zu verwahren und nur in seiner Abwesenheit hat er dieselben dem Stellvertreter in der Apotheke oder der Handlung zu überlassen, nie aber unverlässigen Individuen oder Lehrlingen zu übergeben; die Uebertreter dieser Vorschrift werden nach den §§. 120. bis 123. des

II. Theiles vom Strafgesetzbuche behandelt. §. 9. Jedermann, welcher Gift, von welcher Gattung und zu welchem Gebrauche es immer sey, kaufen will, hat bey der politischen Obrigkeit eine schriftliche Anweisung anzusuchen und solche dem befugten Kaufmanne vorzuzeigen. In dieser Anweisung muß die Absicht, wozu das Gift und dessen Menge verwendet werden soll, nebst dem Namen und den Charakter, Gewerbe und dem Wohnorte des Käufers bestimmt angegeben seyn. Ohne eine solche Anweisung darf Niemand ein Gift unter Befahrung der gesetzlichen Strafe verabfolgt werden; der Verkäufer aber hat diese Anweisung zu behalten und zu seiner Rechtfertigung aufzubewahren. §. 10. Jeder zum Giftverkaufe berechtigte Kaufmann und jeder Apotheker hat ein eigenes Buch zu führen, worin der Namen und Character, das Gewerbe und der Wohnort des Käufers, dann der Zweck oder Gebrauch, die Gattung und Menge des abgenommenen Giftes, endlich das Jahr, der Monat und der Tag des geschehenen Verkaufes deutlich einzutragen und die obrigkeitliche Anweisung beyzulegen ist. Ist der Käufer nicht zugleich der Abnehmer des Giftes, so ist auch der Namen, Stand und Wohnort des Abnehmers beyzusetzen und diesem das verkaufte Gift nur versiegelt zu übergeben. Die Uebertreter dieser Vorschrift werden nach den unter §. 8. angeführten Strafbestimmungen behandelt. Personen, welche unbekannt sind und auch ohne eine obrigkeitliche Anweisung Gift zu kaufen verlangen, sind nicht allein unter gesetzlicher Ahndung abzuweisen, sondern auch, wenn sie selbst oder ihre Absichten verdächtig sind, der Obrigkeit anzuzeigen. §. 11. Um aber Jedermann in die Kenntniß zu setzen, was nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches als Gift zu betrachten ist, wer also zum Verkaufe desselben ausschließlich berechtiget ist, welche Giftgattungen dieser Vorschrift bey dem Kaufe und Verkaufe unterliegen, so werden dieselben hiemit namentlich aufgeführt, nämlich: Weißer Arsenik, Arsenicum album. — Rother Arsenik, Arsenicum rubrum. — Gelber Arsenik oder Königsgelb, Arsenicum citrinum. — Operment, Auripigmentum. — Kobalt oder Fliegenstein, Cobaltum. — Aetzender Queckfilber-Sublimat, Mercurius sublimatus corrosivus. — Rother Queckfilber-Präzipitat, Mercurius praecipitatus ruber. — Weißer Queckfilber-Präcipitat, Mercurius praecipitatus albus. — Spießglanzbutter, Butyrum antimonii. — Spießglanzglas, Vitrum antimonii. — Spießglanzkönig, Regulus antimonii. — Coloquinten, Cucumis colocynthis. — Fischkörner, Cocculi indici. — Mohnsaft, Opium. § 12. Obgleich außer diesen Giften noch mehrere Waaren-Artikel der menschlichen Gesundheit durch ihre schädlichen Eigenschaften in der unbehutsamen Benützung gefährlich werden können, zur Bequemlichkeit des Publikums aber von den Spezereyhändlern und Materialisten überhaupt ohne einem eigenen obrigkeitlichen Erlaubnißschein geführt werden dürfen, so müssen sie dennoch nach der unter §§. 7. und 8. dieser Verordnung gegebenen Weisung unter der bestimmten gesetzlichen Ahndung von anderen Handelsartikeln abgesondert und verwahrt werden. Diese Artikel sind: Vitriolöl, Oleum vel Acidum vitrioli. — Scheidewasser, Aqua fortis vel Acidum nitricum. — Bleyweiß, Cerussa. — Bleyzucker, Saccharum saturni. — Spießglanzleber, Hepar antimonii. — Silberglätte oder Bleyglätte, Lithargyrum. — Pottasche, Potassa. — Zinnober, Cinnabaris. — Mennige, Minium. — Euphorbium, Gummi euphorbii. — Gummigutt, Gummi guttae. — Jalapaharz, Resina jalapae. — Ignazbohne, Faba Ignatii. — Scammonium, Resina scammonii. §. 13. Nebst den unter §. 11. angeführten Giften haben die Apotheker noch folgende Arzneymittel als Gifte nach den §§. 7., 8., 9., 10. und unter den dort angedrohten Strafen zu verwahren und zu verschließen: Bley-Essig, Acetum lithargyri. — Kirschlorbeer-Wasser, Aqua laurocerasi. — Tollkraut mit seinen Theilen und Präparaten, Herba et praeparata belladonnae. — Säbenbaum-Zweige, Frondes sabinae. — Säbenbaumöl, Oleum sabinae. — Wildaurin-Extract, Extractum gratiolae. — Bilsenkraut-Extract, Extractum hyoscyami. — Tollapfel-Extract, Extractum strammonii. — phagadänisches Wasser, Liquor mercurialis. — Flüssiger Ammoniak, Ammonia pura liquida. — Pfirsichblätteröl, Oleum foliorum persicae. — Ammoniakhältiges Queckfilber-Oxydul, Oxydulum hydrargyri ammoniacale. — Moscati's schwarzes Queckfilber-Oxydul, Oxydulum hydrargyri nigrum Moscati. — Grünspan-Sauerhonig, Oxymel acruginis. — Brechweinstein, Tartarus stibiatus. — Spanische Fliegentinctur, Tinctura cantharidum, und Coloquintentinctur, Tinctura colocinthidum.

Verordnung der k. k. Regierung vom 1. Juny 1826, Zahl 15286.

Das Ueberstreichen und Uebertünchen derjenigen Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Bley, Zink und andere giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Steifen oder Stärken von Stoffen mit Stärke, welcher solche Mineralfarben beygemischt sind, wird bey Confiskation der Waare verboten und die betreffenden Polizeybehörden werden angewiesen, über die genaue Handhabung dieses Verbothes zu wachen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 11. Okt. 1827, Zahl 23975, kundgemacht von der k. k. Regierung am 1. November 1827, Zahl 28515.

Den Apothekern steht als solchen keineswegs auch schon der Giftverkauf in der Art zu, wie er nur von den besonders hiezu berechtigten Handelsleuten gegen Erfüllung der gesetzlichen Vorsichten betrieben werden darf, sondern dieselben sind bloß auf die Verabfolgung der Gifte bey ärztlicher Anordnung beschränkt.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 25. Juny 1829, Zahl 13830, kundgemacht von der k. k. Regierung am 17. July 1829, Zahl 18925.

Verzeichniß der giftartigen Materialien und Präparate nach den Kathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten und von den Apothekern geführt und verkauft werden dürfen.

I. Kathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den zum Giftverkaufe befugten Handelsleuten oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, — aber von beyden nur an Partheyen, die derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen und immer nur unter den für den Gifthandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen: Arsenik als Metall, seine Oxyde und Säuren so wie die daraus entstehenden Salze und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden oder unter einem anderen Namen vorkommen, als: Weißer Arsenik, Arsenikglas, Arsenikblumen, Giftmehl, Hüttenrauch, arsenige und Arsenik-Säure, fixirter Arsenik, arsenikfaures Kali, arsenikfaures Natron, arsenikfaurer Ammoniak, arsenikfaurer Kalk, Pharmakolith oder Giftstein, arsenikfaures Kupfer, Scheel'sches Grün, Mitisgrün, Schwedischgrün, Wienergrün und alle Benennungen, unter welchen diese Farbe vorkömmt, Dinglers Reservage oder Schwefelarsenik, Operment, Rauschgelb oder Sandarak, Realgar, rother Arsenik oder Rubinarsenik, Queckfilberperchlorid, ätzendes salzfaures Queckfilber, Aetzfublimat oder ätzendes Queckfilber, rothes Queckfilberoxyd, falpeterfaures Queckfilber oder mineralischen Turpith, Antimonchlorid oder Spießglanz-Butter und Phosphor.

II. Kathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, die, da sie ausschließend nur zum Arzneygebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Apotheker und an keine anderen Partheyen verkauft werden dürfen: Mohnfaamen-Kapseln, Capsulae papaveris somniferi. — Schwarzer Nachtschatten, Solanum nigrum. — Bittersüßstengel, Caules Dulcamarae. — Stechapfel, Datura stramonium. — Schwarzes Bilsenkraut, Hyoscyamus niger. — Weißes Bilsenkraut, Hyoscyamus albus. — Tollkraut, Lolium temulentum. — Erven, Ervum Ervilia. — Unächter Gänsefuß, Chenopodium hybridum. — Wilder Lattich, Lactuca scariola. — Giftiger Lattich, Lactuca virosa. — Kirschlorbeer-Blätter, Folia laurocerasi. — Einbeere, Paris quadrifolia. — Tollkirsche Atropa belladonna. — Rother Fingerhut, Digitalis purpurea. — Wilder Kälberkropf, Chaerophyllum sylvestre. — Berauschender Kälberkropf, Chaerophyllum temulentum. — Gleisse, Aethusa cynapium. — Breitblättriger Wassermerk, Sium latifolium. — Schmalblättriger Wassermerk, Sium angustifolium. — Wasserschierling, Cicuta virosa. — Gefleckter Schierling, Conium maculatum. — Wilder Rosmarin, Ledum palustre. — Ausdauerndes Bingelkraut, Mercurialis perennis. — Weiße Zaunrübe, Bryonia alba. — Rothbeerige Zaunrübe, Bryonia dioica. — Zeitlose, Colchicum autumnale. — Bleywurz oder Zahnwurz, Plumbago europaea. — Hundewürger, Cynanchum erectum. — Schweinebrod, Cyclamen europaeum. — Wassernabelkraut, Hydrocotyle vulgaris. — Röhrige Rebendolde, Oenanthe fistulosa. — Safrangelbe Rebendolde, Oenanthe crocata. — Gemeines Froschkraut, Alisma plantago. — Gemeine Waldrebe, Clematis vitalba. — Blaue Waldrebe, Clematis integrifolia. — Scharfe Waldrebe oder Brennkraut, Clematis flammula. — Gerade Waldrebe, Clematis erecta. — Wolfskraut oder gemeine Osterluzey, Aristolochia clematitis. — Schwärzliche und gemeine Küchenschelle, Anemone pratensis et pulsatilla. — Waldanemone, Anemone nemorosa. — Schwarze Nieswurz, Helleborus niger. — Grüne Nieswurz, Helleborus viridis. — Stinkende Nieswurz, Helleborus foetidus. — Weiße Nieswurz, Veratrum album. — Dotterblume, Caltha palustris. — Alle Arten des Sturmhutes, Aconitum. — Gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, Daphne mezereum. — Italienischer Seidelbast, Daphne thymelaea. — Immergrüner Kellerhals, Daphne laureola. — Gemeine Aronswurz, Arum maculatum. — Alle Arten der Wolfsmilch, Euphorbia. — Alle Arten des Hahnenfußes, Ranunculus. — Ackerrettig, Raphanus raphanistrum. — Gottesgnadenkraut, Gratiola. — Haselwurz, Asarum europaeum. — Die Rinde und Sprossen des Hollunders, Cortex interior et turiones sambuci. — Wolferley, Arnica montana. — Säbenbaum, Sabina. — Wasserfenchel, Phellandrium aquaticum. — Schwarze Christwurz, Veratrum nigrum. — Großes Schöllkraut, Chelidonium majus. — Wurzelnder Sumach, Rhus radicans. —

Eichenblättriger Giftbaum, Rhus toxicodendron. — Wunderbaumkörner, Semina ricini. — Meerzwiebel, Scilla marina. — Mutterkorn, Secale cornutum. — Brechwurzel, Radix ipecacuanhae. — Krähenaugen, Nux vomica. — Ignatiusbohnen, Faba S. Ignatii. — Coloquintenfrucht, Cucumis colocynthis. — Jalapenwurzel und deren Harz, Radix et resina jalapae. — Crotonkörner und deren Oel, Semina et oleum crotonis. — Alle Sorten von Aloë, Euphorbienharz, Resina euphorbii. — Scammonienharz, Resina scammonii. — Geoffrearinde, Cordex Geoffreae. — Sabadillsamen, Semen sabadillae. — Läusesamen, Staphysagria. — Lärchenschwamm, Agaricus albus. — Sibirische Schneerose, Rhododendrum chrysanthum et ferrugineum, Spigelia anthelminthica et marylandica. — Opium und spanische Fliegen, Cantharides.

III. Kathegorie.

Gifte, Materialien und Präparate, die, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zusteht oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren oder zu anderem Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen und daher auch an Niemand verkaufen dürfen. Arsenik-Erze, als: Scherbenkobalt, Fliegenstein, Fliegengift, Mückengift u. s. w., wobey noch zu erinnern ist, daß man sich zu hüten habe, daß unter der Benennung Kobalt und Kobalt-Erz nicht falscher Weise Scherbenkobalt oder Arsenik-Erz verkauft werde. Salzsaures Goldoxyd mit oder ohne Natron, Knallgold u. dgl., Höllenstein, Nitras argenti fusus. — Brechweinstein, Tartarus emeticus. — Goldschwefel, Sulfur auratum. — Mineralischer Kermes, Kermes minerale. — Spießglanzsafran, Crocus antimonii. — Weißer Präcipitat, Mercurius praecipitatus albus. — Ammoniakhältiges, schwefelsaures Kupfer, Cuprum ammoniacale. — Künstlicher Zinkvitriol, Vitriolum zinci artificiale. — Zinkoxyd, Flores zinci. — Alle Jodin-Präparate mit Ausnahme des Jod-Zinnobers. — Blausäure, Acidum hydrocyanicum. — Alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oele und Wässer von Kirschlorbeer, Laurocerasus, bitteren Mandeln, Pfirsichkernen, Pfirsichblättern, Kirschenkernen u. dgl. Endlich die giftartigen Alkaloiden, als: Morphin, Strychnin, Veratrin, Picrotoxin, Hyoseyamin, Emetin u. s. w. und die daraus bereiteten Salze, Kokelskörner oder Fischkörner, Cocculi indici und die Augusturarinde, nämlich sowohl die ächte als die falsche.

IV. Kathegorie.

Giftartige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bey der Kathegorie Nro. I. erwähnten, für den Gifthandel bestehenden Vorschriften bey selben zu beobachten, jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Statt finde, bey deren Aufbewahrung sie endlich eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit anderen Waaren zu vermeiden: Rauchende Salpetersäure, Acidum nitri fumans. — Scheidewasser, Aqua fortis. — Concentrirte Salpetersäure, Acidum nitricum concentratum. — Concentrirte Schwefelsäure oder Vitriolöl, Acidum sulfuricum concentratum vel Oleum vitrioli. — Concentrirte Salzsäure, Acidum muriaticum concentratum. — Sauerkleesäure oder Zuckersäure, Acidum oxalicum. — Aetzstein, Lapis causticus vel Kali purum. — Bleyglätte, Mennige, Bleyweiß, Bleyzucker, Saccharum saturni. — Bleygelb oder Massicot, Kaßlergelb, Englischgelb, Neapelgelb, Chromgelb, Kupfervitriol, französischer Grünspan, destillirter oder krystallisirter Grünspan, Zinkvitriol, weißer Galizenstein, Wismuthweiß, Magisterium Bismuthi. — Salzsaures Zinn in allen Formen. — Spießglanzglas, Vitrum antimonii. — Jodine oder Jodin-Zinnober, Gummigutt.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 23. July 1829, Zahl 9827, kundgemacht von der k. k. Regierung am 2. Dez. 1829, Zahl 24796.

Die allgemeine Vertilgung des auf morastigen und feuchten Weiden gewöhnlich wachsenden Wasserschierlings, welcher den weidenden Schafen und anderen Thieren höchst gefährlich und tödtlich ist, wird anbefohlen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 5. Jänner 1797, Zahl 303, kundgemacht von der k. k. Regierung am 18. Jänner 1797, Zahl 749.

Der Verkauf des bey dem gräflich batthyanischen Bergbau zu Oeblarn in der Steyermark erzeugten Schwefels soll, da er arsenikhaltig ist, auf keine Art gestattet werden und ist daher gänzlich einzustellen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 13. September 1814, Zahl 11350, kundgemacht von der k. k. Regierung am 3. Oktober 1814, Zahl 12526.

Das Publikum wird gewarnt, den Schwefel, der gewöhnlich bey den Kaufleuten erhalten werden kann, zum inneren Arzneygebrauche zu verwenden und dasselbe wird zugleich angewiesen, zu dem eben gedachten Zwecke nur reinen Schwefel und zwar bloß in den Apotheken zu erkaufen; damit aber auch für die Gesundheit jener Individuen gesorgt werde, welche den Schwefel zu ihren

Arbeiten benöthigen, ist die Einleitung zu treffen, daß die mit der Erzeugung des Schwefels sich beschäftigenden Fabriken den letzteren von Arsenik reinigen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 10. July 1815, Zahl 11224, kundgemacht von der k. k. Regierung am 28. July 1815, Zahl 10230.

Sämmtliche Apotheker sind auf den Arsenik-Gehalt des zu Czaikow bey Nowomiasto an der Weichsel im Königreiche Pohlen gewonnenen Schwefels aufmerksam zu machen und der Gebrauch desselben zu Arzneymitteln ist zu untersagen, die anderweite technische Verwendung desselben aber nicht zu verbieten; übrigens ist in jedem einzelnen zweifelhaften Falle über die Reinheit und Zulässigkeit eines Schwefels zum technischen Gebrauche vorerst anzufragen und hierüber durch Kunstverständige eine genaue Untersuchung anstellen zu lassen, besonders bey dem zum Weineinschlage zu verwendenden Schwefel, welcher daher auch gleich dem zum medicinisch-pharmaceutischen Gebrauche von nun an nur aus den Apotheken zu beziehen ist.

Allerhöchster Befehl vom 3. Februar 1817, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 19. Februar 1817, Zahl 2577 und von der k. k. Regierung am 24. Februar 1817, Zahl 3251.

Der Genuß und somit auch der Verkauf aller Arten von Täublingen ist durchaus und allgemein verboten, überdies sind alle Gattungen von Schwämmen, die auch nur etwas verdächtig sind oder deren Unschädlichkeit nicht ganz zuverlässig bekannt ist, nicht zum Genusse, folglich auch zum Verkaufe nirgends zuzulassen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 30. July 1818, Zahl 13318, kundgemacht von der k. k. Regierung am 27. August 1818, Zahl 16332 und am 13. Oktober 1819, Zahl 19773.

Den Kommissariaten und Pfleggerichten wird aufgetragen, die Bewohner ihrer Bezirke, vorzüglich aber die Kinder durch ihre Aeltern und Vormünder und selbst in der Schule, vor dem Genusse unbekannter Beeren und Schwämme, insbesondere aber der Tollkirsche zu warnen und dafür zu sorgen, daß die Beschreibung der Tollkirsche auf's Möglichste zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Verordnung des k. k. Landes-Präsidiums vom 17. August 1827, Zahl 1965.

Diese Warnung hat wiederholt im Allgemeinen für Beeren und Schwämme, insbesondere aber rücksichtlich der sogenannten Ein- oder Wolfsbeeren Statt zu finden.

Verordnung der k. k. Regierung am 31. July 1828, Zahl 10748.

Die Kommissariate und Pfleggerichte werden beauftragt, das Landvolk vor dem Genusse der auch Wiesensafran genannten Herbstzeitlose und ihres Samens zu warnen.

Verordnung des k. k. Landes-Präsidiums vom 6. August 1829, Zahl 1813.

Die Einfuhr des sogenannten Rauchpapiers zur Vertilgung des Ungeziefers ist, weil es mit einem Queckssilber-Präparate in bedeutender Menge überstrichen und durch die beym Verbrennen Statt findende Entwickelung der Queckssilberdämpfe für die Gesundheit derjenigen, die sich im Verbrennungsorte aufhalten, nachtheilig ist, nicht zu gestatten.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 24. August 1822, Zahl 31715, kundgemacht von der k. k. Regierung am 10. September 1822, Zahl 18649.

Auch der Verkauf des bereits eingeführten oder im Inlande erzeugten Rauchpapieres dieser Art wird allgemein untersagt.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 12. September 1822, Zahl 25249, kundgemacht von der k. k. Regierung am 28. Sept. 1822, Zahl 20024.

b) Hinsichtlich anderweiter schädlicher Ereignisse.

Sämmtliche Hauseigenthümer werden ernstlich gewarnt, daß in jenen Zimmern oder Kammern, wo durch die Kohlen gefrorne Getränke oder andere Sachen aufgewärmt oder sonst aus was immer für einer Ursache derley Kohlen gebrennt werden, Niemanden zu schlafen und zu übernachten gestattet, folglich auch in den gewöhnlichen Schlafgemächern keiner Kohlen zur Erwärmung sich bedienet werden sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 26. Jänner 1789, Zahl 1052, vom 29. Jänner 1795, Zahl 450, und vom 25. Dezember 1801, Zahl 15918.

Voranstehende Warnung ist den Unterthanen in das Gedächtniß zurück zu rufen; da aber manche Gewerbsleute wegen ihres Gewerbes Kohlenfeuer in ihren Zimmern unterhalten müssen, so werden selbe angewiesen,

auf die Pfanne mit den brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes mindern, zu setzen. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung ist gemäß des §. 89. des Gesetzes über schwere Polizeyübertretungen zu bestrafen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 3. April 1808, Zahl 4638.

Die Erzeugung und der Verkauf der Knallkügelchen und der Knallfidibus ist allgemein verboten.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 24. Februar 1809, Zahl 5035, kundgemacht von der k. k. Regierung am 4. April 1809, Zahl 4872.

Die Bereitung des Knallsilbers, dann die Einfüllung desselben in die kupfernen Kapseln oder Hütchen, welche beyde Arbeiten von einander nicht zu trennen sind, hängt von der Bewilligung der Landesstelle ab, welche diese Erlaubniß nur demjenigen zu ertheilen hat, welcher über die sich eigen gemachten chemischen Kenntnisse sich gehörig auszuweisen vermag und der das zu dieser Fabrikation geeignete Lokale besitzt. — Die Erzeugung solcher Knallpräparate und das Füllen der Kapseln mit denselben hat in einem solchen Lokale zu geschehen, das aus einem leichten Materiale erbaut und wenigstens 30 Klafter von jedem bewohnten oder unbewohnten Gebäude und von der Straße entfernt liegt. — Dem Fabrikanten ist nur erlaubt, 12 Lothe Knallsilber oder Knallqueckſilber zu bereiten und er darf keine neue Quantität davon erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln eingefüllt ist. — Der Fabrikant darf das mit diesen Ingredienzien gemische Präparat, ohne daß dasselbe in die Kapseln eingefüllt ist, aus seinem Laboratorium nicht geben und der Verkauf des Präparats bleibt blos auf die gefüllten Kupferhütchen beschränkt, die ein Gegenstand des freyen Verkehres sind.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 15. May 1828, Zahl 11183, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 30. May 1828, Zahl 14724.

Alles Schießen bey Hochzeiten, in den Rauchnächten oder sonstigen derley Gelegenheiten überhaupt sowohl in den Städten als in den Märkten und Dörfern wird unter der ernstlichen Bedrohung verboten, daß derjenige, der ein Schußgewehr bey solchen Gelegenheiten bey sich trägt, mit einer achttägigen, jener aber, der solches wirklich losbrennet, mit einer vierzehntägigen Eisenarbeit bestraft werden soll, daher wird sämmtlichen Obrigkeiten unter Einem aufgetragen, daß selbe hierauf besonders wachsam seyn sollen, gleichwie denn auch zu diesem Ende verordnet wird, daß jede Hochzeit, sie möge bey einem Wirthe oder bey einem Bauer zu Hause abgehalten werden, vorläufig der betreffenden Ortsobrigkeit gemeldet werden soll, damit von dieser desto genauer hierauf gesehen werden möge.

Verordnung der kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft vom 30. März 1781 und vom 13. Februar 1784, so wie der kaiserl. königl. Regierung vom 15. März 1789, Zahl 5099 und vom 2. Februar 1792, Zahl 1394.

Das Straf-Gesetzbuch verordnet im II. Theile: §. 126. Wer ein verbothenes oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget oder, wenn ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält und davon der Obrigkeit keine Anzeige macht, soll mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate und, wäre mit einem solchen Gewehre Jemand wirklich verwundet oder getödtet worden, mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten bestraft werden. §. 127. Jäger oder wer sonst geladenes Gewehr zu Hause hat, sind verpflichtet, selbes vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, welcher nach dem Maße der größeren Nachlässigkeit noch verschärft und, wenn Jemand schwerer verwundet oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll. §. 128. Gleiche Strafe ist nach dem Maße der schädlichen Folgen gegen Jenen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Jedes Feuergewehr, welches bey einer Untersuchung geladen an einem Orte gefunden wird, wo es von Kindern erreicht und von unverständigen Menschen mißbraucht werden kann, ist auf der Stelle zu konfisciren, der Eigenthümer aber nebstbey nach dem §. 127. des Gesetzes über schwere Polizey-Uebertretung zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 4. März 1808, Zahl 86.

Das Verboth des Schießens vor den Festtagen wird unter der Bestimmung der Strafe der Confiscation des Schießgewehres, so wie eines Arrestes von 8 Tagen, im Wiederholungsfalle unter Androhung eines Arrestes von längerer Dauer kundgemacht mit dem Beysatze, daß Fahrlässigkeit in der Entdeckung solcher Unfugtreiber an obrigkeitlichen Personen mit einer Geldbuße von 20 Gulden, Unterthanen aber mit einem zweytägigen, im Verheimlichungsfalle mit einem achttägigen Arreste bestraft werden sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 14. Jänner 1812, Zahl 1195.

Die Verfertigung, der Verkauf und das Tragen der Gewehrstöcke wird bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe für verdächtige und verbotene Gewehre allgemein untersagt.

Verordnung der k. k. Regierung vom 15. März 1832, Zahl 5825.

Der ärmeren Volksklasse männlichen Geschlechtes zu Linz wird die unentgeltliche Benützung eines Badeplatzes in der Donau unterhalb dem Fischer im Gries während der sechs Sommer-Monate von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends unter der Bedingung gestattet, sich keines andern Platzes zum Baden in der Donau, bey sonstiger Verhaftung und persönlicher Bestrafung zu bedienen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. Juny 1802, Zahl 9406.

Dießfalls befiehlt das Strafgesetzbuch im II. Theile: §. 93. Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Oertern badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich sich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke waget, ist mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Bey dem Graben des Schotters oder Lehms soll die Erde immer von oben herunter weggeräumt werden bey zu befahren habender schärfester Strafe.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 29. July 1784, kundgemacht von der k. k. Regierung am 13. August 1784, Zahl 7398.

Gesammten Obrigkeiten ist anzubefehlen, daß sie ihre unterhabenden Steinbrecher vorrufen und selbe bey eigener Dafürhaftung ernstgemessen dahin anweisen sollen, daß sie bey den an einer Straße oder einem Gangsteige befindlichen Steinbrüchen im Falle eines vorzunehmenden Steinschusses noch vor der Anlegung des Zündschwammes an beyden Enden, d. i. vor und unter dem Steinbruche Bäume zum Warnungs-Zeichen setzen und nicht eher als bis der Schuß vollendet und Alles in Sicherheit gesetzt ist, aufheben, eine gleiche Vorsicht auch, wenn sie die Steine von den Anhöhen auf die Straße herabwerfen, gebrauchen und allem diesen um so gewisser nachleben als sie im Widrigen und bey einem durch ihre Fahrlässigkeit etwa verursachten Schaden nicht allein zu dessen Ersatze verhalten, sondern auch mit angemessener Leibesstrafe angesehen und im ferneren Uebertretungsfalle ihnen das Steinbrechen an derley Orten ganz eingestellt werden solle.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 6. Juny 1783 und der k. k. Regierung vom 26. März 1786, Z. 3284, so wie am 2. Okt. 1811, Z. 11501.

Es wird sämmtlichen Commissariaten als Polizey-Aufsichtsbehörden aufgetragen, die allgemeine Warnung zu erlassen, daß jeder Eigenthümer die ihm angehörigen und auf dessen Grund und Boden befindlichen Schliergruben, Haar- und Hauslacken durch Einzäunungen gut verwahren solle, widrigen Falls er unnachsichtlich nach dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen §. 89. behandelt werden würde, die Commissariate aber haben dieserwegen genaue Nachsicht zu pflegen und da wo sie eine Nachlässigkeit in Befolgung dessen entdecken, gleich nach der Strenge des Gesetzes mit dem Schuldigen vorzugehen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. Juny 1808, Zahl 4939.

Die Kreisämter werden aus Anlaß der häufigen Unglücksfälle durch die unterlassene Verzäunung der Hauslacken beauftragt, die Republikation des §. 130. und 131. vom II. Theile des Strafgesetzbuches vornehmen zu lassen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 21. Oktober 1817, Zahl 18667 und vom 27. Oktober 1820, Zahl 19422.

Die noch bestehenden Hauslacken sind binnen drey Monaten vom Tage der Kundmachung dieser Anordnung mit einer vier Schuh hohen, aus festen Brettern bestehenden Wand zu umgeben, welche Einzäunung mit einer Thüre zu versehen ist, die durch einen für Kinder uner-

reichbaren Riegel verschlossen gehalten werden muß. Hiebey bleibt es der Willkühr der zur Errichtung dieser Planken Verpflichteten überlassen, dieselben aus liegenden oder stehenden Brettern herzustellen: nur müssen die einzelnen Theile so zusammengefügt werden, daß hiemit das Durchkriechen oder Hinaufklettern unmöglich gemacht werde. Auf die Unterlassung dieser Vorsicht wird eine Geldstrafe von 2 Gulden Metallmünze festgesetzt, welche Strafe auch für den Fall einzutreten hat, wenn die Verzäunung zwar ursprünglich hergestellt, in der Folge aber durch Unterlassung der nöthigen Ausbesserungen in einen Zustand gekommen wäre, der zur beabsichtigten Hintanhaltung der für Kinder aus der Nichtverwahrung der Hauslacken entstehenden Gefahr nicht genüget. Die Kothfänge an den Aeckern sind da, wo sie nahe an den Wohngebäuden bestehen und zwar nur auf der von den Aeckern abgekehrten Seite mit einer festen Verzäunung zu umgeben, es ist aber dahin zu wirken, daß diese Kothgruben möglichst seicht und nur da, wo sie unerläßlich nothwendig sind, erhalten werden; zugleich ist zu erheben, ob Kothfänge nicht durch einen an der abhängigen Seite der Aecker angebrachten lebenden Zaun ersetzt werden könnten, durch welchen das Wasser ablaufen, das Erdreich aber aufgefangen werden könnte. In diesen Fällen hätten Kothfänge ganz zu unterbleiben und an ihrer Stelle wären die Aecker an den Abhängen einzuzäunen.

Verordnung der k. k. Regierung am 3. September 1834, Zahl 14964.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verordnet: §. 1318. Wird Jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder so gestellten Sache oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädiget, so haftet Jener, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden. §. 1319. Wegen wahrscheinlicher Gefahr, daß ein Schild, ein Geschirr oder eine andere über einem gangbaren Platze aufgehängte oder gestellte Sache fallen und die Vorübergehenden beschädigen könnte, steht noch Niemanden eine gerichtliche Klage, wohl aber Jedermann das Recht zu, der allgemeinen Sicherheit wegen die Gefahr bey der politischen Behörde anzuzeigen.

Allerhöchster Befehl vom 1. Juny 1811, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 5. July 1811, Zahl 9985 und von der k. k. Regierung am 10. July 1811, Zahl 7686.

Das der öffentlichen Sicherheit so gefährliche schnelle Fahren sowohl als das starke Reiten und zwar vorzüglich unter den Thoren, in den engen Gassen und an den Ecken wird allgemein verboten.

Verordnung der k. k. Regierung vom 13. November 1790, Zahl 12897.

Das Strafgesetzbuch sagt diesfalls im II. Thl. §. 96. Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet, begeht eine schwere Polizeyübertretung. §. 179. Das schnelle, unbehutsame Fahren und Reiten in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um 25 bis 100 Gulden bestraft werden. §. 180. Ist der Eigenthümer des Wagens nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher, dem ihm gemachten Verbote zuwider, ingleichen, wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln. §. 182. Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung im Freyen ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreissen oder sonst Schaden anrichten könnten, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mal mit zehn Stockstreichen, bey wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schaden erfolgt, mit einem monatlichen, durch Fasten und Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Der Aufenthalt in erwärmten Backofen, um daselbst zu schwitzen, ist gefährlich und die Warnung vor demselben ist allgemein kund zu machen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 9. November 1795, Zahl 15501.

Aeltern sollen die eben so gefährliche als sträfliche Nachlässigkeit, Kinder zu sich in das Bett zu legen, unter schwerster Verantwortung und schärfster Bestrafung weder ihren Dienstboten nachsehen noch auch selbst begehen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 24. August 1784, Zahl 7792, vom 25. May 1796, Zahl 7012 und vom 31. Jänner 1814, Zahl 1283.

Rücksichtlich der Ueberwachung der einer Aufsicht bedürftigen Personen verordnet das allgemeine bürgerliche

Gesetzbuch. §. 21. Jene, welche wegen Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze des Gesetzes. Dahin gehören: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlung einzusehen. §. 273. Für wahn- oder blödsinnig kann nur Jener gehalten werden, der nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird. §. 283. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe, muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung und zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

Allerhöchster Befehl vom 1. Juny 1811, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 5. July 1811, Zahl 9985 und von der k. k. Regierung am 10. July 1811, Zahl 7686.

Den Obrigkeiten wird es zur besonderen Pflicht gemacht, blödsinnige Personen, besonders wenn sie zugleich taubstumm sind, durch die Gemeinde-Vorstehungen ihres Domicils in steter Evidenz halten zu lassen und letztere auch dafür verantwortlich zu machen, daß sie im Falle der Entfernung einer solchen Person aus dem gewöhnlichen Aufenthalts-Bezirke sogleich der Obrigkeit hievon die Anzeige erstatten, welcher es obliegen wird, mittelst einer Personsbeschreibung die Ausfindigmachung des vermißten Individuums auf dem geeigneten Wege einzuleiten und nach Umständen auch gegen diejenigen, die sich hiebey durch Vernachlässigung ihrer Pflicht Etwas zu Schulden kommen ließen, gesetzmäßig zu verfahren.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 19. Nov. 1829, Zahl 26570, kundgemacht von der k. k. Regierung am 10. Dez. 1829, Zahl 34495.

Das Straf-Gesetzbuch verordnet im II. Theile: §. 142. Ohne besondere Erlaubniß ist es Niemanden gestattet, wilde oder ihrer Natur nach schädliche Thiere zu halten. Bey der Uebertretung dieses Verbotes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden belegt werden. §. 143. Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist die Geldstrafe nach dem Maße des Schadens auf 25 bis 100 Gulden zu erhöhen. §. 144. Aber auch, wann die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilet, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich und wenn Jemand aus Vernachlässigung derselben beschädiget worden, um 10 bis 50 Gulden zu bestrafen. §. 145. Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bey Hause als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von 5 bis 25 bey wirklich erfolgtem Schaden aber mit jener von 10 bis 50 Gulden zu belegen. §. 146. Kommt bey der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reitzen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestraft werden.

Allerh. Befehl vom 3. Sept. 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Okt. 1803, Z. 18585 und von der k. k. Regierung am 7. Nov. 1803, Z. 14953.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt: §. 1320. Wird Jemand durch ein Thier beschädiget, so ist Jener dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereitzt oder zu verwahren unterlassen hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.

Allerhöchster Befehl vom 1. Juny 1811, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 5. July 1811, Zahl 9985 und von der k. k. Regierung am 10. July 1811, Zahl 7686.

c) Rettungsanstalten.

Das Stürzen der aus dem Wasser geretteten Personen wird verboten.

Verordnung der k. k. Regierung vom 4. Sept. 1786, Z. 9011 und vom 13. July 1789, Z. 8283.

Unterricht über das Verfahren zur Rettung der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen.

A. Anleitung, wie und mit welchen Hilfsmitteln die ertrunkenen Menschen am Füglichsten hergestellt werden sollen.

Da in diesem Geschäfte der einzige Antrag und der Hauptzweck aller anzuwendenden Bemühungen dahin geht,

daß die Lunge und das Gehirn von dem allda angehäuften und stillstehenden Geblüte befreyt und dessen ordentlicher Lauf wieder hergestellt werde, soll dieses auf folgende Art geschehen: Das Erste und nützlichste Hilfsmittel besteht in der Eröffnung der Drossel-Blutader, welche auf der einen oder der anderen Seite unternommen werden kann; wenn aber diese Ader nicht gelassen werden könnte, so ist die Eröffnung einer Ader am Arme, Fuße oder wo es sonst immer thunlich ist und zwar auf acht, zehn oder mehrere Unzen, wie es die Umstände erfordern, zu unternehmen, wobey aber anzumerken ist, daß eine Aderlaß am Fuße fast niemals, die am Arme sehr selten, jene am Halse aber fast allezeit Blut gebe. Während der Zeit, als das Blut aus der Ader fließt, soll man öfter am Herzen und an den Pulsadern nachfühlen, ob an denselben eine Bewegung oder ein Schlag wahrzunehmen sey, durch welches Zeichen die beste Hoffnung anscheinen würde. Sollte aber Zweytens kein Barbierer oder Bader alsogleich zugegen seyn, welcher eine Aderlaß unternehmen könnte, so soll unverzüglich ein solcher aufgesucht und beygeschafft, bis zu dessen Ankunft aber dem aus dem Wasser Gezohenen die nassen Kleider abgenommen, selber abgetrocknet und mit anderen trockenen Kleidern, Decken oder Kotzen bedecket, wie auch ihm die Nasenlöcher zugehalten und die Luft stark und anhaltend in den Mund geblasen werden. Alsdann soll auch Drittens durch Beyhilfe eines Blasebalgs, sofern ein solcher zu haben ist oder einer an der Spitze abgebrochenen Messerscheide oder in deren Abgang mittelst eines Tabak- oder anderen Röhrchens die Luft oder was noch vorzüglicher ist, Tabakrauch durch den hinteren Leib in den Mastdarm geblasen werden, welches Einblasen des warmen Tabakrauches aber noch füglicher durch eine eigens dazu bestimmte Tabaks-Klystier-Spritze verrichtet werden kann; sollte aber keine solche Klystier-Spritze bey Handen seyn, so könnte ein Klystier von einem Seitel Wasser, worin ein Loth Tabak gekocht worden, mittelst einer Blase lau beygebracht werden. Ferner und zwar Viertens soll man während dieser Beschäftigung die ganze Brust, hauptsächlich aber an beyden Seiten, wo sich die Rippen am meisten biegen, mit warmen Händen ganz gelinde und zu wiederholten Malen drücken; wie denn auch Fünftens dem Ertrunkenen sobald es möglich ist, mit einer mäßigen und sanften Wärme zu Hilfe kommen, welches mit leinenen oder wollenen warmen Tüchern am füglichsten und zwar so geschehen soll, daß sowohl selbe erwärmt umgeschlagen werden als auch der Ertrunkene am ganzen Leibe, besonders aber am Rückgrathe mäßig und beständig mit denselben gerieben werde. Damit also Sechstens diese hier angeführte Erwärmung ohne Verschub verrichtet werden könne, wird alle mögliche Mühe anzuwenden seyn, daß der Ertrunkene in das nächste Ort, wo ein erwärmendes Bett zu bekommen ist, ohne Zeitverlust gebracht werde, da alsdann Siebentens entweder die erquickende natürliche Wärme zweyer gesunden Menschen, welche sich mit den Ertrunkenen zu Bette legen, diesfalls sehr Vieles beyzutragen vermag oder aber Achtens der Körper soll in ein mit warmer Asche ohngefähr vier Finger dick überschüttetes Bett gebracht, dann wieder mit warmer Asche bestreut oder mit erwärmten und in Tücher eingewickelten Ziegeln oder anderen Steinen oder auch mit erwärmten hölzernen Tellern zugedeckt und darinnen einige Stunden lang gehalten werden; wenn nun Neuntens einige Lebenszeichen beobachtet werden, läßt man nach geschehener Aderlaß den Kranken die stärksten flüchtigen Geister vor die Nase halten oder ganz trockenen Tabak in die Nase blasen, endlich kann man auch einige Tropfen von besagten Geistern, mit wenig Wasser vermischt, in den Mund geben. Wenn übrigens der Ertrunkene auch nur wenige Zeichen des Lebens von sich geben sollte, so sind diese angeführten Hilfsmittel dennoch nicht auszusetzen, sondern es soll mit denselben noch einige Stunden lang fortgefahren werden, maßen es bekannt ist, daß dergleichen Ertrunkene auch nach den ersten Bewegungen wegen zu früh ausgesetzter Anwendung der Hilfsmittel gestorben sind. Dagegen ist zu erwarten, daß diese Unglücklichen fürohin nicht mehr wie ehemals mißhandelt werden, da man selbe auf ein Faß gewälzt oder gestürzt, auf den Kopf gestellt oder auch wohl gar bey den Füßen an einem Stricke aufgehangen hat. — Obiges Rettungs-Verfahren kann auch bey Erhängten angewendet werden.

B. Unterricht, wie die vom Kohlendunste erstickten Menschen gerettet werden sollen.

Wenn vom Kohlendunste in einem verschlossenen Gemache erstickte Menschen gefunden werden, an welchen das Gesicht, der Hals, ja der ganze Körper viel dicker und so aufgetrieben ist, als ob man sie aufgeblasen hätte, der Puls hingegen kaum zu fühlen ist, so besteht die Erste und nothwendigste Rettung in dem, daß der Erstickte alsogleich in die freye Luft gebracht und demselben bey zugehaltenen Nasenlöchern die Luft mit Nachdruck in den Mund geblasen werde, sohin aber soll Zweytens auf die nämliche Art, wie oben von den Ertrunkenen ist gemeldet worden, mit einer großen Oeffnung zur Ader gelassen werden und wenn auch das Blut nicht gleich zu fließen anfinge, darf man sich nicht abschrecken lassen eine zweyte oder auch eine dritte Aderlaß nach Gestalt der Umstände zu unternehmen. Inzwischen soll Drit-

tens der Erstickte mit frischem Wasser sowohl im Gesichte als auf der Brust öfter bespritzt, vor dessen Nase aber ein starker Essig beständig gehalten oder auch die Nase anhaltend damit gerieben werden und im Falle der Erstickte wieder zu sich zu kommen anfinge und etwas zu verschlucken im Stande wäre, so kann durch warm getrunkenes Wasser, welches mit dem zehnten Theile Essig vermischt ist, eine schnelle Erleichterung verschafft werden. Ferner und zwar Viertens kann das Reiben mit warmen Tüchern auf jene Art, wie oben von den Ertrunkenen ist gemeldet worden, mit großem Nutzen vorgenommen werden. Endlich Fünftens soll auch obgedachtes Tabakrauchs-Klystier ein oder mehrere Mal nach Gestalt der Umstände gegeben werden; übrigens sind Brechmittel solchen Menschen, wenn sie auch wirkliche Anmahnungen zum Erbrechen haben, nachtheilig.

C. Unterricht, wie allem Unglücke von dem in den Kellern gährenden Most sowohl vorzukommen als auch den Erstickten die nöthigen Hilfsmittel verschafft werden sollen.

Damit der so schädliche Dunst des gährenden Mostes beständig einen freyen Ausgang finde, ist es am Ersten und Nöthigsten erforderlich, daß nicht allein die Thüre des Kellers sondern auch alle übrigen Oeffnungen und gesammte Dampflöcher bey Einbringung des Mostes im Keller alsogleich eröffnet werden, auch solche so lange, als das Arbeiten desselben anhält, bey Tag und Nacht unausgesetzt eröffnet verbleiben sollen. Wenn dann der Most zu gähren anfängt, soll Zweytens vor der eröffneten Thüre des Kellers, wie auch im Keller selbst bey dem Anfange der Stiege oder an den untersten Staffeln ein Feuer angezündet und beständig unterhalten werden; wann nun Drittens der Dunst des gährenden Mostes wahrgenommen wird, soll sich Niemand ohne einem Licht in den Keller zu gehen erkühnen und deshalb soll man sich jedes Mal mit einer Fackel oder großen Kerze versehen und mit solcher einige Staffeln der Keller-Treppe hinunter steigen, wohl auch die Fackel oder das Licht an einem eisernen Drahte langsam hinunter lassen. Geschieht es nun, daß sich die Flamme der Fackel oder der Kerze gleichsam in eine Kugel sich zusammen zu ziehen und beständig kleiner zu werden anfängt, dann ist es nicht rathsam, in den Keller hinunter zu steigen; sollte aber die Flamme gänzlich auslöschen, ist solches um so Vieles schlimmer und alsdann darf sich Niemand ohne Lebensgefahr in den Keller zu gehen wagen. In diesen Umständen ist Viertens nichts nützlicher als eine oder zwey und auch mehrere vom Papier verfertigte Granaten nach und nach angezündet in den Keller zu werfen, maßen durch deren Knall der schädliche Dunst des Mostes mit einer großen Gewalt aus einander und mithin durch die eröffneten Thüren und Kellerlöchern aus dem Keller getrieben wird. Nachdem dieses unternommen worden ist, kann man Fünftens abermal mit einer Fackel oder starken Kerze mit oben angeführter Vorsicht versuchen, ob man sich mit Sicherheit in den Keller zu kommen getrauen könne oder nicht? Sollte sich aber dennoch Jemand, ohne vorher diese hier angeführte Vorsicht zu versuchen, in einen mit so schädlichem Mostdunste angefüllten Keller wagen und in selbem aus eigener Schuld zurückbleiben und daselbst ersticken, soll man nicht Einen nach dem Anderen, um solchen heraus zu bringen, in den Keller schicken, sondern man muß auf jetzt gemeldete Weise die Luft des Kellers zuvor reinigen und sodann auf erwähnte Art versuchen, ob man in den Keller hinunter zu kommen mit Sicherheit sich getrauen könne; wenn nun alsdann dergleichen Verunglückte heraus gebracht worden sind, kann man alle Hilfsmittel an ihnen unternehmen, welche oben Litt. B. von den durch den Kohlendunst Erstickten angeführt sind.

D. Unterricht, was vor der Reinigung lang verschlossener Brunnen zu unternehmen und mit welchen Hilfsmitteln die in selben erstickten Menschen zu retten seyen.

Bevor man einen lange Zeit verschlossenen Brunnen zu reinigen anfängt, ist es Erstens und hauptsächlich nothwendig, daß selber wenigstens drey, vier oder auch mehrere Tage vor dem Beginne der Reinigung eröffnet und durch diese Zeit offen erhalten werde, damit die schädlichen, in demselben sich befindenden Dünste ihren freyen Ausgang haben können. Unter dieser Zeit soll Zweytens täglich vieles Wasser von der Höhe hinunter gegossen werden, wie denn auch nach und nach mehrere papierene Granaten an einem eisernen Drahte auf eine gewisse Tiefe, damit selbe nicht etwa im Wasser oder in dem im Brunnen sich befindenden Letten, bevor sie zerspringen, ersticken, hinunter gelassen werden. Drittens, wann nun dieses vorgenommen worden ist, soll man noch, bevor sich Jemand hinunter zu steigen waget, zu mehrerer Sicherheit eine dicke Kerze angezündet, hinunter lassen, um zu erfahren, ob solche auslösche oder brennend verbleibe, in welchem letzteren Falle man sich mit aller Sicherheit hinunter zu steigen getrauen kann, sollte sie aber auslöschen, dann sind die vorgemeldeten Reinigungsmittel abermalen und zwar so lange zu wiederholen, bis endlich das Licht im Hinunterlassen brennend verbleibt. Sollte aber dennoch im Hinuntersteigen oder in der Tiefe des Brunnens ein oder der andere

Mensch wegen nicht genug zerstreuten und noch nicht herausgetriebenem Dampf das Unglück haben, zu ersticken, sind bey selben, nachdem er aus dem Brunnen gezogen worden, eben alle jene Hilfsmittel anzuwenden, welche Litt. B. gegen den Kohlendunst vorgeschlagen worden sind. Schlüßlich aber ist allhier annoch anzumerken, daß Falls ein Mensch in dem Brunnen ersticken sollte, nicht Einer nach dem Anderen nachgeschickt werden soll, sondern es soll zuvor, wie oben Litt. C. gemeldet worden, die Reinigung der Luft neuerdings vorgenommen und sodann wieder ein Versuch mit einem Lichte gemacht werden, ob man mit Sicherheit hinunter zu steigen sich wagen könne. — Voranstehender Unterricht ist mit dem Beysatze allgemein kund zu machen, daß auf die Rettung eines jeden Menschen ein gegen Beybringung des darüber zu ertheilenden obrigkeitlichen Zeugnisses aus der Kammerkasse zu erfolgendes Prämium von 25 Gulden gesetzt und zugleich angeordnet werde, daß Niemand an der Habhaftwerdung von dergleichen Körpern zu hindern, minder solche für einen Eingriff in die landgerichtliche Jurisdiction anzusehen, noch daß einem solchen Mitleidigen daraus Nachtheil oder Vorwurf erwachse, zu gestatten sey, sondern daß vielmehr dergleichen Körper in die Gemeinhäuser unweigerlich aufgenommen und daselbst mit dem Nöthigen zur Anwendung der Hilfsmittel versehen, wenn aber solche von keiner Wirkung wären, die Anzeige dem betreffenden Landgerichte zur gehörigen Amtshandlung gemacht werden soll.

Allerhöchster Befehl, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 25. May 1789, Zahl 6287 und von der k. k. Regierung am 4. July 1789, Zahl 8386.

Personen, welche durch Kohlendunst betäubt wurden, muß man sogleich an die freye Luft bringen und mit kaltem Wasser begießen, man soll ferner ihr Gesicht und die Brust mit kaltem Wasser waschen, ihnen Luft mit einem guten Blasebalge einblasen, ihnen zur Ader lassen und Klystiere mit kaltem Wasser, Essig und Küchensalz geben, sie an den Gliedmaßen anhaltend reiben und wenn sich Kennzeichen des Lebens äußern, sie in ein mäßig erwärmtes Bett bringen und allmählig Thee oder Weinessig mit Wasser verdünnt oder zwölf Tropfen Salmiakgeist mit einem Löffel voll Thee beybringen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 29. Jänner 1795, Zahl 450.

Die Beschreibung der von Johann Meltzel erfundenen Erstickungs-Wehre zum Gebrauche bey Kellerfeuern oder um andere mit verdorbener Luft angefüllte Orte zugänglich zu machen, ist zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Benützung dieser Vorrichtung anzuempfehlen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 28. May 1815, Zahl 9630, kundgemacht von der k. k. Regierung am 14. Juny 1815, Zahl 8005.

Die Feuer-Löschordnung für die Stadt Salzburg befiehlt §. 68., die Chirurgen der betreffenden Section haben sich mit ihren Verbindzeugen auf den Brandplatz zum Lösch-Director zu begeben, um Verunglückten Hilfe zu leisten.

Verordnung der k. k. Regierung vom 18. Dezember 1820, Zahl 23045.

Die Rettungs-Anstalt für plötzlich Verunglückte und Todscheinende hat zum Zwecke, die schleunigste und zweckmäßigste Hilfe Jedem, welcher durch einen plötzlichen Zufall in der Gefahr des Scheintodes ist sogleich zu leisten. Selbe begreift in sich

I. Vorbereitungen zur Hilfe.
II. Die Hilfeleistung selbst und
III. Die Belohnungen und Entschädigungen.

Es werden demnach folgende Punkte zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und die genaueste Darnachachtung empfohlen:

I. Vorbereitungen. 1) Die Aerzte und Wundärzte müssen ohnehin nach den bestehenden Verordnungen in dem Rettungsgeschäfte wohl unterrichtet seyn. 2) Die Wundärzte haben überdies ihre Lehrjungen und Gesellen im Rettungsgeschäfte zu unterweisen und öfter zu üben. 3) In jedem Wohnorte eines Wundarztes, in jedem Pfarrhofe, in jeder Landkanzley und Schule, dann in jedem an einem Fluße gelegenem Orte, im Hause des Richters oder in Nro. 1. muß eine Rettungstafel für immer angeheftet bleiben. 4) Schiffer und Fischer, welche sehr oft Ertrunkene aus dem Wasser zu retten Gelegenheit haben, müssen besonders auf Einleitung der Bezirksgerichte im Rettungsgeschäfte der Ertrunkenen unterrichtet und geübt werden. 5) An jenen Orten, wo es am Entsprechendsten seyn wird, werden Nothkästen, worin alle Rettungs-Werkzeuge und Arzneyen nebst einem ausführlichen Unterrichte, wie sie zu gebrauchen seyen, enthalten sind, beygeschafft werden. 6) Diese Nothkästen sind an einem trockenen Orte, wo sie in jedem Augenblicke abgeholt werden können, aufzubewahren. 7) Die Commissariate und Pfleggerichte so wie die Aerzte haben über diese Nothkästen die Aufsicht zu führen und die Bezirks- so wie die Kreisärzte in ihren viertel- und ganzjährigen Sanitäts-Berichten über deren Zustand die nö-

thige Kunde zu geben. 8) Nach dem Gebrauche des Nothkastens ist von dem die Aufsicht führenden Arzte oder Wundarzte Alles reinigen, ordnen, das Verbrauchte ersetzen und das Verdorbene verbessern zu lassen. 9) Jene Commissariate und Pfleggerichte, in deren Bezirken sich viele oder reissende Flüße oder Seen befinden, haben da, wo keine eigentlichen Nothkästen vorhanden sind, wenigstens für gute, zahlreiche Schiffe, Haken, Fangzangen, Seile u. dgl. zu sorgen.

II. Hilfeleistung. 10) Es ist Jedermanns Pflicht, jedem Scheintodten den er antrifft, sogleich ohne gerichtliche Aufforderung Hilfe zu leisten oder, wenn er allein zu helfen nicht im Stande ist, sich der Beyhilfe Anderer, welche schnell herbey zu rufen sind, sich zu bedienen, die Nächstenliebe und sein eigenes Gefühl muß hier der größte Antrieb für Jeden seyn und kein Vorurtheil darf Jemanden abhalten, einen Erhängten z. B. loszuschneiden oder ihm den Strick vom Halse zu lösen. 11) Jeder Hauseigenthümer ist gehalten, einem solchen Unglücklichen die Aufnahme in seine Wohnung zu gestatten. 12) Bey dem Wiederbelebungs-Geschäfte muß für möglichst wenige und sanfte Bewegung mit in die Höhe gehaltenem Kopfe, für einen mit gesunder Luft versehenem Ort, für Entfernung müßiger Zuschauer, für genaue Untersuchung und Reinigung des Mundes des Scheintodten gesorgt werden. 13) Sobald es seyn kann, ist dem nächsten Arzte oder Wundarzte, dem Ortsgeistlichen und dem Commissariate oder Pfleggerichte von dem Unglücksfalle die Anzeige zu machen, damit das Nöthige auch auf das Schnellste verfügt werden könne. 14) Jede Saumseligkeit würde an dem Arzte oder Wundarzte streng gerügt werden. 15) In Ermanglung eines Arztes oder Wundarztes sind die in der Rettungstafel enthaltenen Vorschriften von Jedermann, der sich dazu befähigt glaubt, in Ausübung zu bringen. 16) Die Rettungsversuche sind unermüdet lang fortzusetzen, da oft z. B. Ertrunkene erst nach Versuchen von mehreren Stunden zum Leben gebracht worden sind; daher darf auch kein derley Verunglückter, besonders ein kürzlich Ertrunkener, Erstickter, Erhängter, Erfrorner vor vier Stunden als todt verlassen und weggeführt werden; aber auch die bereits wieder zum Leben Gebrachten müssen durch längere Zeit an dem Orte, wo das Belebungsgeschäft vorgenommen worden ist, liegen bleiben, weil sie durch das frühzeitige Wegbegeben in tödtliche Ohnmachten und Zuckungen verfallen können.

III. Entschädigungen und Belohnungen. 17) Obwohl jeder schon im Bewußtseyn, zur Rettung eines Menschenlebens Etwas beygetragen zu haben, für sich die größte Belohnung finden wird, so fordert doch die Billigkeit, daß Unvermögenden oder armen Leuten welchen durch die Rettung irgend eines Verunglückten ein Schaden zugefügt worden ist, derselbe bestmöglichst von der Gemeinde ersetzt werde. 18) Außerdem wird für jede wirkliche Wiederbelebung eine Rettungs-Taglia von 25 fl. Metallmünze bestimmt, so wie Jener, welcher mit Gefahr seines eigenen Lebens, einen in das Wasser Gestürzten rettet, darauf Anspruch zu machen hat. 19) Die Commissariate und Pfleggerichte haben daher über jeden solchen Fall den Kreisämtern einen Vortrag zu machen, damit eine Geldbelohnung, eine ehrenvolle Bekanntmachung durch die Zeitung oder die Auszeichnung mit einem Belobungsdekrete von der Landesstelle bewilliget werde. 20) Da die Anschaffung von Rettungsapparaten den Gemeinden ohnehin schwer fallen muß, so werden bey den k. k. Kreisämtern beständig offene Subscriptionen errichtet, wozu jeder Menschenfreund nach Maßgabe seines Vermögens beyzusteuern aufgefordert wird, damit davon wenigstens die Herhaltung dieser Nothkästen, die Schadenersätze und die Belohnungen bestritten werden können.

Noth- und Hilfstafel zur Lebensrettung der Erstickten, Ertrunkenen, Erhängten, Erwürgten, Vergifteten und vom Blitze Getroffenen.

I. Hilfe bey Erstickten. 1) Man muß den Erstickten sogleich in die freye Luft bringen. Wenn man ohne Gefahr zu ersticken, sich nicht in den Ort wagen darf, so muß man vorher die Fenster und Luftlöcher öffnen, viel Wasser hienein gießen, oder brennende Strohbüschel hinein werfen, bis ein brennendes Licht darin nicht mehr auslischt. Der sich in eine so verdorbene Atmosphäre wagt, muß sich einen Schwamm oder ein Tuch mit Essig vor den Mund binden, etwas Branntwein trinken, auch einen Theil hievon im Munde halten und seine Kleider mit Wasser oder Essig besprengen. 2) Sobald der Erstickte an die freye Luft getragen ist, müssen ihm die Kleider vom Leibe genommen werden. 3) Man muß ihn mit vielem kalten Wasser besprengen. 4) Essig mit drey Theilen Wasser vermengt in den Mund gießen. 5) Die Schläfe, das Gesicht, den ganzen Körper mit Essig waschen oder reiben. 6) Luft einblasen, entweder sogleich mit dem Munde oder mit dem Blasebalge. 7) Reitzmittel in die Nase und in den Mund bringen, wie das Spielen mit dem Barte einer Feder und das Einblasen des flüchtigen Laugensalzes in den Mund und in die Nase. 8) Klystiere aus kaltem Wasser sind heilsam. 9) Das Einblasen der Lebensluft rettet am Geschwindesten. 10) Kommt der Erstickte auf

die obigen Mittel nicht bald zu sich, so muß ihm zur Ader gelassen werden, erst am Fuße dann und am Halse.

II. Hilfe für Ertrunkene. 1) Die erste Hilfe zur Rettung muß sehr schleunig angewendet werden, gleich im Schiffe oder am Ufer. 2) Da nebst dem Schaume zuweilen auch noch Wasser in der Lunge ist, so muß man unverzüglich trachten, dieses Wasser aus der Brust zu bringen; das Stürzen auf den Kopf ist aber schädlich. 3) Man lege den Ertrunkenen sogleich auf die rechte Seite, den Kopf etwas erhoben und bringe ihn, wenn ein Haus oder eine Hütte in der Nähe ist, sogleich dahin. 4) Dort schneide man ihn, ohne den Körper viel zu bewegen, alle Kleider vom Leibe, wickle seinen Körper in trockene warme Tücher oder Kotzen, bringe ihn in ein erwärmtes Bett, den Kopf immer höher als die Füße und den Leib auf die rechte Seite gelegt. 5) Man muß mit einem warmen trockenen Flanell oder anderen wollenen Zeugen, auch mit Bürsten den ganzen Körper fleißig reiben. 6) Nach den ersten trockenen Reibungen befeuchtet man den Flanell mit Salmiak oder Hirschhorngeist oder anderen flüchtigen Sachen und fährt fort, den Körper damit stark zu reiben. 7) Man lege Bauschen mit warmen Wein oder Branntwein angefeuchten in die Herzgrube, an den Hals und in die Weichen. 8) Man flöße in den Mund einige Tropfen Wein, Branntwein oder Melissengeist. 9) Gewöhnlich erbricht sich der Ertrunkene bey der Wiederbelebung, dieß muß man befördern durch Thee oder Brechwasser. 10) Man blase den Ertrunkenen sogleich Luft ein, am Besten mit einem Blasebalge. 11) Nach dem Lufteinblasen muß das Reiben des Körpers stärker und anhaltender seyn. 12) Zu gleicher Zeit kitzle man den Nachen und die Nasenlöcher mit dem Barte einer Feder oder mit Tabackrauch, mit Salmiak, Kampfer oder mit einem anderen Geiste. 13) Man schlage ihn mit einem Brette auf die Fußsohlen, reibe den Rücken mit Kamphergeist, schreye dem zu Belebenden in die Ohren seinen Namen und rüttle seinen ganzen Körper. 14) Man gebe reitzende Klystiere aus einer Handvoll Rauchtaback mit einem Löffel voll Salz in Wasser gekocht, auch Rauchtaback-Klystiere. 15) Indessen muß der Ertrunkene recht erwärmt werden, die Wärme ist das beste Rettungsmittel. 16) Ein gesunder Mensch nehme den Ertrunkenen zu sich ins Bett und lasse ihn in seinen Armen erwärmen. 17) Wenn das Gesicht roth, blau oder schwärzlich ist, die Augen glänzend hervor stehen, da ist eine Aderlaß vorzunehmen. 18) Diese Rettungsversuche müssen lange Zeit fortgesetzt werden. 19) Dem Wiedererweckten ist Ruhe höchst nöthig.

III. Hilfe bey Erfrorenen. 1) Das Haupttrettungsmittel ist, daß man den Erfrorenen recht langsam wieder erwärme. 2) Man schneide ihm sogleich die Kleider vom Leibe und lege ihn in den Schnee, indem man ihm etwas Schnee an den Körper fest andrückt. 3) Man lasse den Erfrorenen so lange liegen, bis die Glieder biegsam werden und der Körper aufthaut; der Schnee wird immer mit frischem ersetzt. 4) Der Kopf und der Hals werden mit Schnee fleißig gerieben. 5) Ist kein Schnee zur Hand, so wickle man den Körper in Kotzen oder Tücher, welche in eiskaltes Wasser eingetaucht worden sind und die man durch fleißiges Zugießen des kalten Wassers immer kalt erhält. Alles dieß thut man so lange, bis der Körper sich belebt und wärmer wird. 6) Darauf wickelt man ihn in trockene laue Tücher und legt ihn in ein erwärmtes Bett, reibt ihn auch mit Wein oder Branntwein; das Zimmer darf jedoch nicht erwärmt werden. 7) Sind keine Kotzen oder Tücher vorhanden, so legt man den Körper in einen Trog und gießt kaltes Wasser auf ihn; man reibt indessen zugleich den Körper und läßt ihn so lange im kalten Wasser, bis er aufthaut. Allmählig gießt man dann warmes Wasser dazu, bespritzt aber das Gesicht noch immer mit kaltem Wasser. 8) Wenn das Athemholen noch immer ausbleibt und der Körper noch immer leblos aber schon biegsamer geworden ist, dann muß man Luft in die Lunge blasen, man muß mit einer in Oel getunkten Feder den Schlund kitzeln und reizen, die Zunge mit Salz reiben oder einige Tropfen Salmiakgeist auf die Zunge träufeln lassen. 9) Auf die Herzgrube legt man Tücher mit kaltem Weinessig oder Kampfergeist und die Kinnbacken reibt man, wenn sie verschlossen bleiben mit Branntwein oder Kampfergeist. 10) Fängt aber der Mensch an, sich wieder zu beleben, dann gibt man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern und etwas Weinessig; niemals aber gebe man ihm Wein oder andere hitzige Getränke. Man wickle den Körper nun in warme Leintücher und lege warme Steine in das Bett. 11) Wenn der Wiederbelebte noch immer betäubt ist, so muß man fortfahren, ihn Essig mit Wasser schlucken zu lassen und reizende Klystiere zu geben. Gemeiniglich stellt sich bey der Wiederbelebung ein starkes Fieber ein; in diesem Zustande muß dem Erweckten zur Ader gelassen werden, entweder am Arme oder am Halse, dabey muß ihm Ruhe gelassen und öfter warmer Thee zu trinken gegeben werden. 12) Einzelne Theile, welche gefroren sind, müssen mit Schnee fleißig gerieben werden, bis der Frost abgezohen ist. 13) Vom Frost Erstarrte, welche noch nicht leblos geworden sind, müssen eben so behandelt werden, daß sie nur allgemach und langsam in die Wärme kommen.

IV. Hilfe bey Erhängten und Erwürgten. 1) Man lege den zu Belebenden auf die Erde mit Er-

höhung des Kopfes und der Brust, an einen luftigen Ort, löse alle seine Kleider auf, bespritze ihn mit Wasser, blase ihm Luft in den Mund, indem man die Kehle, besonders da, wo der Strang gedrückt hat, zu beyden Seiten etwas bewegt. 2) Man öffne ihm eine Ader am Halse. 3) Inzwischen blase man Luft in die Lungen, reibe den Bauch und die Brust mit wollenen Tüchern oder mit Bürsten. 4) Ist der Bauch zusammengezohen, dann muß die Brust fleißig gerieben werden, ist er aufgeblasen, so muß man den Bauch selbst reiben. 5) An die Nase muß man den Salmiak- oder Hirschhorngeist halten, auch wohl einige Tropfen desselben einflößen; der Gaumen muß mit einer in Oel getunkten Feder gekitzelt, die Zunge aber mit Wasser, Essig und etwas Salmiak gewaschen und gerieben werden. 6) Das Gesicht wird mit Wasser und Essig bespritzt, der übrige Körper aber in warme Tücher eingewickelt. 7) Ist dieses Alles ohne Wirkung, so lege man den Leblosen in ein Bett und lege ihm Asche, gewärmte Steine oder eine Wärmflasche zwischen die Schenkel, an die Füße und unter die Achseln. 8) Bey der Wiederbelebung fängt die Brust zuerst an, sich ein wenig wieder zu bewegen, die Glieder zittern und es folgen Zuckungen; in diesem Zustande muß man dem Erwachenden Luft zufächeln. 9) Gleichzeitig gebe man ihm Wasser mit Essig zu trinken, dann etwas Kamillen-Thee mit Essig oder Wein, oder wenn ihm der Schleim das Athmen erschwert, Honig und Essig. 10) Bey Schwindel und Betäubung, und wenn das Gesicht roth ist, läßt man nochmals am Halse zur Ader, legt kalte Umschläge aus Wasser, Essig und Salmiak auch mit Salpeter auf den Kopf; entstehen aber Ohnmachten und Schwäche, so gibt man warmen Wein oder eine andere Herzstärkung.

V. Hilfe bey Vergifteten. 1) Wenn Jemand durch ein Pflanzengift vergiftet worden ist, so gibt man ihm sogleich ein Brechmittel, wenn sich nicht von selbst Erbrechen eingestellt hat, wo nur warmes Wasser oder mit vielem Wasser verdünnte Milch zu nehmen ist. 2) Nach dem Genusse scharfer und entzündlicher Gifte muß man sogleich lauwarmes Wasser, dünne, ungesalzene Fleischbrühe oder Wasser mit etwas Milch, Alles jedoch lauwarm und häufig nehmen. Erweichende Klystiere und lauwarme Bäder sind ebenfalls sehr gut. Ist das Brennen, sind die Schmerzen im Leibe sehr stark, dann muß am Arme zur Ader gelassen werden, bisweilen sogar mehrere Male. 3) Bey Vergiftungen mit einer betäubenden Pflanze muß man unverzüglich entweder von selbst oder wenn man durch ein genommenes Brechmittel einige Male gebrochen hat, sehr viele säuerliche Getränke, z. B. Wasser mit Essig nehmen; Klystiere aus Wasser und Essig sind dabey sehr heilsam. 4) Nach dem Genusse giftiger Schwämme sind Brechmittel unverzüglich zu nehmen, nebst diesen viele säuerliche Getränke, Oel und Milch sind hier schädlich. 5) Bey Personen, die metallische Gifte genommen haben, muß man schleunigst trachten, das Gift durch Erbrechen aus dem Magen zu bringen, dabey muß man recht viel säuerliches Wasser zu trinken geben. Ferner 6) man siede sogleich ein Pfund weiße, geschabene Seife in einer Maß Wasser unter beständigem Umrühren bis zur gänzlichen Auflösung der Seife und gebe davon alle Viertelstunde eine halbe Schale voll. 7) Saure Sachen darf man Anfangs nie geben, wenn auch der Durst noch so stark wäre, denn sie vermehren die Heftigkeit des Giftes. 8) Wenn aber ein heftiges Brennen im Unterleibe mit einem Fieber entsteht und Zufälle der Entzündung sich zeigen, dann muß zur Ader gelassen werden. 9) Man gibt Klystiere aus einem Absude von Leinsaamen oder Wollkraut oder aus Gerstenschleim u. dgl., legt warme, nasse Umschläge auf den Bauch, gibt lauwarme Mandelmilch, indessen man mit dem laulichen Wasser und besonders mit Seifen-Wasser ununterbrochen fortfährt, bis der Arzt kömmt und das Weitere verordnet.

VI. Hilfe bey den vom Blitze Getroffenen. 1) Ein solcher muß sogleich in die freye Luft gebracht und mit Wasser häufig bespritzt werden. 2) Man muß ihm so bald als möglich Luft einblasen und Salmiakgeist an die Nase und Zunge bringen. 3) Mit trockenen Tüchern oder geistigen Dingen reiben. 4) Man lege den Verunglückten in einer etwas aufgerichteten Lage, jedoch mit freyem Gesichte in eine eilends aufgeworfene Grube und bedecke ihn eine Viertelelle hoch mit Erde, lasse ihn so eine oder mehrere Stunden, indessen begieße man das Gesicht immer mit Wasser. 5) Bey vollkommener Erwachung wird er in ein Bett gelegt und fleißig gerieben, wobey ihm auch Essig mit Wasser in den Mund geflößt wird. 6) Jene, welche zum Leben wieder erwachen, so wie Jene, welche noch nicht gestorben sind, klagen lange Zeit über Betäubung und haben jene Empfindung, welche nach starken elektrischen Schlägen zu entstehen pflegt. Durch Ruhe des Körpers und stärkende Mittel gelangen sie wieder zur vorigen Gesundheit.

Verordnung der k. k. Regierung vom 28. Juny 1827, Zahl 14691.

Die Kreisämter werden beauftragt, sämmtliche untergeordnete Polizey- und Ortsbehörden neuerdings anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß bey Unglücksfällen die Rettungsversuche jederzeit genau vorgenommen werden und von der geschehenen Vornahme oder von

der Ursache des Unterbleibens derselben in der über jeden solchen Vorfall ohnehin zu erstattenden Anzeige Erwähnung gemacht werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 4. Februar 1831, Zahl 305.

Die vom Johann Ritter v. Aldini gemachten Erfindungen rücksichtlich der Körperbedeckung zum Behufe der Rettung aus Feuersgefahr so wie hinsichtlich einer Verbesserung der Davy'schen Schutzlampe werden allgemein empfohlen.

Verordnung des Präsidiums der k. k. Hofkanzley vom 7. März 1833, Zahl 2592, kundgemacht von der k. k. Regierung am 13. May 1833, Zahl 15076.

Ein im k. k. Genie-Corps erfundener Rettungs-Apparat, wodurch es möglich wird, in jedem mit irrespirabler Luft angefülltem Raume sich gefahrlos aufzuhalten und zu arbeiten, wird allgemein empfohlen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 4. Dezember 1833, Zahl 34885.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, den Unterricht über das bey Unglücksfällen zu beobachtende Rettungsverfahren neuerdings allgemein kund machen zu lassen und für die jedesmalige Beobachtung desselben die Bezirksbehörden so wie das Sanitätspersonale streng verantwortlich zu machen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. April 1834, Zahl 9346.

Der vom Mechanikus Kraft verbesserte Rettungs-Apparat in irrespirabler Luft wird allgemein empfohlen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 6. April 1834, Zahl 8624; kundgemacht von der k. k. Regierung am 1. May 1834, Zahl 12233.

Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten.

Bey solchen Vorfällen ist vor Allem dafür zu sorgen: daß a) der Verunglückte mit Vorsicht an einen Ort gebracht werde, wo die Wiederbelebungs- oder Rettungsversuche bequem und vollständig vorgenommen werden können; b) daß schleunigst ein Arzt oder Wundarzt mit den nöthigen Rettungsmitteln herbeygeholet werde.

I. Behandlung der Erfrornen. 1) Erfrorne sind mittelst eines Schlittens, Wagens oder einer Trage, auf einem Lager von Schnee, Stroh, Heu oder Häckerling mit der Vorsicht in den Rettungsort zu bringen, daß die durch die Kälte spröde gewordenen Ohren, Lippen, Finger, Nase u. s. w. nicht abgebrochen werden. 2) Der für die Wiederbelebungsversuche bestimmte Ort darf nicht geheitzt, aber auch nicht dem Luftzuge ausgesetzt seyn. Es eignet sich hiezu eine Kammer, Scheune, ein Gewölbe oder Vorhaus. 3) Hier schneide man dem Scheintodten mit Vorsicht die Kleider vom Leibe, lege ihn nackt auf ein einige Hände hohes Lager von Schnee, bedecke ihn bis an den Mund und die Nasenlöcher ebenfalls einige Hände hoch mit Schnee und drücke diesen allenthalben fest an den Leib. 4) In diesem Bette muß der Erfrorne so lange liegen, bis er völlig aufgethaut ist und sich die Gelenkigkeit des Halses, Rumpfes und der Gliedmaßen eingestellt hat. 5) Schmilzt inzwischen an einer Stelle der Schnee, so muß er daselbst durch frischen ersetzt und dieser ebenfalls fest an den Leib angedrückt werden. 6) Mangelt es an Schnee, so muß der Körper durch das Einhüllen in mit eiskaltem Wasser befeuchtete und damit von Zeit zu Zeit wieder benetzte Decken und wenn es an Letzteren gebricht, durch ein mit fein zerstoßenem Eis vermischtes Wasserbad aufgethauet werden. 7) Er wird hierauf aus dem Schneebette, den nassen Tüchern oder dem kalten Bade herausgenommen, mit ungewärmten Tüchern abgetrocknet, in einem ungeheitzten Zimmer in ein kühles gewöhnliches Bett gelegt und in eine solche Decke eingehüllt. 8) Hierauf wird sein Körper, ohne ihn zu entblößen, mit kühlen, dann mit allmählig zu erwärmenden Flanellstücken gelinde gerieben, und der etwa fest geschlossen bleibende Unterkiefer durch das Reiben der Schlaf- und Kaumuskelgegend mit Schnee oder fein zerstoßenem Eise zu eröffnen gesucht. 9) Um die hier nöthige Ableitung des Blutes vom Kopfe und von der Brust zu bewirken, wäscht man die Füße des Scheintodten mit lauem Wasser oder stellt sie in ein laues Fußbad. 10) Nimmt man noch vor der Ankunft des Arztes Schläge des Herzens an den Schlaf- oder Armschlag-Adern wahr, ohne daß das Athemholen zugleich in Gang kommt, so reitze man den Schlund mit einem in Baum- oder Mandelöl getauchten Federbarte, die Geruchsnerven mit vor die Nase gehaltenem geriebenen Kren oder frisch geschnittenen Zwiebeln. 11) Das Zimmer wird nun allmählig, jedoch mäßig geheitzt, dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll lauem Melissenthee mit einem Eßlöffel voll Weineßig oder warmes Bier, zur Nahrung Rindsuppe gereicht. 12) Sollten einzelne aufgethaute Glieder schmerzen oder gefühllos bleiben, so sind jene in warme Tücher zu hüllen, diese so lange mit Schnee oder Umschlägen von Eis zu bedecken, bis sich Empfindung und Beweglichkeit eingestellt hat.

II. Behandlung der Ertrunkenen. 1) Zum Aufsuchen und Herausziehen eines im Wasser Untergesunkenen sollte man sich eigener Werkzeuge, des Suchers und Rettungshakens bedienen. Muß dieses, bey deren Mangel mittelst der gewöhnlichen Ruderstangen geschehen, so hüte man sich, den Körper des Verunglückten zu verletzen. 2) Dem aus dem Wasser Gezogenen reinige man sogleich den Mund mittelst des eingebrachten Zeigefingers, den Rachen mittelst des Bartes einer Gansfeder oder einiger zusammengebrochener Strohhalme, die Nasenlöcher mittelst eines Ohrlöffels oder eines Röllchen Papieres vom Schaume, Schlamme oder Sande. 3) Hierauf gebe man seinem Körper durch einige Sekunden eine, mit dem Gesichte und der Brust nach abwärts gerichtete schiefe Lage, damit das in der Luftröhre angesammelte Wasser durch den Mund und die Nase wieder ausfließen kann, was am besten gelingt, wenn er der Länge nach, mit dem Bauche nach abwärts auf ein Bret gelegt und ihm durch das Emporheben des einen Bret-Endes jene schiefe Lage gegeben wird. 4) Der Scheintodte wird nun auf einer bequemen Bahre, mit erhöhtem Kopfe auf dem Rücken liegend an den Rettungsort gebracht, um ihm hier vor Allem, nach vom Leibe getrennten Kleidern, den zum Wiederaufleben erforderlichen Grad von Wärme mitzutheilen. 5) Hat sich der Sturz in das Wasser zur Winterszeit ereignet und hat der Körper die Steifigkeit eines Erfrornen, so muß dieser vorher im Schnee oder eiskaltem Wasser aufgethauet und ihm dann, mit der in Nro. I. angegebenen Vorsicht, der nöthige Wärmegrad nur nach und nach mitgetheilt werden. 6) Fand das Ertrinken bey warmer Jahreszeit Statt, dann wird der inzwischen herbeygeeilte Arzt entscheiden, ob das Erwärmen durch trockene oder feuchte Wärme geschehen soll. 7) Wird dieses Geschäft im Freyen, nahe an einem Fluße vorgenommen, so belegt man entweder a. die Scheinleiche mit an der Sonne durchwärmtem Sand bis an den Hals und vertauschet diesen von Zeit zu Zeit mit wärmeren, oder b. man legt sie frey in die Sonne hin, mit erhöhtem Kopfe oder setzt sie an eine Wand. 8) Muß das Erwärmen in einem Gebäude vorgenommen werden, so legt man a. den Scheintodten auf eine durchwärmte Matraze oder auf solche wollene Decken, hülle ihn auch in solche durchwärmte Decken ein, oder b. man bringt denselben in ein bis zum Brustkorb reichendes warmes Bad, in halbsitzender Stellung mit bloßem Kopfe, Halse und Brust, wasche letztere und den Rücken mitunter mit warmen Wasser. 9) Bis zur Ankunft des Arztes können dem Scheintodten die Handflächen und, wenn er wieder aus dem Bade genommen worden, auch die Fußsohlen des Scheintodten mit Bürsten, die Gliedmaßen mit Flanell, Fries u. dgl. gegen den Stamm, diesen gegen das Herz zu, gelinde reiben und dieses absatzweise so lange fortsetzen, bis allenfalls Pulsschläge wahrgenommen werden. 10) Um nun auch das Athemholen wieder herzustellen, halte man dem Scheintodten frisch zerschnittene Zwiebeln oder zerriebenen Kren vor die Nase, reibe die Lippen, die Zunge und das Zahnfleisch mit einem in Weinessig getauchten Leinwand-Läppchen, kitzle den Schlund mit einem in Oel getauchten Federbarte. 11) Wiederbelebte dieser Art bedürfen wegen der leicht eintretenden Rückfälle in den leblosen Zustand immer sehr sorgfältiger ärztlicher Behandlung und bis zu ihrer Herstellung einer guten Pflege. 12) Bleiben die, wenigstens durch vier Stunden fortgesetzten Wiederbelebungs-Versuche ohne Erfolg, so legt man den Verunglückten, nachdem die etwa geöffneten Adern verbunden worden sind, auf ein aus warmer Holzasche auf dem Fußboden zubereitetes Lager oder bedecke ihn bis an das Gesicht mit warmen Träbern und lasse ihn so lange bewachen, bis sich die Todtenflecken und der Leichengeruch einstellen.

III. Behandlung der Erhängten und Erwürgten. 1) Ein Erhängter muß eiligst mit der Vorsicht losgeschnitten werden, daß man seinen Leib mit dem einen Arm, oder ein Gehilfe denselben mit beyden Armen umfaßt, und dann erst den Strick am obern Ende durchschneidet, damit er nicht durch einen Fall auf den Boden beschädiget werde. 2) Man befreye vor Allem seinen Hals von dem Stricke und Halstuche, lüfte den Halskragen, die Hemdärmel, die Weste, Beinkleider, die Schnürbrust, Röcke und Strumpfbänder, ziehe ihm alle fest anliegenden Kleider aus. 3) Man schaffe ihn sodann auf einer Trage mit durch eine Unterlage unterstütztem und erhöhtem Kopfe an den Rettungsort, bey warmer Jahreszeit und günstiger Witterung lieber unter freyem Himmel als in eine dunstige Stube; lege ihn mit erhöhten Kopfe auf ein allenthalben freystehendes Bett, und hülle ihn in eine leichte Decke. 4) Um seinem Körper den nöthigen Grad der Wärme mitzutheilen, müßte dieser, wenn er in strenger Winterkälte erstarrt wäre, vorher im Schneebette aufgethauet und mit der bey der Behandlung der Erfrornen angegebenen Vorsicht nur allmählig erwärmet werden. 5) Ist der Scheintodte nicht erstarrt, sondern blos kalt, so legt man in die Achselhöhlen, zwischen die Ober- und Unterschenkel auf den Bauch, an die Fußsohlen, heiße, in Tücher eingehüllte Teller, Dach- oder Mauerziegel, oder mit heißem Wasser gefüllte und zugestopfte Flaschen. 6) Den etwa geschwollenen Hals der Erdrosselten oder Erwürgten belegt man mit einem warmen, in eine Eibischkraut- oder Leinsamenmehl-Abkochung getauchten, mehrfach zu-

sammen gelegten Tuche. 7) Der herbeygerufene Arzt wird entscheiden, ob die Kehlkopfs- oder Luftröhrenknorpel verbogen sind und wie diesen die natürliche Gestalt zu geben sey, ob dem Scheintodte blos Erstickung zum Grunde liege, oder ob der Scheintodte der Gefahr eines Schlagflusses durch eine Adereröffnung, durch kalte Umschläge über den Kopf zu entreissen sey, oder was sonst noch für äußere oder innere Mittel anzuwenden seyen. 8) Sich selbst überlassene Nichtärzte müssen den durchwärmten Scheintodten abwechselnd a. mittelst eines Fächers oder Blasebalges frische Luft in das Gesicht wehen; b. aus einiger Entfernung kaltes Wasser in das Gesicht und auf die Brust spritzen; c. eine zerschnittene Zwiebel oder zerriebenen Kren vor die Nase halten, die Schläfe, Lippen und Zunge mit kaltem Weinessig bestreichen; d. dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll Melissenthee mit etwas Weinessig oder warmes Bier eßlöffelweise einflößen, und ihn in ein bequemes Bett mit einer hohen Kopfunterlage zur Ruhe bringen. 9) Sind die Wiederbelebungsversuche durch mehrere Stunden ohne Erfolg fortgesetzt worden, so wird der Körper nach verbundenen allenfällig offenen Adern in ein warmes Aschenbett gebracht und bis zur Erscheinung der Todtenflecke bewacht.

IV. Behandlung der in schädlichen Luftarten Erstickten. 1) Zu dieser Art des Scheintodes geben Anlaß: die Dämpfe der erhitzten Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure, die des brennenden Schwefels, des flüchtigen Laugensalzes, der brennenden Steinkohlen, der glimmenden Holzkohlen, des gährenden Weinmostes, die verdorbene Luft in lang verschlossen gewesenen Brunnen, Gruben, Kellern, Gewölben, die Dünste der Sümpfe, Abtritte, Canäle u. dgl. 2) Bevor sich Jemand zur Rettung eines Scheintodten in einen mit solchen schädlichen Luftarten erfüllten Ort begibt, muß man dieselbe aus einem Zimmer oder einer Kammer, durch das Oeffnen der Thüren und Fenster, aus den Kellern durch Oeffnen der Luftlöcher zu entfernen suchen. Vorzüglich dienet Melzel's Erstickungswehre, um Keller, in denen Feuer ausgebrochen ist, oder andere, mit schädlichen Luftarten angefüllte Orte zugängig zu machen. 3) Der aus der schädlichen Luft geschaffte Scheintodte wird, ohne ihn stark zu rütteln, in einem kühlen, mit reiner Luft gefüllten Zimmer, bey günstigem Wetter im Freyen, auf einem bequemen Sessel, in eine halbsitzende Lage gebracht. 4) Um das bey solchen Scheintodten in den Hirngefäßen angehäufte Blut abzuleiten, müssen die Füße in ein lauwarmes Fußbad gesetzt, der Kopf, im Winter mit Schnee gerieben und zu einer anderen Jahreszeit mit kalten Umschlägen belegt oder mit kalten Wasser begossen, aus einiger Entfernung damit bespritzt, der Körper mit einem erwärmten Leintuche wie mit einem Mantel umhüllt werden. 5) Dem in sauern Dünsten, besonders von gährendem Wein- oder Biermost Verunglückten, muß Hirschhorn- oder Salmiakgeist unter die Nase gehalten, seine Zunge und die Oberlippe damit bestrichen, der Schlund mittelst eines mit diesem Geiste bestrichenen Federbartes gereitzt; dagegen 6) einem in faulen Dünsten Erstickten Weinessig unter die Nase gehalten, die Lippen, die Zunge und das Zahnfleisch damit bestrichen und sein Schlund mit einem in Weinessig getauchten Federbarte gereitzt werden. 7) Mit diesen Mitteln ist absatzweise so lange fortzufahren, bis sich ein Zischen in der Nase, ein Schluchzen oder das Erbrechen eines dicken Schaumes einstellt oder bis alle Hoffnung einer Wiederbelebung schwindet. 8) Während dieses Erbrechens muß, um dasselbe zu begünstigen und den erbrochenen Stoffen den Ausfluß zu erleichtern, der Mund des Wiederbelebten durch einen in Leinwand gewickelten und zwischen die Zähne gestemmten hölzernen Spreil offen erhalten und sein Rachen mit einem in Oel getauchten Federbarte gereitzt werden. 9) Der nach dem Erbrechen freyer Athmende wird nun abgetrocknet, in gewärmte leinene Tücher locker eingehüllt und in ein bequemes, mit einer hohen Kopfunterlage versehenes Bett gebracht, um sohin von dem herbeygerufenen Arzte kunstgemäß weiter ärztlich behandelt zu werden. 10) Auch ein für rettungslos gehaltener Erstickter darf ohne Verband der allenfalls geöffneten Adern nicht an einem dem Wiederaufleben ungünstigen Orte gelassen und muß bis zum Eintritte der Fäulniß bewacht werden.

V. Behandlung der vom Blitze Getroffenen. 1) Daß ein leblos gefundener Mensch vom Blitze getroffen worden sey, erkennet man a. aus einem vorausgegangenen Gewitter, oder einem einzelnen heftigen Donnerschlage; b. aus den an den Kleidern des Verunglückten, und in seinem Aufenthaltsorte wahrzunehmenden Schwefel- oder Phosphorgeruche; c. aus den Beschädigungen am Körper, an den Kleidern, den Wänden des Zimmers oder eines andern nahen Gegenstandes. 2) Die Beschädigungen des Körpers sind meistens bloß oberflächlich, und bestehen gemeiniglich in einem vom Kopfe oder Rumpfe sich bis zu den Fußzehen erstreckenden, einem querfingerbreiten kupferrothen Hautstreifen, mit dendritischen (den Baumzweigen ähnlichen) End- und Seitenstrahlen. 3) Ist Jemand in einem Zimmer oder in einem andern geschlossenen Orte vom Blitze getroffen worden, so öffne man schnell die Thüren und Fenster, und trage den Verunglückten eiligst in die freye

Luft. 4) Kann ein auf freyem Felde vom Blitze Getroffener nicht sogleich in den nächsten bewohnten Ort geschafft werden, so lege man den Entkleideten auf frisches Gras, belege ihn mit frischen Baumblättern oder zarten Baumzweigen, bestreue dieses bis an das Gesicht eine Querhand hoch mit frisch aufgegrabener Erde, und eile, um Anstalt zu treffen, ihn in den nächsten bewohnten Ort zu transportiren. 5) Am Rettungsorte ist er entkleidet auf einem bequemen Sessel in eine halbsitzende Lage zu bringen, sein Kopf mit kalten Umschlägen zu belegen oder mit kaltem Wasser zu begießen, der Körper in ein erwärmtes Leintuch wie in einen Mantel einzuhüllen, seine Füße sind in ein lauwarmes Fußbad zu setzen. 6) Um das Athemholen wieder herzustellen, werden a. das Gesicht und die entblößte Brust aus einiger Entfernung mit kaltem Wasser bespritzt; b. die Geruchsnerven durch das Vorhalten einer frisch zerschnittenen Zwiebel oder des geriebenen Kreus vor die Nase, und c. die Geschmacksnerven durch das Bestreichen der Zunge und des Zahnfleisches mit Weinessig gereitzt. 7) Die nach der Wiederbelebung sich gemeiniglich einstellenden Ohnmachten, die zurückbleibende Betäubung, Schläfrigkeit oder Schwindel, das Irrereden, die Lähmung einzelner Gliedmaßen, erfordern eine sorgfältige ärztliche Behandlung. 8) Gegen die Brandschäden wird so lange kaltes Wasser angewendet, bis der Schmerz nachgelassen hat und die, vor der Einwirkung der Luft schützenden ölichten Mittel, leichter vertragen werden.

VI. Behandlung der Vergifteten. 1) Wenn sich die Gelegenheit darbiethet, dazu beyzutragen, daß ein Vergifteter der Lebensgefahr entrissen wurde, dann berücksichtige man vor Allem: ob das genommene Gift ein mineralisches, ein Pflanzen- oder ein thierisches Gift sey. 2) Die mineralischen Gifte und die spanischen Fliegen wirken ätzend; sie bringen brennende Schmerzen, Krämpfe im Magen, stetes Würgen, gewaltsames Erbrechen, Kolikschmerzen, blutige Stühle, unlöschbaren Durst, Angst u. dgl. hervor. 3) Mehrere Pflanzengifte wirken betäubend, und verursachen einen nicht selten bis zur Wildheit, zum Wahnsinn gesteigerten, mit Verdrehung der Augen, mit Mundsperre u. dgl. verbundenen Rausch, endlich Betäubung, Bewußtlosigkeit, tiefen Schlaf u. dgl. 4) Andere Pflanzengifte besitzen eine ätzend betäubende Kraft, verursachen sohin die Krankheitszufälle der beyden früher beschriebenen Arten von Giften. 5) Um einen Vergifteten zu retten, muß a. das Gift so schnell als möglich aus dem Körper geschafft werden; b. die Kraft des nicht wegzuschaffenden Gifttheiles geschwächt; c. müssen die nachtheiligen Folgen der Vergiftung gehoben werden. a. 6) Der ersten Heilanzeige pflegt die Natur nach der Anwendung eines ätzenden Giftes gemeiniglich durch häufiges Erbrechen von selbst Genüge zu leisten. 7) Stellt dieses Erbrechen sich jedoch nicht bald, oder nicht zu wiederholten Malen ein, so darf es nicht durch ein gewöhnliches Brechmittel, sondern es muß durch die Ueberfüllung des Magens mit einer der in den folgenden Nummern angegebenen Flüssigkeiten, im Nothfalle durch das Einbringen eines in Oel getauchten Federbartes in den Schlund, befördert und unterhalten werden. 8) Nach einer Vergiftung durch ein Queckſilber-Präparat wird dem Patienten sogleich Eiweiß in lauem Wasser zerlassen, gläserweise, in Ermanglung desselben eine Abkochung von Eibischwurzel oder Wollkrautblättern, Reißwasser, zuckerhältiges oder reines Wasser von 15 bis 30° R. Temperatur, bis Erbrechen und Verminderung der Zufälle erfolgt, gereicht. 9) Nach einer Vergiftung durch Arſenik ist das Gift mittelst lauen Wassers, solcher Milch, Zucker- oder Honigwasser, einer Abkochung von Leinsamenmehl, Eibischwurzeln, Wollkraut u. dgl. aus dem Magen zu schaffen und in der Zwischenzeit Branntwein, allenfalls bis zur beginnenden Berauschung, nachzutrinken. 10) Nach einer Vergiftung durch Spießglanz reicht, wenn nach dem Erbrechen kein lebhafter Schmerz zurückgeblieben, und sich keine Convulsionen einstellen, das Trinken des lauen Wassers hin, die Gesundheit wieder herzustellen. Hat der Patient sich aber auf eine große Gabe nicht erbrochen, so muß eine China-Abkochung von 30 bis 40° Temperatur, in deren Abgang eine Abkochung von Galläpfeln mit Milch, von adstringirenden Holzarten, Wurzeln oder Rinden gereicht werden. 11) Nach einer Vergiftung von Grünſpann (essigsaurem Kupfersalz) muß viel Zucker genossen und Zuckerwasser getrunken, oder der Magen mit lauem Wasser, Fleischbrühe, einer Eibischwurzel-Abkochung oder einem andern schleimigen Getränke überfüllt, um Erbrechen zu erregen, muß der Schlund mit einem in Oel getauchten Federbarte gekitzelt werden. 12) Nach einer Vergiftung durch Bley ist das Gift durch wiederholte Gaben von Brechwurzel aus dem Magen zu schaffen und dem Kranken eine Auflösung von 3 bis 4 Quentchen Doppel- oder Wundersalz in vielem Wasser zu reichen, welches Verfahren aber nur der Leitung des Arztes zu überlassen ist. 13) Nach einer Vergiftung durch Wismuth-Präparate erweiset sich der häufige Genuß der Milch, der süßen und schleimigen Getränke heilsam. 14) Nach einer Vergiftung mit ſchwefelſaurem Zink (Zink-Vitriol) werden, um das sich einstellende Erbrechen zu begünstigen, große Quantitäten von lauem Wasser und schleimigen Getränken, vorzüglich aber Milch gereicht. 15) Nach einer Vergiftung durch ätzende oder kohlenſaure

Kalien oder durch Kalk, bedienet man sich des mit Wasser verdünnten Weinessigs, der diese Stoffe neutralisirt und das Erbrechen begünstiget. Bey dem Mangel des Essigs dienet in den ersten Augenblicken der Gefahr das Ueberfüllen des Magens mit kaltem oder lauem Wasser, oder mit einem schleimigen Getränke. 16) Nach einer Vergiftung durch concentrirte mineralische Säuren muß dem Kranken alsogleich im Uebermaße ein Getränk aus Wasser mit calcinirter Magnesie vermischt oder Seifenwasser eingegossen, in deren Mangel in den ersten Augenblicken der Gefahr auch Milch, laues oder kaltes Wasser, Zuckerwasser angewendet werden, bis man sich die zuerst genannten Mittel verschafft hat. 17) Nach einer Vergiftung durch ätzende Pflanzentheile und durch Cantharіden (spanische Fliegen) wird das Erbrechen durch reichliche schleimige Getränke, im Nothfalle durch Wasser befördert und erregt. 18) Nach einer Vergiftung durch ätzend-narkotische Stoffe wird das Erbrechen durch reichliche schleimige Getränke, nach dem Genusse von giftigen Schwämmen durch das Ueberfüllen des Magens mit eiskaltem Wasser befördert. b. 19) Der zweyten Anzeige: die Kraft des aus dem Körper nicht wegzuschaffenden Gifttheiles zu schwächen, wird der herbeygerufene Arzt Genüge zu leisten wissen. 20) Insbesondere haben sich in dieser Hinsicht heilsam erwiesen: a. der Branntwein gegen den Arsenik. b. Das Mandel-, Baum- und Leinöl durch den Mund, mittelst Rindsuppe oder als Pflanzenmilch und in Klystieren beygebracht, gegen das Bley. c. Der Weinessig für sich oder mit Wasser verdünnt, die Buttermilch häufig und oft genossen; der Kaffeh als starker warmer Aufguß in kleiner Menge, doch alle 10 Minuten wiederholt, gegen die Wirkungen des Mohnsaftes. d. Das eiskalte Wasser gegen die Wirkungen der giftigen Schwämme und des von den Bienen auf giftigen Pflanzen eingesammelten Honigs. e. Der Kampfer in einer Mandelmich beygebracht, gegen die Wirkungen der spanischen Fliegen. f. Der Liquor ammonii anisatus, alle Viertelstunden zu 5 Tropfen, gegen die Wirkungen der Blausäure. c. 21) Der dritten Heilanzeige: die Folgen der Vergiftung zu verhüten oder aufzuheben, kann nur ein erfahrner Arzt Genüge leisten.

VII. Behandlung der von giftigen Schlangen oder Nattern Gebissenen. 1) Ist Jemand von einer giftigen Natter, (der Feuerotter, Coluber Chersea), der schwarzen Otter, (Coluber Prester), der gefleckten Natter, (Coluber Berus), gebissen worden, so muß a. die Wunde sogleich mit einer Auflösung des Küchensalzes im Wasser oder mit Urin ausgewaschen und sodann, sobald man ihn haben kann mit ätzendem Salmiakgeist eingerieben, mit einem damit befeuchteten Leinwandbäuschchen belegt oder, wenn man diesen nicht haben kann, mit Knoblauch- oder Zwiebelsafte eingerieben werden; b. der übrige Theil des verwundeten Gliedes muß mit Baumöl eingerieben und über selben mit Heublumen- oder Kamillen-Aufguß befeuchtete Tücher belegt werden. 2) Zum innerlichen Gebrauche kann bis zur Ankunft des Arztes eine Schale Kamillen-, Melissen- oder Münzen-Thee und ein Glas guten Weines oder eine kleine Gabe Branntwein gegeben werden. — Die übrigen Arzneyen wird der herbey zu rufende Arzt zu verordnen wissen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 20. Juny 1836, Zahl 16680, kundgemacht von der k. k. Regierung am 3. July 1836, Zahl 20483.

VI. Anstalten für Erkrankungsfälle.

a) Bey gewöhnlichen Krankheiten.

Anstalten, welche bey Epidemien, Volkskrankheiten, verheerenden Fortschritten der Lustseuche, in Pest-Angelegenheiten, Viehseuchen, überhaupt in allen Fällen, in welchem das Gesammtwohl des Staates durch Krankheiten zunächst gefährdet wird, getroffen werden, wie auch Findel- und Irrenanstalten haben einen Anspruch auf Unterstützungen aus dem Staatsschatze und es ist sich in Hinsicht der ersteren, wie bisher in Hinsicht der Findel- und Irrenanstalten ferner wie bey dem Religions- und Studienfonde zu benehmen, überhaupt der in dieser Hinsicht erforderliche ganze Betrag jährlich zu präliminiren und dem allgemeinen Bedürfnisse der Finanzen in den deutschen und italienischen Staaten beyzufügen. — Die Kranken-, Versorgungs- und Gebärinstitute sind Lokalanstalten und die Bedeckung ihrer Abgänge ist aus Lokalquellen aufzufinden, wobey jedoch die Einleitung zu treffen ist, damit diesen Anstalten die volle Entschädigung für Individuen, welche vom Lande oder aus anderen Provinzen in selbe gebracht werden oder kommen geleistet werde; auch hat ein solches Institut, wenn es bey eintretenden besonderen Fällen zu einer Anstalt der ersten Klasse, welche aus dem Staatsschatze unterstützt werden muß, umgeschaffen wird, für die Auslagen, welche aus diesen besonderen Fällen hervorgehen, die volle Entschädigung aus dem Staatsschatze zu erhalten. Die Institute der barmherzigen Brüder und Schwestern so wie

der Elisabethinerinnen sind als Privatinstitute zu behandeln und daher streng anzuweisen, die Anzahl ihrer Kranken nach ihrem Einkommen zu beschränken. Eine Ausnahme hievon machen jene dieser Institute, welche sich in der Hauptstadt einer Provinz, wie dieß z. B. der Fall in Linz ist, allein befinden. Diese sind, so lange keine eigene Civil-Krankenanstalt errichtet wird, als Lokalanstalten zu betrachten und wie diese zu unterstützen, wobey jedoch gesorgt werden muß, daß eine entsprechende Controle aufgestellt und jährlich eine genaue Rechnung über die Einnahme und Ausgabe gelegt werde. Ueberhaupt aber ist streng darüber zu wachen, damit bey der Gebahrung mit den für die Wohlthätigkeitsanstalten bestimmten Geldern keine Unterschleife Statt finden.

Allerhöchster Befehl vom 15. Oktober 1818, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 22. Oktober 1818, Zahl 22987 und von der k. k. Regierung am 12. Dezember 1818, Zahl 23212.

Die Auslagen der allgemeinen und örtlichen Anstalten sollen, in so weit ihr Vermögen selbst nicht hinreicht, aus dem Staatsschatze und zwar jene der letzteren vorschußweise, jedoch immer nur nach hierüber erhaltener Genehmigung ihre Bedeckung erhalten. Die Gebärhäuser sind gleich den Findlingshäusern als Staatsanstalten zu behandeln. Den Lokalanstalten ist die volle Entschädigung für Individuen, welche vom Lande oder aus anderen Provinzen in selbe gebracht werden oder freywillig dahin kommen, zu leisten.

Allerhöchster Befehl vom 19. Jänner 1819, kundgemacht von der k. k Hofkanzley am 11. Februar 1819, Zahl 2675 und von der k. k. Regierung am 23. Februar 1819, Zahl 3464.

Alle Unterstützungen aus öffentlichen Fonds für die mit der Krankenpflege sich befassenden sowohl männlichen als weiblichen Klöster haben aufzuhören und die Institutsvorsteher sind zu belehren, daß sie auf keine Unterstützung aus einem öffentlichen Fonde mehr rechnen dürfen, daher die unentgeltliche Aufnahme von Kranken nur auf eine solche Zahl zu beschränken ist, als aus den Kräften des Spitalfondes und anderen sicheren wohlthätigen Zuflüssen in die unentgeltliche Heilung und Pflege genommen werden können. Alle übrigen Kranken, deren Heilung und Verpflegung der Spitals-Fond zu tragen nicht vermag, müssen diese Kosten entweder selbst bestreiten oder dürfen nicht aufgenommen werden.

Allerhöchstet Befehl vom 21. Dezember 1815, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 28. Dezember 1815, Zahl 23027 und von der k. k. Regierung am 23. Jänner 1816, Zahl 967.

Die Regierung hat am Schlusse eines jeden Vierteljahres der Hofkanzley in einem detaillirten Berichte anzuzeigen, in welchem Zustande der Protomedikus bey den von ihm in dieser Zeitperiode vorgenommenen Untersuchungen die Kranken- und Versorgungs-Anstalten aller Art angetroffen habe und welche Einleitungen dieselbe zur Abstellung der allenfalls entdeckten Gebrechen getroffen hat.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 8. April 1816, Zahl 6479, kundgemacht von der k. k. Regierung am 28. April 1816, Zahl 5856.

Alle Privat-Institute, welche aus dem Staatsschatze oder einem politischen Fonde keine Unterstützung erhalten, sind von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens und Einkommens enthoben.

Allerhöchster Befehl vom 21. März 1826, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 23. März 1826, Zahl 8602 und von der k. k. Regierung am 12. April 1826, Zahl 7806.

Zur Beschränkung unnöthiger Sanitätskosten wird angeordnet: a) Eine Epidemie kann und soll nur jene Krankheit genannt werden, wo zu gleicher Zeit sechs oder wenigstens fünf Personen an der nämlichen Krankheit aus allgemeinen Ursachen darnieder liegen. Dasselbe gilt auch bey der Bestimmung einer Seuche unter dem Nutzvieh. Der Kreisarzt hat das Erkenntniß zu schöpfen, ob die Bestimmung einer Epidemie oder Viehseuche einzutreten habe, weshalb auch die Kreisärzte diesfalls vorzüglich verantwortlich bleiben. b) Das Ende einer solchen herrschenden Krankheit ist eben so wichtig; indem man sich diesfalls auf das Obige bezieht, sind die Kreisärzte anzuweisen, die nöthigen Aufklärungen von den Sanitäts-Individuen abzufordern, damit das Ende einer Epidemie oder Viehseuche beschleunigt und nicht der Willkühr eines Einzelnen, der bey Verzögerung der Kur in der Anrechnung nahmhafter Diäten seinen Vortheil findet, überlassen bleibe. — In gleicher Beziehung haben die Kreisämter im Anbetrachte des Impf-Geschäftes c) den Distrikts-Commissariaten zu bedeuten, daß sie im Einvernehmen mit den Kreis- und Bezirksärzten und mit der Geistlichkeit alle Jahre die vorgeschriebenen Gemein-Impfungen veranstalten, wo alle impfungsfähige Kinder an einem Tage auf einem bestimmten, bequem gelegenen Orte zusammengebracht werden, damit der Arzt im Stande sey, mehrere auf ein Mal zu impfen und nicht wegen einzelnen Impfungen ganze Tage zubringen muß, endlich ist d) in jedem Partikulare über

Impfungsreisen die Zahl der Impflinge anzusetzen und vom Bezirks-Comissariate so wie vom Pfarrer zu bestätigen, damit man das, was der Impfarzt geleistet hat, mit den Kosten die er aufrechnet, vergleichen könne.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 8. Febr. 1816, Zahl 1887, kundgemacht von der k. k. Regierung am 21. Febr. 1816, Zahl 2691.

In der Gebahrung mit den politischen Fonden wird die strengste Wirthschaftlichkeit anbefohlen, damit nicht nur mit den angewiesenen Beträgen das Auslangen gefunden, sondern hievon auch möglichst erspart werde und die Dotation darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die eigenen Fondsmittel nicht hinreichen.

Allerhöchster Befehl, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley vom 20. Dezember 1832, Zahl 29257 und von der k. k. Regierung am 25. Jänner 1833, Zahl 2024.

Alle hungarischen und kroatischen Unterthanen sollen, wenn sie erkranken, von den Heilanstalten der barmherzigen Brüder in sämmtlichen deutschen Erbländern ohneweiters aufgenommen werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley am 3. May 1798, Zahl 7174, kundgemacht von der k. k. Regierung am 10. May 1798, Zahl 6606.

Die Verpflegsgebühr für die Aufnahme mittelloser Kranken in die Spitäler der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen zu Linz wird vor der Hand ohne einem Unterschiede zwischen einheimischen und auswärtigen Kranken auf 24 Kreuzer täglich für den Kopf festgesetzt. Die Bestimmung der Zahlung für vermöglichere Kranke aber, auch für jene, die eine bessere Verpflegung und ein eigenes Zimmer verlangen, bleibt lediglich der wechselseitigen Uebereinkunft überlassen. Die erwähnten Institute haben über die gegen Bezahlung aufgenommenen Kranken eine genaue Vormerkung zu führen und nach dem Verlaufe eines Vierteljahres ordentlich auszuweisen, wie viel an Verpflegs-Taxen binnen dieser Zeit eingegangen und wie viel hievon im Rückstande verblieben ist. Die Innungen haben, wenn sie nicht schon an einen der erwähnten beyden Convente jährliche angemessene Pauschal-Beträge abstatten, für ihre kranken Gesellen, Jungen und auch für die Wanderbursche bey ihrer Erkrankung die bemessene Verpflegsgebühr zu entrichten und solche erkrankte Individuen sollen immer eine schriftliche Anweisung des Zunftvorstehers mitbringen. Ein Gleiches gilt auch von einzelnen Künstlern, Fabrikanten oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehören, so daß diese ebenfalls verbunden sind, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die bestimmte Verpflegsgebühr zu berichtigen und ihnen zu ihrer Aufnahme eine schriftliche Anweisung mitzugeben. Eben so sind auch die Diensthälter verpflichtet, für die Heilung der bey ihnen erkrankten Dienstboten zu sorgen, für sie bey Ueberbringung derselben in das Spital die Verpflegsgebühr auf ein Monat im Voraus zu bezahlen und in der auszustellenden schriftlichen Anweisung zugleich auszudrücken, ob sie den Dienstboten ferner im Dienste behalten wollen oder nicht, wornach im ersten Falle die Zahlung für denselben von ihnen fortan zu leisten ist. Dagegen steht auch sowohl den Diensthältern als den Arbeitsgebern das Recht zu, beym Austritte der Kranken oder nach ihrem Tode, den Ueberrest an der für sie vorhinein bezahlten Verpflegsgebühr zurück zu fordern. Wofern ein Dienstgeber selbst zahlungsunvermögend ist, muß dieser Umstand in dem dann für den kranken Dienstboten anzusuchenden pfarrlichen Meldzettel von dem Pfarrer und Armenvater unter ihrer Dafürhaftung bestätiget und auch von vacirenden Dienstboten bey ihrer Erkrankung ein vom Pfarrer und Armenvater ausgefertigter Meldzettel zur Erlangung der unentgeltlichen Pflege beygebracht werden. Für alle übrigen, wahrhaft armen Kranken, die in das Spital der barmherzigen Brüder oder Elisabethinerinnen gelangen, müssen die Gemeinden, zu denen jene vermöge ihrer Geburt oder ihres zehnjährigen Aufenthaltes gehören, die Verpflegsgebühr bezahlen. Die so gestaltig beschränkte unentgeltliche Aufnahme der Kranken hat nur so lange zu dauern bis nicht günstigere Zeitumstände eintreten und beyde Convente wieder zu solchen Kräften gelangen, um die wohlthätige Krankenpflege von ihren gewöhnlichen Zuflüssen bestreiten zu können. Nachdem diese Institute übrigens ohnehin der Regierung einen Ausweis über den Krankenstand in ihren Spitälern monatlich einreichen müssen, so haben sie zugleich ein monatliches Verzeichniß jener Partheyen, für welche die vorgeschriebene Verpflegsgebühr aushaftet, mit Beysetzung der ausständigen Beträge beyzufügen, damit solche alsdann eingetrieben werden können.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 23. November 1815, Z. 20837, kundgemacht von der k. k. Regierung am 14. Dezember 1815, Z. 16812.

Nachdem die jährlichen Rechnungen und Voranschläge der Kranken-Institute bey den barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen dem linzer Magistrate zur Prüfung und Würdigung zuzustellen sind, die monatlichen Kranken-Rapporte beyder Institute aber zur Controle der Rechnungen dienen, daher dem Magistrate ebenfalls mitgetheilt werden müssen, übrigens diese Kranken-Rapporte auch hierorts zum Amtsgebrauche bey Verfas-

sung der Sanitäts-Hauptberichte nothwendig sind, so wird beyden Kranken-Instituts-Vorstehungen aufgetragen, diese Rapporte fortan für jeden Monat in Duplo der Landesstelle vorzulegen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 21. May 1825, Zahl 12196.

Von allen Lokal-Anstalten sind, ohne Rücksicht, ob selbe die hinreichende Bedeckung besitzen oder nicht, Voranschläge vorzulegen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 17. September 1825, Z. 23893, kundgemacht von der k. k. Regierung am 3. Oktober 1825, Z. 23893.

Die Verpflegsgebühr bey dem Krankenhause der Elisabethinerinnen wird auf tägliche 18 Kreuzer für den Kopf festgesetzt, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die Bestimmung der Zahlung für vermöglichere Kranke oder auch für jene, welche eine bessere Verpflegung und ein eigenes Zimmer verlangen, lediglich dem wechselseitigen Uebereinkommen überlassen bleibe. Sollte sich in der Folgezeit auch bey dem Krankenhause der barmherzigen Brüder ein zu bedeutender Abgang zeigen, so hat der Magistrat, der ohnedies sogleich bey der Revision der vierteljährigen Rechnungen dieses Institutes davon in Kenntniß kömmt, den Vorsteher desselben anzuweisen, die vierteljährigen Ausweise über die rückständigen Verpflegskosten gleichfalls mit der Annahme einer täglichen Verpflegsgebühr von 18 Kreuzern Metallmünze von dem Zeitpunkte an als sich ein Abgang zeigt, zu verfassen und dem Magistrate zur weiteren vorgezeichneten Amtshandlung zu überreichen. Da mehrere Innungen und Corporationen jährliche Pauschalien an dieses Krankenhaus für die unentgeltliche Verpflegung ihrer erkrankten Gesellen, Jungen u. dgl. entrichten, so versteht es sich von selbst, daß diese in die Ausweise über die rückständigen Verpflegskosten nicht aufgenommen werden dürfen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 7. Juny 1827, Zahl 13609.

Um einerseits die Beunruhigung der in der Heilanstalt der Elisabethinerinnen verpflegten Kranken, andererseits aber auch die Störung des Krankendienstes durch allzu häufige Besuche möglichst hintan zu halten, wird festgesetzt, daß die in dem besagten Institute unterbrachten Kranken täglich nur von 9 bis 10 Uhr Vormittags, Nachmittags aber von 2 bis 4 Uhr und zwar ausschlüßlich bloß von ihren Verwandten besucht werden dürfen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. Jänner 1829, Zahl 2580.

Die Ausschreibung der Verpflegsgebühren für die in der Heilanstalt der Elisabethinerinnen verpflegten auswärtigen Kranken wird, jedoch nur unter der Voraussetzung, aufzuheben bewilliget, daß die Auslagen für die vom Lande verpflegten Kranken durch die jährlichen freywilligen Sammlungen ihre vollständige Bedeckung finden werden, widrigens der frühere Vorgang der Ausschreibung ohneweiters wieder einzutreten haben wird.

Allerhöchster Befehl vom 20. März 1833, kundgemacht von der k. k Hofkanzley am 24. März 1833, Zahl 6896 und von der k. k. Regierung am 20. April 1833, Zahl 9867.

Der Magistrat zu Linz hat die Rechnungen des Krankenhauses der barmherzigen Brüder so wie der Elisabethinerinnen nach genommener Einsicht derselben und mit seinen etwaigen Bemerkungen an die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung zu übergeben, welche dieselben der vorschriftmäßigen Prüfung zu unterziehen und sofort darüber Bericht an die Regierung zu erstatten, gleichwie die jährlich zu verfassenden Rechnungsabschlüsse und Voranschläge dieser beyden Institute in den für die übrigen Versorgungsanstalten bestimmten Terminen jedes Mal der Landesstelle zu überreichen hat.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 17. Oktober 1833, Zahl 25606, kundgemacht von der k. k. Regierung am 4. Nov. 1833, Zahl 32356.

Die Recepte und Medicinal-Conten für Arme sollen von den Pfarrern, Commissariaten und behandelnden Aerzten unterschrieben werden und diesen ist nachdrücklich einzuschärfen, daß derley Medikamente bloß an Arme und nicht etwa an bemitteltere Kranke zu verabfolgen seyen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 1. July 1807, Zahl 12217, kundgemacht von der k. k. Regierung am 17. July 1807, Zahl 10126.

Die Vorschrift wegen der Heilungskosten für kranke Dienstboten wird erneuert.

Verordnung der k. k. Regierung vom 28. Juny 1816, Zahl 8348.

Für die Einsendung armer Kranken an öffentliche Anstalten darf gar keine Aufrechnung von Transports- und Zehrungskosten Statt finden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 17. Juny 1830, Zahl 11738.

Um jedem möglichen Verstoße in der Einhebung und Abfuhr der zum allgemeinen Krankenhause in Wien haftenden Verpflegsgebühr zu begegnen und das diesfällige Verhandlungsgeschäft zu vereinfachen, wird verordnet, daß die von den Restanten eingebrachten Beträge nicht einzeln überreicht, sondern gesammelt und sodann vereint, nach Verlauf eines Zeitraumes von etwa einem Monate mittelst Berichtes unter Beylegung eines Verzeichnisses anher abgeführt werden sollen. In dem dießfälligen Einbegleitungs-Berichte oder dem Verzeichnisse muß allezeit der eingehobenen Gebühren bestimmt erwähnt, sonach a) das Datum und die Zahl des Regierungsauftrages, b) der Tauf- und Beynamen des Verpflegsgebühren-Restanten, c) der eingesendete Betrag des Verpflegsgebühren-Rückstandes und d) die Verpflegs-Zeit ausdrücklich angeführt, endlich die Hauptsumme sämmtlicher eingesendeten Gebühren mit Buchstaben angesetzt werden. Dem Kreisamte wird sodann der Empfang dieser Summe jederzeit von der Regierung bestätiget werden, wodurch dasselbe, nachdem in dem kreisämtlichen Conzepte die Namen der einzelnen Rückständler mit den berichtigten Ausstandsbeträgen ohnehin erscheinen, nebst dem Postscheine der richtigen Abfuhr wegen hinlänglich gedeckt wird. Uebrigens sind die Anstände, welche der Einhebung eines Verpflegsgebühren-Ausstandes entgegen seyn sollten, gleichzeitig anzuzeigen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 3. Juny 1831, Zahl 12290.

Die Kreisämter werden beauftragt, sämmtliche zur Behandlung armer Kranker auf öffentliche Rechnung berufenen Aerzte und Wundärzte mit einem Abdrucke der Ordinations-Norm zu betheilen und nachdrücklich anzuweisen, daß ein Jeder von ihnen die für Arme erforderlichen Medikamente um desto gewisser nach besagter Vorschrift, überhaupt wo möglich nur einfache und wohlfeile Arzneyen zu verordnen habe als sonst der zu seiner Zeit ausgemittelte Mehraufwand der Kosten unnachsichtlich von den Schuldtragenden hereingebracht werden wird. — Im Anbetrachte der Fürsorge, daß nur wahrhaft Arme mit Medikamenten auf öffentliche Rechnung betheilt werden, so wie mit Bedachtnahme auf den dießfälligen Vorgang, die nachherige Verrechnungsmethode und ihre angemessene Controlle werden nachstehende Anordnungen getroffen: Die unentgeldliche Vertheilung von Arzneyen hat von nun an nur bey solchen Individuen Statt zu finden, welche sich vorschriftmäßig auszuweisen im Stande sind, daß es ihnen unmöglich sey, die nöthigen Medikamente aus eigenen Mitteln sich beyzuschaffen, endlich aber daß diese Kosten auch von Jenen keineswegs bestritten werden können, welche nach den bestehenden Vorschriften für den Kranken zu sorgen haben, wie z. B. Aeltern für ihre Kinder und so gegenseitig, ferner die Dienstgeber für ihre Dienstleute, die Zünfte, Innungen, Corporationen, Künstler, Fabrikanten und Professionisten für ihre Mitglieder, Gesellen, Jungen, Arbeiter, Arbeiterinnen u. s. w.

Demnach haben einen giltigen Anspruch auf die unentgeltliche Arzney-Verabfolgung bloß: a) Personen, welche eine Betheilung aus einem öffentlichen Armen- oder Wohlthätigkeitsfonde genießen und die Familienglieder eines derley Pfründners, wenn dieselben in einer Haushaltung zusammen leben. b) Alle jene Individuen, welche nur vom Taglohne oder vom täglichen Erwerbe leben, jedoch zu keiner Corporation, Zunft oder Innung gehören, weder Professionisten oder Künstler noch Fabrikanten, sonst vermögenslos sind und die Heilungskosten in Erkrankungsfällen aus dem Ertrage ihres täglichen Lohnes oder Erwerbes zu bestreiten nicht vermögen, gleichwie endlich auch die Familienglieder solcher Individuen, sobald sie beysammen leben. d) Gesellen, Jungen, Arbeiter, Arbeiterinnen u. s. w., von dürftigen Künstlern und Professionisten, die zu keiner Corporation, Zunft oder Innung gehören, wenn sie selbst unvermögend sind, die Arzneykosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. d) Alle Individuen, welche zu den Familien der Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen u. s. w. von Corporationen, Zünften, Innungen, Künstlern, Professionisten und Fabrikanten gehören, in so fern weder sie selbst noch ihre Familienhäupter die Arzneykosten aus eigenen Mitteln zu tragen im Stande sind; endlich e) dienstlose arme Dienstboten, arme Dienstleute dürftiger Dienstgeber und die Familienglieder dieser Dienstleute, wenn bey denselben die ad d) bemerkten Verhältnisse eintreten.

Jeder Arme, welcher auf die unentgeltliche Medikamenten-Verabfolgung Anspruch macht, hat sich wegen der hiezu erforderlichen gedruckten Anweisung an seinen Seelsorger und Armenvater zu wenden, welche dieser, sobald der Bittsteller nach den eben erwähnten Bestimmungen zur unentgeltlichen Arzney-Betheilung geeignet ist, auszustellen und jener zu bestätigen hat; doch bleiben Beyde für die Richtigkeit ihrer Angaben verantwortlich. Mit dieser Anweisung begibt sich dann der Arme oder Jemand von seinen Angehörigen zu dem Arzte, welcher nach genauer Untersuchung des Kranken die erforderliche Arzney vorschreibt und auf dem Recepte ganz oben die fortlaufende Zahl des Protokolles über die armen Kranken, den Vor- und Zunamen des Kranken, dessen Pfarrbezirk, den Wohnort und dessen Hausnum-

mer anzumerken hat. — Das Recept wird sammt jener Anweisung in die Apotheke gebracht, damit beyde zur gehörigen Zeit der Rechnung beygeschlossen werden können. In sehr dringenden Fällen, wenn nämlich Gefahr auf dem Verzuge haftet, hat der Arzt die erforderlichen Arzneyen, sobald er den Kranken als dürftig erkennet, alsogleich auf Rechnung der Armenkasse vorzuschreiben; doch aber denselben oder aber dessen Angehörige zur Beybringung der vorschriftmäßigen Anweisung, welche selbst auch der Apotheker längstens binnen 24 Stunden zu fordern berechtiget ist, anzuhalten. Die Quantitäten des Gewichtes und Maßes der Arzneyen sind mit vollständig ausgeschriebenen Worten in den Recepten auszudrücken. Da die jedesmalige Anordnung eines zweckmäßigen Heilmittels auch die jedesmalige genaue Kenntnißnahme des Krankheitszustandes voraussetzt, welche der Arzt ohne persönliche Untersuchung desselben nicht erlangen kann, so versteht es sich von selbst, daß er dem Kranken nie etwas verschreiben oder auch nur wiederholen lassen dürfe, ohne ihn vorläufig von Fall zu Fall gesehen und untersucht zu haben. Aufrechnungen von Gläsern, Tiegeln, Stöpseln dürfen bey derley Arzneylieferungen nur dann Platz greifen, wenn die Arzney zum ersten Male verabreicht wird; überdies sind keine anderen als nur grüne Gläser zu verwenden. Die etwaige Wiederholung einer Arzney kann bey sonstigem Verluste der Bezahlung nur in Folge eines vom ordinirenden Arzte eigenhändig ausgefertigten Repetitionszettels Statt finden. — Der zur unentgeltlichen Verabreichung von Arzneyen an arme Kranke berufene Arzt oder Wundarzt hat jahresweise ein genaues Protokoll zu führen. In diesem Protokolle ist die fortlaufende Zahl des Kranken, dessen Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohnort mit der Angabe der Hausnummer, des Tags vom Eintritte des Kranken in die Behandlung, dessen Krankheit, endlich aber der Tag und die Art des Austrittes aufzuzeichnen. Diese Protokolle sind unmittelbar dem Sanitäts-Hauptberichte beyzulegen. — Jeder solche Arzt oder Wundarzt ist verpflichtet, die von ihm verordneten Arzneyen von Zeit zu Zeit unvermuthet in den Wohnungen der Kranken und auch den Apotheken zu untersuchen, ferner darauf zu sehen, daß die Medikamente in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität, nicht minder endlich mit der nöthigen Signatur versehen, den Partheyen ausgefolgt werden. Die Signatur muß nämlich so beschaffen seyn, daß sie den Vor- und Zunamen des Kranken, die Gebrauchsvorschrift, den Tag der geschehenen Ausfolgung und den Namen desjenigen, der das Medikament verfertiget hat, nachweiset. Vorschriftwidrig, unrichtig und ohne die gehörige Signatur abgegebene Arzneyen sind zurückzuweisen, die bemerkten Gebrechen aber der Ortsbehörde anzuzeigen. Der die armen Kranken behandelnde Arzt muß endlich auch die Ueberzeugung einholen, daß die abgereichten Medikamente gehörig verwendet werden; jeder dießfalls entdeckte Mißbrauch ist gleichfalls zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen.

Die für arme Kranke verschriebenen und vorschriftmäßig mit Ziffern taxirten, sodann nach den einzelnen Kranken zusammengereiheten, endlich aber hiernach in zeitgemäßer Aufeinanderfolge geordneten Recepte sind nebst den Anweisungen mittelst einer eigenen Kostenrechnung vierteljährig vorzulegen. Jeder nach dem Ablaufe eines Quartales nicht geheilte arme Kranke muß in der Regel beym Anfange des nächstfolgenden Jahresviertels zum Behufe der unentgeldlichen Erlangung der Arzneymittel eine neue Anweisung in die Apotheke beybringen und dazu auch verhalten werden. Eine Ausnahme hievon kann nur Statt finden, wenn ein Armer am 20. oder späteren Monatstage vor dem Ende eines Quartals erkrankt und mit dessen gänzlichen Schlusse noch im Krankenstande verbleibt. In einem solchen Falle ist die Vergütung der Arzneykosten für den betreffenden Kranken erst im folgenden Quartale anzusprechen und deshalb in den Conto des nachfolgenden Jahresviertels einzubeziehen. Die einzelnen Rubriken dieser Conten sind: a) Die fortlaufende Zahl der Kranken; b) deren Vor- und Zunamen; c) die fortlaufende Zahl der Recepte für jeden einzelnen Kranken; d) das Datum von jedem Recepte; e) die Form der Arzney; f) der Geldbetrag der einzelnen Recepte; g) der Gesammtbetrag der Arzneykosten für jeden einzelnen Kranken, und h) ein freyer Raum für die vom behandelnden Arzte oder Wundarzte anzusetzende Benennung der Krankheit eines jeden von ihm besorgten Kranken. Ist letztere aller Orten beygefügt, das Ganze vom Arzte richtig befunden und auch von demselben unterfertiget worden, so wird die Rechnung sammt ihren Beylagen längstens binnen 14 Tagen nach dem Ablaufe eines jeden Solarquartales den Vorstehern des Armen-Institutes überreicht, welche sie genau zu prüfen und nachzusehen haben, ob nicht etwa Recepte für Individuen sich hierunter vorfinden, welche auf den unentgeltlichen Medikamenten-Bezug kein Recht haben; von Seiten des Armen-Institutes ist ferner die Ueberzeugung einzuholen, ob die angeführten Arzneyen auch richtig an die genannten Armen verabfolgt worden seyen und diese Rechnung hiernach mit den angemessenen Bemerkungen, jeden Falls aber mit den Unterschriften der Armenväter oder ihrer Ausschußmänner, des Seelsorgers und des Orts- oder Gemeinde-Vorstandes versehen, dem obrigkeitlichen Amte und von diesem nach genauer Prüfung dem k. k. Kreisamte vorzulegen. Diese Rechnungen sind alsdann dem betreffenden Distriktsarzte zur Revision zu

übergeben, welcher das genaueste Augenmerk darauf zu richten hat, ob die Rechnungen selbst vorschriftmäßig bearbeitet, gehörig bestätiget und mit den nöthigen Beylagen versehen seyen, ferner ob die vorliegenden Bestätigungen auch ohne Bedenken als richtig und geltend angenommen werden können; waltet dießfalls ein Anstand ob, so hat der Bezirksarzt die noch etwa nöthigen Erhebungen durch das k. k. Kreisamt anzusuchen; außerdem ist es seine unmittelbare Obliegenheit, die Ueberzeugung einzuholen, ob und in wie ferne die abgereichten Arzneyen der Ordinations-Norm gemäß verschrieben, sondann ob sie im Anbetrachte der Natur der Krankheit zweckmäßig verordnet wurden, endlich ob hiebey nicht etwa eine normwidrige und verschwenderische Arzney-Verschreibung Statt gefunden habe. Die auf solche Art revidirten Medikamenten-Conten sind hiernach kreisweise an das Apotheker-Gremium zur vorläufigen Prüfung der Richtigkeit der angesetzten Taxbeträge und von diesem an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zu leiten, welche jene Rechnungen nach der Ziffer zu adjustiren hat, um sie alsdann der Landesstelle vorzulegen, damit sie entweder den k. k. Kreisämtern zur Zahlungsanweisung zurückgesendet oder im Falle, als der liquide Betrag die Summe von 25 Gulden übersteigt, laut der dießfalls bestehenden Vorschrift an die k. k. Hofbuchhaltung der politischen Fonds zur taxmäßigen Adjustirung übermittelt werden. In besonderer Beziehung auf die Hauptstadt Linz und die k. k. Kreisstadt Salzburg findet die Regierung übrigens anzuordnen, daß weil die Pflege der armen Kranken vorzüglich den Stadtärzten so wie dem Stadtwundarzte obliegt, auch nur diese berechtigt seyn sollen, die für arme Kranke nöthigen Arzneyen auf Rechnung des Armen-Institutes nach obigen Bestimmungen zu verordnen, so zwar, daß blos in der That, dringende und mit Gefahr drohende Fälle ausgenommen, wobey der nächste Arzt oder Wundarzt herbey zu rufen ist und ohne weiters ermächtiget wird, die erforderlichen Medikamente auf gemeine Kosten unverzüglich, jedoch unter der Bedingung vorzuschreiben, sogleich einen der Stadtärzte oder den Stadtwundarzt holen zu lassen und diesem den Kranken zur ferneren Besorgung zu übergeben, die Stadtärzte und der Stadtwundarzt ausschließend jene sind, welche das Recht besitzen, die unentgeltliche Betheilung der Armen mit Arzneyen zu verfügen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 16. November 1833, Zahl 21884.

Die Anschaffung der gedruckten Armenkurscheine haben die Armenkassen zu bestreiten, jedoch wird es dem Kreisamte anheim gestellt, die Drucklegung dieser Kurscheine mit einem Male und in einem größerem Vorrathe zur Verminderung der Kosten zu veranlassen und die Festsetzung eines billigen Preises bey dem Kreisbuchdrucker zu ermitteln.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. Februar 1834, Zahl 4345.

Das Sanitäts-Personale ist zur genauesten Beobachtung der Ordinations-Norm um so nachdrücklicher zu ermahnen, als keine Rechnung über Arzneyen, welche auf Kosten des Staatsschatzes oder eines unter der öffentlichen Verwaltung oder Aufsicht stehenden Fonds verabreicht worden sind, zur Vergütung geeignet anerkannt werden wird, sobald nicht die derselben zur Grundlage dienenden Recepte nach obiger Ordinations-Norm verfaßt sind und die Nothwendigkeit der Ausstellung von Magistralformeln für einzelne Fälle gehörig gerechtfertiget ist.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. Februar 1834, Zahl 5714.

Die kreisärztlichen Bemänglungen der ärztlichen Ordinationen sollen immer auf den Recepten und nicht auf einem besonderen Verzeichnisse gemacht werden, weil hiedurch sowohl die Revision für den Arzt als die Censur, für die k. k. Hofbuchhaltung erleichtert wird.

Verordnung der k. k. Regierung vom 4. Juny 1834, Zahl 16511.

Die Weiterbeförderung eines kranken Schüblinges ist erst dann einzuleiten, wenn, wie durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben ist, durch eine sehr genaue ärztliche Untersuchung erhoben ist, daß dieselbe ohne Gefahr für seine Gesundheit geschehen könne; jede Unterlassung dieser Vorsichts-Maßregel wird strenge geahndet werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 7. May 1827, Zahl 9272.

Da die Unterthanen der deutschen Staaten in ungarischen Spitälern unentgeltlich verpflegt werden, so ist es billig, daß auch in Ansehung der in den Krankenhäusern der k. k. deutschen Staaten zeitlich verpflegten ungarischen Unterthanen das Gleiche beobachtet und kein Ersatz der Verpflegskosten mit Ausnahme der Irrsinnigen gefordert werde.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 27. May 1822, Zahl 14060, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung vom 8. Juny 1822, Zahl 11696.

Voranstehende Entscheidung wird mit dem erläuternden Beysatze erneuert, daß in Ansehung jener Ungarn, welche in einen Wahnsinn verfallen, sich nicht in einem Orte durch volle 10 Jahre aufgehalten haben und kein Vermögen besitzen, eine Ausnahme eintrete, weil in Ungarn keine Irrenanstalt besteht, folglich auch die Beobachtung der Reciprocität hier nicht Statt findet; für diese müssen die Verpflegsgebühren von den ungarischen Behörden entrichtet werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 12. Juny 1828, Zahl 12931, kundgemacht von der k. k. Regierung am 28. Juny 1828, Zahl 17852.

Die Heilungskosten für die in Ungarn paßlos ergriffenen, zum Militärdienste untauglichen und in ihre Heimath zurück zu transportirenden Unterthanen aus den conscribirten Provinzen, wenn sie auf dem Wege dahin erkranken und in den Militärspitälern verpflegt werden, sind für den Fall, als deren Mittellosigkeit erwiesen ist und die betreffende Obrigkeit keine bey unbefugten Entfernungen vorgeschriebene ämtliche Einschreitung unterlassen hat, aus dem Kameralfonde zu bestreiten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 18. Februar 1827, Zahl 4224, kundgemacht von der k. k. Regierung am 20. Oktober 1832, Zahl 28842.

Bey allen Kranken- und Irrenanstalten der teutschen Provinzen ist sich in Absicht auf die Aufnahme ungarischer Unterthanen an jene Vorschrift zu halten, welche in dieser Beziehung bereits für die wiener Kranken- und Irrenanstalt besteht und vermöge welcher dieser Anstalt der volle Ersatz für jedes aufgenommene Individuum geleistet werden muß, auch dieselbe nicht verbunden werden kann, einen Wahnsinnigen aus Ungarn aufzunehmen, wenn nicht bey der Unterbringung desselben die Abtragung der Verpflegskosten gehörig sicher gestellt ist; doch bleibt es der königlich-ungarischen Hofkanzley überlassen, zu bestimmen, wer oder welcher Fond die Ersatzkosten zu übernehmen habe oder wie dieselben herein zu bringen seyen.

Allerhöchster Befehl vom 19. Jänner 1834, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley vom 6. Februar 1834, Zahl 2516 und von der k. k. Regierung am 21. Februar 1834, Zahl 5301.

Die k. k. Gesandtschaften zu St. Petersburg, Hannover und in der Schweiz erachten ein jedes Einschreiten um den Ersatz der Heilungs- und Verpflegskosten für Ausländer bey den dortigen Regierungen als zwecklos, nachdem fremde Kranke, wenn sie in den dortigen Spitälern aufgenommen werden, gleich den Einheimischen ohne Ersatz der Unkosten verpflegt sind.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 20. April 1826, Zahl 9571, kundgemacht von der k. k. Regierung am 2. May 1826, Zahl 10350.

Die für die Verpflegung der Ausländer in Kranken-Anstalten dieser Provinz erlaufenen Kosten sind, in sofern sich selbe nicht zur Bedeckung auf eine andere Weise eignen, in Abschreibung zu bringen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 31. May 1827, Zahl 12312, kundgemacht von der k. k. Regierung am 17. Juny 1827, Zahl 15052.

Die Kosten der Heilung und Verpflegung für absolut arme Ausländer und Individuen, deren Nationale nicht eruirt werden kann, sind, wenn sie in den Kranken-Anstalten der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen verpflegt wurden, nachdem diese Institute den Ersatz der Verpflegs-Kosten wegen Abgängen an ihrem Instituts-Einkommen ansprechen und die Stadtgemeinde Linz zu dem Ersatze der häufig vorkommenden Auslagen für obgedachte Individuen rechtlich nicht verhalten werden kann, von allen Kreisen der Provinz im Verhältnisse ihrer landesfürstlichen Besteuerung zu tragen. Zu diesem Ende wird festgesetzt: 1) Den beyden Kranken-Instituten, jenem der barmherzigen Brüder und dem der Elisabethinerinnen wird aufgetragen, nach der Vorschrift, unter eigener Verantwortung darauf zu halten, daß die Vormerkungen über die in Verpflegung übernommenen Individuen nach dem Nationale und nach den Krankheiten genau geführt werden und der Vorstehung der Elisabethinerinnen wird zugleich befohlen, in so lange Abgänge an dem Instituts-Vermögen bestehen, ihre quartaligen an den linzer Magistrat vorzulegenden Ausweise über verpflegte auswärtige Kranke genau nach jener Vormerkung, jedoch in der Art zu verfassen, daß die verpflegten Ausländer so wie Individuen, deren Nationale unbekannt ist, in einem abgesonderten Ausweise aufgezählt werden. Dasselbe wird auch von Seiten des Institutes der barmherzigen Brüder geschehen, wenn sich in der Folge Einkommens-Abgänge zeigen sollten, welcher Umstand jedoch nach der diesfalls bestehenden Vorschrift gehörig constatirt seyn muß. 2) Der linzer Magistrat leistet, nachdem er sich vorher von der vorschriftmäßigen Verfassung der Verzeichnisse und zwar insbesondere rücksichtlich der Eintragung der Nationalität und Krankheiten überzeugt hat, den Ersatz der Auslagen in der üblichen Art und legt dieselben mit abgesonderten Berichten über die verpflegten Inländer und

dann über die Ausländer und Jene, deren Nationale ganz unbekannt ist, durch das Mühlkreisamt der Regierung zur Hereinbringung vor. 3) Die Hereinbringung der Verpflegskosten für Inländer, sie mögen nun aus Oesterreich ob der Enns oder aus anderen Provinzen seyn, wird auf die gewöhnliche Art eingeleitet werden: dagegen wird rücksichtlich der verpflegten Ausländer und jener Individuen, deren Nationale nicht eruirt werden kann, von Seite der Regierung jedem Kreisamte nur jener Antheil bekannt gemacht werden, welcher in sofern es bey syphilitischen Krankheiten das Gesammt-Kosten-Drittel betrifft, auf das Dominikale und rücksichtlich der übrigen Verpflegskosten auf das Rustikale des betreffenden Kreises entfällt. 4) Das k. k. Mühlkreisamt wird den ihm bekannt gemachten Antheil in der Erwägung, daß rücksichtlich desselben keine Erhebungen über die Armuth des Verpflegten und der zahlungspflichtigen Verwandten wie bey Inländern einzuleiten sind, sogleich aus der Kreis-Concurrenz-Kasse und zwar nach der gesetzlichen Beytragspflichtigkeit entweder aus dem Dominikale oder Rustikale bestreiten und diese Auslagen unter der betreffenden Ausgabs-Rubrik jedoch wie bey den Druckkosten in Verrechnung bringen. 5) In sofern in hierländigen Krankenanstalten außer Linz arme Ausländer und Individuen, deren Nationale unbekannt ist, verpflegt werden, wird diesen Krankenanstalten für den Fall, als sie an ihrem gewöhnlichen Bedarf einen Abgang haben, was jedoch nachgewiesen werden muß, ebenfalls gestattet, die nach den für die Armen-Verpflegung und Heilung bestehenden Vorschriften entfallenden Verpflegskosten anzusprechen, nur müssen die diesfälligen Eingaben gehörig documentirt, nach dem Ablaufe eines jeden Quartales des Verwaltungsjahres überreicht werden, damit sie gemeinschaftlich mit den gleichen Kosten der linzer Institute behandelt werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 13. August 1830, Zahl 16215.

Die kaiserlich-österreich'sche und königlich-bayer'sche Regierungen sind übereingekommen, ihren in den beyderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen und es ist zu diesem Ende Folgendes festgesetzt worden: 1) Die Kur- und Verpflegskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von Stiftungs- oder Gemeindekassen (Gemeinde-Armeninstituten) derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bey solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete. 2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Deseendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch ämtliche Nachfrage bey der heimathlichen Behörde zu erheben ist. In sofern jedoch der betreffende bayersche Unterthan oder dessen Angehörige die aufgelaufenen Kosten zu ersetzen nicht vermögen, so wird mit Beziehung auf die bestehenden Vorschriften gestattet, daß diese Kosten ganz oder theilweise auf die Kreise der Provinz und zwar nur dann übernommen werden dürfen, wenn die Versorgungs- und beziehungsweise Armenanstalt der betreffenden Gemeinde mit Rücksicht auf die eigenen Bedürfnisse dieselben zu bestreiten nicht im Stande ist. Im Bezug auf die übrigen Ausländer, die nicht bayersche Unterthanen sind, so wie jene Individuen, deren Nationale unbekannt ist, bleibt die voranstehende Entscheidung in voller Wirksamkeit.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 11. Oktober 1833, Zahl 24458, kundgemacht von der k. k. Regierung am 18. Februar 1834, Zahl 4087.

Mit der königlich-sächsischen Regierung ist die Uebereinkunft abgeschlossen worden: 1) Die Kur- und Verpflegskosten von erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen jener Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann, auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bey solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und keine Versäumniß eintrete. 2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende den Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte derselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch ämtliche Nachfragen bey der heimathlichen Behörde zu erheben ist. — Eben so ist von der königlich-preußischen Regierung der Grundsatz festgestellt worden, daß für die

Verpflegung erkrankter hilfsbedürftiger Individuen fremder Staaten weder von den Provinzial- noch den Kommunal-Behörden der preußischen Monarchie ein Ersatz der aus ihren Fonds gemachten Verwendungen bey den fremden Behörden in Antrag gebracht werden dürfe, wogegen aber auch im umgekehrten Falle jede diesfällige Erstattung aus Staats- oder Kommunal-Fonden abzulehnen ist. Uebrigens wird hinzugefügt, daß in Fällen, wo eine österreichische Behörde die Sache von der Art finden sollte, die Erstattung der fraglichen Kosten entweder aus dem Vermögen des Individuums selbst oder dem seiner etwa hiezu gesetzlich verpflichteten Verwandten im Wege Rechtens herbey zu führen, die königlich-preußischen Behörden in Zuversicht auf eine gleiche Willfährigkeit von Seite der k. k. österreichischen Behörden im umgekehrten Falle, gerne bereit seyn werden, auf diesfällige Requisition jene Erkundigungen einzuziehen und deren Ergebniß mitzutheilen, auf welche es der diesseitigen Behörde zu obigem Zwecke ankommen dürfte.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 23. September 1835, Zahl 24790, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 6. Oktober 1835, Zahl 30075.

Die transportirten Kranken vom Militär wie auch Rekonvalescenten, welche aus den Spitälern in die Rekonvalescenten-Häuser oder aus diesen in die Transport-Häuser versendet werden, sollen niemals einzeln bey dem Landmanne, sondern immer in eigenen Häusern oder wenigstens in eigenen Abtheilungen von dazu geeigneten Häusern einquartiert werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 18. April 1810, Zahl 4999, kundgemacht von der k. k. Regierung am 4. May 1810, Zahl 4094.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, die Quartierträger durch die betreffenden Behörden auf das Strengste zu verhalten, daß sie bey selben erkrankende Soldaten ohne Verzug in das Spital abgeben und auf deren Transportirung dahin bey dem nächsten Kommandanten selbst dringen sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 3. Februar 1814, Zahl 1398.

Jeder beurlaubte Soldat ist im Erkrankungs-Falle von seinen Verwandten in das nächste Militär-Spital zu verweisen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. September 1817, Zahl 17371.

Eine Ausnahme von voranstehender Verordnung kann nur in dem einzigen Falle Statt finden, wenn volle Ueberzeugung vorhanden ist, daß der erkrankte Beurlaubte zu Hause, wenn er daselbst zu bleiben wünscht, einer ganz entsprechenden Heilung so wie anderweiten Pflege sich erfreuen werde, wofür aber gar kein Anspruch auf einen Ersatz der Kurkosten Platz zu greifen hat.

Verordnung der k. k. Regierung vom 23. Dezember 1817, Zahl 23328.

Die auf Urlaub befindlichen und mit langwierigen und Gefahr drohenden Krankheiten befallenen Leute sind immer gleich, wenn sie anders transportabel sind, ohne Zeitverlust in das nächste Militärspital zu überbringen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 27. Dezember 1823, Zahl 29062.

Für den Fall, als der erkrankte Urlauber zu Hause zu bleiben wünscht und daselbst einer entsprechenden Pflege vollkommen versichert ist, und wenn seine Transportirung in das nächste Militärspital ohne Gefahr für seinen Krankheitszustand thunlich war, aber versäumt wurde, hat die Vergütung der Heilkosten nicht das Militär-Aerar zu treffen, sondern es fallen dieselben dem Beurlaubten selbst oder seinen Angehörigen zur Last. In jenen Fällen aber, wo die plötzliche schwere Erkrankung oder Verwundung eines Beurlaubten, welche ihn nicht transportabel macht, erhobenermaßen durch fremde gewaltthätige Einwirkung eines Dritten oder sonstige eigene Schuld herbey geführt worden ist, dürfen die Gemeinden nicht verhalten werden, die Heilungskosten für einen solchen erkrankten Urlauber so wie für ein Mitglied der Gemeinde zu bestreiten, sondern es hat dießfalls genau bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Allerhöchster Befehl vom 30. Oktober 1832, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 8. November 1832, Zahl 25595 und von der k. k. Regierung am 28. November 1832, Zahl 32886.

Die mit schweren Krankheiten behafteten Individuen der Gränzwache sind, so viel als thunlich, von jenen, die an leichteren Uebeln leiden, den sogenannten Maroden, zu trennen und die ersteren in besonderen Krankenanstalten behandeln zu lassen. Um jedoch hiebey mit der möglichsten Verminderung des Kostenaufwandes zu verfahren, ist es 1) nicht unbedingt nothwendig, in jeder Reserve eigene Krankenzimmer zu errichten; dieses hat vielmehr allenthalben zu unterbleiben, wo sich eine zur Aufnahme der erkrankten Mannschaft der Gränzwache geeig-

nete Anstalt in der Nähe befindet oder wo die Umstände so geartet sind, daß in dem Orte, wo die Reserve aufgestellt ist, kein Arzt oder Wundarzt besteht, derselbe dagegen sich nicht fern vom Standorte der Reserve aufhält. In einem solchen Falle wird es in der Regel zweckmäßig seyn, das Krankenzimmer in dem Aufenthaltsorte des Arztes oder Wundarztes zu errichten, indem das vorzüglichste Augenmerk darauf gerichtet seyn muß, die Reisekosten-Vergütung des Arztes in Ersparung zu bringen. Auch unterliegt es keinem Anstande, Leute, die bloß an einer leichten Unpäßlichkeit leiden, also keiner besonderen ärztlichen Pflege und Wartung bedürfen, im Wachzimmer zu belassen, in so fern dadurch die Genesung dieser Individuen nicht erschwert und die Diensteseordnung nicht beirrt wird. Die Zahl der schwer Erkrankten wird wohl in keinem Falle so bedeutend seyn, daß die Errichtung von Filial-Spitälern im strengen Sinne des Wortes Platz greifen könnte. Um vielmehr dem Mißverständnisse, das aus dieser Benennung entspringen und das zu unnöthigen Auslagen führen könnte zu begegnen, sind auch für diese Kranken nur Krankenzimmer zu errichten. Als Grundsatz hat hiebey zu dienen, daß diese Krankenzimmer nur für jene Wach- und Reserveposten einzurichten seyen, die sich von einer zur Aufnahme der Kranken geeigneten öffentlichen Krankenanstalt weiter als drey Meilen entfernt befinden. Auch sind für diese Krankenzimmer so viel als möglich jene Standorte zu wählen, in denen die erforderliche ärztliche Hilfe vorhanden ist. 3) Es versteht sich, daß die Kranken-Zimmer für schwerer Erkrankte auch leichtere Kranke aufzunehmen haben, wenn letztere hieher einen kurzeren Weg als in die gewöhnlichen Krankenzimmer zurückzulegen hätten, gleichwie auch umgekehrt, Kranke, die so schwer darnieder liegen, daß selbe nicht an einen andern Ort gebracht werden können, in dem Aufenthaltsorte, wo sie erkrankten, behandelt und nach Thunlichkeit mit dem Erforderlichen versehen werden müssen. Ueberhaupt wird aber den Behörden zur Pflicht gemacht, zur Schonung des Staatsschatzes die Krankenzimmer nur in der nach dem strengsten Bedürfnisse zu beschränkenden Zahl zu errichten. 4) Die Vergütung für die ärztliche Hilfe kann vor der Hand nicht mit bestimmten Bestallungen oder jährlichen Pauschalbeträgen ausgesprochen werden, da es an dem zur dießfälligen Bestimmung erforderlichen Maßstabe fehlt, der Lohn ist daher nach der Zahl der ärztlichen Besuche und nach der Beschaffenheit der vollzogenen Operationen zu leisten, einstweilen ist die Vergütung nach jenem Maßstabe zu leisten, der für die Behandlung armer Kranken, der Findlinge sich in der Uebung befindet. 5) Da der Staatsschatz für die Heilung der erkrankten Individuen der Gränzwache Sorge trägt und die hieraus entspringenden Auslagen häufig ganz oder doch zum Theile zu vergüten hat, so ist die Lieferung der Arzneyen für die erkrankte Mannschaft der Gränzwache nach denselben Vorschriften zu behandeln, die hinsichtlich der Arzneylieferungen für öffentliche Anstalten und für die unter dem Schutze der Staats-Verwaltung befindlichen Fonds bestehen. Die Administration hat im Einverständnisse mit der Landesstelle das Erforderliche einzuleiten, damit die Verrechnung auf dieselbe Art, in demselben Wege und nach dem nämlichen Maßstabe als für öffentliche Anstalten geschehe.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 6. Sept. 1830, Zahl 32259, kundgemacht von der k. k. Regierung am 21. Sept. 1830, Zahl 26372.

b) Anstalten für gemeine ansteckende Krankheiten.

Rücksichtlich der Gefahr durch ansteckende Krankheiten verordnet das Strafgesetzbuch im II. Theile §. 132. Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreymonatlichem strengen, durch Züchtigung verschärften Arreste bestraft werden. §. 148. Wenn bey einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet, wenn das was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolgt wird, ist der Schuld Tragende nach der Wichtigkeit des Umstandes mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. §. 149. Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder zur Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem und durch Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche bis zu 3 Monaten bestraft werden. §. 150. Wenn ein Siechknecht von jenen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Strafe nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von 3 bis zu 6 Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist. §. 151. Jene, welche von den in beyden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu einem Monate zu strafen.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7 November 1803, Zahl 14953.

Das abgelegene Bettstroh aus den Militärspitälern soll von nun an nicht mehr veräußert, sondern mit der nöthigen Vorsicht gegen Feuersgefahr, wenn es aus dem Gebrauche kömmt, sogleich verbrennt werden; damit aber die Verführungskosten ganz oder größtentheils erspart werden, ist sich, da wo es seyn kann, mit Grundbesitzern in das Einvernehmen zu setzen und ihnen das Stroh unter der Bedingung des Wegführens und sogleichen Verbrennens unentgeldlich zu überlassen, wobey aber immer die Einleitung zu treffen ist, daß man die Ueberzeugung erhalte, daß das Stroh sogleich verbrannt werde.

Allerhöchster Befehl vom 25. August 1819, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 6. Oktober 1819, Zahl 51595 und von der k. k. Regierung am 22. Oktober 1819, Zahl 20027.

Die Kreisämter werden beauftragt, den Militärs-Quartierträgern zu bedeuten, daß sie die Reinigung der Betten für die bequartiert werdende Mannschaft öfter vorzunehmen und den zeitweisen Wechsel mit Stroh als eine höchst dringend nothwendige Sorgfalt anzusehen haben.

Verordnung der k. k. Regierung vom 21. July 1823, Zahl 16649.

Die Reinigung der zur Unterkunft von Typhuskranken als Spitäler benutzten Gebäude erfordert die Durchlüftung durch einige Zeit bey ausgehobenen Thüren und Fenstern, das Abkratzen der Wände, das Hinwegnehmen des alten Bretter-Fußbodens in jenen Krankenzimmern, wo durchdrungene Unreinlichkeit oder das Verfaultseyn desselben vorkömmt, außerdem nach gehörigem Waschen mit Lauge oder Seifenwasser das Abreiben mit Sand, das Abhobeln des Bodens, eine mehrmalige Uebertünchung der Wände, wozu sich vorzüglich das Auftragen des Gypses empfiehlt, namentlich in jenen Gebäuden, wo die Mauern feucht bleiben oder durch ihre Ortslage zu beständiger Nässe geneigt sind, endlich das Abwaschen aller Holztheile, z. B. der Fensterrahmen, der Thüren u. s. w. mit Lauge, und wenn schon Alles auf diese Art vorgerichtet ist, das starke Durchräuchern der Zimmer mit oxygenirter Salzsäure bey geschlossenen Fenstern und Thüren und so die Zimmer mit diesem Rauche im verschlossenen Zustande angefüllt, eine Zeit lang unberührt zu lassen, wornach Thüren und Fenster geöffnet werden und ein solches Gebäude kann nach einigen Tagen der freyen Luftdurchströmung zur Wohnung für Gesunde gewidmet seyn. Zu dieser Sorge für die Zimmer gehört auch die nämliche Vorsorge für die Gänge, Stiegen und ganz besonders für die Entleerungsorte. Da, wo nur Senkgruben bestehen, müssen diese vorher rein geleert und von allem Unrathe abgespült werden; wo hingegen der Abfluß durch Kanäle Statt findet, da ist viel kaltes Wasser hinein zu gießen, um den alten Unrath fortzuschwemmen und alle Wände davon zu reinigen. Die Holztheile der Entleerungsorte sind jedoch unumgänglich nothwendig ganz zu beseitigen und neu herzustellen. Eben so nöthig ist es, alle Räume eines solchen Gebäudes von allem Unrathe zu säubern und der innere Hof so wie die äußeren Umgebungen solcher als Spitäler verwendet gewesenen Gebäude sollen von allem alten, zufällig oder absichtlich angehäuften Unrathe vollkommen gereinigt und namentlich soll der innere Hof mit Sand überschüttet werden. Die eigenen Brunnen dieser Gebäude sind bis zur Quelle auszuschopfen, zu reinigen und mit frischem Kiessande zu belegen und durch eine angemessene Quantität Steinsalz vollkommen trinkbar zu machen.

Verordnung der k. k. Landes-Regierung vom 27. Juny 1814, Zahl 8163.

Die Räucherungs-Tonnen sind ein sehr empfehlenswerthes Reinigungs-Geräthe und hinsichtlich ihrer Anwendung gilt Nachstehendes: 1) Die Reinigung durch Waschen mit Wasser, Seife und Lauge ist ein so leichtes und sicheres Mittel, die Ansteckungsstoffe zu zerstören, daß Alles, was von Geräthen, Betten und Kleidern gewaschen werden kann, gewaschen werden muß und für solche Gegenstände die Räucherung ganz entbehrlich ist. 2) Wenn aber unter den Bett- und Kleidungsstücken Stoffe von Seide, Tuch, Pelzwerk und Federn sind, welche nicht gewaschen werden können; wenn Personen, die von ansteckenden Krankheiten eben genesen sind, ihr Bett über Nacht nicht entbehren können, dann treten die Fälle ein, wo, um die Verschleppung und Verbreitung der Ansteckungsstoffe hintan zu halten, der Gebrauch der Tonnen wohlthätig und nothwendig wird. 3) Bey dem Gebrauche selbst aber muß man wohl wissen a. daß das schwefelsaure Gas, das nicht reiniget, was es nicht berührt und b. daß das gedachte Gas eine gewisse Zähigkeit und nicht viel Eindringlichkeit hat, weshalb es nur sehr langsam zwischen etwas dicht über einander liegende Körper dringt, fest an einander gedrückte Flächen aber gar nicht berührt. 4) Daher vergleiche der die Reinigung leitende Arzt die Menge der zu reinigenden Gegenstände mit dem Raume der Tonne und überlege wohl, ob alle gleichsam frey und ohne Druck in der Tonne Raum haben; wäre dieses nicht, so theile er die Gegenstände lieber in mehrere Parthien und lasse eine nach der anderen in die Tonne bringen. 5) Durch das Aufhän-

gen der zu reinigenden Gegenstände kann beynahe aller Druck vermieden werden, daher sind bey jeder Tonne sechs Häkchen mit Holzschrauben, welche nach Belieben sehr leicht in den Boden der Tonne ein- und ausgeschraubt werden können. Der leitende Arzt wird nach Maßgabe der zu reinigenden Stücke die Punkte bestimmen, wo die Häkchen eingeschraubt werden sollen, wobey er vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen hat, daß gegen die Wände der Tonne Gegenstände, die mehr elastisch sind, z. B. tüchene Kleidungsstücke, in der Mitte aber die weichen Bett-Requisiten zu hängen kommen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nichts so tief herabhängen darf, daß es etwa gar den Rost berührte; bey Federbetten und Matratzen ist es gut, wenn man die Nähte am herabhängenden Ende etwas auftrennt, um dem Gase einen leichteren Eingang in die zu reinigenden Gegenstände zu verschaffen. 6) Wenn die Tonne ordentlich gepackt und Alles durch den eingehängten Rost für das Herabhängen und Herabfallen verwahrt ist, so wird der Untersatz, welcher aber, wo möglich, durch Unterlagen wagerecht gestellt werden muß, etwa zwey Zoll hoch mit Wasser gefüllt und die Pfanne sammt ihrem Schirme in die Mitte des Untersatzes gestellt. Man legt dann etwa 2 bis 3 Loth Einschlag auf den Draht, welcher über der Pfanne befestigt ist und zündet ihn an; man thut übrigens gut, wenn man etwas altes Papier auf den Boden der Pfanne legt, weil so der abträufelnde Schwefel, da er am Papier einen Docht findet, leichter ganz abbrennt. 7) Dann wird die Tonne gleich mit ihrer Mündung auf den Untersatz gestellt so, daß die Schwefelpfanne gerade in die Mitte der Tonne zu stehen kömmt. 8) Nun ist der Luft aller Eingang benommen, durch das sich entwickelnde Schwefelgas wird die atmosphärische Luft mittelst des im Boden befindlichen Zapfenloches ausgetrieben, welches verschlossen wird, wenn aus demselben Schwefelgas aufsteigt. 9) Die Beurtheilung, wie lange nun die Tonne geschlossen bleiben soll, richtet sich a. nach der Dichtigkeit der Gegenstände und b. nach dem Grade ihrer Verunreinigung, indessen dürfte hiezu nie weniger als eine Stunde und nie mehr als der Zeitraum von sechs Stunden erfordert werden; sollte man in außerordentlichen Fällen eine größere Wirkung für nöthig erachten, so thut man wohl, wenn man eine größere Menge Einschlag, z. B. 4 bis 5 Loth, alle 2 bis 3 Stunden wiederholt, verbrennt. 10) Der die Reinigung leitende Arzt hat wohl darauf zu sehen, daß beym Weglegen oder Manipuliren der infizirten Gegenstände weder er noch die Arbeiter, weder seine noch deren Kleider, auch keine Umgebungen verunreinigt werden, auch daß sich die Arbeiter, bevor sie die gereinigten Stücke aus der Tonne nehmen, die Hände wohl waschen, kurz, der Arzt soll auf Alles sehen und Alles hintan zu halten suchen, was die Verschleppung oder Verbreitung des Ansteckungsstoffes befördern könnte. Die gereinigten Stücke müssen alsdann durch einige Stunden gelüftet werden. Die Ritzen der etwa leck gewordenen Tonne werden durch das Antreiben der Reife, durch Einstreichen vom Unschlitt oder Glaserkitt leicht wieder luftdicht gemacht.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 27. Febr. 1816, Zahl 2808, kundgemacht von der k. k. Regierung am 27. März 1816, Zahl 4221.

Bey dem Verkaufe der Wolle so wie der wollenen und anderen Bettsorten aus den Militär-Spitälern sind die Magazins-Verwaltungen verpflichtet, den Ankündigungen zur Lizitation obiger Gegenstände die ärztliche und obrigkeitliche Augenschein-Bestätigung beyzufügen, daß die vorschriftmäßige Reinigung derselben mittelst der Räucherungs-Tonnen gehörig vor sich gegangen sey.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 8. September 1816 und der k. k. Hofkanzley vom 15. September 1816, Zahl 18325, kundgemacht von der k. k. Regierung am 2. Oktober 1816, Zahl 14159.

Die Einfuhr alter Kleidungsstücke ist unter keinem Vorwande zu gestatten, und die etwa schon eingedrungenen sind ohneweiters zu vertilgen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 12. Jänner 1805, Zahl 759, kundgemacht von der k. k. Regierung am 17. Jänner 1805, Zahl 873.

c) Pest-Vorschriften.

Vorsichten, welche die Besorgung der Gesundheit von fremden Gränzen her betreffen und durch das Sanitäts-Haupt-Normativ im II. Theile desselben angeordnet worden sind.

§. 1. An den Gränzen, wo die Gefahr niemals verschwindet, sind Contumaz-Stationen errichtet, auf welchen ohne Unterlaß gesorgt wird, damit die k. k. Erbländer durch die Strenge der Vorsichtigkeiten von dem Einbruche ansteckender Krankheiten befreyt bleiben mögen; diese Stationen sind mit erforderlichen Amtsbestellungen versehen, die unter Aufsicht der Regierung der Landschaften durch Besetzung eigener Sanitäts-Commissionen geleitet werden. Das Königreich Ungarn besorgt durch das Locumtenential-Consilium regium die Station Borsa in der Marmaross. Im Königreiche Slavonien ist eine Sanitäts-Commission zu Esseg unter dem Vorsitze des dortselbst kommandirenden Generals aufge-

stellt und hat zu Panoffze, Semlin, Mitrowiez, Brood und Gradisca ihre subordinirten Contumaz-Stationen. Der in dem Generalate Karlstadt unter Anleitung des auch da kommandirenden Generals niedergesetzten Sanitäts-Commission unterstehen die Contumaz-Stationen zu Szluin, Radonowacz und der Sanitäts-Commission des übrigen Provinzialtheils von dem Königreiche Croatien sub praesidio des Bani Croatiae und Praesidis des Consilii regii zu Agram die Station zu Koßtanicza. Unter der Sanitäts-Commission in Siebenbürgen auch sub praesidio des dort kommandirenden Generals stehen gegen die Gränzen der Wallachey die Contumaz-Stationen zu Rothenthurm, Tömös, Terzburg, Buzan und Vulcan; auf gleiche Art ist gegen die Moldau eine Station zu Rodna und drey andere zu Oitos, Czikghymes und Biritzke angeordnet. Das Banat-Temeswar endlich unter Besorgung der Landes-Administration wird durch die Contumaz zu Mehadia, Schupanek und jene zu Panczova bewahret. Sollten sich außer den festgesetzten Contumaz-Stationen neue gefährliche Einbruchsorte zeigen, so wird es der obrigkeitlichen Vorsicht gemäß seyn, solches ohne Verzug zu berichten und Mittel zu ergreifen, die den Gefahren Vorsehung verschaffen. Alle aus der Türkey kommenden Waaren, Personen, nicht minder das einzutreibende Vieh hat den vorgeschriebenen Sanitäts-Satzungen allezeit zu unterliegen, es möge in dem türkischen Gebiete wissentlich eine Seuche verspürt werden oder nicht, mit dem einzigen Unterschiede der Dauer der Contumaz-Zeit, welche hiemit nach folgenden Maßregeln bestimmt wird.

§. 2. Die aufgestellte Sanitäs-Commission und die Landesobrigkeit haben sich beständig zu befleißen, von den Gesundheits-Umständen der türkischen oder auch nach entdeckten Bedenklichkeiten anderer wo immer angränzenden Landschaften genauen Unterricht einzuziehen, zu welchem Ende nicht allein bey verdächtigen, sondern auch zu gesunden Zeiten an den türkischen Gränzen eine beständig erforderliche Wachsamkeit zu gebrauchen, dießfalls die unumgängliche Aufmerksamkeit und Unkosten zu verwenden, welche ohne Anstand aus der Kameralkasse zu vergüten sind, um in einem so wichtigen Gegenstande stets verläßliche Kundschaften zu besitzen. Laufen nun Nachrichten beständig ein, wodurch überall in den angränzenden Provinzen der unzweifelhafte Gesundheitsstand sich bestätiget, so bleibt der allzeit beständige Contumaz-Termin für alle aus der Türkey herüber tretenden Personen, Thiere und Waaren auf 21 Tage festgesetzt, eine Vorsicht, die auf alle, bey was immer für Gelegenheiten herüber tretende ohne Ausnahme mit gleicher Strenge verstanden wird, dermaßen jedoch, daß, wenn Wer, ohne die Contumaz zu erstrecken, zurückkehren und bloß seine brieflichen Urkunden abgeben wollte, solches ohne Anstand zu gestatten, somit nach vollbrachter Ausrauchung zufolge der unten folgenden Vorschrift und nicht anders der Gebrauch von den Schriften zu machen ist.

§. 3. Wenn sich hingegen gefährliche und zweifelhafte Nachrichten einfinden, ist der Grad der Gefährlichkeiten so wie der sie begleitenden Umstände zu unterscheiden und der Contumaz-Termin auf 28 Tage zu erhöhen.

§. 4. So lange die Contumazfrist bloß ein Gegenstand verdächtiger und gefährlicher Gesundheits-Umstände folglich auf 21 oder 28 Tage bestimmt bleibt, stehen alle bestimmten Contumaz-Stationen offen. Auf den Fall hingegen, wenn die einlaufenden Nachrichten den Bestand des Pestübels in den benachbarten Provinzen wirklich versicherten, wird eines Theils vorbehalten, diese oder jene Station zu schließen, damit die gefährlichen Zugänge gemindert werden, anderen Theils wird bey solchen Umständen der Reinigungs-Termin von 28 auf 42 Tage zu setzen seyn, binnen welchen die Personen, bey denen sich das Uebel in 20 Tagen unfehlbar zeigen muß, in der Contumaz gereiniget und nach deren ordnungsmäßiger Vollstreckung entlassen werden können, mit der Vorsicht jedoch, daß die Waaren, um der Wirkung der Auslüftung und der auf die Contumaz-Manipulation sich ergebenden Folgen desto mehr gesichert zu seyn, noch durch 14 Tage in der Contumaz erhalten und gereiniget werden, wobey es sich von selbst versteht, daß nur jene Contumaziſten oder Reinigungsknechte, die in der Contumaz-Zeit mit den Waaren keinen Umgang gepflogen, nach 42 Tagen ohne Weiterem zu entlassen seyen, jene hingegen, die sich mit ihren eigenen Waaren vermischet, haben so lange in der Contumaz zu verbleiben, als ihre Waaren noch aufgehalten werden. Obzwar den Sanitäts-Commissionen und Landes-Obrigkeiten eingeräumt ist, den Grad der vorgeschriebenen Contumaz-Dauer nach Beschaffenheit der eingeholten verläßlichen Nachrichten den Umständen mit Bescheidenheit anzuschicken, die oftmals von der Dringlichkeit sind, weder Anfrage noch Aufschub zu gestatten, so wird ihnen doch hiemit ernstgemessen aufgetragen, hierin mit aller Bescheidenheit vorzugehen, durch übermäßige Strenge dem Wohlstande des wechselseitigen Handels und der freundschaftlichen Nachbarschaft ohne guten Ursachen nicht beschwerlich zu fallen und den Erfolg jeder Steigerung der Sanitäts-Hof-Deputation stracks mit allen Umständen anzuzeigen, den einmal erhöhten Termin aber, ohne vorläufig derselben die Ursachen der Herabsetzung unterbracht und von daher weitere Verhaltungs-Befehle empfangen zu haben, für sich allein nicht mehr zu min-

dern. Es haben also die Sanitäts-Commissionen in diesem häckeligen Geschäfte, wie überhaupt in ihrem Berufe die ernsthafteste Aufmerksamkeit und Bescheidenheit zu gebrauchen und den vorzüglichsten Bedacht allzeit dahin zu richten, daß alle nachstehende Instructionen, so viel es an ihnen liegt, hauptsächlich aber von den Personen und Aemtern, denen sie vorgeschrieben sind, ohne Unterlaß und unverletzt befolgt werden.

I. Instruction für die Sanitäts-Cordons, wo sie immer aufgestellt sind.

§. 1. Zur Vergrößerung der Vorsichten wird an den an die Türkey stoßenden Gränzen beständig ein Cordon unterhalten und bey steigenden Gefahren auch in seiner Masse nach Erforderniß der Umstände verstärkt, damit durch allzeit aufmerksame Wachen theils vom Landvolke, theils vom Militär durch ohne vorhergegangener Reinigung verbotenen Eintritt der Einbruch des Uebels so viel als möglich hintan gehalten werden möge.

§. 2. Wenn nun das gefährliche Pestübel wirklich in den angränzenden Landschaften ausgebrochen ist (und gleiche Vorsichten werden in den Erblanden selbst zu ergreifen seyn, wenn ein gesundes gegen ein angestecktes Land oder Ort sich schützen müßte), so wird dieser Pest-Cordon nach Maß der Lage des Orts und allseitiger Umstände verstärkt, so daß die ausgesetzten Posten, wovon einer den anderen ohnehin allezeit so viel als möglich im Gesichte behalten muß, enger zusammen gezohen oder beschaffenen Dingen nach und bey gefährlichster Dringlichkeit nebst dem auswärtigen Cordon wohl gar ein zweyter von innen formirt werde, um durch solche Mittel alle Zugänge aus den verdächtigen Gegenden strengstens beobachten zu können.

§. 3. Die Cordons-Mannschaft hat genauestens zu wachen, damit von den, was immer für einem Contumaz-Grade unterworfenen Gränzen unter gar keinem Vorwande sich dieses Ort etwas einschleichen, noch hierländige Unterthanen in jenseitiges Gebieth heimlich hinüber treten, minder aber, ohne in den Contumaz-Stationen nach dem Grade der oben vorgeschriebenen Reinigungs-Termine sich aufgehalten zu haben, zurücktreten mögen: denn gleichwie das ansteckende Uebel durch die bloße Berührung eines giftfangenden Körpers übertragen werden kann, so führet schon der Hinübertritt von einem Lande in das andere die Muthmaßung der Gefahren mit sich, daß eine so gefährliche Berührung vor sich gegangen seyn möge, und da auf solche unvermuthete Weise so oft schon ganze Länder angesteckt und viele Tausende von Menschen des Todes Raub geworden sind, so fordert es die Klugheit, wider derley Vermischungen alle Vorsicht mit der äußersten Strenge zu gebrauchen. Es sollen also die Cordons-Posten die etwa an der Gränze dies Orts ankommenden Personen sogleich zurück oder in die offen stehende Contumaz-Station zuweisen, im Falle der Weigerung aber, wenn die Ermahnung nicht verfienge und eine Person mit Gewalt eindringen wollte, sie an der Stelle todt zu schießen keinen Anstand, überhaupt aber sich zur Richtschnur nehmen, daß aus dem türkischen Gebiethe je und allezeit der Eintritt in die k. k. Erbländer auf keine andere Art als durch die Contumaz-Stationen auf die vorgeschriebene Weise gestattet sey. Die Sanitäts-Commissionen haben demnach, wenn die angeordneten Contumaz-Stationen, Cordone und Vorsichten zur Hintanhaltung des Uebels unzureichend erkannt und in Erfahrung gebracht werden sollte, daß dort oder da neue Spuren eines heimlichen Einbruches bemerkt wurden, in Zeiten und bey schwerer Verantwortung zu sorgen, daß dem Uebel durch Verhackung, Ausstellung erforderlicher Wachposten oder anders gesteuert werde, weswegen in derley wichtigen Vorfällen das Nöthige bey Zeiten der Sanitäts-Hof-Deputation anzuzeigen ist.

§. 4. Der Cordons-Mannschaft wird ferner schärfestens verboten, sich über die Cordons-Linie zu entfernen oder einen Hund oder anderes derley Vieh mit sich auf die Wache zu bringen, welche gleichfalls ohne Verzug zu erschießen wären, damit sie nicht etwa in das benachbarte Gebiet überlaufen, sich allda vermischen und somit die Krankheit überbringen möchten, weshalb dann auch die nahe an dem Cordone gelegenen Unterthanen ihre Haus- und Hüthunde während solcher gefährlichen Gesundheits-Umständen jederzeit angebunden halten müssen.

§. 5. Die Cordons-Wachen haben an der Cordons-Linie bey Tag und Nacht beständig zu patroulliren und besonders am frühen Morgen genau nachzusehen, ob nicht einige Spur von heimlichen Herübertretungen bemerkt werde, dann ob etwa an der Gränze von Kleidungssorten oder anderen Sachen etwas vorgefunden werde, in welchem Falle das anzutreffende Vieh ohne Ausnahme todt geschossen und dieses sowohl als auch die sonst vorfindigen Sachen, wenn sie nach der unter folgenden Vorschrift giftfangend und ohne Gefahr nicht zur vorgeschriebenen Reinigung in eine regelmäßige Contumaz-Station gebracht werden könnten, ohne Berührung durch ein von fern dazu anzubringendes Feuer vertilgt werden sollen, welche Vertilgung sich überhaupt auch auf alle beym Cordon erschossene Menschen und andere gefundene gefährliche Geräthschaften und Gegenstände verstanden haben will, worauf die den Cordon comman-

direnden Offiziere mit aller Strenge zu sehen haben. Wenn von derley vorgefundenen Waaren, die nicht giftfangend sind, etwas erhalten werden kann, sind die Stricke oder anderes Gepäck, das giftfangend ist, erst im Contumaz-Hause, wohin sie unter den strengsten Vorsichten gegen die Vermischung zu bringen, vorläufig abzulösen und zu verbrennen. Wofern sich einiger Verdacht ergäbe, daß eine Person mit jenseitigen Unterthanen eine heimliche Unterredung dort oder da gepflogen oder sonst sich vermischt hätte, so wäre ein solcher Mensch oder nach Umständen wohl auch das ganze Haus strengstens zu verwachen und außer dem vorsichtigen und ordnungsmäßigen, folglich von aller wechselweisen Berührung oder Vermischung entferntem Zufluß der Lebensmittel alle fremde Mittheilung durch die aufzustellenden Wachen des Cordons zu sperren, davon aber der nächsten Contumaz-Station die Nachricht zu geben, welche den verdächtigen Menschen, wenn keine weitere Vermischung erfolgt, unter Begleitung einer strengen Wache, ohne daß auch diese sich mit dem Bewachten vermische, in die Contumaz einzunehmen hat. Es werden daher die solche Personen begleitenden Ober- oder Unteroffiziere und gemeinen Soldaten oder Wachen nachdrücklichst ihrer beschwornen Pflichten und der Strenge des Strafgesetzes erinnert, nach welchem wider sie ohne Schonung vorgegangen werden würde, wenn sie eine selbsteigene Vermischung mit solchen zu bewachenden Personen oder Häuser verschwiegen zu haben überwiesen würden und es wird ihnen hiemit zur Richtschnur bedeutet, daß unter dem Worte Vermischung jede Berührung eines verdächtigen Körpers, einer derley Kleidung oder sonst giftfangenden Waare verstanden werde, daß sie sich demnach bey derley erforderlichen Begleitungen behutsam zu betragen und von den zu bewachenden Personen, Thieren oder Waaren allzeit sich in geziemender Entfernung sicher halten sollen und wenn ja allenfalls eine Vermischung unversehens vor sich gegangen wäre, so ist solches der Contumaz-Station ohne Rückhalt anzuzeigen, sich von dem auch zufälliger Weise auf sie gefallenen Verdacht mit anderen Contumaziſten zu reinigen und wenn sich bey einem solchen Zufalle Bedenken ergäben oder wohl gar ganze Häuser durch eine Vermischung verdächtig gemacht worden wären, so ist nach sicher gestellter oben beschriebener Bewachung, folglich nach zurückgehaltener aller Gefahr der Vermischung durch den nächsten Contumaz-Director das Geschehene genau zu erheben, auch der betreffenden Sanitäts-Commission stracks und ohne Aufschub berichtlich anzuzeigen, welche beschaffenen Umständen nach mit der Reinigung der verdächtigen Personen oder Häuser vorgehen zu lassen oder bey erheblicheren Umständen an die Sanitäts-Hof-Deputation anzuzeigen haben wird, um von derselben die erforderlichen weiteren Verhaltungs-Befehle zu erwarten und der androhenden Gefahr mit der strengsten Vorsichtigkeit zu begegnen, auch vorzüglich wider Jene, die sich wider die Sanitäts-Gesetze versündiget haben, die beyspieglenden Strafen zu ergreifen, nach Maß als sie im Strafgesetze und späteren Bestimmungen vorgeschrieben sind.

§. 6. Damit aber diese Satzungen forthin desto sicherer befolgt und die Schwere ihrer Verbindungen Allen, denen daran liegt, beständig in Erinnerung schweben, soll das Strafgesetz und gegenwärtiger Gesetzartikel zu besserer Verständniß bey jeder Cordons-Ablösung und zwar in der Landessprache abgelesen werden, wobey

§. 7. zum Beschluß mit ganz besonderer Obachtsamkeit wiederholet wird, daß überhaupt Niemand von den aus den benachbarten Gränzen herkommenden Personen jemals ohne Aufweisung eines Zeugnisses der in einer aufgestellten Contumaz-Station vorgeschriebenermaßen vollstreckten Reinigung von Jemand beherberget werden solle, maßen wider solche unvorsichtige Aufnehmer mit den empfindlichsten Strafen vorzugehen gebothen wird, welche bey gefährlichen Umständen verschärft und bey der in dem angränzenden Gebiethe wirklich wüthenden Pest wohl gar bis zur Todesstrafe beschaffenen Dingen nach vergrößert werden sollen.

II. Instruction für Contumaz-Directoren.

§. 1. Die erste Pflicht eines Contumaz-Directors geht dahin, daß er beständig sorge, damit die nöthigen Contumaz-Gebäude im erforderlichen Stande erhalten oder gesetzt werden, dann gleichwie der Hauptgegenstand aller Gesundheits-Anstalten dahin gerichtet ist, daß durch eine sorgfältige Absonderung von Menschen, Thieren und Waaren, auf die der Verdacht gefallen, dem Einreissen der ansteckenden Krankheiten vorgebeugt werde, so muß auch die erste Vorsicht auf Errichtung und Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erfordernissen versehen sind, durch welche sicher, standhaft und ungezweifelt die unumgängliche Absonderung nicht allein von verdächtigen Menschen, Thieren und Waaren und Jenen die dieß Orts eine unverdächtige Gesundheit genießen, sondern auch von den Contumaziſten unter sich genauestens gepflogen werde: denn, wenn eine Person, so etwas später als Andere in die Contumaz getreten, sich mit einer schon vorhin in der Contumaz befindenden Parthey vermengte, so würde der bereits durch Erstreckung eines vorgeschriebenen Zeittheils gereinigte Verdacht bey dieser erneuert, sie folglich mit der Angekommenen die Contumaz neuerdings anzufangen verbunden seyn. Es sind daher die Gebäude in sol-

chem Maße zu errichten, daß nebst der allergenauesten und durch undurchbrechliche Verschließungen versicherten Absonderung auch alle jene Bequemlichkeiten vorhanden seyen, die zu anständiger Verpflegung bey Tag und Nacht unentbehrlich erfordert werden. Obschon an allen Ortschaften wo Contumaz-Stationen angebracht sind, eben nach solchen Maßregeln vorgegangen worden zu seyn, zu hoffen stehen soll, so haben doch die Contumaz-Directoren diesen Gegenstand als die Grundsäule des ganzes Geschäftes ihrer Amtirung zu betrachten und die allenfalls ihrem Auge sich darbietenden Gebrechen ohne Verzug den ihnen vorgesetzten Sanitäts-Commissionen anzuzeigen, damit denselben ungesäumt abgeholfen und die dießfälligen Mittel ohne Weiterem angewendet oder aber in wichtigeren Umständen an die Sanitäts-Hof-Deputation der Bericht erstattet werde. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Gebäude ist sich nach folgenden Maßregeln zu richten: 1) Muß das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß die in die Contumaz Tretenden von allen Personen, so mit ihnen sich nicht zu vermischen haben, durch zureichende Verschließungen abgesondert seyen, folglich haben mit selben gemeinschaftlich nur Jene vom Contumaz-Personale umzugehen, die mit den Contumazisten die nämliche Contumaz-Periode zu machen und die nämliche Contumaz-Zeit auszuhalten verbunden sind. Dieß sind der allgemeinen Regel nach bloß die exponirten Reinigungsknechte, die sich in die Contumaz-Häuser mit zu verschließen und die Reinigungszeit mit zu erstrecken haben, ohne daß ihnen gestattet werden kann, sich während solcher Zeit jemals aus solchen Verschließungen zu begeben. 2) Kapläne, Chirurgen, Ueberreiter, Aufseher u. s. w., ja der Contumaz-Director selbst haben sich mit den Contumazisten nicht zu vermischen, folglich ihre Amtspflichten dermaßen in Obacht zu nehmen, daß sie keinen in der Contumaz stehenden Körper von Menschen, Vieh oder Waaren berühren, massen sie sich durch die Berührung der Contumaz mit zu unterziehen verbunden, folglich gegen andere in der nämlichen Contumaz-Periode nicht eingeschlossene Partheyen ihre Amtspflichten zu verrichten außer Stand gesetzt würden. 3) Deßhalb haben derley Personen ihre Verrichtungen mit der dahin abzielenden Aufmerksamkeit einzuleiten, vorzüglich aber 4) zu sorgen, daß die für sie zubereiteten Wohnungen mit solchen Vorsichten hergestellt und gelagert werden, daß obenverstandenen Maßregeln gemäß keine Unordnungen erfolgen können. In dieser Betrachtung müssen 5) die Contumaz-Wohnungen mit Rastellen versehen werden, durch welche der Arzt oder Chirurg die Visitation in der Entfernung vornehmen, der Contumaz-Director oder Andere mit erforderlicher Vorsichtigkeit den Contumazisten sprechen, ihn ausfragen und ihm die Erfordernisse der Nahrung ohne alle Vermischung von Außen zubringen lassen kann. 6) Die Gelegenheiten für die wirklichen Contumazisten müssen dermaßen angebracht werden, daß die Umzingelungsmauer oder Planke so hoch und und schief gebauet, daß aller wahrscheinlichen Möglichkeit einer Vermischung oder Communication mit freyen Personen vorgebeugt sey. In gleicher Betrachtung müssen 7) die Waarenstädel oder Magazine mit den nämlichen Einschränkungen versehen seyn. 8) Auf gleiche Art ist die Visitations-Stube innerhalb der Beschränkung der Contumazisten dermaßen einzurichten, daß der außer der Contumaz befindliche Arzt oder Chirurg von den Contumazisten ausgeschlossen, in geziemender Entfernung die contumazirenden Körper ohne Berührung besichtigen und über ihre Gesundheits-Umstände examiniren und erforschen möge. 9) Scheint keine Ursache vorhanden zu seyn, für Kranke oder gar Impestirte besondere Lazarethe zu erbauen; die ersteren bedürfen keiner so strengen Absonderung und bey den wirklich mit der Pest Behafteten wäre schon die Uebertragung von einem Hause in das andere außer den Contumaz-Verschließungen gefährlich, folglich wird weit besser der Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß jener Theil, wo sich die Krankheit wirklich entdecket, mit verdoppelt und dreyfach vermehrten Vorsichten gegen die anliegenden und noch um desto mehr gegen die freyen Plätze versichert werde. Folglich wird zu diesem Ende diese Absonderung durch zureichende Wachen, Erhöhung der Umzingelungsmauern und Planken mehr versichert und die Kranken so viel als mögsich in Zimmern abgesondert werden müssen.

§. 2. Es sind ferner diese Contumaz-Gebäude und vorzüglich die Magazine, Städel, Schupfen u. s. w. sowohl als die Wohnungen der Beamten in beständig baulichen und ihrer Bestimmung angemessenen Stande zu erhalten, folglich ist zu sorgen, daß durch eine geringe Vernachlässigung einer zeitlichen Aufmerksamkeit die Verbesserungs-Kosten zur Last der Schatzkammer nicht erschwert, vornämlich aber in den Magazinen gegen das Einregnen gesorgt werde, wodurch manchmal den in der Reinigung befindlichen Waaren großer Schaden zugefügt wird, deren sorgsame Erhaltung dem Director hauptsächlich obliegt. Damit nun in diesem Geschäfte allzeit gleich billig Maß und Ordnung beobachtet werde, so wird angeordnet, daß nöthige Ausbesserungen, die weniger als 20 fl. betragen, von den Contumaz-Directoren selbst sogleich unter eigener Verantwortung vorgenommen werden sollen, besonders wenn die Zeit und Vorsicht größeren Schaden zu verhüten allem Aufschube widerstrebte; sollte hingegen die Vorsorge nicht so dringend erfordert werden, so ist die Nothdurft den vorge-

setzten Sanitäts-Commissionen anzuzeigen, der Bericht mit Riß und Kostenüberschlage zu begleiten und dieser nicht allein mit dem Kameralbeamten, wo einer in der Nähe vorhanden zu berathschlagen, sondern auch seiner Mitfertigung vorzulegen; die Sanitäts-Commission hat hierauf den Antrag wohl zu überlegen und so lange die Ausbesserung 100 fl. nicht übersteigt oder keine unaufschiebliche Veranlassung zu treffen ist, das Erforderliche anzuordnen und das Geschehene in dem Protokolle anzuzeigen. Wenn aber schlüßlich der Aufwand über 100 fl. sich erstrecket oder die Frage auf eine neue noch wichtigere Herstellung ankommt, so ist das Erforderliche an die Sanitäts-Hof-Deputation gutächtlich mit dem Riß und Kostenüberschlage ohne Zeitversäumniß zu begleiten und von dieser der weitere Befehl zu gewärtigen. Die von dem Contumaz-Director unterschriebenen und gerechtfertigten Auszügel über die Gebäude, wenn sie auch die Bestätigung vom Präses der vorgesetzten Sanitäts-Kommission mit sich führen, werden von den nächst anliegenden k. k. Mauthämtern zu bezahlen und in den Amtsrechnungen der Ordnung nach einzusetzen seyn.

§. 3. Damit alle Sanitäts-Gebäude im guten, erforderlichen Stande desto sicherer wie die in den Contumaz-Stationen angestellten Beamten in den ausgemessenen Schranken ihrer Schuldigkeit erhalten werden, hat die vorgesetzte Sanitäts-Commission die unterhaben den Stationen durch eine verläßliche beschworene Person und vorzüglich wenn es thunlich ist, durch Sanitäts-Medicos jährlich wenigstens ein Mal, jedoch in der Stille und ganz unversehens untersuchen zu lassen, welche die erfundenen Gebrechen der Commission zu eilfertiger Vermittlung ohne Rückhalt bey schwerster Verantwortung anzuzeigen hat.

§. 4. Ein jeder Contumaz-Director soll ein gottesfürchtiger, bescheidener, dem Trunke keineswegs ergebener Mann seyn, welcher dem wichtigen Geschäfte, dem er vorgesetzt ist, mit allzeit gleicher Aufmerksamkeit und ununterbrochenem Eifer obliegen kann, er soll gegenwärtige Vorschrift und das Strafgesetz sonderheitlich stets vor Augen haben, die beträchtlichen Folgen, welche durch seine Nachlässigkeit entspringen können, zu Gemüthe führen, die ihm im Amte Untergebenen zur Vollziehung ihrer Schuldigkeiten und vorgeschriebenen Instructionen allen Ernstes anzuhalten und vorzüglich diesfalls durch eigene Aufmerksamkeit ein beständiges Beyspiel geben. Er soll in seinem Amte keine andere Triebfeder als jene der Ehrlichkeit kennen, folglich bey Leib- und Lebensstrafe sich durch Geschenke, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft keineswegs blenden lassen. Den Contumazirenden hat er mit aller Liebe und Sorgfalt zu begegnen, auch ein Gleiches durch die übrigen Beamten unverbrüchlich befolgen zu machen. Wenn sich ein Contumazist ungebührend betragen sollte, ist selber zu warnen, von seinem Unfuge abzustehen und mit aller Bescheidenheit im Zaume zu halten, in wichtigen Fällen aber, wenn keine Ermahnungen fruchteten, Ernst zu gebrauchen und der vorgesetzten Sanitäts-Commission stracks der Bericht zu erstatten.

§. 5. Sobald eine Fuhr oder Personen mit oder ohne Waaren, Effekten oder Vieh aus einem der Contumaz auf alle Zeit oder einstweilen unterworfenen Orte in der Contumaz-Station bey Tage anlanget (denn bey finsterer Nacht soll keine Sanitäts-Manipulation Platz greifen) sind selbe von dem Director oder wenn dieser erheblich verhindert ist, von dem mit Bewilligung der Sanitäts-Commission seine Stelle vertretenden Beamten zu examiniren und vorzüglich zu erforschen. 1) Wer solche Personen seyen, wie sie heißen, auch wo sie sich unter Weges aufgehalten? 2) Welche Gesundheitsumstände am Viehe und am Menschen in der dortigen Gegend vorwalten? 3) Wenn sie türkische Unterthanen sind, ob sie mit den durch die zufolge gemeinschaftlichen Einverständnisses zwischen den wiener und konstantinopolitanischen Höfen ergangener Verordnungen vorgeschriebenen Erlaubniß-Urkunden versehen? 4) Wohin sie zu gehen verlangen? 5) In was ihre mitgebrachten Waaren bestehen, woher sie kommen, ob sie giftfangend sind oder nicht? 6) Ob diese letzteren vielleicht vor erstreckter Contumaz der Personen, weiter zu befördern der Antrag sey? 7) Was für Briefschaften die Contumazisten mit sich führen und ob sie solche auch etwa vor erstreckter Contumaz-Zeit an Ort und Stelle abzugeben haben? 8) Ob endlich Alle eines guten Gesundheitsstandes genießen? Alles dieses wird in ein Protokoll nebst dem Tage und der Stunde der angefangenen Contumaz kürzlich eingetragen, die Personen, Thiere und Waaren, wie sie anlangen, in abgesonderten Häusern, Ställen und Reinigungs-Magazinen unterbracht, Jedem, die nach Zeit und Umständen angeordnete Contumaz-Periode angekündet und durch den Contumaz-Medikus oder Chirurgus zur Visitation geschritten.

§. 6. Hiebey ist der Unterschied wohl zu beobachten, daß so lange die Gesundheitsumstände überall bestätiget, folglich der Contumaz-Termin nur auf 21 Tage bestimmt ist, die Visitation der Menschen ohne besonderen Ursachen nicht nöthig, mithin zu unterlassen sey: sobald jedoch die Gefahren sich vermehren oder aus gestiegenem Verdachte oder wohl gar über in der Nachbarschaft wirklich ausgebrochenen Pest der verstandene Termin wirklich erhöht worden, so ist diese Visitation ohne alle Rücksicht jedoch nur in der Entfernung, damit sich der Arzt oder Chirurg nicht vermische zu unternehmen. Es müssen sich

also die Contumaziſten entblößen und der vorzunehmenden Erforſchung durch Kunſtverſtändige in der Entfernung ſich unterwerfen. Durch die ganze Contumaz-Zeit hat der Contumaz-Director zu ſorgen, daß der Arzt oder Chirurg ſich täglich, ſo lange die Reinigung dauert, ſich um die Geſundheit mit nöthiger Vorſicht erkundige, um, wann ſich erſt mittlerweile eine vorzüglich anſteckende Krankheit offenbaret, die unten vorgeſchriebenen Maßregeln zu ergreifen.

§. 7. Sobald mit den in der Contumaz-Station angekommenen Perſonen in nöthiger Entfernung das vorgeſchriebene Examen aufgenommen worden und der Contumaz-Arzt oder Chirurg die Viſitation gehörig vorgenommen, ſo hat dieſer pflichtmäßig dem Contumaz-Director getreuen Bericht abzuſtatten und, Falls ſich bey der Viſitation wirklich Zeichen der Peſt bey einer oder anderen Perſon offenbarten, ſind die Contumazirenden alle ohne Ausnahme zu entfernen, auch im Falle der Weigerung mit Gewalt zu verhalten, ſich ſammt ihren Vieh und Habſeligkeiten zurück zu begeben und wenn ſie der Obrigkeit gewaltſam widerſtehen wollen, ſind ſelbe, Falls die Vermiſchung nicht wohl anders verhindert werden kann, auf der Stelle todt zu ſchießen und ſammt Vieh und Waaren vorgeſchriebenermaßen zu vertilgen, wobey den Contumaz-Directoren, Aerzten, Chirurgen, Knechten, Wächtern und anderen angeſtellten Perſonen hiemit ernſtgemeſſen bedeutet wird, daß in einem ſolchen Falle ihre Verſchwiegenheit, Nachſicht, Vertuſchung oder was immer für eine ihren Pflichten und Inſtructionen zuwider laufende Gefährde oder Uebertretung mit der Todesſtrafe unnachſichtlich belegt werden würde, maſſen von der Strenge ihrer Pflichten die Erhaltung oder Verwüſtung ganzer Landſchaften abhängt.

§. 8. Sollten ſich hingegen bey der vorgenommenen Viſitation keine Zeichen einer Peſtſeuche wahrnehmen laſſen, ſo iſt zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Maßregeln in den vorgeſchriebenen Zeitfriſten zu ſchreiten: Vor allem Anderen ſind die Perſonen in abgeſonderte Wohnungen zu befördern, wornach durch ſorgfältige Verſchließung oder allenfalls durch erforderliche Sanitäts-Wächter, die nach Beſchaffenheit der Umſtände den Contumazirenden beyzugeben ſind, zu ſorgen iſt, daß keine Vermiſchung unter Contumaziſten und Geſunden oder zwiſchen jenen von verſchiedenen Klaſſen unter ſich erfolge: denn bey der mindeſten diesfälligen Berührung würde nicht nur ein Geſunder oder Unverdächtiger nach durch die Berührung auf ihn gefallenen Verdacht die Contumaz mit zu machen, ſondern auch die breits angefangene, wie geſagt worden, auf's Neue anzufangen haben.

§. 9. Die in die Contumaz genommenen Perſonen ſind mit den erforderlichen Lebensmitteln durch die Vorſorge des Contumaz-Directors um billige Preiſe zu verſehen, daher auch auf die vorhandenen Wirthshäuſer deshalb alle erdenkliche Wachſamkeit zu tragen oder in deren Ermanglung von dem Contumaz-Director die nöthige Anſtalt zu treffen iſt, daß niemals Mangel und Klagen verſpürt werden. Die Nahrung iſt den Contumaziſten mit der ſtrengſten Vorſicht zu reichen, daß keine Vermiſchung erfolge, deshalb wird ihnen nicht erlaubt, um ſie zu holen, aus ihren Verſchließungen, zu gehen, ſondern ſie muß ihnen durch die nicht exponirten Knechte zugetragen und ohne Berührung oder Vermiſchung von Außen gereicht werden.

§. 10. Beym Anfange der Contumaz können die nicht giftfangenden Gefäße, die aber ohne aller Beylage eines giftfangenden Körpers, als: Leintuch, Stricke u. dgl. befunden worden, zurückbehalten werden, dagegen iſt auf das Strengſte zu ſorgen, daß übrigens weder Menſchen noch Vieh oder Waaren eher in die Gemeinſchaft oder allgemeinen Umgang gelaſſen werden, bevor nicht die Contumaz-Friſt ganz erſtreckt und nach der Vorſchrift dieſes Geſetzes die ganze Reinigung erfolgt iſt, gegen deſſen Strenge keine Entſchuldigung oder Ausnahme Platz greifen ſoll.

§. 11. Wenn die Contumaziſten Geld oder Briefſchaften bey ſich haben, muß der Director auf Beydes den unverzüglichen Bedacht nehmen, das Geld mit warmen Waſſer und bey verdächtigen Zeiten mit Eſſig durch die mit den Contumaziſten exponirten Reinigungsknechte waſchen, mithin nicht eher zurück geben laſſen. Die Briefſchaften, ſie mögen an Wen immer geſtellt ſeyn, ſind in des Contumaz-Directors Angeſicht und zwar bey guten Zeiten bloß mit dem gewöhnlichen Peſtrauche durchzuräuchern, bey verdächtigen Umſtänden, folglich erhöheter Contumaz-Friſt aber durch warmen Eſſig zu ziehen und ſodann erſt an ihre Behörde abzugeben, Falls ſie keine giftfangende Sache einſchließen, welche vorläufig heraus zu nehmen und mit anderen Effekten in die Reinigung zu ziehen iſt; vorzüglich wird endlich die Sorge zu tragen ſeyn, daß die den Contumaziſten gehörige Wäſche durch die Reinigungsknechte ſorgfältig gewaſchen, andere Kleider aber beſtändig ausgelüftet werden.

§. 12. Sobald die Menſchen der Ordnung nach unterbracht ſind, iſt das Vieh in die zubereiteten, auch abgeſonderten Ställe zu bringen, anzuketten, zu verſchließen und mit der erforderlichen Nahrung bey gleichmäſiger Obſorge gegen alle Vermiſchung, welche Menſchen und Thieren gefährlich iſt, zu verſehen, daher eben der oder die Sanitätswächter und Knechte, die den Perſonen beygegeben worden, auch diesfalls ihre Wachſamkeit zu verwenden haben.

§. 13. Die mitgebrachten Wägen und Waaren sollen auch niemals allein und ohne Aufmerksamkeit geschworener bestellter Wächter gelassen werden, welche sie, auch, bevor die unten vorgeschriebenen Manipulationen vor sich gehen, nicht außer Augen lassen sollen, damit nichts hievon entfremdet, vertragen, vertuschet oder den bestimmten Reinigungsvorsichten entzohen werde.

§. 14. Die Vorsichten und die Manipulation, welche sowohl bey dem Unterbringen in die Contumaz-Magazine als unten bey der wirklichen Reinigung vorgeschrieben wird, ist eine vorzügliche Sorge des Directors. Derselbe hat demnach die Anstalt zu treffen, daß die Waaren sogleich durch die bestellten Reinigungsknechte auf den gehörigen Wägen in die Contumaz-Häuser mit aller Vorsicht eingeführt und nicht etwa im Regen und Schnee stehen gelassen und beschädigt werden. Die Waaren sind in den dazu bestimmten Reinigungs-Magazinen, Städeln oder Schupfen auszulüften, aufzuhängen und zu reinigen. Nachdem nämlich die Waaren in die Contumaz-Magazine gehörig eingebracht werden, sind von den ihnen beygegebenen und die Contumaz mitmachenden Reinigungsknechten die Truhen und Kisten mit den gefährlichsten Waaren anzugreifen, auszuwickeln, aufzumachen, täglich zu mischen und umzukehren, damit übrigens die Luft durchdringe, müssen die Ballen oder Kisten, Falls sie Waaren enthalten, die füglich herausgenommen und an der Luft ausgestellt werden können, beständig in der Auslüftung erhalten und durch die Knechte täglich überlegt und vermischt werden; Falls aber derley Waaren nicht leicht aus ihrem Gepäcke zu bringen wären, z. B. die in Ballen eingebundene Baumwolle, so haben die Reinigungsknechte solche zu öffnen, inwendig mit dem entblößten Arme täglich zu durchbohren und zu vermischen; hiebey ist jedoch vorzüglich zu sorgen, daß, gleichwie die Vermischung der in verschiedenen Klassen contumazirenden Personen verbothen ist, dieses auch von den contumazirenden Waaren zu verstehen sey.

§. 15. Die in die Contumaz kommenden Waaren, ihre Marken und Zeichen so wie der Namen des Eigenthümers sind von dem Director genau zu beschreiben und in ein besonderes Protokoll einzutragen, welches ihm den doppelten Vortheil gewährt, daß Erstens er hieraus die übliche Contumaz-Waaren-Tabelle verfassen kann, die er von Zeit zu Zeit der ihm vorgesetzten Sanitäts-Commission einschicken muß, Zweytens dieses Buch als ein recht beständiges, öffentliches Instrument anzusehen ist, um sich gegen die aus der Contumaz tretenden Partheyen sicher zu stellen, daß sie nicht mehr oder weniger Waaren in die Reinigung gebracht, zu welchem Ende für jede Parthey ein aus diesem Protokolle genommenen Auszug zu verfassen ist, der einem ihr beygegebenden Reinigungsknechte gleich Anfangs behändigt und der Parthey zur Unterschrift vorgelegt werden wird, wornach ihn dieser Reinigungsknecht nach vorläufiger, bey den Briefschaften vorgeschriebenen Reinigung dem Director zurückstellet, der ihn wohl bewahret und nach vollendeter Contumaz bey der Uebergabe sich desselben bedient. Außer diesem Protokolle und jenem über die Constitute der Partheyen hat der Director noch ein Drittes zu führen, in welches er alle an ihn kommenden Verordnungen, Amts-Correspondenzen oder andere einer Aufmerkung würdige Umstände einschreiben muß, um sein Amt mit Ordnung und regelmäßig zu führen.

§. 16. Nur der Rücktritt in die verdächtigen und der Contumaz unterworfenen Länder ist vor vollbrachter Contumaz-Zeit erlaubt, wenn die Umstände einer Person und ihre Vortheile solchen auch sammt allen Effekten erheischten oder die Parthey allenfalls bloß ihre mitgebrachten Waaren, um sie der hierländigen Handelschaft fähig zu machen, einem dritten Sachwalter überlassen und vor vollstrecktem Termin in ihre Heimath oder wo sie hergekommen, zurück treten wollte, welches denselben nicht zu versagen, mit der sich allezeit verstehenden Vorsicht jedoch, daß keine Vermischung jemals vor sich gehe und die zurückbleibenden Wächter oder Sanitätsknechte, die sich jemals vermischt haben, den Grad der vorgeschriebenen Contumaz-Frist gänzlich erfüllen. Bey der dabey vor sich gehenden Ladung, zu welcher gemeiniglich Stricke erfordert werden, soll keine außer der Contumaz befindliche Person mit Hand anlegen. Hiebey, wie überhaupt bey Allem, was in der Station von Bedenklichkeit sich ereignet, soll der Contumaz-Director in gehöriger Entfernung gegenwärtig und wachsam seyn, indem es hier wieder allen Ernstes wiederholt wird, daß sowohl bey dieser Verrichtung als in allen anderen derley Gelegenheiten jener Handlanger, Wächter, Beamte oder Wer immer, ohne alle Ausnahme, welcher eine der Contumaz unterworfene Person, ein Thier oder eine Waare auch nur augenblicklich berührt, sogleich in jene Contumaz verfällt, welcher die berührte Sache unterworfen ist, davon weder der Arzt oder Chirurg noch der Contumaz-Director, wenn sie die gehörigen Gesundheits-Vorsichten unterlassen, befreyt seyn können.

§. 17. Den Waaren und anderen Effekten, welche in die Contumaz-Magazine kommen, soll er alsogleich nach Beschaffenheit der Umstände und Erforderniß einen oder mehrere Sanitätsknechte oder geschworene Wächter beygeben, damit auf solche Art unter täglicher ununterbrochener Sorgfalt des Directors, des Chirurgen und der Reinigungsknechte der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit vorgebeugt werde. Diese Knechte haben bey der Parthey, der sie zugegeben worden, so lange zu

verbleiben, als die Contumaz dauert, auf welche Zeit sie eben wie andere Contumaziſten von aller Gemeinſchaft abgeſchnitten ſeyn ſollen und ein Gleiches verſteht ſich noch um ſo mehr von jenen Knechten und Wächtern, welche contumazirenden Perſonen nach Erforderniß der Umſtände beygegeben werden müſſen, deren Pflichten insgeſammt vorzüglich dahin gehen, daß ſie alle Vermiſchung verhüten, den Geſundheitsſtand der Contumazirenden beſtändig genau beobachten und von bedenklichen Zufällen dem Director in geziemender Entfernung und Vorſichtigkeit ſtracks die Nachricht ertheilen.

§. 18. Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren iſt vorzüglich der Unterſchied der giftfangenden und nicht giftfangenden zu beobachten, maßen bey den erſteren weit größere Vorſicht als bey dieſen erforderlich iſt. Es werden nämlich unter giftfangenden Waaren jene verſtanden, die man fähig erkennt, eine anſteckende Krankheit durch die an ſich genommenen Effluvia mitzutheilen, dagegen jene für nicht giftfangend erachtet werden, welche einer ſolchen Anſteckung unfähig ſind.

§. 19. Getreide, Reiß und andere derley Greißelwerke, wie auch die Valonia oder Knoppern als nicht giftfangende Waaren allgemein bekannt, können in Zeiten, wenn auch die Peſt in der Nachbarſchaft wirklich obhanden, folglich die höchſte Contumaz-Friſt beſtimmt iſt, im Beyſeyn des Contumaz-Directors mittelſt einer beſonders dazu errichteten gemeinſchaftlichen hölzernen Rinne, falls der Eigenthümer dieſe Waaren in das Contumaz-Magazin einführen zu laſſen nicht geſonnen, ſondern weiter zu befördern des Vorhabens wäre, in die zum Ueberladen beſtimmten reinen Gefäße oder Säcke überſchüttet werden, nachdem die Contumaz-Knechte ſolche bey dem Werfen in die Rinne ausgelüftet haben, wobey jedoch wohl zu beobachten iſt, daß bey dieſer Manipulation durch die, die Contumaz nicht mitmachenden Menſchen keine Berührung der Vermiſchung giftfangender Körper vor ſich gehe.

§. 20. Holz, Kupfer, Metalle und andere dergleichen ungebundene, folglich durch die Vermiſchung eines giftfangenden Körpers auf keine Weiſe verdächtige Sachen können zu allen Zeiten, nachdem ſie von dem Reinigungsknechte, der den Waaren beygegeben iſt, im Beyſeyn des Directors wohl mit Waſſer übergoſſen und abgewaſchen werden, ohne Bedenken alſogleich weiters frey überliefert werden.

§. 21. Das Wachs und die Badeſchwämme können gleichfalls, nachdem ſie durch gedachten Waarenwächter von aller Einwickelung losgemacht und durch 48 Stunden in einem rinnenden Waſſer, wo welches vorhanden, geſtanden, in Gegenwart des Contumaz-Directors alſogleich frey übernommen werden.

§. 22. Alle übrigen Waaren, es ſeyen ſolche der Anſteckung unterworfen oder nicht, müſſen in die Contumaz-Magazine übertragen werden und jene, welche nicht giftfangend ſind, reinigt man dort mit aller Vorſorge, jedoch in Gegenwart des Contumaz-Directors der aber wie allezeit wachen muß, daß er ſich in geziemender Entfernung halte, um nicht ſich ſelbſt zu vermiſchen, folglich ſich aller außer der ſtrengen Contumaz, welcher er eben in ſolchem Falle unterliegen müßte, vorfallenden Arbeiten unfähig zu machen. Bey dieſer Operation werden die anſteckenden Umſchläge oder Einwickelungen als: Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch, Faden u. dgl. abgeſondert; das Holz, Metall, Truhen oder Fäſſer, worin die nicht giftfangende Waare liegt, mit Waſſer übergoſſen und abgewaſchen, ſodann allenfalls die reine Waare ohne längerem Aufenthalte ſogleich frey verabfolgt.

§. 23. Weinbeeren und Aſche können gleichfalls ohne Zeitverluſt aus dem Contumaz-Hauſe übergeben werden, wobey man den Sack oder das Packet, in welchem ſie ſind und das aufgeſchnittene Stück mit Pech zu überſtreichen hat, Truhen und Fäſſer aber werden, wenn die Waare ſonſt mit keiner Einwickelung verſehen iſt, wie geſagt, blos mit Waſſer übergoſſen.

§. 24. Waaren und Dinge, die überhaupt für nicht giftfangend erkannt, folglich nach verſtandener Entledigung allen giftfangenden Gepacks ohne Vollſtreckung der Contumaz-Friſt ſogleich zum weitereren Handel und Verkehr außer der Contumaz mit Vorſicht der Vermiſchung übernommen und weiter befördert werden können, ſind: Alaun, Aloë, Affione, Ambra, Antimonium, Angelica, Arsenicum, Assa foetida, Archifolium, Anies, Aſche, Asflor, Auſtern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleyweiß, Bohnen, Brechnüſſe, Bene-Samen, Bruſtbeeren, Blumenkohl-Samen, raffinirter Borax, Biſam, Braſilienholz, Calmus, Chokolade, Cacao, Caffee, Curcuſſu, Cardamomen, Corallen, Cubeben, Cocci indici, Calpa, Catto, Caperi, Cremor tartari, Caſſienrinde, Datteln, Diamanten und alle Edelſteine, Draht, Eicheln, Eßwaaren, Elephantenzähne, Faſolen, friſche und gedörrte Feigen, geſalzenes und geräuchertes Fleiſch, Folium indicum, Fiſchbein, Fiſchöl, Fiſchrogen, friſche und geſalzene Fiſche, Krebſe, Schildkröten, Fiſchleim, Firniß, blaue und andere Farbe, Getreide, Gebäcke, Giftwurzel, Gewürz, leeres Glas, Gingolena, Gummi, Gewürznelken, Grünſpan, Holz, Hülſenfrüchte, Honig, Ingwer, Knoppern, Kienruß, Kampfer, Kümmel, Käſe, Limonien, Lapis Lazuli, Lanternenhorn, Mandeln, Piſtachi ohne Schalen, Marmor, Metalle, Meſſing, Maſtix, Muschiami, Muskatnüſſe und alle Droguerien, Mehl, Oel, Orpiment, Opium, Porzel-

lan, Perlen, Pilatro, Pflanzen, Pomade, Pech, mit Pech überstrichene Stricke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoli, Queckſilber, Rhabarber, Reiß, rothe Erde, Safran, Salz, Straußeneyer, Schmergel, Seife, Sorbet, Stärke, Storax, Salmiak, Salniter, Scialapa, Seidenwurmſamen, Spargel, ſpaniſches Stroh, Sparto genannt, Sublimat, Sottemachio, Steva lacca, Scagliola, Schiffe nach der Hinwegnahme allen von der verdächtigen Seite herkommenden Seilwerkes, nachdem ſie durch 48 Stunden täglich mit Waſſer ganz durch einen Reinigungsknecht überwaſchen worden, welcher alsdann die vorgeſchriebene Contumaz machen muß, Tamarinden, Torf, Tutie, Terra di ombra, Terra ariana, Vitriol, Vogelleim, Waidkraut, Wein, Weinbeeren, Weihrauch, Wachs, Zucker, Zibeth, Zibeben, Zedoar, Zensero, Zimmet, Zinn.

§. 25. Die Galläpfel, die Cochenille und Sennesblätter ſollen der Contumaz unterworfen werden.

§. 26. Selbſt auch bey Gewürzen iſt die Einwickelung abzunehmen, eben ſo ſollen bey Metallen, geſalzenen Fiſchen und dergleichen die Fäſſer gereinigt und gewaſchen die Umſchläge, Stricke u. ſ. w. hinweggenommen werden.

§. 27. Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeſchriebene Zeit gereinigt werden müſſen, in die Contumaz-Magazine mit ſorgfältiger Behutſamkeit gegen alle Vermiſchung gebracht worden, geſchieht die Eröffnung, Uebermengung und Ueberkehrung auf folgende Art: Bey Seiden- und Gaishaar-Ballen thut man die erſte Einwickelung hintan, ſchneidet die innere an den Ecken kreuzweiſe auf und kehret ſolche alle Tage um, damit die Luft auf allen Seiten dazu kommen möge. Bey Woll-, Leinen-, Baumwollen- und dergleichen Ballen eröffnet man die Einwickelung oben und zieht die Waare in die Höhe, jedoch auf ſolche Weiſe, daß ſie wieder hinein geſchoben werden kann und es keines neuen Umſchlages bedarf. In der Mitte des Ballens ereröffnet man ein Loch ſo groß, daß der Arm eingeſteckt werden kann und legt die Waare an einen Ort, wo ein beſtändiger Zug der Luft iſt. Alle Tage müſſen die Reinigungsknechte mit dem Arm hineinfahren, die Ballen von einem Orte auf den andern übertragen und nicht über 4 Schuh hoch auf einander legen auch darauf öfter ihre Nachtruhe nehmen. Geſponnene Baumwolle, Kameel- oder Kaſtorhaar und dergleichen Ballen und Päcke müſſen von allen Banden aufgelößt und nur der mittlern Bund darf, damit der Buſch nicht verändert werde, unberührt verbleiben, dann wird die Einwickelung zuerſt an der einen Seite ganz aufgetrennt und durch ein dazu geöffnetes Loch mit dem Arme bis in die Mitte hineingegriffen, nach halb verrichteter Contumaz aber die erſte Oeffnung wieder zugenäht, der Ballen umgekehrt, auf der anderen Seite gleichermaßen eröffnet und eben wie zuvor, mit hineingeſteckten Arme täglich ausgelüftet. — Tücher, Borten, baumwollene Zeuge und überhaupt alle ſeidenen, wollenen, leinenen und gewebten Manufaktur-Waaren werden aus ihrer Einwickelung den Säcken oder Kiſten herausgenommen, Stück für Stück durch die Hände geführt und übereinander in Haufen gelegt, dieſe Haufen aber täglich verändert und alle Stücke umgekehrt, indem man überdieß täglich in ein jedes Stück, wo es thunlich, mit dem Arme hineinfahren muß, jedoch dabey ſich in Acht zu nehmen hat, daß die Waare nicht beſchädiget, namentlich aber die Preſſe nicht verändert werde. Iſt die Waare in Säcken, ſo müſſen die Stricke und Bänder aufgelößt und beſonders gelegt werden. Federbüſche löſet man auf und verwahret die Bänder beſonders, die Buſchen ſelbſt aber werden auf einander geſetzt, täglich der Ort verändert und durch die ganze Contumaz-Zeit, jedoch ohne ſie zu beſchädigen oder die Form zu verändern, fleißig umgekehrt. Feuchte Häute legt man zu 50 und 100 auf einander in einem Hofe des Lazareths und nach geendigter halber Contumaz werden ſie Stück für Stück umgekehrt und auf ſolche Art ein neuer Haufen gemacht. Alle Ochſenhäute und andere Häute legt man Stück für Stück oder Buſchen für Buſchen über einander, verändert täglich den Ort und führet jedes Stück durch die Hände; es werden daher Häute von jeder Gattung in die Contumaz aufgenommen und durch die Luft mit der verſtandenen Behutſamkeit in der oben vorgeſchriebenen, nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtimmten Contumaz-Periode gereiniget, mit der Vorſicht jedoch, daß, wenn die rohen, noch gar nicht gearbeiteten Schaf-, Bock- und Gaißfelle beſonders zur Sommerszeit einen gar zu großen Geſtank verurſachen, ſolche nach Umſtänden von dem Director wohl gar von der Contumaz-Station abgewieſen werden können und ſollen. Der Taback in Blättern wird in den Contumaz-Magazinen 4 bis 6 Schuh hoch über einander gelegt, jedoch der Sack, wenn ſolcher von Roßhaar oder Leinwand iſt, nicht eröffnet, iſt aber letzterer aus anderem Stoffe, ſo muß er mit Auflöſung der äußeren Bänder, mittlerweile die inneren, um die Waare in ihrer Form zu belaſſen unberührt bleiben, eröffnet werden. Will aber der Eigenthümer alle Umſchläge und Stricke auch ſelbſt den Spagat und andere Bänder vom Taback wegnehmen laſſen, ſo iſt es auch gut, alle Buſchen und zwar einem nach den andern inwendig aufzumachen und den Taback, auf dieſe Art eröffnet, in freyer Luft 7Tage lang hin und her kehren und überlegen zu laſſen; in dieſem Falle kann der Taback von der übrigen Zeit der Contumaz befreyt und gleich nach dieſer ſiebentägigen

Auslüftung und Reinigung ausgefolgt werden, allein die Umschläge und Stricke so wie der Spagat und anderes Bandwerk müssen entweder verbrannt oder aber so lange im Contumaz-Magazine gelassen werden, bis die ganze Contumaz-Zeit verflossen ist. Alle anderen in dieser besonderen Instruction nicht namentlich enthaltenen giftfangenden Waaren müssen mit gleichem Fleiße, Vorsicht und Ordnung gereiniget, jedoch wohl bewahret und darauf gesehen werden, daß solche durch die Gesundheitsvorkehrungen so wenig als nur möglich Schaden leiden mögen. Falls die Reinigung besagter Waaren bey gefährlichen Umständen durch 42 Tage vorzunehmen ist, muß der allergrößte Fleiß und doppelte Vorsicht bey der Eröffnung, Auflösung, Auslüftung und der ganzen Contumaz-Manipulation überall und in allen Stücken vorgekehrt und auf das Strengste verwendet werden, selbst wenn die Waaren oder Ballen dabey einen unvermeidlichen Schaden leiden sollten. Unter den Waaren ist kein anderer Unterschied als jener zu beobachten, ob sie giftfangend seyen oder nicht? maßen im ersteren Falle alle einer gleichen Contumaz-Periode wie die Menschen unterliegen in dem Maße als selber nach Erforderniß der Umstände besteht. Uebrigens ist bey allen Sanitätsvorfällen und angezeigten Geschäften zu bemerken, daß bey höchster Dringlichkeit weder Sonn- minder Feyertage von den in ihrer Ordnung je und allzeit fortlaufenden Arbeiten ausgelassen werden können.

§. 28. Die Contumazfrist bey Personen und Thieren beginnt von dem Tage, als selbe in die Station mit der gehörigen Vorsicht aufgenommen worden, dagegen jene der Waaren nur von dem Augenblicke angerechnet werden darf, in welchem der letzte Ballen oder die letzte Kiste eröffnet werden und ausgelüftet zu werden angefangen hat, daher der Contumaz-Director die Umstände der Zeit in den Amtsprotokollen genau aufzuschreiben und zu beobachten hat.

§. 29. Erkranket eine Person oder ein zugegebener Contumaz-Knecht oder Wächter so hat der Contumaz-Chirurg oder der Arzt ohne Verzug mit vorgeschriebener Behutsamkeit die Untersuchung zu pflegen; zeigt sich nun, daß der Bettliegerige von einer allgemeinen Krankheit überfallen worden, so hat der Arzt oder Chirurg die Kur, ohne sich jedoch zu vermischen, zu besorgen, sollten der Ort und die Umstände aber gestatten, daß auf Verlangen des Kranken ein dritter Arzt Beystand leiste, so kann zwar solches erlaubet werden, gegen dem jedoch, daß dieser Arzt die Contumaz mit dem Kranken erstrecke und über den Lauf der Krankheit dem Contumaz-Director täglichen Bericht gebe. Wenn dagegen bey dem Kranken sich wirkliche Zeichen der Pest offenbaren, ist der betreffenden Sanitäts-Commission ohne augenblicklichem Verzuge die Anzeige zu machen, wornach diese sowohl als der Contumaz-Director sich nach folgenden Maßregeln unter schwerster Verantwortung zu richten haben, die sich auf alle Zufälle erstrecken, wo immer die Pest wirklich auszubrechen beginnt.

§. 30. In einem solchen Falle ist:

Erstens: zur Richtschnur zu nehmen, daß mit dem Tage ihrer Entdeckung der höchste Reinigungs-Termin von 42 Tagen sogleich zu laufen anfange, wenn schon die Contumaz in einer minderen Frist angetreten worden wäre.

Zweytens: Müssen die behafteten Personen mit der allergrößten Strenge auch in der nämlichen Contumaz-Klasse von anderen noch gesunden abgesondert und aller Vermischung auch unter ihnen vorgebeugt werden.

Drittens: Ist die Zahl der Reinigungs-Knechte oder Wächter zu vermehren und auch die Wachsamkeit auf allen Seiten zu verdoppeln.

Viertens: Sind sogleich dem höchsten Contumaz-Termine von 42 Tagen alle in einer Station befindlichen Contumaziſten zu unterwerfen, wenn sie auch von den Impestirten entfernt und in abgesonderten Klassen oder Verschließungen sich befinden, bey welchen eben die bis auf den entdeckten Ausbruch vollstreckte Reinigungstage für verloren zu achten und die Reinigung von Neuen anzufangen ist.

Fünftens: Ist um das Contumaz-Haus, worin sich die Pest entdeckt hat, ein Bewachungs-Cordon zu ziehen und Niemanden der Zutritt zu gestatten, es wäre denn, daß der Contumaz-Director anwesend ist und die strengsten Vorsichten beobachtet werden, wobey jedoch allzeit zu sorgen ist, daß an den nöthigen Nahrungs-, Heilungs- und Lebens- auch Seelenmitteln die armen Kranken keinen Abgang leiden.

Sechstens: Ein derley Zufall ist stracks der vorstehenden Sanitäts-Commission eilfertig anzuzeigen, welche ohne Saumsal die nöthigen Verfügungen nach dem Maße der Umstände machen und die weiteren Berichte an die Sanitäts-Hof-Deputation abstatten wird, um mit allergenauestem Fleiße Alles anzuwenden, was zur Aufstellung eines Pest-Arztes oder mehrerer erforderlich, zur Bestimmung der Seelsorge allenfalls nöthig, zur Verhütung eines weiteren Eingriffes des Uebels und zu dessen Ersticckung angemessen, zu Versehung mit den nöthigen Lebens- und Hilfsmitteln für wirklich Erkrankte zureichend erachtet wird; alsdann müssen jene Personen, welche zum Beystande für die Kranken nöthig sind, mit ihnen in der Contumaz-Verfassung behar-

ren, worin sie sich der gewöhnlichen Vorsichtsmittel zu bedienen und alle Vermischung mit anderen Leuten unter Leibes- und Lebensstrafe sorgfältigst zu vermeiden haben.

Siebentens: Wenn die Impestirten genesen, ist ihnen frische Kleidung zu geben und der Körper mit Wasser und Essig rein abzuwaschen, sie sind in frische Zimmer zu überbringen und unter beständig gleicher Obachtsamkeit abgesondert zu verwahren, bis der 42tägige Contumaz-Termin verstrichen, wornach sie nach abermals vollbrachter Untersuchung durch den Arzt und Chirurg gleich anderen entlassen werden.

Achtens: Wenn die Pest wirklich ausgebrochen, ist der vorgesetzten Sanitäts-Commission eine genaue Specification der in der Contumaz-Station befindlichen, den Impestirten zugehörigen Waaren zu überschicken, welche vorzüglich anordnen und vorschreiben wird, welche besonderen Vorsichten bey der Reinigung dieser Waaren während der gedachten 42 Tage anzuwenden oder ob vielleicht gar die eine oder andere Waare durch das Feuer zu vertilgen sey, worüber die Commission vorläufig die Befehle der Sanitäts-Hof-Deputation über ihr zu erstattendes umständliches Gutachten zu erwarten, der Contumaz-Director aber bey der Reinigung zu sorgen hat, daß die zur Vertilgung bestimmten Körper und Effekten unfehlbar verbrannt und auf keine Weise verzohen werden.

Neuntens: Wenn in ein Zimmer oder Magazin wirklich impestirte Personen oder Waaren eingebracht werden, ist nach vollbrachter Contumaz und erhaltener Gesundheit sowohl als nach erfolgtem Tode das Haus sorgfältig mit dem Pestrauche zu reinigen, die Böden durch die in der Contumaz befindlichen Knechte mit Lauge öfter auszureiben, die Wände zu waschen und mit Kalk zu übertünchen, auch Fenster und Thüren wenigstens durch 42 Tage offen zu lassen, ehe man in solche andere Contumazisten einnimmt.

Zehntens: Der Verstorbenen Körper sind ohne Kleidung in eine wenigstens 2 Klaftern tiefe Grube zu legen, mit Kalk zu überschütten und mit Erde zu bedecken, überhaupt aber ist zu sorgen, daß in die ohnehin mit den Contumaz-Gebäuden geschlossenen Kirchhöfe Niemand eintreten könne.

§. 31. Die Vorschriften, welche hiemit für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Pest in den Contumaz-Stationen ausgebrochen ist, erstrecken sich auch auf alle Länder, Städte, Märkte, Dörfer, Schlösser und einzelnen Häuser, worin sich Zeichen der Pest äußerten und Jenen ist die Todesstrafe bestimmt, welche wissentlich eine in ihrem Wohnhause oder in der Nachbarschaft wo immer sich einfindende Pest vertuscht, übergangen und der Ortsobrigkeit anzuzeigen unterlassen. Wenn also in einer Ortschaft oder in einem Hause die Pest wirklich entdeckt wurde, hat die Sanitäts-Commission und die Landesobrigkeit sogleich zusammen zu treten und zu berathschlagen, ob und wie ganze Gemeinden oder einzelne Häuser mit allen Menschen, Thieren und Geräthschaften nach dem Erfordernisse der Umstände gesperrt, mit ausgiebigen Cordons-Wachen und Verpallisadirungen das vorgreifende Uebel gehemmt, mithin alle Vermischung sorgfältig hintangehalten, Hunde, Katzen und das Geflügel getödtet und in allen Stücken eben jene Vorsichten allda angebracht werden, welche oben bey den wirklich angestellten beständigen Contumaz-Stationen vorgeschrieben sind, Umstände, an die sich leichter durch Vorsicht und Klugheit der Obrigkeiten die nöthigen Hilfsmittel anschicken als hier durch Gesetze weitwendige Vorschriften machen lassen. Die vorzüglichste Schuldigkeit der Sanitäts-Commissionen und Landesobrigkeiten ist es aber, ohne Unterlaß durch die untergebenen, besonders durch die Stadt- und Landphysiker immerhin auf die Spuren ansteckender Seuchen wachen zu lassen, die eben diesen vor aller Anderen zeitlich anzuzeigen gebührt, daher die oben verhängte Todesstrafe wider solche vorzüglich Platz greifen müßte, wenn sie aus Nachlässigkeit Gefährde oder aus was immer für Ursachen wissentlich eine Verschweigung sich zur Last kommen ließen. Wenn nun die von der Pest wirklich befallenen Personen geheilt und alle Waaren nach der vorgeschriebenen Strenge gereinigt sind oder aber während der bereits erstreckten Contumaz-Zeit sich Alles in guter Gesundheit befunden hat, auch gar keine widrigen Zufälle entstehen, ist den contumazirenden Menschen und Waaren der gemeinschaftliche Umgang oder libera Pratica mit folgenden Beobachtungen zu ertheilen.

§. 32. Vorzüglich müssen die dem Contumazirenden beygegebenen Sanitätsknechte oder Wächter über die guten Gesundheitsumstände vernommen, sodann die Personen abermals durch den Contumaz-Arzt oder Chirurgen mit vorgeschriebener Behutsamkeit untersucht werden und wenn weder einen noch anderen Orts sich einige Bedenklichkeit äußert, sind Menschen, Thiere und Waaren nochmal zu überzählen und einem so wie dem anderen der freye Umgang zu gestatten; äußern sich hingegen bedenkliche Umstände, träfe die eingenommene Zahl der Personen, Thiere oder Waaren bey der Vollendung der Contumaz nicht überein, so ist der Sache auf den Grund zu sehen und die obwaltende Ursache genau zu untersuchen und Falls sich bey deren Erhebung nicht aller Zweifel einer Gefahr oder Gefährde entwickelte, sind die Contumazirenden keineswegs zu entlassen und die erhobenen Bedenklichkeiten der vorgesetzten Sanitäts-Com-

mission anzuzeigen, welche, was weiter vorzukehren sey, vorschreiben wird.

§. 33. Ueber die mit Ordnung vollstreckte Contumaz ist den Partheyen eine Urkunde von dem Director gratis zu ertheilen und in solcher der Namen, das Alter und die Leibesgestalt der Personen, nicht minder die in die Contumaz mit eingenommenen Thiere und Waaren kurz zu beschreiben und so sind nach bezahlten vorgeschriebenen Contumaz-Taxen Menschen, Thiere und Waaren zu entlassen, ohne daß über das Maß der Vorschrift einige Belohnung, Geschenke oder was immer für eine Abgabe unter einigem Vorwande bey Verlust des Dienstes für Jenen, der dawider handelt, abgefordert oder veranlaßt werden soll.

§. 34. Vorzüglich ist zu sorgen, daß den Contumazisten zur Förderung ihrer Reise und zur Fortbringung ihrer Waaren, nach vollendeter Contumaz das nöthige Fuhrwesen, um das sie selbst nicht umsehen können, unter billigen Bedingungen beygeschafft, die gereinigten Waaren in ihre vorige Ballenform gelegt und nach der vom Director geschehenen Revision den Eigenthümern zurückgestellt werden.

§. 35. Bey jeder Contumaz-Station ist eine angemessene Militär-Bedeckung erforderlich, welche von ihrer Obrigkeit die maßgebenden Instructionen und vorzüglich dahin die Anweisung zu erhalten hat, daß sie in den Sanitätsgeschäften den Anordnungen des Contumaz-Directors vollkommen Genüge leisten und sowohl in der Station als in den allenfalls zu besorgen habenden Begleitungen der der Contumaz noch unterworfenen Personen sich aller Vermischung sorgfältigst enthalten soll, maßen, wenn diese erfolgt wäre, die Militärspersonen selbst unnachsichtlich und zu allen Zeiten ohne Ausnahme gleich anderen die sich vermischt haben, der Contumaz zu unterwerfen wären.

§. 36. Aus dem Gesagten erhellet, daß der Contumaz-Director überall jene Person sey, welche alles in den Stationen angestellte Personale, als: Aerzte, Chirurgen, Kapläne, Aufseher, Dollmetsche, Ueberreiter, Reinigungsknechte oder Wächter, so viel deren aufgestellt oder anzuordnen nöthig seyn werden, in dem Maße der Sanitätsgeschäfte untergeordnet sind, daher dieser zu sorgen hat, daß nicht allein seines Orts sondern auch von allen Uebrigen ihren Pflichten das strengste Genüge geleistet werde.

§. 37. Die Ernennung der Aerzte oder Chirurgen, der Dollmetsche und Kapläne so wie des Contumaz-Directors geschieht durch die Sanitäts-Hof-Deputation, welche die Sanitäts-Commissionen diesfalls der Ordnung nach gutächtlich zu vernehmen hat; dagegen werden die übrigen Personen, so in den Contumaz-Stationen erforderlich sind, als: Aufseher, Wächter, Ueberreiter, Reinigungs- und andere Knechte u. dgl. von dem Contumaz-Director der vorgesetzten Sanitäts-Commission vorgeschlagen und von dieser ernannt und bestätigt, worüber in den Protokollen die Anzeige geschehen muß.

§. 38. Der Contumaz-Director wird beflissen seyn, unter gesammten Contumaz-Beamten, Knechten und Wächtern, wie auch unter den Contumazisten selbst die gehörige Ordnung, Ruhe und gutes Einverständniß zu erhalten und zu befördern, folglich allen entstehenden Streit und jede Uneinigkeit beyzulegen und zu unterdrücken, gleichwie er in den meisten Stücken seines Amtes hiemit seine maßgebenden Vorschriften erhält, so kann er in jenen Fällen und Umständen, die etwa allda nicht vorgesehen worden und wo aller Verzug gefährlich wäre, provisorische Anordnungen nach gewisser Vorsicht und Bescheidenheit zwar treffen, muß jedoch der betreffenden Sanitäts-Commission sogleich davon Nachricht ertheilen und deren weitere Befehle erwarten.

§. 39. Der Director soll mit dem unentbehrlichen Personale beständig in der Station und in der dazu bestimmten Wohnung sich aufhalten, sich ohne Erlaubniß niemals entfernen, es wäre denn um ein Geschäft seines Amtes zu thun, das ihn abriefe, wobey jedoch die Vorsicht zu gebrauchen ist, daß er in der Abwesenheit seine Verrichtungen einem anderen bescheidenen Contumaz-Beamten übergebe, der bey seiner Rückkehr ihm von allen Vorfällen genauen Bericht abzustatten hat, von denen der Director selbst an die betreffende Sanitäts-Commission einen kurzen Bericht mit umständlicher Ausweisung wenigstens monatlich ein Mal, Falls was besonders Erhebliches nicht öftere Anzeigungen erfordert hätte, zu geben wissen wird.

§. 40. Ein Contumaz-Director muß aus der Erfüllung der Dienstschuldigkeiten sein Hauptgeschäft machen und sich daher aller anderer Verrichtungen des Handels mit Contumaz- oder anderen, auch Eßwaaren, allen Gewerbes, aller Leidenschaften und jeden Zeitvertreibes entschlagen, welche ihn von der allein auf seinen so wichtigen Dienst zu richten habenden Aufmerksamkeit abwenden könnten. Er soll die Schlüssel der Contumaz-Gebäude Niemanden anvertrauen und bey Eröffnung oder Sperrung derselben allezeit gegenwärtig seyn.

§. 41. Weder dem Director noch sonst Jemanden in der Contumaz-Station ist erlaubt, Hunde, Katzen, Vögel oder andere dergleichen Thiere so im Lazarethe herumlaufen oder fliegen könnten, zu halten, außer es wären solche an einer Kette oder in einem Käfig verwahrt.

§. 42. Auf gleiche Art ist es allen Beamten verbothen, mit den in der Contumaz befindlichen Waaren, es

sey während oder nach der Contumaz einigen Handel zu treiben oder sie zu gebrauchen.

§. 43. Von den Contumazirenden ist alles Schieß- und anderes Gewehr sammt Munition abzufordern und davon die giftfangende Einwicklung, wenn dergleichen vorhanden wäre, absondern zu lassen; solches Gewehr wird bis zur Endigung der Contumaz wohl aufbewahrt und sodann zurückgestellt, auch soll auf Begehren den Eigenthümern ein Empfangschein ausgestellt werden.

§. 44. Für die Contumazirenden ist alle Achtung, Liebe und Bescheidenheit zu tragen, in so weit als es der Wohlstand ihrer Seelen sowohl als des Leibes erfordert und die Gesundheits-Vorsichten zulassen, folglich wo es thunlich ist und die Lage der Umstände es erlaubt, gesorgt werden, daß denselben der Trost des Meßopfers so oft als möglich, in gebührenden Schranken ohne alle Vermischung und mit eben solchen Vorsichten auch den Kranken die heil. Sakramente zu Theil werden; es ist daher die Kapelle an einem Platze anzubringen, in welchem die Contumazisten in der Ferne aus ihren Verschließungen dem Gottesdienste zu sehen und denselben abwarten können.

§. 45. Wer in der Contumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem ist solches allerdings dermaßen gestattet, daß solche als ein Testamentum privilegiatum betrachtet werden soll, in welchem ohne allen Feyerlichkeiten die alleinige Probatio naturalis erforderlich ist. Der Director, Arzt, Chirurg, Kaplan, Dollmetsch, Aufseher, Knechte oder was immer für Personen, die in der Contumaz-Station angestellt sind, können in einem solchen letzten Willen weder zu Erben eingesetzt noch ihnen etwas hinterlassen, auch nicht zu Testaments-Vollstreckern ernannt werden und dergleichen Vermächtnisse und aufzutragende Commissionen sind als ganz ungiltig anzusehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Verstorbene solche mit eigener Hand dem Testamente einverleibt oder der Verstorbene mit dem Beneficiato versippschaftet oder wenn der Testator des Schreibens unkündig, den Zeugen deutlich erklärt hätte, daß sein Vermächtniß aus freyem und ungezwungenen Willen entspringe. So oft einer in der Contumaz mit Tode abgeht, muß der Director unter Zuziehung zweyer Zeugen über die hinterlassenen Effekten, Waaren, Geld, Mobilien und Alles, was dem Verstorbenen zugehört hat, ein Inventar verfassen, welches er der Sanitäts-Commission einsendet, die schon wissen wird, an welche Justizbehörde es geleitet und was wegen Auslieferung des Verlasses dem Director verordnet werden soll.

§. 46. Der Director muß von dem sich ereignenden Todfalle eines contumazirenden Menschen, wer dieser immer sey, der Sanitäts-Commission allezeit Nachricht ertheilen und durchaus nicht gestatten, daß Jemand den todten Körper anrühre, bewege, noch von seiner Stelle verrücke, bevor solcher nicht von dem Contumaz-Arzte oder dem Chirurg mit vorgeschriebener Behutsamkeit besichtiget worden. Finden diese nichts Bedenkliches, so wird der Verstorbene durch mitcontumazirende Knechte und Personen bey genauer Obachtsamkeit gegen alle Vermischung aufgehoben und in dem für die Contumazirenden bestimmten Gottesacker in einer wenigstens zwey Ellen tiefen Grube ohne Kleidung und mit den gewöhnlichen Gesundheits-Vorsichten beerdiget. Aeußert sich aber aber an dem Körper ein Zeichen der Contagion, so muß der Director genaue Sorge tragen, daß ungelöschter Kalk darauf geworfen und die Grube wohl mit Erde angeschüttet werde.

§. 47. Nachdem der Director bey Entlassung der Contumazisten Alles geordnet und mit eigenen Augen übersehen, ob an der Zahl der Personen, Waaren und Effekten sich keine Irrung entdecke, hat er auch selbst genau nachzuforschen, ob an den Thüren, Fenstern, Fußböden, Schlössern oder sonst einiger muthwilliger Schaden geschehen, welcher in solchem Falle geschützet und von den Contumazisten ersetzt werden muß. Bey erfolgender Widerspänstigkeit wird denselben die freye Gemeinschaft versagt und der Sanitäts-Commission davon Nachricht ertheilet.

§. 48. Dort, wo Aufseher angestellt sind, hat sie der Director, dem sie zur Ueberhelfung in seinen Pflichten beygegeben werden, der Ordnung nach zu gebrauchen und anzustellen, hauptsächlich aber unter seiner Verantwortung zu sorgen, daß sie ihren Obliegenheiten nach dem Maße dieser Satzungen auf das Genaueste nachleben. Der Contumaz-Director hat zu sorgen, daß in dem ganzen Reinigungs-Hause die beste Reinlichkeit und Polizey-Ordnung beobachtet werde, so daß nur er und Niemand Anderer, wenn diesfalls Vernachlässigungen entdecket werden, zur Rede gezohen werden soll, weil es ihm obliegt, die hiezu nöthigen Hilfsmittel vorzuschlagen, zu ergreifen, in wirklichen Vollzug setzen zu lassen und die Widerspänstigen zur Schuldigkeit anzutreiben oder mit denselben, wenn keine Ermahnungen sie zu ihren Pflichten verhalten könnte, von ihrem Amte der Ordnung nach zu entfernen.

§. 49. Bey den Contumaz-Stationen sowohl als auch durch unermüdete Sorgfalt der Sanitäts-Commissionen in den Ländern ist nicht minder auf das Einreißen der Viehseuchen zu wachen, zu welchem Ende bey gefährlichen Gesundheits-Umständen des Viehes in der Nachbarschaft die nöthigen Sperren und Wachen anzuordnen sind. Auf das aus der Türkey herüber kommende Vieh ist zu allen Zeiten ein wachsames Auge zu richten

und nur zu jenen Zeiten, wenn dort selbst an Menschen und am Vieh ein allgemeiner Gesundheitsstand herrschet, folglich die Contumaz nur auf 21 Tage bestimmt ist, kann das Vieh, welches Haare und keine Wolle hat, durch die Schwemmung fähig gemacht werden, sogleich herüber getrieben zu werden, jedoch sind dabey folgende Vorsichten zu gebrauchen.

Erstens: Daß die Schwemmung gegen den Strom geschehe.

Zweytens: Daß sie nicht gerade an der Ueberfahrt, wo der Zusammenfluß mehrerer Menschen möglich, sondern an einem anderen Platze vor sich gehe, wo die Gefahr der Vermischung mehr entfernt ist.

Drittens: Daß diese Schwemmung in Gegenwart des Contumaz-Directors und, wo es thunlich ist, eines Dreyßigst-Beamten oder einer von ihm abgeordneten, vertrauten, geschworenen Person, wenn er selbst verhindert wäre, unternommen werde.

Viertens: Daß man bey der Uebernahme der Gelder die vorgeschriebenen Behutsamkeiten gebrauche und überhaupt sorge, daß keine Vermischung erfolge, folglich auch die Unterredung in geziemender Entfernung mit jenseitigen Personen gepflogen werde. Unter anderweiten Bedingungen unterliegt das Vieh den für Menschen vorgeschriebenen strengen Contumaz-Vorschriften.

Der Contumaz-Director gelobet mit seinem Amts-Eide, daß er den vorgeschriebenen Sanitäts-Satzungen und vorzüglich der seinem Amte darin bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, für Contumaz-Häuser und Contumazisten die anbefohlene Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das Letzte seiner Sorgen und Kräfte anwenden, auch dazu alle ihm Untergebenen unnachsichtlich anhalten und alles das als den ersten Zweck seiner Bemühung betrachten solle und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden Contumaz-Director von Amtswegen zustehet, ohne sich durch Geschenke, Freundschaft oder Feindschaft oder andere Nebenabsichten auf Irrwege verleiten zu lassen.

III. Instruction für die Aerzte oder Chirurgen, welche in den Contumaz-Stationen ausgestellt sind.

§. 1. Die Sanitäts-Commissionen haben zu sorgen, daß nebst einem geschickten Contumaz-Director, wenn er nicht selbst zugleich ein Chirurg ist und nach der Lage der Umstände in den kleineren Contumaz-Stationen, wo die Arbeiten nicht so häufig sind, beydes besorgen kann, überall taugliche Aerzte oder Chirurgen angestellt werden, damit selbe nicht nur auf den Gesundheitsstand der Contumazisten wachsam seyen, sondern auch gegen die Verbreitung der Krankheiten alle nöthigen Hilfsmittel mit vereinigter Wachsamkeit ergreifen mögen. Die gehorsame Folge alles dessen, was der Contumaz-Director in Amtsgeschäften anordnet, eine Pflicht, die sich auf alle in der Contumaz-Station angestellten Personen erstrecket, die Bescheidenheit, die Gottesfurcht, die Ehrlichkeit, von aller Macht der Verführung befreyt, ein nüchterner Lebenswandel sind ohnehin Bedingungen, zu denen man sich im Voraus zu einem jeden Arzte oder Wundarzte versieht, der in den Contumaz-Stationen zur Anstellung kommt und es würde die Uebertretung in einem oder anderen Stücke zur unfehlbaren Entsetzung vom Amte oder wohl zu noch weit höheren Strafen nach Beschaffenheit der Dinge Anlaß geben. Die Pflichten dieses Amtes im Sonderheitlichen bestehen in der Sorge auf den Gesundheitsstand bey den ankommenden contumazirenden und aus der Contumaz tretenden Personen, maßen bey den ersteren und letzteren in gewöhnlicher Entfernung vor ihrer Betretung der Contumaz wie vor ihrem Abgange die genaueste Visitation vorzunehmen und zu beobachten ist, ob sich einiges Contagionszeichen offenbare, welches dem Director ohne Verzug anzuzeigen kömmt, in welchem Falle von diesem sowohl als vom Arzte oder Chirurg Alles auf das Genaueste zu vollziehen seyn würde, was oben für den Fall der wirklich sich entdeckenden Pest vorgeschrieben worden. Die Visitation geschieht verstandenermaßen in der Entfernung, sobald aber solche durch Berührung geschehen muß, wann die Umstände und Gefahren oder zweifelhafte Zufälle es erforderten, so ist der Chirurg für exponirt zu halten, und er kann mit Anderen keinen freyen Umgang mehr pflegen, sondern muß in der Verschließung mit den Contumazisten die ganze Periode abgesondert auswarten.

§. 2. Der angestellte Arzt oder Chirurg darf sich von seinem Posten ohne Erlaubniß der vorgesetzten Sanitäts-Commission nicht entfernen und muß beständig auf die Beobachtung des Gesundheitsstandes überhaupt und insbesondere bedacht seyn.

§. 3. Alles in den Sanitätshäusern befindliche Personale sowohl, als die Contumazisten haben die Aerzte und Chirurgen gratis zu kuriren und für die Besorgung ihrer Amtspflichten keine Belohnung, auch für die verabfolgten Arzneyen nur eine billige Vergütung zu fordern. Der Director soll mit dem Arzte und Chirurgen ein genaues gutes Einverständniß pflegen, dermaßen, daß von allen in Sanitätssachen anlangenden Resolutionen und Verordnungen demselben sogleich die Eröffnung und nö-

thige Mittheilung geschehe, damit in einem so wichtigen Geschäfte mit gemeinschaftlichem Fleiße und Eifer allzeit einstimmig zu Werke gegangen werde.

§. 4. Mit dem Contumaz-Physikus, an den ein Chirurg angewiesen ist, beständig die Correspondenz zu unterhalten und diesem von Zeit zu Zeit Bericht über den Gesundheitsstand zu erstatten.

§. 5. Der Chirurg oder Arzt hat die Urkunde der vollstreckten Contumaz, so den Partheyen hinausgegeben wird, mit dem Director zu unterschreiben. Wenn es die Umstände gestatten und vorzüglich, wo in einer minderen Station weniges Personale angestellt ist, hat der Chirurg dem Director in seinen Amtsgeschäften zu helfen und Beyde haben gemeinschaftlich das allgemeine Beste zu besorgen.

§. 6. Der Chirurg hat sich täglich um den Gesundheitszustand der Contumaziſten zu erkundigen, dem Director davon Bericht abzustatten und Alles genau zu vollziehen, was in dieser Sanitäts-Ordnung vorgeschrieben ist und sein Amt unmittelbar oder mittelbar angehet, zu welchem Ende derselbe so wie der Director ihrer Eidespflicht sich täglich erinnern und derselben auf das Genaueste nachkommen sollen.

Mit seinem Amtseid gelobet der Contumaz-Arzt so wie der Contumaz-Chirurg, daß er den vorgeschriebenen Sanitäts-Satzungen und vorzüglich der seinem Amte darin bestimmten Instruction in allen Stücken getreu nachkommen, alle Aufmerksamkeit auf den Gesundheitsstand der Contumaziſten richten, ihnen nach besten Verstande beystehen und nach allen Kräften die angemessen befundenen Hilfsmittel allzeit verwenden, keinen gefährlichen Umstand verhehlen und sich in Allem so betragen wolle, wie es einem in Pflichten stehenden Contumaz-Arzte oder Contumaz-Chirurg zusteht, ohne sich durch Geschenke, Freundschaft oder Feindschaft oder andere Nebenabsichten auf Irrwege leiten zu lassen.

IV. Instruction der Sanitäts-Reinigungsknechte oder Wächter.

§. 1. Um in dem Contumaz-Hause die erforderliche Aufsicht, Reinigung der Waaren, Uebertragung derselben und dergleichen zu verrichten, sind starke, gesunde, bescheidene, geschickte, nüchterne Leute eines ehrbaren, christlichen Lebenswandels aufzunehmen, durch welche die in der oben dem Directot vorgeschriebenen Instruction anbefohlenen Vorsichten, keineswegs aber Geschäfte und Dienste des Directors oder anderer Contumazbeamten zu befördern und in das Werk zu setzen sind. Sie werden also ihres Eides ernsthaft und zugleich ihrer Pflichten ermahnet, deren Uebergehung die empfindlichste Leib- oder wohl gar die Todesstrafe, nach Beschaffenheit der Dinge auf sie wälzen könnte.

§. 2. Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß zwischen den Contumaziſten und Effecten in ihren Klassen, noch weniger aber mit anderen freyen Menschen oder Habschaften nicht die mindeste Vermischung geschehe; würde dawider zufällig oder boshafter Weise gehandelt, ist solches dem Director bey Leib- und Lebensstrafe anzuzeigen und nicht zu verschweigen, damit er die erforderlichen Rücksichten zu nehmen wisse. Auch alle anderen, die Gesundheit, die Polizey, die Ruhe und Sicherheit betreffenden Umstände sind, selbst wenn sie von mindester Erheblichkeit wären und sich in der Zeit, als die Partheyen ihre Contumaz machen, oder auch sonst ereignen, unter gleich schwerer Strafe dem Director zu eröffnen.

§. 3. Sie haben den Contumaziſten freundlich und liebreich zu begegnen, die ihnen durch den Director aufgetragenen Verrichtungen mit Fröhlichkeit willig zu vollziehen, sich weder durch Schenkungen, Drohen, Feinschaft oder Freundschaft von ihren Pflichten abwendig machen zu lassen, folglich sich mit den ihnen obrigkeitlich bestimmten Vortheilen und Ergötzlichkeiten zu begnügen, mit den Waaren, die sie zu manipuliren haben, alle Aufmerksamkeit zu gebrauchen, für ihre Erhaltung zu sorgen und allwegs den Befehlen des ihnen vorgesetzten Contumaz-Directors gehorsam zu seyn.

§. 4. Unter diesen Personen, wann mehrere an einer Station vorhanden sind, ist eine Rolle- oder Reihenordnung zu halten, damit unter ihnen und ihren Pflichten die Bürde der Arbeiten nach Thunlichkeit im gleichem Maße getheilt werde, worin der Director keiner Partheylichkeit Raum geben, sondern dießfalls eine genaue Vormerkung halten soll.

§. 5. Wie sich die Reinigungsknechte bey sorgsamer Entwickelung der giftfangenden Umschläge, bey Eröffnung der giftfangenden Ballen, bey ihrer Durchbohrung mit den Händen, der Vermischung und Auslüftung unter vorzüglichster Rücksicht, die Waaren zu schonen, zu verhalten haben, ist in den Punkten der Instruction des Contumaz-Directors umständlich enthalten, es wird also dieser beflissen seyn, ihnen ihre dießfälligen Pflichten und die Manipulations-Art mündlich zu erklären, sie bey der Contumaz nicht unterworfenen Waaren persönlich zu zeigen. Die Reinigungsknechte haben sich in bedenklichen Fällen den Befehlen des Directors zu fügen, wann er ihnen zu mehrerer Prüfung der zu reinigenden Waaren, ihre Nachtruhe auf den baumwollenen Ballen oder anderen dergleichen Effecten zu nehmen befiehlt. Der Contumaz-Director hat ihnen Allen diese ihre Instructionspflichten in der üblichen Landessprache deutlich zu erklären und vorzulesen und dieses nicht allein, da sie

zu ihrem Amte bestellt werden, sondern auch jährlich zweymal an einen bestimmten Tage, an welchem er denselben alle ihre Pflichten und die Strenge ihrer Verantwortung auf das Ernsthafteste zu schildern und zu erklären beflissen seyn wird.

§. 6. Sobald unter den Contumaziſten sich eine Krankheit zeigen sollte, ist sie ohne Verzug dem Director anzuzeigen, bey Leib = und Lebensstrafe aber nichts zu vertuschen, wenn sich wirkliche Zeichen einer Pest offenbaren sollten.

§. 7. Bey Reichung der Lebensmittel, Briefschaften und des Geldes ist ebenfalls die strengste Sorge zu tragen, damit keine Vermischung erfolge, zu welchem Ende die Sanitätsknechte ihre practische Belehrung schon von dem Director erhalten werden.

§. 8. Es ist Niemanden ohne Vorwissen des Directors der Eingang in das Contumaz = Haus zu gestatten, sondern selbes beständig geschlossen zu halten, überhaupt aber dieser Eintritt vorwitzigen und herumlaufenden Personen und noch weniger den Weibern und Kindern der Reinigungsknechte, Wächter u. s. w. zu bewilligen, maßen Niemand dahin zu kommen das Befugniß hat, als der wegen Beschauung der contumazirenden Waaren oder anderen den Handel und das Sanitätswesen angehenden Sachen halber darin etwas zu verrichten hätte. Es muß aber eine solche Person nach erhaltener Erlaubniß des Directors und in seiner Gegenwart nur durch die vorfindigen Nastelle und in erforderlicher Entfernung solche Beschau oder eine Unterredung mit den Contumaziſten pflegen und niemals außer Gesichte gelassen werden.

§. 9. Von den in das Contumaz = Haus kommenden Waaren soll ohne der Erlaubniß des Eigenthümers und des Directors Niemanden etwas erfolgt werden, sie mögen giftfangend seyn oder nicht, es möge solches vor, in oder nach der Reinigung geschehen.

§. 10. Im Contumaz = Hause, besonders in den Höfen und Gängen ist eine beständige genaue Reinlichkeit zu unterhalten, solche nach der Wochenrolle der durch den Contumaz = Director bestimmten Anstellungen durch die exponirten Knechte innerhalb der Contumaz = Verschließungen und außer denselben durch die nicht exponirten fleißig zu kehren und vorzüglich die giftfangenden Sachen, so an der Erde liegen, mit aller Sorgfalt hintan zu schaffen und mit Behutsamkeit zu verbrennen.

§. 11. Die Kleider und vorläufig gewaschene Wäsche der Contumaziſten sollen durch die zugegebenen Wächter oder Reinigungsknechte auf Stricken in freyer Luft sorgfältig aufgehangen werden.

§. 12. Unter den Reinigungsknechten verrichtet Einer, den der Director für den geschicktesten hält, die Stelle eines Kerkermeisters, diesem liegt es ob, vorzüglich auf alle Uebertretungen der vorgeschriebenen Ordnung ein sorgsames Auge zu haben, den Contumaziſten alle Werkzeuge, womit sich einer selbst oder Anderen schaden könnte, als Gewehre u. dgl. abzunehmen und zu sorgen, daß ihnen nichts belassen werde, wodurch allenfalls ihre Flucht aus der Contumaz bewirkt werden könnte. Die Personen, welche mehrerer Sicherheit willen eingekerkert werden müssen, hat er, jedoch ohne Vermischung, wenn er nicht der Contumaz ebenfalls exponirt werden soll, mit Speisen zu versehen, unter gehörigen Vorsichten öfter mit ihnen zu sprechen und mit Beyhilfe der exponirten Knechte zu erforschen, ob nicht etwa eine Vorbereitung zum Entwischen bemerkbar sey, worauf überhaupt bey allen Contumaz = Gebäuden zu achten ist und zu sorgen seyn wird, daß die Contumaziſten allzeit genau verschlossen und versichert seyen.

§. 13. Wo Ueberreiter aufgestellt sind, haben sie unter Eid und Pflichten zu sorgen, daß keine heimliche Einschleppung von Menschen oder Waaren erfolge: denn Alles hat sich in der Contumaz = Station zu stellen, was von türkischen Gränzen herüber kömmt; sie sollen bey der Ueberfuhr der Waaren, nicht minder bey der Schwemmung des Viehes gute Aufsicht und Sorge tragen, damit die im Passe enthaltene Anzahl des Viehes und zwar weder mehr noch weniger unter gehörigen Vorsichten gegen alle Vermischung herüber gebracht, auch die erforderlichen Taxen getreulich und der Ordnung nach abgeführt werden, so daß diese Ueberreiter Alles, was die Sanitäts = Umstände, Vorsichten, Vermischung oder Zeichen der Krankheiten betrifft, unter Leibes = oder gemäß beschaffenen Dingen unter Lebensstrafen nichts zu verschweigen, sondern dem Contumaz = Director Alles getreu anzuzeigen haben, nach der Schwere ihres obliegenden Eides, den sie gleich den Reinigungsknechten bey dem Antritte ihres Amtes abzulegen verbunden sind. — Mit dieser Eidesformel gelobet ein Aufseher, Ueberreiter oder Reinigungsknecht, daß er den vorgeschriebenen Sanitätssatzungen und vorzüglich der seinem Amte darin bestimmten Instruction in allen Stücken getreu nachkommen, dem vorgesetzten Contumaz = Director allen Gehorsam leisten, alle Menschen mögliche Aufmerksamkeit in allen Fällen pflegen und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das Letzte seiner Vorsichtigkeit anwenden, auch in allem, was im Mindesten bedenklich wäre, dem Contumaz = Director bey Zeiten die Anzeige machen, und dieses Alles als den ersten Zweck seiner Sorge betrachten solle und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden

Aufseher, Reinigungsknechte oder Ueberreiter zusteht und gebührt, ohne sich durch Geschenke, Freundschaft oder Feindschaft oder andere Nebenabsichten auf Irrwege und von seinen Pflichten ableiten zu lassen.

§. 14. Reinigungs-Taxordnung, nach welcher sich alle Contumaz-Stationen zu achten haben, ohne die Contumazirenden unter was immer für einem Vorwande wider diese Vorschrift zu beschweren: 1) Alle Waaren, welche nach diesem Gesetze als nicht giftfangend, folglich keiner Reinigung bedürftig erkannt worden, wenn sie vom Contumaz-Amte bloß auf die vorgeschriebene Art von dem giftfangenden Zeuge, womit sie gebunden oder umschlagen sind, gereiniget werden müssen, zahlen vom Centner oder Ballen, der nicht mehr als 100 Pfunde wäget, 7 1/2 kr. Waaren, die nicht centner- oder ballenweise verschickt zu werden pflegen, sind auf das Gewicht zu reduciren und dann ist obige gelinde Taxe abzunehmen: dagegen aber wird das Getreide von aller Reinigungs-Taxe frey erklärt. 2) Wenn derley Waaren einen Centner nicht erreichen, so sind bis zu 50 Pfunden 4, unter 50 Pfunden aber nur 2 kr. zu nehmen. 3) Wenn solche Waaren gedachter Abnahme oder Reinigung von den Umschlägen, Stricken u. s. w. nicht bedürfen, sondern ohne solchen ankommen, folglich ohneweiters dem Eigenthümer verabfolgt werden können, so sind vom Centner bloß 3 kr., und wenn die Feilschaft einen Centner nicht erreicht, nur 1 1/2 kr. zu bezahlen. Das Gewicht wird sporco und nicht netto verstanden, dagegen sind andere Bürden von den Waaren, unter dem Vorwande ihrer Reinigung nicht abzuheischen. 4) Die Taxordnung von giftfangenden Waaren ist folgende:

Erstens: Von Baumwolle und derley Waaren. Von 100 Pfunden roher oder gesponnener, gefärbter oder ungefärbter Baumwolle 15 kr., von baumwollenen Zeugen u. dgl. vom Stücke 1/4 kr.

Zweytens: Von Eßwaaren und derley Consumtibilien, die der Contumaz unterliegen, vom Centner 10 kr.

Drittens: Von Leinwand und Flachs. Von 100 Pfunden Flachs 16 kr., von einem Stücke Leinwand 1/4 kr., von 100 Barbiertüchern, Hemden oder dergleichen leinenen Waaren 10 kr., von 100 Pfund Stricken 16 kr.

Viertens: Von Pelzwerk und Häuten. Von einer gearbeiteten oder unbearbeiteten Rindshaut 1/2 kr., von einer derley Pferdehaut 1/2 kr., von einer Bärenhaut 1 kr., von einer Hirschdecke 1/2 kr., von einer Steinbockhaut 1/4 kr., von einer Wolfshaut 1/2 kr., von 100 gearbeiteten oder rohen Schaf- oder Lammfellen 15 kr., von 100 Hasen-, Wildkatzen-, Hermelin-, Einhorn-, Marderbälgen u. dgl. 10 kr., von einer Luchshaut 1/4 kr., von einem Fuchsbalge 1/4 kr., von einem Ballen mit Fuchsschwänzen 30 kr. Sollten andere Häute vorkommen, so ist die Taxe nach dem Fuße derjenigen zu nehmen, die ihnen am ähnlichsten sind; von einem Pelze oder von einem derley Unterfutter, was immer für einer Gattung, vom Stücke 1/4 kr., von Corduan-, Saffian-, Meschin- und anderem derley Leder von einem Stücke oder einer Haut 1/4 kr., von einem Sack aus Gaisfellen 1/8 kr., von einem Paar türkischer Stiefel 1/4 kr., von einem Paar Cfisma 1/4 kr., von einem Paar Papotschen 1/4 kr., von einem Ballen Riemen größerer Beschaffenheit 30 kr., von kleinerer Gattung 15 kr.

Fünftens: Saamenwerk, so der Reinigung unterworfen, vom Centner 7 1/2 kr.

Sechstens: Schafwolle und derley Waaren. Von 100 Pfunden Schafwolle 15 kr., von einem Stücke Tuch 1 kr., von einem türkischen Teppich 1/2 kr., von einer Pferdedecke 1/2 kr., von einem Pferde-Torniſter 1/2 kr., von 100 wollenen Gurten 10 kr., von einem Mantel, Kleide oder dergleichen vom Stücke 1/2 kr.

Siebentens: Von Seide und derley Waaren. Von einem Centner Seide oder derley Waare 25 kr.

Achtens: Von 100 Pfunden Tabak 7 1/2 kr.

Neuntens: Vom Vieh. Von einem Rinde, ohne Unterschied 3 kr., von einem Kalbe 1 1/2 kr., von einem Pferde 3 kr., von einem Schafe 1 kr., von einem Lamme 1/2 kr., von einem Schweine 2 kr., von einem Bocke oder einer Gais 1 1/2 kr., von anderen Thieren, wenn deren kommen sollten, geflügelte oder andere, ohne Unterschied 1 kr.

§. 15. Um dem Militär-Gränzbewohner und seiner Nachbarschaft den wechselweisen, täglichen Handel und Wandel zu erleichtern, wird bewilliget, daß an den hiezu schicksamsten Ortschaften Rastelle eröffnet und zur Pflegung gedachten Verkehres gebraucht werden. Die Vorsichten, gegen welche diese Rastell-Manipulation erlaubt wird, bestehen in folgenden Sätzen: 1) Ist in jedem an die Türkey gränzenden Regiments-Bezirke, wo die Hauptwege aus dem diesseitigen in das türkische Gebiet hin und herüber gehen, nächst dem Haupt-Cordons-Posten, benanntlich im licceaner Bezirke bey dem Posten Kuk, im Ottochazer zu Tichevo oder Radanowacz, im Oguliner zu Rakowicza, dann im Szluiner zu Gnoiniza ein derley Rastell zu errichten gestattet worden, so zwar in jedem dieser Orte zur Verhütung der Zusam-

mentretung nächst der Wache vorwärts gegen die türkische Gränze ein doppelter, fünf Schuh hoher Zaun, welcher an die schon ehehin bestehende Cordons-Verzäunung anzuhängen, mit einem Zwischenraume von einer Klafter gezohen und hiernächst einige Rinnen zur Ueberschüttung des Getreides und Salzes nebst einer kleinen Niederlage zur Einsetzung dieser Feilschaften angelegt werde. Bey diesen Rastellen kann sohin 2) der Handel und Wandel alleinig mit gemeinen und unter §. 5. benannten keiner Ansteckung fähigen Lebensmitteln gestattet werden, dagegen sollen 3) Alle Kaufmanns- oder giftfangenden, somit einer Reinigung unterliegenden Waaren ausgeschlossen und deren Verkäufer entweder abgewiesen oder auf Verlangen in die Contumaz-Station begleitet, dann 4) zur Vornahme dieses Handels wochentlich der Donnerstag und zwar zur Sommerszeit von 5 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, im Winter aber etwa von 8 Uhr Morgens oder dem angehenden hellen Tage bis 4 Uhr Abends bestimmt, nach Verlauf dieser Zeit hingegen aller Handel eingestellt werden. Die hier zu verhandeln erlaubten Feilschaften bestehen 5) in Ansehung der diesseitigen Gränzbewohner lediglich in dem aus den k. k. Magazinen von Buccari, Zengg und Carlopago herbey zu bringenden Meersalze, im Betrachte der jenseitigen Handelschaft hingegen in Waizen, Kukuruz, Hirse, Hafer, Gerste und Bohnen, ferner in rohem Eisen, Mühlsteinen u. dgl., im Zugvieh, Pferden und Rindern, dann im Borstenvieh: dieses jedoch nur dann, wenn es geschwemmt werden kann, in der Nachbarschaft von keinem Vieh-Umfalle gehört und von der betreffenden Sanitäts-Commission solches mit den vorgeschriebenen Vorsichten erlaubt wird, es ist aber die Vieh-Einhandlung nicht wochentlich, wie mit den übrigen benannten Feilschaften, sondern, um die hiezu nöthigen Contumaz-Beamte in ihren anderweiten Dienstverrichtungen nicht zu hindern, nur monatlich ein Mal und zwar an einem für den übrigen Handel angeordneten Tage also zu gestatten, daß selbe am ersten Donnerstage jeden Monates zu Kuk, den zweyten zu Tichevo oder Radonovaez, den dritten zu Rakoviza und am vierten zu Gnoiniza vorgenommen werde. 6) Im Betreff der Art und Weise der Ueberleerung der Früchte hat man sich nach folgenden Maßregeln zu benehmen: Die Getreide- und Salzsorten müssen durch die zu errichten angetragenen Rinnen durchlaufen und diesseits ein eigenes Gefäß, z. B. eine Bodung, worin das Herübergelaufene aufgefangen wird, bereit gehalten, dieses auch obenher mit einem Gitter versehen werden, damit die allenfalls von den Einhüllungen mit dem Getreide vermengten giftfangenden Zeuge daran hängen bleiben mögen. Das rohe Eisen und die Mühlsteine hingegen sind nach abgenommenem Gebünde mittelst eines zwischen dem Zaune herüber gelegten Bretes abzulangen und weil es sich fügen könnte, daß von den türkischen Unterthanen eine baare Auszahlung im Gelde den diesseitigen Unterthanen geschehen müßte, so wäre dieses Geld vorher in ein Gefäß mit warmen Essig zu werfen und zu reinigen. Endlich wird auch die Behandlung des Viehes nicht anders als mit Zurücklassung der Rüstung und mit den verstandenen Vorsichten bewilliget. 7) Die Obsicht auf die genaue Beobachtung dieser strengen Vorsichten ist dem auf dem Cordonsposten commandirt stehenden Offizier anvertraut, welcher an dem bestimmten Tage den zu diesem Handel gewidmeten Platz bis an den Zaun durch die beyhabende Mannschaft, jedoch ohne aller Vermischung wohl zu besetzen und sowohl diese zur Aufsicht der Ueberleerung der Früchte und damit außer den erlaubten Feilschaften nichts herüber gelassen werde, anzuweisen als auch selbst hierauf genauestens nachzusehen hat, wie dann nebstbey zur Verhütung eines seitwärts etwa vorgehen mögenden heimlichen Verschleißes die Cordons-Wachen rechts und links gegen die Rastelle beständig zu partronilliren und allen Unordnungen sorgsamst vorzubeugen haben werden, damit sowohl aller gesetzwidrigen Vermischung als der Einbringung giftfangender Waaren hinlänglich gesteuert werde.

Allerhöchstes Patent vom 2. Jänner 1770, kundgemacht mittelst Circulare der k. k. Landeshauptmannschaft am 30. April 1770.

d) Vorkehrungen gegen die Menschen-Blattern.

Jedermann, der wahre Kindsblattern bey Jenen, welche vaccinirt worden sind, zu entdecken glaubt, soll diese Erscheinung dem Ortspfarrer und Chirurgus anzeigen, diese aber sollen es dem Kreisamte melden, um theils zur Zerstreuung falscher Gerüchte das Nöthige verfügen, theils auch, wenn die Impfung nicht ordentlich vorgenommen worden, den ungeschickten oder nachlässigen Impfarzt entdecken und zur Verantwortung ziehen zu können.

Verordnung der k. k. Regierung vom 18. Jänner 1805, Zahl 129.

Die Leichen, der an den natürlichen Pocken verstorbenen Kinder sollen ganz im Stillen beerdigt und weder von den Schulkindern noch von Erwachsenen begleitet werden, weil durch sie der Ansteckungsstoff anderwohin übertragen und so weiter verbreitet werden kann.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 14. November 1811, Z. 16850, kundgemacht von der k. k. Regierung am 21. Dez. 1811, Z. 14112.

Ein jedes an den natürlichen Blattern verstorbene Individuum wird nur von dem Priester eingesegnet und muß übrigens ohne alle Begleitung sowohl des Priesters als von Seiten der Verwandten oder Freunde zur Erde bestattet werden. Diese Erdebestattung ohne alle Begleitung muß bey allen Religions-Verwandten Statt finden, die Ortsobrigkeiten und Seelsorger sind unter zu verhängender strenger Ahndung für die Beobachtung dieser Anordnung verantwortlich. Außerdem ist in der Provinzial-Hauptstadt so wie in jeder Stadt, wo der Sitz eines Kreisamtes ist: a) Jedes Familienhaupt, unter dessen Angehörigen ein Individuum von den Blattern ergriffen wird und ein jeder Arzt oder Wundarzt, der zu einem Blatternden gerufen wird, unter strenger Ahndung verbunden, die Anzeige hievon sogleich an die Polizey-Direction des Ortes oder Bezirkes, in deren Mangel aber an den Magistrat zu machen. b) Diese oder dieser läßt ohne allem Zeitverluste an das Haus, in welchem das blatternde Individuum sich befindet, eine Tafel heften, auf welcher sehr leserlich geschrieben seyn muß: Hier sind bey N. N. die Blattern, damit Jedermann von der Gefahr unterrichtet werde und ihr ausweichen könne. c) Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Anordnung wird ein landesfürstlicher Beamter mit einem Impfarzte von Haus zu Haus, von Wohnung zu Wohnung sich begeben, um jene Individuen, welche weder geblattert haben noch vaccinirt worden sind, die Kuhpocken unentgeltlich zu impfen. Die Familienhäupter, welche die Vaccination verweigern, welche sammt den Individuen, welche der Impfung bedürfen zu Protokoll genommen und das Verzeichniß wird der Hofstelle eingesendet werden. Zu Impfärzten werden die Stadtphysiker, Polizey-Bezirksärzte, Kreisärzte und Kreiswundärzte, und wenn diese nicht zureichen, auch andere Aerzte verwendet. d) Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Verordnung werden die Eltern oder Vormünder eines jeden Individuums, welches an den natürlichen Blattern starb oder durch selbe verkrüppelt wurde und von welchem die ächt überstandene Vaccination nicht nachgewiesen werden kann, mit Namen, Stand und Wohnung in der Zeitung der Provinz bekannt gemacht als vom Vorurtheile geblendete Menschen, welche ihre Angehörigen lieber in der schmerzvollen Krankheit der Blattern zu Grunde gehen oder verkrüppeln lassen, als sie mittelst eines so leichten als sicheren von Gott und der Staatsverwaltung ihnen angebotenen Mittels, der Kuhpocken-Impfung am Leben erhalten wollen. Auf dem Lande ist außer der allgemeinen Anordnung (ad a) noch Folgendes festgesetzt: Ein jeder Pfarrer oder Pfarrverweser wird immer nach dem Verlaufe von drey Monaten, mithin vier Male im Jahre Jene, welche in den verflossenen drey Monaten in seiner Pfarrey etwa an den Blattern verstorben sind, mit Namen und Stand von der Kanzel verlesen, dann in einer Rede die Vortrefflichkeit der Kuhpocken-Impfung zeigen, in selber die Pflichten, welche Eltern und Vormündern für die Erhaltung der Ihrigen obliegen, entwickeln und es bestimmt heraus sagen, daß Jene, deren Kinder oder Angehörige an den Blattern sterben, weil sie die Kuhpocken-Impfung vernachlässigen, vor Gott über den Tod derselben verantwortlich sind. Die Ordinariate werden angewiesen, über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und den Dechanten wird es zur Pflicht gemacht, in den gewöhnlichen Visitations-Berichten ausdrücklich zu bemerken, ob und wie dieselben befolgt wurden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 21. Febr. 1812, Zahl 2380, kundgemacht von der k. k. Regierung am 12. März 1812, Zahl 2554.

Nach der allgemein bestehenden Vorschrift ist es die Pflicht des Arztes, sobald er einen Kranken an den natürlichen Blattern behandelt, hievon die Anzeige an die betreffende Behörde oder an das Kreisamt zu machen, damit die Aushängung der Warnungstafel sogleich vorgenommen werde. Wenn sich aber der Fall ergibt, daß von Seiten solcher Eltern oder Vormünder, welche das Heilsame der Vaccination gänzlich verkennen wollen, die Herbeyrufung des Arztes zu Blatternkranken vorzüglich in der Absicht unterlassen wird, um den Ausbruch derselben zu verheimlichen, so ist, um diesem verderblichen Uebel Schranken zu setzen, für jede dergleichen Verheimlichung eine Geldstrafe jedoch von höchstens 3 fl. festgesetzt.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 22. July 1814, Zahl 7929, kundgemacht von der k. k. Regierung am 9. August 1814, Zahl 10028.

Diese Geldstrafe hat zum Impf-Fonde einzufließen und bey der Einsendung derselben ist jedes Mal die Anzeige des Falles, weßhalb die Strafe verhängt wurde, zu machen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 1. September 1814, Zahl 10379, kundgemacht von der k. k. Regierung am 12. September 1814, Zahl 11550.

Der Vorschrift, wodurch die feyerliche Beerdigung jener Kinder, welche an den natürlichen Blattern sterben, versagt und die öffentliche Verlesung der Eltern oder Vormünder derselben mit Namen und Stand von der Kanzel angeordnet wurde, liegt eine doppelte heilsame Absicht zum Grunde. Erstens: Daß die Eltern

abgeschreckt und desto eher zur Impfung ihrer Kinder vermocht werden; und Zweyteus: damit die Blattern-Ansteckung durch die sich bey dem Leichenzuge gewöhnlich versammelnden Menschen verhindert werde. Hieraus folgt von selbst, daß auch jene Kinder darunter verstanden seyn müssen, welche entweder Krankheitshalber nicht geimpft werden konnten oder selbst nach überstandener Vaccination an den natürlichen Blattern verstorben sind und zwar um so mehr als Seine Majestät erst kürzlich anbefohlen haben, daß alle zu Gebote stehenden Mittel beharrlich gebraucht werden sollen, damit das Impfungsgeschäft seinen Fortgang gewinne, den es haben müsse, um die Blatternseuche endlich ganz verschwinden zu machen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dergleichen von der Ortsobrigkeit und dem Impfarzte jederzeit gehörig zu bestätigenden Fällen die Eltern oder Vormünder solcher an den natürlichen Blattern verstorbenen Kinder nicht von der Kanzel verlesen werden können, da sich solche keiner öffentlichen Ahndung schuldig gemacht haben. Die Stolgebühren bey den Begräbnissen von derley Kindern sind so wie bey allen übrigen dem Pfarrer unweigerlich zu verabfolgen, indem die Einsegnung solcher Kinder von dem Priester wie bey jeder anderen Beerdigung Statt finden muß.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 14. December 1815, Zahl 21894, kundgemacht von der k. k. Regierung am 3. Jänner 1816, Zahl 17746.

Wenn Eltern ein Zeugniß von dem Impfarzte beybringen, worin dargethan wird, daß ihre Kinder vaccinirt worden und daß die Vaccine die volle und erwünschte Wirkung hervorgebracht habe, um sie vor den natürlichen Blattern zu schützen, so haben solche Eltern ihre Schuldigkeit vollends erfüllt und können auf den Fall, daß ihre Kinder dennoch mit den natürlichen Blattern befallen werden und daran sterben sollten, dafür nicht gestraft und hinsichtlich der Leichenbegängnisse ihrer Kinder nicht so behandelt werden, wie jene Eltern, die sich weigern, ihre Kinder impfen zu lassen. Nur in dem Falle, daß die Eltern dieses Zeugniß beyzubringen außer Stande wären, fallen die Kinder, welche an natürlichen Blattern sterben, in die Kathegorie jener Individuen, welche nach der höchsten Vorschrift nur von dem Priester eingesegnet und übrigens ohne alle Begleitung sowohl des Priesters als von Seite der Verwandten oder Fremden zur Erde bestattet werden dürfen. Dagegen ist in dem wohl nicht zu erwartenden Falle, daß ein Impfarzt ein Zeugniß ausgestellt hat, daß die Vaccine ordentlich gegriffen habe und die Person. auf welche das Zeugniß lautet, doch mit den natürlichen Blattern befallen werden sollte, dieser hierwegen zur strengsten Verantwortung um so gewisser zu ziehen, als das betreffende Individuum ohne seine Schuld der Lebensgefahr ausgesetzt worden ist.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 6. August 1814, Zahl 20229, kundgemacht von der k. k. Regierung am 5. September 1833, Zahl 26292.

e) Anordnungen wegen der Kuhpocken-Impfung.

Ein gedruckter Aufruf an die Eltern, wodurch sie aufgemuntert werden, die Kuhpocken-Impfung als ein sicheres Bewahrungsmittel gegen die natürlichen Blattern an ihren Kindern vornehmen zu lassen, soll an die Seelsorger in der Absicht versendet werden, damit sie solchen bey den Taufen der Kinder an die Eltern austheilen. Jenen Eltern, welche nicht lesen können, wird der Taufpathe diesen Aufruf vorzulesen und zu erklären haben; könnte auch dieser nicht lesen, so ist des Seelsorgers Pflicht, solches zu verrichten. Außerdem haben aber auch die Seelsorger alle Jahre einige Male bey schicklicher Gelegenheit von den Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder überhaupt und besonders in Hinsicht auf ihre Gesundheitspflege und Bewahrung vor einer so bösartigen Krankheit wie die Kindesblattern sind, in der Kirche von der Kanzel zu sprechen. Um immer frischen Kuhpockenstoff vorräthig eu haben, wird dem Gebär- und Findelhause zur Pflicht gemacht, allen Kindern, welche in selben geboren oder dahin abgegeben werden, die Kuhpocken einzuimpfen und dabey mit der Impfung eine solche Eintheilung zu treffen, daß, so viel es möglich ist, immer frischer Kuhpockeneiter daselbst vorräthig sey. Im Uebrigen wird auf jene Aerzte und Wundärzte, welche mittelst Attestaten sich ausweisen, einer bedeutend großen Anzahl von Kindern die Kuhpocken unentgeltlich geimpft zu haben und die sich überhaupt bey dieser Anstalt auszeichnen, wenn sie außerdem die erforderlichen Eigenschaften haben, bey Erledigung von Physikaten oder anderen angemessenen Stellen der thunliche Bedacht genommen werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 30. Juny 1804, Zahl 10844, kundgemacht von der k. k. Regierung am 2. August 1804, Zahl 10270.

Instruction für die, die Kuhpocken-Impfung leitenden Kreisärzte.

§. 1. Der Kreisarzt hat die Oberaufsicht über die Kuhpocken-Impfung in seinem Kreise; ohne seiner Er-

laubniß soll kein Arzt im Kreise die Impfung ausüben; jeder impfende Arzt hat nach dem vom Kreisarzte erhaltenen Formulare seine Impflinge aufzuführen und die Tabelle jedes Vierteljahr an ihn einzuschicken.

§. 2. Die Wundärzte können nur dann zur Impfung zugelassen werden, wenn sie von dem Kreisarzte wegen der Impfung geprüft worden und von ihm ein Zeugniß ihrer Geschicklichkeit werden erhalten haben.

§. 3. Der Kreisarzt hat hauptsächlich darauf zu sehen, daß die angehenden Impfärzte die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken und die Characteristik derselben sich eigen gemacht haben; sie müssen die Anomalien derselben wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unächte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht schützen, sogleich von ächten zu unterscheiden und das vermeiden können, was deren Erzeugung befördert, sie müssen Alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, auf die Sammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjecte, der Zeit der Impfung, der Behandlung der Impflinge, endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaßregeln, die bey diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.

§. 4. Der Verlauf der ächten Kuhpocken ist folgender: Am ersten und zweyten Tage beobachtet man an dem mittelst der Lanzette oder einer breit geschliffenen Impfnadel gemachten Stiche nichts als was man an jedem dergleichen einfachen Stiche immer gewahr wird. Gleich nach geschehener Impfung läuft der Impfstich ein wenig auf, was sich aber bald verliert und am zweyten Tage sind die Impfstellen weniger kennbar und ohne Röthe. Am dritten Tage bildet sich gewöhnlich an der Impfstelle ein kleiner rother Fleck und man fühlt unter dem Finger eine Erhabenheit: doch geschieht es auch, daß man diese Erscheinung erst am vierten oder fünften Tage bemerkt, wo dann auch die übrige Entwicklung verhältnißmäßig später erfolgt. Am vierten Tage erhebt sich die Impfstelle in ein rothes, hartes, erhabenes, rundes oder längliches Knötchen, welches am fünften Tage sich noch mehr zu einem Bläschen erhebt und mit einem schmalen Hofe umgeben wird. Am sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke mehr aus, ihre Ränder sind erhabener, in der Mitte der Pustel zeigt sich deutlicher ein farbeloser etwas eingedrückter Fleck, man fühlt die Härte der Pustel so tief unter der Haut als ihre Erhabenheit oberhalb derselben und selbe ist schon mit einer dünnen, durchsichtigen etwas in's Bläuliche schielenden Flüssigkeit angefüllt, auch wird der sie umgebende rothe Kreis deutlicher. Am siebenten Tage sind die gleichen Erscheinungen noch mehr entwickelt. Am achten Tage ist die Pustel vollkommen ausgebildet, sie erreicht die Größe von beyläufig einer Erbse, ist im Umfange entzündet, etwas schmerzhaft und enthält eine meistentheils noch helle Flüssigkeit; der sie umgebende rothe Kreis ist bald mehr bald weniger ausgebreitet. Um diese Zeit, zuweilen auch etwas früher, stellt sich ein Fieberchen ein welches einige Stunden, bisweilen einen Tag, sehr selten zwey Tage anhält, sehr oft aber so gelinde ist, daß es am Pulse kaum, sondern nur durch etwas mehr Hitze, Durst und einen unruhigen Schlaf bemerkbar wird. Zuweilen haben die Blatternden jetzt oder ein Paar Tage später Schmerzen unter den Achseln und die Drüsen daselbst schwellen dabey etwas an; übrigens bleiben die Kinder dennoch heiter und spielen wie sonst. Am neunten Tage ist die Pocke wie Tags vorher, nur der sie umgebende Hof wird röther und im Umfange größer. Am zehnten Tage ist die Pocke in Eiterung, sie enthält nicht mehr eine helle, sondern eine dickere, undurchsichtige, weißtrübe oder gelbe Flüssigkeit, wirkliches Eiter. In der Mitte ist nun, statt des Eindruckes, eine Erhabenheit: doch so, daß die Pustel nie halbkugelförmig oder kegelförmig wird, sondern immer mehr flach bleibt. So ist die Pocke bis zum zwölften Tage, an welchem selbe von Innen nach Aussen zu trocken und in der Mitte braun zu werden anfängt. Der Hof um die Pustel nimmt vom sechsten oder siebenten bis zum zehnten Tage an Röthe und Ausdehnung zu, ist zunächst derselben etwas erhaben, fängt aber an abzunehmen und sich zu bleichen, wenn selbe in Eiterung übergegangen ist und verschwindet bey der Abtrocknung nach und nach gänzlich, ist übrigens nicht bey allen Subjecten gleich, sondern bald mehr bald weniger und zuweilen sehr ausgebreitet.

§. 5. Der Schorf hat wesentliche Unterscheidungszeichen: denn es bildet sich hier bey der Austrocknung kein gelber, lockerer, sondern ein dunkelbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dicker, mehr flacher als halbkugelförmiger und fest aufliegender Schorf, welcher ohne Schmerzen und Zerreissung der Hautgefäße in den ersten Tagen nicht abgenommen werden kann, daher denn auf das gewaltsame Abnehmen desselben zu dieser Zeit Entzündung und ein langwieriges Geschwür zu folgen pflegt. Sich selbst überlassen wird er allgemach locker und fällt gemeiniglich acht Tage nach der Abtrocknung oder etwas später von selbst ab. An der Impfstelle bleibt eine Pockengrube.

§. 6. Auch in dem Verlaufe der ächten Kuhpocke beobachtet man übrigens zuweilen kleine Abweichungen oder es entstehen, wiewohl selten, Erscheinungen die bisher nicht erwähnt wurden und welche wahrscheinlich oft in gar keinem ursächlichen Zusammenhange mit der

Vaccination stehen, sondern nur zufällig mit derselben zusammen treffen. So ist der Verlauf zuweilen selbst etwas schneller, ein andermal etwas langsamer, die Entzündung und Erhebung der Pustel erfolgt öfter erst am sechsten oder achten Tage oder noch später, vorzüglich bey kalter Jahreszeit, bey schwachen, übel genährten Subjecten u. s. w. In gleichem Verhältnisse ist dann auch nothwendig die übrige Entwickelung verspätet. Während der Eiterung der Pustel oder etwas früher entstehen, bisweilen im rothen Hofe oder auch außerhalb desselben Nebenpusteln. Sehr selten beobachtet man dergleichen Pusteln am übrigen Körper. Einige Mal erschien am 14., 20. Tage u. s. w. ein allgemeiner pustulöser Ausschlag auf der Haut, bisweilen nur Flohstichen ähnlich oder er war frieselartig und erschien früher, zuweilen vertrocknet der allgemeine Hautausschlag schnell, kömmt sodann wieder zum Vorschein und dauert länger. Die Schutzpocke wird zuweilen mit einem wirklichen Rothlauf umgeben. Dazwischenkommende Krankheiten, z B. die Masern, der Scharlach verspäten zuweilen sehr die Entwickelung und Eiterung der Kuhpocke, welche dann erst, wann jene Krankheiten geendigt sind, ihren ordentlichen Lauf beginnt und vollendet. Die eiternde Pocke wird zuweilen groß, entzündet sich im ganzen Umfange und bleibt lange Zeit in Eiterung. Letzteres geschieht vorzüglich, wenn sie aufgekratzt, durch grobe schmutzige Leinwäsche aufgerieben oder der Schorf weggekratzt wurde, oder wenn der Stich zu tief geschah oder mehrere neben einander gemacht wurden. Zuweilen sah man bey oder nach den Kuhpocken Blutschwären, Speichelfluß u. s. w, sehr selten Convulsionen bey ganz kleinen Kindern.

§. 7. Hält die Kuhpocke den jetzt beschriebenen Verlauf, hat selbe die bezeichnete Form, so ist man von ihrer Aechtheit gesichert. Bey Beurtheilung ihrer Aechtheit oder Nichtächtheit sieht man vorzüglich auf folgende Dinge: a) Ob sich selbe nicht zu früh zu bilden anfing, etwa schon am zweyten Tage oder noch früher, nur muß man wissen, daß zuweilen wegen zu großer Reitzbarkeit der Haut oder wegen des zu tief angebrachten Stiches eine zu frühe Entzündung als bloße Folge des Impfstiches entstehe, wobey jedoch die Kuhpocke erst zur gehörigen Zeit sich zu bilden anfängt, die gehörige Form erlangt und nach dem gehörigen Zeitraume verläuft, woraus man ihre Aechtheit genugsam beurtheilen kann; b) Ob sie die ihr eigene Härte und Ausdehnung, welche eben so tief unter der Haut als über derselben zu fühlen ist und ihre gehörige Form habe; c) Ob ihr Verlauf regelmäßig, nach den beschriebenen Zeiträumen oder ganz anders und in unverhältnißmäßigen Zeiträumen geschehe; d) Ob dabey zur bestimmten Zeit ein Fieberchen oder wenigstens die oben genannten Fiebererscheinungen beobachtet werden. e) Ob der rothe Hof um die Pustel sich gehörig bilde. f) Ob der Schorf seine gehörige Bräune oder Schwärze, Härte, Dicke und Gestalt habe.

§. 8. Unächte, nicht schützende Kuhpocken fangen schon am zweyten Tage der Impfung oder noch früher an sich zu bilden; sie erlangen nicht die gehörige Form, haben sogleich einen breiteren Umfang und eine größere Entzündung, es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte und der regelmäßige rothe Hof; ihr Verlauf weicht überhaupt sehr von dem oben beschriebenen ab, geschieht in unverhältnißmäßigen Zeiträumen, die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugelförmig oder gar kegelförmig u. s. w. zugespitzt, bilden bey der Abtrocknung einen lockeren, gelben Schorf. Zuweilen entsteht die unächte Kuhpocke wohl auch etwas später, aber ihr unregelmäßiger Verlauf unterscheidet sie dann genug von der ächten. Schmerzen in den Achselhölen beobachtet man zuweilen auch bey den unächten Kuhpocken, wie nicht minder ein Fieberchen.

§. 9. Sie entstehen, wenn man den Impfstoff aus unächten Kuhpocken oder aus Nebenpusteln nimmt oder aus der Pustel eines Menschen, der die Kinderblattern oder die Kuhpocken schon überstanden hatte, wenn man sich eines schon eiterigen Impfstoffes, der erst nach dem zehnten Tage aus der Kuhpocke genommen wurde, bedient, wenn man mit zu lange aufbewahrtem ausgearteten, durch die Luft, Hitze, Kälte oder durch das Licht zersetztem Kuhpocken-Gifte oder wenn man mittelst trockener Fäden impft. Zuweilen entstehen unächte Kuhpocken aus unerklärbaren Ursachen, wenn auch guter, flüssiger Impfstoff genommen und überhaupt die Impfung ganz nach den Regeln der Kunst verrichtet wurde.

§. 10. Kuhpocken, welche ihren regelmäßigen Gang halten, d. i., welche ächt sind, schützen zuverlässig vor Menschenblattern; auch bekömmt man die Kupocken nicht zwey Mal: doch kann man nach diesen die unächten Kuhpocken bekommen, wie sich dieses ereignet, wenn man Jemanden, der die Kuhpocken schon überstanden hat, noch ein Mal impfet. Ein solches Individuum kann auch mit unächten Menschenblattern befallen werden, vor welchen auch jene nicht gesichert sind, welche die ächten Kinderblattern gehabt haben.

§. 11. Die zuverlässigste Art zu impfen ist, wenn selbe mit frischem, flüssigem Impfstoffe von Arm zu Arme unternommen wird.

§. 12. Man bedient sich hiezu einer gewöhnlichen Lanzette oder platter, stählerner Impfnadeln, deren Spitze man schief in den aufgeworfenen Rand der Mutterpocke, niemals in die Mitte derselben sanft und nicht tief einsenkt. Darauf faßt man den entblößten Oberarm des

Kindes von unterwärts mit der linken Hand fest an, so daß die Haut oben am Arme mittelst des Daumens ausgespannt wird, bringt dann an der Einsenkung des Deltamuskels die geschwängerte Spitze der Lanzette in einem rechten Winkel mit der Hand, wenigstens eine halbe Linie weit zwischen das Oberhäutchen und die Haut, hebt die Lanzette ein wenig unter der Oberhaut, legt auf die unter der Epidermis befindliche Lanzettenspitze den Finger der linken Hand und zieht selbe langsam heraus.

§. 13. Hält man die Lanzettenspitze vom ersten Eindringen derselben in die Mutterpocke nicht für genugsam getränkt, so kann man leicht zu wiederholten Malen aus den Tropfen, die sich an der Oeffnung der Mutterpocke sammeln, mittelst der Spitze neuen Stoff auffassen: aber niemals soll der Impfer in der Kuhpocke, aus welcher er den Impfstoff entlehnt, herum bohren, um nicht Blut mit dem Impfstoffe zu vermengen.

§. 14. Nur vom sechsten bis zum neunten Tage nach der Vaccination darf der Kuhpockenstoff aus der Mutterpocke und zwar nur, wenn sie regelmäßig gebildet ist, zur Fortpflanzung genommen werden. Es ist nicht räthlich, aus Kuhpocken, welche durch Aufkratzen, Aufreiben, Quetschen u. s. w. beschädigt und in ihrer Bildung gestört worden sind, Impfstoff zu entlehnen.

§. 15. Ueberhaupt soll sich jeder Impfarzt immer nur eines solchen Impfstoffes bedienen, gegen dessen Aechtheit und Wirksamkeit sich nichts einwenden läßt und nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht zu besorgen, daß der Impfstoff durch vervielfältigte Fortpflanzung ausarten oder unwirksam werde.

§. 16. Nie darf Impfstoff von solchen Subjekten genommen werden, welche mit anderen Krankheiten behaftet sind, damit nicht etwa auch der Keim zu diesen gleichzeitig übertragen werde.

§. 17. Sind in der Nähe des Impfarztes eben keine mit Kuhpocken Geimpfte, so muß er sich des getrockneten Impfstoffes bedienen. Zu diesem Ende wird der auf kleinen Glastafeln enthaltene trockene Impfstoff mittelst eines mit lauem Wasser befeuchteten Pinsels wieder flüssig gemacht, so auf die Spitze einer Lanzette von beyden Seiten gestrichen, womit dann die Impfung wie vorher vorgenommen wird. Die mit Siegellack verklebten Glasplatten müssen mit einem Messer geöffnet werden, ohne daß man selbe an ein Licht hält. Ist die trockene Materie in einem Stückchen Seeschwamm enthalten, so erweicht man selbes mit Dampf oder mit einem Tröpfchen lauen Wassers, drückt dann in selbes die Spitze der Lanzette zu wiederholten Malen, und impft damit.

§. 18. Die gleiche, einfache Operation geschieht immer auf beyden Armen des zu Impfenden: doch soll an jedem Arme nur ein Stich gemacht werden und dieser so viel möglich unblutig seyn. Kömmt indeß etwas Blut zum Vorschein, so wische man es nicht ab, sondern lasse es vertrocknen. Vor der Impfung soll der Arm weder mit Flanell gerieben noch gebadet werden; die Impfstelle wird weder mit Heftpflaster noch mit sonst was bedeckt.

§. 19. Werden mehrere Inoculationen schnell hinter einander von Arm zu Arm mittelst getrockneter Materie vorgenommen, so muß zwischendurch die Lanzettenspitze gereiniget werden, weil der Kuhpockenstoff etwas Firnißartiges hat und die Stiche also erschwert. Nach gänzlicher Vollendung der Operation muß diese Reinigung immer sorgfältigst geschehen, damit sich kein Rost an die Lanzette anlege.

§. 20. Kreisphysiker und Aerzte, welche in größeren Städten wohnen, sollen nach Möglichkeit besorgt seyn, die Impfungen ununterbrochen so fortzusetzen, daß sie immer frischen Impfstoff vorräthig haben, der von Arm zu Arm fortgepflanzt werden kann.

§. 21. Wo dieses nicht möglich ist, werden sie selben auf die oben (§. 11. und 12.) beschriebene Art sammeln und aufbewahren.

§. 22. Impfärzte, welche sich nahe sind, werden sowohl frischen als trockenen Impfstoff einander mittheilen. Man bringt in ersterer Hinsicht entweder ein geimpftes Kind in den Ort, in welchem die Impfung vorgenommen werden soll oder man führt aus diesem ein ungeimpftes Kind in jene Ortschaft, wo geimpfte Kinder sind, verrichtet allda die Impfung, bringt das Kind wieder nach Hause und setzt von diesem zur gehörigen Zeit die Impfung weiter fort.

§. 23. Wer auf diese Weise von benachbarten Impfärzten keinen Impfstoff haben kann, erlangt selben mittelst des Kreisamtes oder der Landesstelle.

§. 24. Bey der Wahl der Subjekte zur Vaccination hat man bey Weitem so viele Vorsicht nicht nöthig als man einst bey der Impfung der Kinderblattern anwenden mußte. Man hat selbe in jedem Alter, ja am ersten Tage nach der Geburt mit bestem Erfolge vorgenommen. Indessen fordert es doch die Klugheit, daß man in dieser Sache, die so Vielen noch neu ist und von der noch die Wenigsten richtige Begriffe haben, mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehe und Subjekte von der Vaccination ausschließe, bey denen aus Nebenursachen leicht traurige Folgen entstehen könnten, welche dann Anlaß geben könnten, die gute Sache der Kuhpocken-Impfung zu verschreyen.

§. 25. Man impfe daher: a) nicht leicht Kinder gleich in den ersten Tagen nach der Geburt, in denen so leicht aus anderen Ursachen Krampfzufälle entstehen und da überhaupt die Sterblichkeit unter selben so groß ist. Nach acht Wochen kann man die Impfung bey gesunden Kin-

dern ohne Anstand vornehmen. b) Man impfe keine kränkelnden Subjekte, bey denen keine Hoffnung zur Herstellung vorhanden, sondern der beynahe gewisse Tod voraus zu sehen ist. c) Mit hitzigen Krankheiten Behaftete sollen von der Impfung stets ausgeschlossen bleiben.

§. 26. Chronische Hautausschläge, die Krätze, der Kopfausschlag bey Kindern, der Milchschorf, Skrofeln, Husten (beym Krampfhusten ist es indessen sicherer, nicht zu impfen) Schwangerschaft, die Zeit der Zahnarbeit, die eintretende Periode u. s. w. machen kein Hinderniß der Impfung; ja, man sah sogar öfter dadurch langwierige Hautausschläge und andere chronische Zufälle besser werden. Indessen fordert es doch die Vorsicht, daß man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von dergleichen Subjekten nehme, welche mit einem anderen eigentlichen Uebelseyn behaftet sind.

§. 27. Ist Gefahr vorhanden, von Kinderblattern angesteckt zu werden, so darf man noch weniger eine Ausnahme machen und dann sollen außer Jenen, welche mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, beynahe alle noch nicht Geblatterten vaccinirt werden; Wechselfieber, zartes Kindesalter u. s. w. dürfen hier nicht berücksichtiget werden.

§. 28. Man kann in jeder Jahreszeit mit vollkommener Sicherheit die Impfung vornehmen.

§. 29. Doch sollen allgemeine Impfungen nur in der besseren Jahreszeit, d. i. im etwas vorgerückten Frühjahre, Sommer und Herbste verrichtet werden. Man weicht auf diese Art auch Nebenkrankheiten aus, welche bey den Impfungen armer Leute so leicht von der Kälte, schlechter Nahrung, von engen, unreinlichen, mit böser Luft angefüllten Wohnungen entstehen können.

§. 30. Hievon machen Epidemien von Kinderblattern eine Ausnahme, bey welchen zu jeder Jahreszeit die noch nicht Ergriffenen, welche der Ansteckung ausgesetzt sind, sogleich von den Impfärzten sollen vaccinirt werden.

§. 31. In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der medicinischen Behandlung ist bey den Kuhpocken, welche in der Regel kaum den Namen eines Uebelseyns verdienen, nicht jene Strenge und Umsicht nöthig, welche bey Kinderblattern erfordert wird.

§. 32. Es bedarf hier keiner Vorbereitung, außer es wäre eine Krankheit vorhanden, bey welcher es nicht erlaubt ist, zu impfen und die daher erst gehoben werden müßte. Die Impflinge setzen ihre gewohnte Diät und Lebensweise fort, bleiben, wenn es die Jahreszeit und Witterung erlaubt, viel in freyer Luft und bedürfen in der Regel keiner Arzneyen, auch nicht nach der Abtrocknung der Kuhpocken.

§. 33. Die Hauptsorge des Impfarztes muß dahin gerichtet seyn, daß nach der Impfung der Kuhpocken bey seinen Impflingen keine Nebenkrankheiten entstehen, das ist, daß schädliche Einwirkungen von selben so viel als möglich entfernt werden. Auch sollen sie, wenn eine Möglichkeit vorhanden ist, von Menschenblattern angesteckt zu werden, bis nach dem achten Tage auf das Sorgsamste dagegen gesichert werden.

§. 34. Man muß die Impflinge abhalten, die Impfpustel zu berühren, aufzukratzen und die Finger alsdann an die Lippen zu bringen.

§. 35. In seltenen Fällen kann jedoch auch eine ärztliche Hilfe nothwendig werden; so geschieht es z. B., daß sich a) die Pustel gegen den fünften oder sechsten Tag sehr entzündet, der rothe Hof derselben sich sehr, ja rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzt. Gewöhnlich verliert sich diese Entzündung, sobald die Eiterung eintritt, von selbst. Sollte indeß der Schmerz hievon zu groß seyn, so kann man ihn mit kaltem Wasser lindern, indem man leinwandene, in selbes getauchte Compressen auf den entzündeten Theil legt und selbe von Zeit zu Zeit erneuert. Unter dieses Wasser kann man auch den sechsten Theil Bley-Essig mischen. b) Wäre um den achten Tag das Fieber etwas bedeutender und anhaltender, so gebe man leichtere Nahrung. c) Zeigen sich Convulsionen, so ist vor Allem zu untersuchen, ob selbe von der Vaccine oder von anderen wahrscheinlicheren Ursachen erregt wurden. Darnach muß denn auch die Heilmethode eingerichtet werden. Convulsionen, welche die Vaccine verursachte, werden mittelst reiner und wo möglich freyer Luft, mittelst der Riechmittel und eines Klystieres leicht gehoben. d) Bey einem allgemeinen, flohstichähnlichen, frieselartigen oder pustulösen Ausschlage muß man die Impflinge bey kühler, feuchter, ungünstiger Jahreszeit vorzüglich vor Verkühlung sichern. Es kann nöthig seyn, sie damals einige Zeit im Bette zu lassen und ihnen lauwarme Getränke zu geben. e) Oefter dauert die Eiterung der Kuhpocken länger als gewöhnlich und die benachbarten Theile sind zugleich entzündet. Gemeiniglich wird dieses durch Kratzen und gewaltsames Abreissen des Schorfes veranlaßt. Mittelst einer Bleysalbe, z. B. der Silberglätt-Salbe oder mittelst des kalten Wassers hebt man diesen Zufall leicht. f) Entsteht während des Verlaufes der Kuhpocken eine Nebenkrankheit, so muß Alles beobachtet werden, was diese erfordert.

§. 36. Noch sind folgende allgemeine Vorsichten von allen Impfärzten zu befolgen: Schlägt die Impfung bey dem ersten Male nicht an, so muß selbe wiederholt werden und gelingt sie auch in einem Jahre wiederholt nicht, so wird selbe im nächsten Jahre wieder vorgenommen. Die erst angeführte Wiederholung der Impfung in demselben Jahre kann aber nur dann Statt finden, wenn selbe mit den übrigen Berufsgeschäften des Impf-

arztes vereinbar ist: denn es wäre ein Verlust, wenn der Impfarzt wegen einem oder dem anderen Kinde, bey denen die Impfung nicht anschlug, noch länger an demselben Orte verweilen wollte, um an diesen die Impfung noch einmal vorzunehmen, da er es inzwischen versäumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vacciniren.

§. 37. Jeder Impfarzt muß seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocken beobachten, um von der Aechtheit Dieser und von der Sicherstellung Jener vor den Menschenblattern versichert zu seyn. Er soll selbe daher jeden zweyten Tag bis zum zwölften Tage nach der Impfung sehen und ja niemals Jemanden impfen, den er nicht wenigstens am vierten, siebenten und zehnten Tage besichtigen kann.

§. 38. Es ist darum nicht nöthig, daß der Impfarzt an einem einzigen Orte nach in selbem vorgenommener Impfung verweile, sondern er kann diese allerdings in mehreren nicht zu sehr entfernten Ortschaften zugleich vornehmen und sie bequem übersehen.

§. 39. Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken ächt überstanden hat, muß der Impfarzt zwey Zeugnisse, wovon er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen, so daß er eines den Angehörigen des Impflinges zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder Ortsrichter übergibt, welcher es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll überliefert.

§. 40. Er selbst führt über seine Impflinge ein ordentliches Tagebuch und stattet darüber vierteljährig mittelst der empfangenen gedruckten Protokollstabellen genauen Bericht an das Kreisamt, in der Hauptstadt an die Landesstelle ab.

§. 41. Die Kreisphysiker und Impfärzte sollen, wenn sich die Gelegenheit darbiethet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergegangenen Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörige Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheits-Zustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe haben, zu glauben, daß die Impfung auf selbe Einfluß gehabt habe.

§. 42. Die Aeltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, daß sie es ja alsogleich dem nächsten Impfarzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten.

§. 43. Solche Fälle muß der herbeygeholte Impfarzt immer sorgfältigst untersuchen und in seinen gewöhnlichen Berichten hat er darüber genaue und gewissenhafte Auskunft zu geben, es deutlich zu bestimmen, wann der Kranke die Kuhpocken überstanden habe, wofür er den Ausschlag halte und, wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beyzusetzen, nach denen er sie für ächte oder unächte Menschenblattern hält. Eben so muß er dem Volke hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen und unzeitige Furcht so wie ungegründetes Mißtrauen, welche daraus für die Kuhpocken-Impfung entstehen könnten, zu entfernen suchen.

§. 44. Die Erfolge, welche sich bey Gegenimpfungen mit Menschenblattern (wenn etwa Impfärzte dergleichen vornehmen, was vorzüglich instructiv ist, wenn die Impflinge die Kuhpocken schon vor mehreren Jahren überstanden haben) ergeben, wie nicht weniger das Befinden der Geimpften während einer Menschenblattern-Epidemie in dem Orte, sind ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beyzufügen.

§. 45. Kreisärzte werden bey ihren gewöhnlichen Bereisungen, z. B. wegen den Apotheken-Visitationen auch auf den Gang und die Verbreitung der Vaccination Rücksicht nehmen und sich genau erkundigen, ob die Impfärzte sich allenthalben nach der erhaltenen Instruction benehmen.

Zu dieser Instruction wird den Kreisärzten bedeutet, allen impfenden Aerzten und Wundärzten den nöthigen Unterricht zu ertheilen, sie zu belehren, daß sie sowohl über die geimpften als noch zu impfenden Kinder ordentliche Protokolle zu halten und solche vierteljährig an das Kreisamt zur weiteren Einbegleitung an die Landesstelle einzuschicken haben, endlich haben die Kreisärzte zu sorgen, daß hinreichende, gut unterrichtete Impfärzte aufgestellt und diese mit genugsamen Impfstoffe versehen werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 29. Juny 1804, Zahl 11026, kundgemacht von der k. k. Regierung am 6. November 1804, Zahl 10271.

Das Consistorium erhält den Auftrag, der unterstehenden Geistlichkeit nachdrücklich einzubinden, daß selbe den Unterthanen die wohlthätige Absicht der mit Bezug auf die Kuhpockenimpfung erhaltenen Verordnungen wohl begreiflich machen und ihnen an das Herz legen solle, daß nur mit deren Befolgung die Erhaltung ihrer Kinder erzielt werden könne; die Kreisämter aber haben sowohl den Physikern als jenen Aerzten und Wundärzten, welche nach den bestehenden Vorschriften die Schutzpocken-Impfung vornehmen, einzuschärfen, ihrerseits zur Beredung der Aeltern Alles anzuwenden, bey den Kindern unvermöglicher Aeltern aber diese Einimpfung

ganz unentgeltlich vorzunehmen und, obschon die Physiker ohnehin besoldet und sich wie immer verwenden zu lassen verpflichtet sind, auch wohlhabende Leute gewiß nicht entstehen werden, sie für ihre Mühe zu belohnen, so haben dennoch Seine Majestät, immer geneigt, das Beste Höchstdero Unterthanen zu befördern, aus eigenem Antriebe, jenen 3 Aerzten oder Wundärzten, welche am Ende des Jahres die meisten Impfungen verrichtet zu haben, sich ausweisen werden, eine angemessene Belohnung zu bewilligen geruhet, welche die Kreisämter nach dem Maße des verschafften Nutzens und nach der größeren Zahl der glücklich bewirkten Impfungen vorzuschlagen haben werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 23. Juny 1806, Zahl 9907, kundgemacht von der k. k. Regierung am 9. July 1806, Zahl 7469.

Sämmtlichen Commissariaten ist aufzutragen, daß sie ihre Unterthanen zur Anwendung der Kuhpocken-Impfung bey ihren Kindern nach Kräften anzueifern beflissen seyn sollen und dem Konsistorium wird mitgegeben, sämmtliche Seelsorger neuerdings zu erinnern, daß sie ihre Gemeinden nicht nur bey der heil. Taufe sondern auch von der Kanzel über den Nutzen dieser wohlthätigen Anstalt wiederholt belehren sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 17. Juny 1807, Zahl 8881.

Die vom Doctor Ueberlacher verfaßte Nachricht über die Nützlichkeit der Kuhpocken-Impfung wird den Impfärzten empfohlen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley am 14. May 1808, Zahl 9946, kundgemacht von der k. k. Regierung am 31. May 1808, Zahl 7536.

Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpocken-Impfung.

I. Vorschrift im Bezuge auf die Leitung.

§. 1. Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpocken-Impfung führt die Landesstelle, mittelst des bey derselben angestellten Sanitäts-Referenten und Protomedikus, welcher zugleich Impfungs-Director ist.

§. 2. In den Kreisen besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

§. 3 Alles, was auf die Kuhpocken-Impfung im ganzen Lande Bezug hat, kömmt von der Landesstelle zur Kenntniß des Impfungs-Directors, vom Kreisamte rücksichtlich des Kreises zur Kenntniß des Kreisarztes und in allen Angelegenheiten des Impfungsgeschäftes wird vom Impfungs-Director durch die Landesstelle, vom Kreisarzte durch das Kreisamt Bericht und Gutachten abgefordert.

§. 4. Niemand darf die Kuhpocken-Impfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte und selbst von diesen nur jene, welche hiezu eine eigene Erlaubniß haben.

§. 5. Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt die Landesstelle auf das Gutachten des Impfungs-Directors, im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes. Mit den gewöhnlichen Impfungsberichten werden die Namensverzeichnisse derer, welche eine solche Erlaubniß erhielten, von den Kreisämtern an die Landesstelle eingesendet.

§. 6. Bestehen über die Kenntnisse derer, welche ein solches Befugniß ansuchen, gegründete Zweifel, so sollen sie angewiesen werden, bey dem Impfungs-Director oder bey dem Kreisarzte einigen Impfungen und dem ganzen Verlaufe derselben beyzuwohnen, wobey letztere ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden; ist dieses geschehen, so sollen sie die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten.

§. 7. Auch Militär-Aerzte, welche die Vaccination an Civil-Kindern ausüben wollen, müssen nach derselben Ordnung, wie Civil-Aerzte von den vorgeschriebenen Civil-Behörden die Erlaubniß dazu erhalten und diese kann ihnen nur mit der Bedingung ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civil-Aerzten deßwegen gegebene Instruction, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten und wie diese die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder die Landesstelle einsenden, je nachdem sie ihre Impfungen in einem Kreise oder in der Hauptstadt der Provinz vorgenommen haben; dagegen haben ihnen auch die nämlichen Vortheile und Genüsse zu Statten zu kommen, welche den bey dem Impfungsgeschäfte verwendeten Civil-Aerzten bewilliget sind.

§. 8. Es muß genau dafür gesorgt werden, daß immer guter, so viel möglich frischer und ächter Kuhpockenstoff vorräthig sey und an alle Impfärzte, die dessen bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

§. 9. Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedikus und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeltlich mittheilen oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo die Landesstelle oder das Kreisamt den Sitz hat, das ganze Jahr hindurch, so viel es möglich ist, geimpft und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man Kinder ununterbrochen vaccinirt,

von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird. In der Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impfungs-Director, in den Kreisen vom Kreisamte; dieses verschreibt selben von der Landesstelle, wenn der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath zu Ende geht.

§. 10. Die Sammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes geschieht folgendermaßen: a) Mittelst zweyer kleiner Glasplatten, welche genau auf einander passen, daß aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werden könne. Auf die Mitte einer dieser Glasplatten bringt man den aus der geöffneten Kuhpocke ausfließenden Stoff mittelst einer Lanzette oder eines Haarpinsels, trocknet ihn im Schatten oder bey gelinder Ofenwärme (was schnell erfolgt), gibt das andere Glasplättchen darauf und verklebt die Ränder genau mit weißem Wachse oder mit Siegellack, ohne jedoch die Plättchen zu erhitzen, wickelt sie in Stückchen Papier und bewahrt selbe an einem kühlen, trockenen, weder einem bedeutenden Wechsel der Temperatur noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte auf. Sollten diese Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Bindfaden befestigen, um das Verschieben derselben zu hindern. b) Mittelst eben solcher kleiner Glasplatten, in deren einer im Mittelpunkee eine kleine Höhlung eingeschliffen ist; kleine Stückchen gut ausgekochten und trockenen Seeschwammes oder ein Bischen geschabte Charpie oder feine reine Baumwolle werden mit Impfstoff gut getränkt, im Schatten leicht getrocknet, in die Höhlung der einen Glasplatte gelegt und beyde darauf, wie erst gesagt wurde, verklebt und aufbewahrt. c) Hätte man aber keine derley Glasplatten zur Hand, so befestige man kleine Stückchen Schwamm mittelst eines Fadens an dem Ende einer Federspule, aus welcher sie noch hervorstehen, tränke sie wohl mit Impfstoff, bedecke sie mit einer anderen darüber geschobenen Federspule und verwahre sie in Papier gewickelt. d) Für den Fall der Noth ist der Kuhpockenschorf zur Impfung zu gebrauchen und dann verdient der minder dunkle dem schwarzen vorgezohen zu werden. Man muß ihn zu diesem Ende wie die getrocknete Kuhpockenlymphe zwischen 2 Glasplättchen, deren eine in der Mitte eine kleine Höhlung hat, einschließen, verkleben und aufbewahren.

§. 11. Der Impfstoff muß gesammelt werden, wenn er noch im durchsichtigen, serösen Zustande ist, d. i. bey einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken, vom sechsten bis zum neunten Tage.

§. 12. Es ist nicht genau zu bestimmen, wie lange getrockneter Impfstoff seine Kraft erhalte, man impfte damit nach zwey, ja zuweilen nach vier, sechs und noch mehreren Monaten mit Erfolg: doch ist man dessen immer um so viel sicherer, je jünger der Impfstoff ist.

§. 13. Um die Kuhpocken-Impfung zum Behufe der gänzlichen Ausrottung der Kinderblattern allgemein zu verbreiten, ist es nothwendig: Erstens: daß das Volk richtige Begriffe hinsichtlich derselben erlange und die Vortheile hievon kennen lerne. Zweytens: daß für das bereitwillige Volk auch allenthalben eine zureichende Anzahl von Impfärzten vorhanden sey, durch welche es und besonders der minder bemittelte Theil desselben dieser Wohlthat unentgeltlich theilhaft werden kann.

§. 14. Ersteres kann vorzüglich bewirkt werden: a) Durch Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer. Zweymal des Jahres soll die Angelegenheit vorschriftmäßig von der Kanzel dem Volke an das Herz gelegt werden, außerdem sollen die erstgenannten Klassen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, unbenützt lassen, das Volk für die Kuhpocken-Impfung empfänglich zu machen und zwar um so mehr, da Privat-Unterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden als der Unterricht von der Kanzel; b) durch das Beyspiel der Gutsbesitzer, der oberen Klassen von Menschen und der Landbeamten, welches um so wirksamer seyn wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpocken-Impfung zu beobachten. Diese sollen der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die möglichst größte Publicität geben. c) Durch Volksschriften, welche unentgeltlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, theils so viele Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auch auf Andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke ist die vom Grafen Hugo von Salm verfaßte Volksschrift: — »Was sind die Kuhpocken und wozu nützen sie?« — Zweyte Auflage. Brünn, bey Traßler. Hieher gehört auch die vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der eingeimpften Blattern und der Kuh- oder Schutzblattern in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen und auf die ganze menschliche Gesellschaft, welche die Jenner'sche Societät in London herausgab und Graf Harrach in das Deutsche übersetzte. Endlich soll gleich bey der Taufe eines neugebornen Kindes, wo die Empfindungen der Aeltern meistens höher gestimmt und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer größer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht in Form eines Briefes von dem Seelsorger an die Aeltern ausgetheilt werden. d) Ungeblatterte, welche nicht ein Certifikat der überstandenen

Kuhpocken-Impfung nachweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeltliches Erziehungs-Institut aufgenommen werden können; e) Der in einem Orte des flachen Landes befindliche Seelsorger soll, wenn es seine Berufsgeschäfte eben erlauben, bey der Haupt-Impfung in seinem Orte gegenwärtig seyn, um sowohl hiedurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu dieser Operation einzuflößen, auch die Obrigkeiten sollen, wo es thunlich ist, den allgemeinen Impfungen beywohnen; f) Die Zöglinge der Waisenhäuser und von was immer für Versorgungsanstalten des Staates müssen alle vaccinirt werden, im Falle sie der Vaccination noch bedürfen.

§. 15. Um in den Provinzen eine hinreichende Zahl thätiger Impfärzte zu erhalten, soll es: a) Allen Kreisärzten, Stadt- und Landphysikern zur besondern Pflicht gemacht seyn, die Kuhpocken-Impfung nach Kräften zu verbreiten und bey allen minder Bemittelten selbe unentgeltlich vorzunehmen. b) Allen Aerzten und Wundärzten, welche beym Kreisamte darum ansuchen und für welche der Kreisarzt einrathet, soll die Erlaubniß zur Kuhpocken-Impfung ertheilt werden. c) Alle Aerzte und Wundärzte, welche beym Kreisarzte oder Impfdirector der Hauptstadt sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpocken-Impfung einzuholen, müssen auch zu selbem zugelassen werden und Niemand darf bey schwerer Ahndung abgewiesen werden. d) Auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpocken-Impfung besondere Verdienste erwarben, soll bey Beförderungen Rücksicht genommen werden, auch sollen die Ausgezeichnetsten außerordentliche Belohnungen erhalten. e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt und die Landphysiker nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesendet werden, um vom halben April bis Ende Oktobers daselbst allgemeine Kuhpocken-Impfungen vorzunehmen. Diese Impfärzte genießen die gleichen Vortheile mit Aerzten und Wundärzten, welche bey Epidemien verwendet werden und erhalten nach vollendeter Impfung noch besondere, der Zeit ihrer Verwendung und dem dabey bezeigten Fleiße entsprechende Remunerationen aus der Kammerkasse.

§. 16. Um die Verbreitnng der Kinderblattern möglichst zu hindern, so muß: a) in Ortschaften und Gegenden, wo sich selbe zeigen, sogleich und in jeder Jahreszeit von den Kreisärzten, Landphysikern und anderen bestimmten Impfärzten die Kuhpocken-Impfung unternommen werden, um entweder das Entstehen einer Epidemie zu hindern oder selber Schranken zu setzen; hierüber haben die Kreisämter zu wachen und Güterbesitzer und Ortsobrigkeiten sind unter Verantwortung verbunden, wenn sich irgendwo Kinderblattern zeigen, alsogleich die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen. b) Kinderblattern-Impfungen dürfen nirgendwo vorgenommen werden; will jedoch Jemand seine Kinder durchaus mit Kinderblattern inoculiren lassen, so muß er vorerst davon eine Anzeige an das Kreisamt machen und dieses hat die Erlaubniß hiezu nur in dem Falle zu geben, wenn die Kinderblattern-Impfung an einem abgesonderten Orte mit Vermeidung der Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr derselben vorgenommen wird. Aeltern, Vormünder und Aerzte oder Wundärzte, welche dagegen handeln, sollen zur Verantwortung gezohen werden.

§. 17. In Hinsicht der Ausweise über Kuhpocken-Impfung ist sich folgendermaßen zu benehmen: a) Die Kreisämter erhalten von den Kreisphysikern und anderen Impfärzten halbjährig, d. i. mit Ende Aprils und mit Ende Oktobers die Impfungs-Ausweise in Tabellenform nach dem beygedruckten Formulare C. b) Gleichzeitig mit diesen Ausweisen der Impfärzte müssen die Dominien und Magistrate verläßliche Namensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern oder in den Städten die Kuhpocken von Halbjahr zu Halbjahr ächt überstanden haben, nach dem beygedruckten Muster D. einsenden. c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise nach dem beygedruckten Formulare E., denen die Ausweise der Impfärzte angeschlossen seyn müssen, welche sie aber wieder zurück erhalten, längstens bis Ende May und Ende November an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, von welchen die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können. d) Die Landesstelle hat ganzjährige Provinz-Ausweise nach dem beygedruckten Muster F. längstens bis zum 20. Jänner des neu eingehenden Jahres einzusenden; die kreisämtlichen Ausweise sind diesen Provinz-Ausweisen nur in solchen Fällen beyzulegen, in welchen die Landesstelle aus besonderen Ursachen hiezu sich verpflichtet hält.

II. Vorschrift für die Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken-Impfung sich widmen.

§. 1. Aerzte und Wundärzte, welche die Kuhpocken-Impfung ausüben wollen, müssen vorerst die Erlaubniß dazu in der Hauptstadt von der Landesstelle, im Lande von ihrem Kreisamte erhalten haben.

§. 2. Sie sind verbunden, sich dabey ganz genau nach den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen. Wer

Formulare Litt. C. zur Seite 198. (Sanit. Ges. und Verordn. I. Band).

Ausweis

der in naelstehenden Ortschaften vom Endesgefertigten im Militär-Jahre 18 . . vorgenommenen Impfungen.

Benennung der Ortschaften.	Derselben Qualification.	Kreis oder Viertel.	Anzahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenommen wurde:																				Lokal-Affection für die Tage	Allgemeine Krankheit.	Heil-Methode.	Erfolg.		
			Köpfe.	Vor- und Zunamen des Geimpften.	Stand der Aeltern des Geimpften.	Alter des Geimpften.			Religion des Geimpften.				Gesundheits-Beschaffenheit vor der Impfung.	Zeitperiode der Impfung.		Abstammung des Impfstoffes.										Aecht.	Unächt.	Ohne Haftung.
						Jahr.	Monat.	Wochen.	Katholisch.	Protestantisch.	Griechisch.	Jüdisch.		Monat.	Tag.	Flüssig.	Von welchem Tage.	Trocken.	Wie lange aufbewahrt.	am								

Unterfertigung:

Namen und Charaeter.

Muster Litt. D. zur Seite 198. (Sanit. Ges. und Verordn. I. Band).

Ausweis

der auf der Herrschaft N., oder in der Stadt N. im Militär-Jahre 18 .. ächt überstandenen Impfungen.

Benennung des Dominiums.	Anzahl und Qualifikation der Ortschaften.			Kreis oder Viertel.	Zeitperiode der Impfung.		Namen des Impf-Arztes.	Anzahl der Kinder, welche die Kuhpocken ächt überstanden haben.								Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder.				Anmerkungen.	
											Alter des Geimpften.			Zeit der Anwesenheit des Arztes im Impfungs-Orte.						Namhaftmachung der bey dem Impfungs-Geschäfte vorzüglich verdienstlich oder durch Vernachlässigung im Dienste oder bösen Willen gegen die gute Sache strafbar gewordenen Impfärzte, Seelsorger, Beamte und sonstige Individuen.	Namhaftmachung der Individuen, welche als ächt geimpft Zeugnisse erhielten und später mit Kinderblattern befallen wurden.
	Städte.	Märkte.	Dörfer.		Monat.	Tag.		Köpfe.	Vor- und Zunamen des Geimpften.	Stand der Aeltern des Geimpften.	Jahre.	Monate.	Wochen.	Monate.	Tage.	Katholisch.	Protestanten.	Griechisch.	Jüdisch.		

Obrigkeitliche Unterfertigung.

Summarischer Ausweis

über die im N. Kreise des Landes N. im Militär-Jahre 18 . . vorgenommenen Impfungen.

Benennung der Dominien.	Anzahl und Qualification der Ortschaften.			Anzahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenommen wurde.					Abstammung des Impfstoffes.		Allgemeine Krankheit.	Heil-Methode.	Erfolg.			Anzahl derjenigen, welche die Kuhpocken-Impfung nicht überstanden haben.	Namen des Impfarztes.	Zeit seiner Anwesenheit im Orte.		Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder.					Namen der Individuen		
				Nach der Religion																Nach der Religion							
	Städte.	Märkte.	Dörfer.	katholisch.	protestantisch.	griechisch.	jüdisch.	Zusammen.	Flüssig.	Trocken.			Aecht.	Unächt.	Ohne Haftung.			Monat.	Tage.	katholisch.	protestantisch.	griechisch.	jüdisch.	Zusammen.	welche als ächt geimpft Zeugnisse erhielten und später von Kinderblattern befallen wurden.	welche sich bey dem Impfungsgeschäfte vorzüglich verdienstlich gemacht haben.	welche durch Vernachlässigung im Dienste oder bösen Willen gegen die gute Sache strafbar geworden sind.

Kreisämtliche Unterfertigung.

Muster Litt. F. zur Seite 198. (Sanit. Ges. und Verordn. I. Band).

Ausweis

der im N. Kreise des Landes N. im Militär-Jahre 18 . , bey der Impfung verwendeten Individuen und der dabey aufgelaufenen Kosten.

Benennung der Dominien und Ortsobrigkeiten.	Namen der bey der Impfung Verwendeten und zwar:	Anzahl der							Betrag der								Hiezu die ausser diesen aufgelaufenen Kosten.						Summa der ganzen Beköstigung.	
		Aerzte.	Wundärzte.	zugewiesenen Ortschaften.	Impfungen überhaupt.	Impfungen hierunter ächte.	Impfungen hierunter unächte.	zugewendeten Diäten.	Reisekosten-Vergütung. fl.	Reisekosten-Vergütung. kr.	Anderweiten Vergütung. fl.	Anderweiten Vergütung. kr.	Ausserordentlichen Remuneration. fl.	Ausserordentlichen Remuneration. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.	Wofür mit Bestimmung der Verwendung.	Einzeln. fl.	Einzeln. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.	Aus welchem Fonde.	fl.	kr.
	Kreis-Sanitätsbeamte .																						
	Zusammen .																						
	Sonst ordentlich Angestellte . . .																						
	Zusammen .																						
	Private																						
	Zusammen .																						
	Militäre																						
	Zusammen .																						
	Recapitulation.																						
	Kreis-Sanitätsbeamte .																						
	Sonst ordentlich Angestellte . . .																						
	Private																						
	Militär																						
	Zusammen .																						
	Summa .																						

Kreisämtliche Unterfertigung.

dagegen handelt, verliert das Recht, weiters eine Kuhpocken-Impfung vorzunehmen und hat auch andere der Größe des aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten.

§. 3. Um die Kuhpocken-Impfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können, müssen Impfärzte sich die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken und die Charakteristik derselben eigen gemacht haben. Sie müssen die Anomalien derselben, wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unächte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von ächten zu unterscheiden und das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen Alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, auf die Sammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjekte, der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge, gleichwie endlich auf andere allgemeine Vorsichts-Maßregeln die bey diesem wichtigen Geschäften zu beobachten sind, Bezug hat.

§. 4. Der Verlauf der ächten Kuhpocken ist u. s. w. wie bey der Instruction für die, die Kuhpocken-Impfung leitenden Kreisärzte mit alleiniger Hinweglassung des §. 45. — Indessen bleiben demohngeachtet alle bisherigen Hofbefehle, welche mit vorliegender Normalvorschrift in keinem Widerspruche, vielmehr im Zusammenhange stehen, in ihrer bisherigen Kraft, welches insbesondere von der mit dem Circulare vom 2. August 1804, Zahl 10270 erlassenen Verordnung gilt. Es hat demnach die jährliche, außerordentliche Remuneration für jene Impfärzte, die sich bey der Vaccination besonders hervorthun, in drey Portionen, nämlich zwey, jede zu 150 fl. und eine zu 100 fl., zusammen in 400 fl. zu bestehen, von deren Theilnehmung aber auch das Kreis-Sanitäts-Personale nicht auszuschließen ist, in sofern sich dasselbe in der Zahl wohl gelungener Impfungen vor den Privat-Impfärzten ausgezeichnet haben wird. Zeugnisse, welche die Impfärzte den Impflingen wegen gehörig überstandener Impfung ausstellen, sind stämpelfrey und die Vaccinations-Auslagen sind überall ex Camerali zu bestreiten: doch haben die Kreisämter so wie die Landesstelle die gehörige Vorsicht zu treffen und unter ihrer strengsten Verantwortung und Haftung pflichtmäßig darüber zu wachen, daß keiner ungebührlichen Diätenaufrechnung Raum gegeben und das Aerar viel mehr diesfalls vor Mißbräuchen verwahrt werde. Endlich wird angeordnet, daß in und sehr nahe bey Kranken-Spitälern nirgends Impfungen vorgenommen und Geimpfte in solchen Gebäuden nicht aufgehalten werden sollen. In Hinsicht der Verlautbarung, des in Form eines Briefes entworfenen Aufrufes an die Eheleute wird dem Consistorium die nöthige Anzahl hievon mitgetheilt, damit solche an die Dechante und Pfarrer vertheilet, von selben die Wohlthat dieser Kuhpocken-Impfungs-Anstalt den Eltern von den Kanzeln herab wohl begreiflich gemacht und so auch die Verantwortung, welche sich die Eltern durch die Vernachlässigung ihrer Kinder aussetzen, an das Herz gelegt werde.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 26. Jänner 1808, Zahl 3566, kundgemacht von der k. k. Regierung am 9. Juny 1808, Zahl 8199.

Um sowohl die Impfärzte als die Unter-Behörden vom Zuwachse der Neugeborenen in stete Kenntniß zu setzen, so liegt den Pfarrern ob, den letzteren vierteljährige Ausweise aus den Taufmatrikeln zur Eintragung in ihre Impfungs-Controls-Protokolle zur Mittheilung an die betreffenden Impfärzte zu übersenden, welche bey der bestehenden allgemeinen Impfung die Vaccination an denselben vorzunehmen haben.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. August 1812, Zahl 10120.

Die Leitung der Impfung wird den Landschafts-Physikern übertragen und es wird ihnen zur Pflicht gemacht, daß sie über die Befolgung der den Impfärzten vorgeschriebenen Instruction wachen und jede Ueberschreitung derselben ohne Zeitversäumniß dem Kreisamte anzeigen; gleichzeitig wird den Kreisämtern befohlen, die allgemeine Impfung wenigstens bis zum 1. May einzuleiten und genau zu wachen, daß selbe in allen Ortschaften gemäß der Regierungs-Verordnung vom 12. März 1812, Zahl 2554, vorgenommen werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 9. April 1813, Zahl 4757.

Die in Arrest oder Geldstrafen bestehenden Zwangsmittel zur Impfung sind untersagt, da Vorurtheile und unrichtige Begriffe durch Belehrung und Volksunterricht behoben werden müssen, deßhalb wird die wohlthätige Absicht Sr. Majestät, hinsichtlich der Verbreitung der Vaccination den Consistorien und Kreisämtern so wie der Polizey-Direction in Erinnerung gebracht, damit die Seelsorger von den Kanzeln derley abergläubische Begriffe dem Volke zu benehmen trachten und durch die Kreisämter so wie durch die Polizey-Direction die Beamten, vorzüglich aber die Sanitäts-Individuen angehalten werden, auf jene Subjekte ihr Augenmerk zu richten, die es sich zum Geschäfte machen, durch ausgestreute falsche Erzählungen kurzsichtige Familien irre zu führen,

in ihren vorgefaßten Ideen zu bestärken und auf solche Art dieser wohlthätigen Anstalt entgegen zu wirken. Nur solche sträfliche, boshafte Menschen sind sodann mit aller Strenge zu behandeln.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 17. Juny 1813, Zahl 9961, kundgemacht von der k. k. Regierung am 29. August 1813, Zahl 8725.

Die Impfung mit dem Schorfe, als einem wenigstens nicht sicheren Impfstoffe ist gänzlich abzustellen und sich in Hinkunft lediglich an die ganz verläßliche Impflymphe um so mehr zu halten, als daran kein Mangel ist und bey guter Anstalt auch nicht seyn kann. Deshalb hat jeder Kreisarzt entweder mit Impfstoff getränkte Lanzetten oder wohlverwahrte, trockenen Impfstoff enthaltende mit Siegellack verklebte Glasplatten oder mit Impfstoff geschwängerte See-Schwämme nach Anweisung der Instruction für die das Impfgeschäft leitenden Aerzte in Bereitschaft zu halten; übrigens wird, wenn die Impfärzte fleißig impfen, nicht zu fürchten seyn, daß der flüssige Impfstoff irgendwo ausgehe oder nicht wenigstens getrockneter vorhanden sey.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 7. Oktober 1813, Zahl 15726, kundgemacht von der k. k. Regierung am 23. Oktober 1813, Zahl 12796.

Die Impfärzte sind zu beauftragen, daß selbe allen ächt geimpften Kindern zwey Exemplare von Impfscheinen ausfertigen und diese Kinder den betreffenden Commissariaten vorschriftmäßig anzeigen sollen, die Eltern sind dagegen durch die Commissariate zu verhalten, daß sie die ächt geschehene Impfung ihren Pfarrern und Ortsobrigkeiten jederzeit gehörig zu melden haben.

Verordnung der k. k. Regierung vom 4. Juny 1815, Zahl 7346.

Den Commissariaten ist die ernstliche Weisung zu geben, daß sie im Einverständnisse mit den Distriktsphysikern und Impfärzten die vorzunehmende Impfung jederzeit gehörig bekannt machen und die Eltern mit ihren ungeimpften und ungeblatterten Kindern zu erscheinen verhalten sollen. Ferner hat jeder Orts-Beamte so wie der betreffende Seelsorger bey der Impfung zu erscheinen, da nur die Gegenwart der Ortsobrigkeit und des Seelsorgers die Impfung zu einer Gemein-Impfung macht, wofür die Kosten aus dem Impfungs-Fonde bestritten werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. April 1810, Zahl 5245.

Jeder Impfarzt nimmt in der Regel nur an den Impflingen seines von den Behörden ihm zugewiesenen Bezirkes die Vaccination vor; wird er außer seinem Bezirke zur Impfung gerufen, so erhält er für seine Bemühung keine Vergütung aus dem Staatsschatze, sondern es haben ihm diese diejenigen, von welchen er gerufen wurde, zu leisten. Demohngeachtet aber ist alsdann der §. 39. und 40. der Vorschrift vom 6. Nov. 1004, Z. 10271 und vom 9. Juny 1808, Z. 8199 zur Evidenzhaltung der allda Geimpften in Erfüllung zu bringen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 14. May 1816, Zahl 6541.

Alle Kinder der Salinenarbeiter, welche nicht binnen höchstens vier Wochen nach geschehener Erinnerung mit den Schutzpocken eingeimpft seyn werden, sind von der Proviant-Fassung auszuschließen; übrigens ist darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen indirecten Zwangsmittel alle und allenthalben in Anwendung kommen und in den jährlichen Impfungs-Berichten die Ausweise anzuführen, daß dieses geschehen sey.

Allerhöchster Befehl vom 6. August 1817, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 12. August 1817, Zahl 19084 und von der k. k. Regierung am 3. September 1817, Zahl 15613.

Zur Beförderung der Vaccination sind alleinig die indirecten Zwangsmittel in Anwendung zu bringen und gegen jene Aeltern, Vormünder oder Verwandte, welche bey den Gemein-Impfungen mit ihren Angehörigen nicht erscheinen, nicht mit Arreststrafe vorzugehen, sondern in derley Fällen ist immer vorerst die Anzeige zu erstatten.

Verordnung der k. k. Regierung vom 24. September 1817, Zahl 16612.

Zur Vermeidung unnützer Kosten ist die Einleitung zu treffen, daß bey Gemein-Impfungen immer mehrere Impflinge an einem Orte zusammen gebracht werden, damit die Impfärzte nicht Ursache haben, auf Kosten des Impffondes so viele Reisen zu machen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 4. Februar 1818, Zahl 2264.

Jene Personen, welche um Betheilungen von Armen-Instituten anlangen oder welchen bereits Betheilungen zugewiesen sind, sollen, wenn sie die periodischen Beträge abholen, befragt werden, ob sie ihre Kinder haben impfen lassen, wobey ihnen im Verneinungsfalle

zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bey erster Gelegenheit impfen zu lassen und sich darüber mit den Impfungs-Zeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern selbst die bereits zugewiesene entzogen werden würde.

Allerhöchster Befehl vom 3. Jänner 1819, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 14. Jänner 1819, Zahl 1114 und von der k. k. Regierung am 21. Februar 1819, Zahl 3458.

Jenen Impfärzten, welche bey einer ganz oder doch beynahe gleichen Anzahl von Impflingen dem Fonde weniger Auslagen verursachen, ist bey Vertheilung der Impfprämien der Vorzug einzuräumen.

Allerhöchster Befehl vom 17. November 1817, kundgemacht von der kaiserl. königl. Hofkanzley am 27. November 1817, Zahl 27520 und von der kaiserl. königl. Regierung am 16. Dezember 1817, Zahl 22811.

Die Aerzte der Hauptstadt haben an den Prämien für die größte Anzahl geimpfter Kinder keinen Antheil zu nehmen, sondern selbe sind nur den Landärzten zuzuwenden, da bey der Würdigung der Schutzpocken-Impfungsausweise auf die Lokalverhältnisse des Standortes der Impfärzte und auf die Hindernisse, womit diese zu kämpfen haben, der gehörige Bedacht zu nehmen ist und so nicht unbedingt jenen Aerzten die Prämien zuzuerkennen sind, welche sich ausweisen, die absolut größte Zahl Kinder geimpft zu haben.

Allerhöchster Befehl, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 18. Jänner 1818, Zahl 32657 und von der k. k. Regierung am 24. Februar 1818, Zahl 3926.

Den k. k. Kreisämtern wird bedeutet: a) daß überspannte Aufrechnungen der Impfärzte gleich unmittelbar vom Kreisamte zurückzuweisen, somit nur wohlgeprüfte und vom Kreisarzte mit Berücksichtigung der Anzahl von Impfungen vorläufig censurirte Partikularien der Regierung vorzulegen seyen; b) daß Impfungen wobey nicht mehr als vier Köpfe geimpft wurden, als keine Gemein-, sondern nur als Privat-Impfungen angesehen werden können, wofür keine Vergütung aus dem Impfungsfonde Statt findet; endlich c) sind die Obrigkeiten wiederholt anzuweisen, daß sie keine Bestätigung über eine vorgenommene Gemein-Impfung ausstellen sollen, die nach dem obigen Grundsatze nicht bestanden hat.

Verordnung der k. k. Regierung vom 23. Dezember 1817, Zahl 25364.

Den Aerzten und Wundärzten wird für unternommene Impfungen und Nachsichten in Pfarrbezirken, wo ohnehin schon Impfärzte aufgestellt sind oder wo sich Orts-Chirurgen befinden, welche dieses Geschäft selbst übernehmen können und wenn es diesen aufgetragen werden kann, keine Vergütung mehr weder für aufgerechnete Diäten noch für Vorspannskösten geleistet werden und Ortsobrigkeiten sollen bey eigener Haftung fernerhin kein Impfpartikulare bestätigen, in welchem Aufrechnungen für Impfungen in Ortschaften vorkommen, wo sich ohnehin eigene berechtigte Impfärzte befinden, welche die Vaccination daselbst vorzunehmen im Stande sind.

Verordnung der k. k. Regierung vom 6. Februar 1823, Zahl 2375.

Es wird Folgendes verordnet: 1) Jedes Kreisamt hat dahin zu trachten, daß im Kreise stets eine hinreichende Zahl von Impfärzten vorhanden sey. 2) Jenen Impfärzten, welchen bisher ein eigener Impfbezirk noch nicht zugewiesen wurde, ist ein solcher mit Berücksichtigung ihrer Wohnsitze und anderer Umstände, welche die Förderung des Impfgeschäftes eben so sehr bezwecken, als sie auf der anderen Seite die Ersparung unnöthiger Auslagen gestatten, zu bestimmen. Außer diesen Bezirken zu impfen, soll keinem Impfarzte gestattet werden. In dem Falle als er außer denselben berufen wird, gibt die Verordnung vom 4. Juny 1815, Zahl 7346, dann vom 14. May 1816, Zahl 6541, sowohl in Absicht auf die Vergütung der Reiseauslagen als hinsichtlich der Evidenzhaltung der Geimpften Maß und Ziel. 3) Solchen Aeltern, welche kein Vertrauen auf den eigenen Bezirks-Impfarzt haben, wird unter Beobachtung der bestehenden Vorschrift gestattet, ihre Kinder dem nächsten Impfarzte zur Vaccination zuzubringen. 4) Jeder Impfarzt ist verpflichtet, die erste allgemeine Impfung jeden Jahres in seinem Wohnorte als Vorimpfung vorzunehmen und erst nach dieser hat er von da aus sich in die entfernteren Ortschaften zu begeben. 5) Impflinge größerer Dorfschaften sind zur Zeit der allgemeinen Impfungen auf den in der Mitte derselben zu erwählenden Standpunkt vorzurufen, nur in zerstreuteren Ortschaften und in entlegeneren Einöden darf die Impfung von Haus zu Haus Statt finden. Gleiche Vorsicht ist bey den Nachsichtsreisen zu beobachten. 6) Können bey der ersten Impfungsreise nicht alle vorhandenen impffähigen Kinder vaccinirt werden, so hat ihre Impfung bey einer der Nachsichtsreisen zu den früher Geimpften zu geschehen und die Impfung ist so lange fortzusetzen, bis dagegen ein gegründetes Hinderniß eintritt. 7) Die geistlichen

und weltlichen Unterbehörden haben streng darauf zu sehen, daß vorstehende Anordnung genau befolgt und nicht von geldsüchtigen Impfärzten das Impfgeschäft nur zu einer ergiebigen Erwerbsquelle gemacht werde. Solche Impfärzte, bey welchen mehr pecuniäre Rücksichten als das Bestreben, nützlich zu werden, hervorleuchten, sind in den Berichten, womit die Kostenverzeichnisse zur Vergütung einbegleitet werden, besonders zu bezeichnen. 8) Gleich nach geschlossenem Impfgeschäfte sind von den Impfärzten die Kosten-Verzeichnisse, versehen mit der pfarrämtlichen und commissariatischen oder pfleggerichtlichen Bestätigung an das betreffende Commissariat oder Pfleggericht, von diesem aber an das betreffende k. k. Kreisamt zu überreichen. Die Aussicht zur Fortsetzung der Impfung im Bezirke nach einem, wenn auch nur kurzen Zeitverlaufe steht der Ueberreichung nicht entgegen. 9) Gleichwie die Staatsverwaltung, um den Eifer der Impfärzte zu beleben, außer der Vorspannsgebühr mit 15 kr. für ein Pferd und jede Meile noch die Aufrechnung der Diäten mit täglichen 2 fl. Gulden C. M. gemäß der Verordnung vom 19. Jänner 1823, Zahl 1090 bewilliget, sohin denselben eine ihrer Verwendung angemessene Vergütung gesichert hat, eben so muß von den Behörden dahin getrachtet werden, den Impfungsaufwand vor jeder unnöthigen und überspannten Ausdehnung zu verwahren, weshalb die genaue Würdigung der Impfkosten-Verzeichnisse bey ihrer Einbringung an die Regierung jedes Mal Statt zu finden hat. 10) Damit die Kreisämter in den Stand gesetzt werden, den Ausweis über die Impfungskosten zur vorgeschriebenen Zeit und mit der entsprechenden Vollständigkeit an die Regierung zu überreichen, werden selbe angewiesen, über die Zahl der von jedem Verzeichnißleger Geimpften bey der Einbegleitung so wie über den ihm vergütetem Geldbetrag nach erfolgter Liquidation eine genaue Vormerkung zu führen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 10. April 1823, Zahl 7943.

Die Salz-Oberamtsbehörden zu Salzburg und Hallein werden beauftragt, daselbst so wie in Gmunden keinen Arbeiter bey dem Salinen-Dienste aufzunehmen, der sich nicht mit einem Schutzpocken-Impfungszeugnisse auszuweisen vermag.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 22. July 1823, Zahl 23089, kundgemacht von der k. k. Regierung am 6. August 1823, Zahl 17778.

Von der abgesonderten Vorlage der Impf-Renitenten-Ausweise hat es abzukommen, da dieselben einen integrirenden Theil des Impfungs-Hauptberichtes auszumachen haben.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 10. Februar 1825, Zahl 29825, kundgemacht von der k. k. Regierung am 22. Februar 1825, Zahl 4269.

Die k. k. Berg- und Salzwesens-Direction in Salzburg wird angewiesen, bey den ihr unterstehenden Berg- und Hüttenämtern auch keine solchen Individuen als Arbeiter aufzunehmen, die sich vermöge der bayr. Impfvorschriften wegen den bereits zurückgelegten 3. Lebensjahre nachträglich der Impfung nicht unterzohen haben.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 10. Februar 1825, Zahl 4073, kundgemacht von der k. k. Regierung am 24. Februar 1825, Zahl 4471.

Die Impfpreise sollen allgemein in der Conventions-Münze verabfolgt werden.

Allerhöchster Befehl vom 10. April 1826, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 20. April 1826, Z. 10533 und von der k. k. Regierung am 12. May 1826, Zahl 11227.

Den Kreisämtern wird die pünktliche Befolgung der bestehenden Impfvorschriften nachdrücklichst eingeschärft mit dem Bedeuten, sowohl das Impfpersonale als die unterstehenden Commissariate und Pfleggerichte stets genau zu überwachen. Insbesondere ist es zur genauen Evidenzhaltung des Standes der geimpften, geblatterten und ungeimpften Kinder nothwendig, daß bey der Gemein-Impfung mit aller Genauigkeit vorgegangen werde. Es ist die Sache der Distrikts-Commissariate, die Eltern der noch ungeimpften Kinder durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel erscheinen zu machen. Die Distrikts-Commissäre sowohl als die Impfärzte haben sich beym Nichterscheinen der Kinder nicht mit der bloßen Entschuldigung zu begnügen, daß das Kind schon geimpft, geblattert oder krank sey, sondern es müssen entweder legale Impf- oder Blatternscheine oder Krankheitszeugnisse vorgelegt werden oder aber es hat sich der Impfarzt an den persönlich erscheinenden Kindern von der Wahrheit jener Angaben zu überzeugen. Der Befund dieser Untersuchung ist dann in der vom Commissariate und dem betreffenden Pfarrer dem Impfarzte einzuhändigen, in der Consignation der ungeimpften Kinder zu notiren und solche geblatterte oder ächt geimpfte Kinder sind bey den nächsten Gemein-Impfungen zur Vermeidung unnützer Plackereyen nicht mehr vorzurufen. Die vorgeschriebene zweymalige Nachsicht bey den Geimpften hat der Impfarzt persönlich zu pflegen und nur nach eigener Ueberzeugung von der Aechtheit der Kuhpocken hat er die Impfzeugnisse auszustellen; er darf sich daher nicht auf die Aus-

sage des Pfarrers oder Schullehrers verlassen. Die Commissariate und Pfleggerichte haben auch hierin genau Sorge zu tragen, daß die Geimpften an dem vom Impfarzte bestimmten Orte und zu der bestimmten Zeit richtig erscheinen. Dadurch wird verhindert werden, daß nicht Kinder, bey denen die Impfung unächt oder erfolglos war, aus Uebersehen ein Impf-Zeugniß bekommen und bey einer später ausbrechenden Epidemie von den natürlichen Blattern befallen werden, wodurch das Zutrauen zu der Schutzkraft der Kuhpocken geschwächt und das Impfwesen in seinen Fortschritten gehemmt würde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 28. August 1827, Zahl 22940.

~~~~~~~~

Für die bey den Impfungen erforderlichen und verwendeten Impf-Lanzetten darf keine Vergütung aus dem Impf-Fonde Statt finden, sondern die Impfärzte haben sich diese Lanzetten selbst anzuschaffen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 19. September 1828, Z. 22297, kundgemacht von der k. k. Regierung am 14. November 1828, Z. 30581.

~~~~~~~~

Den Kreisämtern wird aufgetragen, insbesondere für die gehörige Eintheilung der Kreise in bestimmte Impfbezirke so wie für die Aufstellung vertrauenswerther Impfärzte, ferner für die genaue vorläufige Ausmittelung der vorhandenen Anzahl von impfbedürftigen Individuen, endlich aber für die unabänderliche Bestimmung und Festhaltung des Vorganges der Impfung in einem jeden einzelnen Bezirke, nicht minder auch für die stete Erhaltung jederzeit frischen Impfstoffes zu sorgen. Die Bestimmung einzelner Impf-Distrikte ist vor allem Anderen höchst nöthig und hiebey ist vorzüglich darauf zu sehen, daß sie weder von allzu großer Ausdehnung noch aber auch zu beschränkt seyen, daß ferner bedeutendere Ungemächlichkeiten und Hindernisse, welche etwa aus Lokalitäts-Beziehungen hervor gehen dürften, z. B. das Vorhandenseyn von Flüssen, Bergen, unwegsamen Gegenden u. dgl. zu natürlichen Gränz-Linien solcher Bezirke zu dienen hätten, gleichwie es zu wünschen ist, die Trennung einzelner Ortschaften von ihren Commissariats- oder Pfleggerichts- und Pfarr-Distrikten thunlichst zu vermeiden. Zu diesem Ende sind derley Impfbezirke nach vorläufiger Einvernehmung der Unterbehörden auszumitteln und sodann mit Bezeichnung des für einen jeden derselben aufgestellten Bezirks-Impfarztes zur allgemeinen Wissenschaft kund zu machen. — Zu öffentlichen Impfärzten eignen sich gemäß ihrer individuellen Bestimmung insbesondere die vom Staate besoldeten Aerzte und Wundärzte, dem zufolge haben die Kreisämter dieselben mit Einschluß des Kreisarztes, welchem überdies das Geschäft der Leitung des ganzen Impfungswesens obliegt, für dessen Handhabung zu widmen, demnach vorzüglich den Kreisarzt, die Bezirksärzte und da, wo sie vorhanden sind, die k. k. Salinenärzte gleichwie die Kreiswundärzte und nur im Falle des wirklichen Bedarfes solche Privatärzte und Privatwundärzte zu Bezirks-Impfärzten zu ernennen, welche sich durch gute Verwendung bey dieser Anstalt bereits rühmlich hervorgethan haben und hoffen lassen, das ihnen geschenkte vorzüglichere Vertrauen erfolgreich rechtfertigen zu können; hiebey haben aber die Kreisämter auch Sorge zu tragen, daß dieser öffentliche Impfarzt wo möglich in dem Mittelpunkte des ihm zugewiesenen Bezirkes wohnhaft sey.

Um die allgemeine Schutzpocken-Impfung, die mit dem Monate May eines jeden Jahres zu beginnen hat und mit dem Monate Oktober enden soll, zu sichern, ist es unbezweifelbar nothwendig, den Impfarzt vorläufig in die Kenntniß der Anzahl von den impfbedürftigen Individuen zu setzen; dem zufolge sollen die Pfleggerichte und Bezirks-Commissariate längstens bis zum Ende des Monates März ein von den betreffenden Seelsorgern entworfenes Verzeichniß aller innerhalb der letzten Jahresperiode geborenen und noch lebenden Kinder einsammeln und noch vor der zweyten Hälfte des Aprils dem Bezirks-Impfarzte zu seiner Wissenschaft und Darnachachtung einzuhändigen beflissen seyn, diese letztere soll sich's aber angelegen seyn lassen, nicht nur jene Individuen, welche von der jünsten Impfungsepoche theils wegen unterbliebener Haftung theils wegen Unächtheit der zum Vorschein gekommenen Pocken als impfbedürftig hinterblieben sind, sondern auch jene, die auf die eine oder die andere Weise früherhin der Vaccination entgangen wären, diesem Verzeichnisse beyzufügen. — Der Bezirks-Impfarzt hat bey Zeiten einen gehörigen Plan hinsichtlich des Vorganges der Gemein-Impfung zu unterwerfen und genau zu befolgen, denselben vor dem Beginne der Impfung den betreffenden politischen Obrigkeiten und Seelsorgern anzuzeigen, insbesondere aber auch noch darauf zu achten, daß er immer noch acht Tage zuvor jene Ortschaften namentlich bezeichne, deren Bewohner mit den impfbedürftigen Kindern zur festgesetzten Zeit im Pfarrorte, zufolge der vom Amte gleichwie vom Seelsorger veranlaßten Erinnerung zur Impfung und Nachsichtspflege sich zu versammeln haben, indem es wohl in jeder Beziehung wünschenswerth ist, den Gang des Impfgeschäftes durch die Gegenwart des Seelsorgers gefördert zu sehen, in welchem Anbetrachte auch unter Einem die nöthigen Weisungen an beyde Consistorien gleichwie an die Superintendentur der augsburger Confession erlassen werden. — Um endlich die Erhaltung ächten und jederzeit frischen Impfstoffes für das ganze Jahr hindurch zu verwahren, hat

der Kreisarzt dafür zu sorgen, daß ein hinreichender Theil der Vaccination in der Kreisstadt für den Schluß der gemeinsamen Impfungsperiode vorbehalten werde, um dergestalt durch stete Impfung den ganzen Winter hindurch frischen Impfstoff zum jedesmaligen Bedarfe des Kreises vorräthig zu haben. Für diesen Zweck sind insbesondere Kinder jener Eltern, die eine öffentliche Unterstützung genießen, z. B. der aus Wohlthätigkeits-Anstalten betheilten Pfründner, die Findlinge u. s. w. geeignet, nachdem selbe gesetzlich sogar zwangsweise zur Vaccination verhalten werden können.

Verordnung der k. k. Regierung vom 29. Jänner 1829, Zahl 1103.

Die Commissariats- und Pfleggerichts-Beamten haben aus Anlaß ihrer Reisen zum Behufe der Gemein-Impfungen keinen Anspruch auf die Vergütung der Fuhrkosten aus irgend einer Concurrenz-Kasse zu machen; eben so wenig dürfen diese Kosten aus dem Impf-Fonde bestritten werden, da Seine Majestät bey allen Gelegenheiten zu befehlen geruhten, daß alle nicht unumgänglich nöthigen Auslagen vom Staatsschatze, aus welchem der Impf-Fond dotirt wird, entfernt zu halten seyen und da nach dem §. 14. Litt. e. der Impfungs-Vorschrift die Beamten nur dort, wo es thunlich ist, bey der Impfung zu erscheinen verpflichtet sind. Diese Bestimmungen werden den Kreisämtern zur weiteren Verlautbarung mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die Intervenirung der Beamten in der Regel keinem Anstande unterliegen könne, indem sie mit dem Impfarzte gemeinschaftlich in demselben Wagen zu reisen haben, da nach der Vorschrift bey Commissions-Reisen zwey Beamte, welche zu derselben Bestimmung reisen, sich eines gemeinschaftlichen Wagens bedienen sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. März 1832, Zahl 4888.

Der §. 29. der Impfordnung wird dahin abgeändert, daß es zwar wie bisher die Pflicht der Impfärzte bleibe, die in ihrem Wohnorte oder sehr nahe an demselben befindlichen Impflinge, deren Besuch mit keinen weiteren Auslagen für den Staatsschatz verbunden ist, wenigstens zwey Male zu besichtigen und den Verlauf der Vaccine in ihren Protokollen anzumerken, daß aber für die von ihren Wohnorten weiter entfernten Impflinge künftighin nur eine Nachsicht und zwar am achten Tage Statt zu finden habe und in Aufrechnung gebracht werden könne.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 28. Juny 1832, Zahl 13773, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. July 1832, Zahl 19373.

Die Kreisämter werden beauftragt, sowohl den Amtsvorstehern als den Bezirks-Impfärzten ein für jede Woche zu erstattendes summarisches Verzeichniß der vollzogenen Vaccinationen abzuverlangen und einen solchen Ausweis über den Fortgang des Impfgeschäftes in den einzelnen Commissariats- und Pfleggerichts-Districten regelmäßig von 14 zu 14 Tagen an die Landesstelle einzusenden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. April 1833, Zahl 4644.

Sämmtliche Unterbehörden sind so wie das Sanitäts-Personale anzuweisen, die nicht geimpfte und beurlaubte Militär-Mannschaft aller Orten der Impfung zu unterziehen und wenn ein solches Individuum an den Menschenblattern erkrankt, dasselbe laut den bestehenden Directiven in das zunächst gelegene Militär-Spital überbringen zu lassen, wenn aber Letzteres nicht thunlich wäre, mit der nöthigen ärztlichen Behandlung zu versorgen.

Verordnung der k. k. Regierung am 6. Juny 1833, Zahl 13302.

In jeder Pfarrgemeinde dürfen innerhalb eines Jahres nicht mehr als höchstens zwey Gemein-Impfungen gegen den Anspruch der Diäten und Fuhrkosten Statt finden. Eine weitere ausnahmsweise Vermehrung der Impftage, wo sie z. B. wegen des Ausbruches der Blattern erwiesen nothwendig werden sollte, wird dem allgemeinen Ermessen der für jeden unnöthigen Mehraufwand streng verantwortlich bleibenden Kreisämter und nur unter der Bedingung anheim gestellt, daß alsdann für jeden speziellen Fall die gehörig begründete kreisämtliche Weisung dem Partikulare des Impfarztes beyzuschließen sey.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. April 1834, Zahl 729.

Die Kreisämter werden beauftragt, den Ausweis über die verfügte Eintheilung der Impfbezirke jedesmal der Impfkosten-Hauptrechnung zum Amtsgebrauche der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung beyzuschließen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 2. Dezember 1834, Zahl 32366.

Den Kreisämtern wird anbefohlen, den jährlich nöthigen Bedarf an Impf-Druckpapieren jedesmal frühzeitig durch die Unterbehörden zu erheben und denselben wenigstens 8 Wochen vor dem Eintritte der Impfung anher anzuzeigen, endlich aber die Commissariate und

Pfleggerichte zu belehren, daß sie die Impfpapiere immer von der Regierung mittelst des Kreisamtes erhalten und daß eigenmächtige Anschaffungen ohneweiters dem eigenmächtig handelnden Individuum zur Last fallen werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 26. May 1824, Zahl 9943.

Die Kreisämter werden angewiesen, alljährlich Verzeichnisse jener Familienhäupter, welche die Impfung verweigert haben und jener Individuen, welche der Vaccination bedürfen nebst der jedesmaligen Angabe der Verweigerungsgründe einzusenden, mittlerweile als die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung den Auftrag erhält, eine vollständige Uebersicht dieser Rapporte nach den Kreisen in der Art zu verfassen, wie sie für die Populations-, Auswanderungs-, Trauungs- und derley Ausweise vorgeschrieben ist.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 7. April 1816, Zahl 4450, kundgemacht von der k. k. Regierung am 3. May 1816, Zahl 5951.

In dem jährlichen Impfungs-Hauptberichte sind sämmtliche Aerzte und Wundärzte ohne Ausnahme, welche sich mit der Impfung befaßt haben, mit beygefügter Anzahl der Impflinge eines jeden derselben aufzuführen, damit man hieraus eine allgemeine Uebersicht aller Impfärzte und ihrer Verdienste erhalte. Bey Würdigung der Schutzpocken-Impfungsausweise ist übrigens vorzüglich auf die Lokalverhältnisse des Standortes der Impfärzte und auf die Hindernisse, mit welchen selbe zu kämpfen haben, der gehörige Bedacht zu nehmen und die Prämien sind nicht unbedingt jenen Aerzten anzuerkennen, welche sich ausweisen, die absolut größte Zahl der Kinder geimpft zu haben; dann dürfen jene Aerzte und Wundärzte, denen das Impfgeschäft zur Pflicht gemacht ist oder welche Diäten für die Vaccination beziehen, um die Prämien nicht concuriren, sondern nur jene haben darauf einen Anspruch, welche aus freyem Antriebe und ohne einer besonderen Verpflichtung oder Vergütung die Impfung unternommen haben.

Allerhöchster Befehl, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 7. Juny 1817, Zahl 11478 und von der k. k. Regierung am 2. July 1817, Zahl 11168.

Die Erstattung der alljährlichen Impfausweise wird dahin vereinfacht, daß die Angaben der einzelnen Unterbehörden hinsichtlich der in ihren Amtsgebiethen Statt gefundenen Impfungen von nun an bloß ortschaftsweise zu geschehen haben. Demzufolge erhalten die Kreisämter eine hinreichende Anzahl der für die Bezirks-Commissariate und Pfleggerichte verlegten Tabellen für gedachte Ausweise nebst dem Auftrage, für die jedesmalige Einsendung der Impfungsausweise längstens bis zum 1. Dezember eifrigst vorzusorgen. Gleichzeitig wird denselben angedeutet, daß es künftig von der durch die Unterbehörden einzubringenden Impfdruckpapier-Rechnung gegen dem gänzlich abzukommen hat, daß es dem Kreisamte obliegen wird, die gehörige Verwendung der durch unmittelbares Verlangen von der k. k. Regierungs-Expeditsdirection erhaltenen und hinausgegebenen Impf-Druckpapiersorten pflichtmäßig, genau und ernstlich zu überwachen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 19. Sept. 1828, Z. 23266 und vom 18. April 1833, Z. 9916.

Um die höchst wünschenswerthe Uebereinstimmung in den jährlichen Relationen über den Gang des Vaccinationsgeschäftes zu erzielen, haben die Kreisämter den Impfbericht künftighin nach folgendem Muster zu verfassen. (Regierung).

Aus dem anliegenden Impfungs-Haupt-Ausweise wird ersichtlich, daß im Laufe des Jahres 18 . . in . . . . Städten . . . . Marktflecken und in . . . . kleineren Ortschaften dieses Kreises abermals . . . . Vaccinationen verrichtet worden sind, nämlich im

Commissariats- oder Pfleggerichtsbezirke

A. bey . . . . Impfbedürftigen . . . .
B. » . . . . detto . . . .
C. » . . . . detto . . . .

zusammen von . . . . Impfbedürftigen . . . .

Die Eintheilung der Impfbezirke war in diesem Jahre auf folgende Art getroffen worden:

Der k. k. Bezirksarzt N. hatte den Bezirk N. mit . . . Ortschaften und . . . Impfbedürftigen.

Der Medicinae Doctor N. hatte den Bezirk N. mit . . . Ortschaften und . . . Impfbedürftigen.

Der Wundarzt N. hatte den Bezirk N. mit . . . Ortschaften und . . . Impfbedürftigen.

Im Vergleiche dieses Jahres mit den vorigen sind um . . . . Individuen mehr (weniger) der Schutzpocken-Impfung theilhaftig gemacht worden, weil . . . .

Die Vaccination geschah in . . . . Fällen mit trockenem und . . . . Male mit flüssigem Stoffe.

Rücksichtlich des Erfolges aber zeigten sich:

bey . . . . Impfungen ächte
» . . . . detto unächte und
» . . . . detto gar keine Pocken.

Von den natürlichen Blattern wurden laut den beyliegenden Hauptausweisen der Unterbehörden ergriffen:

a. . . . . geimpfte Subjecte.
b. . . . . ungeimpfte detto

Hievon starben:

a. . . . . von den Geimpften
b. . . . . von den Ungeimpften.

Der Impfung sind noch ferner bedürftig verblieben . . . . Individuen bis zum 15. Lebensjahre, so daß die Anzahl derselben im Vergleiche zum vorigen Jahre um . . . . Köpfe geringer erscheint. Die Summe der gegen die Vaccination widerstrebenden Aeltern war während des Jahres 18 . . so wie sie aus der angeschlossenen Tabelle ersichtlich wird . . . . somit überhaupt um . . . . geringer als im Jahre zuvor, demnach wurde die Zahl der, der Schutzpocken-Impfung absichtlich entzogenen Kinder, obschon sich selbe, wenn man die Nachweisungen vom verflossenen Jahre erwägt, um . . . . vermindert hat, auf . . . . Köpfe nachgewiesen. Die Ursachen dieses noch immer unvollkommenen Ganges der Impfung sind . . . . Der Gesundheitszustand der im Laufe der früheren Jahre Geimpften zeigte sich . . . .

Die dießjährigen Ansprüche der Impfärzte betragen nach dem beygegebenen Kostenausweise

an Diäten . . . . fl. . . kr.
an Fuhrlohnsvergütung . . . . fl. . . kr.

Zusammmen also . . . . fl. . . kr.
Demnach entfällt auf 1 Impfling der Betrag von . . . . fl. . . kr.

Die Zahl der bey dem Impfgeschäfte im Jahre 18 . . verwendeten Individuen umfaßt überhaupt . . . . Aerzte und . . . . Wundärzte; nach ihren Leistungen bilden sie nachstehende Reihenfolge:

der Wundarzt N. N. mit 45 Impfungen.
» Med. Doctor N. N. » 63 detto
» Wundarzt N. N. » 74 detto
» detto N. N. » 86 detto
» Bezirksarzt N. N. » 97 detto

Durch ganz unentgeltliche Verrichtung der Vaccination und die dießfällige Schonung der Staatskasse haben sich überdieß die Doctoren und Chirurgen N. N. verdienstlich gemacht. Andere Personen, welche sich durch Beweise eines ganz vorzüglichen Eifers bey dem Impfgeschäfte während des Jahres 18 . . hervorgethan und einer belobenden Anerkennung desselben sich würdig gemacht haben, sind die Pfleger, Aktuare, Gemeinderichter, Pfarrer, Kapläne, Schullehrer, Hebammen N. N. Dagegen sind strafbar geworden N. N. durch . . . .

Verordnung der k. k. Regierung vom 15. Dezember 1832, Zahl 35884.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, alljährlich während der Impfperiode monatweise Vaccinations-Rapporte nach dem folgenden Formulare einzubringen, welche von den betreffenden Commissariaten oder Pfleggerichten so wie von den Pfarrvorständen und Impfärzten gefertiget werden müssen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 5. May 1832, Zahl 8919.

Uebersichts-Tabelle

der im Monate . . . . . 183 . . im Bezirke . . . . . vorgenommenen Impfung.

Namen der Pfarre.	Anzahl der Impfbedürftigen vom vorigen Monat.	Anzahl der in diesem Monate Geborenen.	Zusammen.	Zahl der in diesem Monate wirklich Geimpften: mit ächten Pocken.	mit unächten Pocken.	ohne Erfolg.	Zahl der in diesem Monate Verstorbenen.	Zusammen.	Zahl der zur Impfung für den künftigen Monat Verbleibenden.	Angabe besonderer Erscheinungen bey der Impfung oder während des Verlaufes der Kuhpocken in diesem Monate.	Angabe der Ursache des guten, mittelmässigen oder ungünstigen Fortgangs der Impfung in diesem Monate.	Angabe der Mittel zur besseren Beförderung der Impfung im nächsten Monate.

Vorschrift über die Kuhpocken-Impfung in den kaiserl. königl. Staaten.

Abschnitt I.

Vorschrift im Bezug auf die Leitung.

§. 1. Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpocken-Impfung führt in jeder Provinz die Landesstelle mittelst des bey derselben angestellten Sanitäts-Referenten und Protomedikus, welcher letztere zugleich Impfungs-Director ist.

§. 2. In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

§. 3. Niemand darf die Kuhpocken-Impfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte. Sollten jedoch noch Aerzte und Wundärzte vorhanden seyn, die hierzu während ihres Studiums an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind; so müssen dieselben eine eigene Erlaubniß zur Ausübung der Kuhpocken-Impfung haben.

§. 4. Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arztes; im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes.

§. 5. Bestehen über die Kenntnisse derer, welche eine solche Befugniß nachsuchen, gegründete Zweifel; so sollen sie angewiesen werden, bey dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt der Provinz angestellten Arzte oder bey dem Kreisarzte einigen dergleichen Impfungen und derselben ganzem Verlaufe beyzuwohnen, wobey letztere ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden. Ist dieses geschehen, so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten. Diese bewährte Vorsicht ist vorzüglich bey älteren Wundärzten und in jenen Ländern nothwendig, in denen es noch Wundärzte gibt, welche nicht an k. k. Universitäten oder Lyceen ordentlich gebildet wurden.

§. 6. Auch Militär-Aerzte, welche die Vaccination an Civil-Kindern ausüben wollen, müssen von den vorgeschriebenen Civil-Behörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingniß ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civil-Aerzten deswegen gegebene Instruction, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und wie diese, die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise oder in der Hauptstadt der Provinz ihre Impfungen vorgenommen haben. Dagegen haben ihnen auch die nämlichen Vortheile und Genüsse zu Statten zu kommen, welche den bey dem Impfungsgeschäfte verwendeten Civil-Aerzten bewilliget sind.

§. 7. Es muß genau dafür gesorgt werden, daß immer guter, so viel möglich frischer und ächter Kuhpockenstoff vorräthig sey und an alle Impfärzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

§. 8. Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedikus und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeldlich mittheilen oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium-oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch geimpft und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird. In der Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impf-Director, in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt selben vom Gubernium, wenn der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath ausgeht.

§. 9. Die Auffammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes geschieht folgender Maßen:

Erstens: Mittelst zweyer kleinen Glasplatten, welche genau aufeinander passen, damit aller Luftzutritt von dem Stoffe abgehalten werde. — Auf die Mitte einer dieser Glasplatten und zwar jener, welche mit einer linsenförmigen Aushöhlung versehen ist, bringt man den Impfstoff durch unmittelbare Berührung derselben mit der eingestochenen Kuhpocke. Die Glasränder werden dann mittelst Wachs, Glaserkitt oder einer mit Mehlkleister bestrichenen Papierleiste verklebt, und so der Impfstoff an einem kühlen, trockenen, weder einem bedeutenden Wechsel der Temperatur, noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte aufbewahrt. — Sollen die Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Faden befestigen, um deren Verschieben zu verhindern. Beym Gebrauche ist der aufbewahrte Stoff mittelst eines mit lauem Wasser etwas befeuchteten Pinsels wieder flüssig zu machen, auf die Spitze einer Lanzette an beyden Seiten zu streichen und damit die Impfung vorzunehmen.

Zweytens: Mittelst Tränkens elfenbeinener, myrthenblattförmiger, fein zugespitzter und in hölzernen Kapseln nach Art der Nadelbüchsen eingeschraubter Impfnadeln, womit jeder Impfarzt beym Abnehmen des Stoffes versehen seyn solle. Mit derley, mit Kuhpocken-Lymphe getränkten Nadeln kann die Impfung auch gleich geschehen, nachdem die eingetrocknete Ma-

terie mit nicht zu warmen Wasserdämpfen oder durch wiederholtes Anhauchen erweicht wurde.

Drittens: Mittelst kleiner, gläsener Röhrchen, worin sich der Impfstoff durch längere Zeit frisch erhält. Diese Röhrchen sind von nicht sehr dickem Glase mit einem geschlossenen Ende und einer entgegengesetzten Mündung, deren Ränder etwas nach Außen vorstehen, in der Länge von 1 bis 1 1/2 Zoll und im Lichte etwas weiter als der eines größeren Thermometers. Die Lymphe wird mit einer gefurchten Impfnadel aus der angestochenen Kuhpocke aufgefaßt und tropfenweise in das Röhrchen eingetragen, bis dieses beynahe voll ist. — Mit Wachs oder Glaserkitt wohl verschlossen in einer Federspuhle aufbewahrt und an einem kühlen, finstern Orte gehalten, bleibt die Materie sehr lange flüssig, und wenn sie sich etwas verdickt haben sollte, darf man nur den geöffneten Tubulus über lauwarme Wasserdämpfe halten, wodurch die Flüssigmachung alsobald erfolgt. Statt obiger Glasröhren kann man sich auch der in mehreren Ländern gebräuchlichen, spindelförmigen, feinen Glasröhrchen, sogenannten Haarröhrchen bedienen. Die Methode sich derselben zum fraglichen Zwecke zu bedienen, ist folgende: Man setzt das längste Ende eines solchen Haarröhrchens in einem bedeutend stumpfen Winkel in den Tropfen Lymphe der geöffneten Pustel, ohne jedoch die Spitze desselben in die Pustel selbst tiefer einzusenken. Hört die Einsaugung eher auf, als das Röhrchen gefüllt ist, weil die feine Oeffnung durch verdickte Lymphe sich gefüllt hat, so streichet man das einsaugende Ende gelinde zwischen zwey Fingern oder bricht sehr wenig von demselben ab und läßt auf diese Art das Röhrchen sich füllen. Die Verschließung der Enden der Röhrchen geschieht auf die vorbesagte Art, und man schützet dieselben vor dem Abstoßen und Zerbrechen, indem man selbe in eine Federspuhle gibt und in feine Horn- oder Holzspähne legt. Um die Lymphe zum Gebrauche herauszubringen, bricht man die beyden Enden der Röhrchen etwa eine halbe Linie lang ab, hält den Bauch derselben mit einer Pinzette, setzt einen steifen, sehr dünnen Strohhalm oder einen feinen, messingenen Tubulus über die Spitze, so, daß er den Bauch der Röhre einschließt, bläßt nun ganz gelinde die Lymphe auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Verzug, wie aus einer Pustel impft.

§. 10. Der Impfstoff muß aufgesammelt werden, wenn er noch im durchsichtigen, serösen Zustande ist, das ist, bey einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken beyläufig vom sechsten bis neunten Tage.

§. 11. Hat man den Impfstoff nach der im §. 9., Nro. 1. und 2. angegebenen Methode im trockenen Zustande aufbewahrt, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie lange dieser getrocknete Impfstoff seine Kraft erhalte. Man impfte damit nach 2, ja zuweilen nach 4, 6 und noch mehr Monaten mit Erfolg, doch ist man dessen um so sicherer, je jünger der Impfstoff ist. — Besitzt man aber Impfstoff nach der Methode Nro. 3., §. 9. in kleinen, gläsernen Röhrchen im flüssigen Zustande aufbewahrt und hat man bey der Auffammlung alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so kann damit, der Erfahrung zu Folge, selbst nach eilf Monaten mit dem besten Erfolge geimpft werden. — Um aber in jenen Fällen, wo man sich getrockneten Impfstoffes bedienen muß, von dem Erfolge der allgemein vorzunehmenden Vaccination (z. B. bey ausbrechenden Pocken-Epidemien) sicherer zu seyn, soll sich der Impfarzt zuerst an einem oder dem andern Kinde frische Materie bereiten und mit dieser davon das Impfgeschäft weiter fortsetzen.

§. 12. Sollte die Kuhpocken-Impfung das leisten, was durch selbe für die Menschheit bewirkt werden kann, d. i. größtmöglichste Verminderung und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern, so muß selbe allgemein verbreitet werden. Dieß kann nur geschehen, wenn erstens das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt und die Vortheile davon kennen lernt, wornach es nicht fehlen kann, daß die Kuhpocken-Impfung nicht allgemein Eingang finden sollte. — Zweytens müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfärzte in zureichender Zahl vorhanden seyn, durch welche es und besonders der minder bemittelte Theil desselben, dieser Wohlthat unentgeltlich theilhaft werden kann.

§. 13. Ersteres kann vorzüglich bewirkt werden: a) Durch Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer. Zwey Mahl des Jahres soll diese Angelegenheit vorschriftmäßig von der Kanzel dem Volke an's Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Klassen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern vorzüglich geeignet sind, unbenützt lassen, die Menschen für die Kuhpocken-Impfung empfänglich zu machen und zwar um so mehr, da Privat-Unterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel. b) Durch das Beyspiel der Güterbesitzer, der oberen Klassen von Menschen, der Land-Beamten, welches um so wirksamer seyn wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpocken-Impfung zu beobachten. Diese sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publizität geben. c) Durch Volksschriften, welche unentgeltlich

zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, theils so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auch auf andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke ist die vom Grafen Hugo v. Salm verfaßte Volksschrift: »Was sind die Kuhpocken, und wozu nützen sie? Von einem Freunde der Menschheit und theilnehmenden Mitbürger, zweyte Auflage, Brünn bey Gastl.« Hieher gehört auch die vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern, und der Kuh- oder Schutzblattern in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen, und auf die ganze menschliche Gesellschaft, welche die Jenner'sche Gesellschaft in London herausgab, und Graf Harrach in's Deutsche übersetzte. Beyde könnten zusammen gedruckt vertheilt werden. Endlich sollte gleich bey der Taufe (bey Juden bey der Beschneidung) eines neugebornen Kindes, wo die Empfindungen der Aeltern meist höher gestimmt, und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer größer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht, in Form eines Briefes von dem Seelsorger an die Aeltern ausgetheilt werden. Diese Volksschriften müssen in alle Sprachen, deren sich die österreichischen Unterthanen als Muttersprachen bedienen, übersetzt werden. d) Ungeblatterte, welche nicht ein Certifikat der überstandenen Kuhpocken-Impfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeldliches Erziehungs-Institut u. s. w. aufgenommen werden können. Auch sind jene Personen, welche um Betheilungen von den Armen-Instituten anlangen, oder dieselben bereits genießen, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen: ob sie ihre Kinder haben vaceiniren lassen? wobey ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bey erster Gelegenheit vacciniren lassen, und sich darüber mit den Impfungszeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern die bereits zugewiesene entzogen werden würde. e) Den Seelsorgern ist es zur Pflicht zu machen, bey der Impfung in ihrem Kirchsprengel zu erscheinen, um sowohl hierdurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuflößen. Eben so sind die Ortsbehörden verpflichtet, einen Beamten bey jeder Haupt-Impfung gegenwärtig seyn zu lassen, so wie auch der Gemeinde-Vorstand künftig hierbey zu erscheinen hat. Beyde haben ferner das dem Impfarzte angeordnete Tagebuch, worin vorzüglich die ächten Impfungen ersichtlich zu machen sind, nach jedem Tage bey der Impfung und bey der Nachsicht mit Gewissenhaftigkeit zu unterfertigen, welche Unterfertigung und Bestätigung auch dem Seelsorger zur Pflicht gemacht wird. f) Die Zöglinge der Waisenhäuser und von was immer für Versorgungs-Anstalten des Staates, müssen alle vaccinirt werden, im Falle sie der Vaccination noch bedürfen.

§. 14. Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu erhalten, soll es a) allen Kreisärzten, Stadt- und Land-Physikern zur besonderen Pflicht gemacht werden, die Kuhpocken-Impfung nach ihren Kräften zu verbreiten und bey allen minder Bemittelten selbe unentgeldlich vorzunehmen. b) Allen Aerzten und Wundärzten, welche nicht schon laut §. 4. zur Impfung befähigt sind und daher auch erst darum in den Hauptstädten bey der Landesstelle, im Kreise aber beym betreffenden Kreisamte ansuchen, soll, wenn im ersten Falle der an der öffentlichen Impfanstalt angestellte Arzt, im letztern aber der Kreisarzt dazu einrathet, die Erlaubniß zur Kuhpocken-Impfung ertheilt werden. c) Alle Aerzte und Wundärzte, welche beym Kreisarzte oder bey dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arzte sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpocken-Impfung einzuholen, müssen auch zu demselben zugelassen werden und Niemand darf bey schwerer Ahndung abgewiesen werden. d) Auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpocken-Impfung besondere Verdienste erwerben, soll bey Beförderungen Rücksicht genommen werden, auch sollen dem Ausgezeichneten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden. e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt, die Landphysiker und Wundärzte nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben April bis Ende Oktober daselbst allgemein Kuhpocken-Impfungen vorzunehmen.

§. 15. Kinderblattern-Impfungen dürfen nirgends und unter keinerley Bedingung vorgenommen werden, da selbe sehr ansteckend sind und daher so leicht verbreitet werden.

§. 16. In Hinsicht der Ausweise über Kuhpocken-Impfung ist sich folgender Maßen zu benehmen: a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und andern Impfärzten ganzjährig mit Ende November die Impfungs-Ausweise in Tabellenform; Kreisämter sowohl als Impfärzte werden daher mit hierzu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß betheilt. b) Gleichzeitig mit den erst erwähnten Ausweisen der Impfärzte müssen die Dominien und Magistrate verläßliche Namensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern oder in Städten die Kuhpocken im Jahre ächt überstanden haben, an die Kreisämter einsenden, wozu sie Muster-Tabellen erhalten. Hierdurch wird eine Controle gegen die Berichte

der Impfärzte erlangt. c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise (denen die Ausweise der Impfärzte beygeschlossen seyn müssen, welche sie aber wieder zurück erhalten) längstens bis Ende Jänner des neu eintretenden Jahres an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, von welchem die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können. d) An die Hofstelle werden von den Länderstellen ganzjährige Provinz-Ausweise, welche nach der beygeschlossenen Muster-Tabelle verfaßt seyn müssen, längstens bis 1. May des nämlichen Jahres eingesandt. Die kreisämtlichen Eingaben sind diesen Provinz-Ausweisen nur in solchen Fällen beyzulegen, in welchen die Landesstelle aus besondern Ursachen hierzu sich verpflichtet hält.

Abschnitt II.

Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken-Impfung sich widmen.

§. 1. Aerzte und Wundärzte, welche die Kuhpocken-Impfung vornehmen wollen, haben sich nach Abschnitt I. §. 4. zu benehmen.

§. 2. Sie sind verbunden, sich dabey ganz und genau nach den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen. Wer dagegen handelt, verliert das Recht, weiter eine Kuhpocken-Impfung vorzunehmen und hat auch andere der Größe des aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten.

§. 3. Um die Kuhpocken-Impfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können, müssen Impfärzte sich die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken und die Charakteristik derselben eigen gemacht haben. — Sie müssen die Anomalien derselben wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unächte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von ächten zu unterscheiden, um das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, auf die Auffammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjecte, der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge und endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaßregeln, die bey diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.

§. 4. Der Verlauf der ächten Kuhpocke ist folgender: Am ersten und zweyten Tage beobachtet man an dem mittelst einer gefurchten (canalirten) Impfnadel, von der schon oben Abschnitt I. §. 9. ad 3. Erwähnung geschieht, gemachten Impfstiche nichts, als was man an jedem dergleichen einfachen Stiche immer gewahr wird. Nach geschehenem Stiche bildet sich (jedoch nicht immer) ein blaß rother Hof um denselben, der aber nach einer kurzen Weile verschwindet und als ein günstiges Zeichen der Haftung der Impfung angesehen wird. Am dritten Tage bildet sich gewöhnlich an der Impfstelle ein kleiner, rother Flecken, und man fühlt unter dem Finger eine Erhabenheit. Doch geschieht es auch, daß man diese Erscheinung erst am vierten oder fünften Tage bemerkt, wo dann auch die übrige Entwicklung verhältnißmäßig später erfolgt. Am vierten Tage hebt sich die Impfstelle in ein rothes, hartes, erhabenes, rundes oder längliches Knötchen, welches am fünften Tage sich noch mehr zu einem Bläschen erhebt und mit einem schmalen Hofe (Rande) umgeben wird. Am sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke mehr aus, ihre Ränder sind erhabener, in der Mitte der Pustel zeigt sich deutlicher ein farbenloser, etwas eingedruckter Flecken, man fühlt die Härte der Pustel so tief unter der Haut, als ihre Erhabenheit oder derselben, und dieselbe ist schon mit einer dünnen, durchsichtigen, etwas in's Bläuliche, schielenden Flüssigkeit angefüllt, auch wird der sie umgebende rothe Kreis deutlicher. Am siebenten Tage sind die gleichen Erscheinungen noch mehr entwickelt. Am achten Tage ist die Pustel vollkommen gebildet. Sie erreicht beyläufig die Größe einer Linse, ist im Umfange entzündet, etwas schmerzhaft und enthält meistens noch eine helle Flüssigkeit; der sie umgebende rothe Kreis ist bald mehr, bald weniger ausgebreitet. Um diese Zeit (zuweilen etwas früher) stellt sich ein Fieberchen ein, welches einige Stunden, zuweilen einen, sehr selten zwey Tage anhält, sehr oft aber so gelind ist, daß es am Pulse kaum, sondern durch etwas mehr Hitze, Durst und einen unruhigen Schlaf bemerkbar wird. Wenn alle sichtbaren Fieberbewegungen mangeln, so ist doch eine ungewöhnliche Blässe des Gesichtes vorhanden, was beweiset, daß die Einwirkung der Pocken nicht bloß örtlich, sondern allgemein sey. Zuweilen haben die Blatternden jetzt oder ein Paar Tage später Schmerzen unter den Achseln und die Drüsen daselbst schwellen ihnen etwas an. Uebrigens bleiben die Kinder dabey heiter und spielen wie sonst. Am neunten Tage ist die Pocke wie Tags vorher; nur der sie umgebende Hof wird röther, mehr ausgebreitet. Am zehnten Tage ist die Pocke in Eiterung; sie enthält nicht mehr eine helle, sondern eine dickere, undurchsichtigere, weißtrübe oder gelbliche Flüssigkeit, wirkliches Eiter. In der Mitte ist nun statt des Eindruckes eine Erhabenheit, doch so, daß die Pustel nie halb kugelförmig oder kegelförmig wird, sondern immer mehr flach bleibt. So ist die Pocke bis zum zwölften Tage, an dem dieselbe von innen nach außen zu trocknen und in der Mitte braun zu werden anfängt. Der Hof

und die Pustel nimmt vom sechsten oder siebenten Tage bis zum zehnten an Röthe und Ausdehnung zu, ist zunächst derselben etwas erhaben, fängt aber an abzunehmen und sich zu bleichen, wie dieselbe in Eiterung übergegangen ist und verschwindet bey der Abtrocknung nach und nach gänzlich; ist übrigens nicht bey allen Subjecten (Eingeimpften) gleich, sondern bald mehr bald weniger und zuweilen sehr ausgebreitet.

§. 5. Der Schorf hat wesentliche Unterscheidungszeichen; denn es bildet sich hier bey der Austrocknung kein gelber, lockerer, sondern ein dunkelbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dicker, mehr flacher als halbkugelförmiger und fest aufliegender Schorf, welcher ohne Schmerzen und Zerreissung der Hauptgefäße in den ersten Tagen nicht abgenommen werden kann; daher denn auf das gewaltsame Abnehmen desselben zu dieser Zeit Entzündung und ein langwieriges Geschwür zu folgen pflegt. Sich selbst überlassen wird er aber allgemach locker, und fällt gemeiniglich acht Tage nach der Abtrocknung oder etwas später von selbst ab. An der Impfstelle bleibt eine Pockengrube. Diese Pockengrube oder Narbe ist nach ächten Kuhpocken seicht, zirkel- oder eyrund, mit mehreren hohlen Pünktchen oder punktartigen Eindrücken versehen, welche dem zellichten Baue der Pustel und der faserigen unteren Oberfläche der abgefallenen Borke entsprechen. Nach falschen Kuhpocken bleibt eine tief eindringende Narbe oder Pockengrube zurück, von unregelmäßiger Form, mit ungleichen Rändern, und einer glatten Oberfläche, an welcher man die oben bemerkten Punkte nicht wahrnimmt, indem die falsche Pustel keinen zelligen Bau hat, sondern nur eine Höhle bildet.

§. 6. Auch in dem Verlaufe der ächten Kuhpocke beobachtet man übrigens zuweilen kleine Abweichungen oder es entstehen (wiewohl selten) Erscheinungen, die bisher nicht berührt wurden und die wahrscheinlich oft mit der Vaccination in keiner Causal-Verbindung stehen, sondern nur zufällig mit selber zusammen treffen. So ist der Verlauf selbst, zuweilen etwas schneller, zuweilen etwas langsamer. Die Entzündung und Erhebung der Pustel erfolgt öfters erst den sechsten oder achten Tag oder noch später, vorzüglich bey kalter Jahreszeit, bey schwachen, übel genährten Subjecten u. s. w. In gleichem Verhältnisse ist dann auch nothwendig die übrige Entwicklung verspätet. Während der Eiterung der Pustel oder etwas früher, entstehen bisweilen im rothen Hofe oder auch außerhalb desselben Nebenpusteln. Sehr selten beobachtet man dergleichen Pusteln am übrigen Körper. Einige Mal erschien am vierzehnten, zwanzigsten u. s. w. Tage ein pustulöser Ausschlag allgemein auf der Haut; zuweilen glich dieser Ausschlag nur Flohstichen oder war frieselartig und erschien früher. Zuweilen vertrocknet der allgemeine Hautausschlag schnell und kommt wieder zum Vorschein und dauert länger. Die Schutzpocke wird zuweilen mit einem wirklichen Rothlaufe umgeben. Dazwischen kommende Krankheiten, z. B. die Masern, der Scharlach, verspäten zuweilen sehr die Entwickelung und Eiterung der Kuhpocken, welche dann erst, wenn jene Krankheiten geendigt sind, ihren ordentlichen Lauf beginnt und vollendet. Die eiternde Pocke wird zuweilen groß, entzündet sich im ganzen Umfange und bleibt lange Zeit in Eiterung. Letzteres geschieht vorzüglich, wenn sie aufgekratzt, durch grobe schmutzige Leinwäsche aufgerieben oder der Schorf weggerissen wurde, oder wenn der Stich zu tief oder mehrere neben einander gemacht wurden. Zuweilen sah man bey oder nach den Kuhpocken, Blutschwären, Blutgeschwüre, Speichelfluß u. s. w., sehr selten Convulsionen bey ganz kleinen Kindern.

§. 7. Hält die Kuhpocke den jetzt beschriebenen Verlauf, hat dieselbe die bezeichnete Form, so ist man von ihrer Aechtheit gesichert. Bey Beurtheilung ihrer Aechtheit und Nichtächtheit sieht man vorzüglich auf folgende Zeichen: a) ob sich dieselbe nicht zu frühe zu bilden anfing, etwa schon am zweyten Tage oder noch früher. Nur muß man wissen, daß zuweilen wegen zu großer Reitzbarkeit der Haut, oder wegen des zu tief angebrachten Stiches eine zu frühe Entzündung als bloße Folge des Impfstiches entsteht, wobey jedoch die Kuhpocke erst zur gehörigen Zeit sich zu bilden anfängt, die gehörige Form erlangt und nach dem gehörigen Zeitraume verläuft, woraus man genugsam ihre Aechtheit beurtheilen kann; b) ob sie die ihr eigene Härte und Ausdehnung, welche eben so tief unter der Haut als ober derselben zu fühlen ist und ihre gehörige Form habe; c) ob ihr Verlauf regelmäßig nach den beschriebenen Zeiträumen oder ganz anders und in unverhältnißmäßigen Zeiträumen geschehe; d) ob dabey zur bestimmten Zeit ein Fieberchen oder wenigstens die obengenannten Fiebererscheinungen beobachtet werden; e) ob der rothe Hof um die Pustel sich gehörig bilde; f) ob der Schorf seine gehörige Bräune oder Schwärze, Härte, Dicke und Gestalt habe. Doch hat man nach neueren Beobachtungen auf die Farbe des Schorfes, wenn alles Uebrige regelmäßig ist, eben nicht zu achten.

§. 8. Unächte nicht schützende Kuhpocken fangen schon am zweyten Tage der Impfung oder noch früher an, sich zu bilden; sie erlangen nicht die gehörige Form, haben sogleich einen breiteren Umfang und eine größere Entzündung; es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare

Härte und der regelmäßige rothe Hof, ihr Verlauf weicht überhaupt sehr von dem obenbeschriebenen ab, geschieht in unverhältnißmäßigen Zeiträumen; die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halb kugelförmig oder gar kegelförmig u. s. w. zugespitzt, bilden bey der Abtrocknung einen lockeren gelben Schorf. Zuweilen entsteht wohl auch die unächte Kuhpocke etwas später, aber ihr unregelmäßiger Verlauf unterscheidet sie dann genugsam von der ächten. Schmerzen in den Achselhöhlen beobachtet man zuweilen auch bey unächten Kuhpocken, wie nicht minder ein Fieberchen. Weitere Erscheinungen der unächten nicht schützenden Kuhpocken sind, wie folgt: Schon in den ersten Tagen nach der Impfung ist eine große rothe Pocke an der Impfstelle, die schnell Lymphe zeugt, die obere Decke abwirft, eine eiternde Fläche darbiethet, oder zur Decke eine feuchte gelbliche Kruste behält, in welche bald die ganze Pockenmasse umgewandelt wird. Das die Pustel umgebende Erisipelas, der sogenannte Hof, ist schon früher sehr lebhaft und ausgebreitet, die von ihm beherrschte Fläche bildet eine Anschwellung über der angränzenden gesunden Haut, ja die erysipelatöse Entzündung geht oft in die Exsudation über, wobey sich ein Theil des Hofes in ein Bläschen verwandelt. Die eiternden Flächen mehrerer Pusteln sind häufig schon bereits am achten Tage zusammen geflossen, und bilden ein Continuum, ein flaches in der Mitte ausgehöhltes Hauptgeschwür oder die Krusten, in welche sich die einzelnen auf einem Arme stehenden Pusteln größtentheils oder völlig verwandelt haben, sind zu einem großen Schorf zusammen gelaufen, beyde, sowohl jenes Geschwür, wie dieser Schorf sind immer von einer sehr breiten rothen Fläche umschrieben.

§. 9. Sie entstehen, wenn man den Impfstoff aus unechten Kuhpocken oder aus Nebenpusteln nimmt, oder aus der Pustel eines Menschen, der die Kinderblattern oder die Kuhpocken schon überstanden hatte, ja sogar aus der echten Kuhpocke, wenn der Stoff aus dem Mittelpunkte der Pustel genommen wird, wo sich sehr oft ein Tröpfchen jauchichte Flüssigkeit in einem kleinen Balge eingeschlossen befindet; ferner, wenn man sich eines schon eiterichen Impfstoffes, der erst nach dem zehnten Tage aus der Schutzpocke genommen wurde, bedient; wenn man mit zu lange aufbewahrtem ausgearteten, durch die Luft, Hitze, Kälte, oder durch das Licht zersetzten Kuhpockengifte, oft, wenn man mittelst trockener Fäden impfet. Aus unerklärbaren Ursachen entstehen bisweilen unechte Kuhpocken, wenn auch guter, flüssiger Impfstoff genommen, und überhaupt die Impfung ganz nach den Regeln der Kunst verrichtet wurde. Zur Verhütung der Erzeugung und Fortpflanzung falscher Schutzpocken werden bey der Impfung noch folgende Regeln empfohlen: 1) Man nehme aus keiner Kuhpocke Lymphe, die sich durch eine gesteigerte Entwickelung, eine luxuriose Bildung, durch große intensive und weit verbreitete Röthe des Hofes, durch ein Bläschen an einer Stelle des Hofes oder dem Rande der Pustel auszeichnet, ungewöhnlich erhaben, hell, durchsichtig und sehr lymphreich ist, oder eine markirte Färbung auf der Oberfläche, einen verdächtigen blaurothen Fleck zeigt; man nehme nicht nur aus dieser Pocke selbst, sondern auch aus den benachbarten andern Pocken des Armes keine Lymphe. 2) Man impfe kein Kind bey derselben Gesammt-Impfung (wenigstens so lange die durch die erste Impfung erzeugte Reaction im Körper andauert, also innerhalb 4 Wochen), denn selten bekömmt das Kind alsdann wahre Kuhpocken, die Aeltern werden mißvergnügt, und die falschen Pocken erregen heftige örtliche und allgemeine Beschwerden, die zuweilen jene, welche sich bey wahren Pocken einstellen, übertreffen.

§. 10. Kuhpocken, welche ihren regelmäßigen Gang halten, das ist, welche ächt sind, schützen zuverläßlich gegen die Menschenblattern, und wenn bey bösartigen Pocken-Epidemien in gut vaccinirten Individuen pockenartige Ausschläge vorkommen, so verlaufen sie gewöhnlich sehr mild, oder es entstehen bloß die sogenannten unächten, durchaus unschädlichen Pocken, wodurch die heilsame Wirkung der Kuhpocken-Impfung abermals bekräftigt wird. Die Kuhpocken bekömmt man zwar in der Regel nicht zum zweyten Male; jedoch haben die gemachten Beobachtungen und in den neuesten Zeiten vorgenommenen Revaccinationen nachgewiesen, daß Individuen, welche die ächte Kuhpocke überstanden, damit wiederholt geimpft, dieselben abermals bekommen haben, in welchem Falle die Pustel aber meistens sehr klein bleibt, in 7 bis 8 Tagen verläuft und die in selber erzeugte Materie zur Fortpflanzung der Schutzblattern nicht ganz geeignet ist. — Da man übrigens in den neuesten Zeiten die Varioloiden ziemlich allgemein als eine neue Erscheinung betrachtet, die nur bey mit Schutzpockenstoffe Geimpften vorkömmt, jedoch nur eine bloße Abart oder Modification der wirklichen wahren Blattern-Krankheit ist; so findet man, um jeden Impfarzt bey Vorkommen eines pustulösen Ausschlags an geimpften Individuen in den Stand zu setzen, über den Unterschied der sogenannten Varioloiden von den wahren Menschenblattern ein sicheres Urtheil schöpfen zu können, für angemessen, hier eine Paralelle der characteristischen Merkmale zwischen der wahren Blattern-Krankheit und jener der Varioloiden, so wie sie in den neuesten Zeiten eine genaue Beobachtung geliefert hat, folgen zu lassen.

Erste Periode. Zeitraum des Fiebers.

Nichtgeimpfte oder Blattern-Kranke.

Kopfschmerz in der Stirngegend, Lendenweh, Schmerz in der Herzgrube, welcher beym Drucke zunimmt, Erbrechen oder Neigung dazu, Gefühl von Abgeschlagenheit, Gefühl von Zusammenschnürrung in der Tiefe der Brust, Mattigkeit ohne anscheinende Ursache, Frösteln oder Schauder mit darauf folgender anhaltender Hitze. Fieberhafter Puls mit starkem Durste. Große Unruhe, Eingenommenheit des Kopfes, zur Nachtzeit Schlaflosigkeit, Betäubung auch Irrereden. Morgens Nachlaß unter dem Erscheinen eines Schweißes, der nach schimmlichten Brode riecht. Deutliche Abendverschlimmerungen, die mit Frösteln eintreten, gegen den dritten Abend öfters von Fraisen und allgemeinen Zuckungen begleitet.

Dieser Zustand währt gegen 72 Stunden.

Geimpfte oder Varioloiden-Kranke.

Ganz dieselben Erscheinungen, wenn in der Zeitfolge eine reichliche Eruption des Ausschlages erfolgt.

Zweyte Periode. Ausbruch des Exanthemes.

Nichtgeimpfte oder Blattern-Kranke.

Es zeigen sich kleine rothe Punkte, zuerst im Gesichte, dann auf der Brust, den Lenden und Extremitäten.

Die Anfangs rothen Punkte verwandeln sich in Blattern, welche bald flach, bald erhaben, gespitzt oder rundlich sind, an der Spitze gelblich, an der Grundfläche hingegen roth aussehen. —

Die Blattern, welche im Gesichte erscheinen, haben fast insgesammt gleiche Größe; die Haut zwischen denselben wird roth und angeschwollen.

Häufig leiden Kranke, besonders jene unter 5 bis 6 Jahren, am Speichelfluß und Entzündung der Mandeln.

Die ganze Oberfläche des Körpers ist geschwollen, insbesondere das Gesicht und die Augenlieder dermaßen, daß sie das Sehen hindern.

Mit der Ausbildung der Pusteln vermindert sich das Fieber, eben so die übrigen Zufälle, welche die Eruption begleiten.

Dieser Zeitraum währt 3 bis 4 Tage.

Geimpfte oder Varioloiden-Kranke.

Es brechen kleine rothe Punkte gleichzeitig im Gesichte, auf der Brust und den Armen hervor, fast gleichzeitig aber auf den Lenden, dem Unterleibe und an den Extremitäten, immer aber am zahlreichsten im Gesichte. —

Die Anfangs rothen Punkte verwandeln sich in platte, länglichte Blattern, welche klein, rundlich, zartweiß, an der Spitze gelblich, an der Grundfläche roth zu seyn pflegen. —

Die Blattern, welche im Gesichte entstehen, sind von ungleicher Größe; die Haut zwischen denselben ist roth gestreift oder gemasert, wie beym Ausbruche der Rötheln. —

Kinder unter 7 Jahren leiden bisweilen am Speichelfluß, gewöhnlich haben sie aber nur einen sehr feuchten Mund; Entzündung der Mandeln ist selten. —

Die Anschwellung der Haut ist unbedeutend. Gesicht und Augenlieder schwellen zwar auf, doch selten in dem Grade, daß das Sehen unmöglich wird, welcher Zustand sich aber bald verliert. —

Mit der Ausbildung der Pusteln vermindert sich das Fieber oder hört auch ganz auf, eben so die übrigen, die Eruption begleitenden Symptome.

Dieses Stadium dauert 3, höchstens 4 Tage.

Dritte Periode. Eiterungs = Stadium.

Nichtgeimpfte oder Blattern-Kranke.

Nachdem sich die Blattern gehörig ausgebildet haben, nehmen sie eine gelbe Färbung, die sich in's Braune zieht, an, füllen sich mit Eiter, heben sich in der Spitze oder an den Rändern, wachsen, wenn sie platt waren, am Umfange, und stehen auf rothem, schmerzhaft entzündetem Grunde. —

Die Anschwellung des Gesichtes nimmt ab.

Der Kranke, welcher Anfangs blind geworden schien, beginnt die Augen wieder zu öffnen. —

Das Jucken im Gesichte und über den ganzen Körper ist unerträglich. —

Das sogenannte Eiterungs = Fieber mit allen wesentlichen Zufällen bricht aus.

Dieser Zeitraum erstreckt sich vom achten bis zum eilften Tage.

Geimpfte oder Varioloiden-Kranke.

Die Blattern, welche sich gebildet haben, sind nicht von Dauer, sondern gehen alsbald in Eiterung über, bald lösen sich die dünnen Schorfe, und fallen ab. —

Zur Zeit der Eintrocknung der Blattern stellt sich nur ein leichtes Jucken ein. —

Das Eiterungs=Fieber fehlt; eben so der spezifische Geruch und der Speichel=Fluß, welche dasselbe zu begleiten pflegen. —

Alles nimmt vom achten bis zum eilften Tage ein Ende.

Vierte Periode. Zeitraum der Abtrocknung.

Nichtgeimpfte oder Blattern-Kranke.

Die Blattern nehmen eine dunkelbraune Färbung an, ihre Schorfe trocknen und fallen nur allmählig ab und lassen bräunliche Flecken oder rothe, unebene, bisweilen auch tiefe Narben zurück.

Das Jucken ist unleidlich, das Fieber nimmt ab, die Verdauung erlangt ihre Thätigkeit wieder. —

Dieser Zeitraum währt vom eilften bis fünfzehnten, ja selbst bis zum ein und zwanzigsten Tage.

Geimpfte oder Varioloiden-Kranke.

Die Blattern, welche bereits getrocknet und mehr in Gestalt zäher Schuppen als harter Borken abgefallen sind, hinterlassen, bräunliche Flecken oder kleine fleischige Wärzchen, welche schnell welken und vollkommen verschwinden. Narben, wie nach Blattern, bleiben nie zurück. —

Alle diese Zufälle, so wie der ganze Zeitraum fehlen; die Krankheit erreicht gewöhnlich gegen den zehnten Tag ihr Ende.

§. 11. Die zuverlässigste Art zu impfen ist, wenn dieselbe mit frischem, flüssigen Impfstoffe von Arm zu Arm unternommen wird. Auch soll die Impfung nicht in engen Stuben, nicht in Orten, wo sich viele Menschen beysammen befinden, vorgenommen werden, damit nicht hierdurch der Impfstoff zersetzt und minder wirksam werde.

§. 12. Man bedient sich hierzu einer gewöhnlichen Lanzette, oder noch besser, einer gefurchten stählernen Impfnadel, deren Spitze man schief in den aufgeworfenen Rand der Mutterpocke (niemals in die Mitte derselben), sanft und nicht tief einsenkt. Darauf faßt man den entblößten Oberarm des zu impfenden Kindes von unterwärts mit der linken Hand fest an, so, daß die Haut oben am Arme mittelst des Daumes ausgespannt wird, bringt dann an der Einsenkung des Delta-Muskels die geschwängerte Spitze der Lanzette in einen rechten Winkel mit der Hand, wenigstens eine halbe Linie weit, zwischen die Oberhaut und Haut, hebt die Lanzette ein wenig unter der Oberhaut, legt auf die unter der Epidermis befindliche Lanzettenspitze den Finger der linken Hand, und zieht selbe langsam heraus.

§. 13. Hält man die Lanzettenspitze vom ersten Einbringen derselben in die Mutterpocke nicht für genugsam getränkt, so kann man leicht zu wiederholten Malen aus dem Tropfen, der sich an der Oeffnung der Mutterpocke sammelt, mittelst der Spitze neuen Stoff auffassen. Aber niemals soll der Impfer in der Kuhpocke, aus welcher der Impfstoff entlehnt wird, herumbohren, um nicht Blut mit dem Impfstoffe zu vermengen. — Wenn eine einzige Pustel gehaftet hat, darf aus derselben kein Impfstoff genommen werden, um solche in ihrem Verlaufe nicht zu stören, aus welchem Grunde auch, wenn mehrere Impfpusteln vorhanden sind, immer wenigstens eine uneröffnet gelassen werden muß.

§. 14. Die Auffassung und Aufbewahrung der Schutzpockenlymphe bildet den wichtigsten Theil der Schutzpocken-Impfung; denn nur durch die Reinheit derselben und ihre Unversiegbarkeit kann den Menschenblattern Einhalt gethan werden, weßhalb man bey der Wahl des Impfstoffes besonders darauf sehen muß, daß derselbe immer zur geeigneten Zeit der Reife entnommen werde. Diese Zeit ist diejenige, in welcher die Impfpusteln mit krystallheller Lymphe versehen sind, oft schon den siebenten, gewöhnlich am achten, manchmal auch später, am neunten Tage, je nachdem die wärmere Witterung, oder besondere Individualitäts-Verhältnisse der Geimpften die Reife der Pusteln beschleunigten oder verzögerten. Die Lymphe, mit der vaccinirt werden soll, muß von einer guten, echten, ja nicht falschen Kuhpocke herrühren, sie darf nicht trübe oder molkig, sondern sie muß ganz wasserhell und klar, auch nicht zu dünn, sondern etwas zähe, einem Thautropfen ähnlich seyn; sie darf nicht zu früh und nicht zu spät entnommen werden; sie darf von keiner aufgekratzten, zerdrückten, abgeriebenen oder schon ein Mahl angestochen gewesenen Kuhpocke seyn; sie muß aus einer Pocke herstammen, aus welcher noch nicht zuviel Lymphe entnommen ist; sie muß von einem Kinde seyn, das nicht atrophisch, scrophulös, rachitisch oder mit einem andern psorischen Ausschlage behaftet, folglich vollkommen gesund ist. — Fließt aus der geöffneten Pustel etwas Blut, so darf so lange keine Lymphe aus selber genommen werden, bis dieselbe rein und hell erscheint.

§. 15. Sind in der Nähe des Impfarztes eben keine mit Kuhpocken Geimpfte vorhanden, so muß er sich des getrockneten, auf eine der Methoden des §. 9., Abschnitt I., aufbewahrten trockenen Stoffes in der schon dort angegebenen Art bedienen. Das Impfen mit dem Schorfe als einem wenigstens nicht vollständig sichern Impfstoffe, wird gänzlich untersagt und es ist sich in Zukunft ganz allein an die ganz verläßliche Impf-Lymphe um so mehr zu halten, als daran kein Mangel ist und auch bey guter Anstalt nicht seyn kann.

§. 16. Wenn die Impfung von Arm zu Arm geschieht, genügen an jedem Arme zwey Stiche; bey der Impfung mit trockener Lymphe aber, weil selbe nicht so leicht haftet als mit der frischen, ist es rathsamer, auf jedem Arme drey Stiche in einer Entfernung, daß die Pusteln in der Periode ihrer vollkommenen Ausbildung nicht zusammen fließen, zu machen. Der Stich soll soviel möglich unblutig seyn. Selbst schlafende Kinder können auf diese Art, ohne zu erwachen, geimpft werden. Kommt indessen etwas Blut in Vorschein, so wischt man es nicht ab, sondern läßt es vertrocknen. Vor der Impfung soll der Arm weder mit Flanel gerieben, noch gebadet werden. Die Impfstelle wird weder mit Heftpflaster noch sonst etwas bedeckt.

§. 17. Werden mehrere Inoculationen schnell hinter einander von Arm zu Arm, oder mittelst getrockneter Materie vorgenommen, so muß zwischendurch die Lanzetten-Spitze gereiniget werden, weil der Kuhpockenstoff etwas Firnißartiges hat und die Stiche also erschwert; nach gänzlicher Vollendung der Operation muß diese Reinigung immer auf das Sorgfältigste geschehen, damit sich kein Rost an die Lanzette anlegt.

§. 18. Kreisärzte und Impfärzte, welche in größeren Städten wohnen, sollen nach Möglichkeit besorgt seyn, die Impfungen ununterbrochen so fortzusetzen, daß sie immer frischen Impfstoff vorräthig haben, der von Arm zu Arm fortgepflanzt werden kann.

§. 19. Wo dieses nicht möglich ist, werden sie denselben auf die oben (I., §§. 9. und 10.) beschriebene Art auffammeln und aufbewahren.

§. 20. Da einige Kreisärzte und Impfärzte von dem Sitze des Guberniums sehr weit entfernt sind, so werden diejenigen, welche sich nahe sind, sowohl frischen als getrockneten Impfstoff sich unter einander mittheilen. Eine Bereisung jedoch des Impfbezirkes vor der Impfung zur Gewinnung des Impfstoffes auf Kosten des Impf-Fondes findet nicht Statt und bleibt letztere lediglich der Sorgfalt des Impfarztes überlassen.

§. 21. Bey der Wahl der Subjecte zur Vaccination hat man bey weitem so viele Vorsicht nicht nöthig, als man einst bey der Impfung der Kinderblattern anwenden mußte. Man hat dieselbe in jedem Alter, ja am ersten Tage nach der Geburt mit dem besten Erfolge vorgenommen. Indessen fordert doch die Klugheit, daß man in dieser Sache mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehe und Subjecte von der Vaccination ausschließe, bey denen aus Nebenursachen leicht traurige Folgen entstehen könnten, welche dann Anlaß gäben, die gute Sache der Kuhpocken-Impfung zu verschreyen.

§. 22. Man impfe daher a) nicht leicht Kinder gleich die ersten Tage nach der Geburt, bey denen so leicht aus andern Ursachen Krampfzufälle entstehen und überhaupt die Sterblichkeit unter denselben so groß ist. Nach acht Wochen kann man die Impfung bey gesunden Kindern ohne Anstand vornehmen. b) Man impfe nicht Kinder, die sich in einem solchen krankhaften Zustande befinden, welcher das durch die Vaccination erzeugte, wenn gleich vorübergehende Fieber vermehren oder verschlimmern könnte. c) Mit hitzigen Krankheiten Behaftete sollen von der Impfung stets ausgeschlossen bleiben.

§. 23. Chronische Hautausschläge: die Krätze, der Kopfausschlag bey Kindern, der Milchschorf, Serofeln, Husten (beym Krampfhusten ist es jedoch sicherer, nicht zu impfen) Schwangerschaft, die Zeit der Zahnarbeit, die eintretende Periode der Reinigung u. s. w. machen keine Hindernisse zur Impfung; ja, man sah sogar öfters dadurch langwierige Hautausschläge und andere chronische Zufälle besser werden. Indessen fordert es doch die Vorsicht, daß man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von dergleichen Subjecten nehme, welche mit einem anderen, eigentlich Uebelseyn behaftet sind.

§. 24. Ist Gefahr vorhanden, von Kinderblattern angesteckt zu werden, so darf man noch weniger Ausnahmen machen und sollen dann außer jenen, welche mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, alle noch nicht geblatterten vaccinirt werden. Wechselfieber, zartes Kindesalter u. s. w. dürfen hier nicht berücksichtiget werden. Uebrigens haben die Impfärzte, um das Vertrauen auf die Schutzpocken-Impfung aufrecht zu erhalten, für den Fall, als sie an einem schon mit den natürlichen Blattern befallenen Orte die Impfung vornehmen, die Angehörigen der Impflinge auf den möglichen Fall, daß der Impfling schon mit Blatterngifte angesteckt seyn kann und dann die Vaccination, weil sie zu spät erfolgt ist, wirkungslos bleiben könnte, aufmerksam zu machen.

§. 25. Man kann in jeder Jahreszeit mit vollkommener Sicherheit die Kuhpocken-Impfung vornehmen.

§. 26. Doch sollen allgemeine Impfungen nur in den besseren Jahreszeiten, das ist, im etwas vorgerückten Frühjahre, Sommer und Herbste verrichtet werden. Man weicht auf diese Art auch Nebenkrankheiten aus, welche bey den Impflingen armer Leute so leicht von der Kälte, schlechter Nahrung, von engen, unreinlichen, mit böser Luft angefüllten Wohnungen entstehen können.

§. 27. In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der medicinischen Behandlung ist bey den Kuhpocken, welche in der Regel kaum den Namen eines Uebelseyns verdienen, nicht jene Strenge und Umhersicht nöthig, welche bey Kinderblattern erfordert wird.

§. 28. Es bedarf hier keiner Vorbereitung, außer es wäre eine Krankheit vorhanden, bey welcher es nicht erlaubt ist, zu impfen und die daher erst gehobenen werden müßte. Die Impflinge setzen ihre gewohnte Diät und Lebensweise fort, bleiben, wenn es die Jahreszeit und Witterung erlaubt, viel in freyer Luft, und bedürfen in der Regel gar keiner Arzneyen, auch nicht nach der Abtrocknung der Kuhpocken.

§. 29. Die Hauptsorge des Impfarztes muß dahin gerichtet seyn, daß nach der Impfung der Kuhpocken bey seinen Impflingen keine Nebenkrankheiten entstehen, das ist, daß schädliche Einwirkungen von denselben so viel möglich entfernt werden. Auch sollen sie, wenn eine Möglichkeit vorhanden ist, von Menschenblattern angesteckt zu werden, auf das Sorgsamste bis nach dem achten Tage dagegen gesichert werden.

§. 30. Man muß die Impflinge abhalten, die Impfpustel zu berühren, aufzukratzen, und die Finger an die Augen, an die Lippen zu bringen.

§. 31. In seltenen Fällen kann jedoch auch eine ärztliche Hilfe nothwendig werden; so geschieht es z. B. daß sich a) die Pustel gegen den fünften oder sechsten Tag sehr entzündet, der rothe Hof derselben sich sehr, ja rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzet. Gewöhnlich verliert sich diese Entzündung, sobald die Eiterung eintritt, von selbst. Sollte indessen der Schmerz davon zu groß seyn, so kann man ihn mit

kaltem Wasser lindern, indem man leinwandene in dasselbe getauchte Compressen auf den entzündeten Theil legt, und von Zeit zu Zeit dieselben erneuert. Unter das Wasser kann man auch den sechsten Theil Bleyessig mischen. b) Wäre um den achten Tag das Fieber etwas bedeutender, anhaltender, so gebe man leichtere Nahrung. c) Zeigen sich Convulsionen; so ist vor allem zu untersuchen, ob dieselben von der Vaccin, oder von anderen wahrscheinlicheren Ursachen erregt wurden. Hiernach muß denn auch die Heilmethode eingerichtet werden. Convulsionen, welche die Vaccine verursachte, werden mittelst reiner, und wenn möglich freyer Luft, mittelst der Riechmittel und eines Klystiers leicht gehoben werden. d) Bey einem allgemeinen, flohstichähnlichen frieselartigen oder pustulösen Ausschlage muß man die Impflinge bey kühler, feuchter, ungünstiger Jahreszeit vorzüglich vor Verkühlung sichern. Es kann nöthig seyn, sie damahls einige Zeit im Bette zu lassen, und ihnen lauwarme Getränke zu geben. e) Oefters dauert die Eiterung der Kuhpocken länger als gewöhnlich, und die benachbarten Theile sind zugleich entzündet. Gemeiniglich wird dieses durch Kratzen und gewaltsames Abreissen des Schorfes veranlaßt. Mittelst einer Bleysalbe, z. B. der Silberglättsalbe, oder mittelst des kalten Wassers, indem man ein in dasselbe getauchtes Stück Leinwand auflegt, mildert und hebt man diesen Zufall leicht. f) Entsteht während des Verlaufes der Kuhpocken eine Nebenkrankheit, so muß alles das beobachtet werden, was diese erfordert.

§. 32. Noch sind folgende allgemeine Vorschriften von allen Impfärzten zu befolgen: Schlägt die Impfung das erste Mahl nicht an, so muß dieselbe wiederholt werden; und gelingt sie in einem Jahre auch wiederholt nicht, so wird dieselbe im nächsten wieder vorgenommen. Die erst angeführte Wiederholung der Impfung in demselben Jahre kann aber nur dann Statt finden, wenn dieselbe mit den übrigen Berufsgeschäften des Impfarztes vereinbarlich ist; denn es wäre Verlust, wenn der Impfarzt wegen eines oder ein Paar Kindern, bey denen die Impfung nicht anschlug, noch länger an demselben Orte verweilen sollte, um an diesem die Impfung noch einmal vorzunehmen, da er es inzwischen versäumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vacciniren.

§. 33. Jeder Impfarzt muß seine Impflinge, während des Verlaufes der Kuhpocke sorgfältig beobachten, um von der Aechtheit dieser, und von der Sicherstellung jener vor den Menschenblattern versichert zu seyn. In dieser Hinsicht bleibt es zwar die Pflicht der Impfärzte, die in ihrem Wohnorte oder sehr nahe demselben befindlichen Impflinge, deren Besuch mit keinen weiteren Auslagen für den Staatsschatz verbunden ist, wenigstens zweymal zu besichtigen und den Verlauf der Vaccine in ihrem Protokolle anzumerken; für die von ihrem Wohnorte weiter Entfernten hat aber nur eine Nachsicht und zwar am achten Tage zu geschehen, die in Aufrechnung gebracht werden kann.

§. 34. Das Impfen in sogenannten Concurrenz-Orten kann noch ferner Statt finden, wobey in jenen Gegenden, wo die Pfarren sehr ausgedehnt sind, außer den Pfarrorten für den Umkreis einer Stunde noch andere Orte außer dem Pfarrorte als Impf-Sammelplätze bestimmt werden können. Diese Conkurrenzorte haben die Kreisämter über Einvernehmen der Bezirks-Obrigkeiten und der Landphysiker ein für alle Mal festzusetzen; jedoch soll es dem Impfarzte oder der Obrigkeit unbenommen bleiben, diesfalls nach Umständen nothwendige oder zweckmäßig erscheinende Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Die Seelsorger sind verpflichtet, in jedem Märzmonate einen Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder zu verfassen und denselben unmittelbar an die politischen Obrigkeiten zu übergeben, welche ihn alsdann erst einem separirten Ausweise, enthaltend die Rubriken: a) der in früheren Jahren nicht Geimpften; b) der zwar Geimpften, bey denen aber unächte Pocken erschienen oder bey denen die Impfung nicht gehaftet hat, und endlich c) der in dem Impfbezirke inzwischen übersiedelten Individuen, die sich über die überstandenen Kuhpocken oder Menschenblattern nicht ausweisen können, dem Impfarzte zu seinem Amtsgebrauche zu übersenden haben.

§. 35. Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken ächt überstanden hat, muß der Impfarzt zwey Zeugnisse, wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen; wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergibt, welcher es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll überliefert.

§. 36. Er selbst führt ein besonderes Journal, worin Tag für Tag die Namen und die Zahl der Geimpften, die verwendete Zeit und die etwa zurückgelegte Reise sammt der Meilen-Distanz anzugeben, so wie auch die gepflogene Nachsicht und vorgenommene Impfung auszuweisen sind. Ueber dieses Journal ist ganzjährig mit Ende des Militär-Jahres mittelst der empfangenen gedruckten Tabellen genauer Bericht an das Kreisamt (in der Hauptstadt an das Gubernium) zu erstatten. Diese tabellarischen Ausweise sind unausbleiblich bis Ende November einzuschicken. Besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht angemerkt werden können, wird

der Impfarzt in einem eigenen, den Tabellen beygeschlossenen Berichte anzeigen, in welchem er auch die Seelsorger und Ortsobrigkeiten des flachen Landes aufführen wird, welche seinem Verlangen gemäß der Haupt-Impfung beywohnten oder auf eine andere Art dieses Geschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder jene, welche demselben Hindernisse entgegen setzten.

§. 37. Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich die Gelegenheit darbiethet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe zu haben glauben, daß die Impfung auf dieselbe Einfluß gehabt habe.

§. 38. Die Aeltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, daß sie es ja alsogleich dem nächsten Impfarzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten.

§. 39. Solche Fälle muß der herbeygeholte Impfarzt immer auf das Sorgfältigste untersuchen und in seinen gewöhnlichen Berichten darüber genaue und gewissenhafte Auskunft geben, es deutlich bestimmen, wenn der Kranke die Kuhpocken überstanden habe, wofür er den Ausschlag halte, und wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beyfügen, nach denen er es für ächte oder unächte Menschenblattern hält. Eben so muß er hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen und unzeitige Furcht und ungegründetes Mißtrauen, welche daraus für die Kuhpocken-Impfung entstehen könnten, zu zerstreuen suchen.

§. 40. Das Befinden der Geimpften während einer Menschenblattern-Epidemie in dem Orte ist ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beyzufügen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 9. July 1836, Zahl 13192, kundgemacht von der k. k. Regierung am 31. Oktober 1836, Zahl 32604.

Alle für das Geschäft der Vaccination erforderlichen Reisen haben mit der Vorspann zu geschehen.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 4. März 1813, Zahl 5448, kundgemacht von der k. k. Regierung am 23. März 1813, Zahl 3414.

Den mit der Kuhpocken-Impfung beschäftigten Aerzten ist auf ihren ämtlichen Reisen gestattet, die Landesvorspann mit 30 Kreuzern für die Meile aufzurechnen und diese Auslagen werden bis zur Creirung eines eigenen Impfungs-Fondes aus dem Kamerale, sohin aber von dem neuen Impfungs-Fonde zu bestreiten seyn.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkammer vom 17. August 1814, Zahl 18613, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 29. August 1814, Zahl 10953.

Den Distrikts-Commissariaten ist zu bedeuten, daß sie im Einvernehmen mit den Kreis- und Bezirksärzten und mit der Geistlichkeit alle Jahre die vorgeschriebenen Gemein-Impfungen veranstalten, wo alle impfungsfähigen Kinder an einem Tage auf einem bestimmten bequem gelegenen Orte zusammen gebracht werden, damit der Impfarzt im Stande sey, mehrere auf ein Mal zu impfen und nicht durch einzelne Impfungen ganze Tage zubringen müsse, endlich ist in jedem Partikulare über Impfungsreisen die Zahl der Impflinge anzusetzen und vom Bezirks-Commissariate so wie vom Pfarrer zu bestätigen, damit man das, was der Impfarzt geleistet hat, mit den Kosten, die er aufrechnet, vergleichen könne.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 8. Februar 1816, Zahl 1887, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 21. Febr. 1816, Zahl 2691.

Jedes Brautpaar hat eine Taxe von 1 fl. 20 kr. w. W. zum Impfungs-Fonde zu entrichten; übrigens wird den Kreisämtern wiederholt bedeutet, daß die Gemein-Impfungen nicht zwangsweise vorzunehmen seyen, zumal Vorurtheile nicht durch Zwangsmittel ausgerottet werden, sondern dieser Zweck durch weise Ermahnungen nach und nach gewiß erreicht werden kann.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1816, kundgemacht von der kaiserl. königl. Hofkanzley am 8. September 1816, Zahl 17686 und von der kaiserl. königl. Regierung am 25. September 1816, Zahl 13737.

Die Trauungs-Taxen sind aufgehoben und die Impfungskosten werden von dem Staatsschatze übernommen.

Allerhöchster Befehl vom 6. November 1820, kundgemacht von der kaiserl. königl. Hofkanzley am 16. November 1820, Zahl 34229 und von der kaiserl. königl. Regierung am 30. Dezember 1820, Zahl 23576.

Die Diäten der Impfärzte sollen nach ihrem Nennwerthe in Metallmünze ausbezahlt werden; doch wird

dabey die Landesstelle aufgefordert, nach Möglichkeit jede unnütze Diäten-Aufrechnung von Seiten der Impfärzte zu verhindern, die eingehenden Impfpartikularien streng zu beurtheilen, die überflüssigen Tage unnachsichtlich auszuscheiden und nicht zu passiren und überhaupt so weit es mit dem Gedeihen der Impf-Anstalt vereinbar ist, auf die Verminderung der Kosten derselben hinzuwirken.

Demnach wird sämmtlichen Kreisämtern, Bezirks-Commissariaten und Pfleggerichten aufgetragen, die Partikularien der Impfärzte jederzeit vor deren Ueberreichung an die Regierung genauestens zu prüfen und bey befundenen widerrechtlichen Aufrechnungen selbe sogleich dem Partikular-Leger zur Abänderung zurück zu schließen, auch wird die Provinzial-Staatsbuchhaltung angewiesen, bey ihren Amtshandlungen in diesen Beziehungen mit der anbefohlenen Strenge vorzugehen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 12. December 1822, Zahl 34403, kundgemacht von der k. k. Regierung am 19. Jänner 1823, Zahl 1090.

Es wird verordnet, daß künftig alle Impfkostenverzeichnisse nach dem nachgedruckten Formulare verfaßt und daß in Zukunft derley Kosten-Verzeichnisse weder einzeln noch nach ganzen Kreisen, sondern nach Commissariaten oder Gerichts-Bezirken von den Unterbehörden an das vorgesetzte Kreisamt und von diesen eben so an die Regierung zur Vorlage gebracht werden müssen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 10. April 1823, Zahl 7943.

Verzeichniss

über die vom Endesgefertigten im Jahre 18 . . in nachbenannten Ortschaften vorgenommenen Gemein-Impfungen.

Numerus currens.	Namen des Impfortes.		Entfernung		Meilen.	Impffähige Kinder.	Von diesen wurden geimpft.	Zeitperiode der				Verwendete Tage.	Betrag der				Verblieben zur nächsten Impfung.	Anmerkung.
								Impfung.		Nachsicht.			Diäten.		Vorspann.			
	Pfarre.	Ortschaft.	von	bis				Monat.	Tag.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	fl.	kr.		

Tischberg am . . . . 18 . .

N. N., Impfarzt.

Die nach obigen Muster verfaßten Impfpartikularien sollen von den Distrikts-Commissariaten oder Pfleggerichten mit einem Verzeichnisse wie nachgedrucktes Formulare Litt. A. besteht, den Kreisämtern überreicht, von diesen gesammelt und am Ende eines jeden halben Militärjahres mit einem nach dem nachgedruckten Formulare Litt. B. verfaßten Verzeichnisse der Regierung vorgelegt werden, wo sie dann ebenfalls cumulativ der Staats-Buchhaltung übergeben werden und von derselben unter einer Geschäftszahl mit den Censurs-Bemerkungen der Regierung zu überreichen sind. Gleichzeitig werden die Vorschriften wegen der strengen Hintanhaltung eines jeden unnöthigen Aufwandes bey dem Impfgeschäfte neuerdings in Erinnerung gebracht.

Verordnung der k. k. Regierung vom 31. März 1825, Zahl 7712.

Verzeichniss (Formular Litt. A.)

über die von den im gesammten Bezirke des Commissariates N. befindlichen Impfärzten im . . . Semester 18 . . eingesandten Impfpartikularien.

Numerus currens.	Pfarre.	Ortschaft.	Namen des Impfarztes.	Beym Commissariate das Auslagen-Verzeichniss eingelangt.	Ursache der unterlassenen Eingabe.	Auslagen:					
						auf Diäten.		auf Vorspann.		Zusammen.	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Verzeichniss (Formular Litt. B.)

über die beym Kreisamte zu N. im . . . Semester 18 . . eingelangten Impfpartikularien von den dieskreisigen Commissariaten.

Numerus currens.	Namen des Commissariates.	Eingelangt.	Auslagen:					
			auf Diäten.		auf Vorspann.		Zusammen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Es wird angeordnet, daß auch jene Impfärzte, welche für ihre Bemühungen zum Besten des Fondes keine Vergütung ansprechen wollen, dem ohngeachtet die Partikularien, jedoch mit der Bemerkung vorzulegen haben, daß sie auf die Anweisung der liquid befundenen Kosten-Beträge verzichten.

Verordnung der k. k. Regierung vom 8. Febr. 1827, Zahl 2677.

Die Impfärzte haben ihre Impf-Partikularien binnen 14 Tagen nach vollendetem Impfgeschäfte bey dem betreffenden Distrikts-Commissariate zu überreichen, daher letztere anzuweisen sind, in dem Formulare eine neue Rubrik, nämlich: Tag der Ueberreichung des Partikulares, zu eröffnen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 27. September 1827, Zahl 25189.

Die Anordnung, vermöge welcher kein Impfarzt auf die Vergütung der Reise-Kosten und der Diäten Anspruch machen kann, wenn die Zahl der von ihm an einem Orte Geimpften, nicht wenigstens drey Individuen übersteigt, findet auf die ämtlichen und commissionell angeordneten Impfungen keine Anwendung, indem bey derley Impfungen den Aerzten die Vergütung der Reise-Kosten und der Diätenbezug ohne Rücksicht auf die Zahl der Geimpften gebühret, wenn sie nachweisen können, sich an dem bestimmten Tage in den zur Vornahme der Impfung festgesetzten Orten eingefunden zu haben.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 16. Oktober 1828, Zahl 21951, kundgemacht von der kaiserl. königl. Landes-Regierung am 3. November 1828, Zahl 30483.

Die Impfärzte sind befugt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geimpften, auf ganze oder halbe Diäten Anspruch zu machen, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß sie einen ganzen oder vollen halben Tag zu dem Geschäfte verwendet haben, welches jedoch auf den Impfkosten-Verzeichnissen der Impfärzte immer zu bemerken kömmt.

Verordnung der k. k. Regierung vom 21. März 1829, Zahl 7983.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, alle Partikularien in Impfungs-Angelegenheiten und zwar mit dem laut der Weisung vom 6. April 1829, Zahl 1901 erforderlichen Tagebuche belegt und nach dem bisher üblichen Formulare für Impfkosten-Liquidationen verfaßt, mittelst eines ganzjährigen Hauptausweises vorschriftmäßig am Schlusse des Militär-Jahres an die Staatsbuchhaltung zur Revision einzusenden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 14. Oktober 1829, Zahl 29187.

Hinsichtlich des Vorganges bey der Vergütung der Impfungskosten wird angeordnet: 1) Die Partikularien der Impfärzte werden nach den bestehenden Weisungen von den Kreisämtern am Schlusse des Militär-Jahres cumulativ von sämmtlichen Impfärzten des Kreises mittelst des vorgeschriebenen Verzeichnisses gleich unmittelbar an die Staatsbuchhaltung eingesandt. 2) Die Staatsbuchhaltung wird nach geschehener Prüfung der Partikularien die adjustirten Partikular-Beträge mittelst des bisher üblichen Verzeichnisses zur hierortigen Kenntniß bringen, wornach der in dem Verzeichnisse liquidirte Gesammtbetrag bey der allgemeinen Impf-Fondskasse allhier zahlbar angewiesen und das betreffende Kreisamt zur Erhebung des angewiesenen Geldbetrages ermächtigt werden wird. 3) Das Kreisamt wird sodann die ihm angewiesene Gesammt-Summe bey der Fondskasse zu erheben, den betreffenden Impfärzten die in dem Buchhaltungs-Ausweise liquidirten Beträge auf dem geeigneten Wege zukommen zu machen, die dießfälligen Quittungen zu sammeln und diese abermals cumulativ unmittelbar an die Staatsbuchhaltung einzusenden haben. 4) Die Staatsbuchhaltung wird diese Quittungen constatiren und nach richtigem Befunde dem hierauf Bezug habenden Kasse-Journale beyschließen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 21. Oktober 1829, Zahl 29735.

Jeder Impfarzt hat nach beendigter Gemein-Impfung sein Impf-Partikulare binnen 14 Tagen bey sonstiger Einbusse seines ganzen Verdienstes an das betreffende Commissariat einzureichen. Die Commissariate haben diese einlangenden Impf-Partikularien nach beygefügten vorschriftmäßigen Bestätigungen ohne allem Aufschub und längstens 8 Tage nach dem Empfange bey Vermeidung strenger Verantwortung und den Umständen angemessener Ahndung an das vorgesetzte Kreisamt einzusenden. Jedes Partikulare, das von einem Impfarzte später als in der peremtorischen Frist von 14 Tagen nach vollendeter Gemein-Impfung an das Commissariat oder Pfleggericht überreicht wird, ist vom Kreisamte ohne weiters sogleich als zur Adjustirung nicht mehr geeignet, zurück zu weisen. Eben so sind die Commissariate und Pfleggerichte zur schnellen Vorlage der ihnen überreichten Impf-Partikularien ernstlich zu verhalten und diesfällige Verzögerungen sind unnachsichtlich zu ahnden. Nach dieser

Vorschrift ist auch in Ansehung aller nachträglich vorzunehmenden Gemein- oder sonstigen Impfungen vorzugehen, wo eine Vergütung der Reise-Auslagen vorschriftmäßig Platz greift.

Verordnung der k. k. Regierung vom 19. Febr. 1832, Zahl 2936.

f) Vorkehrungen rücksichtlich der Lustseuche.

Um der Verheimlichung der Lustseuche und eben hiedurch der desto größeren Gefahr ihrer Verbreitung vorzubeugen, sollen öftere ärztliche oder wundärztliche Visitationen in den Ortschaften, entweder von den dort vorhandenen Privatärzten oder den Wundärzten, endlich auch von dem kreisämtlichen oder bezirksämtlichen Sanitäts-Personale bey Gelegenheit ihrer Geschäfts-Reisen veranstaltet und nicht nur die auf der Verheimlichung ihrer Ansteckung betretenen Individuen, sondern auch die Ortsvorsteher, wenn sie den gehörigen Eifer in Nachspürung solcher Kranken vernachlässigt hätten, zur angemessenen Strafe gezogen werden. Ferner muß auf das zweckmäßige und eifrige Benehmen der Lokalärzte und Wundärzte in der Behandlung solcher Kranken die sorgfältigste Aufmerksamkeit gerichtet und in dieser Absicht jeder solche Heilungsfall gleich, wie er sich ergibt, dem Kreisarzte angezeigt, die Heilung gleich von ihrem Anbeginne vom Kreisarzte selbst geleitet, von ihm dem Benehmen und der Verwendung der Lokalärzte und der Wundärzte genau nachgesehen und der gute Erfolg der Heilung jedes Mal vom Kreisarzte bestätigt, widrigens aber der Beytrag von Seiten des Aerars ohne weiters versagt werden. Nicht minder ist dem Kreis-Sanitäts-Personale, welches demnach solche Kuren zu leiten hat, einzubinden, bey der Behandlung der mit dieser Krankheit behafteten Unterthanen alle mögliche Rücksicht auf Verschreibung wohlfeiler Arzneyen und auf eine so wenig als möglich kostspielige Behandlung zu nehmen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 16. April 1807, Zahl 6741, kundgemacht von der k. k. Regierung am 30. April 1807, Zahl 6160.

Den Ortsobrigkeiten wird aufgetragen, über öffentliche Buhldirnen zu wachen, selbe bey der Anhaltung untersuchen, im Falle der Behaftung mit der Venerie kuriren, hierwegen öfter unvermuthete Nachsehung an verdächtigen Orten pflegen, die Unterstandgeber aber so wie die Betretenen nach den Gesetzen abstrafen zu lassen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 26. Oktober 1810, Zahl 11342.

Arme, mit der Lustseuche behaftete Personen sind entweder in ein im Kreise bestehendes Krankenhaus anzuweisen und dort behandeln zu lassen oder in Ermanglung einer solchen Unterkunft nach Linz zur Heilung zu überschicken.

Verordnung der k. k. Regierung vom 8. März 1813, Zahl 2927.

Arme, mit der Lustseuche behaftete Kranke, bey welchen sich voraussehen läßt, daß ihre Heilung im Wohnorte längere Zeit erfordern oder wegen öfteren Reisen des Arztes mit beträchtlichen Kosten verbunden seyn würde, sollen entweder in das nächste Krankenhaus gebracht und dort behandelt oder, wenn sie zum weiblichen Geschlechte gehören, in die Heilanstalt für Lustsieche zu Linz transportirt werden; wenn aber ihre Ueberlieferung in eine Heilanstalt schwierig wäre, so soll der nächste Wundarzt mit einer Anleitung zu dem Heilverfahren versehen und von demselben die Anzeige von Zeit zu Zeit durch das Commissariat an das Kreisamt erstattet werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 24. July 1815, Zahl 9990.

Es wird angeordnet, durch das unterstehende Sanitäts-Personale öftere ärztliche oder wundärztliche Visitationen vornehmen zu lassen und dafür zu sorgen, daß der Behandlung, der mit der Lustseuche behafteten Kranken die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet und kein solcher Patient vor vollendeter Kur und gänzlicher Herstellung aus der ärztlichen Behandlung entlassen werde. Die officiose, ärztliche Untersuchung hat sich übrigens nur auf verdächtige und in schlechtem Rufe stehende Personen zu beziehen und nur auf Veranlassung oder Auftrag der hiezu berufenen Polizey-Obrigkeiten zu geschehen. Endlich aber soll jede Weibsperson, welche mit einem syphilitischen Uebel behaftet ist, vor jeder anderweitigen Verfügung geheilt und nicht vorher aus dem Orte abgeschafft werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 29. May 1827, Zahl 13068, kundgemacht von der k. k. Regierung am 8. July 1827, Zahl 16909.

Wenn eine mit der Lustseuche behaftete, zum Bauernstande gehörige und auf öffentliche Kosten zu heilende Mannsperson an das Spital der hiesigen barmherzigen Brüder abgesandt werden will, so ist das Eintreffen eines solchen Kranken, um für dessen mögliche Aufnahme Fürsorge zu treffen, wenigstens um einen Tag früher dem Hospital-Vorstande anzuzeigen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 21. Oktober 1828, Zahl 25556.

Jeder Militär-Urlauber soll bey dem Eintreffen in der Urlaubs-Station ärztlich und zwar in Ermanglung einer Militär-Behörde durch Civilärzte auf Veranlassung der Dominien untersucht und bey befundener Ansteckung von der Lustseuche in das nächste Militär-Spital abgegeben werden, wozu die Dominien um so ernstlicher verpflichtet werden, als ohnehin jeder Beurlaubte bey seinem Eintreffen sich bey dem Dominium gegen Vorzeigung seines Urlaubs-Passes melden muß.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 17. April 1817, Zahl 8910, kundgemacht von der k. k. Regierung am 13. May 1817, Zahl 8245 und am 6. März 1820, Zahl 3786.

Die Aufnahme der mit der Krätze oder der Lustseuche behafteten, zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler wird nur unter der Voraussetzung und Bedingung gestattet, wenn die Stellungs-Obrigkeiten sich freywillig verbürgen, das zur Heilung übergebene Individuum und dessen Ortsgemeinde zum Ersatze der Kosten für seine Verpflegung und Heilung zu verhalten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 27. November 1828, Zahl 26936, kundgemacht von der k. k. Regierung am 6. Dezember 1828, Zahl 35891.

Die Heilungskosten der mit der Lustseuche behafteten Personen aus dem Bauernstande beyderley Geschlechtes sind, ohne auf die größere oder kleinere Zahl oder auf die Ursache und Quelle der Ansteckung Rücksicht zu nehmen, in sofern solche Kranke ganz mittellos sind, mit zwey Drittheilen des Kosten-Betrages aus dem Kameral-Aerar zu bezahlen, zu dem Beytrage des letzten Drittheils ist die Grundobrigkeit solcher Menschen verpflichtet: dagegen sollen jene Unterthanen, welche die Kosten ihrer Heilung von diesem Uebel selbst zu bestreiten im Stande sind, zu deren Bezahlung ohneweiters angehalten werden. Endlich sind die Liquidationen über die Kosten solcher Kuren, so weit das Aerar dazu beyzutragen hat, jedes Mal gleich nach vollendeter Kur und längstens innerhalb sechs Monaten beyzubringen, widrigens die Vergütung derselben aus dem Aerar nicht mehr Statt zu finden hat.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 16. April 1807, Zahl 6741, kundgemacht von der k. k. Regierung am 30. April 1807, Zahl 6160.

Die Heilungskosten für die mit der Lustseuche behafteten, auf dem Schube zu befördernden Weibspersonen sind ganz auf das Kameral-Aerar zu überweisen, wenn derley ganz mittellose Weibspersonen, welche nach ihren Geburts-Oertern mittelst des Schubes befördert werden sollen, entweder fremden Dominien unterthänig oder aus anderen Erbstaaten gebürtig oder auch Ausländerinnen sind.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 17. März 1808, Zahl 8470, kundgemacht von der k. k. Regierung am 5. April 1808, Zahl 4668.

Die Heilungskosten für die durch den Schub zu befördernden, mit der Lustseuche behafteten Mannspersonen sind unter gleichen Bedingungen vom Kamerale zu übernehmen.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 7. July 1808, Zahl 22158, kundgemacht von der k. k. Regierung am 19. July 1808, Zahl 10033.

Den mit der Lustseuche behafteten Unterthanen ist nebst den Heilungskosten auch die Kost, Wohnung und Beheitzung zu zwey Drittheilen aus dem Kameral-Aerar und zu einem Drittheil von den Grundobrigkeiten abzureichen; doch muß in derley Fällen stäts die genaueste Wirthschaft und Aufsicht beobachtet, auch die Dürftigkeit der Kranken dieser Art jederzeit von der betreffenden Obrigkeit bestätiget werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 4. May 1809, Zahl 6382, kundgemacht von der k. k. Regierung am 20. November 1809, Zahl 5222.

Bey der Behandlung armer, mit der Lustseuche behafteten Individuen aus dem Bauernstande haben die Gemeinden die Stellung der Fuhre allein zu besorgen, und wenn die Stellung derselben in natura unterbliebe, ist die Gelegenheit für ihre Rechnung zu miethen, nie aber sich der Post, außer in höchst dringenden Fällen zu bedienen; die Gänge und Visiten, welche die Aerzte und Wundärzte in diesen Fällen verrichten, sind jedoch nicht zu den Fuhrkosten zu rechnen, weil diese Gänge, wenn keine Diäten bezogen werden, einen Theil der Heilungskosten ausmachen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 5. Oktober 1815, Zahl 17836, kundgemacht von der k. k. Regierung am 18. Oktober 1815, Zahl 14243.

Im Bezuge auf den Aerarial-Beytrag zu den Heilungskosten eines venerischen Kranken kann es, wenn derselbe die übrigen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, keinen Unterschied machen, ob er geneset oder stirbt; es kann daher eine Gemeinde nicht verhalten werden, die Heilungskosten für ein ihriges syphilitisches Gemeinde-

Mitglied bloß aus dem Grunde zu zahlen, weil dieser Kranke während der ärztlichen Behandlung starb; vielmehr sind die Heilungskosten ganz nach den bestehenden Vorschriften zwischen dem Aerar und der Grundherrschaft zu vertheilen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 10. Jänner 1825, Zahl 491, kundgemacht von der k. k. Regierung am 10. März 1825, Zahl 1866.

Die Zahlung der das Kamerale treffenden Vergütungs-Beträge für die Heilung der mit der Lustseuche behafteten Individuen kann nur in sofern Statt finden, wenn das Kurkosten-Verzeichniß längstens binnen sechs Monaten nach vollendeter Kur eingereicht wird und der Beweis über die Mittellosigkeit der Geheilten auf die vorschriftmäßige Weise hergestellt ist.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 10. Jänner 1827, Zahl 37267, kundgemacht von der k. k. Regierung am 23. Jänner 1827, Zahl 1644.

Alle Kurkosten-Verzeichnisse in Betreff der armen Venerischen aus dem Bauernstande sind, wenn diese nicht in einem Spitale, welches die Verzeichnisse über die einzuhebenden Verpflegs- und Heilungskosten ohnehin alle Vierteljahre vorlegt, behandelt werden, binnen 14 Tagen nach vollendeter Kur, gleichwie die anderen Reise-Partikularien und Kurkosten-Verzeichnisse bey sonstigem Verluste des Kameral-Beytrages mit den erforderlichen Bestätigungen versehen, zur Liquidations-Einleitung zu überreichen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 22. März 1827, Zahl 6395.

Die Normal-Vorschriften vom 17. März und 7. July 1808, Zahl 8470 und 22158, zufolge deren die Heilungskosten für die mit der Lustseuche behafteten, ganz mittellosen Personen, welche nach ihren Geburts-Oertern mittelst des Schubes befördert werden sollen und entweder Unterthanen fremder Dominien oder aus anderen Erbstaaten gebürtig oder Ausländer sind, ganz auf das Kameral-Aerar übernommen werden dürfen, können nur auf jene Personen Anwendung finden, die entweder zur Zeit, wo sie bereits auf dem Schube begriffen sind oder zur Zeit, wo sie zufolge gesetzlicher Bedingungen in ihre Heimath mittelst Schub befördert werden sollen und diese ihre Abschiebung bereits ausgesprochen und entschieden ist, mit der Lustseuche behaftet befunden werden; alle übrigen in einer Lustseuche-Heilanstalt behandelten Personen sind, in sofern sie dem Bauernstande angehören und mittellos sind, nach der Normal-Vorschrift vom 16. April 1807, Zahl 6741, in sofern sie aber dem Bauernstande nicht angehören, nach den wegen Einbringung der Krankenhaus-Verpflegskosten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 25. April 1836, Zahl 4786, kundgemacht von der k. k. Regierung am 20. März 1836, Zahl 7145.

g) Anordnungen im Bezuge auf Epidemien.

In Häusern, wo sich hitzige Krankheiten entwickeln, ist es vortheilhaft, des Tags hindurch öfter, besonders aber in den Zimmern, wo ein dergleichen Kranker darnieder liegt, mit Wachholder-Holz oder mit Essigdämpfen räuchern zu lassen. Uebrigens wird anbefohlen, daß, wenn mehrere derley Krankheiten sich äußern, solches sogleich der k. k. Landes-Hauptmannschaft angezeigt und auch von Zeit zu Zeit einberichtet werden soll, wie sothane Krankheiten sich vermehren oder vermindern.

Verordnung der k. k. Landes-Hauptmannschaft vom 31. Jänner 1772.

Es wird allen Ernstes anbefohlen, den Chirurgen und Badern mit geschärftem Ernst und unter der Androhung ihrer Dienstes-Entsetzung aufzutragen, daß sie im Falle einer irgendwo ausbrechenden hitzigen Krankheit die ungesäumte Anzeige davon mit Anführung aller derley Krankheiten begleitenden Umstände machen sollen, gleichwie die Unterbehörden den Bericht hierüber anher alsogleich bey sonstiger schwerster Verantwortung zu erstatten erinnert, unter Einem aber auch angewiesen werden, die gehörige Anstalt zu treffen, damit in den Häusern, wo etwa derley hitzige Krankheiten vorkommen, alsogleich die gesunden Personen von den Kranken in so weit es immer möglich ist, ausgenommen die Wärter, bis zu deren Genesung abgesondert werden.

Verordnung der k. k. Landes-Hauptmannschaft vom 6. März 1772.

Wenn die Ruhr einzureissen beginnt, soll die Anzeige hievon anher alsogleich unter schwerster Verantwortung umständlich gemacht, zugleich aber den Unterthanen allen Ernstes eingebunden werden, damit in jenen Häusern, wo dieses Uebel eingeschlichen, die Gesunden von den Kranken abgesondert werden und das Koth der mit der Dysenterie behafteten Leute nicht dem Miste oder Dünger beygemengt, sondern in eine drey Klaftern tiefe wohl ausgeschlagene Grube geworfen, diese Grube aber mit frischer Erde und Kalk zugedeckt werde.

Verordnung der k. k. Landes-Hauptmannschaft vom 26. August 1774.

Bey entstehenden Krankheiten sollen die Dominien und Unterthanen im Erforderungsfalle sich die Aerzte und Chirurgen selbst an Ort und Stelle gratis führen lassen, diese aber sollen bey außerordentlichen Fällen und nachdem als sie Beweise ihres Fleißes und verschafften Nutzens abgelegt haben, nach Umständen belohnt werden.

Allerhöchster Befehl vom 9. May 1781, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft vom 25. May 1781.

Bey allgemeinen Menschen-Krankheiten auf dem Lande hat das Aerar nur mit zwey Drittheilen in Rücksicht der Arzneykosten für die wirklich mittellosen Unterthanen zu concurriren, das letzte Drittel aber die betreffende Grundobrigkeit zu tragen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 14. July 1786, kundgemacht von der k. k. Regierung vom 27. July 1786, Zahl 7989.

Die Kreisämter werden beauftragt, sämmtlichen Dominien mitzugeben, daß selbe genaue Sorge tragen, damit die mit der Ruhr behafteten Kranken bey Zeiten entdecket und dieserwegen alle Vosichten gebraucht werden, wonächst auch die Aerzte und Wundärzte dahin anzuweisen sind, daß sie den Kranken mit aller Willfährigkeit und mit besten Eifer beystehen sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 9. September 1787, Zahl 10374.

Den bey dem Ausbruche von Menschen-Krankheiten verwendeten Aerzten und Chirurgen sollen außer den bemessenen Taggeldern auch die Fuhrkosten vergütet werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 20. Dezember 1787, Zahl 2587, kundgemacht von der k. k. Regierung am 2. Jänner 1788, Zahl 14740.

Die Kreisämter sollen die ihnen untersiehenden Obrigkeiten durch ein Circulare genau belehren, in Folge dessen selbe bey einer sich ergebenden Epidemie die Ortschaften und die Häuser der erkrankten Partheyen nach der Conscriptions-Nummer unter dem Anschlusse einer genauen Standestabelle anzeigen und die Ankunft des Physikus den Kranken begreiflich machen sollen. Auch ist den Seelsorgern einzuschärfen, daß sie, da selbe bey Ausübung ihrer Pflichten am Ersten erfahren können, ob eine Krankheit epidemisch (von welcher Mehrere in einem Orte zugleich befallen werden) sich wirklich begebe, die unverzügliche Anzeige an die betreffenden Obrigkeiten pflichtschuldigst zu machen haben.

Verordnung der k. k. Regierung vom 21. November 1792, Zahl 16418.

Die Reisekosten der Aerzte und Wundärzte für die Untersuchung von Epidemien und Viehseuchen sind zu einer Hälfte vom Kameral-Aerar, zur anderen Hälfte von der ständischen Domestikalkasse zu tragen: doch ist denselben, ganz besonders dringende Fälle ausgenommen, wofür sie sich der Post bedienen dürfen, lediglich die Landesvorspann anzuweisen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 3. März 1798, Zahl 6482, kundgemacht von der k. k. Regierung am 29. April 1798, Zahl 5997.

Für die den Kreisärzten untergeordneten Landphysiker hat es bey der bisherigen Vorschrift zu verbleiben, gemäß welcher die Fuhren bey Epidemien von der Gemeinde, welche betroffen ist, unentgeltlich geleistet werden müssen.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 30. April 1807, Zahl 13437, kundgemacht von der k. k. Regierung am 16. May 1807, Zahl 7189.

Bey Epidemien und Viehseuchen haben jene Dominien und Gemeinden, welche betroffen sind, die Fuhren für Aerzte und Wundärzte unentgeltlich zu leisten, deshalb dürfen also derley Fuhrkosten weder dem Cameral-Aerar noch der ständischen Domesticalkasse angerechnet werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 3. July 1807, Zahl 12218, kundgemacht von der k. k. Regierung am 19. July 1807, Zahl 10507.

Die bey Epidemien und Viehseuchen von dem Kreis-Sanitätspersonale zu beobachtenden Vorschriften werden in nachfolgender Zusammenstellung zur leichteren Uebersicht bekannt gemacht: 1) Wenn eine Epidemie oder eine Viehseuche entsteht, d. h. wenn 5 bis 6 Menschen oder eben so viele Thiere in einer Ortschaft zu gleicher Zeit mit der nämlichen Krankheit befallen werden, so hat der davon in Kenntniß gesetzte Kreis- oder Bezirks-Physikus so wie jeder andere Arzt oder Wundarzt sogleich bey schwerer Verantwortung hievon die Anzeige bey der betreffenden Behörde zu machen. 2) Das Nämliche hat der Kreis- und der Bezirks-Physikus so wie jeder andere Arzt oder Wundarzt zu beobachten, wenn er in Erfahrung bringt, daß in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Viehseuchen herrschen. 3) Der zur Untersuchung einer Epidemie oder Viehseuche abgeordnete Kreis- oder Bezirksarzt hat sich ohne Zögerung seinem Auftrage zu unterziehen, die Epidemie oder Viehseuche auf das Genaueste zu untersuchen, die Entstehungsursache sorgfältigst auszumitteln, die nöthigen Heilungs- und

Vorbauungs-Maßregeln einzuleiten und über die vorgenommene Untersuchung mit Anschluß der vorschriftmäßigen Standes- oder Seuchentabelle an das Kreisamt Bericht zu erstatten. 4) In diesem Berichte sind die Entstehungsursachen der epidemischen oder epizootischen Krankheit, ihr Character, die sie begleitenden Symptome, der eingeschlagene Heilplan und die veranlaßten Maßregeln zur Hemmung der weiteren Verbreitung derselben genau anzugeben. 5) In der Standes- oder Seuchentabelle sind die vorgeschriebenen Rubriken genau auszufüllen; bey der Rubrik: Volksstand oder Viehstand ist der Volksstand oder Viehstand der befallenen Ortschaften oder, wenn die Epidemie oder Viehseuche weiter verbreitet ist, jener der befallenen Pfarrgemeinde, nicht aber auch des ganzen, noch übrigen gesunden Physikats-Bezirkes anzugeben. Weiters sind diese Tabellen zur Controle von dem betreffenden Landgerichte und von dem betreffenden Ortsseelsorger zu unterfertigen und unterfertigt einzuschicken. 6) Ist es unerläßliche Pflicht des Kreis-Sanitätsbeamten, dem die Untersuchung aufgetragen wurde, über den weiteren Verlauf der Epidemie oder Viehseuche bis zu ihrer Beendigung von 14 zu 14, in schlimmeren Fällen von 8 zu 8 Tagen, immer mit Anschluß der Standestabelle Bericht zu erstatten. 7) Bey wahrer hilfloser, keiner anderen Unterstützung genießenden Armuth hat bey Epidemien eine unentgeltliche Verabreichung der Medikamente Statt; doch hat der Arzt streng dafür zu sorgen, daß eine wohlfeile sparsame Verschreibungsart der Arzneyen beobachtet, den Verfälschungen der Rezepte, den durch öftere Wiederholungen der Medikamente entstehenden Mißbräuchen und der wiederholten Anrechnung der Gläser, Tiegel u. s. w. vorgebeugt und die dießfälligen Conten mit der gehörigen Verifikation versehen, zur rechten Zeit eingesendet werden. 8) Sollen die Kreis-Sanitätsbamten bey Epidemien auf dem Lande die Arzneyen immer, wenn es thunlich ist, aus einer ordentlichen Apotheke verschreiben, der wundärztlichen Hausapotheken aber sich nur in jenen Fällen bedienen, in welchen es wegen Entfernung einer Apotheke oder wegen dringender Gefahr nicht angeht, die Arzneyen aus einer ordentlichen Apotheke zu verschreiben. 9) Nach beendeter Epidemie oder Viehseuche hat der Kreisarzt oder Bezirksarzt seinen Final-Bericht sammt der Final-Tabelle dem Kreisamte vorzulegen und in dem Final-Berichte genauere Bemerkungen über die Entstehung, den Verlauf, die Beschaffenheit, Ausbreitung, die beste Heilmethode u. s. w. demselben beyzufügen und er wird Alles anführen, was ihm bey derselben Interessantes und Bemerkenswerthes vorkam, nicht minder endlich, wie derselben für die Zukunft vielleicht vorgebeugt oder wie selbe wenigstens minder schädlich gemacht werden könnte. 10) Alle diese Vorschriften hat auch der Kreiswundarzt, wenn er im Erkrankungsfalle des Kreisarztes oder wegen anderen dringenden Umständen zur Untersuchung einer Epidemie oder Viehseuche abgeschickt wird, genau zu beobachten.

Zu den Rapporten über eine Epidemie gehört nachgedrucktes Formulare.

Verordnung der k. k. Regierung vom 13. Juny 1820, Zahl 11148.

Standes-Tabelle

über die in . . . . herrschende Epidemie im Jahre 18 . .

Bezirk.	Pfarre.	Ortschaft.	Haus-Nro.	Gattung der Epidemie.	Anfang der Epidemie.	Volksanzahl vor Ausbruch der Epidemie.	Namen und Stand der Erkrankten.	Alter der Erkrankten.	Tag der Erkrankung.	Tag der Genesung.	Tag des Todes.	Sind noch krank.	Ende der Epidemie.	Volksanzahl nach Beendigung der Epidemie.	Anmerkung.

In Fällen, in welchen die Gemeinden in der Regel die Fuhren in natura zu stellen haben, diese aber auf Ansuchen der Aerzte zu stellen unterlassen, muß in den ärztlichen Fuhrpartikularien immer von Seite der weltlichen Ortsobrigkeit bestätiget werden, daß die Stellung der Fuhre von dem Partikularleger gehörig angesucht, von der Gemeinde aber in natura nicht geleistet wurde und die Aerzte ermächtiget worden sind, eine Fuhre um den Lokalpreis auf ihre Rechnung zu miethen, indem ohne diesen ortsobrigkeitlichen Constatirungen künftig kein ärztliches Fuhrkosten-Partikulare zur Zahlung angewiesen werden wird.

Verordnung der k. k. Regierung vom 18. August 1823, Zahl 18483.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, die unterstehenden Behörden zu verständigen, daß der Militär-Gränzkordon angewiesen worden ist, in dem Falle, wenn ihm Anzeigen von dem Ausbruche bösartiger Krankheiten auf fremden Gebiethe zukommen sollten, ohne Verzug hievon die politischen Obrigkeiten in Kenntniß zu setzen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 30. Juny 1829, Zahl 14849, kundgemacht von der k. k. Regierung am 14. July 1829, Zahl 19665.

Rücksichtlich der Verfassung der, während des Verlaufes einer Epidemie zu erstattenden Zwischenrapporte wird angeordnet: 1) Gleich unmittelbar am Kopfe jeder Tabelle ist der dießfällige Zeitraum ausdrücklich mit dem Beysatze: Vom .... bis .... anzumerken. 2) In der Tabelle selbst sind vor allem Anderen die mit dem Schlusse der vorletzten Periode krank verbliebenen Individuen unter Voraussetzung der Ueberschrift: Krankenstand am .... sodann aber unter der abermaligen Aufschrift: Seitheriger Zuwachs; die letztlich erkrankten Individuen einzeln namentlich in der gehörigen Rubrik zu verzeichnen, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß jedes einzelne Subject außerdem noch in den Nebencolumnen: Genesen, gestorben oder krank verblieben, da wo es nöthig ist, mit einem einfachen Striche verzeichnet und die Tabelle endlich mit einer richtigen Summirung der einzelnen Rubriken geschlossen werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 24. Oktober 1830, Zahl 21911.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aerzte ihre Kranken nicht nur bey Epidemien, sondern bey allen Krankheiten überhaupt, so oft als es der Character derselben erfordert, zu besuchen haben und für jede Vernachlässigung streng verantwortlich sind: allein auf eine Vergütung der Krankenbesuche aus dem Staatsschatze haben nur die öffentlich angestellten Aerzte in der Regel einen Anspruch und Privatärzte ausnahmsweise nur dann, wenn sie als Substituten der öffentlichen Aerzte aufgestellt sind. Den Bezirksärzten liegt jedoch nicht die unmittelbare Behandlung, sondern nur die Leitung und Ueberwachung derselben ob, welche Berufspflicht sie fast immer selbst zu erfüllen vermögen, daher eine Supplirung durch einen Privatarzt nur höchst selten eintreten kann. Die unmittelbare Behandlung der epidemisch Kranken haben dagegen die Lokalärzte in eben der Art wie jene der sporadisch Kranken zu besorgen und sie sind verbunden, den zu ihrer Controle abgesendeten Bezirksärzten nöthigen Falls sowohl am Krankenbette als auch durch schriftliche Rapporte alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben, ohne daß sie hierwegen, mit Ausnahme der an arme epidemisch Kranke verabreichten Arzneyen und außer der Aufrechnung der gemachten Visiten nach dem bestehenden Tarife, einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem Staatsschatze machen können.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. November 1833, Zahl 34581.

Die Bezirksärzte haben nach den bestehenden Directiven die Kranken bey Epidemien keineswegs selbst zu behandeln, sondern nur die ärztliche Behandlung derselben zu leiten und zu überwachen, dann die zur Verhütung der Verbreitung des Uebels erforderlichen sanitäts-polizeylichen Maßregeln einzuleiten. In der ersten Beziehung haben sie den behandelnden Aerzten oder Wundärzten die Heilmethode vorzuschreiben und in letzterer Hinsicht den Ortsobrigkeiten die sanitäts-polizeylichen Vorkehrungen zu bezeichnen, sodann aber von Zeit zu Zeit die Nachsicht zu pflegen, ob die behandelnden Aerzte die vorgeschriebene Heilmethode wirklich anwenden und ob die Ortsobrigkeiten die bezeichneten sanitäts-polizeylichen Verfügungen gehörig handhaben. Zu diesem Behufe sind ihnen in wichtigen Fällen achttägige und in gewöhnlichen Fällen vierzehntägige Nachsichtsreisen gestattet, welche für diese Zwecke auch vollkommen hinreichen. Es konnte nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen, den Bezirksärzten die unmittelbare Behandlung der epidemisch erkrankten Personen zu übertragen, weil sie dieselben bey der Ausdehnung ihrer Bezirke und im Anbetrachte der bedeutenden örtlichen Entfernungen gar nie zweckmäßig zu besorgen im Stande wären und zugleich hiemit dem Staatsschatze eine ungeheure Last auferlegt werden würde. Nur in jenen selte-

nen Fällen, wo es in einer Gegend an ärztlicher Hilfe mangelte und eine minder kostspielige Abhilfe durch Aufstellung eines anderen Arztes oder Wundarztes augenblicklich nicht ausführbar wäre, könnte der Bezirksarzt zur unmittelbaren Behandlung der Kranken berufen werden, wozu jedoch immer die höhere Genehmigung eingeholt werden müßte. Außerdem aber haben die Privatärzte und Wundärzte, welche sich in der Gegend befinden, wo eine Epidemie herrscht, die epidemisch Kranken so wie die sporadisch Kranken unmittelbar selbst zu behandeln und es steht jedem Kranken frey, sich seinen Arzt zu wählen; die wahrhaft armen Kranken aber sind von jenem Arzte zu behandeln, welcher auch in gewöhnlichen Fällen hiezu bestimmt ist und dem hiefür, wenn er nicht eine Pauschalabfindung bezieht, die Vergütung nach der allgemeinen Armen-Taxnorm aus dem betroffenen Lokal-Armenfonde so wie auch bey sporadisch armen Kranken gebührt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Ganggelder nur für so viele Besuche zu passiren sind, als unumgänglich nothwendig waren, worüber zunächst der zur Leitung der Epidemie berufene Bezirksarzt abzusprechen in der Lage ist, so wie die Ortsobrigkeit durch ihre Lokalkenntniß mit Bedachtnahme auf den jeweiligen Krankenstand am Richtigsten beurtheilen kann, wie der behandelnde Arzt seine Gänge mit möglichster Zeitersparung einzurichten vermochte. Dagegen sind die Arzneykosten für arme epidemisch Kranke nach der bestehenden Norm mit zwey Drittheilen aus dem Staatsschatze und mit einem Drittel aus der Dominikal-Concurrenzkasse des betroffenen Kreises zu vergüten. Der Staatsverwaltung kömmt es zu, den Aerzten und Wundärzten die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie ihnen die Ausübung ihrer Kunst gestatten will, worunter die Verpflichtung gehört, daß sie sich den Anordnungen der Bezirksärzte als öffentlichen Sanitätsbeamten gehorsam fügen, demselben die anbefohlenen Anzeigen und Rapporte über ihre Kranken pünktlich zu erstatten und über die Behandlung sowohl mündlich als schriftlich und auch am Krankenbette selbst die verlangten Aufklärungen zu geben haben, ohne daß sie hiefür eine Entschädigung auf Staatskosten ansprechen dürfen, welche ihnen nur dann gebührt, wenn sie in Verhinderungsfällen der Bezirksärzte deren Stelle zeitweilig vertreten, wozu jedoch immer eine ausdrückliche Ermächtigung von Seite des Kreisamtes vorliegen muß. Wenn übrigens Fälle eintreten sollten, wo die behandelnden Aerzte die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigten oder wo Partheyen ihren Angehörigen die nothwendige ärztliche Hilfe nicht verschafften, so sind die dießfalls bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. December 1833, Zahl 30062.

Gedruckt mit Joh. Christ. Quandt'schen Schriften.

Systematische Uebersicht

über die seit den Jahren

1770 bis 1836

erschienenen

Gesetze und Verordnungen

im Bezuge auf das

Sanitätswesen im Allgemeinen

und

insbesondere für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg.

Herausgegeben von Dr. Wenzel Streinz,

kaiserl. königl. wirkl. Regierungsrathe, Protomedikus und Sanitäts-Referenten zu Linz.

Zweyter Band.

Linz 1838.

Gedruckt und im Verlage bey Joh. Christ. Quandt, Kastners sel. Eidam,

kaiserl. königl. privil. Buchdrucker und Buchhändler.

Systematische Uebersicht

der

Gesetze und Verordnungen im Bezuge auf das Sanitätswesen im Allgemeinen und insbesondere für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, und das Herzogthum Salzburg.

Zweyter Band.

Inhalt des zweyten Bandes.

D. Allgemeine Vorschriften im Betreff der Aufrechnungen von Sanitäts-Auslagen . . . . . Seite 1

E. Anstalten für Sterbefälle.

I. Vorschriften wegen der Leichenbesichtigung . . . . . Seite 8

II. Verordnungen im Anbetrachte der Leichenkammern . . . . . » 13

III. Anstalten rücksichtlich der Beerdigung der Leichen . . . . . » 14

F. Gerichtlich-Medicinische Anstalten.

I. Allgemeine Vorschriften im Betreff der Erhebung des Thatbestandes und Sachverhaltes bey gerichtlichen Untersuchungen, so wie rücksichtlich der ärztlichen Zeugnisse, Gutachten und Untersuchungskosten Seite 16

II. Besondere Vorschriften für gerichtsärztliche Erhebungen des Thatbestandes bey Lebenden . . . . . » 19

III. Gerichtsärztliche Erhebungen bey Todten . . . . . » 21

G. Vorkehrungen zur Sicherung des Gesundheitszustandes der Thiere.

I. Im Bezuge auf die Zucht . . . . . Seite 48

II. Vorschriften über die gehörige Wartung und Pflege der Thiere . . » 53

III. Anstalten gegen Erkrankungsfälle der Thiere . . . . . » 55

a) Belehrung über die Thierseuchen . . . . . » 80

b) Besondere Vorschriften im Anbetrachte einzelner Krankheiten . » 125

Alphabetisches Sach-Register für den I. und II. Band . . . . Seite 145

Inhalt des zweiten Bandes.

Verzeichniß

der

P. T. Herren Pränumeranten.

Pränumeranten = Verzeichniss.

A.

Aberle; Mathias, Med. Doct. und k. k. Lyceums = Professor in Salzburg . . 1 Expl.
Adam; Andreas, Chirurg in Michldorf . 1 —
Arming; W., k. k. Kreiswundarzt in Steyr 1 —

B.

Barmherzige Brüder, Apotheke zum Granatapfel in Linz . . . . 1 Expl.
Bauer; Friedrich, Wundarzt in Anif . 1 —
Baur; Joh., Stadtwundarzt in Salzburg 1 —
Beck; Johann, Wundarzt in Wolfsegg 1 —
Bendel; Jakob, Apotheker in Efferding . 1 —
Bergmann; Wenzel, Med. Doct. in Frankenmarkt . . . . . 1 —
Bilireder; Franz, Wundarzt und Geburtshelfer in Altenfelden . . . 1 —
Brameshuber; Franz de Paul, k. k. landesfürstl. Pfleger in Salzburg . . 1 —
Brameshuber; Mich., Wund- und Geburtsarzt in Abtenau . . . . 1 —
Braun; Rudolph, Med. Doct. und Magister der Geburtshilfe zu Oberndorf . 1 —
Brenner; Johann, Ritter von Felsach, Med. und Chirurgie Doctor, Augenarzt und ordentl. Mitglied der medic. Fakultät zu Wien, in Lambach . . . 1 —
Brittinger; Ch., Apotheker und Apotheker-Gremial = Vorsteher des Traunkreises zu Steyr . . . . . 1 —

C.

Christianell; J., Wundarzt in Mollu 1 Expl.

D.

Deysenhammer; Joseph, Chirurg und Geburtshelfer in Steinhaus . . . 1 Expl.
Dollereder; chirurg. Provisor in Wildenhaag . . . . . 1 Expl.
Donberger; Karl, Med. Doct. in Wels 1 —

E.

Estel; Anton, Med. Doct. in Leonfelden 1 Expl.

F.

Ferchl; Franz, Med. Doct. und k. k. Physikus zu Hallein . . . . . 1 Expl.
Fiala; Blasius, Wundarzt in Seekirchen 1 —
Fiertner; Aloys, Chirurg in Zell . . 1 —
Fischel; Ignaz, Wundarzt und Geburtshelfer in Innersee . . . . 1 —
Fischer; Anton, Med. Doct. und Stadt-Physikus zu Salzburg . . . . 1 —
Flögel; Jos., Med. Doct. in Salzburg 1 —
Fossel; Franz Xav., Mag. der Chirurgie, Geburtshilfe, Operateur und k. k. Kreiswundarzt in Ried . . . . . 1 —
Frischeisen; Leop., Wundarzt in Peilstein 1 —
Fuchs; Joseph, Wundarzt in Lambach . 1 —
Fücker; Wenzel, Wundarzt in Schlägl . 1 —

G.

Gastinger; Johann, Wundarzt in Wesenufer . . . . . 1 Expl.
Geiger; Anton, Wundarzt in Golling . 1 —
Gemle; Joseph, Wundarzt und Geburtshelfer in Haiding . . . . . 1 —
Geslot; Leo, Wundarzt in Hall . . 1 —
Gidl; Franz, Wundarzt in Ried . . 1 —
Gotter; Anton, provis. Wundarzt in Geyersberg . . . . . 1 —

Göppel; Karl, Provisor der Apotheke zum goldenen Lamm in Steyr . . 1 Expl.
Grasberger; Joh., Provisor der St. Johannisspitals = Apotheke in Salzburg . 1 —
Gremium; der Wundärzte des Mühlkreises zu Linz . . . . . 2 —
Gremium der Wundärzte in Radstadt . 1 —
Gremium; chirurgisches, in Ried . 1 —
Gremium; chirurgisches, in Salzburg 2 —
Gremium; chirurgisches, des Traunkreises zu Steyr . . . . . 1 —
Gremium; chirurgisches, in Wels . 2 —
Grießmayr; Paul, Med. Doct. und k. k. Bezirksarzt in Vöcklabruck . . 1 —
Grinzenberger; Matthäus, Med. Doctor, k. k. Physikus der löbl. Gewerkschaft zu Weyr . . . . . 1 —
Gröfch; Johann Paul, Wundarzt und Geburtshelfer in Feldkirchen . . 1 —
Gruber; Joseph, k. k. Pfleger in Neumarkt . . . . . 1 —
Grymer; Joseph, Wundarzt in Gmunden 1 —
Gugg; Johann, Wundarzt in Taxenbach 1 —
Gyri; Joseph, Apotheker und Magistratsrath zu Ried . . . . . 1 —

H.

Haas; Karl, Chir. Provisor in Neukirchen 1 Expl.
Haller; Adam, Med. Doct. in Linz . 1 —
Hampp; Joh., Apotheker in Gmunden . 1 —
Hansa; Franz, Med. Doct. und k. k. Bezirksarzt in Freystadt . . . . 1 —
Haug; Johann, Wundarzt in Lohen . 1 —
Heller; Friedr., Wundarzt in Kirchdorf 1 —
Herzog; Michael, Wundarzt in Bramberg 1 —
Hilzensauer; Joseph, Wundarzt in Saalfelden . . . . . 1 —
Hinterberger; Joseph, Magister der Chirurgie, Geburtshilfe und Augenheilkunde, Professor der theoretisch = praktischen Geburtshilfe in Linz . . . 1 —
Hinterberger; Anton, Wundarzt in Windern . . . . . 1 —
Hinterberger; Karl, Wundarzt in Kleinmünchen . . . . . 1 —
Hinterberger; Franz, jun., Wundarzt in Wildshut . . . . . 1 Expl.
Hinterhuber; Georg, Professor, Apotheker und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften in Salzburg . . . 1 —
Hofbauer; Franz, Wund = und Geburtsarzt in Garsten . . . . . 1 —
Hofer; Florian, Wundarzt in Anthering 1 —
Hofstätter; Anton, Apotheker zum weißen Adler in Linz . . . . . 1 —
Holzheu; Georg, Wund = und Geburtsarzt zu Schwertberg . . . . 1 —
Holzschuh; Anton, Mag. der Chirurgie, k. k. Professor und Primär = Wundarzt im St. Johannisspitale zu Salzburg . 1 —
Hornung; Ant. Mich., Doct. der Philosophie, der Medicin und Chirurgie, k. k. Professor der speziellen Therapie und med. Klinik zu Salzburg . . . . 1 —
Hilz, Hofapotheker in Salzburg . . 1 —

J.

Jeronek; Johann, Wundarzt in Florian 1 Expl.
Irrlinger; Michael, sen., Wundarzt in Prägarten . . . . . 1 —
Irrlinger; Georg, Wund = und Geburtsarzt in Naarn . . . . . 1 —
Jungwirth; J. M., k. k. Bezirksarzt in Neumarkt . . . . . 1 —

K.

Kainzlsberger; Franz, Doct. der Medicin; Magister der Geburtshilfe und Augenheilkunde in Linz . . . 1 Expl.
Kayhl, Max., Wundarzt in Kreutzen . 1 —
Ketter; Math., Wundarzt in Marienkirchen 1 —
Ketter, Joseph, Wundarzt in Zell am Pettenfürst . . . . . 1 —
Kiene; Karl, Med. Doct. und Bezirksarzt in Hofgastein . . . . . 1 —
Kikinger; Aloys, k. k. quiesz. Landgerichtsarzt in Obernberg . . . 1 —
Kirchner; Jos., Med. Doct. in Salzburg 1 —
Kißlinger; Mathias, Wundarzt in Raab 1 —
Klein; Urban, Wundarzt in Straßwalchen 1 —
Klimstein; Jos., der Med. Doctor, k. k. Bergrath und Bezirksarzt zu Gmunden 1 —

Knörlein; Ant., Med. Doct., k. k. Professor u. Hausarzt der Versorgungsanstalten und im Zwangs-Arbeitshause in Linz . 1 Expl.
Koos; Joseph, Wundarzt in Neumarkt . 1 —
Köfler; Joseph, Med. Doct. und ausübender Arzt in Haag . . . . 1 —
Kränkel; Joseph, Wundarzt in Haag . 1 —
Kronberger und Weber, Buchhandlung in Prag . . . . . 6 —
Kumpfmüller; Johann Bapt., Med. Doct. und k. k. Bezirksarzt in Efferding 1 —
Kutschera; Karl, Wundarzt in Tamsweg 1 —
Kühn; Franz, Med. Doct. und k. k. Bezirksarzt in Rohrbach . . . . 1 —

L.

Lainer; Aloys, Wundarzt in St. Michael 1 Expl.
Lechner; Johann, Wundarzt in Salzburg 1 —
Lenk; Joh. Nep., Med. Doct., Augen- und k. k. Distriktsarzt in Mattighofen 1 —
LeVasseur; Joh., Wundarzt in Steinbach 1 —
Levassori della Motta; Felix, J. U. Doct., dann Inhaber der Herrschaften Ottensheim und Landshag . . . 1 —
Liegel; Georg, Apotheker in Braunau . 1 —
Lindemayr; A., Wundarzt in Losenstein 1 —
Linz; löblicher Magistrat . . . . 1 —
Löcker; Aloys, Wundarzt in Hallstadt . 1 —
Lutterotti; Aloys v., Med. Doct. in Linz 1 —

M.

Maffei; Karl, Doctor der Medicin und Chirurgie und k. k. Kreisarzt zu Ried . 1 Expl.
Mayer; Joh., Wundarzt in Großgmain 1 —
Mayr; Peter, Wundarzt und Geburtshelfer zu Viechtenstein . . . . 1 —
Meisinger; Georg, Med. Doctor und 2ter Stadtarzt zu Linz . . . 1 —
Menschick; Wilh., Apotheker in Neumarkt 1 —
Metz; Joseph, Wund-, Geburts- und Impfarzt in Viechtwang . . . 1 —
Moczarz Trzywdar und Moczarsky; Ritter von, Med. Doct. und k. k. Bezirksarzt zu Perg . . . . . 1 —
Moser; Joseph, Wundarzt in Klaus . 1 —

N.

Nickl; Georg, Wundarzt in Lembach . 1 Expl.
Niedersüß; Joh., Wundarzt in Gosau 1 —
Nikl; Franz Xav., Wundarzt in Altheim 1 —
Nonnberg; Stift, in Salzburg . . 1 —

O.

Oerber von Erbenstein, k. k. Oberstlieutenant in Linz . . . . 1 Expl.
Ortner; Joh., Wundarzt zu Waidersfelden 1 —
Ozlberger; Karl, Med. Doct. und k. k. Kreisarzt in Steyr . . . . 1 —

P.

Panz; Joh., Wundarzt in Windischgarsten 1 Expl.
Payrleithner; Mathias, Wundarzt in Fischelham . . . . . 1 —
Pelikan; Ignaz, Apotheker zu Hofgastein am Wildbade . . . . . 1 —
Pflichtenfeld; Ludwig, Edler von, Med. Doct., Magister der Geburtshilfe und k. k. Bezirksarzt zu Kirchdorf . 1 —
Pichler; Anton, Wundarzt in Altheim . 1 —
Pichler; Math., Wundarzt in Unterdoppel 1 —
Platzer; Jos., Wundarzt in Urfahr Linz 1 —
Pleninger; Karl, der Chirurgie, Geburtshilfe und Augenheilkunde Magister, Operateur u. k. k. Kreiswundarzt zu Linz 1 —
Pogner; Jos., Wundarzt in Böcklabruck 1 —
Popel; Doctor und k. k. Professor in Prag 1 —
Preuer; Anton, Apotheker in Urfahr Linz 1 —
Prosser; Johann, Wund- und Geburtsarzt in Bischofshofen . . . . 1 —
Pruckmayr; Anton, Med. Doctor und Augenarzt in Weyr . . . . 1 —

R.

Redel; Johann, Provisor in Salzburg . 1 Expl.
Reisinger; Fr., Med. Doct. zu Freystadt 1 —
Reitter; Ant., Wundarzt in Königswiesen 1 —
Resch; Adam, Wundarzt und Geburtshelfer in Ort . . . . . 1 —
Rizy; Franz, Apotheker in Leonfelden . 1 —
Rizy; Hippolyt, Provisor der Apotheke in Neufelden . . . . . 1 —

Rosenberger; Heinrich, Wund- und Geburtsarzt in Wels . . . . 1 Expl.
Roth; Franz, Med. Doct. und ausübender Arzt in Braunau . . . . . 1 —
Rothart; Franz, Wundarzt zu Guigl . 1 —
Rucker; Anton, Apotheker zum schwarzen Adler in Linz . . . . . 1 —

R.

Sauter; Anton, Med. Doctor und k. k. Bezirksarzt in Mittersill . . . 1 Expl.
Sautner; Anton, Wundarzt und Geburtshelfer in Windhag . . . 1 —
Schgör, Johann, Apotheker-Verweser in Hallein . . . . . 1 —
Schleiffer; Adalbert, Med. Doct. und k. k. Bezirksarzt in Neuhofen . . 1 —
Schönswetter; Anton, Wundarzt in Ansfelden . . . . . 1 —
Schubert; Karl, Apotheker zum heiligen Geist in Linz . . . . . 1 —
Schüssel; Karl, Wundarzt zu Freystadt 1 —
Schweiger; Nik., Wundarzt in Großarl 1 —
Schwinghaimb; Aloys, Edler von, Stifts-Apotheker in Florian . . 1 —
Siebenrok; Appronian, Wund- und Geburtsarzt in Böcklabruck . . . 1 —
Späth; Joseph, Wundarzt in Salzburg 1 —
Spitaler; Joseph, Med. Doctor in Scheerding . . . . . 1 —
Starzengruber; Joseph, Med. Doct. in Hall . . . . . 1 —
Steiglehner; Karl, Magister der Chirurgie in Enns . . . . . 1 —
Stein; Joseph, Apotheker in Freystadt . 1 —
Steinberger; Franz, Wundarzt in Mauthhausen . . . . . 1 —
Steingruber; Andreas, Oekonom zu Untergaisbach . . . . . 1 —
Stiegler; Jos., Apotheker in Böcklabruck 1 —
Stigler; Anton Michael, Stadt-Apotheker zum schwarzen Adler in Steyr . 1 —
Stolz; Franz, Wundarzt in Scheerding 1 —
Straubinger; Alexander, Wundarzt in Saalfelden . . . . . 1 —
Susan; Jos. August, Med. Doct., k. k. Kreisarzt und Director des med. chirurg. Studiums in Salzburg . . . . 1 Expl.
Süßl; Franz, Wundarzt in Traunkirchen 1 —

T.

Taferner; Rup., Wundarzt zu Dimbach 1 Expl.
Tallavania; Med. Doctor, Physikus der Siechenanstalt zu Münzbach . . . 1 —
Thoma; Joseph, Apotheker in Lambach 1 —
Tuaillon; Joh. Bapt., Med. Doctor und k. k. Bezirksarzt in Siegharting . 1 —
Tutti; Johann, Wundarzt in Gilgenberg 1 —

V.

Vielgut; Joh. Ernest, Apotheker zur goldenen Krone und Obervorsteher des Apothekergremiums für Oberöst. in Linz 1 Expl.
Vielguth; Ferdinand, Apotheker in Wels 1 —

W.

Wagner; Leopold, Med. Doctor, Magister der Geburtshilfe und k. k. Bezirksarzt in Radstadt . . . . 1 Expl.
Waitzhofer; Franz, Stadt- und Kriminal-Wundarzt in Linz . . . . 1 —
Walser; Christ., Wundarzt in Eigendorf 1 —
Wattmann; Franz, Pfleger zu Peuerbach 1 —
Weber; Johann, Med. Doct., k. k. Kreisarzt in Linz . . . . . 1 —
Weinseisen; Jakob, Wundarzt in Lofer 1 —
Weiß; Jakob, Wundarzt in Uttendorf . 1 —
Welß; Joh., Wundarzt in Mauerkirchen 1 —
Wenisch; Joh. Nep., J. U. D. C., k. k. Pfleger zu Goldegg, derzeit Amtsverweser in Mattighofen . . . . . 1 —
Wildau; Benedikt, praktischer Wund-, Impf- und Geburtsarzt in Aschach . 1 —
Wildau; Peter, Wundarzt in Oftering 1 —
Wittmann; Dion. Jos., Doctor der Medicin, Magister der Geburtshilfe und correspond. Mitglied der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain, zu Linz. 1 —

Z.

Zeller; Nich., Apotheker in Windischgarsten 1 Expl.

D. Allgemeine Vorschriften im Anbetrachte der Aufrechnungen von Sanitäts-Auslagen.

Für Physiker, Chirurgen und Apotheker wird ein peremtorischer Termin von 6 Monaten zur Einreichung ihrer Partikularien und Conten bestimmt, wenn sie bey Versendungen in Epidemien oder wegen Behandlung armer Kranker oder wegen abgereichter Medikamente eine Vergütung vom Aerar anzusprechen haben.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 13. Februar 1812, Zahl 3724, kundgemacht von der k. k. Regierung am 19. März 1812, Zahl 3415.

Zur richtigen Adjustirungs- und Eingabseignung der Conten in Medizinal-Gegenständen wird folgendes Regulativ vorgeschrieben: 1) Ist für alle ärztliche, wundärztliche und Apotheker-Conten, sie mögen nun die Behandlung venerischer, von wüthenden Hunden gebissener, am Nervenfieber, Blattern, Ruhr oder an was immer für einer Seuche erkrankter Personen, sie mögen das Impfgeschäft oder Viehseuchen betreffen, ein peremtorischer Termin von 6 Monaten zur Eingabe festgesetzt; ist dieser Termin von dem Arzte, Wundarzte oder Apotheker übergangen, so ist der Conto zur Eingabe nicht mehr geeignet; wird aber dieser Termin durch die Schuld des Landgerichts versäumt, so ist dasselbe dafür verantwortlich. 2) Muß in den Conten für behandelte Arme, epidemische oder endemische Fälle, venerische oder an anderen Seuchen erkrankte Personen nicht ausgenommen, vor Allem die wirkliche Armuth derselben, sowohl vom Landgerichte als vom Ortsseelsorger gewissenhaft bestätiget und bey armen venerischen Kranken überdieß vom Landgerichte sowohl als vom Seelsorger angegeben werden, ob sie zum Bauernstande gehören oder nicht? wobey zu bemerken kömmt, daß auch Taglöhner und Dienstleute, die sich lediglich mit der Bauernarbeit beschäftigen, zum Bauernstande gerechnet werden. 3) Müssen in diesen Conten die Medicamenten-Rechnungen von den Fuhrkosten- und Diäten-Conten getrennt und besonders aufgeführt werden. 4) Müssen die separat aufgeführten Medicamenten-Conten a) von dem Kreisarzte oder von dem betreffenden Bezirksarzte nach der bestehenden Taxnorm taxirt, vidirt und bey der Taxirung die Gläser, Tiegel u. dgl. zu den Repetitionen, Falls sie angerechnet sind, weggerechnet, b) muß auf den Medicamenten-Conten nicht nur die Armuth und der Stand der Empfänger sondern auch die richtige Abgabe der Medicamente vom Landgerichte und dem Ortsseelsorger und Falls sie wundärztliche Conten sind, noch überdieß von dem betreffenden Physikus bestätiget werden. 5) Sind die Fuhren-Verzeichnisse wieder von den Diäten-Verzeichnissen zu trennen und beyde einzeln aufzuführen. 6) Sind in dem Fuhren-Verzeichnisse a) die Tage, an welchen die Reisen gemacht wurden, speciell anzuzeigen, b) ist die Richtigkeit der gemachten Fuhren von dem Landgerichte und von dem Ortsseelsorger, und bey Reisen zur Untersuchung und Behandlung der Viehseuchen auch von dem Ortsrichter oder Gemeinde-Ausschuß ausdrücklich zu bestätigen, c) ist jedes Mal im Fuhren-Verzeichnisse die Meilen-Entfernung von dem Landgerichte anzugeben oder zu bestätigen, d) darf nur bey Apotheken-Visitationen und beym Impfgeschäfte die Vorspann gebraucht und folglich angerechnet werden; bey allen übrigen Reisen zur Untersuchung von Menschen- oder Viehseuchen, zur Untersuchung venerischer Kranker, zur Untersuchung von Hundswuth-Vorfällen u. s. w. ist die Fuhre von den Gemeinden in natura zu stellen; sollte oder könnte die Gemeinde die Fuhre nicht stellen, so darf letztere nach den bestehenden Lokalpreisen gedungen und in Aufrechnung gebracht werden, in welchem Falle dann das betreffende Landgericht auf dem Fuhren-Verzeichnisse ausdrücklich zu bestätigen hat, daß der angesetzte Fuhrlohn den Lokalpreisen gemäß sey; die Post darf nur in sehr dringenden Fällen, welche von dem Kreisamte als solche bestätiget werden müssen, aufgerechnet werden. 7) In dem Diäten-Verzeichnisse ist die Richtigkeit der zu dem Geschäfte verwendeten Tage sowohl von dem Landgerichte als von dem Ortsseelsorger ausdrücklich zu bestätigen. 8) Müssen alle wundärztlichen Fuhren- und Diäten-Verzeichnisse überdies mit der Bestätigung des betreffenden Physikus versehen seyn. 9) Kömmt zu bemerken: daß die Gänge

die Stelle der Fuhren vertreten und also bey denselben die oben bey den Fuhren bestehenden Vorschriften Statt haben. 10) Was die Diäten insbesondere betrifft, so hat a) der Kreisarzt fünf, der Bezirksarzt so wie die übrigen praktischen Aerzte vier, der Kreiswundarzt drey und die übrigen Wundärzte zwey Gulden in Cv. Mze. w. W. anzurechnen; b) für die Behandlung armer epidemischer oder nicht epidemischer Kranker, für die Vaccination, für Leichenbeschauen oder andere Vorfälle, wenn sie in dem Wohnorte des Arztes oder Wundarztes Statt haben, sind keine Diäten gestattet; c) hingegen haben Aerzte und Wundärzte für gerichtliche Beschauungen, Obductionen und andere landgerichtliche Vorfälle außer ihren Wohnorten die Fuhren und die vorschriftmäßigen Diäten anzusprechen. a) Weiters sind die Brot- und Fleischeonten für venerische, ganz mittellose Kranke, die als nicht transportabel, außer einer Versorgungs-Anstalt verpflegt und behandelt werden müssen, jedes Mal speciell nach dem bestehenden Brot- und Fleischsatze aufzuführen. 11) Dürfen nie mehrere Reisepartikularien mit einander vermengt, sondern es muß jedes immer einzeln vorgelegt werden. 12) Sind die Reisepartikularien wegen Behandlung armer Venerischer nur dann zur Zahlungs-Anweisung geeignet, wenn Erstens: Diese Behandlung von dem Kreis- oder Bezirksarzte eingeleitet worden und unter seiner Aufsicht geschehen und Zweytens: wenn in diesen Reisepartikularien die vollkommene Heilung solcher Personen von dem Kreisarzte oder von dem betreffenden Bezirksarzte ausdrücklich bestätiget ist. 13) Reisepartikularien wegen Untersuchung der Hausapotheken der Wundärzte sind, da diese Visitationen von dem Kreisarzte und von den Bezirksärzten gelegenheitlich bey ihren Kreis- und Bezirks-Bereisungen zu geschehen haben, so wie die Reisepartikularien wegen Beeidigung der Hebammen, welche ohnedieß an einer k. k. Lehranstalt Statt haben muß, oder wegen Auswahl der Hebammen-Distrikte so wie auch wegen Bestimmung der Impfstationen, die ohnehin den Landgerichten und den Kreisämtern bekannt seyn müssen, sind zur Zahlungs-Anweisung nicht geeignet. Endlich muß noch bemerkt werden, daß eine Krankheit nur dann epidemisch genannt werden könne, wenn wenigstens 5 bis 6 Individuen in einer Ortschaft an einer und derselben Krankheit darnieder liegen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 10. May 1820, Zahl 8285.

Den für die Behandlung der erkrankten Patental-Invaliden einzusendenden Medicamenten-Conten ist von dem jeweiligen zur Heilung eines plötzlich erkrankten Invaliden herbeygerufenen Arzte oder Wundarzte ein vollkommen erschöpfendes ärztliches Gutachten über die Art der Erkrankung oder Verwundung, in welchem auch zugleich die wegen augenscheinlicher Lebensgefahr erwachsene Unmöglichkeit einer Transportirung des Kranken in das nächste Militärspital unter der persönlichen Verantwortung des Gutachten-Erstatters bestimmt ausgesprochen seyn muß, den übrigen Verhandlungsakten beyzulegen, da ohne diesen Behelfen jede fernere Liquidirung derley Medicamentengelder zurückgewiesen werden müßte, weil jedem erkrankten Invaliden auch der Zutritt in die Militärspitäler offen steht.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. November 1823, Zahl 25507.

Die Sanitätskosten-Verzeichnisse sind künftig nach den nachstehenden Formularien von Litt. I. bis IV. unter den Signaturen A. bis O. zu verfassen und mit den darin angedeuteten Bestätigungen, für deren Wahrheit die Unterbehörden, die Kreisärzte und Distriktsphysiker, dann die Pfarrämter verantwortlich sind, zu versehen; übrigens sind jene Erhebungen, welche gepflogen werden müssen, um hiernach bestimmen zu können, wer die Kosten zu tragen habe, mit Genauigkeit vorzunehmen, sich daher nicht auf bloße Angaben zu beschränken, welche zu keinem Anhaltspunkte dienen können.

Verordnung der k. k. Regierung vom 3. Juny 1827, Zahl 13471.

* * *

I. Epidemie-Kosten-Verzeichnisse.

Litt. A. Diäten-Verzeichniß *)

über die dem Unterzeichneten für die verwendeten Tage, die derselbe zu der ihm von Seite des .... am .... aufgetragenen Untersuchung und Heilung der in der Pfarre N. und im Bezirke N. ausgebrochenen ... Epidemie verwendet hat, gebührenden Vergütungen.

Benennung der bereiseten Ortschaften und Häuser . .

Anzahl der bey jeder gemachten Reise behandelten Individuen . . . . . .

Zurückgelegte Meilen sammt der Hin- und Rückreise .

Verwendete Tage . . . . . .

Diäten pr. Tag à . . fl. . . kr. Zusammen . . fl. . . kr.

N. N. den .... 18 .

N. N., Wundarzt.

*) Die nach jedem Verzeichnisse oder Conto ersichtlich gemachten Beyspiels-Rubriken müssen von den betreffenden Aerzten zu einer Tabelle verfaßt werden.

Daß die vom unterzeichneten Wundarzte angegebenen Kranken an den von ihm ausgezeigten Tagen wirklich untersucht oder behandelt und daß bis zur Beendigung der Epidemie wirklich im Ganzen . . . Tage verwendet, oder daß am . . . Tage des Monats N. von demselben keine oder nicht die angegebene Zahl von Kranken behandelt wurden, bestätiget das

Distrikts-Commissariat N. seiner Pflicht gemäß
den . . . . 18 . .

N. N.

Bemerkungen: Eben so haben die betreffenden Pfarrer und die Distriktsärzte oder deren Stellvertreter nach ihrer eigenen Ansicht die ärztlichen Angaben, wenn sie damit einverstanden sind, zu bestätigen, in entgegengesetzten Fällen aber ihre begründeten Gegenbemerkungen ihrer Pflicht gemäß beyzusetzen und zu bestätigen; jeden Falls müssen die Meilen-Distanz-Angaben im Diäten-Verzeichnisse mit jenen im Fuhrkosten-Verzeichnisse übereinstimmen.

Litt. B. Fuhrkosten-Verzeichniß

über die dem Unterzeichneten für die während der in der Pfarre N., Bezirkes N. bestandenen . . . . Epidemie in dieser Angelegenheit gemachten Reisen gebührenden Vergütungen.

Verwendete Tage . . . . . .

Benennung der bereiseten Ortschaften und Häuser .

Zurückgelegte Meilen sammt der Hin- und Rückreise .

Zusammen . . . . . .

Fuhrkosten nach dem Lokalpreise pr. Meile und Pferd à . . kr. Cv. Mze. gerechnet. Zusammen . . fl. . . kr.

N. den . . . . 18 . .

N. N.

Daß vom Wundarzte N. N. die Stellung der Fuhre in natura beym gefertigten Commissariate (oder bey dem Gemeinde-Vorsteher) angesucht wurde, daß nach vorläufigem Einvernehmen der Gemeinde-Vorsteher dieselben die Miethung der Fuhre um den Lokalpreis der Stellung derselben in natura vorgezogen haben und daß der aufgerechnete Fuhrlohn dem dermal bestehenden (oder dem vom k. k. Kreisamte ausgemittelten) Lokalpreise angemessen und die Angabe der Meilen-Distanz von Ortschaft zu Ortschaft richtig sey, bestätiget das

Distrikts-Commissariat N. den . . . . 18 . .

N. N.

Daß die angegebenen Lokal-Distanzen und der angesprochene Fuhrlohn dem hiesigen Lokalpreise angemessen sey, bestätiget das

Pfarramt N. den . . . . 18 . .

N. N.

Bemerkungen: Sollten nach der Ueberzeugung des Distrikts-Commissariates oder Pfarramtes die Meilen-Distanz-Angaben oder Lokalpreise unrichtig seyn, so sind selbe vom Commissariate oder Pfarramte richtig zu stellen. Sollte weiters die Stellung der Fuhre vom Arzte oder Wundarzte nicht bey der Gemeinde oder beym Commissariate angesucht, sondern eigenmächtig bedungen worden seyn, so ist davon die Anzeige zu erstatten und zu bemerken, ob nicht Gefahr am Verzuge oder andere berücksichtigungswürdige Verhältnisse es dem Partikular-Leger unmöglich machten, die Stellung der Fuhre in natura von der Gemeinde oder dem Commissariate anzusuchen und ob der angesetzte Fuhrlohn mit Recht und Billigkeit entweder ganz oder mit einem minderen Betrage, der namhaft zu machen ist, zur Zahlungs-Anweisung sich eigne.

Litt. C. Kranken-Conto

über die während der in der Pfarre N., Bezirkes N. bestandenen . . . . Epidemie an die erkrankten Armen abgegebenen Arzneymittel.

Datum der Medikamenten-Abgabe .

Recepten-Nro. . . . . .

Auseinandersetzung der abgegebenen Arzneyen und Benennung der Arzney-Empfänger mit ihrem Character . .

Einzeln . . fl. . . kr.

Zusammen . . fl. . . kr.

N. den . . . . 18 . .

N. N., Wundarzt.

Daß die im vorliegenden Conto in Aufrechnung gebrachten Arzneykosten nach der bestehenden Taxordnung in Ansatz gebracht und die Tiegel und Gläser bey Repetitionen nicht in Verrechnung oder (wenn solche in Verrechnung gebracht worden seyn sollten) bey der Vor-Revision gehörig in Abrechnung gebracht wurden, wird bestätiget

N. den . . . . 18 . .

N. N., Distrikts-Physikus.

Daß die oben ausgezeigten Medikamente in guter Qualität und in gehöriger Quantität an die Kranken verabreicht wurden, bestätiget das

Distrikts-Commissariat N. den .... 18 ..

N. N.

Daß die ausgewiesenen Arzneyen richtig verabreicht wurden und die hiemit betheilten Kranken wirklich arm sind, bestätiget das

Pfarramt N. den .... 18 ..

N. N.

Bemerkungen: Sollten die in den Medikamenten-Conten in Ansatz gebrachten Arzneyen aber nicht nach der bestehenden Taxe berechnet seyn, oder sollten die Medikamente an die Armen nicht, oder nicht in der angegebenen Quantität verabreicht worden seyn, so sind von den Commissariaten, den Pfarrern und den Bezirksärzten oder deren Stellvertretern die nöthigen Bemerkungen hierüber zu machen, insbesondere von den letzteren die Arzneykosten nach der Taxordnung zu berichtigen und deshalb die Bestätigungs-Formeln nach Umständen abzuändern. Auf den Recepten und auf den Repetitions-Zetteln ist die Taxirung der Arzneyen deutlich anzugeben und in die Conten zu übertragen.

* * *

II. Thierseuche-Kosten-Verzeichnisse.

Litt. D. Diäten-Verzeichniß

über die dem Unterzeichneten für die Tage, die derselbe zu der ihm von Seite des .... am .... aufgetragenen Untersuchung und Heilung der in der Pfarre N., im Bezirke N. ausgebrochenen .... Seuche verwendet hat, gebührenden Vergütungen.

Benennung der bereiseten Ortschaften und Häuser . . . . . .

Anzahl der bey jeder gemachten Reise behandelten Viehgattung . . .

Zurückgelegte Meilen sammt der Hin- und Rückreise . . . . . .

Verwendete Tage . . . . . .

Diäten-Betrag à .. fl. .. kr. Zusammen .. fl. .. kr.

N. den .... 18 ..

N. N., Thierarzt.

Daß die vom unterzeichneten Thierarzte angegebene Zahl erkrankten Viehes an den von ihm ausgezeigten Tagen wirklich untersucht oder behandelt wurde, daß die weiteren zur Hemmung der Seuche nöthig erachteten Vorkehrungen getroffen und daß zur Heilung vom Anfange bis nach Ausrottung der Seuche im Ganzen ... Tage verwendet (oder daß an diesem und jenem der angeführten Tage entweder keine oder nicht die angegebene Zahl von kranken Thieren behandelt) wurden, bestätiget das

Distrikts-Commissariat N. den .... 18 ..

N. N.

Bemerkungen: Eben so haben die Pfarrer, die Gemeinde-Vorsteher und die Distriktsärzte oder deren Stellvertreter nach ihrer Ansicht und Ueberzeugung die thierärztlichen Angaben, wenn sie richtig sind, zu bestätigen, in entgegengesetzten Fällen aber ihre begründeten Gegenbemerkungen beyzusetzen; jeden Falls müssen die Meilendistanz-Angaben im Diäten-Verzeichnisse mit jenen im Fuhrkosten-Verzeichnisse übereinstimmen.

Litt. E. Fuhrkosten-Verzeichniß

über die dem Unterzeichneten für die während der in der Pfarre N. Bezirkes N. bestandenen .... Seuche in dieser Angelegenheit gemachten Reisen gebührenden Vergütungen.

(Diesfalls gilt auch das oben unter Litt. B. entworfene Formulare, nebst allen dort gemachten Bemerkungen über die erforderlichen Bestätigungen.)

Litt. F. Arzney-Conto

über die vom Unterzeichneten abgegebenen Arzneyen zur Ausrottung der in der Pfarre N., Bezirkes N. ausgebrochenen .... Seuche.

Datum der Medikamenten-Abgabe .

Recepten-Nro. . . . . .

Auseinandersetzung der abgegebenen Arzneyen und Benennung der Eigenthümer des erkrankten Viehes, welche die Arzneyen empfangen haben . . .

Einzeln .. fl. .. kr.

Zusammen .. fl. .. kr.

Auf derley Arzney-Conten sind dieselben Bestätigungen und Bemerkungen, wie selbe bey dem Arzney-Conto der Wundärzte bey Epidemien angeführt wurden, nöthig.

III. Lustseuche-Kosten-Verzeichnisse.

Litt. G. Verzeichniß

der auf Anordnung des .... vom Unterzeichneten gemachten Visiten zu dem an der Venerie zu N. in der Pfarre N., Bezirkes N. krank gelegenen armen N. N. und der deshalb erlaufenen Vergütungen.

Ursache der gemachten Visiten . . . .

Zurückgelegte Meilen sammt der Hin- und Rückreise . . . . . .

Verwendete Tage . . . . . .

An Diäten pr. Tag à . . fl. . . kr. Zusammen . fl. . . kr.

N. den .... 18 . .

N. N., Wundarzt.

Bemerkungen: Daß der in N. an der Venerie krank gelegene N. N. wirklich arm sey, zum Bauernstande gehöre und auf Anordnung des . . wirklich an den angegebenen Tagen besucht und behandelt werden mußte und auch behandelt wurde, ist ausdrücklich vom Bezirks-Commissariate und vom Pfarramte, wie auch, daß derselbe vollkommen geheilt sey, vom Districtsarzte zu bestätigen. Die Nothwendigkeit der gemachten Visiten ist vom Bezirksarzte entweder auf dem Verzeichnisse selbst oder in einer eigenen, ausgefertigten Anordnung desselben, die dem Akte beyliegen muß, darzuthun. Sollte übrigens entweder von Seite des Districts-Commissariates oder des Pfarramts die wundärztliche Angabe in diesem oder jenem Falle als unrichtig anerkannt werden, so haben selbe die begründeten Bemerkungen ihrer Pflicht gemäß beyzusetzen.

Litt. H. Fuhrkosten-Verzeichniß

über die dem Unterzeichneten für die gemachten Reisen zu dem an der Venerie im Hause Nro. .... in der Pfarre N., Bezirkes N. vom .... bis .... krank gelegenen armen N. N. gebührenden Fuhrkosten-Vergütungen.

(Dießfalls gilt auch das oben unter Litt. B. entworfene Formulare, nebst allen dort angeführten Bemerkungen).

Litt. I. Medikamenten-Conto

über die vom Unterzeichneten auf Anordnung des .... bey dem armen venerischen N. N. in der Ortschaft N., in der Pfarre N., Bezirkes N. durch .... Wochen abgereichten Arzneyen.

Tag der Medikamenten-Abgabe . .

Receepten-Nro. . . . . .

Benennung der Arzneyen-Empfänger und Auseinandersetzung der Arzneyen . .

Einzeln . . fl. . . kr.

Zusammen . . fl. . . kr.

N. den .... 18 . .

N. N., Wundarzt.

(Hiebey sind dieselben Bestätigungen und Bemerkungen erforderlich, wie bey dem Formulare Litt. C.)

Litt. K. Verpflegs-Conto

für die arme syphilitische N. N., welche auf Anordnung des .... bey dem Unterzeichneten (oder in dem Spitale zu N.) in die Verpflegung und Verpflegung genommen und vom .... bis .... also durch volle . . Tage gegen Vergütung der täglich verabreichten Kost im Betrage von . . fl. . . kr. der tägl. Gebühr für die Bettabnützung pr. . . fl. . . kr. der täglichen Gebühr für die Beheitzung pr. . . fl. . . kr.; also gegen Vergütung der gesammten Gebühr von . . fl. . . kr.

Cv. Mze. w. W.

Anzahl der Tage der Verpflegung . .

Für Verabreichung . . . . .

Täglicher Verpflegskosten-Betrag in C. M. w. W. . . fl. . . kr. . . . .

N. .... 18 . .

N. N., Wundarzt.

Die richtige Heilung der armen, zum Bauernstande gehörigen N. N. durch den Wundarzt N. N. so wie die richtige Verpflegung dieser Armen auf Anordnung des k. k. Bezirksphysikus N. N., zu N. in der Wohnung des Wundarztes N. N. (oder im Spitale zu N.) durch oben ausgewiesene Tage ist sowohl von Seiten des Bezirks-Commissariates als von Seiten des Pfarramtes ausdrücklich zu bestätigen. Die Anordnung zur Heilung und Verpflegung so wie die vollkommene Herstellung des Behandelten ist von dem Bezirksarzte durch ein eigens auszustellendes Zeugniß zu bestätigen.

IV. Hundswuth-Kosten-Verzeichnisse.

Litt. L. Diäten-Verzeichniß

hinsichtlich der verwendeten Zeit und der gemachten Reisen zu dem von einem tollen oder wuthverdächtigen Hunde gebissenen N. N. in der Ortschaft N. Pfarre N. Bezirkes N.

Benennung der bereiseten Ortschaften und Häuser . .

Behandelte Individuen . . . . . .

Meilen-Distanz mit der Hin- und Rückreise . .

Verwendete Tage . . . . . .

Diäten pr. Tag à . . fl. . . kr. Zusammen . . fl. . . kr.

N. den . . . . 18 . .

N. N., Wundarzt.

Daß die benannten Personen an den ausgewiesenen Tagen besucht und daß zur Behandlung dieser Kranken und zur Ergreifung der nöthigen Sicherheits-Maßregeln wirklich . . Tage verwendet und . . Reisen gemacht wurden, daß ferner der Eigenthümer des tollen Hundes nicht aufgefunden werden konnte oder (wenn selber bekannt ist) aus diesen und jenen Gründen zahlungsunfähig oder zahlungsfähig sey, haben die Distrikts-Commissariate, Pfarrer und Bezirksärzte nach ihrer Ueberzeugung entweder zu bestätigen oder in dieser Hinsicht ihre gegründeten Gegenbemerkungen beyzufügen.

Litt. M. Fuhrkosten-Verzeichniß

hinsichtlich der gemachten Reisen zu dem von einem tollen Hunde gebissenen N. N. in der Ortschaft N. Bezirkes N.

(Dießfalls gilt auch das oben unter Litt. B. entworfene Formulare, nebst allen dort angeführten Bemerkungen).

Litt. N. Medikamenten-Conto

über die an N. N., welcher mit der Wasserscheu behaftet (oder derselben verdächtig) war, vom Unterzeichneten auf Anordnung des . . . . . behandelt wurde, abgegebenen Arzneyen.

Zeit der Medikamenten-Abgabe . .

Recepten-Nro. . . . . .

Medikamenten-Ordination . . .

Einzeln . . fl. . . kr.

Zusammen . . fl. . . kr.

N. den . . . . 18 . . N. N., Wundarzt.

Daß die im vorliegenden Conto in Aufrechnung gebrachten Medikamente nach der bestehenden Taxordnung in Ansatz gebracht, die Tiegel und Gläser bey den Repetitionen nicht in Verrechnung oder (wenn selbe nicht in Verrechnung gebracht worden seyn sollten bey der Vor-Revision) gehörig in Abrechnung gebracht wurden, bestätiget das

Distriktsphysikat N. den . . . . 18 . .

N. N.

Daß der, oder die an der Wasserscheu Behandelten unvermögend sind, daß ferner der Eigenthümer des tollen Hundes nicht aufgefunden werden konnte, daß (wenn er bekannt wäre) der Eigenthümer aus diesen oder jenen Gründen zahlungsunfähig oder zahlungsfähig sey und daß die Medikamente richtig, in guter Qualität und in gehöriger Quantität an die Kranken abgegeben wurden, haben die Distrikts-Commissariate und die Pfarrer nach ihrem Wissen, in entgegengesetzten Fällen aber mit ihren Gegenbemerkungen zu bestätigen. Auf den Recepten und Repetitions-Zetteln ist die Taxirung deutlich anzugeben und in die Conten zu übertragen.

Litt. O. Verzeichniß

über jene Kleidungsstücke, Bettfournituren und Geräthschaften, welche während der Untersuchung und Behandlung des wasserscheuen N. N. verunreiniget und daher der Sicherheit Anderer wegen verbrannt werden mußten.

Zeit der Vertilgung . . .

Beschreibung der Kleidungsstücke, Bettfournituren und Geräthschaften . .

Kostenanschlag nach beyläufiger Schätzung von . . fl. . . kr.

Daß zur Sicherheit des Lebens der übrigen Menschen auf Anordnung des Bezirksarztes Dr. N. N. obige Kleidungsstücke, Bettfournituren und Geräthschaften, welche nach einer beyläufigen Schätzung . . . . fl. . . kr. werth seyn dürften, verbrannt werden mußten, bestätiget das

Distrikts-Commissariat N. . . . . 18 . .

N. N.

Die Nothwendigkeit der getroffenen Vorsichtsmaßregeln ist von dem Bezirksarzte entweder auf dem Verzeichnisse selbst oder in einer eigens ausgefertigten Anordnung desselben, die jedes Mal den Akten beyliegen muß, darzuthun.

Muster Litt. I. zur Seite 7. (Sanit. Ges. und Verordn. II. Band).

Geschäfts-Tagebuch

des N. N. hinsichtlich der in Folge . . . . ämtlichen Auftrages vom . . . . . 18 . . Zahl . . . .
gepflogenen Untersuchung.

Tage der Verwendung.	Bereisete Ortschaften. Von	Bereisete Ortschaften. Bis	Zurück gelegte Meilenzahl.	Gegenstand und Erfolg der Untersuchung.	Eigenhändige Bestätigung der richtigen Anwesenheit durch den Amts- oder Orts-Vorsteher und Seelsorger.	Anmerkung.

Diäten- und Reisekosten-Rechnung

der vom Unterfertigten bey der in Folge . . . ämtlichen Auftrages vom . . . . 18 . . Zahl . . gepflogenen Untersuchung gehabten Reise-Auslagen und in das Verdienen gebrachten Diäten.

Gegenstand der Untersuchung.	Zahl der Pferde.	Gesammtzahl der Meilen bey der Hin- und Rückreise.	Vorspann-Geld zu 15 kr. für 1 Pferd und 1 Meile.		Wagengeld zu 10 kr. für die Meile.		Schmiergeld zu 8 kr. bey der zweyten Station.		Weg- und Brücken-Mauth.		Diäten zu . . fl. . . kr. für den Tag.		Gesammtbetrag.	
			In Convention-Münze Wiener Währung.											
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

N., den 18

Voranstehende Liquidation wird hinsichtlich des richtig erhaltenen Auftrages, so wie im Bezuge auf die Meilendistanz und im Anbetrachte der wahrhaften Verwendung der angegebenen Tage bestätiget vom Bezirks-Commissariate oder Pfleggerichte N. am 18

Zur Bestätigung gesehen k. k. Kreisamt zu N. am 18

Sign. 1.

Alle Conten und Partikularien rücksichtlich der öffentlichen Medicinalpflege und der hiemit in näherer Beziehung stehenden Versorgungs-Anstalten, demnach sämmtliche Aufrechnungen von Diäten, Reisekosten, Remunerationen u. dgl. für Individuen, welche bey Epidemien und Viehseuchen, bey der Impfung, bey der Obsorge für Versorgungs-Institute oder Badeanstalten und ähnliche Zwecke verwendet worden sind, ferner Liquidationen im Bezug auf die an arme Kranke und Findlinge verwendete Mühe, gleichwie für Medikamente, nicht minder aber auch die Aufrechnungen der Hebammen-Prüfungskosten, so wie endlich die Verhandlungs-Akten über Baulichkeiten bey Kirchhöfen, Leichenkammern, Badeanstalten, öffentlichen Versorgungs-Instituten u. s. w. sind mit einer einfachen Einbegleitung unmittelbar an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung einzubefördern, welche sie vorschriftmäßig zu prüfen und sodann die Resultate dieser Prüfung mittelst eines über jede Eingabe zu erstattenden abgesonderten Berichtes an die Landesstelle vorzulegen haben wird. Gleichzeitig wird den k. k. Kreisämtern und der k. k. Verwaltung der Versorgungs-Anstalten aufgetragen, am Schlusse eines jeden Monates ein genaues Verzeichniß obiger, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung übersendeter Rechnungen mit vollständiger Angabe der einzelnen Rechnungs-Objekte so wie der hierauf Bezug habenden Geschäfts-Zahlen und des Tages der geschehenen Absendung an die Regierung zu überreichen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 8. Jänner 1829, Zahl 177 und 220.

Es wird angeordnet, daß dem Kreis-Sanitäts-Personale und auch den im Verhinderungsfalle desselben verwendeten Privatärzten und Privatwundärzten bey allen Reisen in öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr als die Aufrechnung der landesüblichen Vorspann-Gebühr von 15 kr. Cv. Mze. w. Währ. für ein Pferd und jede Meile, dann der Wagen-Reparatur-Kosten von 10 kr. Cv. Mze. w. Währ. für eine Meile, und des Schmiergeldes von 8 kr. Cv. Mze. w. Währ., welches letztere ein Mal bey der Abfahrt-Station und dann jedes Mal nach der zurückgelegten vierten Meile wieder anzufordern ist, gleichwie endlich der Ersatz der Mauthkosten gegen die Vorlage der Bolleten zu gestatten sey.

Verordnung der k. k. Regierung vom 31. März 1829, Zahl 7240.

Die Landesstelle sieht sich veranlaßt, rücksichtlich der von den Sanitäts-Individuen im Anbetrachte der bey ihrer Verwendung zu öffentlichen Zwecken gehabten Reiseauslagen und in das Verdienen gebrachten Diäten den allgemeinen Gebrauch eines Geschäfts-Tagebuches (siehe beygedrucktes Muster Litt. I.), so wie einer Diäten- und Reisekosten-Rechnung (siehe beygedrucktes Muster Litt. II.) anzuordnen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 6. April 1829, Zahl 1901.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, die unterstehenden Bezirksärzte anzuweisen, auf den ihnen übergebenen Reise-Partikularien oder Conten den Tag anzusetzen, an welchem sie diese Kosten-Verzeichnisse zur vorschriftmäßigen Bestätigung erhalten haben.

Verordnung der k. k. Regierung vom 22. April 1829, Zahl 11085.

Der mit der Regierungs-Verordnung vom 23. September 1823, Zahl 21064 rücksichtlich der Findlinge vorgeschriebene Tariff für wundärztliche Verrichtungen und Operationen wird auf alle übrigen Heilkosten-Anforderungen der Aerzte und Wundärzte als Norm ausgedehnt und zwar ohne Unterschied, ob die Vergütung aus dem Staatsschatze oder einem Communalfonde geleistet wird.

Verordnung der k. k. Regierung vom 2. März 1832, Zahl 10221.

Die Regierung findet sich bestimmt als allgemein verbindliche Richtschnur festzusetzen, daß Erstens: Die Wundärzte sowohl bey dem Impfgeschäfte als bey anderen öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten, wo ihnen überhaupt die Aufrechnung der Reise-Auslagen zusteht, nur einen Viertelvorspann-Wagen nach dem Normal-Preise zu 15 Kreuzern für ein Pferd und jede Meile, dann Zweytens das Wagen-Reparaturgeld nach dem jeweiligen bestimmten Preise, dermal mit 10 kr. für die Meile, endlich Drittens das Schmiergeld nach den jeweiligen Post-Tariffe aufzurechnen und zu liquidiren berechtiget sind: doch darf die Vergütung der Wagen-Reparatur- und Schmiergelder nur dann Statt finden, wenn der Partikular-Leger nachweiset, daß er sich des eigenen Wagens bedient hat.

Verordnung der k. k. Regierung vom 19. Dezember 1833, Zahl 31606.

Die seit einiger Zeit fortan häufiger werdenden Fälle verspäteter Vorlage von Medicinal-Conten und Partikularien des Sanitäts-Personals veranlassen die Landesstelle, den Kreisämtern aufzutragen, die neuerliche Kundmachung der Vorschrift hinsichtlich der jedes Mal längstens binnen 14 Tagen nach Vollendung des Geschäf-

tes zu bewerkstelligenden Vorlage dieser Rechnungen unverzüglich Statt finden zu lassen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 6. July 1833, Zahl 18870.

Das Sanitäts-Personale ist anzuweisen, seinen Aufrechnungen immer die kreisämtlichen Aufträge zur Vornahme der Nachsichts-Reisen in Originalen beyzuschließen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 1. August 1834, Zahl 23109.

Die Kur-Conten der Gränzwache-Mannschaft sind von dem Bezirksarzte, in dessen Bezirke die betreffende Mannschaft behandelt worden ist, sowohl in linea medica als quo ad taxam vorschriftmäßig zu prüfen. Diese Prüfung haben auch die Kreisärzte hinsichtlich der in den ihnen als Bezirksärzten zugewiesenen Bezirken vorkommenden derley Conten vorzunehmen. Insbesondere aber sind die Kreisärzte zu dieser Prüfung bey jenen Conten der Gränzwache-Mannschaft verpflichtet, die von einem ihnen unterstehenden Bezirksarzte behandelt worden sind. Die Prüfung obgedachter Conten quo ad calculum bleibt den Rechnungs-Abtheilungen der Kameral-Bezirksverwaltung vorbehalten.

Verordnung der k. k. Regierung vom 24. September 1835, Zahl 21365.

Das Sanitäts-Personale ist mit Einschluß der Apotheker nachdrücklich anzuweisen, stets darauf bedacht zu seyn, daß die Recepte deutlich geschrieben, die Quantitäten der Arzneyen nicht mit Zeichen, sondern mit ganz ausgeschriebenen Worten angesetzt und die Unterschriften vollständig beygefügt seyen, widrigens in derley Beziehungen mangelhafte Recepte, wenn sie noch ferner beygebracht würden, von nun an keineswegs als zur Vergütung geeignet gelten sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. Dezember 1835, Zahl 39216.

E. Anstalten für Sterbe-Fälle.

I. Vorschriften wegen der Leichen-Besichtigung.

Der Nutzen der Todten-Beschau beschränkt sich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine im Geheimen verübte Gewaltthat bey dieser Anstalt nicht leicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachstellungen abwendet: auch der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil schöpfen, da wohlgeführte Sterbe-Register ihm über Endemien, über die vermehrte oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntnisse zu verschaffen und dadurch den allgemeinen Gesundheits-Anstalten gleichsam eine bestimmtere Richtung zu geben fähig sind. Es ist daher wesentlich, daß den Sterbe-Registern jene Gestalt ertheilt werde, welche durch die vorgeschriebenen Rubriken diese mannigfaltigen Kenntnisse vereinbaren. §. 1. In den Städten also, wo eine Todtenbeschau aufgestellt ist, sollen die bey derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem beygedruckten Muster Nro. I. eingerichtet werden. Der Nutzen dieser Register fällt von selbst auf, indem hieraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich wird, wie viele von jedem Geschlechte, von jeder Alters-Abtheilung und durch welche Todesart sie gestorben sind. §. 2. Am Ende eines jeden Jahres sollen diese Todtenbeschau-Register in eine Haupt-Tabelle zusammengezogen und längstens mit dem halben Jänner an die Kreisämter eingeschickt werden. §. 3. Jedes Kreisamt hat aus den sämmtlichen alldort eingelaufenen Beschauregistern, desgleichen aus den von den Pfarrern und Rabbinen eingesendeten Trauungs-, Geburts- und Sterbregistern die Zahlen in den Kreistabellen nach dem beygedruckten Formulare Nr. II. zusammen zu ziehen und solche längstens bis Ende Jänner der Landesstelle einzusenden. §. 4. Wofern aus den eingesendeten Registern bey einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme oder dem Zuwachse der Bevölkerung überhaupt oder in einer Gegend insbesondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worin sie die wirklich entdeckte oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen. §. 5. Die Länderstellen ziehen aus den an sie gekommenen, einzelnen Registern der Kreisämter eine Landestabelle zusammen und begleiten selbe mit ihren Beobachtungen und Erinnerungen an die vereinigte Hofstelle, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt seyn sollen. §. 6. Die summarischen Hauptstadt- und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterblichkeit sind als ein Gegenstand

Muster Nro. I. zur Seite 8. (Sanit. Ges. und Verordn. II. Band).

Sterbe - Register

wie dasselbe bey der Todten - Beschau zu führen ist.

Zur Beschau gekommen 1783. Im Jänner.	Namen der Beschauten.	Geschlecht. Männlich.	Geschlecht. Weiblich.	Summa der Gestorbenen.	Sind gestorben. In dem Alter: Von der Geburt bis 7 Jahr.	Von 7 bis 17.	Von 17 bis 40.	Von 40 bis 50.	Von 50 hinab.	An einer Todesart: Krankheit. Gewöhnliche.	Krankheit. Ortskrankheit.	Krankheit. Epidemie.	Gewaltsam. Selbstmord.	Gewaltsam. Unglücksfall.	Gewaltsam. Von Anderen ermordet.
den 4ten	Christoph Egner	1	—		—	—	—	1	—	1 Lungensucht.	—	—	—	—	—
den 9ten	Maria Endlin	—	1		1	—	—	—	—	—	—	1 Stickhusten	—	—	—
	Jacob Endel	1	—		—	1	—	—	—	—	—	1 Stickhusten	—	—	—
	Ulrich Marber	1	—	6	1	—	—	—	—	—	—	1 Stickhusten	—	—	—
den 10ten	Eleonora Heilln	—	1		—	—	1	—	—	—	—	—	1 erhängt.	Vom Gerüste gefallen 1	
	Mathias Erber	1	—		—	—	—	1	—	—	—	—	—		—
	Summa der einzelnen Rubriken	4	2		2	1	1	2	—	1	—	3	1	1	—

Formulare Nro. II. zur Seite 8. (Sanit. Ges. und Verordn. II. Band).

Kreis-Tabelle

über die im Jahre .... im .... geschlossenen Ehen, Geborenen und Gestorbenen.

Im Monate	Ehen.					Geborene.									Gestorbene.																		
						Ehelige:		Uneheli-ge:		Religion:					Ge-schlecht:		Religion:				Alter:					Todesart:								
																										Krankheit:			Gewaltsam:				
	Katholisch.	Protestantisch.	Vermischt.	Jüdisch.	Summa.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Katholisch.	Protestantisch.	Jüdisch.	Summa.		Männlich.	Weiblich.	Katholisch.	Protestantisch.	Jüdisch.	Summa.	Von der Geburt bis 7 Jahren.	Von 7 bis 17 Jahren.	Von 17 bis 40 Jahren.	Von 40 bis 50 Jahren.	Von 50 hinab.	Gewöhnliche.	Ortskrankheit.	Epidemie.	Selbstmord.	Unglücksfall.	Von Andern ermordet.		
Jänner . . .																																	
Februar . .																																	
etc. etc.																																	
Summa für das ganze Jahr .																																	

nützlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen von den Länderstellen alle Jahre durch den Druck gemein zu machen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 25. Februar 1784, kundgemacht von der k. k. Regierung am 9. März 1784, Zahl 3747.

Den Aerzten und Todtenbeschauern wird aufgetragen, bey jedem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen eine Anzeige an den Sperrcommissär zurückzulassen, damit selber das zu reinigende Bettgewand gegen eine Specifikation den Verwandten zur Reinigung außer der Sperre lasse und dieses erst nach vollzogener Säuberung in die enge Sperre zurückgenommen werden könne.

Verordnung der k. k. Regierung vom 29. July 1797, Zahl 5798.

Die Verordnung vom 8. März 1797, Zahl 3056, wird mit dem Beysatze den Kreisämtern in Erinnerung gebracht, einverständlich mit den Seelsorgern eine kluge Einschreitung zu treffen, daß die Leute die Hände der Leichen nicht dergestalt mit Rosenkränzen und wächsernen Stricken oder anderen Gürteln so fest unwinden, daß der auflebende Scheintodte die Hände zur Anziehung der Glocke nicht bewegen könnte, daß weiters die Leute, welche die Leichen durch 48 Stunden in ihren Häusern behalten können, selbe weder in einem sogleich und allzufrüh zugenagelten Sarge liegen lassen, noch in einen Ort indessen hinlegen, wo die Leiche aller Aufsicht und der auflebende Scheintodte aller Hilfe entzogen wäre und dem Erfrieren oder anderen wirklichen Tod nach sich ziehenden Umständen Preis gegeben würde, daß kein Hingeschiedener vor 48 Stunden und vor den verläßlichen Anzeichen des wirklichen Todes beerdiget werde, weshalb auch die Seelsorger vor dem Empfange eines verläßlichen Beschauzettels keine Leiche zur Erde bestatten dürfen, daß die Zeit des Hinscheidens aber auch nicht früher angegeben, daß keine Leichenöffnung vor dem Ablaufe von 48 Stunden bey schwerster Strafe vorgenommen, endlich daß überhaupt eine stete sorgsame Aufsicht und Controle in Ansehung aller dieser Punkte von Magistraten, Obrigkeiten und Polizeybehörden gehalten werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 4. Februar 1802, Zahl 1113.

Das Strafgesetzbuch verordnet rücksichtlich der Leichenbesichtigung, im II. Theile §. 129. Wer bey der Todtenbesichtigung die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird als um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von ein bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803 kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Das Geschäft der Todtenbeschau ist: 1) Die Bestimmung der Krankheit, woraus zu ersehen ist, ob an einem Orte oder in einer Gemeinde mehrere Menschen an einerley Krankheit sterben, deren Verbreitung durch polizeyliche Sanitäts-Anstalten verhütet werden könnte.

2) Die äußerliche Besichtigung des todten Körpers, um sich zu überzeugen, daß a) der Tod wirklich erfolgt sey, und b) ob die Krankheit des Verstorbenen nicht von der Art sey, welche sich durch Ansteckung verbreitet, endlich c) ob der Verstorbene nicht durch Gift oder angebrachte Gewalt aus der Welt geschafft worden sey. — Damit dieses Geschäft allgemein und zweckmäßig geführt werden könne, wird verordnet: Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauer haben; dieser ist vom Kreisarzte über die zur Todtenbeschau erforderlichen Kenntnisse vorläufig zu prüfen, und kann nur nach Vorweisung des Prüfungszeugnisses von dem betreffenden Distriktscommissariate in Eid und Pflicht genommen werden. In der Regel ist der Ortschirurg als Todtenbeschauer aufzustellen; sollten aber in einem Orte mehrere Wundärzte sich befinden, so bleibt es der Gemeinde überlassen, sich einen von diesen zu wählen, doch hat selbe ihre Wahl dem Commissariate und dieses dem Kreisamte anzuzeigen. Das Amt eines Todtenbeschauers kann Niemanden unentgeltlich aufgetragen werden; daher die Gemeinden demselben entweder jährlich überhaupt oder für jede einzelne Beschau etwas Bestimmtes abzureichen haben, über dessen Betrag jede Gemeinde für sich mit ihrem Todtenbeschauer übereinzukommen und die getroffene Uebereinkunft dem Commissariate anzuzeigen hat. Sollte die Gemeinde sich mit dem Todtenbeschauer nicht ausgleichen können, so hat der Distriktscommissär einzuschreiten und das Resultat an das Kreisamt zur Bestätigung gutächtlich einzuberichten. Im Falle daß diese Uebereinkunft getroffen ist, etwas Bestimmtes für jede einzelne Beschau zu bezahlen, haben die Erben des Verstorbenen die Beschaukosten zu tragen, bey ganz Armen müssen selbe von der Gemeinde übernommen werden. In den Krankenhäusern und Versorgungsanstalten haben die dort angestellten Wundärzte die Beschau zu besorgen. — Ad 1. Wenn ein Mensch auf was immer für eine Art gestorben ist, haben seine Angehöri-

gen oder Jene, welche den Todten zuerst entdeckten, der Ortsobrigkeit sogleich die Anzeige davon zu machen. Ist der Tod auf eine Krankheit erfolgt, in welcher der Verstorbene von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden ist, so haben die Verwandten oder Angehörigen und in deren Ermangelung die Ortsobrigkeit von dem Arzte oder Wundarzte einen Todtenschein, worin der Namen, das Alter, der Sterbetag und die letzte Krankheit des Verblichenen angezeigt seyn muß, abzufordern; nur eine zu große Entfernung vom Wohnorte des Arztes auf eine oder mehrere Meilen kann von dieser Vorsicht entschuldigen. Der Todtenschein wird dem Todtenbeschauer eingehändigt, und von ihm sodann der Beschauzettel ausgefertigt, welcher in der Hauptstadt dem Sanitäts-Departement und auf dem Lande der Ortsobrigkeit abgegeben werden muß. Wenn der Todtenbeschauer den Verstorbenen selbst behandelt hat, so hat er die Krankheit nach seiner Ansicht in dem Beschauzettel anzuführen; wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte behandelt worden ist, oder die Entfernung des Arztes, der ihn besorgt hat, die Einholung des Todtenscheines unmöglich oder zu kostspielig macht, so hat der Todtenbeschauer die Angehörigen des Verblichenen über die Zufälle seiner letzten Krankheit auszufragen und selbe sammt den an der Leiche bemerkten Zeichen im Todten-Zettel anzuzeigen. Ad 2. Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird oder diese wie immer erfährt, daß Jemand in der Gemeinde gestorben ist, so hat sie den Todtenbeschauer sogleich zu seiner Amtshandlung herbey rufen zu lassen, dieser aber soll sich unverzüglich in die Wohnung des Verstorbenen begeben und sein Amt handeln. Wäre der Todtenbeschauer durch unaufschiebliche Berufsgeschäfte, durch Krankheit oder durch andere nicht zu beseitigende Zufälle verhindert, so hat er den nächstgelegenen Todtenbeschauer zu ersuchen, daß er in dieser Amtspflicht seine Stelle vertrete. Bey dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer sein Augenmerk darauf zu richten: a) Ob der Tod gewiß ist, damit kein Scheintodter begraben werde. Um dieses bestimmen zu können, ist der Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen und genau zu untersuchen, ob sich keine Lebenszeichen an ihm verspüren lassen. Entdeckt der Todtenbeschauer Lebenszeichen oder kann er weder aus den vorhergegangenen Zufällen noch aus der Untersuchung des Körpers sicher schließen, daß der Untersuchte wirklich todt sey, so hat er durch angebrachte Reitze an dem Körper, durch reitzende Klystiere, durch Einblasen der Luft und andere vorgeschriebene Rettungsmittel zu versuchen, den Körper zum Leben zurück zu bringen. Wenn der Versuch fruchtlos seyn sollte, so ist das Begräbniß so lange zu verschieben bis unzweydeutige Beweise der eintretenden Fäulniß den wirklichen Tod bestätigen; wenn sich aber Zeichen des noch vorhandenen Lebens äußern, so hat der Todtenbeschauer alle ärztliche Hilfe anzuwenden, bis ein anderer Arzt, dem die Angehörigen den Scheintodten anvertrauen wollen, geholt wird. Für diese Bemühung hat der Todtenbeschauer eine besondere Belohnung anzusprechen. b) Ob die Krankheit des Verstorbenen unter die ansteckenden gezählt werde; zu diesem Ende hat der Todtenbeschauer aus dem vom Arzte oder Wundarzte ausgestellten Todtenscheine und bey dessen Ermangelung durch Ausfragen der während der Krankheit Gegenwärtigen und durch die genaue Besichtigung des Körpers sich von der Krankheitsform so viel als möglich zu überzeugen. Ist die Hundswuth oder eine ansteckende Seuche die Ursache des Todes, so muß das Bett und Leinenzeug sowohl als auch die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, verbrannt werden. Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstigem Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet gewesen ist, wenn an dem Leichname Petechien, Friesel (sobald diese keine Begleiter einer ansteckenden Seuche sind) Blattern oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann die Kleidung, das Bett- und Leinenzeug nach mehrmals vorgenommenen Waschen, Reinigen durch Mineralsäuren und nach gehörigem Durchlüften den Angehörigen belassen werden. Bey den übrigen Krankheiten sind die Betten, das Leinenzeug und die Kleidung des Verstorbenen nach geschehener Reinigung und Auslüftung wieder brauchbar. Leichname, welche schnell in Fäulung übergehen und jene der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind sogleich aus dem Hause zu schaffen und nach dem Befunde des Todtenbeschauers zu begraben. c) Ob sich keine gewaltsame Todesart entdecke? Hat sich der Verblichene während seiner letzten Krankheit häufig erbrochen, über Schmerzen im Magen und Bauche viel geklagt und ist er binnen wenigen Tagen gestorben, wenn der Leichnam um die Gegend des Magens und Bauches ungewöhnlich aufgelaufen ist, am Rücken und an der Bauchgegend schwarze oder dunkelblaue Flecken bemerkt werden, so hat es viele Wahrscheinlichkeit, daß der Tod durch Gift erfolgt sey. Vernimmt der Todtenbeschauer die angeführten Zufälle und entdeckt er zugleich die angegebenen Zeichen oder andere Merkmale an dem Leichname, welche auf eine erlittene Gewalt schließen lassen, als: Verwundungen, Quetschungen, einen blau unterlaufenen Hals, ein aufgetriebenes Gesicht u. s. w. so hat er die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen; überhaupt sind alle Leichen der todt Gefundenen, gähe Verstorbenen

und der auf eine offenbar gewaltsame Art Umgekommenen der gerichtlichen Beschau zu unterziehen. Von der Instruction über die Vornahme der gerichtlichen Leichenschau muß jeder Todtenbeschauer ein Exemplar sich beischaffen. — Nach vollendeter Besichtigung hat der Todtenbeschauer seinen Beschauzettel zu verfassen, worin anzumerken ist: 1.) Der Namen, das Alter, der Sterbetag. 2.) Die Krankheit; wenn Zeichen eines gewaltsamen Todes sich an der Leiche vorfinden, sind selbe im Beschauzettel aufzuführen und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken. 3.) Die Zeit binnen welcher der Leichnam zu begraben ist. 4.) Was mit der Kleidung, dem Bette und dem Leinenzeuge des Verstorbenen zu geschehen hat. Die Beschauzettel sind in der Hauptstadt dreyfach zu verfassen, wovon einer mit dem ärztlichen Todtenscheine in das Sanitäts-Departement, der andere an die Polizey-Direction und der dritte an den Pfarrer des Verstorbenen zu übergeben ist. Auf dem Lande sind die Beschauzettel doppelt auszufertigen, einer nämlich der Ortsobrigkeit, der zweyte aber dem Pfarrer zu überreichen. Uebrigens soll der Todtenbeschauer ein eigenes Register führen, wozu derselbe die gedruckten Bogen vom Kreisamte abzuverlangen hat.

Verordnung der k. k. Regierung vom 18. März 1816, Zahl 3175.

Instruction für Aerzte und Wundärzte über die Vornahme außergerichtlicher pathologischer Leichenöffnungen.

1) Eine Leiche darf erst nach der ämtlichen Todtenbeschau und bey vorhandener voller Ueberzeugung des wirklich erfolgten Todes und sohin 2) außer besonderen, höchst dringlichen Fällen, z. B. bey schnell überhand nehmender Fäulniß, nie vor der vier und zwanzigsten, aber auch nie nach der acht und vierzigsten Stunde eröffnet werden. 3) Keine außergerichtliche Leichenöffnung darf ohne Einwilligung der Verwandten des Verstorbenen vorgenommen werden, wobey jedoch zu erinnern kömmt, daß ein ohne vorhergegangener ärztlicher Behandlung erfolgter gäher Tod, z. B. Schlagfluß nach dem §. 3. der Instruction zu den gerichtlichen Leichenschauen gehört, wobey die Einwilligung der Verwandten keineswegs erfordert wird. 4) Eben so wenig wird die Einwilligung der Verwandten bey jenen Personen erfordert, welche in einem Krankenhause oder außer demselben auf öffentliche Kosten behandelt worden und gestorben sind. 5) Die Section einer Leiche ist nur von einem geprüften Arzte oder Wundarzte vorzunehmen. 6) Bey dieser Section soll jener Arzt oder Wundarzt zugegen seyn, welcher den Verstorbenen während der letzten Krankheit behandelt hat. 7) Eben derselbe hat jederzeit auf dem Todtenzettel die Stunde anzumerken, in welcher die Eröffnung der Leiche vorgenommen werden darf und vorgenommen werden wird. 8) Ist dieser durch Krankheit oder anderweitige Geschäfte verhindert, der Leichenöffnung selbst beyzuwohnen, so hat er in seinem Namen einen anderen Arzt oder Wundarzt eigens dazu zu substituiren; übrigens steht es den Anverwandten frey, nebst dem Ordinarius auch andere Aerzte zur Leichenöffnung beyzuziehen. 9) Der Arzt oder Wundarzt, der die Leiche öffnet, hat dafür zu sorgen, daß a. aller Zusammenlauf und alles Aufsehen vermieden und Kinder oder junge und empfindsame Leute davon entfernt gehalten und überhaupt auf Sittlichkeit Bedacht genommen werde, daß b. das Zimmer, worin die Section vorgenommen worden, sogleich wieder sehr genau gereiniget und ausgelüftet und daß c. in engen und kleinen Wohnungen durchaus keine Leichenöffnung vorgenommen werde, da in einem solchen Falle gestattet wird, diese in der Todtenkammer auf den Leichenhöfen gegen vorläufige Anmeldung bey der politischen Behörde vorzunehmen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 19. September 1819, Zahl 18302, neuerdings kundgemacht am 27. Jänner 1822, Zahl 1431, und am 22. März 1825, Zahl 7646.

Amtsvorschrift für die Leichen-Beschauer.

Die Hauptzwecke der polizeylichen Todtenbeschau sind: A. Das Begraben todt scheinender, also noch lebender Personen zu verhüten. B. Ansteckende und anderweitig um sich greifende Krankheiten zu entdecken. C. Gewaltsamen Todesarten frühzeitig genug auf die Spur zu kommen. D. Fälle absichtlicher Vernachläßigung von Kranken durch ihre Angehörigen und Kurpfuschereyen aufzudecken, endlich E. die Behörden von der Vermehrung oder Abnahme der Sterblichkeit so wie von den im vorherrschenden Grade tödtlichen Krankheiten in Kenntniß zu setzen. Zum Behufe der genauen Erfüllung dieser Anforderungen ist es nothwendig, daß

1) die polizeyliche Todtenbeschau ausschließlich von dem nach vorläufiger Prüfung von dem k. k. Kreisarzte durch die Ortsobrigkeiten aufgestellten und gehörig beeideten Leichenbeschauer vorgenommen werde. Sollte derselbe durch Erkrankung oder andere Umstände hieran verhindert seyn, so hat er die Anzeige seiner Verhinderung so bald als thunlich an die Obrigkeit zu erstatten, welche für die Ernennung eines Stellvertreters in der

Person des nächstgelegenen Todtenbeschauers gehörige Vorsorge treffen wird.

2) Der von den Angehörigen des Verblichenen herbeygerufene Leichenbeschauer soll nach erfolgter Anzeige eines Sterbefalles jederzeit unverzüglich an dem Ort, wo der Leichnam sich befindet, gehen, um daselbst seine Obliegenheit zu erfüllen.

3) Dort angelangt hat er, wenn der Verstorbene von einem andern Arzte behandelt worden ist, vor allem Anderen die vom Letzteren verfaßte Krankheitsgeschichte oder doch den von demselben ausgefertigten Sterbeschein, welcher die Angabe vom Namen, Alter und Stande, von der Krankheit und vom Tage so wie von der Stunde des Ablebens der betroffenen Person enthalten soll, den Hinterbliebenen abzufordern. Ist dieses geschehen oder im Falle, als die Entfernung jenes Arztes, welcher den Verstorbenen gepflegt hatte, die Einholung des Todtenscheines unmöglich macht, so hat der Leichenbeschauer:

4) die Angehörigen über die Ursache und den Anfang der Erkrankung, über ihre Erscheinungen so wie über die dem angeblichen Tode vorausgegangenen Zufälle genau und umständlich zu befragen, das Ergebniß dieser Nachforschungen sorgfältig zu prüfen und zu erörtern, ob die Angabe der Krankengeschichte oder des Sterbescheines so wie der Umstehenden übereinstimmend, glaubwürdig und richtig seyen. Alsdann und auch, wenn er selbst der Arzt des Verstorbenen gewesen wäre, ist er verpflichtet

5) die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob der Tod in diesem Falle wirklich eingetreten sey, weshalb er den Leichnam genau zu besichtigen und zu befühlen hat, um zur vollen Gewißheit von dem unbezweifelbaren Ableben der fraglichen Person zu gelangen, wobey auf die Anwesenheit aller Merkmale des Todes, namentlich aber auf das Vorhandenseyn der wahren Todtenflecken, des Verwesungsgeruches und auf die bereits merkbare Erschlaffung der Augäpfel, welche durch das Runzeligwerden der Hornhaut sich zu erkennen gibt, jederzeit sorgsam zu achten ist.

6) Sollte in dieser Beziehung auch nur der leiseste Zweifel obwalten, so sind die angemessenen Belebungsversuche ohne Zögerung und bis zum Eintritte völliger Gewißheit anzuwenden; bey hochschwangeren Weibspersonen ist überdies der Kaiserschnitt nach den Regeln der Kunst vorzunehmen. Hat der Todten-Beschauer das wirklich erfolgte Ableben nach einer gewöhnlichen Krankheit, so wie sie im Sterbescheine vom behandelnden Arzte angezeigt worden war, erkannt, so ist es seine Sache noch

7) zu erforschen, ob jene Todeskrankheit eine weitere Verbreitung durch irgend einen Ansteckungsstoff besorgen lasse, um in bedenklichen Fällen die nöthige Vorsichtsmaßregeln einzuleiten, insbesondere aber anzuordnen, daß der Leichnam noch vor dem Verlaufe der für gewöhnliche Ereignisse gesetzlich bestimmten Frist von 48 Stunden beerdiget, bis dahin einstweilen in der Todtenkammer oder an einem anderen passenden Orte abseits gebracht, nebstbey aber auch die Reinigung der nach dem Verblichenen hinterbliebenen Effecten und die nöthige Säuberung des Lokales, wo der Tod Statt fand, vorgenommen werde. Alsdann ist es gleichfalls seine Pflicht, alle unnöthigen Besuche bey der Leiche streng zu untersagen und nachzuforschen, ob nicht etwa mehrere Personen in der Nachbarschaft an einer ähnlichen Krankheit darnieder liegen und wenn dies wirklich der Fall wäre, hievon die Anzeige mit namentlicher Bezeichnung der Kranken an die Obrigkeit zu erstatten. Ist Alles genau erwogen, so darf er

8) den Todten-Beschauzettel ausfertigen, indem er an den Kolumnen desselben den Vor- und Zunamen des Verstorbenen, dessen Alter, Stand, Geburtsort Vaterland und Wohnung, den Tag und die Stunde seines Ablebens, die Krankheit, auf welche der Tod erfolgte, die Zeit, wann der Leichnam nach dem Dafürhalten des Beschauers zu beerdigen ist und die Verfügungen mit der Leibwäsche, den Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Effekten des Verblichenen genau anzuführen hat so zwar, daß im letzteren Anbetrachte jene Gegenstände, welche einer Reinigung durch Lüften, öfteres Waschen, Auslaugen u. s. w. bedürfen oder wohl gar der Vertilgung zu unterziehen seyen, speciell mit genauer Angabe des Verfahrens benannt werden sollen. In dieser Beziehung ist es übrigens seine ganz besondere Obliegenheit, den pünktlichsten Vollzug der in Gemäßheit seiner Vorschläge von den Behörden angeordneten Verfügungen sorgfältig zu überwachen und jede hiebey wahrgenommene Spur von Mißbrauch oder Nachlässigkeit und Ungehorsam alsogleich am gehörigen Orte anzuzeigen.

9) Obigen Zettel hat der Beschauer auf dem Lande zweyfach auszufertigen, so zwar, daß einer derselben der politischen Obrigkeit, der andere aber dem betreffenden Pfarrer mit thunlichster Beschleunigung zuzustellen ist. Bloß in der k. k. Hauptstadt Linz sind sechs Parien des Beschauzettels nothwendig, welche einzeln in das Sanitäts-Büreau der k. k. Landesregierung, dem k. k. Stadt- und Landrechte, der k. k. Polizey-Direction, dem Magistrate, dem betreffenden Pfarrer und dem als Polizey-Arzte fungirenden Stadtphysikus zukommen.

10) Wenn jedoch die Angaben der Krankengeschichte oder des Sterbescheines oder wenn die Angaben der Umstehenden mit dem Befunde des Todtenbeschauers

nicht übereinstimmten oder wenn der Tod plötzlich erfolgt wäre, nachdem der Verblichene noch kurz vorher nicht sehr bedeutend krank, vielleicht wohl gar gesund war, oder sobald sich ein wesentlicher und mit gehöriger Begründung nachzuweisender Mißgriff in der Behandlung des Verblichenen durch einen Arzt oder Pfuscher muthmaßen ließe, vollends wenn einiger Grund zum Verdachte einer Statt gefundenen Gewaltthätigkeit vorhanden ist, so hat er, ohne einen Beschauzettel auszufertigen, die schriftliche Anzeige des obwaltenden Bedenkens mit genauer Aufzählung der Beweggründe unverzüglich an die politische Obrigkeit zu erstatten, welche sodann die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau nach der im Jahre 1814 kundgemachten Instruction durch den k. k. Kreis- oder Bezirksarzt veranlassen wird. Zu diesem Ende hat der Todtenbeschauer augenblicklich die nächste Gerichtsperson herbeyzurufen und aufzufordern, daß eine verläßliche Wache aufgestellt werde, welche genau Acht geben wird, daß nicht die mindeste Veränderung mit der Leiche und allen ihr zunächst befindlichen Dingen vor dem Eintreffen eines anderweitigen ämtlichen Befehles geschehe. In gleicher Art wird auch die Obrigkeit nicht unterlassen, auf die vom Todtenbeschauer einlangende Anzeige, daß in irgend einem Falle das Versäumniß der Herbeyrufung ärztlicher Hilfe Statt gefunden hätte, das gesetzliche Verfahren gegen die hieran Schuld Tragenden nach dem §. 114. des Strafgesetzbuches einzuleiten.

11) Der Todtenbeschauer hat das vorgeschriebene Beschauregister, welches er nebst den Beschauzetteln in hinreichender Zahl von Exemplaren auf jedesmalige Anforderung bey der vorgesetzten Behörde in Empfang zu nehmen vermag, genau zu führen, dasselbe dem k. k. Kreisarzte oder dem k. k. Bezirksarzte auf jedesmaliges Verlangen zur Einsicht vorzulegen, indem das Kreis-Sanitätspersonale angewiesen wird, den Gang der Leichenbeschau stets sorgfältig zu überwachen. Uebrigens ist eine Abschrift des Todtenbeschau-Registers dem monatlichen Sanitäts-Rapporte beyzuschließen.

12) Derselbe ist schlüßlich berechtiget, zufolge des Circulares vom 31. Jänner 1816, Zahl 14244, die in Gemäßheit des Uebereinkommens mit der betroffenen Gemeinde festgesetzte und vom k. k. Kreisamte genehmigte Todtenbeschau-Gebühr oder wenn jenes Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht werden könnte, eine angemessene Entschädigung laut des mit der Verordnung vom 2. März 1832, Zahl 10221, bekannt gemachten Tarifes für wundärztliche Verrichtungen zu fordern, dagegen aber auch nach dem Wortlaute seines abgelegten Eides verpflichtet, allen vorbezeichneten Weisungen, deren Erfüllung sämmtliche politische und geistliche Behörden, besonders aber die öffentlichen Sanitäts-Beamten ununterbrochen sorgfältigst zu überwachen haben, um desto pünktlicher nachzukommen, als jede Uebertretung derselben streng und unnachsichtlich bestraft werden wird. Namentlich wird in letzterer Beziehung festgesetzt, daß jedes selbst geringere Vergehen eines Beschauers gegen diese Amtsvorschrift mit einer Geldbusse von 2 bis zu 10 fl. C. M. zum Lokalarmenfonde, jedes schwere, außer der augenblicklichen Entfernung vom Amte, auch noch strenger, ja im nöthigen Falle sogar nach dem Strafgesetzbuche geahndet werden wird.

Verordnung der k. k. Regierung vom 31. Dezember 1833, Zahl 31889.

II. Verordnungen im Anbetrachte der Leichenkammern.

Die Kreisämter sollen die gemeinnützige Errichtung der Leichen-Kammern nicht nur in den Kreisstädten sondern auch auf dem Lande durch die Ortsobrigkeiten, Vogteyen und Pfarrer veranstalten. Diese Leichenkammern sollen bey jeder Pfarre von Stein gebaut, die Fenster mit Drahtgittern, die Kammern selbst mit Oefen versehen werden und auf der Diele wäre eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um dahin die Särge stellen zu können. Daselbst müssen jene Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 48 Stunden behalten kann, mit offenem Sarge beygesetzt und an ihre Hand soll eine Schnur befestiget werden, die an einer Glocke hängt, welche in den Zimmern des nächst Anwohnenden befindlich wäre. Diese Kammer muß im Falle, als eine Leiche alldort ist, im Winter geheitzt, zur Nachtzeit beleuchtet seyn, die Eingangsthüre aber soll von Innen leicht eröffnet werden können.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 25. Februar 1797, Zahl 7453, kundgemacht von der k. k. Regierung am 8. März 1797, Zahl 3056.

Die Errichtung der noch mangelnden Leichen-Kammern wird anbefohlen. Zu diesem Ende sollen die Seelsorger, Beamten und Schullehrer beflissen seyn, die deshalb etwa nach bestehenden Vorurtheile durch die Belehrung des Volkes von dem Nutzen dieser Anstalt zu beseitigen. Bey den Herstellungskosten entfallen die auszuzahlenden Conten auf die Kirchen-Patrone, die Zug- und Handfrohnen auf die Grundobrigkeiten; ist diesfalls ein wahres Hinderniß obwaltend, so sollen den ärmeren

Kirchen Vorschüsse aus dem Vermögen bemittelterer Kirchen geleistet werden. Als Wächter in der Leichen-Kammer ist, um eine unentgeltliche Wohnung zu erhalten, ein sonst ohnedies dem Armen-Institute Zugewiesener oder eine sonst mit Pension oder Provision unterstützte Person oder Familie zu bestellen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 30. Dezember 1801, Zahl 35750, kundmacht von der k. k. Regierung am 20. Jänner 1802, Zahl 439.

In Städten und Märkten, wo hinlänglicher Raum vorhanden und die Kirche vermögend ist, sind die Leichen-Kammern aus dem Kirchenvermögen zu erbauen oder die schon vorhandenen nach der bestehenden Vorschrift zu adaptiren. In Märkten und Städten, wo die Kirche zwar hinreichendes Vermögen besitzt, jedoch der nöthige Raum für die Leichen-Kammer nicht vorhanden ist, ist der Bauplatz auf Kosten, der in der Regel hiezu verpflichteten Pfarrgemeinden anzukaufen, die Herstellung der Leichen-Kammer selbst aber aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten. In Städten und Märkten endlich, wo die Kirche kein hinreichendes Vermögen besitzt, sind die betreffenden Pfarrgemeinden zur Tragung sämmtlicher Auslagen für diese Polizey-Anstalt in Anspruch zu nehmen. Diese Verpflichtung für die Pfarrgemeinden tritt auch in allen jenen Fällen ein, wo es sich um die Errichtung oder Erhaltung von Leichen-Kammern in Pfarrdörfern handelt, wo weder das Vermögen der Kirche noch der Patron derselben dieserwegen in Anspruch genommen werden darf. Die in der Leichen-Kammer beygesetzten Leichen hat jedes Familienhaupt auf seine Kosten bewachen und zur Winterszeit das Lokale beheitzen zu lassen; in Unvermögenheitsfällen aber hat die ganze Pfarrgemeinde diese Last zu übernehmen. Uebrigens soll von Seite der Behörden nach Thunlichkeit dahin gewirkt werden, daß, wo die Leichenhöfe sich noch im Orte und bey der Kirche befinden, dieselben in einiger Entfernung von den Dörfern verlegt werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 14. September 1831, Zahl 20073, vom 16. März 1832, Zahl 4084 und vom 10. May 1832, Zahl 9395, kundgemacht von der k. k. Regierung am 5. Juny 1832, Zahl 14241.

Rücksichtlich der für die Herstellung von Leichen-Kammern erforderlichen Herstellungskosten wird verordnet: 1) Das Kirchenvermögen darf in den bestimmten Fällen nur in sofern zu den Leichen-Kammer-Baukosten in Anspruch genommen werden, als currente Ueberschüsse vorhanden sind, daher in keinem Falle zu diesem Behufe das Stammvermögen einer Kirche in Anspruch zu nehmen ist. 2) Die Einleitung zur Errichtung der Leichen-Kammern sowohl als die Ausführung solcher Bauten liegt den Bezirks-Commissariaten und Pfleggerichten ob, jedoch haben sich diese von Fall zu Fall mit den betreffenden Vogteyen in das Einvernehmen zu setzen. 3) In jenen Fällen, wo das Kirchenvermögen in Anspruch genommen werden darf, aber zur Bestreitung der Leichen-Kammer-Baukosten nicht zureicht, ist der sich noch zeigende Abgang von der betroffenen Pfarrgemeinde zu bedecken. 4) Zu den Leichen-Kammer-Baukosten sind nur die eingepfarrten Rustikal-, Haus-, Grund- und Gewerbs-Besitzer in das Mitleid zu ziehen. 5) Diese Kosten sind nach dem allgemein vorgeschriebenen Maßstabe, nämlich den Steuergulden unter die Beytrags-Pflichtigen zu vertheilen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 13. September 1832, Zahl 20582, kundgemacht von der k. k. Regierung am 24. Sept. 1832, Zahl 26201.

III. Anstalten rücksichtlich der Beerdigung der Leichen.

Bey Begrabung der todten Körper in den Hauptstädten gesammter Erbländer sollen folgende Maßregeln beobachtet werden: 1) Die Begräbnisse in den Pfarr- und anderen Kirchen werden zwar noch ferner gestattet: doch soll in jenen, wo eine Gruft vorhanden ist, der Gruftstein nicht mehr geöffnet, sondern die Leiche nach der Einsegnung vor die Kirche hinaus und bey dem außerhalb derselben befindlichen und herzustellenden Eingange in die Gruft hinab getragen werden; in den übrigen Kirchen, welche mit keiner öffentlichen Gruft versehen sind, wären 2) wenn daselbst die Herstellung förmlicher Grabstätten nicht thunlich seyn sollte, die Begräbnisse, besonders der in gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen entweder ganz einzustellen und die betreffenden geistlichen Kirchenvorsteher wegen Ausübung ihrer pfarrlichen Gerechtsamen zur Pflegung eines Einverständnisses mit anderen Pfarrern zu verhalten oder denselben doch allen Ernstes aufzutragen, daß sie für die lediglich unter das Kirchenpflaster zu legenden Todten recht tiefe Gruben machen, die todten Körper vor ihrer Einschlagung in die Truhen mit ungelöschtem Kalk wohl beschütten, sofort die Truhen mit Erde nach Möglichkeit verstoßen und die Pflastersteine oben wohl verkitten lassen sollen. 3) Sey überhaupt kein Leichnam mehr in eine Kirche zu begraben, der nicht vorläufig dick mit Kalk beschüttet worden wäre. 4) Zur Hintanhaltung aller Ueberhäufung der Kirchen mit todten Körpern soll nachgesehen werden, wie viel in einer jeden

Kirche, sonderheitlich aber bey den Pfarreyen begraben werden können, hauptsächlich aber sey 5) darauf zu sehen, daß die Behältnisse der Todten nicht eher geöffnet werden, bis nicht die Körper gänzlich zur Verwesung gediehen seyen. 6) Sollen die Luftlöcher nicht zu ebener Erde, viel weniger aber in die Kirche ihren Ausgang haben, sondern solche, wenn sich einige vorfänden, abgeändert und in der Höhe außerhalb der Kirche angebracht, auch 7) kein Leichnam eines Menschen, welcher an einer bösartigen oder epidemischen Krankheit gestorben, zum Sehen ausgesetzt, sondern so bald als möglich mit Kalk dick bestreut und im Sarge gut vermacht, zur Erde bestattet werden. Die außer den Städten und Vorstädten befindlichen Friedhöfe sollen in ihrer dermaligen Lage verbleiben: doch seyen 8) auch die daselbst begraben werdenden Leichen, bevor sie in den Sarg gelegt werden, mit Kalk wohl zu beschütten, auch 9) die aus den Krankenhäusern nur in die Gruben gelegt werdenden Verstorbenen lagenweise mit Kalk dick zu bestreuen und die Gruben nachher mit Erde wohl fest zu vermachen; wenn aber 10) eine solche Grube angefüllt und gut vermacht ist, darf selbe ohne Erlaubniß der politischen Stelle nicht wieder geöffnet werden. 11) Sollten die an einer hitzigen bösartigen oder epidemischen Krankheit Verstorbenen immer innerhalb 24 Stunden begraben werden, welches besonders bey jenen Leuten, deren Wohnungen enge sind und wo die Verstorbenen nicht abgesondert, unterbracht werden können, zu geschehen hätte; damit aber hiebey kein Fehler unterlaufen könne, so ist entweder von einem Arzte, in dessen Abgange von einem Chirurgen ein Attestat beyzubringen, daß der Verstorbene eine bösartige, hitzige oder epidemische Krankheit gehabt habe. 12) Wäre in den Vorstadt-Friedhöfen nie mehr als ein todter Körper in eine Grube, welche 5 bis 6 Schuh in der Tiefe zu halten hätte, zu legen, auch 13) kein neuer Gottesacker mehr geistlicher oder weltlicher Seits anzulegen, wenn nicht zuvor die Erlaubniß hiezu von der politischen Landesstelle ertheilt und der Platz dazu ausgewiesen seyn würde.

Allerhöchster Befehl vom 14. August 1772, kundgemacht von der k. k. Landes-Hauptmannschaft am 15. September 1772.

Es wird anbefohlen: 1) daß alle Grüfte, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen und statt solchen diese außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden sollen. 2) Sollen alle und jede Leichen von ihrem Sterbehause aus, nach der letztwilligen Anordnung des Verstorbenen oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen nach Vorschrift der Stol- und Conductsordnung bey Tag oder auf den Abend in die Kirche getragen oder geführt, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingesegnet und beygesetzt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in die außer den Ortschaften gewählten Friedhöfe zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden. 3) Zu diesen Friedhöfen ist ein der Volksmenge angemessener, hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt noch sonst von einer solchen Erdengattung ist, daß selber die Fäulung verhinderte. Ist nun dieser Grund ausgesucht, so ist solcher mit einer Mauer zu umfangen und mit einem Kreuze zu versehen. 4) Da bey Begrabung kein anderes Absehen seyn kann, als die Verwesung so bald als möglich zu befördern und solcher nichts hinderlicher ist, als die Eingrabung der Leichen in Todtentruhen, so wird geboten, daß alle Leichen in einem leinenen Sacke ganz bloß ohne Kleidungsstücken eingenähet, sodann in die Todtentruhe gelegt und in solcher auf den Gottesacker gebracht werden sollen. 5) Soll bey diesen Kirchhöfen jederzeit ein Graben, 6 Schuh tief und 4 Schuh breit gemacht, die dahin gebrachten Leichen aus der Truhe alle Male heraus genommen und wie sie in diesem leinenen Sacke eingenäht sind, in diese Grube gelegt, mit gelöschtem Kalk überworfen und gleich mit der Erde zugedeckt werden. Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen, so können mehrere in die nämliche Grube gelegt werden, jedoch ist unfehlbar die Veranstaltung zu treffen, daß jeder Graben, in welchen todte Körper gelegt werden, in der nämlichen Nacht wieder ganz mit Erde angefüllt und zugedeckt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren ist, daß jederzeit zwischen den Gräbern ein Raum von 4 Schuhen bleiben soll. 6) Zur Ersparung der Kosten ist die Veranlassung zu treffen, daß jede Pfarre eine ihrer Volksmenge angemessene Zahl gut gemachter Todtentruhen von verschiedener Größe sich beyschaffe, welche Jedem unentgeltlich darzugeben sind; sollte aber dennoch Jemand eigene Todtentruhen für seine verstorbenen Verwandten beyschaffen, so ist es ihm unbenommen, jedoch dürfen die Leichen nie mit den Truhen unter die Erde gebracht, sondern müssen aus solchen wieder herausgenommen und diese zu anderen Leichen gebraucht werden. 7) Soll den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet seyn, diesen ihren Trieben zu folgen, jene sind aber lediglich am Umfange der Mauer zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu setzen, um daselbst keinen Platz zu benehmen. 8) Endlich, da alle Grüfte und Begräbnisse in sämmtlichen Klöstern, dann

die sogenannten Kalkgruben und Schachte bey den Spitälern aufzuhören haben und alle allda Verstorbene ebenfalls auf dem Friedhofe jener Pfarre, wohin sie gehören, begraben werden müssen, so sollen diese Klöster und Spitäler wegen Entschädigung der Todtengräber für ihre Mühe mit selben ein billiges Abkommen und jene Pfarrkirch-Höfe, in deren Umfange diese Spitäler und Klöster liegen, nach dem Erfordernisse größer gemacht werden.

Allerhöchster Befehl, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 23. August 1784 und von der k. k. Regierung am 3. Sept. 1784, Zahl 8093.

Zu dieser obgedachten Beerdigungs-Art ist kein Mensch, der nicht von dem Vortheile derselben überzeugt ist, zu zwingen, sondern was die Truhe anbelangt, ist Jedem frey zu thun gestattet, was er für seinen todten Körper im Voraus für das Angenehmste hält; in allem Uebrigen aber hat es bey dem Inhalte obiger Vorschrift sein festes, unabänderliches Verbleiben.

Allerhöchster Befehl vom 13. Jänner 1785, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 20. Jänner 1785 und von der k. k. Regierung am 28. Jänner 1785, Zahl 869.

Vor zwey Mal 24 Stunden soll kein Jude, den besonderen Fall einer sehr ansteckenden Krankheit ausgenommen, begraben werden, wie denn auch die Kreisämter angewiesen werden, die Uebertreter mit einer nach den größeren oder geringeren Vermögens-Umständen angemessenen Polizey-Geldstrafe zu belegen und auf die Abstellung genau zu wachen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 10. April 1787, Zahl 716, kundgemacht von der k. k. Regierung am 26. April 1787, Zahl 4387.

Die Privat-Familiengrüfte in den Kirchen sind eben sowohl in den Städten als auf den Gütern wie die allgemeinen ohneweiters abzustellen und nach der bestehenden Vorschrift auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen.

Allerhöchster Befehl vom 26. May 1788, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 12. August 1788, Zahl 1460, und von der k. k. Regierung am 22. August 1788, Zahl 10592.

Die Leichen sollen in raummäßiger Ordnung und zwar dergestalt beerdiget werden, daß zwischen jedem Grabe wenigstens ein Raum von vier Schuhen gelassen wird. Jeder Fall von Widersetzlichkeit von Seiten der Partheyen und des Todtengräbers ist von der politischen Obrigkeit nach Umständen mit einer arbiträren Geld- oder Arreststrafe zu ahnden, so wie auch diesen Mißbrauch duldende Pfarrer oder Ortsseelsorger das erste Mal mit 3 fl. und das zweyte Mal mit 6 fl. C. M. zum Besten des Armenfonds zu bestrafen, im dritten Falle aber dem betreffenden k. k. Kreisamte zur Amtshandlung anzuzeigen sind.

Verordnung der k. k. Regierung vom 22. Jänner 1829, Zahl 2008.

F. Gerichtlich-Medicinische Anstalten.

I. Allgemeine Vorschriften in Betreff der Erhebung des Thatbestandes und Sachverhaltes bey gerichtlichen Untersuchungen, so wie rücksichtlich der ärztlichen Zeugnisse, Gutachten und Untersuchungs-Kosten.

Das Straf-Gesetzbuch verordnet im I. Theile §. 235. Die Erhebung der Beschaffenheit der That ist von dem zur Verwaltung des Kriminalgerichtes bestellten Beamten vorzunehmen. §. 237. Die Erhebung der That muß stets von zwey Gerichtspersonen geschehen. §. 238. Läßt das Verbrechen Merkmale an einem Orte oder an einer beschädigten Person zurück, so ist die Erforschung durch den Augenschein an dem Orte selbst oder an der Person vorzunehmen. §. 239. Daher ist auch Sorge zu tragen, daß indessen dem Kriminalgerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht und bis die Erforschung vorgenommen wird, die Merkmale und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, so weit dieses, ohne größeren Schaden zu besorgen, thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchen sie sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdeckt worden. §. 240. Ist das Verbrechen von solcher Art, daß um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmalen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche oder Kunst-Kenntnisse erfor-

dert werden, so ist ein dergleichen Kunstverständiger und wenn es ohne bedenklichem Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen. §. 241. Wenn der Kunstverständige schon beeidet ist, soll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen habe. Ist er nicht schon beeidet, soll der Eid nach dieser Absicht von ihm abgenommen werden. §. 242. Insbesondere muß, wenn eine Person verletzt, verwundet oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau besichtigt, die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich oder welche tödtlich sey, bestimmt, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich angezeigt, auch ob der Tod nothwendig aus der That oder nur aus Nebenursachen erfolgt sey, erklärt und der Grad der angewendeten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, angemerkt werden. §. 244. Alles was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübt worden, von den das Verbrechen darstellenden Stücken, von gestohlenem oder geraubtem Gute oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben und so weit es sich thun läßt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385, und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Chemische Untersuchungen von beygebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müssen, haben mit Beyziehung eines Apothekers und in einer Apotheke zu geschehen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 20. Februar 1825, Zahl 4146.

Das Strafgesetzbuch befiehlt im I. Theile §. 375. Jeder Zeuge muß seine Aussage vor Gericht mündlich ablegen; nur dann, wenn der Zeuge krankheithalber nicht zu Gericht kommen kann oder aus anderen sehr erheblichen Ursachen, ist er in seiner Wohnung abzuhören. §. 376. Nur solche Personen sind nicht abzuhören, welche zur Zeit als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben außer Stande sind.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385, und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

In allen Kriminal-Fällen, wo es auf die Bestimmung eines Corporis delicti ankömmt, soll man die beygezogenen Aerzte, Chirurgen, Hebammen und übrige dabey anwesende Partheyen, wann selbe nicht ohnehin insbesondere zur Abgebung der Attestate in Kriminalfällen beeidigt sind, alsogleich nach genommenen Augenschein vernehmen und die zu machende Aussage eidlich beschwören lassen.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 15. Jänner 1773.

Den Landgerichten wird anbefohlen, von den Zeugenspersonen jederzeit nach vorläufiger Meineids-Erinnerung vorläufig den Eid über ihre abzugebenden Zeugenschaften ablegen zu lassen und sodann erst deren Aussagen aufzunehmen.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 5. März 1773.

Aerzte und Wundärzte sollen ihre Gutachten in landgerichtlichen Fällen unentgeldlich und ohne Abforderung einer Taxe hergeben.

Allerhöchster Befehl, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 4. Juny 1785 und von der k. k. Regierung am 17. Juny 1785, Zahl 6202.

Aerzte, Wundärzte und Hebammen sollen in Kriminal-Vorfällen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeldlich geben, wenn sie aber im Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, so soll ihnen von dem Kriminalgerichte die Fuhre bezahlt und wenn sie am nämlichen Tage zu ihrer Haushaltung nicht zurückkehren können, die Kost abgereicht werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 4. September 1788, Zahl 907, kundgemacht von der k. k. Regierung am 15. September 1788, Zahl 11854.

Das Strafgesetzbuch verordnet im I. Theile §. 528. Aerzte, Wundärzte und Hebammen sind in Kriminalfällen ihre Anzeige und Gutachten umsonst abzugeben schuldig; wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohn-

haft sind, muß ihnen die Fuhre und Kost vergütet werden. §. 534. Diese Gebühren sind von dem Kriminalgerichte sogleich, als sie verdient sind, zu bezahlen.

Ebendaselbst im II. Theile heißt es §. 279. Jedermann ist verbunden, auf geschehene Vorforderung der politischen Obrigkeit zu erscheinen, derselben in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen Antwort und Auskunft zu geben, auch sonst den dahin einschlagenden Anordnungen Folge zu leisten. §. 303. Sind bey einer Uebertretung, die Beschaffenheit des Thatbestandes zu bestimmen, eigene Kunst- oder Gewerbskenntnisse nothwendig, so sollen dem Augenscheine die zusagenden Kunst- oder Werkverständigen zugezogen werden. §. 307. Zeugnisse die mit Ortsumständen in Verbindung stehen oder von Orts-Umständen Deutlichkeit und Zuverlässigkeit erhalten müssen, sind stets an dem Orte selbst aufzunehmen. §. 310. Die Aussage der Kunst- und Werkverständigen wird in das Protokoll wörtlich eingerückt oder schriftlich abgefaßt. §. 311. Bevor die Aussage von den Zeugen aufgenommen wird, sind sie zu erinnern, daß sie ihrem Gewissen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet sind und sich durch eine wissentliche Unwahrheit strafbar machen würden. Bey wichtigeren Fällen haben die Zeugen, wenn es das Gericht für nöthig erachtet, ihre Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen. §. 446. Aerzte und Wundärzte, Wehemütter und andere Kunstverständige sind schuldig, ihre Anzeigen, Zeugnisse und Gutachten unentgeldlich zu geben. Werden sie aus einem anderen Orte herbeygerufen, so muß ihnen die Fuhre und Kost vergütet werden. §. 449. Diese Gebühren sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit sogleich zu bezahlen, als sie verdient sind.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385, und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, die angestellten Aerzte und Wundärzte nachdrücklich zu erinnern, daß sie bey Untersuchungen des Thatbestandes an den Körpern von Getödteten die Zahl und Beschaffenheit der Wunden und in wie weit sie tödtlich sind, genau bestimmen, die Werkzeuge, womit die Verwundungen geschahen, so viel als möglich anzeigen, ferner, ob der Tod nothwendig aus der That oder nur aus Nebenursachen erfolgt sey, erklären und den Grad der angewendeten Gewalt oder verübten Grausamkeit, in so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, anzeigen, insbesondere aber bey Befunden über getödtete Kinder die wesentliche Auskunft geben sollen, ob die an den Körpern entdeckten Verletzungen den Tod zugezogen haben, ob die Verletzungen nicht durch natürliche Wirkungen der Geburt eingetreten seyn könnten, nicht minder endlich, ob die Kinder durch zeitige oder unzeitige Geburten zur Welt gebracht worden sind?

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. May 1806, Zahl 5107.

Die für Kriminalärzte ausgemessene zehnte Diätenklasse ist für alle übrigen in einer öffentlichen Anstellung stehenden Aerzte von gleicher oder minderer Kathegorie bestimmt.

Verordnung der k. k. Hofkammer vom 16. Februar 1812, Zahl 4761, kundgemacht am 5. März 1812, Zahl 2696.

Bey Kriminal-Untersuchungen sind die Diäten und Reisekosten in solchen Fällen, wo nach dem §. 534. des Strafgesetzbuches der Inquisit die Untersuchungskosten zu tragen hat, nicht vom Inquisiten herein zu bringen, sondern vom Kriminalgerichte selbst zu tragen.

Allerhöchster Befehl vom 19. September 1818, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 26. September 1818, Zahl 20353 und von der k. k. Regierung am 14. Oktober 1818, Zahl 19757.

Die Land- und Kriminalgerichte haben in Fällen verübter Verbrechen solcher Art, bey welchen die Erhebung des Thatbestandes von der Kunstkenntniß der Aerzte und Wundärzte erforderlich ist, sich nach den bestimmten Vorschriften des Strafgesetzbuches I. Theiles, §. 240. und 241., dann der Instruction über gerichtliche Leichenbeschau §. 2. zu benehmen; deshalb sind sie anzuweisen, sich besonders mit der Erinnerung der schon in Dienst-Eidespflicht befindlichen Kreisärzte und Kreiswundärzte, dann der Stadtärzte und Stadtwundärzte auf ihren abgelegten Eid und diesfälliger Protokolls-Anmerkung, daß es geschehen sey oder bey nicht schon beeideten ärztlichen Kunstverständigen, mit deren Beeidigung nach dem §. 241 des I. Theiles vom Strafgesetzbuche unter sonstiger Verantwortung zu benehmen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. Jäner 1820, Zahl 194.

Bey gerichtlichen Obductionen und in allen wichtigeren gerichtlichen Fällen, wo es sich um die Angabe eines Kunstbefundes handelt, ist jedes Mal der Kreis- oder Bezirksarzt, jedoch mit der im §. 2. der Instruction

über gerichtliche Leichenbeschauen enthaltenen ausnahmeweisen Beschränkung beyzuziehen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 6. Juny 1828, Z. 14798 und vom 18. May 1833, Z. 10097.

Den Civil- und Criminalgerichten wird bedeutet, daß, wenn die medicinische Fakultät oder die Professoren der Heilkunde erklären, daß sie über die erhaltenen Akten kein gründliches Gutachten abgeben können und hiezu noch mehrerer Akten benöthigen, die Gerichtsstellen solche, in sofern kein gegründeter Anstand obwaltet, mitzutheilen haben; Falls aber die Gerichtsstellen Bedenken tragen sollten, diese Akten auszufolgen, so liege ihnen ob, hierüber die Entscheidung des ihnen vorgesetzten Appellationsgerichtes anzusuchen, welches zu beurtheilen haben wird, welche Akten zum Behufe des Gutachtens der medicinischen Fakultät oder den Professoren der Heilkunde mitzutheilen seyen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 29. Oktober 1822, Zahl 21711.

In allen Fällen, wo sich die Criminal-Behörde nicht mit dem durch die §§. 240. und 241. des I. Theiles vom Strafgesetzbuche vorgeschriebenen Urtheile einzelner Kunstverständiger begnügen zu können, sondern ein Collegial-Gutachten zu benöthigen glaubt, hat selbe sich an die nächste Universität, wo eine medicinische Fakultät besteht, zu verwenden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 21. May 1829, Zahl 11694, kundgemacht von der k. k. Regierung am 6. Juny 1829, Zahl 15692.

II. Besondere Vorschriften für gerichtsärztliche Erhebungen des Thatbestandes bey Lebenden.

Das Strafgesetzbuch verordnet im I. Theile §. 100. Wer eine Person durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stande setzt, seinen Lüsten Widerstand zu thun und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht. §. 112. Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft. §. 113. Als Verbrechen wird auch bestraft die Unzucht gegen die Natur. §. 117. Wer gegen einen Menschen mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig §. 118. Gattungen des Mordes sind: a) Der Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht; b) der Raubmord; c) der bestellte Mord und d) der gemeine Mord. §. 123. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todschlag. §. 127. Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen; es muß jedoch bewiesen oder aus den Umständen der Personen, der Zeit und des Ortes mit Grund zu schließen seyn, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freyheit zu schützen. §. 128. Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kömmt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. §. 131. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket oder zu bewirken versuchet. §. 133. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, wegleget, um selbes der Gefahr des Todes auszusetzen oder auch nur um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. §. 136. Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verletzet oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen. §. 264. Eine nähere, rechtliche Anzeigung in Ansehung eines Kindesmordes ist die Zusammentreffung folgender Umstände, daß nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe das Kind nicht erscheint und bey einer durch diese Merkmale veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket. §. 308. Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr und er keinem anderen Uebel ausgesetzt werde, als die Versicherung von seiner Person und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringt. §. 319. Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kömmt, soll dem Criminalgerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hilfe herbey geschafft werde, wel-

che die Menschlichkeit fordert; doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt oder die Wehemutter zu rufen. §. 363. Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben, so hat das Criminalgericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten untersuchen und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen, ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall oder für Verstellung halten. §. 373. Dem Verhörs-Protokolle hat das Criminalgericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit selbes einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch ist der Verhaftete durch einen Arzt und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber durch eine Hebamme zu besichtigen und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen der besichtigten Person in die Akten zu nehmen. — Ebendaselbst im II. Theile heißt es §. 92. ist der Tod eines Selbstmörders wirklich erfolgt, so wird der Körper desselben blos von der Wache begleitet an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht und durch gerichtliche Diener verscharret. §. 94. Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beyschlafe schwanger befindet, muß bey der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder eine sonst ehrbare Frau zum Beystande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilet oder Beystand zu rufen verhindert worden und hätte sie entweder eine Fehlgeburt gethan oder das lebendig geborne Kind wäre binnen 24 Stunden von der Zeit der Geburt an gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen. §. 161. Die Selbstverstümmelung wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von 14 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen. §. 162. Wäre die Selbstverstümmelung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen, so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu jenem Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird. §. 163. Wenn bey Raufhändeln Jemand auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurück läßt, sind Alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate, der Urheber des Raufhandels stets schärfer als die übrigen Theilnehmer zu strafen. §. 165. Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte Schaden am Körper nimmt; daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, die Lehrherren an ihren Lehrjungen und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizey-Uebertretungen zu strafen. §. 178. Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben oder wer aus dem Fenster von Erkern oder sonst von Oben herab, etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll um 5 bis 25 Gulden oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bey einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer oder sogar Jemand getödtet worden, so ist nach Maßgabe der Umstände auf jene Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall unter §. 135. bestimmt ist.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. October 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. Nov. 1803, Zahl 14953.

Den Kreisämtern wird anbefohlen, alle Landgerichte zur unverzüglichen standhaften und der Gesundheit unschädlichen Herstellung der Arreste mit allem Nachdrucke zu erinnern und anzuweisen, nebstbey aber bey Kreisvisitationen selbst darauf zu sehen, daß die Arreste auf eine der Sicherheit wie der Gesundheit entsprechende Art unverweilt hergerichtet seyen, widrigen Befundes die Herstellung derselben von Amtswegen auf Kosten des saumseligen Landgerichtes ohne Weiterem veranlaßt werden würde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 15. May 1787, Zahl 5521.

Selbstverstümmler sind, wenn sie ein eigenes Vermögen haben, auf ihre Kosten, außerdem aber auf Kosten des Staates zur Heilung in die Militärspitäler abzugeben und nach vollbrachter Heilung gemäß der §§. 161. und 162. vom II. Theile des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln, endlich aber, wenn sie die in selbem angeordnete Arreststrafe überstanden haben, an das Militär zu übergeben und zu jener Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, mit gänzlichem Verluste der Kapitulation zu verwenden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 7. März 1811, Zahl 3144, kundgemacht von der k. k. Regierung am 27. März 1811, Zahl 3320.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verordnet: §. 21. Jene welche wegen Gebrechen des Geistes oder an-

derer Verhältnisse wegen ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze des Gesetzes. Dahin gehören: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen. §. 53. Ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen. §. 100. In dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, ist der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen. §. 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Ehescheidung erkannt werden kann, sind: dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen und anhaltende mit der Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen. §. 157. Die von dem Manne innerhalb des Zeitraumes von 3 Monaten nach erhaltener Kunde von der Geburt des Kindes rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer früheren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden. §. 273. Für wahn- oder blödsinnig kann nur Jener gehalten werden, der nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird. §. 283. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe, muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung und zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden. §. 567. Wenn behauptet wird, daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bey voller Besonnenheit gewesen sey, so muß die Behauptung durch Kunstverständige oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemüthszustand des Erblassers genau erforschten, oder durch andere zuverlässige Beweise außer Zweifel gesetzt werden. §. 1320. Wird Jemand durch ein Thier beschädiget, so ist Jener dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässiget hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.

Allerhöchster Befehl vom 1. Juny 1811, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 5. July 1811, Zahl 9985, und von der k. k. Regierung am 10. July 1811, Zahl 7686.

III. Gerichtsärztliche Erhebungen bey Todten.

Den Herrschaften und Obrigkeiten wird ernstlich eingebunden, bey sich ereignender Vergiftung oder auch nur anscheinendem Verdachte derselben nebst zwey erfahrenen Wundärzten auch den nächsten Landschafts-Physikus zur Exenteration und Besichtigung des todten Körpers jedes Mal beyzurufen, damit das Visum repertum mit Grund und Wahrheit dargelegt werden könne.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 14. Juny 1775.

Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben.

Einleitung.

§. 1. Die Besorgung der gerichtlichen Leichenschauen macht, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Freyheit, Eigenthum und Leben des Beklagten und Inquisiten größtentheils abhängt, einen der wichtigsten Gegenstände der Geschäfte des öffentlich aufgestellten Medicinal-Personales aus.

§. 2. Es sind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und die Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphysici oder Magistri Sanitatis und die Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bey ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenschauen (Obductionen) zu besorgen haben; und nur dann, wenn sie Krankheits halber oder irgend eines anderen legalen Hindernisses wegen dabey zu erscheinen nicht im Stande wären oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit zu substituiren, wo aber diese Substituirten für einen jeden einzelnen solchen Akt die Eidespflicht besonders zu leisten haben.

§. 3. Die gerichtliche Leichenschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig: a) Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden und stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre. b) Bey wirklichen Vergif-

tungsfällen oder auch nur, wenn Jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arzney u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt. c) Wenn auch auf den blos äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. dgl. die in der Absicht, entweder um Hautausschläge oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzneyverständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt. d) Bey Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten. e) Bey plötzlich verstorbenen vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist. f) Bey in Wohnungen, auf freyer Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten todt gefundenen, bekannten und unbekannten Personen. g) Bey allen todtgefundenen, neugebornen Kindern ohne Unterschied. h) Wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bey Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre, und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenschau anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 4. Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenschau nothwendig ist, sogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, so soll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich Angestellte sowohl als auch der Privat-Prakticirende, die unerläßliche Pflicht auf sich haben, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsetzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete Todesart so bald als möglich der nächsten vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde in den Städten und Märkten, den Magistraten; auf dem Lande, den Dominien oder Kreisämtern; schriftlich oder mündlich anzuzeigen; damit diese sodann nach ihrem angemessenen Wirkungskreise das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenschau verfügen können.

§. 5. In solchen Fällen, wo (§. 3.) eine gerichtliche Leichenschau Statt finden muß, ist es weder dem Arzte noch dem Wundarzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst Jemand anderen unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenschau entweder ganz oder nur zum Theil vereitelt oder wenigstens doch unzuverlässig gemacht werden könnte, vorzunehmen; sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es immer möglich ist, gelassen und wenn es anders seyn kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der (nach §. 3. und 4.) zu einer gerichtlichen Leichenschau geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt oder schon wirklich begraben worden wäre.

§. 6. Eine Ausnahme von diesem (§. 5. angegebenen) Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden: a) Wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsamen oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er sich nur in dem Zustande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bey Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze und Schlagfluß Gerührten u. dgl. b) Bey in der zweyten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen. Im ersten Falle müssen alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, die die Heilkunst als in der Theorie und Erfahrung bewährt darbiethet, ungesäumt und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenschau dadurch erschwert würde. Im zweyten Falle aber muß den bereits bestehenden Gesetzen gemäß, der Kaiserschnitt mit aller bey noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht und Behutsamkeit kunstmäßig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten oder bey christlichen Glaubensgenossen sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen und taufen zu können.

§. 7. Eine jede gerichtliche Leichenschau darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden: a) Vor Allem muß an die untersuchenden Medicinalpersonen ein schriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlassen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehört. Dieser Auftrag soll b) den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort wo, die Zeit wann die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Medicinal-Personen, von denen die Untersuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten. c) Jede gericht-

liche Leichenschau muß wenigstens von einem der §. 2. benannten Kunst-Verständigen vorgenommen werden; wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen.

§. 8. Die gerichtliche Leichenbeschau muß mit voller Muse, mit aller möglichen Freyheit zu handeln von Seite der zu untersuchenden Personen, an einem dazu tauglichen, lichten und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat dabey auf die Aufklärung aller fraglichen Punkte, welche von Seite des Gerichts gestellt wurden, und auf die es bey dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankömmt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beytragen oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.

§. 9. Die bey gerichtlich medicinischen Leichenschauen gegenwärtigen obrigkeitlichen oder sonst Vertrauen verdienenden Personen sind die eigentlichen legalen Zeugen bey dem ganzen Untersuchungsakte. Sie haben darauf zu sehen, daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde und überhaupt keine Uebertreibungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungs-Berichtes in Zweifel gezogen werden könnte. Eine Gerichtsperson soll während der Untersuchung ein ordentliches und genaues Gestions-Protokoll über alles das, was bey diesem Akte und wie es geschah, führen; in demselben muß alles Wissens- und Aufzeichnungswürdige, was hier vorkam und so wie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieses Sectionsprotokoll ist jedesmal nach vollendeter gerichtlicher Leichenschau im Zusammenhange vorzulesen und von allen gegenwärtigen, zu diesem gerichtlichen Akte gehörigen Personen zu unterzeichnen. Es dient gleichsam zur Controle des von dem obducirenden Arzte und Wundarzte abzugebenden Fundscheines, wenigstens in Hinsicht des historischen Theiles desselben.

§. 10. Das Geschäft des Arztes bey gerichtlichen Leichenschauen besteht darin, daß er die ganze Untersuchung in medicinischer Hinsicht ordnet und leitet, und während derselben sein eigenes Protokoll führt; das heißt: er muß alle bey der Leichenschau vorkommenden, das Factum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm aufstoßen, sogleich genau aufzeichnen; er darf sich deßwegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Ist der Arzt bey der Section selbst beschäftiget, so hat er einem anderen, der dieses Protokoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu diktiren. Es ist demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, sondern auch was immer für ein anderes, zur Untersuchung mitgezogenes Individuum des Medicinal-Personales in so fern untergeordnet, als seine Prävalenz an wissenschaftlicher Bildung ihn schon der Natur der Sache nach dazu berechtigt, indem man bey ihm die meisten der dazu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten mit gutem Grunde voraussetzen kann.

§. 11. Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeyschaffung der nöthigen Sectionswerkzeuge in gutem brauchbaren Stande zu besorgen, die Section selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein gemeinschaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu besprechen, solches sodann abzufassen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er sich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt, dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beysetzen.

§. 12. Hat der Verletzte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode von einem Arzte oder Wundarzte oder von beyden behandelt worden, so sollen sie entweder beyde oder wenigstens doch einer derselben bey der gerichtlichen Leichenschau zugegen seyn, nicht als Obducenten, denn dieses muß der Unpartheylichkeit im Urtheilen wegen so viel als möglich vermieden werden, sondern damit sie über alle Umstände, welche bey dem Verletzten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der Statt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bey seinem Sterben u. s. w. die nöthigen Aufschlüsse geben können, welche dann in den Fundschein aufgenommen werden müssen. Am besten wäre es daher, wenn sie jedesmal schon eine geschriebene ausführliche Krankengeschichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduction im Beyseyn der sämmtlichen dazu gehörigen Personen laut abgelesen und zuletzt dem Obductionsberichte beygelegt werden soll.

§. 13. Alle müßigen und unnöthigen, oft nur gegeschwätzigen und naseweisen Zuseher, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irre geleitet, gestört oder doch sonst beunruhiget wird, sind bey einem solchen Akte nicht als gegenwärtig zu dulden; sondern sie sollen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen oder der gütlichen Ermahnung wiedersetzen sollten, sogar

durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst der erforderlichen Assistenz von Wache ernstlich abgehalten werden, und es ist überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Untersuchung bestimmten Personen, und höchstens, wenn es nöthig seyn sollte, noch einer oder der anderen Hilfe leistenden Person Niemanden gestattet, dabey gegenwärtig zu seyn, damit die bey einem solchen Akte nothwendige Verschwiegenheit genau beobachtet werden könne.

§. 14. Dem (§§. 10. und 11.) Gesagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des Medicinalpersonales, das zu einer gerichtlichen Leichenschau verwendet wird, nebst den allgemeinen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit und einen stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsame alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, besitzen; damit so der Zweck der gerichtlichen Leichenschauen in keiner Hinsicht verfehlt werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt müssen es sich daher zur Pflicht machen über das, was bey einer gerichtlichen Leichenschau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Personen, die das Recht haben, darnach zu fragen, sich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortung gezogen werden können.

§. 15. In Bezug auf wissenschaftliche Bildung, so wird nebst den Kenntnissen und der übrigen erforderlichen Ausbildung des Geistes, die man bey einem jeden einzelnen Individuum des Medicinal-Personales nach seiner Dienst- und Berufskathegorie schon bey seiner Anstellung als vorhanden voraussetzen muß, bey den Obducenten noch ein richtiges Beobachtungsvermögen und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich ausdrücken zu können, vielmehr als bey einem jeden anderen Individuum, das sich blos mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müssen, weil gerade diese schriftliche Abfassung solcher brauchbarer ärztlicher Berichte und Gutachten einen der wichtigsten Theile der Amts- und Berufsgeschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht.

§. 16. Das Protokoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction geführt hat, muß jedes Mal nach Endigung derselben laut abgelesen und dabey mit dem Protokolle der Gerichtsperson verglichen werden, damit, da der Gegenstand der Untersuchung noch vorhanden ist, das etwa Vergessene und Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtiget und so den Abweichungen abgeholfen werden könne, die sich außerdem zwischen dem Sections-Protokolle der obrigkeitlichen Person (§. 9.) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Ersteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenschau delegirte obrigkeitliche Person sogleich der Behörde, letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu sich, indem es bey dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde gelegt werden muß.

§. 17. Der Fundschein oder der Obductions-Bericht (Visum repertum) ist die schriftliche Ausarbeitung, welche die bey der gerichtlichen Leichenschau gegenwärtigen Medicinalpersonen über die Art und Weise der Untersuchung und über die Resultate derselben, als Beantwortung der von Seite des Gerichts über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen an die Ortsobrigkeit oder Behörde, von der die Untersuchung angeordnet worden, einzusenden haben. Die Abfassung desselben hat der gerichtliche Arzt oder Wundarzt zu Hause bey voller Muße zu besorgen, und im Falle nebst dem obducirenden Arzte noch ein zweyter Kunstverständiger der Section beygewohnt hätte, hat er sich zuvor hierüber mit diesem zu besprechen und mit seinem Urtheile zu vereinigen. In diesem Falle werden dann auch beyde gemeinschaftlich unterzeichnen, und wenn sie in ihren Meinungen getheilt seyn sollten, nach dem §. 11. Gesagten verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bey der vorgenommenen Leichenbeschau vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letztere als bloße Gegenstände der äußeren Sinneserkenntniß einem gegründeten Zweifel unterliegen können.

§. 18. Die Ausarbeitung des Fundscheines darf nicht übereilt werden und der gerichtliche Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden und nach Maßgabe der Umstände, in schwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch ohne strenge Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeits-Pflege, noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weise verspätet werde. Die Schreibart selbst muß deutlich, kurz, bündig und so viel möglich ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke seyn; nur wo Zweydeutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, sind sie jedoch jedesmal zwischen Einklammerungs-Zeichen mit der üblichen deutschen Benennung zugleich hinzuschreiben. Uebrigens muß ein jeder Obductions-Bericht aus folgenden vier

Theilen bestehen: a) aus dem Eingange, b) aus dem historischen Theile, c) aus dem eigentlichen Gutachten und d) aus dem Schlusse.

§. 19. Im Eingange muß zuerst gesagt werden, auf wessen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Leichenschau angeordnet wurde, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich ämtliche Auftrag hiezu ausgefertigt wurde und das Datum der Zustellung desselben, ob allenfalls noch andere Aktenstücke und welche zur Aufklärung des Faktums mitgetheilt worden. Es muß ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache, warum sie unternommen wird, so wie die zu derselben vom Gerichte abgeordneten Personen ausdrücklich genannt und endlich der Ort, wo und die Zeit, wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angegeben werden.

§. 20. Der historische Theil des Fundscheines soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung und der dabey in der Leiche aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bey der Untersuchung aufgefundenen Data müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabey hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bey der Untersuchung selbst lehrt oder was bloß durch die Erzählung anderer Personen, die dann aber jedesmal in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Aktenstücken sich ergab, was dann wieder nach dem Nummer des Aktenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß.

§. 21. Dann folgt das eigentliche Gutachten, das ist, die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen der Leichenschau selbst nach physisch-medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schlußfolgerungen, die sich auf genaue und zuverlässige Beobachtungen und Erfahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetische und andere willkührliche Sätze und Meinungen sollen dabey nicht gebraucht werden. Uebrigens so gut und zweckmäßig das Nachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bey guten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneykunde ist, so dürfen doch Autoritäten für sich allein nie als volle Beweise angesehen und angeführt werden, sondern es ist davon nur in so fern Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in seiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande ist.

§. 22. Da bey einer jeden gerichtlichen Leichenschau die Ausmittlung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes seyn muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medicinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit, über Alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen, sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder wenn es nicht anders seyn kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 23. Der Schluß enthält die Versicherung, daß der ganze Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sey. Hierauf folgt die Benennung des Ortes und das Datum der Ausfertigung, zuletzt die Namens-Unterschrift des gerichtlichen Arztes oder Wundarztes, die die Leichenschau vorgenommen haben, mit ihren beygedruckten Siegeln. Die gehörig zusammen gefaltete Schrift wird dann von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundschein eingeschickt werden muß, mit dem Namen und Stand der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

§. 24. Nicht selten geschieht es auch, daß verschiedene Natur- als auch Kunstprodukte, welche als Beylage zur Aufklärung des Thatbestandes beytragen, in so fern man derselben habhaft werden kann, dem Fundscheine als nothwendige Beylagen, sorgfältig eingemacht und versiegelt, mitgegeben werden müssen. Dergleichen Gegenstände sind: Die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an oder bey sich trug und die noch Spuren der beygebrachten Verletzungen zeigen, oder die bey unbekannten Personen zur Entdeckung und

Erkenntniß derselben beytragen können; bey Vergiftungen die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdacht einer giftigen Beschaffenheit stehen; das in dem Magen und dem Darm-Kanale Enthaltene; bey Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinalpersonen, von Aster-Aerzten und Quacksalbern, die abgereichten Arzneyen, die verordneten Rezepte; die von Seite des behandelnden Arztes oder Wundarztes abgefaßte Krankengeschichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Aerzten vor der Leichenschau zur Einsicht mitgetheilten Aktenstücke. Die Einsendung dieser Beylagen aber muß dann auch jedes Mal in dem Fundscheine sowohl von Innen als von Außen kurz angemerkt und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden.

I. Kapitel.

Von der gerichtlichen Leichenschau überhaupt.

§. 25. Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenschau zerfällt in drey Abtheilungen: a) die Vorbereitung zur Untersuchung; b) die Untersuchung selbst; c) das, was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat. Zur Vorbereitung bey einer gerichtlichen Leichenschau gehört: die Herbeyschaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthschaften; das Uebertragen des Leichnams an einen zur gerichtlichen Leichenschau tauglichen Ort; die Erforschung verschiedener zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher vorausgegangener Nebenumstände. Die Untersuchung selbst ist wieder zweyfach: die äußere Besichtigung und die Section oder die innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die Ablesung des Aufgezeichneten (siehe §. 16), die Reinigung und Zusammennähung des Cadavers und die Ausarbeitung des Gutachtens, wovon schon (§. 17—24) gesprochen wurde.

§. 26. Die zu einer gerichtlichen Leichenschau erforderlichen Werkzeuge und andere Geräthschaften bestehen theils in den gewöhnlichen anatomischen Sectionsinstrumenten, die ohnehin jedem Arzte und Wundarzte bekannt seyn müssen, und welche jeder gerichtliche Wundarzt (§. 11) zu besitzen, in brauchbarem Stande zu erhalten und zur gerichtlichen Leichenschau beyzuschaffen verbunden ist; denn nur mit solchen und sonst keinen anderen Werkzeugen, wenn sie hiezu gleich noch so tauglich wären, darf eine gerichtliche Leichenschau vorgenommen werden, theils noch in Folgendem: In einer Schüsselwage mit dem dazu gehörigen Gewichtseinsatze von einem Pfunde. Größere Wagen, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; in einem sechs Schuh langen Maßstabe, der nach Zollen und an einem Ende nach Linien abgetheilt ist und sich zusammen legen läßt; in einigen mensurirten Gefäßen, um damit Flüssigkeiten zu messen; in einem Meißel und einem Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können, einer Injektionsspritze; einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichsten Fäden; einem Handmikroscop; einigen Gefäßen mit reinem Wasser und Schwämmen.

§. 27. Das Uebertragen des zu untersuchenden Leichnams wird nothwendig, sobald derselbe an einem engen, nicht lüftigen, finstern oder sonst untauglichen Orte liegt. Dieses Uebertragen soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Zustand und die Lage, wo und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden ist, wie bey einem schwachen Kranken ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behutsamkeit in Beyseyn der sämmtlichen zur gerichtlichen Leichenschau gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen und sich verlassen können, daß das Cadaver nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran schon befindlichen Verletzungen vergrößert oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einen zur gerichtlichen Beschau tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnams auszuforschenden Umstände.

§. 28. Die sämmtlichen noch vor der eigentlich gerichtlichen Leichenschau auszuforschenden Nebenumstände sind aber äußerst mannigfaltig und von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Akten oder dem Requisitions-Schreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von anderen glaubwürdigen Augenzeugen zu entnehmen. Sie betreffen den Namen, das Alter, das Gewerbe und die Lebens-Art des Verstorbenen; ferner verschiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinsicht der Zeit, wann die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeuge; in welcher Lage oder Stellung des Körpers sie zugefügt wurde; wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hilfe blieb; worin dann die angewandte medicinisch-chirurgische Behandlung bestand; wie die Zufälle und die

übrigen Nebenumstände beschaffen waren, die bey ihm den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten; wie lange dieser Zeitraum dauerte? Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerst gefunden ward, so handelt es sich um die Umstände, unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet, in freyer Luft oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit, im Wasser oder in der Erde oder auch im Mist u. dgl. vergraben, oder mit irgend einem andern Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verwesung oder die Erhaltung des Leichnams begünstigen konnte oder nicht; wie die Beschaffenheit des Ortes, wo und wie die Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde.

§. 29. Alle diese (§. 28) den Thatbestand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten Nebenumstände müssen in dem Fundscheine getreu aufgezeichnet werden; doch hat der Arzt sich dabey sorgfältig zu hüten, daß er sich von Niemand, auch selbst nicht von den Gerichtspersonen bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatsachen geben lasse und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an seinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat diese erhaltenen Aufklärungen, so wie er sie erhielt, aufzuschreiben und dabey zugleich die Bemerkung hinzu zu fügen, von welchem Gewährsmanne er sie erhalten hat. Ist der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verstorbenen an seinen Verletzungen oder nach seinem Unglücksfalle in seiner letzten Krankheit bis zu dem darauf erfolgten Tode behandelte, so muß noch vor der eigentlichen Leichenschau (§. 12) die Krankheitsgeschichte und ihre Behandlungsart entweder zu Protokoll dictirt oder von ihnen schon schriftlich abgefaßt, nachdem sie zuvor laut vorgelesen worden, übergeben und dem Fundscheine beygelegt werden.

§. 30. Ist der Leichnam an einem zur Untersuchung tauglichen Orte, auf einem Tische oder Brette gelagert, so daß man von allen Seiten bequem zukommen kann und hinlänglich Licht hat, so wird die Bekleidung oder die Bedeckung, die er allenfalls an sich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit genau beschrieben und dabey angemerkt, ob sich sonst nichts Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Mist, Sand, Blut, Verbrennungen, besondere Durchlöcherungen vom verletzenden Werkzeuge u. dgl., wo und in welcher Menge daran befanden? Nun wird der Leichnam ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geschehen muß. Die Kleidungsstücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, sollen mit einer Scheere, bey der das eine Blatt an der Spitze mit einem Knöpfchen, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden, versehen ist, losgeschnitten werden. Hierauf wäscht man den ganzen Leichnam mit kaltem oder nur etwas wenig lauwarmen Wasser mittelst Bade-Schwämme rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hautfläche mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Mist u. dgl., in so fern sie vielleicht zur Aufklärung des Faktums etwas beytragen können, gehörig bemerkt und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers schon von Außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, so müssen hier auch die Haare mit dem Schermesser rein abgeschoren werden.

§. 31. Ist der zu untersuchende Leichnam gefroren, so muß derselbe, nachdem man sich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor Allem gehörig aufgethaut werden. Dieses Aufthauen geschehe nur allmählig, anfänglich in einer Kufe oder Badewanne mit kaltem Wasser angefüllt, zu welchem erst nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Wasser hinzugegossen werden darf und worin man ihn an einem nicht zu kalten Orte so lange ruhig liegen läßt, bis er zum Seciren ganz tauglich geworden ist. Nur auf diese Art wird man die Veränderungen, die durch ein schnelles Aufthauen im Innern des Leichnams erfolgen und die Untersuchenden in ihrem Befunde und Urtheile außerdem leicht täuschen könnten, zuverlässig vermeiden.

§. 32. Bevor nun zur eigentlichen Obduction oder gerichtlichen Leichenschau geschritten wird, muß genau erwogen werden: ob keine Gegenanzeigen vorhanden sind, die dieselbe zu unterlassen gebiethen. Dahin rechnet man: a) den geringsten Anschein von einer Möglichkeit, daß der zu untersuchende Körper nur in dem Zustande des Scheintodes sich befinden und der Mensch wieder in das Leben zurückgerufen werden könnte, was aus der Abwesenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen ist und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unversucht bleiben darf. b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenstand der Untersuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverlässige Beobachtungen daran anstellen zu können. c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerstörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren, durch Zerreissen, Zermalmen oder Zerquetschen u. dgl., weil es hier unmöglich ist, sichere und genaue Resultate der Untersuchung zu erhalten, außer es beträfe bloß die Entscheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem solchen Zustande der organischen Zerstörung und in welchem er sich befunden habe?

§. 33. Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverlässige und gewisse Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drey Grade abgetheilt und zwar: der erste Grad, bey welchem nebst dem anfangenden bekannten cadaverösen Geruche und dem Aufschwellen des Unterleibes in den Weichen, in der untern Bauchgegend, an den Schamtheilen und auch an noch anderen Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere bald kleinere Flecken, mit oder ohne Blasen, in Begleitung von Maden oder ohne dieselben erscheinen. Der zweyte Grad, wenn an den Extremitäten und anderen äußern Theilen des Körpers schon wirkliche durch die Fäulniß veranlaßte organische Zerstörungen bemerkt werden, die sich nebst den vorigen Merkmalen noch durch einen schmierigen, klebrigen und stinkenden Schleim, der die Hautfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel, durch ein Mürbe- oder Breyigwerden des Fleisches und anderer festweicher Gebilde zu erkennen geben. Der dritte Grad, wenn auch schon die inneren in den verschiedenen Höhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organischen Zerstörung durch die Fäulniß ergriffen sind.

§. 34. Bey dem ersten Grade, das ist, bey der erst anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenschau Statt finden, und der Regel nach muß sogar dieser Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduction vornimmt, es wäre denn, daß schon durch andere vorhandene, gleich beym ersten Anblicke auffallende mechanische oder chemische Zerstörungen der Integrität des Körpers die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könnte, was aber nur bey Verbrennungen, bey Trennungen des Kopfes vom Rumpfe, bey Zerquetschungen oder Zerstückelungen des Körpers und mit einem Worte, bey was immer für Verletzungen, wo schon die bloße äußere Besichtigung ihre absolute Tödtlichkeit deutlich beweiset, der Fall seyn kann. Beym zweyten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenschau Statt finden; allein die Resultate derselben werden in mehreren Fällen oder wenigstens doch in manchen Beziehungen zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundscheine angemerkt werden muß. Bey dem dritten oder höchsten Grade der Fäulniß ist eine ordentliche gerichtliche Leichenschau gar nicht mehr möglich, indem dann der Körper in allen seinen flüssigen und festweichen Theilen schon zu sehr verändert ist, als daß es noch möglich wäre, einige zuverlässige Resultate zu erhalten.

§. 35. Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um die Bestimmung von Knochen-Verletzungen handelt, wird auch ein schon in den höchsten Grad von Fäulniß übergegangenes Cadaver noch ein Gegenstand einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung seyn können. Das Verfahren dabey ist dann folgendes: der faule Leichnam wird mit Haken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Wasser bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu heftige Gestank verschwunden ist, und dann unter Wasser das Fleisch und die übrigen festweichen Theile von den Knochen, ohne zu großen Abscheu und ohne Nachtheil der Gesundheit der Manipulanten, gehörig abgelöset und die gereinigten Knochen nun untersucht werden können.

§. 36. Ist Alles (§§. 26. — 31.) zur gerichtlichen Leichenschau vorbereitet, so wird dann zuerst die äußere Besichtigung (Lustratio) vorgenommen. Sie muß sich vor Allem mit der Untersuchung und Beschreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beschäftigen, nämlich: ob sie sich überhaupt in einem geschwollenen und aufgedunsenen oder zusammengefallenen und abgemagerten Zustande befindet? Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegsamkeit der Gliedmaßen beschaffen ist? Ob sich schon Spuren von der Fäulniß und die sogenannten Todtenflecke, in welchem Grade und wo sie sich an dem Leichname zeigen? Bey unbekannten Personen ist es insbesondere noch nothwendig, auf das Geschlecht, das Alter, die Länge, die Korpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Gesichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermäler, Mißbildungen u. dgl. zu sehen und dieselben in dem Fundscheine anzumerken. Uebrigens ist noch zu sehen und zu bemerken: ob kein Ausfluß von Blut oder anderen Feuchtigkeiten aus dem Munde, der Nase, den Ohren, den Geschlechtstheilen, dem After vorhanden ist? Ob keine Spuren eines vor dem Tode vorhergegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken sind oder ob im Gegentheile die Leiche nicht eine besondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeigt? ob keine mißfärbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geschwüre, Quetschungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematöse und entzündete, harte oder weiche, genau begränzte oder weiter allgemein ausgebreitete Geschwülste und andere von dem gewöhnlichen oder Normalzustande abweichende Beschaffenheiten schon von Außen an dem Körper angetroffen werden?

§. 37. Eine besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Untersuchung derjenigen Stellen des menschlichen Körpers, an welchen vorzugsweise gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht oder

sonst die Merkmale einer von Außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen seyn können, als hauptsächlich die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achselgruben, der After; bey den Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von den Brüsten besonders linkerseits bedeckt werden; die äußeren Geburtstheile; bey den Kindern noch überdies die Fontanellen und die ganze Rückgrathsgegend. Am Kopfe sollen auch noch insbesondere die Augen, ob sie hervorragend oder eingefallen, die Hornhaut gespannt, schlaff oder runzelig ist, bey dem Eindrücken mit dem Finger Gruben behält, dann die Lippen in Hinsicht ihrer Farbe und Geschwulst; die Zunge, ob sie angeschwollen, mißfärbig, hervorragend, zurückgezogen, eingebissen u. s. w. ist, untersucht und beschrieben werden.

§. 38. Hat man an dem Leichname Spuren einer von Außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden, so machen nur diese vor Allem den Gegenstand einer näheren Untersuchung aus. Zuerst muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle, wo die Verletzung sich befindet, nach der anatomischen Benennung der Theile bestimmt, ihre Form beschrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßstabe gemessen und nach Zollen und Linien angegeben; ihre Uebereinstimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelst welchen sie soll gemacht worden seyn, verglichen, dann auch ihre Richtung untersucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße äußere Besichtigung nicht genau angegeben werden, sondern man bemerkt nur überhaupt, ob sie seicht oder tief eindringend ist, in so fern das Gesicht darüber zu entscheiden vermag; denn Sonden dürfen dabey nicht gebraucht werden und die genaue richtige Bestimmung einer Verletzung ergibt sich von selbst, wenn in der Folge durch die Section des Cadavers alle Theile aufgesucht und genannt werden, die von dem verletzende Werkzeuge getroffen wurden. Zugleich muß immer aber auch jedesmal die Art der Verletzung bestimmt angegeben werden, ob sie eine Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist?

§. 39. Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnams sind jedes Mal nach ihrer Form, nach ihrem Umfange, nach ihrem Sitze zu beschreiben und müssen immer durch Einschnitte mit einem Scalpell näher untersucht werden, um zu unterscheiden, ob sie nämlich nur sogenannte Todtenflecke, das heißt: Merkmale der anfangenden Verwesung oder der organischen Zerstörung durch chemische Entmischung, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind; es muß daher jederzeit auch besonders angemerkt werden, ob diese mißfarbigen Stellen zugleich geschwollen sind oder nicht.

§. 40. Ist die äußere oberflächige Besichtigung eines Leichnams gehörig vollendet, so wird dann die innere mittelst der Section vorgenommen. Die Section soll jedes Mal mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo schon von Außen die Merkmale einer angebrachten Verletzung vorhanden sind oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Ist kein Grund vorhanden, diese oder jene Höhle des Körpers zuerst zu öffnen, so wird der natürlichen Ordnung nach zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allgemeinen Bedeckungen, muß langsam und mit Behutsamkeit geführt werden, so daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, sondern immer nur seitwärts neben derselben vorbey geleitet werde, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide. Ist die Verletzung an keiner solchen Stelle angebracht, wo sich eine Höhle des Körpers befindet, so muß bloß jener einzelne Theil, den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beschaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob und wie sie verändert sind, anatomisch untersucht, demonstrirt und im Fundscheine aufgezeichnet werden.

§. 41. Es ist keineswegs hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen und zu untersuchen, in die schon dem äußerlichen Anscheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen ist; sondern in allen Fällen von einigem Belange müssen wenigstens alle 3 Haupthöhlen des Körpers, das ist, die Kopf-, Brust- und Bauch-Höhle geöffnet, und die darin gefundenen bemerkenswerthen Gegenstände aufgeschrieben werden. Selbst in solchen Fällen, wo es scheint, man habe schon in einer der Höhlen die hinreichende Ursache des Todes gefunden, ist es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht uneröffnet zu lassen, weil die Todesarten auch zusammengesetzt seyn und die verschiedenen Todesursachen an mancherley Stellen des Körpers ihren Sitz haben können; bey der Unterlassung dieser Vorsicht möchte man sonst über die Bestimmung der eigentlichen Todesursache leicht zu Fehlschlüssen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundscheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel gesichert wäre. Vorzüglich muß bey vorkommenden Kopfverletzungen auch die Brust- und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht selten die in denselben erhaltenen Eingeweide consensuell durch die Kopfverletzung leiden.

§. 42. In besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen oder wo man sich sonst noch irgend einige Aufklä-

rung über den Thatbestand davon versprechen kann, wird auch die Eröffnung der drey Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend seyn; sondern es wird dann nothwendig, noch insbesondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkshöhle, den Hodensack, mit einem Worte, einen jeden Theil des Körpers, welcher wichtige Organe einschließt, genau zu untersuchen, um so die eigentliche Todesart des Verblichenen vollkommen aufklären zu können.

§. 43. Bey einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkömmt, muß ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach Länge, Breite und Tiefe, dann was etwa aus derselben ausgeflossen ist, und ihre Richtung genau erforscht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch sie verletzt sind, besonders auch die Nerven und die größeren Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- oder Pulsadern aufzusuchen und zu bemerken. Bey Schnitt- und Hiebwunden ist zu bemerken: ob sie mit einer Quetschung verknüpft sind oder nicht? bey Stichwunden, wie weit oder eng, wie lang der Kanal ist, den sie bildet, wo er sich endet, welche Theile in seinem Verlaufe verletzt sind? bey den Quetschwunden: was für Theile, besonders welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabey zerquetscht, zermalmt, zerstört oder gänzlich weggerissen sind? ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. sich in der Wunde befinden? ob nichts von Entzündung, Eiterung und Brand in den Wunden und in welchem Grade wahrzunehmen ist? wie die benachbarten Theile in Beziehung auf Erschütterung, Entzündung, Ergießung, Eiterung u. dgl. sich verhalten? ob keine Merkmale vorhanden sind, welche beweisen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet gewesen?

§. 44. Bey reinen Quetschungen ohne eine äußere Wunde hat man zu sehen: welche Theile durch dieselbe und in welchem Grade sie gequetscht oder zermalmt sind? ob größere Gefäße oder auch Eingeweide mit zerrissen oder geborsten sind, und welche? ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut, von anderen Flüssigkeiten vorhanden sind, an welchen Theilen und in welchem Umfange? oder ob eigentliche Ergießungen Statt finden, von welcher Beschaffenheit, von welcher Menge, nach Maß und Gewicht bestimmt, und aus welchen Gefäßen? ob die Mäler und Flecken, die man für Sugillationen, als Folgen einer Quetschung durch eine äußerlich angebrachte mechanische Gewalt hält, und die Zerreissungen, eigentlichen Berstungen und Ergießungen nicht etwa die Folgen einer krankhaften Beschaffenheit oder Folgen der Einwirkung einer innern Krankheitsursache; ob sie keine sogenannten Todtenflecke, sondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetschung und Zerreissung der Blutgefäße sind, was auch zum Theil die (§. 39) daran gemachten Einschnitte zeigen. Ob die vorhandenen Quetschungen nicht etwa beweisen, daß die von Außen angebrachte mechanische Gewalt so groß war, daß dadurch Erschütterungen nahe gelegener oder selbst entfernter Theile, besonders fein organisirter wichtiger Eingeweide entstehen könnten? Endlich wie sich die vorhandenen Quetschungen in Bezug auf Beulen und andere Geschwülste, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten?

§. 45. Bey Schußwunden insbesondere ist zu untersuchen und aufzuzeichnen: ob der Schuß ein einfacher, d. i. nur mit einer einzigen Kugel oder ein zusammengesetzter, das ist, mit mehreren Kugeln, mit Pfosten (Schrotkugeln) oder mit kleinem Schrot gemachter gewesen? Wenn die Schußwunde zwey Oeffnungen hat, welches die Eingangs-, welches die Ausgangsmündung des Schußkanals war? Was der Schußkanal für eine Richtung genommen? Welche Theile von ihm getroffen, zerrissen, gequetscht oder erschüttert wurden? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrotkörner, der Schußpfropf, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. in dem Schußkanale gefunden wurden? Ob keine sogenannten Luftstreifschüsse, d. i. Verletzungen, die durch das Anprallen schon matt gewesener Kugeln oder die durch das An- und Zurückprallen der Kugeln in sehr stumpfen Winkeln an dem menschlichen Körper verursacht wurden, zugegen sind?

§. 46. Bey Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke und von welcher Größe und Form sie zerbrochen sind? Ob die Verrenkung oder ob der Knochenbruch einfach, zusammengesetzt, mit anderen Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) ist? Worin diese Nebenzufälle und Complicationen bestehen? Wie stark die Verrenkung ist, das heißt, um wie viel, nach Zollen und Linien bestimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen? Ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche oder umgekehrt ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet ist? Ob nicht irgend eine innere krankhafte Beschaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben oder dieselben wenigstens begünstigte? Ob nicht nahe gelegene Theile, und welche zugleich mit verletzt sind? Ob eine äußere Wunde dabey ist? Ob Entzündung, Eiterung, Brand bereits zugegen sind, und in welchem Grade?

§. 47. Bey Verbrennungen und Verbrühungen ist zu erforschen: ob wirkliches Feuer oder ob nur eine mit

Wärmestoff sehr überladene flüssige oder trockene Substanz auf den menschlichen Körper einwirkte? In welchem Grade dieses gewaltsame Einwirken geschah? Ob bloß als ein heftig ineitirender Reitz oder unmittelbar als eigentliches Zerstörungsmittel des organischen Baues und des thierischen Körpers? Sind an dem Leichname Spuren von allen drey Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beym Verbrühen mit heißen flüssigen Substanzen fast immer der Fall ist, so müssen die Stellen des Körpers, wo dieser oder jener Grad anfängt und aufhört, ausdrücklich besonders genannt und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung und des Brandes nach ihren verschiedenen Symptomen angeben und von letzterem, ob er feucht oder trocken ist, bemerken. — Auch bey der Untersuchung der Wirkungen von angewandten starken Arzneymitteln finden dieselben Regeln wie bey Verbrennungen Statt.

§. 48. Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechanischen Verletzung, die man an einem Leichnam entdeckt, muß von den gerichtlichen Aerzten endlich auch in der Hinsicht genau untersucht und gewürdiget werden: ob nicht aus der Beschaffenheit derselben bestimmt erwiesen werden kann, daß sie entweder noch während des Lebens des nun verstorbenen Verletzten oder im Gegentheile erst nach seinem Tode der Leiche selbst zugefügt worden sey? Die äußere klaffende Form und die eigentliche etwas aufgelockerte oder erhobene Beschaffenheit der Wundränder, die Gegenwart von Geschwulst, Blutunterlaufungen, die Merkmale einer vorhanden gewesenen Entzündung, Eiterung, des Brandes, die Zeichen einer wirklich vor sich gegangenen Blutung an und bey einer Verletzung, beweisen das Erstere: so wie im Gegentheile die Abwesenheit dieser charaeteristischen Zeichen oder eine ganz entgegengesetzte Beschaffenheit der Verletzungen für eine erst nach dem Tode verursachte Beschädigung des Cadavers sprechen.

II. Kapitel.

Besondere Untersuchung des Kopfes und seiner Höhle.

§. 49. Die besondere Untersuchung des Kopfes beschäftiget sich zuerst mit der äußern Beschaffenheit desselben. Ob derselbe angeschwollen, roth, braun oder blau erscheint? Ob das Gesicht aufgetrieben, die Augen röthlich aus ihren Höhlen hervorragend; die Lippen angeschwollen, dunkel von Farbe sich zeigen? Ob aus den Nasenlöchern und dem Munde keine blutige, schäumige oder andere Flüssigkeit ausströmt? Nach vollendeter äußerer Besichtigung werden die allgemeinen Bedeckungen und die sehnichte Ausbreitung des Kopfes mittelst eines Kreutzschnittes, wovon der erste rückwärts an den Hinterhaupts-Höcker anfängt und vorwärts an der Nasenwurzel endet, der zweyte mitten quer hindurch, von einem Ohre zum andern geführt wird, gespalten und auf die gewöhnliche Art abgelöset, so daß die Beinhaut des Schädels überall sichtbar wird. Hierauf muß an jenen Stellen der Oberfläche des Schädelgewölbes, wo durch angebrachte Gewaltthätigkeiten Brüche, Wunden, Spalten, Risse, Gegenspalten und Gegenrisse, Niederdrückungen, Abweichungen der Knochen aus ihren Nähten, Absplitterungen bemerkbar sind, um sie gehörig beschreiben zu können, die Beinhaut abgeschabt werden. Nebst den Merkmalen vorhandener Verletzungen und ihrer Folgen sind dann auch noch die von dem gesundheitsgemäßen Zustande abweichenden Beschaffenheiten des Schädels, als: noch nicht geschlossene Fontanellen, offene Stellen durch Bildungsfehler oder nach Trepanationen, Knochen-Geschwülste, Beinfraß u. dgl. zu bemerken und zu beschreiben. Uebrigens ist noch darauf zu achten, ob nicht schon theils aus der Beurtheilung der äußerlichen Verletzung, theils aus der Wichtigkeit und Größe der Verletzung des knöchernen Schädelgewölbes wahrscheinlich werde, daß durch die verletzende Gewalt auch eine Hirnerschütterung veranlaßt worden sey?

§. 50. Zur Absägung der Hirnschale wird die Knochensäge ganz wagerecht, ungefähr in der Entfernung eines halben Zolles von dem obern Rande der Augenhöhlen, auf das Stirnbein aufgesetzt, hier der erste Einschnitt gemacht und derselbe dann zu beyden Seiten, ohne daß man dabey mit der Säge fest andrückt oder von der geraden Linie abweicht, damit ein richtiger Zirkelschnitt gebildet werde, mit der nöthigen Behutsamkeit so lange in die Tiefe geführt, bis der Knochen rings herum durchgesägt ist, ohne so viel möglich die darunter befindliche Hirnhaut und das Hirn zu verletzen. Gewöhnlich bleiben in der Mitte des Stirnbeines und des Hinterhauptstückes des Grundbeines noch Stellen, wo die Knochen viel dicker sind und die, ohne mit der Säge tief in die Hirnsubstanz einzuschneiden, nicht durchgesägt werden können; diese müssen dann besonders mittelst des Meißels und Hammers vorsichtig getrennt werden. Ist dies geschehen, so wird die Hirnschale mit dem Hirnschalhebel in die Höhe gehoben, die harte Hirnhaut mit dem Hirnhautablöser davon losgetrennt und so die Hirnschale vollends abgenommen. Hat man bey der Wegnahme der Schädelknochen Stellen bemerkt, wo die harte Hirnhaut von der innern Fläche des Schädels bereits schon getrennt gefunden wurde, so müssen diese besonders angemerkt werden. Bey Kindern werden die Schädelknochen mit der Knochenscheere oder Knochenzange abgeschnitten und

meistens wegen des zwischen den Nähten vorhandenen und mit der harten Hirnhaut festverbundenen Zellengewebes einzeln weggenommen werden müssen.

§. 51. Die abgenommene Hirnschale wird nun untersucht: ob sich Verletzungen an ihr befinden, und welche? mit einer genauen Beschreibung derselben. Bey Rissen, ob sie nicht bloß scheinbar sind? Ob Brüche, einfache, vielfache? Ob Gegenbrüche oder Gegenspalten, mit oder ohne Niederdrückung der Schädelknochen, in welchem Knochen und in welchem Theile desselben zugegen sind? Ob die Hirnschale nicht ungewöhnlich dick oder dünn, hart und spröde, weich und biegsam oder sonst krankhaft beschaffen ist? Ob nicht irgend ein Theil eines Knochens aus seiner Lage gewichen, nach Innen eingedrückt, zerbrochen oder zersplittert gefunden wird, und welcher? Ob keine Trennungen der Nähte der Kopfknochen, und welcher, und mit was für Erscheinungen verknüpft vorhanden sind? Ob das Auseinanderweichen der Schädelnähte eine unmittelbare Folge der Verletzung oder etwa einer andern innern Ursache seyn kann? Ob eine Knochenverletzung, vorzüglich an jenen Stellen der Hirnschale, wo sich viel Diploe oder wohl gar Höhlen zwischen der äußern und innern Knochentafel befinden, durch beyde Tafeln den ganzen Knochen hindurch, oder nur durch eine oder die andere gedrungen ist? Ob die Diploe zwischen den beyden Tafeln nicht besonders gequetscht gefunden wird? Ob aus der Beschaffenheit der nahe liegenden festweichen Theile sich wahrscheinlich schließen lasse, daß die Verletzung der Knochen schon vor oder erst nach dem Tode zugefügt worden?

§. 52. Bey der Untersuchung der Hirnhäute kommt in Betrachtung: Ob nicht schon auf der äußern Fläche der harten Hirnhaut ergossenes Blut, Blutwasser oder Eiter u. s. w. zu bemerken ist? Ob keine Wunde oder irgend eine andere Verletzung zugegen ist und ob diese mit der äußern Knochenverletzung in Hinsicht der Stelle, der Art und Weise übereinstimmend gefunden wird? Ob keine Knochensplitter oder andere fremde Körper in ihnen steckend gefunden werden? Ob die Hirnhäute nicht entzündet erscheinen, und in welchem Umfange? Ob die Gefäße der Hirnhäute mit Blut angefüllt oder umgekehrt in einem blutleeren Zustande angetroffen werden? Ob in den Hirnhäuten Eiterung zugegen ist, wo sich der Eiter befindet? Ob an mehreren Stellen der Hirnhäute verbreitet oder nur auf einer Stelle besonders angesammelt? Ob dem Eiter entweder durch die Schädelverletzung selbst oder sonst auf irgend eine andere Art ein Ausfluß hätte verschafft werden können? Ob nicht Brandflecken in irgend einem Theile der Hirnhäute, und von welchem Umfange vorhanden sind? Ob durch die Hirnhäute weder irgend eine ergossene Feuchtigkeit, noch sonst etwas Ungewöhnliches durchscheinet?

§. 53. Nun wird die harte Hirnhaut neben dem Sichelfortsatze, zunächst am vordern Rande des durchgesägten Hirnschädels mit der Scheere eingeschnitten, in diese Spalte das mit einem Knöpfchen versehene Blatt der Scheere eingebracht und so die harte Hirnhaut von vornach rückwärts, stets neben dem sichelförmigen Blutbehälter bis an den hintern Rand des abgesägten Hirnschädels, zu beyden Seiten entzwey geschnitten. Eine gleiche Trennung geschieht sodann in der Mitte quer durch den ersten Schnitt, so daß sie in vier Lappen herabgelegt werden kann. Jetzt wird die Dicke der harten Hirnhaut und das etwa zwischen ihrer innern Fläche und der Spinnenwebenhaut befindliche flüssige oder geronnene Ergossene bemerkt; da ferner die Gefäße der weichen Hirnhaut durch die Spinnenwebenhaut nun deutlich durchschimmern, so kann auch ihr geringeres oder stärkeres Strotzen von Blut, ein vorhandenes Extravasat zwischen derselben bestimmt, untersucht und angegeben werden. Sind was immer für Verletzungen am Kopfe, die bis in das Hirn eindringen, zugegen, so muß endlich auch die weiche Hirnhaut mit der Pinzette abgenommen werden, um so die ganze obere gewölbte Fläche der Hirnsubstanz genau untersuchen und besehen zu können

§. 54. Um das Hirn selbst genau untersuchen zu können, werden die Gefäße, welche sich seitwärts aus dem Hirne in den Sichelfortsatz endigen, getrennt; dieser letztere von dem Hahnenkamme des Siebbeines mit der Scheere abgelöset und aus den zwey Halbkugeln des Hirnes nach rückwärts gelegt. Mit den Fingern der linken Hand entfernt man die beyden Halbkugeln etwas von einander und trennt mit dem Messer das feine Zellengewebe, welches die inneren Flächen derselben da, wo der Sichelfortsatz aufgehört hat, mit einander verbindet, so daß der quere Markbalken in seinem ganzen Verlaufe zum Vorschein kommt. In der Richtung des Markbalkens, etwas über demselben, werden nun beyde Halbkugeln mittelst eines einzigen Schnittes mit dem Hirnmesser von vorne nach rückwärts abgenommen, außer es wäre eine Hirnwunde vorhanden, in welchem Falle die Hirnsubstanz schichtenweise weggenommen werden muß, um die eigentliche Tiefe derselben bestimmen zu können, und es wird ihre Substanz durch verschiedene Einschnitte genau untersucht und beschrieben. Hierauf macht man zu beyden Seiten neben der senkrechten Furche des queren Markbalkens, nach seiner Mitte zu, Einschnitte, wodurch die oberen Hirnkammern geöffnet werden, die man zuerst nach vorwärts, dann nach rück- und abwärts, nach ihrem Verlaufe, wie ihn der eingeführte Zeigefinger der

linken Hand zu erkennen gibt, erweitert. Jetzt beſieht man die Theile der oberen Hirnkammern, als: die durchſichtige Scheidewand, die geſtreiften Körper, einen Theil der Sehhügel, beſonders aber das Adergeflecht. Um die dritte Hirnkammer zu unterſuchen, wird die durchſichtige Scheidewand von ihrer Oeffnung, welche nach abwärts ihre Lage hat, mit den Schenkeln des Gewölbes nach aufwärts durchgeſchnitten und zurückgelegt, die innere Fläche der Sehhügel etwas von einander gezogen, wo man dann den mittleren, vordern und hintern Querbalken und die dritte Hirnkammer, das dreyeckige Blatt, das hier die Gewölbe verbindet, und die Zirbeldrüſe, welche auf den vier Erhabenheiten aufliegt, deutlich ſehen wird.

§. 55. Damit noch die übrigen Theile des Hirns und der Grund der Schädelhöhle unterſucht werden können, muß ſowohl das große als auch das kleine Hirn herausgenommen werden. Dieß geſchieht, indem man zuerſt die vorderen Hirnlappen, verſteht ſich ohne die harte Hirnhaut, in die Höhe hebt, ſowohl den Geruchsnerven als auch alle die übrigen Nerven, die von dem Hirne kommen, in der Mitte ihrer Diſtanz vom Hirne, ferner an dem türkiſchen Sattel die innere Kopf-Arterie und den Trichter des Hirns entzwey ſchneidet; ſind nun auch die mittleren Hirnlappen aufgehoben, ſo durchſchneidet man zu beyden Seiten nahe an dem obern Rande des Felſentheiles der Schläfenbeine, ohne jedoch die Blutbehälter zu verletzen, die Zwerchſcheidewand des Hirns, trennt zu beyden Seiten die hier vorhandenen Nerven und im Hinterhauptloche das verlängerte Mark mit den Wirbelarterien und hebt nun das große und kleine Hirn vollends aus der Schädelhöhle. An dem Hirngrunde ſind dann folgende Theile beſonders zu unterſuchen: Die Vereinigung der Sehnerven, der Trichter, die zwey glänzenden Erhabenheiten, die Grund-Arterie, die ſylviſche Grube, die Schenkel des großen Hirns und das verlängerte Mark. Der große Hirnknoten und das verlängerte Mark werden ſenkrecht, das übrige große und kleine Hirn aber in verſchiedenen Richtungen durchgeſchnitten.

§. 56. An dem Hirne iſt zu bemerken: ob daſſelbe in ſeinem Bau und in ſeiner Conſiſtenz auf irgend eine Weiſe von dem regelmäßigen normalen Zuſtande abweicht? Wie es an den Stellen, die unter den etwa vorgekommenen äußerlichen Verletzungen befindlich ſind, ſich verhalte? Ob auf ſeiner Oberfläche zwiſchen oder in der Subſtanz des großen oder kleinen Hirns, in eigens krankhaft gebildeten Höhlen, in den eigentlichen Hirnhöhlen, oder auf der Grundfläche des Hirns Ergießungen von Blut, Blutwaſſer, Eiter oder andern Feuchtigkeiten, in welcher Menge, von welcher Beſchaffenheit u. ſ. w. zugegen ſeyen? Wie dieſe Flüſſigkeit in Hinſicht auf ihre Ausbreitung ſich verhalte? Ob ſie nämlich an einem Orte beyſammen oder an mehreren ausgebreitet und zerſtreut gefunden ward? Ob die Gefäße des Hirns mit Blut überfüllt oder blutleer angetroffen wurden, und ob ſich nirgends ein entzündlicher Zuſtand oder eine Eiterung wahrnehmen laſſen? Ob in den Hirnhöhlen das nach dem Tode faſt immer vorhandene Waſſer nur in gewöhnlicher oder in ungewöhnlicher Menge, oder von ungewöhnlicher Beſchaffenheit zugegen iſt oder ganz mangelt? Ob die Hirnwunden mit oder ohne Subſtanz-Verluſt vorhanden ſind? Wie tief ſie eindringen, welche Theile dadurch verletzt ſind? Wie ſie ſich in Bezug auf Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob fremde Körper, verſchiedene krankhafte Beſchaffenheiten u. ſ. w. ſich im Hirne finden? Ob die innere Grundfläche des Schädels gehörig gebildet iſt? Ob keine Spur von Ergießung, Trennung der Knochenfügungen, Bruch, Spalt oder ſonſt einer andern ungewöhnlichen und krankhaften Beſchaffenheit zu entdecken iſt? Ob an ſolchen Stellen, wo mehr verborgene geheimere Verletzungen in den Grund des Hirns eingedrungen ſeyn können, nichts Regelwidriges wahrzunehmen iſt?

III. Kapitel.

Beſondere Unterſuchung der Mundhöhle, des Halſes und des Rückgrathes.

§. 57. Wenn ſchon von Außen in der Gegend der Rückenwirbelſäule irgend Spuren einer angebrachten mechaniſchen Gewaltthätigkeit vorhanden ſind, ſo muß auch die kunſtmäßige Oeffnung der Rückenmarkshöhle, welche bey Erwachſenen viel ſchwerer als bey Kindern iſt, vorgenommen werden. Um dieſes zu bewerkſtelligen, wird an der mit dem Rücken nach aufwärts gelegten Leiche längs den Stachelfortſätzen derjenigen Wirbelbeine, deren Rückenmarkshöhle man wegen einer ſchon von Außen ſich offenbarenden Verletzung unterſuchen will, ein Hauteinſchnitt bis auf die Spitzen dieſer Stachelfortſätze von oben nach unten und zu beyden Seiten gemacht, ſo daß die allgemeinen Decken und alle Muskeln, die zwiſchen den Stachelfortſätzen und den Querfortſätzen liegen, ſehr gut abgelöſt werden können. Iſt dann das zwiſchen den Stachelfortſätzen gelegene Band und die Haut gleiches Namens entzwey geſchnitten, ſo werden mittelſt des Meißels und Hammers auf beyden Seiten die Schenkel der Stachelfortſätze an den zu unterſuchenden Wirbelbeinen etwas ſchräge von Innen nach Außen behutſam, ohne das Rückenmark zu verletzen, hinweggenommen und ſo die Scheide des Rückenmarkes bloß gelegt, ſodann mit der Pincette aufgehoben und mit der Scheere entzwey geſchnitten. Bey Kindern unter einem Jahre geht dieſe Trennung mit Hilfe eines ſtarken Bruſtmeſſers oder einer ſogenannten

Knochenscheere viel leichter von Statten, besonders wenn bey ihnen noch der gespaltene Rückgrath vorhanden ist.

§. 58. An dem Rückgrathe ist zuerst schon von Außen zu untersuchen: ob an demselben der Länge nach nicht irgend eine Spur einer angebrachten Gewalt zu entdecken ist? Ob keine Wunden vorhanden sind, die, wenn sie auch noch so klein und unbedeutend zu seyn scheinen, doch immer die größte Aufmerksamkeit verdienen? Ob daher keine Blutunterlaufungen oder andere Spuren von Quetschungen, keine Entzündungen, Eiterungen, Brandstellen, kein Beinfraß und besonders ob keine Verrenkungen und Knochenbrüche der Wirbelbeine vorhanden sind? Welche Wirbelbeine verrenkt oder gebrochen gefunden worden? Ob sie eine bedeutend vollkommene oder unvollkommene ist? Ob aus der Gegenwart oder Abwesenheit von Geschwulst, Ergießung und Blutunterlaufung wahrscheinlich wird, daß diese Verrenkungen schon vor dem Tode oder erst nach demselben entstanden sind? Ob nicht irgend ein anderer krankhafter Zustand des Rückgrathes, z. B. eine Spina bifida u. dgl. zugegen ist? Von Innen: ob die Wunden und andere Verletzungen bis in die Rückenmarksscheiden und das Rückenmark selbst, und wie tief sie eingedrungen? Ob keine Ergießungen von Wasser, Serum, Blut, Eiter, in welcher Menge und wo sie vorhanden sind?

§. 59. Die Mundhöhle wird untersucht: ob der Unterkiefer nicht krampfhaft an den Oberkiefer gehalten? Ob keine krankhafte oder andere ungewöhnliche Beschaffenheit, als: Entzündung, Eiterung, krankhaft gebildete Entzündungshäute, Brand oder fremde feste Körper, als: Werg, Stroh, Heu, Sand, Asche, Tücher u. s. w. oder Flüssigkeiten, als: Blut, Wasser, Schleim, schäumige Feuchtigkeit, und wie viel davon nach Maß, Gewicht bestimmt in derselben angetroffen werden? Ob vielleicht die Zunge angeschwollen, blau, schwarz, zwischen die Zähne eingebissen, verwundet, nach rückwärts gebeugt oder abgeschnitten? Ob die Stimmritze nicht verstopft, oder der Kehldeckel ganz offen oder krampfhaft niedergedrückt erscheint? Ob die Zähne nicht ausgeschlagen? Die Theile des Rachens nicht von der Lustseuche u. s. w. ergriffen sind?

§. 60. Von Außen am Halse ist zu bemerken: ob sich keine Spuren irgend einer hier angebrachten Gewaltthätigkeit, als: Schnittwunden und besonders Quetschungen und sugillirte Stellen als Folgen eines angewandten Druckes oder angelegten Stranges oder Würgebandes finden? Was für eine Form und Gestalt diese Eindrücke und Sugillationen haben? Ob sich nicht das Würgeband ganz oder nur zum Theile noch am Leichname befindet? Wie tief die Sugillationen eindringen? Ob sich die Gefäße am Halse entweder so wie der Hals überhaupt angeschwollen, blau durchscheinend oder im Gegentheile eingefallen und vom Blute leer zeigen? Ob keine krankhafte Veränderung und Beschaffenheit sich an der äußern Fläche des Halses bemerken läßt?

§. 61. Um die nähere Untersuchung des Halses bey einer an demselben schon von Außen bemerkbaren Spur einer angebrachten Gewaltthätigkeit vornehmen zu können, macht man von der Mitte des untern Randes am Unterkiefer einen Schnitt durch die allgemeinen Decken, gerade über den Kehlkopf bis zur Mitte des herzförmigen Ausschnittes am Brustknochen, dann auf jeder Seite am untern Rande des Unterkiefers bis zu seinen Winkeln einen zweyten, damit die allgemeinen Decken in Verbindung des breiten Halsmuskels von den übrigen darunter liegenden Muskeln getrennt und diese sammt den zwischen und unter ihnen zu beyden Seiten des Kehlkopfes und der Luftröhre liegenden Nerven und Blutgefäßen genau besichtiget werden können. Die mehr oberflächig liegenden Gefäße sollen, um die tiefer darunter liegenden genau beobachten zu können, jedes Mal unterbunden und dann ausgeschnitten werden. Zuletzt wird dann auch mittelst eines geraden Schnittes die Schilddrüse, der Schildknorpel und die Luftröhre, so weit sie über das Brustbein hervorragt, gespalten und die innere Höhle derselben untersucht. Soll noch überdieß der tiefer liegende Schlund und die Nachenhöhle genau durchsucht werden, so muß man nach Hinwegnahme der Luftröhre alle Muskeln an der innern Fläche des Unterkiefers, die von diesem zum Zungenbein laufen, sammt der Mundhaut trennen, die Zunge mit dem Kehlkopfe nach vorwärts ziehen und so den ganzen Schlund öffnen.

§. 62. Bey der Untersuchung des Halses soll darauf gesehen werden: ob die hier gelegenen Muskeln, und welche an der Verletzung Theil nahmen? Von welcher Art ihre Verletzung ist? In welchem Zustande von Entzündung, Quetschung, Eiterung und Brand man sie antrifft? Ob die großen am Halse befindlichen Nervenstämme, insbesondere die Lungennerven, die Zungenschlundnerven, der Beynerve und die großen sympathischen Nerven verletzt sind, wie und wo? Ob die größern, am Halse laufenden Blutgefäße verletzt sind, als: die Stämme der äußern und innern Kopfschlagadern, die Wirbelschlagadern; die äußern oder innern Halsnerven; wie sie verletzt sind? Ob ganz entzwey geschnitten, nur eingeschnitten, oder ob bloß Streifwunden in einigen Häuten derselben oder Quetschungen u. s. w. vorhanden sind? Ob nicht die Knorpeln des Kehlkopfes zerquetscht, gedrückt, zusammengepreßt, verrenkt oder aus ihren Verbindungen gewichen, angetroffen werden? Ob nicht die Luftröhre auf irgend eine Art, und an welchen Theilen sie verletzt ist? Eben dieses gilt von der Speiseröhre: ob dieselbe, wie und an welcher Stelle, ob hoch oben oder

tief unten verletzt ist? Ob sie gänzlich oder nur zum Theile durchschnitten, durchschossen, gequetscht oder zerrissen und zermalmt ist? Ob die Verletzungen von vorne oder mehr seitwärts oder von hinten zu beygebracht sind? Ob im Kehlkopfe und in der Luftröhre kein fremder, von Außen gewaltsam eingebrachter Körper, keine schäumige, schleimige und blutige Feuchtigkeit sich befindet, und in welcher Menge? Endlich ob nicht an irgend einem Theile des Halses ein Bildungsfehler oder eine andere krankhafte Beschaffenheit sich zeiget? sie mag nun mit der gegenwärtigen Verletzung in Beziehung stehen oder nicht.

IV. Kapitel.

Besondere Untersuchung der Brust.

§. 63. Bey der äußern Besichtigung der Brust muß zuerst bemerkt werden: ob der Thorax seine regelmäßige Wölbung hat oder ob er platt und zusammengedrückt ist? Ob die Haut auf der Brust glatt, eben und ungefärbt, oder ob sie mit braunen, blauen Flecken und mit geschwollenen Stellen versehen ist? Ob diese Flecken beym Einschneiden in dieselben sich tiefer als auf die Oberfläche der Haut erstrecken, und wie tief? Ob sich Verletzungen von Stechen, Schneiden, Hauen, Schießen oder Quetschen zeigen? Ob keine Luft- und andere Geschwulst, keine Entzündung, Eiterung und brandige Stellen an dem äußern Brustgewölbe sich wahrnehmen lassen? Ob diese Verletzungen bloß die allgemeinen Bedeckungen und die fleischigen Theile des Brustgewölbes betreffen oder ob sie in die Brusthöhle selbst eindringen? Ob die äußern, bis in die Brusthöhle eindringenden Verletzungen so groß sind, daß sie eine hinlängliche Luftmenge einlassen, wodurch die Ausdehnung der Lungen vermittelst der durch die Stimmritze in die Luftröhre eingedrungenen atmosphärischen Luft verhindert wird? Bey den nicht eindringenden müssen jedoch jene Theile, die verletzt wurden, genannt und es muß hauptsächlich darauf gesehen werden, ob nicht vielleicht die unter den Schlüsselbeinen hinlaufenden oder in den Achselhöhlen befindlichen Gefäße, und welche aus ihnen? oder die Interkostalgefäße und wo? vorzüglich wie nahe oder wie ferne vom Rückgrathe? oder die äußern Brustschlagadern (arteriae mammariae externae) verletzt sind?

§. 64. Bey weiblichen Körpern muß noch insbesondere untersucht und bemerkt werden: ob nicht an den Brüsten und unter denselben, vorzüglich wenn sie groß und hangend sind, so daß die unterhalb denselben gelegenen Stellen davon bedeckt werden, Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Verhärtungen, Eiterungen, Krebsgeschwüre, Brandstellen u. s. w. vorkommen? In Fällen, wo einige Fragen oder Zweifel über vorhergegangene Schwangerschaft, Geburt, verlorne Jungferschaft u. dgl. vorkommen können, ist die Beschaffenheit der Brüste noch insbesondere genauer anzumerken: ob sie schlaff und hangend oder voll, derb und gerundet angetroffen werden? Ob Milch in denselben vorhanden ist, und von welcher Farbe der Hof um die Brustwarze gefunden wird?

§. 65. Die Section der Brusthöhle beginnt man mit einem geraden Schnitt, der in der Mitte der halbmondförmigen Aushöhlung des Brustbeines anfängt, an der Spitze des schwertförmigen Knorpels endet und durch die allgemeinen Decken bis auf die Sehnenhaut des Brustknochens geführt wird. Von der Spitze des Schwertknorpels wird dann zu beyden Seiten längs der Richtung der Anheftung des Zwerchfelles ein zweyter bogenförmiger Einschnitt bis gegen den Rücken hin, durch die allgemeinen Decken und die Muskeln der Brust geführt, ohne jedoch die Zwischen-Rippenmuskeln zu treffen, so daß die Rippe mit ihrem Knorpel, auf welcher der Schnitt gemacht wurde, deutlich zu sehen ist. Endlich wird von dem Anfange des Brustbeins aus, zu beyden Seiten auf den Schlüsselbeinen und längs denselben ein Einschnitt durch Haut und Muskeln, bis gegen das Achselgelenk hin, gezogen. Nun sollen über dem ganzen Brustgewölbe die allgemeinen Decken sammt den darunter liegenden Muskeln abgelöst und gegen den Rücken hin so zurückgelegt werden, daß sich die Rippen, ihre Verbindung mit den Rippenknorpeln und dieser letzteren mit dem Brustbeine deutlich zeigen.

§. 66. In Hinsicht der Knochen, die das Brustgewölbe von allen Seiten bilden, ist zu bemerken: Ob Verrenkungen oder Zerbrechungen derselben, an welchen aus ihnen und in welchen Stellen dieselben Statt finden? Ob an den Knochen selbst keine krankhafte Beschaffenheiten, als: Knochenfraß (Caries), Knochenbrand (Necrosis), Knochenauswüchse (Exostoses), krankhaft gebildete Knochenschwielen (balli) u. dgl. zugegen sind? Ob bey den Verrenkungen und Zerbrechungen die Knochen nicht so aus ihrer Lage nach Innen gewichen sind, als daß dadurch das Brustfell oder die Lungen selbst und das Rückenmark mit seinen Häuten auf irgend eine Art beschädiget wurden? Ob der Schwertknorpel nicht verknöchert, ungewöhnlich lang, an seinem Ende nach einwärts umgebogen, gespalten, zugespitzt oder sonst auf eine ungewöhnliche Art von der Regel abweichend gefunden wird?

§. 67. Zur Trennung des Brustblattes von den Rippen bedient man sich eines Knorpelmessers, indem damit die Knorpel, wo sie sich mit dem vordern Ende der Rippen vereinigen, zu beyden Seiten des Brustknochens, jedoch einzeln und behutsam, nicht mit der Spitze des Messers nach abwärts gerichtet, getrennt werden. Wären die Rippenknorpeln hier und da schon

in den Verknöcherungs-Zustand übergegangen, so muß der Meißel und Hammer zu Hilfe genommen werden. Nun wird das Brustblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell so knapp als möglich von den untersten Rippenknorpeln und dem Schwertknorpel abgeschnitten worden, von unten nach aufwärts gegen das Angesicht des Leichnams aufgehoben, die Brustfellsäcke und das Zellengewebe des Mittelfelles von den Rippenknorpeln und dem Brustblatte abgelöst, zuletzt die Gelenkfügung der Schlüsselbeine und die Anheftung der Muskeln an dem obern Rande des Brustblattes getrennt, so daß nun das ganze losgewordene Brustblatt hinweg genommen und bey Seite gelegt werden kann.

§. 68. Schon während der sorgfältigen Eröffnung der Brusthöhle ist darauf zu sehen, ob in der vordern Mittelfellshöhle keine Ergießung von Blut, Eiter, Wasser oder irgend eine andere krankhafte Beschaffenheit vorhanden ist. Das Ergossene muß mit einem Schwamme aufgesogen und herausgeschafft werden. Die Blutergießungen, welche von der durch die Section veranlaßten Verletzung der Schlüsselbeinsnerven, vorzüglich der linken und der inneren Brustvenen herrühren, sind von den vorigen wohl zu unterscheiden. Eben so muß die hintere oder innere Fläche des Brustknochens mit der Sehnenhaut, den Knorpeln u. s. w. aufmerksam untersucht und das daran bemerkte Ungewöhnliche genau aufgezeichnet werden. Die linke Schlüsselbeinsvene und die Thymusdrüse, welche bey älteren Subjecten viel weniger kennbar ist als bey jüngern, sind dann noch insbesondere einer genauern Untersuchung zu unterwerfen, ob sich an denselben keine Verletzung oder irgend eine krankhafte Beschaffenheit entdecken läßt. Sodann geht man zur Untersuchung der einzelnen Brusteingeweide über.

§. 69. Bey der besondern Untersuchung der Lungen ist darauf zu sehen, in welchem Zustande sie sich befinden? Ob in denselben Wunden zu finden sind? Ob diese Wunden nur eine oder beyde Lungen betreffen? Ob die Wunden nur die Oberfläche der Lungen treffen oder ob sie tiefer in dieselben, vielleicht gar bis zur Insertion der großen Lungen-Gefäße eindringen? Ob und welche großen Arterien und Venen der Lungen verletzt sind? Ob sich die Lungen mit dem Brustfelle verwachsen, entzündet, vereitert, verhärtet, brandig, gequetscht und zerrissen zeigen? wie und an welchem Orte? Ob keine Ergießung von flüssigem oder geronnenem Blute, Wasser, Eiter oder sonst einer Flüssigkeit in der Brusthöhle vorhanden ist, wodurch die Lungen zusammen gedrückt wurden, und in welcher Quantität? Ob eine Berstung oder Zerreissung der Lungen vorhanden ist? wo und wie tief dieselbe in die Lungensubstanz eindringt? Ob keine Windgeschwulst, keine Ueberfüllung der Blutgefäße, der Lungen mit Blut in Hinsicht der Farbe derselben u. s. w. zu beobachten ist?

§. 70. Sodann werden die Lungen, wenn sie mit dem Brustfelle nicht verwachsen sind, eine nach der andern aus ihrem Sacke, nachdem die Luftröhre und das Band an dem hintern Theile der Grundfläche entzwey geschnitten worden, leicht herausgenommen; die Verwachsungen der Lungen mit dem Rippenfelle sucht man mit den Fingern zu trennen, und wenn dieses nicht mittelst eines gelinden Druckes auf die Lungen geschehen kann, so muß man das Messer gebrauchen, damit durch eine stärker angewandte Gewalt keine Zerreissungen der Oberfläche der Lungensubstanz veranlaßt werden. Die herausgenommenen Lungen besieht man sodann überhaupt noch einmal, ob sie nicht beyde und insbesondere die rechte vor der linken oder umgekehrt vom Blute strotzend und dunkelblau erscheinen? Ob die Oberfläche derselben nicht etwa mit einer falschen Haut, mit einer zähen oder fulzigen Masse, mit einer dunkelrothen oder dunkelbläulich gesprenkelten Farbe besetzt ist? Sodann werden die Lungen an mehreren verschiedenen Stellen eingeschnitten, und es wird dabey bemerkt, ob dadurch in ihren Zellchen keine blutige, wässerichte, eiterartige oder andere Feuchtigkeit gefunden wird, und wie viel? Ob nicht andere Arten von irgend einer krankhaften Beschaffenheit in den Lungen, als: Balggeschwülste, Lungenknoten u. dgl. vorhanden sind?

§. 71. An dem Herzbeutel von Außen und von Innen, nachdem er zuvor mittelst der Scheere an seiner vordern Fläche von seiner Anheftung am sehnichten Theile des Zwerchfelles bis nach aufwärts, wo er sich an die Hauptstämme der Gefäße am Grunde des Herzens ansetzt, geöffnet worden, untersucht man: ob er ganz frey oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit dem Herzen ganz oder zum Theile verwachsen, und von welcher Größe und Farbe er ist? Ob er nicht verletzt ist, und wie? Ob keine Anhäufung von Blut, Blutwasser oder von einer ungewöhnlich großen Menge von Herzbeutel-Feuchtigkeit sich in demselben vorfindet? Ob er nicht in einem entzündlichen Zustande oder in dem Zustande der Eiterung und des Brandes sich befindet? Oder endlich, ob er nicht etwa, wie man in seltenen Fällen schon zu beobachten die Gelegenheit hatte, gänzlich fehle?

§. 72. Am Herzen wird zuerst untersucht: ob die an demselben befindlichen großen Stämme der Blutgefäße in regelmäßigem Zustande seyen oder nicht? Ob in demselben dann, besonders in der Lungenarterien-Kammer und im Hohlvenensacke (in der rechten oder vordern Herzenskammer und Vorkammer) keine Anhäufung von flüs-

sigem oder geronnenem Blute zu beobachten ist, das man daselbst findet? Ob in dem Herzen und seinen großen Blutgefäßen keine polypösen Concremente gefunden werden? Ob man das Herz und seine großen Gefäße nicht verwundet, an irgend einer Stelle geborsten, krankhaft erweitert, verknöchert, entzündet, vereitert und brandig antrifft? Wie groß die Verwundungen an dem Herzen und einen großen Gefäßen sind, und ob sie bis in ihre Höhlen selbst, und in welche eindringen? Ob und welche Kranzgefäße des Herzens dadurch verletzt wurden? Oder ob die Wunde bloß in die fleischige Substanz des Herzens eindrang? Endlich, ob nicht auch die zum Herzen gehenden Nerven durch äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten auf irgend eine Art verletzt sind? Das Herausnehmen des Herzens aus seinen Verbindungen muß immer, der häufigen und mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen, mit Vorsicht und nach gehöriger doppelter Unterbindung derselben geschehen. Daß auch die übrigen wichtigen Blutgefäße in der Brusthöhle genau untersucht werden müssen, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als überhaupt jedes Mal, so oft ein Extravasat von Blut in irgend einer Höhle des Körpers gefunden wird, auch die Quelle desselben aufgesucht und ausfindig gemacht werden muß.

§. 73. Nebstdem muß in der Brusthöhle noch untersucht werden, ob etwa der Speisesaftkanal (ductus thoracicus) verletzt ist, und wie? Ob sich keine Ergießung des Speisesaftes durch die Wunde in die Brusthöhle bemerken läßt? Ob das Zwerchfell verwundet, entzündet, eiternd oder brandig gefunden wird? Ob nicht irgend ein Eingeweide des Unterleibes ganz oder zum Theil durch die Wunde des Zwerchfelles durchgedrungen, in die Brusthöhle hineinraget, und dasselbe vielleicht zwischen den Wundrändern eingeklemmt ist? Ob die Zwerchfellsnerven und die übrigen wichtigen Nerven in der Brusthöhle nicht mit verletzt sind oder sonst auf irgend eine Art gelitten haben? Ob die Speiseröhre, so weit sie in der Brusthöhle läuft, an der Verletzung Theil genommen hat? Endlich, ob an keinem Theile der Brusthöhle und ihrer Eingeweide irgend eine krankhafte oder von dem gewöhnlichen Bau und sonstigen Zustande abweichende Beschaffenheit gefunden wird?

V. Kapitel.

Besondere Untersuchung des Unterleibes.

§. 74. Bey der äußern Besichtigung des Unterleibes muß vor Allem die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beschaffenheit ihrer Oberfläche untersucht und angemerkt werden; denn es tritt hier oft der Fall ein, daß eine dem Anscheine nach unbedeutende äußere Verletzung eine wichtige innere Erschütterung, Quetschung, Zerberstung oder Zerreissung der Baucheingeweide verbirgt. Es müssen daher nebst den eigentlichen Wunden und anderen auffallenden Merkmalen wichtiger Verletzungen und ungewöhnlicher krankhafter Beschaffenheiten alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anschwellungen genau bestimmt und untersucht werden: ob sie umgränzt sind oder nicht? Ob sie hart, weich, schwappend oder elastisch, wie von Luft ausgespannt, an welcher Stelle sie gefunden werden, und in welchem Verhältnisse sie mit dem am Leichname schon vorhandenen Grade der Fäulniß stehen? Ferner müssen alle rothen, braunen, blauen und gelbgrünen Flecken an den allgemeinen Bedeckungen des Bauches genau untersucht werden, wie groß, an welcher Stelle sie sind? Ob sie mit einer Geschwulst verknüpft sind oder nicht? Wie tief sich dergleichen Veränderungen nach Innen erstrecken, und ob sich beym Einschneiden in dieselben Blutergießungen (suffusiones) entdecken lassen? Ob keine Wunden, von welcher Art, eindringend oder nicht eindringend, an welcher Stelle und mit welchen Umständen von Entzündung, Eiterung, Brand oder mit einem Vorfalle von verletzten oder unverletzten Baucheingeweiden begleitet sich zeigen? Wenn Brüche (Herniae) und Vorfälle (Prolapsus) sich am Unterleibe finden, so müssen diese in Hinsicht auf ihren Sitz, ihre Größe und Beschaffenheit genau beschrieben werden. Ob an den männlichen Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben keine krankhafte Beschaffenheit oder keine Spuren von Quetschungen und anderen Verletzungen zu finden sind?

§. 75. Am weiblichen Leichname müssen, besonders wenn es sich um die Beantwortung der Fragen über Jungferschaft, Schwangerschaft und vorhergegangene Geburt handelt, die äußeren Geschlechtstheile und die Gegend des Unterbauches noch vorzüglich untersucht werden. Ob der Unterleib gespannt, ausgedehnt ist, und an welcher Gegend? Ob die bemerkte Geschwulst schwappend, wie von Luft ausgedehnt oder wie ein fester Körper anzufühlen ist? Ob der Unterleib überhaupt eine den Umständen angemessene Wölbung hat? Ob die Haut desselben welk, faltig, mit narbenähnlichen Runzeln versehen ist? Ob die äußeren Schamlefzen erweitert und schlaff, aufgedunsen oder geschwollen, eng und derb sind? Ob das Scheiden-Häutchen (Hymen) entweder eyförmig oder halbmondförmig oder ganz undurchbohrt vorhanden ist? oder ob an seiner Statt die myrthenförmigen Karunkeln zu sehen sind? Wie sich die Nymphen und die Clitoris verhalten? Ob das Schambändchen (Frenulum) ganz zugegen, ob es zerrissen oder verschwunden ist? Ob das Mittelfleisch nicht verletzt ist?

§. 76. Bey den mehr nach Innen liegenden Geschlechtstheilen: Wie sich die Mutterscheide verhält? Ob in derselben sich keine blutige, schleimige oder eiterartige Feuchtigkeit befindet? Ob sie angeschwollen, umgekehrt oder vorgefallen, zerrissen, eng, derb und mit Runzeln versehen oder weit, schlaff und geebnet ist? Wie sich der Muttermund verhält: ob er tief in die Scheide herabragt oder ob er hoch steht und schwer zu erreichen ist? Ob der Bärmutterhals weich, kurz, dick und wulstig, der Muttermund völlig geschlossen oder offen, weich, schlaff, geschwollen, gekerbt und ob die Querspalte des Muttermundes in eine zirkelrunde Form verändert ist oder nicht? Ob an den genannten Geschechtstheilen oder in der Nähe derselben nirgend etwas Krankhaftes zu bemerken ist?

§. 77. Um die Eröffnung der Bauchhöhle vorzunehmen, macht man durch die allgemeinen Decken, von der Spitze des Schwertknorpels an gerechnet, in der Richtung der weißen Bauchlinie bis zum Nabel, einen geraden Einschnitt; nun lenkt man das Instrument in einer halbzirkelförmigen Krümmung an der linken Seite um den Nabel und setzt dann den Schnitt unter dem Nabel wieder in einer geraden Richtung längs der weißen Bauchlinie bis zur Vereinigung der Schambeine, durch Haut und Fetthaut, bis auf die weiße Bauchlinie selbst fort. Der Querschnitt geht von der Mitte der Lendengegend, d. i. zwischen der größten Convexität der falschen Rippenknorpel und der größten Erhöhung des Kammes des Darmbeines, von beyden Seiten bis zum Nabel hin, so daß er nahe unter dem Nabel in den ersten geraden langen Schnitt einfällt und bis auf die Scheide des äußern schiefen und die sehnichte Haut des geraden Bauchmuskels reicht. Nun faßt man die weiße Bauchlinie mit dem Hacken, spannt sie so viel als möglich in die Höhe und durchschneidet dieselbe sammt dem Bauchfelle in der Richtung des ersten Hautschnittes; die Seitenschnitte geschehen auf eben diese Art durch die Bauchmuskeln und das Bauchfell so weit in die Lendengegend, als der quere Hautschnitt reicht; beyde aber mit der äußersten Vorsicht, daß die darunter liegenden Eingeweide nicht verletzt werden. Die vier Lappen werden so weit als möglich zurückgeschlagen, so daß der Nabel auf der Spitze des rechten obern Lappens zurück bleibt, nachdem zuvor das aus der ehemaligen Nabelvene entstandene Leberband untersucht und nahe am Nabel abgelöst worden. Daß auch bey der Eröffnung der Bauchhöhle den etwa vorhandenen Wunden mit dem Schnitte ausgewichen und das durch die Section Ergossene mit Schwämmen aufgesogen werden muß, versteht sich von selbst.

§. 78. Bey der Untersuchung des Innern der Bauchhöhle im Allgemeinen ist zuerst der Grad von Fäulniß, der im Unterleibe angetroffen wird, und jede Abweichung irgend eines der in derselben befindlichen Theile in Hinsicht auf Lage, Gestalt und andere von dem gesunden Zustande unterschiedene Beschaffenheiten genau anzumerken. Bey der Besichtigung jedes einzelnen Theiles muß vorzüglich auf die größere oder geringere Blutmenge in den Gefäßen desselben geachtet und bestimmt werden, ob sie vom Blute ungewöhnlich strotzend oder blaß und blutleer angetroffen werden? Ob kein Blut, Eiter, Wasser, Harn, Speisebrey, Speisesaft, Koth und andere Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes ergossen gefunden werden? welche dann nach Maß und Gewicht und sonstiger Beschaffenheit genau bestimmt und oft gar chemisch untersucht und bestimmt werden müssen. Sodann untersucht man die einzelnen Eingeweide und zwar insbesondere:

§. 79. Die Netze (Omenta) und das Gekröse (Mesenterium), ob sie verletzt, vorgefallen, eingeklemmt oder zerrissen und verwickelt sind; und wie? Ob ihre großen Blutgefäße Theil an der Verletzung nahmen? Ob beyde Eingeweide sich nicht in einem Zustande von Entzündung, Eiterung, Brand oder faulicher Verderbniß befinden? Ob sich keine krankhaften Beschaffenheiten, Anschwellungen, vorzüglich der Gekrösdrüsen, Verhärtungen, Geschwüre u. dgl. in ihnen wahrnehmen lassen? Ist dieses geschehen, so hebt man das große Netz in Verbindung mit dem querlaufenden Grimmdarme in die Höhe und legt es auf die zwey oberen zurückgeschlagenen Lappen der Bedeckungen des Bauches, um die Gedärme u. s. w. untersuchen zu können.

§. 80. Bey der Untersuchung des Magens hat man zu sehen: Ob er leer oder voll, und womit er angefüllt erscheint? Ob die vorgefundenen enthaltenen Substanzen als giftartig verdächtig, und einer nähern chemischen Prüfung zu unterziehen sind? Wie viel das in ihm Enthaltene an Maß und Gewicht beträgt? Ob er in einem entzündlichen, eiternden oder brandigen Zustande sich befindet? Ob er an- oder durchgefressen, zerrissen oder verwundet ist? an welcher Stelle? Ob die Wunde groß oder klein, mit oder ohne einer Quetschung, durch alle Häute desselben durchdringend oder nicht, mit oder ohne Verwundung der bedeutenden Blutgefäße des Magens? Ob der Magen, als er verwundet wurde, voll oder leer war? Ob sich keine Würmer in demselben befinden, und von welcher Art? Ob sich aus den Umständen schließen lasse, daß die Verletzung des Magens mit einer heftigen Erschütterung der Magen- und Zwerchfellsnerven verknüpft gewesen? Ob sich an dem Magen nirgends eine ungewöhnliche Verengerung oder Erweiterung desselben, eine Verdichtung seiner Häute, Verschließungen der Magenmündungen oder was immer für andere krankhafte Beschaffenheiten zeigen? Ob sich keine Ergießungen aus dem

verwundeten Magen in die Bauchhöhle gebildet haben? Von welcher Menge und Beschaffenheit dieselben sind?

§. 81. Die Gedärme werden untersucht: Ob sie leer oder angefüllt sind, und womit? Ob sie in ihrer gewöhnlichen Lage oder irgend wo davon abweichend, untereinander verwickelt, krampfhaft zusammengezogen, entzündet, untereinander verwachsen, brandig, eiternd, bis in ihre Höhle eindringend oder nur durch einige Häute verwundet, zerrissen oder gänzlich entzwey geschnitten gefunden werden? An welchem Theile des Darmkanales sich diese Beschaffenheiten zeigen? Ob sie in ihren Höhlen an einigen Stellen verengert, verwachsen oder umgekehrt ungewöhnlich erweitert erscheinen? Ob sich ein künstlicher After gebildet hat? Ob die Darmwunde nur einfach oder mit Quetschungen und anderen Nebenverletzungen verwickelt (complicirt) ist? Ob sich keine Ergießungen aus den verwundeten Gedärmen in die Bauchhöhle gebildet haben, und von welcher Menge und Beschaffenheit? Ob keine Würmer und andere ungewöhnliche oder krankhafte Erscheinungen sich in oder an den Gedärmen zeigen? Bey dem geringsten Verdachte einer geschehenen Vergiftung wird auch der ganze Darmkanal aufgeschnitten, das darin Enthaltene herausgenommen, auf das genaueste untersucht und die innere Wand der Gedärme besichtiget werden müssen, wie im nächsten Kapitel (§. 99 u. f.) ausführlicher vorgeschrieben ist.

§. 82. Bey der Leber und der Milz ist zu sehen: Ob diese Eingeweide in ihrem Bau, in ihrer Farbe, in ihrer Lage, Größe und Consistenz nicht von dem regelmäßigen Zustande abweichen? Wenn sie verletzt sind, ob diese Verletzungen nur ihre Oberfläche treffen oder ob sie tiefer in die innere Substanz, und wie tief sie eindringen? Ob durch diese Verletzungen die großen Blut- und andere Gefäße gelitten haben, und insbesondere welche? Wie sich Leber und Milz in Hinsicht auf Quetschung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob sie nicht als Folge einer von Außen auf den Unterleib angebrachten Gewaltthätigkeit geborsten oder zerrissen sind, und ob der Riß sich bis zu ihren großen Blutgefäßen und in dieselben hinein erstreckt? Ob in Fällen dieser Art keine besonders mürbe oder andere krankhafte Beschaffenheit dieser Eingeweide zugegen war, wodurch vielleicht eine größere Geneigtheit zu Berstungen oder Zerreißungen veranlaßt worden?

§. 83. In Hinsicht der Gallengefäße ist insbesondere zu bemerken: Ob die Gallenblase und die Gallengänge nicht von ihrer gesundheitsgemäßen Beschaffenheit abweichen, und worin? Ob die Gallenblase nicht ganz fehlt? Ob sie viel oder wenig Galle und von welcher Beschaffenheit enthalte? Ob keine Gallensteine, keine krampfhaften Zusammenschnürungen der Gallengänge um dieselben, kein entzündlicher, vereiterter oder brandiger Zustand in den Gallengefäßen wahrzunehmen ist? Wenn Verletzungen an diesen Theilen vorhanden sind, muß genau unterschieden werden, ob die Gallenblase, der Blasengang (ductus cysticus), der Lebergang (ductus hepaticus) oder der gemeinschaftliche Gallengang (ductus choledochus) davon betroffen wurde? Bey vorhandenen Ergießungen von Galle in die Bauchhöhle muß man untersuchen und bestimmt angeben, wohin sich die ergossene Galle einen Weg gebahnt hat, und ob Spuren von Entzündung oder einer andern nachtheiligen Wirkung davon an jenen Baucheingeweiden, die davon berührt wurden, zu beobachten sind? Ob die Gallengänge nicht etwa verwachsen sind, und welche aus ihnen? Oder ob vielleicht eine mechanische Zusammenpressung derselben durch krankhaft gebildete Geschwülste Statt findet?

§. 84. An der Bauchspeicheldrüse (Pancreas) ist zu unterscheiden: Ob sie selbst in ihrer Substanz oder ihr Ausführungsgang nicht verletzt sind, und wie? Ob mit oder ohne Ergießung des panereatischen Saftes? Ob sich keine Verhärtungen, steinigte Concremente kein entzündlicher Zustand oder andere krankhafte Beschaffenheiten an denselben befinden? Ob der Speisesaftgang (ductus thoracicus, chyliferus, receptaculum chyli) längs seines Verlaufes nicht verletzt ist? Und ob sich keine Spuren einer Ergießung aus demselben zeigen? In welcher Menge und Beschaffenheit?

§. 85. Bey den zur Absonderung des Harns dienlichen Werkzeugen muß man sehen: Ob die Nieren und Nebennieren in Bezug auf ihre Lage, Gestalt, Größe, Farbe, Structur und Beschaffenheit von der gewöhnlichen Norm abweichen oder nicht? Ob sie entzündet, eiternd, brandig, mit Verhärtungen und steinigten Conerementen behaftet angetroffen werden? Ob und wie sie verletzt sind? Ob nur an ihrer äußern Oberfläche oder mehr nach ihrem innern Rande zu, tief in ihre Substanz oder bis in ihre Höhlen? Hauptsächlich, ob ihre großen Gefäße entweder vor ihrem Eintritte in die Nieren oder in der Nierensubstanz selbst Theil an der Verletzung nehmen? Ob die Nieren gequetscht oder geborsten gefunden werden, und wie weit der Riß sich in ihre Substanz erstreckt? Ob im Falle einer Nieren-Eiterung die Möglichkeit einer Oeffnung nach Außen vorhanden war oder nicht? Ob keine Ergießung von Blut und Harn in die freye Bauchhöhle oder in das die Nieren und Nebennieren umgebende Zellengewebe, und in welcher Menge geschehen sey?

§. 86. Eben so müssen noch die den Harn aussondernden Werkzeuge, zu denen die Harnleiter und die Harnblase gehören, insbesondere untersucht werden, nämlich

Ob die Harnleiter von ihrer gesunden und naturgemäßen Beschaffenheit in nichts abweichen? Ob sie weder durch Steine oder sonst auf eine andere Art verstopft, verengt, erweitert, entzündet, vereitert u. s. w. sind? Ob sie keine Verletzung mit oder ohne Ergießung von Harn erlitten haben? Das nämliche ist auch an der Harnblase zu beobachten und überdieß noch: Ob an derselben keine Quetschung, keine Berstung oder Zerreißung vorhanden ist? Ob bey Verwundungen alle Häute der Blase bis in ihre Höhle oder nur einige derselben verletzt sind? Ob ihre großen Schlagadern mit Theil an der Verletzung nahmen? Ob die Verletzung an der Harnblase eine solche Stelle einnimmt, daß dem ausfließenden Blute und dem Harne kein Ausweg außerhalb des Körpers verschafft werden konnte? Ob die Ergießung in die Bauch- oder in die Backenhöhle geschah? an welcher Stelle derselben? Wie viel das Ergossene beträgt, von welcher Beschaffenheit es ist?

§. 87. Nicht weniger Aufmerksamkeit erfordert die Untersuchung der Zeugungstheile bey männlichen Leichnamen. Man muß sehen, in welchem Zustande sich die Hoden befinden? Ob sie nicht auf irgend eine Weise krankhaft verändert oder verletzt sind, und wie? Ob sie nicht gequetscht, entzündet, eiternd, brandig, verhärtet u. s. w. gefunden werden? Ob die Samengefäße (Vasa spermatica) entweder nur außerhalb oder vielleicht sogar auch innerhalb der Höhle des Unterleibes verletzt sind? Ob die Samenbläschen nicht verletzt sind, und in welchem Zustande sie sich überhaupt befinden?

§. 88. Bey dem weiblichen Geschlechte ist zu untersuchen: Ob sich die Bärmutter im geschwängerten oder ungeschwängerten Zustande befindet? Wie groß ihre Ausdehnung ist? Ob ihre Höhle eine solche dreyeckige Form hat, so daß ihre Ränder nach Innen oder Außen zu convex sind? Ob also hieraus erhelle, daß sie schon geschwängert gewesen sey? Ob die Bärmutter nicht mit den nahe liegenden Theilen verwachsen ist? Wie sich ihre Substanz verhält? Ob in ihrer Höhle weder Blut, Wasser, Eiter, noch die Hunter'sche Membran, noch ein Ey mit einer Leibesfrucht, oder ein Mutterkuchen ganz oder nur Stücke desselben und an welcher Stelle der Bärmutter angewachsen, oder eine Mola, ein Polyp, eine verfaulte, versteinerte Frucht oder sonst irgend eine fremdartige Substanz enthalten ist? Ob die Bärmutter an ihrer innern oder äußern Fläche verletzt ist, und wie? Ob sie nicht geborsten, umgebeugt, vorgefallen u. s. w. gefunden wird? Ob eine oder die andere dieser Veränderungen nicht vielleicht als Folge einer gewaltsamen Ablösung der Nachgeburt oder sonst einer rohen und ungeschickten Behandlung bey der Geburt anzusehen wäre? Ob keine Entzündung, Eiterung, kein Brand, keine Verhärtungen und krebsartigen Geschwüre an ihr zu bemerken sind? Endlich, ob die Bärmutter nicht vielleicht gar amputirt ist und daher gänzlich fehlt? In welchem Zustande sich die Muttertrompeten und die Eyerstöcke befinden? Ob entzündet, eiternd, brandig, skirrhös, wassersüchtig oder sonst krankhaft verändert? Ob sie keine Leibesfrüchte enthalten?

§. 89. Ist der zu secirende weibliche Leichnam wirklich der einer Schwangern, so daß man schon vor der gerichtlichen Leichenschau den schwangern Zustand derselben wußte und erkannte, so muß nach den bereits bestehenden allerhöchsten Normalien ohnehin schon früher, sobald man nur immer eine gegründete Vermuthung des Todes der Schwangern hat, die Operation des Kaiserschnittes durch einen geschickten Wundarzt, nach den Regeln der Kunst, wie an einer lebenden Person sobald als möglich gemacht werden, um vielleicht noch die Frucht zu retten und am Leben zu erhalten oder dieselbe doch wenigstens dem christlichen Kirchengebrauche gemäß taufen zu können. Wären aber diese Vorschriften nicht früher, noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenschau befolgt worden, so muß wenigstens bey derselben sogleich das erste Augenmerk darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Untersuchung vorgenommen wird. Uebrigens muß in einem jeden Falle, in welchem eine Leibesfrucht in der Bärmutter gefunden wird, sie mag noch gerettet werden können oder nicht, die Lage derselben, ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmale ihrer größern oder geringern Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulniß, die an derselben erscheinen, dann eine jede Abweichung vom naturgemäßen Zustande, die man an derselben findet, genau aufgesucht und beschrieben werden.

§. 90. Endlich sind noch die Verletzungen und was immer für krankhafte Zustände der großen, im Unterleibe befindlichen Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte, mit ihren Erscheinungen genau anzugeben. Eben dieß gilt auch von den Verletzungen jeder Art, die an der knöchernen Grundlage der Bauch- und Beckenhöhle: nämlich den Lendenwirbelbeinen und den Beckenknochen wahrgenommen werden. Auch ist in Fällen, wo Leichname von Schwangern untersucht werden, oft eine genaue Ausmessung der Beckenhöhle nach ihren verschiedenen Durchmessern nothwendig, besonders wenn es darauf ankömmt, über schwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben.

§. 91. Sind an den obern oder untern Extremitäten Wunden, Quetschungen, Verrenkungen, Knochenbrüche und andere Verletzungen vorhanden, so müs-

sen auch die Gliedmaßen an den verletzten Stellen genau anatomisch untersucht und die gefundenen Veränderungen beschrieben werden. Zu diesem Zwecke sollen die allgemeinen Bedeckungen, dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem größern Umfange und nach der Richtung der Verletzung schichtenweise gehörig präparirt und hinweg genommen, die Muskeln, Arterien, Venen und Nerven gehörig besichtiget, an den verletzten Knochen die Beinhaut abgeschabt und die Art des Bruches, so wie bey Verrenkungen die Art der Verrenkung, mit allen ungewöhnlichen und krankhaften Veränderungen und Beschaffenheiten, die an denselben zum Vorschein kommen, aufgefaßt und angemerkt werden.

§. 92. Sind alle Theile eines Leichnams gehörig untersucht und ist die eigentliche Todesursache mit ihren Nebenumständen und Bestimmungen aufgefunden und gehörig erörtert worden, so wird das von dem Arzte aufgenommene Obduktions-Protokoll (§. 16.) noch einmal vorgelesen, und ist daran nichts mehr zu ergänzen oder zu berichtigen, so werden die sämmtlichen heraus genommenen Eingeweide der verschiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort und so viel möglich in ihre gehörige Lage gebracht und die die Höhlen schließenden allgemeinen Bedeckungen mittelst eines doppelten, gut gewichsten Fadens und einer zweyschneidigen Nadel kunstmäßig durch die Kirschnernaht, so daß nur die Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut durchstochen wird, zusammen genäht. Hierauf wird die Leiche mit kaltem Wasser und Schwamme von allem Unrathe gereiniget und zur Beerdigung hingelegt.

VI. Kapitel.

Besondere Regeln, welche bey der Untersuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen zu beobachten sind.

§. 93. Der Verdacht einer vor sich gegangenen Vergiftung findet Statt: wenn ein vorher ganz gesunder Mensch nach dem Genuße irgend einer Speise, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzneymittels oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen oder als solcher verdächtigen Substanz bey den verschiedenen Gewerben, Manufakturen u. s. w. von heftigen Zufällen, als: Erbrechen, Cardialgie, Kolikschmerzen, blutigen oder unblutigen, stinkenden Durchfällen mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulsionen, Wahnsinn, Betäubung u. dgl. ohne daß man die Einwirkung irgend einer andern Krankheitsursache offenbar mit Recht beschuldigen könnte, plötzlich ergriffen wird; wenn der Tod unter beständiger, schnell fortschreitender Zunahme der Zufälle plötzlich, unter Convulsionen, kalten Schweißen oder apoplektisch erfolget; wenn der Leichnam sehr schnell in Fäulniß übergeht, wenigstens schneller, als man es zufolge der Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung vermuthen sollte, und wenn dieses schnelle Faulen mit einer großen Aufgedunsenheit des Körpers, mit verschiedenen Verunstaltungen der Haut oder Oberfläche des Leichnams überhaupt und anderen ungewöhnlichen Erscheinungen verknüpft zu seyn pflegt; oder im Gegentheile, wenn der Leichnam ungewöhnlich lang der Verwesung widersteht, die Gliedmaßen an ihm biegsam bleiben, sein Ansehen sich entweder gar nicht verändert oder die Veränderung doch von der Art ist, daß sie nicht die Erscheinungen der Fäulniß, sondern irgend etwas Ungewöhnliches zeiget.

§. 94. Bey der gerichtlichen Untersuchung einer Leiche, bey welcher der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung eintritt, hat sich der Arzt vor Allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergingen, bey den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, dann auch besonders bey jenem Arzte, welcher den Erkrankten behandelt hat, und bey dem Priester, welcher ihm beygestanden ist, zu erkundigen und sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten; dem erstern soll auch außerdem eine schriftliche Krankengeschichte und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneymittel abgefordert werden, weil dieses die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Aussage des Verstorbenen vor seinem Tode oder durch Zeugenaussagen und Verhörsprotokolle hierüber schon vorläufig einigen Aufschluß erhalten, so soll sie nicht anstehen, ihm dieselben voraus mitzutheilen und ihn überhaupt über die nöthigen Aufschlüsse, die ihn bey seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen. — Vergiftungen mit ansteckenden Giften bey sporadisch oder epidemisch herrschenden Krankheiten gehören nicht hieher, sondern sie sind vielmehr ein Gegenstand einer pathologischen, als einer gerichtlichen Section.

§. 95. Ist man aus den dem Tode vorhergegangenen äußerst heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes schnell folgen, für den ersten, oder aus denselben Zufällen, die nur in einem geringeren Maße und mit einem langwierigen Verlauf Statt haben, für den zweyten oder dritten Grad einer Vergiftung durch scharfe ätzende Gifte zu schließen berechtigt, so hat man zuerst die sämmtlichen Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, sie mögen nun Folgen der Entzündung, des Brandes, der Fäulniß oder irgend einer andern veranlassenden Ur-

sache seyn, genau zu untersuchen und mit allen ihren Umständen und Modificationen zu bemerken. Insbesondere aber müssen noch die Nasenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Mastdarmes, die weibliche Scham u. s. w. untersucht; die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an diesen Theilen, als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftige Stoffe an oder in den Körper gebracht werden können, und die fremdartigen Substanzen, die man in den Höhlungen derselben antrifft, aufgesucht und beschrieben, die letzteren aber noch überdieß in einem dazu tauglichen Gefäße bis zur nähern Untersuchung gesammelt und aufbewahrt werden.

§. 96. Hat man aus den dem Tode vorhergegangenen Zufällen von einer anfänglich sehr heftigen Erregung, auf die dann bald eine gänzliche Erschlaffung, Ermattung und unter convulsivischen Erschütterungen oder unter apoplektischen Zufällen der Tod folgte, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervorgebrachten Vergiftung, so muß man schon bey der Untersuchung des Leichnams von Außen besonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits verhältnißmäßig schnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen, rothen, sugillirten Stellen an der Haut, auf das aufgetriebene, rothe, braune, blaue und verzehrte Angesicht mit halbgeöffneten Augen, auf das Strotzen der venösen Gefäße am Halse und an den Gliedmaßen mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in denselben, auf den aufgelösten und ganz flüssigen Zustand des Blutes im ganzen Körper sein Augenmerk richten.

§. 97. Endlich in Fällen, wo man aus den vorhergegangenen Zufällen von heftigen Koliken, von Lähmungen an den Extremitäten u. s. w. auf starke Gaben der sogenannten zusammenziehenden Gifte, insbesondere des Bleyes, oder aus den bekannten allmälig fortschreitenden Störungen und dann gänzlichem Mangel der Verdauung und Ernährung, aus hartnäckigen Leibesverstopfungen, asthmatischen Beschwerden u. dgl. auf eine langsame Vergiftung durch wiederholte kleine Gaben von Bley zu schließen berechtigt ist, hat man nach der äußern Besichtigung bey der Section besonders darauf zu achten: ob sich nicht ein leichter entzündlicher Zustand, morsche oder gar brandige Stellen im Magen und in den Gedärmen finden? Ob überhaupt die Blutgefäße dieser Eingeweide in einem Zustande von Ueberfüllung sind? Ob Zusammenschnürungen einzelner Stellen des Darmkanales angetroffen werden? In welchem Zustande die Bauchspeichel-Drüse (Pancreas), das Gekröse (Mesenterium), die Speisesaftgefäße (Vasa chylifera) und die von ihnen gebildeten Gekrösdrüsen (Glandulae mesentericae) gefunden werden? Ob sie nicht entzündet, eiternd, angeschwollen, verhärtet sind? Von welcher Beschaffenheit man die übrigen Eingeweide, besonders die Leber, die Milz und die Lungen antrifft?

§. 98. Bey der Section selbst hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zustand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des ganzen Darmkanales zu sehen, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen genau zu bemerken und zu beschreiben. Auch die übrigen, von den ersten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, als: die Lunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Nieren u. s. w., welche ebenfalls bey Vergiftungsfällen nicht selten entzündete, brandige oder schon sehr in Fäulniß übergegangene Stellen oder andere krankhafte Erscheinungen zeigen, sind in der Hinsicht nicht weniger auf das genaueste zu untersuchen; bey dem Herzen ist noch insbesondere die Menge und Beschaffenheit des Blutes in demselben und seinen großen Gefäßen, in Hinsicht auf Farbe, Flüssigkeit und Gerinnung beschrieben. Auch die Hirnhäute und das Hirn, indem sich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derselben, oft auch wirkliche Zerreißungen und Ergießungen von Blut und Blutwasser äußern, müssen jedes Mal einer genauen Untersuchung unterzogen und es muß das Vorgefundene in dem Fundscheine ausdrücklich aufgezeichnet und beschrieben werden.

§. 99. Der Magen und die Gedärme fordern noch überdieß die besondere genaueste Untersuchung. Zu diesem Ende wird zuerst der Magen sowohl an seiner obern Mündung (Magenschlund, Cardia) als auch an seiner untern (dem Pförtner, Pylorus) doppelt unterbunden und an beyden Stellen zwischen den einzelnen Unterbindungen entzwey geschnitten, das große und kleine Netz von ihm abgelöst, herausgenommen, in ein Gefäß gelegt, dann von Außen an seinem ganzen Umfange, und nachdem er ferner zuvor an seiner vordern oder obern Wand aufgeschnitten worden, auch an seiner innern Fläche genau untersucht. Eben so wird der Darmkanal am Mastdarme unterbunden, abgeschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeschnitten und sowohl von Außen als von Innen auf das genaueste untersucht.

§. 100. Bey der Untersuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zustand, auf die Ausdehnung derselben und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt sind, zu achten, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen, die Abschälungen der innern Haut des Magens, die man in den Flüssigkeiten, die er ent-

hält, zuweilen schwimmend findet, die Zusammenschnürungen, Anfressungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einschrumpfungen der Häute und die lockere Consistenz der einzelnen Stellen im Magen, besonders an Mündungen desselben, und in den Gedärmen, genau zu bestimmen und anzumerken. Findet sich im Magen und dem Darmkanale in der darin enthaltenen wässerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineralische Substanz entweder zerstreut in Pulverform oder in Klümpchen beysammen, oder findet sich auch die Spur eines solchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorhergegangenen Zufälle und die anatomisch-pathologischen Erscheinungen an der Leiche der Verdacht einer Vergiftung durch Mineralgifte, besonders durch ätzende, wahrscheinlich, so muß die genaue, von einem bewährten und hiezu berufenen Chemiker angestellte chemische Untersuchung der aufgefundenen, im Magen und in den Gedärmen enthaltenen verdächtigen Substanzen veranlaßt werden.

§. 101. Besteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen oder erst nur zum Theile verdauten Pflanzensubstanzen, so müssen diese nach ihrer Gestalt, Farbe, Consistenz, ihrem Geruche u. s. w. so genau als möglich untersucht und bestimmt werden, ob die vorgefundenen, mehr oder weniger veränderten Pflanzenstoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich seyen, die man unter die scharfen, betäubenden oder unter die zugleich scharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verstorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können. In Fällen aber, wo sich nichts dergleichen Unterscheidbares im Magen und in den Gedärmen findet, wo aber doch eine große Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung durch scharfe Pflanzengifte vorhanden ist, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen und dem Darmkanale gefundenen Gemengsel zu fressen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene, die an dem Menschen beobachtet wurden, zurückschließen zu können; was aber jedesmal nur mit der größten Behutsamkeit und mit der gehörigen Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den individuellen organischen Beschaffenheiten des Körpers eines Menschen und der zum Versuche gewählten Thier-Species geschehen darf.

§. 102. Sowohl das bey Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedesmal einer genauen Untersuchung und bey Mineralkörpern auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes, reines, gläsernes oder porzellanenes Gefäß gethan, versiegelt, mit Nro. 1 bezeichnet und zur ferneren Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird. b) Eben so verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breyartigen, was man sonst noch im Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen vorfand, und bezeichnet es mit Nro. 2. c) Auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nämliche Art zu Versuchen aufbewahrt und mit Nro. 3 bezeichnet werden. d) Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde oder von den Dielen aufgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen, mit Nro. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahrt werden, damit man wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesem eine nähere Untersuchung anstellen und daraus etwas beweisen könne. e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trink-Geschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte, theils um ferneres Uebel zu verhüten, theils auch um daraus vielleicht nähern Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sichern Verwahrung übergeben oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im letzteren Falle auch wieder zu versiegeln und mit Nro. 5 zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt in einem Gefäße aufbewahrt und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt werden.

§. 103. Wenn, wie (§. 101) gesagt worden, bey Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen nur durch den Geruch, den Geschmack und durch das Gesicht in Hinsicht auf Form, Farbe u. s. w. über die Natur und Beschaffenheit der im Magen und den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Substanzen geurtheilt werden kann; so darf im Gegentheile bey Vergiftungen mit Mineralkörpern jedesmal nur die chemische Zergliederung oder Prüfung (Analysis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemüht seyn muß, a zumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung

beschuldigt wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeschriebene Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräth und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern es soll zu Hause bey voller Muße, am besten vereinigt mit einem geschickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, im Beyseyn einer Gerichtsperson geschehen. Dabey ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedes Mal und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig seyn sollte, zur fernern Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und vergesiegelt eingesendet werden muß. — Der Haupt-Gegenstand dieser chemischen Untersuchung ist immer entweder das Pulver Nro. 1 (§. 102) oder die Flüssigkeiten unter Nro. 2 und 3. Nur wo das erstere mangelt und von den beyden letzteren zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit unter Nro. 4 untersucht; hingegen die Untersuchung von Nro. 5 dienet hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der andern vorausgegangenen Untersuchungen. Da nun Arsenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinstein die üblichsten giftigen Substanzen aus dem Mineralreiche sind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, so muß die Untersuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieser vier Stoffe gerichtet seyn.

VII. Kapitel.

Besondere Regeln, welche bey der Untersuchung der Leichname todt gefundener neugeborner Kinder zu beobachten sind.

§. 104. Bey einem jeden todt gefundenen neugebornen Kinde hat sich der gerichtliche Arzt vor allen Dingen davon zu überzeugen, daß wirklich kein Leben mehr in dem Körper desselben sey; sodann soll er sich, wenn es möglich ist, um verschiedene voraus gegangene Umstände erkundigen und das, was er hierüber erfährt, anmerken, um daraus zur Aufklärung des Thatbestandes dienliche Resultate zu ziehen. Hierher gehört: ob von der Zeit, der Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt ist? Wenn dieses ist: Ob es eine Erstgeburt war? Ob bey der Geburt keine beträchtliche Blutung oder andere ungewöhnliche Zufälle eintraten? Ob die Geburt lange oder kurz dauerte oder wohl gar plötzlich erfolgte? In welchem Zustande sich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand? Ob das Kind nach der Geburt geschrien, seine Augen und Gliedmassen bewegt, Nahrung zu sich genommen, des Harnes und Kindspeches sich entledigt habe? Ob bey der Geburt keine andere Person gegenwärtig war und auf irgend eine Art Hilfe leistete? Welche Personen dieses waren, und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen?

§. 105. Kann von den angeführten (§. 104) vorausgegangenen Nebenumständen der Geburt nichts in Erfahrung gebracht werden, so muß man wenigstens doch zu erforschen bemüht seyn, wann und wo der Leichnam zuerst gefunden wurde? Ob er bekleidet, verhüllt oder eingepackt war? und wie? Und ob er gegenwärtig noch in demselben Zustande ist, oder ob etwas, und was daran verändert worden? Ob er unter freyem Himmel oder in der Erde oder im Wasser, oder an welchem Orte und unter welchen Umständen er sonst gefunden wurde? Sodann ist darauf zu sehen, ob die herrschende Jahreszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht ist? Ob der Ort, wo der Körper gefunden ward, und derjenige Mittelkörper, der ihn zunächst umgab, ein solcher ist, der die Fäulniß begünstiget, befördert oder verzögert?

§. 106. Hierauf hat der untersuchende Arzt an dem todt gefundenen Körper die vorhandenen Spuren von Fäulniß zu beobachten und anzumerken, in welchem Grade und an welchen Stellen sich dieselben befinden, nämlich: ob ein Leichengeruch, und wie stark oder schwach derselbe zu bemerken ist? Ob der Körper aufgedunsen erscheine? Ob das Oberhäutchen sich abschälet? Ob die Farbe der Haut grün, gelb, blaubraun oder sonst mißfärbig ist? Ob die Fontanellen am Kopfe sich auch ohne Spur einer äußern Verletzung eingesunken zeigen? Ob der Nabelstrang welk, stinkend und leicht zerreißbar ist? Ob das Muskelfleisch welk und breyicht erscheinet? Ob nicht wohl gar schon entweder der Kopf oder eine und die andere von den Gliedmaßen sich bey einem mäßigen Ziehen vom Rumpfe trennen oder endlich von selbst schon durch Fäulniß abfallen?

§. 107. Zunächst kommen die Zeichen der größeren oder geringeren Reife des Kindes in Betrachtung: ob es nämlich vermög derselben als ein unreifes, als ein frühzeitig gebornes oder als ein vollkommen reifes und in dieser Beziehung auch als ein lebensfähiges (vitalis) zu erklären sey? Besonders ist in dieser Hinsicht die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu bestimmen. Dann ob die Haut am ganzen Körper, vorzüglich aber im Gesichte dicht, weißröthlich von Farbe, vom darunter liegenden Fett ausgefüllt, wie gepolstert oder im Gegentheile gefaltet und eingeschrumpft erscheint, so daß das Gesicht alt, gleichsam greisenähnlich aussieht? Ob insbesondere die Oberhaut fest, glatt

und dicht oder aber sehr zart, dünn und durchsichtig ist? Ob die Nägel an Händen und Füßen hart und vollständig gebildet oder nur weiche, dünne, noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende, häutige Blättchen sind? Ob das Kopfhaar schon ziemlich lang und stark oder dünn und kurz oder gar nicht vorhanden ist? Ob die Ohren feste Knorpelscheiben oder dünne, weiche Blättchen mit lockeren zarten Ohrläppchen sind? Ob die Muskeln und Knochen der Gliedmaßen die gehörige Festigkeit, Größe, Länge, Dicke und Rundung haben oder nicht? Ob die Größe des Kopfes zum Körper und die Größe der Fontanellen zum Kopfe das gehörige Verhältniß haben? Ob die Nabelschnur fest, dick, saftig und stark oder dünn, saftlos und schwach gefunden wird? Ob bey einem Kinde des männlichen Geschlechtes die Hoden sich bereits im Hodensacke oder noch im Unterleibe befinden?

§. 108. Ein anderer Gegenstand der Beobachtung ist: ob das Kind in allen seinen einzelnen Theilen, so weit sich dieses aus der äußern Besichtigung bestimmen läßt, die regelmäßige Bildung habe oder ob Abweichungen von derselben Statt finden, und welche? Ob diese Abweichungen etwa nur von der Art sind, daß sie weiter keine bedeutende Störung in den zum gegenwärtigen und fortgesetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlassen, und daher bloße Mißbildungen (Deformitates) oder wohl gar nur Muttermähler (Naevi) genannt zu werden verdienen? Oder im Gegentheile, ob diese Abweichungen so wichtig sind, daß sie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes oder die Möglichkeit der menschlichen Ausbildung und Vervollkommnung aufheben und das Kind deswegen unter die eigentlichen Mißgeburten im medicinisch-gerichtlichen Sinne gezählt werden müßte? wie z. B. bey einem Mangel des Kopfes, des Hirns und dergleichen.

§. 109. Mit der größten Genauigkeit muß ferner untersucht werden: ob sich nicht irgend wo am Körper Spuren einer von Außen angebrachten Verletzung zeigen? Insbesondere, ob sich keine Wunden, entzündete oder gequetschte Stellen, Knochenbrüche u. s. w. finden? Ob die braunen und blauen Flecken, die man von Außen am Körper antrifft, wahre Blutunterlaufungen oder vielleicht Folgen einer voraus gegangenen, schon im Mutterleibe erlittenen Krankheit, oder die gewöhnlichen sogenannten Todtenflecke sind? was sich besonders aus dem Unterschiede zu erkennen gibt: ob beym Einschneiden in diese Flecken sich wirklich stockendes oder ergossenes Blut findet oder nicht? Wie die Farbe der Haut beschaffen ist? Ob regelmäßig oder dunkler gefärbt als gewöhnlich, oder ungewöhnlich bleich und wachsfarben, wie dieses beym Tode durch eine Verblutung der Fall zu seyn pflegt? Ob die Sugillationen, die man am Kopfe findet, mit den etwaigen Nachrichten über die Art und Weise der Geburt des Kindes zusammen stimmen und aus den dabey vorgekommenen Umständen zu erklären sind? Ob die Fontanellen, besonders die große, erhaben oder eingefallen gefunden werden? Ob sich Sugillationen, Entzündungen oder andere Spuren eines Stiches oder Druckes daran zeigen? Ob am Munde, an der Nase, an den Ohren, am After, an den Geschlechtstheilen irgend eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen ist? Ob sich am Rückgrathe nichts Verdächtiges, keine Sugillationen, kein entzündlicher Zustand, keine Verrenkungen, keine Spuren von feineren Verletzungen, z. B. durch das Einstecken einer Nadel u. dgl. zwischen zwey Wirbelbeinen, an den Fontanellen und den Nähten der Schädelknochen befinden? Ob am Halse sugillirte Stellen, als Folge eines angebrachten Druckes, eines angelegten Strauges u. s. w. zu sehen sind? Und ob diese Sugillationen gleichförmig oder ungleichförmig, mit Abschälung der Oberhaut oder ohne dieselbe vorkommen? Ob das Gesicht braunroth und aufgetrieben ist oder nicht? Ob die Nabelschnur von der Nachgeburt getrennt ist oder nicht? Nahe am Leibe des Kindes oder weit davon entfernt, und wie nahe oder wie weit? Ob sie abgeschnitten oder abgerissen ist? Ob sich Sugillationen oder ein entzündlicher Zustand an ihr zeigen? Ob sie unterbunden oder nicht unterbunden gefunden wurde? Ob in ihren Gefäßen noch Blut enthalten ist oder nicht?

§. 110. Bey der nähern Untersuchung des Kopfes ist hauptsächlich zu sehen: ob die äußeren Bedeckungen regelmäßig beschaffen, nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt oder davon leer sind? Ob die hier vorfindigen braunen und blauen Flecken wahre Blutunterlaufungen, und nicht etwa solche sind, wie man sie öfters nach schweren Geburten, als die Folge derselben, an den Köpfen der neugebornen Kinder antrifft? Ob die Knochen des Kopfes ihre natürliche Beschaffenheit haben oder nicht? Besonders ob keine Eindrückungen, Spalten, Risse oder Brüche darin sind, und wie weit sich diese erstrecken? Wie die benachbarten Stellen an den Knochenverletzungen beschaffen sind? Ob man daraus nicht etwa auf einen Bildungsfehler in der Knochensubstanz und einen Mangel derselben zu schließen berechtiget wäre? Nach geöffnetem Schädel müssen vorzüglich jene inneren Theile sorgfältig untersucht werden, welche in Hinsicht ihrer Lage den schon von Außen beobachteten Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit entsprechen, dann auch jene Stellen, wo besonders geheimere und feinere Arten von Verletzungen Statt finden können, als: unter den Fontanellen, am Siebbeine, an der Gegend des Gehörganges, an den Schläfen. Ferner ist zu bemerken, ob in den Ge-

fäßen und im Blutbehälter des Hirns und seiner Häute sich viel oder wenig Blut, oder ob sich in oder an ihnen irgend eine andere Feuchtigkeit findet? Ob der Bau des Hirns und der Hirnhäute in allen einzelnen Theilen regelmäßig oder regelwidrig, auf irgend eine Weise krankhaft beschaffen oder eigentlich verletzt ist? Worin die Abweichungen oder Verletzungen bestehen? Ob die Verletzungen tief in das Hirn eindringen und wie tief? Ob wichtige Gefäße nud Blutbehälter verletzt sind und welche? Ob sich in den Hirnhöhlen eine angesammelte Feuchtigkeit befindet? In welcher Menge und von welcher Beschaffenheit? Endlich ob sich auf der Grundfläche der Hirnhöhle nichts Ungewöhnliches und Regelwidriges zeiget?

§. 111. Bey der besondern Untersuchung und Zergliederung des Mundes, Rachens und Halses, die man nie unterlassen darf, ist zu sehen: Ob nicht Verletzungen zu bemerken sind und welche Theile sie getroffen haben? Ob die hier befindlichen Gefäße vom Blute nicht mehr oder weniger angefüllt oder davon entleert sind? Ob nirgends ein entzündlicher Zustand zu entdecken und ob derselbe nicht die Folge einer vorausgegangenen mechanisch einwirkenden Schädlichkeit ist? Ob der Mund, Rachen, Schlund, die Speiseröhre, der Kehlkopf und die Luftröhre regelmäßig beschaffen oder auf irgend eine Art verengert, oder durch eine Anhäufung von Schleim, eine rückwärts geschlagene Zunge u. dgl. verstopft sind? Ob sich etwa künstlich hinein gebrachte Stoffe, als: Werg, Erde, Stroh, Mist u. dgl. darin befinden? Ob bey Fällen, wo man eine Erstickung vermuthet, sich kein wässeriger oder blutiger Schaum im Munde, im Halse und in der Luftröhre befindet?

§. 112. Bey der speciellen Untersuchung des Rückgrathes ist zu bemerken: Ob sich nicht die Zeichen einer an den Wirbelbeinen, besonders jenen des Halses, angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorfinden, und wenn dieses ist, wie die Gewalt eingewirkt hat? Sind Verrenkungen der Wirbelbeine zugegen, so muß besonders auf die Gegenwart oder Abwesenheit von Blutunterlaufungen an der verrenkten Stelle sowohl von Außen in den die Rückenmakshöhle bildenden und bedeckenden Theilen, als auch im Rückenmarke selbst und in seiner Umhüllung sorgfältig geachtet werden, weil solche Verrenkungen erst auch nach dem Tode entstanden seyn können. Wunden und entzündete Stellen am Rückgrathe, vorzüglich am obern Theile desselben, nämlich in der Halsgegend, erfordern eine genaue Prüfung und Aufmerksamkeit, da sie auf feine, schwer zu entdeckende Verletzungen des Rückenmarkes, z. B. durch Nadelstiche u. dgl. hindeuten können.

§. 113. Sodann wird die Bauchhöhle geöffnet und untersucht: Ob die Eingeweide derselben ihre regelmäßige Lage, Farbe und Beschaffenheit haben oder ob, wo und wie sie hievon abweichen? Ob in Fällen, wo entweder nur eine Neigung zur Fäulniß oder wirklich schon ein bedeutender Grad derselben eingetreten ist, diese an den Baucheingeweiden durch Geruch, Farbe und Consistenz in die Sinne fällt? Ob die Gefäße in der Bauchhöhle mit Blut angefüllt oder von demselben leer angetroffen werden? Ob insbesondere die Nabelgefäße offen oder verschlossen, mit Blut angefüllt oder blutleer sind? Ob die in der Leber gewöhnliche Zertheilung der Nabelvene in zwey Aeste und der Ursprung der Nabelschlagadern aus den Beckenarterien regelmäßig ist oder nicht? Ob in der Harnblase Harn enthalten ist und wie viel, oder ob sie vom Harne leer gefunden wird? Ob der Darmkanal Kindspech enthält, wie viel und in welchem Theile desselben? Ob, wenn der Darmkanal entzündet oder brandig gefunden würde, das darin Enthaltene durch eine chemische Untersuchung keine giftige Substanz zeigt? Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Untersuchung der größern oder geringern Wölbung des Zwerchfelles: Ob es nämlich mit seinem sehnichten Mittelpunkte hoch nach aufwärts in die Brusthöhle hinein rage oder schon mehr flach nach abwärts gegen die Höhle des Unterleibes gesenkt ist? Es muß dabey so genau als möglich die Stelle in der Brusthöhle, mit welcher die höchste Wölbung des sehnichten Mittelpunktes des Zwerchfelles parallel steht, nach der Anzahl und Ordnung der Rippen bestimmt werden und man versuche, ob sich das Zwerchfell durch einen gelinden Druck mit dem Rücken der Hand noch weiter gegen die Brusthöhle hinauf drücken lasse oder nicht?

§. 114. Bey der besondern Untersuchung der Brust muß vor Allem die äußere Gestalt derselben berücksichtigt werden, ob sie gewölbt und erhaben oder flach und plattgedrückt erscheint? Nachdem man aber die Brusthöhle mit sorgfältiger Vermeidung jeder Verletzung der in ihr enthaltenen Eingeweide geöffnet hat, so muß zuerst auf die Lage der Brusteingeweide, als: der Thymusdrüse, der Lungen und des Herzens gesehen werden. Insbesondere ist der Umfang der Lungen zu berücksichtigen: Ob sie nämlich klein und zusammengefallen an den Rückenwirbelbeinen liegen, folglich nur einen kleinen Raum in der Brusthöhle einnehmen, oder ob sie ausgedehnt die Brusthöhle ausfüllen und linkerseits die Seitentheile des Herzens bedecken? Sodann kömmt zu untersuchen und zu bemerken: Ob nicht irgend eine krankhafte Beschaffenheit in der Brusthöhle, als: Speckgeschwülste, ein ungewöhnlich großes Herz, Schlagadergeschwülste, Brustwassersucht, eine Ansammlung von Eiter, Blut, Luft u. dgl. zu beobachten ist?

§. 115. Nun werden die Lungen sammt dem Herzen, nachdem man sie von den vorher unterbundenen großen Gefäßen und von der Luftröhre getrennt hat, aus der Brusthöhle herausgenommen, vom Blute mit Wasser gereinigt und untersucht; in Hinsicht auf ihre Farbe, ob diese braun, blau, roth oder weißlich; in Hinsicht auf ihre Consistenz und Elasticität, ob diese wie bey einem andern durch und durch festen Eingeweide beschaffen oder davon verschieden ist; in Hinsicht auf ihre gesunde oder krankhafte Beschaffenheit, ob sie nicht etwa mit Knoten, Eitersäcken, Schleimanhäufungen, Ueberfüllungen mit Blut, Wasseransammlungen u. s. w. versehen sind? Endlich auch in Hinsicht ihrer frischen oder schon in Fäulniß übergegangenen Beschaffenheit: Ob sie den faulen Geruch, die bläuliche Mißfarbe, eine breyichte Consistenz und längs den Einschnitten der Lungenlappen, Reihen von Luftbläschen im Zellengewebe haben?

§. 116. Sodann werden die Lungen, noch mit dem Herzen verbunden, in ein hinlänglich tiefes und geräumiges, mit reinem, nicht erwärmten Wasser angefülltes Gefäß sanft auf die Mitte des Wassers gelegt, so daß sie darin ihrem eigenthümlichen Gewichte nach frey schwimmen oder niedersinken können. Dabey beobachtet man nun genau: Ob die Lungen mit dem daran befindlichen Herzen im Wasser schwimmen oder zu Boden sinken? Ob sie langsam oder plötzlich zu Boden sinken? Ob nicht etwa ein Theil derselben und welcher oben auf dem Wasser zu zögern scheint, oder ob sie nach allen Theilen gleich ganz und gar niedersinken? Ob sie nicht in der Mitte des Wassers im Gefäße schwebend bleiben oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen? — Hierauf trennt man das Herz mit seinem Herzbeutel von den Lungen, wiederholt mit den Lungen allein den nämlichen Versuch und bemerkt vorzüglich: Ob bey einer Veränderung der Lage der Lungen im Wasser dieselben leichter oder schwerer niedersinken, oder ob vielleicht ein bestimmter Theil derselben immer oben auf schwimmt und nur von einem andern Theile beständig niedergezogen werde? Welcher Theil der Lungen dieses sey?, Man trenne nun beyde Lungen von einander, wiederhole den nämlichen Versuch mit jeder Lunge besonders, bemerke genau: Ob sich beyde im Wasser gleich verhalten oder von einander abweichen und worin? Ob diese Unterschiede die rechte oder die linke Lunge betreffen?

§. 117. Hierauf zerschneide man jede Lunge einzeln in mehrere Stücke, ohne jedoch die Stücke von beyden mit einander zu verwechseln und beobachte: ob beym Zerschneiden ein knisterndes oder zischendes Geräusch vernommen werde, welches durch das Hervordringen der Luft aus den Luftzellen solcher Lungen, die bereits geathmet haben, bewirkt wird? Ob aus den zerschnittenen Lungen viel oder wenig oder gar kein Blut, und von welcher Beschaffenheit, schäumig oder nicht, ausfließe? Ob sich Luftbläschen auf dem Wasser zeigen, wenn man einzelne Stücke der zerschnittenen Lungen unter dem Wasser ausdrückt? Ob beym Zerschneiden keine krankhafte Beschaffenheit, Verhärtung, Vereiterung, Anhäufung von Schleim u. dgl. in den Lungen gefunden wird? Ob die einzelnen Stücke der Lungen im Wasser schwimmen oder darin zu Boden sinken? Ob alle sich gleich wie die ganzen Lungen verhalten oder ob nur einige schwimmen, andere aber zu Boden sinken und welche? ob jene von der rechten oder von der linken Lunge? Außer den Lungen bringe man dann auch noch andere Eingeweide, als: die Leber, die Milz, das Herz u. s. w. ganz und stückweise ins Wasser und bemerke: ob auch diese schwimmen oder nicht?

§. 118. Endlich ist noch genau zu untersuchen und anzumerken: Ob in den großen, besonders venösen, in der Brust gelagerten Gefäßen und in den Höhlen des Herzens viel oder wenig oder gar kein Blut enthalten ist? wobey jedoch die Theile des Herzens und jene Blutgefäße, welche in dieser Hinsicht eine eigene Beschaffenheit zeigen, ausdrücklich bestimmt und genannt werden müssen. Zuletzt muß auch das Herz genauer untersucht und davon angemerkt werden: Ob sich an oder in demselben keine ungewöhnliche, außerordentliche Erscheinung oder krankhafte Beschaffenheit zeiget? Ob das eyförmige Loch und der Schlagaderkanal noch mehr oder weniger offen, letzterer mit geronnenem Blute angefüllt oder aber leer gefunden werden?

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 16. Jänner 1815, Zahl 738, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 13. Februar 1815, Zahl 1887.

Jenen Privat-Wundärzten, welche in ihrem Wohnorte eine gerichtliche Leichenschau vorzunehmen haben, darf für dieses Geschäft der Betrag eines Taggeldes mit 1 fl. 36 kr. Conv. Münze w. W. vergütet werden.

Verordnung der kaiserl. königl. Hofkanzley vom 5. Februar 1835, Zahl 2467, kundgemacht von der kaiserl. königl. Regierung am 17. Februar 1835, Zahl 4846.

Dem Sanitätspersonale sind die Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung, gemäß welcher die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Umstände vernehmen oder

Kennzeichen entdecken, welche auf eine Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbniß des besichtigten Leichnams zu verschieben und auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen haben; dann die Vorschrift vom Jahre 1814 der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruction in Erinnerung zu bringen, vermöge welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf sich hat, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung Statt findet, dann was immer für eine andere, schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart so bald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

Allerhöchster Befehl vom 27. May 1835, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 11. Juny 1835 Zahl 14155, und von der k. k. Regierung am 29. Juny 1835, Zahl 19241.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, die bestehenden Vorschriften wegen der ausschließlichen Verwendung der Sanitätsbeamten bey medicinisch-gerichtlichen Amtsverrichtungen den Unterbehörden in Erinnerung bringen zu lassen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 13. Jänner 1836, Zahl 1154.

G. Vorkehrungen zur Sicherung des Gesundheits-Zustandes der Thiere.

I. Im Bezuge auf die Zucht.

Das vom Professor Wolstein verfaßte Werk unter dem Titel: Marx Fugger Herr von Kirchberg von der Zucht der Kriegs- und Bürgerpferde wird allgemein empfohlen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 20. Februar 1786, kundgemacht von der k. k. Regierung am 28. Februar 1786, Zahl 2277.

Zur Emporbringung der Pferdezucht in dieser Provinz hat man für gut befunden, anzuordnen: 1) Den Unterthanen ist durch die ihnen vorgesetzten Obrigkeiten wohlmeinend anrathen zu lassen, daß sie ihre von einem Aerarial-Beschäler belegten Stuten dort, wo es ihrer Lage nach und mit Rücksicht auf ihre übrigen häuslichen Beschäftigungen ausführbar ist, nach dem neunten Tage ihrer ersten Belegung wieder in die nämliche Beschäl-Station zur Probe vorführen, ob die Stute noch einen Beschäler verlange oder ob der erste Sprung schon gelungen sey. Sollten die Unterthanen etwa wegen zu weiter Entfernung von der Beschäl-Station am neunten Tage nach dem ersten Sprunge nicht wieder mit ihrer Stute in der nämlichen Beschäl-Station eintreffen können oder durch andere wichtige Hindernisse davon abgehalten werden, so wird ihnen zu ihrem eigenen Besten angerathen, diese abermalige Vorführung ihrer bereits einmal belegten Stuten wenigstens nach dem Verlaufe von einigen Tagen nach den verflossenen ersten neun Tagen in die nämliche Beschäl-Station zu bewirken. 2) Wird sämmtlichen, vorzüglich aber den vermöglicheren Besitzern von Stuten angerathen, ihren zur Belegung mit Aerarial-Beschälern bestimmten Stuten, wenigstens zwey Monate vor der beginnenden Beschälzeit, d. i. in den Monaten Jänner und Februar jeden Jahres Kernfutter, welches aus Hafer oder Gerste zu bestehen hat, abzureichen. 3) Da die Fütterung des Sebenbaumes den Stuten äußerst nachtheilig ist, so wird sie allgemein untersagt. 4) Werden die Pferdeliebhaber aufmerksam gemacht, daß Stuten, der Regel nach nicht über neun Jahre alt, mit gewölbten Rippen und einem weiten Unterleibe versehen, zur Belegung und zu Mutterstuten die geeignetsten sind. 5) Die frühzeitige Entwöhnung von der Muttermilch ist den Fohlen sehr schädlich, daher jedes Fohlen fünf bis sechs Monate die Muttermilch genießen soll. So ist auch das Einsperren der Fohlen in enge oder dünstende Stallungen sehr nachtheilig, und wo Unterthanen keine Alpen oder Weiden zum Auftriebe ihrer Fohlen besitzen, da sollen sie wenigstens trachten, ihnen in Stallungen größern Raum zu verschaffen und sie die freye reine Luft öfter genießen lassen. 6) Den Unterthanen ist eine größere Schonung der von Aerarial-Hengsten erhaltenen Fohlen anzuempfehlen, da diese jungen Thiere, wenn sie zu früh eingespannt oder gar zu schweren Arbeiten angehalten werden, ganz natürlich an Wuchs und Kraft verlieren und sehr leicht strupirt werden. Damit 7) die Unterthanen unterrichtet werden, zu welchen Stunden sie ihre Stuten zur Belegung in den Beschäl-Stationen vorzuführen haben, so sind sie durch die Bezirksobrigkeiten zu belehren, daß die Belegung der Stuten in den Monaten März und April Vormittags bis 10 Uhr und Nachmittags bis 4 Uhr, in den Monaten May und

Juny aber Vormittags längstens bis 9 Uhr und Nachmittags bis 5 Uhr vorgenommen werde, indem bey den Aerarial-Hengsten genauer Bedacht auf ihre Futterstunden genommen werden muß. 8) Kann sich kein Unterthan weigern, bey der Belegung der Stuten, diesen die Eisen an den hinteren Füßen abnehmen zu lassen, indem diese Vorsicht sowohl zur Schonung der Aerarial-Beschäler als auch der Stuten selbst höchst nothwendig ist. —

Maßregeln zur Abstellung des wahrgenommenen schlechten und Einführung eines bessern Hufbeschlages der Pferde.

Um gute und gesunde Hufe durch das Beschläge nicht zu verderben, muß jeder Beschlag-Schmid Folgendes beobachten: Wenn Pferde zum Beschlagen kommen, die noch niemals Eisen hatten, so muß selben, bevor ihnen Eisen aufgelegt werden, der Huf an Zehen, Wänden, Fersen, Sohle und Strahl gehörig niedergeschnitten, Pferden hingegen, welche noch aufgenagelte Eisen zur Schmiede bringen, beym Wegnehmen derselben, jeder der im Hufe steckenden Nägel aufgenietet werden, damit beym Abreissen des Eisens der Huf nicht verletzt und kein Horn von den festsitzenden Nieten mit weggerissen werde. Beym Niederschneiden des Hufes selbst muß der Beschlag-Schmid folgende Hauptregeln beobachten: a) Von den Zehen, Wänden, Fersen, so wie von der Sohle und dem Strahle nicht mehr wegzunehmen als was die Beschaffenheit des Hufes erfordert, sonach darf b) beym Niederschneiden nicht der Huf, in so weit er den empfindlichen Fleischtheilen unter der Sohle und dem Strahle, so wie an den Wänden und Fersen von der Natur zum Schutze bestimmt ist, weggenommen werden. c) Muß der Huf an den Zehen, Wänden, Fersen und Sohlen gleich niedergeschnitten und so viel als möglich in eine runde Fläche verwandelt werden, damit das Eisen alsdann, weil es eben so geschmiedet ist, überall gleich viel tragen könne und wenn der Fuß zur Erde gestützt ist, kein Theil des Hufes mehr als der andere aufliege. d) Müssen die Eckwände, die Sohle und der Strahl so viel als möglich geschont werden; es versteht sich jedoch hiebey, daß die Sohle so abgenommen werden müsse, daß sie mit den Wänden, Zehen und Fersen beynahe gleich werde: denn wenn sie höher bleibt, so würde das Eisen auf der Sohle aufliegen, welches nicht seyn darf, oder man würde, um dieses zu verhindern, das Eisen hohl richten müssen und dadurch ebenfalls den Wänden und Fersen schaden.

Die Sohle kann nun eine halbe bis ganze Linie tiefer geschnitten werden als die Wände und Fersen, so wird das Eisen alsdann nicht nur aufliegen, sondern auch damit erzweckt werden, daß auch Wände, Zehen und Fersen gleich wachsen können. Bey solcher Schonung dieser Theile kann immer gerade niedergeschnitten, eine gleiche Fläche erhalten, der Sohle hinlänglicher Schutz für die empfindlichen Theile gelassen werden und die Eckwände als nöthige Stützen, um das Zusammenziehen der Wände zu verhindern, unverletzt bleiben. Vom Strahle darf nur das Wenigste weggenommen werden und zwar nur das, was schadhaft ist, was die Natur gleichsam selbst abzustoßen Willens ist; auch muß der Strahl so geschnitten werden, daß er, wenn das Eisen aufgelegt wird, die Erde berühren könne, weil der Strahl von Natur aus dazu bestimmt ist, viel und zwar die größte Last des Körpers zu tragen, weßhalb der Strahl beym Niederschneiden vorzüglich geschont werden muß. Beym Niederscheiden der Hufe werden allenthalben und besonders auf dem Lande die meisten Fehler begangen, wodurch der Grund zu schlechten Hufen gelegt wird. Durch das ungleiche Niederschneiden der Wände und Fersen wird der Gang des Pferdes widernatürlich, ein schiefer Fuß erzeugt, die Last, welche dieser Fuß tragen soll, ungleich vertheilt und die Wand, welche zu hoch ist und zu viel tragen muß, abgenützt und hindurch der ganze Huf nach und nach verdorben. Um sich dem Fehler des ungleichen Niederschneidens nicht auszusetzen, ist es am Besten, wenn der Schmid beym Niederschneiden zuweilen den Fuß des Pferdes zur Erde setzen läßt und in diesem Stande die Gleichheit des Fußes untersucht und dann beym Wiederaufheben des Fußes das wegnimmt, was etwa hier und da noch zu hoch scheint, wobey er sich jedoch hüten muß, auf ein Mal zu viel wegzunehmen, da er den oben hiedurch entstehenden Fehler nicht wieder gut machen kann, welches nur die Zeit durch den Nachwuchs des Hornes vermag. Von dem schiefen Gange des Pferdes wird der Schmid durch die alten abgerissenen Eisen überzeugt, da jene Seite des Eisens, welche mehr getragen hat, gemeiniglich in diesem Falle glatt und wie polirt aussieht und mehr als die andere Seite abgenützt ist. Um zu wissen, ob der Schmid gleich niedergeschnitten hat, ob Zehen, Wände, Fersen und Sohle gehörig niedergeschnitten sind, sohin eine gleiche Fläche ausmachen, hat er noch das Hilfsmittel, nämlich sich durch das Auflegen des halbheißen Eisens hievon zu überzeugen, da die ungleichen noch zu hohen Stellen braun gebrannt, sogleich die Orte anzeigen, welche noch niedergeschnitten werden müssen. Allein hiezu darf niemals ein zu stark glühendes Eisen genommen, auch das heiße Eisen nicht lange auf dem Hufe liegen gelassen werden, denn es wird durch die Hitze desselben verdorben, brüchig, spröde, zum Austrocknen geneigt gemacht und somit allen Hufschäden ausgesetzt. Wird die Sohle beym

Niederschneiden zu hoch gelassen, werden Zehen, Wände und Fersen niedriger als die Sohle geschnitten, so wird auf diesen zu hohen Stellen das Hufeisen mehr aufliegen als auf den genannten Theilen, worauf es doch allein liegen muß, folglich ungleich liegen. Bey jedem Tritte des Fußes auf die Erde wird daher die Sohle vom Eisen gedrückt werden, die Sohle wird wieder die darunter liegenden empfindlichen Fleischtheile quetschen und also Schmerzen erwecken. Wo Schmerz ist, erfolgt nach Gestalt desselben mehr oder weniger starke Entzündung, wodurch die Sohle entweder von ihrem Fleischtheile abgetrennt wird, oder es entstehen Steingallen, auch Stockungen in den Gefäßen, wodurch die Fleischtheile oft in Eiterung übergehen, welche noch schlimmere Folgen für den Huf hat.

Wenn die Sohle zu dünn ausgeschnitten wird, so erfolgen nicht minder üble Zufälle und gänzliches Verderben der Füße. Durch vieles Ausschneiden der Sohle verliert dieser Theil Erstlich: Seine natürliche Stärke und kann also nicht zum Schutze für die empfindlichen Theile des Hufes dienen; jeder Tritt des Pferdes auf die Erde muß daher eine unangenehme schmerzhafte Empfindung machen und nach der Größe dieses Schmerzes ein mehr oder weniger verzagtes schmerzhaftes Gehen verursachen oder gar ein Hinken erzeugen. Zweytens: Können durch eine so geschwächte, dünn ausgeschnittene Sohle alle spitzigen Körper desto leichter eindringen und gefährliche Hufschäden erzeugen. Drittens: Trocknet die Luft solche geschwächte und dünn ausgeschnittene Sohlen sehr leicht aus, wodurch dann, wenn diese Sohle einwärts beym Vertrocknen sich bieget, die darunter liegenden empfindlichen Theile gepreßt und gequetscht werden, was zur Entstehung der Steingallen ohne äußern Druck Anlaß gibt. Viertens: Wenn die Sohle nicht austrocknet und die Wände und Fersen nicht genug Widerstand leisten, sonach die Sohle nach Außen gepreßt wird, so werden Platthufe daraus. Wird endlich auch der Strahl sehr geschwächt und zu viel von selbem weggeschnitten, so gehen gemeiniglich solche Pferde unsicher und verzagt, werden auch eher rehe als jene, bey welchen der Strahl durch zu vieles Wegschneiden nicht verdorben worden ist. Nicht minder wird der Huf durch die üble Gewohnheit der Landschmide, selben beym Beschlage stark abzuraspeln, verdorben nnd zu verschiedenen Krankheiten geneigt gemacht. Die Schmide haben dabey die Absicht, theils die Hufe, welche oft geringt oder höckerig sind, glatt und gleich zu machen, theils das von dem Eisen hervorstehende Horn wegzuschaffen, damit es mit dem schlecht passenden Eisen gleich stehe und das vorstehende Horn beym Gehen nicht weggetreten oder abgerissen werde. Durch das Abraspeln in beyden erwähnten Fällen werden nicht nur die Wände und Fersen dünn und schwach gemacht, daß sie weder zum bestimmten Schutze der unter selben liegenden Theile noch auch zum Tragen und Festhalten der Eisen dienen können, sondern es wird auch hiedurch das Horn der sogenannten Glasur beraubt, wodurch das Horn austrocknen und spröde werden muß, welches dann Hornklüfte und Hornspalten erzeugt, besonders, wenn es oben am Saume recht abgeraspelt wird, wo es ohnehin am schwächsten ist.

Ein so dünn und schwach geraspelter Huf muß nicht nur beym Gehen und bey jedem Tritte, wo das Pferd einen Theil seiner Last auf die Wände und Fersen legt, sich spalten, sondern auch selbst von Luft, von der Wärme und Hitze im Stalle auf bloßem Holze austrocknen, verderben, brechen und die Pferde dadurch ganz unbrauchbar machen. Das Schlimmste dabey ist, daß sogestaltete verdorbene Pferde erst spät wieder gute Hufe selbst bey dem besten Beschlage erlangen, bis alles verdorbene Horn herunter gewachsen und durch neues ersetzt worden ist, weil bey einmal vertrocknetem Hufe das Wachsthum desselben verhindert wird; daher darf der Huf niemals oberwärts abgeraspelt, sondern bloß am untersten Rande der Zehen, Wände und Fersen das was ungleich ist, mit der Raspel weggestoßen werden, damit der Huf seine gehörige Form erhalte, der Rand nicht scharf bleibe und dessen Aussplittern verhindert werde.

Ist das Eisen gut gewählt und gut aufgerichtet, so wird selten viel zu raspeln seyn. Derjenige so kein gutes Augenmaß hat, kann sich mit jedem Strohhalme ein richtiges Maß von der Länge und Breite des Eisens so er aufzuschlagen hat, verschaffen und sich dadurch aus der Verlegenheit setzen, ein nicht passendes Eisen aufzuschlagen oder in der Folge zu viel wegraspeln zu müssen; daher um so mehr der häufig beobachtete, äußerst schädliche Unfug, mit der Raspel Kreuze in die oberen Wände der Hufe einzuschneiden, bey strengster Ahndung unterbleiben muß.

Es folgt natürlicher Weise hieraus, daß, wenn der Huf in gehöriger Form geschnitten worden, das Eisen in allen Stücken für den Bau des Hufes passend, haltbar und von gutem Metalle ist, auch die Nägel zweckmäßig sind, hiedurch der Zweck des Beschlages, nämlich den Huf vor dem Abnützen zu bewahren und gesund zu erhalten, erreicht wird. Das Hufeisen, wodurch dieser Zweck erzielt werden kann, muß also rücksichtlich seiner Größe, Breite, Länge, Dicke, Schwere, untern und obern Fläche, in Rücksicht seiner Stollen und Nagellöcher, mit der Beschaffenheit des Hufes im genauesten Verhältnisse stehen. Wenn es so beschaffen ist, so ist es ein wahrer Schutz für den Huf und wird die Hufe im gu-

ten Stande erhalten, sonach das Pferd nicht nur gut gehen, sondern auch gesunde Füße behalten. Die Größe des Hufeisens bestimmt der Huf und die Arbeit den Bau und die Beschaffenheit der Ferſen, Wände und Zehen. Ist das Eisen zu groß, so ist es auch zu weit, wird von Außen und von Innen vorstehen, in beyden Fällen auch schaden und entweder zum Streifen der Pferde Gelegenheit geben, besonders wenn es an der inneren Wand hervorsteht, oder leicht abgetreten werden können, wobey das Horn zersplittert oder ausgerissen werden kann.

Alle Eisen, welche zu lang oder zu kurz, zu weit oder zu enge sind, sind alle Mal schädlich und geben Anlaß zum Einhauen, leichten Hängenbleiben, zum Streifen, zu Steingallen, Platt- und Zwanghufen und anderen Huffehlern. Ein zu schweres oder zu dickes Hufeisen hindert nicht nur die freye Bewegung des ganzen Fußes, sondern kann auch nicht fest liegen, weil durch die Schwere des Eisens bey jedem Tritte die Nieten locker werden; oft reißen auch gar die Löcher aus oder es brechen ganze Stücke vom Horn weg. Zu dünne Eisen laufen sich bald ab, weshalb man gezwungen ist, oft beschlagen zu lassen; da aber beym öftern Beschlagen die Nägel hiebey nicht immer in frisch gewachsenes Horn eingeschlagen werden können, so werden hiedurch die Wände, Zehen und Ferſen so verdorben und von den Nägeln zersplittert, daß beym zweyten und dritten Beschlagen kein Nagel fest hält. Zu lange und zu kurze Eisen verderben die Wände und Ferſen. Ueberhaupt muß ein Hufeisen die gehörige Breite und Länge haben, wozu der Huf und eigentlich die Wände und Ferſen den Maßstab geben, nach welchem das Eisen gerichtet werden muß, statt daß, wie es die meisten Landschmide zu thun pflegen, die Hufe nach dem nächst besten vorräthigen Eisen gerichtet und verschnitten werden.

Zur guten Eigenschaft eines Hufeisens gehört ferner, daß es an seiner obern und untern Fläche gleich geschmiedet sey, wenn es auf dem gleich geschnittenen Theile des Hufes nicht ungleich liegen, an einem Orte mehr als an dem andern drücken und dadurch Hufschäden nicht hervorbringen soll. Endlich müssen auch die Stollen, Kappen und Griffe, dann die Nagellöcher der Eisen berücksichtigt werden. Bey jungen Thieren, welche noch nicht eingespannt oder geritten werden, sind keine Stollen und um noch viel weniger Griffe nothwendig, welche für diese Thiere ebenfalls schädlich sind, da über lang oder kurz durch den Druck der Stollen auf die noch zu zarten Ferſen und durch den Druck der Griffe auf die Zehe Quetschungen entstehen, woraus alle Arten von Hufschäden und das Verderben der Füße entspringen. Pferde hingegen, welche schon ausgebildet, zum Reiten und zum Zuge, besonders aber jene, welche zum schweren Zuge auf harten, steinigen Boden verwendet werden, müssen Stollen haben, damit sie nicht so leicht ausglitschen, deshalb im Bergab- und Bergaufgehen sich durch die Stollen besser erhalten können. Griffe sind nur bey schweren Zugpferden in bergigen Gegenden, besonders an den Hinterfüßen zu erhalten, da sich selbe beym Ziehen mit den Griffen vorzüglich bergan besser anstemmen können; auch sind die Griffe im Winter bey schweren Zugpferden auf Eis und Schnee nützlich.

Die Schmide, besonders jene auf dem Lande, machen oft Stollen von einem und einem halben Zoll, und wenn sie selbe recht klein machen, so haben sie doch immer noch einen Zoll und darüber; hiedurch müssen die Hufe verdorben werden: denn da bey hohen Stollen der Fuß vorne an der Zehe sehr tief zu stehen kömmt, wodurch die Last des Körpers bloß auf Wänden, Ferſen und Zehen ruht, so muß ein unnatürlicher Gang hervorgebracht und dadurch Gelegenheit gegeben werden, daß alle jene übeln Folgen zum Vorscheine kommen, welche bereits erwähnt wurden, hauptsächlich aber, daß die Pferde hiedurch in der Folge bockfüßig werden. Nebstdem verursachen solche Stollen auch noch, daß die Eisen nicht so lange fest liegen als sie sollten, leicht locker werden, stets vorne und rückwärts anstoßen und folglich wird auch aus dieser Ursache der Grund zum Verderben der Hufe gelegt. Das Maß der Stollen, wenn sie gut und unschädlich seyn sollen, bestimmt die Beschaffenheit des Hufes im gesunden Zustande. Im äußersten Falle kann bey einem Reitpferde die Höhe des Stollens einen Viertelzoll, bey starken Zugpferden einen halben Zoll betragen; doch läßt sich hierin nichts im Allgemeinen bestimmen, wie groß oder wie klein der Stollen seyn müsse, eben so wenig als wie beym Ausschneiden, weil dieses allein von der Beschaffenheit des Hufes abhängt. Die Stollen müssen beyde von gleicher Höhe seyn; ist der eine hoch und der andere niedrig, so entstehen dadurch schiefe Füße. Endlich müssen auch die Hufeisen zweckmäßig gelöchert seyn, was eben so wesentlich ist, als Alles, was bisher vom Hufbeschlage gesagt worden ist. Die schicklichste Form der Nagellöcher ist die trichterförmige, doch so, daß der Trichter ein längliches Viereck vorstellt, in dem sich die Nägel ganz versenken und nicht viel hervorstehen. Bey solchen Löchern sitzen die Nägel, welche eben diese Gestalt und Größe haben müssen, sehr fest und können nicht locker werden. Man wird finden, daß sich der Nagelkopf auf diese Art alle Mal mit dem Eisen abläuft und wenn das Eisen so dünn wie Papier abgelaufen ist, doch der Nagel fest steckt.

In Ansehung der Zahl der Löcher wird noch bemerkt, daß deren bey einem großen acht hinlänglich, bey einem

kleinen Eisen auch sechs genug sind; je mehr man der Löcher macht, desto mehr wird der Huf verdorben. Die Nagellöcher müssen auch in gehöriger Weite von einander abstehen, nicht zu nahe am Rande und nicht zu weit davon entfernt seyn. Das letzte Hufnagelloch muß besonders nicht zu weit vom Stollen abstehen oder ihm auch nicht zu nahe seyn. — Wenn Kappen an die Eisen gemacht werden, damit sich selbe nicht zurückschieben und mehr halten oder besser, damit hiedurch das Prellen auf die Nägel beym Anstoßen der Pferde verhindert werde, so sind selbe nur sehr klein zu machen, weil allzu große Kappen das Eisen nur schwerer machen und nebstdem das Eisen vorne an der Zehe schwächen. — Bevor nun der Schmid nach geschehenem Ausschneiden und nach der Zurichtung des Eisens zum Aufschlagen derselben schreitet, ist noch nöthig, daß er gute Nägel wähle und ihnen jene Eigenschaften gebe, damit er sie sogleich in die Hand nehmen und ohneweiters einschlagen könne; sie müssen nur zuvor gehörig zugerichtet werden, daß die Gestalt, Größe und Form so beschaffen sey, daß sie das Eisen so lange, bis es sich abläuft oder der Wachsthum des Hufes selbes nicht verrückt, fest halten. Ein guter Hufnagel muß weder einen zu langen Kopf und Hals noch einen zu dicken Kopf haben, sondern dieser muß ganz die Gestalt und Größe der Nagellöcher haben, damit er sich völlig in selbe versenke, wenn er eingeschlagen ist. Die in der Mitte zu dicken Nägel sind zu nichts nütze, weil sie beym Umbiegen und Nietenmachen leicht brechen, besonders wenn sie nicht von sehr gutem Eisen sind. Endlich muß ein guter Hufnagel weder zu lang noch zu kurz seyn: denn der lange biegt sich leicht beym Einschlagen um und der kurze dringt nicht hoch genug in's Horn und kömmt zu früh aus demselben wieder heraus, wobey er keine gute Niete machen läßt. Der Hufnagel soll vom besten Eisen seyn: denn die vom brüchigen, spröden Eisen sind zu viel steif und brechen leicht, lassen sich nicht gut umnieten oder splittern gleich beym Einschlagen.

Jeder Schmid muß Hufnägel von verschiedener Größe im Vorrathe haben, um sie nach der Größe der Eisen und Hufe wählen zu können. Das Nagelrichten hat den Nutzen, daß dadurch die Nägel, welche gewöhnlich rauh und krumm sind, gerade werden und die Splitter verlieren; überdies erkennt man hieraus die Güte der Nägel und kann jene wegwerfen, welche Risse bekommen, weil sie zum Festhalten nicht taugen. Die Nagelspitze muß ebenfalls sorgfältig beobachtet werden. Bey feinen, kleinen Hufen darf der Nagel nicht über einen Zoll weit in das Horn eindringen, man würde hindurch das Pferd sicher vernageln; der Schmid muß hier so wie bey allen anderen Hufen einen Unterschied machen und beym Einschlagen der Nägel den Huf und dessen Hornwände überall betrachten. — Wenn nun die Schmide alle vorstehendermaßen aufgestellten einfachen Regeln genau beobachten, welche Jedermann, ohne daß er ein Schmid zu seyn nöthig hat, einleuchtend seyn müssen, so wird er durch das Beschläge kein Pferd verderben. Damit sich aber keiner, der auf dem Lande angestellten Schmide ausreden oder mit Ausflüchten über seine Unwissenheit vorkommen könne, so haben die Bezirksobrigkeiten jedem Schmide ein Exemplar dieser Instruction mit dem Auftrage mitzutheilen, daß sich jeder derselben hiernach genau und pünktlich richte und buchstäblich vorgehe, dann solches gut und unbeschädigt aufbewahre, um es auf jedesmaliges Befragen sogleich vorweisen und in der Folge solches auch seinen Nachfolgern zur gleichen genauen Nachachtung übergeben zu können. Um diese die Pferdezucht befördernde vortheilhafte Belehrung und Einrichtung aufrecht zu erhalten und ihr einen wirksamen Nachdruck zu verschaffen, haben die Bezirksobrigkeiten solche auch ihren Gemeinden und Unterthanen bekannt zu machen und selbe anzuweisen, jedes vorkommende schlechte Beschläge von ihren Schmiden sogleich ihrer Bezirksobrigkeit anzuzeigen, wobey den Schmiden sogleich zu bedeuten ist, daß Jeder, über welchen eine gegründete Klage wegen nachtheiligen Beschläges, wodurch die Hufe verdorben werden, bey der Bezirksobrigkeit vorkömmt, zu gewärtigen habe, daß wenn er sein Gewerbe ferner zu betreiben Willens sey, seine Schmide auf längere Zeit gesperrt und er nach Wien geschickt werden würde, um allda während dieser Zeit auf seine eigene Kosten im Thierarzney-Institute Unterricht über das Hufbeschläge zu nehmen, welche Verfügung zum warnenden Beyspiele für die übrigen Schmide nicht nur ohne Nachsicht in Ausführung gebracht werden wird, sondern beym Eintritte eines solchen Falles werden auch die Bezirksobrigkeiten verpflichtet und verantwortlich gemacht, die diesfalls vorkommenden Beschwerden unverzüglich dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, um die oben angedrohte Strafe über den sich deshalb verfänglich gemachten Schmid ohneweiters verhängen zu können.

Verordnung der k. k. Regierung vom 24. Februar 1820, Zahl 2412.

Um der inländischen Pferdezucht von Seiten der Staatsverwaltung die möglichste Unterstützung zu geben und sie auf eine immer höhere Stufe der Cultur zu bringen, wurden bereits in den meisten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates auf Kosten der Staatsverwaltung eigene, dem öffentlichen Gebrauche gewidmeten Beschäl-Hengste aufgestellt, ohne jedoch die Freyheit der Eigen-

thums-Benützung in dem Grade zu beschränken, daß es nicht auch erlaubt wäre, Landesstuten durch Hengste, die ein Eigenthum von Privaten sind, belegen zu lassen. Aber Pflicht bleibt es für die öffentliche Aufsicht, diesen Culturszweig gegen Unfüge zu schützen, die für ihn von den nachtheiligsten Folgen sind; dahin gehört der Mißbrauch jenes Gewerbes, den sich so Manche unter dem Namen von Beschälreitern bekannte Individuen mit der ambulirenden Verwendung ihrer Hengste erlauben. Diesen Individuen wird zwar der Betrieb ihres diesfälligen Gewerbes, jedoch nur gegen eigene, auf ein Jahr giltige, vom Kreisamte ausgefertigte Erlaubnißscheine bewilligt. Diese unentgeltlich zu erfolgenden Erlaubnißscheine bestehen der Form nach in Zeugnissen über die gesunde Beschaffenheit des genau zu beschreibenden, zum Belegen bestimmten Hengstes, welches Zeugniß nur von einem Thierarzte, der den hippijatrischen Kurs gehört hat und als solcher approbirt ist, ausgestellt werden darf und sodann, nachdem es von dem Kreisamte vidirt worden, mit der Erlaubnißklausel des Kreisamtes zu versehen ist. Die mit einer ansteckenden Krankheit behafteten und betretenen Hengste solcher Beschälreiter sind ohneweiters jedoch nur nach voraus eingeholter kreisämtlicher Einwilligung zu castriren, welcher Verfügung auch jene gesunden Hengste zu unterziehen kommen, die von den Beschälreitern ohne hierüber gelöste Erlaubnißscheine zur Belegung verwendet werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bey allgemein ansteckenden Pferdekrankheiten auch die strengere Maßregel der gänzlichen Vertilgung der kranken Pferde aus Sanitäts-Polizeyrücksichten eintreten könne und nach den bereits bestehenden Vorschriften unter Autorität der öffentlichen Behörden sogar eintreten müsse.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 13. November 1828, Zahl 25736, kundgemacht von der k. k. Regierung am 5. Dezember 1828, Zahl 35283.

II. Vorschriften über die gehörige Wartung und Pflege der Thiere.

Es wird anbefohlen, bey Wahrnehmung sich krank zu seyn äußernden Viehes das noch gesunde von selbigen zu separiren und alle geeigneten Mittel zur Heilung anzuwenden; nebstbey soll man sich auch von Austreibung des Viehes auf die Weide, bis nicht die Sonne den Nebel oder Reif wieder an sich und hinauf gezogen, ernstlich enthalten.

Verordnung der k. k. Landes-Hauptmannschaft vom 23. September 1771.

Es wird den Obrigkeiten unter schwerster Verantwortung aufgetragen, ihre Untergebene zur Absonderung des gesunden Viehes von dem erkrankten in einen anderen, nicht inficirten Stall und Abschneidung aller Communication der mit dem Vieh beschäftigten Dienstboten mit anderen Leuten nachdrucksamst anzuweisen, ihnen den Verstand der diesfälligen Generalien wohlbegreiflich auszulegen und damit solchen jederzeit nachgelebet werde, stets sorgsamst zu invigiliren, endlich den Unterthanen allen Ernstes einzubinden, daß selbe ihr Vieh, bevor der Reif oder Nebel die Felder nicht verlassen, auf die Weide zu treiben, sich bey Vermeidung der schwersten Strafe enthalten sollen.

Verordnung der k. k. Landes-Hauptmannschaft vom 12. May 1772.

Die Obrigkeiten haben ihren Unterthanen ernstgemessen anzubefehlen, daß selbe sich von Austreibung des Viehes auf die Weide vor Aufgang oder nach dem Untergange der Sonne oder etwa gar zur Nachtzeit um so gewisser enthalten als im Widrigen das zu einer solchen Zeit auf der Weide betreten werdende Vieh ohne Weiterem confiscirt werden soll.

Verordnung der k. k. Landes-Hauptmannschaft vom 19. September 1772.

Diese Vorschrift ist mit dem Beysatze zu verlautbaren, daß die Eigenthümer solchen Viehes noch überdies mit einer geschärften Strafe angesehen werden sollen, worauf die Obrigkeiten und Landgerichte unter eigener Verantwortung zu invigiliren haben. Nebstdem sind die Unterthanen überzeugend zu belehren und denselben mit Nachdruck aufzutragen, daß selbe den vor Sonnen-Aufgang abgemäheten Klee oder anderes grüne Futter nicht eher als bis solches wohl ausgetrocknet, dem Hornvieh vorlegen sollen.

Verordnung der k. k. Landes-Hauptmannschaft vom 20. September 1774.

Den Herrschaften und Obrigkeiten wird anbefohlen, die Unterthanen von dem schädlichen Gebrauche, das Horn-, Schaf- und Schweinvieh in der Früh während des Thau- und Nebelwetters auf die Brachfelder zur Weide zu treiben, abzumahnen und auf solches ein wachsames Augenmerk zu richten.

Verordnung der k. k. Landes-Hauptmannschaft vom 7. Sept. 1778 und vom 13. Okt. 1780.

Die vom Professor Wolstein verfaßte Belehrung über die Wartung und Pflege der Fohlen ist zu Jedermanns Wissenschaft allgemein anzuempfehlen.

Allerhöchster Befehl, kundgemacht von der k. k. Landes-Hauptmannschaft am 8. März 1781.

Es wird verordnet, sämmtlichen Viehhältern den Austrieb des Viehes, so lang die Luft mit Nebel angefüllt ist, schärfstens zu verbieten und ihnen bessere Fütterung und sorgfältige Wartung des Viehes anzubefehlen, auch nachdrucksamst einzuschärfen, daß angesteckte Ortschaften genau bewachet, alle Gemeinschaft der Menschen, welche erkranktes Vieh warten, schärfstens untersagt, kein Ein- und Austrieb des Viehes in derley Ortschaften gestattet und die angesteckten Häuser mit einem Strohwisch bezeichnet werden sollen. Nebstbey ist die vom Professor Wolstein verfaßte Belehrung über die Viehseuchen zu Jedermanns Wissenschaft allgemein anzuempfehlen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 22. Oktober 1788, Zahl 13487.

Die bey Abdeckern gewöhnliche Mastung der Schweine mit Aesern oder Fleisch vom gefallenen Vieh, dann das hie und da übliche Einwerfen der Knochen in die Flüsse, welche vielmehr aller Orten unter die Erde gebracht werden sollen, wird allgemein verboten und den Polizey-Directionen, Magistraten und Ortsvorstehern wird eingebunden, daß sie auf die Beobachtung dieses Verbotes ein genaues Augenmerk tragen sollen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 24. November 1788, Zahl 2028, kundgemacht von der k. k. Regierung am 2. Dezember 1788, Zahl 15248.

Den Viehinhabern wird bey wirklicher Strafe eines Reichsthalers von jedem Stücke verboten, das Hornvieh bey Reifen, Nebeln oder Regenwetter im Oktober oder November auf die Wiesen zu treiben oder gar über die Nacht der rauhen Kälte auf freyem Felde auszusetzen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. Oktober 1797, Zahl 13118.

Die Orts-Obrigkeiten sollen ihre Unterthanen zur Stallfütterung in der rauhen Jahreszeit anhalten, die Erkrankung einigen Hornviehes bey schärfster Strafe ungesäumt anzeigen, und wenn ein Viehinhaber die Erkrankung seines Viehes verschweigen oder gar das erkrankte in fremde Ställe verkaufen wollte, ihn alsogleich gehörig abstrafen, endlich soll die Nothwendigkeit dieses Gegenstandes durch die Seelsorger den Viehinhabern von der Kanzel recht begreiflich gemacht werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 19. Dezember 1797, Zahl 15965.

Sämmtlichen Districts-Obrigkeiten ist einzuschärfen, daß sie den Viehinhabern die Fütterung ihres Viehes mit schlechtem Afterklee, Grummet und dem sogenannten Futtergetreide, welches durch frühe Kälte und Reife verdorben ist, abrathen und sie, wenn sie diese höchst schädliche Fütterung nicht unterlassen, bestrafen sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 14. November 1799, Zahl 16324.

Den Obrigkeiten ist schärfstens einzubinden, daß sie Sorge tragen sollen, damit sowohl die Benützung des Aftergrases als der Austrieb des Viehes niemals geschehe, als wenn jenes noch gesund und der Austrieb den Thieren wegen guter Beschaffenheit der Weiden zuträglich ist. Viehinhaber, welche sich beygehen lassen, wider die von ihren Obrigkeiten ihnen gegebenen Vorschriften zu handeln, sind ohne Rücksicht zu einer angemessenen Strafe zu ziehen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 9. Dezember 1801, Zahl 14752.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, sämmtliche Unterthanen aufmerksam zu machen, daß es räthlich sey, die vom Unrathe so wie von den Eyern der Erdflöhe und Kohlweißlinge verunreinigten Krautblätter in reines Wasser zu legen und gut auszuwaschen, bevor sie dem Viehe zum Futter gegeben werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. Oktober 1802, Zahl 15611.

Um die Nachtheile hintan zu halten, welche für das Schafvieh aus dem Genuße des Pfriemengrases hervorgehen können, wird die Ausrottung der Pflanze sammt ihrer Wurzel und wenn sie wegen ihres häufigen Vorkommens nicht ausgerottet werden kann, die jährliche Niederschneidung oder Abmähung derselben, endlich das Vermeiden solcher Weideplätze während der Zeit, wo die Pflanze reife Samen trägt, allgemein empfohlen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 6. März 1827, Zahl 5422, kundgemacht von der k. k. Regierung am 23. März 1827, Zahl 7087.

III. Anstalten gegen Erkrankungsfälle der Thiere.

In Linz soll eine eigene, ordentliche Pferd-Arzneyschule errichtet, die hiezu nöthige Hufschmiede oder Beschlagbrücke, dann ein Stall für kranke Pferde erbaut und ein Lehrer der Thierarzneykunde angestellt und die zur Erbauung besagter Beschlagbrücke und Stallung nöthigen Kosten sollen aus der ständischen Domestical-Kasse gegen die Verbindlichkeit verabfolgt werden, daß obbemeldeter Lehrer den Hufschmiden öffentliche, ordentliche Vorlesungen über die Heilart kranker Pferde abhalte und unentgeltlichen, praktischen Unterricht ertheile.

Allerhöchster Befehl vom 2. Oktober 1804, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 9. Oktober 1804, Zahl 17562 und von der k. k. Regierung am 23. Oktober 1804, Zahl 14265.

Die Pferd-Arzneyschule zu Linz wird aufgehoben.

Verordnung der k. k. Studien-Hofcommission vom 25. Oktober 1816, Zahl 2280, kundgemacht von der k. k. Regierung am 27. Nov. 1816, Zahl 17338.

In den Fällen, da die Wasenmeister bey einer grassirenden Viehseuche die Verscharrung und Abstreifung des in größerer Menge krepirten Viehes zu bestreiten nicht im Stande wären, kann solches auch dem Landmanne, jedoch nur bey wirklich grassirenden Viehseuchen und mit der angehängten Bedingniß zu verrichten gestattet werden, daß die Unterthanen das Vieh sogleich in tiefe Gruben unter Verantwortung des davon Wissenschaft habenden Beamten verscharren sollen.

Allerhöchster Befehl vom 17. Dezember 1773, kundgemacht von der k. k. Landes-Hauptmannschaft am 7. Jänner 1774.

Die Abhandlung des Karl Anton von Willburg, Wundarztes zu Gmunden, von den Krankheiten des Hornviehes und ihren Heilungsmitteln wird als ein nützliches Werk allgemein empfohlen.

Verordnung der k. k. Landes-Hauptmannschaft vom 15. July 1776.

Die Wasenmeister sollen das umgestandene Vieh vertilgen, hievon aber (damit der allenfällige Ausbruch eines Vieh-Umfalles bey Zeiten bekannt und überwacht werde) unter Einem bey schwerster Verantwortung dem betreffenden Landgerichte die ungesäumte Anzeige machen.

Verordnung der k. k. Landes-Hauptmannschaft vom 27. September 1776.

Die Abhäutung und Begrabung des bey Viehseuchen fallenden Viehes soll nicht von den Unterthanen, sondern von den hiezu bestimmten Wasenmeistern geschehen, nachdem diese Sache durch Fahrlässigkeit der Unterthanen nachtheilige Folgen haben und zur Verbreitung des Uebels Anlaß geben dürfte.

Allerhöchster Befehl vom 7. May 1777, kundgemacht von der k. k. Landes-Hauptmannschaft am 4. Juny 1777.

Das vom Professor Wolstein abgefaßte Lehrbuch, welches sowohl vor die Seuchen des Horn- und Schafviehes geschrieben ist, als auch den Unterricht für die Schmide in Ansehung der Pferde in sich begreift, ist allgemein anzuempfehlen.

Allerhöchster Befehl vom 9. November 1781, kundgemacht von der k. k. Landes-Hauptmannschaft am 14. Dezember 1781 und von der k. k. Regierung am 11. May 1784, Zahl 4102 und am 22. November 1791, Zahl 14111.

Der Antritt eines Hufschmidgewerbes ist nur jenen Individuen zu gestatten, welche sich über die Prüfung aus der Thierarzneykunde an der wiener Universität ausweisen können.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 20. Dezember 1793, Zahl 8625, kundgemacht von der k. k. Regierung am 4. Jänner 1794, Zahl 75.

Alle Häute von Thieren, die in Seuchen umgekommen sind, können dem Bauer zum Verkaufe, den Lohgärbern und Lederhändlern zum Gewerbe und Handel unter folgenden Ausnahmen frey und ohne Gefahr überlassen werden. 1) Sind alle Häute brauchbar, wenn die Thiere, von denen sie genommen werden, in keiner Krankheit umgestanden sind, die Pestbeulen am Leibe oder Ausschläge an der Haut hinterlassen hat; wenn eines von diesen Zeichen zu sehen ist, müssen die Thiere je früher desto besser mit Haut und Haaren tief in die Erde gegraben werden. Menschen, die solchen Thieren das Fell abziehen, setzen sich in Lebensgefahr, die Häute sind nicht nur giftig, sondern auch nicht zu gärben, folglich zu nichts brauchbar. 2) Bey der sehr großen Menge der übrigen Thiere, die in Seuchen umkommen, von denen die Häute benützt und ohne Gefahr abgezogen werden dürfen, müssen folgende Vorsichtsregeln genauestens und pünktlichst erfüllt werden; werden sie nicht erfüllt, dann muß Urtheil geschehen. Es darf also: 3) Keinem kranken Thiere, das todt geschlagen oder aus irdend einer Absicht ge-

schlachtet wird, die Haut im Stalle oder nahe bey dem Stalle abgeschälet werden, viel weniger darf aber diese Arbeit bey einem Thiere, das in der Seuche gestorben ist, in oder neben dem Stalle verrichtet werden. 4) Müssen alle Thiere, sobald sie umgestanden sind, aus dem Stalle geschafft, auf einen Karren gelegt und sogleich auf den Platz geführt werden, wo man sie begraben will; von Menschen oder Thieren darf kein todtes auf den Wasen geschleppt werden. 5) Sind die Todten auf diesen Wasen gebracht, dann dürfen sie nicht in der Sonne oder Hitze liegen bleiben, sondern die Haut muß sogleich vom Leibe genommen und der übrige Körper alsogleich tief in die Erde gegraben werden. 6) Wenn die Haut abgenommen ist, muß sie alsogleich 24 Stunden in reine Aschenlauge oder in gesalzenes Wasser oder in Wasser, das entweder mit Essig oder mit gestoßenem Alaun gut gesäuert worden ist, geweicht und mit Steinen eingeschwert werden; eher ist weder der Verkauf noch das Trocknen der Haut zu erlauben. 7) In allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande oder Orte, wo viele Thiere sind, entsteht und die Krankheit einreißt, müssen neben dem Platze, wo den Thieren die Häute abgezogen werden, Gärbertonnen gesetzt, die Felle ausgelaugt, getrocknet und dann erst den Eigenthümern zum Verkaufe wieder gegeben werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 31. Oktober 1786, Zahl 2165, kundgemacht von der k. k. Regierung am 13. Nov. 1786, Zahl 12244.

Der vom Vieharzte Doctor Hueber verfaßte Unterricht im Betreff der Behandlung des kranken Hornviehes wird allgemein empfohlen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 7. Dezember 1786, Zahl 13402.

Das Bergöl aus der Gegend von Pekleniza und Malowina in Croatien wird als sehr wirksam zur Vertreibung der Krätze bey dem Viehe, welchem es in der Form einer Salbe eingerieben werden soll, sämmtlichen Aerzten und Wundärzten anempfohlen und die Apotheker werden angewiesen, dasselbe vorräthig zu halten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 15. März 1788, Zahl 916, kundgemacht von der k. k. Regierung am 25. März 1788, Zahl 3631.

Die Behandlung kranker Thiere wird den Wasenmeistern verboten und sie ist vielmehr dem Physikus, den Wundärzten oder einem geschickten Schmide zu übergeben, weil der Wasenmeister durch den Umgang mit dem umgestandenen Viehe die Seuche gar leicht von Stall zum Stalle weiter bringen könnte.

Verordnung der k. k. Regierung vom 19. October 1797, Zahl 15352.

Die Ortsobrigkeiten sollen ihre Unterthanen zur Stallfütterung in der rauhen Jahreszeit anhalten, die Erkrankung einigen Hornviehes bey schärfster Strafe ungesäumt anzeigen und wenn ein Viehinhaber die Erkrankung seines Viehes verschweigen oder gar das erkrankte in fremde Ställe verkaufen wollte, ihn sogleich gehörig abstrafen; endlich soll die Nothwendigkeit dieses Gegenstandes durch die Seelsorger den Viehinhabern von der Kanzel recht begreiflich gemacht werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 19. Dezember 1797, Zahl 15965.

Die Obrigkeiten sind anzuweisen, bey der Anzeige von einem auf der Straße gefallenen Vieh alsogleich den Abdecker zur Wegschaffung desselben zu verhalten.

Verordnung der k. k. Regierung vom 16. Februar 1798, Zahl 2358.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, allen Obrigkeiten schärfstens einzubinden, daß sie die genaueste Sorge tragen sollen, womit das umgestandene Vieh von den Wasenmeistern in wohl verschlossenen Truhen durch abseitige Wege fortgeführt, an entlegenen Orten, 8 Schuhe tief unter die Erde verscharrt und überhaupt nach der für die Wasenmeister bestehenden Verordnung vorgegangen werde.

Verordnung der k. k. Regierung vom 3. November 1799, Zahl 15887.

Das Strafgesetzbuch II. Theils lautet im Anbetrachte der Krankheiten bey Thieren folgendermaßen: §. 154. Wer bey einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Thier verheimlicht oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten und noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstande gehört, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit, Uebertreter von den übrigen Klassen aber mit Arrest von einem bis zu drey Monaten bestraft werden. §. 155. Bey einer aus der Verheimlichung des Viehes oder der Nicht-

Tabelle

zu dem Rapporte über die Hornvieh-Seuche.

Namen des Ortes.	Hornviehstand vor dem Ausbruche der Seuche.				Namen der Krankheit.	Datum bis wohin diese Tabelle reicht.	Stand des erkrankten Viehes.																								Anmerkungen.
							Rest vom vorigen Rapporte.				Zuwachs.				Zusammen.				Abgang.														
																			Genesen.				Gefallen.				Erschlagen.				Zusammen.				Rest mit gegenwärtigem Rapporte.				
	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.			Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	

befolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Unterricht für Dominien und Unterthanen, um sowohl Viehseuchen als auch andere wichtige Krankheiten der nützlichen Hausthiere, wenn es möglich ist, zu verhüten, schon wirklich ausgebrochene zu tilgen und in ihrer Ausbreitung zu hemmen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 4. April 1809, Zahl 1818, kundgemacht von der k. k. Regierung am 20. August 1810, Zahl 8411. (Die neuere, diesfalls nunmehr geltende Belehrung folgt Seite 80 u. f. f.)

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verordnet über Erkrankungsfälle bey Thieren §. 924. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sey. §. 925. Die nämliche Vermuthung gilt: a) Wenn binnen 8 Tagen bey den Schweinen die Finnen und bey den Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe), oder wenn bey den letzteren binnen zwey Monaten die Lungen- und Egelwürmer entdeckt werden; b) Wenn bey dem Rindviehe binnen dreyßig Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit oder die sogenannte Stiersucht gefunden wird; c) Wenn bey Pferden und Lastthieren binnen fünfzehn Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse oder der Rotz wie auch der Dampf, oder wenn binnen dreyßig Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar oder die Mondblindheit entdeckt wird. §. 926. Von dieser rechtlichen Vermuthung (§. 924—925) kann aber der Uebernehmer eines solchen Stückes Vieh nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmanne sogleich von den bemerkten Fehlern Nachricht gibt oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte oder Sachverständigen die Anzeige macht und den Augenschein vornehmen läßt. §. 927. Vernachlässiget der Uebernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Stück Vieh schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft war; immer steht aber auch dem Uebergeber der Beweis offen, daß der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe eingetreten sey.

Allerhöchster Befehl vom 1. Juny 1811, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 5. July 1811, Zahl 9985 und von der k. k. Regierung am 10. July 1811, Zahl 7686.

Den Militär-Schmiden ist die Behandlung der kranken Hausthiere, welche Civilpersonen gehören, durchaus untersagt, mit einziger Ausnahme der Pferde, zu deren Behandlung die Civilpersonen auch der Militär-Schmide sich bedienen können. Eben so ist die Behandlung der kranken Hausthiere bey Civilpersonen in jedem Falle ohne Ausnahme den Militär-Aerzten verboten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 2. August 1811, Zahl 1245, kundgemacht von der k. k. Regierung am 26. August 1811, Zahl 9854.

Die Rapporte bey vorkommenden Viehseuchen sind nach dem beygedruckten Formulare zu verfassen und einzusenden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 11. Jänner 1829, Zahl 711, kundgemacht von der k. k. Regierung am 20. Jänner 1829, Zahl 1803.

Unterschieds-Darstellung

zwischen

Milzbrand, Lungenseuche, Ruhrseuche und Rinderpest.

In tabellarischer Uebersicht.

Wesentlicher Character

des Milzbrandes.

Der Milzbrand ist eine ursprünglich einheimische, aus allgemeinen, auf viele oder die meisten Thiere einer Gegend oder eines Landes zu gleicher Zeit wirkenden Schädlichkeiten entspringende, epizootische, oder aus örtlichen, auf einen Ort oder auf eine Gegend sich beschränkenden Ursachen entstehende enzootische, unter gewissen Verhältnissen auch selbst für den Menschen ansteckend werdende hitzige Krankheit, welche zur heißen Jahreszeit unter allen Hausthier-Gattungen, ja selbst unter dem Wilde zu herrschen pflegt, die Thiere öfters als einmal in ihrem Leben befallen kann, vom Pfortadersysteme aus das ganze Blutgefäßsystem ergreift, durch Stockungen des Kreislaufes in den großen, blutreichen Eingeweiden und im Pfortadersysteme, durch Neigung zur schnellen fauligen Zersetzung der organischen Stoffe und durch Bildung eigenthümlicher krankhafter Produkte, der Anthraxmaterie und Anthraxbeulen (Milzbrand, Brandbeulen, Karbunkeln) ihre eigenthümliche Natur beurkundet.

der Lungenseuche.

Die Lungenseuche ist ein ursprünglich in nassen, nebligen Frühjahren und Herbsten epizootisch, in niederen, Ueberschwemmungen ausgesetzten und in Gebirgs-Gegenden enzootisch, vorzüglich unter der Rinder- und Pferdgattung herrschendes, aber auch bey anderen Hausthieren sporadisch vorkommendes, unter besonderen Verhältnissen auch contagiös werdendes nervös-fauliges Fieber mit vorzüglicher Schwäche und Erschlaffung der Lungen, welches zu einer eigenthümlichen hypertrophischen (wuchernden) Entartung (Fleischig-werden) des einen oder des andern Lungenflügels (meistens linken) führet.

Verlauf und Erscheinungen.

Der Verlauf des Milzbrandes beym Hornvieh ist mannigfach. Beym Beginnen der Seuche, wo gewöhnlich die robustesten Thiere die ersten Opfer derselben werden, zeigt er sich meistentheils sehr schnell verlaufend, so daß die Thiere kurz vorher noch anscheinend ganz gesund, entweder plötzlich wie vom Schlage getroffen, zusammenstürzen und unter krampfhaften Bewegungen sterben, oder von großer Angst ergriffen hin und her taumeln, die zitternden Füße weit aus einander spreitzen, abwechselnd bald still, traurig wie betäubt da stehen, bald in tobende Wuth ausbrechen, unter Brüllen eine Strecke fort-

Der Verlauf der Lungenseuche ist nie unter 7 bis 9 Tagen beendigt, meistens erstreckt er sich auf 14 bis 21, ja bis 28 Tage. Bey aufmerksamer Beobachtung kann man drey verschiedene Stadien dabey wahrnehmen:

1. Stadium der Vorbothen.

Die Thiere sind traurig, matt und abgeschlagen; sie stehen unregelmäßig mit auseinander gespreitzten Vorderfüßen, mit gesenktem Kopfe, den sie öfters aufzurichten streben; die Augen sind glanzlos und matt, nur bey sehr robusten Thieren geröthet, aber dabey feucht; das Flotz-

Unterschieds-Darstellung

zwischen

Milzbrand, Lungenseuche, Ruhrseuche und Rinderpest.

In tabellarischer Uebersicht.

Wesentlicher Character

der Ruhrseuche.

Die Ruhrseuche ist eine vorzüglich im Herbste epizootisch unter dem Rinde, besonders unter dem Treibvieh herrschende, auch bey anderen Hausthier-Gattungen seuchenartig vorkommende fieberhafte Krankheit, von welcher die Thiere öfters im Leben befallen werden können, welche im weitern Verlaufe durch den Uebergang in den nervös-fauligen Character ansteckend wird und in einer, im Mast- und Grimmdarm beginnenden, auf die übrigen Gedärme und die Mägen sich verbreitenden Entzündung der Intestinal-Schleimhaut mit Neigung zum Brande, anhaltenden schmerzhaften Drange zum Misten und häufigen erschöpfenden Darmentleerungen besteht.

der Rinderpest.

Die Rinderpest ist ein bloß dem Rinde eigenthümliches typhöses Fieber, welches in unseren Ländern sich nie aus epizootischen oder enzootischen Einflüssen von selbst erzeugt, sondern immer nur durch Ansteckung mittelst eines ursprünglich aus fremden Ländern eingeschleppten Ansteckungsstoffes entsteht, daher zu allen Jahreszeiten unter den günstigsten Futter- und Witterungs-Verhältnissen vorkommen kann, ein und dasselbe Thier nur einmal in seinem Leben befällt, mithin solche Thiere, welche die Krankheit schon einmal überstanden haben, so wie andere Hausthier-Gattungen immer verschont, sich durch seinen bösartigen, allen Heilversuchen bisher widerstrebenden Character auszeichnet und seinem Wesen nach in einer, durch ein besonderes Contagium bedingten, besonderen typhösen, d. i. durch Erschöpfung des Nervensystems in Sphacelus übergehenden Entzündung des gesammten Schleimmembransystems zu bestehen scheint.

Verlauf und Erscheinungen.

Die Ruhr endigt ihren Verlauf beym Hornvieh selten unter 14 Tagen, und da sie gewöhnlich plötzlich ohne bemerkbaren Vorbothen entsteht, so bemerkt man auch nur zwey Stadien der Krankheit: das Stadium der Entzündung und das Stadium des eintretenden Brandes der Gedärm-Schleimhaut.

Erstes Stadium.

Die Thiere werden plötzlich traurig, ziehen sich vom Futter zurück, stehen mit eng unter dem Bauche zusammengestellten Füßen; abwechselnd Kälte und Hitze, vor-

Die Rinderpest ist in ihrem gewöhnlichen Verlaufe, wie jede ächte Ansteckungs-Krankheit, an bestimmte Stadien gebunden, deren vier angenommen werden und von denen das erste einen siebentägigen, die übrigen aber einen halb siebentägigen Verlauf zu nehmen pflegen.

1. Stadium der Ansteckung.

Dieses beginnt mit dem Momente der Aufnahme des Contagiums innerhalb des lebenden Organismus und dauert gewöhnlich sieben Tage. In seltenen Fällen erstreckt es sich bis zum vierzehnten Tage.

Verlauf und Erscheinungen

des Milzbrandes.

laufen, zusammenstürzen, unter heftigen, schnaubenden, stöhnenden Athmen, wobey die Thiere aus Nase und Maul schäumen und der hervortretende Schaum oft mit Blut gemischt ist, unter heftigen Zuckungen und krampfhaften Umdrehungen des Kopfes und Halses, während das starre, glotzende Auge zu brechen anfängt, vom Tode ergriffen werden, wobey mit dem Eintritte desselben oder bald nachher schwarzrothes, aufgelöstes Blut aus dem Maule und After zu fließen, der Hinterleib von Luft stark aufgetrieben zu werden und der Kadaver sehr schnell in Fäulniß überzugehen pflegt.

Wo die Krankheit nicht so heftig auftritt, macht sie einen Verlauf von 24, 36 bis 48 Stunden, bis 3 Tagen. In diesem Falle befällt die Thiere ohne allen Vorbothen ein Zittern der Hinterschenkel mit leichten Zuckungen der oberflächlich unter der Haut gelagerten Muskeln; die erkrankten Thiere bleiben auf der Weide hinter der übrigen Herde zurück, gehen sehr langsam und schleppend oder bleiben mit gesenktem Kopfe stille stehen; im Stalle stehen sie ebenfalls stille, traurig, auf nichts achtend da, mit schlaff herabhängenden Ohren, tief gesenktem Kopfe und Halse. Manche, vorzüglich robuste Thiere äußern anfangs ein tobendes Betragen, brüllen, ächzen, werfen sich gewaltsam nieder, schlagen und stampfen mit den Füßen; die Kühe und Kälber stehen gewöhnlich traurig und stille, erstere geben in geringer Quantität eine gelbliche, salzig schmeckende Milch. Das aus der Ader gelassene Blut ist dickflüssig,

der Lungenseuche.

maul trocken; das Maul schleimig; die Körperwärme, vorzüglich an den Ohren und den Hornwurzeln vermindert; die Haut trocken, glanzlos, das Haar struppig, vorzüglich in der Gegend der Lendenwirbel; das Athmen mühsam und angestrengt, mit starker Bewegung der Hungergruben; die Thiere zeigen sich bey einem vorn an die Brust und an die Brustwandungen angebrachten Drucke ängstlich; öfterer, trockener, krampfartiger, mehr pfeifender Husten; der Puls klein, schwach, nicht accelerirt, der Herzschlag fühlbar; die Freßlust noch vorhanden, das Wiederkauen schon zögernd und unregelmäßig; der Mist trocken und schwärzlich, der Harn dunkler, die Milch bläulicher und wässeriger.

2. Stadium des Fieberausbruches.

Aufsträubung des Haares; häufiger Wechsel zwischen Kälte und Hitze des Körpers, vorzüglich an den Ohren, Hornwurzeln, Flotzmaul und Extremitäten bemerkbar; der Puls klein, weich, auf 70 bis 80 in einer Minute, der Herzschlag pochend; große Mattigkeit, Unterdrückung der Se- und Excretionen; Mangel an Freßlust und Wiederkauen; vermehrter Durst.

Diese Fieberbewegungen lassen mit ihren Zufällen über Tags nach, fallen dagegen Abends und Nachts wieder desto heftiger an, wobey jedesmal das Athmen sehr

Verlauf und Erscheinungen

der Ruhrseuche.

züglich an den Ohren, Hornwurzeln und Extremitäten mit Aufsträubung der Haare; große Empfindlichkeit gegen angebrachten Druck auf die Lendengegend und Bauchwandungen; die Thiere krümmen öfters den Rücken (Katzenbuckel), heben den Schweif und verrathen schmerzhaften Drang zum Misten, welches jetzt noch selten mit Abgang von Winden und äußerst wenigen, flüssigen, schleimigen, stinkenden Kothe erfolgt; den Hinterleib gespannt und gegen die Flanken hin stark aufgezogen; die Thiere gähnen öfters unter Aufstoßung von Luft aus dem Magen; Freßlust und Wiederkauen sind fast ganz aufgehoben, die Augen trübe, bleich und thrä-

der Rinderpest.

In der ersten Hälfte desselben bemerkt man an den Thieren noch gar keine Veränderung; in der zweyten zeigen sich aber schon Erscheinungen des durch die allmählige Einwirkung des Contagiums krankhaft erregten Nervensystems. Die Thiere sind verändert, entweder träge oder traurig oder ungewöhnlich munter, ja selbst unbändig und stößig; die Freßlust ist wechselnd, bald bis zur Gierigkeit vermehrt, bald wieder vermindert; die Melkkühe geben abwechselnd bald mehr, bald weniger Milch; das Auge ist ungewöhnlich glänzend, geröthet und stier; beym Athmen bemerkt man ein vermehrtes Ziehen mit den Nasenläppchen; es stellt sich von Zeit zu Zeit ein Husten in einzelnen, tief aus der Brust kommenden, hohl klingenden Stößen ein; das Haar ist längst des Rückens vorzüglich in der Gegend der ersten Lendenwirbel aufgesträubt und die Thiere sind daselbst gegen Druck empfindlich.

2. Stadium der beginnenden Entzündung in allen Schleimhäuten und des dadurch bedingten Fieber-Ausbruches.

Dieses Stadium tritt gewöhnlich am achten, manchmal auch früher oder später, den bisherigen Erfahrungen zu Folge nie über den vierzehnten Tag nach der Ansteckung unter heftigen, wieder vorübergehenden Zufällen ein. Es beginnen Horripilationen mit Aufsträubung der Haare, Zittern der Haut in der Lenden- und Hüftgegend, welche bald in stärkere Fieberschauer mit bedeutender Erschütterung an der ganzen Haut und Zittern der Gliedmaßen, besonders der Hinterschenkel, übergehen; darauf erfolgt erhöhte, nicht lang anhaltende Wärme; die robustesten Thiere sind dabey sehr unruhig, stampfen mit den Füßen, brüllen, schütteln den Kopf, knirschen mit den Zähnen; nur sehr alte und junge, überhaupt schwächliche Thiere sind mehr ruhig und stehen während diesem Anfalle traurig und träge da.

Dabey sind die Ohren, Hornwurzeln, Extremitäten bald heiß, bald kühl; die Augen feurig, glänzend, starrblickend; die Nase inwendig trocken und heiß; das Flotzmaul trocken, das Maul innen lichtroth, heiß, mit dünnem Geifer gefüllt; das Zahnfleisch aufgedunsen, schwammig, manchmal röthlich gefleckt und getupft, die Zähne locker; die Empfindlichkeit in der Lendengegend stärker; die Haut straff anliegend, trocken, das Haar struppig; die Pulse auf 70—80 beschleunigt, härtlich, der Herzschlag kaum fühlbar; das Athmen im Verhältniß zum Kreislauf beschleunigt, in tiefen Zügen, mit

Verlauf und Erscheinungen

des Milzbrandes.

theerähnlich, gerinnt nicht vollkommen und scheidet nur weniges gelbliches Serum aus. Manche Thiere fressen und wiederkauen gleich Anfangs nicht mehr, andere nur wenig, langsam, unregelmäßig; das Gefühl für Durst ist unterdrückt, die Körperwärme erhöht, an den Ohren, Hörnern und Füßen mit Kälte wechselnd. Die Augen glänzend, feurig und trocken; die Bindehaut derselben gelblich; das Flotzmaul trocken, mit Tropfen besetzt; das Maul heiß und geifrig, das Athmen sehr kurz, schnaubend, mit starkem Spiel der Nasenläppchen, heißem Hauche und öfterer Anstrengung zu einem kurzen, trockenen Husten. Die Frequenz der Athemzüge bey weitem über das Verhältniß zum Kreislaufe, so daß sie der Frequenz der Pulse manchmal gleich kömmt; letztere auf 70 bis 90 beschleunigt, äußerst ungleich und aussetzend; der Herzschlag nur bey herannahendem Tode und beym fauligen Character fühlbar; Mist- und Harn-Abgang unterdrückt oder nur sehr sparsam, ersterer trocken und dunkel gefärbt, letzterer bierbraun. In vielen Fällen kommen nach Außen an den allgemeinen Bedeckungen des Kopfes, Halses, der Brustwandungen, des Bauches, der Geschlechtstheile, der Hinterschenkeln Beulen zum Vorschein, von der Größe einer Nuß bis zu der eines Menschenkopfes und darüber, welche bald hart begränzt und schmerzhaft, bald teigig, weniger begränzt und unschmerzhaft sind; im ersteren Falle durchschnitten eine speck- oder schwammartige Massa darstellen, aus welchen eine gelbe, salzige Flüssigkeit tropfenweise aussickert, im letzteren Falle aber aus

der Lungenseuche.

beschleunigt und erschwert ist. Nach jeder solchen Fieber-Exacerbation wird die Schwäche immer auffallender; die thränenden Augen werden trüber, die Pupille erweitert, der Blick daher stier; aus Nase und Maul fließt immer mehr zäher Schleim; die Zähne werden locker; die Empfindlichkeit in der Lendengegend und an den Brustwandungen nimmt zu; die Thiere legen sich trotz der Schwäche wegen der Athmungsbeschwerde nicht nieder, sondern stehen mit aufwärts gekrümmten Rücken, gerade gestrecktem Halse und auswärts gezogenem Schulterblatte (um durch diese Erweiterung des Brustkorbes das Athmen zu erleichtern); nach jedesmaligen Saufen stellt sich der Husten ein; die Excretion des Mistes ist unterdrückt, dabey der Bauch trommelartig aufgetrieben oder es stellt sich ein Durchfall ein; der Urin ist sparsam, dunkel, scharfriechend, zähe; die Pulse werden frequenter, kleiner und schwächer, der Herzschlag pochend; das kurze Athmen immer angestrengter, bey allen Thieren mit jedesmaligem Aus- und Eintreten des Afters, der trockene Husten quälender; bey Anlegung der Hand an die Brustwandung hinter dem einen oder dem andern Schulterblatte vernimmt man während des Einathmens des Thieres ein klopfendes Geräusch von dem anschlagenden, aufgetriebenen, entarteten Lungenflügel.

Verlauf und Erscheinungen

der Ruhrseuche.

nend, das Flotzmaul schmierig; aus Nase und Maul fließt zäher Schleim und Speichel; die Zunge schleimig, schmutzig; der Harn dunkel, sparsam, zähe, mit Zwang abgesetzt; der After sehr empfindlich; die Pulse klein, unterdrückt, auf 70--80 beschleunigt, der Herzschlag in der Tiefe fühlbar; das Athmen im Verhältniß zum Kreislaufe beschleunigt, nicht sehr erschwert. Mit dem Steigen dieser Zufälle innerhalb einiger Tage wird nun der Drang zum Misten immer häufiger und schmerzhafter, so daß die Thiere um alle 10, ja alle 5 Minuten unter starkem Drängen und unter Aechzen einen dünnflüssigen, stinkenden Koth in geringer Menge von sich spritzen,

der Rinderpest.

verstärktem Spiele der Nasenläppchen, in der Nähe des Thieres hörbar schnaufend; der von Zeit zu Zeit Statt habende Husten in einzelnen, heftigen, hohlklingenden Stößen; die Freßlust während des Anfalles aufgehoben, so daß sich die Thiere vom Futter und Barren zurückziehen, eben so das Wiederkauen; der Durst vermehrt, der Bauch gespannt, gegen Druck empfindlich; die Thiere stellen sich mit gekrümmtem Rücken, eng unter den Bauch gestellten Füßen und erhobenem Schweife öfters zum Misten an und setzen unter sichtbarem Zwange einen schwärzlichen, trockenen, mit tiefen Furchen durchzogenen, keine flache Schichte bildenden Mist ab; der Harn wird in geringer Menge roth, feurig und hell abgesetzt; die Thiere äußern durch Wedeln mit dem Schweife, durch Hin- und Hertrippeln, durch Umschauen nach dem Hinterleibe, durch Schnappen mit dem Maule dahin, Schmerzen im Bauche. Gewöhnlich erfolgen diese heftigeren Anfälle mit den beschriebenen Symptomen des Nachts.

Ueber Tags, wo beträchtliche Remissionen eintreten, sind die Thiere wieder munterer, langen zum Futter, wiederkauen, wiewohl zögernd und unregelmäßig, daher sie von Leuten, die des Nachts diese Anfälle nicht beobachten, für noch gesund gehalten werden. Gewöhnlich nach drey solchen nächtlichen Exacerbationen beginnt:

3. Das Stadium der ausgebildeten specifischen Entzündung und des typhösen Fiebers gewöhnlich am 10. Tage seit der Ansteckung.

Die Thiere werden matt und traurig; im Gehen schwanken sie, im Stalle stehen sie mit tief gesenktem Kopfe, schlapp hängenden Ohren; wenn keine besondere Lungenaffection mit im Spiele ist, so liegen sie meistentheils; die Haut ist trocken, emphysematisch, das Haar struppiger; die Thiere magern sichtbar ab; die Temperatur wechselt häufig; die trüben Augen fangen zu thränen an; aus der Nase fließt schleimige klare Flüssigkeit; das Maul speichelt mehr; die Darmentleerungen werden feuchter und lockerer, der Harn dunkler, zäher, scharf riechend, das Athmen beängstigter mit stärkerem Ziehen in den Flanken, die Pulse weicher, kleiner, frequenter 80—90; die Herzschläge pochend, die Freßlust sehr gering; das Wiederkauen ganz aufgehoben, der Durst gering; die trüben Augen ziehen sich in die Augenhöhlen zurück; die Thränen werden immer schmieriger, an den Augenwinkeln sich anhäufend, der Nasenausfluß trübe, rotzartig, die Zunge, das Maul mit schmutzigem, süßlich-

Verlauf und Erscheinungen

des Milzbrandes.

ihren weiten Zellen ein dünnflüssiges, gelbes Serum oft in bedeutender Menge ausfließen lassen, welche Beulen in manchen Fällen mit Linderung und Hebung der allgemeinen Krankheit verbunden, mithin kritisch sind, in anderen Fällen aber die Krankheit zu verschlimmern, ja durch Brandigwerden oder schnelles Zurücktreten jähen Tod herbeyzuführen scheinen. In solchen schlimmen Fällen nehmen die erwähnten Erscheinungen immer mehr zu; die Ohren, Hornwurzeln, das Flotzmaul, die Extremitäten erkalten anhaltender; der Hauch wird kühl; das Thier kann sich auf den Füßen nicht mehr erhalten, stürzt nieder und stirbt unter heftigem, stöhnenden Athmen und convulsivischen Bewegungen.

Bey schwächlichen Thieren, beym Melkvieh, zarten Kälbern, in schlechten Futterzeiten nimmt der Milzbrand oft den fauligen Character und dadurch einen mehr schleichenden Verlauf an. Er kündet sich zwar durch die obgenannten Erscheinungen an, zu denen sich aber binnen kurzer Zeit jene des fauligen Characters gesellen: das glänzende Auge schwimmt in Thränen, die immer zäher werden und sich zuletzt in den Augenwinkeln anhäufen; das Flotzmaul wird rissig und lederartig, der Geifer im Maule spinnt sich in zähen Fäden; der Mist geht in lockeren, feuchten, mit gelben Schleim umhüllten Massen zuletzt flüssig und aashaft stinkend ab; der Harn wird dunkler, zähe, stinkend; das Athmen sehr schnell, kurz, keuchend; die Pulse sehr klein, aussetzend, der Herzschlag pochend,

der Lungenseuche.

3. Stadium der Erschöpfung der Lebenskräfte und der vollendeten Desorganisation der Lungen.

Die Thiere können sich auf den wankenden Füßen kaum mehr erhalten, sie brechen öfters zusammen, raffen sich aber wegen Erschwerung des Athmens sogleich wieder auf, sie zeigen Gefühllosigkeit; die trüben, wie bestäubten Augen sinken ein, die Kälte an den Extremitäten wird bleibender, der Nasenausfluß und Speichel zäher und stinkend; die Thiere knirschen dann und wann mit den wackelnden Zähnen, sie nehmen kein Getränk mehr zu sich, die gewaltsam beygebrachten Flüssigkeiten kollern mit Geräusch in die gelähmten Eingeweide wie in einen ledernen Schlauch; die tief eingesunkenen, halbbedeckten, trüben Augen, das struppige Haar, der hohe Grad von Abmagerung, die oben beschriebene Stellung geben den Thieren ein häßliches Aussehen; der Husten wird immer heftiger, kraftloser, geschieht stoßweise, wobey flüssiger stinkender Koth abgeht; das Athmen immer kürzer, schwächer, röchelnd, der Puls unfühlbar, die Bewegungen des Herzens zitternd; kalte Geschwülste, vorzüglich an der Brustgegend; die Thiere brechen zusammen, strecken den Hals nach vorwärts, athmen mit geöffnetem Maule; es tritt Lähmung der Extremitäten und bald darauf der

Verlauf und Erscheinungen

der Ruhrseuche.

wobey das geröthete und angeschwollene, gegen Berührung sehr empfindliche Mastdarm-Ende unter heftigen Schmerzen hervorgetrieben wird.

Zweytes Stadium.

Durch die andauernden Schmerzen, durch die überhandnehmenden Säfte-Entleerungen beginnt allmählig die Erschöpfung der Lebenskräfte und die dadurch bedingte Sphacelirung. Im Temperaturwechsel nimmt an den Ohren, Hornwurzeln und Extremitäten die Kälte allmählig überhand, das Auge sinkt ein und wird glasig, das Flotzmaul rissig; die Pulse werden schneller und

der Rinderpest.

faulig riechendem Schleim umzogen; die Oberhaut fängt im Maule in der Form von weißlichen Bläschen oder talgartigen Flecken sich zu trennen an, so daß sie von selbst oder durch gelindes Reiben in Fetzen losgeht und wie ausgenagte Stellen (Erosionen) zurückläßt; das Flotzmaul ist dürr und rissig; es beginnt ein mit schmerzhaftem Zwange verbundener Durchfall, wobey der mit Galle, Schleim, aufgelöstem Blute vermischte, zimmtbraune oder grünliche, stinkende Koth aus dem hervorgepreßten, bläulich gerötheten und angeschwollenen Mastdarm-Ende hervorgespritzt wird, oder es erfolgt hartnäckige Verstopfung mit trommelartiger Auftreibung des Hinterleibes. Indem die flüssigen Mistentleerungen ebenfalls bey der Ruhrseuche vorhanden sind und ein characteristisches Merkmal dieser Krankheit darstellen, so muß, weil diese Erscheinung in zweifelhaften Fällen oft nur allein oder vorzugsweise berücksichtigt werden dürfte und daher zu einer höchst nachtheiligen Verwechslung der Rinderpest mit der Ruhrseuche Veranlassung geben könnte erinnert werden, daß diese Durchfälle bey der Ruhrseuche gleich mit Beginn der Krankheit vorhanden sind, bey der Rinderpest aber immer erst dann eintreten, nachdem mehrere Tage harter, trockener Mist sparsam und selten abgesetzt worden war. Nachdem so die specifische Entzündung und die Reaction der Lebenskräfte ihre Höhe erreicht haben, tritt in den meisten Fällen:

4) Das Stadium des Sphacelus und der allgemeinen Erschöpfung meistens am 13. Tage ein.

Die Thiere liegen nun beständig, wälzen sich hin und her; wenn sie manchmal noch stehen, so zittern und schwanken sie; die Extremitäten sind meistens kühl, das Auge ist tief eingesunken, wie staubig; die Secreta werden zäher, weißfärbiger, widrig riechend; der blutig jauchige, aashaft stinkende Koth geht fast beständig und unwillkührlich ab; das Athmen wird bauchschlägig, schnaufend, ächzend, stöhnend, zuletzt röchelnd und geschieht mit offenem Maule; der Puls auf 100 und darüber, schwer fühlbar, die Herzschläge zitternd; die Thiere suchen sich öfters aufzurichten, fallen aber wieder kraftlos hin; die äußeren Theile erkalten immer mehr, es stellen sich krampfhafte Verdrehungen des Kopfes nach rückwärts ein und unter leichten Zuckungen erfolgt der Tod am 13., 14., seltener den 17. Tag nach der Ansteckung.

Am Schlusse der Krankheitserscheinungen muß ganz besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß wegen

Verlauf und Erscheinungen

des Milzbrandes.

die Haut emphysematisch, das Haar borstig; es stellen sich bald mehr heiße, meistens aber kalte, teigige, weit ausgebreitete Geschwülste am Kopfe, Bauche und Hinterschenkeln ein; große Kraftlosigkeit der Thiere, die sich so lange als möglich stehend zu erhalten suchen; endlich stürzen sie zusammen und enden bald darauf unter Convulsionen. So unverhofft und schnell oft der Tod in dieser Krankheit erfolgt, so schnell geht es auch mit der Genesung. Die Thiere richten den tief gesenkten Kopf auf, fangen an sich umzuschauen, das Auge wird feucht, freundlicher blickend das beängstigte Athmen ruhiger; es stellen sich Entleerungen eines häufigen, aufgelösten, mit Galle und Schleim vermischten, stinkenden Kothes, eines trüben, viel Bodensatz machenden Harnes ein; wo der faulige Character zugegen war, hört der Schleimfluß aus Nase und Maul auf, die Haare legen sich, die Freßlust erwacht, das Wiederkauen beginnt; die Milch bey Melkkühen, wenn auch noch spärlich, verliert die gelbliche Farbe und den salzigen Geschmack und die Thiere erhalten ziemlich schnell ihre völlige Gesundheit wieder.

der Lungenseuche.

Tod zwischen dem 9. und 14. Tage vom Ausbruche des Fiebers gerechnet ein. Geht die Krankheit unter günstigen Verhältnissen und bey frühzeitig eingeleiteter, zweckmäßiger Behandlung in Genesung über, so erreicht sie nie das dritte Stadium, sondern es treten um den 7., 9., 11. Tag kritische Anschwellungen an verschiedenen Stellen der Oberfläche, am Bauche, unter den Ganaschen, kritische Durchfälle und Entleerung eines dicken, röthlichen, geruchhaften Harnes mit starkem Bodensatz ein; die Thiere werden munterer, husten seltener, feucht, locker, ohne Anstrengung mit gelblichem schleimigen Auswurfe durch die Nase, sie legen sich nieder, wobey das Athmen nicht beängstigt ist; die Fieberbewegungen haben aufgehört, die Temperatur des Körpers ist normal, die Haut glatt und feucht, die Freßlust beginnt, das Auge wird glänzend, die sichtbaren Schleimhäute sind weniger blaß, das Wiederkauen stellt sich ein und so tritt allmählich vom 14. bis 16., 21. bis 28. Tage die völlige Genesung ein, wiewohl die Thiere noch sehr mager sind und durch längere Zeit ein Husten zurück bleibt.

Sections-Ergebnisse.

Der Kadaver ist sehr aufgedunsen und der Hinterleib enorm aufgetrieben; aus Nase und Maul rinnt blutiger, schaumiger Geifer; am After zeigt sich schwarzes, nicht geronnenes Blut; beym Abziehen des Felles zeigen sich im selben häufig Blutstriemen und Blutflecken; aus den zerschnittenen Hautvenen quillt schwarzes, zähes Blut; in den Zellen der Fetthaut ist das Fett zu einer wässerigen, gelblichen Sulze aufgelöst; wo nach Außen heiße, harte, umschriebene Karbunkeln sich zeigten, kommen nach Innen im Zellgewebe, in den obern Muskelschichten brandige Zerstörungen vor und der zerschnittene Karbunkel stellt ein speckartig, schwammig entartetes, Cruor und gelbe Sulze enthaltendes Zellgewebe dar, aus dem sich jene Flüssigkeit, wie aus einem Schwamme pressen läßt; wo nach Außen kalte, teigartige, ausgebreitete Geschwülste waren, ist das Zellgewebe nach Innen mit vieler, gel-

Mit Ausnahme der besondern Entartung der Lungen sind die übrigen Sections-Ergebnisse in den Kadavern der Thiere, welche an der Lungenseuche gefallen, dieselben, welche man bey allen an nervös-fauligen Fiebern Umgestandenen findet.

Der Kadaver ist gewöhnlich sehr abgemagert; aus Maul und Nase quillt mißfarbige, rotzartige Flüssigkeit; After und Wurf sind angeschwollen, die innere Schleimhaut derselben bläulichroth. Beym Abziehen des Felles kommt wenig wässeriges Blut aus den zerschnittenen

Verlauf und Erscheinungen

der Ruhrseuche.

schwächer, die Herzschläge pochender, das Athmen geschwinder und ächzend; die Thiere liegen meistens, im Stehen wanken und zittern sie; der jauchige, mit aufgelöster Galle, Blut und Schleim vermischte, zimmtbraune oder grünliche, sehr stinkende Koth fließt fast in einem fort unwillkührlich ab; durch Hin- und Herwälzen des Hintertheils, durch Aechzen verrathen sie die noch fortdauernden Schmerzen.

Endlich werden sie ruhiger und enden bald darauf, selten unter konvulsivischen Bewegungen, zwischen den 9. und 14. Tag der Krankheit.

Im Falle der Genesung, wo der Wendepunkt zur selben gewöhnlich zu Ende des ersten Stadiums, also am oder zwischen dem 7. und 9. Tage eintritt, mindert sich zuerst der schmerzhafte Drang zum Misten, die Darmentleerungen erfolgen seltener, der Koth wird fäculent; es zeigt sich kritischer Harn, der nun häufiger und fast ohne Zwang abgeht, das Fieber hört auf, es erwacht die Freßlust, Kräfte und Munterkeit kehren allmählig wieder.

der Rinderpest.

besonderer Anlage des kranken Thieres und wegen verschiedenartiger Einwirkung äußerer Ursachen einzelne Erscheinungen der Rinderpest sich auch wohl anders entwickeln und zeigen können, als sie angeführt wurden und daß daher, wenn bey der Bestimmung der Krankheits-Beschaffenheit nur auf ein oder das andere, von der beschriebenen Darstellung der Rinderpest abweichende einzelne Merkmal Rücksicht genommen werden wollte, eine solche einseitige Beurtheilung zu den nachtheiligsten Mißgriffen in den anzuordnenden Maßregeln führen muß. Es ist deßwegen von der größten Wichtigkeit, die Krankheits-Erkenntniß ja nicht aus einer oder einigen wenigen Erscheinungen, sondern aus dem Zusammentreffen und der Uebereinstimmung wo nicht aller, doch mehrerer Krankheisäußerungen zu schöpfen, wozu es unerläßlich nothwendig ist, die Untersuchung bey den kranken sowohl, als auch bey den eingegangenen oder getödteten Thieren genau und vollständig vorzunehmen, um eine oberflächliche Beurtheilung nach einzelnen Erscheinungen so viel als möglich zu vermeiden.

Sections-Ergebnisse.

Die Kadaver sind abgemagert; es fließt ein rotzartiger Schleim aus der Nase; der Wurf und After sind entzündet und angeschwollen; beym Abhäuten zeigt sich fast kein Blut in den Hautvenen, das Fett ist verzehrt, oder in gelbliches Wasser aufgelöst, das Muskelfleisch blaß und welk; bey Eröffnung der Bauchhöle drängen sich die von Luft aufgetriebenen Mägen und Därme

Die Kadaver sind meistens abgemagert; es fließt mißfarbiger Schleim aus der Nase; beym Abziehen des Fettes strömt Luft aus dem getrennten Zellgewebe, die Hautvenen geben beym Durchschneiden wenig hellrothes Blut; das Fett ist größtentheils verzehrt, nach schnelleren Todesfällen weich und aufgelöst; hie und da vorzüglich an der Lendengegend Ergießungen einer bräunlichrothen, serösen, mit aufgelöstem Blute vermischten Flüssigkeit; das Muskelfleisch welk und mißfarbig.

Bey Eröffnung des Hinterleibes dringt manchmal viel stinkende Luft hervor; der Pansen ist meistens stark aufgetrieben, mit vielem noch wenig veränderten, wenig feuchten Futter gefüllt, seine innerste Haut hie und da, wenn auch nicht immer mit blaßrothen Flecken als Spuren der Entzündung bedeckt, dergleichen auch in der Haube vorfindig sind; deutlicher stellt sich die Entzündung in der Einpflanzung des Magenschlundes dar; die Membranen beyder dieser Schlandmägen mürbe und zerreißbar; der den Pansen bedeckende Theil des Netzes ebenfalls mit zahlreichen rothen Flecken besetzt; der Löser meistens beträchtlich ausgedehnt, fast kugelförmig vollgepfropft und hart, von Außen mit Brandflecken bedeckt. Beym Durchschneiden desselben findet man das trockene, schwärzliche, zu Pulver zerreibliche Futter zwischen den

Sections-Ergebnisse

des Milzbrandes.

ber, sulziger Flüssigkeit gefüllt, die überall, wohin sie sich ergossen, brandige Zerstörungen zurückließ. Im Zellgewebe des Halses, des Triels, der Weichen, der Füße, unter dem Bauche findet man gelbe, weiche, sulzartige Beulen von verschiedener Größe, die fast nie fehlen, sondern nur oft ihrer Kleinheit wegen übersehen werden und manchmal auch an der Milz, im Netze, an den Nieren von dunklerer Farbe vorkommen und wahre Anthraxbeulen oder Karbunkeln sind, da sich dort wo sie ansitzen, immer brandige Zerstörungen zeigen. Hie und da auf der Oberfläche der Muskeln, zwischen ihren Schichten zeigen sich Ergießungen einer gelblichen, sulzigen, mit dunklem aufgelösten Blute vermischten Flüssigkeit; das Muskelfleisch ist bläulich-roth, welk; das zum Vorschein kommende Blut schwarzroth, zähflüssig, aufgelöst, d. i. sich nicht in seine nächsten Bestandtheile trennend.

Bey Eröffnung des Hinterleibes drängt sich mit Geräusch eine faulig-stinkende Luft hervor; die Mägen und

der Lungenseuche.

Hautvenen hervor; das Fett in der Zellhaut ist verschwunden und statt dessen eine gelbe Flüssigkeit vorhanden; das Muskelfleisch ist welk und blaß.

In der Bauchhöhle findet man oft gelbes Serum ergossen, an deren Netz, den Mägen und Därmen von Außen livide bleyfarbige Flecken und Striemen sichtbar; die Schleimhaut der Mägen und Därme durchaus mißfarbig, mit bläulichrothen Flecken besetzt; der Löser härtlich, mit trockenem Futter gefüllt, im selben als auch im Lab die mißfarbige Schleimhaut leicht abgehend, im letzteren eine stinkende Flüssigkeit enthalten; die Milz und Leber mißfarbig, welk und mürbe; die Gallenblase von flüssiger Galle stark ausgedehnt, das Fett in den

Sections-Ergebnisse.

der Ruhrseuche.

hervor und es fließt oft gelbliches Wasser aus der Bauchhöhle.

Der Pansen mit vielem Futter angefüllt, mit brandigen, braunrothen Flecken und Striemen besetzt; der Löser entweder mit breyigem, sehr übel riechenden oder mit vertrocknetem Futter gefüllt, seine innerste Haut

der Rinderpest.

Blättern eingepreßt, bey Herausnahme desselben bleibt die sphacelirte aschgraue Oberhaut an den Futter-Kuchenscheiben hängen, und nach Innen der Löser zeigen sich dort, wo die Epidermis sich losgelöst hat, hell- oder dunkelrothe Entzündungsflecke. Wo in manchen Fällen das Futter feucht, der Löser weich angetroffen werden, findet man doch immer die Entzündungsflecke und seine Blätter sind sehr mürbe und leicht zerreißbar. Der Lab oder vierte Magen zeigt sich schon von Außen dunkelroth, mit Brandflecken besetzt; aufgeschnitten findet man die innere Oberfläche desselben und seine Falten dunkelroth oder blauschwarz, bley- oder grünlichgrau, er enthält eine bräunliche stinkende Flüssigkeit. Die nämlichen ausgebreiteten Spuren Statt gehabter Entzündung und des Brandes findet man vom Zwölffingerdarm angefangen durch den ganzen Trakt der Gedärme bis zum Ende des Mastdarms, ja selbst die übrigen Baucheingeweide zeigen nicht undeutlich die Spuren des Brandes. Die Leber ist aufgelockert, von größerem Umfange, blaßbraun, lehmgelb, mürbe und zerreiblich; die Gallenblase stark ausgedehnt, mit dünner grünlichschwarzer oder röthlicher stinkender Galle gefüllt, die Gallen- und Lebergänge verdickt; die Milz mürbe, oft wie eingeschrumpft; die Bauchspeicheldrüse mißfarbig und mürbe; die Harnblase so wie die Gebärmutter inwendig entzündet, stellenweise brandig, bräunliche stinkende Flüssigkeit enthaltend.

In der Brusthöhle zeigen sich die Lungen welk, blaß, aufgelockert, hie und da mißfarbige Stellen an selben, die Luftröhre sammt dem Kehlkopfe innen hochroth, mit hellrothem Schaum gefüllt; das Herz schlapp, blaß, meistens blutleer, nur wo die Thiere schon im dritten Stadium umgestanden sind, mit polypösen Massen gefüllt, die selbst in die Arterienstämme reichen.

Das Gehirn zeigt sich meistens weicher, manchmal breyartig; die Gehirnhäute nicht selten entzündet, eben so die Schleimhäute der Nasen- und ihrer Nebenhöhlen; die Oberhaut in der Maulhöhle leicht abstreifbar, talgartig erweicht, die Erosionen bis in die Rachenhöhle sich ausbreitend.

Abweichungen in dem Verlaufe und in den Erscheinungen der Rinderpest.

Unter allen Krankheiten sind die Ansteckungs-Krankheiten am meisten mannigfaltigen Abweichungen im Verlaufe und in den Erscheinungen unterworfen, da die Ansteckung unter den verschiedensten, oft entgegengesetzten Lebensverhältnissen der Thiere Statt finden kann.

Sections-Ergebnisse

des Milzbrandes.

die Därme sind von Luft stark aufgetrieben, bey einem schnell tödtlichen Verlaufe der Krankheit von normaler Beschaffenheit; bey längerem Verlaufe, vorzüglich mit fauligem Character zeigt sich das Futter in den Mägen vertrocknet, die innere Haut derselben mit lividen Flecken besetzt und leicht losgehend, die Leber, vorzüglich bey längerem Verlaufe der Krankheit welk, mißfärbig, mürbe, die Gallenblase mit wässeriger Galle gefüllt, die Milz mit schwarzem, ausgetretenen Blute an ihrer Oberfläche bedeckt oder im Innern von schwarzem dickflüssigen Blute strotzend, zwey- bis dreymal größer als gewöhnlich, weich und breyartig, das Fett im Netze, an den Nierenkapseln zu einer gelben Sulze aufgelöst, am Grunde der Bauchhöhle gelbliche Flüssigkeit ergossen. In der Brusthöhle findet man das Rippenfell hie und da mit dunkelrothen, schwärzlichen Streifen und Punkten besetzt, Ergießungen gelblicher Flüssigkeit, die Lungen entweder sehr welk, blaßroth, hie und da mit Brandflecken besetzt oder

der Lungenseuche.

Nierenkapseln verzehrt, die Nieren blaß und welk; die Harnblase enthält dunklen stinkenden Harn, die Gebärmutter eine braune stinkende Flüssigkeit.

In der Brusthöhle zeigen sich Verwachsungen der Lungen mit dem Rippenfelle und dem Zwerchfelle als Folgen früherer Entzündungen, sulzige Ergießungen im Mittelfelle, im Herzbeutel; beyde Lungenflügel oder nur der eine, (meistens der linke) auf der Oberfläche mit einer zähen, eiterähnlichen Materie überzogen, die Lungensubstanz hart und compackt, dabey zum Zerbröckeln mürbe, beym Durchschneiden stellenweise roth, gelblich, braun, bleyfarbig, schwärzlich, wie marmorirt, das Volumen des so entarteten Flügels ungemein vergrößert und

Sections-Ergebnisse

der Ruhrseuche.

mißfarbig, leicht losgehend; der vierte Magen purpurroth und livid gefleckt, eben so die von Luft aufgetriebenen Gedärme; im Grimm- und vorzüglich im Mastdarm ausgebreitete Spuren Statt gehabter Entzündung in der innersten Haut vertieft, wie ausgenagte Stellen mit purpurrothen Flecken um deren Rand herum; die Leber

der Rinderpest.

Dieses ist nun auch der Fall bey der Rinderpest. Ihrem Wesen nach ist es ein anfangs entzündliches, hernach nervös-fauliges Leiden, wo sich nach Verhältniß der Organisation des Thieres und der dieselben verändernden äußeren Einflüsse der entzündliche oder nervös-faulige Character mehr ausspricht. Ersteres ist der Fall bey robusten, vollblütigen, wohlgenährten Thieren, in guten Futterjahrgängen, bey einer trockenen kalten Witterung, wo es sogar in manchen Fällen geschieht, daß die Entzündung der Schleimhaut sich tiefer in das Parenchym der Eingeweide fortpflanzt und als ächte Gehirn-, Lungen-, Hals-, Leber-, Magen- und Darm-Entzündung schon im zweyten Stadium die Thiere tödtet und durch die Section sich in diesen Organen nachweisen läßt. Unter entgegengesetzten Verhältnissen zeigt sich die Krankheit gleich Anfangs mehr nervös-faulig und es treten schon im zweyten Stadium alle Erscheinungen des dritten hervor, und mit der früheren Erschöpfung der schon vor der Krankheit geschwächten Lebenskräfte tritt auch der Tod früher als gewöhnlich ein. In anderen Fällen, wo die Witterungs- und Futterverhältnisse den Milzbrand oder die Lungenseuche veranlassen, bringt die Ansteckung durch Pestcontagium bey den zu jenen Krankheiten schon disponirten Thieren oft gleichzeitig den Ausbruch dieser epizootischen Krankheiten zu Stande und es entstehen schwere, meistens früher tödtende Complicationen, welche ebenfalls die Section nachweiset.

Endlich kann man selbst den Uebergang in Genesung als eine Abweichung von dem gewöhnlichen Verlaufe der Rinderpest annehmen. In solchen Fällen erreicht zwar die Krankheit das dritte Stadium, wo die specifische Entzündung zwar ausgebildet wird, aber durch die noch regen Lebenskräfte nicht in Sphacelus, sondern in Zertheilung übergeht.

Es tritt, wie bey allen Entzündungen der Schleimhäute, eine erhöhte Secretion in derselben ein, welche Secretionen einen gutartigen Character an sich tragen.

Es stellen sich daher Thränen und Nasenschleimfluß ein, er ist aber nicht mißfarbig und übelriechend; der Husten wird locker; es entstehen Durchfälle, die aber nicht überhand nehmen und durch die häufigen ausgeschiedenen fäculenten Stoffe sich als kritisch beweisen; selbst die Schleimhaut der allgemeinen Bedeckungen geräth in manchen Fällen in eine besondere kritische Secretionsthätigkeit, indem sie am Nacken, Halse, an den Schultern einen dem Friesel vergleichbaren pustulösen Ausschlag

Sections-Ergebnisse

des Milzbrandes.

ein und der andere Flügel ganz brandig, einem geronnenen Blutklumpen ähnlich, das Herz dunkelroth, welk und entweder blutleer oder nach längerem Verlaufe der Krankheit mit aufgelöstem Blute überfüllt, im Herzbeutel gelbes oder röthliches Wasser.

Die Gehirngefäße findet man von dunkelflüssigem Blute strotzend, am Grunde des Schädels und in den Gehirnkammern gelbes Serum ergossen.

der Lungenseuche.

dessen Gewicht nicht selten um das Acht- bis Zehnfache vermehrt; der andere Lungenflügel dagegen oft kleiner als im normalen Zustande, wie verschrumpft, etwas geröthet oder mit lividen Flecken bedeckt; das Herz blaß und welk, mit geronnenem Blute gefüllt, eben so die aus dem Herzen entspringenden Arterienstämme; die Luftröhre mit schäumigem Schleim erfüllt; der Magenschlund innen mißfärbig.

Gang der Seuche.

Der Gang der Milzbrandseuche ist folgender: Gewöhnlich im May, Juny, wenn die heiße Witterung anfängt, die Thiere wieder mehr im Freyen gehalten, zu häufigeren Arbeiten angestrengt werden, beginnt die Seuche mit jähem Dahinsterben der fettesten und robustesten Thiere. Nach mehreren Tagen oder Wochen krepiren neuerdings einige Stücke plötzlich oder binnen wenigen Stunden. Tritt nun anhaltende regnerische oder kühle Witterung ein, so pflegt kein Sterben mehr zu erfol-

Der Gang der Lungenseuche ist verschieden nach Verschiedenheit der sie bedingenden Einflüsse. In Gegenden, wo sie zu Hause ist, z. B. in tiefen Gebirgsthälern, in den Ueberschwemmungen ausgesetzten Gegenden, wo starke Frühjahr- und Herbstnebel sind und wo sie Jahr aus Jahr ein unter einzelnen Thieren herrscht, bricht sie gewöhnlich als Seuche Ende Sommers aus und dauert bis in den Winter hinein. In Gegenden, wo sie gerade nicht enzootisch ist, sondern durch schlechte, andauernde Wit-

Sections-Ergebnisse

der Ruhrseuche.

blaß, welk, mürbe, die Galleublase mit zäher Galle gefüllt; die Milz welk und blutleer; die Harnblase mit vielem dunklen Urin; die Gebärmutter mit einer bräunlichen Flüssigkeit gefüllt.

Die Lungen sind welk und blaß, das Herz erschlafft und voll geronnenen Blutes; in dem Mittelfelle, im Herzbeutel ist Wasser ergossen; das Rippenfell ist manchmal livid gefleckt.

der Rinderpest.

zu Tage fördert, welcher eiterig wird und dann zu Schorfen oder Schuppen vertrocknet, oder die kranke Oberhaut vollends in Schuppen abstößt und durch eine neue ersetzt.

Dabey werden die Thiere wieder munterer, das Auge erhält seinen Glanz, die Freßlust und das Wiederkauen erwacht neuerdings, der Kreislauf und das Athmen werden wieder normal und die Thiere genesen wieder vollkommen.

Gang der Seuche.

Die Ruhrseuche bricht meistens im Frühjahre und Herbste, vorzüglich beym Weidevieh und daher besonders beym Rind- und Schafvieh aus, theils wegen dem häufigen Wechsel der Witterung, wodurch die Hautfunctionen leicht gestört und die Function des Darmkanals dagegen antagonistisch in höhere Erregung gesetzt wird, theils

Der Ausbruch der Rinderpest als Ansteckungskrankheit, die in unseren Ländern unabhängig von Witterungs- und Fütterungs-Einflüssen bloß mittelst Contagiums entsteht und sich weiter verbreitet, ist daher auch an keine bestimmten Jahreszeiten gebunden. Doch lehrt die Erfahrung, daß sie gewöhnlich zu Ende des Sommers ausbricht, im Herbste, wenn nicht schnelle Anstalten getroffen werden, bedeutend um sich greift, über Winter einigen Stillstand macht, im Frühjahre sich wieder desto mehr ausbreitet. Die Ursache liegt im Viehhandel, im Vieh- und Wirthschaftsverkehre. Zu Ende des Sommers beginnen die großen Triebe des über Frühling und Sommer auf den großen Viehtriften der russischen Provinzen wohlgenährten, zum Verkaufe nach den nord- und südwestlichen Ländern bestimmten Schlachtviehes, welches das Contagium mit sich führt. Zur selben Zeit bis zu Ende des Herbstes ist nicht nur die Viehconcurrenz auf den vielen Jahrmärkten sehr häufig, da der eine Theil der Landwirthe sein Arbeitsvieh verkauft, der andere selbes zur Mastung über Winter aufkauft, sondern überhaupt auch der Wirthschaftsverkehr sehr stark, wodurch also am häufigsten Gelegenheit zur Ansteckung gegeben wird. Ueber Winter hört beydes größtentheils auf und damit auch die neue Gelegenheit zur Ansteckung. Im Frühjahre beginnen die Viehmärkte aufs Neue, da Arbeitsvieh angekauft, das über Winter gemästete verkauft wird und der über Winter unter dem Schnee wirklich fortglimmende Ansteckungszunder lodert von Neuem zur verheerenden Flamme auf und so geschieht es, daß, wenn die Seuche einmal weit in einem Lande verbreitet ist, sich dieselbe Scene oft durch mehrere Jahre hinter einander wiederholt, ohne Unterschied der Jahrgänge.

Nebstdem zeigt sich beym Gange der Rinderpest der Umstand als characteristisches Merkmal, daß die Seuche bey ihrem Beginnen immer zuerst entweder unter

Gang der Seuche

bey dem Milzbrande.

gen; dauert aber die trockene oder schwüle Hitze fort, so folgt nun bald ein Todesfall um den andern, so daß nun fast täglich oder wenigstens einige Mal in der Woche ein oder mehrere Stücke erkranken oder fallen, wobey die Krankheit schon einen 24stündigen, 3 bis 5tägigen Verlauf zu nehmen und auch schon schwächliche Thiere, Kühe, Kälber, ja auch Pferde, Schweine, Hunde, Geflügel, selbst das Wild im Walde zu befallen pflegt und so weit sich erstreckt, als die feindlichen Einflüsse der Atmosphäre

bey der Lungen.

terungs- und Futterverhältnisse epizootisch bedingt wird, bricht sie oft im Frühjahre unter vielen Thieren zugleich aus, nachdem diese einige Zeit schon die frische Frühlingsweide genossen haben, und dauert über den Sommer bis in den Spätherbst hinein.

Tritt auch ein besserer Jahrgang in Bezug auf Witterung und Futter ein, so bricht dennoch in demselben Jahre oft noch häufig die Seuche aus, denn die im vorigen Jahre kümmerlich genährten Thiere werden dann

Gang der Seuche

bey der Ruhr.

wegen des Wechsels zwischen trockenem und grünem Futter, welcher, wenn er zu schnell erfolgt, wenigstens eine Reitzung im Darmkanale hervorbringt.

Sie endet daher gemeiniglich mit Eintritt einer beständigeren Witterung, wie im Sommer und Winter, wo zugleich die Thiere an das gewechselte Futter schon gewohnt sind.

bey der Rinderpest.

den fremden Viehtrieben sich zeigt oder unter solchen einheimischen Thieren, welche mit ihren und den von ihnen herrührenden Trägern des Ansteckungsstoffes in Berührung kamen.

Endlich bemerkt man bey der Rinderpest, wie bey allen Contagionen, ein eigenthümliches Verhältniß ihres Fortschreitens in der Zeit und im Raume, welches sich als Infectionsgang, Propagationsgang und Contagionslauf darstellt.

Der Infeetionsgang ist von 8 zu 8 oder von 10 zu 10 Tagen. Das zuerst erkrankte Thier steckt zwischen dem 8. und 10. Tage das andere an, bey welchem wieder 8 bis 10 Tage vergehen, ehe es vermögend wird, ein anderes anzustecken, so daß von Woche zu Woche neue Erkrankungsfälle sich ergeben.

Abhängig hievon, jedoch nach Umständen verschieden, ist der Propagationsgang. Bricht die Seuche in geräumigen, luftigen, mit Vieh nicht überfüllten Ställen aus, wo die Thiere angebunden sind und bleiben, steht das zuerst erkrankte Thier am Ende des Stalles, so verbreitet sie sich auf das zunächst stehende, von diesem wieder auf das nächste u. s. f. innerhalb der oben erwähnten Zeit, so daß, wenn das zuerst erkrankte in der 3. Periode ist, das nächste in der 2., das folgende in der 1. und das vierte und die übrigen oft gar noch nicht angesteckt sind und in solchen Fällen daher die Seuche nur langsam vorschreitet. Sind aber die Stallungen niedrig, steht das zuerst erkrankte Thier mitten zwischen den anderen, mischen sich die Thiere bey der Tränke, auf der Weide untereinander, so erkranken in den ersten 8 bis 14 Tagen nur einzelne, in der 3. Woche werden aber die meisten fast schon zugleich erkrankt seyn. Wegen Flüchtigkeit des Contagiums geschieht es auch häufig, daß die Ansteckung nicht immer zuerst die zunächst stehenden Stücke ergreift, sondern gleichsam sprungweise auf die im Stalle entfernter stehenden übergeht.

Der Contagionslauf der Rinderpest ist das schnelle Fortschreiten derselben im Raume, welches dadurch geschieht, daß sich gewisse Centralpunkte bilden, wo entweder viel Peststoff angehäuft oder immerfort wieder neuer niedergelegt wird, von welchen Punkten sich die Seuche dann strahlenförmig in die Peripherie verbreitet. Solche Zentralpunkte bilden Orte, wo viel Vieh an der Pest erkranket und die von vielen Fremden besucht werden; ferner Viehmärkte, wo gewöhnlich große Concur-

Gang der Seuche

bey dem Milzbrande.

mosphäre und der Nahrung reichen. Zugleich herrschen in derselben oder in angränzenden die Maul-, Klauen- und Lungenseuche. Im Spätherbste, wenn kühle nasse Witterung eintritt, hört dann die Seuche von selbst auf und nur ein ähnlicher darauffolgender Jahrgang erzeugt sie wieder von Neuem.

In Bezug auf den Ausbruch, die Ausbreitung und Dauer der Milzbrandseuche ist noch Behufs der richtigen Erkenntniß derselben und zur Unterscheidung von den drey neben geschriebenen Seuchen zu bemerken, daß der Milzbrand schnell entsteht, plötzlich mehrere Stücke tödtet, nicht wie die Rinderpest bey ihrem ersten Erscheinen in bestimmten Perioden weiter schreitet, vielmehr ist der spätere Fortgang der Seuche langsamer als bey dem ersten Ausbruche derselben.

Die Seuche selbst dauert meistens nur wenige Wochen, selten länger als einige Monathe; beym Ursprung der Witterung, bey zweckmäßig veränderter diätetischer Pflege u. s. w. verschwindet sie auch oft eben so schnell als sie entstanden war.

bey der Lungen.

im Frühjahre sobald als möglich auf das frische Futter getrieben, welches sie reichlich zu sich nehmen. Dieser Umstand so wie das Saufen des Schneewassers veranlassen dann sehr bald den Ausbruch der Seuche, welche bey einzelnen Individuen über Winter fort geglimm hat.

Die Lungenseuche hat rücksichtlich ihres Ausbruches, Ganges und ihrer Verbreitung im Vergleiche mit der Ruhr, dem Milzbrand und der Rinderpest das Eigenthümliche, daß sie sich langsam entwickelt, bey einer größern oder kleinern Anzahl von Thieren völlig zugleich ausbricht, aber ohne bestimmte Zwischenperioden der Ruhr, wie es bey der Rinderpest der Fall ist.

Die Dauer der Lungenseuche ist in der Regel lange, sie erstreckt sich auf viele Monathe hinaus und in Gegenden, wo sie durch besondere Verhältnisse einheimisch geworden ist, schleicht sie fast immer fort, bis sie alle dazu vorbereiteten Thiere ergriffen und auch am öftesten aufgerieben hat. Sie entsteht daher nur langsam, schreitet nur allmählig weiter, daher auch ihr langes Fortbestehen.

Ursächliche Momente.

a) Disponirende. Obwohl alle Hausthier-Gattungen, ja selbst das Wild vom Milzbrande ergriffen werden, so trifft die Disposition dazu doch vorzüglich die Pflanzenfresser und unter diesen wieder mehr Zug- und Lastthiere und das männliche Geschlecht.

b) Excitirende. Diese sind: Heiße trockene, heiße feuchte Witterung, daher der Milzbrand bey anhaltender Sommerhitze epizootisch, in tiefen, dem erfrischenden Zuge der Winde unzugänglichen Gebirgsthälern enzootisch herrscht; ferner gehören hieher: Kühle Nächte auf heiße Tage; warme, dunstige Stall-Luft; heftige körperliche Anstrengung bey heißer Witterung; schlechtes, von der Hitze ausgedorrtes, durch jähe Regengüsse ausgewaschenes, verschlemmtes, mit Mehl und Honigthau überzogenes, staubiges Futter; Mangel, vorzüglich an frischem kohlenstoffsauerhältigen Wasser, stinkendes Teich- und Pfützenwasser, endlich ein in manchen Fällen durch besondere Umstände sich entwickelndes Contagium.

a) Disponirende. Die Disposition zur Lungenseuche ist vorzüglich der Rind- und Pferdegattung und dabey wieder mehr den schwächlichen, schlaffen Thieren, mehr dem weiblichen als männlichen, vorzüglich den Melkkühen eigen.

b) Excitirende. Hierher gehören im Allgemeinen: Die durch lang anhaltende schlechte Witterung erzeugten landwirthschaftlichen Kalamitäten, sogenannte Wetter- und Futter-Schäden, welche die Seuche oft lange genug vorbereiten, indem sie das Vegetationssystem in der Wurzel angreifen und zugleich das wichtigste Organ der Assimilation, die Lungen in ihrer Funktion stören. Dergleichen sind nun: Tiefe, niedere, eingeschlossene, häufigen Nebeln, Ueberschwemmungen ausgesetzte Gegenden; anhaltende kühle Regen auf heiße Tage; schlechte, dunstige Stall-Luft; zu frühes, unvorsichtiges Austreiben der Thiere im Frühjahre; schlechtes Futter; schlechtes Trinkwasser, zu kaltes, vorzüglich Schneewasser; häufiger Säfteverlust, vorzüglich des Blutes, Samens und der Milch, endlich selbst ein durch die Krankheit unter gewissen Verhältnissen erzeugter Ansteckungsstoff.

Gang der Seuche

bey der Ruhr.

Häufig zeigt sich diese Seuche, vorzüglich im Herbste, bey Treibviehherden und im Gefolge des Krieges bey Militär-, Schlacht- und Zug-Vieh, wo die Strapatzen des Marsches, die schlechte Nahrung, das verhinderte Wiederkauen, das Campiren in naßkalten Nächten ihren Ausbruch veranlassen, unter welchen Umständen sie meistens den nervös-fauligen, contagiösen Character annimmt und daher sehr leicht mit der wahren Rinderpest verwechselt werden kann.

Die Ruhrseuche befällt im Vergleich mit den drey übrigen, hier noch beschriebenen Seuchen ziemlich schnell viele Thiere auf einmal, welche den gleichartigen ursächlichen Schädlichkeiten der Witterung, Fütterung u. s. w. ausgesetzt waren, jedoch ohne bestimmten regelmäßigen Gang.

Ihre Dauer beschränkt sich in der Regel auf den Fortbestand oder die Umänderung der äußeren veranlassenden Ursachen, bey deren Abnahme oder Verschwinden die Seuche selbst abnimmt oder verschwindet.

bey der Rinderpest.

renz von Vieh und Menschen ist, endlich alle an einer Hauptstraße gelegenen Orte, wo die Triebherden Stationen zu machen pflegen.

Bemerkenswerth ist noch, daß wohl schon mehrere Male Viehseuchen vorgekommen sind, welche sich in dem nämlichen Character und Form der Krankheit über mehrere Länder ausgebreitet, meistens von Norden nach Süden und Osten ihren geographischen Zug gleichsam wie im Fluge genommen haben und mit dem Namen Influenza bezeichnet worden sind, daß sich aber die Rinderpest, abgesehen von ihren eigenthümlichen Erscheinungen, insbesondere durch ihren langsamen, stets von Osten nach Westen fortschreitenden geographischen Zug von allen diesen Influenzen unterscheide.

Die Rinderpest endlich, wenn sie nicht gleich durch energische polizeyliche Maßregeln unterdrückt worden ist, dauert lange Zeit, oft mehrere Jahre in einem Lande, ohne durch Witterungseinflüsse in ihrem Laufe besonders gestört zu werden, sie entsteht schleichend und verschwindet eben so langsam.

Ursächliche Momente.

a) Disponirende. Zur Ruhr sind vorzüglich die Pflanzenfresser, am meisten das Rind-, und unter diesen das Weide- und Treibviehl disponirt.

b) Excitirende. Diese sind: Jäher, unvorsichtiger Wechsel des trockenen und grünen Futters, schneller Wechsel der Witterung, kalte Nächte auf heiße Tage, Campiren der Thiere im Freyen unter solchen Verhältnissen; schlechtes, verunreinigtes Futter, schlechtes Wasser, Mangel an gehöriger Zeit zum Wiederkauen, körperliche Strapatzen, daher diese Seuche unter Treibherden und im Gefolge des Krieges häufig erscheint, endlich ein unter solchen Verhältnissen durch die Krankheit erzeugter Ansteckungsstoff.

a) Disponirende. Die Disposition zur Rinderpest ist nur der Rindergattung eigenthümlich.

b) Excitirende. Diese sind in unseren Ländern einzig und allein das aus fremden Ländern ursprünglich eingeschleppte, sich durch den specifischen Krankheitsprozeß immer mehr neu erzeugende Rinderpest-Contagium.

Infection und Insition

des Milzbrandes.

Wenn der Milzbrand ansteckend wird, so geschieht die Ansteckung nie mittelst eines durch die Einathmung der Lungen und der Haut, so zu sagen, in Massa aufgenommenen flüchtigen Ansteckungsstoffes, ist daher nicht Infection im engeren Sinne, sondern bloß mittelst genauen, länger währenden Kontaktes einer geringen Menge fixen Contagiums mit einer von der Oberhaut entblößten oder verletzten Stelle der äußeren Körperfläche, also mittelst Insition oder Impfung im eigentlichen Sinne.

Die dadurch erzeugte Ansteckung erstreckt sich auf mehrere Thiergattungen, ja selbst auf die Menschen, tilgt die Disposition für eine künftige nicht und bringt auch keinen mildern Verlauf der Krankheit mit sich.

der Lungenseuche.

Bey der Lungenseuche geschieht die Ansteckung durch Infection im neben angedeuteten Sinne, sie schützt von einer zweyten nicht und geht in manchen Fällen, wie die Erfahrung dargethan hat, von einer Thiergattung zur andern über. Zu ihrer Verwirklichung trägt höchst wahrscheinlich eine durch die nämlichen Einflüsse, welche die Seuche primär erzeugen, herbeygeführte kränkliche Disposition der Thiere das Meiste bey. Ob sie auch impfbar sey? ob die Secreta, wie bey ächten Contagionen, in entfernte Gegenden vom Seuchenorte gebracht, auf ganz gesunde, unter ganz anderen Verhältnissen lebende Thiere als ansteckend wirken? wird bezweifelt, obwohl hierüber keine Versuche bekannt sind.

Infection und Insition

der Ruhrseuche.

Bey der Ruhrseuche verhält es sich in dieser Hinsicht wie bey der Lungenseuche.

der Rinderpest.

Die Ansteckung bey der Rinderpest geschieht sowohl durch Infection als durch Insition. Das Contagium wirkt bloß auf Thiere gleicher Gattung; es tilgt sowohl durch Infection als durch Insition die Disposition für künftige Ansteckung und die durch Insition oder Impfung erzeugte Krankheit verläuft in den meisten Fällen mit gemildertem Character.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 2. April 1832, Zahl 2781, kundgemacht von der k. k. Regierung am 12. April 1832, Zahl 10039.

Belehrung über die Thierseuchen für Dominien, Wundärzte, Ortsrichter ꝛc.

I. Hauptstück.

Von der Wartung und Pflege der Thiere als Vorbauungsmittel gegen Krankheiten überhaupt.

§. 1. Das beste Mittel, das Nutzvieh stets bey guter Gesundheit zu erhalten, liegt in einer recht sorgsamen Wartung und Pflege und überhaupt in einer solchen Behandlung des Viehes, wie sie die Natur und Nutzanwendung desselben fordert. Ohne die genaueste Aufmerksamkeit auf die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, der Weiden und Stallungen, ohne die Beobachtung einer regelmäßigen Fütterungszeit so wie des Aus- und Eintriebes, wird das Vieh weit häufiger erkranken und somit dem Landwirthe den Nutzen bey weitem nicht gewähren, den er von demselben mit Recht erwarten könnte.

Krankheiten können sich zwar auch bey der besten Wartung des Viehes durch schädliche Beschaffenheit der Luft und plötzlichen Wechsel der Witterung so wie auch durch Ansteckung verbreiten. Wenn aber der Landmann die Wirkung der beyden ersteren nicht verhüthen kann, so ist es ihm doch oft leicht möglich, sein Vieh durch sorgfältige Verwahrung gegen die letztere zu schützen, alle seine Aufmerksamkeit auf gute Wartung, Pflegung, gehörige Fütterung, reinliche Haltung und gesunde Einstallung zu richten und dadurch gar vielen Krankheiten vorzubeugen, wie im Nachfolgenden weitläufiger angegeben werden soll.

§. 2. Der Aufenthalt in freyer Luft oder der Austrieb auf eine auch nur kurze Zeit ist zur Gesunderhaltung des Viehes zwar nützlich, ja sogar nothwendig und doch wissen wir, daß gerade Luft und Witterung es sind, welche zuweilen die Thiere krank zu machen vermögen.

Die schädlichen Wirkungen, welche eine plötzlich eintretende Wetterveränderung hervorbringt, können jedoch die Thiere überall treffen, sie mögen im freyen Felde oder in Stallungen sich befinden.

Lang andauernde trockene Sommerhitze, feuchte heiße (oder schwüle) Witterung, naßkalte, neblige Luft u. s. w. sind schon für sich allein im Stande, mancherley schwere Krankheiten unter dem Vieh zu verursachen; noch leichter aber geschieht dieses, wenn diese Witterungsarten plötzlich mit einander abwechseln und wenn Mißwachs und Verderbniß der Futtergewächse dadurch zugleich veranlaßt worden ist, so daß das Vieh auch an gesundem und nahrhaftem Futter Mangel leiden muß.

Bey naßkalter Frühlings- und Herbstwitterung und in den heißesten Sommertagen ist es immer rathsamer, die Thiere, so viel es die Umstände nur erlauben, in den Ställen zu halten, als sie den vielen Schädlichkeiten, denen sie im Freyen ausgesetzt wären, zu überlassen.

In jenen Wirthschaften, wo die beständige Stallfütterung eingeführt ist und die Thiere nur bey günstiger Witterung auf kurze Zeit ins Freye gelassen werden, nicht um zu weiden, sondern nur um der freyen Luft zu genießen, hört man auch wirklich viel weniger vom Viehfall und ansteckenden Krankheiten, als dort, wo die Herden den größten Theil des Jahres auf der Weide zubringen. Dieses hängt nun freylich auch von der Gegend und von der Möglichkeit ab, so viel Futter einzuschaffen, daß das Vieh auch ohne Weide stets vor Mangel geschützt sey.

Die Stallungen aber, in welchen wir unsere Hausthiere halten, sollen an einem trockenen und gesunden Platze stehen, und wenn es möglich ist, eine erhabene Lage haben; sie sollen geräumig, nicht allzuniedrig und mit hinreichend großen und genugsamen Fenstern versehen seyn; sie müssen ferner reinlich gehalten werden, dürfen weder zu warm noch zu dunstig seyn, sondern die Luft muß oft gewechselt und dadurch gereiniget werden. Deshalb soll jeder Stall Dunströhren oder Luftlöcher haben und Abzugs-Canäle, um den Harn und die Jauche abzuführen, besitzen.

Ein guter Pferdestall sollte nicht weniger als 10 Schuh hoch seyn; jeder einzelne Pferdestand muß zur hinreichenden Bequemlichkeit des Thieres wenigstens 5 Fuß breit und 8 Schuh lang seyn und gegen die Hinterfüße zu, ein wenig schräg ablaufen.

Auch der Rindviehstall soll wenigstens 8 Fuß hoch und die Stände an 4 Schuh breit seyn. Helles Tageslicht trägt zur Erhaltung der Gesundheit bey allen Thieren gewiß viel bey; daher sollten die Stallfenster niemals zu klein seyn, sie müssen gut schließen, um im Winter eine mäßige Stallwärme zu erhalten, niemals aber dürfen sie so angebracht seyn, daß die Lichtstrahlen den Thieren gerade in die Augen fallen. Damit es im Sommer nicht zu dunstig werde, sind statt der Glasscheiben die sogenannten Fliegengarne vor die Fensteröffnung gespannt, sehr vortheilhaft.

Die Schafställe sollen wenigstens 12 Schuh (2 Klafter) hoch und für das darin zu haltende Schafvieh geräumig genug seyn, so daß man auf ein Stück einen viereckigen Raum von ungefähr 2 1/2 bis 3 Schuh Länge und eben so viel Breite (oder 1/2 Klafter in das Gevierte) berechnet. Die Fenster werden ungefähr in der Mitte der Stallwand etwa 1 Klafter hoch über den Fuß-

boden angebracht und müssen für den Winter gut schließen. Gar zu warm dürfen diese Ställe nie gehalten werden, weil dieses dem Schafviehe, welches durch seinen natürlichen Pelz schon geschützt ist, weit nachtheiliger wird, als mäßige Kälte. Wenn das Futter im Dachboden über den Ställen aufbehalten wird, so ist genau darauf zu sehen, daß dieser recht gut verwahrt sey, daß die Läden wohl gefugt über einander gelegt oder auch mit Lehm beschlagen werden, damit von dem aufsteigenden Stalldunste nichts zum Futter komme, indem dieses dadurch verdorben und dem Vieh eckelhaft und schädlich wird.

§. 3. Nur in solchen Gegenden, wo die Viehzucht der Ackerwirthschaft, des besseren Erträgnisses wegen, vorgezogen werden muß, z. B. in Gebirgsländern, dient die Weide größten Theils zur Fütterung der Thiere; anderswo aber wird bey einer wohl eingerichteten Wirthschaft mit Recht nur so viel Raum für den Weideplatz beybehalten, als zur hinreichenden Leibesbewegung und zur Begattung der Thiere eben nothwendig ist, welche ihr Futter meistens nur im Stalle erhalten. Wo die Weideplätze aber auch zugleich zur vollen Sättigung der Thiere dienen und diese den größeren Theil der besseren Jahreszeit darauf zubringen müssen, da ist die Beschaffenheit dieser Plätze von wichtigem Belange für die Gesundheit der Thiere.

Ueberhaupt soll die Weide dem Viehstande an Größe angemessen und nicht zu weit vom Orte entfernt seyn; der Weideplatz muß ferner rein gehalten und gut zugerichtet seyn, das ist, er soll, zumal im Frühjahre, vor dem gewöhnlichen Austriebe von dürrem Grase, Disteln und Stauden, so wie öfters im Jahre vom Unrathe der Weidethiere gesäubert werden; stehende Wässer, Sümpfe und Lachen sind abzuleiten und auszutrocknen und besonders ist dafür zu sorgen, daß durch Lockerung des Bodens und Ausstreuen von Samen wieder gute Gräser nachwachsen. Jede Weide sollte endlich auch schattige Bäume zum Schutz gegen Sonnenhitze und jähe Gewitter haben und entweder reines fließendes Wasser oder Brunnen mit den nöthigen Tränktrögen besitzen.

Die besten Pferdeweiden sind mäßig trockene, buschige Anhöhen, welche hochhalmiges, süßes Gras und Wasser in der Nähe haben. Hügeliche Plätze der Art begünstigen insbesondere die Ausbildung der Füße und Hufe bey den Füllen.

Zur Weide für das Rindvieh sind grasreiche Triften auf Bergen, so wie die niedrigeren Alpen (Almen) ganz vorzüglich geeignet, dagegen sind alle niedrigen, feuchten und sumpfigen Gegenden und die moorigen und schilfigen Stellen als höchst nachtheilig zu meiden. Die Wiesenhuthung im Spätherbste kann mehr nur zur Leibesbewegung als zur Sättigung des Viehes dienen; selten ist es in dieser Jahreszeit mit der Brach- und Stoppelhuthung besser. Die Waldhuthung, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, ist eher nachtheilig als vortheilhaft.

Auch für die Schafe sind erhabene, trockene Weiden am zuträglichsten, nasse Weiden aber immer gefährlich. Für veredelte Schafe sind vorzüglich mit kurzem, zarten und gewürzhaften Grase bewachsene Anhöhen geeignet; für gemeines Vieh ist die mehr hochgrasige, gröbere Weide vorzuziehen, jedoch alle sumpfige, saure Weide sorgfältig zu vermeiden. Da die Weide auf Wintersaatfeldern nur bey trockenem Froste Statt finden kann, so hat man darauf zu sehen, daß die Saat nicht stark bereift oder gar mit Schnee bedeckt sey, welches den Schafen häufig nachtheilig wird.

Futter und Getränke sind die ersten Nothwendigkeiten zur Erhaltung des Hausviehes. Das Gedeihen desselben hängt aber eben sowohl von der gehörigen Menge als auch von der Beschaffenheit des Futters und von einer bestimmten Ordnung ab, in welcher es verabreicht wird.

Für Pferde ist unter den Körnern der Hafer das beste Futter, wenn er rein, wohl ausgetrocknet und geruchlos ist: Gerste und Hülsenfrüchte sind der Erfahrung nach viel weniger gedeihlich; ein gutes, reines, nicht überschwemmtes oder ausgewässertes Heu ist nächst dem Hafer das beste Beyfutter, für sich allein aber gibt es nicht genugsame Nahrung; frisches Heu verursacht bekanntlich Blähungen, Koliken und andere Zufälle. Dasselbe geschieht auch von ungewohnter und allzuhäufiger grüner Fütterung, welche überhaupt wenig nahrhaft ist; am wenigsten aber gestatte man Kleefelder als Weide; sehr nachtheilig kann auch das geschrottene oder gequollene Körnerfutter werden, wenn es in großer Menge gereicht wird. Das nach dem dreymaligen Futter jederzeit zum Getränke gereichte Wasser soll kühl und rein, im Winter jedoch nicht allzukalt, sondern wo möglich etwas überschlagen seyn.

Zur Stallfütterung des Rindes im Sommer eignet sich eine Verbindung von dürrem Futter (Heu, Klee und Stroh) mit dem grünen am besten. Das grüne Futter von natürlichen oder künstlichen Wiesen soll im Schatten etwas übertrocknet und niemals in großer Menge auf einmal, sondern in kleinere Portionen abgetheilt, vorgelegt werden. Bey nassem Wetter sollte man lieber gar kein Grünfutter einbringen.

Das frische Futter von Wurzeln, Knollengewächsen, als: Erdäpfel, Rüben soll immer nur mit gehäckseltem Rauhfutter vermischt oder abwechselnd mit selbem gegeben, niemals für sich ganz allein zur Ernährung verwendet werden, damit der große Magen (Pansen) durch das letztere auch hinreichend ausgedehnt werde. Das Ge-

tränk soll mäßig kühl seyn und vor dem Mittagsfutter gereicht werden; niemals gebe man bald nach dem Genuße des Grünfutters zu trinken. Die warmen Tränke, die Siede- und Brühefütterung vermehren die Milchergiebigkeit, nur dürfen sie nie zu warm und nur in Verbindung mit anderm Nebenfutter gegeben werden. Wenn es etwas länger gestanden ist, so geht es leicht in zu starke Gährung über und wird dann dem Viehe leicht schädlich.

Die Ernährung des Schafviehes im Stalle besteht am besten aus wohl ausgetrocknetem, gewürzhaften Heu, welches auf Anhöhen gewachsen ist. Als Beyfutter kann auch Hafer- und Weitzenstroh gegeben werden. In vielen Wirthschaften werden außer diesen gewöhnlichsten Futterstoffen auch verschiedene Arten von Laub, Knollen- und Wurzelgewächsen, ferner zerstoßene Eicheln und wilde Kastanien von Zeit zu Zeit abwechselnd mit dem Hartfutter oder mit diesem vermengt, dem Schafvieh mit Vortheil gereicht. Das Getränk darf nicht in zu großer Menge und bald nach dem Futtergenuße gereicht werden; bey trockener Fütterung wird es zweymal, bey grünem Futter nur einmal zum Saufen gelassen.

§. 4. Eine übel beschaffene Weide hat den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit und Entwicklung der Thiere und es sey nun, daß der Weidegang zur Erhaltung des Viehes durchaus nothwendig ist oder daß es bey eingeführter Stallfütterung nur der Bewegung wegen auf die Weide getrieben wird, so ist dabey immer viele Vorsicht nothwendig.

Tiefe, sumpfige, öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzte Weideplätze an Morästen und Teichufern bringen viele schlecht beschaffene und selbst giftartige Gewächse hervor; solche Plätze können daher durchaus nicht zur Weide gebraucht werden, eben so wenig als dürre, staubige, mit Unrath bedeckte Anger oder jene sonnigen, sandigen und unfruchtbaren Abhänge, wo nichts als Hauhecheln, Disteln, Scharten, Mannstreu und ähnliche trockene, nahrungslose Kräuter wachsen.

Noch nachtheiliger sind jene wüsten, unfruchtbaren Gemeinweiden, wie man sie nahe an Dorfschaften häufig sieht, welche anstatt mit frischem Grase, mit Gänsekoth und anderem Unrath bedeckt, von Mücken, Bremsen und Stechfliegen aller Art wie überschwemmt sind. Solche schlechte Huthungen sind für das Vieh eine wahre Stätte der Noth und des Elendes und anstatt daselbst Nahrung zu finden, verkümmert es dabey gänzlich.

Man ist nun schon längst allgemein überzeugt, daß es viel besser ist, solche Gemeinweiden unter die einzelnen Besitzer zu vertheilen, Acker- und Wiesenland daraus zu machen und so eine bessere Pflege des Viehes durch die Stallfütterung zu erreichen.

So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man das Vieh niemals auf die Weide treiben; im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst später geschieht, sollte man daher dem Vieh vor dem Austreiben immer ein trockenes Morgenfutter vorgeben, damit es nicht vom Hunger getrieben, beym Hinauskommen gleich über das noch nasse Gras herfalle und selbst Giftpflanzen mitnehme, die es sonst unberührt stehen läßt.

Der Honigthau, der Mehlthau, die Spinnengewebe, wenn sie in großer Menge sich finden, werden der Gesundheit des Viehes ebenfalls sehr nachtheilig und sind daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Unter allen Schädlichkeiten, welche das Vieh auf der Weide treffen, sind die durch nachtheilige Witterung verursachten zwar die häufigsten und am wenigsten abzuhalten; ihre schädliche Wirkung kann aber durch Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Landwirthes zum Theil vermieden werden.

Er halte seine Thiere zu Hause, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblig ist, wenn frisch gefallener Schnee im Frühlinge oder Herbste die Weiden bedeckt; er lasse das Vieh im hohen Sommer mit Tagesanbruch auf die Weide, bringe es bis 9 Uhr Vormittags wieder in die gut gelüfteten Ställe zurück und treibe erst Nachmittags wieder gegen 4 oder 5 Uhr aus. Gibt es aber auf der Weide schattige, luftige Orte zum Unterstand, so sind diese noch besser für das Vieh, damit es sich während der heißen Stunden dort lagern könne.

Ganz besonders werden solche Plätze, die den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt sind, den Schafen peinlich, welche dadurch in abmattende Hitze und Schweiß gerathen, so daß man sieht, wie sie, um wenigstens den Kopf vor der Sonnengluth zu schützen, sich zusammendrängen und ihn unter dem Bauche des nächst stehenden zu verstecken suchen. Man trachte sie daher in solcher Zeit unter schattige Bäume oder sonst einen Unterstand zu bringen oder in der heißesten Tageszeit in den Stallungen zu halten.

Vorzüglich hat man darauf zu sehen, daß sie nicht verhüthet werden, welches zu schweren und langwierigen Krankheiten Veranlassung gibt. Das Verhüthen geschieht aber am öftesten im Frühjahre, wenn die während des Winters mit trockenem und oft kargem Futter genährten, vielleicht hungrigen Schafe nun auf frische, saftige, grasreiche Weideplätze kommen, besonders an Bächen oder Quellen, oder auf der Brache bey zu feuchtem Wetter, wo ein üppiger Graswuchs sich zeigt, oder auf sumpfigen Wiesen, an Gräben und Teichufern, wo allerley Giftkräuter: Hahnenfuß, Wasserschierling, Osterblume und ähnliche scharfe Gewächse häufig den Boden bedecken.

Bey dem Tränken des Viehes endlich ist darauf zu sehen, daß selbes, wenn es durch Treiben und Jagen stark erhitzt ist, nicht durch Saufen an kalten Quellen sich schnell abkühle; man lasse es auch nicht an solchen Stellen saufen, wo das Wasser von eben geschmolzenem Eis oder Schnee sich angesammelt hat; eben so ist das Wasser, wo Flachs oder Hanf eingeweicht liegt, den Thieren sehr nachtheilig.

Ueberhaupt wird sehr vieles von den Eigenschaften des Viehhirten abhangen und so wie ein aufmerksamer, ordentlicher und behutsamer Hirt manches Unglück vermeiden kann, so wird ein unwissender, eigensinniger oder nachlässiger Mensch nur Schaden und Unheil stiften.

§. 5. Die gute Ernährung des Viehes hängt nicht bloß von der Menge und Güte des Futters, sondern auch von der regelmäßigen Ordnung in dessen Verabreichung, so wie ganz besonders von einer gehörigen Abwechslung der Bewegung und Ruhe ab. Ruhe ist für alle Thiere zur ersten Verdauung des Futters höchst nothwendig, daher läßt man auch den Pferden wenigstens eine Stunde lang nach dem Futter Zeit zur Verdauung, den Wiederkäuern, Rindern und Schafen aber zwey Stunden; während dieser Zeit läßt man sie an einem bequemen, schattigen Orte das Futter eindrücken oder wiederkauen und vermeidet alles Anstrengen derselben zum Zuge, so wie alles Treiben oder Jagen.

Dagegen ist in der übrigen Zeit Arbeit und mäßige Bewegung zum Gedeihen der Thiere höchst nothwendig, so daß selbst Melkkühe nicht davon ausgeschlossen sind und bey gutem Wetter selbst im Winter an irgend einen freyen Platz hingetrieben werden müssen. Allzuweiter Austrieb, besonders auf harten, staubigen Straßen ermüdet das Vieh zu sehr, so daß es dadurch ganz matt wird und bey häufiger Wiederholung abmagern muß.

Als Beförderungsmittel der Verdauung ist die Salzlecke ein allgemein angewendetes Hilfsmittel, welches besonders bey trockener Fütterung den Thieren gedeihlich ist. Man reicht das Salz dem Rinde einige Mal die Woche in einem Gemenge von grobem Mehl oder Kleyen oder auch mit etwas Kümmel, Enzian-Pulver, Kalmus u. dgl. vermischt; den Schafen wird alle Woche einmal oder auch nur eine Woche um die andere etwas Salz in Trögen vorgesetzt, wobey man auf ein erwachsenes Stück ungefähr zwey Loth rechnet. In nassen, regnerischen Jahren hingegen, bey anhaltendem Regenwetter, bey schwächlichen, nicht blutreichen und zu Faulkrankheiten geneigten Thieren ist die Salzlecke als nachtheilig zu vermeiden. Auch ist das Aufhängen eines Stückes Steinsalzes im Stalle weniger anzurathen, als das Vorsetzen einer bestimmten Menge, weil ein oder das andere Stück Vieh unaufhörlich dabey ist und allzuviel davon genießt, während andere wieder gar nicht hinzukommen können. Wenn das auf der Weide befindliche Wasser entweder unrein und somit ungesund oder zu kalt ist, so ist es ebenfalls gut, den Thieren zu dem Wasser, welches sie im Stalle bekommen, Steinsalz zuzusetzen, indem sie dann das auf der Weide vorfindige Wasser als weniger schmackhaft, meistens unberührt lassen.

§. 6. Ein ferneres Mittel für das gute Gedeihen der Thiere ist die Beobachtung einer steten Reinlichkeit. Arbeitsthiere, die dem Schweiße und Staube viel ausgesetzt sind, besonders Pferde, bedürfen eines täglichen Putzens und Striegelns, Zugochsen wenigstens einmal die Woche. Das übrige Hornvieh, besonders aber Melkkühe, sollen allwöchentlich gewaschen und vom ankledenden Kothe, besonders an den Hinterschenkeln und dem Euter gereiniget und dann mit Strohwischen bis zum Trockenwerden abgerieben werden. Die Streu soll alle Morgen durchlüftet, nur die reinere und trockene zurück behalten und nach wenig Tagen ganz erneuert werden. Die Anhäufung des Düngers in den Ställen wird durch die Luftverderbniß, die sich daraus entwickelt, immer sehr nachtheilig, eben so wie die Ansammlung der Mistjauche unter halbvermoderten, ausgebrochenen und mit keinem Abzuge versehenen Dielen.

Daher müssen Pferde- und Rindviehställe besonders in der heißen Jahreszeit täglich ausgemistet werden, damit auch Mücken und andere Insecten nicht zu sehr überhand nehmen.

Dieselbe Reinlichkeit muß sich außerdem auch auf die Krippen, Tröge, Tränkgeschirre u. s. w. erstrecken, um sie vom Schmutze und Unflath zu säubern. Nicht minder verdienen die Umgebung des Stalles, der Hofraum und selbst die Dorfstraße und die freyen Plätze die größte Aufmerksamkeit, weil Unreinigkeit derselben, stehende Pfützen und Lachen, die so oft als Dorfschwemme benützt werden, die Luft verpesten.

Sollten die Thiere in die Schwemme getrieben werden, so ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sie nicht vorher überjagt und dadurch erhitzt werden, welches zu plötzlichen Erkältungen Anlaß geben könnte. Sind Schafe wegen der Wollschur geschwemmt und gewaschen worden, so sind sie sogleich an einen sonnenwarmen Ort oder in eine luftige Schupfe zu treiben, damit sie da schneller abtrocknen; schon geschorene Schafe müssen in hinlänglich geräumigen, jedoch der Zugluft nicht ausgesetzten Schupfen oder Ställen gehalten werden.

§. 7. Bey den Arbeitsthieren und vorzüglich bey den Pferden ist die Pflege der Füße, insbesondere der

Hufe, von um so größerer Wichtigkeit, als Versäumnisse und Fehler hierin nur gar zu häufig die besten und theuersten Thiere unbrauchbar machen. Der Landwirth selbst kann hier schon vielen Uebeln vorbeugen, das Uebrige hängt von der Geschicklichkeit und dem gesunden Menschenverstande des Beschlagschmides ab. Die Pferdehufe sind eben sowohl vor zu großer Trockenheit als vor zu großer Nässe zu verwahren. Man richte die Pferdeställe so ein, daß die Vorderfüße auf bloßem ungedielten, etwas feucht erhaltenen Lehmboden stehen oder halte den Stand wenigstens vorne etwas feucht, indem man den Mist hinkehrt oder nassen Lehm daselbst ausbreitet. Man sorge dafür, daß die Hufe beym Beschlagen nicht an den Winkeln und Eckwänden, an der Sohle und dem Strahle ausgewirkt, daß die Wände nicht hoch gelassen und von Außen nicht abgeraspelt werden; an dem Eisen vermeide man zu hohe Stollen, indem durch alles dieses die Hornschuhe vertrocknen, splittrig werden und die Füße einzwängen, wodurch Zwanghufe und schmerzhafte Fußkrankheiten entstehen. Beständige Nässe, besonders von Mistjauche, macht das Horn der Hufe faul, mürbe und veranlaßt Voll- und Platthufe. Man halte daher den Stand immer reinlich, daß sich bey den Hinterfüßen nicht zu viel Mist oder Harn ansammelt.

Zu trockene Vorderhufe verbessert man durch Bäder in fließendem Wasser, durch Einschläge und Umschläge mit Kuhmist, Lehm, nassem Werg u. dgl., vorzüglich bey anhaltender Dürre und steter Bewegung auf harten, trockenen Straßen. Vor dem Beschlagen darf der Huf nicht mehr und nicht weniger niedergeschnitten werden, als es nöthig ist, um die angewachsenen Hufwände gehörig zu verkürzen. Zu schwere, zu weite und zu lange Eisen mit nach den Stollen hingebogenen Armen, plumpen Griff und Stollen sind selbst bey schweren Zugpferden höchst nachtheilig.

Auch die Klauen der Zugochsen bedürfen, wenn diese Thiere zu lange ruhig stehen, ihres Anwachsens wegen, des gehörigen Niederschneidens, noch mehr wird dieses bey Stieren und Melkkühen nöthig, die stets im Stalle stehen.

§. 8. Wer seine Thiere gesund erhalten will, kann in der Vorsicht gegen Ansteckungskrankheiten nicht leicht zu weit gehen. Diese Vorsicht fordert strenge Vermeidung aller der Umstände, welche die Einschleppung oder Mittheilung eines ansteckenden Krankheitsstoffes begünstigen können. Schon deßhalb ist die in der Oekonomie so vortheilhafte Stallfütterung von großem Nutzen, weil das Vieh um so sicherer von anderem abgesondert bleibt.

Ein vorsichtiger Landwirth hält seinen Viehstall für alle Fremde verschlossen, die auf irgend eine Weise mit anderm Vieh zu thun haben, es seyen Fleischer, Wollhändler, Gärber oder Hirten, Schafmeister, Abdecker u. dgl. Er stellt kein neu angekauftes Stück in seinen Stall oder unter seine Herde, bevor er sich nicht von der vollkommenen Gesundheit und Unverdächtigkeit desselben überzeugt hat. Eine kluge Gemeinde wird den Hirten der Gemeinherde verpflichtet machen, die Herde von jener der benachbarten Gemeinde ferne zu halten und kein fremdes Stück mitweiden zu lassen, krank sich zeigende Stücke sogleich von der Herde auszuschließen und darüber die ungesäumte Meldung zu machen, sich selbst aber nirgends in der Nachbarschaft zu Kuren und Pfuschereyen bey krankem Vieh brauchen zu lassen. Die Gemeinde wird auf den Fleischhauer im Orte Aufsicht halten, daß er sein angekauftes Schlachtvieh nicht auf die Gemeinweide schicke. Nähere Bestimmungen werden bey der Belehrung über die Krankheiten selbst angegeben werden.

II. Hauptstück.

Von den gewöhnlichsten Krankheiten und Seuchen der Thiere überhaupt.

§. 9. Der emsige Landmann, welcher seine Thiere und ihr Verhalten im gesunden Zustande genau kennt und öfters nach ihnen sieht, wird auch ihr Erkranken nicht leicht übersehen; je früher aber eine Krankheit entdeckt wird, desto leichter ist sie auch zu heilen. Allein um eine herannahende oder gegenwärtige Krankheit zu erkennen, ist weit mehr nothwendig, als die bloße Aufmerksamkeit darauf: ob die Thiere fressen oder das Futter versagen, denn oft sind sie schon längere Zeit wirklich krank, ohne daß die Freßlust sich vermindert. Die genauere Beobachtung des kranken Thieres setzt auch den Landmann in den Stand, die Krankheit und ihre Zeichen einem später hinzukommenden Thierarzte deutlich zu schildern, so daß dieser letztere sich schnell über das Vergangene unterrichten und die rechten Mittel ergreifen kann. Er wird daher vorzüglich auf folgende Umstände Acht haben:

Ist das erkrankte Thier fett oder mager, festgebaut oder schlapp? Ist es an den Wurzeln der Hörner, an Ohren, Klauen oder Hufen warm, heiß oder kühl? Liegt die Haut fest an oder rauscht sie? ist sie (bey Schafen) blaß oder roth? Sind die Haare glänzend oder matt, glatt oder struppig? Schwitzt das Thier oft und viel oder nicht? Zeigen sich Geschwülste oder Blattern? wo? sind sie schmerzhaft oder schmerzlos? Sind die Augen glotzend, feurig, starr, matt, trübe, eingefallen, trocken oder thränend? Sind die Augen, das Maul, die innere Nase roth, blaß oder gelblich? Fließt heller oder trüber Schleim aus der Nase? Ist die Schnauze (das Flotzmaul) trocken oder feucht oder rissig? Sind die Ohren aufrecht

oder gesenkt? Sind die Zähne locker und knirschend? Ist das Zahnfleisch geschwürig? die Zunge rein oder schmutzig? die Maulhaut glatt oder mit Blasen besetzt? Schüttelt das Thier oft mit dem Kopfe? Streckt es den Hals gerade oder senkt es ihn tief herab? Steht es mit den Vorderfüßen weit aus einander? Steht es weit von der Krippe? Stellt es alle vier Füße näher unter den Bauch? Krümmt es den Rücken auf? Legt es sich oft oder selten oder gar nicht nieder? Wirft und wälzt es sich öfters? Ist sein Gang munter oder matt und schwankend? Wie setzt es dabey die Füße? Wedelt es öfter mit dem Schweife, ohne daß Fliegen zugegen sind? Zeigt es sich empfindlich oder unempfindlich? Ist an den Hufen oder Klauen nichts Krankhaftes? Zeigt es viel oder wenig Freßlust und Durst? Verschmäht es irgend ein besonderes Futter, während es ein anderes noch zu sich nimmt? Kann es gehörig schlucken oder nicht? Geschieht das Wiederkauen ordentlich, selten oder gar nicht? Sauft das Thier hastig oder langsam und absetzend? Reckt es öfters? Ist der Bauch (Hinterleib) ausgedehnt, angespannt oder schlapp? Sind die Hungergruben leer und vertieft oder aufgetrieben? Ist der After geschlossen oder erschlafft oder hervor getrieben? Geht der Mist oft oder selten ab, trocken oder feucht, geballt oder flüssig, hell oder dunkel gefärbt, schleimig, blutig oder mit Würmern? Wie geschieht der Absatz des Harns, oft oder selten, viel oder wenig? Ist er trüb oder klar, dunkel oder wasserhell, dünn oder zähe und schleimig? Geben die Melkthiere die gehörige Menge Milch oder unordentlich oder versiegt sie? Ist sie wässerig, geiblich, bläulich? Fühlt man die Schläge des Herzens oder nicht? Sind sie stark oder schwach, pochend, wallend, langsam oder schnell? Schlagen die Pulsadern bey Pferden geschwinder als 40 Mal, beym Hornvieh öfter als 50 bis 60 Mal, bey Schafen öfter als 70 bis 80 Mal in einer Minute? Athmet das Thier in der Ruhe langsam oder geschwind, mit Schnaufen, Pfeifen, Seufzen, Röcheln oder Husten? Bewegen sich dabey die Nasenlöcher, die Rippen, Flanken und der Bauch wenig oder heftig und auffallend? Ist der Athem kühl oder heiß? Zeigt sich der Husten oft oder selten, trocken oder locker, mit oder ohne Auswurf? ꝛc. ꝛc.

Je bestimmter diese und andere Umstände der Art erforscht werden, desto sicherer ist man, die Krankheit gleich in ihrem Anfange zu erkennen.

§. 10. Um eine ausgebrochene Krankheit richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig, alle Umstände und Ursachen auszumitteln, welche zur Entstehung derselben Veranlassung gegeben haben könnten. In dieser Beziehung ist es entweder: 1) eine solche Krankheit, die viele Thiere zugleich befällt und aus solchen Schädlichkeiten, die in schlechter Witterung oder übler Beschaffenheit der Gegend ihren Grund haben, entstanden, oder die aus Mangel und Verderbniß des Futters in Jahren, wo Mißwachs eingetreten ist, oder aus schlechter Beschaffenheit des Trinkwassers hervorgegangen ist. In diesem Falle nennt man die Krankheit eine Seuche, von welcher alle Thiere ergriffen werden können, die denselben Schädlichkeiten ausgesetzt sind. Es sind dieses dann wirklich meistens unvermeidliche Landplagen, weil man die Einwirkung jener Schädlichkeiten auf die Thiere nicht verhindern kann. Oder: 2) die Krankheit hängt nicht von solchen allgemeinen Ursachen ab, sondern ist Wirkung eines Ansteckungsstoffes, welcher bey uns gar nicht entwickelt, sondern aus entfernten Ländern durch fremdes, von dorther kommendes Treibvieh mitgebracht wird und von einem einzelnen Stücke auf eine große Anzahl von Thieren verbreitet werden kann. Solche Seuchen nennt man dann Ansteckungsseuchen (Contagionen). Diese Krankheiten werden aber nicht bloß durch kranke Thiere selbst, sondern auch durch ihr Fleisch, ihre Häute und Abfälle so wie auch durch Kleidungsstücke, Pelzwerk ꝛc. ꝛc., an welche sich das Ansteckungsgift gehängt hat, in Ortschaften, Herden und Ställe eingebracht. Diese Ansteckungsseuchen sind große Landplagen, welche aber nicht unvermeidlich sind wie die ersterwähnten gewöhnlichen Seuchen, weil man durch genaue Vorsicht und strenge Absonderung seines gesunden Viehes die Ansteckung vollkommen vermeiden und somit die Krankheit auch von demselben gänzlich entfernt halten kann; sie sind aber ungemein gefährlich, wenn die Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung der Ansteckung nicht auf das Sorgfältigste beobachtet werden, weil sie von wenigen Kranken schnell über ganze Gegenden verbreitet werden und wo die Ansteckung einmal geschehen ist, es durchaus kein Mittel gibt, die Krankheit in ihrem Verlaufe zu hemmen oder zu unterdrücken. Endlich 3) entstehen viele Krankheiten bey einzelnen Thieren von zufälligen Ursachen, die gerade nur auf dieses Thier gewirkt haben, z. B. von Fehlern in Pflege und Wartung, von heftiger oder lang dauernder Anstrengung, von Verkältungen, von giftigen Kräutern, von äußerlichen Verletzungen u. dgl. Diese Krankheiten können zwar auch äußerst gefährlich, ja tödtlich werden; allein sie bringen doch, so vielfältig sie auch immer sind, dem Lande bey weitem nicht so viel Schaden, als die seuchenartigen und ansteckenden Krankheiten, welche zu gleicher Zeit eine ganze Herde oder den Viehstand einer ganzen Gegend bedrohen und oft in kurzer Zeit völlig vernichten. Daher wird auch in dem nachfolgenden Unterrichte hauptsächlich nur von den Seuchen und ansteckenden Krankheiten die Rede seyn, wie selbe zu erkennen, ihrer Entstehung und weiteren Verbreitung vorzubeugen und wo

sie schon wirklich ausgebrochen, einem möglichst glücklichen Ausgange zuzuführen sind.

Die Verbreitung einer Ansteckungsseuche geschieht aber immer nur durch die Gemeinschaft zwischen Kranken und noch Gesunden, entweder durch Zusammenseyn auf der Weide und im Stalle oder durch Hintreiben des Gesunden an solche Stellen, wo früher krankes Vieh gestanden ist und wo noch Ueberreste des Futters, wo Mist Harn, Geifer und andere Auswurfsstoffe der kranken Thiere zurückgeblieben sind; häufig wird aber auch das Ansteckungsgift durch Hirten, Abdecker, Viehhändler, Wollhändler, durch unwissende Kurpfuscher und durch andere Leute verschleppt, welche mit den kranken Thieren zu thun hatten und dann, ohne irgend eine Gefahr zu vermuthen, zu den gesunden gehen. Das Ansteckungsgift wirkt aber oft schon durch den bloßen Hauch und die Ausdünstung, welche selbst durch die Luft auf eine ziemlich beträchtliche Entfernung fortgeleitet werden können oder die sich auch leicht an andere Dinge. z. B. Kleidungsstücke, Pelze ꝛc. ꝛc. anhängen und durch längere Zeit, wo sie mit denselben vereiniget bleiben, die ganz gleiche Krankheit bey gesunden Thieren hervorbringen können.

Aber selbst jene Seuchen, welche anfänglich nicht durch Ansteckung verbreitet werden, sondern durch schlechte Jahreszeit und Witterung, verdorbenes Futter u. dgl. entstehen, können in der Folge ansteckend werden und ein Krankheitsgift entwickeln, welches auf völlig gesunde Thiere, die früher keinen solchen Schädlichkeiten ausgesetzt waren, übergehen und dieselbe Krankheit erzeugen kann.

Bey allen diesen Krankheiten ist es aber höchst nothwendig, durch genaue Betrachtung und Nachsuchung aller Umstände mit Bestimmtheit auszumitteln, ob sie wirklich durch Ansteckung sich weiter verbreiten oder ob es nur gewöhnliche Seuchen sind, weil ihre ganze Behandlung davon abhängt und darnach eingerichtet werden muß: ein Gegenstand, der übrigens größtentheils nur von Kunstverständigen bey thätiger Unterstützung der Behörden und Vieheigenthümer mit Sicherheit ausgemittelt werden kann.

§. 11. Um sowohl sich selbst als auch andere vor den üblen Folgen der weitern Ausbreitung einer Seuche zu schützen, muß jeder Viehbesitzer stets mit der größtmöglichsten Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand seines Viehes Acht haben. Er darf einen plötzlichen, ihm verdächtigen Krankheits- oder Todesfall eines Stückes nicht geheim halten, sondern muß solchen gleich der Ortsobrigkeit anzeigen. Er darf kein krankes oder erst neu angekauftes Stück, das er noch nicht näher kennt, unter seinem übrigen Vieh stehen lassen und noch viel weniger mit auf die Gemeinweide schicken. Er muß der von der Ortsobrigkeit abgeordneten Person oder dem Arzte, welchem die Untersuchung aufgetragen ist, alle möglich. Auskunft bereitwillig ertheilen, was ihm nur immer von dem gegenwärtigen Zustande der Thiere, von den wahrscheinlichen Ursachen und von dem Verlaufe oder Gange der Seuche bekannt ist. Endlich muß er den angeordneten Sicherungsanstalten zur Verhinderung der Weiterverbreitung sich willig unterziehen und auch bereit seyn, nöthigen Falls ein kleines Opfer zu bringen, wenn die Erhaltung seiner Nächsten oder wohl gar der ganzen Gemeinde davon abhängt. Er wird auch so gewissenhaft seyn, kein seuchendes Thier zum Verkaufe oder zur Schlachtbank anders wohin heimlich wegzuschwärzen und dadurch Ortschaften und ganze Gegenden in die große Gefahr zu bringen, daß durch diesen Unterschleif auch dort zur Verbreitung der Seuche Gelegenheit gegeben werde.

§. 12. Nach der (im §. 10) angegebenen Verschiedenheit der Hausthierkrankheiten, nach der Art und Weise ihrer Verbreitung und der Anzahl der zu gleicher Zeit davon ergriffenen Thiere werden hier diese Krankheiten in folgender Ordnung betrachtet:

I. Seuchenartige Krankheiten durch Witterung und Fütterung veranlaßt.

Hieher gehören: a) Der Milzbrand des Hornviehes, der Pferde, Schafe, Schweine, in seinen verschiedenen Gestalten; b) der Zungenkrebs und Rank; c) das Maulweh; d) die Krümme oder Klauenseuche; e) die Lungenseuche.

II. Seuchenartige Krankheiten, die bloß durch Ansteckung verbreitet werden:

a) Die Löserdürre oder Rindviehpest; b) die Schafpockenseuche.

III. Andere, theils einzeln vorkommende, theils ansteckende, meist langwierige Krankheiten:

a) Trommelseuche; b) Blutharnen; c) Fäule der Schafe; d) Wurmkrankheiten: Egelkrankheit, Lungenwurm; e) Verdächtige Drüse, Rotz, Hautwurm; f) Schäbe oder Raude bey Pferden und Schafen; g) Tollwuth oder Wasserscheu bey Hunden und anderen Thieren.

III. Hauptstück.

I. Seuchenartige Krankheiten, die durch Witterung und Fütterung veranlaßt werden.

a) Der Milzbrand oder die Milzseuche.

§. 13. Der Milzbrand ist eine eigenthümliche, oft tödtliche, meist schnell verlaufende Krankheit, welche am

häufigsten im Spätsommer unter Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen herrscht, jedes Mal mit einem besondern Leiden der Leber, der Milz und anderen Baucheingeweide verknüpft ist, oft höchst bösartig wird und nicht selten eine ansteckende Natur annimmt.

Fast in jeder Gegend wird diese Krankheit mit einem andern Namen belegt, wozu die verschiedene Gestalt, die Zeit in welcher sie erscheint und andere Umstände Gelegenheit gegeben haben, wie z. B. Milzseuche, Milzweh, Brandbeule, Pestbeule, Sommerseuche, Knotenkrankheit, Tollkrankheit, heimliches Geblüt, wildes Geblüt, Blutseuche, wildes Feuer, fliegendes Feuer, rauschender Brand, gelber Schelm, gelber Knopf ꝛc.; alle diese Namen aber bedeuten im Wesentlichen immer nur eine und dieselbe Krankheit.

Der Milzbrand ist entweder Witterungs- oder Fütterungskrankheit, weil die Ursachen, welche zu seiner Entstehung führen, größtentheils in der Luft, der Weide und dem Getränke beruhen. Insbesondere gehören hieher: Anhaltende große Hitze und Dürre oder schwülheiße Sommer- und Herbstwitterung mit abwechselnder Nässe und Kälte; warme, dunstige Luft in unreinen, niedrigen, engen und mit unzureichenden Oeffnungen versehenen Ställen; ferner versengtes, dürres, verschlämmtes oder sonst verunreinigtes Futter; Mangel am Getränke oder fauliges Trinkwasser aus stehenden Wässern. So sehen wir den bösartigen Milzbrand gar häufig in wasserreichen oder morastigen und niedrigen Gegenden und nach Ueberschwemmungen in der heißen Jahreszeit herrschen, wo man ihn deshalb auch vorzugsweise Sumpf-Fieber nennt.

Der Milzbrand ist eine ungemein häufig vorkommende Krankheit, die durch ihre Bösartigkeit gewöhnlich eine große Anzahl von Thieren tödtet. Unter allen Hausthieren wird das Hornvieh am häufigsten vom Milzbrand befallen, wenn er aber sehr stark und bösartig herrscht, verschont er auch alle übrigen nicht und Pferde, Schafe, Schweine, Geflügel, ja selbst das Wild wird davon ergriffen, so daß dann wilde und zahme, Arbeits-, Stall- und Weidethiere von jedem Alter und Geschlechte, am meisten aber und vorzugsweise gerade die gesündesten, stärksten und besten Stücke ihm unterliegen.

Manchmal erscheint er nur einzeln, so daß fast jedes Jahr ein oder das andere Stück Hornvieh davon getödtet wird; oft aber kommt er als Herdekrankheit oder Seuche vor, die im Sommer entsteht und in der kälteren Herbstzeit aufzuhören pflegt, zuweilen aber auch bis zum Anfang des Winters fortdauert und wohl auch mit dem darauf folgenden Frühlinge auf's Neue wieder zum Vorschein kommt. Häufig ist der Milzbrand mit dem Lungenbrande verbunden und in diesem, wie in vielen anderen Fällen, zeigt er sich oft so schnell tödtlich, daß er dem Schlagfluße gleicht und mit ihm verwechselt wird.

§. 14. Der Anfang des Uebels kündigt sich oft durch den ganz plötzlichen Tod eines oder einiger weniger Stücke an, welches mit dem Namen: Schlag oder Erdsturz bezeichnet wird. Solche Stücke: Zugochsen, Stiere, starke Kühe stürzen während der Anstrengung im Zuge oder auch vor der Krippe plötzlich zusammen, ohne vorher etwas auffallend Krankes geäußert zu haben; oft fahren ihnen zugleich am Triel, an der Brust und anderen Stellen Beulen auf oder es quillt blutiger Schaum aus Maul, Nase und After und sie sterben schnell unter Zuckungen. Wenige Tage hernach fallen wieder einige Stücke, die jedoch schon vorher einen halben bis ganzen Tag sich krank geäußert haben.

Bey diesem minder raschen Gange der Krankheit bemerkt man nämlich früher: Große Mattigkeit, Stumpfheit und Betäubung, Zittern der Hinterschenkel und einiger Hautstellen, Hin- und Herschwanken des ganzen Körpers, starres Hervordrängen der rothen und feurigen Augen (was man auch Augstall zu nennen pflegt), ängstliches Athmen, Flankenschlagen, Geschwülste an mehreren Stellen des Körpers; bey längerer Fortdauer und Verbreitung der Seuche machen die einzelnen Krankheitsfälle nun schon einen langsameren Verlauf, der oft die Dauer von mehreren Tagen erreicht.

In einem solchen Falle beginnt auch die Krankheit mit einem deutlich bemerkbaren Froste, welcher sich durch ein, längere oder kürzere Zeit andauerndes Schütteln oder Zittern des Körpers, besonders der Hinterschenkeln, durch Zucken der Haut und durch struppiges Haar erkennen läßt; die Thiere verschmähen das Futter, stellen sich weit von der Krippe ab; bleiben auf der Weide hinter der Herde zurück; stehen ganz traurig, stille und wie betäubt; dabey hängen die Ohren schlaff herab; Hals und Kopf sind gesenkt; die Augen und das Zahnfleisch gelblichroth; die Zunge mit schmutzigem Schleime bedeckt; das innere Maul heiß; Freßlust und Durst vermindert; der Mist ist wenig und zerfällt in trockene, kleine Massen; Puls und Herzschlag sehr unregelmäßig, indem von Zeit zu Zeit einige Schläge ausbleiben; das Athmen ist bauchschlägig, ängstlich, sehr geschwind, mit starkem Spiele der Nasenläppchen und heißem Hauche; die Milch versiegt ganz oder ist in geringer Menge, gelblich und vom unangenehmen Geschmacke. Im Stalle werden die Thiere nicht selten im Anfange der Krankheit äußerst unruhig, ja selbst wie rasend, stampfen mit den Füßen, brüllen beständig und schäumen oder werfen sich gewaltsam nieder und schlagen mit den Hinterfüßen gegen den Bauch; bald darauf kommen, wiewohl nicht allzeit, Ge-

schwülste und Beulen zum Vorschein; die gewöhnlichsten Stellen dafür sind unter dem Hinterkiefer, am Brustlappen (Triel), vorn an der Brust, am Buge, an den Hüften, an den Weichen, Hinterbacken und Schenkeln; darunter pflegen die am Kopfe, an der Luftröhre, am Euter und Schlauche vorkommenden meistens tödtlich zu werden. Diese Geschwülste wachsen sehr schnell von der Größe eines Hühnereyes bis zu der eines Menschenkopfes, ja manchmal werden sie so enorm groß, daß sie von der Brust oder dem Schlauche an bis nahe zur Erde herabreichen und sich auch über ganze Gliedmaßen ausbreiten. Anfangs sind sie gewöhnlich schmerzlos und kühl; je mehr sie wachsen, desto kühler werden sie und sind dabey bald hart bald weich; doch gibt es auch einzelne Fälle, wo die Beulen gleich beym Auffahren heiß und empfindlich sind. Beym Einschneiden in dieselben fließt ein sulziges, gelbes Wasser aus, manchmal nur in Tropfen, manchmal maßweise; manchmal sind sie speckig und es kann dann nur durch starkes Drücken etwas Weniges von der gelben Sulze herausgepreßt werden; uneröffnet und sich selbst überlassen pflegen sie brandig zu werden; oft sind sie gleich im Anfange wirkliche Brandbeulen, welche ausfallen und tiefe Löcher zurück lassen; zuweilen verschwinden sie plötzlich, dann aber ist die größte Gefahr vorhanden, weil sich nun die ganze Krankheit auf die inneren Eingeweide, z. B. die Lungen wirft.

Tödtet der Milzbrand das Thier nicht plötzlich oder nicht gleich in den ersten Paar Tagen, so wird nun der Mist feucht und locker, späterhin ganz dünnflüssig; der Schweiß wird übelriechend, die Geschwülste teigig; die Haut rauscht und knistert beym Aufühlen; die Pulsschläge, deren im gesunden Zustande bey Rindern zwischen 50 bis 60 in einer Minute gezählt werden, sind nun außerordentlich schnell, bis 80 und darüber; der Herzschlag ist pochend. In diesem Zustande kann die Krankheit 3 bis 4 und mehrere Tage bis zum tödtlichen Ausgange hin fortdauern, wo dann der Bauch trommelartig aufgetrieben, die Ohren, die Hörner, das Vordermaul und die Füße erkalten, der Hauch ebenfalls kühl wird, das Thier vor großer Schwäche zusammen bricht und unter Zuckungen stirbt.

Wo der Milzbrand nicht schnell tödtet, sondern sein Verlauf einige Tage dauert und am meisten dann, wenn er bösartig ist, entwickelt sich in den kranken Säften des Thieres leicht ein Ansteckungsgift, durch welches dann die Krankheit auf die benachbarten gesunden Thiere im Stalle fortgepflanzt werden kann.

Die Aeser der am Milzbrand gefallenen Thiere gehen gewöhnlich äußerst schnell in Fäulniß über; bey ihrer Eröffnung finden sich Blutstriemen und Blutflecken, wie auch ergossenes Blut und gelbe, sulzige Flüssigkeit unter der Haut und in den größeren Höhlungen des Körpers; das Fleisch ist selten von natürlicher Farbe, manchmal blässer als gewöhnlich, am häufigsten aber bläulichroth oder schwärzlich und wie brandig, immer welk; das Blut ist schwarz und aufgelöst; die Milz viel größer als gewöhnlich, selbst zwey bis drey Mal so groß und mit schwarzem Blute angeschoppt, an der Oberfläche ungleich und knotig, immer sehr mürbe und zerreiblich; die Leber manchmal wenig verändert, zuweilen aber groß und aufgelockert; die Gallenblase welk, voll dünner, bräunlicher Galle; Mägen und Gedärme stellenweise entzündet; am Netze, Gekröse und an den Nieren findet man oft gelbe, sulzige Flüssigkeit oder auch schwarzes Blut ausgetreten; die Lungen welk, aufgedunsen, vom Blute strotzend, stellenweise brandig, in vielen Fällen aber, wo kein Lungenbrand vorhanden war, blaß und welk; das Herz mit Blutstriemen und Tupfen besetzt, zusammengezogen und leer.

§. 15. Wenn bey schon ausgebrochener Krankheit schleunige und zweckmäßige Hilfeleistung angewendet wird, so gelingt die Heilung häufig. Im ersten Anfange der Seuche, wo der Milzbrand meist entzündlicher Art oder mit drohendem Lungenbrande verbunden ist, wird vor Allem ein Aderlaß aus der Halsader erfordert, durch welchen man 6, 8, 12 bis 16 Pfund Blut entleert, so lange bis der ganz verborgene Herzschlag wieder in der Tiefe fühlbar und das Athmen freyer wird. Gleich hernach wird durch den Brustlappen ein in Terpentin getauchtes und mit dem Pulver von spanischen Fliegen stark bestreutes Eiterband der Länge nach von oben nach abwärts mit der Eiterbandnadel durchgezogen oder in Ermanglung eines solchen Eiterbandes die Gillwurz gesetzt; wenn darauf in dieser Gegend eine große und heiße Geschwulst entsteht, so ist dieses schon ein sehr gutes Zeichen. Täglich muß man drey bis viel Mal ein Klystier geben von zwey bis drey Seitel lauwarmen Wasser, in welchem 6 bis 8 Loth Kochsalz aufgelöst werden; damit wird so lange fortgefahren, bis weicherer Mist abgeht. Innerlich gibt man Eingüsse von 3 bis 4 Loth rohen Weinstein und 1/4 Pfund Kochsalz in einem Seitel Wasser aufgelöst, alle drey bis vier Stunden. Haben die Thiere viel Durst, so macht man das Getränk mit etwas Schwefelsäure (Vitriolöl) oder mit Salzsäure oder Essig gelind säuerlich oder gibt ihnen Sauerkrautwasser.

Wenn das aus der Ader gelassene Blut zähe, dick und dunkel oder schwarzroth erscheint, und daher der Brand zu befürchten ist, da wird zu dem obigen Einguß auch noch der Salniter in Gaben von 2 Loth zugesetzt; in dessen Ermanglung kann man auch Schießpulver dazu verwenden; ferner die gemeine Schwefel-Leber zu ein Quentchen.

Ist die Entzündung durch diese Mittel gebrochen, ist der Herzschlag deutlich in der Tiefe fühlbar, das Athmen leicht und natürlich und das Thier munterer, geht der Mist schon lockerer und feucht ab, so fährt man zwar mit den Salzen, jedoch in geringeren Gaben fort, setzt den Eingüssen nun aber schon bittere und flüchtige Mittel bey, z. B. Enzian-Pulver zu 2 Loth, Angelika-Wurzenpulver zu 1 Loth, Terpentinöl zu 1/2 Quentchen und auch Kampfer, wo er zu haben ist, zu einem ganzen Quentchen. Zum Klystier bedient man sich anstatt des lauen Wassers einer Brühe von Kamillen oder Heublumen. In diesem Zustande der vorübergegangenen Entzündung ist auch eine Mischung von Weinstein, etwas mit Speichel zerriebenem Kampfer, Wachholderbeeren, Schwefel und Knoblauch mit etwas Wachholdersalse zu Latwerge gemacht oder als Eingus mit Kamillenbrühe sehr gut anwendbar. In der Gegend der Rippenweichen, vorzüglich der Milzgegend, macht man mit großem Nutzen gelinde Einreibungen in die Haut von gleichen Theilen (2 Loth) Terpentin und Lorbeeröl.

Zeigt sich aber der Milzbrand entweder gleich Anfangs oder in seinem ferneren Verlaufe entschieden bösartig, als fauliges oder Sumpf-Fieber mit großer Lebensschwäche, schwammigem Fleische, schlaffer hängender Haut, wenigem, nicht körnigen Fette, trüben, wässerigen Augen, Abgang von lockerem und feuchtem Miste, zähem schmutzigen Schleimausfluße aus Nase und Maul, stark pochendem oder dröhnendem Herzschlage; dann ist es rathsam, alle schwächenden Mittel, als: Aderlässe und größere Gaben von abführenden Salzen ganz aus dem Spiele zu lassen und dagegen sogleich flüchtig gewürzhafte und stärkende Mittel, als: Kampfer, Baldrian, Angelika, Terpentinöl u. dgl. anzuwenden und zu den Klystieren Abkochungen von bitter-herben, gewürzhaften Kräutern, Rinden und Wurzeln (Eichenrinde, Weidenrinde, Kamillen, Salbey, Münze, Weinraute ꝛc.) zu nehmen. Von großem Nutzen ist dann auch das Uebergießen der Thiere mit eiskaltem Wasser, worauf sie dann über den ganzen Körper mit Strohwischen trocken abgerieben werden müssen. Dieses Uebergießen muß aber öfters des Tages geschehen, besonders bey heißer trockener Sommerwitterung.

Da die Beulen und Geschwülste, welche bey dieser Krankheit an verschiedenen Theilen des Körpers auffahren, weder in Eiterung übergehen noch sich von selbst öffnen; so müssen sie, besonders wenn sie weich und schwappend sind, mit dem Messer durch tiefe Einschnitte vorsichtig eröffnet, die angesammelte gelbe Sulze ausgeleert, die Wunde mit Wermuth-, Isop- oder Salbeywasser gewaschen und mit Werg ausgefüllt werden, das vorher mit Terpentinöl befeuchtet wurde. Wollen die Beulen nicht recht hervorkommen oder scheinen sie gar etwas zurück zu treten, so macht man tiefere Einschnitte, welche mit Terpentinöl oder mit einer Salbe von Butter und Spanisch-Fliegenpulver bestrichen werden. Immer muß man aber dieses bey den mehr festen und speckigen Geschwülsten thun, in welche Schnitte, um sie in Entzündung zu setzen, auch andere scharfe Sachen, z. B. Tabakblätter eingeschoben werden können. Durch die sehr großen speckigen Geschwülste Haarseile zu ziehen ist weniger rathsam, viel besser ist die Anwendung des glühenden Eisens; durch dieses einfache Mittel werden die Beulen nicht nur so viel als nöthig eröffnet, sondern auch theilweise zerstört und so gereizt, daß sie nicht leicht mehr nach Innen zurück treten. Wenn ganze Gliedmaßen geschwollen sind, so ist zur Zertheilung der Geschwulst das Umbinden eines Sackes voll warmer Asche sehr zuträglich.

Sobald nach 4 bis 5 Tagen etwas lebhaftere Freßlust und ein leichter Husten sich einstellen, so ist dieses als ein gutes Zeichen anzusehen. Man gibt dann ein paar Mal täglich 2 Loth Enzian-, Kalmus- oder Alantwurzelpulver und etwas Schwefel mit Mehl und Wasser zu Latwerge gemacht und statt des gewöhnlichen Futters anfangs nur Kleyen- oder Mehltränke, auch Brühfutter von Erdäpfeln u. dgl., indem man erst nach und nach wieder zu dem vorigen Futter übergeht.

Aus niedrigen, engen Ställen sind die Kranken gleich anfangs zu entfernen und lieber in einer offenen Schupfe oder in einem kühlen, schattigen Orte im Freyen stehen zu lassen. Bleiben sie aus Mangel eines andern Raumes in den Ställen, so müssen diese durch Oeffnung der Thüren und Fenster in den kühleren Tagesstunden stets luftig erhalten werden, überdieß kann man noch bey großer Hitze öfters Wasser in den Ställen aufspritzen oder einige flache und weite Geschirre voll Wasser zur Abkühlung der Luft aufstellen.

Bey großer Bösartigkeit der Seuche und befürchteter Weiterverbreitung derselben ist es jedoch unerläßlich, daß der Landwirth sich nicht mehr auf seine eigene Kenntniß allein verlasse, sondern einen wohlerfahrnen Thierarzt zu Rathe ziehe, welcher die Behandlungsweise und die Mittel, welche dabey angewendet werden sollen, bey den einzelnen Krankheitsfällen mit größerer Sicherheit bestimmen kann. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, weil die genaue Unterscheidung des noch entzündlichen oder schon faulartigen Zustandes, worauf es bey der Behandlung gar sehr ankömmt, von dem mit den nothwendigen thierärztlichen Kenntnissen nicht ausgerüsteten Landmanne nicht hinreichend gemacht werden kann.

§. 16. Bey dem Milzbrande, wie bey jeder andern Seuche haben die Vorbauungs-Maßregeln durchaus den

Vorzug und viel größeren Werth, als jede thierärztliche Behandlung, weil diese Krankheit, wo sie einmal zum Ausbruche gekommen ist, häufig einen so schnellen Verlauf nimmt, daß die Hilfeleistung entweder ganz unmöglich oder doch durch jede Verspätung erfolglos gemacht wird.

Um der Entstehung des Milzbrandes bey unseren Hausthieren vorzubeugen, werden jene Maßregeln erfordert, welche schon §. 2. bis §. 8. bey der Pflege und Wartung des Viehes erwähnt wurden. Ganz besonders ist auf reine luftige Ställe, auf das Zuhausehalten des Viehes während der Mittagshitze zu achten, stets für reines, frisches und hinreichendes Trinkwasser zu sorgen, Anstrengung zu schwerer Arbeit, Treiben und Jagen des Viehes während der heißen Tageszeit so wie jede plötzliche Abkühlung nach starker Erhitzung sorgfältigst zu vermeiden, auf gehörige Ruhe beym Wiederkauen, auf Abhaltung der Herden von sumpfigen oder sehr dürren, wasserarmen, der Sonnenhitze stets ausgesetzten und von schattigen Bäumen oder Unterständen entblößten Weiden, ferner auf öfteres Baden und Schwemmen in kühlen fließenden Wässern zu sehen und ganz vorzüglich auf die Salzlecke zu halten, wo solche (nach §. 5.) nothwendig geworden ist.

Ist demungeachtet der Milzbrand schon bey einem oder dem andern Stücke ausgebrochen, so wird der redliche Landwirth nicht bloß bemüht seyn, diesem nach Möglichkeit Hilfe zu verschaffen, sondern er wird, wenn auch für die Heilung dieses Stückes nichts mehr zu hoffen wäre, doch wenigstens eifrige Sorge tragen, den Fortgang des Uebels auf sein übriges Vieh zu verhindern und durch augenblickliche Bekanntmachung des Unfalls auch seine Nachbarn vor ähnlichem Unglück zu warnen und zu gleicher Vorsicht aufzufordern.

Sein erstes und wichtigstes Geschäft besteht jetzt darin, alle andere Stücke in der Herde oder im Stalle genau zu untersuchen, ob nicht schon eine entschiedene Anlage zur Krankheit zugegen ist, welche aus der traurigen Stellung des Thieres, der gelblichen Färbung der starren Augen und des Zahnfleisches, aus der schmutzig belegten Zunge, aus dem schleimigen, trockenen oder feuchten Miste, unregelmäßigem Herz- und Pulsschlage oder ganz unfühlbarem Herzschlage erkannt wird. In diesem Falle, wo schon die Gefahr des Ausbruches der Krankheit droht, ist sogleich eine Vorbauungskur zu unternehmen, um die wirkliche Entwicklung des Uebels noch zu verhüthen. Bey wohlgenährten Zug- und Mastochsen, Stieren und starken Kühen macht man daher sogleich Aderlässe von wenigstens 8 bis 10 Pfund (oder bis 2 Maß) Blut, und zieht Eiterbänder oder Gillwurz durch den Troll.

Allen Thieren ohne Unterschied aber, wenn bey ihnen auch wegen größerer Schwäche Aderlässe und Eiterbänder nicht angewendet werden, ist täglich eine Arzney von Kochsalz, Schießpulver oder Salpeter und Schwefel mit Enzian oder Wermuth zu reichen. Kann man aus dem Aussehen der Thiere, aus ihrer Schlaffheit, aus den veranlassenden Ursachen, z. B. Mangel oder Verderbniß des Futters schließen, daß bey ihnen mehr die Anlage zum fauligen oder bösartigen Milzbrande als zum entzündungsartigen zugegen ist; so setzt man dem Salpeter und den übrigen Salzen Angelika, Baldrian, Wachholderbeeren, Kampfer, stinkenden Asand, Knoblauch u. dgl. zu.

Zum Getränke mischt man etwas Salzgeist oder Vitriolöl zu, bis es gelind säuerlich wird; man halte das Vieh ruhig, verschone die Arbeitsthiere besonders bey heißer Mittagszeit vor jeder Anstrengung, halte sie an kühlen schattigen Orten, stelle sie von Zeit zu Zeit in fließendes Wasser oder begieße sie mit kaltem Wasser täglich mehrmal und gebe ihnen zur Nahrung ein saftiges, aber gut verdauliches Grünfutter, nebstbey auch gesalzene Kleyentränke, vermeide aber bloß trockenes Heu und Stroh zu geben.

Weil nun aber der Milzbrand unter manchen Umständen, z. B. in engen oder dunstigen Ställen, bey schlecht genährtem, unkräftigen Viehe und bey langwierigem Verlaufe selbst ansteckend werden und sich dadurch auf die benachbarten Thiere verbreiten kann; so ist es der Vorsicht wegen durchaus nothwendig, die gesunden von den kranken entfernt zu halten, daher alle wechselseitige Gemeinschaft aufzuheben, wozu eine genaue Stallsperre erfordert wird. Am sichersten ist es, die schon wirklich kranken im Stalle zu lassen, alle noch gesund scheinenden aber bald möglichst zu entfernen und an einem andern Orte unterzubringen oder wenigstens, wenn dieses nicht leicht angeht und der Stall nicht sehr voll ist, die beyden Stände neben dem kranken Stücke leer zu halten. Diese Vorsicht ist niemals zu unterlassen, obwohl der Milzbrand auch in vielen Fällen gar nicht ansteckend ist, sondern nur bey solchen Thieren ausbricht, welche den Schädlichkeiten einer nachtheiligen Witterung oder Fütterung ausgesetzt waren.

Weit wichtiger aber noch als die möglichst strenge Absonderung der Thiere ist die Vorsicht für die Gesundheit der Menschen selbst; denn bey sehr vielen Milzbrand-Seuchen wirken die Säfte des kranken Viehes auf andere Thiere und auch auf den Menschen als ein wahres Gift, welches oft tödtliche Zufälle hervorbringt, wenn die Haut mit dem Blute oder dem Geifer oder der Jauche eines kranken Thieres benetzt wird, so wie auch der Genuß des Fleisches höchst nachtheilig, ja selbst tödtlich

werden kann. Wer daher an den Händen oder am Gesichte eine noch so kleine wunde Stelle, Hautaufschärfung, Geschwüre oder Hitzblätterchen hat, soll es durchaus vermeiden, mit dem Aufhauen und Abledern der Aeser sich abzugeben oder sonst auf irgend eine Weise mit ihren Säften zu beschmutzen. Er muß sich hüthen, den kranken Thieren ja nicht in das Maul oder in den After mit bloßer Hand zu langen und sich von ihnen nicht ins Gesicht hauchen oder geifern zu lassen. Hunde, Katzen und Federvieh müssen von den Krankenställen, dem Aderlaßblute, dem Miste und anderen Abfällen sorgfältigst abgehalten werden.

Die Aeser der gefallenen Thiere müssen gleich nach dem Tode an einen abseitigen und entlegenen Ort geschafft und nicht eher abgeledert und aufgehaut werden, als bis sie ganz erkaltet sind; die Häute müssen sogleich vorsichtig in Kalk, Lauge oder Gärberloh gelegt, wenigstens 24 Stunden darin gelassen und dann an einem abseitigen Orte getrocknet werden; niemals dürfen sie, bevor dieses geschehen ist, anders wohin geschickt werden. Die Aeser selbst sammt dem Blute und allen übrigen Abfällen müssen an einem von anderen Thieren nicht betretenen Orte wenigstens 6 Schuh tief eingescharrt und wohl bedeckt werden. Die am bösartigen Milzbrande gefallenen Thiere sollen, um jede Gefahr zu vermeiden sammt der Haut, in welche früher mehrere Schnitte gemacht werden müssen, vergraben werden.

Der Genuß des Fleisches von Milzbrand kranken Thieren ist immer schädlich und wirkt in vielen Fällen als tödtliches Gift, daher ist auch das Schlachten solcher kranken oder auch nur der Krankheit verdächtigen Thiere mit Recht auf das Schärfeste verbothen und der Fleischhauer im Orte in strenger Aufsicht zu halten, daß er keine solchen Thiere zur Schlachtbank bringe. Selbst die Milchnutzung von kranken Kühen ist gefährlich; jeder wird solche daher lieber an einen abseitigen Ort wegschütten, als sich oder seine Mitmenschen dadurch in Gefahr setzen.

Die Ställe, in welchen Thiere erkrankt oder gar gefallen sind, müssen auf das Sorgfältigste durchlüftet, Krippen und Raufen so wie alles Holz- und Eisenwerk mit Lauge gewaschen, die Erde des Stallbodens etwas abgegraben und mit frischer vertauscht werden; schon verunreinigtes Futter, gebrauchte Stricke, Fetzen u. dgl. müssen verbrannt werden und erst nach einigen Wochen darf man es wagen, in solche Ställe wieder gesundes Vieh zu bringen.

§. 17. Bey den Pferden nimmt der Milzbrand einen ähnlichen Verlauf wie bey dem Hornvieh. Er herrscht auch gewöhnlich bey beyden Hausthier-Gattungen zugleich, zuweilen aber auch bey den Pferden allein. Er geht bey diesen äußerst schnell vorüber, so daß auch Pferde plötzlich zu Boden stürzen und unter Zuckungen sterben, ohne daß man früher von einem kranken Zustande das Geringste vermuthet hätte; nicht selten aber dauert die Krankheit bis zum tödtlichen Ausgang hin 5, 7 bis 11 Tage. Am gemeinsten ist sie bey schweren Zug- und Wasserpferden, die viel und reichlich gefüttert werden, auch in sehr dunstigen warmen Stallungen, ferner nach sehr heftigen Verkältungen.

Die erkrankten Thiere stehen ganz stille und wie betäubt, das Weiße im Auge nnd das Zahnfleisch ist gelblich gefärbt, die Zunge schmutzig belegt und oft schon bläulich, der Puls äußerst unordentlich. Gar oft entwickeln sich gerade so wie beym Hornvieh Beulen und Geschwülste, welche ebenfalls gelbes Wasser enthalten, doch kommen sie nicht immer so auffallend zum Vorschein. Häufig tödtet die Krankheit schnell durch Lungenbrand oder es entsteht eine ungeheure Anschwellung des Kopfes, besonders der Lippen, mit einem röthlichen, jauchigen Ausflusse aus beyden Nasenlöchern.

Die ärztliche Behandlung ist ähnlich der beym Hornvieh. Wie bey diesem sind gleich anfangs Aderlässe von 8 bis 12 Pfund Blut und darüber zu machen, Salzklystiere zu geben und innerlich Salniter, Kampfer und auch Brechweinstein (zu 1/2 Quentchen) zu verabreichen.

Eben so nothwendig ist es auch, die gesunden von den kranken Pferden augenblicklich zu entfernen, weil der Milzbrand noch leichter, als beym Hornvieh, durch Ansteckung von einem Pferde zum andern schleicht. So darf auch das übrig gebliebene Futter, das einmal von den Kranken berührt wurde oder nur über den Krankenställen gelegen ist, keinem gesunden Thiere gegeben, sondern soll lieber verbrannt werden. Später müssen die Ställe, worin Kranke gestanden, auf das Sorgfältigste gelüftet und gereiniget werden. Die Aeser sind, wie schon §. 16. gesagt wurde, zu behandeln.

§. 18. Bey Schafen kömmt die Milzseuche unter dem Namen: Blutkrankheit, Blutseuche, Hitze vor und wird auch Milzblut, große Galle, heiße Sucht, Blutschlag genannt.

Sie findet sich in heißen Sommer- und Herbstmonaten bey sehr gut genährten Schafen auf fruchtbaren Weiden, bey Mangel an frischem Trinkwasser und Salzlecke ein. Im Ganzen kömmt sie jedoch beym Schafe seltener als beym Hornvieh vor.

Der Anfang der Seuche kündigt sich unter Schafherden ebenfalls dadurch an, daß ein oder mehrere Stücke wie vom Schlage getroffen plötzlich dahin fallen. Die später Erkrankenden stehen mit tief gesenktem Kopfe,

zitternd oder wie in Betäubung hin- und hertaumelnd mit starren, hervor gedrängten, gelblich gefärbten Augen, dunkelrother, trockener und heißer Schnauze, trockenem und heißem Maule; der Mist geht selten und trocken ab und zerfällt in kleine pulverige Kügelchen.

Die vorzüglichsten Mittel bestehen auch hier in Aderlässen zu 4, 6 und 8 Loth (1/8 bis 1/4 Seitel) Blut, Salz- und Seifenklystieren und innerlich Latwergen von 2 bis 4 Gran Kampfer, 2 Loth Kochsalz, 1 Quentchen Salpeter mit Mehl und Wasser. Werden diese Mittel versäumt, so pflegt oft schon binnen einem halben Tag der Brand einzutreten.

Weil nun bey einmal ausgebrochener Krankheit selten etwas Erhebliches mehr zu thun ist, so ist es die dringendste Nothwendigkeit, die ganze Herde vorbauungsweise zu behandeln, wenn die meisten Stücke schon Anlage zur Krankheit zeigen. Dieses geschieht besonders durch reichlichere Salzlecken, welchen bittere Mittel zugesetzt werden; man hält die Schafe bey Reif, Thau und Mehlthau zu Hause, eben so auch bey großer Hitze. Man treibt sie, wo es möglich ist, auf frische gute Weiden, ohne sie dabey zu jagen, zu erhitzen und ihnen hastiges Trinken zu gestatten.

§. 19. Bey Schweinen nimmt der Milzbrand gewöhnlich den schnellsten Verlauf, so daß der Tod oft ganz plötzlich und unerwartet eintritt und daß sie hinfallen, bevor man sie noch für krank gehalten hat.

Diese Krankheit, welche auch wildes Feuer, Brandblut genannt wird, erscheint häufig bey anhaltend trockener, heißer oder schwüler Witterung, in sehr engen, unsauberen, dunstigen Ställen. Bey der Oeffnung der Thiere findet man die inneren Theile vom Brand ergriffen.

Meistens erscheint diese Krankheit als eine Art von Bräune (brandige Halsentzündung, Kribbelkrankheit, Kropf). Dabey sind die Thiere sehr matt, wie betäubt, bewegen sich nur taumelnd, halten den Kopf gesenkt, schütteln öfter mit demselben, stampfen mit den Füßen und zittern über den ganzen Körper, der Rüssel ist trocken und heiß, die Augen hervorgedrängt und feurig, das Athmen beschwerlich, schnaufend, mit aufgesperrtem Maule und hervorgestreckter Zunge, welche stark angeschwollen ist, das Schlingen ist verhindert, die Maulhaut bräunlichroth, das Grunzen auffallend heiser. Am Halse längs der Luftröhre hinab erhebt sich eine heiße, harte und gespannte Geschwulst, die sich auch nach abwärts über die Brust verbreitet und schnell brandig wird, wie schon die Bleyfarbe der Zunge anzeigt. Diese Geschwulst wird sehr schnell, oft schon nach 12 Stunden mißfarbig, die Borsten sträuben sich daselbst büschelförmig in die Höhe, der Rüssel wird bläulich, die Thiere athmen mit weit aufgesperrtem Maule immer beschwerlicher und angstvoller. In diesem Grade ist auch wenig Hoffnung sie zu retten, wohl aber so lange die Krankheit erst im Anfange ist.

In dieser Zeit ist eine Blutentleerung aus der Froschader unter der Zunge oder aus einer andern Blutader höchst dringend, worauf man den Thieren öfter Eingüsse von Wasser oder Milch oder Gerstenabsud mit Schießpulver oder Salpeter, Weinstein u. s. w. gibt. Man zieht durch den untern Theil der Geschwulst ein mit Lorbeeröl bestrichenes Eiterband und gibt Seifenklystiere. Das Trinkwasser macht man mit saurer Milch, Sauerteigwasser, Essig oder Vitriolöl säuerlich. Können die Thiere gar nicht schlingen, so spritzt man ihnen das Maul fleißig mit Essig oder mit Wasser aus, zu welchem etwas Vitriolöl oder Salzsäure (1/2 Loth auf 1 Seitel Wasser) zugesetzt wird. Man macht eine saure Schlecke von Eibisch, Käspappel oder Gerstenabsud und setzt zu 2 Seiteln davon ungefähr 1/2 Pfund Honig und 2 Loth Salzsäure hinzu; mit dieser Flüssigkeit wird ein an einem Stocke befestigter Leinwandbauschen durchfeuchtet und zwischen die Zähne gesteckt. Diese Mittel werden längstens alle Stunden angewendet, bis die Gefahr gehoben ist.

Den übrigen Thieren, die zwar noch nicht offenbar erkrankt sind, aber schon eine Anlage zu demselben Leiden haben, besonders den wohlgenährten und starken Stücken, ist es gut, einen mäßigen Aderlaß zu machen und ein Brechmittel zu geben, zu welchem Ende man ihnen vom Pulver der weißen Nieswurz einen Kaffeelöffel voll unter eine Handvoll nassen Schrott oder Kleien vorgibt oder mit Buttermilch eingießt. Trächtigen Schweinen gibt man nur die Hälfte, Ferkeln das Viertel von dieser Menge. Unter das Futter mengt man etwas Salpeter mit Schwefel, Spießglanz oder Spießglanzleber und bittere Mittel. Die noch gesunden Thiere sind sogleich von den kranken zu entfernen und streng abgesondert zu halten; das Austreiben auf weit entfernte Weiden ist zu unterlassen.

Der Genuß des Aderlaßblutes und anderer Abfälle von kranken oder gefallenen Thieren ist den Schweinen höchst gefährlich, so daß sie also sorgfältig davon abzuhalten sind. Der Genuß des Fleisches von den Kranken ist selbst dem Menschen höchst gefährlich. Bey der Behandlung und Pflege der Kranken muß man vor Verletzungen der Hände und des Gesichts sehr auf der Huth seyn. Die Aeser der gefallenen Stücke müssen sammt der Haut tief eingescharrt und mit Erde wohl bedeckt werden, ohne daß man das Mindeste davon benützen darf. Die Ställe, in welchen die Kranken früher gestanden sind, müssen gewaschen und längere Zeit gelüftet werden, bevor man es wagen darf, gesunde Thiere daselbst aufzustellen.

b) Der Zungenkrebs und Rank.

§. 20. Der Zungenkrebs (Zungenbrand, fliegender Zungenkrebs, Pestblatter) ist eine höchst bösartige und ansteckende Krankheit des Hornviehes, die innen im Maule und besonders auf der Zunge zum Vorschein kommt, an welcher Brandblattern und aus diesen große, um sich fressende Krebsgeschwüre entstehen.

Der Zungenbrand entsteht aus ähnlichen Ursachen wie der Milzbrand; besonders häufig ist er in sumpfigen Gegenden, bey anhaltender Hitze und Dürre, bey Mangel an reinem Trinkwasser und beym Uebernachten der Herden auf feuchten Weiden. Ist die Krankheit aber einmal aus was immer für Ursachen bey einem Stücke entstanden, so verbreitet sie sich dann oft schnell über eine große Menge von Rindern, so daß sie ein pestartiges Ansehen gewinnt.

Auch diese Krankheit zeigt sich in den meisten Fällen plötzlich, ohne sich durch voraus gehende Zufälle anzukündigen. Die Thiere werden unruhig und ängstlich, die Augen roth und feurig, die Hitze wird vermehrt; aus dem Maule fließt viel Geifer; die Zunge schwillt an, ist heiß, mit Geifer und Schleim bedeckt; zugleich fahren auf ihrem Rücken, mehr nach oben gegen die Zungenwurzel hin, manchmal auch an ihrem Vordertheile, an ihren Rändern und selbst an anderen Stellen des Maules weißliche, gelbliche oder bläuliche Blattern auf, welche von der Größe einer Erbse bis zu der einer wälschen Nuß heran wachsen. Je geringer ihre Anzahl ist, desto bedeutender ist ihre Größe; zuweilen findet sich auch nur eine einzige schwärzlichblaue Blase auf der Zunge. Je schwärzlicher die Blatter erscheint, desto gefährlicher ist sie. Sie enthält eine scharfe Jauche, welche schnell die unterliegenden Theile zerfrißt; wird sie nach dem Aufbrechen der Blase vom Thiere verschluckt, so greift sie auch den Rachen, Magenschlund und Magen an und erregt heftige Koliken, Auftreibung des Bauches, Durchfall und große Angst; oft wird die Zunge dadurch so zernagt, daß ganze Stücke davon ausfallen. So lange die Blattern noch nicht aufgebrochen sind, pflegen die Thiere noch immer zu fressen, so daß sie für gesund gehalten werden, dann aber nimmt das Uebel schnell überhand, welches überhaupt sehr hitzig und bösartig ist und bald tödtlich wird, wenn man nicht frühzeitig zu Hülfe kömmt. Die ganze Zunge und die übrigen Theile des Maules gehen in Brand über, oft schon 6 bis 12 Stunden nach der ersten Entstehung der Blatter und dann tritt unter Zittern und Zuckungen, großer Angst, Auftreibung des Hinterleibes, heftigen Kolikschmerzen nicht selten binnen 1/4 bis 1/2 Stunde der Tod ein. So große Gefahr der Zungenkrebs nun droht, so ist er bey allem dem doch heilbar, wenn die nöthige Hilfe ohne Verzug geleistet wird und die Brandblasen frühzeitig genug, nämlich gleich sobald sie auffahren, eröffnet und entleert werden. Sobald daher das Uebel auch nur bey einem Stücke sich gezeigt hat, so muß man sogleich alle anderen Stücke der Herde oder im Stalle bey Tag und Nacht mehrmal sorgfältig besichtigen und besonders die Maulhöhle, die man mit einem Maulgitter offen hält, auf das Genaueste untersuchen. Findet man nun eine Blase, so läßt man Kopf und Hals des Thieres abwärts halten, zieht die Zunge vorsichtig aus dem Maule hervor, schneidet die Blase mit einem scharfen Messer auf oder kratzt sie auch vom Grunde aus mit einer Spatel oder einem blechernen Löffel heraus und reiniget dann die Wunde mit Wasser und etwas Essig. Das Geschwür, welches sich nun an der offenen Stelle bildet, wird mehrmal des Tages mit einem Absude der Eichenrinde, zu welchem etwas Schwefel- oder Salzsäure und Branntwein gesetzt wird, ausgepinselt; die kleinen Blattern schneidet man nicht aus, sondern reibt sie bloß mit einem groben wollenen Lappen blutig, welcher früher mit Salzsäure und Honig durchnäßt wurde, mit welchem Mittel man auch öfter das Maul auswäscht.

Sind aber die Blasen schon von selbst aufgebrochen und findet man schon krebsartige, brandige Geschwüre, so bepinselt man sie fleißig mit Salbey-Absud, eisenhältiger Salzsäure und Kampfergeist, bis sie sich reinigen; auch kann im Nothfalle eine Auflösung von Eisenvitriol oder Alaun dazu verwendet werden. Zur innerlichen Behandlung sind gewürzhafte, flüchtige und stärkende Mittel nöthig, worunter Kampfer, Baldrian, Angelika, Kalmus, Enzian, Alant ꝛc. ꝛc. die vorzüglichsten sind.

Auch die übrigen, wenn gleich gesund scheinenden Thiere derselben Herde muß man gegen den Ausbruch der Krankheit zu schützen suchen. Man wäscht ihnen daher als Vorbauungsmittel das Maul mit Wasser und etwas Salzsäure und Honig aus, doch darf man dabey niemals dasselbe Geräth, z. B. dasselbe Maulgitter anwenden, welches man kurz zuvor schon bey Kranken gebraucht hat, weil dadurch die Krankheit auf die Gesunden geimpft werden würde. Man gibt ihnen ein mit Salzsäure angesäuertes Trinkwasser und streuet etwas Salz und Wachholderbeeren-Pulver auf das Futter.

Da die Krankheit durch Ansteckung von einem Stücke auf das andere übergeht und da die Jauche in den Blasen sehr scharf, ja giftig werden kann; so müssen die Gesunden streng von den Kranken abgesondert und die Höfe oder Ställe, wo die Letzteren stehen, unter Sperre gehalten werden. Der Genuß der Milch und des Fleisches von kranken Thieren ist höchst schädlich und man hat davon die gefährlichsten, ja tödtliche Krankheiten

entstehen sehen. Selbst die Aeser sind mit Haut und Haaren tief zu verscharren. Menschen, welche die Kranken behandeln, ihnen das Maul reinigen, die Blasen ausschneiden ꝛc. ꝛc. müssen ihre Hände dabey mit Handschuhen wohl verwahren und öfter waschen. Die gebrauchten Messer und andere Instrumente müssen mit heißer Lauge gewaschen, Stricke aber, wollene Zeuge u. dgl. durchaus nicht mehr verwendet sondern verbrannt werden.

§. 21. Der Rank oder das Rankkorn der Schweine ist eine dem Zungenkrebse beym Hornvieh ähnliche Krankheit, wobey an den Furchen des harten Gaumens, auch an der Zunge und an anderen Stellen der innern Maulhaut eine rundliche, weiße, erbsengroße Blase oder Blatter auffährt, welche bald mißfarbig, bräunlich und schwärzlich wird. Dabey sind die Thiere sehr matt, stehen oder gehen mit tiefgesenktem Kopfe oder liegen fortwährend und verschmähen alles Futter; bald geht dann die Blatter in den Brand über, welcher sich immer weiter ausbreitet und schnell den Tod nach sich zieht.

Die Ursachen dieses Uebels sind dieselben, wie bey dem Zungenkrebse; meistens kömmt es im Spätsommer oder Herbste nach der Erndte bey sehr heißem Wetter und Mangel an Trinkwasser zum Vorschein. Die in der Blase enthaltene Flüssigkeit hat eine giftartige Schärfe und kann bey anderen Schweinen durch Ansteckung nicht nur dieselbe Krankheit hervorbringen, sondern auch jedem andern Thiere und dem Menschen selbst höchst gefährlich werden, wenn etwas davon auf eine empfindlichere Hautstelle oder gar in eine offene Wunde gelangt.

Die Heilung der Krankheit erfordert augenblickliche Hilfe, weil sie gar zu schnell überhand nimmt und dann alle Mühe fruchtlos ist. Man öffnet so schnell als möglich das Maul, macht die Blase auf, reibt sie stark vermittelst eines groben wollenen Lappens mit Essig und Kochsalz oder Salmiak oder stark verdünnter Salzsäure ein und gibt innerlich dem Thiere säuerliche, salzige und bittere Tränke, z. B. Wermuth- oder Salbey-Aufguß mit Essig, Salmiak oder Salzsäure. Allein nur im Anfange, wenn die Brandblatter noch keine bedeutende Fortschritte gemacht hat, pflegen solche Heilversuche zu gelingen.

Deßhalb ist eine Art Vorbauungskur bey allen übrigen Thieren der Herde zu dieser Zeit nothwendig, wenn sie auch noch keine Krankheit bemerken lassen. Dazu gehört das fleißige Lüften, Reinigen und Kühlhalten der Ställe, das fleißige Schwemmen bey heißer Witterung, das Vermeiden alles Herumjagens bey großer Hitze, während welcher man sie an schattige, kühle Orte treiben und daselbst ruhen lassen soll. Man zieht ihnen ein Haarseil vorne an der Brust und gibt jedem Stücke ein Brechmittel von einem Messerspitzvoll Niesewurzpulver, das man mit saurer Milch, Kleyentrank oder Schrott vermischt. Außerdem gibt man ihnen öfters Sauerteigwasser, Buttermilch, saure Milch ꝛc. und täglich etwas Kochsalz oder eine Mischung von Salpeter und Salmiak in kleinen Gaben zum Futter. Die am Brande gefallenen Thiere müssen sammt der Haut tief eingescharrt werden.

Als ein sehr leichter Grad von Milzbrand, der sich durch Ablagerung des Krankheitsstoffes auf äußere Theile entscheidet, aber nur in den seltensten Fällen gefährlich und fast niemals tödtlich wird, kommen hier einige seuchenartige Krankheiten anzureihen, welche unter dem Namen: Maulweh und Klauenweh bekannt bey verschiedenen Hausthieren vorkommen können.

§. 22. Das Maulweh (die Mundfäule, die Mundschwämmchen) kömmt am häufigsten beym Hornvieh, oft aber auch bey Pferden, Schafen und Schweinen vor und besteht in einem blatterähnlichen Ausschlage an den Lippen und im Innern des Maules, welcher sich oft bis gegen den Rachen hin erstreckt.

Die Thiere sind dabey matt, traurig, liegen gern und gehen steif daher; die Haut ist trocken, die Haare sind struppig, die Augen geröthet und feucht; die Körperwärme erhöht, an den Ohren, an den Wurzeln der Hörner und an der Schnauze ist die Hitze besonders groß; aus dem Maule, welches sehr roth und mit Geifer und Schleim erfüllt ist, geht ein heißer, oft übel riechender Dunst; die Freßlust ist sehr vermindert, das Wiederkauen verzögert und unterbrochen; der Mist wird selten abgesetzt; beym Melkvieh ist die Milch wenig, wässerig und bläulich.

Bald darauf, manchmal erst am zweyten bis dritten Tage, kommen an der innern Haut des Maules, an der innern Fläche der Vorderlefzen, an der Zunge, am Gaumen, selbst außen an den Lippen kleine, hirse- oder erbsengroße, weißliche oder gelbliche Blattern hervor, welche am dritten bis fünften Tage nach ihrer Entstehung aufbrechen, eine gelbliche oder bräunliche Flüssigkeit ergießen oder bloß einsinken und am siebenten Tage ganz abtrocknen, wobey die Oberhaut im Umfange dieser Stelle, oft auch von einem großen Theile der Zunge sich abschält, die Thiere sich allmälig erholen und wieder ungehindert zu fressen anfangen.

Dieses ist der gelindeste Gang der Krankheit. Zuweilen aber, wenn diese nicht so ganz gutartig ist, wenn die davon befallenen Thiere früher sehr geschwächt, schlecht genährt und schlaff waren oder wenn die Krankheit schlecht behandelt wird, nimmt sie einen weit schlimmeren Verlauf; die Blattern werden schmutzig, bräunlich und gehen nach dem Aufbrechen in häßliche Geschwüre und Schrunden über, die oft über einen großen Theil der in-

nern Maulhaut sich verbreiten: die Thiere können dann durchaus kein Rauh- und Körnerfutter, selbst kein frisches Gras zu sich nehmen, sogar weiches Futter und Getränk sind ihnen nur mühsam beyzubringen, indem ihnen die Schrunden und Geschwüre viele Schmerzen machen, oft kommen noch Durchfälle dazu, und so nimmt Entkräftung und Abzehrung leicht überhand oder es entsteht ein Faulfieber, welches nicht selten Ursache des Todes wird. Nimmt aber die Krankheit auch nicht diesen schlimmsten Ausgang, so pflegt sie doch, wenn sie bösartig ist, wenigstens ihren gewöhnlichen Verlauf von 7 bis 14 Tagen zu überschreiten und oft auf mehrere Wochen sich auszudehnen.

Die Ursachen dieser Krankheit liegen wahrscheinlich in der Witterung und in der Beschaffenheit der Weiden, wie beym Milzbrande. Vorzüglich kömmt sie auf niedrigen, moorigen, sumpfigen Weiden vor; oft verbreitet sie sich wie flugweise in kurzer Zeit über die Herden und Mayereyen ganzer Länder, ohne daß man eine besondere Ursache auffinden kann, als die welche in der eigenthümlichen Beschaffenheit der Jahreswitterung liegt. Zu manchen Zeiten hat sie sich auch ansteckend bewiesen und kann sich daher auch durch Ansteckung weiter verbreiten, wenn dieses gleich nur in seltenen Fällen und nur in sehr heißer Jahreszeit zu geschehen pflegt.

Die Heilung des Maulwehes, wenn es einen gutartigen, gelinden Verlauf nimmt, geschieht in den meisten Fällen von selbst und die Krankheit geht, ohne einer besondern Hülfe zu bedürfen, in Genesung über. Ist große Hitze und starke Röthe der Nasen- und Maulhaut, beschleunigtes und schweres Athmen zugegen, so sind Blutentleerungen, Klystiere und einige Gaben von Kochsalz oder Glauberfalz mit etwas Salniter und Schwefel von vorzüglichem Nutzen. Oertlich bedient man sich einer Mischung von Wasser, Honig und etwas Salzsäure zum öfteren Auswaschen des Maules oder man macht eine Schlecke mit Zusatz von etwas Mehl daraus: mit dieser wird ein an einem Stocke befestigter Leinwandbauschen stark durchfeuchtet und das Maul drey bis vier Mal täglich damit ausgepinselt; die Bläschen brechen dann geschwinder auf und heilen, so daß das Thier bald wieder im Stande ist, Futter zu sich zu nehmen.

Oft bedarf es aber gar keiner örtlichen Mittel und die Hauptsache ist dann nur die, dem Vieh ein ganz weiches und leicht verdauliches Futter und überstandenes Getränk, auch wohl Brühfutter und Salz zu geben. Größere Blattern kann man öffnen, kleinere läßt man selbst aufbrechen. Sind aber schon Geschwüre zugegen, die eine mißfarbige oder speckige Oberfläche haben, so bepinselt man sie mit Salbey-Absud, welchem Mehl und Kampfer zugesetzt wird und bringt den Thieren, die vor Schmerzen selbst nicht fressen können, öfters Mehl- und Kleyentränke bey, um sie so lange doch einigermaßen zu ernähren, bis sie wieder Futter zu sich nehmen können.

Können sie auch später noch wegen der abgeschärften, von Haut entblößten Stellen im Maule und wegen der Schmerzen beym Kauen das Hart- und Rauhfutter nicht genießen, so gebe man ihnen weiches jedoch nahrhaftes Futter, z. B. gekochte Rüben und Kartoffeln, klein gehacktes und abgebrühtes Grünfutter, als feines süßes Gras, Klee, Salat- und Krautblätter ꝛc. ꝛc., Schrott, aufgeweichtes Brot.

Sobald man die Maulseuche an einzelnen Thieren bemerkt, halte man das Vieh bey schlechter Zeit zu Hause und treibe es nur bey günstiger Witterung auf gute Weiden, man hüte es vor Thau, Reif, Regen und Wetterwechsel, vor modrigem oder von Insektenbrut verdorbenem und beschmutztem Futter. Man muß die Gesunden so viel als möglich von den Kranken entfernen und überhaupt eine um so sorgfältigere Absonderung beobachten, je langwieriger die Krankheit verläuft. Auch die Stallgeräthe, Geschirre u. dgl., die man bey den Kranken gebraucht, darf man nicht zu den Gesunden bringen.

Der Genuß der Milch, der Butter und des Fleisches von solchen Thieren, welche am Maulweh erkrankt sind, ist der Vorsicht halber zu verbiethen, weil sich oft schädliche Folgen davon zeigten, besonders wenn zur selben Zeit auch der Milzbrand herrscht.

Nicht selten stellt sich mit der Maulseuche zugleich bey den Kühen Hitze und Anschwellung der Euter ein, auf welchen binnen 24 bis 36 Stunden ein Ausschlag von kleinen Blätterchen oder Bläschen erfolgt, welche dann eitern und vertrocknen, zuweilen aber auch geschwürig werden und dann längere Zeit andauern.

Im ersten Falle ist Warm- und Reinhalten des Euters oft schon zur Heilung hinlänglich; bey größerer Spannung und Schmerzen dienen erweichende Salben, besonders von Eydotter mit etwas Kampfer; länger dauernde, nässende Geschwüre behandelt man mit gelind zusammenziehenden Mitteln, Salbey-Absud, Kalkwasser u. dgl.

§. 23. Die Klauenseuche (Fußseuche, Krümme, das Klauenweh) ist eine Krankheit, welche seuchenartig bey Rindern, Schafen und Schweinen vorkommt und welche durch eine Entzündungsgeschwulst und einen bläschenartigen Ausschlag oberhalb der Klauen (an der Krone) und in der Spalte zwischen denselben sich äußert.

Sie entsteht auf ähnliche Weise, wie die Maulseuche, gesellt sich öfter zu dieser oder erscheint auch für sich allein und herrscht zu verschiedenen Jahreszeiten, besonders aber im Sommer und Herbste.

Die Vorbothen dieser Krankheit sind gewöhnlich: Traurigkeit, verminderte Freßlust, langsameres Wiederkauen, erhöhte Körperwärme. Nach einem oder zwey Tagen werden die Endtheile eines oder mehrerer Füße ungemein empfindlich und so schmerzhaft, daß die Thiere auf denselben nicht andauernd zu stehen vermögen und daher die Füße wechselweise aufheben und niedersetzen; bey der Bewegung hinken die Thiere, liegen von nun an mehr als sonst und wenn sie zum Aufstehen und Gehen gezwungen werden, so treten sie mit den kranken Füßen sehr vorsichtig und leise auf. Die Klauen sind besonders an der Krone sehr empfindlich, heiß und angeschwollen; diese Stelle ist beym Drucke und Auftreten besonders schmerzhaft; es fahren daselbst kleine Bläschen auf, die jedoch häufig übersehen werden und welche am 3. bis 4. Tage vereitern und besonders bey schlechter oder vernachlässigter Behandlung, gewaltsamen Treiben der Thiere und wenn die Krankheitsursachen, zumal jene welche auf die Klauen wirken, nicht beseitiget werden, als Geschwüre um sich greifen und die innere oder Fleischwand so zerstören, daß die Klaue ganz losgeht und abfällt.

Bey Schafen, bey welchen das Klauenweh ungleich häufiger als bey Rindern vorkömmt, stehen die kranken Klauen gewöhnlich weiter aus einander, die Horntheile, besonders gegen den Spalt zu, sind trocken und splittrig; oben im Winkel des Spaltes bemerkt man eine höhere Röthe und ein Nässen dieser Stelle; die bey dem Schafe an diesem Orte befindliche Oeffnung ist sehr erweitert und mit einem dicken käsartigen Körper verstopft, der sich leicht ausdrücken läßt; oft bemerkt man auch, daß die Horntheile sehr stark angewachsen und verlängert und die Klauenspitzen auf- oder einwärts verbogen sind. Dabey schleppen sich die Schafe mühsam auf den Vorderknien fort, wenn die Hinterfüße gesund sind. Bey großer Hitze entwickeln sich in solchen Geschwüren auch Madenwürmer und nicht selten wird bey Schafen der Fuß so angegriffen, daß die letzten Gelenksglieder zerstört werden und abfallen.

Das Leiden befällt entweder die Vorder- oder Hinterfüße oder alle zugleich, wobey dann die Thiere gar nicht stehen können; zuweilen wird an demselben Stücke ein Fuß nach dem andern ergriffen, so daß der Verlauf der Krankheit sehr langwierig wird, besonders dann wenn ein Faulfieber hinzu kömmt und sich tiefere Geschwüre in den Gelenksgliedern und in den Klauen unter dem Hornschuh ausbilden, welches dann durch eintretende allgemeine Schwäche und faulige Auflösung häufig auch den Tod herbey führt; im gewöhnlichen Verlaufe aber pflegt die Krankheit binnen 14 Tagen zu endigen.

Die Behandlung des Klauenwehes erfordert gleich im Anfange, wenn man die ersten Anzeichen der Krümme durch das Lahmgehen bemerkt, eine gehörige Reinigung und Untersuchung der Klauen, die Hinwegnahme der abstehenden Hornsplitter und jedes andern fremden Körpers, worauf dann die kranken Thiere ruhig gehalten, in mäßig warmen Ställen gelassen und mit reichlicher Streue versehen werden müssen. Wenn die Hitze am untern Theile des Fußes sehr groß und die Geschwulst sehr gespannt und schmerzhaft ist, so ist es sehr gut, die Klauen öfters in einem lauwarmen Absud von Leinsamen oder Käsepappel und Heublumen zu baden oder sie in einen damit befeuchteten Lappen einzuschlagen. Bilden sich aber Geschwüre, so werden sie, damit sie schnell in gute Eiterung übergehen, mit etwas in Terpentinöl aufgelöstem Kampfer oder mit einer Salbe von Kampfer, Eydotter, Terpentinöl und Kolophoniumpulver überstrichen; man bähet oder wäscht dann die Füße mit einem Salbey- oder Wermuth-Absude.

Sobald jedoch das Geschwür tiefer unter dem Klauenschuh und von den hornigen Wänden bedeckt liegt und sich dort Eiter angesammelt hat, so muß mit einem Messer so viel von dem Hornschuh weggeschnitten werden, daß der Eiter einen freyen Ausfluß bekömmt; auf diese Weise wird oft noch dem gänzlichen Abgehen des Schuhes vorgebeugt. Ist aber die Klaue schon ganz los und das Gelenk gar vom Beinfraß angegriffen, so müßte sie ganz und gar aus dem Gelenke gelöset werden; allein wenn auf diese mühsame Weise die Heilung auch zuweilen gelingt, so erreicht man dadurch doch nur die Erhaltung schwächlicher, abgezehrter Thiere mit steifen, unförmlichen oder sehr verstümmelten Füßen; besser ist es daher, sie gleich anfangs zur Schlachtbank zu verwenden, bevor durch die langwierige Dauer des Leidens Auszehrung und Faulfieber sich einfindet, welches freylich den Genuß des Fleisches gänzlich verbiethet.

Was die noch gesunden Stücke der Herde betrifft, so muß man sie, um den Ausbruch des Uebels bey denselben zu verhüten, so viel möglich vor den früher benannten Schädlichkeiten verwahren; man untersucht öfters die Klauen der Thiere, reinigt sie von fremden Körpern oder Hornsplittern, verkürzt die zu lang angewachsenen oder verkrümmten Klauenspitzen, benäßt bey anhaltender Dürre öfters die Klauen, gibt ihnen eine weiche Streu, hält den Stallboden immer rein und behandelt sie vorbauungsweise wie beym Milzbrand, welcher nicht selten mit der Klauenseuche zugleich vorzukommen pflegt.

Da die Klauenseuche fast immer der Ansteckung verdächtig ist, so bleibt die Vorsicht jederzeit sehr rathsam, die Gesunden von den schon Erkrankten fern zu halten und durchaus nicht mit letzteren im Stalle oder auf der Weide zusammen kommen zu lassen.

Die Lungenseuche des Hornviehes.

§. 24. Die Lungenseuche kömmt häufig als eine Witterungskrankheit des Hornviehes vor, herrscht sowohl bey Kühen und Zugochsen, als auch beym Jungvieh und richtet große Verwüstungen an. Um sie aber gehörig zu behandeln, ist es vorerst nothwendig, genau zu unterscheiden, von welcher Art und Natur die Krankheit sey.

Sehr oft besteht nämlich die Lungenseuche in einer wahren Brust- oder Lungenentzündung; ein andermal ist sie mit Faulfieber, allgemeiner Schwäche und Schlaffheit verbunden und zuweilen ist sie gar ansteckend, wie bey der krebsartigen Lungenfäule. Diese drey verschiedenen Arten der Lungenseuche werden hier einzeln im Kurzen betrachtet.

Die Lungenseuche mit entzündlichem Fieber oder die Brustentzündung pflegt im Herbste und Anfange des Winters, seltener im Frühjahre zu erscheinen, besonders bey naßkaltem, unsteten Wetter, bey starken Reifen und Nebeln, vorzüglich wenn die Thiere zu früh auf die Weide und zu spät Abends nach Hause getrieben oder sonst plötzlich erkältet werden, am ersten bey gut genährten und starken Stücken.

Sie beginnt meistens plötzlich ohne Vorbothen mit heftigem Schauer und Zittern, worauf starke Hitze folgt, besonders an den Wurzeln der Hörner und am Grunde der Ohren. Die Haut ist straff anliegend, die Haare während des Fieberschauers struppig; die Augen sind geröthet, strotzend, feurig und trocken; die Haut in der Nase und im Maule hochroth und so wie die Schnauze heiß und trocken; die Thiere stehen, wie betäubt, mit gesenktem Kopfe und Halse, entfernt von der Krippe mit weit aus einander gestellten Vorderfüßen; sie legen sich entweder gar nicht oder nur auf sehr kurze Zeit nieder; das Athemholen ist geschwind, kurz und ängstlich mit Schlagen der Hungergruben; werden sie zur Bewegung genöthiget, so wird das Athmen noch weit beschwerlicher und dabey ist ihr Gang sehr matt und abgeschlagen. Ist außer der Lunge auch das Rippenfell entzündet, so äußern die Thiere Schmerzen und Furcht vor Berührung der Rippen; öfters krümmen sie den Rücken aufwärts und husten dabey in kurzen Stößen trocken und sichtbar schmerzhaft; sie versagen das Futter meistens gänzlich, sie wiederkäuen nicht, saufen aber hastig, in kurzen absatzweisen Zügen; der Mist geht in schwärzlichen, trockenen Massen und in geringer Menge ab, der Harn ist ebenfalls gering, sehr dunkel gefärbt, dabey aber dünnflüssig und durchsichtig; bey Melkkühen wird eine dünne, wässerige Milch und zwar auch nur wenig abgesondert.

Im höchsten Grade der Entzündung, im sogenannten Lungenbrande, sind die innere Nasen- und Maulhaut ganz dunkelblau gefärbt; die Hitze ist brennend, dabey aber die Hörner, Ohren und Klauen abwechselnd kalt, das Athmen ist höchst beschleunigt und mühsam in sehr kurzen Zügen, der Athem mäßig warm oder gar kühl. In diesem Falle ist der Tod wirklich schon nahe, wobey die Thiere, mit kalten Schweißen bedeckt, zusammen stürzen, noch eine kurze Zeit mühsam mit aufgesperrtem Maule athmen und verscheiden.

Bey der Eröffnung der gefallenen Stücke findet man sehr ausgedehnte, von schwarzem Blute strotzende und mürbe Lungen; das Rippenfell, oft auch das Zwerchfell (Kronfleisch) ganz oder stellenweise brandig.

Wo aber die Krankheit gemäßigter ist, da tritt schon zu Ende des dritten Tages eine günstige Wendung ein und drey bis vier Tage nachher entscheidet sie sich gutartig mit lockerem Husten, Auswurfe und trübem Harn; das Athmen wird ruhig und frey; Freßlust und Wiederkäuen stellen sich ein und die Gesundheit kehrt zurück. In weniger glücklichen Fällen und zwar oft genug, endet die Brustentzündung in langwierige, verderbliche Krankheiten der Brusteingeweide, besonders in Auflockerung oder Fleischigwerden der Lungen, in Lungenverhärtung, in Vereiterung, in Brustwassersucht oder in Verwachsung zwischen Lunge und Rippenfell.

Die Lungenseuche mit allgemeiner Schlaffheit und Schwäche des Körpers oder die sogenannte faulige Lungenentzündung erscheint in schlechten Jahrgängen, wo die Fechsung übel bestellt ist und die Thiere schlecht genährt sind, auch nach Wintern, wo sie Noth gelitten haben, in dunstigen, unreinen Ställen, bey schlecht gehaltenem Jungvieh, bey Kälbern, bey sehr alten Stücken, bey schlaffen Melkkühen, bey solchen Thieren, die schon früher ein Brustgebrechen hatten.

Die Krankheit kündet sich vor ihrem Anfange durch gewisse Vorbothen an, als: verminderter Glanz der Haare, Bläße der sichtbaren innern Häute des Maules, der Nase, der Augen, des Afters; Mattigkeit und Abgeschlagenheit; schlechtes und kümmerliches Aussehen der Thiere; trockenen Husten; Beschwerde beym Liegen u. s. w. Beym wirklichen Ausbruch der Krankheit bemerkt man einen Schauer mit darauf folgender Hitze, besonders an den Hörnern und Ohren; die Haare sind dabey struppig und glanzlos; die Augen matt, trübe, eingefallen; aus Maul und Nase fließt zäher Schleim; die Thiere halten sich nur mühsam stehend, sie athmen ängstlich mit angestrengter Bewegung der Flanken und Hungergruben und bauchstößig, oft von einem dumpfen und schwachen Husten begleitet; wie schon früher die Freßlust, so hört nun allmählig das Wiederkäuen ganz auf; die Milch versiegt; die Hitze des Körpers wird brennend und viele Theile werden abwechselnd kalt und heiß; die Thiere stürzen oft

zu Boden und helfen sich mühsam wieder auf, sie athmen stöhnend und ächzend mit schmerzhaftem gewaltsamen Husten, wobey oft schäumiges Blut aus der Nase quillt.

Im höchsten Grade des Leidens wird der Auswurf eiterig, stinkend, fleckig und enthält oft ganze Stücke von aufgelösten Häuten der Lunge; es tritt noch braunes, aashaft riechendes Laxiren oder Verstopfung und Aufblähung des Hinterleibs, Zittern der Gliedmaßen hinzu und unter den Erscheinungen der gänzlichen Entkräftung erfolgt der Tod.

Die Dauer der ganzen Krankheit bis zum Tode ist manchmal nur 5 bis 7 Tage; nicht selten dehnt sie sich jedoch auf 14 Tage bis 3 Wochen aus. In den gefallenen Stücken findet man die Lungen durchaus zerrüttet, verhärtet und aufgelockert, mißfärbig, geschwürig und vereitert, so wie alle übrigen Eingeweide schlaff und welk. Geht auch die Krankheit nicht so schnell in den Tod über und nimmt sie einen langwierigen Verlauf, so übergeht sie doch auf jeden Fall in knotige Verhärtung und in Vereiterung der Lungen (langwierige Lungenfäule), wozu oft noch Verwachsung der Lunge mit dem Rippenfell und Brustwassersucht kömmt.

Die bösartige Lungenseuche endlich, (auch krebsartige Lungenfäule) zeigt sich als eine wahrhaft seuchenartige Krankheit in tiefen, sumpfigen Gegenden, besonders zwischen Gebirgen, in engen und dumpfigen oder feuchten Ställen, bey schlechtem, modrigen, überschwemmten, schlammigen Futter, bey faulem, verdorbenen Trinkwasser aus Sümpfen und Pfützen, bey oftmaliger Verkältung der Thiere durch das Trinken aus kalten Gebirgsquellen und Waldbächen oder des Schneewassers im Frühjahre. In vielen Fällen hat sich diese Krankheit auch als ansteckend bewiesen.

Anfangs nimmt diese Krankheit einen langsamen Gang, hat sie aber einmal überhand genommen, so führt sie schnell und mit großer Heftigkeit zum Untergange des Thieres. Zuerst zeigen sich die Thiere traurig und abgeschlagen, mit bleichen matten Augen, kühlen Ohren und Hörnern, trockener Haut und struppigen rauhen Haaren; sie athmen beschwerlich; dulden keinen Druck auf die Brust; husten oft, trocken, dumpf und krampfhaft; die Freßlust dauert zwar noch fort, aber das Wiederkäuen nimmt sehr ab, der Mist ist trocken. Späterhin nimmt die Mattigkeit und Schwäche auffallend zu; die Augen trüben sich; die Schnauze ist mit Schleim bedeckt; die Zähne werden locker; die Thiere senken den Rücken tief und schmerzhaft ein, wenn man mit der Hand darüber streicht; sie erhalten sich nur zitternd auf den Füßen; sie sind entweder verstopft und haben dabey den Hinterleib stark aufgetrieben oder misten oft und dünn; sie husten nun immer stärker in höchst gewaltsamen Stößen, Melkkühe geben in diesem Zustande fast gar keine Milch mehr; trächtige Kühe pflegen zu verwerfen.

In der größten Höhe der Krankheit nimmt endlich der Schwäche- oder faulige Zustand so überhand, daß selbst der Geifer und Rotz bösartig werden und einen aashaften Geruch annehmen; die Haut ist von Luft aufgetrieben; die Thiere knirschen mit den lockern, wackelnden Zähnen und husten mit solcher Anstrengung, daß mit jedem Stoße dünner Koth aus dem After hervorquillt; in diesem letzten Zeitraume der Krankheit liegen die Thiere beständig mit gerade gestrecktem Halse und offenem Maule; unter Lähmung der Glieder und Erkalten der äußern Theile tritt endlich der Tod ein.

Unter sehr günstigen Umständen und guter Behandlung pflegt die Krankheit zwischen dem achten und vierzehnten Tag in Genesung überzugehen, wobey Anschwellungen an verschiedenen Hautstellen, unter dem Hinterkiefer, unter dem Bauche ꝛc. erfolgen, der Husten allmählig seltener, feuchter und lockerer wird, aus der Nase ein gelblicher klebriger Auswurf sich entleert und die Freßlust so wie das Wiederkäuen wieder lebhaft sich einstellen.

Bey der Eröffnung der gefallenen Thiere finden sich meistens Verwachsungen der Lungen mit dem Rippen- und Zwerchfell, die Lungen äußerlich mit einer sulzigen oder speckigen Materie überzogen, immer an dem einen oder andern Flügel sehr vergrößert, von ungemein großer Schwere und Härte, beym Durchschneiden von innen stellenweise roth, gelb, braun, bleyfärbig, schwärzlich gefleckt, wie marmorirt, mit schwarzem gestockten Blute angepfropft und versulzt, während der andere Lungenflügel verschrumpft, blaß und welk aussieht; alle übrigen Eingeweide zeigen sich stellenweise vom Brande zerstört oder doch fleckig, der Löser ist weich, mit verdorbenem Futter gefüllt, die Leber ganz mürbe.

§. 25. Bey der Heilung der Lungenseuche der ersten Art, die in wahrer Lungenentzündung besteht, kömmt es ganz besonders auf die möglichst frühzeitige Hilfeleistung an, weil sie eben in ihrem Anfange noch am leichtesten heilbar ist. Das Erste und Wichtigste ist die Entleerung von sechs bis acht Pfund Blut durch Eröffnung der Halsader; hierauf wird ein mit Terpentin und Lorbeeröl bestrichenes Eiterband durch den Brustlappen oder Troll gezogen oder auch nur ein Leder gesteckt; zugleich gibt man Klystiere von sechs bis acht Loth Kochsalz in drey bis vier Seitel Wasser und zwar im Anfange längstens alle zwey Stunden; innerlich sechs Loth Weinstein und vier Loth Kochsalz mit Kleyen, Honig und Wasser zur Latwerge gemacht; wo aber das ausfließende Blut schon dunkel gefärbt aussieht, verbindet man mit dem Obigen

noch einige Loth Schießpulver oder Salpeter. Am zweyten Tage gibt man diese Mittel nur alle drey Stunden; steigen die Zeichen der Entzündung, die Athmungsbeschwerde, die Körperwärme wieder, so wiederholt man die Aderlässe. Außer dem Eiterband können noch scharfe Einreibungen von Terpentinöl, Lorbeeröl und Spanischfliegenpulver an den Rippen, hinter und unter den Schulterblättern gemacht werden, die häufig von großem Nutzen sind; das Eiterband wird aber am dritten Tage wieder ausgezogen, um durch allzugroßen Säfteverlust keine zu große Schwäche herbey zu führen. Zur Beförderung der Genesung gibt man bittere und schweflige Mittel.

Neigt sich aber die Entzündung schon zum Brande (Lungenbrand), welches aus den oben angegebenen Zeichen erkannt wird, so muß man so schnell als möglich, durch Oeffnung beyder Halsadern 10 bis 12 Pfund Blut entleeren; hierauf wendet man scharfe Einreibungen zur Seite der Brust, Reibungen mit Strohwischen über den ganzen Körper und die Füße an, und gibt innerlich Salpeter und Kampfer (von letzterem 1 Quentchen für Eine Gabe). Doch ist in diesem Falle die Hoffnung zur Genesung des Thieres sehr gering.

Bey der fauligen Lungenseuche dürfen die salzigen Mittel nur im ersten Anfange gegeben werden, wo sie dazu dienen, ein hinlängliches und lockeres Misten hervor zu bringen. So bald dieses erreicht ist, sind sogleich gewürzhafte Mittel anzuwenden, so wie flüchtigölige Einreibungen außen an der Brustgegend. Selten ist jedoch dieses Uebel heilbar und wenn es auch nicht schnell, d. h. binnen wenigen Tagen tödtlich wird, so endiget es doch meistens in andere unheilbare Brustgebrechen, in Verwachsungen und Verhärtungen der Lunge, in Brustwassersucht und Lungenvereiterung, welche theils ein unheilbares beschwerliches Athmen (Dampf), theils allmählige Auflösung und Zerstörung der Lunge mit Abzehrung des ganzen Körpers zur Folge haben.

Die bösartige Lungenseuche endlich, da sie mit besonderer Schwäche der Lungen so wie des ganzen Körpers verbunden ist, fordert gleich Anfangs flüchtiggewürzhafte und schwefliche Arzeneyen, z. B. Wermuth, Engelwurz, Kalmus, Wachholderbeeren (von jedem 2 Loth), Goldschwefel, Terpentinöl, (von jedem ein Quintel) mit Honig oder Wachholdersalse in einer Latwerge. Außen an der Brust macht man starke Einreibungen und läßt Dämpfe von einem Käspappel- und Münzen-Aufguß von den Thieren einathmen, indem man ihnen ein Gefäß mit diesem noch heißen, dampfenden Aufguß vorstellt. Ist die Krankheit schon etwas weiter vorwärts geschritten, so ist selten mehr etwas auszurichten, weil dann meistens solche Veränderungen und Zerrüttungen in der Lunge Statt gefunden haben, welche durchaus keiner Heilung mehr fähig sind. Wenn sich aber das Thier früher erholt, so gibt man noch einige Zeit hindurch während der Wiedergenesung täglich etwas Wermuth, Wachholderbeeren, Anies- oder Fenchelsamen und Schwefel; man verschafft ihnen eine nahrhafte, leicht verdauliche Fütterung, im Anfange allenfalls etwas Brühfutter und bewahrt sie eine Zeit lang vor rauher Luft und vieler Leibesbewegung.

Aus der vorausgegangenen Darstellung wird jeder verständige Landwirth erkennen, wie gefahrvoll diese Seuche für seinen ergriffenen Viehstand sey, welche Umsicht, Kenntniß und Erfahrung erfordert werde, um diese Krankheit nach ihrer Verschiedenheit richtig zu beurtheilen, die zweckmäßigsten Mittel dagegen zu wählen, zu rechter Zeit und in der gehörigen Menge und Mischung und mit der nöthigen Fertigkeit anzuwenden und wird sich endlich selbst gestehen müssen, daß er die Heilung nicht zu unternehmen im Stande sey, sondern dieselbe nur einem Sachverständigen und zwar mit voller Beruhigung anvertrauen könne.

§. 26. Zur Verhütung der Lungenseuche, sie mag nun in Lungenentzündung oder in bösartiger Lungenfäule bestehen, muß alles dasjenige so viel möglich vermieden werden, was schon früher als veranlassende Ursache dieser Krankheit angegeben worden ist. Deßhalb muß man die Thiere in möglichst reinen, geräumigen, luftigen, doch nicht der Zugluft ausgesetzten Ställen halten, bey starkem Thau, Reif und naßkaltem Frühjahrs- und Herbstwetter nicht austreiben, auf Reinlichkeit des Körpers achten und nach Thunlichkeit für gutes Futter und reines, nicht zu kaltes Wasser sorgen.

So bald aber in der Herde oder in dem Hofe bey einem oder mehreren Stücken die Krankheit schon zum Ausbruche gekommen ist, muß man diese sogleich von den übrigen abgesondert halten, alle noch gesund scheinenden aber der Reihe nach untersuchen. Jene, bey welchen man trockenes Misten, trockene Schnauze, feurige Augen, beschwerliches Athmen und andere Zeichen der bevorstehenden Brustentzündung bemerkt, muß man vor dem völligen Ausbruche der Krankheit zu schützen suchen. Dieses geschieht dadurch, daß man Eiterbänder vorne am Brustlappen zieht, innerlich Kochsalz und Weinstein gibt und bey einem höheren Grade der Athmungsbeschwerde kleine Aderlässe machen läßt. Dagegen gibt man den schwachen, sehr jungen und übel genährten Thieren, die zu kränkeln anfangen, ein Gemisch von Wachholderbeeren, Wermuth, Schwefel und Kochsalz und sucht ihnen auch durch gutes, nahrhaftes Futter zu Hülfe zu kommen.

Da nun aber die Lungenseuche und besonders die bösartige, ungeachtet sie nur eine Witterungs- oder Fütterungskrankheit ist, doch manchmal ansteckend werden

und selbst ganz allein durch Ansteckung in einen Stall oder in eine Herde eingeschleppt werden kann, so muß man auch gegen diese Gefahr wachsam seyn. Daher soll man aus Orten, wo die Lungenseuche herrscht, gar kein Vieh ankaufen und während dieser Zeit neu angekaufte Ochsen und Melkkühe nicht gleich zu den übrigen stellen; die Gesunden müssen von den Kranken gänzlich entfernt gehalten werden; die so abgesonderten kranken Thiere sind aber auch von eigenen Wärtern zu verpflegen, welche dem gesunden Vieh nicht nahe kommen dürfen; auch Tränkgeschirre und andere Stallgeräthschaften dürfen nie ohne vorherige sorgfältige Reinigung bey den Gesunden gebraucht werden, so bald sie nur in der Nähe der Kranken gestanden.

Die Aeser der gefallenen Stücke müssen an einem entlegenen Orte geöffnet, besichtiget und mit derselben Vorsicht, wie beym Milzbrand (§. 16.), tief eingescharrt werden.

Das Vieh, welches von der fauligen oder bösartigen Lungenseuche befallen ist, kann weder zum Genusse geschlachtet, noch die Milch, Butter und die Abfälle von demselben genossen oder verkauft werden, weil sie eine ekelhafte und schädliche Nahrung für den Menschen darbieten.

Die Ställe, worin die mit bösartiger Lungenseuche behafteten Thiere gestanden, sind sorgfältig zu reinigen und zu durchlüften, Geifer, Mist und andere Abfälle hinweg zu waschen, bevor man es ohne Nachtheil wagen darf, neues Vieh einzustellen.

IV. Hauptstück.

II. Seuchenartige Krankheiten, die durch Ansteckung verbreitet werden.

Die Hornviehseuche, Löserdürre oder Rinderpest.

§. 27. Die Hornviehseuche (gemeine Viehseuche, Löserdürre, Magenseuche, Uebergalle, große Galle, Viehpest, Rinderpest) ist eine der bösartigsten und verheerendsten Viehseuchen, die bey uns meistens durch Ansteckung entstehet und verbreitet wird; bey einem Zusammenflusse schädlich einwirkender Ursachen aber auch ohne vorausgegangene Ansteckung entstehen kann und dann mittelst dieser letzteren weiter verbreitet wird.

Die Ansteckung wird gewöhnlich mit fremdem, besonders aus entfernten Ländern kommenden Hornvieh eingebracht, verbreitet sich in jedem Falle schnell nach allen Richtungen, wo Hornvieh sich findet und kann, wenn nicht die zweckmäßigsten Absonderungs-Maßregeln ergriffen werden; in kurzer Zeit den Viehstand einer ganzen Provinz vernichten, indem stets der größte Theil des erkrankten Viehes getödtet wird.

Diese Krankheit befällt nur das Hornvieh; aber bey diesem ohne Ausnahme junge und alte Thiere, von der verschiedensten Rasse und Körperbeschaffenheit, gut und schlecht genährte, starke und schwächliche, auf der Weide eben so, wie im Stalle, wenn sie der Ansteckung Preis gegeben sind.

§. 28. In dem Verlaufe der Krankheit lassen sich gewisse Zeiträume beobachten, in welchen sich verschiedentliche, deutlich wahrnehmbare Veränderungen ergeben.

Diese sind folgende: 1) der Zeitraum der Ansteckung oder der Vorbothen des nahen Ausbruches der Krankheit; 2) des Ausbruches der Krankheit selbst; 3) ihrer Zunahme; und 4) ihrer Höhe und Abnahme bis zur Genesung oder zum tödtlichen Ausgange.

Erster Zeitraum. Der erste Zeitraum von der geschehenen Ansteckung oder von dem durch andere schädliche Einwirkungen gelegten ersten Krankheitskeime, bis zum wirklichen Ausbruche der Krankheit selbst dauert 6 bis 8 Tage. Weil man in dieser Zeit aber Nichts auffallend verändert sieht, so hält man das Vieh gewöhnlich bis zum wirklichen Ausbruche der Krankheit für gesund, hat man aber schon einen Verdacht, daß Ansteckung Statt gefunden hat und gibt auf die Thiere sorgfältig Acht, so bemerkt man doch auch schon in dieser Zeit mancherley Zufälle, welche die voraus gegangene Ansteckung oder eine sonstige sehr nachtheilige Einwirkung krankheiterzeugender Schädlichkeiten wahrscheinlich machen. Die Thiere stehen nämlich traurig, träge und abgeschlagen und haben einen schwankenden Gang; kommt man ihnen nahe, so zeigen sie sich oft unbändig, stößig und tobend. Gegen den fünften, sechsten Tag hin hört man sie manchmal in einem dumpfen hohlen Tone und meist nur in einem einzelnen Stoße husten; das Auge ist glänzend und stierblickend; die Freßlust bald sehr groß, bald wieder sehr gering; die Melkkühe geben abwechselnd bald mehr, bald wieder weit weniger Milch, als gewöhnlich; das Haar auf dem Rücken ist gesträubt und die Berührung in der Gegend der Lendenwirbel wird dem Thiere empfindlich.

Zweyter Zeitraum. Meist mit dem siebenten Tage nach der Ansteckung oder dem ersten Auftreten der Vorbothen erfolgt der Ausbruch der Krankheit mit heftigem Froste, Erschütterung der Haut und Zittern der Hinterschenkel, worauf bald hernach Hitze eintritt; dabey stampfen die Thiere und schütteln mit dem Kopfe, werden oft wild und knirschen mit den Zähnen. Von nun an wird die Krankheit immer deutlicher; die Thiere lassen Kopf und Ohren hängen, die bald heiß, bald kühl werden; die Augen sind glänzend, geröthet und starr; die

Nase ist trocken und heiß; die Nasenlöcher werden beständig bewegt; das Flotzmaul ist trocken; das innere Maul hochroth und ungemein heiß; das Zahnfleisch schwammig, aufgedunsen und mit rothen Flecken besetzt; es erfolgt nun öfters ein trockener, kurzer, heftiger und dumpfer Stoßhusten, der dem Tone gleich kommt, wenn ein Mensch mit verhaltenem Munde hustet; der Bauch ist etwas aufgetrieben; die Thiere stellen die Füße unter demselben zusammen, krümmen sich, schauen öfter dahin um, tappen selbst mit dem Maule dahin, wedeln mit dem Schweife und halten ihn immer in die Höhe. Der Leib ist vom Anfange her gewöhnlich verstopft, nun aber folgt schnell nach einander, wohl alle fünf Minuten, mit vielem Zwange der Absatz einer kleinen Menge von schwarzbraunem, trockenen und harten Miste, welcher wie verbrannt aussieht und auf dem Boden nicht, wie gewöhnlich, einen Fladen bildet; der Harn geht selten, wenig und von heller Farbe ab; drückt man oben an der Lendengegend nur wenig, so biegen sie den Rücken schmerzhaft ein. Bey allem dem dauert die Freßlust noch immer fort, manchmal wird das Futter sogar noch mit großer Hastigkeit verschlungen und im Wiederkäuen bemerkt man noch gar keine Veränderung.

Dritter Zeitraum. Zwey bis drey Tage nach dem eigentlichen Ausbruche der Krankheit oder am zehnten bis eilften Tage nach der Ansteckung oder dem Beginnen der vorläufigen Erscheinungen (Vorbothen) hört die Freßlust allmählig auf; die Thiere stellen sich vom Barren entfernt; das Schlingen wird ihnen beschwerlich; das Wiederkäuen geschieht langsam und unordentlich; die Milch wird wenig, wässerig und bläulich; die Augen werden trübe; die vor etlichen Tagen heiße trockene Nase wird feucht und schleimig; das Flotzmaul wird glanzlos, dürr und rissig; das Athmen immer schnaufender und beschwerlicher; durch den schwankenden Gang verrathen sie große Mattigkeit; zuweilen erheben sich unter der Haut Luftgeschwülste, besonders am Rücken, welche beym Anklopfen rauschen und knistern: der Mistabsatz ist unordentlich, bald feucht und locker, bald wieder Verstopfung; im Maule und am Zahnfleische geht die Haut an manchen Stellen bey geringem Reiben schmierig ab; die Zähne sind locker.

Vierter Zeitraum. In dieser Zeit (ungefähr bis zum zwölften Tage, vom ersten Beginnen des Krankheits-Prozesses an gerechnet) pflegt sich die Krankheit noch in manchen Fällen zur Besserung zu wenden; geschieht dieses aber nicht, so erreicht sie nun ihre größte Höhe. Von nun an hört Freßlust und Wiederkäuen gänzlich auf; das Schlingen ist verhindert oder sehr schmerzhaft; Ohren und Hörner sind abwechselnd heiß und kalt; die Augen trübe, tief eingesunken, wie abgestorben; aus ihnen so wie aus der Nase trieft eine schmutziggraue, zähe Feuchtigkeit, aus dem Maule ein schmieriger Geifer. Alle diese Ausflüsse, wie auch der Schweiß haben einen widrigen Geruch. Das Athmen ist stöhnend, ächzend, mit heftigem Schnaufen und Flankenschlagen; der Herzschlag bald fühlbar, bald unfühlbar, bey jungen und schwächlichen Thieren oft prellend und pochend; der Pulsschlag sehr beschleunigt, bey Kälbern oft 90 bis 100 Schläge in einer Minute; der Hinterleib gespannt und schmerzhaft; der Mist, immer flüssiger und aashaft stinkend, zuweilen mit Blut vermischt, wird nur mit sichtbarem Zwange und oft mit Hervortreibung des angeschwollenen Mastdarms abgesetzt; die Haut ist von Luft aufgetrieben und rauscht oder knistert bey der Berührung wie Pergament; die Thiere sind schon so schwach, daß sie sich nicht mehr aufrecht erhalten können und mehr liegen als stehen. Dieser Zustand kann oft 4 bis 6, ja bis 8 Tage dauern, ehe der Tod eintritt. Bevor dieser erfolgt, vermehren sich alle gedachten Zufälle bis zu ihrem höchsten Grade; Ohren, Hörner und Füße erkalten gänzlich; Schweiß, Geifer, Nasenausfluß, Mist und Harn so wie der Athem werden aashaft stinkend; das Athmen selbst geschieht mit der größten Anstrengung, bauchstößig, röchelnd und stöhnend, mit offenem Maule und weit aufgezogenen Nasenlöchern; die Thiere haben ein häßliches und ganz verkümmertes Aussehen; sie sind entweder sehr beängstigt, so daß sie auf dem Boden sich hin- und herwälzen, von Zeit zu Zeit gewaltsam aufraffen und gleich wieder zusammen stürzen oder sie liegen ganz unbeweglich und wie bewußtlos, was besonders bey Kälbern der Fall ist; dabey fließt der jauchige, widrig riechende Mist aus dem hervorgedrängten, angeschwollenen, oft brandigen After unwillkürlich ab; gewöhnlich wird der Hals gegen die eine oder die andere Seite hin krampfhaft verdreht oder es treten auch andere allgemeine Zuckungen unmittelbar vor dem Tode ein, welcher indessen bey manchen Stücken, besonders bey Kälbern und Schwächlingen, bey trägem, stillen Dahinliegen und Verdrehen des Halses erfolgt.

Bey einem besseren Ausgange der Krankheit erreicht sie diese Höhe gar nicht, sondern geht früher in Genesung über. Die Thiere werden munterer, das Auge wird heller; das Vordermaul wieder feucht und glänzend; der Kopf wird aufgerichtet; das Athmen freyer; Schnaufen und Husten lassen nach; statt der früher bestandenen Verstopfung oder statt des Durchfalls tritt bloß weiches Misten ein; die Freßlust wird wieder lebhaft und das Wiederkäuen regelmäßig. Unter diesen Zeichen der rückkehrenden Gesundheit verliert sich allmählig die Mattigkeit und Schwäche; die Haut wird nun meistens mit trockenen, bräunlichen, wie räudigen Schuppen überzogen,

die später abfallen. Zuweilen tritt mit der Genesung auch ein wirklicher, blatternähnlicher Ausschlag am Rücken hervor, der zu Schuppen vertrocknet und sammt den an dieser Stelle befindlichen Haaren abfällt. Trächtige Kühe pflegen im Zeitraume der Zunahme der Krankheit zu verwerfen.

§. 29. Die Veränderungen, die man bey Eröffnung der gefallenen Thiere findet, gehören auch zu den verläßlichen Zeichen der voraus gegangenen Löserdürre.

Der Körper ist gewöhnlich sehr abgemagert und eingefallen; die Augen sind in ihrer Höhle tief zurück gezogen; der Mastdarm ist oft auswärts gekehrt, weit hervor ragend und brandig; das Fett ist verzehrt; das Fleisch mißfarbig und welk; die Blutadern enthalten dunkles, flüssiges Blut, meistens nur in sehr geringer Menge; unter der Haut findet man schwärzlich-rothe Punkte vom ausgetretenen Blute; oft ist die Haut von Luft aufgetrieben.

Bey Eröffnung des Bauches bemerkt man sogleich den ungemein rothen und stellenweise brandigen Darm-Canal, am auffallendsten aber am vierten Magen und Zwölffingerdarm (Bandldarm). Der erste Magen oder Wanst ist oft mit vielem grünen Futter vollgepfropft und zeigt hier und da blaßrothe Flecken, dergleichen sich auch am Netze und innen an der Haube oder am zweyten Magen finden; der dritte Magen oder Löser ist hart, sehr stark ausgedehnt und mit Futter vollgestopft; welches in verdorrten, dunkelgrünen Schichten zwischen den Blättern des Magens eingeschoben liegt; die innerste Haut dieser Blätter geht mit dem trockenen Futter los und bleibt an diesem kleben, unter welchen die Blätter hellrothe, rothblaue und schwarzgefärbte Flecken zeigen; der vierte Magen (Käsmagen oder Lab) so wie der Zwölffingerdarm ist durchaus nach innen grünblau, schwarz und brandig, nach außen erscheinen nur rothe Stellen; eben so sind auch die Gedärme immer mißfarbig und darunter am meisten der Mastdarm. Die Leber findet man mürbe, bläulichroth, fleckig, inwendig gelblich wie Lehmerde; die Gallenblase ist ungewöhnlich groß und enthält eine ungeheure Menge einer dünnen, wässerigen, grünlich-schwarzen oder braunen Galle; die Milz ist oft wenig verändert; bey trächtigen Kühen ist der Tragsack entzündet oder selbst brandig.

Die Lungen sind meistens zusammen gefallen, blaß, welk und nur zuweilen aufgelockert, vereitert oder brandig; das Herz weich und welk; die Luftröhre innerlich mißfarbig, oft brandig; mit röthlichem stinkenden Schaum angefüllt; der Kehlkopf, der Rachen, der Magenschlund ja selbst die innere Haut der Nasenhöhle sind meist schwärzlichblau und zeigen oft angeätzte Stellen.

§. 30. Diese Krankheit entsteht zuweilen in einzelnen von Ortschaften entfernt liegenden Hütten, wohin niemals ein fremdes Vieh kommt und wo keine Ansteckung auszumitteln ist. Sie mag dann durch folgende Schädlichkeiten herbey geführt werden, die überhaupt dem Gesundheitszustande des Hornviehes nachtheilig zu seyn pflegen, als: enge, feuchte, dunstige, sowohl mit gesundem als vorzüglich mit kranken Vieh überfüllte Ställe, schlechtes Futter oder Futtermangel, Ausdünstungen verwesender organischer Körper, Sumpfluft, anhaltende nasse und schwüle Witterung, stinkende Nebel, öftere Verkühlung, Verhinderung des regelmäßigen Wiederkauens, Mangel an Bewegung im Freyen oder Erschöpfung der Kräfte bey langen Trieben u. s. w. Bey einem Zusammenwirken mehrerer dieser Schädlichkeiten kann die Löserdürre ohne Zweifel in jedem Lande ursprünglich erzeugt werden; verbreitet sich aber dann durch Ansteckung, das ist, durch Uebertragung des im kranken Körper entwickelten Ansteckungsstoffes auf unmittelbarem oder mittelbaren Wege.

Meistens wird aber das Ansteckungsgift mit dem fremden, aus den östlich liegenden Ländern (Ukraine, Podolien, Volhynien, Moldau, Wallachey) eingetriebenen Hornvieh zu uns gebracht und durch ein einziges angestecktes Thier, bey der geringsten Unvorsichtigkeit weit im Lande verbreitet.

Das Ansteckungsgift, das sich bald nach dem Ausbruche der Krankheit entwickelt und mit ihrer Zunahme immer bösartiger und häufiger wird, ist in allen Auswürfen des kranken Thieres enthalten, in der Hautausdünstung, im Geifer, im Rotze, in dem Dunste, der vom frisch gelassenen Blute oder vom warmen Fleische des eben geschlachteten Viehes aufsteigt, im Dünger und selbst im Hauche des kranken Thieres.

Es hängt sich überdieß auch an Wolle und wollene Zeuge, an Pelzwerk, Haare, Federn, Stroh, Heu, Holz u. dgl., auch an das Fell anderer Hausthiere, z. B. der Hunde und Katzen, so daß es sehr leicht weit und breit verschleppt werden kann, ohne daß dabey das kranke Thier, von dem das Gift ausgeht, aus seinem Stalle gekommen wäre.

Dieses Ansteckungsgift breitet sich endlich mit der Ausdünstung in der Luft selbst aus, wo es schon mehrere Schritte weit und durch Luftzug noch weiter auf gesunde Thiere einzuwirken im Stande ist.

In freyer, reiner und warmer Luft wird das Gift, es mag sich wo immer angehängt haben, bald zerstört, d. h. es verliert seine Ansteckungskraft gänzlich, oft schon in weniger als 8 Tagen; bey naßkalter Witterung erhält es sich viel längere Zeit wirksam. Am längsten bleibt es aber unverändert, wenn es vor dem Zutritt der Luft

verwahrt ist, z. B. im Dünger, der unter der Erde verscharrt wird. Solcher Dünger im Herbste auf das Feld gebracht, hat oft noch beym Aufthauen und Aufackern im folgenden Frühjahre durch Ansteckung des zum Ackern dahin gebrachten Hornviehes den Wiederausbruch der Löserdürre veranlaßt.

Die Löserdürre setzt, wenn sie sich ursprünglich entwickelt, nur bestimmte Schädlichkeiten voraus, durch deren ungünstiges Zusammentreffen jener eigenthümliche Krankheits-Prozeß zu Stande kommt. Ist sie aber durch Ansteckung bedingt, so kann sie unter den verschiedensten Umständen herrschen und sich ausbreiten. Auch kann sie sich mit andern Krankheiten, die eben zu dieser Zeit herrschen, mit Lungenentzündung, Milzbrand ꝛc. verbinden, wodurch dann die Seuche um so gefährlicher wird.

Das Ansteckungsgift der Löserdürre hat übrigens das Eigene, daß von demselben das Vieh, welches diese Krankheit einmal überstanden oder durchgeseucht hat, sehr selten wieder angesteckt werden kann. Eben so hat das Gift auf die übrigen Hausthiere, das Schaf, das Pferd u. s. w. gar keine Wirkung. Ueberdieß will man auch noch bemerkt haben, das solches Rindvieh, welches von durchgeseuchtem Vieh abstammet, seltener angesteckt wird und die Krankheit viel leichter überstehet.

§. 31. Zur noch sicheren Bestimmung, daß eine unter dem Hornvieh herrschende Seuche auch wirklich die Löserdürre sey, dient die genaue Betrachtung ihres Ganges und ihrer Verbreitung.

In den Gegenden, wo diese bey uns so mörderische Krankheit einheimisch ist, nämlich in einigen Steppenländern des russischen und türkischen Reiches findet sie sich fast beständig unter den Herden, aber mit einem gelinderen Verlaufe und einer bey weitem geringeren Sterblichkeit.

Unter den von dorther getriebenen Viehherden befindet sich oft schon beym Austreiben ein oder das andere wirklich pestkranke Stück oder es trägt den Ansteckungsstoff noch verborgen in sich. Es kann dann 6 bis 8 Tage mitgehen, ohne daß seine Krankheit eben auffallend wäre; kommt sie endlich zum Ausbruche und wird das Stück auch dann getödtet oder sonst zurück gelassen, so hat es doch inzwischen schon wieder ein oder mehrere Stücke von der Herde angesteckt, bey denen es wieder mehrere Tage dauert, bis ihre Krankheit bemerkt wird. Auf solche Weise kann eine Viehherde, die selbst aus einer Entfernung von hundert und mehreren Meilen hergetrieben wird, die Rinderpest mitbringen. Daß dabey die Herde in dieser Zeit nicht selbst ganz zu Grunde geht, ist leicht begreiflich, weil die kranken Stücke jedesmal entweder gleich abgethan oder zurückgelassen werden und weil diese fremden Rinder die Krankheit leichter überstehen; aber eben dadurch verbreitet sich die Rinderpest von Station zu Station in den Gegenden, durch welche die Handelsstraße führt, ja die Straße selbst kann durch den Dünger des kranken Triebviehes so verpestet werden, daß gesundes Vieh, welches bald hernach dieselbe Straße geht, angesteckt werden kann.

Am häufigsten geschieht diese Verbreitung der Rinderpest in Kriegszeiten, wo fremdes Vieh in größerer Menge eingetrieben wird, unter welchem zu einer solchen Zeit beym Aufkaufe eben keine sorgfältige Auswahl getroffen werden kann und wo dann die angestrengten, schnellen Märsche, die schlechte Pflege und Nahrung, Mangel an Ruhe beym Wiederkäuen, die Einwirkung atmosphärischer Schädlichkeiten bey Tag und Nacht auf langen Trieben ꝛc. sowohl beym fremden als einheimischen Vieh zur Entwicklung und Ausbreitung der Seuche Veranlassung geben.

Die Ansteckung aber und die Ausbreitung des Rinderpestgiftes kann auf sehr verschiedene Art geschehen, als: durch Zusammenkommen der gesunden mit pestkranken Thieren oder durch bloße Berührung der Abfälle von Kranken, der Eingeweide, des Fleisches, der Milch, der rohen Häute, der frischen Hörner, des frischen Talges und Mistes, auch durch das bloße Einathmen der Ausdünstungen von pestkranken Thieren. Ferner geschieht die Ansteckung durch solche Dinge, an welche sich Schleim, Geifer, Rotz, Mistjauche, Harn, Blut u. dgl. von kranken Thieren angeklebt hat, so wie durch solche, in welche sich nur der Dunst oder Schweiß von kranken Thieren gezogen hat, und die keine merkliche Brunreinigung dadurch erlitten haben; so hat man gesehen, daß die Ansteckung auf Straßen, Viehtriften, Weiden und an Bächen erfolgte, wo früher pestkranke Thiere herumgegangen oder sich gelagert hatten, so wie sie durch Heu, Futter und Streustroh, durch Tränktröge, Barren, Raufen und andere hölzerne Stallgeräthe, durch Haare, Pelze, Wolle und Wolldecken (Kotzen), ferner durch umherlaufende kleinere Hausthiere, Hunde, Katzen, Schweine und Geflügel mitgetheilt wird, welche Fleisch, Blut, Dünger und andere Dinge von pestkranken Thieren verschleppen und in die Nähe der Gesunden bringen. Endlich aber und zwar meistens im Anfange, wenn die Krankheit noch nicht recht erkannt ist und man die schon davon befallenen Thiere gar nicht für verdächtig hält, durch die Menschen selbst, welche von den kranken Thieren zu den gesunden gehen und das Ansteckungsgift in ihren Kleidungsstücken zu diesen übertragen.

Die Gelegenheit zur weiteren Ansteckung von einem einzigen kranken Thiere auf eine große Anzahl gesunder wird bald durch Fleischhauer gegeben, welche ein krankes

Stück für die Schlachtbank kaufen und vorher noch mit dem einheimischen Vieh auf die Gemeinweide schicken; bald durch Hirten oder Halter, welche zu Viehkuren in die Nachbarschaft berufen, das an ihren Kleidungsstücken haftende Gift von dort zu ihrer eigenen Herde mitbringen, bald durch das Durchtreiben eines kranken Stückes durch einen Ort, wo es die Straße bemistet, über welche dann das einheimische gesunde Vieh gehen muß.

Die Rinderpest beobachtet bey ihrer Verbreitung, besonders im Anfange einen ziemlich regelmäßigen Gang. Beym Anfange der Seuche ist es gewöhnlich der Fall, daß durch das fremde kranke Vieh nur ein einziges oder doch nur einige wenige Stücke von dem einheimischen angesteckt werden. Dieses angesteckte Stück kann nun das Gift nicht gleich wieder einem andern mittheilen, weil es erst nach 6 bis 8 Tagen offenbar krank wird, und dann erst der Ansteckungsstoff sich bey demselben zu entwickeln anfängt; es braucht daher von der Zeit seiner geschehenen Ansteckung an, wenigstens noch 8 bis 10 Tage, um aus sich selbst neues Ansteckungsgift zu erzeugen; nun erst steckt es das benachbarte oder die zunächst stehenden Stücke an, bey denen der Ausbruch der Krankheit wieder erst nach 6 bis 8 Tagen zu Stande kommt, wo sie nun fähig sind, wieder andere Stücke anzustecken; nun aber findet das Erkranken schon viel häufiger Statt, weil mit jedem neu erkrankten Stücke die Gelegenheit zur weiteren Verbreitung der Ansteckung sich vermehrt.

Auf solche Art fällt in einem Stalle oft erst binnen 14 bis 17 Tagen nach der Ansteckung oder sonstigen ursprünglichen Entstehung der Krankheit das erste Stück; binnen 7 Tagen darauf das zweyte, dann das dritte, dann aber oft schon alle übrigen zugleich, und wo in einem Stalle einmal die Krankheit ausgebrochen ist, bleibt selten ein Stück verschont, außer jenen, welche schon früher dieselbe Krankheit überstanden oder durchgeseucht haben. So geht die Krankheit von einem Stalle und Hofe in den andern und von Dorf zu Dorf, so daß man den Weg, welchen sie nimmt, ordentlich verfolgen kann. In Orten, wo die Höfe und Stallungen an einander stoßen, verbreitet sich die Seuche viel schneller; in solchen Dorfschaften aber, wo die einzelnen Höfe 20, 30 und mehrere Schritte von einander entfernt sind und wo die Einwohner weniger Gemeinschaft pflegen, wie es in Gebirgsgegenden der Fall ist, ist auch das Fortschreiten der Seuche mehr verzögert und sie ist daher leichter aufzuhalten. In nahe an einander gebauten Höfen und Stallungen kann schon die Luft den Ansteckungsstoff von den kranken Thieren zu den gesunden übertragen; in weiter entfernten ist dieses nicht wohl möglich.

Zuweilen verbreitet sich das Uebel viel schneller in einem großen Umkreise, wenn die Ansteckung auf vielen Seiten zugleich geschieht, z. B., durch Fleisch von einem kranken Schlachtochsen, welches von vielen Partheyen gekauft und in ihre Häuser gebracht wurde, oder wenn die Ansteckung auf Viehmärkten geschieht.

Durch die genaueste Erforschung aller Umstände, welche über die Entstehung, den Gang und die Ausbreitung der Seuche Aufschluß geben, wird man mit Rücksicht auf die Veränderungen in den gefallenen Thieren auf die wirkliche Gegenwart der Rinderpest schließen können, auf welche Bestimmung und genaue Unterscheidung von andern damit Aehnlichkeit habenden Seuchen es vornehmlich ankommt, um das Verfahren zu bestimmen, welches dagegen eingeleitet werden soll.

§. 32. Die Maßregeln sowohl zur Verhüthung als auch zur Unterdrückung der schon ausgebrochenen Rinderpest bestehen in solchen, welche der ursprünglichen Erzeugung der Krankheit, vorzüglich aber der Verbreitung des Ansteckungsgiftes entgegen wirken; auf ärztliche Behandlung und Vorbeugung durch Heilmittel darf dermalen nur wenig gebaut werden.

Die Rinderpest ist eine so bösartige Krankheit, daß meistens neun Zehntel der Erkrankten, oft aber alle daran zu Grunde gehen. Ungeachtet der vielen dagegen angerühmten Mittel ist doch bisher noch kein einziges darunter als verläßlich anerkannt; die kräftigsten Maßregeln bestehen theils in der sorgfältigen Beseitigung und Fernhaltung alles dessen, was auf das Hornvieh schädlich einwirket, in der Reinhaltung der Thiere und Ställe, in der zweckmäßigen Ernährung mit gesundem Futter, in gehöriger Lüftung der Ställe u. s. w., theils in der Vermeidung einer Ansteckung.

Die Verwahrung gegen die Ansteckung, als das sicherste und verläßlichste Mittel, das das gesunde Hornvieh vor der einmal ausgebrochenen und Verbreitung drohenden Krankheit zu schützen, geschieht durch gewisse Sicherungsmaßregeln, die entweder zu jeder Zeit beobachtet werden müssen, um ansteckende Krankheiten überhaupt und insbesondere die Rinderpest von unseren Herden abzuhalten, oder es sind solche, welche besonders dann befolgt werden müssen, wenn wirklich die Löserdürre in der Umgegend, im benachbarten Orte oder gar in der Ortschaft selbst schon zum Ausbruche gekommen seyn sollte.

§. 33. Die genaue Beobachtung der Verhaltungsregeln, welche hiermit zum Nutzen der Landwirthe und Viehbesitzer angerathen werden, ist von der allergrößten Wichtigkeit, um ihren Viehstand gegen die Löserdürre sowohl als gegen jede andere Ansteckungs-Krankheit möglichst zu verwahren.

1) Wo es nur immer möglich ist, sollte der Viehbesitzer dafür Sorge tragen, daß er zu jeder Jahreszeit einen hinlänglichen Vorrath von gutem, genußbaren Futter habe, um seine Thiere für den Fall einer herrschenden Viehseuche zu Hause verpflegen zu können und sie nicht mit allem übrigen Viehe auf die gemeinschaftliche Weide schicken zu müssen.

2) Jedes aus einem fremden Orte angekauftes Stück Melk-, Zug- oder Schlachtvieh darf, zumal wenn im Orte, woher es kömmt, oder in der Umgegend irgend eine Viehkrankheit herrscht, von dem Eigenthümer nie sogleich zu dem schon vorhandenen Vieh in den Stall gestellt, noch viel weniger aber auf die Gemeinweide geschickt werden, sondern es soll in irgend eine abgesonderte Schupfe oder in den leeren Stand eines Pferdestalles eingestellt und durch 10 Tage lang beobachtet werden, um sich von der bleibenden Gesundheit und Unverdächtigkeit desselben genau zu überzeugen. Die Gemeinde muß besonders auf den Fleischhauer im Orte ein wachsames Auge haben und durchaus nicht zugeben, daß sein angekauftes fremdes Schlachtvieh unter die Gemeinherde komme; vielmehr soll er für seine zum Schlachten angekauften Thiere immer einen eigenen Stall haben, der von seinem Wirthschafts-Viehstalle ganz abgesondert seyn muß. Wie in größeren Städten und Märkten überall schon die so nützliche Einrichtung der Fleischbeschau getroffen ist, so sollte es auch in den kleineren Ortschaften durchaus nicht vernachläßiget werden, daß beym Schlachten selbst jedesmal ein Sachverständiger, z. B. der Wundarzt oder der Richter zugegen sey, um die inneren Theile des geschlachteten Thieres genau zu besichtigen, damit, wenn Spuren von Löserdürre oder einer andern ansteckenden Seuche sich zeigen, sogleich jene Maßregeln ergriffen werden können, von welchen weiter unten die Rede seyn wird.

3) Dem Viehhirten oder Halter im Orte und dem Mayr oder Oberknechte in Mayerhöfen ist das Kuriren des kranken Viehes in der Nachbarschaft durchaus zu untersagen, weil er auf diese Weise leicht ein Ansteckungsgift unter die einheimische Herde bringen kann. Ohne Bewilligung des Ortsvorstehers soll er kein fremdes Stück Hornvieh unmittelbar vom Eigenthümer in die Herde aufnehmen. Von jeder Erkrankung eines Stückes soll er sogleich dem Eigenthümer und Ortsvorsteher die gehörige Meldung machen, damit dieses dann abgesondert zu Hause gehalten und beobachtet werde.

4) In Orten, wo Viehmärkte abgehalten werden oder wo solche Viehmärkte auch nur in der nächsten Nachbarschaft Statt finden, ist zur Vermeidung der so leicht möglichen Ansteckung darauf zu achten, daß man das Vieh nur auf solche Weiden treibe, die von den Marktplätzen entlegen sind und zwar so, daß es auf dem Wege dahin auch gar nicht einmal vor diesen Plätzen vorbey komme. Wo dieses nicht thunlich ist, soll man das einheimische Vieh zur Marktzeit lieber ganz zu Hause halten. Das zu Markte gebrachte Vieh soll aber weder in die Ställe des Ortes untergebracht, noch zur Hüthung mit der Gemeinherde zugelassen werden. Der Marktplatz sollte niemals im Orte selbst, sondern außerhalb desselben auf einem abseits gelegenen Platze seyn, der vom einheimischen Vieh weder als Straße noch als Weide betreten wird.

5) In Ortschaften, wo Schlachtviehtriebe die Straße passiren, besonders in Kriegszeiten, ist es am sichersten, den Treibern gar nicht den Weg durch die Ortschaft zu gestatten, sondern dazu einen anderen außerhalb um dieselbe zu bestimmen. Wo dieses nicht angeht, müßten die Ortseinwohner ihr Vieh so lange in Ställen eingesperrt halten, bis die ganze Triebherde vorüber gegangen und die Straße von allem Unrathe, den das fremde Vieh zurück gelassen hat, gereiniget ist. Die Beseitigung dieses Unrathes muß aber mit großer Vorsicht Statt finden; er muß auf einen mit Pferden bespannten Wagen geladen und an einem abseitigen, dem Vieh ganz unzugänglichen Orte an der Luft ausgebreitet oder tief eingegraben werden; selbst der Knecht, der zu dieser Arbeit gebraucht wurde, muß seine Kleider wechseln und einige Tage lang von dem einheimischen Vieh sich entfernt halten.

6) Wenn eine solche Verdacht erregende fremde Triebherde in der Nähe einer Ortschaft übernachten muß, so sind dazu solche Plätze zu bestimmen, die später vom einheimischen Vieh nicht betreten werden dürfen. Niemand soll zwischen dem einheimischen und fremden Vieh hin- und hergehen; dem Treiber und Händler sollen Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse zum Platze hinausgebracht werden; die Gemeinde hat das Recht, das Uebernachten derselben in den Wirthshäusern ganz zu verwehren. Von dem bey der Verpflegung der Triebherde übrig gebliebenen Futter darf nicht das Mindeste für das einheimische Vieh verwendet werden. So lange ein solcher Trieb in der Nähe des Ortes verweilt, müssen verläßliche Wächter aufgestellt bleiben, um zu verhindern, daß kein Stück von der Herde weggeschwärzt oder Kränklichkeit halber heimlich verkauft werde. Wenn eines zurückbleibt, welches für ermattet ausgegeben wird, so muß es wenigstens 10 Tage ganz abgesondert von allem übrigen Vieh eingestallt und derjenige, welcher es zur Wartung übernimmt, von allen Viehställen und allem übrigen Hornvieh der Ortschaft entfernt bleiben; zeigt sich nur die geringste Spur oder ein Verdacht, daß das Stück pestkrank sey, so muß es

der Sicherheit wegen und, um größeres Unglück zu verhüten, sogleich ohne Schonung erschlagen und tief vergraben werden.

7) In den Einkehrhäusern auf der Straße soll von der Gemeinde zur Zeit einer Viehkrankheit darauf gesehen werden, daß die Wirthe fremde Zugochsen, die bey ihnen eingestellt werden, von ihrem eigenen Viehe entfernt halten und alle Gemeinschaft zwischen denselben durch Tränkgeschirre, hin- und hergeschlepptes Futter, Zu- und Abgehen der Knechte und Mägde sorgfältig vermeiden und daß sie den Treibherden auf ihren in der Ortschaft selbst befindlichen Höfen durchaus keine Unterkunft geben.

8) Jede Gemeinde sollte endlich ihres eigenen Wohles wegen darauf bedacht seyn, einen sachkundigen und beglaubigten Mann, der selbst kein Rindvieh besitzt, aus ihrer Mitte aufzustellen, der im Erkrankungsfalle irgend eines Stückes aus der Herde dasselbe in Beobachtung nehme, um, wenn etwas Verdächtiges sich daran zeigt oder wenn bald hernach noch ein zweytes und drittes, neben dem ersten gestandenes Thier erkrankt, der Vorsicht halber alsogleich an die vorgesetzte Behörde die geziemende Meldung zu machen, damit die gegen die wirklich ausgebrochene Seuche erforderlichen Maßregeln eingeleitet werden können.

Nur durch genaue Befolgung der hier angegebenen Regeln wird die Löserdürre am sichersten abgehalten. Der Beweis davon ist schon häufig in jenen herrschaftlichen Mayereyen geliefert worden, wo man den Viehstand von der Löserdürre, die im ganzen Umkreise wüthete, völlig unangetastet erhielt, weil man beständig die sorgfältigste Absonderung der darin aufgestellten Thiere beobachtete, nicht nur keine fremden Thiere, sondern auch keinen fremden Menschen in den Stall ließ, welcher seiner Beschäftigung nach mit anderem Hornvieh oder dessen Abfällen zu thun gehabt hatte.

§. 34. Wenn die Rinderpest in der Nähe einer Ortschaft wirklich zum Ausbruche gekommen ist, so sind folgende Sicherungs-Anstalten mit der strengsten Genauigkeit zu beobachten, welche bey dieser fürchterlichen Seuche um so nothwendiger sind, weil ohne dieselben der Verlust des ganzen Viehstandes beynahe gewiß zu befürchten ist.

1) In der ganzen Gegend und zwar im Umkreise von mehreren Stunden soll kein Rindviehmarkt gehalten werden.

2) Es soll durchaus keine fremde Triebherde, noch inländisch aufgekauftes Hornvieh auf jener Straße transportirt werden, die durch den angesteckten Ort führt.

3) Mit diesem Orte muß aller Verkehr aufgehoben oder doch möglichst beschränkt werden. Wechselseitige unnöthige Besuche und Zusprüche daselbst und von dort her sind durchaus zu unterlassen und es ist gar nicht übertriebene Aengstlichkeit, sondern nur nothwendige Vorsicht, alle von dorther kommende Personen als verdächtig anzusehen, indem sie gar leicht in ihren Kleidungsstücken das Ansteckungsgift mitbringen können. Bey durchaus unvermeidlichem Verkehre mit dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, ist doch wenigstens darauf zu sehen, daß bloß allein Pferde, niemals aber Hornvieh zur Bespannung dahin gebraucht werde und daß die Hunde zu Hause gehalten werden; bey der Zurückkunft müssen die Kleider gewechselt und alle Annäherung zu den einheimischen Thieren einige Tage lang vermieden werden.

4) Das Wichtigste ist, daß von den verdächtigen Orten her weder Hornvieh, es sey gesund oder krank, noch Fleisch, Häute, Hörner, Unschlitt, Milch und andere Abfälle eingebracht werden. Wenn zur Zeit einer herrschenden Seuche Viehhändler, Fleischhauer, Gärber, Hirten und Abdecker sich nicht ausweisen können, daß sie aus ganz unverdächtigen Gegenden kommen und nichts mit sich führen, was Ansteckung veranlassen kann, so wäre es am sichersten, sie gar nicht in den Ort einzulassen. Auch Einheimische, die, wie es auf dem Lande nicht selten der Fall ist, als thierärztliche Pfuscher ihren Nachbarn in den nächsten Dörfern bey den pestkranken Thieren zu Hilfe kommen wollen, dürfen für jetzt nicht in ihre Heimath eingelassen werden, außer wenn man sich versichern kann, daß sie vom einheimischen Vieh sich gänzlich entfernt halten werden.

5) Jedem Landwirthe ist zu seinem Vortheile zu rathen, das Vieh jetzt so viel möglich in den Ställen zu halten, wo man es am sichersten vor Ansteckung zu hüten im Stande ist. Sollte dieses wegen zu geringen Futtervorraths nicht angehen, so vermeide man wenigstens solche Weiden, die an den Grund und Boden der benachbarten angesteckten Ortschaft gränzen und gebe dem Hirten noch mehrere Wächter bey, um jede Gelegenheit zur Ansteckung um so sicherer gleich entdecken und abwenden zu können.

6) Jedes in dieser Zeit der Gefahr an was immer für einer Krankheit oder aus unbekannt gebliebener Ursache gefallene Stück Hornvieh muß eröffnet und von Sachkundigen besichtiget werden. Zeigen sich an dem Aase Merkmale der Löserdürre, so ist es gewiß, daß die Seuche im Orte eingedrungen sey; die Gefahr ist nun groß und man muß folgende Regeln mit aller Genauigkeit in Vollzug setzen.

§. 35. Hat sich im Orte auch nur ein einziger Erkrankungs- oder Todesfall an der Rinderpest ergeben,

so sind alle Anstalten schon so einzuleiten, als wenn der ganze Ort verpestet wäre, weil nur dadurch der Fortgang der Seuche mit Zuverlässigkeit aufgehalten werden kann. Deßhalb muß:

1) Um weiteres Unglück zu verhüten, die Gegenwart der Löserdürre sogleich der Ortsobrigkeit angezeigt werden, welche dann sorgen wird, daß das dießfalls Nöthige geschehe, vor allem aber der Ausbruch der Seuche allen Ortsbewohnern bekannt gemacht, so wie auch den benachbarten Ortschaften die drohende Gefahr angezeigt werde.

2) Muß sogleich der Viehstand des ganzen Ortes von den beorderten Kunstverständigen untersucht werden. Ist schon ein oder das andere Stück gefallen oder auch nur sehr krank, so läßt man es im letzteren Falle auf einen ganz abseitigen und entlegenen Ort bringen (wobey der Wagen mit Pferden bespannt seyn muß) und daselbst erschlagen und eröffnen. Bestätiget sich dadurch die Gegenwart der Rinderpest, so ist der Hof, in welchem das Stück gefallen, als ganz verpestet anzusehen, weil man annehmen kann, daß die Ansteckung schon weiter gegangen sey. Sind aber seit der Ansteckung noch nicht 6 bis 8 Tage verflossen, so ist es wahrscheinlich, daß dieses erst erkrankte Stück die benachbarten noch nicht angesteckt habe.

3) In diesem Falle ist die Unterdrückung der Seuche am leichtesten, wenn das kranke Stück sogleich ausgeführt, erschlagen und verscharrt wird. Es kann dann keine weitere Ansteckung erfolgen, weil sich kein Ansteckungsstoff mehr erzeugen kann. Doch muß auch alles übrige sich gesund zeigende Vieh aus dem Stalle entfernt, dieser aber wohl versperrt oder auch vernagelt werden. Das Vieh ist dann an einem entlegenen Orte, z. B. in einer entfernten Schupfe unterzubringen oder in den Pferdestall des Hofes einzustellen und 10 Tage lang unter genauester Beobachtung zu halten; zeigt sich binnen 10 Tagen kein neuer Erkrankungsfall, so ist man sicher, daß von der Seuche nichts mehr zu befürchten sey.

4) Sobald aber schon ein Stück gefallen oder im höchsten Grade krank ist, so hat dieses gewiß auch schon mehrere nahestehende angesteckt. In diesem Falle sollen außer dem in der Krankheit schon weit vorgerückten auch die ihm zunächst stehenden erschlagen und mit den übrigen auf oben angegebene Weise verfahren werden. In der neuen Unterkunft, wo die verdächtigen Stücke hingebracht werden, ist es am besten, sie einzeln und abgesondert in Entfernungen von mehreren Schritten anzubinden; der nämliche Knecht, der sie hierher gebracht hat, soll sie auch verpflegen und vor Ablauf der 10 Beobachtungs- oder Contumaz-Tage dem Viehe des Ortes sich nicht nähern, auch mit sonst Niemanden aus dem Orte in Berührung kommen.

5) Ist in einem so angesteckten Hofe ein zahlreicher Viehstand, so wird dieser in Haufen von 5 bis 10 Stücken abgetheilt und jeder von dem andern durchaus abgesondert gehalten, so daß jede Abtheilung ihren eigenen Wärter erhält, die nicht in Gemeinschaft mit einander kommen dürfen. Wo keine Stallungen sind, bringe man die Thiere in eine Au oder Waldung oder in einen umzäunten Platz. Der Nutzen dieser Einrichtung besteht darin, daß wenn in einem solchen Viehstande auch schon ein angestecktes Stück sich befindet, die Ansteckung sich dann doch nicht auf die ganze Herde verbreiten, sondern nur auf einige wenige übergehen kann, die neben dem Kranken in der besonderen Abtheilung sich befinden.

6) Gibt dann eines dieser Stücke Zeichen der Krankheit, so muß es von den übrigen gleich weggestellt oder wenigstens 15 Schritte weiter geführt und dort angebunden werden; bemerkt man aber, daß die Krankheit wirklich ausgebrochen ist, so muß es in den abgesperrten Stall gebracht werden, welcher zum Spital bestimmt ist und wo es von einem erfahrenen Thierarzte behandelt werden kann. Die Viehabtheilung, in welcher sich früher das nun erkrankte Stück befand, muß nun unter noch strengerer Absonderung bleiben, bis man sieht, ob nach Verlauf von 10 Tagen nicht neuerdings ein Stück erkrankt ist.

7) Wo immer in einem Orte die Löserdürre zum Ausbruche gekommen ist, dort sind die Viehmärkte durchaus einzustellen, weil dadurch nur Gelegenheit zur Weiterverbreitung des Giftes gegeben wird; auch alle Uebersiedlungen der Einwohner mit ihrem Viehe sind zu dieser Zeit nicht zu gestatten, eben so wenig das gemeinschaftliche oder einzelne Austreiben des Viehes auf Gemeinweiden.

8) Im Seuchenorte und dessen Umgebung soll nur mit Pferden gefahren werden; sämmtliches Hornvieh aber muß so lange in den Ställen versperrt bleiben, bis die Seuche ganz getilgt und die Erlaubniß des Austriebes durch die Obrigkeit bekannt gemacht wird. Die Thüren der Ställe sind aber auch so genau zu verschießen, daß weder Hühner, Hunde, Katzen u. dgl. durchschlüpfen können; auf der Straße herumlaufende Hunde sind einzufangen, einzusperren, an die Kette zu legen oder zu erschlagen, weil durch diese Thiere das Rinderpestgift leicht verschleppt werden kann.

9) Beym Ausführen der gefallenen Stücke oder beym Ueberstellen des kranken und verdächtigen Viehes an einsame Orte soll so viel möglich ein wenig betretener und abseitiger Weg gewählt werden; aller Unrath, wovon er dabey verunreiniget wird, ist sogleich bey Seite zu schaffen und zu verscharren.

§. 36. Bisher ist noch kein einziges sicheres Arzneymittel zur Heilung oder Verhütung der Löserdürre be-

kannt. Das einzige und sicherste Vorbauungsmittel ist vollkommene Verwahrung der Thiere vor Ansteckung, was aber nur durch strenge Stallsperre erreicht werden kann; wenn zugleich die Leute, die sie warten und pflegen, von aller Gemeinschaft mit jenen sich enthalten, welche mit verdächtigem und kranken Viehe oder mit den schon §. 30. genannten giftfangenden Gegenständen zu thun haben.

Solche Stücke also, von denen man sicher ist, daß sie auf keine Weise angesteckt worden, bedürfen gar keiner andern Behandlung, als jener, welche überhaupt zur guten Pflege und Wartung gehört.

Die wirklich verdächtigen oder erkrankten Stücke können nur mit Genehmigung und unter der Oberleitung der hohen Behörde nach zweckmäßig getroffenen Veranstaltungen von einem dazu bestimmten Thierarzte behandelt werden. Dagegen sind alle unberufenen Thierärzte und Pfuscher, die von Stall zu Stall gehen und gar oft die Seuche von einem Dorfe in das andere tragen, ohne Ausnahme abzuweisen und ihnen der Zutritt weder in angesteckte Ställe oder zu kranken, noch zu den übrigen unter Sperre gehaltenen Thieren zu gestatten.

Wenn aber auch verdächtige oder solche Stücke, bey denen die Krankheit schon wirklich zugegen ist, unter gehöriger Vorsicht der Behandlung eines erfahrnen Thierarztes übergeben werden, so ist es doch räthlich, jene, die schon mit aashaftem Durchfalle befallen und so schwer krank sind, daß zu ihrer Genesung keine Aussicht mehr vorhanden ist, lieber unter gehöriger Vorsicht wegzuschaffen und auf dem zur Vergrabung der Aeser bestimmten Platze zu tödten und tief zu verscharren, weil solche Stücke den Stall nur noch mehr verpesten und das Aufkommen der übrigen Thiere erschweren.

§. 37. Die Aeser der an der Rinderpest gefallenen Thiere, so wie auch jene schwer kranken Stücke, die nicht mehr zu gehen im Stande sind, werden ohne Aufenthalt auf einen mit Pferden bespannten Wagen gelegt und auf einem abseitigen, vom gesunden Vieh auf lange Zeit nicht zu betretenden Wege an einen Platz ausgeführt, der weit genug von der Ortschaft und allen Straßen entfernt, keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und gegen Zutritt des Viehes durch Gräben, Umzäunungen oder Gebüsche hinlänglich versichert ist. Hier sind die Aeser, bey denen die Behörde die Ablederung erlaubt, durch den Abdecker sogleich abzuhäuten; bey welchen dieses aber nicht Statt findet, sammt der Haut, welche durch mehrere Einschnitte ganz unbrauchbar gemacht wird und sammt dem Blute und den sonstigen Abfällen in eine 6 Fuß tiefe Grube zu verscharren, auf welche die Erde dann festgestampft und mit Dornsträuchern bedeckt werden muß. Man versieht solche Orte überdieß noch mit einem Warnungszeichen, um sie für Jedermann kenntlich zu machen.

Die Häute müssen nach dem Abledern ohne Verzug in die mit Kalk und Aschenlauge gefüllten Bodungen gelegt werden. In diesen werden sie mit Steinen beschwert, noch besser aber mit einem Schlosse versperrt, wenigstens 2 Tage gelassen, dann an einem sicheren Orte der freyen Luft durch 8 Tage ausgesetzt, öfter unter dieselben ein Strohfeuer gemacht und hierauf zum Besten der verunglückten Eigenthümer in Verwahrung gebracht. Früher als 4 Wochen nach vollkommen beendigter Seuche dürfen sie nicht verkauft werden. Auf gleiche Weise wird auch mit anderen brauchbaren Abfällen, z. B. Unschlitt, Hörnern ꝛc. ꝛc. verfahren; das erstere muß auf dem Verscharrungsplatze noch ausgeschmolzen und in reinen Gefäßen aufbewahrt, die Hörner einige Tage in Salzwasser gelegt und dann getrocknet werden.

§. 38. Selbst nach wirklich beendigter Seuche sind die Anstalten zur Reinigung der angesteckten oder verdächtigen Ställe und Höfe eben so dringend nöthig, als zur Zeit der herrschenden Seuche, um vor aller weiteren Ansteckungsgefahr sicher zu seyn. Oft kommt nämlich noch nach Monaten und halben Jahren die Seuche neuerdings zum Ausbruche, bloß dadurch, daß noch wirksames Ansteckungsgift in Ställen, am Dünger ꝛc. festgehalten hatte.

Um diese Gefahr ganz zu vermeiden, sind folgende Maßregeln genau in Vollzug zu setzen:

1) Nachdem der Stall, worin auch nur ein einziges krankes Stück sich befand, von allem Vieh geleert worden ist, werden die Fenster geöffnet, damit die Luft wenigstens durch 10 bis 14 Tage lang die Ställe nach allen Richtungen durchstreiche. Alte und schlechte hölzerne Futterbarren und Raufen werden verbrannt; die noch brauchbaren überall abgehobelt, mit heißer Lauge gewaschen und 10 Tage lang zum Trocknen der Luft ausgesetzt. Steinerne Futterbarren werden bloß mit heißer Lauge gut abgewaschen und dann mit Sand abgescheuert. Bey hölzernen Fußböden werden die Dielen ausgehoben, die zerbrochenen und morschen zerhackt und verbrannt, die brauchbaren auf beyden Seiten abgehobelt und mit Lauge gewaschen; die Erde unter diesem Fußboden oder wenn letzterer bloß aus Erde besteht, wird so tief ausgegraben, als die Mistjauche sich darin verseigt hat. Nach vollkommener Durchlüftung des Stalles wird frische Erde eingeführt, fest gestampft und wieder mit den gereinigten oder neuen Dielen belegt. War der Fußboden von Steinplatten oder Ziegeln, so werden diese ausgehoben, ebenfalls mit heißer und starker Lauge gewaschen und an der

Luft getrocknet; die Erde unter denselben gleich der vorigen behandelt. Die gemauerten Stallwände müssen abgekehrt, abgekratzt und mit Kalk dicht übertüncht, hölzerne Wände aber abgehobelt, mit heißer Lauge abgewaschen und nach dem Trocknen ebenfalls mit Kalk übertüncht werden.

2) Alle bey dem kranken Vieh gebrauchten Stallgeräthe sind sorgfältig zu reinigen; Ketten und anderes Eisenwerk wird geglüht oder doch mit heißer Lauge gewaschen; Stroh, Stricke, Decken, leinene Lappen, so wie alle Kleidungsstücke, welche die Leute bey der Beschäftigung mit dem Vieh an sich gehabt haben, sind zu verbrennen oder wenn sie noch brauchbar sind, wenigstens mehrmal in Lauge zu waschen und 14 Tage lang an einem warmen Orte zu durchlüften.

3) Auch das Holzwerk der Heuböden über den Stallungen ist wohl zu reinigen. Das daselbst aufbewahrte Futter muß weggeführt, an einem entlegenen Orte 14 Tage lang durchlüftet und dann nur zur Fütterung für Schafe und Pferde verwendet werden. In den entleerten Heuböden darf man erst nach 14 Tagen wieder neues Futter unterbringen.

4) Der Dünger aus angesteckten Ställen so wie die ausgegrabene Erde wird mittelst eines mit Pferden bespannten und gut verwahrten Wagens an einen abgelegenen Ort ausgeführt, vergraben und mit Erde verstampft. Die zum Ausführen gebrauchten Wägen sind auf dieselbe Weise, wie die Stallgeräthe zu reinigen, die Pferde aber zu waschen und einige Tage hindurch so viel möglich in freyer Luft zu lassen. Die beym Ausführen des Düngers verunreinigten Straßen sind hinter dem Wagen her zu reinigen und einige Wochen lang von keinem Rindvieh zu betreten.

5) Auch die Menschen, die mit kranken Thieren und den Aesern beschäftiget waren oder sich nur mit giftverdächtigen Stoffen verunreiniget haben, müssen sich Gesicht und Hände mit Essig und Seifenwasser waschen, die Kleider wechseln und dürfen erst dann wieder anderen Menschen und Thieren sich nähern.

6) Zur besseren Reinigung der Ställe, Geräthschaften u. s. w. sind endlich auch die salzsauren Räucherungen zu empfehlen. Man vermischt nämlich 2 Theile Kochsalz und 1 Theil gepulverten Braunstein in einem irdenen Geschirre, setzt etwas Wasser hinzu, um eine breyartige Mischung zu erhalten und gießt nach und nach 1 Theil Vitriolöl (Schwefelsäure) dazu; die aufsteigenden Dämpfe erfüllen bald den ganzen Stall, dessen Fenster und Thüren man verschließen und sich aus demselben entfernen muß. Für einen gewöhnlichen kleineren Viehstall sind 4 Loth Kochsalz, 2 Loth Braunstein und 2 Loth Vitriolöl hinreichend. (Die Räucherungen mit Wachholderholz, Wachholderbeeren ꝛc. sind nicht so wirksam und der Feuersgefahr wegen mißlich).

7) Wenn binnen 20 Tagen nach dem Todfalle oder der Genesung des letzten kranken Thieres kein neues Stück mehr erkrankt und ein völliger Stillstand eingetreten ist, so ist auch die Seuche als beendiget anzusehen, und es können nun die verdächtigen, in der Sperre gestandenen Stücke in ihre Ställe zurück gebracht werden, nachdem sie zuvor gewaschen oder geschwemmt und dann abgetrocknet worden sind.

Die Tilgung der Rinderpest gelingt aber zuverläßlich in kurzer Zeit und mit sehr wenig Opfern, wenn alle Ortsbewohner aus eigenem guten Willen und in der sicheren Hoffnung des guten Erfolges alles dasjenige genau beobachten, was zur Absonderung und Sperre gehört, wenn kein Erkrankungsfall verschwiegen, sondern zur Warnung für die übrigen Viehbesitzer sogleich bekannt gemacht wird, wenn man gleich im Anfange mit der größten Vorsicht vorgeht, und das Eingeben von Arzneyen, welches ohnehin nur zur Ausbreitung der Seuche beyträgt, übrigens aber gegen die Ansteckung fruchtlos bleibt, ganz und gar unterläßt, indem das einzige Heil hier bloß in der strengsten Absonderung der Kranken von den Gesunden gesucht werden darf.

Die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

§. 39. Die Schafpocken bestehen in einer dem Schafviehe allein eigenthümlichen höchst ansteckenden Ausschlagskrankheit, die in unsern Gegenden bloß durch Ansteckung sich verbreitet und die Schafe, einige wenige Fälle ausgenommen, bloß ein einziges Mahl in ihrem Leben befällt. Nach Umständen erscheint sie entweder gutartig oder bösartig, und im letzteren Falle pflegt sie sehr große Verwüstungen unter den Schafherden anzurichten. Gutartig ist die Pockenkrankheit gewöhnlich dann, wenn sie bey trockener, mäßig warmer Witterung unter ganz gesunden, gehörig ausgebildeten, im Lande einheimischen und solchen Schafen ausbricht, die auf trockenen guten Weiden und in reinen, geräumigen, luftigen Ställen gehalten werden.

In ihrem regelmäßigen Verlaufe lassen sich folgende vier Zeiträume unterscheiden: 1) jener der Ansteckung, 2) des Ausbruches, 3) der Eiterung oder Reife und 4) der Abtrocknung.

Der Zeitraum der Ansteckung erstreckt sich vom Augenblicke, wo das Blatterngift von dem Schafe aufgenommen worden ist, bis zum Hervorkommen des Ausschlages gewöhnlich 6 Tage; jedoch bemerkt man meist erst in den letzten 3 Tagen die Zeichen der geschehenen Ansteckung. Diese bestehen darin, daß die Schafe etwas steif gehen und besonders an den Hinterschenkeln wie lahm zu

seyn scheinen, daß ihre Stellung matt und traurig ist, die Augenlieder anschwellen, die Augen thränen und die Freßlust sich vermindert.

Der Zeitraum des Ausbruches fängt am 7ten Tage mit einem oft kaum bemerkbaren Fieberanfalle an; die Körperwärme ist jetzt merklich erhöht, besonders an den Ohren und der Schnautze; die Augen sind mit vielen rothen Adern durchzogen; alle haarlosen Stellen sehr geröthet, heiß und trocken; Freßlust und Wiederkauen verschwinden; der Mist ist trocken und wenig; die Thiere stehen mit mehr unter den Bauch gestellten Füßen, senken den Kopf sehr tief, hinken an den Hinterfüßen. Ihr Athmen ist beschleunigt; es fließt ein heller weißlicher Schleim aus der Nase, und an allen Stellen de Körpers, wo die Haut nur mit wenig Wolle bedeckt ist, fahren rothe Fleckchen auf. Alle diese Stellen, besonders aber der Vorkopf, sind dann auch angeschwollen. Die Hautausdünstung wird reichlich und verbreitet einen eigenen süßlichen Geruch. Der Ausbruch dieser Flecken dauert einige Tage lang, wobey sie sich allmählig in Pocken erheben, die nun zu eitern anfangen. Diese Periode beginnt am 10ten bis 11ten Tage nach der Ansteckung und dauert bey 4 Tage.

Die erhobenen, mit einem rothen Rande umgebenen Pocken werden nunmehr unter Erleichterung aller Krankheitszufalle weißlich oder gelblich, füllen sich mit einer dünnen, klaren, gelblichen Flüssigkeit. Die Haut zwischen ihnen ist beträchtlich angeschwollen; dabey stellt sich schon wieder einige Freßlust ein.

Mit dem 14ten bis 15ten Tage beginnen die Pocken schon abzutrocknen, und zwar jene zuerst, die die ersten im Ausbruche waren; der Eiter wird gelb, verdickt sich, und vertrocknet zu einem Schorfe oder Borke, nach deren Abfallen eine kahle, röthliche Hautstelle zurück bleibt, die sich bald mit Wolle bewächst.

Zwischen den einzelnen Pockenstellen geht ebenfalls viel Wolle aus. Eßlust und Wiederkäuen stellen sich jetzt vollkommen wieder ein, und die Genesung erfolgt um so geschwinder, je geringer die Menge der Pocken gewesen ist.

Die bösartigen Blattern oder die Pockenkrankheit mit Faulfieber verbunden, hat einen viel schwereren und gefährlichen Verlauf. Sie kommen bey alten oder schwächlichen, kranken und schlecht genährten Schafen, bey sehr jungen Sauglämmern, bey welchen leicht das Maul so verschwillt, daß sie nicht saugen können, und bey edlem Schafvieh aus warmen Gegenden vor, welches noch nicht lange im Lande ist.

Eine feuchte, kalte, neblichte Witterung, sehr dürre oder sumpfichte Weiden, Nahrungsmangel, übel beschaffene Ställe, überhaupt alle Umstände, welche den frühern Gesundheitszustand der Schafe verschlimmern, können dazu beytragen, daß die bey ihrem Ausbruche gutartigen Pocken in bösartige sich umwandeln.

Ihr Ausbruch ist dann verzögert, der Kopf schwillt dabey sehr an, der Herzschlag ist pochend und selbst auf der rechten Seite fühlbar, der Ausfluß aus der Nase ist zäh, gelb und trübe, der Mist weich und zuletzt ganz dünn, und das Thier geht schnell zu Grunde, manchmal schon, bevor noch die Pocken hervorgekommen sind.

Die bösartigen Pocken erscheinen röthlichblau, flach und eingesunken, ohne sich recht zu erheben, sie sind mit einem bläulichen Rande umgeben, fließen mit den benachbarten zusammen und enthalten gar keinen oder nur einen schlechten, scharfen Eiter; dann sind sie aber auch meist tödtlich. Bey der Eröffnung der gefallenen Thiere findet man häufig die innere Fläche des Magens, der Gedärme und die Oberfläche der Lungen mit Brandfleckchen besetzt, eben so den Kehlkopf, die Luftröhre und den Magenschlund; im Herzbeutel ist gewöhnlich Wasser, und in den Eingeweiden sind vielfältige Zerstörungen.

Auch jene Pocken, die mit einem minder bösartigen und bloß fauligen Fieber verlaufen, richten viele Verwüstungen an; denn sie verbreiten sich an den Augenliedern, an der Nase und an dem Vordermaule, an verschiedenen Gelenken des Fußes, und arten in tief fressende Geschwüre aus, so, daß oft die Augen zerstört werden, ganze Stücke der Vorderlippe zernagt werden und abfallen, die Gelenke bis auf den Knochen hinein angefressen werden und die Thiere durch solche unheilbare Schäden allen Werth verlieren.

Bey rauher naßkalter Witterung erscheinen zuweilen die Pocken groß, flach, ausgebreitet, hart und mit weniger Lymphe gefüllt; diese haben dann einen viel längern und unregelmäßigen Verlauf.

Von den wahren Schafpocken sind die unechten oder sogenannten Steinpocken wohl zu unterscheiden. Diese kommen meistens bey rauher Frühlings-Witterung vor, erheben sich nur zur Größe eines Hirsekorns, ohne ein merkliches Uebelbefinden des Thieres hervor zu bringen; sie vertrocknen schon vom 3ten bis 5ten Tage nach ihrem Ausbruche, und sind niemals ansteckend, aber auch nicht vor der wahren Schafpocke schützend.

§. 40. Die Schafpockenseuche scheint eben so wie die Löserdürre (§. 30.) ursprünglich aus einem wärmeren Himmelsstriche herzustammen, wo sie allein entwickelt, und in unsere Gegend nur durch fortschreitende und fortbestehende Ansteckung gebracht und unterhalten wird.

Sie gehört daher nicht unter jene Krankheiten, die durch schlechte sumpfige Weide, durch Mehlthau und Reif, durch Futterverderbniß, durch üble Witterung u. s. w.

verursacht wird, sondern es ist vielmehr eine tausendfältig bewiesene Sache, daß sie auch unter den allergünstigsten Umständen in eine Herde einreißen, und die gesundesten Schafe ergreifen kann, sobald nur Gelegenheit zur Ansteckung vorhanden war.

Manche Schäfereyen bleiben 10 bis 20 und mehrere Jahre ganz davon befreyt, in vielen anderen pflegt sie sich fast alle 3 bis 4 Jahre wieder einzufinden, wobey sie immer, bey nicht gehinderten Ansteckungs-Wegen, große Gegenden und ganze Provinzen nach allen Richtungen durchstreift.

Das Gift entwickelt sich in dem Körper eines pockenkranken Schafes und ist nicht nur in der Pockenflüssigkeit selbst, sondern auch in der Ausdünstung der Kranken und in allen Auswurfsstoffen derselben enthalten.

In Dunstgestalt hängt es sich an verschiedene andere Körper, durch die es gleichfalls weiter verbreitet werden kann, z. B. an Holzwerk und die Geschirre des Stalles, an die Kleidungsstücke des Schäfers und anderer Personen, die den Thieren nahe kommen, am allerleichtesten an Wolle und an wollene Zeuge und Pelzwerke.

Es ist aber auch höchst flüchtig, und verbreitet sich als Dunst mittelst der Luft auf geraume Strecken weit, so, daß oft schon Schafherden bloß dadurch angesteckt wurden, daß man sie über Weiden und Straßen trieb, wo kurz vorher pockenkranke Schafe gewesen waren. Wo immer diese Seuche in einer Herde einreißt, verschont sie wenig Thiere, so daß gewöhnlich kaum 1 Stück von 50 der Ansteckung widersteht, mit Ausnahme solcher, die schon früher einmal geblattert hatten.

Die natürliche Ansteckung geschieht am gewöhnlichsten dadurch, daß die Schafe das dunstförmige Gift einathmen; bey der davon entstehenden Krankheit aber kömmt es auf die Beschaffenheit dieses Giftes und die Anlage der Thiere an; je bösartiger und heftiger nämlich die Krankheit war, von welcher die Ansteckung ausging, und je kränklicher die Thiere selbst vor der Ansteckung sind, desto gefährlicher werden die Pocken; daher sie in mancher Jahreszeit, und besonders bey schlechter Beschaffenheit der Nahrung, so mörderisch zu seyn pflegen, da in der Herde ohnehin gewöhnlich schon viele Kränkler sind, die an der Fäule, Egelkrankheit, Lungenfäule, Drehsucht u. s. w. leiden.

So wie das Schafpockengift durch die Ansteckung sich vervielfältiget und verbreitet, so können auch die an sich gutartigsten Pocken durch das Zusammendrängen der Kranken in sehr niedrigen, engen, heißen Schafställen im hohen Grade bösartig werden.

§. 41. Das Blatternfieber, der Ausbruch der Blattern, ihre Eiterung und Abtrocknung sind einzig und allein das Werk der Natur, sie müssen ihren Lauf regelmäßig vollenden, bevor die Genesung eintreten kann und diese kann durch kein uns bekanntes Mittel befördert oder beschleunigt werden. Daher ist in der gutartigen Pockenseuche die ärztliche Behandlung sehr unbedeutend oder man bedarf vielmehr gar keines Heilmittels. Man gibt den Thieren bloß die gewöhnliche Salzlecke und wo der Mist sehr trocken abgeht, gibt man das Kochsalz reichlicher, auch in Klystieren.

Man reicht den Kranken etwas gutes Kleeheu, Hafer, Wicke oder, wenn ihnen das Maul mehr verschwollen ist, Mehltränke.

Weil aber selbst die gutartigste Seuche doch häufig, wenn Lämmer, Schwächlinge, Kränklinge und dergleichen in der Herde angesteckt werden, in einzelnen Fällen bösartig und dann die weitere Ansteckung um so gefährlicher werden kann, besonders wenn zugleich die Witterung nachtheilig ist, so besteht die erste und wichtigste Regel darin, daß man nicht nur die Pockenkranken überhaupt von den übrigen trennt, sondern auch diejenigen, welche schon früher Schwächlinge und Kränkler waren, abgesondert hält, wozu eine genaue Besichtigung der Thiere gehört, indem man sie, eines nach dem andern, aus dem Stalle läßt und durchsucht. Alle, an denen noch nichts Krankhaftes zu bemerken ist, bringe man in andere Ställe unter, bey günstiger Witterung auch im Freyen zwischen Hurten, des Nachts aber wenigstens unter einer gedeckten Schupfe. Die Kranken kann man entweder im Stalle lassen, wo sie bisher waren oder, wenn man sie an einen andern Ort stellt, so muß derselbe doch immer luftig, geräumig und weder zu kalt, noch zu warm seyn.

Jene Stücke, bey denen bösartige Pocken erscheinen oder bey denen sich ein hoher Grad des Faulfiebers mit Rotz und Durchfall entwickelt hat, muß man entweder ganz separat stellen oder lieber auf einen entlegenen Ort ausführen, erschlagen und tief verscharren, da ihre von Blattern ganz zerstörte Haut ohnehin keinen Werth hat. Bey vielen der schwer Kranken kann man, besonders wenn sie vom Werthe sind, noch stärkende und flüchtige Arzneyen versuchen, vorzüglich Wachholderbeeren, Baldrian, Engelwurz, Kampfer und geröstetes Mehl. Doch ist die Heilung oft so mißlich, daß unter diesen Umständen leicht ein Drittheil und darüber von den Kranken zu Grunde geht.

Die noch brauchbaren Häute der gefallenen Thiere müssen auf einem wohlverschlossenen Dachboden oder an sonst einem abseitigen Orte, wenigstens 14 Tage lang aufgehängt bleiben. Die Wärter des kranken Schafviehes und alle, die ihm nahe gekommen, auch nur in den Stall getreten sind, müssen durchaus von den gesunden Stücken der Herde fern bleiben.

Zur Abhaltung der Ansteckung müssen jederzeit gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, die bey veredelten Schäfereyen am allernöthigsten sind.

Solche Herden sind von allen fremden Schafen, z. B. dem Stechviehe der Fleischhauer, weit entfernt zu halten, selbst die zu ihnen gehörigen Hunde darf man nicht mit jenen der andern fremden Herde sich verlaufen lassen. Ihre Weiden dürfen von den letzteren niemals betreten werden; kein fremdes, neu angekauftes Stück darf der Herde zugesellt werden, bevor es nicht 8 bis 14 Tage lang in einer Art von Contumaz gehalten worden.

Den Fleischhauern, Wollaufkäufern im Kleinen und überhaupt allen unbekannten fremden Menschen ist der Eintritt in die Schafställe, das Anfühlen und Taxiren der Schafe, das Scheiteln ihrer Wolle durchaus nicht zu gestatten, wenn man nicht ganz versichert ist, daß sie früher bey keiner verdächtigen Herde gewesen waren.

Am nothwendigsten aber sind solche Anstalten und die strengste Aufsicht zur Zeit, wo in der Nachbarschaft die Seuche herrschte.

Vorbauungs-Curen sichern die Schafe durchaus nicht vor der Krankheit, weil es gar keine Arzeney gibt, die gegen die Ansteckung schützen könnte; jedoch ist es gut, zu solcher Zeit fleißige Salzlecken und besseres Futter zu reichen, damit die Thiere, im Falle sie von der Ansteckung getroffen werden, die Krankheit leichter überstehen.

§. 42. Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Schafpockenseuche mögen noch so strenge befolgt, die Absonderungs- und Sicherungsanstalten noch so genau ausgeführt werden, so ist dieses doch niemals von jenem sicheren Erfolge, wie bey der Rinderpest, denn das Ansteckungsgift der Schafpocken ist viel zu flüchtig, als daß man gegen dasselbe durchaus und jederzeit sich verwahren könnte, besonders da gewisse Jahrgänge die Wanderung der Seuche über ganze ausgebreitete Landstriche zu begünstigen, ja beynahe unvermeidlich zu machen scheinen; dazu kömmt noch, daß diese Seuche auch selbst unter günstigen Umständen ein Zehntheil der Herde hinrafft, trächtige Schafe zum Verlammen bringt, einen großen Verlust an der Wolle verursacht, edle fremde Zuchtschafe und Säuglämmer am heftigsten ergreift, unter üblen Umständen aber, die gerade die gewöhnlichsten sind, ein Fünftel, ja oft die Hälfte der Herde zu Grunde richtet.

Daher war das Bedürfniß eines sicheren Verwahrungsmittels gegen diese verheerende Seuche schon längst fühlbar und dieses hat man endlich in der Impfung der Schafpocken nach der Art, wie sie jetzt in allen ansehnlichen Schäfereyen teutscher und ungarischer Länder der österreichischen Monarchie betrieben wird, gefunden.

Der wesentliche Nutzen bey der künstlichen Impfung der Schafpocken besteht darin:

Erstens. Daß die auf solche Weise durch Impfung oder durch künstliche Ansteckung hervor gebrachte Krankheit leichter verläuft, als die vom Einathmen des Giftes entstandene, in so fern man nur ein recht gutartiges Pockengift dazu verwendet und nur gesunde Thiere damit geimpft werden.

Zweytens. Daß dieser künstlichen Ansteckung die ganze Herde zu gleicher Zeit unterworfen werden kann, wodurch die Seuche gleichförmig sich beendigt und nicht viele Wochen lang schleichend sich verbreitet, in welcher Zeit vielfältige äußere Umstände dieselbe bösartig machen können.

Drittens. Daß die Schafe, die die geimpften Pocken überstanden haben, nie mehr angesteckt werden und also für die Zukunft von der Seuche ganz gesichert sind.

Die unsicherste Impfung ist die sogenannte Nothimpfung, welche zu einer Zeit unternommen wird, wo die Seuche schon durch natürliche Ansteckung in die Herde sich eingeschlichen hat und wo die Absonderung zur Sicherung der Gesundheit wenig mehr fruchtet, weil die Ansteckung schon auf zu viele Stücke sich verbreitet hat; hier kommt es darauf an, den Gang der Seuche abzukürzen, wozu man solche Schafe wählt, bey denen die Krankheit am gelindesten verläuft und welche die wenigsten, dabey erhobene und reife, mit klarer gelblicher Lymphe gefüllte Pocken haben und impft damit mehrere ganz gesunde Stücke, von denen man am 11. bis 12. Tag, wenn gute Pocken entstehen, schon einen großen Theil der Herde impfen kann.

Immer gehen aber bey dieser Impfung noch sehr viele Stücke verloren, weil der Impfstoff noch nicht gemildert ist und weil sehr viele Stücke vor der Impfung schon auf dem gewöhnlichen Wege angesteckt sind, so daß die Krankheit mit derselben Heftigkeit ausbricht, die der natürlichen Ansteckung eigen ist. Daher ist nur jene Impfung als zuverlässiges Verwahrungsmittel anzuempfehlen, welche vorbauungsweise und mittelst besonderer Vorbereitung geschieht und die Schutzimpfung genannt wird.

§. 43. Die Schutzimpfung, wenn sie vollkommen gelingen soll, muß zu einer Zeit unternommen werden, wo weder in der Herde selbst, noch in der Nachbarschaft die Pockenseuche herrscht. Sie muß ferner an gesunden Schafen geschehen und es soll immer nur ein schon höchst gemildertes Impfgift dazu gebraucht werden, nämlich solches, welches durch mehrere fortgesetzte Impfungen mit der aus Impfblattern erhaltenen Materie (Lymphe) endlich so sehr gemildert worden ist, daß es

nur eine einzige Blatter an der geimpften Stelle hervorbringt, deren Ausbruch und Reife mit gar keinen erheblichen Krankheitszufällen verbunden ist und die dennoch die Thiere vor jeder künftigen Ansteckung sicher stellt.

Um einen solchen milden Impfungsstoff zu gewinnen und Jahr aus, Jahr ein zu unterhalten, sind Anstalten nothwendig, die nur in sehr ansehnlichen Schäfereyen getroffen werden können.

Man wählt bey einer natürlich herrschenden Pockenseuche ein recht gutartig blatterndes Stück aus, das nur wenig Blattern hat, dessen Freßlust noch ziemlich lebhaft ist und das weder ängstlich athmet, noch aus der Nase rotzt.

In die erhobensten nnd klärsten Blattern sticht man mit einer feinen pfriemenförmigen und an der flachen Seite gefurchten Impfnadel einige Mal leicht ein, so daß der helle gelbliche Saft ausfließt, den man mit einer Flocke von Baumwolle oder reiner Schafwolle auffängt und zwischen 2 Glasplättchen oder in einem Glasröhrchen, welches man mit Wachs verklebt, einige Tage verwahren kann.

Mit diesem gutartigen Impfstoffe werden vier bis sechs andere, aber von der Herde entfernte, gesunde Stücke geimpft, mit dem durch diese künstliche Impfung erhaltenen Gifte abermals 4 bis 6 Stücke andere und so fort bis zur 6. oder 8. Wiedererzeugung der Pockenkrankheit, indem man zur Weiterimpfung immer nur die am wenigsten kranken Stücke und die schönsten Pocken auswählt, von denen man neuerdings das Pockengift aufsammelt um damit wieder einige ganz gesunde Stücke zu impfen: denn je weiter diese Fortimpfung geführt wird, desto milder werden die dadurch erzeugten Pocken und desto weniger an der Zahl, bis nach einer mehrmaligen Wiedererzeugung nur eine einzige große Blatter an der geimpften Stelle (Mutterpocke) und sonst keine mehr zum Vorschein kömmt. Diese einen höchst gemilderten Blatternstoff enthaltene Pocke zeigt sich am 3. bis 4. Tage nach der Impfung als ein rothes Fleckchen an der Stelle des Impfstiches, das bis zum 7., 8. Tage zu einer Pocke sich erhebt, welche mit einem ausgebreiteten rothen Hof umgeben ist. Diese Pocke fängt sich am 6. bis 10. Tag zu füllen an, wird erhaben, ansehnlich groß, in der Mitte gelblich durchscheinend; vom 15., 17. bis 21. Tag vertrocknet sie.

Um sich diesen milden Impfungsstoff jederzeit verschaffen zu können, ist es freylich nothwendig, eine solche Impfung beständig fortzusetzen, indem man nämlich 8 bis 14 Tage lang den eingesammelten Impfstoff aufbewahrt und dann damit vom Neuen einige Stücke impft, so daß ungefähr alle Monate die Impfung wiederholt wird. Man ist dadurch in den Stand gesetzt, zu jeder beliebigen Zeit und zwar damals, wo gerade alle Umstände diesem Unternehmen am günstigsten sind, besonders bey heiterer und gemäßigter Herbstwitterung, die ganze Herde, von Jahr zu Jahr aber immer im Frühling die Nachzucht zu impfen und so den ganzen Viehstand vor der Pockenseuche vollkommen zu schützen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bey einem gehörigen Impfverfahren von 1000, sonst ganz gesunden Stücken selten auch nur ein einziges durch die geimpften Blattern zu Grunde geht. Dabey ist kein Wollverlust, wie bey den natürlichen Pocken und noch dieser große Vortheil, daß auch edle spanische Schafe und trächtige Mütter die Impfung ohne alles besonders merkliche Erkranken leicht überstehen.

Zur Schutzimpfung einer Herde Schafe ist es nicht nöthig, das Impfgift erst zu sammeln, sondern man holt die Stücke, an welchen die Impfpocken eben gehörig reif geworden sind, herbey, läßt sie auf einem starken niedrigen Tische fest halten und taucht bey jeder Impf-Operation die Nadel in die mit einigen Stichen geöffnete Pocke ein. Der Impfer muß sich hinter dem Thiere so stellen, daß der Luftzug keine vom Impfgifte verdünstenden Theile den zu impfenden Thieren zuführe und sticht die, in das Impfgift getauchte Nadel ganz wagerecht unter die Oberhaut an der unteren kahlen Fläche des Schweifes einen Daumen breit vom After, rechter- oder linkerleits der Schwanzwirbelknochen ein und zwar so seicht, daß nicht die mindeste blutige Verletzung entstehe. Hierauf wird die Nadel unter der Oberhaut umgewendet, daß die Rinne zu unterst gekehrt und unter einem leichten Druck mit dem Daumen wieder hervor gezogen wird, womit die Impfung vollendet ist. Aus einer einzigen Pocke können viel über 100 Stücke geimpft werden; ein geübter Impfer aber vermag mit einigen Gehülfen in einem halben Tage ganz leicht 500 Stücke zu impfen.

So wie ein Stück geimpft ist, wird es sogleich aus dem Stalle in einen reinen freyen Ort oder in eine Schupfe gelassen, um den Ausdünstungen des Pockengiftes nicht ausgesetzt zu seyn.

Alle Impflinge werden von dem noch nicht geimpften Theil der Herde abgesondert gehalten, bey gutem Wetter auf besonderen reinen Triften oder in besonderen Ställen oder Schupfen. Außer guter Nahrung und der Salzlecke bedürfen sie keines andern Mittels und auch die entzündeten und zu Pocken sich bildenden Impfstellen bedürfen keiner weitern Behandlung.

Am 3., 4. Tage nach der Impfung untersucht man bey allen die Impfstellen und jene Stücke, wo kein entzündetes Fleckchen sich daselbst zeigt, werden von den übrigen entfernt und gezeichnet, um sie neuerdings zu impfen.

Vor der Schutzimpfung aber sind alle Schwächlinge, Lungen- und Leberfaule oder anbrüchige Thiere u. dgl.

auszumustern oder wo dieses nicht angeht, doch wenigstens zu zeichnen, damit man dieselben, wenn sie schlechte Pocken bekommen, von den übrigen absondere und überhaupt nicht verleitet werde, den schlechten Ausgang bey solchen Stücken der Impfung selbst zur Last zu legen.

Wenn die Impfung regelmäßig gemacht wird, so werden nie üble Folgen zu befürchten seyn und es bleibt nun nach vielfältiger Ueberzeugung gewiß, daß die Impfung zur gehörigen Zeit und unter den nothwendigen Vorsichten angestellt, das Schafvieh auf die leichteste und einfachste Weise vor den Verheerungen der Pockenkrankheit durchaus und für immer sicher stellt.

V. Hauptstück.

Verschiedene einzeln (sporadisch) vorkommende, theils ansteckende, meist langwierige Krankheiten.

§. 44. Die Trommelsucht (Trommelseuche, Blähseuche, das Aufblähen) ist ein beym Rinde wie beym Schafe häufig vorkommendes jählinges Erkranken, wobey der Pansen oder große Futtermagen und mit diesem der ganze Hinterleib durch Gährung des Futters so gewaltig und schnell von Luft aufgetrieben wird, daß die Thiere sehr bald dadurch in Todesgefahr gerathen.

Die Ursache dieses Uebels ist im gewöhnlichsten Falle der übermäßige Genuß von verschiedenem, besonders sehr frischen und saftigen Futter, z. B. von jungem Getreide, von Wasserrispen, von Kohlblättern, bethautem Grase, vorzüglich aber vom Bastardklee, rothem Wiesenklee u. dgl. vor der Blüthe und wenn die Thiere gleich darauf hastig saufen.

Die Zeichen dieses Leidens sind auffallend genug, um das plötzliche Eintreten desselben sogleich zu erkennen. Ganz gesunde Thiere, die bisher ihr Futter sehr gierig gefressen haben, hören plötzlich davon auf, sie werden traurig und still, wiederkauen auch nicht mehr, der Leib wird zusehends größer und besonders auf der linken Seite des Bauches aufgetrieben, die Weichen und Hungergruben spannen sich an und geben beym Anklopfen der Hand einen trommelartigen Ton.

Die sogenannten Milchadern an der untern Seite des Bauches und die Halsblutadern schwellen ungemein an, der After wird hervorgetrieben, der Schweif gehoben und vom Körper weggebogen.

Die Thiere stellen die Füße eng zusammen, senken den Kopf sehr tief, bewegen sich nur sehr mühsam, die Augen sind glotzend, das Athmen ist beschwerlich, kurz, ängstlich, mit gewaltsamer Erweiterung der Nasenlöcher.

Nimmt dann die Aufblähung überhand, so zittern die Thiere beständig, geifern, stöhnen, schwanken und trippeln hin und her und oft schon binnen einer halben oder einer Stunde fangen die äußersten Theile an zu erkalten, die Thiere brechen zusammen, wo dann sehr bald darauf der Tod, entweder durch Erstickung oder durch Zerberstung des großen Magens erfolgt.

Die Schnelligkeit, mit welcher diese Krankheit daher kommt und dem Leben der Thiere Gefahr droht, macht auch die schleunigste Hülfe nöthig, welche einzig und allein darin besteht, daß die in großer Menge entwickelte und eingeschlossene Luft aus dem Pansen (großen Magen, Wampe) heraus geschafft werde.

Eine Menge von Mitteln, welche man dazu vorgeschlagen und sehr angerühmt hat, bleiben doch gewöhnlich fruchtlos, weil sie der obengenannten Forderung nicht entsprechen.

Das Ausräumen des Mastdarms mit der Hand und die Anwendung von Salz-Klystieren sind zwar nothwendig, sie können aber für sich allein die blähsüchtigen Thiere nicht retten.

Auch Eingüsse von Aschenlauge und Kalkmilch (die aus 1 Pfund frisch gebranntem Kalk und 6 Maß siedenden Wassers bereitet wird), die Seifenauflösung (2 Loth Seife in 1/2 Maß Wasser aufgelöst), welche die angesammelte Luft in sich aufnehmen und so das Leiden heben sollen, sind im geringeren Grade des Aufblähens zu versuchen, allein in schweren Fällen haben sie selten den erwünschten Erfolg und sind überhaupt höchst mühsam und nicht ohne Gefahr für das Thier beyzubringen. In diesem Falle ist das einzige sichere und verläßlichste Mittel der Bauchstich, wo mittelst des Troicarts oder Zapfspießes eine künstliche Oeffnung in den Pansen gemacht und durch selbe die Luft entleert wird. Die Handhabe oder das Heft dieses Instrumentes ist wie an einem Bohrer geformt, 3 Zoll lang, die Klinge 7 Zoll lang, 1/2 Zoll breit, abgerundet, an der Spitze auf 1/2 Zoll zweyschneidig; eine blecherne Scheide muß ganz genau an der Klinge sich anschließen, so daß nur die Spitze der letzteren hervorsteht. Diese Scheide ist oben mit einer ringförmigen Platte versehen und hat nach der Länge mehrere Seitenlöcher.

Man stellt sich nun mit diesem Instrumente an die rechte Seite des Rindes und stößt es mit der rechten Hand in die linke Hungergrube 2 bis 3 Zoll tief ein, gerade in der Mitte zwischen dem hervorstehenden Winkel des Darm- oder Hüftbeines und der letzten Rippe und etwa 3 bis 4 Zoll von dem Rückgrade abwärts (wo die größte Ausdehnung an dieser Seite schon den Ort zur Operation anzeigt), weil an dieser Stelle der Pansen unmittelbar anliegt und zieht nun die Klinge heraus, während man die Scheide in der gemachten Oeffnung festhält. Sogleich tritt die Luft pfeifend durch die Scheide aus, die man

nun etwas tiefer eindrückt und so lange darin läßt, bis der Leib hinlänglich zusammen gefallen ist. Die Wunde bestreicht man, um die Mücken abzuhalten, mit etwas Wagentheer und sie schließt sich von selbst nach einigen Tagen. Man wiederholt dieses Anzapfen, so oft das Thier nach der Operation neuerdings aufgebläht wird, gibt dem Thiere noch eine Zeit lang hernach salzige und bittere Mittel und reicht ihm erst nach einigen Stunden wieder sein gewöhnliches Futter. Bey aufgeblähten Schafen wird der Bauchstich auf dieselbe Weise und an derselben Stelle gemacht, nur muß für diese Thiere hier ein kleinerer Troicarts genommen werden. Im Nothfalle ist zur Operation jedes Messer zu gebrauchen.

Dieses gefahrvolle Uebel kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit verhütet werden, wenn eine große Vorsicht bey der Stallfütterung und die gehörige Aufsicht beym Weidegang beobachtet wird. Man halte nämlich das Vieh, besonders im Frühjahre, nachdem es im Winter beym Rauhfutter nur kümmerlich genährt worden, vor allzusaftigen und fetten Triften, von jungen Saaten und zu üppigen Stoppelweiden und besonders von Kleefeldern ab. Man lasse die Thiere, wenn sie doch auf solche Weidegänge kommen, auf denselben fleißig umher treiben, nicht zu viel genießen und ja nicht schnell darauf saufen. Man lege ihnen im Stalle alles Grünfutter nur in kleinen Mengen und dafür öfters vor oder lasse es mit Häckerlinge oder Heu vermengen. Der frische Klee darf vor der Blüthe nicht zur Fütterung verwendet werden und das Vieh immer erst einige Stunden nach dem Genusse des Grünfutters zur Tränke zugelassen werden.

§. 45. Die Harnruhr (das Lauterstallen) ist eine bey Pferden, Rindern und Schafen vorkommende Krankheit, bestehend in einem besondern Leiden der Harnblase, wobey der Harn oft und in größerer Menge als gewöhnlich abgeht, so daß seine Menge die des genossenen Getränkes bey weitem übertrifft, woraus dann allmählig Entkräftung und Abzehrung entsteht. Die Ursachen dieses Uebels sind meistens solche Schädlichkeiten, welche die Thiere auf dem Weidegang treffen, öftere Verkältung und Unterdrückung der Hautausdünstung durch naßkaltes und rauhes Wetter, ungewohnter Genuß von hartem und salzigen Wasser; am häufigsten aber der Genuß scharfer und harntreibender Gewächse auf Weiden. Aus dieser letzteren Ursache werden manchmal wirklich ganze Schafherden von der Harnruhr befallen, so daß diese Krankheit wie eine Seuche herrschen kann.

Die hauptsächlichsten Zufälle dieser Krankheit aber sind folgende: Die Thiere strahlen sehr oft und viel, sind an der Lendengegend empfindlich, gehen mit mehr entfernten Hinterfüßen oder setzen sie beym Harnen weit aus einander. Dieses geschieht entweder sehr oft, alle 5 bis 10 Minuten, aber in sehr geringer Menge oder in längern Zwischenzeiten und dann in sehr großer Menge; nicht selten geht auch der Harn unwillkürlich ab. Der Harn selbst ist meistens hell, fast ganz geruchlos und wässerig. Je länger dieser Harnfluß dauert, desto mehr Durst äußern die Thiere. Allmählig tritt Abzehrung und ein schleichendes Fieber ein. Bey naßkaltem Wetter zeigt sich das Leiden viel heftiger und das Harnen ist noch häufiger, als bey warmer und trockener Witterung. Dann zeigen sich die Thiere auch wie betäubt und schwindlich, daß sie sogar taumeln und nieder stürzen, ohne drehköpfig zu seyn. In den gefallenen oder zur Untersuchung getödteten Thieren findet man gewöhnlich einen kränklichen Zustand der Nieren und Harnblase, welche auf vorausgegangene Entzündung dieser Theile schließen läßt. Die Heilung des Uebels fordert die Entfernung jener Schädlichkeiten, welche die Krankheit verursachten. Die Anwendung von Arzneymitteln ist selten von Erfolg. Wichtiger ist daher die Sorge zur Verhütung des Uebels. Diese besteht darin, daß man die Giftpflanzen auf der Weide ausrottet, daß man den Thieren, ehe sie auf die Weide getrieben werden, etwas trockenes Futter im Stalle reicht, damit sie nicht zu hungrig hinaus kommen und bey naßkalter Witterung sie ganz zu Hause hält.

Das Blutharnen erscheint nicht selten bey Rindern und Schafen und zuweilen in so hohem Grade, daß es lebensgefährlich wird. Dabey ist gewöhnlich die Lendengegend sehr empfindlich, das Geschröte bey männlichen Thieren sehr aufgezogen, bey Kühen der Euter sehr gespannt und empfindlich, die Milch ist vermindert, es ist Harnverhaltung und schmerzhafte Bemühung zum Harnen, abwechselnd mit dem Abgange eines mit Blut vermischten Harns, Kolikschmerz, Zwang beym Misten u. s. w. dabey. Meistens entsteht das Uebel nach dem Genusse der Erlen-, Pappeln-, Eichenblätter und Knospen, der jungen Sprossen von Fichten, dann einiger scharfen Pflanzen, als des wilden Rosmarins, der Zeitlose, des Hahnenfußes u. dgl., wie auch der sauren und schilfigen Gräser, die auf Moorwiesen vorkommen; auch von dem Verschlingen scharfer Insecten beym Genusse des Laubes verschiedener Gesträuche, z. B. der Maykäfer und spanischen Fliegen kann diese Krankheit entstehen. Zur Heilung sind hier bey Zeiten schleimige Mittel, sowohl innerlich, als äußerlich in Klystieren anzuwenden, z. B. Absüde von Leinsamen, Schwarzwurzel, Eibisch, Käsepappel, Gerste, dann Mehltränke u. dgl. mehr.

Bey dem Blutharnen sowohl als bey der Harnruhr ist es nothwendig, den Genuß der schädlichen Giftpflanzen dadurch zu verhüten, daß man immer den Thieren jedesmal vor dem Austreiben im Stalle ein Morgenfutter

reiche, weil sie dann auf der Weide gewiß nicht über alles so begierig herfallen, sondern unter den Gewächsen eine bessere Auswahl machen und die ihnen schädlichen scharfen Giftkräuter vermeiden. Hat man in Erfahrung gebracht, daß das Blutharnen von verschluckten scharfen Insecten, z. B. Maykäfern, spanischen Fliegen herrührt, so gibt man dagegen innerlich den Kampfer in einen Schleim aufgelöst zu einem Quentchen für jede Gabe in Mehltränken.

§. 46. Die Fäule, (Bleichsucht, Wassersucht, Faulfressen, Faulichwerden) ist eine der gewöhnlichsten und gefährlichsten, oft über ganze Herden ausgebreitete schleichende Krankheit der Schafe mit allmähliger Auflösung und Verwässerung des Blutes und bis zur gänzlichen Entkräftung zunehmende Schwäche. Solche faulkranke Schafe sind schon aus der Entfernung kenntlich; sie bleiben hinter den übrigen zurück, gehen träge, matt und schwankend mit wackelndem Kopfe und hängenden Ohren, äußern beym Anfassen und Niederhalten wenig Widerstand, fressen und wiederkauen sehr langsam. Ihre Hungergruben sind leer und vertieft, die Augen matt, bleich, die Augenlieder angeschwollen, die Schnauze, so wie die innere Maulhaut blaß, die Zunge, so wie das Zahnfleisch welk, die Haut aufgedunsen, weich, schwammig, bey gescheitelter Wolle blaß, die Wolle verliert die Kräuselung, ist weich und sitzt so wenig fest, daß sie beym geringsten Zupfen in großen Flocken ausgeht. Bey jedem Drucke auf das Kreuz geben die Thiere gleich nach und sinken zusammen, dabey misten sie weich und später ganz dünn. Das Uriniren geschieht selten, der Harn ist braun und geht in geringer Menge ab, der Durst wird stets größer, die Freßlust immer geringer, dabey magert der Körper bey Zunahme des Uebels allmählig ab, nur der Bauch ist aufgetrieben und schwappend, aus der Nase fließt ein schmutziger Rotz, am Halse und unter der Kinnlade erhebt sich eine wässerige kalte Geschwulst (Kropf), welche gegen den Abend hin immer zunimmt und gewöhnlich den nahen Tod verkündigt, welcher mit Lähmung, lang vorhergehender Kälte der Füße und ohne alle Zuckungen eintritt, indem sie gleichsam auslöschen. In den gefallenen oder bey einem im hohen Grade der Krankheit geschlachteten Stücke findet man die Haut schlaff und wässerig, das Fleisch welk und mißfarbig, das Blut ist blaßroth, wie Fleischwasser und in geringer Menge; alle Eingeweide sind äußerst bleich, weich, häufig mit Wasserblasen und Blasenwürmern besetzt; in der Brust, besonders aber im Hinterleibe findet man viel ausgetretenes Wasser, häufig ist die Lunge und die Leber angegriffen und oft sind Leberegeln und Lungenwürmer mit in Gesellschaft.

Die gewöhnlichste Ursache dieser Krankheit ist die Verhuthung, nämlich das Weiden auf sumpfigen, fetten Grasplätzen, vorzüglich im Sommer nach häufigen Regengüssen, wo die Schafe gierig eine große Menge von wässerigen, wenig nahrhaften Grünfutter verschlingen, aus welchem nur ein schlechtes, wässeriges Blut erzeugt wird. Auch geben Thau, Nebel, Reife und Mißbrauch der Salzlecke dazu Gelegenheit. Aber auch die Stallfütterung im Winter, der anhaltende Genuß eines verdorbenen, dumpfigen, sauern und von vielem Regen ausgewässerten Heues und des Moses; eines verdorbenen schlechten Wassers aus Pfützen, Lacken, Brunnen und Trögen, dann der lange Aufenthalt in niedrigen, engen dumpfigen und unreinen Ställen, so wie viele vorausgegangene und übel geendete Krankheiten können zur Entstehung der Faulsucht Anlaß geben. Am häufigsten befällt diese Seuche die Lämmer, dann alle schwächlichen und übel gepflegten Stücke.

Die Heilung ist nur im ersten Anfange der Krankheit zu erwarten. Man gibt den Kranken gewürzige, bittere Mittel mit etwas Salz, um die Anschoppungen zu entfernen, etwa für ein Stück 1 Loth Wermuth oder Enzian und gestoßenen Knoblauch, 2 Loth Kochsalz, 10 Tropfen Terpentinöl auf 2 Gaben, mit Mehl zur Latwerge. Lämmern gibt man halb so viel. Auch Klystiere von Kamillen- und Heublumen-Absud. Sind die groben blähenden Futterreste entleert, so gibt man den kranken Stücken gutes, nahrhaftes Futter, Hafer oder Haferschrott, gutes Bergheu, gebrochene Eicheln oder wilde Kastanien u. dgl. Als Arzeney kann eine Lecke von Kalmus, Wachholderbeeren, Wermuth, Knoblauch zu gleichen Theilen gemacht und von dieser Mischung ungefähr 2 Loth auf ein Stück berechnet werden; man setzt wohl auch einige Gran Eisenvitriol für jede Gabe und nach einigen Tagen weißgebrannte Knochen und etwas Schwefel hinzu. Zur Erleichterung der gleichmäßigen Austheilung kann etwas Kleyen oder Hafer hinzu gesetzt werden. Hat die Fäule aber einmal einen hohen Grad erreicht, so ist selten mehr etwas durch die beste Behandlung auszurichten. Ueberhaupt wird zum Gelingen der Heilung die Vermeidung der vorbenannten Schädlichkeiten unerläßlich; wo Wirthschafts- oder anderweitige Verhältnisse dieses nicht thunlich machen, dort ist jedes Arzneymittel, wenn nicht ganz fruchtlos, doch von einem sehr unsicheren und zweifelhaften Erfolge.

In der Vermeidung der schlechten Weiden, in Verbesserung des schlechten Futters, Trinkwassers und der Ställe, Beschränkung der Salzlecke für schwache Herden und während einer feuchten kalten Witterung, in der Auswahl gesunder starker Zuchtschafe besteht auch die Vorbauung gegen dieses verheerende Uebel.

Wurmkrankheiten.

§. 47. Die Egelseuche (Leberfäule, Anbrüchigkeit), ist eine meistens beym Schafe, auch beym Hornviehe vorkommende, langwierige Krankheit, wobey die Egelwürmer oder Egelschneeken in großer Menge in der Leber sich erzeugen, und meistens Gelbsucht und Wassersucht dazu kömmt.

Diese böse Seuche richtet in manchen, besonders nassen Jahren unter dem Wollviehe ungeheure Verwüstungen an, da sie nach und nach ganze Herden aufreibt. Die Thiere verlieren die Gesundheit nicht plötzlich, sondern fangen allmählich an zu kränkeln; sie lecken gerne an Mauerwänden, saufen viel und oft, und liegen meistens auf der linken Seite, sie sind matt und ohne Lebhaftigkeit, magern dabey allmählig ab, jedoch bleibt der Hinterleib, besonders rechter Seits stark angedostet. Die Haut ist blaß oder weißgelb und teigig, das Zahnfleisch und die Zunge welk und gelblich; das matte Auge ist von klebrigen Thränen befeuchtet, meistens halb geschlossen; am inneren Augenwinkel zeigt sich eine gelbliche Färbung; die Freßlust ist gering, das Wiederkauen zögernd, der Durst stark, die Schafe verschlingen häufig Kalk und nasse Erde; klopft man mit der Hand an den Hinterleib, so bemerkt man in demselben ein Schwappen, wie von ergossenem Wasser.

Der Mistabsatz geschieht selten und träge, dabey ist der Mist loeker, feucht, in zusammenhängenden Massen und von blasser Farbe. Bald hernach verändert sich die Krankheit wie bey der Fäule (§. 46.); Wassergeschwülste entstehen am ganzen Körper, vorzüglich am Halse (Kropf). Die Bewegung ist matt und träge, die Schafe legen sich oft nieder und holen schwer Athem. Ein dünnes, sehr häufiges Misten tritt ein, und binnen wenigen Tagen erfolgt der Tod. In den gefallenen und eröffneten Thieren werden alle jene Erscheinungen ersichtlich, die schon früher bey der Fäule (§. 46.) angeführt wurden. Außer diesen findet man eine sehr große aufgelockerte mißfärbige Leber, nicht selten zwey Mal so groß, als im gesunden Zustande, welche oft ganz dunkel gefärbt, und schon äußerlich mit verschiedenen harten Knoten und Wasserblasen besetzt ist; nach innen zu, besonders in den Gallengängen ist sie mit Egelwürmern angefüllt.

Diese Würmer sind von verschiedener Größe und Farbe, weiß, braunroth, oder graulich gesprengt; sie sind flach oder blattförmig, verkehrt eyrund, vorne mit 2 kleinen Löchern oder Mundöffnungen versehen, die ausgewachsenen bey einem Zoll lang und ein Drittel Zoll breit; die jüngern ein bis vier Linien lang, und sehr schmal. Meist ist auch die Gallenblase sehr ausgedehnt, und mit solchen Würmern und mit einer flüßigen, ausgearteten, wenig bittern Galle überfüllt.

Diese Würmer, die sich nur allein in der Leber und Gallenblase oder in den Gallengängen finden, werden auch da erzeugt, keineswegs aber, wie man ehemals glaubte, von den Thieren beym Trinken aus Sümpfen und Pfützen verschlungen. Auch bey ganz gesunden Thieren und in guten Jahrgängen findet man solche Würmer, wiewohl in geringer Zahl; sie nehmen aber in nassen Jahrgängen außerordentlich zu.

Die Krankheit bricht nur langsam herein, ist im Anfang schwer erkennbar; gewöhnlich äußert sie sich zuerst im Herbste deutlich, im nachfolgenden Frühlinge aber greift sie so schnell um sich, daß sie in kurzer Zeit einen großen Theil der Herde zu Grunde richtet. Die edlen Schafherden und deren Abkömmlinge werden am leichtesten davon ergriffen. Von den unzähligen Mitteln, die man bisher gegen diese Krankheit angerühmt hat, ist jedoch kein einziges verläßlich, welches im Stande wäre, das einmal schon im höheren Grade entwickelte Uebel aus dem Grunde zu heilen. Aus dieser Ursache würden die Vorbauungsmittel, um die Entstehung der Krankheit wo möglich ganz zu verhüthen, von viel größerem Werthe als alle Heilungsversuche der schon ausgebrochenen Krankheit seyn. Da sie sich nun in niedrigen, sumpfigen Gegenden, auf moorigen Triften und nassen Weiden, bey schlechtem, sauren, modrigen halb getroekneten Futter, in nassen Jahrgängen am häufigsten als Seuche entwickelt, so ist es auch wohl sehr schwer, dieser Krankheit entgegen zu wirken, wenn die Fechsung schlecht ausgefallen ist, wenn man kein besseres Futter herbeyschaffen und die Thiere auf keine besseren, als eben auf solche Weideplätze führen kann, durch welche die Veranlassung zur Entstehung dieses Uebels gegeben wird.

Wo es möglich ist, müßte man den Herden unter solchen Verhältnissen einer schlechten Weidenahrung mit anderem nahrhaften Futter, als: Hafer, Wicken, gerösteten Körnern zu Hilfe kommen. Diese aber, so wie eigentliche Arzeneymittel können nur im ersten Beginnen der Krankheit noch etwas fruchten, wo das Auge matt und gelb zu werden anfängt, und die Verdauung noch so ziemlich im guten Stande ist. Die Mittel, die da mit Nutzen gebraucht werden, sind vorzüglich die bitteren, die eisenhältigen und die flüchtig-öhligen, z. B. eine Mischung von 4 Pfund Wermuth, 4 Pfund Kalmuspulver, 2 Pfund glänzenden Ofenruß, 2 Pfund weiß gebrannte Knochen, ein halbes Pfund Hirschhorn- und ein halbes Pfund Terpentinöhl, ein Viertel-Pfund Eisenvitriol. Von diesem Pulver wird jedem Stücke täglich ein und ein halbes bis 2 Loth, Lämmern ungefähr die Hälfte mit Mehl und Wasser in Latwergen oder als Lecke mit Haferschrott beygebracht. Dasselbe Mittel kann auch der ganzen Herde, unter welcher einzelne Stücke schon er-

krankt sind, als Vorbauungs-Cur gegeben werden. So wie man zu diesem Zwecke auch die Tabaks- und Weinrebenasche, die Potasche, allerley herbe Baumrinden, Hopfen, Malzschrott, Kalkwasser (2 bis 3 Löffel voll), mit einigen Tropfen Steinöhl empfiehlt. Auf alle diese Mittel kann man sich jedoch, wie schon gesagt, niemals mit Zuversicht verlassen. Ohne gleichzeitige Verbesserung der Nahrung und Weide können sie schon gar nicht nützen. Man sucht daher, wo es möglich ist, die niedrigen, nassen Weideplätze mit hohen grasreichen, trockenen Triften zu vertauschen, oder, wo dieses nicht angeht, den Austrieb auf solche Weiden nach Möglichkeit zu beschränken, und statt des grünen Futters öfters auch gewürzhaftes Heu, Eicheln, Kastanien zu füttern und braun gerösteté Körner, Roggen, Gerste, Hülsenfrüchte unter das Futter zu geben. Der häufige Gebrauch der Salzlecke muß vermieden werden.

Wo aber die Egelkrankheit unter einer Herde einmal eingerissen ist, da wird, bey der Unzuverläßigkeit aller dagegen anzuwendenden Mittel der verständige Landwirth nicht verabsäumen, die kränkelnden Schafe im Herbste auszubracken, und der Schlachtbank zu übergeben, weil es unklug wäre, den ganzen Winter hindurch Futter an solche Kränklinge zu verschwenden, welche im nächsten Frühjahre höchst wahrscheinlich zu Grunde gehen. Eben so sorgfältig wird er sich in Acht nehmen, ja keine egelkranken Schafe aufzukaufen, und solche Thiere zur Zucht zu verwenden, da eine vielfältige Erfahrung gelehrt hat, daß die von solchen Schafen fallenden Lämmer nicht nur die größte Neigung zur gleichen Krankheit, sondern oft auch diese selbst schon mit auf die Welt bringen. Uebrigens berechtiget das Gesetz den Käufer egelkranker Schafe zur Rückklage, wenn er binnen 2 Monaten nach dem Kaufe die Gegenwart dieser Krankheit an den Thieren entdeckt.

§. 48. Die Lungenwürmerseuche bestehet in einer langwierigen, mit Auszehrung verbundenen Krankheit der Lämmer, bey welcher eine besondere Erschlaffung und Verschleimung in der Luftröhre und Lunge Statt findet, und wobey lange, feine und fadenförmige Würmer sich darin erzeugen, und in Knoten und knäuelartigen Verflechtungen daselbst anhäufen. Diese Würmer, die sogenannten Lungenwürmer, Luftröhrenkratzer, verstopfen zum Theil die Luftröhre und viele Seitenzweige derselben gänzlich, dabey haben die Thiere beständig einen trockenen Husten, wodurch jedoch manchmal ganze Klumpen von Schleim, welcher eine Menge Fadenwürmer enthält, ausgeworfen werden; die Schafe magern zusehends ab, sie reiben sich mit der Schnauze an den Wänden und Raufen im Stalle, der Augenstern ist stark erweitert und starr, das Weiße im Auge bläulich, die innere Nasen- und Maulhaut blaß und schleimig; die Haut und Wolle, die Mistentleerung verhalten sich so wie bey faulsüchtigen Schafen. Häufig sterben solche Thiere plötzlich durch Erstickung; geschieht dieses aber nicht, so verfallen sie in ein Faulfieber und Auszehrung, welche ihrem Leben bald ein Ende macht.

Obwohl erwachsene Schafe von dieser Krankheit nicht frey sind, so sind ihr doch am häufigsten Säuglämmer und Jährlinge unterworfen. Bey der Eröffnung der gefallenen oder getödteten Stücke erhält man oft erst vollkommen Gewißheit über diese Krankheit, wenn nicht früher schon bey ihrem Leben durch das Husten ein Theil dieser Würmer ausgeworfen wird, wie es zuweilen der Fall ist. Außer den schon früher erwähnten Erscheinungen (§. 46.) findet man ergossenes Wasser in der Brusthöhle, welke und erschlaffte Lungen, auf deren Oberfläche Knoten, welche Schleim und eine Menge der früher benannten Fadenwürmer enthalten, die man auch in der Luftröhre und ihren Zweigen häufig antrifft.

Die Zeit, wo diese Seuche am gewöhnlichsten herrscht, ist der Spätwinter und Frühling bey naßkaltem Wetter und überhaupt bey kühlen und nassen Jahrgängen. Die einmal ausgebildete Krankheit ist so wenig heilbar, als die Egelseuche, und um so viel verderblicher als diese, weil die Thiere gewöhnlich schneller daran zu Grunde gehen, und weil sie meistens Lämmer befällt, so, daß die Nachzucht dadurch aufgerieben wird. Die Anwendung der Arzeneymittel ist gewöhnlich ohne Erfolg. Will man jedoch Heilmittel versuchen, so können sie höchstens im Beginnen der Krankheit von einem Erfolge seyn und es können in diesem Falle die bey der Egelkrankheit benannten angewendet werden, denen man noch für ein Stück 1/2 Loth von dem Pulver von gedörrtem Ameisenhaufen beysetzt. Die Verwahrung der gesunden Schafe vor diesem Uebel bestehet in der Befolgung jener Regeln, welche bey der Faulseuche angeführt worden sind. Eben so wie bey der Egelseuche gibt das Gesetz dem Käufer solcher Schafe 2 Monate Zeit zur Rückklage und der Verkäufer muß die Kränklinge zurück nehmen, wenn das Uebel vor Verlauf dieser Gewährzeit erkannt wird.

§. 49. Die Rotzkrankheit oder Ritzigkeit der Pferde ist eine langwierige und im hohen Grade ansteckende Krankheit, welche entweder nach vorausgegangener Drüse oder dem Strengel sich von selbst entwickelt oder durch Ansteckung von damit behafteten Pferden auf andere gesunde übertragen wird. Das erstere geschieht gar häufig bey jungen Pferden, wo selbst die gutartigen Drüsen und der einfache Strengel durch verschiedene ungünstige Umstände sich so sehr verschlimmern können,

daß daraus ein schleichendes und bösartiges Uebel entsteht. Der Ausfluß aus der Nase, der früher gelb, dicklich und gleichförmig war, wird jetzt wie geronnen, und mit klumprigen käseartigen Flocken vermischt, die innere Nasenhaut wird mit röthlichen Streifen und Tupfen gefleckt, die vielleicht früher heiße, schmerzhafte Drüsengeschwulst unter den Ganaschen die in den häufigsten Fällen der Art immer an einer oder der andern Seite sitzt, und daher einseitig ist, wird nun schmerzlos, hart und schwer beweglich; sobald nun der Ausfluß aus der Nase klebrig wird, und an die Ränder der Nasenlöcher als ein schmutziger Schorf sich anlegt, so ist die Drüse schon als verdächtig zu erklären, welche gar leicht in den Rotz übergehen kann.

Dieser böse Ausgang ist besonders dann zu fürchten, wenn die drüsigen Pferde dämpfig athmen und ein struppiges Haar haben. Allmählig wird ein schnaufendes Geräusch beym Athemholen immer deutlicher hörbar, die innere Nasenhaut wird welk, schmutzig und mißfärbig; der an Farbe grünliche, aschgraue oder bräunliche und zähe Ausfluß legt sich schorfig immer mehr an den Rand der Nasenlöcher an und ist häufig nur einseitig, oder doch aus der einen Nasenöffnung häufiger als aus der anderen. Die Drüsengeschwulst ist meist einseitig, hart, unbeweglich und ganz schmerzlos: erst später kommen dann die Rotzgeschwüre in der Nase zum Vorscheine, oft aber sitzen sie so hoch oben, daß man sie beym Leben des Thieres nicht sehen kann. Auch ohne alle voraus gegangene Krankheit anderer Art, bey bisher vollkommen gesund gewesenen Pferden kann der Rotz durch Ansteckung mit dem Rotzgifte sich entwickeln. Wenige Tage nach einer solchen Ansteckung, stellen sich schon allerley Krankheitszufälle ein, verlorne Freßlust, Traurigkeit, schneller Athem, die sich aber später wieder zu verlieren pflegen. Die Ganaschendrüsen schwellen an und diese Geschwülste sind gewöhnlich einseitig, festsitzend und hart. Innen an der Nasenhaut zeigen sich bald rothe Tupfen und Streifen, anfangs ein klarer, wässeriger Ausfluß, der aber bald gelblich oder grün wird, aber noch immer durchsichtig bleibt. Nun entstehen auch schon kleine Bläschen in der Nasenhaut, vorzüglich an der Scheidewand herab, welche bald aufbrechen und sich in Geschwüre mit aufgeworfenen Rändern und blassem speckigen Grunde verwandeln. Wird das Athmen nun auch schnaufend, so beweiset dieses, daß solche Rotzgeschwüre auch höher hinauf in der Nasenhöhle sitzen, in welchem Falle die Krankheit schon durchaus unheilbar bleibt.

Wenn auch die Pferde in diesem Zustande an ihrem übrigen Körper nichts Krankhaftes äußern, die Freßlust und Verdauung lebhaft, und alle übrigen Verrichtungen wie bey Gesunden sind, so ist ihr Nasenausfluß dennoch schon ansteckend. Das noch örtliche Uebel nimmt nun allmählig so zu, daß nicht allein die ganze Schleimhaut, sondern selbst die Knochenblätter der Nasen- und Stirnhöhlen von der Rotzmaterie angegriffen werden. Der Nasenausfluß wird nun sehr trüb, aschfarbig, schmierig, mit Blutstreifen und kleinen schwärzlichen Punkten, die von angegriffenen Knochen herrühren und widrig riechen. Die mißfarbigen, krebsartigen Geschwüre (Schanker) in der Nasenschleimhaut vermehren und vergrößern sich täglich, die Haare sträuben sich auf, allenthalben entstehen wässerige Geschwülste und oft Wurmbeulen. Die verhärteten Drüsenknoten unter den Ganaschen sind jedoch nicht bey allen rotzigen Pferden zugegen und es bedarf daher bey der Beurtheilung der des Rotzes verdächtigen Pferde eine um so genauere Untersuchung, als von betrügerischen Menschen so häufig alle mögliche Mittel angewendet werden, um das Uebel zu verheimlichen. Bey der Eröffnung rotziger Pferde nach dem Tode ergeben sich, selbst in zweifelhaften Fällen, häufig die überzeugendsten Beweise von dem Daseyn dieser Krankheit durch die Zerstörungen, welche nach den verschiedenen Graden des Uebels, bald hoch oben in der inneren Haut der Nasenhöhle, in den Muschelbeinen, in den Stirn- und Kinnladenhöhlen, bald in den Halsdrüsen und in der Luftröhre sich vorfinden. Die Geschwüre, der Beinfraß, der in Klumpen angesammelte Eiter findet sich jedoch oft nur an einer Seite des Kopfes, in welchem Falle der Ausfluß auch nur aus einer Nasenhöhle Statt findet. Sehr häufig zeigen sich auch Zerrüttungen aller Eingeweide, die in der Brust- und Bauchhöhle liegen. Gar oft werden nämlich die Lungen knotig, mit kleinen griesartigen Körnern erfüllt, die Gekrösdrüsen in der Bauchhöhle verhärtet und geschwürig angetroffen. Von der Nasenhöhle aus setzen sich die Geschwüre nicht selten auch gegen den Rachen und die Luftröhre hinab fort, so daß sich auch in der letzteren vom Eiter angefressen geschwürige und aufgelockerte Stellen finden.

§. 50. Bey der Nutzlosigkeit aller Mittel, welche bisher gegen die ausgebildete Rotzkrankheit angewendet worden sind und bey der Leichtigkeit, mit welcher diese verderbliche und unheilbare Krankheit von einem Pferde auf das andere übergehen kann, wird eine sorgfältige Aufsicht zur Verhütung der Weiteransteckung erfordert, welches auch wirklich durch besonders darüber bestehende Gesetze öffentlich angeordnet und strenge gehandhabt wird.

Die Ansteckung eines gesunden Pferdes erfolgt, wenn die Rotz-Materie, der Eiter oder Schleim des kranken mit der innern Nasenhaut des gesunden in unmittelbare Berührung kommt; ferner, wenn das Gift in eine andere, aber wunde Stelle der Haut geräth. Am häufigsten

geschieht die Ansteckung der Pferde dadurch, daß sie mit einem rotzigen aus einen Barren fressen, aus demselben Eimer getränkt werden und dabey ihre Nase von dem Ausflusse des Kranken berührt wird. Aber nicht nur die Rotz-Materie allein, sondern auch das Blut, der Harn, der Speichel und der Schweiß von rotzigen Pferden sind verdächtig; wenn aber diese Flüssigkeiten einige Zeit der Luft und Wärme ausgesetzt sind, so verlieren sie ihre Ansteckungskraft gänzlich. Außer den Stallgeräthschaften können Geschirre, Decken, Trensen ꝛc. von rotzigen Pferden zur Ansteckung gesunder Pferde Gelegenheit geben, bey welchen sie gebraucht werden, wenn sie mit frischem Rotzeiter besudelt sind.

Um nun aller Entstehung des Rotzes durch Ansteckung entgegen zu wirken, erfordert die Vorsicht, durchaus kein rotziges Pferd zu dulden. Rotzige oder des Rotzes verdächtige Pferde dürfen weder mit andern auf die Weide gelassen, noch in Ställen, wo gesunde Pferde stehen, aufgestellt, noch mit solchen jemals zusammen gespannt werden, vielmehr ist jedes Pferd, an welchem die Rotzigkeit aus mehreren Kennzeichen erwiesen werden kann, sogleich dem Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben. Pferde, bey denen die Rotzkrankheit noch nicht ganz ausgebildet ist oder die bloß an verdächtigen Drüsen leiden, sollen der thierärztlichen Behandlung übergeben werden und während derselben so lange von allen übrigen gesunden streng abgesondert bleiben, bis sich der Ausgang in Besserung oder in Rotz entschieden hat. Daher müssen solche verdächtige Pferde durchaus ihre eigenen Wärter, Decken, Striegel, Tränkgeschirre, Halfter u. dgl. haben, die bey andern Pferden nicht gebraucht werden dürfen. In Einkehrhäusern sollen die Barren und Tränkeimer sorgfältigst gereinigt werden, so oft andere Pferde einzustellen kommen. Der Stall, in welchem ein mit Rotz oder verdächtigen Drüsen behaftetes Pferd gestanden, ist an den Mauerwänden frisch mit Kalk zu übertünchen, die Raufen, Barren, Streubäume, Tränkgeschirre sind mit heißer Lauge rein zu waschen, Holzwände, so viel als möglich abzuhobeln, die Streu zu verbrennen oder unter den Dünger zu scharren; das Eisenwerk auszuglühen und alles durch längere Zeit wohl zu durchlüften, wo nur immer ein Ansteckungsstoff haften könnte, bevor man es wagen kann, gesunde Pferde wieder darin unterzubringen. Die Zeit, binnen welcher nach dem Kaufe eines solchen Pferdes die Wandlungs- oder Rückklage vor Gericht geführt werden kann, ist gesetzmäßig auf fünfzehn Tage bestimmt.

§. 51. Der Wurm, (Hautwurm, fliegender Hautwurm), ist ein, so wie der Rotz, nur dem Pferdegeschlechte eigenes, ansteckendes Uebel, welches aus aneinander gereiheten Beulen oder Knoten und Geschwüren in der Haut erkennet wird, die an verschiedenen Stellen des Körpers zum Vorscheine kommen. An Pferden, bey welchen dieses Uebel sich allmählig ausbildet, bemerkt man im Anfange keine auffallenden Krankheitserscheinungen; erst nach und nach vermindert sich die gewöhnliche Munterkeit des Thieres, seine Augen werden matter, seine Haare aufgesträubt, die haarlosen Stellen (innere Nasen- und Maulhaut) blässer, im innern Augenwinkel sammelt sich zähe, klebrige Thränenfeuchtigkeit. Die sogenannten Wurmbeulen kommen dann einzeln oder häufiger, wie an einer Schnur an einander gereiheter Knoten zum Vorscheine und zeigen sich am Kopfe an der Vorderlippe, an den Seitentheilen des Gesichtes, am Halse, an den Schenkeln, dem Geschröte oder dem Euter. Die ersteren kommen immer entweder an dem Kopfe oder an der innern Seite der Hinterfüße zum Vorscheine, von wo aus sie sich weiter verbreiten. Nicht selten gehen der Entstehung dieser Wurmbeulen ausgebreitete Anschwellungen an verschiedenen Theilen des Körpers, an der Brust, am Bauche, an den Füßen voraus, die bald verschwinden und wieder auf das neue hervor kommen. Diese Geschwülste sind im Anfange schmerzhaft und wenn sie sammt den Wurmbeulen sehr schnell nach einander hervor kommen und sich über den Körper verbreiten, so nennt man dieses Uebel den fliegenden Hautwurm.

Nach mehreren Wochen pflegen die anfangs harten Wurmbeulen weich zu werden, brechen auf und verwandeln sich in kleine, runde, mißfarbige, etwas vertiefte Geschwüre mit wulstig speckigen Rändern, aus welchen meistens eine dünne, scharfe, mißfarbige Jauche hervor kömmt, die an den Geschwürrändern oder wo sie sonst hinfließt, sich speckartig anlegt und die Haare zusammen klebt. Oft dringen diese Wurmgeschwüre tief in die Haut, greifen die knorpeligen und sehnichten Theile an und so wie sie sich mehr ausbreiten, schwellen die Füße; besonders werden die Hinterschenkel oft ganz plump und unförmlich, bald zeigen sich auch harte Drüsenknoten unter den Ganaschen, ein langwieriger, verdächtiger Nasenausfluß und ein schnaufendes dämpfiges Athmen. Auf solche Weise entwickelt sich aus dem Hautwurm sehr häufig der Rotz; besonders gefährlich sind diejenigen Wurmbeulen, welche am Halse, an der Vorderlippe und an den Bug- und Leistendrüsen entstehen.

Die Ursachen, welche dieses gefährliche Uebel hervor bringen, sind mannigfaltig und nicht selten dieselben, wie beym Rotz. Es entstehet bey alten entkräfteten Beschälern, bey dem Aufenthalte in sehr unreinlichen dumpfigen Ställen, bey schlechter Nahrung, sumpfigen Weideplätzen, bey langwieriger und ausgebreiteter schlechter Eiterung oder Verschwürung äußerer oder innerer

Theile; bey fortwährender Kränklichkeit und allgemeiner Schwäche oder auch, bey völlig gesunden Pferden, durch Ansteckung mittelst des Eiters aus Wurmgeschwüren. Häufig geschieht es, daß rotzige Pferde wurmig werden, eben so oft geht der Wurm voraus und es kommt dann in der Folge der Rotz hinzu. Wenn der Wurm in einem nicht allzu hohen Grade zugegen ist, die Wurmbeulen nur an einigen einzelnen Stellen, nicht über den ganzen Körper verbreitet und mit keiner anderen Krankheit verbunden sind, gelingt die Heilung noch durch Anwendung schicklicher innerlicher Mittel und Zerstörung der Wurmbeulen, welche Behandlung aber nur mit Verläßlichkeit von einem Thierarzte besorgt werden kann. Da der Wurm eine ansteckende Krankheit ist, so müssen dabey dieselben Vorsichtsmaßregeln eintreten, wie bey dem Rotze. In so fern als er jedoch noch eher heilbar ist, als dieser, so wird man die Thiere nicht tödten dürfen, wenn nicht schon Rotz damit verbunden ist, sondern für die genaueste Absonderung von andern Pferden während der ärztlichen Behandlung sorgen.

Indem Rotz und Hautwurm nicht nur ansteckend, sondern auch erbliche Krankheiten sind, so wird sich jeder Pferdezüchter vor dergleichen Beschälern und Zuchtstuten hüten; indem er Gefahr läuft, daß die Füllen dieselbe Anlage zu Rotz und Wurm ererbt haben und dann später bey ihnen in die wirkliche Krankheit übergeht. Wenn ein Pferd nach dem Kaufe als wurmig erkannt wird, so ist dem Käufer zur Wandlungsklage ein gesetzlicher Termin von 30 Tagen eingeräumt.

Schäbe oder Räude.

§. 52. Die Schäbe (Krätze, Räude) ist eine ansteckende Krankheit, bestehend in einem Hautausschlag, der durch Schuppen, Bläschen und kleine nässende Geschwüre an einzelnen Stellen der Hautoberfläche sich zu erkennen gibt, welche ein beständiges Jucken verursachen, so daß die Pferde wo immer und so oft sie nur können, an allen Wänden, Streubäumen, Barren und an den neben ihnen stehenden Pferden sich reiben oder sich selbst mit den Zähnen wo möglich kneipen. Die Haut scheint an den räudigen Stellen oberflächlich trocken, wie bestaubt, unter diesen staubähnlichen Schuppen aber finden sich kleine, nässende Geschwüre, woselbst, indem sie abtrocknen, wieder neue weiße Schuppen sich bilden; dadurch wird die Haut rauh, aufgedunsen und haarlos. Diese kahlen Flecken breiten sich mehr und mehr aus, ja es erscheinen sogar an einzelnen Stellen flache, fressende Geschwüre, wobey die Pferde abmagern, ihre Füße anschwellen und sie an Auszehrungs- und Faulfieber zu Grunde gehen.

Die gewöhnlichsten Stellen, an denen sich die Schäbe zeigt, sind: am Kopfe, unter den Schopfhaaren, an der Stirn, unter den Mähnen, an den Schultern, an der inneren Seite der Hinterfüße und am Schweife. Die Schäbe entwickelt sich häufig bey Pferden von selbst durch Unreinlichkeit, große Vernachlässigung in der Pflege und Wartung, besonders in dem Putzen der Pferde und durch Hunger. Häufiger noch wird die Schäbe durch Ansteckung auf sonst gesunde, gut gehaltene Pferde übertragen, wenn schäbige Pferde längere Zeit in engen Ställen beysammen stehen, sich an ihnen reiben oder mit ihnen zusammen gespannt werden oder die Geschirre der Inficirten auf gesunde Pferde gelegt werden.

Die Schäbe ist zwar ein hartnäckiges und langwieriges Uebel, sie wird jedoch im Anfange, besonders die durch Ansteckung entstandene, durch Einreibung scharfer Salben von Lorbeer- und Terpentinöl, auch wohl in Verbindung mit dem Spanischfliegenpulver (Lorbeer- und Terpentinöl, von jedem 2 Loth, Spanischfliegenpulver 1 Quintel), so wie durch den innerlichen Gebrauch von bitteren, gewürzhaften und schwefeligen Mitteln und durch bessere Nahrung mit Sicherheit zur Heilung gebracht. Immer aber müssen die Kranken von den Gesunden abgesondert gehalten und alles Stallgeräthe, ferner die Decken, Striegel, Bürsten, Geschirre, welche bey den schäbigen verwendet werden, dürfen bey gesunden Pferden ja nicht in Gebrauch kommen, wenn sie zuvor nicht auf das Sorgfältigste gereiniget worden sind.

§. 53. Viel häufiger als bey dem Pferde kommt die Räude bey den Schafen vor, unter welchen sie um so größere Verwüstungen anzurichten pflegt, da durch ein einziges krankes Stück das langwierige Uebel über eine ganze Herde verbreitet werden kann. Diese Verbreitung geschieht in den meisten Fällen durch Ansteckung, nicht selten aber entwickelt es sich auch durch verschiedene andere Ursachen von selbst.

Die gemeinste Art ist die trockene oder dürre Räude, die so oft in niedrigen, engen, mit Dunst und Unrath erfüllten Ställen herrscht und sich im Winter häufiger als zu jeder andern Jahreszeit zeigt (daher sie auch Stallräude genannt wird). Nicht selten ist sie die Folge des Mangels oder der sehr schlechten kärglichen Nahrung, in welchem Falle sie Hungerräude genannt wird. Räudige Schafe erkennt man durch das Betragen der Thiere schon aus der Ferne; sie kratzen sich bald da, bald dort mit den Füßen, reiben und scheuern sich überall, wo sie einen festen Körper finden, sie kneipen und benagen ihre Haut überall, wo sie nur hinreichen können, indem sie mit dem Maule hastig an verschiedenen Stellen hin und her fahren. Mehrere Stellen zeigen sich

schon kahl, an andern hängt die los gegangene Wolle zupfig hervor oder läßt sich durch den leichtesten Zug ausrupfen, die darunter befindliche Haut ist blaß, mit weißlichen Schuppen oder kleinen röthlichen Knötchen besetzt, die auch bald wieder in Schuppen abtrocknen, die Haut ist dabey aufgedunsen, wärmer und empfindlicher als anders wo. Wenn sich die Räude mehr verbreitet, so werden diese kahlen Flecke immer mehr, bis der größte Theil der Hautfläche schuppig, rauh und schrundig wird und die Thiere dabey zusehends abmagern.

Die nasse oder fette Räude (Krätze, auch Regenfäule genannt) verursacht ein noch viel stärkeres Jucken in der Haut, so daß die kranken Schafe sich noch viel stärker und öfter als bey der trockenen Räude, an allen Widerständen reiben und scheuern und in die Haut kneipen. Bey absichtlicher Berührung und Reibung dieser Stellen während der Untersuchung äußern die Schafe Wohlbehagen, dabey bewegen sie schnell die Zunge (bebbern), schlagen mit den Zähnen und stampfen mit den Füßen. Am Halse und an den Schultern sind diese Thiere von dem häufigen Kratzen mit den Hinterfüßen immer fort mit Koth, Staub und Erde beschmutzt. Die räudigen Stellen sind meistens am Rücken, am Buge, an der inneren Fläche der Schenkel, an der untern Fläche des Schweifes. Die Wolle ist da bleich, rauh, glanzlos, verfilzt und verworren und geht so leicht aus, daß manche Stellen ganz kahl werden. Die Haut daselbst ist mißfarbig und welk, mit teigigen und wässerigen Anschwellungen, aus welchen eine dünne Feuchtigkeit sickert, welche die Wolle verklebt und bald zu einer Rinde oder Borke vertrocknet; daraus entstehen endlich größere, bräunliche, schwielige und schrundige Flecken und Grinder, unter denen jauchige, oft tief fressende Hautgeschwüre ihren Sitz haben, welche selbst bis zu den bändrigen und knorpeligen Theilen hinein greifen. Die Schafe, ungeachtet sie in diesem Zustande noch lange bey guter Freßlust bleiben, magern doch allmählig ab, verfallen in Husten, in Zehrfieber, oft auch in tödtliche Lungenentzündungen. Die nasse Räude beobachtet man am häufigsten bey lang andauernder, regnerischer und kalter Witterung (daher auch ihr Name Regenfäule) und in diesem Falle ist sie weit hartnäckiger und auch schwerer heilbar, als die bloß durch Ansteckung entstandene, weil dabey immer auch eine innerliche Krankheit und besonders eine allgemeine Uebelsäftigkeit mit zugegen ist. Die Ansteckung selbst scheint aber vorzüglich durch die kleinen Milben (Krätzmilben) zu geschehen, welche sich in den nässenden Hautstellen befinden und durch ihre reichliche Brut außerordentlich vermehren. Diese Milben entstehen in der kranken Haut des Thieres von selbst und wenn sie auf die Haut eines gesunden Schafes gerathen, so benagen sie dieselben, nisten sich ein und bald darauf kommen Bläschen, nässende Stellen, Schuppen und Borken und alle jene krankhaften Veränderungen in der Haut zum Vorschein, wie sie oben beschrieben wurden. Daß übrigens die Räude erblich ist, haben unzählige Erfahrungen jetzt schon erwiesen und aus diesem Grunde sind alle räudigen Mutterschafe und Widder von der Nachzucht gänzlich auszuschließen, wenn sie auch sonst von den edelsten und besten wären.

Die Mittel, welche man zur Heilung der Räude gewöhnlich empfiehlt, sind Waschungen mit Kalkwasser, Seifensiederlauge, Gerberlohe, Seifenwasser, Vitriolwasser, Tabak-Absud u. dgl., wovon besonders das letztere in leichteren Fällen von gutem Erfolge ist. Solche Waschungen aber sind vorzüglich bey der trockenen oder Hungerräude nützlich, wenn man den Thieren zugleich eine bessere Wartung und Pflege gönnt. Man wäscht dann die einzelnen räudigen Stellen mit einem starken Tabakblätter-Absude, dem man etwas Potasche oder Schwefelleber und Terpentinöl zusetzen kann. Selbst bey der nassen Räude reicht man mit einer bloß örtlichen Einreibung in die kranken Hautstellen aus, welche aus einer Mischung von zwey Theilen Hirschhornöl und ein Theil Terpentinöl besteht. Wenn aber die Räude nicht bloß in einigen wenigen und einzeln stehenden Verdickungen, Borken und Geschwüren bestehet, sondern weiter über einen großen Theil der Haut sich ausgebreitet hat, dann müssen mehr durchgreifende und auf die ganze Haut einwirkende scharfe Mittel in Anwendung kommen, die aus Laugensalzen und brenzlichen Oelen zusammen gesetzt werden. Man nimmt 4 Pfund frischgebrannten Kalk, 5 Pfund Potasche, 3 Pfund Schwefel, welche mit 20 Maß Wasser abgerührt werden; hierauf setzt man 4 Pfund Hirschhornöl oder 2 bis 3 Pfund Steinöl und 1 Pfund Wagentheer hinzu, rühret das Gemische in einer großen hölzernen Wanne wohl durch und gießt 2 Eimer Rinderharn (Mistjauche) oder auch gleichviel Menschenharn hinzu nebst 4 Eimern Wasser. Diese Mischung ist dann für 100 Schafe hinreichend. Es muß jedoch gleich so viel davon bereitet werden, daß alle räudige Schafe kurz nach einander in das Bad gebracht werden können. Die Art und Weise, wie dieses zu geschehen hat, ist am besten folgende: Zwey Männer fassen das Schaf, um es in das Bad zu tauchen, bey den Vorder- und Hinterfüßen, jedoch so, daß während des Badens der Kopf und besonders die Augen von der Flüssigkeit nicht berührt und bespritzt werden, heben es dann wieder heraus und halten es so lange über der Wanne empor, bis die meiste Flüssigkeit wieder abgelaufen ist. Man stellt es dann wieder auf die Füße, kratzt die schrundigen und schorfigen Stellen mit einer steifen Bürste oder einem anderen Instru-

mente auf; die geschorenen Stücke aber reibt man mit einer Pferdebürste; die gewaschenen Stücke bringt man dann bey gutem Wetter ins Freye an die Sonne oder in eine sehr geräumige Schupfe, reicht ihnen gutes Futter, eine Lecke von Wermuth, Schwefel und Salz und verwahrt sie einige Zeit vor Regen und nasser Kälte. Oft muß man 5 bis 7 Tage nachher diese Waschung wiederholen. Bey manchen Stücken wird sie einen Monat nachher zum drittenmale nothwendig. Die besten Mittel aber, die Räude von unsern Herden hintan zu halten, sind: mögliche Reinlichkeit, gute Pflege, Verwahrung vor anhaltender Nässe und Sicherstellung vor der Ansteckung; daher ist es auch unerläßlich, angekaufte neue Stücke nicht eher in die Herde zu bringen, so lange man sie nicht aufs genaueste untersucht und sich überzeugt hat, daß sie nicht räudig sind.

Bey jeder Spur einer sich zeigenden Räude sind die gesunden Stücke sogleich von den Kranken zu entfernen, an einem anderen Orte unterzubringen und wenn die Kranken geheilt sind, erst dann wieder zu der übrigen Herde zu lassen, wenn man von deren Bestand der Heilung und von der Reinigung von allen Borken und Schuppen vollkommen überzeugt seyn kann. Die Weiden, auf welche räudige Schafe getrieben wurden, dürfen von gesunden Schafen durch mehrere Wochen nicht betreten werden; die Ställe, worin sie gestanden, sind auf das sorgfältigste zu reinigen; die Mauerwände auf einige Schuh Höhe abzukratzen, mit neuem Mörtel zu versehen und mit Kalk zu übertünchen; das Holzwerk entweder abzuhobeln oder mit heißer Lauge zu waschen und mit Terpentinöl zu überstreichen. Der Dünger sammt der darunter befindlichen Erde ist wegzuschaffen und zu vergraben und der Stall mit frischer Erde zu versehen. Der gesetzmäßig bestimmte Zeitraum für die Wandlungsklage nach dem Ankaufe räudiger Schafe ist, wie bey den Pocken, 8 Tage.

§. 54. Die Wuth (Hundswuth, Wasserscheu) ist eine allgemein bekannte, höchst furchtbare und schnell verlaufende Krankheit, bey welcher in dem Speichel der davon ergriffenen Thiere ein eigenthümlicher Ansteckungsstoff sich findet. Bey Hunden und anderen fleischfressenden Thieren (Füchsen, Wölfen, Katzen) kann sich die Wuth sowohl von selbst, als auch durch Ansteckung entwickeln. Die wahrscheinlichsten Ursachen, welche zur Selbstentwicklung der Wuth Gelegenheit geben, sind: öftere und bedeutende Wetterabwechslungen, welche eine plötzliche Unterdrückung der Hautausdünstung veranlassen, so daß die Wuth in manchen Jahrgängen sehr häufig, in anderen wieder seltener erscheint; ferner die heftigen Aufwallungen von Zorn oder Grimm, vorzüglich während der Brunstzeit, wo die Hunde sich am grimmigsten herum beißen; boshafte und bissige Hunde, sodann solche von sehr vermischter oder bastardirter Abkunft scheinen ebenfalls zur Entwicklung der Wuthkrankheit geneigter als andere zu seyn, so auch verzärtelte Schooßhunde häufiger als solche, die mehr im Freyen und bey einfacher Kost leben. Die Ansteckung gesunder Thiere durch wuthkranke wird durch eine Art von Impfung vermittelt, indem bey dem Bisse des wüthenden Hundes der Speichel oder Geifer in die Wunde dringt. Die bloße Besudlung von behaarten oder mit einer dichten Oberhaut bedeckten Theilen bewirkt keine Ansteckung. Obgleich in den häufigsten Fällen nur durch den Biß allein die Ansteckung zu erfolgen pflegt, so hat leider die Erfahrung gelehrt, daß auch die bloße Beleckung eines mit einer zarten Oberhaut bedeckten Theiles durch einen wüthenden Hund hinreichend war, diese erschreckliche Krankheit herbey zu führen.

Schon vor dem wirklichen Ausbruche der Krankheit kann man verschiedene Veränderungen an den Hunden wahrnehmen, aus welchen sich jedoch die Wuth keineswegs sicher und mit Bestimmtheit erkennen läßt, wenn man nicht weiß, daß der Hund von einem anderen wüthenden Thiere gebissen worden ist und ihn deßhalb genauer beobachtet. Der Augenstern ist, auch im hellsten Lichte, ungewöhnlich groß, der Blick dabey verändert, scheu und wild, die Schnauze meist trocken. Die Hunde sind mürrisch und scheu, verschmähen alle Speisen und Getränke, in dem letztern plätschern sie bloß mit der Zunge herum, ohne jemals etwas davon hinab zu schlingen. Gerne verkriechen sie sich in einen dunkeln Winkel, wo sie eine Zeitlang stille liegen, ohne auf den Zuruf ihres Herrn zu achten. Von Zeit zu Zeit knurren sie oder bellen wohl auch noch, bey jeder Bewegung schwanken sie auf den Hinterfüßen sehr, lassen dabey meistens den Schweif hängen, ohne ihn einzubiegen.

Die wirkliche Wuth entwickelt sich oft schon am dritten Tage nach diesen ersten Krankheitsäußerungen, welche nicht selten ganz übersehen werden. In dieser Zeit kommen die Hunde aus ihrem finstern Schlupfwinkel hervor, reißen sich wohl auch los, wenn sie angebunden waren und laufen auf der Straße wie mit geblendeten Augen gerade aus, mit gestrecktem Halse, halbgesenktem Kopfe und vom After weggehaltenen Schweife, zuweilen im Zickzack oder im Kreise herum, bald ermüdet setzen sie sich auf den Hintertheil und schleppen sich an einen dunkeln Ort hin, von dem sie bald auf das neue fortrennen. Sind sie eingesperrt, so rasen sie in ihrem Gefängnisse herum. Man bemerkt nun schon eine sehr auffallende und eigenthümliche Veränderung in ihrer Stimme. Ihr Bellen, welches mit in die Höhe gerichtetem Halse und Kopfe geschieht, besteht nur in einigen wenigen Lauten,

die in ein kurzes winselndes Geheul sich endigen und eine große Heiserkeit oder Trockenheit der Kehle verrathen. Sie beißen wild um sich herum, zerraufen das Stroh ihres Lagers, zernagen mit dem größten Ingrimm alles Holzwerk, den Strick, womit sie angebunden sind; beißen in ihre Ketten, in das Mauerwerk, schnappen in die Luft und selbst in ihren eigenen Körper. Im Laufe fallen sie alles, was ihnen in den Weg kommt, mit Bissen an, ja sie zerfleischen wohl auch ihren eigenen Körper, wohin sie immer mit den Zähnen langen können. Ist nun die Wuth ganz ausgebrochen, so ist die Maulhaut dunkelroth, das Maul mit Schleim und Geifer gefüllt, die Zunge hängt angeschwollen aus demselben hervor, das Auge ist starr, geröthet, der Blick wild, die Haare über den ganzen Leib struppig. Meist sind sie jetzt schon ganz wasserscheu, manche plätschern jedoch mit der Zunge im Wasser, ohne etwas davon zu genießen. Beym Anblick hellglänzender Gegenstände, auch wenn sie von den Sonnenstrahlen getroffen werden, verfallen sie in Raserey. Zuweilen liegen diese wuthkranken Thiere wie unbeweglich in einem Winkel, leiden an Wasserscheu und anderen Zufällen der Wuthkrankheit, jedoch ohne zu beißen. Diesen Zustand nennt man die stille Wuth.

Unter solchen Zufällen, welche ohne bekannte Ursache bald in die heftigste Wuth ausarten und bald wieder durch längere ruhige Zwischenräume unterbrochen werden, nimmt die Ermattung nach 24 bis 48 Stunden, vom Ausbruche der Wuth an, immer mehr überhand, die Hunde können sich kaum mehr aufrecht erhalten, sondern schwanken und zittern; das Geifern verliert sich, das Maul wird immer trockener, schwärzlich- oder bläulichroth, die Zunge bleyfarbig, die Augen und das ganze Gesicht höchst entstellt; die Thiere sind selbst blind, die sehr heisere Stimme lassen sie nur selten mehr hören; der Hinterkiefer hängt entweder wie gelähmt herab, so daß das Maul gar nicht geschlossen werden kann oder es ist Kinnladenzwang zugegen; endlich erfolgen Anfälle von Krämpfen und Würgen im Halse, mit welchen gewöhnlich am vierten Tage nach dem Ausbruche der Wuth und oft schon früher der Tod eintritt. Im Ganzen erstreckt sich der Verlauf der offenbaren Krankheit auf eine Woche. Im gewöhnlichen Falle treten die Zufälle der Krankheit erst in drey Wochen nach dem Bisse, manchmal etwas früher, manchmal auch später ein.

§. 55. Die Wuth bey den von Pflanzen sich nährenden Thieren, den Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen scheint, allen bisherigen Erfahrungen nach, bloß allein durch den Biß eines wüthenden Hundes, Fuchses, Wolfes u. s. w. hervorgebracht zu werden, aber niemals wie bey diesen letzteren ursprünglich und von selbst sich zu bilden. So ereignet es sich nicht selten, daß mehrere Hausthiere zugleich in die Wuth verfallen, wenn wüthende Hirten- oder Bauernhunde auf Landstraßen, auf Weiden und Viehtriften herumrennen oder sonst wo immer im Freyen unter die Herde oder in die Viehställe gerathen, wo sie dann die großen Hausthiere, Pferde und Rinder gewöhnlich in die Füße oder auch in die Ohren und andere Theile beißen. Vor dem Ausbruche der Wuth, welche oft bald nach dem Bisse, manchmal erst 3 bis 4 Wochen nach dem Bisse erfolgt, sind solche Thiere sehr unruhig und ängstlich, verschmähen das Futter und Getränk, indem sie sich so viel als möglich vom Barren entfernen; wie bey dem Hunde sind ihre Augen bald glotzend und geröthet, der Blick scheu und wild, das Maul voll Geifer und Schaum, die Stimme sehr heiser und das Haar struppig, sie stehen traurig mit gesenktem Kopfe und Ohren, nach längerer Ruhe fahren sie plötzlich wie aufgeschreckt zusammen, schütteln Hals und Kopf, schwanken im Kreuze hin und her und zittern heftig an den Gliedern oder werfen und wälzen sich auf dem Boden. Sehr oft tritt ein fruchtloser Zwang zum Misten ein, viele sind wasser- und lichtscheu, andere nicht. Manche dieser Thiere sind gleich im Anfange so rasend, daß sie wild um sich herum beißen, oftmals zusammen stürzen und bald unter heftigen Zuckungen und Krämpfen verscheiden. Wüthendes Rindvieh hört man sehr oft brüllen, mit einem dumpfen und heisern Laute; die Zunge wird dunkelroth und dann schwärzlich; im Hinterleibe hört man ein beständiges Knurren und Poltern; das Zittern fängt gewöhnlich an den gebissenen Gliedmaßen zuerst an und verbreitet sich von da aus über alle übrigen Theile des Körpers. Wüthende Pferde beißen und schlagen rasend um sich her und zerfleischen ihren eigenen Körper, wenn ihnen kein anderer Gegenstand vorkömmt. Zwischen dem 4. und 7. Tage nach dem Ausbruche der Krankheit erfolgt gewöhnlich der Tod.

Verhütungs- und Vorbauungs-Maßregeln.

Da alle und selbst die gerühmtesten Arzeneymittel zur Heilung der einmal ausgebrochenen Wuth bisher völlig zweifelhaft und nutzlos geblieben sind, so sind wenigstens die strengsten Maßregeln zur Verhütung ihrer weiteren Verbreitung durch Ansteckung und Mittheilung des Giftes von kranken auf gesunde Thiere höchst nothwendig, wofür auch allenthalben durch strenge Gesetze gesorgt ist. Zur Verhütung der Selbstentwicklung der Wuth bey Hunden wird sich wohl aus dem Grunde nicht leicht ein Mittel finden lassen, weil uns die Art und Weise dieser Entwicklung zu wenig bekannt ist und oft von unbekannten Einwirkungen der Luft und Witterung abzuhängen scheint, die sich nicht verhindern lassen. Das

Entmannen (Castriren, Schneiden) der Hunde, das Tollwurmschneiden und andere abergläubisch angewandte Operationen können den Ausbruch der Wuth gewiß nicht verhüten. Wünschenswerth aber ist es, daß alle überflüssige und bloß aus Liebhaberey gehaltenen Hunde allgemein vermindert und das freye Umherlaufen derselben durchaus untersagt würde. Besonders soll man zur Brunstzeit auf die Hunde Acht haben, ihr häufiges Zusammenkommen und Herumbeißen möglichst verhüten, jeden wuthverdächtigen Hund sogleich in genaue Verwahrung bringen und abgesperrt unter Aufsicht halten; bissige Hunde sind stets an der Kette zu halten und zur Zeit wo in der Gegend oder in dem Orte nur Ein wüthender Hund sich gezeigt hat, müssen alle Hunde eine Zeitlang in sicherer Verwahrung gehalten und beobachtet werden, die auf dem Lande frey laufenden und herrenlosen Hunde aber getödtet werden. Jene Hunde aber die wirklich schon von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissen wurden, sind sogleich zu erschlagen. Das Einsperren und genaue Beobachten ist bey allen Hunden ohne Unterschied nothwendig, welche einen Menschen gebissen haben, weil es dann darauf ankömmt, sich zu überzeugen, ob sie wirklich wüthend gewesen seyen oder nicht. Alle frey umherlaufenden Hunde sind sogleich zu erschlagen oder zu erschießen und die Aeser einzuscharren; alles Stroh, das ihnen zum Lager diente, das Holz, das sie benagt, oder sonst mit ihrem Geifer besudelt haben, muß verbrannt, das eiserne Geräth, z. B. die Kette, an der sie angelegt waren, muß ausgeglüht werden. Wenn auch die kalt gewordenen Aeser keine Ansteckungsgefahr drohen, so muß man sich doch sorgfältig hüten, mit wunden Händen oder Fingern daran zu greifen.

Zur Sicherung der übrigen Hausthiere ist es auf Dörfern und Mayereyen höchst nothwendig, sobald ein wüthender Hund irgendwo im Freyen sich gezeigt hat, die Viehställe wohl zu verschließen und ganz besonders die Herde auf der Weide in Acht zu nehmen, damit kein einziger fremder Hund derselben nahe komme. Ist jedoch ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund unter eine Herde gerathen und hat allda mehrere Stücke gebissen, so ist es unerläßlich, alle Thiere der Herde an der Oberfläche des Körpers genau zu untersuchen, insbesondere an Füßen, Ohren, Schweif und Schnauze. Die Verletzten werden von der übrigen Herde abgesondert, sogleich behandelt und unter Aufsicht gehalten. Jede Bißwunde, auch die kleinste, welche sich findet, wird sogleich mit Salzsäure oder in deren Ermanglung mit Essig und Kochsalz wiederholt ausgewaschen und die spanische Fliegensalbe eingerieben, so lange und so oft, bis die Wunde stark geeitert hat, worauf man sie zuheilen läßt. Wo es die Stelle des Bisses erlaubt, da wird die Bißwunde mit einem knopf- oder kolbenförmigen, rothglühenden Eisen bis in den Grund gebrannt. Leistet man diese Hilfe augenblicklich nach dem Bisse, so werden die Thiere in den meisten Fällen dadurch vor dem Ausbruche der Krankheit verwahrt. Sind Thiere vor längerer Zeit, ohne daß man es in Erfahrung gebracht hat, gebissen worden und die Wuth nun schon im Ausbruche, so sind die Erkrankten sogleich abzusondern und an Ketten befestigt in sicherer Verwahrung zu halten und zu beobachten. Sobald nun einige bestimmtere Merkmale der Krankheit, Kopfschütteln, Mangel an Freßlust und Durst, öfters Brüllen, Toben und Rasen, Lichtscheu ꝛc. eintritt, so ist die Gegenwart der Wuth schon gewiß, wenn auch keine merkliche Wasserscheu zum Vorscheine gekommen ist, um so gewisser, wenn man weiß, daß ein wüthender Hund, Wolf, Fuchs unter die Herde oder in den Stall gerathen sey. In diesem Falle müssen die Kranken sogleich mit der Keule erschlagen oder besser, erschossen werden. Die Aeser werden sogleich an einen entlegenen Ort ausgeführt und mit der Haut verscharrt; die Ställe müssen wohl gereiniget werden, bevor man wieder gesundes Vieh in dieselben einstellt; mit allen Dingen, die in der Umgebung des kranken Thieres waren und von dessen Auswurfsstoffen verunreinigt seyn könnten, muß man, der Vorsicht wegen, so verfahren, wie bey wüthenden Hunden.

Da, dem früher Gesagten zu Folge, die Heilung der ausgebrochenen Wuth auch bey Rindern, Schafen und Schweinen eben so wie bey dem Hunde und bey dem Menschen bisher durch kein Mittel gelungen ist; so hat man zur Verhütung des Ausbruches ganz vorzüglich auf die schnellste und eingreifendste äußere Behandlung der Bißwunde zu sehen, wovon beynahe ganz allein die Heilung abhängt und diese örtliche Behandlung der von Wuth kranken Thieren hervorgebrachten Verletzungen ist auch beym Menschen das einzige verläßliche Hilfsmittel, um dem Ausbruche der Krankheit und der Wuth zuvor zu kommen. Der Genuß des Fleisches, der Milch und anderer Abfälle von getödteten wuthkranken Thieren ist mit Recht allenthalben auf das Strengste verboten.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 13. November 1834, Zahl 27250, kundgemacht von der k. k. Regierung am 30. November 1834, Zahl 36528.

b) Besondere Vorschriften im Anbetrachte einzelner Krankheiten.

Den Obrigkeiten wird anbefohlen, die zunehmende Menge der Hunde unter den Bauern durch die Abordnung des gehörigen Personales alsbald auszurotten und die unterhabende Bauernschaft unter eigener schwerster Verantwortung zu verhalten, daß sie ihre nothwendigen

Hunde am Tage um so gewisser in Ketten legen sollen als in widrigen Betretungsfällen der Eigenthümer derselben mit einer angemessenen Strafe angesehen und zur Ersetzung allen durch derley Hunde verursachten Schadens ganz unnachsichtlich verhalten werden würde.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 8. November 1779.

Die zur Abwendung des erschrecklichen Uebels der Hundswuth anzuwendenden allgemeinen und besonderen Vorsichten sind auf folgende 3 Gegenstände zu richten, daß nämlich: Erstens dem Ausbruche der Wuth an Hunden und anderen Thieren vorgebeugt, selbe also in ihrer Wurzel erstickt werde, daß man Zweytens: auf den Fall, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes verhüte und daß endlich Drittens: den wider besseres Verhoffen dabey etwa verunglückten Menschen durch die dermal bekannten bestmöglichsten Rettungsmittel beygesprungen werde. Diese 3 Gegenstände können nun anders nicht, als durch die genaueste Beobachtung folgender Verhaltungspunkte erreicht werden.

1) Aus Erfahrung ist bekannt, daß die Wuth unter allen einheimischen Thieren nur bey den Hunden so wie unter den wilden nur bey den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen und von solchen erst entweder durch Bisse oder durch die Begeiferung den Menschen und Thieren mitgetheilt zu werden pflege. Das erste Augenmerk muß also auf die Verminderung der unnöthigen Hunde gerichtet werden; denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen und mitgetheilt werden. Es wird somit Jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit man es von Obrigkeitswegen zu thun nicht gezwungen werde, wovon nur jene Partheyen ausgenommen bleiben, welche solche zu ihrem Gewerbe oder eigener Sicherheit halber unentbehrlich gebrauchen.

2) Jeder Eigenthümer eines Hundes und jeden anderen Thieres hat dafür zu stehen, daß bey solchen die Wuth nicht ausbreche, weil derselbe aus dem, was hier unten folgt, den Anfang dieser gefährlichen Krankheit aus ihren Kennzeichen wahrnehmen und ihrem Ausbruche also zuvorkommen kann, wenn er nur seinen Hund und übriges Vieh sorgfältig beobachtet, welche Pflicht genau zu erfüllen Jeder um desto sorgsamer seyn soll, als er, wenn von seinem Hunde oder anderem Thiere ein Schaden dieser Art geschieht, hiefür zu stehen hat, vorhinein auch versichert seyn kann, daß bey jedem solchen Falle, wer der Eigenthümer des wüthig gewordenen Hundes oder Thieres sey, die strengste Nachforschung geschehen werde, welche dann auch jeder Ortsobrigkeit hiemit ernstlich und mit dem Beysatze aufgetragen wird, daß von selber die jedesmalige Anzeige alsogleich hierher gemacht werden soll.

3) Wenn ein Hund sehr wenig oder gar nichts frißt oder säuft oder andere Zeichen des Krankseyns an sich wahrnehmen läßt, so muß er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden, weil dieses alle Male ein verborgener Anfang der Wuth seyn kann.

4) Hält die Krankheit des Hundes an, wird derselbe traurig, verkriecht er sich, flieht er die Menschen, murrt er nur, anstatt zu bellen, sieht er in den Augen verwirrt aus, zeigt er sich unruhig, nimmt er nur wenig oder gar keine Nahrung zu sich, verabscheut und flieht er das Wasser, so ist nicht mehr zu zweifeln, daß ihn die Wuth ergriffen habe.

5) Die wirklich ausgebrochene Wuth eines Hundes ist endlich aus nachfolgenden Zeichen abzunehmen: derselbe kennt seinen Herrn nicht mehr, seine Stimme ist ganz verändert, er leidet nicht daß man sich ihm nähere, beisset die, so solches thun, entfernt sich von seinem Aufenthalte, hat einen schwankenden Gang, läuft nach der Quere, läßt den Kopf und den Wädel hängen, schäumet vor dem Maule, strecket die Zunge heraus, welche meistens bleyfärbig ist, wird von anderen Hunden geflohen, die ihn von ferne riechen und meistens ganz erschrocken vor ihm fortzulaufen pflegen, schnappt rechts und links nach Allem was ihm begegnet, nach Menschen und Thieren, verabscheut das Wasser und alles Nasse im höchsten Grade, sinkt endlich vor Entkräftung zu Boden, erholt sich oft wieder, sinkt neuerdings, bis er endlich liegen bleibt und krepirt.

6) Will der Eigenthümer eines kranken Hundes, von dem es ungewiß ist, ob sich die Wuth oder eine andere Krankheit bey ihm ansetze, einige der oben im vierten Punkte angegebenen Kennzeichen abwarten, soll selber den erkrankten Hund sogleich einsperren und weil dieser einen Strick abbeißen könnte, an eine Kette legen, um ihn auf diese Art genauer und mit desto geringerer Gefahr beobachten zu können, weil die Hunde manchmal schon früher, als diese Zeichen recht sichtbar werden, um sich beißen oder davon laufen, somit in beyden Fällen Unheil onstellen und ihre Eigenthümer in Unglück und große Verantwortung bringen können. Diese Beobachtung eines abgesonderten kranken Hundes muß aber mit vieler Behutsamkeit geschehen und ihm daher das Fressen und Saufen auf eine solche Art hingestellt oder hingeschoben werden, daß man von ihm nicht gebissen werden kann. Bey obgemeldter Absonderung und näherer Beobachtung ist aber vorzüglich darauf zu sehen, ob der Hund saufe oder nicht oder wohl gar schon das Wasser sichtbar

verabscheue; so lange er ersteres thut, ist noch nichts zu besorgen; säuft er aber durch einen oder zwey Tage nicht mehr oder verabscheut er wohl gar das ihm vorgesetzte Wasser, welches daraus abzunehmen ist, wenn er sich so weit davon entfernt, als die Kette reicht, so ist die höchste Zeit vorhanden, ihn zu vertilgen. Der Eigenthümer hat also in solchem Falle bey schwerster Verantwortung die unverzügliche Anzeige an die Ortsobrigkeit, diese aber die Verfügung zu machen, daß ein solcher Hund von dem Wasenmeister todtgeschlagen und sohin sammt der Haut an einem abgelegenen Orte recht tief verscharret werde; bey dessen Tödten und Verscharren hat man sich aber sehr zu hüten, daß man nicht von seinem Blute oder Geifer bespritzt oder sonst davon berührt werde.

7) Was andere Thiere betrifft, so bestehen die Kennzeichen ihrer herannahenden Wuth hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, weder saufen, endlich das Wasser und alles Nasse sichtbar verabscheuen, welches letztere das Hauptkennzeichen ist und an der Wuth des Thieres gar nicht mehr zweifeln läßt; kömmt die Wuth aber zum Ausbruche, so finden sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die eben im fünften Punkte bey den Hunden sind beschrieben worden und alsdann ist für Menschen und Vieh die nämliche Gefahr wie bey einem wüthigen Hunde vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier um sich beißt und dieses entsetzliche Uebel allen jenen Menschen oder Thieren mittheilt, die von ihm gebissen, von seinem Zahne oder Schnabel gestreift oder von seinem Geifer benetzt worden sind.

8) Das einheimische Vieh aller Gattungen kann von einem wüthigen Hunde oder einem anderen wüthigen Thiere gebissen oder von dessen Geifer berührt worden seyn, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß; dieser soll demnach, sobald ein Thier erkrankt, auf die im vorhergehenden Punkte beschriebenen ersten und letzten Zeichen der herannahenden Wuth, hauptsächlich aber auf die Verabscheuung des Wassers ganz aufmerksam seyn, ein solches Vieh, sobald es ihm verdächtig wird, von dem anderen Vieh absondern, und wenn es sich zeiget, daß die Wuth wirklich herannahet, bey schwerster Verantwortung die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit diese, wie ihr hiemit anbefohlen wird, ein solches Thier sogleich tödten und so verscharren lasse, wie zu Ende des sechsten Punktes wegen der Hunde verordnet worden ist.

9) Ist es aber dem Eigenthümer eines Hundes oder eines Thieres anderer Art bekannt, daß jener oder dieses von einem wirklich wüthigen Hunde oder einem anderen wüthigen Thiere gebissen, gestreift oder von dessen Geifer berührt wurde, so soll derselbe bey gleichmäßig schwerster Verantwortung es sogleich der Ortsobrigkeit anzeigen und diese die nämliche unverzügliche Tödtung und Verscharrung eines solchen Thieres vornehmen lassen, die im 6. Punkte wegen der von der Wuth ergriffenen Hunde anbefohlen worden, sich auch keineswegs gelüsten lassen, bey Pferden und Rindern vor der Vertilgung die Häute abzuziehen und selbe zu seinem Gebrauche zu verwenden.

10) Sobald ein wüthiger Hund oder ein anderes wüthiges Thier im Orte selbst ausreißet oder von anderen Orten herkömmt, hat man gleich Lärm zu machen, damit man sich hüte, vorzüglich auf kleine Kinder Acht gebe, die am öfterstten gebissen zu werden pflegen, die Hunde und das andere Vieh einsperren und den wüthigen Hund oder das wüthige Thier mit gemeinschaftlicher Hilfe tödte, welches oder welcher auf obbesagte Art zu verscharren und von der Ortsobrigkeit die möglichst genaue Erkundigung sogleich einzuziehen ist, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen und ob von demselben nicht etwa ein Mensch oder einiges Vieh in oder außer dem Orte angegriffen worden sey. Zugleich soll, wenn etwa der wüthige Hund oder das wüthige Thier aus einem anderen Orte hergekommen, jedem benachbarten Orte die alsobaldige Nachricht davon gegeben, hiebey auch die Farbe des Hundes oder Thieres beschrieben werden, damit man alldort die nämliche Nachforschung zu halten und allem weiteren Unglücke vorzukommen wisse.

11) Wird ein Mensch von einem wüthigen Hunde oder anderen wüthigen Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift oder auch nur von dessen Geifer berührt, so soll er sich ja hüten, daß er die Wunde nicht aussauge, weil dieses eben so gefährlich ist als der Biß selbst, dagegen soll er die Wunde oder den vom Zahne des wüthigen Hundes oder anderen Thieres berührten oder begeiferten Ort mit seinem eigenen Urine augenblicklich wohl aus- und abwaschen; sohin aber soll ohne mindesten Zeitverlust der nächste Wundarzt in größter Eile herbey gerufen werden, die verunglückte Person darf aber nicht selbst dahin gehen, damit das bloß noch in den äußeren Theilen liegende Gift durch die starke Bewegung, vor welcher sie sich inzwischen überhaupt wohl zu hüten hat, nicht tiefer in den Körper eindringen möge.

12) Wäre aber der Ortswundarzt nicht zu Hause oder kein Wundarzt im Orte selbst wohnhaft, so müssen indessen bis einer von anderwärts hergeholt wird, die in den drey nachfolgenden Punkten enthaltenen Vorsichten an der verunglückten Person augenblicklich um so sorgfältiger und pünktlicher angewendet werden, als wenn man diese nicht in größter Eile vorkehret, nach der Hand durch alle übrigen Mittel nur sehr schwer oder gar nicht geholfen werden kann.

13) Wird ein Mensch von einem wüthigen Hunde oder anderen Thiere wirklich gebissen, so kömmt es darauf an, ob die Wunde an einem sehnigen, äderigen und mit wenig Fleisch bedeckten oder an einem fleischigen Theile des Körpers versetzt worden sey. Ist sie an einem äderigen, mit wenig Fleisch bedeckten Theile und zugleich tief, so muß die Wunde nach geschehener augenblicklicher Auswaschung derselben mit Urin ohne mindestem Zeitverluste auch mit lauem Wasser mehrmals nach einander ausgewaschen und dieses durch ein Tüchlein recht gut hinein gerieben werden, damit die Wunde stärker blute, welches das Salzwasser zuwege bringt und eben dadurch die gute Wirkung mit sich führet, daß das beygebrachte Gift mit dem häufigen Blute aus der Wunde wieder heraus laufe. Ein hiezu taugliches Salzwasser erhält man, wenn man eine Hand voll Salz in eine halbe Maß warmen Wassers auflöst; an einem solchen Orte muß man deßwegen nur das Salzwasser und kein Messer brauchen, weil ein Unerfahrener eine Sehne, einen Nerven oder eine Pulsader verletzen und hiedurch ein anderes großes Unheil anstellen könnte.

14) Ist die Wunde aber an einem fleischigen Theile, z. B. an der Wade, dem Schenkel u. dgl. und ist selbe zugleich etwas tief, so muß sie mit einem spitzigen und scharfen Messer ringsherum und bis in ihren Grund so aufgeritzt werden, daß sie von allen Seiten stark blute und auf diese Art mit dem Blute auch das Gift aus derselben herausgeschwemmt werde: denn weil die Aufritzung an einem solchen Theile mit der Gefahr einer anderen schädlichen Verletzung nicht verbunden ist, dagegen aber die Wunde mehr bluten macht als das Salzwasser allein, so wird selbe hier vorzüglich angerathen, doch aber nach dieser Aufritzung alle Male noch das Salzwasser zu noch besserer Beförderung des Blutens zu gebrauchen.

15) Ist endlich die von dem wüthigen Hunde oder Thiere an was immer für einem Orte des Körpers versetzte Wunde gar nicht tief, sondern bloß in der Oberhaut oder ist die Haut nur aufgeritzt oder von dem Zahne des Hundes gestreift, auch nur von dem Geifer eines solchen Thieres benetzt worden, so kann man dem daraus entstehenden Unglücke auf zweyerley Weise zuvorkommen; man muß nämlich einen solchen entweder mit einem scharfen spitzigen Messer so dicht an einander als ob man geschröpft hätte, aufritzen und so fort das Herauslaufen des Blutes durch das Salzwasser noch mehr befördern oder aber den verletzten, gestreiften oder benetzten Ort selbst mit einem heißen Eisen so stark brennen, daß er auf der Stelle von einer sichtbaren großen Brandblase ganz bedeckt wird, durch welche, weil sie sohin Eiter zieht, das Gift heraus zu schwüren pflegt. Dieses letztere Mittel ist bey dem in diesem letzteren Punkte benannten Falle noch sicherer als das Aufritzen und wird bey selben daher vorzüglich angerathen.

16) Sind diese Vorschriften nach den beschriebenen unterschiedlichen Fällen auf der Stelle und genau beobachtet worden, so soll eine solche verunglückte Person guten Muthes und der festen Hoffnung seyn, daß durch selbe und den sodann herbey gerufenen Wundarzt das größere Unglück mit der Hilfe Gottes von ihm auch abzuwenden seyn werde.

17) Wer aber in Anwendung obgesagter Vorschriften saumselig, fürchtsam oder zu wehleidig ist und selbe nicht augenblicklich oder nicht genau brauchet, der mag es sodann auch sich selbst ganz allein zuschreiben, wenn er von dieser gräßlichen und fürchterlichen Krankheit wirklich ergriffen und hingerissen wird.

18) So oft einer aus den in dieser Verordnung beschriebenen Fällen sich ereignet, keinen einzigen davon ausgenommen, soll, wenn auch kein Schaden dabey geschehen wäre, die jeweilige Ortsobrigkeit unter schwerster Verantwortung die unverweilte Anzeige an die betreffende Behörde machen und die etwa noch weiter nöthigen Befehle daselbst zu erwarten haben.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 1. Februar 1781.

Unterricht über die Hundswuth für die Wundärzte, wie selbe sich zu verhalten haben, wenn sie zu Jemanden berufen werden, der von einem tollen oder sogenannten wüthigen Hunde oder einem anderen derley Thiere beschädiget worden ist.

1) Sie haben voranstehende Verordnung überhaupt und mit ganz besonderer Sorgfalt den 11., 12., 13., 14. und 15. Punkt derselben sich wohl einzuprägen und gegenwärtig zu halten.

2) Sobald einer aus ihnen zu einem auf diese Art beschädigten Menschen gerufen wird, soll er bey schwerster Verantwortung und Strafe alle anderen weniger dringenden Verrichtungen bey Seite setzen und demselben in größter Eile beyspringen.

3) Bey seiner Ankunft soll seine erste Frage und Sorge seyn, ob das, was in dem 12., 13., 14. und 15. Punkte der oberwähnten allgemeinen Verordnung nach Verschiedenheit der Umstände vorgeschrieben worden ist, geschehen sey oder nicht und wie; ist es gar nicht geschehen, so hat derselbe es sogleich vorzunehmen, ist es aber unvollkommen geschehen, so soll er solches vorschriftmäßig wiederholen. Hierauf muß derselbe

4) die Wunde oder den aufgeritzten Ort ganz und bis in den Grund mit dem Pulver von spanischen Fliegen

bestreuen und sohin ein Blasenpflaster darauf legen, welches so groß seyn muß, daß es die Wunde auf allen Stellen wohl bedecke. Dieses Blasenpflaster wird auf folgende Weise zubereitet. Man nimmt ein halbes Pfund weißes Wachs, zwey Loth Baumöl, vier Loth Terpentin, läßt diese drey Stücke in einem irdenen Geschirre über der Glut unter einander zerfließen, setzt es sohin wieder von der Glut hinweg und mischet, wann es ein wenig abgekühlt ist, acht Loth Pulver von spanischen Fliegen, drey Loth Mastix und ein Loth Kampher darunter, welcher letztere vorhin mit einigen Tropfen Brantwein zum Pulver gerieben werden muß, alsdann mischet man Alles wohl unter einander und erhält auf diese Art das obige Pflaster.

5) Es folgt hieraus also von selbst, daß jeder Wundarzt sowohl das Pulver von spanischen Fliegen als auch besagtes Pflaster immer frisch und wohl zubereitet bey Händen haben und wenn eines oder das andere veraltet, sich sogleich wieder ein frisches anschaffen und zubereiten soll.

6) Ist die verunglückte Person jung, stark und vollblütig, so muß ihr zugleich zur Ader gelassen werden und überdieß soll man den Patienten so gut als möglich trösten und zu folgender Lebensordnung verweisen: Der Kranke soll sich ruhig und in einer nur mäßigen Wärme halten, sich vor einem heißen Zimmer sehr hüten. Er soll die Menge seiner gewöhnlichen Nahrungsmittel, sonderheitlich des Fleisches vermindern, sich des Weines und aller geistigen Getränke, des Gewürzes und aller hitzigen Sachen enthalten, sich durch Brodsuppen, dann durch Milch- und Obstspeisen nähren und zu seinem gewöhnlichen Trunke den auf folgende Weise zubereiteten Trank nehmen: Man nimmt vier Loth ungerollte Gerste, wäscht sie mit lauem Wasser, kocht sie nachher in fünf Seiteln Wasser so lang, bis sie durchgehends aufgesprungen ist, seihet es sohin durch Leinwand und mischet endlich drey Loth Honig und vier Loth Weinessig darunter; von diesem Trank soll der Patient nach Genügen trinken und dieser Trank so oft frisch gemacht werden als von Nöthen ist.

7) Hat der Wundarzt alles dieses veranstaltet, so soll er der Ortsobrigkeit die unverweilte Anzeige davon machen und begehren, daß diese, wenn er es wider besseres Hoffen nicht schon von sich selbst gethan hätte, das geschehene Unglück alsogleich bey seiner Behörde anmeldet.

8) Da die Wundärzte ohnedem umständlich belehrt sind, wie ein solcher Patient sohin weiter innerlich behandelt werden soll, so wird denselben dennoch mitgegeben, wohl zu beachten, ob das Blasenpflaster seine Wirkung mache und die gehörige Feuchtigkeit aufziehe oder nicht; zieht selbes durch 20 oder 24 Stunden nicht genug Feuchtigkeit, so ist es ein Zeichen, daß das Pflaster nicht gut gemacht oder zu alt sey, in welchem Falle er sogleich ein besseres und frischeres machen und auflegen soll; hat dasselbe aber einmal ziemlich viele Feuchtigkeit gezogen, so bindet er es auf, öffnet die Blase, wenn sie nicht selbst aufgeht, reinigt die Blasenwunde mit einer reinen linden Leinwand, streut wieder Pulver von spanischen Fliegen darein, damit selbe immer offen und bey ihrem Ausflusse von Feuchtigkeit erhalten werde, verbindet sie sodann und fährt von 12 zu 12 Stunden so fort, wobey derselbe sich aber wohl zu hüten hat, daß er von dieser Feuchtigkeit nicht berührt und hiedurch nicht etwa ihm selbst das Gift mitgetheilt werde. Wundärzte haben bey schwerer Verantwortung dieser Anordnung in Allem fleißig und pünktlich nachzukommen.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 3. Februar 1781.

Es ergehet an Jedermann, Wer er immer sey, die ernstliche Verordnung, jeden Falls, als ihm sein eigener oder sonst ein Hund in seinem Hause erkrankte, mit der Wuth behaftet würde oder nur davon befallen zu werden in Gefahr geriethe, solchen alsogleich aus dem Hause zu schaffen und dem Abdecker getödtet oder zur Tödtung zu übergeben, im Widrigen und wenn man die Unterlassung dessen gewahr würde, sowohl der Inhaber des Hundes als auch in den Städten der Hausmeister, wenn selber hievon Kenntniß gehabt und nach vorläufiger fruchtloser Warnung nicht die Anzeige bey der Polizey-Direktion gemacht hat, zum Erlage einer Geldstrafe von 12 Reichsthalern (die immer für den Anzeiger nach befundener Wahrheit seiner Anzeige bestimmt wäre) ohne alle Nachsicht würde angehalten werden. Demzufolge hat also Jedermann seinen Hund gehörig zu verwahren oder mit einem Halsbande zu versehen, bey dessen Außerachtlassung aber die erfolgende Abnahme und Tödtung seines Hundes sich selbst zuzuschreiben, so wie auch Jeder, der selbst einen Hund hat oder in dessen Hause sich Hunde befinden, zur Vermeidung der erwähnten Strafe, auf dieselben wohl Acht zu haben oder Acht haben zu lassen wissen wird.

Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft vom 2. Juny 1783 mit der Erhöhung der Geldstrafe auf 24 Dukaten neuerdings kundgemacht vom 22. September 1783.

Es wird allgemein verordnet, daß auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen höchst nöthigen Hunde und den Bauern nicht mehr als höchstens ein anzuhängender Haushund unter einer Geldstrafe von drey Gulden gestattet sey, die mehreren aber ohne Weiters getödtet werden sollen und darauf

unter Haftung der Beamten, Richter, Jäger und anderen Vorsteher, die sonst bey bemerkter Sorglosigkeit diese Strafe selbst zu entrichten, scharf gehalten werde.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 13. April 1785, kundgemacht von der k. k. Regierung am 26. April 1785, Zahl 4208.

Wenn ein Hund oder ein anderes Thier von geringerem Werthe von einem wüthigen Hunde gebissen oder niedergestoßen wird, so ist solches alsogleich zu vertilgen und zwey Ellen tief zu vergraben. Sollte aber das von einem wüthigen Hunde verletzte Thier von einem solchen Werthe seyn, daß der Eigenthümer desselben solches nicht ohne großem Verlust sogleich und bis zur wirklich ausbrechenden Wuth tödten mag, so ist dasselbe alsogleich nach geschehenem Unglücke in einem besonderen Stalle wohl anzuhängen, von allen übrigen gesunden Thieren abzusondern und mit größter Sorgfalt zu pflegen, von Zeit zu Zeit der die Polizey-Aufsicht führenden Obrigkeit von seinem Zustande Nachricht zu geben und nicht ohne derselben ausdrücklichen Erlaubniß wieder unter das gesunde Vieh zu stellen oder etwas davon zu genießen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. November 1787, Zahl 13231.

Die Vorschriften wegen der Achtsamkeit auf die Hunde nebst der Angabe von den Kennzeichen der angehenden und fortschreitenden Wuth, so wie von den Hilfsmitteln beym Ausbruche derselben sind neuerlich bekannt zu machen, auf den Kanzeln und in den Amtskanzleyen vorzulesen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. März 1799, Zahl 4318.

Die Kreisämter haben den geschärften Auftrag an die haushaltenden Partheyen zu erlassen, ihre Hunde bey den Häusern angehängt zu halten, widrigenfalls diese zu vertilgen sind und der Eigenthümer eines frey herum laufenden Hundes mit drey Gulden zum Armeninstitute zu bestrafen ist.

Verordnung der k. k. Regierung vom 30. April 1799, Zahl 3991.

Sämmtlichen Obrigkeiten ist schärfstens aufzutragen, daß sie die wegen Haltung der Hunde und hinsichtlich der Hundswuth bestehenden Vorschriften sogleich republiziren und auf deren genaue Befolgung wachen sollen. Wenn jedoch ein Unterthan sich demungeachtet unterfangen sollte, diesen Anordnungen zuwider seine Hunde herum laufen zu lassen, so ist den Obrigkeiten schärfstens einzubinden, daß sie solchen anzeigen sollen, damit er sodann zur exemplarischen Strafe gezogen werden könne.

Verordnung der k. k. Regierung vom 9. September 1801, Zahl 10287.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, die Vorschriften rücksichtlich der Verhütung der Hundswuth zu republiziren, auf deren Beobachtung schärfstens zu wachen und die Kennzeichen eines der Wuth verdächtigen Hundes oder anderen Thieres mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß der künftig sich ergebende Schaden von dem Besitzer eines solchen Hundes ohne aller Nachsicht eingetrieben und bey dessen Unvermögenheit von dem Orte, wo dieser Hund befindlich war, auf den Fall mit aller Strenge eingehoben werden wird, wenn der Eigenthümer nicht alle Vorsichtsmittel angewendet hat, um dem Uebel voraus zu steuern oder in irgend etwas sich gegen diese zu republizirenden Verordnungen verfehlt haben sollte.

Verordnung der k. k. Regierung vom 13. Jänner 1802, Zahl 15980.

Der durch den Ausbruch der Wuth sich ergebende Schaden soll von dem Eigenthümer des wüthigen Thieres und bey dessen Unvermögenheit (in welchem Falle er körperlich zu strafen ist) von der ganzen Gemeinde, wo ein derley Vieh-Eigenthümer sich befindet, wenn dagegen nicht alle Vorsicht angewendet wurde, eingebracht werden.

Verordnung der k. k. Regierung vom 13. Jänner 1803, Zahl 500.

Die Vertilgung wuthverdächtiger Schweine ist nicht der Willkühr der Abdecker zu überlassen, sondern die Obrigkeit hat genau zu bestimmen, bey welchen Bauer derley Thiere wegzuschaffen und zu vertilgen seyen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 22. April 1803, Zahl 5302.

Die Vergütung der den Unterthanen durch die aus Wuthverdacht geschehene Vertilgung ihrer Thiere zugefügten Schaden hat dergestalt zu geschehen, daß zwey Drittheile derselben statt unter die Gemeinden, wo sich das wüthige Thier befunden hat und dagegen nicht alle Vorsichten angewendet wurden, unter die Districts-Commissariatsholden repartirt werden müssen, sofern der Eigenthümer des wüthigen Viehes den Schadenersatz zu leisten nicht im Stande ist, das letzte Drittheil haben die Stände beyzutragen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 24. May 1803, Zahl 8622, kundgemacht von der k. k. Regierung am 5. Juny 1803 Zahl 7302.

Das Strafgesetzbuch verordnet hinsichtlich der Wuth im 2. Theile §. 141: Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zu strengem Arreste von drey Tagen bis zu drey Monaten zu verurtheilen.

Allerhöchster Befehl vom 3. September 1803, kundgemacht von der k. k. Hofkanzley am 29. Oktober 1803, Zahl 18385 und von der k. k. Regierung am 7. November 1803, Zahl 14953.

Die von einem wüthenden Hunde gebissenen Thiere sind sogleich zu vertilgen, dagegen ist in den Fällen, wo ein Mensch von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen wird, derselbe in Verwahrung zu nehmen und sich durch Kunstverständige die Ueberzeugung von der Gegenwart oder Abwesenheit der Wuth zu verschaffen und zu entscheiden, welche Maßregeln zur Beruhigung des Gebissenen nöthig seyen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 13. April 1813, Zahl 7620, kundgemacht von der k. k. Regierung am 26. May 1813, Zahl 6838.

Die Kreisämter haben sämmtlichen Obrigkeiten aufzutragen, daß sie das Verbot des Abhäutens wüthender Hunde oder von selben gebissener Thiere allgemein kund machen und den Abdeckern insbesondere bedeuten, daß sie sich eine Uebertretung dieses Verbotes bey strenger Strafe nicht zu Schulden kommen lassen, womit auch die der Uebertretung dieses Verbotes Ueberwiesenen unnachsichtlich zu belegen sind.

Verordnung der k. k. Regierung vom 12. September 1815, Zahl 12377.

In der Regel ist der vermögliche Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes zum Ersatze sämmtlicher Kurkosten der durch diesen gebissenen Personen zu verhalten, sonst aber hat die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die beyden anderen Drittheile aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen.

Allerhöchster Befehl kundgemacht von der kais. königl. Hofkanzley am 11. Jänner 1816, Zahl 418 und von der k. k. Regierung am 30. Jänner 1816, Zahl 1365.

Allgemeine Vorschriften im Bezuge auf die Hundswuth.

I. Abschaffung der überflüssigen und herrenlosen Hunde.

§. 1. Jedermann wird aufgefordert, die unnöthigen Hunde abzuschaffen, widrigens er die Abschaffung von Seite der Obrigkeit und deren Vertilgung zu gewärtigen haben wird. §. 2. Als unnöthige Hunde werden jene angesehen, welche die Eigenthümer nicht entweder zu ihrer Sicherheit oder nach Verhältniß ihrer Beschäftigung oder ihres Gewerbsbedürfnisses, dann jene, welche die Eigenthümer derselben entweder nicht zu ernähren im Stande sind oder aus Sorglosigkeit nicht gehörig nähren und betreuen, sondern ohne Aufsicht frey herum laufen lassen. §. 3. Die Entscheidung, welche Hunde als unnöthig abzuschaffen sind, steht der betreffenden Obrigkeit zu und es wird derselben auch die Bestimmung der nach Verhältniß der Beschäftigung oder des Gewerbes erforderlichen Anzahl von Hunden überlassen; nur werden dieselben zu ihrer Benehmung auf die Verordnung vom 26. April 1785 hingewiesen, nach welcher einem Gewerbsmann nur die höchst nöthige Zahl von Hunden und einem Bauer nicht mehr als ein an die Kette zu legender Haushund zugestanden werden darf. §. 4. Jeder von der Obrigkeit als unnöthig abgeschaffter Hund ist binnen einem von der Obrigkeit zu bestimmenden angemessenen Termine wegzugeben und nach Verlauf dieser Frist, wenn die Wegschaffung nicht erfolgt wäre, von der Obrigkeit ohne Rücksicht durch den Wasenmeister wegnehmen und vertilgen zu lassen. §. 5. Die ohne Aufsicht frey herum laufenden Hunde sind von den Wasenmeistern, wenn sie ohne einem mit dem Namen des Eigenthümers bezeichneten Halsbande betreten werden, aufzufangen und zu vertilgen und die Wasenmeister haben die Städte und Märkte zu diesem Ende öfter zu besuchen; besonders sind sie zu verhalten, zur Sommerszeit bey anhaltender starker Hitze und im Winter bey strenger Kälte den Besuch der Städte öfter und wenigstens zwey Mal im Monate zu pflegen. §. 6. Auf dem flachen Lande haben nebst den Wasenmeistern auch die Revierjäger, dann die Gemeinderichter und die Gemeindevorsteher auf die frey herumlaufenden herrenlosen Hunde zu sehen und jeden Hund, der ohne seinem Eigenthümer von dem Hause entfernt betreten wird, zu erschießen oder abfangen zu lassen und dem Wasenmeister zu überliefern, der aber auch den Landbezirk fleißig zu besuchen und von herrenlosen Hunden rein zu halten hat. §. 7. Jedermann, auch der befugte Eigenthümer eines Hundes ist für den Schaden, den sein Hund anrichtet, verantwortlich; es hat daher jeder Eigenthümer eines Hundes, besonders wenn dieser zornig und bissig

ist, denselben sowohl bey Hause als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so zu verwahren, daß Niemand beschädigt werden kann. Die Bauern haben ihre Haushunde an die Kette zu legen und immer an der Kette zu halten. §. 8. Die Vernachlässigung der im obigen Paragraphe bezeichneten Vorsichten wird als schwere Polizeyübertretung nach dem §. 145. des zweyten Theiles vom Strafgesetzbuche, wenn kein Schaden erfolgt ist, mit 5 bis 25 Gulden und bey wirklich erfolgtem Schaden mit 10 bis 50 Gulden zum Armeninstitute oder im Falle der Unvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft.

II. Vorschriften zur Verhütung des Ausbruches und der Verbreitung der Hundswuth, dann für die Behandlung der wuthverdächtigen Hunde und sonstigen Thiere.

§. 9. Um das Entstehen der Hundswuth auch bey den nothwendigen und geduldeten Hunden zu verhindern, ist eine zureichende gute Nahrung, dann eine sorgfältige Wartung und Pflege derselben wesentlich nothwendig; es sind daher folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten: Vor Allem sorge man zum Unterhalte der Hunde für hinlängliche reine und unverdorbene Nahrungsmittel, damit sie nicht durch den Hunger gezwungen werden, Koth und anderen Unrath zu verschlingen; sie dürfen daher niemals, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder sonstiges derley Futter zur Nahrung bekommen; eben so lasse man einen Hund nie Durst leiden und gebe ihm so viel möglich frisches Wasser, keine Seifenbrühe oder anderes Spülicht. Das Brot, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder schimmelig seyn; sehr gut für die Hunde ist aber, wenn selbes jedes Mal ein wenig gesalzen wird. Alle hitzigen, gewürzte, scharfe oder heiße Speisen und Getränke sind ihnen schädlich, hingegen Knochen, die sie zermalmen können, sehr zuträglich und eine nothwendige Nahrung. Immer müssen die Hunde reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt, gewaschen und die zottigen wenigstens zwey Mal im Jahre geschoren werden; den Sommer über soll man sie öfter im Wasser herum schwimmen lassen. Ihre Ställe müssen öfter gereinigt und mit frischem Stroh versehen werden. Im Winter sollen die Hunde in warmen und mit Stroh gut versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden und immer mit reinem Wasser versehen seyn, worauf vorzüglich bey strenger Kälte fleißig zu sehen ist, indem ihr Trinkwasser alsdann oft friert. Sehr schädlich ist es, wenn die Hunde lange Zeit unter einem heißen Ofen oder an dem Feuer mit dem ganzen Körper oder auch nur mit dem Kopfe liegen, weil daraus sehr oft Hirnentzündung und Wuth bey denselben entstehen. Im Sommer müssen die Hunde immer reines frisches Wasser im Ueberflusse zu saufen haben; sie sollen in dieser Zeit weder durch Jagen, Hetzen oder andere starke Bewegungen lange erhitzt noch anhaltend den heißen Strahlen der Sonne ausgesetzt werden und wäre es doch geschehen, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen. Weder bey starker Hitze noch bey heftiger Kälte darf ein Hund zum Zorn gereitzt noch weniger hernach vom Saufen abgehalten werden; liegt ein Hund an der Kette, so ist dieses um so nöthiger, weil er sich ohnehin hier in einer Art von Zwangszustand befindet, der ihn unwillig macht. Man unterdrücke den Begattungstrieb der Hunde nicht gewaltsam, sondern sorge dafür, daß sie ihn gehörig und ungefährdet befriedigen können. Nach starker Ermüdung und Erhitzung setze man sie nicht unmittelbar einer plötzlichen Erkältung aus. Sehr alt gewordene Hunde sind abzuschaffen, da sie auch bey geringen Veranlassungen wüthend zu werden pflegen. §. 10. Das Verschneiden der Hunde, das Abhauen des Schweifes und das Brennen desselben am abgeschnittenen Ende, das Beschneiden der Zungenspitze, das Wundschaben der Nervenwärzchen an der Zunge mit einem scharfen Instrumente sind eben so unnütze Präservativmittel als das so sehr eingerissene Nehmen des Wurms unter der Zunge, welches überdieß noch den Nachtheil bringt, daß die Hunde künftig nicht so leicht saufen. §. 11. Eine der wesentlichsten Vorsichten zur Verhütung des Ausbruches und der Verbreitung der Hundswuth ist ferner die allsogleiche Anzeige erkrankter wuthverdächtiger Hunde bey der Obrigkeit. Jeder Eigenthümer eines Hundes, der an demselben auch nur die vermuthlichen Zeichen der herannahenden oder schon vorhandenen Wuth bemerkt und davon nicht sogleich die Anzeige bey der Ortsobrigkeit macht und sonst die nöthigen Vorkehrungen versäumt, macht sich einer schweren Polizeyübertretung schuldig und ist für allen hiedurch bedingten Schaden verantwortlich; nebstbey unterliegt er nach dem §. 141. des 2. Theiles vom Strafgesetzbuche einer Arreststrafe, bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen oder Thieren aber einem strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monaten. §. 12. Die Zeichen der Wuth nach ihren drey Graden sind folgende: Erster Grad. Der Hund wird still und mürrisch, er hört nicht mehr wie sonst auf den Ruf seines Herrn, scheut das Licht und verkriecht sich in Winkel; er bellt dabey nicht, sondern knurrt mehr; seine Augen sind trübe, er läßt den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frißt nicht mehr mit der gewöhnlichen Lust, läuft mit aufgesperrtem Rachen umher, schnappt nach Luft, sucht kühle Orte und wirft sich

oft gern in das Wasser, um sich abzukühlen. Zweyter Grad. Jetzt werden die Augen trübe, roth, schielend und sehen wie gebrochen aus; er bellt selten und mit heiserer Stimme, sein Herr wird ihm gleichgültig und zuletzt ganz fremd. Dritter Grad. Das Wasser und alles Glänzende flieht er nun und äußert eine unüberwindliche Wasserscheu: doch obgleich die meisten Hunde in dieser Periode gar nicht mehr saufen, so haben doch manche keinen Abscheu vor dem Wasser; er schnappt und beißt nach Allem, was ihm vorkömmt, zuletzt wird die Zunge bleyfarbig und hängt aus dem nun beständig geöffneten Munde heraus, der Schaum läuft häufig aus dem Munde, so wie die Thränen aus den Augen, die Haare sträuben sich wie Borsten empor, alle Hunde fliehen vor ihm; er wird allmählig matter, läuft langsamer und taumelnd, mit eingezogenem Schweife und wird zuletzt von Convulsionen befallen. §. 13. Wenn ein wüthiger Hund oder ein anderes wüthiges Thier ausreißet, so muß zur Verhütung jedes weiteren Unglückes auf der Stelle Lärm gemacht werden, damit Jedermann sich dafür hüte, auf die kleinen Kinder besonders Acht gebe, die Hunde und das andere Vieh einsperre und damit man desselben mit gemeinschaftlicher Hilfe habhaft werden könne. §. 14. Die Ortsobrigkeit hat alsogleich genaue Erkundigung einzuziehen, woher der wüthige Hund oder das wüthige Thier gekommen und wer der Eigenthümer desselben gewesen, ob nicht Menschen oder Thiere in oder außer dem Orte von ihm angefallen und beschädigt worden seyen? Zugleich hat sie den benachbarten Ortsobrigkeiten von dem Ausreißen eines wüthigen Hundes oder sonst wüthigen Thieres auf der Stelle Nachricht zu geben und es müssen hiebey auch die Gattung, Farbe und andere auffallende Merkmale des Hundes oder des mit Wuth befallenen Thieres beschrieben werden, damit man überall die nothwendigste Nachforschung zu halten und allem weiteren Unglücke vorzukommen im Stande sey. Endlich ist die Obrigkeit auch verpflichtet, die Anzeige von derley Vorfällen auf der Stelle an das Kreisamt zu erstatten und wenn Menschen oder nützliche Hausthiere gebissen worden sind, auf dem Lande zugleich den benachbarten Bezirksarzt herbey zu rufen, da die Untersuchung und Besorgung der sanitätspolizeylichen Vorfälle in dem Wirkungskreise der Kreis- und Bezirksärzte liegt. §. 15. Wüthige oder wuthverdächtige Hunde oder andere dergleichen Thiere müssen in der Regel ohne Rücksicht getödtet werden und es findet nur in dem Falle eine Ausnahme Statt, wenn ein Mensch von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen wird. In diesem Falle ist das verdächtige Thier (jedoch nur, wenn man seiner ohne Gefahr habhaft werden kann) in die Verwahrung zu nehmen, um sich von der Gegenwart oder Abwesenheit der Wuth zur Beruhigung des Gebissenen durch Kunstverständige Ueberzeugung zu verschaffen. §. 16. Alle von einem wüthigen Thiere gebissenen Hunde sind ohne Ausnahme zu vertilgen. Eben so müssen auch alle anderen von einem wüthigen Hunde gebissenen Thiere, als: Hornvieh, Schweine, Schafe ꝛc. zur Verhütung alles weiteren Schadens sogleich vertilgt werden, sobald die Wuth des Thieres, welches den Biß versetzt hat, von dem herbey gerufenen Kreis- oder Bezirksarzte als richtig anerkannt ist. §. 17. Die getödteten wüthigen oder wuthverdächtigen Thiere müssen sammt der Haut in Gegenwart der Ortsobrigkeit von dem Wasenmeister an einem abgelegenen Orte recht tief verscharrt, mit ungelöschtem Kalke bestreut und vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, als: Schweine ꝛc. durch darauf gesteckte Dornsträuche gesichert werden. §. 18. Die Häute der wegen Wuth oder Wuthverdacht vertilgten Thiere vor der Verscharrung derselben in die Erde abzuziehen und zum Gebrauche zu verwenden, wird unter schwerer Verantwortung untersagt, desgleichen wird auch verboten, solche Thiere in das Wasser zu werfen. §. 19. Alles, was wüthige Hunde vor ihrem Tode berührt oder mit dem Geifer beschmutzt haben, als vorzüglich der Stall, die Streu, die Geschirre, in welchen ihnen die Nahrung gereicht wurde ꝛc., muß vertilgt, das Eisenwerk hingegen ausgeglüht werden, wobey aber nichts mit bloßen Händen, sondern nur mit Haken und Zangen angefaßt werden darf.

III. Behandlung der von wüthigen und wuthverdächtigen Hunden oder anderen Thieren gebissenen Menschen.

§. 20. In Rücksicht der Behandlung der von einem wüthigen oder wuthverdächtigen Hunde oder sonstigen Thiere gebissenen Menschen müssen vor Allem folgende Maßregeln beobachtet werden: Erstens. Der Gebissene muß sogleich dem nächsten Wundarzte in die Behandlung übergeben werden. Zweitens: Er muß in- und äußerlich behandelt und es muß daher auch ein Arzt beygezogen werden. Es gehört übrigens zu den Amtspflichten der Kreis- und Bezirksärzte, Wuthvorfälle zu untersuchen, die Behandlung der Gebissenen zu leiten und über das Befinden derselben, so wie über den eingeleiteten Heilplan von Zeit zu Zeit Bericht an das Kreisamt zu erstatten. Drittens: Das vorzügliche Augenmerk hat der leitende Arzt zur Rettung von derley Unglücklichen dahin zu richten, daß die Bißwunden so bald als möglich in Eiterung gebracht und darin durch 7 bis 8 Wochen unterhalten werden. Viertens: In dem unglücklichen Falle, daß ein Mensch von einem wüthigen Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift oder auch nur begeifert worden wäre und nicht sogleich ärztliche Hilfe erhalten könnte,

müssen einstweilen alle mit dem Geifer des wüthenden Thieres befleckten Kleider des Gebissenen unverzüglich demselben abgenommen und vertilgt, die Wunden oder die begeiferten oder aufgerißten Stellen mit Urin, lauem Wasser, mit Lauge, mit Salzwasser ꝛc. so lange gewaschen werden, bis nicht das geringste ausfließende oder durchsickernde Blut mehr zu sehen ist; das Aussaugen der Wunde ist für den Saugenden äußerst gefährlich und daher gänzlich zu unterlassen. §. 21. Sollte Jemand von einem wuthkranken Menschen angespieen oder sonst auf einer nicht wunden Stelle mit dem Speichel oder Geifer besudelt worden seyn, so muß er sich auf der Stelle mit Essig, Lauge, Salzauflösung, Harn u. dgl. gut abwaschen und abtrocknen; sollte aber die angespieene oder angegeiferte Stelle wund, mit einem Geschwüre oder mit einem Hautausschlage besetzt gewesen seyn, so ist die Stelle wie eine von einem wüthigen Thiere beygebrachte Bißwunde zu behandeln. §. 22. Das Belegen der Bißwunde mit solchen Haaren, die dem wüthigen Thiere, welches den Biß verursachte, ausgerissen wurden, das Auflegen von Messing, das Brennen mit dem St. Hubertusschlüssel, der innerliche Gebrauch der gepülverten Leber eines wüthig gewesenen Hundes und andere derley empirische und sympathetische Mittel sind theils offenbar, theils dadurch schädlich, daß darüber zweckmäßige Hilfe versäumt wird; es sind daher alle Jene, die sich geheime Mittel gegen die Hundswuth zu besitzen rühmen und leichtgläubige Menschen zu bethören suchen, von derley Kuren mit aller Strenge abzuhalten und nach Beschaffenheit der Umstände als Kurpfuscher nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafen. §. 23. Wenn ohngeachtet der sorgfältigsten Behandlung ein Mensch an der Wuthkrankheit stirbt, so muß dessen Leichnam so bald als möglich recht tief begraben und mit ungelöschtem Kalke bestreut werden. Weiters muß nach dem Ableben eines an der Wuth verstorbenen Menschen Alles, was sein Speichel berührte, seine Kleider, die Geschirre, woraus er gegessen oder getrunken, Alles, was er an den Mund gebracht oder sonst mit seinem Geifer, Blute, Schweiße u. s. w. besudelt hat, als z. B. die Betten, das Linnenzeug, die Eßloffel, Klystierröhrchen ꝛc. verbrannt und die Instrumente, womit die Bißwunden erweitert, eingeschnitten oder sonst behandelt wurden, ausgeglüht oder vollends durch das Feuer vertilgt werden. Die Stube, wo er gelegen, soll am Fußboden abgehobelt oder mit scharfer Lauge gescheuert, an den Wänden mit frischem Kalke übertüncht oder dort, wo er hinspuckte, der Mörtel herabgeschlagen und frisch angeworfen werden. Es muß hiebey mit der größten Behutsamkeit zu Werke gegangen und selbst die Berührung des schon vertrockneten Geifers vermieden werden. Diese Vorschriften haben zur allgemeinen Darnachachtung zu dienen und die Behörden darüber zu wachen und selbe streuge zu handhaben.

Verordnung der k. k. Regierung vom 25. Juny 1821, Zahl 7316.

Erinnerung an das Sanitätspersonale im Betreff von wüthenden Hunden verletzter Menschen und über die zur Auffuchung eines Mittels gegen die Wasserscheu anzustellenden Versuche.

Die unter den Thieren des Hunde- und Katzengeschlechtes in unseren Ländern oft zu allen Jahreszeiten aus unbekannten Ursachen (also scheinbar von selbst) ausbrechende unter dem Namen von Hundswuth, Winnigkeit, Wasserscheu bekannte Krankheit hat von jeher die Aufmerksamkeit und die Sorgfalt der Staatsverwaltung in Anspruch genommen, denn sie beschränkt sich nicht auf die davon befallenen Thiere, sondern, weil es zu ihren Eigenschaften gehört, den Speichel der Ergriffenen nicht nur reichlicher zu erzeugen und giftig und ansteckend zu machen, wird sie durch Beschmutzung mit solchem Speichel, vorzüglich aber durch Bisse nur zu oft auf andere Hausthiere und Menschen übertragen. So gewiß und zuverlässig das Reinigen der von dem Wuthgeifer besudelten gesunden Hautflächen mit reichlichem Wasser und mit scharfer Aschenlauge und ein schnell nach einer Verwundung vorgenommenes Auswaschen und Einreiben der Wunde mit Salz oder vorzüglich mit Asche und die in der Wunde durch 6 bis 7 Wochen unterhaltene Eiterung der Verletzten vor dem Erkranken zu schützen vermag, eben so gewiß ist die Gefahr, wenn dieses nicht oder zu spät, erst nach 24 Stunden oder noch später geschieht. Wenn aber sich die Zeichen der beginnenden Krankheit einstellen, ist nur höchst selten Rettung möglich gewesen. Deßhalb ist vor Allem die nachsichtslose Tödtung aller herrenlos oder sonst unbewacht herum laufenden Hunde immer eine höchst wichtige Polizey-Maßregel, aber sie wird unerläßlich, wenn sich irgendwo ein der Wuth verdächtiger Hund hat wahrnehmen lassen. Jede von einem auf ungewöhnliche Weise nnd ohne vorher gegangener Reitzung des Thieres erhaltene Bißwunde muß, wenn sich dieses nicht sogleich durch genaue Beobachtung vollkommen gesund zeigt, als ein der Wuthvergiftung höchst verdächtiger Biß angesehen und behandelt werden. Wenn sich eine solche Verletzung durch einen Hund, der sich verdächtig benahm und den man nicht weiter beobachtete, ereignet hat, muß auch die Wunde als der Wuthvergiftung höchst verdächtig behandelt werden. Das Uebel, welches aus einer solchen Behandlung hervorgeht, ist höchst unbedeutend; allein mit der Gefahr, ja

mit der Gewißheit eines schaudervollen Todes verbunden, besonders wenn der behandelnde Arzt die Vorsorge nicht zu weit treibt und sich auf das beschränkt, was wirklich allein nothwendig ist. Wenn die Bißwunden möglichst bald nach geschehener Verletzung gut ausgewaschen und mit Salz oder (was ohne Vergleich besser ist) mit guter Holzasche so eingerieben werden, daß diese Salze in die Wundhöhlen selbst eindringen, so ist vorerst das Nöthigste und Wichtigste geschehen und der Verwundete kann ruhig die Ankunft des unverweilt herbey zu rufenden Arztes erwarten. Wenn dann der Wundarzt im Falle als der giftige Zahn tief eingedrungen wäre, die Bißwunden mit der Lanzette etwas erweitert und (was in jedem Falle, selbst bey leichteren Wunden höchst räthlich ist) eine geringe Menge Lapis causticus chirurgorum in den tiefsten Grund der Wunde gebracht und dort so lange gelassen hat, bis heftiges Brennen erfolgt, worauf der Aetzstein entfernt und die Wunde ausgewaschen werden kann, so darf man mit großer Zuversicht auf die Zerstörung des noch in der Wunde oberflächig gelegenen Wuthgiftes rechnen, obschon die Anwendung des glühenden Eisens, wo sie gestattet wird, das vorzüglichste Sicherungsmittel bleibt. Auch der Höllenstein in Substanz und bald nach der Verwundung angewendet, dürfte dieser Anzeige genügen. Die auf solche Weise behandelte Bißwunde wird sich gewiß bald entzünden und dem Chirurgen stehen dann so viele Mittel zu Gebot, die sich bald einstellende Eiterung durch 6 bis 8 Wochen zu unterhalten, aber auch hier muß man sich vor Uebertreibungen, vor zu gewaltsamen Reitzen und vor zu häufiger Anwendung kaustischer Salben hüten. Wenn in den ersten Stunden nach der Verletzung das Angegebene und fast allenthalben Vorhandene angewendet und nicht etwa ein kleiner Ritz oder eine bedenkliche Beschmutzung durch den Geifer des Hundes übersehen worden ist, darf man des guten Erfolges gewiß seyn; je später die Wunde gereinigt und geätzt wird, desto schneller vermindert sich die Hoffnung und die Gefahr nimmt in diesem Verhältnisse zu. Aber auch die schon geheilte Bißwunde muß man durch Auflegen eines Stückchens Aetzstein eröffnen, die Vorhersage jedoch auch darnach stellen. Gleichzeitig ist der Gebrauch solcher prophylactischer Mittel, denen die Erfahrungen glaubwürdiger Aerzte das Wort sprechen, wie z. B. der Kantharіden, der Belladonna, des Schwefels, des Chlors, der Mercurialeinreibungen u. s. w., zumal in jenen Fällen, wo eine zweckmäßige und nachdrückliche Behandlung der gebissenen Stelle nicht gleich nach erfolgtem Bisse in Anwendung gebracht würde, nicht zu vernachlässigen; die Wahl des Mittels und die Art der Anwendung ist dem klugen Ermessen des Arztes zu überlassen. Hingegen wird ihr Gebrauch unerläßlich, wenn sich sich schon Vorboten des Wuthübels wahrnehmen lassen. Eine gewissenhafte genaue Aufzeichnung des Verlaufes und der Wirkungen, welche die angewendeten Mittel allenfalls hervorbringen, ist im Finalberichte vorzulegen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 14. Dezember 1833, Zahl 27696, kundgemacht von der k. k. Regierung am 25. Februar 1834, Zahl 856.

Die Kreisämter sollen die Abhandlung des Professors Pessina über die Löserdürre und über die Wirksamkeit der eisenhältigen Salzsäure gegen diese Krankheit als ein gemeinnütziges Werk allen Obrigkeiten und Unterthanen empfehlen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 20. April 1802, Zahl 14237, kundgemacht von der k. k. Regierung am 20. May 1802, Zahl 6580.

Um den Ausbruch des Milzbrandes zu verhüten, soll alles Vieh an heißen Tagen, wenigstens in den Mittagsstunden, vor aller erhitzenden Bewegung verschont bleiben und nach Möglichkeit, mindestens zu dieser Zeit, im Schatten unterbracht werden; nebstbey soll es täglich mehrere Male, als es in anderen Jahreszeiten üblich ist, mit erquickendem Brunnenwasser unter der Vorsicht getränkt werden, daß es sich nicht auf ein Mal damit überfülle und um auch das zu hastige Hinunterschlucken zu verhindern, ist es gut, eine Handvoll Heu oder Stroh darein zu mengen. Ist es thunlich, so führe man, jedoch schon vorher mit reinem Wasser getränkte Pferde und Rinder täglich in die Schwemme und lasse sie, ohne sie viel darin herum zu jagen, 1/4 oder 1/2 Stunde daselbst verweilen. Wo dieses wegen Wassermangels nicht geschehen kann, übergieße und wasche man, besonders die arbeitenden Thiere täglich am ganzen Körper mit Brunnenwasser. Das wirksamste Vorbeugungsmittel ist das Steinsalz oder auch das gemeine Küchensalz, da es den Abgang des Mistes befördert, seine Verhaltung und Vertrocknung im Körper nicht zuläßt. Es soll den Thieren so lange die warme Witterung fortdauert, alle Tage Abends nach hinlänglicher Tränkung und nicht vor dieser, entweder mit dem Futter oder mit einem Mehltranke vermischt oder aber allein in die Futterbarren gestreut werden. Wird die Leibesverstopfung merkbar, so müssen Pferde und Rinder zu Hause gelassen, erstere dürfen nicht eingespannt, die anderen nicht ausgetrieben werden; alsdann muß ihnen, wenn sie auch noch recht gut fressen und gar nicht krank zu seyn scheinen, außer dem angerathenen täglichen Baden und Waschen des ganzen Körpers so lange weiches und nasses Kleyenfutter mit Salz und statt

gewöhnlichem Wasser ein Kleyen- oder Mehltrank mit recht vielem Salze versetzt gereicht und im Falle, als sie ihn nicht nehmen wollten, eingegossen werden, bis der Mist wieder weicher, öfter und in größeren Haufen auf einmal abgeworfen wird. Nebstdem müssen die Stallungen auch so rein, luftig und durch Ansprengen mit Wasser so kühl als möglich gemacht werden, weßhalb man sich auch hüte, viele Stücke in einem kleinen Stalle die Nächte hindurch zu halten; ja man lasse lieber das Vieh im Freyen, entweder im Hofraume oder im Garten übernachten, als damit die Ställe zu übersetzen. — Ist jedoch die Krankheit selbst schon wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Stück in einen schattigen, luftigen und ruhigen Ort gestellt und es darf ihm dann gar keine trockene, sondern lauter weiche und wenn es möglich ist, grünsaftige Nahrung gegeben werden. Sollte Alles, selbst die Kleye fehlen, so kann man gebrühten, jedoch abgekühlten Klee oder Heuhächsel, mit Salz versetzt, anwenden. Das Trinkwasser muß mit etwas Kleye gemengt, mit vielem Saliter oder doch mit vielem Salze vermischt und im Ueberflusse dem Thiere vorgesetzt werden. Um die Leibesverstopfung bey Zeiten zu heben, mache man dem kranken Stücke täglich 4 bis 6 Eingüsse, jeden aus 2 Lothen Saliter, 8 Lothen Doppelsalz und 2 bis 3 Seiteln Kleyenwasser; in Ermangelung des Salliters kann man eben so viel Weinstein und statt des Doppelsalzes eben so viel Stein- oder Küchensalz nehmen, doch sind die ersteren wirksamer. Zeigen sich äußerlich wo immer Geschwülste, so muß das Waschen und Baden alsogleich unterlassen werden. Wird aber die Krankheit heftiger, so muß dem Thiere eine starke Aderlässe gemacht werden (für ein starkes Rind etwa 6 Pfund Blut), sodann müssen sogleich zwey Eiterbänder vorne an der Brust gezohen und mit Terpentinöl benetzt werden; der Gebrauch obiger salziger Abführungsmittel wird fortgesetzt und erst wenn mehrere wässerige Mistausleerungen erfolgt sind, das Thier wieder zu fressen begehrt und mit Lust den Mehltrank verschluckt, läßt man sowohl die salzigen Eingüsse, als auch das Salz im Trunke aus und gibt zwey oder drey Mal täglich einen Bissen aus 2 Lothen Enzianpulver, gleich vielem Kalmuspulver, einem Viertelloth mittels Speichel zerriebenen Kampher mit etwas Mehl und Wasser zu einem Teige angemacht. Als Nahrung nach überstandener Gefahr ist gebrühter und kühl gewordener Klee oder Heuhächsel mit etwas Mehl oder geschrottener Gerste versetzt, ohne Salz, dienlich. Aeußert sich offenbare Besserung, so werden die Eiterbänder ausgezohen und der noch geschwollene Theil täglich mit warmem Wasser gereinigt, bis die Wunde geheilt ist. Sind während der Krankheit Geschwülste irgendwo am Körper entstanden, so muß man untersuchen, ob sie warm und weich seyen, alsdann müssen sie aufgeschnitten, die in ihnen enthaltene Feuchtigkeit herausgelassen und die Wunde öfter mit Essig und Salz ausgewaschen werden; sind sie aber härtlich und gespannt und nicht sehr warm, so lasse man sie, so lange die Krankheit noch heftig ist, unberührt: denn sie zertheilen sich entweder mit dem Eintritte der Besserung oder alsdann nach einer leichten Einreibung mit Terpentinöl, welches man zur besseren Vertreibung derselben und zur Förderung des Urinabganges auch innerlich, jedoch wohlgemerkt, erst am Ende der Krankheit, zu einem halben Loth geben kann. Endlich müssen alle Menschen, die mit den heftig kranken Thieren umgehen oder sich mit umgefallenen zu befassen haben, gewarnt werden, sich mit den brandigen Auswürfen und Säften oder dem Blute derselben nicht zu besudeln und wenn sie damit bespritzt oder befleckt worden sind, sich sogleich rein abzuwaschen. Daher soll auch Niemand den kranken Thieren weder in das Maul noch in den Mastdarm hinein greifen. Jedermann, der in seinem Gesichte oder an den Händen einen offenen Schaden, ein Geschwür, oder auch nur einen kleinen Ausschlag hat, soll sich von den Kranken und Gefallenen entfernt halten und jedes gefallene Thier soll zwar schleunig weggeführt, nicht aber früher abgedeckt werden, als bis es gänzlich erkaltet ist; schärfstens aber wird allen Ortsvorstehern die genaueste Wachsamkeit anempfohlen, daß kein mit dieser Krankheit in was immer für einem Grade befallenes Thier geschlachtet, verschleppt und verspeiset werde.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 24. August 1807, Zahl 16232, kundgemacht von der k. k. Regierung am 8. September 1807, Zahl 12980 und am 31. July 1822, Zahl 14923.

Die vom Dr. Vietz verfaßte Volksschrift über die Pocken der Schafe und ihre Impfung wird allgemein anempfohlen.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 29. April 1813, Zahl 6743, kundgemacht von der k. k. Regierung am 9. Juny 1813, Zahl 6886.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit der Pferde und die Vorsichtsmaßregeln gegen die Ansteckung von derselben sind allgemein kund zu machen. Demzufolge hat ein Pferd, das in einem Alter ist, wo man die Kröpfe nicht mehr zu fürchten hat, den Rotz, wenn ihm weiße Blätterchen in den Nasenlöchern auffahren, welche eine weiße oder gelbliche, grüne, bisweilen schwärzliche Materie absondern; unter dem Kiefer findet man eine oder mehrere fest angewachsene Drüsen, welche schmerzhaft sind, so daß das Pferd sich nicht mehr anrühren läßt, doch aber nicht

hustet. — Die Streu, worauf ein rotziges Pferd gestanden, soll man wegschaffen, den Stall reinigen und lüften, die Krippen und Raufen mit heißem Seifenwasser abwaschen; eben so sind die Decken sorgfältig zu waschen und zu lüften, ehe man sie anderen Pferden auflegt; überhaupt ist aber das sicherste Mittel wider die Ansteckung, rotzige Pferde aus dem Wege zu schaffen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 27. Dezember 1795, Zahl 15644.

Die Kreisämter werden angewiesen, sämmtlichen Bezirkskommissariaten einzubinden, daß sie die Abhandlung des Thierarztes Schänzel über die Rotzkrankheit der Pferde den Pferde-Inhabern und Schmidemeistern als ein nützliches Buch anempfehlen sollen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 18. Februar 1807, Zahl 1828.

Die Kreisämter haben sämmtlichen Distriktskommissariaten schärfstens einzubinden, daß sie ihren unterthänigen Hufschmidmeistern zur strengsten Pflicht machen sollen, die mit dem Rotze behafteten Pferde der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese entweder, wo es möglich ist, in eine ordentliche Kur gebracht oder, um die Ausbreitung dieses Uebels zu verhüten, sogleich vertilgt werden können. Sollte ein oder der andere Hufschmidmeister in Unterlassung dieser seiner aufhabenden Pflicht betreten werden, so ist solcher ohne alle Nachsicht nach den strengsten Polizeygesetzen zu bestrafen.

Verordnung der k. k. Regierung vom 22. Juny 1810, Zahl 6163.

Die Kreisämter haben sämmtlichen Obrigkeiten aufzutragen, daß sie ihren unterthänigen Wasenmeistern bey dem Verluste ihrer Gewerbe verbieten sollen, die ihnen zur Vertilgung oder in die Kur übergebenen Pferde zu verkaufen oder den Eigenthümern ungeheilt zurück zu stellen, wenn sie sich nicht mit einem Zeugnisse eines geprüften Thierarztes oder Hufschmidmeisters über deren vollkommene Gesundheit ausweisen können.

Verordnung der k. k. Regierung vom 6. März 1805, Zahl 2860.

Nachfolgende Bestimmungen des älteren Viehseuchen-Unterrichtes haben fortwährend in gesetzlicher Wirksamkeit zu verbleiben:

§. 31. Jedes aus der Fremde in den Ort zum Bedarfe der Ortseinwohner eingebrachte Stück Rindvieh, es mag zur Mast, zur Schlachtbank, zum Zug oder zur Zucht bestimmt seyn, muß, wenn der Gesundheitsstand des Viehes in dem Lande, aus welchem es kömmt, nicht notorisch gut ist, unter der Strafe der Confiskation des Stückes sogleich in den Nothstall gebracht und wenn es so lange bleibt, die ersten 10 bis 20 Tage nach seiner Ankunft, selbst wenn es übrigens ganz gesund zu seyn scheint, darin von allem Ortsvieh auf das genaueste abgesondert verschlossen gehalten und durch eigene Wartleute, die sonst zu keinem Viehe kommen, verpflegt werden. Jeder Ortsbewohner, der ein fremdes Stück Rind in den Ort bringt, wenn es auch zum schnellen Abschlachten bestimmt wäre, ist verpflichtet, unter obiger Strafe, zuvor den Ortsvorstehern oder den aufgestellten Fleischbeschauern, wenn sich welche in dem Orte befinden, davon die Anzeige zu machen, zugleich den Tag der Ankunft des Stückes, den Ort, woher er solches bezogen, den Stall, wo es indessen eingestellt worden, anzugeben und die Besichtigung desselben zu verlangen. Es darf daher kein fremdes Stück Rind weder zum eigenen Hausgebrauch, noch zum öffentlichen Verkaufe geschlachtet oder noch lebendig in einen andern Ort käuflich hintangegeben werden, bevor selbes nicht durch den Ortsvorsteher und einen Fleischbeschauer oder, anstatt des letzteren, durch zwey verständige und als rechtschaffene Männer anerkannte Ortseinwohner besichtiget und als innerlich gesund befunden wurde. Eine gleiche Besichtigung und Gesunderklärung muß Statt finden, wenn ein fremdes oder neu eingebrachtes Stück Rind nach Verlauf von 20 Tagen aus der Sperre im Nothstalle entlassen, unter das Gemeindevieh gebracht, auf die Schlachtbank geführt oder in einen andern Ort verkauft werden soll.

§. 32. Der Viehhirt (Halter) eines Ortes darf eben so wenig, unter einer körperlichen Strafe, aus irgend einem Hause ein erst neu eingebrachtes Stück Rind in die Gemeindeherde aufnehmen, bevor nicht der Ortsvorsteher hierzu nach vorher ausgestandener Contumazzeit im Nothstalle und nach vorheriger Besichtigung die Einwilligung gegeben hat. Wäre der Hirt hingegen wider seinen Willen gezwungen worden, ein neu eingebrachtes Stück ohne diese Vorsicht in die Gemeindeherde aufzunehmen, so muß er dem Ortsvorsteher sogleich von dem Vorgefallenen die Anzeige machen und dieser hat zum Vortheile der Gemeinde dieß eingeschwärzte Stück zu confisziren. Eben so ist jeder Viehhirt verbunden, sobald er bey der Herde ein innerlich krankes Stück bemerkt, selbes ungesäumt dem Eigenthümer und dem Ortsvorsteher anzuzeigen, damit ersterer es von dieser Zeit an zu Hause behält und letzterer selben unter seiner eigenen Aufsicht dazu verhalten kann. — Jeder Ortsvorsteher soll deßwegen auch von Zeit zu Zeit die ausgetriebene Herde untersuchen, um sich

zu überzeugen, daß er von dem Hirten nicht hintergangen werde. Jeder Hirt, der ein krankes Stück verheimlicht, ist des Dienstes zu entlassen und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Endlich bey der Aufnahme der Viehhirten und in den Mayerhöfen der Oberknechte oder Mayer, muß zur Bedingung ihres Dienstes gemacht werden, daß sie sich in anderen Ortschaften niemals und unter keinem Vorwande, selbst wenn sie auch gerufen und verlangt werden, mit der Heilung der Viehkrankheiten abgeben wollen und wenn sie auch nur ein Mal gegen diese Vorschrift handeln, so sollen sie sogleich nicht nur des Dienstes verlustig erklärt, sondern nach Umständen auch noch körperlich bestraft werden.

§. 35. Die Uebersiedlung der Pächter mit ihrem Viehe von einem Orte zum andern oder auch aus einem Hause in das andere, ist nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn sie zuvor von zwey benachbarten Dominien ihr Vieh genau untersuchen ließen und über den vollkommen gesunden Zustand desselben von beyden ein Zeugniß erhalten haben, welches sie dann dem Kreisamte, in dessen Bezirke das gepachtete Gut sich befindet, das sie mit dem Viehe besetzen wollen, vorlegen müssen. Derjenige Pächter, welcher dieß zu thun unterläßt, soll nicht allein mit einer Strafe von 12 Dukaten belegt, sondern auch verhalten werden, den verursachten Schaden, welcher durch die Uebertragung einer Seuche mittelst der Uebersiedlung seines Viehes sich ergab, zu ersetzen. In Wirths- und Einkehrhäusern endlich ist es den Wirthen streng verboten, ihr eigenes Rindvieh aus denselben Geschirren zu tränken, aus welchen fremde Zugochsen und anderes Rindvieh beym Durchtreiben u. dgl. gesoffen haben oder ihm Futter zum Aufzehren zu geben, das etwa von diesen übrig geblieben ist.

§. 36. Wird unter dem einheimischen Viehe eines Ortes ein Stück innerlich krank, ohne daß weder im Orte selbst, noch in der Nachbarschaft desselben die Löserdürre herrscht oder sonst ein Verdacht auf selbe geahndet werden könnte, so hat der Besitzer des kranken Stückes nur dem Ortsvorsteher allein davon die Meldung zu machen und selbes mit dem Gemeindeviehe so lange nicht austreiben zu lassen, bis es vollkommen wieder hergestellt ist. Wäre aber innerhalb 20 Tagen nach der Erkrankung des ersten Stückes in demselben Stalle ein zweytes oder drittes auch plötzlich ohne eine bekannte Ursache krank geworden oder wäre ein fremdes neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich geschlachtet oder auch wieder weiter verkauft worden und binnen 20 Tagen darnach, von der Einstellung desselben an gerechnet, in dem Stalle das Erkranken erfolgt, so ist die Krankheit schon verdächtig und es muß alsogleich von dem Eigenthümer des erkrankten Viehes dem Ortsvorsteher, von diesem der Ortsobrigkeit gemeldet, dann durch den Ortsvorsteher auf der Stelle nicht nur das wirklich erkrankte, sondern auch alles noch gesund scheinende Rindvieh aus diesem verdächtigen Hause hinweggeführt, in den Nothstall übersetzt, daselbst von aller Gemeinschaft mit den Ortseinwohnern und dem Ortsviehe ganz ausgeschlossen und gut versperrt gehalten werden, bis von Seite der Obrigkeit durch Kunstverständige die genaue Untersuchung, ob die Erkrankung nur bloß zufällig oder wirklich durch eine verdächtige Ansteckung entstanden ist, angestellt und das Weitere sodann verfügt worden. Wäre das Letztere der Fall, so muß das sämmtliche verdächtige Hausvieh so lange im Nothstalle durch eigene Warteleute verpflegt werden, bis durch volle 20 Tage an demselben gar keine Spur eines kränklichen Zustandes zu bemerken ist. Die Widersetzlichkeit gegen diese Maßregel oder die Vernachlässigung derselben ist nach den §. 154. des zweyten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen unnachsichtlich zu bestrafen.

§. 37. Hat die Löserdürre in einem benachbarten Orte, in dem Umkreise einer Stunde oder wohl gar schon in der angrenzenden Gegend wirklich eingerissen, so müssen die Ortsobrigkeiten, nachdem sie die gehörige Anzeige davon erhalten haben, diese Nachricht auf der Stelle in den noch gesunden Ortschaften, auf eine Stunde im Umkreise, den Vorstehern und Bewohnern derselben bekannt machen und den gemeinen Mann auf eine überzeugende Art von der fast gänzlichen Unheilbarkeit und Tödtlichkeit dieser Krankheit, von ihrer fürchterlichen Eigenschaft, sich durch mannigfaltige Ansteckung leicht auszubreiten, belehren, vor der großen Gefahr, die durch ihre Nähe den sämmtlichen Viehstand drohet, warnen und sie daher zur genauen Befolgung der zur Abwendung derselben nothwendigen, wenn gleich lästigen Verfügungen auffordern und streng anhalten. Zur Unterstützung dieser obrigkeitlichen Belehrung sollen die Seelsorger in den Gemeinden theils von der Kanzel, theils in Privatgesprächen beytragen und auch durch Religionsgründe auf das Herz und den Verstand der Zuhörer zu diesem Zwecke wirken. Zugleich sind den Gemeinden die Strafgesetze, welche gegen Uebertretung der Vorschriften bey Viehseuchen bestehen und besonders die §§. 153., 154. und 155. des zweyten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen vorzulesen.

§. 38. Vor Allem darf alsdann eine Stunde im Umkreise von dem verpesteten Orte, unter 50 Dukaten für die Dominien und unter Leibesstrafe für die Viehhändler, kein Rindviehmarkt gehalten und es muß aller Umgang und Verkehr mit den Einwohnern des angesteckten Ortes,

wenn er nicht von der dringendsten Art und für den ganzen Ort unentbehrlich ist, auf so lange untersagt und aufgehoben werden, bis wieder kreisämtlich die gänzliche Befreyung des mit der Viehpest heimgesuchten Ortes von diesem Uebel angezeigt ist. Durch den angesteckten Ort darf gar kein Rindvieh für andere Ortschaften durchgeführt und den Schlachtochsen, die durchzupassiren pflegten, muß von Seite des Kreisamtes ein anderer Richtungsweg angezeigt werden. Sollten aber doch einige Einwohner aus der Nachbarschaft nothwendiger, eigener oder öffentlicher Geschäfte wegen, den angesteckten Ort besuchen müssen, so dürfen sie keineswegs mit vorgespannten Rindern fahren, sich nicht unnöthiger Weise dort länger verweilen, in keinen Rindviehstall gehen und sich überhaupt nicht mit dem Rindviehe abgeben. Bey ihrer Nachhausekunft müssen sie sogleich die auf der Reise gebrauchten Schuhe und Kleider wechseln, sich Hände und Gesicht waschen und etliche Tage lang nicht zu ihrem einheimischen Viehe gehen. Den Ortshirten und Mayerknechten aber sey es unter gar keinem Vorwande erlaubt, eine mit der Rindviehpest heimgesuchte Ortschaft zu betreten.

§. 39. Als ein Hauptvergehen gegen die Wohlfahrt und Sicherheit des Ortes ist es den Einwohnern in den gesunden Ortschaften auf das Strengste verboten, heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt und was immer für andere Theile des Rindviehes, sey es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken, aus verdächtigen Orten einzukaufen, einzuschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche einzuführen. Ein solches Vergehen ist nach den öfters citirten Paragraphen des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen mit aller Strenge zu bestrafen. Eben so wenig darf den von einem mit der Viehseuche angesteckten Orte herkommenden Menschen, weder in Privat- noch Einkehrwirthshäusern sich aufzuhalten gestattet, noch weniger ihnen der Zutritt zum einheimischen Rindvieh in einem gesunden Orte erlaubt werden; weßwegen dann auch besonders auf fremde Fleisch- und Viehhändler, deßgleichen auch vorzüglich auf herumschweifende Arzeneykrämer, Wasenmeister und ihre Knechte u. s. w. ein wachsames Augenmerk gehalten werden muß. Sie sind beym Betreten sogleich anzuhalten, zu arretiren und entweder in ihren Wohn- und Aufenthaltsort oder über die Gränze abzuschaffen. Endlich muß jedes Stück Rind, das in einem Orte, in dessen Nachbarschaft die Rinderpest herrschet, an einer Krankheit stirbt, geöffnet und in demselben der Löser untersucht werden und wenn sich dabey die im §. 25. aufgezählten Zeichen finden, so muß man das Thier als an der Löserdürre gefallen und den Ort für einen schon mit der Rinderpest angesteckten erklären.

§. 40. So lange sich in einem Orte selbst noch keine Rindviehseuche äußert, so kann das Austreiben des Rindviehes noch unter der Beschränkung gestattet werden, daß das ausgetriebene Vieh nicht nur den Grund und Boden der angesteckten angränzenden Ortschaften nicht betrete, sondern auch so weit als möglich von den Gränzen derselben entfernt und, wo es thunlich ist, lieber in einer ganz entgegengesetzten Gegend geweidet werde, damit es ja nicht von dem aus den angesteckten Ortschaften kommenden Winde getroffen werden möge. Aus eben dieser Ursache soll in einem Umkreise von einer halben Stunde, von dem verpesteten Orte an gerechnet, keine Robot- oder Frohnfuhre mit Zugochsen, noch weniger aber in das Gebiet des verpesteten Ortes selbst geleistet werden. Zugleich aber muß die Ortsobrigkeit allen Viehbesitzern des Ortes nachdrücklichst auftragen, daß sie sich mit einem Futtervorrathe für ihr Rindvieh, wenigstens auf 6 Wochen, versehen sollen, damit im Falle, als die Seuche dennoch im Orte ausbricht, die hernach zur Hemmung ihrer Ausbreitung nothwendige allgemeine Stallsperre vorgenommen und das eingeschlossene Vieh gehörig genährt werden könne. Dominien, die eine Robot befehlen oder sich eine Vernachlässigung dieser letzten Maßregel zu Schulden kommen lassen, sind um 50 Dukaten zu bestrafen.

§. 41. Wenn die Löserdürre wirklich schon in dem nächsten angränzenden Orte herrschet, so sind alle bisher verordneten Maßregeln mit verdoppelter Gewissenhaftigkeit und Strenge zu befolgen und jedes wie immer erkrankte Rindvieh soll sogleich abgesondert, in den Nothstall abgegeben und hier entweder bis zum erfolgten Tode oder bis zur gänzlichen Wiederherstellung und noch 20 Tage darüber verpflegt werden. Ferner müssen einige kluge und zuverlässige Männer aus der Gemeinde ausgewählet und zu Wächtern auf der Gränze gestellt werden, die von hier aus sowohl das einheimische als das dem angesteckten Orte gehörige Vieh wie auch alle Fuhren mit Ochsenbespannung wieder, wo sie her kommen, zurückweisen, auf alle hin- und hergehende Menschen und das, was sie etwa mit sich führen oder tragen, aufmerksam seyn, Alles, was ihnen verdächtig vorkommt, anhalten und abschaffen sollen. — Als verdächtig aber müssen alle aus einer angesteckten Ortschaft kommenden Menschen angesehen werden, welche von da Rindvieh führen oder treiben, oder Fleisch, Häute und andere Rindtheile bey sich haben. Sollten diese auf die Ermahnung zurückzukehren nicht achten und mit Gewalt über die Gränze

setzen, so soll sie einer der Wächter bis zum Orte begleiten und sie da dem Ortsvorsteher anzeigen und überliefern, welcher dann sogleich auch mit Gewalt das lebendige Vieh in den abgelegenen Nothstall versperren, auf Rechnung des Besitzers indessen füttern lassen, die Personen selbst aber, sammt den etwa mithabenden Rindviehtheilen, Hunden u. s. w., an die Ortsobrigkeit und diese an das Kreisamt zum ferneren Verfahren abzuliefern hat. Wird das versperrte Vieh binnen 20 Tagen an der Rinderpest krank oder zeigt es sich bey der mit ihm gepflogenen Untersuchung, daß die mitgebrachten Rindviehtheile von heimlich geschlachteten kranken Stücken herrühren, so sind die ergriffenen Personen als schwere Polizey-Uebertreter nach den bereits citirten §§. 153., 154. und 155. des zweyten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen, sonst aber nur wegen gewaltsamer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Verantwortung zu ziehen, und dann gegen Ersatz aller Kosten sammt ihrem Viehe zu entlassen.

§. 42. Ist die Löserdürre aber in einem Orte selbst ausgebrochen, was aus den in den §§. 22., 23., 24. u. 25. angegebenen Kennzeichen dieser Krankheit beurtheilt werden kann, so wäre wohl das Todtschlagen der ersten kranken verdächtigen Thiere das beste und sicherste Mittel der angefangenen Rinderpest ein schnelles Ende zu machen. Sobald daher in einer Gemeinde ein Stück Rind pestkrank ist, sollte es sogleich an einen abgelegenen Ort gebracht, getödtet und unabgehäutet nach den unten anzuführenden Vorschriften verscharrt werden. Auch alles mit demselben in einem gemeinschaftlichen Stalle gestandene Rindvieh, wenn es nicht über einige Stücke beträgt, sollte ebenfalls getödtet und wie wirklich angestecktes behandelt werden; sind es aber mehr als drey bis vier Stücke, so sollen sie nach ihrer Anzahl in mehrere Haufen von zehn zu zehn Stücken getheilt und in besondere Ställe oder eigens umzäunte Weideplätze gebracht, damit, wenn gleich die Pest unter einem dieser Haufen ausbricht, doch wenigstens die übrigen dann vielleicht verschont bleiben, der angesteckte Haufe aber sogleich wieder getödtet werden könne. Allein, um diese Maßregel mit aller Strenge ausführen zu können, müßte dem Eigenthümer des todtgeschlagenen Rindviehes, da er sein Eigenthum der Sicherheit und der Erhaltung des übrigen Viehstandes aufopfert, sein Verlust nach einer dem Viehstande der Einwohner des ganzen Kreises gemachten Repartition vergütet werden. Einige zu errichtende Viehassekuranzanstalten, die vielleicht in Zukunft bestehen dürften und worüber die Kreisämter Vorschläge einsenden können, würden in dieser Hinsicht wohl den größten Nutzen schaffen, aus deren Kassen dann auch die gerichtlich geschätzten Vergütungen des getödteten Viehes zu bestreiten wären.

§. 43. Uebrigens, es mag bey der in einem Orte ausgebrochenen Löserdürre das Todtschlagen der impestirten Stücke vorgenommen werden können oder nicht, so muß von dem Ortsvorsteher der Obrigkeit und von dieser dem Kreisamte mit Absendung einer Fuhre, unter 20 Dukaten Strafe, alsogleich davon die Anzeige gemacht werden, damit selbes dann den angesteckten Ort zur Warnung der Nachbarschaft öffentlich bekannt machen und über das Nöthige, dem Uebel in Zeiten Einhalt zu thun, verfügen kann. In dem angesteckten Orte selbst aber sind, ohne die Ankunft des kreisärztlichen Personals oder anderer kreisämtlicher Personen und Verordnungen abzuwarten, auf das Schleunigste die weiter unten folgenden nothwendigen Verfügungen zu treffen. Jeder Ortsvorsteher, der, wenn zwey oder drey Stücke Rindvieh von Woche zu Woche in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, die nöthige Anzeige an das Dominium zu machen unterläßt, soll sogleich abgesetzt, auf immer zu diesem Amte für unfähig erkläret und bey erschwerenden Umständen noch überdieß nach dem §. 154. des zweyten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen bestraft werden; jedes Dominium aber, das sich einer gleichen Nachlässigkeit gegen das Kreisamt schuldig macht, soll eine Geldstrafe von 50 Dukaten erleiden, indem es den sämmtlichen Gutsbesitzern von jetzt an zur unnachlässigen Pflicht gemacht wird, stets und besonders wenn die Löserdürre in den benachbarten Ortschaften schon ausgebrochen wäre, auf die Entstehung dieses Uebels in jedem Orte ein wachsames Auge zu haben. Sie sind daher dafür verantwortlich, wenn aus Unwissenheit oder Saumseligkeit diese Landplage in ihrem Bezirke Wurzel faßt und den benachbarten Ortschaften und Gegenden daraus Nachtheil erwächst, um so mehr, da es ausgemacht ist, daß die Rinderpest gewiß nicht weit um sich greifen wird, wenn anders die gesetzlichen Vorschriften gegen die Ansteckung genau befolgt werden.

§. 102. Ist außer einem Hunde ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthenden Hunde oder einem anderen wüthenden Thiere gebissen oder sonst mit dessen Geifer, Blut u. s. w. besudelt worden, so hat der Eigenthümer dasselbe unter schwerer Verantwortung sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen und selbes von einem Kunstverständigen unter genauer Obhut behandeln zu lassen. Wäre aber bey dem gebissenen Thiere die Wuth selbst wirklich ausgebrochen, so hat die Obrigkeit die nämliche Tödtung und Verscharrung des Thieres vornehmen zu lassen, wie es zuvor in den §§. 99. und 100., in Hinsicht auf gebissene und wüthige Hunde, befohlen wurde, ohne

bey den Pferden und dem Hornviehe vor der Verscharrung die Haut abzuziehen, um selbe zu irgend einem Gebrauche zu verwenden. Wer aber das Fleisch, was immer für eines, von einem wüthenden Thiere gebissenen Viehe, wenn gleich bey demselben die Wuth noch nicht ausgebrochen ist, genießet, andern Menschen oder anderm Viehe zum Genusse gibt, an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrottet, ausgräbt u. dgl., ist nach dem §. 155. des zweyten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen unnachsichtlich zu bestrafen. Weil aber das zahme Vieh aller Gattung von einem anderen wüthenden Thiere gebissen oder begeifert werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß, so soll derselbe stets auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth aufmerksam seyn und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich von dem andern Viehe absondern und bey voller Ueberzeugung des Uebels unter schwerster Verantwortung die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit dieselbe mit der Tödtung und Verscharrung desselben laut Vorschrift verfahren könne.

Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bey andern Thieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen noch saufen und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen; dieß Letztere ist das Hauptmerkmal und läßt an dem Daseyn der Wuth kaum mehr zweifeln. Kömmt aber das Uebel endlich zum völligen Ausbruche, so stellen sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die zuvor in den §§. 91., 92. und 93. bey der Beschreibung eines wüthenden Hundes gegeben wurden, und alsdann ist für Menschen und Thiere die nämliche Gefahr der Ansteckung, bey allen Thieren, wie bey den Hunden, vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, um sich beißt und dieses entsetzliche Uebel allen jenen Menschen und Thieren mittheilt, die von ihm gebissen, von seinem Schnabel oder Zahne gestreift oder von seinem Geifer benetzt werden.

Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 30. April 1835, Zahl 9491 und vom 15. Juny 1837, Zahl 14192, kundgemacht von der k. k. Regierung am 22. May 1835, Zahl 15296 und am 1. July 1837, Zahl 20103.

Nachtrag zur Seite 7. des zweyten Theiles.

Tariff

für die ärztlichen und wundärztlichen Gänge und Verrichtungen in der Pflege von kranken armen Individuen auf öffentliche Kosten.

A. Für Gänge.

Für einen Gang im Wohnorte des Rechnungslegers	—	fl.	4	kr.	C.	M.
detto	in der Entfernung von einer Viertelstunde vom Wohnorte	—	=	6	=	—
detto	detto	detto halben Stunde	detto	—	=	12	=	—
detto	detto	von drey Viertelstunden	detto	—	=	18	=	—
detto	detto	von einer Stunde	detto	—	=	24	=	—
detto	detto	von anderthalb Stunden	detto	—	=	36	=	—
detto	detto	von zwey bis drey Stunden	detto	—	=	48	=	—

B. Für chirurgische Operationen.

Für einen Aderlaß	—	fl.	12	kr.	C.	M.
Für die Ausziehung eines Zahnes	—	=	6	=	—
Für die Anwendung eines Schröpfkopfes	—	=	3	=	—
detto	detto	eines Blutegels	—	=	8	=	—
detto	detto	eines größeren oder kleineren Blasenpflasters sammt Heftpflaster und Heilung, wenn nicht eine längere Eiterung neue Zugmittel erfordert, welche dann nach der Arzney-Taxe in Specie aufzurechnen sind .	—	=	18	=	—

Für die Anwendung von vier oder mehreren Stücken Seidelbastes .	—	fl.	18	kr.	C. M.
detto detto eines Haarseiles	—	=	24	=	—
detto detto eines Fontanells, mit Ausnahme der Zugmittel, wie oben	—	=	20	=	—
detto detto eines Klystiers, ohne Ingredienzen, welche im Conto specificirt angesetzt werden müssen . . .	—	=	6	=	—
detto detto eines Katheters	—	=	12	=	—
Für die Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwulst u. dgl. .	—	=	8	=	—
Für eine Einspritzung in irgend eine natürliche Höhle des Körpers als: in den Mund, die Nase, Ohren u. s. w., mit Ausnahme der Arzneyen, wie oben	—	=	4	=	—
Für den Verband einer Wunde, eines einfachen oder complicirten Geschwüres	—	=	3	=	—
Für die Einrichtung einer einfachen oder complicirten Luxation . .	1	=	12	=	—
detto detto eines einfachen oder complicirten Beinbruches .	1	=	36	=	—
Für den jedes Mal zu erneuernden Verband bey der Luxation oder dem Beinbruche	—	=	6	=	—
Für die Zurückbringung eines Bruches (hernia) durch die Taxis .	—	=	24	=	—
Für die Ausziehung eines in irgend eine Höhle des Leibes gebrachten fremden Körpers	—	=	24	=	—
Für die Anlegung einer Nadel zur blutigen Naht bey Verwundungen .	—	=	18	=	—
Für die Einwickelung der Gliedmaßen bey Anschwellungen derselben .	—	=	4	=	—
Für ein einfaches Bruchbändchen mit lederner Pelotte und barchetenem Riemen	—	=	48	=	—
Für ein doppeltes detto mit detto	1	=	—	=	—
Für die Amputation eines Fingers oder einer Zehe	—	=	48	=	—
detto detto einer Hand, eines Armes, Fußes oder Schenkels	3	=	—	=	—
Für die Operation einer Hasenscharte	2	=	—	=	—
Für das Lösen des Zungenbändchens	—	=	12	=	—

Anmerkung. Für Operationen, welche in diesem Tariffe nicht enthalten sind, wird eine billige Aufrechnung erwartet, welche aber der Beurtheilung und Censur unterzogen werden muß.

Verordnung der k. k. Regierung am 2. März 1832, Zahl 10221.

Alphabetisches Sachregister.

Alphabetisches Sach-Register des Iten und IIten Bandes.

A.

Aas, Abräumung desselben II.; 55, 56 *)
Abtreibung der Leibesfrucht I.; 68, 74, 92, II; 19
Aderlassen I.; 67, 68, 74
After-Hebammen, (siehe Hebammen-Prüfung derselben).
Amtseid der Bezirksärzte I.; 22
detto des Contumazarztes I.; 185
detto des Contumaz-Direktors I.; 184
detto der Kreisärzte I.; 21
detto der Kreiswundärzte I.; 39
detto des Protomedikus I.; 14
detto der Stadtärzte I.; 50
detto der Stadthebammen I.; 55
detto der Stadtwundärzte I.; 54
Amtsunterricht des Badearztes zu Gastein I.; 118
detto für Contumaz-Aerzte I.; 184
detto für Contumaz-Direktoren I.; 173
detto des Gerichtsarztes zu Linz I.; 45
detto der Kreisärzte I.; 15, 18
detto des Kreis-Sanitätspersonals I.; 18
detto der Kreiswundärzte I.; 38
detto des Landesthierarztes I.; 25
detto der Leichenbeschauer II.; 9 bis 13
detto des Protomedikus I.; 10
detto der Stadtärzte zu Linz I.; 40
detto der Stadtärzte zu Salzburg I.; 45
detto des Stadtwundarztes zu Linz I.; 50
detto des Stadtwundarztes zu Salzburg I.; 51
Anbrüchigkeit der Schafe II.; 117
Angustura-Rinde I.; 99
Anstellung von Sanitätsbeamten I.; 2, 3, 22, 24, 62
Apotheken der Barmherzigen Brüder I.; 79
Apotheken der Klöster I.; 79
detto der Landwundärzte I.; 16, 17, 19, 62, 67, 68, 74, 78, 86, 93, 94, 97, 98, 99, 102, 103, 112. — II.; 2
detto Einrichtung derselben I.; 77, 79, 87, 93
detto Errichtung derselben I.; 93, 94
detto Laboratorius, (siehe Apothekergehilfe).
detto Provisor I.; 79, 80, 82, 94
detto Untersuchung derselben I.; 12, 13, 16, 18, 60, 80, 88, 95, 96, 97, 110, 111. — II.; 1
detto Untersuchungstaxen I.; 95 bis 97
Apotheker, Benehmen derselben I.; 77, 79, 80, 88
detto Befugniß derselben I.; 77, 79, 81, 86
detto Eid derselben I.; 78
detto Einverständniß derselben mit Aerzten oder Wundärzten I.; 61, 80, 88, 110
detto Filialgremien I.; 81
detto Gehilfen I.; 80, 84, 88, 89, 90, 94
detto Gewerbe I.; 81, 82, 86
detto Gremial-Einverleibung I.; 79, 81, 86
detto Gremialordnung I.; 81, 86, 89
detto Gremium I.; 79, 81
detto Instruktion I.; 77, 79, 86
detto Lehrling I.; 79, 80, 81, 83, 88, 89, 90
detto Obliegenheiten derselben I.; 77, 86
detto Prüfung derselben I.; 77, 79
detto Streitigkeiten derselben I., 84
detto Subjekt, (siehe Apothekergehilfe).
detto Vergehen derselben I.; 80, 87, 88, 94, 95, 96, 110
detto Wirkungskreis derselben I.; 47, 61, 77, 80, 88
Arcanum; (siehe Geheimmittel)
Armen-Curscheine I.; 164

*) Anmerkung. Die römischen Ziffern zeigen den Band, und die arabischen die Seite an.

Armen-Krankenpflege I.; 44, 48, 51, 52, 60, 64, 65, 68, 73, 103, 104, 109, 162, 164. — II.; 1
Arsenik, Verkauf desselben I., 78, 137, 138, 139
Arzneyen, Abgabe derselben I.; 78, 80, 87, 89, 95, 109
detto für Arme I.; 160, 161, 162, 164. — II.; 7
detto Bereitung derselben I.; 77, 79, 80, 86, 88, 94, 95, 110
detto Beschaffenheit derselben I.; 77, 79, 87
Arzneykonten; I.; 68, 86, 103, 110, 111, 112, 113, 115, 161. — II. 1, 3, 7
Arzneyen, Einfuhr derselben I.; 98, 99, 102, 109
detto fruchtabtreibende I.; 78, 80, 87, 92, 137
detto heftig wirkende I.; 78, 80, 87, 98, 110, 137
Arzneykrämer; (siehe Quacksalber).
Arzneylieferungen I.; 97, 103, 110, 112
Arzneytaxe I.; 68, 74, 79, 86, 87, 110 bis 112
Arzneyen, Untersuchung derselben I.; 98
detto Verkauf derselben I.; 15, 47, 62 65, 67, 68, 74, 78, 79, 86, 89, 95, 98, 99, 100 bis 103, 109, 110, 137
Arzt, Befugniß desselben I.; 58 bis 64
detto Instruktion desselben I.; 61
detto Lohn desselben I.; 59
detto Einverständniß desselben mit Apothekern I.; 61, 80, 88, 110
detto Niederlassung desselben I.; 63
detto Obliegenheiten desselben I.; 60, 61
detto Promotionseid desselben I.; 61
detto Vergehen desselben I.; 59, 95
detto Wirkungskreis desselben I.; 61, 95
detto Wittwen und Waisen desselben I.; 62, 64
Aufblähung der Thiere II.; 114
Aufsätze über Sanitätsgegenstände I.; 5, 15, 21, 23, 37, 39, 50, 54, 62
Aushilfsärzte I.; 25. — II., 2
Ausländer; kranke I.; 165
Austrieb des Viehes II.; 53, 54

B.

Backofen I.; 146
Badearzt für Gastein, Amts-Unterricht desselben I.; 118
Baden I.; 145
Badeordnung für Gastein I.; 115
detto für Ischl I.; 122
Bader (siehe Wundärzte).
Badetaxen für Gastein I.; 117
Bäder I.; 5, 115
Baiern, kranke I.; 166
Bancalarrestanten I.; 112
Barmherzige Brüder I.; 79, 158, 159, 160, 161, 165
Bauernstand II.; 1
Baukosten-Rechnungen II.; 7
Bau-Unternehmungen I.; 11, 18, 45, 46, 47, 125, 126
Beerdigung der Leichen II.; 9, 14, 15, 16
Beeren I.; 143
Beförderung von Sanitätsindividuen I.; 2, 3, 20
Berathungen der Aerzte I.; 42, 47
Bereisungsberichte der Kreis- und Bezirksärzte I.; 21, 22
Bergöl I.; 56
Beschäler II.; 48, 49, 52
Beschauzettel I., 17, 66
Besserungshäuser I.; 13, 19
Bettsorten aus Militärspitälern I., 170
Bettstroh aus Militärspitälern I.; 169
Bevölkerungslisten I.; 4, 19, 124
Bezirksärzte, Anstellung derselben I.; 22, 24
detto Diätenklasse derselben I.; 22
detto Eidesformel derselben I.; 22
detto Ernennung derselben I.; 24
detto Gehalt derselben I.; 22
detto Rapporte derselben I.; 21
detto Stellung derselben I.; 21, 23
detto Verpflichtungen derselben I.; 22
deeto Wohnsitze derselben I.; 23, 24
Bezirksphysikate, Ausmaß derselben I.; 24
Bier, Untersuchung desselben I.; 133
Bläh seuche II.; 114
Blattern, (siehe Menschenblattern und Schafblattern).
Bleichsucht der Schafe II.; 116
Blitz, von demselben Getroffene I.; 153, 156
Blödsinnige I.; 146, 147. — II.; 21
Blutegel I.; 102, 109
Blutharnen II.; 115
Blutschlag der Schafe II.; 91
Blutseuche der Schafe II.; 91
Brandblut der Schweine II.; 92
Branntwein I.; 135, 136
Branntweinbrenner I.; 78
Brotersatzmittel I.; 128
Brunnendunst I.; 149
Brustentzündung des Hornviehes II.; 97
Buhldirnen I.; 224

C.

Censur medicinischer Schriften und Aufsätze I.; 10
Charlatane, (siehe Kurpfuscher und Quacksalber).
China nova I.; 99
Chirurgen, (siehe Wundärzte).
Cocculi indici I.; 139
Conten, medicinische I.; 24, 68. — II.; 1, 2, 7, 8
Contumazarzt I.; 182, 184
Contumazdirektor I.; 173
Contumazdollmetscher I.; 182
Contumazfristen I.; 171, 180, 181
Contumazgebäude I.; 174
Contumazkaplan I.; 182
Contumazknechte I.; 185
Contumaztaxen I.; 187
Contumazverfahren I.; 174, 180, 181, 188
Contumazwächter I.; 185
Contumaz-Waarentabelle I.; 177
Correctionshäuser I.; 13, 19

D.

Dampf der Pferde II.; 57
Destillatoren, (siehe Branntweinbrenner).
Diäten der Aushilfsärzte I.; 25. — II.; 2
detto der Bezirksärzte I.; 22. — II.; 2
detto der Kreisärzte II.; 2, 6
detto der Kreiswundärzte I.; 38
detto der Kriminalärzte II.; 18
Diätenverzeichnisse II.; 1, 2, 4, 7
Dienstboten I.; 160, 161
Directorat der medicinischen Studien I.; 10
Distriktsarzt, (siehe Bezirksarzt).
Doctoren der Chirurgie, Anstellung derselben I.; 3
Doctorsdiplom I.; 63
Drüsenkrankheit des Rindviehes II.; 57
detto der Pferde II.; 57
Dummkoller II.; 57

E.

Egelseuche II.; 117
Eid der Aerzte I.; 61
Eid der Apotheker I.; 78
Eid der Hebammen I.; 91
Eid der Wundärzte I.; 65
Einbeere I; 143
Einverständniß der Apotheker, Aerzte und Wundärzte I.; 61, 80, 88, 110
Eisschleifen I.; 145
Elisabethinerinnen I.; 159, 160, 161, 165
Endemie, (siehe Ortskrankheit).
Epidemie, Anzeige derselben I.; 15, 19, 38, 41, 42, 47, 62, 64, 68, 73, 226, 227
detto Besorgung derselben I.; 3, 11, 14, 15, 19, 41, 42, 47, 64, 68, 73, 158, 159, 226, 227, 229
detto Bestehen derselben I.; 19, 62, 68, 73, 159, 227. — II.; 2
detto Kostenaufwand bey derselben I.; 103, 104, 109, 112, 227, 229 — II.; 1, 2, 3
detto Rapporte über dieselbe I.; 15, 19, 38, 41, 42, 47, 227, 228, 229
Erfrorene I.; 152, 154
Erhängte I.; 152, 155
Erstickte I.; 147, 150, 151, 156
Ertrunkene I.; 147, 152, 155
Erwürgte I.; 152, 155
Erziehungshäuser I.; 13, 19
Essig I.; 135
Eßwaaren I.; 128 bis 132
Extrakte der Arzneyen I.; 95

F.

Fahren, schnelles I.; 146
Fassungsbücher der Wundärzte über abgenommene Arzneyen I.; 68, 74, 94, 97
Fäule der Schafe II.; 116
Faulfressen der Schafe II.; 116
Faulichwerden der Schafe II.; 116
Feuer, wildes, der Schweine II.; 92
Feuersgefahr I.; 150, 154
Feuergewehr, (siehe Schießgewehr).
Filialgremien der Apotheker I.; 31
Findelanstalt I.; 13, 158, 159
Findlinge, Arzneyen für dieselben I.; 104, 107, 113
detto Ausweis über den Stand derselben I.; 62
detto Ueberwachung derselben I.: 42, 48
Finnenkrankheit I.; 57
Fischkörner I.; 139
Fleischbeschau I.; 128, 129, 131
Fleischbeschauer zu Linz, Instruktion desselben I.; 131
Fliegenstein, (siehe Arsenik).
Fohlen, (siehe Füllen).
Friedhof I.; 15, 18, 44. — II.; 14, 156
Fruchtabtreibung I.; 68, 74, 92. — II.; 19

Fuhrkosten des Landesthierarztes I.; 37, 38
detto der Wundärzte I.; 25 — II.; 7
detto Verzeichnisse II.; 1, 3 bis 7
Füllen, Pflege derselben II.; 54
Fundschein II.; 24, 25
Fußseuche II.; 95

G.

Galle, große, des Hornviehes II.; 100
Galle, große, der Schafe II.; 91
Ganggebühren der Aerzte und Wundärzte I.; 5, 7
Gastein, Badearzt, Instruktion desselben I.; 118
detto Badeordnung I.; 115
detto Badetaxen I.; 117
detto Spitalarme I.; 115
detto Transport armer Kranken I.; 117
Gebärhäuser I.; 13, 62, 158, 159
Geburt II.; 20, 21
Gefangene I.; 40, 45, 50, 51, 53. — II.; 19, 20
Gefängnisse I.; 13. — II.; 19, 20
Gehalte des Kreissanitätspersonales I.; 20
Geheimmittel I.; 47, 99, 110
Gehilfen der Apotheker I.; 80, 84, 88, 89, 90, 94
Geisteskranke II.; 20, 21
Gemein-Impfung I.; 200, 201, 202, 203, 204, 220
Gerichtsärzte I.; 45, 49. — II.; 17, 18
Gerichtswundärzte I.; 51, 53
Geschäfts-Tagebuch II.; 7
Geschirre I.; 135, 137
Gesellen der Handwerker I.; 160
detto der Wundärzte I.; 67, 68, 73, 74 bis 76
Gesundbrunnen I.; 115
Gesundheitsmagistrat I., 13
Gesundheitszustand, Ueberwachung desselben I.; 11, 15, 17, 18, 60, 61, 64, 67, 73
Getränke I.; 133, 134
Gewehr, (siehe Schießgewehr)
Gewehrstöcke I.; 145
Gewerbe der Apotheker I.; 81, 82, 86
detto der Wundärzte I.; 67, 70, 72, 75
Gewürzkrämer, (siehe Materialisten).
Gichtpapier I.; 110
Gifte, Untersuchung derselben I; 86, — II.; 17
Gifthandel I.; 77, 78, 80, 87, 94, 157, 158, 159, 141
Gottesacker, (siehe Friedhof).
Gränzwachmannschaft I.; 167. — II.; 8
Gremialbücher der Apotheker I.; 84
detto der Wundärzte I.; 72
Gremialeinverleibung der Apotheker I.; 79, 81, 86
detto der Wundärzte I.; 65, 67, 69, 72
Gremialkasse der Apotheker I.; 82, 84, 85, 86
detto der Wundärzte I.; 70, 71, 72
Gremialkommissär der Apotheker I.; 82
detto der Wundärzte I.; 69
Gremialordnung der Apotheker I.; 81, 86, 89
detto der Wundärzte I.; 69, 72
Gremialprotokoll der Apotheker I.; 84, 85
detto der Wundärzte I.; 71
Gremialrechnung der Apotheker I.; 82
detto der Wundärzte I.; 70
Gremialtaxen der Apotheker I., 85, 86
detto der Wundärzte I., 75
Gremialversammlung der Apotheker I.; 82, 84, 85
detto der Wundärzte I.; 70, 71
Gremialvorladung der Apotheker I.; 86
detto der Wundärzte I.; 73
Gremialvorsteher der Apotheker I.; 82, 85
detto der Wundärzte I.; 69, 70
Gremien der Wundärzte I.; 65, 67, 69
Gremium der Apotheker I.; 79, 81
Grüfte II.; 14, 15, 16
Gutachten I.; 47, 50, 51, 54, 66. — II.; 17 bis 19, 25

H.

Haarlacken, (siehe Lacken).
Halsentzündung, brandige der Schweine II.; 92
Handwerksgesellen I.; 160
Harnruhr II.; 115
Hausapotheken I.; 16, 17, 19, 62, 65, 67, 68, 74, 78, 86, 93, 94, 97, 98, 99, 102, 103, 112. — II.; 2
Hauslacken, (siehe Lacken).
Hausierer mit Arzneyen, (siehe Quacksalber).
Hautwurm der Pferde II.; 120
Häute umgestandener Thiere II.; 55
Hebammen, Anzahl I.; 13, 62, 68, 73, 91
detto Benehmen I.; 56, 57, 58, 90, 91
detto Eid I.; 91. — II.; 2
detto Instruktion I.; 90, 91
detto jüdische I.; 92
detto Niederlassung I.; 92
detto Obliegenheiten I.; 56, 57, 58, 90, 91
detto Prüfung I.; 16, 90, 91, 92
detto Wirkungskreis I.; 47, 90, 91, 92
detto Wohnung I.; 91
detto der Landgemeinden, Anstellung derselben I.; 56, 57

Hebammen der Landgemeinden, Geräthschaften derselben I.; 56, 58
detto der Landgemeinden, Rechnungen für dieselben I.; 56. — II.; 7
detto der Landgemeinden, Sustentations-Beytrag für dieselben I., 56
detto der Landgemeinden, Unterrichtskosten derselben I.; 56 bis 58
detto der Landgemeinden, Wartgelder derselben I.; 56 bis 58
Heilkunst, Ausübung derselben I.; 13, 15, 16, 58 bis 65, 73, 76
Heilquellen I.; 5, 115
Heilungskosten I.; 17. — II.; 1
Hengste II.; 48, 49, 52
Herabfallen I.; 146. — II.; 20
Herabgießen I.; 146. — II.; 20
Herbstzeitlose I.; 143
Hitze der Schafe II.; 91
Homöopathie I.; 59
Hornviehkrankheiten II.; 55, 56
Hornviehseuche II.; 100 bis 109
Hufbeschlag der Pferde I.; 30. — II.; 49 bis 52
Hufschmied-Gewerbe II.; 55
Hüttenrauch, (siehe Arsenik).
Hundswuth II.; 123, 125 bis 135, 140, 141
Hundswuth-Kosten II.; 1, 6, 130
Hungerräude II.; 121

J.

Impfärzte I.; 190, 203, 207, 209
Impfausweis I.; 198, 204, 205, 209
Impfbezirk I.; 200, 201, 203, 204. — II.; 2
Impfdiäten I.; 221
Impf-Druckpapiere I.; 204
Impfjournal I.; 195, 219
Impfkosten I.; 159, 201, 202, 204, 220, 221, 223. — II.; 1
Impfkostenausweise I.; 198, 221, 223. — II.; 1
Impflanzetten I.; 203
Impfprämien I.; 199, 201, 202, 205
Impfrapporte I.; 206
Impfreisen I.; 220
Impfrenitenten I.; 202, 205
Impfstoff I.; 190, 193, 197, 203, 207, 218
Impfung im Allgemeinen I.; 44, 48, 52, 62, 68, 74, 159, 189, 190
Impfung des Militärs I.; 204
Impfungs-Hauptbericht I.; 205, 219
Impfungs-Nachsicht I.; 193, 204, 219
Impfungs-Zeugniß I.; 199, 200, 202, 219
Impfzwang I.; 199, 200, 202, 204
Impotenz II.; 21
Instruction der Apotheker I.; 77, 79, 86
detto der practischen Aerzte I.; 61
detto der Contumazärzte I.; 184
detto der Contumazdirectoren I.; 173
detto der Contumazwächter I.; 185
detto der Hebammen I.; 90
detto der Kreisärzte I.; 15, 18
detto der Stadtärzte zu Linz I.; 40
detto der Stadtärzte zu Salzburg I.; 45
detto der Stadthebammen zu Linz I.; 54
detto der Stadthebammen zu Salzburg I.; 55
detto der Wundärzte I.; 64, 67
detto des Badearztes zu Gastein I.; 118
detto des Fleischbeschauers zu Linz I.; 131
detto des Kreissanitätspersonals I.; 18
detto des Landesthierarztes I.; 25
detto des Protomedikus I.; 10
detto des Sanitätscordons I.; 172
detto des Stadtwundarztes zu Linz I.; 50
detto des Stadtwundarztes zu Salzburg I.; 51
detto über gemeine Leichenbeschau II.; 9 bis 13
detto über gerichtliche Leichenbeschau II.; 21, 22 bis 47
detto über Schutzpocken-Impfung I.; 190, 196, 207
Instrumente, chirurgische I.; 65, 68, 71, 72, 74
Invaliden, Kurkosten für dieselben II.; 2
Josephs-Akademie I.; 64, 73
Irrenanstalten I.; 158, 165
Ischl, Badeordnung I.; 122

K.

Kameralwundärzte I.; 68
Kellerdunst I.; 148
Kinder in Betten der Erwachsenen nicht zu nehmen I.; 124, 146
Kinder, neugeborene II.; 44 bis 47
Kinder-Spielgeschirr I.; 137
Kindsmord II.; 19
Kindsweglegung II.; 19
Klauenseuche II.; 95
Klauenweh II.; 95
Kleider mit mineralischen Stoffen nicht zu überstreichen I.; 140
Kleidungsstücke, alte I.; 170
Klosterapotheken I.; 79
Knallfidibus I.; 144

Knallkügelchen I.; 144
Knallpräparate I.; 144
Knallsilber I.; 144
Kohlendunst I.; 143, 148
Kokelskörner I.; 139
Kostenverzeichnisse, medicinische I.; 24 (siehe ferner auch Conten und Partikularien).
Krätze der Thiere II.; 56, 121
Krankenhäuser, Ordinationsnorm derselben I.; 103, 104
detto Rapporte über dieselben I.; 62
detto Ueberwachung derselben I.; 13, 19, 158, 159
Krankenhaus-Verpflegsgebühren I.; 160, 161
Krankenpflege I.; 17, 44, 48, 51, 52, 60, 64, 65, 68, 73, 103, 104, 109, 162, 164. — II.; 1
Kranken-Transport I.; 161
Krankenwärter I.; 92
Krankheiten, ansteckende I.; 125, 168. — II.; 9
detto außerordentlicher Art I.; 75
detto gewöhnlicher Art I.; 158
detto des Hornviehes II.; 55
Kreisarzt, Amtsunterricht desselben I.; 15, 18
detto Anstellung desselben I.; 20, 22
detto Aufenthaltsort desselben I.; 17
detto Besoldung desselben I.; 21
detto Eid desselben I.; 21
detto Instruktion desselben I.; 15, 18
detto Substitution für denselben I.; 21
detto Wirkungskreis desselben I.; 21
detto Wohnort desselben I.; 20
Kreissanitätspersonale, Fuhrkosten desselben I.; 20
detto Gehalt desselben I.; 20
detto Instruction desselben I.; 14, 18
detto Pensionen I.; 20
Kreiswundarzt, Anstellung desselben I.; 38, 39, 66
detto Aufenthaltsort desselben I.; 38
detto Diätenklasse desselben I.; 38
detto Eid desselben I.; 39
detto Ernennung desselben I.; 40
detto Instruction desselben I.; 38
detto Obliegenheiten desselben I.; 38
detto Rapporte desselben I.; 20, 38
Kribbelkrankheit der Schweine II.; 92
Kriminalärzte, Diätenklasse derselben II.; 18
Kropf der Schweine II.; 92
Krümme der Schafe II.; 95
Kuhpocken, (siehe Impfung).
Kupfergeschirre I.; 135, 136
Kurpfuscher I.; 15, 16, 59, 60, 62, 68, 71, 74, 78, 80, 88, 92
Kurschmiede I.; 77

L.

Lacken I.; 145
Landärzte aus Baiern I.; 69
Landesphysikat oder Landschaftsphysikat I.; 2, 3
Landesthierarzt, dessen Amtsunterricht I.; 25
detto dessen Anstellung I.; 25
detto dessen besondere Amtspflichten I.; 26
detto dessen Verhalten im Betreff der Anschaffung und Bereitung der Arzneyen I.; 29
detto dessen Verhalten im Betreff der Arzneygaben und sonstiger Hilfeleistung I.; 32
detto dessen Verhalten bey der Wahl der Arzneystoffe I.; 28
detto dessen Berichterstattungen I.; 33
detto dessen Beruf und Pflichten I.; 25
detto dessen Dienstverhältniß überhaupt I.; 26
detto dessen Verhältniß zu Dominien und Wirthschaftsämtern I.; 36
detto dessen Fuhrkostenbemessung I.; 37, 38
detto dessen Beachtung des Futterbaues I.; 27
detto dessen Gehalt I.; 25
detto der Umfang seiner Geschäfte I.; 29
detto dessen Verhalten bey gerichtlich-thierärztlichen Geschäften I.; 34
detto dessen Verhalten im Betreff sogenannter Hausmittel I.; 28
detto dessen Augenmerk auf die Zucht, Pflege und Benützung der Hausthiere I.; 28
detto dessen Umgang mit Honoratioren I.; 35
detto dessen Augenmerk auf die Zucht, Pflege und Verbesserung des Hornviehes I.; 27
detto dessen Jahresberichte I.; 37

Landesthierarzt, dessen wissenschaftliche Journalführung I.; 37
detto besondere Vorschriften für denselben im Betreff der Katarrhalseuchen I.; 34
detto dessen Verhalten bey der Krankheitsbeobachtung und Prognostik I.; 28
detto dessen Benehmen gegen Kreis- und Distrikts-ärzte I.; 36
detto dessen Landesbereisungen I.; 26
detto dessen Benehmen gegen Landleute I.; 35
detto besondere Vorschriften für denselben im Betreff der Lungenseuche I.; 33
detto dessen Verhalten bey der Wahl der vorzuschreibenden Maßregeln I.; 32
detto besondere Vorschriften für denselben im Betreff der Maul- und Klauenseuche I.; 33
detto besondere Vorschriften für denselben im Betreff des Milzbrandes I.; 33
detto dessen Verhalten im Betreff chirurgischer Operationen I.; 29
detto dessen Verhalten bey thierärztlichen Privatgeschäften I.; 36
detto dessen Augenmerk auf die Zucht, Behandlung und Verwendung der Pferde I.; 27
detto dessen Aufsicht über den Betrieb des Pferdehuf-Beschläges I.; 30
detto dessen Reisen in's Ausland I.; 37
detto dessen Verwendung zu Revisionen und sonstigen schriftlichen Arbeiten I.; 30
detto besondere Vorschriften für denselben im Betreff der Rinderpest I.; 34
detto besondere Vorschriften für denselben im Betreff der Schafpockenseuche I.; 34
detto dessen Aufsicht im Betreff der allgemeinen Vorbauungsmaßregeln gegen Seuchen I.; 30
Landesthierarzt, dessen ämtliche und sonstige Berufung zu Seuchen I.; 31
detto dessen Verhalten bey der Untersuchung der Seuchen I.; 31
detto dessen Aufsicht über die Vorbauungsmaßregeln gegen Ansteckungsseuchen I.; 31
detto dessen Benehmen gegen befugte und unbefugte Thierärzte I.; 35
detto dessen Aufsicht über den Betrieb der Thierheilkunst I.; 30
detto dessen topographische Landeskenntniß I.; 26
detto dessen anatomische Untersuchungen I.; 36
detto dessen Untersuchungen im Gebiete der Physiologie, Pathologie und Therapie I.; 37
detto dessen Führung von Viehstandstabellen I.; 28
detto dessen Augenmerk auf den Betrieb der Viehzucht überhaupt I.; 26
detto Umfang seines ärztlichen Wirkens I.; 28
detto dessen Augenmerk auf die Zucht, Pflege und Veredlung des Wollviehes I.; 27
Lauterstallen II.; 115
Lebensmittel, Untersuchung derselben I.; 17
Leberfäule der Schafe II.; 117
Lebkuchen mit Metallplättchen oder Farben nicht zu verzieren I.; 130
Lehmgraben I.; 145
Lehrlinge der Apotheker I.; 79 bis 81, 83, 88 bis 90
detto der Wundärzte I.; 65, 68, 70
Leibesfrucht-Abtreibung I.; 68, 74, 92. — II.; 19
Leichenbeschau der gewöhnlichen Art I.; 17, 43, 48, 51, 52, 60, 65, 68. — II.; 8 bis 13
detto gerichtlicher Art II.; 2, 21 bis 48
detto Gebühr II.; 13, 47
detto Instruction II.; 9 bis 13, 21 bis 47
detto Protokoll II.; 24
detto Register II.; 8, 13
detto Zettel II.; 11, 12
Leichenkammern II.; 13, 14
Leichenöffnung II.; 11, 18, 21, 26, 47, 48
Leichnam, Beysetzung desselben II.; 9

Liquor acetatis ammoniae l.; 100
Local-Wohlthätigkeits-Anstalten l.; 158, 159, 161
Löserdürre, (siehe Rinderpest).
Luftröhren-Kratzer II.; 118
Lungenseuche II.; 58 bis 79, 97
Lungenwürmerseuche II.; 118
Luftseuche, Heilung derselben l.; 103, 104, 109, 112, 158, 225, 226
detto Heilungskosten derselben II.; 1, 2, 5

M.

Magenseuche II.; 100
Magnetisiren II.; 59
Marktschreyer, (siehe Quacksalber).
Materialwaaren-Krämer l.; 17, 42, 47, 78, 97, 99 bis 102, 109, 110
Maulweh II.; 94
Mäusegift, (siehe Arsenik).
Medicinalconten, (siehe Arzneyconten und Sanitätskosten).
Menschenblattern, Anzeige ihres Ausbruches l.; 44, 48, 52, 188, 189
detto Beerdigung der hieran Verstorbenen l.; 188 bis 190
detto unterscheidende Form derselben l.; 213
detto Warnungstafeln gegen dieselben l.; 189
Mieder l.; 124, 125
Militär-Aerzte, Befugniß derselben zur Ausübung der Heilkunst l.; 64, 65, 73, 76
detto Heilungskosten-Verrechnung an dasselbe l.; 113
detto Schmiede l.; 76. — II., 57
detto Spitäler l.; 169, 170
Milzblut der Schafe II.; 91
Milzbrand II.; 58 bis 79, 86 bis 92, 135, 136
Mineralwässer künstlicher Art l.; 122
Mineralquellen l.; 5, 115
Mißgeburten l.; 4, 66
Mißhandlung II.; 20
Mondblindheit der Pferde II.; 57
Mord II.; 19
Mundfäule II.; 94
Mundschwämmchen II.; 94

N.

Nahrungsmittel l.; 128
Naturspiele l.; 4
Niederkunft II.; 20, 21
Nothzucht II.; 19

O.

Obduction II.; 2, 11, 18, 21
Obductionsbericht II.; 24, 25
Obductionsprotokoll II.; 24
Obst mit Metallplättchen oder Farben nicht zu verzieren l.; 130
Obst aus Oedenburg l.; 130
Oelträger, (siehe Quacksalber).
Operationen an Menschen l.; 68, 74
Ordinationsbücher l.; 113
Ordinationsnorm l.; 104, 109, 162, 164. — II.; 1
Ortskrankheiten l.; 17, 62

P.

Pakfonggeschirre l.; 137
Partikularien der Sanitätsindividuen l.; 24, 111. — II.; 1, 2, 7, 8
Patrone der Chirurgie l.; 69, 75
Pensionen des Kreissanitätspersonale l.; 20
Pestblatter II.; 93
Pestvorschriften l.; 170
Pferdarzney-Schule II.; 55
Pferdhuf-Beschlag' l.; 30. — II.; 49 bis 52
Pferdverkauf der Wasenmeister II.; 137
Pferdezucht l.; 27. — II.; 48, 52 bis 54
Pfriemengras II.; 54
Pharmacopoe l.; 77, 79, 87, 94, 95
Physikat l.; 2, 3
Physiker, Verwendung l.; 3, 14, 15
Pocken der Menschen, (siehe Menschenblattern).
detto der Schafe, (siehe Schafblattern).
Polizey-Arzt zu Linz l.; 40
detto zu Salzburg l.; 46, 49
Polizey-Wundarzt zu Linz l.; 51
detto zu Salzburg l.; 51
Präparate anatomischer oder pathologischer Art l.; 4
Praxis für die Sanitätsgeschäfte l.; 2
Preußen, kranke l.; 166
Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten l.; 158, 159
Privilegien für Gegenstände der Verzehrung l.; 130, 133
Protomedikus, dessen Amtseid l.; 14
detto dessen Amtsunterricht l.; 10

Protomedikus, dessen Ausübung der Heilkunst I.; 64
detto dessen Referat I.; 14
detto Vergütung seiner Reisekosten I.; 13
Provisor einer Apotheke I.; 79, 80, 82, 94
detto eines Chirurgats I.; 66, 68, 70
Pulver der Arzneyen I.; 103

Q.

Quacksalber I.; 15, 16, 59, 60, 62, 78, 89, 98, 99, 102
Queckſilber-Zubereitungen I.; 102

R.

Rankkorn II.; 93
Rapporte der Bezirksärzte I.; 21
detto bey Epidemien I.; 16, 19, 21, 23, 41, 42, 47, 226 bis 230
detto von Heilungsanstalten und Versorgungsinstituten I.; 62
detto der Kreiswundärzte I.; 20, 38
detto des Landesthierarztes I.; 33
detto bey Viehseuchen I.; 15, 16, 19, 12, 23, 28, 32, 38, 53. — II.; 57
Rastelle I.; 187
Raubmord II.; 119
Rauchpapier I.; 143
Räucherungstonnen I.; 169, 170
Räude der Thiere II.; 57, 121
Rasende I.; 146. — II.; 21
Rattengift, (siehe Arsenik).
Referat des Protomedikus I.; 14
Regenfäule II.; 122
Reisekosten der Kreisärzte I.; 17
detto des Kreissanitätspersonale I.; 20
detto des Protomedikus I.; 13
detto des Sanitätspersonale überhaupt I.; 4, 15
Reisen des Kreissanitätspersonale I.; 3
detto des Landesthierarztes I.; 26, 37, 38
Reisepartikularien, (siehe Partikularien).
Reiten, schnelles I.; 146
Remunerationen II.; 7
Rettungsanstalten I.; 147, 150, 153, 154
Rettungsapparat I.; 71, 154
Rezepte I.; 77, 79, 80, 87, 88, 97, 102, 109, 111, 161, 162. — II.; 8
Rinderpest II.; 100 bis 109, 135, 137 bis 140
Rißigkeit der Pferde, (siehe Roßseuche).
Roßärzte I.; 76
Roßseuche II.; 57, 118, 136, 137
Ruhr I.; 227

S.

Sachsen, kranke I.; 166
Sacramente der Sterbenden I.; 61, 62
Sanitätsbeamte I.; 2, 3, 62
Sanitätsberichte I.; 4 bis 13, 20, 41, 44, 73, 124
Sanitätscommission I.; 1, 171
Sanitätscordon I.; 172
Sanitäts-Geschäftspraxis I.; 2
Sanitätsindividuen, Auswanderung derselben I.; 60
detto Veränderung ihres Personalstandes I.; 60
detto Verwendung derselben I.; 3
detto Wirkungskreis derselben I.; 13
Sanitätskosten I.; 159, 160. — II.; 1 bis 8
Sanitätsmagistrat I.; 13
Sanitätspersonale, Anstellung desselben I.; 2, 3, 12
detto Ueberwachung desselben I.; 12, 18, 60, 62
Sanitätsreferat I.; 14
Sanitätsverordnungen I.; 58
Schäbe der Thiere II.; 57, 121
Schafblattern II.; 57, 109, 136
Schafweide II.; 54
Scheintod, (siehe Erfrorene, Erhängte, Erstickte, Ertrunkene, Erwürgte und Rettungsanstalten).
Schierling, (siehe Wasserschierling).
Schießen I.; 144, 145
Schlangenbiß I.; 158
Schliergruben I.; 145
Schmidgewerbe II.; 55
Schminke I.; 138
Schnürleib, (siehe Mieder).
Schottergraben I.; 145
Schüblinge, kranke I.; 164
Schulen, Untersuchung derselben I.; 19
Schulkinder I.; 125
Schutzpocken-Impfung, (siehe Impfung).
Schwämme I.; 143
Schwangerschaft II.; 20
Schwefel I.; 142, 143
Schwefelräucherungs-Apparat I.; 97
Schweinemast II.; 54

Selbstmord II.; 20
Selbstverstümmelung II.; 20
Siechenhäuser I.; 62
Signatur der Arzneyen I.; 111
Soldaten, kranke I.; 167
Spezereywaaren-Krämer I.; 17, 47
Spielwerk aus Kornteig I.; 100
Spitalrapporte I.; 62
Spitäler I.; 13, 19
Staar, schwarzer, der Pferde II.; 57
Staats-Wohlthätigkeitsanstalten I.; 158, 159
Stallräude II.; 121
Stadtärzte, Amtseid derselben I.; 50
detto Diätenklasse derselben I.; 45, 50
detto Ernennung derselben I.; 50
detto zu Linz, Amtsunterricht derselben I.; 40
detto detto stete Anwesenheit derselben I.; 40, 44
detto detto Besoldung derselben I.; 40
detto detto Bezirke derselben I.; 40
detto detto Wohnung derselben I.; 40
detto zu Salzburg, Amtsunterricht derselben I.; 45
detto detto stete Anwesenheit derselben I.; 46, 50
detto detto Besoldung derselben I.; 45
detto detto Bezirke derselben I.; 46
detto detto Wohnung derselben I.; 46
Stadthebammen, Anstellung derselben I.; 54, 55
detto Eidesformel derselben I.; 55
detto Gehalt derselben I.; 54, 55
detto Instruction derselben I.; 54, 55
Stadtphysikat I.; 2, 3
Stadtwundarzt zu Linz, Amtsunterricht desselben I.; 50
detto detto Anstellung desselben I.; 50
detto detto Besoldung desselben I.; 50
detto detto Wohnung desselben I.; 51
detto zu Salzburg, Amtsunterricht desselben I.; 51
detto detto Anstellung desselben I.; 51
detto detto Besoldungdesselben I. 51
detto detto Wohnung desselben I.; 52
Stadtwundärzte, Eidesformel derselben I.; 54
Stätigkeit der Pferde II.; 57
Stallfütterung II.; 54, 56
Steinbrechen I.; 145
Sterbezettel I.; 17
Stiersucht II.; 57
Störk's medicinisch-praktischer Unterricht I.; 66
Strafhäuser I.; 13
Streitigkeiten der Apotheker I.; 84
detto der Wundärzte I.; 71
Stürzen der Ertrunkenen I.; 147
Substitution für Kreisärzte I.; 21
detto von Sanitätsindividuen I.; 3, 15
Sucht, heiße, der Schafe II.; 91

T.

Tagebuch für Amtsgeschäfte II.; 7
Tarif für ärztliche und wundärztliche Verrichtungen II.; 7, 141
Täublinge, (siehe Schwämme).
Taufe I.; 124
Taxen für Apotheken-Untersuchungen I.; 95 bis 97
Taxordnung für Arzneyen I.; 68, 74, 79, 86, 87, 110 bis 112
detto bey Pest-Reinigungsanstalten I.; 187
Theriak I.; 100, 109
detto Krämer, (siehe Quacksalber).
Thierärzte, Befugniß derselben I.; 76, 77
detto Diätenklasse derselben I.; 76
detto Obliegenheiten derselben I.; 76. — II.; 56
Thiere, bösartige und wilde I.; 147. — II.; 21
Thierkrankheiten II.; 53 bis 141
Thonkraut I.; 128
Todesart, gewaltsame II.; 16 bis 18, 21, 47, 48
Todschlag II.; 19
Todtenbeschau, (siehe Leichenbeschau).
Todtenschein I.; 17
Tollkirsche I.; 143
Topographie I.; 4, 62

U.

Uebergalle II.; 100
Ueberschwemmungen I.; 126, 127
Ungarn, kranke I.; 164, 165
Ungeziefer-Vertilgungsmittel I.; 98
Unglücksfälle I.; 124, 125, 137, 143, 147
Unterricht über Viehseuchen II.; 57, 80 bis 125
Untersuchungen gerichtlicher Art II.; 16 bis 48
Unvermögen, eheliges II.; 21
Unzucht gegen die Natur II.; 19
Urlauber I.; 167

V.

Vaccination, (siehe Impfung).
Varioloiden, wesentliche Kennzeichen derselben I.; 213

Vergiftete I.; 153, 157. — II.; 17, 21, 41 bis 44, 47, 48
Verordnungen I.; 58
Verpflegsgebühren I.; 160, 161, 162, 164 bis 167
Verpflegskosten-Rechnungen II.; 5
Versorgungsanstalten, Ueberwachung derselben I.; 13, 19, 49, 53, 158
detto Ordinationsnorm derselben I.; 103, 104
Verwundungen I.; 65 bis 68. — II.; 17 bis 21, 23
Viehaustrieb II.; 53, 54
Viehfutter II.; 54
Viehkrankheiten II.; 53 bis 141
Viehpest, (siehe Rinderpest).
Viehseuche gemeiner Art II.; 100
detto Anzeige derselben I.; 15, 16, 19, 38, 44, 49, 53, 61, 62, 64, 68, 73. — II.; 55, 56
detto Besorgung derselben I.; 11, 14 bis 16, 19, 44, 49, 53, 61, 62, 64, 68, 73, 158, 159, 227
detto Bestand derselben I.; 62, 68, 73, 159, 227
detto Kosten I.; 112, 227. — II.; 1, 4
detto Rapporte I.; 15, 16, 19, 21, 23, 28, 38, 53. — II.; 57
detto Unterricht II.; 57, 80 bis 125
Visum repertum II.; 24, 25
Volkskrankheit, (siehe Epidemie).

W.

Waaren giftfangender Art I.; 178, 179
detto nicht giftfangender Art I.; 178, 179
Wahnsinnige I.; 146, 164, 165. — II.; 21
Waisen der Aerzte I.; 62, 64
detto der Wundärzte I.; 66, 68
Waisenhäuser I.; 13, 19
Waisenmeister I.; 129. — II.; 54, 137
Wasser, köllnisches I.; 100
Wasserkrämer, (siehe Quacksalber).
Wasserscheu, (siehe Hundswuth).
Wasserschierling I.; 142
Wassersucht der Schafe II.; 116
Weglegung eines Kindes II.; 19
Wein I.; 134, 135
Weinlager I.; 134
Wiesensafran, (siehe Herbstzeitlose).
Winkelärzte, (siehe Kurpfuscher und Quacksalber).
Wittwen der Aerzte I.; 62, 64
detto der Wundärzte I.; 66, 68
Wohnungen I.; 125 bis 127
Wolfsbeeren I.; 143
Wundärzte, Anstellung derselben I.; 66
detto Anzahl derselben I.; 13, 62
detto Befugniß derselben I.; 58, 59, 64 bis 69, 72 bis 74, 76
detto Betragen derselben I.; 173
detto Bezirke derselben I.; 66
detto Fuhrkosten-Ausmaß für dieselben I.; 25
detto Gesellen derselben I.; 67, 68, 73, 74, 75, 76
detto Gewerbsverleihung an dieselben I.; 67, 70, 72, 75
detto Gremial-Einverleibung derselben I.; 65, 67, 69, 72
detto Gremialordnung derselben I.; 69, 72
detto Gremien derselben I.; 65, 67, 69
detto Instruction derselben I.; 64, 67
detto Lehrlinge derselben I.; 65, 68, 70, 76
detto Lohn derselben I.; 59
detto Niederlassung derselben I.; 67, 75
detto Obliegenheiten derselben I.; 64, 67, 72
detto Officinschild derselben I.; 74
detto Personalstand derselben I.; 66
detto Streitigkeiten derselben I.; 71
detto Vergehen derselben I.; 59, 66, 69, 74
detto Wirkungskreis derselben I.; 47, 61, 65 bis 69, 74, 76
Wurm der Pferde II.; 57, 120
Wurzelkrämer I.; 78, 99
Wuthkrankheit, (siehe Hundswuth).

Z.

Zeugnisse I.; 20, 41, 50, 51, 54, 66
Zinngeschirre I.; 135
Zucht der Hausthiere I.; 28
detto des Hornviehes I.; 27
detto der Pferde I.; 27. — II.; 48, 52 — 54
detto des Wollviehes I.; 27
Zuchthäuser I.; 13, 19
Zungenbrand II.; 93
Zungenkrebs II.; 93